This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
AUG 1977
LIBRARY

STATISTISCHE

MONATSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

K. K. STATISTISCHEN CENTRAL-COMMISSION.

XV. JAHRGANG.

WIEN, 1889.

ALFRED HÖLDER,

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,

ROTHENTHURMSTRASSE 15.

Alle Rechte vorbehalten.

Abhandlungen.

Die Schwankungen der Geburtenzahl nach Monaten.

Von Dr. Vinc. Goehlert.

Wie wir an einer anderen Stelle[1]) nachgewiesen haben, unterliegt die Zahl der Geburten regelmässigen Schwankungen nach den verschiedenen Tageszeiten, wobei sich ein Maximum und Minimum derselben genau erkennen lässt. Solche Schwankungen der Geburtenzahl machen sich auch nach den einzelnen Monaten des Jahres bemerkbar. Die Resultate der Untersuchungen über diese Schwankungen treten jedoch nicht sofort so deutlich hervor, wie sie sich nach den verschiedenen Tageszeiten ergeben; es bedarf hierzu auch noch einer besonderen Vorsicht bei Benützung der erforderlichen Daten und einer eingehenden Kritik derselben, und erst nach mühevollen Berechnungen behufs Bestimmung der Mittelzahlen und nach Reduction derselben auf einen allgemeinen Maasstab kann man zu Zahlenwerthen gelangen, welche ein sicheres Urtheil über den in Frage stehenden Gegenstand gestatten. Zudem können zu solchen Untersuchungen nur mehrjährige Beobachtungen, beziehungsweise Zahlenangaben dienen, um die innerhalb eines Jahres zuweilen zufällig regellos auftretenden Abweichungen zu eliminieren. Die Schwankungen der Geburtenzahl nach einzelnen Monaten sind erst in neuerer Zeit Gegenstand eingehender Untersuchungen geworden. In Frankreich hat zuerst Dr. Villermé die Resultate seiner Untersuchungen auf Grund von Daten aus der Zeit von 1817 bis 1824 veröffentlicht[2]), ihm folgte Quetelet, welcher das Zahlenmaterial von den vereinigten Niederlanden aus der Zeit von 1815 bis 1826 sammelte.[3]) In neuester Zeit haben sich Dr. G. Sormani[4]) in Italien und Freih. v. Fierks[5]) in Preussen eingehender mit solchen Untersuchungen beschäftigt; beide Autoren beschränken sich jedoch nur auf vaterländisches Zahlenmaterial.

---

[1]) Biologisches Centralblatt. VII. Bd. Erlangen.
[2]) *Annales d'hygiène publique. T. V.*
[3]) *Sur l'homme. Bruxelles.*
[4]) *La fecondità umana etc. Firenze.*
[5]) Zeitschrift des königl. preuss. statistischen Bureaus. Jahrg. 1885.

Ich habe seit Jahren zum Studium dieser Frage das Zahlenmaterial aus nahezu allen Staaten Europa's, und zwar aus dem vorigen Jahrhundert und aus der neuesten Zeit (bis 1885) gesammelt, so dass mir für diese Untersuchungen die Summe von nahezu 120 Millionen Geburten nach den einzelnen Monaten des Jahres zur Verfügung gestanden hat.

Nach der zuerst von Villermé angewendeten Methode der Berechnung wird nach erfolgter Gleichstellung der Monatlänge auf je 30 (zuweilen 31) Tage die Jahressumme auf 12.000 reduciert und diese Zahl sodann auf die einzelnen Monate vertheilt, wonach sich dann die Abweichungen von je 1000 in den zwölf Monaten ergeben. — Diese Methode ist bis auf die neueste Zeit in Uebung gewesen und wird auch noch hie und da angewendet; gegenwärtig gilt jedoch bei bewährten Statistikern die Reduction der auf einen Monat entfallenden Zahl auf einen Tag dieses Monates als der mehr geeignete Maasstab zur Beurtheilung der sich ergebenden Schwankungen. Selbstverständlich dürfen bei einer solchen Berechnungsweise die vorkommenden Schalttage im Monate Februar nicht unberücksichtigt bleiben.

Einen tieferen Einblick in die Zahlenverhältnisse gewährt aber dann noch die weitere Reduction der in dieser Weise gewonnenen Grössen, indem man den jährlichen Mittelwerth per Tag als Einheit (1·00) annimmt und die Abweichungen von dieser Einheit in den einzelnen Monaten berechnet, wonach sich sodann die Schwankungen nach der positiven oder negativen Seite für jeden Monat bestimmen lassen. Diese Berechnungsweise haben wir in unseren Untersuchungen durchwegs eingehalten.

Bei einer strengen Kritik der Zahlen gilt immer die Voraussetzung, dass sich die gesammelten Daten blos auf einfache und rechtzeitige Geburten beziehen; denn in den statistischen Werken wird in der Regel die Zahl der Geborenen angegeben, welche gegenüber jener der Geburten in Folge der Zwillings- und Drillingsgeburten sich etwas höher stellt, jedoch im grossen Ganzen wenig beirrt, da solche Geburten verhältnissmässig selten vorkommen. Weit mehr erleidet die genaue Beurtheilung der Zahlenverhältnisse einen Abbruch durch den Mangel an Daten über die Fehl- (unzeitigen) Geburten, welche mindestens 8 bis 10 Percente der rechtzeitigen Geburten betragen.

Zudem sind die Daten, wie sie die officielle Statistik liefert, nicht immer gleichartig; in den meisten Fällen beziehen sich diese Daten blos auf die Lebendgeborenen, insbesondere jene aus älterer Zeit, auch werden in einigen Staaten blos die ehelichen Geburten und in anderen Staaten, wie zum Theile in Russland und in den Balkanländern, statt der Geburten die Taufen nach Monaten nachgewiesen. Die Todt- und unehelichen Geburten haben jedoch deshalb eine besondere Bedeutung, weil sich die Zahlenwerthe dieser Geburten nach Monaten anders gestalten, wie wir später nachweisen werden. — Die besten und vollständigsten Daten liefert in dieser Beziehung die officielle Statistik der skandinavischen Staaten, in welcher die Geborenen überdies nach Stadt- und Landgemeinden in allen Richtungen unterschieden werden. Wir haben auch zu unseren Untersuchungen die für die Landgemeinden geltenden Daten, insoweit solche zur Verfügung standen, immer benützt, da die Erscheinungen des physischen Lebens in der Landbevölkerung sich viel freier entfalten können, als in der Bevölkerung der Städte, besonders der Grossstädte, wo diese Erscheinungen von der vielfältigen Gestaltung der socialen Verhältnisse mehr oder minder abhängig sind. Ferner wird die Vergleichbarkeit der Daten von West-Europa mit jenen von Ost- und Südost-Europa, dessen Einwohner vorwiegend zur russischen Kirche gehören, durch den Umstand erschwert, dass in diesen Ländern noch das Julianische Kalenderjahr, welches von dem Gregorianischen gegenwärtig um 13 Tage zurücksteht,

im Gebrauche ist. Aus diesem Grunde haben wir auch einen Unterschied zwischen den Daten von West-Europa und jenen von Ost-Europa angenommen.

Uebrigens wollen wir uns hier nur auf einen allgemeinen Ueberblick beschränken und die Resultate unserer Untersuchungen ohne viele Zahlenreihen darlegen, wiewohl die Sprache der Zahlen oft beredter ist, als alle weitläufigen Erklärungen, jedoch für jene, welche in das Detail weiter einzugehen geneigt sind, die für einen Tag in jedem Monate berechneten absoluten und auf die Einheit reducierten Zahlenwerthe nach einzelnen Ländern und Städten, sowie nach der Zeit mit genauer Angabe der Quellen, am Schlusse beifügen.

Von dem Grundsatze ausgehend, dass die Geburt eigentlich nur die Wirkung einer vorausgegangenen Ursache (Conception) ist, welche sich in der Regel nach dem Verlaufe von neun Monaten äussert, haben wir statt der Geburt die Conception als massgebend für unsere Untersuchungen angenommen, wobei es sich nur um eine Verschiebung der Zahlen der Zeit nach handelt.

Wenn wir nun die Conceptionen nach Monaten, wie sie in den westeuropäischen Ländern nach mehrjährigen Beobachtungen in der zweiten Hälfte dieses Jahrhundertes stattgefunden haben, näher in's Auge fassen, so zeigen sich zuvörderst in der Reihenfolge der einzelnen Monate mehr oder weniger erhebliche Abweichungen von der Mittelzahl (reduciert auf 1·00), deren Maximum (mit 1·098) auf den Monat Mai und deren Minimum (mit 0·93) auf den Monat September fällt. Nach diesem Minimum, welchem das Maximum der graviden Frauen vorausgeht, tritt eine allmälige Steigerung ein, welche sich im December über den Mittelwerth erhebt (mit 1·012) und von da wieder bis in März hinein (mit 0·956) in eine Senkung übergeht, nachdem im Februar das Maximum der Geburten stattgefunden hatte. Im April zeigt sich wieder eine rasche Steigerung bis in Mai hinein, wogegen die Zahl der graviden Frauen im April und jene der Geburten im Juni auf das Minimum sinkt. Eine Ausnahme von dieser Regel des Steigens und Fallens der Conceptionen machen in West-Europa nur Schottland und die Mittelschweiz, indem dort das Maximum der Conceptionen auf Juli und August und das Minimum derselben auf Februar und März fällt.

Die Steigerung im December bezieht sich hauptsächlich auf die deutschen und skandinavischen Länder, wogegen sich das Minimum bis in October hinein erstreckt. Im südlichen Italien und auf den italienischen Inseln (Sardinien und Sicilien), sowie in Griechenland, zum Theile auch in Dalmatien, tritt das Maximum der Conceptionen schon im April hervor, wogegen sich das Minimum derselben bis October, theilweise auch bis November verzögert. In Ost-Europa gestalten sich die Verhältnisse etwas anders, wobei allerdings das Julianische Kalenderjahr mit in Rechnung gezogen werden muss; das Maximum der Conceptionen fällt hier auf April, eine weitere Steigerung über den Mittelwerth tritt dann noch im Jänner und October, theilweise im Mai ein, während das Minimum derselben im März, theilweise im August erscheint.

Alle diese Erscheinungen lassen sich noch deutlicher erkennen, wenn man die einzelnen Monate des Jahres in vier gleiche Theile zusammenfasst, wie dies in der letzten Tabelle (Nr. XIV) der am Schlusse beigefügten Uebersichten geschehen ist.

Die Schwankungen der Mittelzahl, welche sich in dem Abstande des Maximums vom Minimum ausdrücken, nehmen übrigens in Ost-Europa einen stärkeren Verlauf (0·37) als in West-Europa (0·168); hier finden sich die grössten Schwankungen im südlichen Theile von Europa, in Spanien, Süditalien (Apulien und Calabrien), auf den italienischen Inseln (Sardinien und Sicilien), in Dalmatien, Griechenland und in den Balkanländern, während sich die geringsten Schwankungen in Mittel-Europa, namentlich in den deutschen Staaten, zeigen. Bei

den noch theilweise im Naturzustande lebenden Völkern dürften übrigens diese Schwankungen jene in Europa weit übertreffen.

Wie oben bereits erwähnt wurde, besteht ein inniger Zusammenhang zwischen Conception, Gravidität und Geburt. Vom physiologischen Standpunkte ist es auch erklärlich, dass dem Maximum der Conceptionen der tiefste Stand der Graviden und dem Minimum der Conceptionen der höchste Stand der Graviden vorangehen, sowie auch auf das Maximum der Geburten das Minimum der Graviden und auf das Minimum der Geburten das Maximum der Graviden folgen muss.[6]) Nur in den für Russland geltenden Daten, wiewohl dieselben durch zehn Jahre 16 Millionen Geburten umfassen, gelangt diese Cohärenz nicht so klar zum Ausdrucke, wie in West-Europa, was auf geringe Verlässlichkeit dieser Daten schliessen lässt.

Im Gegensatze zu den für Europa geltenden Thatsachen äussern sich diese Erscheinungen des physischen Lebens auf der entgegengesetzten Hemisphäre in Süd-Amerika, von wo uns nur Daten aus Chile und Buenos-Ayres zur Verfügung gestanden haben. Dort, und insbesondere in Buenos-Ayres, tritt das Maximum der Conceptionen im September und dann im December, das Minimum derselben im Mai auf. Theilweise schon bemerkbar macht sich dieser Gegensatz in Havanna (Cuba), wo das Maximum im December und das Minimum im Juni erscheint, sowie auch in Kentucky, einem südlichen Staate der nordamerikanischen Freistaaten, wo das Minimum auf April fällt. Nahezu übereinstimmend mit den europäischen Verhältnissen findet sich in Philadelphia das Maximum im Mai, und in Massachusetts, einem nördlichen Staate, im December, während das Minimum beiderseits auf August fällt.

Bei Vergleichung der Daten der Zeit nach finden wir, dass die dargelegten Verhältnisse, welche sich auf mehrjährige Beobachtungen aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhundertes beziehen, im Laufe der Zeit nur geringe Aenderungen erlitten haben; in Schweden sind diese Verhältnisse seit 130 Jahren, in Frankreich und Piemont seit 50 Jahren nahezu constant geblieben. In den österreichischen Ländern, wie Schlesien, Mähren, Niederösterreich (ohne Wien) und Krain, mit katholischer Bevölkerung zeigen sich seit 90 Jahren dieselben Erscheinungen, nur mit dem Unterschiede, dass im vorigen Jahrhunderte die Depression der Zahlenwerthe im März viel stärker aufgetreten ist, als in neuester Zeit, was wohl dem Umstande zuzuschreiben sein dürfte, dass die Strenggläubigkeit in der Befolgung des dritten Kirchengebotes, welches sich in seiner weitesten Ausdehnung bis auf die Beschränkung des Geschlechtsgenusses erstreckte, wie es jetzt noch bei der von religiösem Fanatismus befangenen Bevölkerung Russlands vorkommen mag, ihren acuten Charakter verloren hat. Diese Strenggläubigkeit hat sich im vorigen Jahrhunderte noch darin geäussert, dass in Ländern mit katholischer Bevölkerung zur Fasten- und Adventzeit mit Rücksicht auf das fünfte Kirchengebot nur wenige Eheschliessungen vorgekommen sind, während gegenwärtig Eheschliessungen in den Monaten März und December häufiger als ehemals stattfinden.

---

[6]) Wird dagegen das Verhältniss der Zahl der innerhalb eines Jahres gravid gewordenen Frauen zur Zahl aller im reproductionsfähigen Alter (von 16 bis 42 Jahren) stehenden Frauen bestimmt, so finden wir nach unseren Berechnungen, welche sich übrigens nur auf einige österreichische Länder beziehen, dass dieses Verhältniss zwischen 30 und 32 Percenten schwankt, d. i. dass nur ein Drittheil der propagationsfähigen — nicht gebärfähigen, wie der Ausdruck bei manchen Statistikern irrigerweise lautet — unter den bereits früher erwähnten beiden Voraussetzungen innerhalb eines Jahres zur Entbindung an die Reihe kommt.

Die ältesten Daten über die Geburten (eigentlich Taufen) nach Monaten bieten die Auszüge des P. Lastri aus den Kirchenbüchern von Florenz, welche bis in das fünfzehnte Jahrhundert zurückreichen.[7]) Nach denselben fällt von 1451 bis 1770, in vier Perioden abgetheilt, das Maximum der Conceptionen auf Mai und das Minimum derselben auf September; in diesem Jahrhundert hat eine Verschiebung von Mai auf Juni und von September auf October stattgefunden. Die Abnahme der Depression der Zahlenwerthe im März tritt hier ganz scharf hervor; während dieselbe im fünfzehnten Jahrhundert noch bis zur Grenze des Minimums gelangte, ist sie in diesem Jahrhundert nahezu schon ausgeglichen.

Bedeutungsvoll erscheint auch die Wahrnehmung, dass die Differenz zwischen dem Maximum und Minimum (in reducierten Zahlen ausgedrückt) von 0·43 im 15. Jahrhundert auf 0·36 im 17. Jahrhundert und auf 0·18 im 19. Jahrhundert gesunken ist.

In den statistischen Werken werden die Geburten in lebende und todte, in männliche und weibliche, in eheliche und uneheliche unterschieden. In unseren Untersuchungen haben wir bisher die Zahl der Geburten überhaupt, schon der Vergleichbarkeit wegen, in Betracht gezogen und die Resultate dieser Untersuchungen können in der Hauptsache als massgebend für eheliche Geburten angesehen werden, da uneheliche Geburten doch nur einen geringen Antheil an der Gesammtzahl haben.

Nichtsdestoweniger kommt der Betrachtung der unehelichen Geburten in dieser Richtung vom wissenschaftlichen Standpunkte eine besondere Bedeutung zu, wiewohl in manchen Staaten in dieser Hinsicht mehr Gewicht auf die Unterscheidung der Geburten im allgemeinen nach dem Geschlechte der Kinder als auf jene nach dem Civilstande der Mutter gelegt wird. In der Zahl der unehelichen Geburten nach Monaten spiegeln sich die Aeusserungen des Reproductionstriebes, wiewohl die günstige Gelegenheit zuweilen hierbei eine grosse Rolle spielt, viel klarer wieder als im ehelichen Leben, in welchem diesen Aeusserungen keine Schranken gesetzt sind, doch bleiben dieselben in den meisten Fällen latent. Wir finden daher auch ein viel entschiedeneres Maximum der Conceptionen im Mai (in den skandinavischen Ländern innerhalb Juni und August), von da an tritt ein allmäliger Rückgang ein, welcher im November (in Italien im September) an die Grenze des Minimums gelangt und dann wieder in eine allmälige Steigerung übergeht, welche im Mai ihren Culminationspunkt erreicht. Auch die Abweichungen von der Mittelzahl treten hier im verstärkten Maasse auf; während die Differenz zwischen Maximum und Minimum bei den unehelichen Geburten 0·28 erreicht, beträgt sie bei den ehelichen nur 0·16 in reducierten Zahlen.

Was ferner die Todtgeburten betrifft, so kann bei Betrachtung derselben nach Monaten nur der Ausdruck der relativen Zahlen, d. i. des Verhältnisses zu den Geburten überhaupt, als maassgebend angenommen werden. Die Untersuchungen hierüber beruhen auf einer etwas unsicheren Basis, da die Todtgeburten nicht in allen Staaten gleichmässig und auch nicht immer vollständig nachgewiesen werden. Die Maximalgrenze erreichen die Todtgeburten in den Monaten December und Jänner, theilweise auch bis in den Februar hinein, wie in Böhmen und Preussen, und die Minimalgrenze innerhalb der Monate Juli bis September. Die Ursachen dieser Erscheinung können theils darin gesucht werden, dass in der Zahl der Todtgeburten auch die vorzeitigen (Fehlgeburten) enthalten sind, theils aber auch und wohl in vielen Fällen, da das Maximum gerade auf die strengen Wintermonate und das Minimum auf die Sommermonate fällt, in ungenügendem

---

[7]) Nach Zuccagni-Orlandini *(Ricerche statistiche* etc.).

Schutz der Graviden vor Kälte, infolge nicht entsprechender Bekleidung, insbesondere bei der Landbevölkerung. Wenn die Staatsregierung den Arbeitern Schutz und Schirm zusichert, so wäre es wohl auch Aufgabe derselben, gleichfalls den Schwangeren, welchen die schwere Last der Menschwerdung aufgebürdet ist, Schutz und Asyl zu gewähren, zumal in den unteren Classen der Bevölkerung nicht selten zwei Menschenleben bedroht sind.

Wenn wir hier noch in die Vertheilung der Geburten nach Monaten in Bezug auf das Geschlecht der Kinder eingehen, so wollen wir hierüber bemerken, dass sich in dieser Vertheilung keine besonders hervortretenden Erscheinungen bemerkbar machen. Nur so viel geht bei näherer Betrachtung der Zahlen hervor, dass die Sexualproportion nach einzelnen Monaten grossen Schwankungen unterliegt, welche jedoch den Schluss gestatten, dass in der Periode des Maximums der Geburten ein geringeres, der Gleichheit der Geschlechter näher stehendes Verhältniss vorwaltet, als in der Periode des Minimums der Geburten. Diese Erscheinung würde auch mit der allgemeinen für die Grösse der Sexualproportion geltenden Regel übereinstimmen, welche wir bei einer anderen Gelegenheit auf Grund mehrjähriger und vielfacher Beobachtungen aufgestellt haben.[8]) Diese Beobachtungen lassen nämlich erkennen, dass in kinderreichen Ehen die Sexualproportion der Kinder kleiner ist, als in Ehen mit weniger als fünf Kindern.

Wenn wir nunmehr auf die Ursachen, welche den hier erörterten Erscheinungen zu Grunde liegen, übergehen, so fällt es schwer, aus dem Complex der vielfachen Ursachen, welche sich theils im positiven (fördernd), theils im negativen Sinne (hemmend) äussern, jene genau zu bestimmen, welche mit der grössten Intensität ihren Einfluss auf diese Lebenserscheinungen ausüben. Schon Villermé hat sich bemüht, diesen Ursachen nachzuspüren und dieselben in zwei Arten, physische und sociale, unterschieden, dabei jedoch auch den religiösen Einflüssen eine Rolle zugewiesen. Diese Unterscheidung der Ursachen ist bis auf die neueste Zeit zur Erklärung dieser Erscheinungen in Uebung gewesen, erst Wappäus hat in seiner Bevölkerungs-Statistik auf das Ueberwiegen der einen oder der anderen Art der Ursachen in den einzelnen Ländern Europas aufmerksam gemacht. Dr. Moser nimmt in seinen Gesetzen der Lebensdauer einen grösseren Einfluss der Heiraten an, als dies Villermé gethan; doch nach unseren Untersuchungen, welche wir zur Lösung dieser Frage angestellt haben, wird die Annahme Moser's nicht bestätigt.

Wenn wir nämlich die Eheschliessungen mit Rücksicht auf die ehelichen und insbesondere auf die Erstgeburten des darauf folgenden, zum Theile desselben Jahres in Betracht ziehen, so macht sich dieser Einfluss einigermassen geltend, verschwindet jedoch völlig, wenn die ganze Zahl der Geburten in die Wagschale fällt.[9])

Dr. G. Sormani endlich versucht in seiner bereits erwähnten Schrift diese Erscheinungen mit dem Gange der Temperatur zu erklären[10]), wiewohl er anderen Einflüssen einen wenn auch geringen Antheil zugesteht.

Es lässt sich nicht leugnen, dass sich in einer Bevölkerung mit eigenthümlichen nationalen, socialen und ökonomischen Verhältnissen infolge des engen Zusammenhanges zwischen Conception, Gravidität und Geburt ein Kreislauf dieser Erscheinungen herausbildet, welcher dieser Bevölkerung gerade einen besonderen

---

[8]) S. Verhandlungen des IX. internationalen statistischen Congresses zu Budapest.

[9]) Worauf wir bei einer anderen Gelegenheit ausführlich eingehen und hierbei zugleich die Sexualproportion der Kinder der Proto- und Palintoken klarstellen wollen.

[10]) Sormani fasst seine Erklärung in dem Satze zusammen: „*La libertà umana è schiava del termometro.*"

Charakter in dieser Beziehung aufdrückt. Wir finden dies durch die besonderen Abweichungen bestätigt, welche sich in dieser Hinsicht in einigen Staaten kundgeben; wie auf den Färöer-Inseln gegenüber Dänemark, in Rheinpreussen gegenüber der Provinz Schlesien, in der Bukowina gegenüber Galizien, in der Lombardei gegenüber den anderen italienischen Provinzen; ferner in Norwegen gegenüber Schweden, in Schottland gegenüber England, in welchen beiden Ländern diese Lebensäusserungen von der vorherrschenden Beschäftigungsweise der Bevölkerung abhängig sind und theils vor der Ausfahrt, theils nach der Heimkehr der mit Fischfang beschäftigten Schiffer mehr hervortreten.

Allerdings darf hierbei nicht übersehen werden, dass das physische Leben des Menschen von ausserhalb desselben stehenden Einflüssen beherrscht wird, ohne dass er zum klaren Bewusstsein derselben gelangt. Zu diesen Einflüssen gehört in erster Linie die wechselnde Stellung der Sonne zur Erde, von welcher das gesammte organische Leben unserer Erde mehr oder weniger abhängig ist, wie sich denn auch in dieser Beziehung bestimmte Perioden einer stärkeren Reproductionsäusserung in der Thierwelt constatieren lassen. Hätten wir von Völkern, die im einfachen Naturzustande noch leben, in dieser Hinsicht verlässliche und vollständige Daten, so würden wir auch für das Menschengeschlecht in dieser Richtung genauen Aufschluss erlangen können.

Selbst dort, wo die socialen Einflüsse überwiegen, macht sich dieser Einfluss geltend und gelangt mit mehr oder weniger Entschiedenheit zum Ausdrucke. Wir finden die Bestätigung hierfür theils darin, dass auf der entgegengesetzten Hemisphäre in dem fast ganz gleichen Zeitraume (1881—85) die umgekehrte Bewegung dieser Erscheinung nach den einzelnen Monaten erfolgt, theils auch darin, dass in den österreichischen Ländern, von welchen amtliche Daten aus dem vorigen Jahrhundert vorhanden sind, das Maximum der Conceptionen im Mai mit grösserer Intensität aufgetreten ist, als nahezu 100 Jahre später. Auch in Florenz ist das Maximum der Conceptionen im Mai in den früheren Jahrhunderten viel grösser gewesen, als im gegenwärtigen Jahrhundert.

Aus diesen Thatsachen lässt sich auch der Schluss ziehen, dass der Mensch sich immer mehr unabhängig von äusseren Einflüssen zu machen sucht; inwieweit dem Menschen dieses Streben mit dem Fortschreiten der Cultur gelingen werde, lässt sich gegenwärtig nicht ermessen. Würde aber der Mensch aufhören, sich als Product unserer Erde zu fühlen, dann müsste auch das allgemeine Naturgesetz der Erhaltung der Gattung seine Geltung für das Menschengeschlecht verlieren.

Neben dem natürlichen Einflusse macht sich auch der nationale und sociale Charakter der Bevölkerung geltend und gewinnt nach und nach mit der fortschreitenden Culturentwickelung immer mehr die Oberhand. So überwiegen gegenwärtig in Nord- und Mittel-Europa die socialen Einflüsse, während in Süd-Europa die klimatischen Einflüsse noch den Vorrang vor den socialen behaupten. In Ost-Europa (Russland) halten sich die socialen und physischen Einflüsse in dieser Beziehung die Wagschale, da sich dort der Kampf um das physische Leben, besonders in der Landbevölkerung, viel schwieriger gestaltet. Wir finden auch, dass dort nach der Steigerung im April eine grössere Depression der Zahlenwerthe in den Sommermonaten Juli und August und dann nach den anstrengenden Arbeiten während der Erntezeit eine Erhöhung im October und im Jänner eintritt, auf welchen Monat Neujahr und Wasserweihe entfallen, welche beiden Feste für die orthodoxen Russen eine besondere Bedeutung haben.

Dass religiöse Vorurtheile hierbei auch eine Rolle (besonders in Russland [11]) spielen, lässt sich nicht leugnen, dass jedoch in den westeuropäischen

[11]) Bei den strenggläubigen Anhängern der russischen Kirche besteht die Sitte, die neugeborenen Kinder in der Zeit von der Geburt bis zur Beschneidung Christi (von

Ländern mit katholischer Bevölkerung die Fastenzeit gegenwärtig noch einen merklichen Einfluss auf die Grösse der Conceptionen äussere und eine Abschwächung der Reproductionskraft zur Folge habe, ist zweifelhaft, da gerade unter der ärmeren Bevölkerung, welche mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat, wie in Irland, im Erz- und Riesengebirge und in Schlesien reicher Kindersegen zu finden ist.

Der Einfluss des Carnevals (Fasching) tritt nirgends entschieden hervor, nur in den Niederlanden und in Italien macht er sich einigermassen bei den unehelichen Geburten und wahrscheinlich auch bei den Todtgeburten in Preussen bemerkbar.

Uebrigens beziehen sich alle hier erörterten Einflüsse in erster Linie auf die Aeusserungen der weiblichen Regenerationskraft (Conceptionsfähigkeit), während sich die Aeusserungen des männlichen Reproductionstriebes nach ihrem Intensitätsgrade nicht so genau bestimmen lassen. Einigermassen anders werden sich diese Verhältnisse in Ländern gestalten, wo Polygamie herrscht, wiewohl hier wieder andere Einflüsse perturbierend einwirken. Leider mangeln uns zu einer solchen Vergleichung die erforderlichen Daten.

Tabelle I.

Land	Zeit	Geburten				
		männliche	weibliche	eheliche	uneheliche	im Ganzen
Schottland [1]	1880—84	323.269	307.282	—	—	630.551
Norwegen [2]	1871—80	—	—	532.230	51.616	583.846
Schweden [2]	1749—61	—	—	—	—	[17] 1,148.633
„ [2]	1821—25	—	—	—	—	478.532
„ [2]	1851—55	—	—	—	—	584.745
„ [2]	1881—85	—	—	623.681	71.363	695.044
Dänemark [2]	1880—84	—	—	300.428	33.880	334.308
Färöer-Ins. [2]	1880—84	—	—	—	—	1.761
Finland [3]	1880—84	190.083	180.793	—	—	370.876
Livland [3]	1863—72	88.363	83.599	—	—	171.962
Livland, Gemeinden [4]	1834—81	—	—	—	—	[5] 103.119
Kurland [6]	1831	—	—	—	—	17.926
Polen [7]	1872	—	—	—	—	[8] 75.346
Deutschland [9]	1872—75	—	—	—	—	6,958.743
Preussen [10]	1879—80	—	—	1,321.273	100.267	1,421.540
„ [11]	1876—82	—	—	4,613.964	344.523	4,958.487
Sachsen [12]	1868—70	—	—	168.176	26.368	194.544
Bayern [13]	1881—85	—	—	—	—	1,035.139
Schweiz, Cant. Zürich [14]	1876—83	—	—	—	—	317.058
Niederlande [15]	1815—26	—	—	—	—	1,740.318
„ [16]	1840—49	—	—	—	—	1,041.950
„ [16]	1880—84	—	—	740.484	23.424	763.908

Weihnachten bis Neujahr) nicht taufen zu lassen, was auch in den für December und Jänner geltenden Nachweisen über die Geborenen zum ziffermässigen Ausdrucke kommt.

[1]) Amtliche Publicationen *(G. Registrar Reports)*. — [2]) Amtliche Publicationen (Officielle Statistik). — [3]) Anders, Bewegung der Bevölkerung. Riga. — [4]) Kieseritzky und Oehrn, Biostatistik etc. Dorpat. — [5]) Sechs Kirchengemeinden im Dorpater Kreise. — [6]) Dr. Moser, Gesetze der Lebensdauer. Berlin. — [7]) Mittheilung von Wl. Jakšić. — [8]) Bezieht sich blos auf die Kreise: Plock, Radom und Warschau. — [9]) Dr. G. Mayr, Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben. München. — [10]) Amtliche Publicationen. — [11]) Freih. v. Firks in d. Zeitschr. des k. preuss. stat. Bureaus. Jahrg. 1885. — [12]) Zeitschrift d. k. sächs. statist. Bureaus. Jahrg. 1871. — [13]) Amtliche Publicationen. — [14]) Amtlicher Medicinalbericht des Cantons Zürich. Winterthur. — [15]) Quetelet, *Sur l'homme*. — [16]) Amtliche Publicationen. — [17]) Schweden und Finnland.

Tabelle I a). **Länder in Nord-Europa.**

Monat	Conceptionen														
	Schweden						Dänemark			Färöer-Inseln	Finland	Livland	Livland Gem.	Kurland	Polen	Posen
	Schottland	Norwegen		1881—85			1880—84									
	1880—84	1871—80	1851—55	Ehel.	Unehel.	Zus.	Ehel.	Unehel.	Zus.	1880-84	1880—84	1868—72	1834—81	1831	1872	1876—80
Jänner	341	161	270	344	37	381	159	18·4	177·4	1·06	181	95	3·2	51	210	163
Februar	327	145	255	333·7	35·6	369	154·4	18	172	0·8	185	91	3·3	52	189	166·6
März	335	156	253	343	40	373	155·4	18·7	174	0·86	199	85	3·6	50	202	161
April	342	165	262	355	40	395	163	19	182	1·06	213	**112**	**3·7**	39	**253**	**170**
Mai	340	165	269	352	40·4	392	176	19·4	195·4	0·96	206	107·5	3·6	40·5	228	163
Juni	351	169	271	361·5	**44·7**	**406**	**179·5**	19·8	**199**	0·86	206	106·6	3·4	53	213	157
Juli	364	165	257	252	43	395	175	**20·2**	195	0·84	199	92	2·8	49	198	146·5
August	**371**	159	252	336	43	379	168	19	187	0·90	202	88	2·5	47·6	200	136
September	365	153	245	319	41	360	158	19·5	177·5	0·74	212	85	2·7	49	203	137·4
October	347	148	239	314	35	349	156	17	173	1·06	215	85·5	2·8	46	185	140·7
November	331	150	239	319	30	349	163	15·5	178·5	**2·10**	199	92	3·2	55·7	190	150
December	329	**175**	**293**	**368·7**	38·5	**407**	168	17	185	1·08	**217**	96·6	3·3	**60**	208	**170**
Mittelzahl	345	159	259	341·6	39	380·6	164	18·5	182·5	0·96	203	94	3·0	49	205	154·5

Tabelle I b). **Länder in Mittel-Europa.**

Monat	Conceptionen															
	Deutschl.	Preussen [1]					Sachsen		Bayern			Schweiz	Niederlande			Belgien
	1872—75	1876—82	Schleswig-Holst.	Ostpreuss.	Schlesien	Rheinpreuss.	überh. [2] 1859—70	Landgemein. 1868—70	überh. 1881—85	Oberbayern	Rheinpfalz	Canton Zürich 1876—83	1815—26	1840—49	1880—84	1841—50
Jänner	4.770	1.966	60	164·6	310·6	248	266	176	933·4	178·6	115	25·75	393·4	285·6	415	333
Februar	4.756	1.928	57	168	305	249·5	265	175	913	175	111·4	25·5	406	283	408	332
März	4.710	1.921	58	169·4	295	245·6	266	175	904	170	116·5	24·9	398·5	290	415	342
April	4.889	2.018	60·5	167	302	261	275	178	965	182	122	25·7	429·5	312·6	438	380
Mai	4.997	2.198	64·6	167	301	281	277	183	**997**	**189**	**128**	26·15	**503·6**	**329·6**	**460**	**412·6**
Juni	4.913	2.036	67·5	157	290	**285**	265	172	987	186	126·5	27·1	443	322	453	410
Juli	4.739	1.941	**68·6**	146	288·4	268	263	174	954	181	119	**27·75**	408·6	290	424	381
August	4.605	1.870	61·5	141	292·4	253·5	273	178	965	187	117	**27·75**	361	263	403	357
September	4.497	1.789	58·5	138	290·4	239	271	177	942·5	183	116·7	27·2	347	244	383	337
October	4.582	1.818	58	140	299	2·6	273	179	929	180	118	27·25	326·6	242	382	322
November	4.692	1.902	62	152	306·6	244	269	176	915	178	115·6	27·2	354	271	407	328
December	**5.029**	**2.078**	64	**174**	**325**	255·5	**282**	**189**	959	182·6	123	26·54	401	292·6	427	339·5
Mittelzahl	4.763	1.997	62	157	300	255	270	177	945	181	119	26·56	397	285	418	356

[1]) Nach Berechnungen von Fr. v. Firks. S. Zeitschrift des k. preuss. statist. Bureaus. Jahrg. 1885. — [2]) Nach Berechnungen von Th. Petermann. S. Zeitschrift des k. sächs. statist. Bureaus. Jahrg. 1871.

Tabelle Ic). **Länder in Süd-Europa.**

Monat	Conceptionen															
	Spanien	Frankreich		Italien			Piem.-Savoy.	Piemont	Lombardei	Apulien	Calabrien	Sardinien	Sicilien	Griechenl.	Serbien	Rumänien
	1866—70	1817—24	1863—70	1866—71	1873—82	1883—85	1828—37	1883—85						1871—77	1880—83	1880—83
Jänner	1.630	2.531	2.603	2.605	2.839	2.872	403	302	384	201	128	65·5	304	136	226	553
Februar	1.636	2.621	2.661	2.624	2.855	2.882	393	289	361·4	215·5	134	69	329	137	218	515
März	1.625	2.604	2.608	2 587	2.805	2.766	373	271·5	348	193	124	71	315	122	144	332
April	1.857	2.865	2 887	2.848	3.032	3.015	406	287	347	**241**	143·6	**79**	**356**	**150**	229	457
Mai	**1.920**	**2.980**	**3.060**	**3.025**	**3.201**	**3.190**	**440**	308·6	359	224	**150·4**	74	353	146	**303**	**573**
Juni	1.830	2.927	3.018	2.928	3.165	3.128	439	314·4	368·6	199	141	67	309	122	234	490
Juli	1.726	2.771	2.911	2.805	3.036	3.019	430	**322**	384	197	129	57	281·4	126	238	555
August	1.623	2.525	2.741	2.533	2.804	2.825	294·6	305	389·5	183	113	51·6	269	116	210	552
September	1.498	2.348	2.610	2.371	2.613	2.672	357·5	276	389·4	171·4	109·4	50	265	111	201	428
October	1.426	2.316	2.625	2.419	2 698	2.713	376·5	297	398	163	111	53·5	257·6	112	209	559
November	1.481	2.431	2.620	2.496	2.781	2.806	377	305	403	175	112·4	60·5	279	110	201	507
December	1.639	2.568	2.665	2.663	2.925	2.937	401	314·5	**411·4**	193	121·4	65	301	118	191	486
Mittelzahl	1.657	2.619	2.749	2.656	2 894	2.900	399	300	379	197	126	64	301	125	218	518

Tabelle Id). **Italien (nach Compartimenti).**

Monat	Conceptionen															
	Italien 1863—1868 [1])															
	überh.	Piemont	Ligurien	Lombardei	Venetien	Emilia	Umbrien	Marken	Toscana	Abruzzen	Campanien	Apulien	Basilicata	Calabrien	Sardinien	Sicilien
Jänner	985	1.004	1.040	982	947	853	840	852	972	912	1.041	1.074	1.081	1.012	1.042	1.10
Februar	996	967	1.057	925	911	777	1.019	953	1.014	961	1.095	1.144	1.088	1.054	1.105	1.116
März	977	945	1.036	849	836	815	1.014	976	1.027	980	1.076	1.099	1.037	1.001	1.084	1.168
April	1.084	1.007	**1.072**	949	951	1.016	1.186	1.233	1.079	1.135	1.155	**1.180**	1 108	1.185	1.208	**1.288**
Mai	**1.139**	1.007	1.053	960	1.050	1 251	**1.298**	**1.404**	**1.150**	**1.247**	**1.168**	1.137	**1.174**	**1.277**	**1.228**	1.267
Juni	1.109	**1.066**	997	1.011	1.134	**1.383**	1.287	1.285	1.119	1.218	1.058	998	1.028	1.174	1.045	1.017
Juli	1.059	1.056	931	1.020	**1.143**	1.291	1 245	1.189	1.026	1.201	1.006	972	1.008	999	954	870
August	949	980	876	989	1.065	1.045	1.029	952	912	1.048	881	889	865	863	871	740
September	877	919	932	1.006	963	868	768	760	893	901	830	796	813	794	795	698
October	890	1.007	983	1.094	985	869	715	721	923	761	809	770	793	773	781	777
November	931	1.006	972	1.071	1.000	893	764	809	923	767	877	907	922	881	885	909
December	1.004	1.036	1 051	**1.104**	1.014	939	835	875	962	869	1.004	1.034	1 083	987	1.002	1.050
Summe	12.000	12.000	12.000	12.000	12 000	12.000	12.000	12.000	12 000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12 000	12.000

[1]) Nach Berechnungen von Dr. G. Sormani. *(La fecondità umana.)*

Tabelle Ie). Oesterreichische Länder 1851—1865.

Monat	Conceptionen													
	Nied.-Oest.	Ober-Oest.	Tirol	Steier-mark	Kärn-ten	Krain	Küsten-land	Dalma-tien	Böh-men	Mähren	Schle-sien	Gali-zien	Buko-wina	über-haupt
Jänner	178·6	59	69	87	25	37·5	55·4	47	495	199	48	555	49·4	1.915
Februar	182	59	71	91	25·6	38	58	48	508	202	50·4	579	44	1.968
März	172·4	57	68	86	24·4	38	57·5	42	503	194	48	558	40	1.899
April	183	63	73	98·6	30·3	43	63	53	534·5	208	52	641	56	2.109
Mai	193·4	64	74	104	31	44	67·7	55·5	550	216	51	666	59	2.188
Juni	189	63	72	103	31	44	65	48	526	208	49	636	57	2.107
Juli	186	61	69	97·5	29	41	57	43	515	200·5	48·6	594	62·4	2.017
August	183·6	60	70·5	93	28	41	52	34·5	528·5	202	50·5	545	63	1.964
September	176	56·4	72	87·5	26·5	37	49	33	529·5	200	49	528	60·6	1.917
October	176·3	55·5	72	85	26·7	38	49	34	521	205	49	512	54	1.889
November	176·5	55·5	69·5	82·5	24·2	35	52·5	37	492	201	47·6	522	50	1.854
December	182	58	71	82	24	37	57	46	505·5	207	49·5	528·5	47	1.907
Mittelzahl	181·6	59·2	71	91·2	27	39·4	57	43	517	203·4	49·4	571·5	53·5	1.976

Tabelle If). Oesterreichische Länder 1881—1885.

Monat	Conceptionen								
	überhaupt	Bukowina	Galizien	Schlesien	Tirol	Görz und Gradisca	Krain	Istrien	Dalmatien
Jänner	2.420	74·4	753	60·6	65·6	22	47·5	31·6	64·5
Februar	2.394	57	749·6	59·6	63·6	21·7	48	31·7	57
März	2.328	63	755	57	61	21·7	47·5	32	53
April	2.549	81·4	846	61·7	64	29·4	53·4	33	62·4
Mai	2.580	90	827	60	63	22	55	36	65
Juni	2.470·5	70·2	772	58·7	62	22·4	52·4	35·4	53
Juli	2.482	88·7	767	62	62	22·5	50·4	33	50·5
August	2.426·5	88·5	715	60	66	22·6	50	29·4	39
September	2·348	80	692	58	65·6	22	46·4	28·4	35·4
October	2.378	86	703	59	67	21·5	46·5	29	43·4
November	2·348	76	717	58	65	22	44·5	30	47
December	2.357·6	68	710	59	65	23	46	30·5	54
Mittelzahl	2.423	77·5	750	59·6	64	22	49	31·6	52

Tabelle II a).

Land	Zeit	Geburten				
		männliche	weibliche	eheliche	unehel.	im Ganzen
Belgien [1])	1841—50	—	—	—	—	1,299 680
Frankreich [2])	1817—24	—	—	—	—	7,651.437
„ [3])	1863—70	—	—	—	—	8,032.578
Spanien [4])	1866—70	1,562.750	1,460.740	—	—	3,023.490
Italien [5])	1864—68	—	—	—	—	4,206.401
„ [6])	1863—71	—	—	—	—	9,162.291
„ [7])	1873—82	—	—	—	—	11,627.576
„ [7])	1883—85	—	—	3,177.401	168.046	3,345.447
Piemont, Savoyen etc. [7])	1828—37	—	—	—	—	1,457.493
Griechenland [7])	1874—77	96.426	86.775	—	—	183.201
Serbien [8])	1880—83	163.889	154.497	—	—	318.386
Rumänien [8])	1880—83	394.978	362.756	—	—	757.734
Oesterreich-Ungarn [9])	1851—65	—	—	18,060.358	1,844.557	19,904.915
Oesterreichische Länder [10])	1881—85	2,281.884	2,142.152	—	—	4,424.036
Ungarische Länder [11])	1881—85	1,866.512	1.764.099	—	—	3,630.611
Ungarn (ohne Siebenb.) [12])	1864	—	—	—	—	442 935
Kroatien [13])	1876—85	—	—	—	—	866.183
Schlesien [14])	1788—96	—	—	—	—	107.409
Mähren [14])	1788—96	—	—	—	—	540.071
„ [14])	1818 27	—	—	—	—	664.123
Nieder-Oesterreich [14])	1788—96	—	—	—	—	[15]) 119.353
Krain [14])	1792—93	—	—	—	—	33.127

[1]) Amtliche Publicationen. — [2]) Nach Villermé und Moser. — [3]) Dr. G. Mayr, Gesetzmässigkeit etc. — [4]) Amtliche Publicationen. — [5]) Dr. G. Sormani: *La fecondità umana etc. Firenze.* — [6]) Dr. G. Mayr, Gesetzmässigkeit etc. — [7]) Amtliche Publicationen. — [8]) Mittheilung von Wl. Jakšić in Belgrad. — [9]) Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie. N. F. V. Bd. — [10]) Amtliche Publicationen (Oesterr. Statistik). — [11]) Mittheilung von K. Keleti in Budapest. — [12]) Amtliche Publicationen (Statist. Mittheilungen. XIII. Jahrg.). — [13]) M. Zoričić, Demograph. Arbeiten. Agram. — [14]) Handschr. amtliche Daten. — [15]) Bezieht sich blos auf die Kreise: O. Wienerwald und O. Manhartsberg.

Tabelle II b).

Stadt und Land	Zeit	Geburten				
		männliche	weibliche	eheliche	unehel.	im Ganzen
St. Kopenhagen [1])	1880—84	—	—	39.310	9.916	49.226
St. Stockholm [1])	1851—85	—	—	—	—	49.737
St. Dorpat [2])	1834—71	—	—	—	—	45.467
St. Montpellier [3])	1773—92	—	—	—	—	25.064
St. Genf [4])	1811—33	—	—	—	—	10.925
St. Florenz [5])	1451—1770	—	—	—	—	256.348
Verteneglio (in Istrien) [6])	1808—37	—	—	—	—	995
Massachusetts [7])	1845—50	47.660	44.612	—	—	92.272
Kentucky [8])	1853	12.817	11.586	—	—	24.403
Chile [9])	1848—49	—	—	—	—	[10]) 24.282
St. Philadelphia [11])	1821—30	—	—	—	—	66.886
St. Havanna [12])	1825—29	—	—	—	—	[10]) 16.252
St. Buenos-Ayres [13])	1881—85	—	—	—	—	[10]) 44.504
Russland [14])	1871—80	16,292.717	15,508.162	—	—	31,800.879

[1]) Amtliche Publicationen. — [2]) Grosset: Biostatistik der St. Dorpat. — [3]) Nach M. Morgue (S. J. Wynne: *Vital Statistics.* New-York). — [4]) Dr. Moser: Gesetze etc. — [5]) Zuccagni-Orlandini, *Ricerche statistiche etc. Firenze.* — [6]) Nach der Zeitschrift: „Istria". — [7]) Dr. Curtis: *Registration reports.* — [8]) J. Wynne, *Vital Statistics.* — [9]) Wappäus: Bevölkerungs-Statistik — [10]) Die angegebenen Zahlen umfassen blos die Taufen *(baptemos).* — [11]) Dr. Moser, Gesetze etc — [12]) *Ramon de la Sagra* u. Quetelet. — [13]) *Bulletin demograph. de la ville B. A. publié par Dr. E. Coni.* — [14]) Europäisches Russland ohne Polen und Finnland. *(Statistitscheskii Wremennik* etc. St. Petersburg 1886.)

Die Quellen sonstiger Zahlenangaben und Berechnungen sind besonders erwähnt.

Tabelle III a). **Ungarische Länder.**

Monat	Conceptionen														
	Ungarische Länder 1851—1865					Ungar. Länd er 1881—1885				Ungarn 1861					
	Ungarn	Siebenbürgen	Grenzland	Kroatien	Zusammen	Ung.-Siebenbürgen	Grenzland	Kroatien	Zusammen	Diess. der Donau	Jens. der Donau	Diess. der Theiss	Jens. der Theiss	Zusammen	
Jänner	1.273·4	216	152	107	1.749	1.489	100	245	1.834	308	284	227	327	1.146	
Februar	1.230·5	199	135	106	1.671	1.430	83	217·4	1.731	290	231	209	305·5	1.056	
März	1.137	158	106·4	97·6	1.498	1.295	67	200	1.562	277	243	205	269	994	
April	1.271	214	134	106·4	1.725	1.484	85	241	1.810	**415**	**318**	**297**	421	**1.451**	
Mai	**1.318**	**238**	149	119	**1.824**	**1.556**	96	259·5	**1.912**	399	**319**	278	**424**	1.420	
Juni	1.235	233	**154**	115	1.737	1.468	99	**262**	1.829	360	284	252	395	1.291	
Juli	1.153·5	223	146·5	112	1.635	1.377	**104·5**	255	1.737	330	263	236	391	1 220	
August	1.081	208	129	98	1.516	1.289	89	229·6	1.608	317	241	221·5	361	1.141	
September	1.049·4	201	126	92	1.468	1.250	83	215	1.548	312	237·5	215	349	1 114	
October	1.135	199	136	94	1.564	1.334	86	222	1 642	329	270	229	369	1.197	
November	1.247	208	149	102	1.706	1.458	95	241	1.794	340	283	235	382	1.240	
December	**1.322**	210	**155**	**116**	1.803	1.532	101·4	260	1.894	359	295	246	365	1.265	
Mittelzahl	1.204	209	139	105	1.657	1.412	91	237	1.741	336	274	237	365	1.210	

Tabelle III b). **Städte in Europa.**

Monat	Conceptionen									
	Kopenhagen 1880—84			Stockholm		Dorpat 1834—71	Montpellier 1773—92	Genf 1914—33	Florenz 1838—47	Verteneglio 1808—37
	Eheliche	Uneheliche	Zusammen	1851—55	1881—85					
Jänner	19·7	5·0	24·7	9·6	18·4	2·8	3·55	1·39	11·1	0·97
Februar	19·6	5·1	24·7	9·5	17·6	2·64	**4·0**	1·84	11·6	0·74
März	19·1	4·8	23·9	9 4	**18·8**	2·7	3·6	1·45	11·3	0·68
April	19·2	4·4	23·6	9·5	17·6	2 75	3·8	1·55	11·7	1 17
Mai	19·6	4·6	24·2	**10·25**	17·7	**2·8**	**4·0**	1·60	**12·25**	**1·25**
Juni	20·3	4·7	25 0	9·74	18·1	2·75	3·3	**1·65**	**12·5**	**1·21**
Juli	19·8	4·6	24·4	9·9	17·7	2·5	3·1	1·62	11·3	1·08
August	19·2	5·1	24·3	9·45	16·74	2·3	2 9	1·59	11·0	0·74
September	19 84	4·9	24·7	8·6	17 5	2·5	2·96	1·46	10·8	0·76
October	20·0	5·0	25·0	8·84	17·4	2·5	3·1	1·38	10·5	0·57
November	**20·7**	**5·2**	**25·9**	8·8	17·5	2·6	3·4	1·44	10·9	0·77
December	**20·7**	5·1	**25·8**	9·8	**18·7**	2·7	3·5	1·46	11·0	0·75
Mittelzahl	19·8	4·9	24·7	9·4	17·8	2·6	3·4	1·50	11·3	0·89

Tabelle IIIc). Staaten und Städte in Amerika.

Monat	Conceptionen							
	Massachusetts 1845—50	Kentucky 1853	Chile 1848—49	Philadelphia 1821—30	Havanna 1825—29			Buenos-Ayres 1881—85
					Weisse	Farbige	Zusammen	
Jänner	51·4	69·2	41·5	17 96	**5·0**	4·7	9·7	28·8
Februar	49·6	73·3	39·8	18·8	4·8	4·7	9·5	31·7
März	48·4	**88·2**	37·0	19·15	4·5	**5·0**	9·5	33·1
April	48·2	56·5	29·8	18·4	4·0	4·5	8·5	29·6
Mai	53·6	66·3	**28·2**	**21·3**	4·1	4·2	8·3	26·8
Juni	54 0	64·6	32·0	18·1	3·9	4·0	7·9	27·1
Juli	52·8	64·3	30·5	16·0	4·2	4·3	8·5	30·1
August	44·0	62·0	36·2	15·5	4·1	4·2	8·3	30 6
September	46·2	60·2	25·6	16·2	4·4	4·1	8·5	**34·0**
October	50·4	59·7	25·1	16·8	4·3	4·5	8·8	30·3
November	53·3	68·1	29·6	17·5	4·5	4·8	9·3	**34·5**
December	**55·0**	70·0	**43·5**	20·0	**4·9**	**5·1**	**10·0**	29·1
Mittelzahl	50·6	66·8	33·2	17·95	4·4	4·5	8·9	30·6

Tabelle IV. Daten vom vorigen Jahrhundert und aus älterer Zeit.

Monat	Conceptionen									
	Schweden 1749—63	Schlesien 1788—96	Mähren 1788—96	N.-Oesterr. 1788—96	Krain 1792—93	Montpellier 1773—92	Florenz[1])			
							1451—70	1551—70	1651—70	1751—70
Jänner	244	32·7	163	37·2	48·6	3·55	5·8	8·0	8·1	7·4
Februar	236	34·0	155	37·8	51·3	**4·0**	5·87	8·1	8·7	8·2
März	246	30·8	142	34·1	48·2	3·6	4·5	7·0	8·1	7·9
April	249	**37·0**	174	38·1	**56·0**	3·8	6·0	8·1	9·1	8·9
Mai	255	36·0	**180**	**41·1**	54·3	**4·0**	**7·5**	**8·5**	**9·5**	9·5
Juni	261	34·2	173	**41·0**	51·0	3·3	7·0	7·7	9·3	**9·7**
Juli	243	33·0	162·6	39·1	42·8	3·1	6·1	6·8	8·1	8·1
August	211	30·2	164	34·8	37·0	2·9	5·4	5·9	7·2	7·5
September	204	29·7	159	31·5	32·8	2 96	4·8	5·8	6·8	7·0
October	207	30·1	166	32·2	37·1	3·1	5·1	6·3	6·6	7·06
November	223	33·3	163	32·7	39·5	3·4	5·2	6·9	7·2	7·1
December	**272**	35·1	170·6	36·2	46·0	3·5	5·2	7·1	7·5	7·0
Mittelzahl	309	33	164	36·4	45·4	3·4	5·7	7·2	8·0	7·9

[1]) Nach den von P. Lastri gesammelten Daten.

Tabelle Va).

Nord- und Mittel-Europa.

Monat	Reducierte Zahlen (Mittelzahl = 1.000)															
	Schottland	Norwegen	Schweden	Dänemark	Finland	Polen	Deutschl.	Preussen	Ostpreuss.	Rheinpreuss.	Sachsen	Bayern	Schweiz	Niederlande	Belgien	Frankreich
Jänner	0·99	1·01	1·01	0·97	0·95	1·036	1·00	1·03	1·045	0·97	1·01	0·98	0·97	0·99	0·935	0·947
Februar	0·95	0·957	0·98	0·94	0·95	0·99	1·00	1·02	1·07	0·977	0 984	0·936	0·96	0·97	0·93	0·97
März	0·97	0·996	1·00	0·95	0·965	1·01	0·99	1 00	1·08	0·96	0·98	0·96	0·94	0·99	0·96	0·95
April	0·99	1·04	1·04	0·99	1·05	**1·175**	1·026	1·03	1·065	1·02	0·98	1·02	0 96	1·05	1·067	1·05
Mai	0·985	1·04	1·03	1·066	1·02	1·086	**1·05**	1·057	1·064	1·10	1·02	**1·055**	0·985	**1·104**	**1·16**	**1.113**
Juni	1·012	1·06	1·06	**1·09**	1·06	1·03	1·03	1·03	1·00	**1·114**	0·984	1·044	1·02	1·086	1·15	1·10
Juli	1·055	1·03	1·03	1·08	0·98	0·955	0·995	0·986	0·93	1·05	0·976	1·01	**1·045**	1·02	1·07	1·06
August	**1·075**	0·986	0·98	1·01	0·96	0 93	0·97	0·94	0·90	0·99	1·00	1·02	**1·045**	0·965	1·00	0·997
September	1·06	0·94	0·93	0·956	1·00	0 93	0·944	0 91	0·88	0·934	1·00	0·997	1·026	0·92	0·946	0·95
October	1·01	0·92	0·92	0·95	1·00	0·91	0·96	0·93	0·89	0·924	1·025	0·98	1·03	0·91	0·904	0 955
November	0·96	0·94	0 93	0·996	1·00	0 944	0·985	0·985	0·97	0·955	1·01	0·97	1·025	0·975	0·92	0·953
December	0·954	**1·086**	**1·08**	1·026	**1·08**	1·05	**1·056**	**1·08**	**1·11**	1·00	**1·07**	1·015	0 99	1·02	0·95	0·97
Jänner	0·99	1 01	1·01	0·97	0·954	1·036	1·00	1·03	1·045	0·97	1·01	0·98	0·97	0·99	0·935	0·95

Tabelle Vb).

Süd-Europa.

Monat	Reducierte Zahlen (Mittelzahl = 1.000)																
	Spanien	Italien	Lombardei	Apul. Calabr.	Sardin. Sicilien	Griechenl.	Serbien	Rumänien	Oest.-Ungarn	Oesterreich	Bukowina	Schlesien	Krain	Dalmatien	Ungarn überh.	Ungarn Siebenb.	Grenzland	Kroatien
Jänner	0·98	0·99	1·01	1·01	1·014	1·08	1·04	1·07	1·016	1·00	0·97	0 97	0·97	1·24	0·96	1·03	1·054	1·034
Februar	0·99	0·994	0·96	1·08	1·09	1·096	1·00	0·994	1·005	0·99	1·02	1·00	0·975	1·10	0·74	0·98	1·01	0·98
März	0 98	0·954	0·91	0·98	1·06	0·976	0·86	0·64	0·93	0·96	0·97	0·96	0·97	1·02	0·80	0·914	0·92	0·84
April	1·12	1·04	0·93	**1·186**	**1·19**	**1·20**	1·05	0·88	1·056	1·05	**1 05**	1·03	1·09	1·20	1·05	1·046	1·05	1·02
Mai	**1·18**	**1·10**	0·98	1·16	1·17	1·17	**1·39**	**1 106**	**1·10**	**1·065**	1·03	**1·04**	**1·116**	**1·25**	**1·16**	**1·07**	**1·10**	1·095
Juni	1·105	1 08	1·006	1·05	1·03	0·976	1·07	0 946	1·05	1·02	0 99	1·014	1·07	1·02	0·91	1·046	1·04	**1·106**
Juli	1·04	1·04	1·04	1·01	0·926	1·01	1·09	1·07	0·996	1·024	0·98	0·97	1·03	0·97	1·145	0·98	0·97	1·076
August	0·98	0·974	1·02	0·916	0·88	0·93	0 963	1·066	0·95	1·00	1·02	9·994	1·014	0·754	1·14	0·97	0·91	0·97
September	0·904	0·92	0·98	0·84	0·86	0·89	0·92	0 826	0·93	0·97	0·99	1·014	0·95	0·68	1·035	0·945	0·88	0·91
October	0·86	0·935	1·03	0·82	0·85	0·896	0·96	1·08	0·95	0 98	0·99	1·01	0·95	0·835	1·11	0·96	0 94	0·94
November	0·894	0·97	1·04	0·86	0·93	0·88	0·92	0·98	0·99	0·97	0·96	0·98	0·91	0·904	0·98	1·015	1·03	1·02
December	0·99	1·01	**1·07**	0·97	1·00	0·944	0·876	0·94	1·03	0·97	0·99	1·00	0·94	1·04	0·81	1·05	1·085	**1·10**
Jänner	0·98	0·99	1·01	1·01	1·014	1·08	1·04	1 07	1·016	1·00	0·97	0·97	0·97	1·24	0 96	1·03	1·054	1·03

Tabelle VIa). **Nord- und Mittel-Europa.**

Monat	Schwankungen der Mittelzahl															
	Schottland	Norwegen	Schweden	Dänemark	Finnland	Polen	Deutschl.	Preussen	Ostpreuss.	Rheinpreuss.	Sachsen	Bayern	Schweiz	Niederlande	Belgien	Frankreich
Jänner	— 01	+ 01	+ 01	— 03	— 05	+ 036	= 00	+ 03	+ 045	— 03	+ 01	— 02	— 03	— 01	— 065	— 053
Februar	— 05	— 043	— 02	— 06	— 05	— 01	= 00	+ 02	+ 07	— 023	— 016	— 084	— 04	— 03	— 07	— 03
März	— 03	— 004	= 00	— 05	— 035	+ 01	— 01	= 00	+ 08	— 04	— 02	— 04	— 06	— 01	— 04	— 05
April	— 01	+ 04	+ 04	— 01	+ 05	**+1·75**	+ 026	+ 03	+ 065	+ 02	— 02	+ 02	— 04	+ 05	+ 067	+ 05
Mai	— 015	+ 04	+ 03	+ 066	+ 02	+ 086	**+ 05**	+ 057	+ 064	+ 1·0	+ 02	**+055**	— 015	**+1·04**	**+ 1·6**	**+1·13**
Juni	+ 012	+ 06	+ 06	**+ 09**	+ 06	+ 03	+ 03	+ 03	= 00	**+1·14**	— 036	+ 044	+ 02	+ 086	+ 1·5	+ 1·0
Juli	+ 055	+ 03	+ 03	+ 08	— 02	— 045	— 005	— 014	— 07	+ 05	— 024	+ 01	**+045**	+ 02	+ 07	+ 06
August	**+ 075**	— 014	— 02	+ 01	— 04	— 07	— 03	— 06	— 1·0	— 01	= 00	+ 02	+ 026	— 035	= 00	— 003
September	+ 06	— 06	— 07	— 044	= 00	— 07	— 056	— 09	— 1·2	— 066	= 00	— 003	+ 026	— 08	— 054	— 05
October	+ 01	— 08	— 08	— 05	= 00	— 09	— 04	— 07	— 1·1	— 076	+ 025	— 02	+ 03	— 09	— 096	— 045
November	— 04	— 06	— 07	— 004	= 00	— 056	— 015	— 015	— 03	— 045	+ 01	— 03	+ 025	— 025	— 08	— 047
December	— 064	**+086**	**+ 08**	+ 026	**+ 08**	+ 05	**+056**	**+ 08**	**+ 1·1**	= 00	**+ 07**	+ 015	— 01	+ 02	— 05	— 03
Schwankung	0·125	0·166	0·16	0·15	0·13	0·265	0·102	0·17	0·23	0·19	0·106	0·095	0·105	0·194	0·256	0·163

Tabelle VIb). **Süd-Europa.**

Monat	Schwankungen der Mittelzahl															
	Spanien	Italien	Lombardei	Apul. Calabr.	Sard. Sicilien	Griechenl.	Serbien	Rumänien	Oest. Ungarn	Oesterreich	Bukowina	Schlesien	Krain	Dalmatien	Ungarn überh.	Ungarn Siebenb.	Grenzland	Kroatien
Jänner	— 02	— 01	+ 01	+ 01	+ 014	+ 08	+ 04	+ 07	+ 016	= 00	— 03	— 03	— 03	+ 2·4	— 04	+ 03	+ 054	+ 034
Februar	— 01	— 006	— 04	+ 08	+ 09	+ 096	= 00	— 006	+ 005	— 01	+ 02	= 00	— 025	+ 1·0	— 2·6	— 02	+ 01	— 02
März	— 02	— 046	— 0·9	— 02	+ 06	— 024	— 3·4	— 3·6	— 07	— 04	— 03	— 04	— 03	+ 02	— 2·0	— 086	— 08	— 1·6
April	+ 1·2	+ 04	— 07	**+1·86**	**+ 1·9**	**+ 2·0**	+ 05	— 1·2	+ 056	+ 05	**+ 05**	+ 03	+ 09	+ 2·0	+ 05	+ 046	+ 05	+ 02
Mai	**+ 1·8**	**+ 1·0**	— 02	+ 1·6	+ 1·7	+ 1·7	**+ 3·9**	**+1·06**	**+ 1·0**	**+ 065**	+ 03	**+ 04**	**+1·16**	**+ 2·5**	**+ 1·6**	**+ 07**	**+ 1·0**	+ 095
Juni	+ 1·05	+ 08	+ 006	+ 05	+ 03	— 024	+ 07	— 054	+ 05	+ 02	— 01	+ 014	+ 07	+ 02	— 09	+ 054	+ 04	**+1·06**
Juli	+ 04	+ 04	+ 04	+ 01	— 074	+ 01	+ 09	+ 07	— 004	+ 024	— 02	— 03	+ 03	— 03	+ 1·45	— 02	— 03	+ 076
August	— 02	— 026	+ 02	— 084	— 1·2	— 07	— 037	+ 066	— 05	= 00	+ 02	— 006	+ 014	— 2·46	+ 1·4	— 03	— 09	— 03
September	— 096	— 08	— 02	— 1·6	— 1·4	— 1·1	— 03	— 074	— 07	— 03	— 01	+ 014	— 05	— 3·2	+ 035	— 055	— 1·2	— 09
October	— 1·4	— 065	+ 03	— 1·8	— 1·5	— 1·04	— 04	+ 08	— 05	— 02	— 01	+ 01	— 05	— 1·65	+ 1·1	— 04	— 06	— 06
November	— 806	— 03	+ 04	— 1·4	— 07	— 1·2	— 08	— 02	— 01	— 03	— 04	— 02	— 09	— 096	— 02	+ 015	+ 03	+ 02
December	— 01	+ 01	**+ 07**	— 0·3	= 00	— 056	— 1·24	— 06	+ 03	— 03	— 01	= 00	— 06	+ 04	— 1·9	+ 05	+ 085	**+ 1·0**
Schwank.	0·32	0·18	0·16	0·366	0·34	0·32	0·73	0·466	0·17	0·105	0·09	0·08	0·206	0·57	0·42	0·156	0·22	0·206

Tabelle VIIa). Abweichungen von der Mittelzahl der Zeit nach.

Monat	Schweden								Niederlande			Frankreich	
	1781 bis 1785[1])	1801 bis 1805[1])	1821 bis 1825[1])	1841 bis 1845[1])	1776 bis 1855[1])	1749—68	1851—55	1881—85	1815—26	1840—49	1880—84	1817—24	1863—70
Jänner	9·06	8·64	8·65	8·64	8·70	1·01	1·04	1·01	0·99	1 00	0·99	0·966	0·95
Februar	8·55	8·28	8·42	8·25	8·38	0·975	0·985	0·98	1·02	0·99	0·97	1·00	0·97
März	8·14	8·59	8·75	8·51	8·48	1·016	0·976	1·00	1·004	1·02	0·99	0·994	0·95
April	8·59	8·86	8·94	9·11	8·80	1·03	1·01	1·04	1·08	1·10	1·05	1·094	1·05
Mai	8·40	8·86	8·71	9·21	8·74	1·054	1·04	1·03	**1·27**	**1·164**	**1·104**	**1·14**	**1·11**
Juni	8·60	8·90	8 65	8 63	8·71	1·08	1·046	1·06	1·116	1·13	1·086	1·12	1·10
Juli	8·31	8·55	8·30	8·11	8·37	1·004	0·99	1·03	1·03	1·05	1·02	1·06	1·06
August	7·89	7·68	7 73	7·81	7·76	0·87	0·97	0·98	0·91	0·92	0·965	0·96	0·997
September	7·14	7·07	7·47	7·45	7·39	0·84	0·946	0·93	0·875	0·856	0·92	0·90	0·95
October	7·34	7·52	7·40	7·40	**7·44**	0·855	0·92	0·92	0·82	0·85	0·91	0·884	0·955
November	8·11	7·71	7·60	7 60	7·76	0·92	0·92	0·93	0·89	0·95	0·975	0·93	0·95
December	**9·87**	**9·34**	**9·38**	**9·28**	**9 47**	**1·124**	**1·13**	**1·08**	1·01	1·03	1·02	0·985	0·97
Abweichung	100	100	100	100	100	0 28	0·21	0·16	0·45	0·31	0·19	0·256	0·16

Tabelle VII b). Abweichungen von der Mittelzahl der Zeit nach.

Monat	Italien		Oesterreich		Ungarn		Mähren			Schlesien		Florenz		
	1864—68	1883—85	1851—65	1881—85	1851—65	1881—85	1788—96	1818—27	1881—85	1788—96	1881—85	1451—70	1651—70	1838—47
Jänner	1·01	0 99	0·97	1·00	1·054	1·03	0·994	0·98	0·99	0·99	0·97	1·02	1·01	0·98
Februar	1·01	0 994	0 996	0·99	1·01	0·98	0·945	1·005	0·974	1·03	1·02	1·03	1·09	1·026
März	0·98	0·954	0·96	0·96	0·92	0·914	0·866	0·98	0·94	0·93	0·97	0·786	1·01	1·00
April	1·07	1·04	1·07	1·05	1·05	1·046	1·06	1·05	1·00	**1·12**	**1·05**	1·05	1·14	1·035
Mai	**1·134**	**1·10**	**1·11**	**1·065**	**1·10**	**1·07**	**1·10**	**1·10**	**1·05**	1·09	1·03	**1·316**	**1·19**	1·084
Juni	1·10	1·08	1 066	1·02	1·04	1·046	1·056	1·04	1·02	1·036	0·99	1·23	1·16	**1·106**
Juli	1·05	1·04	1·02	1·024	0·97	0·98	0·99	0·98	1·013	1·00	0·984	1·07	1·01	1·00
August	0·946	0·974	0 994	1·00	0·91	0·97	1·00	0·96	1·02	0·915	1·02	0·95	0·90	0·965
September	0·874	0·92	0·97	0·97	0·885	0 945	0·97	0·95	0·99	0·90	0·99	0·84	0·85	0·956
October	0·894	0·935	0·956	0 98	0·94	0·96	1·01	0 99	1·026	0·91	0·99	0·895	0·825	0·925
November	0·94	0 97	0·94	0·97	1·03	1·015	0·994	0·945	1·00	1·01	0·96	0·91	0·90	0·965
December	1·014	1 013	0·965	0·97	1·085	1·05	1·04	0·987	1·004	1·064	0·99	0·91	0·94	0·97
Abweichung	0·26	0·18	0·17	0·105	0·215	0·156	0·234	1·155	0·11	0·22	0·09	0·53	0·365	0 18

[1]) Nach Berechnungen des k. schwed. statist. Bureaus.

Tabelle VIII a). Conceptionen: Eheliche und uneheliche.

Monat	Norwegen 1871—80			Niederlande 1880—84			Preussen 1879—80			Sachsen 1868—0		
	Eheliche	Uneheliche	Zusammen	Eheliche	Uneheliche	Zusammen	Eheliche	Uneheliche	Zusammen	Eheliche	Uneheliche	Zusammen
Jänner . . .	147	14	161	402	13	415	1.849	117	1.966	154	22	176
Februar . .	139	13	145	394·5	14	408	1.800	128	1.928	151	24	175
März	142	14·4	156	402	13	415	1.791	140	1.921	150	25·5	175
April . . .	151	14	165	424	14	438	1.865	153	2.018	150	27·6	178
Mai	152	13	165	447	13	460	2.030	165	2.195	156	27	183
Juni	154	15	169	440	13	453	1.882	154	2.036	148	24	172
Juli	150	15	165	412	12	424	1.796	145	1.941	150	24	174
August . . .	144	15·6	159	391	12	403	1.731	139	1.870	154	24	178
September .	138	15	153	372	11·6	383	1.654	135	1.789	153	23·7	177
October . .	135	13	148	370	12	382	1.692	126	1.818	157	22	179
November . .	138	12·3	150	395	12	407	1.787	115	1.902	154·5	21·6	176
December . .	160	15·3	175	414	13·4	427	1.946	132	2.078	164	25·4	189
Mittelzahl .	145	14	159	405	13	418	1.810	187	1.997	153	24	177

Tabelle VIII b). Conceptionen: Eheliche und uneheliche.

Monat	Böhmen 1858—60			Oesterreich-Ungarn 1858—60			Italien 1883—85		
	Eheliche	Uneheliche	Zusammen	Eheliche	Uneheliche	Zusammen	Eheliche	Uneheliche	Zusammen
Jänner	432	76	508	3.435	399	3.834	2.872	147	3.019
Februar	439	85	524	3.395	426	3.821	2.882	149	3.031
März	422	89	511	3.184	431	3.615	2.766	148	2.914
April	470	98	568	3.687	496	4.183	3.015	157·5	3.172
Mai	479	102	581	3.836	513	4.349	3·190	172	3.362
Juni	470	96	566	3.723	494	4.217	3.128	171·6	3.299
Juli	473	93	566	3.600	476	4.076	3.019	167	3.186
August	470	95	565	3.386	460	3.846	2.825	150	2.975
September	467	91	558	3.281	426	3.707	2.672	133	2.805
October	461	86	547	3.338	407	3.745	2.713	142	2.855
November	433	76	509	3.351	389	3.740	2.806	147·6	2.953
December	435	79	514	3.422	407	3.829	2.937	154	3.091
Mittelzahl	454	89	543	3.467	443	3.910	2.900	153	3.053

Tabelle IX.

Monat	Uneheliche Conceptionen									Reducierte Zahlen		
	Norwegen	Schweden	Dänemark	Niederlande	Preussen	Sachsen	Böhmen	Oest.-Ung.	Italien	Preussen[1]	Oest.-Ung.	Italien
Jänner . . .	14	37	18·4	13	117	22	76	399	147	0·88	0·924	0·96
Februar . .	13	35·6	18	14	128	24	85	426	149	0·96	0·99	0·97
März	14·4	40	18·7	13	140	25·5	89	431	148	1·04	0·995	0·96
April	14	40	19	14·2	153	27·6	98	496	157·5	1·10	1·12	1·03
Mai	13	40·4	19·4	13	165	27	102	513	172	1·18	1·15	1·12
Juni	15	44·7	20	13	154	24	96	494	171·6	1·12	1·087	1·12
Juli	15	43	20·2	12	145	24	93	476	167	1·045	1·035	1·09
August . . .	15·6	43	19	12	139	24	95	460	150	1·00	1·01	0·98
September .	15	41	19·5	11·6	135	23·7	91	426	138	0·95	0·957	0·87
October . . .	13	35	17	12	126	22	86	407	142	0·886	0·92	0·926
November . .	12·3	30	15·5	12	115	21·6	76	389	147·6	0·85	0·89	0·96
December . .	15·3	38·5	17	13·4	132	25·4	79	407	154	0·99	0·94	1·00
Mittelzahl . .	14	39	18·5	13	187	24	89	443	153	1·00	1·00	1·00

Tabelle X.

Monat	Todtgeborene in pro Mille der Geborenen überhaupt ausgedrückt									
	Schweden 1881—85	Dänemark 1880—84	Niederlande 1880—84	Preussen 1868—70	Bayern 1881—85	Böhmen 1868—70	Oesterreich-Ungarn 1858—60			Italien 1872—82
							Eheliche	Uneheliche	Zusammen	
Jänner	30·3	31·9	56·0	43·7	37·7	26·5	15·5	31·8	17·5	31·8
Februar	28·6	31·0	53·2	44·1	35·7	26·7	15·0	31·8	17·0	30·0
März	26·3	30·4	54·5	42·6	36·4	26·3	15·1	31·1	17·1	30·3
April	28·5	31·5	52·7	42·3	35·6	24·8	14·1	30·3	16·1	29·5
Mai	27·9	28·1	53·4	40·5	33·4	25·2	14·5	28·1	16·1	30·1
Juni	25·9	27·7	52·6	39·2	32·5	23·5	14·3	27·9	15·9	31·1
Juli	26·5	25·2	49·3	38·3	32·0	21·8	18·5	28·2	15·1	29·9
August	26·5	27·8	48·5	37·3	30·9	23·2	14·3	30·2	15·7	29·9
September	25·2	24·5	46·6	34·8	31·6	24·9	14·1	28·1	15·5	28·7
October	27·2	28·1	49·6	37·5	32·7	23·6	14·2	31·2	15·9	30·1
November	28·3	29·5	54·7	40·5	38·6	26·4	16·0	32·6	17·8	31·1
December	28·3	30·8	55·4	42·2	38·8	26·3	16·7	34·1	18·8	33·4
Mittelzahl	27·6	28·9	52·2	40·3	34·5	24·9	41·8	30·5	16·6	30·0

[1]) Nach Berechnung von Freih. v. Firks.

Sexualproportion der Geborenen.

Tabelle XI.

Monat	Norwegen		Oesterreich		Ungarn	
Jänner	103·8		106·67		**106·8**	
Februar	**108·0**	105·9	105·66	106·2	105·5	105·9
März	105·9		106·25		105·5	
April	104·6		106·36		105·9	
Mai	103·6	104·5	106·96	**106·8**	106·5	160·0
Juni	105·4		**107·0**		105·7	
Juli	107·1		106·65		**106·9**	
August	105·9	**106·0**	106·5	106·4	105·75	**106·1**
September	105·2		106·2		105·56	
October	105·0		**107·1**		104·9	
November	103·5	104·5	106·2	106·7	101·6	105·1
December	105·0		106·84		106·0	
Mittelzahl	105·2		106·5		105·8	

	Spanien		Griechenland		Russland	
Jänner	**108·2**		113·25		105·0	
Februar	105·8	107·0	110·0	110·7	104·3	104·5
März	106·9		108·24		104·3	
April	**108·2**		**115·2**		104·4	
Mai	106·9	**107·4**	112·3	**112·0**	106·0	**105·6**
Juni	107·1		108·1		**106·4**	
Juli	106·5		113·2		105·4	
August	107·2	106·9	107·0	109·8	104·0	105·1
September	106·9		109·7		106·1	
October	106·7		114·3		104·8	
November	106·2	106·6	109·2	111·95	101·1	104·9
December	107·0		112·4		105·9	
Mittelzahl	106·98		111·1		104·9	

Eheschliessungen und Conceptionen in Russland.

Tabelle XII.

Monat	Eheschliessungen in Percenten	Conceptionen per Tag	Conceptionen in reducierten Zahlen
Jänner	**23·3**	9.675	1·11
Februar	16·1	8.714	1·00
März	1·1	7.251	0·83
April	4·3	**10.476**	**1·20**
Mai	7 0	9.262	1·064
Juni	4·3	8.252	0·95
Juli	4·4	7.564	0·87
August	1·7	7.525	0·864
September	4·1	8.657	0·995
October	18·1	9.364	1·075
November	14·5	8.954	1·03
December	0·9	8.914	1·023
Mittelzahl	100·0	8.705	1·000

Tabelle XIII a). Gravide Frauen. Nord- und Mittel-Europa.

Monat	Zahl der graviden Frauen (nach dem Tagesmittel berechnet)									
	Schottland	Norwegen	Schweden	Schleswig-Holstein	Finnland	Livland	Posen	Preussen	Rhein-preussen	Rheinpfalz
Jänner	**3.310**	**1.469**	3.421	**626**	2.053	954	1.502	18.232	2.571	**1.201**
Februar	3.302	1.450	3.400	621	2.025	933	1.499	18.167	2.559	1.190
März	3.293	1.450	3.391	615	2.018	911	1.524	17.920	2.524	1.179
April	3.281	1.437	3.385	605	2.025	916	1.537	17.901	2.500	1.175
Mai	3.258	1.439	3.385	604	2.032	932	1.553	18.135	2.514	1.186
Juni	3.232	1.449	3.410	610	2.036	956	1.574	18.286	2.544	1.195
Juli	3.225	1.461	3.443	621	2.023	**964**	**1.588**	**18.428**	2.573	1.197
August	3.245	**1.470**	**3.465**	624	2.010	960	**1.583**	**18.467**	**2.591**	1.197
September	3.202	**1.470**	**3.465**	621	2.023	953	1.565	18.334	2.586	1.198
October	3.309	1.445	3.410	615	2.021	942	1.536	18.080	2.566	1.193
November	3.307	1.436	3.385	617	2.036	939	1.523	18.018	2.562	1.193
December	**3.310**	1.464	3.420	624	**2.068**	944	1.526	18.164	2.569	1.192
Mittelzahl	3.273	1.453	3.415	617	2.031	942	1.542	18.178	2.555	1.166

Tabelle XIII b). Süd-Europa.

Monat	Zahl der graviden Frauen (nach dem Tagesmittel berechnet)									
	Oesterreich	Ungarn	Kroatien	Dalmatien	Lombardei	Apulien	Sardinien	Sicilien	Griechen-land	Serbien
Jänner	24.367	**17.839**	**2.430**	514	3.358	1.442	624	3.181	1.179	**2.272**
Februar	24.214	17.725	2.406	509	**3.379**	1.445	614	3.167	1.165	2.261
März	23.962	17.454	2.347	497	3.366	1.438	611	3.107	1.140	2.102
April	24.038	17.454	2.326	506	3.345	1.465	624	3.172	1.163	2.097
Mai	24.130	17.604	2.330	521	3.333	1.488	640	3.252	1.185	2.162
Juni	24.168	17.743	2.363	535	3.330	1.499	655	**3.283**	1.203	2.186
Juli	24.308	17.811	2.403	**550**	3.334	1.525	**662**	3.228	1.216	2.223
August	24.366	17.821	2.410	545	3.334	**1.543**	**660**	3.246	**1.225**	2.224
September	24.366	17.696	2.384	534	3.291	1.526	650	3.224	**1.228**	2.224
October	**24.384**	17.537	2.346	523	3.267	1.485	638	3.241	1.222	2.242
November	24.312	17.511	2.399	506	3.268	1.456	632	3.183	1.197	2.187
December	24.275	17.536	2.385	503	3.295	1.488	628	3.171	1.174	2.160
Mittelzahl	24.241	17.644	2.397	520	3.325	1.479	645	3.205	1.191	2.195

Uebersicht.

Tabelle XIV a). West-Europa.

Monat	Conceptionen[1])	Gravide Frauen[1])	Geburten[1])	Reducierte Zahlen: Conceptionen	Reducierte Zahlen: Gravide Frauen	Reducierte Zahlen: Geburten	Conceptionen	Gravide Frauen	Geburten
Jänner	20.619	197.365	21.549	0·999	1·01	1·044			
Februar	20.398	196.319	**22.675**	0·99	1·00	**1·098**	0·982	1·00	**1·067**
März	19.746	193.716	21.917	0·956	0·98	1·06			
April	21.549	191.846	21.126	1·044	0·97	1·02			
Mai	**22.675**	193.432	20.157	**1·098**	0·98	0·976	**1·067**	0·98	0·975
Juni	21.917	195.571	19.216	1·06	0·99	0·93			
Juli	21.126	197.877	19.521	1·02	1·01	0·946			
August	20.157	**198.997**	19.904	0·976	**1·015**	0·964	0·975	**1·01**	0·978
September	19.216	**198.780**	20.994	0·93	**1·014**	1·01			
October	19 521	197.155	20.619	0·946	1·005	0·999			
November	19.904	196.257	20.398	0·964	1·00	0·99	0·973	1 00	0·982
December	20.994	196.308	19.746	1·01	1·00	0·956			
Mittelzahl	20.641	196.135	20.641	1·000	1·000	1·000	1·000	1·00	1·000

Tabelle XIV b). Ost-Europa.

Monat	Conceptionen[1])	Gravide Frauen[1])	Geburten[1])	Reducierte Zahlen: Conceptionen	Reducierte Zahlen: Gravide Frauen	Reducierte Zahlen: Geburten	Conceptionen	Gravide Frauen	Geburten
December	8.914	81.762	7.251	1·024	0·99	0 83			
Jänner	9.675	83.805	**10.476**	1·11	1·01	**1·20**	**1·045**	0·998	1·03
Februar	8.714	82.524	9.262	1 00	0·996	1·064			
März	7.251	81.245	8.252	0·83	0·98	0·95			
April	**10.476**	81.856	7.564	**1·20**	0·99	0·87	1·03	0·995	0·89
Mai	9.262	84.161	7.525	1·064	1·016	0·864			
Juni	8.282	**85.393**	8.657	0·95	**1·03**	0·995			
Juli	7.564	84.644	9.364	0·87	1·02	1·075	0·89	**1·017**	1·03
August	7.525	82.824	8 954	0·864	1·00	1 03			
September	8.657	81.961	8.914	0·995	0·99	1·024			
October	9.364	82.058	9.675	1·075	0·99	1·11	1·03	0·955	**1·045**
November	8.954	81.542	8.714	1·03	0·984	1·00			
Mittelzahl	8 705	82 814	8.705	1·000	1·000	1·000	1·000	1·000	1·000

[1]) Mittelwerth per Tag.

Wirksamkeit der Gewerkgerichte und ihre Fortbildung.

Von Dr. Ferdinand Schmid.

I. Einleitung.

Seitdem sich der Begriff des socialen Arbeitsrechtes zu entwickeln beginnt und durch die moderne Gesetzgebung täglich mehr an Inhalt gewinnt, wird das Bedürfniss nach besonderen Organen, welche die aus dem geltenden Arbeitsrechte entspringenden Streitigkeiten möglichst unparteiisch, sachkundig, billig und rasch entscheiden können, immer lebhafter.

Den Gewerkgerichten kommt es zu, in dem Kampfe zwischen Capital und Arbeit das positive Arbeitsrecht zur Anerkennung, d. h. die auf Grundlage desselben erworbenen subjectiven Rechte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Geltung zu bringen. Durch diese ihnen zu Grunde liegende Idee unterscheiden sie sich einerseits von den sonstigen Special- oder Fachgerichten, welche dem Bedürfnisse gewisser Erwerbsstände nach zweckmässiger Judicatur Rechnung tragen sollen, andererseits von den Einigungsämtern, welche es nicht mit der Entscheidung über die von der Arbeit gegenüber dem Capitale erworbenen Rechte zu thun haben, sondern bezwecken, die Forderungen, welche die Arbeit als solche an das Capital stellt, und welche dieses der Arbeit entgegenbringt, mit einander zu versöhnen.[1]) Von den einstigen Zunftgerichten aber trennt die heutigen Gewerkgerichte eben jene Kluft, welche zwischen der ständischen und der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung besteht: die Gewerkgerichte erscheinen nicht als Ausfluss von Sonderrechten auf dem Gebiete der Justiz, sondern als besondere Organe der Rechtsverwaltung im Rahmen der allgemeinen (staatsbürgerlichen) Gesellschaftsordnung.

Die Gewerkgerichte sind demnach ein wesentlich modernes Institut, so mannigfach auch die Anklänge sein mögen, die in ihrer Verfassung und Function an die alten Zunftgerichte erinnern.

Ihre Bedeutung wird von der Socialwissenschaft wohl seit geraumer Zeit nicht mehr verkannt. Ihre thatsächliche Entwickelung aber ist — die folgende Darstellung wird dies im Einzelnen näher zeigen — in nicht wenigen Ländern sehr zurückgeblieben, und auch die administrative Statistik hat bis jetzt von der Thätigkeit der Gewerkgerichte nur in einigen Ländern nähere Notiz genommen.

---

[1]) Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl. (1888), 3. Theil, S. 190.

An Versuchen, die gewerbliche Rechtspflege zu organisieren, ist die österreichische Gesetzgebung gerade nicht arm. Aber die Resultate, die sie gezeitigt, haben bisher den gehegten Erwartungen noch keineswegs entsprochen.[2])

Wiederholt haben die österreichischen Gewerbeinspectoren den Mangel solcher Gerichtsorgane hervorgehoben und namentlich die Nothwendigkeit betont, die Zahl der für den Fabriksbetrieb bestimmten „Gewerbegerichte" zu vermehren.[3])

Es liegt die Frage nahe, worin der Grund der so unerfreulichen Erscheinung gelegen sei, dass die Entwickelung dieser Institutionen, welche die österreichische Gesetzgebung den Interessenten in so reicher Auswahl zu Gebote gestellt hat, noch immer stagniert.

Je weniger das in Oesterreich vorhandene statistische Materiale im gegenwärtigen Augenblick eine sichere Beantwortung dieser Frage gestattet, desto grösser ist der Reiz, einmal Umschau zu halten in den übrigen Ländern, welche sich gleichfalls mit der Lösung des in Rede stehenden Problems beschäftigt haben oder derzeit noch beschäftigen. Die Nutzanwendung für unser Vaterland dürfte dann nicht schwer fallen.

II. Die französischen Conseils de Prud'hommes.[4])

1. Geschichtliche und legislative Grundlagen.

Frankreich ist bekanntlich das Vaterland der modernen Gewerkgerichte. Ihr Bestand datiert daselbst seit dem Gesetze vom 18. März 1806, wodurch Napoleon I. die Errichtung eines *Conseil de Prud'hommes* für Lyon verfügte.

Es mag richtig sein, dass in Frankreich schon von früher her mancherlei Ansätze zu einem solchen Institute vorhanden waren. Einige wollten solche schon in jenen 24 Prud'hommes erblicken, welche unter der Regierung Philipp des Schönen (1296) in Paris zu dem Zwecke eingesetzt wurden, um den Vorsteher der Kaufmannschaft und die Schöffen bei ihren Inspectionen zu begleiten. Andere sahen das Vorbild der heutigen Prud'hommes in jenen Functionären, welche unter eben diesem Namen nach einer Verordnung Carl's VI. (1382) vom königlichen Vogte für jedes Handwerk bestellt werden sollten, um die Güte der Waaren zu untersuchen und vorgefallene Unterschleife und Betrügereien zu bestrafen. In Lyon speciell waren die Bürger durch ein königliches Decret ermächtigt, einen Prud'homme zu wählen, der die Marktstreitigkeiten zu schlichten hatte, und später bestand daselbst ein *„tribunal civil"*, welches die Streitigkeiten zwischen den Seidenfabricanten und ihren Arbeitern beilegen sollte.[5])

Noch bedeutsamer griff Colbert ein, der durch ein Gesetz vom 13. August 1669 die Entscheidung der Gewerbestreitigkeiten von den Feudalgerichten auf die Stadtbehörden übertrug. Diese sollten ohne Advocaten und Sporteln, bei Streitsummen bis zu 100 Livres überdies mit Ausschluss der Appellation judicieren.[6])

Aber alle diese Einrichtungen fussten noch auf jener ständischen Gesellschaftsordnung, welche auch die Grundlage der französischen Gewerbeorganisation

---

[2]) Vergl. hierüber unsere Ausführungen in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1888, S. 223 ff.

[3]) Bericht der k. k. Gewerbeinspectoren für das Jahr 1885, S. 33, 38, und für das Jahr 1886, S. 20, 277.

[4]) Siehe hierüber besonders: Meissner, Die Fabrikgerichte in Frankreich (1846); Block, *Dictionnaire de l'administration, Art. Prud'hommes*, wo auch weitere Literatur angeführt ist, und die *Enquête sur les conseils de prud'hommes et les livrets des ouvriers (1869)*, *2 Tom.*

[5]) Mollot, *De la compétence des conseils de prud'hommes et de leur organisation (1842), p. 9, 15*; Sarrazin, *Code pratique de prud'hommes (1885), p. 1 und 2*; Eberty, Die Gewerbegerichte und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen (1869), S. 4.

[6]) Roscher, System der Volkswirthschaft. III (1881), S. 732.

vor der Revolution bildete, bis diese, nachdem der vorübergehende Versuch Turgot's (1776), die Gewerbefreiheit in Frankreich einzuführen, gescheitert war, jene älteren Institutionen hinwegfegte. Es scheint daher kaum zulässig, die modernen französischen *Conseils de Prud'hommes* auf Einrichtungen des *ancien régime* zurückführen zu wollen.[7])

Es gereicht Napoleon I. gewiss zu nicht geringem Lobe, die Vortheile des neuen Institutes zu einer Zeit erkannt zu haben, wo in anderen Staaten an die Einführung ähnlicher Organe noch nicht gedacht wurde. Schon in dem für Lyon ergangenen Gesetze (Art. 34) ward die Bestimmung getroffen, dass die Regierung ermächtigt sein sollte, in allen Fabriksstädten Frankreichs, wo sie es für zweckmässig erachten würde, durch eine vom Staatsrath begutachtete Administrativverordnung *Conseils de Prud'hommes* zu errichten. Rasch schlossen sich an dieses grundlegende Gesetz mehrere kaiserliche Decrete an, welche das Institut genauer regelten und fortbildeten. Es waren dies das *Décret impérial portant règlement sur les conseils de prud'hommes* vom 11. Juni 1809, welches unter dem 20. Februar 1810 in wenig modificierter Gestalt neu publiciert wurde, und das *Décret impérial concernant la juridiction de prud'hommes* vom 3. August 1810.

Auf diesen Normen beruhte die Organisation der französischen Prud'hommes-Gerichte bis zur Mitte des Jahrhunderts. Aber schon in den Vierziger-Jahren wurden aus den Kreisen der französischen Arbeiterschaft mehrfache Beschwerden dagegen laut. Dieselben richteten sich hauptsächlich gegen den Ausschluss der grossen Masse der eigentlichen Arbeiter vom Wahlrechte, welches nach der bisherigen Gesetzgebung nur den Fabrikanten und gewissen höher stehenden Kategorien von Arbeitern, die theilweise selbst als Unternehmer und Arbeitgeber erscheinen *(chefs d'ateliers, contre-maîtres, teinturiers, ouvriers patentés)* zukam.[8]) Und in der That hatte die französische Regierung bereits vor der Februarrevolution im Jahre 1846 den Generalräthen Abänderungsvorschläge, welche eine Reform des Institutes bezweckten, zur Begutachtung vorgelegt.[9])

Doch erst das Decret vom 27. Mai 1848 führte in der Verfassung der französischen Prud'hommes einschneidende Aenderungen herbei. Insbesondere wurde das Wahlrecht auch der eigentlichen Arbeiterclasse zuerkannt und im Einzelnen auf ziemlich breiter Grundlage geregelt. Während vordem die Zahl der Fabrikanten jene der übrigen Gerichtsbeisitzer immer um ein Mitglied übertraf, sollten künftig beide sociale Classen durch eine gleiche Anzahl von Gerichtsmitgliedern vertreten sein. Der Vorsitz sollte abwechselnd von einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer unter Einhaltung eines kurzen Turnus geführt werden.

Aber schon das unter dem zweiten Kaiserreiche erlassene Gesetz vom 1. Juni 1853 beseitigte diese Errungenschaften zum grossen Theile. Das Wahlrecht wurde, wenn es auch der grossen Masse der Arbeiterschaft verblieb, doch wieder an manche der früheren einschränkenden Bedingungen, insbesondere an ein höheres Alter u. s. w. geknüpft, und dem Kaiser das Ernennungsrecht des Präsidenten und Vicepräsidenten der Gerichte vorbehalten.

Die dritte Republik beeilte sich nicht, an eine Reform des Institutes rasch Hand anzulegen. Erst die Gesetze vom 7. Februar 1880, vom 24. November 1883 und vom 11. December 1884 erfüllten einige Wünsche der französischen Arbeiterschaft; im Uebrigen regelten sie aber nur Detailfragen. Das Gesetz vom

---

[7]) Dies geschieht aber auch von Brandts in seinem der belgischen „*Commission du Travail*" vorgelegten Berichte über die *Conseils de conciliation*, enthalten im III. Bande der letzten belgischen Arbeiterenquête (pag. 3 und 4), und von dem ungenannten Verfasser des Aufsatzes „Zur Frage der Gewerbeschiedsgerichte" in der „Berliner Volks-Tribüne" (1888), Nr. 23.

[8]) Meissner, a. a. O., S. 8, 9.

[9]) Sarrazin, a. a. O., pag. 4.

23. Februar 1881 war bestimmt, die Einrichtung der Prud'hommes-Gerichte nach Algier zu verpflanzen.

Diese legislativen Massnahmen sind aber nur als die Vorläufer einer vollständigen Neugestaltung der Institution zu betrachten, welche hoffentlich in nicht ferner Zeit ihre praktische Verwirklichung finden dürfte und auf die später eingegangen werden wird. Zunächst soll die Organisation der französischen *Conseils de Prud'hommes* nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung insoweit dargestellt werden, als es nothwendig erscheint, um die richtige Beurtheilung der Bedeutung dieser Gerichte überhaupt und ihrer bisherigen Wirksamkeit zu ermöglichen. Eine eingehendere Behandlung des ganzen Institutes, sei es vom formal-juristischen, sei es vom kritischen Standpunkte aus, muss hier ausgeschlossen bleiben.

2. Aeussere Verfassung, Competenz und Verfahren der französischen Conseils de Prud'hommes.

Die Errichtung der *Conseils de Prud'hommes*, welche bisher nur facultativ ist, erfolgt in Frankreich auf motiviertes Verlangen der Handels- oder Gewerbekammern durch eine Verordnung des Handelsministers nach Anhörung des Staatsrathes. Die Einsetzungsverordnung hat die Anzahl der Gerichtsbeisitzer, deren ausschliesslich des Präsidenten und Vicepräsidenten wenigstens sechs sein müssen, die Industriezweige, welche der Gerichtsbarkeit des Conseils unterworfen sein sollen, und die Zahl der aus jedem derselben zu wählenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bestimmen.

Activ wahlberechtigt sind einerseits alle Arbeitgeber, welche einer Industriegruppe angehören, die der Gerichtsbarkeit des Conseil untersteht, woferne sie 25 Jahre alt sind und seit 5 Jahren eine Erwerbsteuer (*patente*), und zwar seit 3 Jahren in dem Gerichtsbezirke zahlen, andererseits alle Arbeitnehmer höherer Kategorie *(chefs d'ateliers, contre-maîtres)* und die gewöhnlichen Arbeiter *(ouvriers)*, welche ein Alter von 25 Jahren besitzen, seit 5 Jahren in dem betreffenden Gewerbszweige beschäftigt sind und seit drei Jahren in dem Gerichtsbezirke wohnen.

Das passive Wahlrecht ist überdies an ein Alter von 30 Jahren und die Kenntniss des Lesens und Schreibens geknüpft. Beide Classen von Wählern erwählen in getrennten Wahlversammlungen die in der Einsetzungsverordnung bestimmte Zahl von Gerichtsbeisitzern, wovon die eine Hälfte auf die Arbeitgeber und die andere auf die Arbeitnehmer zu entfallen hat. Sämmtliche Gerichtsmitglieder wählen gegenwärtig nach dem Gesetze vom 7. Februar 1880 aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vicepräsidenten. Die Präsidenten können beiden socialen Classen, jedoch nicht gleichzeitig, angehören, so dass, wenn der Präsident aus der Zahl der Arbeitgeber gewählt wird, der Vicepräsident der Classe der Arbeiter entnommen werden muss. Ihre Function dauert ein Jahr. Von den Beisitzern scheidet alle 3 Jahre die Hälfte aus, doch sind die ausgeschiedenen Mitglieder wieder wählbar.

Eine durch Ordnungsstrafe sanctionierte Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht in Frankreich nicht. Ein Mitglied jedoch, welches den Antritt des Amtes verweigert, kann nach dem Gesetze vom 24. Mai 1864 auf Grund eines Gerichtsbeschlusses durch den Präfecten seines Amtes für verlustig erklärt werden.

Kann in Folge systematischer Weigerung der gewählten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer die Constituierung des Gerichtes oder die Abhaltung von Gerichtssitzungen nicht stattfinden, so ist nach dem Gesetze vom 11. December 1884 [10]) binnen 14 Tagen zu einer Ergänzungswahl zu schreiten. Bleibt auch diese resultatlos,

[10]) Veranlassung zu diesem Gesetze gab bekanntlich die Weigerung der aus der Classe der Arbeitgeber gewählten Prud'hommes von Lille, unter dem Vorsitze eines Arbeitsnehmers zu tagen.

so bilden die ordnungsmässig gewählten Prud'hommes, welche den Dienst übernehmen, das Gericht, wenn ihre Zahl wenigstens die Hälfte der in der Einsetzungsverordnung bestimmten Mitgliederanzahl erreicht. In diesem Ausnahmsfalle können Präsident und Vicepräsident zugleich der Classe der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören.

Für die Disciplinarbehandlung der Prud'hommes bestand die längste Zeit, nämlich bis zum Jahre 1864, keine ausreichende gesetzliche Norm. Der Regierung erübrigte bis dahin im Falle von Ordnungswidrigkeiten nichts, als das ganze Gericht aufzulösen, wozu sie nach Art. 19 des Gesetzes vom 1. Juni 1853 die Machtbefugniss besass. Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1864 aber, das im Wesentlichen nur eine Reproduction der beiden älteren Decrete vom 16. November 1854 und vom 8. September 1860 ist, kann gegen Mitglieder, welche sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht haben, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, durch Erkenntniss des Handelsministers eine Rüge oder Suspension auf 6 Monate, in schwereren Fällen durch Decret des Staatsoberhauptes auch der Verlust des Amtes ausgesprochen werden, wodurch das Mitglied das passive Wahlrecht auf 6 Jahre verliert. Diese Bestimmungen, welche die Mitglieder der Prud'hommes-Gerichte einem administrativen Disciplinarverfahren unterwerfen, sind zweifellos verfehlt, weil sie der Regierung eine Macht verleihen, die mit dem Principe der Unabhängigkeit der richterlichen Organe — und solche sind die französischen Prud'hommes doch in erster Linie — im Widerspruche steht.

Nach dem für Lyon erlassenen Gesetze (Art. 30) waren die Functionen der *Prud'hommes fabricants* unentgeltlich zu versehen. Die Praxis hatte diese Bestimmung in Lyon dahin aufgefasst, dass hierdurch eine Entlohnung der übrigen Gerichtsbeisitzer nicht ausgeschlossen sein sollte.[11]) Für die übrigen Gerichte galt dies jedoch nicht.[12]) Die längste Zeit machte die französische Arbeiterschaft vergebliche Anstrengungen, eine Entschädigung für die Versehung des Beisitzeramtes, sei es auch nur in Form niedriger Präsenzgelder, zu erhalten. Nach und nach liessen sich zwar manche Communen im offenbaren Widerspruche mit dem Gesetze hierzu herbei.[13]) Bis heute aber ist eine ausreichende Abhilfe von der französischen Gesetzgebung nicht getroffen worden. Durch das Gesetz vom 7. Februar 1880 (Art. 6) ist nämlich die erwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 18. März 1806 aufgehoben worden, und kann daher gegenwärtig den Gerichtsbeisitzern beider Classen eine Vergütung bewilligt werden, aber eine Verpflichtung besteht hierzu nicht. Die Bestreitung des hierdurch eventuell erwachsenden Aufwandes und aller sonstigen Kosten, welche durch die erste Einrichtung der Gerichtsstelle und ihre Unterhaltung veranlasst werden, obliegt der Gemeinde, in welcher sich der Sitz des Gerichtes befindet.

Die Competenz der Prud'hommes in Arbeitsstreitigkeiten bestimmt sich durch ihren doppelten Charakter als Fabriks- und Genossenschaftsgericht.[14])

In subjectiver Beziehung unterliegen ihr streng genommen nur die Fabrikanten und die Fabriksarbeiter einschliesslich der Fabrikslehrlinge und der sogenannten *chefs d'ateliers*. Es ist irrelevant, ob der Arbeiter in der Fabrik selbst oder für diese zu Hause arbeitet, falls nur das den Arbeiter charakterisierende Abhängigkeitsverhältniss vorhanden ist. Dagegen unterliegen die für eine Fabrik arbeitenden Handwerker als solche der Gerichtsbarkeit der Prud'hommes nicht.[15])

[11]) Meissner, a. a. O., S. 24, 25.
[12]) *Enquête sur les Conseils de Prud'hommes etc. I, pag. 443.*
[13]) Ibid. II, S. 263.
[14]) Meissner, a. a. O., S. 26.
[15]) Meissner, a. a. O., S. 28; Sarrazin, a. a. O., pag. 26.

Schon vor dem Jahre 1848 hatte übrigens die Praxis die Competenz der Prud'hommes-Gerichte hie und da auf alle Gewerbetreibenden erweitert.[16]) Es pflegt auch diese Unterscheidung, die sich wohl historisch erklärt, seit dem Jahre 1848 in den neueren Einsetzungsverordnungen nicht mehr so streng zu geschehen. Selbstverständlich aber erstreckt sich die Competenz der Prud'hommes auch heute noch nur auf die Angehörigen jener Gewerbszweige, welche in der Einsetzungsverordnung ausdrücklich benannt sind.

In objectiver Beziehung unterliegen der Judicatur der Prud'hommes alle jene Streitfälle, welche aus dem eigentlichen (Fabriks)-Arbeitsverhältnisse entspringen. Die französische Gesetzgebung hat es nicht für nothwendig gehalten, eine demonstrative oder taxative Aufzählung dieser Fälle zu geben. Ansprüche, welche ihren Grund nicht in dem Arbeitsvertrags-Verhältnisse haben, wie z. B. die Unfallentschädigungsansprüche, fallen nicht unter die Competenz der Prud'hommes-Gerichte. Uebrigens bestehen bezüglich der Competenz der Prud'hommes mancherlei Zweifel, die einer Lösung im Wege der Gesetzgebung bedürftig erscheinen.

Vor Allem ist streitig, ob ihre Competenz in Arbeitsstreitigkeiten in dem Sinne eine obligatorische sei, dass die ordentlichen Gerichte, insbesondere die Friedensrichter, dort, wo ein Prud'hommes-Gericht besteht, solche Streitigkeiten von Amtswegen abzuweisen haben.[17]) Ebenso ist controvers, ob die Competenz der Conseils sich nur auf Arbeitsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern einerseits und Arbeitnehmern andererseits erstrecke, oder ob sie auch dann begründet sei, wenn einander nur Arbeitgeber gegenüberstehen, der Rechtsstreit jedoch in dem (Fabriks-)Arbeitsverhältnisse seinen Grund hat.[18]) Dagegen besteht kein Zweifel, dass Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern, falls sie einem gemeinsamen (Fabriks-) Arbeitsverhältnisse entspringen, der Gerichtsbarkeit der Prud'hommes unterworfen sind.

Was das Verfahren der Prud'hommes-Gerichte in Arbeitsstreitigkeiten betrifft, so besteht jedes Gericht aus zwei Kammern, der Vergleichskammer *(bureau particulier, b. de conciliation)* und der Urtheilskammer *(bureau général, b. de jugement)*.

Alle Streitsachen müssen zuerst vor die Vergleichskammer gelangen. Die Parteien können vor derselben entweder freiwillig erscheinen, oder der Beklagte wird durch einen Brief des Gerichtssecretärs geladen. Leistet er dieser Ladung nicht Folge, so tritt die förmliche Ladung *(citation)* durch den Huissier ein. Bleibt er auch dann aus, so erhält der Kläger nunmehr das Recht, den Gegner vor das *bureau général* laden zu lassen. An dieses gelangt die Streitsache auch, wenn der Vergleichsversuch vor dem *bureau particulier* misslungen ist. Derselbe kann indessen auch von der Urtheilskammer wiederholt werden.

Das Verfahren bei dieser trägt im Ganzen den Charakter eines mit den Garantien richterlicher Judicatur ausgestatteten Processverfahrens an sich. Auch die Beweismittel sind die des gewöhnlichen Processes. Doch besitzen die Prud'hommes-Gerichte weder gegen Zeugen, noch gegen Sachverständige ein Vorladungsrecht, sondern sie haben, wenn diese Personen zu erscheinen sich weigern, ohne ihre Anhörung zu erkennen. Die Zeugen sind im Falle ihres Erscheinens zu beeidigen, Sachverständige werden in der Regel nicht beeidigt.[19]) Die Gerichtskosten treffen regelmässig den unterliegenden Theil. Die Höhe der Gerichtsgebühren ist nicht unbedeutend.[20])

---

[16]) Meissner, Specialgerichte für unsere Fabriksgewerbe (1846), S. 129.

[17]) Sarrazin, a. a. O., pag. 35 und 36, welcher behauptet, dass eine solche Zurückweisung nur auf Antrag des Beklagten stattzufinden habe.

[18]) Die letztere Ansicht vertritt Meissner, Fabrikgerichte, S. 35 ff., dagegen jedoch Sarrazin, a. a. O., pag. 34.

[19]) Meissner, Fabrikgerichte, S. 66.

[20]) Vergl. den bereits erwähnten Aufsatz in der „Berliner Volkstribüne", Nr. 24.

Nehmen die Parteien jedoch die Vermittlung der Vergleichskammer in Anspruch, so entfällt die Entrichtung von Gebühren.

Gegen die contradictorischen Urtheile der Prud'hommes steht das Rechtsmittel der Appellation an das Handelsgericht offen, falls der Werth des Streitgegenstandes 200 Francs übersteigt (Art. 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1853). Das Decret vom 11. Juni 1809 hatte die Appellation schon bei einem Streitwerthe von mehr als 60 Francs zugelassen, welche Summe aber durch das Decret vom 3. August 1810 auf 100 Francs erhöht wurde.

Ein weiterer Rechtszug findet nicht statt. Als ausserordentliches Rechtsmittel ist noch die *demande en cassation* zulässig, die aber nur ein sehr beschränktes Anwendungsgebiet hat.[21]) Gegen Ungehorsamserkenntnisse ist das Rechtsmittel der Opposition statthaft. Die Vollstreckung der contradictorischen Enderkenntnisse kann binnen 24 Stunden nach deren „*signification*", jene der Ungehorsamserkenntnisse nach Ablauf der 3tägigen Einspruchsfrist erfolgen. Sie geschieht nach den allgemeinen Processvorschriften durch den bei dem betreffenden Prud'hommes-Gerichte fungierenden Gerichtsvollzieher.

Neben dieser civilgerichtlichen Judicatur in Arbeitsstreitigkeiten kommt den französischen Prud'hommes noch eine beschränkte strafpolizeiliche Gewalt und eine Reihe anderer Functionen (*„attributions"*) zu.

Durch das Gesetz vom 3. August 1810 (Art. 4) ist den Prud'hommes die Cognition über *„tout délit tendant à troubler l'ordre et la discipline de l'atelier, tout manquement des apprentis contre leurs maîtres"* übertragen worden.

Die subjective Competenz der Prud'hommes in ihrer Eigenschaft als Straforgane richtet sich nach den schon früher erwähnten allgemeinen Grundsätzen. In objectiver Beziehung muss eine die Ordnung oder Disciplin störende Verletzung des (Fabriks-)Arbeitsverhältnisses vorliegen, ohne dass dieselbe jedoch auch nur den Thatbestand einer einfachen Polizeiübertretung zu involvieren braucht.[22]) Das Verfahren wird nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet. Auch ist die Competenz der Prud'hommes keine ausschliessliche, sondern sie concurrieren mit den übrigen Strafbehörden, so dass die Prävention entscheidet.[23])

Die zuerkannten Strafen dürfen 3 Tage Gefängniss nicht übersteigen. Die Vollstreckung derselben geschieht durch die ordentlichen Strafbehörden.

Die übrigen, vorzugsweise administrativen Functionen der französischen Prud'hommes haben für uns ein geringeres Interesse.

Nach dem Decrete vom 11. Juni 1809 hatten die Conseils über die Aufrechthaltung der Rechte an den Fabriksmarken, die bei ihnen hinterlegt wurden, zu wachen, und bei Streitigkeiten einen Vermittlungsversuch zwischen den Parteien anzustellen. Eine eigentliche Jurisdiction besassen sie jedoch nur für gewisse Arten von Marken. Das Gesetz vom 25. Juni 1857 hob beides auf. Ueber das Eigenthum an Mustern hat den Prud'hommes niemals eine Gerichtsbarkeit zugestanden, doch besitzen sie noch heute die Function, durch Empfangnahme derselben die Rechte der Hinterleger zu wahren.

Die Conseils führen ferner besondere Register über die dem französischen, insbesondere dem Lyoner Arbeitsrechte eigenthümlichen Quittungsbücher, wodurch die Verpflichtungen zwischen den Fabrikanten und den für letztere arbeitenden *chefs d'ateliers* geregelt werden. Sie merken darin die Forderungen, beziehungsweise Schulden beider Theile an und entscheiden die hieraus entspringenden Streitigkeiten.

---

[21]) Meissner, Fabrikgerichte, S. 83.
[22]) Sarrazin, a. a. O., pag. 69.
[23]) So Meissner, a. a. O. S. 92, 93; siehe dagegen Sarrazin, a. a. O., pag. 70, wornach das selbständige Strafrecht der ordentlichen Strafbehörden vollkommen intact bleibt.

Nach dem Gesetze vom 22. Februar 1851 sind die Prud'hommes auch zur Entgegennahme der schriftlich geschlossenen Lehrverträge und zur Entscheidung gewisser aus dem *contrat d'apprendissage* hervorgehenden Streitigkeiten berufen. Die Fabrikslehrlinge als solche unterstanden ihrer Jurisdiction schon nach den napoleonischen Decreten.

Diese letzteren hatten den Prud'hommes auch schon die Befugniss eingeräumt, bei Vergehen, welche den zum Schutze der Fabriken erlassenen Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, soferne ihnen nicht ohnedies in einem solchen Falle eine Strafbefugniss zukam, auf Antrag des Verletzten den Thatbestand aufzunehmen und die hierüber verfassten Protokolle an die Strafbehörde zu leiten. Zu diesen Uebertretungen gehören namentlich die Coalitionsvergehen, soweit sie in Frankreich seit dem Gesetze vom 2. Mai 1864 noch strafbar sind.

Von praktisch sehr geringer Bedeutung ist das Recht der Prud'hommes, die im Gerichtssprengel gelegenen Werkstätten zu visitieren, um über die Zahl der bestehenden Etablissements und der darin beschäftigten Arbeiter, sowie über die sonstigen Verhältnisse der einzelnen Industriezweige statistische Notizen zu sammeln, welche der Handelskammer auf Verlangen mitzutheilen sind. Schon Meissner bezeugt, dass bereits zu seiner Zeit diese Inspectionen sehr selten stattfanden.[24])

Nach Art. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1853 haben die Prud'hommes endlich das Recht, in einer Generalversammlung über Fragen, die ihnen von der Regierung vorgelegt werden, ihr Gutachten abzugeben. Diese Generalversammlungen scheinen bei manchen Gerichten eine regelmässige Einrichtung geworden zu sein, ohne jedoch die Bedeutung förmlicher „Gewerberäthe" erlangt zu haben.[25])

3. Wirksamkeit der französischen Conseils de Prud'hommes und ihre bevorstehende Reform.

Wenn der Gesetzgebung Frankreichs das Verdienst zuerkannt werden muss, zuerst unter den modernen Staaten für die Schlichtung der Arbeitsstreitigkeiten und die Aufrechthaltung der Arbeitsdisciplin eine feste Organisation geschaffen zu haben, welche bis heute alle politischen Stürme und Umwälzungen siegreich überdauert hat, obwohl sie auf den ersten Anblick mit den jede Sondereinrichtung perhorrescierenden Tendenzen der französischen Staatsomnipotenz im Widerspruche zu stehen scheint, so hat die französische Statistik ihrerseits zweifellos zum weiteren Ausbau dieses Institutes der socialen Rechtsverwaltung dadurch nicht wenig beigetragen, dass sie den Gesetzgeber in genauer Kenntniss von der fortschreitenden Verbreitung und der Wirksamkeit desselben erhielt.

Die Aufzeichnungen der französischen Justizverwaltung über den Bestand und die Thätigkeit der Prud'hommes-Gerichte reichen zwar mindestens bis auf den Anfang des vierten Decenniums des Jahrhunderts zurück.[26]) Zum Gegenstande fortlaufender und eingehender Erhebung scheint das Institut jedoch erst seit dem Beginne des fünften Jahrzehnts geworden zu sein. Seither werden die Ergebnisse der Thätigkeit der Prud'hommes-Gerichte auf dem Gebiete der civilen, d. h. der arbeitsrechtlichen Judicatur und der Strafgerichtsbarkeit regelmässig in dem „*Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale en France (et en Algérie)*" veröffentlicht. Auf diesen Publicationen fusst denn auch der folgende Versuch, ein Bild von ihrer bisherigen Entwickelung zu entwerfen.[27])

---

[24]) Fabrikgerichte, S. 134.

[25]) „Berliner Volkstribüne" (1888), Nr. 24.

[26]) Die erste Publication über die Wirksamkeit der Prud'hommes-Gerichte umfasste wenigstens die Zeitperiode von 1830—1842.

[27]) Das erwähnte Quellenwerk stand uns jedoch erst vom Jahre 1846 angefangen zu Gebote. Die Angaben für die vorhergehende Zeitperiode gründen sich auf einzelne, in späteren Bänden dieses Werkes oder sonst vorfindliche Notizen.

Bis zum Jahre 1813 wurden in Frankreich 38 *Conseils de Prud'hommes* errichtet. Im Jahre 1830 bestanden bereits 55 solche Gerichte. Paris erhielt das erste Prud'hommes-Gericht erst durch eine königliche Ordonnanz vom 29. December 1844. Seit dem Jahre 1847 besitzt es vier Conseils. Die wachsende Ausbreitung des Institutes in Frankreich zeigt die folgende Uebersicht.

Es bestanden in Frankreich, abgesehen von Algier, *Conseils de Prud'hommes*:

im Jahre	Zahl	im Jahre	Zahl
1846	68	1870	109
1850	78	1875	115
1855	85	1880	118
1860	95	1885	134
1835	105	1886	136

Die Zahl der französischen Prud'hommes-Gerichte hat sich somit in den letzten vier Jahrzehnten trotz des Verlustes von Elsass-Lothringen auf das Doppelte vermehrt. Diese Zunahme spricht sehr deutlich dafür, in wie hohem Masse das Institut in Frankreich Wurzel gefasst hat, und wie sehr seine Vortheile von den Interessenten, insbesondere auch von den Arbeitgebern und den materiell zunächst betheiligten Communen gewürdigt werden. Denn die ersteren haben in Folge ihrer Vertretung in den Handels- oder Gewerbekammern, deren Votum für die Errichtung der Conseils ausschlaggebend ist, auf die Ausbreitung des bisher blos facultativen Institutes einen sehr gewichtigen, vielleicht den grössten Einfluss geübt. Aber auch die Communen, welche die Kosten der Gerichte zu decken haben, scheinen ihrer Errichtung nirgends Schwierigkeiten in den Weg gelegt zu haben. Wie bescheiden erscheint gegenüber dieser Entwickelung der französischen Prud'hommes jene der österreichischen Gewerbegerichte, deren Zahl sich bisher trotz des fast 20jährigen Zeitraumes, der seit dem Gesetze vom 14. Mai 1869 verflossen ist, auf 4 beläuft!

Welch gewaltige Bedeutung das Institut seit den letzten Decennien erlangt hat, das zeigt aber noch klarer die folgende Tabelle (S. 32), die über den Umfang der Wirksamkeit der französischen Prud'hommes in Arbeits- (und Lehr-) Streitigkeiten seit dem Jahre 1841 Aufschluss gewährt.

Seit dem Beginne des 6. Decenniums ist die absolute Zahl der Streitfälle, welche vor die Prud'hommes gelangten, theils in Folge der kurz zuvor erfolgten Creierung der 4 Pariser Conseils, theils wohl auch unter dem Einflusse der Wahlreform des Jahres 1848 rasch auf das Doppelte gestiegen, um seither trotz der fortdauernden Vermehrung der Gerichte im Wesentlichen auf derselben absoluten Höhe — hiervon machen nur die Kriegsjahre 1870 und 1871 und die darauf folgende Zeitperiode eine leicht erklärliche Ausnahme — zu verharren.

Die Wirksamkeit der einzelnen Prud'hommes-Gerichte ist natürlich ausserordentlich verschieden. Am umfassendsten ist die Thätigkeit der 4 Pariser Conseils. Auf dieselben entfallen regelmässig nahezu die Hälfte aller Streitsachen, so z. B.:

im Jahre	1884	19.120[28])	= 46·4%
„ „	1885	18.392	= 46·3 „
„ „	1886	20.103	= 48·0 „

Daneben haben noch die vier Gerichte der Städte Lyon und St. Etienne, sowie die Conseils von Bordeaux und Havre eine besonders hervorragende Bedeutung. Geringer ist schon die Zahl der Streitfälle bei den Gerichten von Elbeuf und Roubaix, obwohl sie auch hier öfters die Ziffer von 1.000 übersteigt.

[28]) Hierbei sind nur die neu anhängig gewordenen Streitfälle in Rechnung gebracht.

Jahr	Vergleichskammer							Urtheilskammer					
	Zahl der Streitsachen		zusammen	hiervon wurden				Zahl der Streitsachen		zusammen	hiervon wurden		
	am 1. Jänner rückständigen	neu anhängig gewordenen		verglichen	von den Parteien vor der Vergleichsverhandlung zurückgezogen	nicht verglichen	bis zum 31. December nicht erledigt	am 1. Jänner rückständigen	neu anhängig gewordenen		vor dem Urtheile zurückgezogen	durch Urtheil entschieden	bis zum 31. December nicht erledigt
1841 . . .	—	—	15.578	12.672	1.914	992	—	—	—	—	524	468	—
1845 . . .	—	—	21.155	15.779	3.429	1.947	—	—	—	—	1.419	528	—
1850 . . .	—	—	28.429	20.586	5.012	2.831	—	—	—	—	1.790	1.041	—
1855 . . .	—	—	43.426	28.869	8.369	6.358	—	—	—	—	4.217	2.141	—
1860 . . .	—	—	42.166	24.667	10.335	7.164	—	—	—	—	4.415	2.749	—
1865 . . .	149	42.978	43.127	24.992	9.729	8.259	147	131	8.003	8.134	4.727	3.225	182
1866 . . .	161	44.159	44.320	25.577	10.148	8.404	191	165	7.909	8.074	4.633	3.298	143
1867 . . .	201	44.616	44.817	26.203	9.889	8.500	225	182	8.106	8.288	4.638	3.455	195
1868 . . .	197	44.804	45.001	26.365	9.560	8.852	224	195	8.802	8.997	4.993	3.788	206
1869 . . .	229	43.578	43.807	25.793	9.011	8.813	190	226	8.764	8.990	4.900	3.821	269
1870 . . .	189	30.060	30.249	17.828	6.122	6.155	144	236	6.343	6.579	3.504	2.932	143
1871 . . .	145	22.484	22.629	14.305	4.027	4.190	107	204	4.125	4.329	2.660	1.531	138
1872 . . .	103	30.686	30.789	18.477	6.120	6.050	142	122	6.050	6.172	3.569	2.442	161
1873 . . .	138	29.781	29.919	17.391	5.950	6.445	133	151	6.445	6.596	4.030	2.429	137
1874 . . .	130	31.114	31.244	18.319	6.316	6.450	159	129	6.450	6.579	4.086	2.353	140
1875 . . .	159	33.748	33.907	19.771	6.787	7.204	145	147	7.204	7.351	4.656	2.550	145
1876 . . .	157	34.617	34.774	19.607	8.167	6.925	75	142	6.925	7.067	4 293	2.634	140
1877 . . .	95	34.951	35.046	18.415	9.076	7.419	136	152	7.419	7.571	4.710	2.727	134
1878 . . .	120	35.740	35.860	18.334	10.192	7.210	124	123	7.210	7.333	4.410	2.786	137
1879 . . .	124	35.324	35.448	19.029	8.839	7.449	131	137	7.449	7.586	4.299	3.150	137
1880 . . .	131	39.429	39.560	20.784	8.584	10.083	109	136	10.083	10.219	6.233	3.838	148
1881 . . .	109	42.420	42.529	19.849	9.766	12.823	91	148	12.823	12.971	8.229	4.549	193
1882 . . .	91	43.930	44.021	20.439	11.750	11.698	134	193	11.698	11.891	6.488	5.223	180
1883 . . .	134	42.344	42.478	18.591	9.225	14.545	117	180	11.240	11.420	5 815	5.408	197
1884 . . .	117	41.199	41.316	16.497	8.281	16.396	142	197	13.314	13.511	7.794	5.501	116
1885 . . .	142	39.736	39.878	16.254	8.037	15.470	117	116	12.305	12.421	6.757	5.558	106
1886 . . .	117	41.899	42.016	16.409	8.959	16.469	179	106	13.240	13.346	7.153	5.971	222

Die Thätigkeit der meisten übrigen Gerichte ist aber weitaus geringer und namentlich, was die Wirksamkeit der Urtheilskammern betrifft, nicht selten minimal. Im Jahre 1885 z. B. tagten die Vergleichskammern von 114, die Urtheilskammern von 102 Gerichten, und wurden in diesem Jahre neue Streitsachen anhängig

bei	in der Anzahl von								
	1—10	10—50	50—100	100—200	200—300	300—400	400—500	500 bis 1.000	über 1.000
Vergleichskammern	11	30	18	19	10	7	5	6	8
Urtheilskammern .	47	28	12	6	4	—	—	2	3

Aus dieser Uebersicht scheint zu folgen, dass es wenig zweckmässig ist, ja der Entwickelung der Gewerbegerichte sogar abträglich sein kann, ihren Aufbau auf so vorwiegend berufsgenossenschaftlicher Grundlage zu versuchen, wie dies für die österreichischen Gewerbegerichte durch das Gesetz vom 14. Mai 1869 geschehen ist, da in einem solchen Falle entweder statt eines lebenskräftigen Gerichtsorganismus mehrere Gerichte nebeneinander geschaffen werden müssen, die nur wenig Lebenszeichen von sich geben, oder die Gefahr besteht, dass ihre Constituierung gänzlich unterbleibt. Frankreichs Gesetzgebung hat in diesem Punkte wohl das Richtigere getroffen. Die den Prud'hommes-Gerichten unterstehenden Industriezweige sind unter den Gerichtsbeisitzern nach Massgabe ihrer Bedeutung

durch eine gewisse in der Einsetzungsverordnung bestimmte Zahl von Mitgliedern vertreten, und es ist dem Geschäftsregulative vorbehalten, über die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder der verschiedenen Branchen zu den Gerichtssitzungen zu laden sind, nähere Bestimmungen zu treffen, wobei natürlich darauf geachtet werden sollte, dass Streitsachen, zu deren Entscheidung die Kenntniss besonderer technischer Momente nöthig ist, womöglich vor Gerichtsbeisitzer der betreffenden Branche gelangen. Nur für die grössten Industriestädte ist die Theilung der Gerichte nach gewissen Hauptindustriegruppen durchgeführt. Im Ganzen aber geht die französische Gesetzgebung von der Ansicht aus, dass der Industrielle und (Fabriks-)Arbeiter, welcher Branche er auch angehören möge, in der Regel über die meisten der vor die Prud'hommes gelangenden Rechtssachen gleich competent entscheiden kann und auch über specielle technische Fragen nicht nur der seinem Fabrikszweige verwandten, sondern auch diesem ferner liegenden Industriearten ein ziemlich reifes Urtheil habe, welches, namentlich wenn es noch durch einen oder mehrere dem speciellen Fache angehörige Richter unterstützt wird, ein vollkommen competentes genannt werden kann.[29])

Dass die bisherige französische Gesetzgebung das Problem, einen einheitlichen, lebensfähigen Gerichtsorganismus zu schaffen, der zugleich in jedem einzelnen Falle eine sachgemässe Entscheidung des Streitfalles ermöglicht, vollständig gelöst habe, soll freilich damit nicht behauptet werden. Schon bei der grossen Enquête im Jahre 1868 waren die Vertreter der französischen Arbeiterschaft und sehr viele Handelskammern und Prud'hommes-Gerichte darüber einer Meinung, dass manche Industriezweige bei vielen Gerichten gar nicht oder ganz ungenügend vertreten wären, um eine sachgemässe Entscheidung zu sichern.

Auch zeigt die oft minimale Wirksamkeit vieler Prud'hommes-Gerichte, dass sie keineswegs der gewerblichen Rechtssprechung in vollem Umfange dienen.

Es wäre aber irrig, daraus den Schluss ableiten zu wollen, dass für die Existenz dieser Gerichte keinerlei Bedürfniss spreche. Denn die Bedeutung der Gewerkgerichte darf nicht blos nach der Zahl der durch sie erledigten Streitfälle, sondern muss auch mit Rücksicht darauf beurtheilt werden, dass diese Gerichte schon durch ihren blossen Bestand als Hüter der für beide socialen Classen aus dem Arbeitsrechtsverhältnisse entspringenden Rechte dazu beitragen, das Gefühl der gegenseitigen Rechtsachtung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern lebhafter zu entwickeln, und dass auf diese Weise gar oft viele Conflicte und Streitigkeiten im Keime erstickt wurden, während diese vordem sehr häufig vorkamen.

Bis zu einem gewissen Grade wird diese Thatsache denn auch für die französischen Prud'hommes durch eine Untersuchung über die relative Zu- oder Abnahme der vor dieselben gelangten Streitfälle bestätigt. Wollte man dieses Verhältniss des genaueren feststellen, so müsste die Zahl der Gerichtseingesessenen bekannt sein, welche in den verschiedenen Jahren der Judicatur der Prud'hommes unterlagen. Da aber diese Ziffern nicht vorliegen, so bleibt nur der Weg übrig, die Anzahl der Streitfälle mit jener der Gerichte in Relation zu setzen. Von den constituierten Gerichten waren aber fast niemals alle in Thätigkeit, indem einige von ihnen entweder keinen Anlass hatten, sich mit der Schlichtung von Streitigkeiten zu befassen, weil solche nicht anhängig gemacht wurden, andere hinwiederum wegen Renitenz der Mitglieder sich nicht constituieren konnten oder von der Regierung aufgelöst wurden. Da aber die französischen Publicationen die Gerichte, welche in einem Jahre keine Sitzung gehalten haben, nicht immer nach diesen Gesichtspunkten scheiden, so wird die Ermittlung des zu eruierenden Verhältnisses noch mehr erschwert, weil hierbei streng genommen jene Gerichte, welche aus den beiden zuletzt angeführten Gründen nicht functionierten, ausser Betracht bleiben

[29]) Meissner, Specialgerichte, S. 103.

sollten, während diejenigen Gerichte, welche nur in Ermanglung anhängiger Streitfälle nicht in Thätigkeit traten, allerdings einbezogen werden müssten. Legt man nun einerseits die Zahl der constituierten, andererseits die Anzahl derjenigen Gerichte, welche überhaupt tagten, zu Grunde, so erhält man folgendes Bild von dem relativen Anwachsen oder Sinken der Streitfälle:

Jahr	Zahl der constituierten Gerichte	auf eines derselben entfielen Streitfälle	Zahl der in Function getretenen Gerichte	auf eines derselben entfielen Streitfälle
1846	68	312·5	64	332·0
1850	78	364·5	66	431·7
1855	85	510·9	72	603·1
1860	95	443·8	82	514·2
1865	105	410·7	90	479·2
1870	109	277·5	96	315·1
1875	115	294·8	97	349·5
1880	118	335·3	104	380·4
1881	123	345·8	103	412·9
1882	126	349·4	103	427·4
1883	131	324·3	107	397·0
1884	131	315·4	109	379·0
1885	134	297·6	114	349·8
1886	136	308·9	114	368·6

Seit der Mitte des 6. Decenniums, wo die höchste Zahl der Streitfälle zu verzeichnen war, zeigt dieselbe also thatsächlich eine im Ganzen sinkende Tendenz, welche, so schwer es auch sein mag, die Gründe dieser Erscheinung im Einzelnen zu erfassen, doch wohl zu dem Schlusse berechtigt, dass die Existenz der Prud'hommes-Gerichte an und für sich und ihre immer weitere Ausbreitung auf die Verbesserung der Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einen nachhaltigen Einfluss geübt und eben dadurch von vornherein vielen sonst zu gewärtigenden Streitigkeiten vorgebeugt habe.

Auf den ersten Blick scheint dem allerdings eine andere an sich sehr beklagenswerthe Thatsache zu widersprechen. Untersucht man nämlich die Art und Weise, in welcher die vor den Prud'hommes-Gerichten anhängig gemachten Streitsachen ihre Erledigung gefunden haben, so zeigt sich, dass es den Vergleichskammern schon seit einer Reihe von Jahrzehnten in immer weniger Fällen gelingen will, die streitenden Parteien zu versöhnen.

In den Zeiträumen 1830—1835 und 1836—1840 stellte sich das Verhältniss zwischen den Streitfällen, welche durch die *bureaux particuliers* verglichen wurden, zu jenen, wo der Vergleich misslang, wie 97 : 3, beziehungsweise wie 96 : 4. Seither hat sich dieses Verhältniss immer ungünstiger gestaltet. Denn von je 100 Streitsachen wurden

im Jahre	verglichen	nicht verglichen	im Jahre	verglichen	nicht verglichen
1841	92·7	7·3	1880	67·3	32·7
1845	89·0	11·0	1881	60·8	39·2
1850	87·9	12·1	1882	63·6	36·4
1855	81·9	18·1	1883	56·2	43·8
1860	77·6	22·4	1884	50·2	49·8
1865	75·2	24·8	1885	51·2	48·8
1870	74·3	25·7	1886	49·9	50.1
1875	73·3	26·7			

Hand in Hand mit der immer mehr sinkenden Zahl der verglichenen Streitsachen geht natürlich eine langsam, aber stetig sich erhöhende Inanspruchnahme der Urtheilskammern, die sich insbesondere in einer grösseren Menge von Erkenntnissen ausdrückt. Es entfielen nämlich auf je 100 sämmtlicher Streitsachen:

im Jahre	Vergleiche vor den *bureaux particuliers*	Erkenntnisse	im Jahre	Vergleiche vor den *bureaux particuliers*	Erkenntnisse
1841	81·9	3·0	1880	52·5	9·7
1845	74·6	2·5	1881	46·7	10·7
1850	72·4	3·7	1882	46·4	11·9
1855	66·1	4·9	1883	43·8	12·7
1860	58·5	6·5	1884	39·9	13·3
1865	57·9	7·5	1885	40·8	13·9
1870	58·9	9·7	1886	39·1	14·2
1875	58·3	7·8			

Auch hier wird es wohl vergebliche Mühe bleiben, die Gründe dieser Erscheinung, dass die Vermittlungsthätigkeit der französischen Prud'hommes in einer immer grösseren Masse von Streitfällen versagt, des genaueren zu erforschen. Uns will scheinen, dass hierzu in erster Linie das steigende Classenbewusstsein der französischen Arbeiterschaft, das sich seit dem Jahre 1848 immer mehr dem Classenhasse näherte, und insbesondere auch ihre bessere Organisation, welche die gewerkvereinten Arbeiter eher in die Lage setzt, den Rechtsstreit bis an's Ende durchzukämpfen [30]), beigetragen habe. Vorübergehend mögen allerdings auch verfehlte organisatorische Bestimmungen, wie der verkehrte Wahlmodus des Jahres 1848 [31]), hierzu mitgewirkt haben.

Wie dem aber auch sei, die Thatsache, dass die französischen Prud'hommes immer mehr den Charakter eines versöhnenden Familiengerichtes, den ihnen ihr Begründer zugedacht hatte, abstreifen, und die arbeitenden Classen immer häufiger das Bedürfniss oder die Nothwendigkeit fühlen, statt sich mit der vermittelnden Rechtshilfe zu begnügen, wobei sie nur zu leicht den Kürzeren ziehen, es auf die Entscheidung einer mit vollem Ernste ihres Amtes waltenden Erkenntnissinstanz ankommen zu lassen, diese Thatsache bleibt bestehen und mit ihr wird wie in Frankreich so auch anderwärts, wo die gewerbliche Rechtspflege ihre Regelung erheischt, gerechnet werden müssen.

Wünschenswerth wäre es, dass in den Nachweisungen der französischen Justizstatistik die Ergebnisse des Verfahrens vor den Urtheilskammern der Prud'hommes etwas detaillierter dargestellt würden. Insbesondere sollten auch die von den Urtheilskammern, vor welchen der bei den *bureaux particuliers* missglückte Vergleichsversuch erneuert werden kann, zu Stande gebrachten Ausgleiche getrennt ausgewiesen werden, während dieselben bisher unter jenen Streitfällen inbegriffen erscheinen, welche von den Parteien aus welchem Grunde immer noch vor Schöpfung des Urtheiles zurückgezogen werden.

Wenn man anzunehmen berechtigt wäre, dass alle diese Streitsachen, sowie auch jene Fälle, welche, obwohl sie von den Vergleichskammern nicht geschlichtet werden konnten, doch nicht vor die Urtheilskammern gelangten, durch gerichtlichen oder aussergerichtlichen Ausgleich beigelegt werden [32]), so würde allerdings das seit einigen Jahrzehnten nicht mehr gerade günstige Vergleichspercent sich etwas besser stellen. Denn darnach würden von den erledigten [33]) Streitsachen durch gerichtlichen Vergleich vor den Vergleichs- und Urtheilskammern und

[30]) Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich (1879), in den Schriften des Vereines für Socialpolitik, XVII, S. 231.

[31]) Krebs, Organisation und Wirksamkeit der gewerblichen Schiedsgerichte etc. (1887), S. 4.

[32]) Dieser Ansicht sind die Urheber des Gesetzentwurfes über die *Conseils d'appel des jugements des conseils de prud'hommes*, welcher in der Sitzung der französischen Kammer vom 15. December 1885 eingebracht wurde.

[33]) Die vor der Vergleichsverhandlung zurückgezogenen Streitfälle sind bei der folgenden Berechnung ausser Betracht gelassen. Als aussergerichtlich, und zwar nach erfolglos gebliebener Vergleichsverhandlung geschlichtete Streitsachen wurden jene angesehen, welche trotz des misslungenen Vergleichsversuches nicht vor die Urtheilskammern gelangten.

nebstdem aussergerichtlich nach erfolglos gebliebener gerichtlicher Vergleichsverhandlung geschlichtet worden sein:

im Jahre	Streitfälle Zahl	Streitfälle in Percenten	im Jahre	Streitfälle Zahl	Streitfälle in Percenten
1841	13.196	96·6	1880	27.017	87·6
1845	17.198	97·0	1881	28.078	86·1
1850	22.376	95·6	1882	26.927	83·8
1855	33.086	93·6	1883	27.711	83·7
1860	29.082	91·4	1884	27.373	83·3
1865	29.975	90·3	1885	26.176	82·5
1870	21.332	87·9	1886	26.791	81·8
1875	24.427	90·6			

Aber auch wenn man die früher angeführten ungünstigeren Ziffern in's Auge fasst, haben die französischen Prud'hommes rücksichtlich ihrer Vermittlungsthätigkeit im Vergleiche zu den sonstigen mit der nämlichen Aufgabe betrauten Justizorganen Frankreichs bis in die jüngste Zeit noch immer die günstigsten Resultate aufzuweisen. Zu einem solchen Vergleiche bietet insbesondere das Institut der Friedensrichter *(juges de paix)* Gelegenheit. Dieselben fungieren nämlich einestheils in den zu ihrer richterlichen Competenz gehörigen Streitsachen als facultative Vermittlungsorgane, anderntheils sind die Parteien bei sonstiger Geldstrafe auf Grund der Artikel 48 ff. des *Code de procédure civile* verpflichtet, auch in den übrigen vor die Civiltribunale erster Instanz gehörigen Rechtsfällen sie als Vergleichsinstanzen anzugehen, von welch letzterer Norm indess sehr viele Ausnahmen bestehen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Vermittlungsthätigkeit der Prud'hommes einerseits und jene der friedensrichterlichen Sühnactionen andererseits, und zwar nach Quinquennaldurchschnitten seit dem Jahre 1841:

Jahresdurchschnitte	Anzahl der Streitfälle							
	von den Vergleichskammern der Prud'hommes		von den Friedensrichtern					
			als Vermittlungsorganen			als Vergleichsinstanzen nach Art. 48 ff. C. P. C.		
				nicht verglichen			nicht verglichen	
	verglichen	nicht verglichen	verglichen	wegen Nichterscheinens der einen od. beider Streitparteien	aus anderen Gründen	verglichen	wegen Nichterscheinens der einen od. beider Streitparteien	aus anderen Gründen
1841—1845	13.629	1.525	568.298	—	199.604	28.790	10.489	28.945
1846—1850	16.433	2.000	769.804	—	286.028	22.832	11.309	26.620
1851—1855	28.376	5.439	1,021.877	—	368.870	20.448	9.156	25.418
1856—1860	27.577	7.666	1,483.810	1,422.084	444.230	18.422	9.742	26.225
1861—1865	25.484	7.932	1,538.949	1,500.964	493.553	19.693	11.070	29.002
1866—1870	24.353	8.145	1,397.720	1,621.589	537.110	19.569	12.515	28.311
1871—1875	17.653	6.068	892.873	946.479	411.171	18.590	12.903	25.848
1876—1880	19.234	7.817	779.769	819.959	397.342	14.217	11.689	24.986
1881—1885	18.326	14.186	685.553	755.467	394.208	10.400	11.985	23.951

In relativen Zahlen ergibt eine Parallele zwischen den Resultaten der Vergleichsthätigkeit der Prud'hommes und jener der Friedensrichter, je nachdem man bei den letzteren die Fälle, wo der Vergleichsversuch wegen des Ausbleibens einer oder beider Parteien von vornherein gegenstandslos wurde, unter die Zahl der misslungenen Vergleiche einbezieht oder bei Seite lässt, folgendes Bild:

Von je 100 Streitfällen wurden										
im Durchschnitte der Jahre	durch die Vergleichskammern der Prud'hommes		durch die Friedensrichter							
			als Vermittlungsorgane				als Vergleichsinstanzen nach Art. 48 ff. C. P. C.			
			bei Einbeziehung der Ausbleibensfälle		bei Nichteinbeziehung d. Ausbleibensfälle		bei Einbeziehung der Ausbleibensfälle		bei Nichteinbeziehung d. Ausbleibensfälle	
	verglichen	nicht vergl.	verglichen	nicht vergl.	verglichen	nicht vergl.	verglichen	nicht vergl.	verglichen	nicht vergl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1841—1845 .	89·9	10·1	—	—	74·0	26·0	42·2	57·8	49·9	50·1
1846—1850 .	89·2	10·8	—	—	73·0	27·0	37·6	62·4	46·2	53·8
1851—1855 .	83·9	16·1	—	—	72·9	27·1	37·2	62·8	44·6	55·4
1856—1860 .	78·3	21·7	44·3	55·7	77·0	23·0	33·9	66·1	41·3	58·7
1861—1865 .	76·3	23·7	43·6	56·4	75·7	24·3	33·0	67·0	40·4	59·6
1866—1870 .	74·9	25·1	39·3	60·7	72·2	27·8	32·4	67·6	40·9	59·1
1871—1875 .	74·4	25·6	39·7	60·3	68·5	31·5	32·4	67·6	41·8	58·2
1876—1880 .	71·1	28·9	39·0	61·0	66·2	33·8	27·9	72·1	36·3	63·7
1881—1885 .	56·4	43·6	37·4	62·6	63·5	36·5	22·4	77·6	30·3	69·7

Wird erwogen, dass unter den zuletzt erwähnten Streitsachen sich zum grössten Theile solche Fälle befinden mögen, wo die Parteien durch ihr Nichterscheinen zu dem facultativen oder obligatorischen Vergleichsversuche diesen geradezu von vornherein vereitelten — nur in der Minderzahl der Fälle mag ein privater Ausgleich stattgefunden haben — dass also die Ziffern der Colonnen 4 und 5, bezw. 8 und 9 vor jenen der Colonnen 6 und 7, bezw. 10 und 11 den Vorzug verdienen, so wird man die Bedeutung und den Werth der Vermittlungsfunction der Prud'hommes auch heute noch sehr hoch anschlagen müssen. Es scheint uns daher nicht richtig, an der bewährten obligatorischen Trennung des Verfahrens, die allein verhüten kann, dass die Anstellung des Vergleiches zu einer leeren Formalität herabsinke, rütteln zu wollen, wie dies von dem Wiener Gewerbegerichte einmal versucht worden ist.[34])

Was die sonstigen Nachweisungen der französischen Justizstatistik über die Erledigung der vor die Prud'hommes-Gerichte gebrachten Streitsachen betrifft, so liegen solche nur noch über die Resultate des Instanzenzuges vor. Behufs Würdigung derselben lassen wir die nachstehende Uebersicht folgen:

Jahr[35])	Zahl der				Von den durch Appellation angefochtenen Erkenntnissen		
	nicht appellablen Erkenntnisse	appellablen Erkenntnisse		eingelegten Appellationen	wurden bestätigt	wurden nicht bestätigt	erledigten sich durch nachfolgen den Vergleich
		in absoluten Zahlen	in Percenten				
1846	311	214	41·7	28	—	—	—
1850	767	274	26·3	4	—	—	—
1855	1.783	358	16·7	33	—	—	—
1860	2.283	466	16·7	41	—	—	—
1865	2.562	663	20·6	116	78	23	15
1870	2.195	737	25·1	72	35	21	16
1875	1.885	665	26·1	104	57	29	18
1880	3.118	720	18·8	154	81	45	28
1881	3.606	943	20·7	170	81	39	50
1882	4.159	1.064	20·4	207	94	80	33
1883	4.266	1.142	21·1	218	113	84	21
1884	4.493	1.108	18·3	295	147	88	60
1885	4.512	1.046	18·1	285	97	86	102
1886	4.919	1.052	21·4	314	126	117	71

[34]) Bericht über die Thätigkeit des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaarenindustrie in Wien im Jahre 1875.

[35]) Die Angaben über den Ausfall der Appellationserkenntnisse liegen erst seit dem Jahre 1862 vor.

Die zur Appellation berechtigten Parteien machen von dieser ihrer Befugniss einen im Ganzen nur mässigen Gebrauch. Inwieweit hierbei Arbeitgeber und Arbeiter betheiligt sind, erhellt aus diesen Angaben nicht. Die französische Arbeiterschaft perhorresciert die Zulassung eines weiteren Rechtszuges gegen die Urtheile der Prud'hommes-Gerichte principiell [36]; die Entscheidungen derselben sollen vielmehr in jedem Falle endgiltig sein. In der That entspricht auch der gegenwärtige Rechtszustand, wornach bei einem 200 Francs übersteigenden Werthe des Streitgegenstandes die Appellation an das Handelsgericht statthaft ist, aus praktischen Gründen und vom Gesichtspunkte der Parität aus keineswegs. Die Bestellung der Handelsgerichte als Appellationsinstanzen erklärt sich historisch daraus, dass der Jurisdiction der Prud'hommes nur die *„industries commerciales"* unterworfen sein sollten. [37] Allein die *„petits différends"*, über welche die Prud'hommes erkennen sollen, haben denn doch mit den Rechtssachen, welche den Inhalt der Jurisdiction der Handelsgerichte zu bilden pflegen, wenig gemein. Von der Gesammtzahl der Streitfälle, welche bei den Prud'hommes-Gerichten anhängig waren, betrafen

im Jahre	Lehrverhältnisse	Dienstesentlassung oder Dienstesaustritt	Lohnverhältnisse	schlechte Arbeit	*livres d'acquit du tissage* (Quittungsbücher)	sonstige Verhältnisse
1857 [38]	3.415	5.512	26.004	4.576	1.104	8.526
1860	3.316	5.489	21.657	3.585	2.214	5.905
1865	3.141	5.853	25.955		883	7.295
1870	1.571	3.862	19.848		437	4.531
1875	2.079	4.618	21.033		476	5.701
1880	1.466	4.954	26.170	2.603	251	4.116
1885	1.015	3.889	26.996	1.721	118	6.139
1886	839	4·039	30·516	1·311	60	5.251

Die seit dem Jahre 1883 vorliegenden sehr eingehenden Nachweisungen über die innere Beschaffenheit dieser „sonstigen Verhältnisse" lassen vollends keinen Zweifel, dass wir es auch hier, wie dies ja in der Natur der Sache liegt, mit rein arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu thun haben. Es erscheint als ein eigenthümlicher Widerspruch in der französischen Gesetzgebung, dass jene Gerichte, welche man in Arbeitsstreitigkeiten als erste Instanzen ausschloss, mit der Entscheidung der im Instanzenzuge an sie gelangenden Streitsachen eben dieser Art betraut wurden [39], als ob sie zu einer solchen Judicatur befähigter würden, wenn diese auf die wichtigsten Streitobjecte beschränkt wird! Wo aber gar, wie in Oesterreich, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869 der unterliegenden Partei das Rechtsmittel gewährt wird, das gewerbegerichtliche Urtheil bei dem ordentlichen Civilgerichte anzufechten und eventuell dessen Aufhebung herbeizuführen, wiegt der Fehler noch schwerer, weil die Gegenpartei genöthigt wird, den ganzen Rechtsstreit von Neuem durchzukämpfen.

Die strafpolizeiliche Gewalt der Prud'hommes hat sich immer in sehr bescheidenen Grenzen bewegt. Während der Jahre 1846—1885 hat die Zahl der Straffälle nur zweimal die Summe von 20 überschritten. Es war dies der Fall im Jahre 1852, wo 36, und im Jahre 1856, wo 70 Strafanzeigen zur Verhandlung gelangten. Für die Jahre 1870—1880 finden wir keinen einzigen

[36] So auf den Gewerkvereinscongressen von Rennes (1884) und zu Lille (1888).

[37] Sarrazin, a. a. O., pag. 33.

[38] Die Nachweisungen über die innere Beschaffenheit der Streitsachen datieren erst seit dem Jahre 1857.

[39] Motive zu dem unter Note 32 erwähnten Gesetzentwurfe über die *Conseils d'appel des jugements des conseils de prud'hommes.*

Straffall verzeichnet. Besondere Bedeutung kann darnach dieser exceptionellen Strafbefugniss der französischen Prud'hommes nicht beigemessen werden. Für die Aufrechterhaltung derselben lassen sich auch sonst keine genügenden Gründe anführen. Wohl aber spricht gegen ihren Fortbestand der moderne Grundsatz der Rechtsgleichheit der Bürger vor dem Gesetze. Mit diesem lässt es sich schwerlich vereinbaren, dass abweichend von den allgemeinen Strafeinrichtungen gegen einzelne Classen der Bevölkerung eine besondere oder gar doppelte Strafjurisdiction gehandhabt werde. Bei der bevorstehenden Neugestaltung der französischen Prud'hommes dürfte denn auch diese strafpolizeiliche Gewalt beseitigt werden. Es erübrigt hier noch, diese Reform, welche nicht wenig dazu beitragen wird, die Bedeutung der französischen Gewerkgerichte und den Umfang ihrer Wirksamkeit zu steigern, kurz zu berühren.

Das Verdienst, den entscheidenden Schritt zur Anbahnung dieser Neugestaltung gethan zu haben, gebührt Emil Lockroy, welcher in seiner Eigenschaft als Handelsminister in der Sitzung der französischen Kammer vom 2. Februar 1886 einen neuen umfassenden Entwurf über die Reorganisierung der französischen Gewerkgerichte vorlegte.

Derselbe bezweckte nicht nur die bisherige zerstreute Gesetzgebung über diese Gerichte zu unificieren, wozu schon in den Jahren 1884 und 1885 Versuche gemacht worden waren, sondern vor allem auch dem ganzen Institute durch eine Erweiterung des Wahlrechtes, das sich fortan an das allgemeine Municipalwahlrecht anschliessen soll, und durch die Ausdehnung der Jurisdictionsbefugniss der Prud'hommes auf alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage, gleichviel, ob demselben ein Fabriks- oder sonstiges Arbeitsdienstverhältniss zu Grunde liegt, eine breitere Basis zu geben.

Noch viel wichtiger aber ist es, dass in Zukunft der Jurisdiction der Prud'hommes zwei ganz neue Kategorien von Personen unterworfen werden sollen. Es sind dies die Bergarbeiter und das Handlungspersonale. Die Schaffung einer gewerkgerichtlichen Judicatur für die ersteren *(Conseils de prud'hommes mineurs)* war bereits mehrere Jahre, bevor Lockroy mit seinem Reformentwurfe hervortrat, Gegenstand legislativer Berathung gewesen. Die Ausdehnung der Jurisdiction der Prud'hommes auf das Handlungspersonale aber ist von ihm selbst erst nachträglich in der Sitzung der französischen Kammer vom 2. Juni 1887 in Form eines selbständigen Gesetzentwurfes angeregt worden, der denn auch, da sich die Berathungen über den Hauptentwurf in die Länge zogen, von der Deputiertenkammer in getrennte Behandlung genommen wurde und bereits in der Sitzung vom 17. Jänner 1888 zur Annahme gelangte.

Ueberdies aber soll die Creierung der Prud'hommes-Gerichte in Zukunft nicht in das Ermessen der Regierung gestellt, sondern überall obligatorisch sein, wo es die Municipalräthe der Städte, die Bezirks- oder Generalräthe verlangen.

Die Jurisdiction der Handelsgerichte als Berufungsinstanzen wird beseitigt. Als solche werden die Generalversammlungen der Prud'hommes zu fungieren haben, ohne dass es der Bildung besonderer *conseils d'appel* bedarf.[40]) Die Berufungssumme wird auf 500, beziehungsweise für das Handlungspersonale auf 800 Francs erhöht und dadurch den Wünschen der französischen Arbeiterschaft nach Unanfechtbarkeit der gewerkgerichtlichen Erkenntnisse, wenn auch nicht ganz, so doch einigermassen entsprochen.

---

[40]) Die Urheber des sub Note 32 erwähnten Gesetzentwurfes hatten hingegen die Errichtung besonderer gewerkgerichtlicher Appellhöfe, doch nicht als obligatorische Institution beantragt; dieselben sollten durch besondere Wahlen aus den Mitgliedern der in einem Departement functionierenden Prud'hommes-Gerichte gebildet werden und unter dem Vorsitze des Präsidenten des Civiltribunales oder seines Stellvertreters tagen.

Diese wenigen Bemerkungen — eine eingehendere Kritik der Reformentwürfe muss hier gleichfalls ausgeschlossen bleiben — dürften genügen, um die Tragweite der bevorstehenden Neugestaltung der französischen Gewerkgerichte zu illustrieren. Dieselben werden dadurch eben so sehr an äusserer Bedeutung wie an innerer Einheit gewinnen. Ihre segensreiche Wirksamkeit wird ungleich mehr den Schichten der arbeitenden Classen zu Gute kommen, und sie werden in Zukunft nicht mehr wie bisher als Träger einer besonderen Fabriksgerichtsbarkeit, sondern als specifische Organe der socialen Rechtspflege im weitesten Sinne des Wortes functionieren. Eine solche Reform erscheint umso nothwendiger, wenn das ursprüngliche Vaterland der modernen Gewerkgerichte nicht hinter den organisatorischen Fortschritten anderer Länder, welche die von ihm entlehnte Institution weiter ausgebildet haben, zurückbleiben soll.

Zu diesen Ländern wendet sich nunmehr unsere Darstellung.

III. Die Fortbildungen der französischen Conseils de Prud'hommes in Belgien, Deutschland und der Schweiz. — Italien's „Probi-Viri".

1. Die belgischen Conseils de Prud'hommes.

Die Organisation der belgischen *Conseils de Prud'hommes* beruhte zunächst ganz auf den grundlegenden französischen Gesetzesbestimmungen, wie denn auch die ersten belgischen Gewerkgerichte in Brügge und Gent der französischen Herrschaft ihre Entstehung verdanken. Da das Institut die längste Zeit keine weitere Ausdehnung erlangte — bis zum Jahre 1842 wurden unseres Wissens keine neuen Gerichte constituiert — so begreift es sich, dass die belgische Gesetzgebung zunächst auch keine Veranlassung nahm, sich mit demselben eingehender zu beschäftigen. Erst seit dem Beginn des fünften Decenniums vermehrte sich die Zahl der Gerichte nicht unbeträchtlich, so dass auch die Gesetzgebung sich genöthigt sah, ihrer Organisation etwas mehr Aufmerksamkeit zu schenken, was die Erlassung mehrerer Gesetze, so vom 9. April 1842 u. a.[41]) zur Folge hatte. Eine vollständige Reorganisierung der belgischen Prud'hommes vollzog sich aber erst mit der *loi organique des conseils de prud'hommes* vom 7. Februar 1859. Auf diesem Gesetze beruhte bis jetzt die Verfassung der belgischen Gewerkgerichte, nur in Einzelheiten sind seither Abänderungen vorgekommen.

Die belgischen Prud'hommes lehnen sich darnach, was ihre äussere Organisation und ihr Verfahren betrifft, im Wesentlichen an das Vorbild der französischen Gewerkgerichte an, denen sie überhaupt unter all den Fortbildungen oder Nachahmungen, welche die letzteren ausserhalb Frankreichs erfahren haben, am nächsten stehen. Immerhin walten aber zwischen beiden einige Verschiedenheiten ob, die eine kurze Erwähnung verdienen.

Nach dem belgischen Gesetze unterstehen den Gewerkgerichten nicht nur die Fabrikanten und Leiter industrieller Etablissements, sondern auch die Eigenthümer von Berg- und Hüttenwerken, sowie die Besitzer der für die Seefischerei bestimmten Fahrzeuge, endlich die Handwerker, Werkmeister, sonstigen Arbeiter und Seefischer, so dass die belgischen Prud'hommes seit dem Gesetze vom Jahre 1859 nicht mehr den Charakter von speciellen Fabriksgerichten besitzen.

Im Unterschiede von den französischen Bestimmungen kommt das passive Wahlrecht auch solchen Arbeitgebern zu, welche sich von den Geschäften zurückgezogen haben, sowie alten Arbeitern, falls sie den sonstigen für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften entsprechen. Präsident und Vicepräsident werden vom Könige auf Grund einer Candidatenliste, welche jedes Conseil zusammenstellt, ernannt; sie brauchen nicht der Zahl der Gerichtsbeisitzer entnommen zu werden.

[41]) Van Meenen, *Code belge des conseils de prud'hommes* (1884), pag. 25.

Wie die französischen Prud'hommes besitzen auch die belgischen Gewerkgerichte sowohl eine civilgerichtliche Competenz, welche alle Arbeitsstreitigkeiten umfasst, als auch eine strafpolizeiliche Gewalt, in deren Ausübung sie Geldstrafen bis zu 25 Francs oder Arrest bis zu 3 Tagen verhängen können. Sie haben aber überdies das Recht, auf freiwilliges Anrufen der Parteien einen Vergleichsversuch zwischen denselben anzustellen, selbst wenn die streitige Rechtssache an und für sich nicht in ihre Competenz fällt *(différends en dehors de leur compétence)*.

Dagegen fehlen ihnen manche der den französischen Gerichten eigenthümlichen „*attributions*", wie z. B. das Recht zur Visitation der Werkstätten. Auch rücksichtlich der Fabriksmarken sind ihre administrativen Befugnisse in Folge des Gesetzes vom 1. April 1879 in Wegfall gekommen.

Der Rechtszug gegen die Erkenntnisse der belgischen Prud'hommes geht im Allgemeinen nach französischem Muster an die Handelsgerichte; nur in Streitfällen, welche Bergwerksverhältnisse betreffen, fungieren als Berufungsgerichte die Civiltribunale erster Instanz.

Was die Entwickelung und den gegenwärtigen Bestand der belgischen Conseils betrifft, so gewährt hierüber folgende, dem XVII. Bande des *Annuaire statistique de la Belgique* (1887) entnommene Uebersicht Aufschluss:

Sitz des Gerichtes	Einsetzungsjahr	Zahl der zugewiesenen Gemeinden	Sitz des Gerichtes	Einsetzungsjahr	Zahl der zugewiesenen Gemeinden
Alost	1844	61	Molenbeek-St. Jean . . .	1865	12
Antwerpen . . .	1846	60	Mouscron . . .	1859	11
Audenarde . . .	1859	20	Ostende	1859	4
Brügge	1813	65	Pâturages . . .	1850	—[42])
Brüssel	1848	1	Renaix	1843	27
Charleroi . . .	1884	39	Roulers	1845	6
Courtrai	1842	50	St. Nicolas . . .	1843	27
Dour	1850	—[42])	Termonde . . .	1843	6
Eecloo	1859	21	Thielt	1859	9
Gent	1810	86	Tournai	1860	61
Grammont . . .	1859	16	Verviers	1859	32
La Louvière . .	1884	12	Ypres	1842	47
Lokeren	1843	3			

Die stärkste Entwickelung des Institutes fällt in Belgien in das fünfte Decennium und das Jahr 1859. Für die Folgezeit aber ist eine auffallende Stagnation wahrzunehmen. Erst in der allerjüngsten Zeit beginnt die belgische Gesetzgebung der Institution wieder mehr Aufmerksamkeit zu schenken, zumal die furchtbaren socialen Stürme, welche das Land vor Kurzem durchzumachen hatte, dringend an die Nothwendigkeit mahnten, das Versäumte nachzuholen. Nachdem schon das Gesetz vom 9. Juni 1884[43]) die Errichtung zweier neuer Gerichte zu Charleroi und La Louvière verfügt hatte, hat die belgische Regierung neuerlich im Jahre 1887 auch für die Stadt Lüttich die Constituierung eines solchen beantragt. Hiermit dürfte indess die Reihe der Neuschöpfungen noch nicht geschlossen sein.[44])

Ueber die Wirksamkeit der belgischen *Conseils de Prud'hommes* stehen bisher noch nicht so vollständige und genaue Nachweisungen zu Gebote, wie sie die französische Justizstatistik für die französischen Gewerkgerichte enthält. Es ist jedoch immerhin möglich, mittelst der vorhandenen Daten einen nicht undeut-

[42]) Die räumliche Competenz der beiden Gerichte von Dour und Pâturages umfasst Bergwerksbezirke.

[43]) Van Meenen, a. a. O., pag. 6.

[44]) Die belgische Deputirtenkammer ist übrigens gegenwärtig mit der Berathung eines Gesetzentwurfes beschäftigt, welcher mehrfache Modificationen der *loi organique* vom Jahre 1859 bezweckt, wodurch insbesondere den noch zu erwähnenden Beschwerden der Arbeiterschaft gegen die bisherige Organisation Rechnung getragen werden soll. Hierauf kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

lichen Einblick in ihre bisherige Thätigkeit zu gewinnen. Wir haben zu diesem Behufe die bisher vorliegenden Angaben in der nachstehenden Uebersicht[45]) zusammengestellt.

Jahr	Vergleichskammern			Urtheilskammern			
	Von den anhängigen Streitsachen wurden					Hierbei wurden gefällt	
	verglichen	nicht verglichen	fallen gelassen	i. letzter Instanz nicht (appellabel) durch Erkenntniss erledigt	in erster Instanz (appellabel) durch Erkenntniss erledigt	contradictorische Urtheile[46])	Contumacial-Urtheile[46])
1845	850	44	190	5	1	3	—
1850	667	98	143	29	3	28	6
1855	1.273	91	139	25	1	24	2
1860	1.488	107	135	18	13	21	10
1865	1.671	435	347	205	16	180	40
1866	2.493	401	347	155	5	136	31
1867	2.472	431	244	161	28	136	30
1868	2.577	536	256	213	9	177	43
1869	2.260	443	262	175	8	150	28
1870	2.354	305	277	159	16	123	41
1871	2.657	424	290	217	20	194	41
1872	3.094	429	385	190	13	168	32
1873	3.041	614	404	247	13	197	60
1874	3.032	546	436	244	25	226	40
1875	2.787	592	505	329	14	291	49
1876	2.738	Fehlen d. Angaben	432	267		Fehlen die Angaben	Fehlen die Angaben
1877	2.866		656	305			
1878	2.941		389	373			
1879	2.476		420	286			
1880	2.371	564	443	264			
1881	2.152	575	484	273			
1882	1.951	809	558	589			
1883	2.183	571	560	275			
1884	2.287	473	497	301			
1885	2.365	503	458	322			
1886	2.333	597	554	336			

Im Vergleiche zur Thätigkeit der französischen Gewerkgerichte, die freilich sehr stark durch die vier Pariser Conseils beeinflusst wird, ist jene der belgischen Prud'hommes eine viel bescheidenere. Denn es entfielen in Belgien durchschnittlich auf ein Prud'hommes-Gericht Streitsachen[47]):

im Jahre	Zahl	im Jahre	Zahl
1845	108·4	1870	127·4
1850	64·8	1875	168·9
1855	107·4	1880	146·9
1860	78·6	1885	144·6
1865	106·7	1886	139·4

Es wäre aber wohl verfehlt, den Grund dieser Erscheinung darin suchen zu wollen, dass das Bedürfniss nach einer zweckentsprechenden gewerkgerichtlichen

[45]) Die Ziffern sind entnommen der *Statistique générale de la Belgique: Exposé de la situation du royaume de 1861 à 1875, publié par le ministre de l'intérieur, pag. 182;* der von Émile Yvernès herausgegebenen *Administration de la justice civile et commerciale en Europe (1876), pag. 362*, und dem XVII. Bande des belgischen *Annuaire.* — Wegen der Verschiedenartigkeit der Quellen, deren Angaben übrigens für einzelne Jahre nicht immer übereinstimmen, ermangelte die obige Uebersicht der wünschenswerthen Gleichförmigkeit.

[46]) Die mehrfachen Differenzen gegenüber der aus den beiden vorangehenden Colonnen resultierenden Gesammtzahl der Urtheile sind vermuthlich auf die verschiedene Behandlung der Incompetenzurtheile zurückzuführen.

[47]) In der Gesammtzahl der Streitfälle, welche der Berechnung zu Grunde gelegt werden musste, sind die rückständigen Streitsachen nicht inbegriffen. Ihre Zahl ist zumeist unbedeutend.

Judicatur in Belgien nicht so intensiv sei, wie in Frankreich. Dem widerspräche schon die hohe industrielle Entwickelung des ersteren Landes, die naturgemäss den Kampf zwischen Capital und Arbeit verschärft und die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten eher vermehrt als vermindert. Alle Anzeichen sprechen vielmehr dafür, dass die belgische Arbeiterschaft den bestehenden Gewerkgerichten wegen mancherlei schwerwiegender Gebrechen, die ihrer Organisation anhaften, nicht genügendes Vertrauen entgegenbringt. Die letzte belgische Arbeiter-enquête hat hierüber einiges Licht verbreitet.[48]) Einen Hauptbeschwerdepunkt der belgischen Arbeiter bildet die discretionäre Gewalt, welche die Communalverwaltungen bei der Zusammenstellung der Wählerlisten haben. Das Gesetz vom Jahre 1859 unterscheidet nämlich zwei Gruppen von wahlberechtigten Arbeitern: 1. solche, welche nebst den sonstigen Eigenschaften noch besondere Verdienste aufzuweisen haben und von Rechtswegen auf die Wählerlisten zu setzen sind, und 2. die gewöhnlichen Arbeiter, für welche eine solche Bestimmung nicht getroffen ist. Diese Unterscheidung hat nun zu dem Usus Anlass gegeben, dass die Masse der Arbeiter bei Bildung der Wahllisten einfach übergangen wird, wenn die Communalverwaltungen finden, dass die Wählerlisten genügend mit Individuen der ersten Classe besetzt sind. Und wo sie darüber hinausgehen, gelangen nur Creaturen der Arbeitgeber auf die Liste, indem die Communalverwaltungen behufs Aufstellung der Wählerlisten sich an die Polizeibehörden wenden, die ihre Informationen wieder bei den Fabrikanten einholen.

Ein derartiger Modus steht aber mit der ganzen Natur der Gewerkgerichte, welche vielmehr auf möglichst breiter Basis ruhen sollen und bei deren Zusammensetzung auch der Schein einer Parteilichkeit vermieden werden muss, in so unverträglichem Widerspruche, dass sich das geringere Interesse, welches die belgischen Arbeiter den auf solcher Grundlage zusammengesetzten Gerichten entgegenbringen, und die daher resultierende geringere Zahl der Streitfälle leicht erklärt.

Hiermit soll übrigens nicht gesagt sein, dass die belgischen Prud'hommes nicht auch in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung gute Dienste zu leisten vermögen, wie dies auch von dem Berichte der Enquêtecommission hervorgehoben wird. Insbesondere haben die belgischen Prud'hommesgerichte bei ihrer Vermittlungsthätigkeit noch bis in die jüngste Zeit Resultate aufzuweisen, die in Frankreich schon lange nicht mehr erzielbar sind. Denn es wurden in Belgien von je 100 Streitfällen

im Jahre	verglichen	nicht verglichen	im Jahre	verglichen	nicht verglichen
1845	95·1	4·9	1870	88·5	11·5
1850	87·2	12·8	1875	82·5	17·5
1855	93·3	6·7	1880	80·8	19·2
1860	93·3	6·7	1885	82·5	17·5
1865	79·3	20·7	1886	79·6	20·4

Auch jene Bestimmung des belgischen Gesetzes, dass die Prud'hommes-Gerichte auf freiwilliges Anrufen der Parteien zwischen diesen zu vermitteln haben, selbst wenn die Streitsache an sich nicht zu ihrer Competenz gehört, scheint sich bis zu einem gewissen Grade bewährt zu haben. Wenigstens wird von dieser Facultät thatsächlich, wenn auch nur in mässigem Umfange, Gebrauch gemacht. Es gelangten nämlich vor den Prud'hommes-Gerichten zur Verhandlung [49]):

[48]) Belgische Enquête, insbesondere III., pag. 427—429.

[49]) Diese Angaben sind gleichfalls dem XVII. Bande des belgischen Annuaire entnommen.

Im Jahre	auf Grund der obligatorischen Competenz			in Folge freiwilliger Uebereinkunft der Parteien			Im Ganzen
	Streitigkeiten zwischen						
	Arbeitgebern und Arbeitnehmern	Arbeitgebern unter einander	Arbeitnehmern unter einander	Arbeitgebern und Arbeitnehmern	Arbeitgebern unter einander	Arbeitnehmern unter einander	
1865	3.171	26	80	46	37	22	3.382
1870	3.238	24	87	45	50	92	3.536
1875	3.711	11	160	179	85	12	4.158
1880	3.360	2	143	59	27	—	3.591
1881	2.975	9	171	47	17	3	3.222
1882	3.238	1	220	61	24	1	3.545
1883	2.999	3	220	66	23	3	3.314
1884	2.963	—	205	79	19	6	3.272
1885	2.966	—	260	100	8	2	3.336
1886	3.161	—	224	108	16	—	3.509

So naheliegend es nun gewesen wäre, diese Befugniss der Prud'hommes-Gerichte dadurch zu erweitern, dass ihnen auch die Function von Einigungsämtern beigelegt worden wäre, so hat die belgische Gesetzgebung doch, als die letzten grossen socialen Kämpfe die Ausfüllung dieser Lücke in dem Rahmen der socialen Verwaltung gebieterisch forderten, einen anderen Weg eingeschlagen. Durch das Gesetz vom 16. August 1887 wurde die Creierung besonderer „*conseils de l'industrie et du travail*" in Aussicht genommen, die neben den Prud'hommes-Gerichten als Organe der Arbeitsrechtspflege fungieren sollen. Die Zukunft wird lehren, ob eine solche getrennte Organisation, die theoretisch vielleicht gerechtfertigt sein mag, sich praktisch bewähren wird, oder ob nicht vielmehr durch diese Trennung beide Institutionen in ihrer Entwickelung werden behindert werden.

2. Die Gewerbegerichte in Rheinpreussen und Elsass-Lothringen.

Auch in einem Theile Deutschlands haben die französischen *Conseils de Prud'hommes* Eingang gefunden und sich hier in fast unveränderter Gestalt behauptet. Sowohl die rheinpreussischen königlichen Gewerbegerichte als die derzeit in Elsass-Lothringen functionierenden Gewerbegerichte basieren auf dem französischen Vorbild.

Von den 12 rheinpreussischen Gewerkgerichten, die sich im Bezirke des Oberlandesgerichtes Cöln befinden, ist zwar die Mehrzahl erst seit dem vierten Decennium des Jahrhunderts unter der Bezeichnung „Gewerberäthe" oder „Fabriksgerichte" geschaffen worden, aber ihre Verfassung beruht noch heute im Wesentlichen auf den grundlegenden Bestimmungen der napoleonischen Gesetzgebung, die nur durch die speciellen Einführungsverordnungen und einige neuere Nachtragsnormen eine geringe Modification erfahren haben. Seit der Verordnung vom 7. August 1846 führen die rheinischen Gewerkgerichte die Bezeichnung „königliche Gewerbegerichte". Ihre Organisation entspricht nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart, da nur Fabrikanten, Handwerker und Werkmeister zu den Wahlen zugelassen werden, und die Zahl der Beisitzer aus der Classe der Fabrikanten jene der Beisitzer aus den übrigen Classen immer um ein Mitglied übersteigen muss. Die Beisitzer, deren Wahl der Bestätigung durch die Regierung unterliegt, wählen jährlich aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vicepräsidenten. Die rheinischen Gewerbegerichte haben ihren Charakter als Fabriksgerichte schon lange abgestreift, und die Verordnung vom 7. August 1846 hat ausdrücklich ihrer Competenz auch alle Gewerbetreibenden unterworfen, welche, ohne in einem eigentlichen arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu stehen, ausserhalb der Werkstätten die ihnen von Fabrikanten gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate für diese verarbeiten.

Was das Verfahren der rheinischen Gewerbegerichte betrifft, so hat die deutsche Reichscivilprocessordnung die Institution der Vergleichskammern, deren

es für einen Bezirk zuweilen mehrere gibt, unberührt gelassen. Für das Urtheilsverfahren aber sind durch das preussische Einführungsgesetz zur Reichscivilprocessordnung vom 24. März 1879 (§. 10) im Allgemeinen die Vorschriften der letzteren über das Verfahren vor den Amtsgerichten für massgebend erklärt worden. Die Zulässigkeit der Berufung ist durch einen 80 Mark übersteigenden Werth des Streitgegenstandes bedingt. Zur Entscheidung über die Berufung ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, competent, was wohl keine glückliche Nomierung des Rechtszuges gegen gewerbegerichtliche Erkenntnisse ist. Zweckmässig ist dagegen die Bestimmung, dass die von den Gewerbegerichten aufgenommenen Vergleiche executorische Kraft besitzen sollen, welche den von den französischen Prud'hommes vermittelten Vergleichen fehlt.

Die Wirksamkeit der rheinischen Gewerbegerichte ist des öfteren gelobt worden. Man hat ihnen nachgerühmt, dass sie sich allgemeiner Anerkennung erfreuen.[50]) Positive Daten sind aber über ihre Thätigkeit nur vereinzelt bekannt geworden. Nach einer Zusammenstellung Ferié's[51]) hatten die 12 rheinischen Gewerbegerichte bis zum Jahre 1873 folgende Wirksamkeit entfaltet:

Sitz des Gewerbegerichtes	Jahr der Errichtung	Zahl der angebrachten Streitsachen	Hiervon wurden erledigt durch	
			Vergleich[52])	Urtheil
Aachen mit Burtscheid	1808	3.380 (seit 1859)	2.390	990
Barmen	1840	15.810 (seit 1847)	10.796	5.014
Burscheid	1843	2.267	1.224	1.043
Cöln	1811	17.653 (seit 1846)	13.763	3.890
Crefeld	1811	23.987 (seit 1846)	18.347	5.640
Düsseldorf	1844	5.154	3.592	1.562
Elberfeld	1841	15.857	12.095	3.762
Lennep	1841	3.705	2.173	1.532
Mühlheim a. Rh.	1857	1.007	585	422
Remscheid	1841	5.219	2.893	2.326
Solingen	1841	4.994 (seit 1859)	3.391	1.603
Viersen und Gladbach	1836	21.219 (seit 1846)	16.051	5.168
zusammen	—	120.252	87.300	32.952

Nach diesen Angaben würde sich die durchschnittliche Zahl der vor den rheinischen Gerichten im Jahre verhandelten Streitsachen wie folgt stellen:

Sitz des Gewerbegerichtes	Zahl der Streitfälle	Sitz des Gewerbegerichtes	Zahl der Streitfälle
Aachen mit Burtscheid	242	Elberfeld	496
Barmen	608	Lennep	116
Burscheid	76	Mühlheim a. Rh.	63
Cöln	654	Remscheid	163
Crefeld	888	Solingen	357
Düsseldorf	178	Viersen und Gladbach	786

Der Thätigkeitsumfang der Gerichte hat seither eine wesentliche Veränderung nicht erlitten, wie dies folgende Uebersicht[53]) zeigt:

[50]) Rickert, Die Gewerbeordnungs-Novelle im Reichstage; I. Das gewerbliche Schiedsgericht (1874), S. 51.

[51]) In seiner Schrift: Die Gewerbegerichte vom Standpunkte ihrer historischen Entwickelung und praktischen Nothwendigkeit; Barmen, 1873.

[52]) Hierunter sind jedoch sowohl die vor den Vergleichs- und Urtheilskammern als auch die aussergerichtlich geschlossenen Vergleiche begriffen.

[53]) Dieselbe beruht auf Mittheilungen, welche uns vom Präsidium des königlichen Oberlandesgerichtes in Cöln zugekommen sind. Von dem Gewerbegerichte Burscheid fehlen die Daten.

Sitz des Gewerbegerichtes	Geschäftsjahr	Neue Streitsachen kamen zur Anmeldung	Von den Vergleichskammern wurden erledigt durch			Von den Urtheilskammern wurden erledigt durch			Am Ende des Justiz-Jahres blieben unerledigt
			ausser-gerichtlichen Vergleich	gerichtlichen Vergleich	Ueberweisung a. d. Urtheilskammer	ausser-gerichtlichen Vergleich	gerichtlichen Vergleich	Erkenntniss	
Aachen	1882/83	245	31	132	82	12	11	57	—
	1883/84	269	29	136	104	16	20	61	—
	1886	257	143		114	27		75	—
Barmen	1883	305	68	143	94	18	66	29	—
	1884	313	77	136	100	21	41	47	2
	1885	390	35	186	169	27	62	91	2
	1886	419	57	209	153	26	34	94	8
	1887	429	77	177	175	28	33	120	6
Cöln	1882	635	5	466	164	3	61	98	2
	1883	856	10	678	168	4	60	102	2
	1884	947	12	709	226	5	48	170	3
	1885	1.059	15	823	216	3	23	187	3
	1886	1.164	16	870	278	4	32	240	2
	1887	1.288	20	952	316	7	82	223	4
Crefeld	1882	745	158	433	154	11	33	79	1
	1883	773	148	449	176	46	32	96	1
	1884	775	177	451	147	41	40	67	—
	1885	688	155	412	121	57	22	41	1
	1886	835	182	480	173	64	53	55	2
	1887	918	198	527	193	62	57	76	—
Düsseldorf . . .	1882	259	71	50	138	25	27	94	—
	1883	229	38	64	127	16	17	95	—
	1884	259	32	82	145	24	22	84	—
	1885	277	49	89	139	18	25	96	—
	1886	336	41	120	175	29	32	129	—
	1887	353	27	94	182	45	23	114	—
Elberfeld . . .	1882	551	51	351	149	10	13	126	—
	1883	558	55	344	159	8	9	142	—
	1884	703	62	454	187	31	18	138	—
	1885	741	57	527	157	18	14	125	—
	1886	825	104	489	232	32	65	135	—
	1887	853	92	591	170	47	14	109	—
Gladbach-München	1882	448	101	234	113	15	34	76	4
	1883	465	73	269	123	20	31	72	4
	1884	512	79	272	161	44	37	88	4
	1885	416	69	255	92	12	32	56	1
	1886	458	66	242	150	29	45	77	4
	1887	470	71	259	140	34	41	66	5
Lennep	1886	167	26	45	96	21	14	60	—
Mühlheim a. Rh.	1882	57	—	43	14	—	—	14	—
	1883	52	—	39	13	—	2	11	—
	1884	67	—	39	29	—	4	25	—
	1885	68	—	48	20	—	2	17	1
	1886	69	—	51	18	—	3	15	—
	1887	65	1	23	41	2	12	16	1
Remscheid . . .	1882/83	69	25	16	28	—	—	28	—
	1883/84	63	17	17	29	—	—	29	—
	1884/85	82	19	32	31	—	—	31	—
	1885/86	86	21	23	42	—	—	42	—
	1886/87	90	12	34	44	—	—	44	—
Solingen	1885	238	97	34	107	14	40	52	6
	1886	248	57	83	108	25	38	46	—
	1887	344	45	136	163	17	69	48	10

Im Grossen und Ganzen lässt sich jedenfalls sagen, dass die rheinischen Gewerbegerichte ungeachtet ihrer den Anforderungen der Jetztzeit nicht mehr entsprechenden Zusammensetzung eine durchaus nicht unbedeutende Wirksamkeit entwickeln. Ebensowenig werden wir aber auch fehlgehen, wenn wir behaupten, dass durch eine zeitgemässe Reform, welche es ermöglichen würde, auch das Gros der Arbeiterschaft zur activen Mitwirkung an den Gerichtsverhandlungen heranzuziehen, das Interesse derselben an der Institution und die Wirksamkeit der Gerichte noch sehr gesteigert werden könnte. Kommt es doch gegenwärtig vor, dass selbst die zu Mitgliedern der Gewerbegerichte gewählten Werkmeister die Bekleidung eines solchen Ehrenpostens — Präsenzgelder bestehen in Rheinpreussen unseres Wissens auch heute nicht — ablehnen müssen[54]), so dass von einer auf paritätischer Grundlage beruhenden genossenschaftlichen Jurisdiction, wie sie der Idee der Gewerkgerichte entspricht, keine Rede ist.

Anders verhält es sich zum Theile mit den in Elsass-Lothringen bestehenden Gewerbegerichten. Allerdings sind auch sie auf französischer Grundlage erwachsen; allein sie haben an den Fortschritten der französischen Gesetzgebung participiert und dadurch wenigstens jene paritätische Verfassung gewonnen, deren die rheinischen Gewerbgerichte bis heute entbehren.

Ihre gegenwärtige Organisation beruht auf dem Gesetze vom 23. März 1880. Dieses Gesetz hat aber keineswegs eine principielle Fortentwickelung des Institutes bezweckt, sondern nur beabsichtigt, dasselbe mit den Bestimmungen der deutschen Reichsprocess- und Gewerbeordnung in Einklang zu bringen. Die Beschränkung der Competenz auf den Fabriksbetrieb, die schon unter der französischen Herrschaft nicht mehr streng eingehalten ward, wurde fallen gelassen. Dieselbe bestimmt sich gegenwärtig nach §. 120*a* der Reichsgewerbeordnung mit der Modification, dass die elsass-lothringischen Gewerbegerichte auch zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern unter einander competent sind, soferne die streitenden Parteien von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden, und die Streitigkeiten in dem betreffenden Gewerbebetriebe ihren Grund haben (§. 2). Was die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters betrifft, so ist im Anschlusse an das bei der Wiedererwerbung der Reichslande in Geltung gewesene französische Recht die Ernennung der beiden Functionäre durch den Kaiser beibehalten worden (§. 5). Sämmtliche Gerichtsbeisitzer haben ihr Amt unentgeltlich zu versehen (§. 4, Abs. 2), eine sehr erschwerende Bestimmung, weil die elsass-lothringischen Gewerbegerichte ihren Sprengel gleich den französischen Prud'hommes auch über einen mehrere Gemeinden umfassenden Bezirk erstrecken können. Bei jedem Gewerbegerichte hat mindestens ein Vergleichsamt zu bestehen, das wenigstens einmal in der Woche Sitzung hält. Die für die Urtheilsfällung bestimmten ordentlichen Sitzungen der Gewerbegerichte haben dagegen mindestens zweimal im Monate stattzufinden. Zeugen und Sachverständige sind — hierin weicht das neue Gesetz vom französischen Rechte ab — wenn sie nicht schon bei der ersten Verhandlung von den Parteien mit zur Stelle gebracht werden, von Amtswegen zu laden; ihre Beeidigung kann auf Antrag der Parteien oder nach dem Ermessen des Gerichtes auch von Amtswegen verfügt werden. Gegen die Endurtheile der Gewerbegerichte ist die Berufung auf die Civilkammer des Landgerichtes, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes 200 Mark übersteigt. Die Zulässigkeit der sonstigen Rechtsmittel (Beschwerde, Revision) richtet sich nach den Bestimmungen der Civilprocessordnung (§§. 41, 42). Den vor den Vergleichsämtern oder den Gewerbegerichten (Urtheilskammern) zu Protokoll erklärten Vergleichen kommt executorische Kraft zu (§. 44).

---

[54]) Rickert, a. a. O., S. 55.

Es bestehen in Elsass-Lothringen 5 Gewerbegerichte, nämlich zu Markirch, Metz, Mühlhausen, Strassburg und Thann. Der Umfang ihrer Thätigkeit und die Art und Weise, in welcher die bei ihnen angebrachten Streitsachen ihrer Erledigung zugeführt wurden, sind aus den beiden folgenden Uebersichten [55]) zu entnehmen:

1.

Jahr	Markirch		Metz		Mühlhausen		Strassburg		Thann	
	Vergleichs-	Urtheils-	Vergleichs-	Urtheils-	Vergleichs-	Urtheils-	Vergleichs-	Urtheils-	Vergleichs-	Urtheils-
	Kammer									
	Anzahl der Streitsachen (einschliesslich der rückständigen)									
1871/72 . .	223	—	79	25	637	41	97	13	35	—
1872/73 . .	208	—	126	38	373	30	131	15	22	—
1873/74 . .	156	—	252	29	240	34	141	29	18	4
1874/75 . .	208	—	54	3	400	45	123	21	18	1
1875/76 . .	223	—	88	19	442	79	97	26	19	2
1876/77 . .	216	—	119	19	437	69	93	26	17	1
1877/78 . .	208	—	198	29	381	47	143	13	20	8
1878/79 . .	205	—	191	34	230	26	134	14	17	2
1879/80 . .	220	—	132	44	243	65	194	31	22	4
1881	214	—	108	9	147	63	176	23	30	3
1882	26	—	83	5	122	46	186	39	17	—
1883	33	—	95	8	138	44	150	24	45	6
1884	25	—	128	15	117	52	156	42	36	8
1885	20	—	63	61	162	66	90	18	36	1
1886	27	2	177	39	151	53	80	13	30	8
1887	37	—	189	25	96	37	26	27	37	9

2.

Jahr [56])	Vergleichskammern				Gewerbegerichte (Urtheilskammern)				
	Anzahl d. Streitsachen (einschliesslich der rückständigen)	hiervon wurden erledigt durch			Anzahl d. Streitsachen (einschliesslich der rückständigen)	hievon wurden erledigt durch			
		Vergleich	Zurücknahme d. Klage oder Nichterscheinen des Klägers	Verweisung vor die Urtheilskammer		Zurücknahme der Klage	Vergleich	Endurtheil	
								mit Ausschluss der Berufung	der Berufung unterworfen
1871/72 . .	1.071	872	113	85	79	31	—	43	5
1872/73 . .	860	676		79	83	35	—	43	5
1873/74 . .	807	347	294	156	96	42	—	39	14
1874/75 . .	803	382	347	68	70	16	—	47	6
1875/76 . .	875	635	105	120	126	44	—	65	9
1876/77 . .	892	576	203	134	115	41	—	50	17
1877/78 . .	950	620	194	140	97	38	—	42	16
1878/79 . .	788	479	164	144	76	39	—	26	11
1879/80 . .	811	349	325	137	144	77	5	47	12
1881	675	293	288	94	98	22	6	60	5
1882	434	267	83	83	90	12	5	60	4
1883	458	264	118	73	82	15	7	46	7
1884	462	199	145	109	117	30	9	67	6
1885	371	159	74	112	146	19	15	93	7
1886	465	184	135	103	115	24	13	70	5
1887	485	192	98	95	98	19	8	65	5

[55]) Dieselben beruhen auf Mittheilungen, welche uns vom kaiserlichen Ministerium für Elsass-Lothringen in Strassburg zur Verfügung gestellt worden sind.

[56]) Die Angaben für die Jahre 1871/72—1878/79 beziehen sich auf das jeweilige Justizjahr, welches mit dem 1. October des betreffenden Kalenderjahres begann; nur jene für 1879/80 umfassen die Zeit vom 1. October 1879 bis zum 31. December 1880.

Die elsass-lothringischen Gewerbegerichte zeigen eine ganz ähnliche Entwickelung wie die französischen Prud'hommes. Während unter ihrem Einflusse die Zahl der Arbeitsconflicte in auffallendem Sinken begriffen ist, nimmt die Zahl der Fälle, wo die Function der Vergleichskammern versagt, und damit auch die Thätigkeit der Erkenntnissinstanzen zu. Denn von 100 anhängigen Streitsachen wurden von den Vergleichskammern erledigt:

im Jahre	durch (gerichtl.) Vergleich	durch Vergleich u. Klagrückziehung	im Jahre	durch (gerichtl.) Vergleich	durch Vergleich u. Klagrückziehung
1871/72 . .	91·1	92·1	1879/80 . .	71·8	83·1
1872/73 . .	?	89·5	1881 . . .	75·7	86·1
1873/74 . .	69·0	80·4	1882 . . .	76·3	80·8
1874/75 . .	84·9	91·5	1883 . . .	78·3	84·0
1875/76 . .	84·1	86·0	1884 . . .	64·6	75·9
1876/77 . .	81·1	85·3	1885 . .	58·7	67·5
1877/78 . .	81·6	85·3	1886 . . .	64·1	75·6
1878/79 . .	76·9	81·7	1887 . . .	66·9	75·3

Eine Entscheidung durch Urtheil erforderten von je 100 Streitsachen:

im Jahre	Zahl	im Jahre	Zahl
1871—1872	4·5	1879—1880	7·2
1872—1873	5·6	1881	9·6
1873—1874	6·6	1882	14·8
1874—1875	6·6	1883	11·6
1875—1876	8·2	1884	16·0
1876—1877	7·5	1885	27·2
1877—1878	6·1	1886	17·4
1878—1879	4·7	1887	18·1

Es wird hierdurch die von uns bereits ausgesprochene Behauptung bestätigt, dass der Bestand gehörig organisierter Gewerkgerichte — für solche dürfen die elsass-lothringischen Gewerbegerichte immerhin gelten — an und für sich dazu beitrage, die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Klarstellung der arbeitsrechtlichen Ansprüche zu bessern, die Menge der Arbeitsstreitigkeiten daher im Laufe der Zeit abnehmen müsse, während andererseits das Bedürfniss der arbeitenden Classen, bei auftauchenden Streitigkeiten die Entscheidung einer mit vollem Ernste ihres Amtes waltenden Erkenntnissinstanz anzurufen, im Wachsen begriffen ist.

3. Die schweizerischen Prud'hommes.

Die italienischen Gesetzentwürfe über die „Probi-Viri".

Auch in den französisch sprechenden Theilen der Schweiz beginnt das Institut der französischen Prud'hommes neuestens festen Fuss zu fassen. Nach einem missglückten Experimente, eine rasche und sachgemässe Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten durch *ad hoc* zusammengesetzte *„tribunaux d'arbitrage industriel"* zu erzielen[56]), entschlossen sich die beiden Cantone Genf und Neuenburg zur Einführung von Prud'hommes-Gerichten. Den Anfang machte Genf mit den Gesetzen vom 29. October 1882 und vom 3. October 1883 (Ausführungsgesetz).

Darnach sind sämmtliche Genfer Industrien und Gewerbe in 10 Gruppen getheilt und für jede derselben ein Conseil constituiert (Art. 2 des Gesetzes vom 3. October 1883). Jedes Gericht besteht aus 15 Arbeitgebern und ebenso vielen Arbeitnehmern, welche auf 2 Jahre von den in je eine Gewerbsgruppe eingereihten Arbeitgebern und Arbeitnehmern in getrennten Wahlversammlungen gewählt werden. Die Gerichtsbesitzer wählen aus ihrer Mitte auf 6 Monate den Präsidenten, Vicepräsidenten, Secretär und dessen Stellvertreter. Für sämmtliche Prud'-

[56]) Siehe hierüber und über das Folgende: Huber, Das Friedensrichteramt und die gewerblichen Schiedsgerichte im schweizerischen Recht (1886), S. 51 ff. und 57 ff., besonders aber Krebs, a. a. O., S. 27 ff.

hommes-Gerichte wird vom Staate, der auch die sonstigen Kosten der Gerichte trägt, ein Gerichtsschreiber beigegeben. Die civilgerichtliche Competenz der Genfer Prud'hommes ist im Vergleiche zu dem französischen Vorbilde insofern eine weitergehende, als sie über alle Streitigkeiten zu urtheilen haben, welche zwischen Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Kaufleuten *(fabricants ou marchands)* einerseits und ihren Arbeitern, Angestellten oder Lehrlingen *(employés ou apprentis)* andererseits in Bezug auf Arbeitsleistungen und Lehrverträge entstehen. Eine strafpolizeiliche Gewalt steht ihnen dagegen nicht zu. Auch in zwei anderen wichtigen Punkten weicht die Organisation der Genfer Gewerbegerichte von jener der französischen Prud'hommes ab. Zur Entscheidung der Appellationen, die nur bei einem 500 Francs übersteigenden Werthe des Streitgegenstandes zulässig sind, ist eine aus dem Präsidenten und je 6 Beisitzern beider Classen gebildete *chambre d'appel* zuständig (Art. 42 ff.). Hier ist also jener Widerspruch zwischen der ersten und der Berufungsinstanz, der den französischen Prud'hommes-Gerichten bis jetzt eigen ist, in glücklicher Art beseitigt. Ein anderer bedeutsamer Unterschied besteht aber darin, dass Genf das Institut der Prud'hommes zu einem förmlichen Gewerberathe zu erweitern versucht hat. Jedes Conseil erwählt nämlich aus seiner Mitte eine Commission zur Ueberwachung des fachlichen Unterrichtes der Lehrlinge und der Einhaltung der Lehrverträge. Diese Commission vollzieht zugleich die Function der Fabriksinspection, und ausserdem können auf Verlangen der Regierung auch Versammlungen sämmtlicher Conseils zur Berathung und Begutachtung gewerblicher Fragen stattfinden (Art. 64 und 65).

Die Bestimmungen des Neuenburger Gesetzes vom 20. November 1885 schliessen sich im Grossen und Ganzen an jene der Genfer Gesetzgebung an, wenngleich in manchen Details Verschiedenheiten obwalten. Die Einführung des Institutes ist im Canton Neuenburg facultativ, die Gemeinden müssen beim Staatsrathe darum einkommen (Art. 1). Die Neuenburger Prud'hommes-Gerichte sollen regelmässig über alle vor dieselben gelangenden Streitsachen in letzter Instanz urtheilen, mit der Ausnahme, dass hierbei, wie auch in Genf, der Recurs an das Bundesgericht in allen jenen Fällen zulässig bleibt, welche überhaupt vor letzteres gebracht werden können (Art. 39). Auch haben die Neuenburger Gerichte wie die Genfer Prud'hommes durch besondere Specialcommissionen die Ausführung der Lehrverträge und die Berufsbildung der Lehrlinge zu überwachen (Art. 53), und ebenso können sie sich auf Verlangen des Staatsrathes zu einer gemeinsamen Versammlung vereinigen, um über Fragen zu berathen, welche für die Industrie und den Handel von Wichtigkeit sind (Art. 54).

Während in Neuenburg das Institut nur langsam Fuss zu fassen scheint — bisher ist dasselbe, soviel wir wissen, nur in der Gemeinde Chaux-de-fonds, dem Hauptsitze der schweizerischen Uhrenfabrication, eingeführt worden[57]) — ist die Wirksamkeit der Genfer Prud'hommes eine ganz umfassende, wie sich die aus folgender Uebersicht[58]) (S. 51) ergibt, welche über die Zahl der in den Jahren 1884—1886 eingereichten Klagen, die Art ihrer Erledigung und über ihre Vertheilung nach den einzelnen Gewerbsgruppen, für welche je ein besonderes Conseil besteht, Aufschluss gewährt.

Auf die Gewerbegruppen IX. und X. (Handel und Verkehr), welche in Genf im Unterschiede vom französischen Vorbilde der Jurisdiction der Prud'hommes-Gerichte neu unterstellt worden sind, entfiel darnach mehr als ein Viertheil sämmtlicher Streitfälle. Hieraus ergibt sich, dass die Prud'hommes-Gerichte einerseits recht wohl einer solchen Erweiterung der Competenz fähig sind, und dass sie andererseits durch eine solche Ausdehnung der Competenz an Bedeutung nicht

[57]) Krebs, a. a. O., S. 36.

[58]) Dieselbe ist nach den in der Schrift von Krebs enthaltenen Angaben zusammengestellt.

Zahl der Streitsachen und Art ihrer Erledigung	1884	1885	1886
Bei den Vergleichskammern eingereichte Klagen . .	658	737	787
Hiervon entfielen oder wurden zurückgezogen .	41	20	32
Vermittelt wurden	366 (55·6%)	437 (59·3%)	477 (60·9%)
An die Urtheilskammern wurden gewiesen . . .	251	280	278
Hiervon wurden zurückgezogen	18	13(?)	23
Durch Urtheil wurden entschieden	233	266(?)	255
Von den Appellationskammern wurden entschieden	5	8	12
Sitzungen der Vergleichskammern	279	333	325
Sitzung. d. Urtheilskammern	123	141	144
Sitzungen der Appellationskammern	5	8	10

Von den eingereichten Klagen entfielen auf die einzelnen Gruppen	1884	1885	1886
I. Uhrmacherei . .	13	15	10
II. Edelmetallgewerbe	15	15	7
III. Baugewerbe . .	140	88	101
IV. Holzbearbeitungsgewerbe	94	81	86
V. Metallgewerbe .	75	74	80
VI. Bekleidungsgewerbe	36	67	91
VII. Erzeugung von Nahrungs- und Genussmitteln . . .	103	171	178
VIII. Graphische Gewerbe	9	22	27
IX. Verkehr und Gartenbau	78	87	93
X. Handel	95	117	114

wenig gewinnen, zumal in Streitfällen, wo im Handelsgewerbe oder bei Verkehrsanstalten beschäftigte Personen betheiligt sind, die Höhe der Streitsummen nicht selten sehr ansehnlich ist.[59])

Allem Anscheine nach verspricht das Institut der Genfer Prud'hommes in mancher Hinsicht für die Fortbildung der modernen Gewerkgerichte bahnbrechend zu werden. Wenigstens hat es bereits auf die französischen Reformprojecte einen ganz bedeutsamen Einfluss geäussert; das Genfer Vorbild diente nämlich als Ausgangspunkt für die in Frankreich aufgetauchten Bestrebungen, die Competenz der Prud'hommes-Gerichte auf das Handels- und Verkehrspersonale auszudehnen und die Appellationsinstanz einer durchgreifenden Reform zu unterwerfen.

Keinerlei praktisches Ergebniss haben die Versuche, die gewerbliche Rechtspflege selbständig zu organisieren, bisher in Italien gehabt.

Die italienische Regierung hatte dem Parlamente bereits unter dem 30. Mai 1883 einen Gesetzentwurf über die Einführung von *„collegi dei probi-viri"* vorgelegt, nachdem eine hinlängliche Zahl von Handelskammern und Präfecten sich für die Nothwendigkeit, besondere Organe für die Entscheidung der Arbeitsstreitigkeiten zu schaffen, ausgesprochen hatte. Dieser Gesetzentwurf[60]) hatte lediglich die Uebertragung der französischen Prud'hommes-Gerichte, allerdings mit mehrfachen Abweichungen bezüglich der zu schaffenden Organisation, im Auge gehabt. Allein die ganze Frage gerieth in Italien dadurch in ein ganz neues Stadium, dass die Idee auftauchte, die Vortheile der neuen Organisation auch den agricolen Erwerbsclassen zu Theil werden zu lassen. Neben den industriellen Gewerkgerichten sollten besondere *„collegi dei probi-viri"* constituiert werden, um einerseits die zwischen den Grundherren und Pächtern und andererseits die zwischen diesen letzteren und ihren Arbeitern entstehenden Streitigkeiten zu schlichten.[61]) Es ist zwar leider nicht wahrscheinlich, dass das Institut der Prud'hommes in Italien bald in dieser Ausdehnung in's Leben treten werde; wohl aber sind diese Bestrebungen der italienischen Legislation für uns deshalb von hohem Interesse, weil sie auf's Neue zeigen, welcher Weiterentwickelung das auf Frankreichs Boden erwachsene Institut noch fähig ist. (Schluss folgt.)

[59]) Beispiele bei Krebs, a. a. O., S. 33.

[60]) Derselbe ist sammt Motiven abgedruckt im *Bolletino di Notizie sul Credito e la Previdenza.* I. (1884), pag. 103 ff.

[61]) Siehe hierüber besonders die Schrift von Enea Cavalieri: *La questione dei probi-viri in agricoltura. Roma, 1888.*

Mittheilungen und Miscellen.

Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Central-Commission.

Auszug aus dem Protokolle der 221. Sitzung der k. k. statistischen Central-Commission, abgehalten unter dem Vorsitze des k. k. Hofrathes und Präsidenten Dr. v. Inama-Sternegg am 10. und 22. December 1888.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung von dem am 7. December 1888 erfolgten Ableben des langjährigen und verdienstvollen Mitgliedes der Central-Commission, des Hofrathes Leopold Freiherrn v. Neumann, und widmet demselben einen warm empfundenen Nachruf, an dessen Schlusse die Commissionsmitglieder zum Zeichen der Trauer um den Dahingeschiedenen sich von ihren Sitzen erheben.

Die Versammlung wird hierauf vom Vorsitzenden davon in Kenntniss gesetzt, dass das k. und k. Reichskriegsministerium mit Rücksicht auf das von der königl. ungarischen Regierung unter Hinweis auf das staatsrechtliche Verhältniss der beiden Reichshälften vorgebrachte Bedenken gegenüber einer Vertretung der gemeinsamen Ministerien in der statistischen Central-Commission erklärt habe, fernerhin auf eine officielle Vertretung in derselben verzichten zu müssen, und daher seinen Vertreter, Oberst Josef Ullmann, zum Austritte aus der Commission angewiesen habe. Der Präsident gibt unter Zustimmung der Versammlung seinem Bedauern hierüber mit dem Bemerken Ausdruck, dass ein gleicher Schritt leider auch von Seite des k. und k. Ministerium des Aeussern in Aussicht stehe.

Aus dem Inhalte der zahlreichen Geschäftsstücke, welche der Central-Commission seit ihrer letzten Sitzung zugekommen oder von ihr ausgegangen und vom Präsidenten der Versammlung mitgetheilt worden sind, ist Folgendes besonders zu erwähnen:

Dem k. k. Ministerium des Innern wurde ein statistischer Bericht über die im Jahre 1866 vorhandenen localen Versicherungsvereine gegen Feuerschäden, die sogenannten Bauernassecuranzen, erstattet. Dem k. k. Justizministerium wurde ein in Betreff der Nachweisungen, welche die oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements über die cumulativen Waisencassen abzufassen haben, abverlangtes Gutachten erstattet. Der Gemeinderath der Stadt Brünn theilte unter Vorlage eines Formulares mit, dass und in welcher Weise die Bevölkerung von Brünn nach dem Stande vom 31. October 1888 durch die dortige Communalwache für Gemeindezwecke gezählt wurde. Dem Generalconsul von Costa-Rica wurden Daten hinsichtlich gewisser Einfuhrgegenstände zur Verfügung gestellt. Dem Director des königl. italienischen statistischen Bureau, Bodio, wurde hinsichtlich der von Oesterreich im Auslande erhaltenen Schulen Mittheilung gemacht. Dem Ersuchen der Universitätsbibliotheken zu Freiburg i. Br. und zu Padua um Ueberlassung statistischer Publicationen wurde entsprochen.

Se. Excellenz Freiherr v. Czoernig überschickte der Central-Commission einige biographische Daten, wofür der Präsident unter Zustimmung der Versammlung den Dank der Central-Commission ausspricht.

Hierauf erstattet über Aufforderung des Vorsitzenden Regierungsrath Ritter v. Juraschek der Commission den Bericht über die Verhandlungen und Anträge des Specialcomité's, welches unter dem Vorsitze des Präsidenten, Hofrathes Dr. v. Inama-Sternegg, zusammengesetzt aus den Herren Hofräthen Ritter v. Lorenz, Ritter v. Spaun, Ritter v. Brachelli und Dr. Blodig, dem Sectionsrathe Ritter v. Hennig, beziehungsweise v. Braunhof, Regierungsrath Ritter v. Juraschek, Oberstlieutenant Strasser und Hofconcipist Dr. Rauchberg, über ein vom Präsidenten Dr. v. Inama-Sternegg auf Grund der bisher geltenden Zählungsvorschriften von 1869, beziehungsweise 1880, ausgearbeitetes Programm für die Volkszählung vom 31 December 1890 in vier Sitzungen berathen hatte.

Nach einer eingehenden Generaldebatte und längerer Besprechung der einzelnen Artikel des vom Specialcomité acceptierten Programmes, woran alle anwesenden Mitglieder

der Central-Commission Theil nahmen, wurde letzteres mit einigen Aenderungen angenommen und beschlossen, mit der Vorlage desselben dem k. k. Ministerium des Innern zu empfehlen:

die Berufsaufnahme in der Weise zu erweitern, dass aus derselben die für die nähere Beurtheilung der Berufsstellung erforderlichen Daten ersichtlich werden;

in Betreff der Aufarbeitung des Zählmateriales dafür Sorge zu tragen, dass die Wohnbevölkerung festgestellt und die rechtliche (einheimische) Bevölkerung auch für die Bezirkshauptmannschaften angegeben werden könne;

dass die Haushalte als Einzel-, Familien- und Anstaltshaushalte unterschieden und die Stärke der Familien erfasst werden könne;

dass zum Zwecke weiterer Bearbeitung, speciell zur Durchführung gewisser Combinationen der Zählungsergebnisse, wie des Alters mit dem Berufe u. s. w., die Umlegung des Urmateriales der Zählung auf Zählblättchen bei der statistischen Central-Commission möglich werde;

endlich in Betreff der die Zählung vorbereitenden Arbeiten insbesondere eine Revision des allgemeinen wie der speciellen Ortsrepertorien durch die Bezirkshauptmannschaften, sowie eine vorläufige Begehung der Zählrayons durch die Zählcommissäre einzuleiten, wodurch für die nächste Zählung eine ganz besonders sichere Grundlage geschaffen würde.

Die Central-Commission sprach ferner den Wunsch aus, dass die vom k. k. Handelsministerium auf Grund des Handelskammergesetzes vom 29. Juni 1868 in Aussicht genommene gewerbliche Betriebsaufnahme in angemessenen Zusammenhang mit der Volkszählung gebracht werde.

Nachdem über Anregung des Präsidenten Dr. v. Inama-Sternegg die Versammlung auch noch beschlossen hatte, es möge dem k. k. Ministerium des Innern in einem eigenen Berichte mitgetheilt werden, dass es wünschenswerth sei, in Bezug auf die wesentlichsten Erhebungsmomente der nächsten Zählung eine Uebereinstimmung mit Ungarn herbeizuführen, wodurch vergleichbare Zählungsresultate gewonnen werden könnten, wurde die Sitzung geschlossen.

Die Bewegung der Bevölkerung im ersten Halbjahre 1888.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wurden im ersten Halbjahre 1888 bei der Civilbevölkerung 97.809 Trauungen, 475.783 Geburten und 371.086 Sterbefälle registriert. Die nachstehende Uebersicht vergleicht die Ergebnisse der natürlichen Bewegung der Bevölkerung während dieses Zeitraumes mit den Daten für die analogen Abschnitte der Vorjahre. Es betrug

die Anzahl der		im ersten Halbjahre					
		1883	1884	1885	1886	1887	1888
Trauungen	im I. Quartal	49.785	59.548	49.709	65.205	57.209	55.233
	„ II. „	40.999	36.046	41.183	31.722	39.057	42.576
	zusammen	90.784	95.594	90.892	96.927	96.266	97.809
Geburten	im I. Quartal	233.781	235.097	229.549	234.391	231.173	249.402
	„ II. „	217.100	226.898	221.613	224.489	234.098	226.381
	zusammen	450.881	461.995	451.162	458.880	465.271	475.783
Sterbefälle	im I. Quartal	205.919	181.062	200.053	191.322	191.370	197.430
	„ II. „	181.649	178.064	149.777	117.527	168.268	173.656
	zusammen	387.568	359.126	379.830	368.849	359.638	371.086

Dem ersten Semester 1887 gegenüber hat sich der Umfang der Bewegung durchaus erweitert, und zwar beträgt der Zuwachs bei den Trauungen 1.543 oder 1·60 Percente, bei den Geburten 10.512 oder 2·26 Percente und bei den Sterbefällen 11.448 oder 3·18 Percente. In welcher Weise die einzelnen Monate an dieser Bewegung betheiligt waren, ist aus den folgenden Ziffernreihen zu entnehmen, in welchen sich die Daten für die Berichtsperiode an jene für das Vorjahr anschliessen.

	Trauungen	Geburten	Sterbefälle		Trauungen	Geburten	Sterbefälle
Jänner 1887	13.629	79.880	63.222	Novemb. 1887	34.573	73.969	51.996
Februar „	42.623	78.276	61.390	Decemb. „	911	73.113	58.272
März „	957	73.017	66.758				
April „	4.584	80.307	62.962	Jänner 1888	17.324	85.393	66.062
Mai „	20.322	75.049	56.256	Februar „	33.365	80.441	62.026
Juni „	14.151	78.742	49.051	März „	4.544	83.068	69.342
Juli „	11.174	77.473	49.160	April „	8.691	79.125	62.309
August „	10.306	74.504	51.481	Mai „	16.736	76.240	60.450
Septemb. „	10.820	72.564	49.402	Juni „	17.149	71.016	56.897
October „	18.038	78.661	52.352				

Die Gestaltung der Bevölkerungsbewegung in den einzelnen Ländern ist aus der nachstehenden Uebersicht zu entnehmen.

in den Ländern	Trauungen		Geburten		Sterbefälle	
	im ersten Halbjahre					
	1887	1888	1887	1888	1887	1888
Nieder-Oesterreich . .	11.306	11.010	46.388	46.768	36.561	38.333
Ober-Oesterreich . . .	2.978	3.043	12.618	12.402	11.375	11.483
Salzburg	724	719	2.630	2.695	2.596	2.459
Steiermark	4.971	4.917	20.448	20.922	17.863	17.769
Kärnten	1.090	1.172	6.226	6.585	5.368	5.649
Krain	2.174	2.096	9.635	9.727	7.413	8.050
Triest und Gebiet . .	688	620	2.747	2.797	2.268	2.561
Görz und Gradisca .	895	853	4.362	4.362	2.920	3.119
Istrien	1.216	1.236	6.383	6.192	4.119	4.348
Tirol	3.269	3.110	11.988	12.075	11.026	11.726
Vorarlberg	417	416	1.679	1.706	1.404	1.677
Böhmen	22.334	21.837	109.815	110.551	84.836	93.110
Mähren	8.422	8.319	42.547	43.232	33.395	34.956
Schlesien	1.974	2 142	11.519	11.976	9.267	10.117
Galizien	28.756	30.796	150.586	157.591	112.983	107.666
Bukowina	2.880	3.532	15.294	15.974	10.525	10.534
Dalmatien	2.172	1.991	10.456	10.228	5.719	7.529
im Ganzen . .	96.266	97.809	465.271	475.783	359.638	371.086

Aus dem Vergleiche mit den correspondierenden Ziffern für das Vorjahr ergibt sich eine

in den Ländern	Zunahme (+) oder Abnahme (−) gegen das erste Halbjahr 1887 bei den					
	Trauungen		Geburten		Sterbefällen	
	absolut	in Percenten	absolut	in Percenten	absolut	in Percenten
Nieder-Oesterreich . .	— 296	— 2·62	+ 380	+ 0·82	+ 1.772	+ 4·85
Ober-Oesterreich . . .	+ 65	+ 2·18	— 216	— 1·71	+ 108	+ 0·95
Salzburg	— 5	— 0·69	+ 65	+ 2·47	— 137	— 5·28
Steiermark	— 54	— 1·09	+ 474	+ 2·32	— 94	— 0·53
Kärnten	+ 82	+ 7·52	+ 359	+ 5·77	+ 281	+ 5·23
Krain	— 78	— 3·59	+ 92	+ 0·95	+ 637	+ 8·59
Triest und Gebiet . .	— 68	— 9·88	+ 50	+ 1·82	+ 293	+ 12·92
Görz und Gradisca .	— 42	— 4·69	—	—	+ 199	+ 6·81
Istrien	+ 20	+ 1·64	— 191	— 2·99	+ 229	+ 5·56
Tirol	— 159	— 4·86	+ 137	+ 1·15	+ 700	+ 6·35
Vorarlberg	— 1	— 0·24	+ 27	+ 1·61	+ 273	+ 19·44
Böhmen	— 497	— 2·23	+ 736	+ 0·67	+ 8.274	+ 9·75
Mähren	— 103	— 1·22	+ 685	+ 1·61	+ 1.561	+ 4·67
Schlesien	+ 168	+ 8·51	+ 457	+ 3·97	+ 850	+ 9·17
Galizien	+ 2.040	+ 7·09	+ 7.005	+ 4·65	— 5.317	— 4·71
Bukowina	+ 652	+ 22·64	+ 680	+ 4·45	+ 9	+ 0·09
Dalmatien	— 181	— 8·33	— 228	— 2·18	+ 1.810	+ 31·65
Im Ganzen . .	+ 1.543	+ 1·60	+ 10.512	+ 2·26	+ 11.448	+ 3·18

Es ist bemerkenswerth, dass es die energisch aufstrebende Bewegung in Galizien und in der Bukowina ist, welche dem ganzen Semester die Signatur verleiht. Ohne die hohe Trauungsfrequenz und den starken Geburtenüberschuss dieser Länder würden die Summen für den ganzen Staat sich bedeutend weniger günstig darstellen, als dies thatsächlich der Fall ist.

Zur Analyse der einzelnen Elemente der Bevölkerungsbewegung übergehend, gliedern wir zunächst die Gesammtzahl der Eheschliessungen nach den Familienstandsverhältnissen der Brautleute. Es betrug die Zahl der

	Eheschliessungen			
	zwischen Ledigen		an welchen Verwitwete theilnahmen	
	absolut	in Percenten	absolut	in Percenten
im ersten Halbjahre 1885 . . .	69.846	76 8	21.046	23·2
„ „ „ 1886 . . .	74.092	76·4	22.835	23·6
„ „ „ 1887 . . .	74.031	76·9	22.235	23·1
„ „ „ 1888 . . .	75.718	77·4	22.091	22·6

Bemerkenswerth ist der Rückgang des Percentantheiles der Eheschliessungen, an welchen Verwitwete Theil nehmen. Die Summe derselben baut sich auf aus

12.100 Eheschliessungen zwischen Witwern und Ledigen
5.050 „ „ „ Witwen
und 4.941 „ „ Witwen und Ledigen.

Unter der Gesammtzahl der Geborenen sind zu unterscheiden

	im ersten Halbjahre		
	1886	1887	1888
ehelich Lebendgeborene	378.549	382.945	392.360
unehelich „	67.385	68.805	70.075
ehelich Todtgeborene	10.132	10.607	10.437
unehelich „	2.814	2.914	2.911
ehelich Geborene überhaupt	388.681	393.552	402.797
unehelich „ „	70.199	71.719	72.986
Lebendgeborene überhaupt	445.934	451.750	462.435
Todtgeborene „	12.946	13.521	13.348

Es waren demnach unter je 100

	im ersten Halbjahre		
	1886	1887	1888
	Geborenen		
ehelich lebend geboren	82·49	82·30	82·47
unehelich „ „	14·68	14·79	14·73
ehelich todtgeboren	2·21	2·28	2·19
unehelich „	0·62	0·63	0·61
ehelich geboren überhaupt	84.70	84·59	84·66
unehelich „ „	15·30	15·41	15.34
lebend geboren überhaupt	97·17	97·09	97·20
todt „ „	2·83	2·91	2·80

Was endlich des Geschlechtsverhältniss bei den Geburten anbelangt, so wurden

	im ersten Halbjahre					
	1887			1888		
	geboren		und es entfallen auf 1000 Knab.	geboren		und es entfallen auf 1000 Knab.
	Knaben	Mädchen	Mädchen	Knaben	Mädchen	Mädchen
ehelich Lebendgeborene	196.686	186.259	947	202.175	190.185	940
unehelich „	35.274	33.531	950	35.968	34.107	948
ehelich Todtgeborene .	6.058	4.549	751	5.957	4.480	752
unehelich „ .	1.606	1.308	814	1.587	1.324	834
im Ganzen .	239.624	225.647	942	245.687	230.096	937

An der oben constatierten Zunahme der Sterbefälle haben die Personen im Alter von mehr als 5 Jahren stärkeren Antheil gehabt als die Kinder. Denn es starben im ersten Halbjahre

	1886		1887		1888	
	absolut	in Percenten	absolut	in Percenten	absolut	in Percenten
Kinder bis zum vollendeten 5. Jahre	167.250	45·3	168.616	46·89	167.782	45·22
Personen über 5 Jahre . .	201.599	54·7	191.022	53·11	203.304	54·78

Die Sterblichkeitsverhältnisse in den einzelnen Altersclassen sind aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Es starben im ersten Halbjahre

in den Altersclassen	1887 absolut	1887 in Percenten	1888 absolut	1888 in Percenten
Von der Geburt bis mit 1 Monat	44.004	12·24	44.094	11·89
Ueber 1 bis mit 6 Monaten	38.832	10·80	37.648	10·14
„ 6 „ „ 12 „	28.372	7·89	29.206	7·87
„ 1 „ „ 5 Jahren	57.408	15·96	56.834	15·32
„ 5 „ „ 10 „	14.390	4·00	15.107	4·07
„ 10 „ „ 15 „	6.597	1·83	6.939	1·87
„ 15 „ „ 20 „	7.747	2·15	8.025	2·16
„ 20 „ „ 25 „	9.306	2·59	9.639	2·60
„ 25 „ „ 30 „	9.394	2·61	9.849	2·65
„ 30 „ „ 40 „	18.372	5·11	19.414	5·23
„ 40 „ „ 50 „	21.687	6·03	22.776	6·14
„ 50 „ „ 60 „	26.557	7·39	28.024	7·55
„ 60 Jahre	76.972	21·40	83.531	22·51

Es waren endlich unter den Verstorbenen im ersten Halbjahre

	1886	1887	1888
Personen männlichen Geschlechtes	191.060	185.607	191.113
„ weiblichen „	177.789	174.031	179.973
und es entfielen auf je 100 verstorbene Männer Weiber	931	938	942

Durch nachträgliche Verehelichung der Eltern wurden legitimiert im ersten Halbjahre

	1887	1888 Knaben	1888 Mädchen	1888 im Ganzen
in Nieder-Oesterreich	2.276	1.101	1.002	2.103
„ Ober-Oesterreich	346	166	141	307
„ Salzburg	160	76	94	170
„ Steiermark	811	435	429	864
„ Kärnten	402	225	212	437
„ Krain	196	87	91	178
„ Triest und Gebiet	149	86	83	169
„ Görz und Gradisca	45	17	15	32
„ Istrien	38	15	24	39
„ Tirol	192	80	84	164
„ Vorarlberg	41	12	8	20
„ Böhmen	4.020	1.974	1.892	3.866
„ Mähren	915	444	404	848
„ Schlesien	149	112	92	204
„ Galizien	1.824	620	547	1.167
„ der Bukowina	150	75	63	138
„ Dalmatien	106	47	48	95
Zusammen	11.820	5.572	5.229	10.801

Auf je 1000 ausser der Ehe lebend Geborene entfielen im ersten Semester 1887 17·2, im ersten Semester 1888 hingegen nur 15·4 Legitimationen. Bei dem Umstande, dass der Zusammenhang zwischen der Zahl der unehelichen Geburten und der Legitimationen erst für längere Zeiträume zur Geltung gelangt, ist der Rückgang des Percentverhältnisses der Legitimierten hauptsächlich dem Abnehmen der Trauungsfrequenz in einigen jener Länder, welche hierbei besonders in's Gewicht fallen, wie z. B. Böhmen und Mähren, zuzuschreiben.

Von den Legitimierten standen im ersten Semester

im Alter von	1887 absolut	1887 in Percenten	1888 absolut	1888 in Percenten
0— 1 Jahren	3.135	26·52	2.960	27·40
1— 2 „	1.996	16·89	1.909	17·67
2— 3 „	1.459	12·34	1.273	11·79
3— 4 „	994	8·41	920	8·52
4— 5 „	753	6·37	671	6·21
5— 6 „	662	5·60	579	5·36
6—10 „	1.242	10·31	1.004	9·30
10—14 „	557	4·71	496	4·59
über 14 „	1.022	8·65	989	9·16

Dr. Heinrich Rauchberg.

Der Besuch der österreichischen Mittelschulen am Anfange des Schuljahres 1888/89 im Vergleiche mit den Vorjahren.

Eine der auffälligsten Erscheinungen in der neueren Entwickelung des Bildungsganges unseres Volkes bildet offenbar der gesteigerte Zudrang zu den humanistischen Studien. Ist diese Bewegung auch in den Siebziger-Jahren am prägnantesten zu Tage getreten, so hat sie sich doch auch in das laufende Decennium hinein fortgesetzt. Innerhalb der letzten 10 Jahre, für welche die definitiven Ergebnisse der österreichischen Unterrichtsstatistik vorliegen, hat sich der Besuch[1]) der Gymnasien und Realgymnasien[2]) von 41.456 Schülern auf 53.148, also um 11.692 oder 28·2 Percente des Anfangsstandes gehoben, während der Besuch der Realschulen von 20.550 auf 17.436, demnach um 3.114 Schüler oder 15·2 Percente gefallen ist. Wie sich die Frequenzverhältnisse während der einzelnen Jahre des in's Auge gefassten Zeitraumes gestalteten, ist aus der folgenden Uebersicht zu entnehmen:

am Ende der Schuljahre	Gymnasien und Realgymnasien		Realschulen	
	Schülerzahl	Zuwachs (+) bezw. Abfall (—) gegen das Vorjahr in Percenten	Schülerzahl	Zuwachs (+) bezw. Abfall (—) gegen das Vorjahr in Percenten
1877/78 . .	41.456	+ 8·8	20.550	— 5·1
1878/79 . .	44.633	+ 7·7	19.512	— 5·1
1879/80 . .	47.658	+ 6·8	18.277	— 6·3
1880/81 . .	49.512	+ 3·9	16.813	— 8·0
1881/82 . .	50.291	+ 1·6	15.585	— 7·3
1882/83 . .	51.554	+ 2·5	15.575	— 0·1
1883/84 . .	52.353	+ 1·5	16.069	+ 3·2
1884/85 . .	52.908	+ 1·1	16.653	+ 3·6
1885/86 . .	53.957	+ 2·0	17.300	+ 3·9
1886/87 . .	53.148	— 1·5	17.436	+ 0·8

Es zeigt sich, dass im Laufe der Jahre 1877/78 bis 1885/86 die Frequenz der Gymnasien zwar fortwährend zugenommen hat, dass aber die steigende Bewegungstendenz immer schwächer geworden ist, um endlich im Schuljahre 1886/87 einem absoluten Rückgange Platz zu machen. Der Besuch der Realschulen hingegen ist in der ersten Hälfte des Jahrzehntes in entschiedener Abnahme begriffen und hebt sich sodann vom Jahre 1883/84 an, vermag sich jedoch im letzten Jahre[3]) nicht in gleicher Weise zu entwickeln.

Es läge ausserhalb des Rahmens dieser Mittheilung, den Zusammenhang zwischen dieser Bewegung und der Gestaltung der Hochschulfrequenz zu entwickeln. Es genügt hier, auf die innige Wechselbeziehung, welche zwischen beiden besteht, und ihre hohe praktische Bedeutung hinzuweisen, um auch die Wichtigkeit der Ziffern über den Besuch der Mittelschulen in's rechte Licht zu rücken. Für die Unterrichtsverwaltung hat sich daher das Bedürfniss ergeben, möglichst rasch über die Veränderungen der Frequenzverhältnisse an den Mittelschulen Nachricht zu erlangen. Demzufolge werden seit einigen Jahren durch die Landesschul-Inspectoren Nachweisungen über die Höhe des Mittelschulbesuches zu Anfang des Schuljahres eingezogen, welche hierüber natürlich rascher orientieren als es die nach

---

[1]) Nach dem Stande am Schlusse der betreffenden Schuljahre gerechnet.

[2]) Die Schüler der Realschulclassen der Realgymnasien und combinierten Mittelschulen werden hier, sowie in den folgenden Uebersichten nicht zu den Gymnasialschülern, sondern zu den Realschülern gerechnet.

[3]) Wenn das Schuljahr 1886/87 Frequenzverhältnisse aufweist, welche mit der allgemeinen Bewegungstendenz nicht ganz übereinstimmen, so erklärt sich dies in erster Linie aus der Verordnung des k. k. Unterrichtsministeriums vom 12. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 100, womit das Schulgeld an den staatlichen Mittelschulen erhöht wurde. Es belief sich hiernach der Gesammtertrag des Schulgeldes:

an den	im Jahre 1885/86	im Jahre 1886/87
Gymnasien und Realgymnasien	699.654 fl.	987.967 fl.
Realschulen	257.372 „	374 973 „
Zusammen . . .	957.626 fl.	1,362.940 fl.

Sind durch diese Massregel vielleicht manche Elemente vom Studium abgehalten worden, bei welchen die erwünschten materiellen oder geistigen Voraussetzungen hierfür nicht zutrafen, so war andererseits durch die Befreiungen vom Schulgelde, welche durch die gleiche Verordnung geregelt wurden, die Möglichkeit gegeben, talentierten aber unbemittelten Knaben den Weg zu den höheren Studien zu erschliessen und offen zu halten. Es ist demnach auch von den Schulgeldbefreiungen in weiterem Ausmasse Gebrauch gemacht worden, ohne dass dadurch die Vermehrung der Einnahmen aus dem Schulgelde erheblich aufgehalten worden wäre, denn es waren vom Schulgelde im Jahre

an den	1885/86 ganz befreit	1886/87 ganz befreit	1885/86 halb befreit	1886/87 halb befreit
	Schüler			
Gymnasien und Realgymnasien .	22.710	23.909	1.019	1.306
in Percenten der Frequenz	*41·8*	*44·7*	*1·9*	*2·5*
Realschulen	5.770	6 645	378	528
in Percenten der Frequenz	*34·0*	*38·1*	*2·2*	*3·0*

dem Stande vom Schlusse des Schuljahres bearbeiteten Ergebnisse der amtlichen Unterrichtsstatistik vermögen, welcher alljährlich ein Heft der „Oesterreichischen Statistik" gewidmet ist. Allerdings bestehen zwischen dem Besuche am Anfange und am Schlusse des Schuljahres nicht unbedeutende Differenzen, da dieselben aber ziemlich constant sind, so kann gleichwohl aus der Schülerzahl zu Anfang des Schuljahres ein ziemlich verlässlicher Rückschluss auf die Gestaltung der Frequenzverhältnisse im Laufe und am Schlusse des Schuljahres gezogen werden. Nach den diesbezüglichen Ergebnissen der österreichischen Unterrichtsstatistik kamen nämlich von je 100 Schülern im Laufe der einzelnen Schuljahre dieses Jahrzehntes in Abfall

	an den Gymnasien und Realgymnasien	an den Realschulen
1881/82	5·9	7·0
1882/83	5·4	5·4
1883/84	6·7	5·7
1884/85	5·8	5·7
1885/86	5·5	6·1
1886/87	5·7	6·2

Man kann demnach annehmen, dass rund 6 Percente der Schüler im Laufe des Schuljahres die betreffenden Anstalten verlassen, und zwar stellt sich dieses Verhältniss für die Realschulen im Allgemeinen etwas ungünstiger als für die Gymnasien.

Dies vorausgeschickt, gehen wir nunmehr unter Benützung der vorerwähnten Ausweise an die Darstellung der Frequenzverhältnisse zu Anfang des Schuljahres 1888/89, welchen die bezüglichen Daten für die Vorjahre zum Vergleich hinzugefügt werden.[4])

Es betrug die Anzahl der öffentlichen Schüler zu Anfang des Schuljahres:

an den	1886/87	1887/88	1888/89
Gymnasien und Realgymnasien	55.879	55.150	55.089
Realschulen	18.474	18.591	18.860
Im Ganzen	74.353	73.741	73.949

Zu Anfang des laufenden Schuljahres zählten somit die Gymnasien um 61 Schüler weniger, die Realschulen hingegen um 269 Schüler mehr als zum entsprechenden Zeitpunkte im Vorjahre. Was speciell die Abnahme des Gymnasialbesuchs anbelangt, so war der Ausfall im Vorjahre viel bedeutender als im laufenden Schuljahre. Unter den Factoren, welche hierbei mitwirkten, muss als principiell besonders wichtig das Gesetz vom 3. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 70, erwähnt werden, womit das erreichte 10. Lebensjahr oder doch die Vollendung desselben innerhalb desselben Kalenderjahres, in welches der Beginn des Schuljahres fällt, zur Voraussetzung der Aufnahme in das Gymnasium gemacht wird.

Tabelle I. Gesammtfrequenz der Gymnasien und Realgymnasien.

Länder	Anzahl der öffentlichen Schüler zu Anfang des Schuljahres 1886/87	1887/88	1888/89	Zunahme (+) bezw. Abnahme (—) der Frequenz gegen d. Vorjahr im Jahre 1888/89
Nieder-Oesterreich	7.514	7.578	7.694	+ 116
Ober-Oesterreich	1.210	1.232	1.232	—
Salzburg	433	447	460	+ 13
Steiermark	1.971	1.901	1.872	— 29
Kärnten	663	662	713	+ 51
Krain	1.180	1.152	1.217	+ 65
Triest u. Gebiet	931	908	908	—
Görz u. Gradisca	415	405	428	+ 23
Istrien	306	288	269	— 19
Tirol	2.357	2.271	2.250	— 21
Vorarlberg	193	188	199	+ 11
Böhmen	16.877	16.677	16.461	— 216
Mähren	6.422	6.025	5.749	— 276
Schlesien	1.564	1.521	1.464	— 57
Galizien	11.820	11.843	12 077	+ 234
Bukowina	1 339	1.332	1.311	— 21
Dalmatien	684	720	785	— 65
Im Ganzen	55.879	55.150	55.089	— 61

[4]) Summarische Ausweise über die Anzahl der öffentlichen Schüler an den mit dem Oeffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zu Anfang des Schuljahres werden regelmässig in dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht veröffentlicht.

Wie sich die Verhältnisse in den einzelnen Kronländern gestaltet haben, zeigt Tabelle I für die Gymnasien und Realgymnasien und Tabelle II für die Realschulen.

Tabelle II. Gesammtfrequenz der Realschulen.

Länder	Anzahl der öffentlichen Schüler zu Anfang des Schuljahres			Zunahme (+) bezw. Abnahme (−) der Frequenz gegen d. Vorjahr im Jahre 1888/89
	1886/87	1887/88	1888/89	
Nieder-Oesterreich	4.521	4.529	4.509	− 20
Ober-Oesterreich	379	398	365	− 33
Salzburg	209	215	215	—
Steiermark	658	645	642	− 3
Kärnten	176	181	188	+ 7
Krain	250	273	325	+ 52
Triest u. Gebiet	749	792	813	+ 21
Görz u. Gradisca	190	201	191	− 10
Istrien	123	102	104	+ 2
Tirol	366	387	450	+ 63
Vorarlberg	66	71	55	− 16
Böhmen	5.115	5.216	5.328	+ 112
Mähren	3.357	3.233	3.186	− 47
Schlesien	968	996	972	− 24
Galizien	856	860	971	+ 111
Bukowina	340	351	396	+ 45
Dalmatien	151	141	150	+ 9
Im Ganzen	18.474	18.591	18.860	+ 269

Die Bewegung hat, wie aus diesen Tabellen erhellt, in den einzelnen Kronländern keineswegs in derselben Richtung stattgefunden, so dass die thatsächlich vorgefallenen Verschiebungen bedeutender sind, als sich aus der Differenz der Summen für den gesammten Staat entnehmen lässt.

Neben dem territorialen Detail ist auch die Unterscheidung nach Unterrichtsstufen von grosser Bedeutung.

Was zunächst die Gymnasien anbelangt, so betrug Anfangs des Schuljahres

die Schülerzahl	1886/87		1887/88		1888/89	
	absolut	in Percenten	absolut	in Percenten	absolut	in Percenten
in der 1. Classe	11.958	21·2	11.618	21·0	11.803	21·4
in den 4 Unterclassen	37.926	67·9	37.224	67·5	37.045	67·2
in den 4 Oberclassen	17.953	32·1	17.926	32·5	18.044	32·8

Der oben besprochene Rückschlag im Jahre 1887/88 hat demnach hauptsächlich das Untergymnasium, und zwar insbesondere die 1. Classe betroffen, das Ober-Gymnasium aber fast unberührt gelassen. Während des laufenden Schuljahres aber hat sich der Besuch der ersten Gymnasialclasse wieder gehoben, in den Ziffern für das Untergymnasium macht sich noch die Wirkung der geringeren Besetzung der 1. Classe vom Jahre 1887/88 geltend, die Classen des Obergymnasiums aber haben sowohl absolut als auch, und dies ganz besonders, in ihrem relativen Antheil an der Gesammtfrequenz eine entschiedene Verstärkung erfahren, eine Erscheinung, welche als Annäherung an ein gesünderes Verhältniss des Besuches der Unterclassen zu dem der Oberclassen nur mit Genugthuung begrüsst werden kann. Denn der Abfall von Classe zu Classe, die Schaar jener, welche die humanistischen Studien beginnen, um dieselben vor Erreichung des Lehrzieles wieder aufzugeben, war und ist noch immer sehr bedeutend. In welcher Weise die Anstalten der einzelnen Kronländer an der eben charakterisierten Bewegung betheiligt waren, ist aus Tabelle III (S. 60) zu entnehmen.

Auch bei den Realschulen macht sich eine Besserung in der angedeuteten Richtung bemerkbar. Es betrug die Anzahl der Realschüler zu Anfang des Schuljahres

	1886/87		1887/88		1888/89	
	absolut	in Percenten	absolut	in Percenten	absolut	in Percenten
in der 1. Classe	4.860	26·3	4.773	25·7	4.980	26·4
in den 4 Unterclassen	15.222	82·4	15.101	81·2	15.221	80·7
in den 3 Oberclassen	3.531	17·6	3.490	18·8	3.639	19·3

Tabelle III.

Frequenz der Gymnasien und Realgymnasien nach Unterrichtsstufen.

Länder	Anzahl der Schüler in der 1. Classe am Anfange des Schuljahres			Anzahl der Schüler in den 4 Unterclassen am Anfange des Schuljahres			Anzahl der Schüler in den 4 Oberclassen am Anfange des Schuljahres		
	1886/87	1887/88	1888/89	1886/87	1887/88	1888/89	1886/87	1887/88	1888/89
Nieder-Oesterreich	1.762	1.730	1.710	5.313	5.381	5.349	2.201	2.197	2.345
Ober-Oesterreich	227	253	240	774	809	809	436	423	423
Salzburg	105	100	89	288	298	291	145	149	169
Steiermark	388	388	408	1.221	1.198	1.197	750	703	675
Kärnten	148	162	181	469	470	518	194	192	195
Krain	310	267	319	817	788	845	363	364	372
Triest u. Gebiet	248	220	208	708	671	634	223	237	274
Görz und Gradisca	118	87	111	296	290	299	119	115	129
Istrien	67	52	60	207	186	186	99	102	83
Tirol	430	406	470	1.371	1.319	1.350	986	952	900
Vorarlberg	40	24	40	128	109	117	65	79	82
Böhmen	3.484	3.479	3.382	11.313	11.249	11.091	5.564	5.428	5.370
Mähren	1.381	1.243	1.228	4.588	4.230	3.999	1.834	1.795	1.750
Schlesien	376	340	286	1.170	1.101	1.011	394	420	453
Galizien	2.458	2.442	2.621	7.902	7.777	7.967	3.918	4.066	4.110
Bukowina	270	285	290	894	872	864	445	460	447
Dalmatien	139	140	160	467	476	518	217	244	267
Im Ganzen	11.958	11.618	11.803	37.926	37.224	37.045	17.953	17.926	18.044

Ist demnach auch das Verhältniss der unteren Stufe zur oberen hinsichtlich der Frequenz bei den Realschulen relativ noch viel ungünstiger als wie bei den Gymnasien, so hat doch eine merkliche Verschiebung zu Gunsten der Oberrealschule Platz gegriffen, wiewohl die Ziffern für die unteren 4 Classen durch das neuerliche Anwachsen der 1. Classe eine kleine Erhöhung erfahren haben. Auch hier zeigt die Betrachtung der bezüglichen Verhältnisse in den einzelnen Kronländern, wofür das Material in Tabelle IV in absoluten Ziffern enthalten ist, dass die Entwickelung im ganzen Staate nicht durchaus gleichartig gewesen ist, wenngleich die Mehrzahl der Kronländer in der Tendenz zu einer stärkeren Besetzung der Oberrealschulclassen in erfreulicher Weise übereinstimmt.

Tabelle IV.

Frequenz der Realschulen nach Unterrichtsstufen.

Länder	Anzahl der Schüler in der 1. Classe am Anfange des Schuljahres			Anzahl der Schüler in den 4 Unterclassen am Anfange des Schuljahres			Anzahl der Schüler in den 3 Oberclassen am Anfange des Schuljahres		
	1886/87	1887/88	1888/89	1886/87	1887/88	1888/89	1886/87	1887/88	1888/89
Nieder-Oesterreich	1.203	1.218	1.153	3.793	3.791	3.749	728	738	760
Ober-Oesterreich	115	105	93	313	326	302	66	72	63
Salzburg	53	49	49	164	176	166	45	39	49
Steiermark	179	157	167	521	497	498	137	148	144
Kärnten	38	41	41	137	136	142	39	45	46
Krain	75	83	114	221	240	276	29	34	49
Triest und Gebiet	284	244	253	671	691	710	78	101	103
Görz und Gradisca	47	61	56	154	161	157	36	40	34
Istrien	51	33	46	123	102	104	—	—	—
Tirol	109	97	136	304	310	360	62	77	90
Vorarlberg	43	40	36	66	71	55	—	—	—
Böhmen	1.202	1.194	1.274	4.170	4.190	4.196	945	1.026	1.132
Mähren	884	820	878	2.768	2.595	2.549	589	638	637
Schlesien	257	289	280	796	812	797	172	184	175
Galizien	204	207	255	629	605	715	227	255	256
Bukowina	80	96	115	271	281	325	69	70	71
Dalmatien	36	38	34	120	117	120	31	24	30
Im Ganzen	4.860	4.773	4.980	15.221	15.101	15.221	3.253	3.490	3.639

Dr. Heinrich Rauchberg.

Literaturberichte.

Dritter und vierter Rechenschafts-Bericht des k. k. Postsparcassen-Amtes für die Jahre 1886 und 1887. Im Verlage des Postsparcassen-Amtes. Wien 1887 und 1888. 122 und 119 S.

Als die Einführung von Postsparcassen in Oesterreich berathen und beschlossen wurde, haben die Gegner dieser Institution unter Anderem auch behauptet, dass durch dieselbe das blühende Sparcassenwesen Oesterreichs schwer geschädigt werden müsste, indem den bestehenden Sparcassen ein grosser Theil ihrer Clientel entzogen und ein höherer Einlagenzinsfuss aufgenöthigt werden würde. Nun, diese Behauptungen sind durch die Thatsachen glücklicher Weise gründlich widerlegt worden, denn die Zahl der Sparer, wie ihre Einlagssummen haben sich bei den Sparcassen gerade in den letzten Jahren enorm vermehrt, und der Einlagenzinsfuss befindet sich in einem für die Einleger wenig erfreulichen Rückgang. Es war eben jene Anschauung auf dem ganz falschen Calcul aufgebaut, dass bereits alle Sparer Oesterreichs durch die Sparcassen herangezogen seien und dass die Postsparcasse, um eine grosse Clientel zu gewinnen, die Einlagenverzinsung möglichst hoch ansetzen werde; aber gerade das Gegentheil hiervon war richtig, wie die trefflich redigierten Rechenschaftsberichte des Postsparcassen-Amtes, von welchen uns bereits vier vorliegen, auf's Deutlichste beweisen. Es ist hier ein ganz neuer Kreis von Sparern herangezogen worden, und zwar ein Kreis von Menschen, für welche das Sparenlernen noch mehr als das Sparen selbst bedeutet, für welche die Postsparcasse ein Moment der Erziehung wird, welches bald als unentbehrlich erscheinen dürfte. Der im jüngsten Rechenschaftsberichte (S. 8) zum erstenmale gebrachte Ausweis über Stand und Beruf der Einleger zeigt nämlich, dass unter 597.708 Ende 1887 aufrechten Bücheln 313.431, d. h. 52·4 Percente derselben im Besitze von Kindern und Schülern sind, während 128.226 Büchelbesitzer als dem kleinen Handwerker- und Arbeiterstande angehörig bezeichnet werden. Und gerade diese Ziffern zeigen das stärkste Wachsthum, denn Ende 1886 waren nur 291.810, resp. 113.517 Einleger dieser Kategorien ausgewiesen worden. Ganz in Uebereinstimmung hiermit ist die Thatsache, dass circa 61 Percente der sämmtlichen Einleger ein Guthaben von weniger als fünf Gulden besitzen, während nur 0·6 Percente der Einleger ein Guthaben von mehr als 500 Gulden nachweisen. Noch charakteristischer für die Art des Sparens und das Wirken der Postsparcasse sind die Verhältnisse bei den Einlagen und Rückzahlungen. Von den Gesammteinlagen im Sparverkehr entfallen nämlich (vgl. S. 22) im Jahre 1887

44·8 Percent auf Einlagen bis zu einem Gulden Oe. W.
50·8 „ „ „ im Betrage von 1—50 Gulden und
4·4 „ „ „ im Betrage über 50 Gulden.

Dagegen entfallen von den sämmtlichen Rückzahlungen im Sparverkehre

10·4 Percente auf Beträge unter einem Gulden
74·6 „ „ „ von 1—50 Gulden und
15 „ „ „ über 50 Gulden.

Es ist also wohl richtig, dass die Einleger bemüht sind, in kleinen Beträgen sich Ersparnisse zu sammeln, welche späterhin zur Bestreitung grösserer, ungewöhnlicher Auslagen, theilweise allerdings auch zum Ankaufe von österreichischen Staatspapieren durch die Postsparcasse dienen, da diese Verwendungsart der Einlagen auch als eine Art Rückzahlung nachgewiesen wird. Damit stimmt es ferner, dass im Sparverkehre die Anzahl wie der Betrag der Einzahlungen in den ersten Monaten des Jahres (Januar, Februar, März) weitaus am grössten sind, während beim Checkverkehre entsprechend den kaufmännischen Bedürfnissen Einzahlungen und Rückzahlungen alljährlich in den letzten Monaten (October, November, December) die höchsten Beträge erreichen. Wo die Postsparcasse ihre Clientel sucht, das zeigt schliesslich auch die Einsammlung von Einlagen durch Landbriefträger, auf welchem Wege 1886: 14.796 Einlagen im Betrage von 465.184 fl., 1887 aber bereits 17.442 Einlagen im Betrage von 552.373 fl bewerkstelligt wurden.

Es sind somit vorwiegend die Jugend und der capitalärmste Theil der Bevölkerung, welche mit Hilfe der Postsparcasse sparen und man darf sich daher kaum verwundern, dass das durchschnittliche Guthaben der Einleger Ende 1887 nur 21 fl. 27 kr. beträgt, zumal als dieser Betrag mehr noch als durch den Charakter der Sparer durch die Bestimmung beeinflusst ist, dass kein Sparer mehr als 1000 Gulden Guthaben in seinem Einlagebuch haben darf, und jeden Ueberschuss in österreichische Staatspapiere anlegen oder zurückziehen muss. Wollte man einen Ueberblick der Gesammtersparniss durch die Postsparcasse gewinnen, so wäre dem Gesammtguthaben der Einlagebücher wenigstens noch zuzuzählen der Betrag der auf Rentenbücheln deponierten Staatspapiere und der Betrag der für die Einleger von der Postsparcasse gekauften und den letzteren ausgefolgten Staatspapiere. Da der Nominalbetrag dieser durch die Sparer erworbenen Effecten bis zum Schlusse des Jahres 1887 sich auf 13,862.700 Gulden belief, während das Gesammtguthaben der Einleger im Sparverkehre Ende 1887 nur 12,712.502 Gulden betrug und da zahlreiche Einleger, deren Guthaben 1000 Gulden überschritt, ihre Einlagen kündigten oder zum Checkverkehr übertraten, so wird man nicht fehlgehen, wenn man die durchschnittlich ersparte Summe eines Sparers der Postsparcasse auf die doppelte Höhe des vorhin angegebenen Betrages von 21·27 fl. schätzte. Diese Summe gibt erst ein annähernd zutreffendes Bild der durch die Postsparcasse vermittelten Sparleistung der Bevölkerung.

Dass die Rentenbüchelbesitzer wohl ganz aus den Kreisen hervorgehen, welche wir oben charakterisierten, zeigt ein Blick auf den Ausweis über Stand und Beruf der Rentenbüchelbesitzer in dem jüngsten Rechenschaftsberichte (S. 31). Von 9.062 Rentenbüchelbesitzern sind wieder 2.363 Kinder und Schüler, 1.415 aber Handelsgehilfen, Fabriksarbeiter, Arbeiter, Arbeiterinnen und Dienstboten. Im Durchschnitt kommt auf jeden dieser Rentenbüchelbesitzer Ende 1887 bereits ein Nominalbetrag von 745 Gulden in Staatspapieren, gewiss eine sehr beträchtliche Summe, insbesondere, wenn man den kurzen Bestand der Institution berücksichtigt. Bezeichnend für den Sparsinn der Nationalitäten ist der Ausweis über die in den verschiedenen Sprachen ausgegebenen Rentenbücheln (S. 30). Von 9.062 aufrechten Rentenbücheln sind nämlich 7.936 in deutscher, 679 in böhmischer Sprache, 288 in italienischer, 123 in polnischer Sprache, 18 in slovenischer, je 9 in ruthenischer und kroatischer und keines in rumänischer Sprache abgefasst.

Würde mit der Postsparcasse nur ein Sparinstitut errichtet worden sein, so dürfte schon nach diesen Erfolgen kein Gegner mehr dieselbe als eine überflüssige Einrichtung bezeichnen, aber immerhin könnte gesagt werden, dass sie nicht unentbehrlich wäre, insoferne als auch andere Sparinstitute die bezeichneten Kreise unter Umständen hätten zum Sparen heranziehen können. Bekanntlich hat jedoch die Postsparcasse durch eine etwas kühne Auslegung ihrer Berechtigung ein bereits schwer entbehrtes neues Element in den Geldverkehr der grossen Masse der Bevölkerung Oesterreichs hineingetragen, den Check- und Clearingverkehr, welcher nach wenigen Jahren den betheiligten Kreisen so unentbehrlich erschien, dass sich ein förmlicher Petitionssturm um Beibehaltung der Einrichtung erhob, als bei der Reform des Postsparcassestatutes die Gefahr einer scharfen Einschränkung dieser Art Zahlungsvermittelung drohte. Hier ist also etwas geschaffen, was kein anderes Sparinstitut in gleicher Weise hätte in's Leben rufen können und was dem Volke einen wirklichen, wirthschaftlichen Gewinn gewährt. Welchen Umfang nun diese Zahlungsvermittelung angenommen, in welche Lebenskreise es eingedrungen, kurz wie es sich seit seinem Bestande entwickelt und ausgebildet hat, das Alles ist in den Rechenschaftsberichten des Postsparcassen-Amtes in recht gelungener Weise dargestellt, und zwar nunmehr um so klarer, als Check- und Sparverkehr vollkommen gesondert vorgeführt werden. Auch hier können wir aus dem reichen Materiale nur Weniges berücksichtigen, aber es dürfte genügen, den Werth des Berichtes zu charakterisieren.

Wiederum liefert derselbe (S. 42) einen detaillierten Ausweis über Stand und Beruf der Checkbüchelbesitzer, und da fällt der grosse Unterschied auf zwischen dem Personenkreis, der sich am Checkverkehre und jenem, der sich am Sparverkehre betheiligt. Von 12.981 Ende 1887 aufrechten Checkbücheln waren nämlich 5.775 im Besitze von Kaufleuten, 3.119 in jenem von Fabriken und anderen industriellen Unternehmungen, 873 in den Händen von Gewerbsleuten, Geschäftsvertretern und Handlungsreisenden und blos 400 waren im Eigenthume von Staats- und Privatbeamten. Hier überwiegt also der Kaufmannstand, das industrielle Unternehmen und ist die Betheiligung überhaupt eine geringere, in den klein bürgerlichen Kreise geradezu eine minimale. Der kleine Mann sieht eben noch nicht ein, dass es eine Ersparniss bedeutet, wenn er seinen Rock, seine Schuhe, seine täglichen Lebensbedürfnisse mit einem Check statt mit Baargeld bezahlt; der kleine Unternehmer ist nicht darauf eingerichtet, seine Eingänge in Checks einzucassieren und zur Gutschrift der Postsparcasse einzusenden; der Beamte ist nicht in der Lage, sofort am Empfangstage ohne weiteres Zuthun seinen Gehalt gutgeschrieben zu erhalten, und so wirkt noch vieles Andere zusammen, um das Eindringen des Checkverkehres gerade in die tieferen Volksschichten zu hindern. Wir würden z. B. hierher auch rechnen, dass dem Ueberbringer der Zahlungsanweisung der Postsparcasse nicht gestattet ist, selbst kleine Beträge dem Berechtigten aus-

zuzahlen, denn dadurch wird gerade dem kleinen Manne, der oft nur einen Check einzucassieren und wohl auch keinen Diener zur Besorgung dieses Geschäftes übrig hat, besonders in Grossstädten, eine Zeitverschwendung auferlegt, welche ihn dem Checkverkehre abwendig machen muss.

Bei einem so kleinen und so beschaffenen Personenkreis ist natürlich die auf den Einzelnen entfallende Masse von Einzahlungen und Rückzahlungen eine sehr bedeutende, aber in der Höhe wie sie für die Jahre 1886, 1887 ausgewiesen wird, ist sie doch überraschend. 1886 wurde nämlich durchschnittlich per Checkconto eingelegt und ausgezahlt zusammen 84.683 fl. 59 kr. und 1887 betrug dieselbe Summe 88.364 fl. 66 kr. Ebenso überraschend ist der Totalumsatz, welcher 1883: 0·5, 1884: 87·5, 1885 bereits 516·1, 1886: 945 und 1887 gar 1222·2 Millionen Gulden betrug. Diese enormen Beträge dürften sich wohl nur dadurch erklären, dass sich unter den Checkbüchelbesitzern 127 Banken und sonstige Geldinstitute, 179 Sparcassen, Spar-, Los- und Vorschuss-Vereine, 102 Versicherungsanstalten befinden und dass insbesondere von diesen der Checkverkehr zur portofreien Versendung grosser Geldsummen benützt wurde. Diese Beeinträchtigung des Postregales führte neben Anderem zur Neuregelung des Checkverkehres durch das Gesetz vom 19. November 1887 und die darauf fussende Durchführungsvorschrift vom 22. November 1887. Obschon diese Neuregelung des Checkverkehres mit einer bedeutenden Vertheuerung desselben, und zwar mehr noch für den Umsatz kleiner Beträge, als für jenen grösserer Summen verbunden war und obschon der unmittelbare Effect der Verordnung darin bestand, dass die Einlagen im Checkverkehre von 58·5 Millionen Gulden im Monate November auf 54·9 Millionen Gulden im Monate December sanken, während die Rückzahlungen von 58·0 Millionen Gulden im November auf 60·0 Millionen Gulden im December stiegen, und somit der Mehrausgang im Monate December die Summe von 5 Millionen Gulden übertraf, meint doch der Bericht, dass die neuen Massregeln den Verkehr nicht geschädigt haben, weil sich die Zahl der Theilnehmer am Checkverkehre nicht verminderte und weil nur diejenigen Beträge zurückgezogen wurden, welche zur Fructificierung bei der Postsparcasse angelegt waren (S. 69).

Diese Behauptungen sind durch die Geschäftsergebnisse des Jahres 1888, soweit sie bisher übersehen werden können, grossentheils bestätigt worden. Zunächst hat sich die Zahl der Checkbüchelbesitzer von 12.981 Ende 1887 auf 14.296 Ende 1888 gehoben und ist der Schlusssaldo im Checkverkehre von 27·9 Millionen Gulden Ende 1887 auf 27·95 Millionen Ende 1888 gestiegen. Während somit die Zunahme der Conti eine ziemlich beträchtliche ist, wuchs das Guthaben minimal, so dass nicht einmal der durch den Ausgang, der 5 Millionen im Monate December bewirkte Rückgang des Schlusssaldos von 1887 gegenüber jenem vom Jahre 1886 eingebracht wurde und ein Vergleich mit dem Wachsthume des Saldos Ende 1885, 1886, in welchen Jahren sich das Guthaben verdoppelte und verdreifachte, ganz ausgeschlossen ist. Offenbar wurden in der That keine Einlagen auf die Dauer gemacht. Hiermit stimmt es auch, dass im Jahre 1888 Monat für Monat die Einlagen nur mässig höher sind als 1887, während die Rückzahlungen viel bedeutender stiegen, so dass sich nunmehr Einzahlungen und Rückzahlungen fast die Wage halten, in einzelnen Monaten, wie im Juni, September und December, letztere sogar die ersteren, früher eine unerhörte Thatsache, überragen. Natürlich ist dabei der Gesammtumsatz nicht geringer geworden und beträgt derselbe durchschnittlich circa 109 Millionen Gulden im Monate. Die Reform des Checkverkehres hat also die Spareinlagen aus diesem Gebiete verdrängt, das rasche Wachsthum des Umsatzes, weniger die Vermehrung der Clientel beschränkt und die Verbreitung des Checkverkehres in den weiteren Volkskreisen nicht gefördert. Man zahlt jetzt noch mehr als früher ein, um sofort wieder auszuzahlen, Einzahlungen und Rückzahlungen lösen sich rascher ab und die Einrichtung hat einen noch schärfer ausgeprägten Charakter als Zahlungsvermittlerin gewonnen. Dass sie hierbei vorwiegend dem Umsatze im grossen Geschäfte dient, ist insbesondere aus den Rückzahlungen ersichtlich. Von den sämmtlichen Rückzahlungen des Jahres 1887 in der Höhe von 1,246.312 waren nur 6 Percente in der Höhe von weniger als 5 Gulden, 62 Percente entfielen dagegen auf Beträge von 5—300 fl., 25 Percente auf solche von 300—2.000 fl. und 7 Percente auf Beträge über 2000 fl., wobei noch zu bedenken ist, dass vermittelst *eines* Checkes höchstens ein Betrag von nahezu 10.000 Gulden ausgezahlt werden kann (S. 54).

Betrachtet man die Art der Einzahlungen und Rückzahlungen, so ist als besonders erfreulich zu erwähnen die beständige und sichere Zunahme der Gutschrift, resp. Lastschrift im Clearingverkehr. Nach der übersichtlichen Tabelle über Einzahlungen und Rückzahlungen im Checkverkehre auf S. 61 unseres Berichtes entfielen vom Gesammtbetrage der Einzahlungen auf die Gutschrift im Clearingverkehre 1884: 3·5, 1885: 15·3, 1886: 21·4, 1887: 24·7 Percente und auf die Lastschrift im Clearingverkehre ebenso 1884: 3·9, 1885: 16, 1886: 21·9 und 1887: 24·6 Percente.

Ausser dem Spar- und Anweisungsverkehre bringen die Rechenschaftsberichte der Postsparcasse in gesonderten Abschnitten auch noch zur Darstellung den Verkehr mit den Sammelstellen und den Einlegern (S. 71—73), den Personalstand (S. 74—75), die Zahl und Vertheilung der Sammel- und Zahlstellen (S. 75—77) und das finanzielle Ergebniss der gesammten Geschäftsthätigkeit (S. 78—87).

Im letztgenannten Abschnitte ist von hervorragendem Interesse der Bericht über die Bedeckungsart der Einlagen und über die Bestreitung der Geschäftskosten. Zur Deckung der Ende 1887 vorhandenen Guthaben im Betrage von 40,864.658 Gulden befanden sich im Besitze der Postsparcasse Salinenscheine im Betrage von 14,282.500 Gulden und Staatsrenten, sowie Eisenbahnstaatsschuldverschreibungen im Nominalbetrage von 27·5 Millionen Gulden. Die Zinsen aller im Besitze der Postsparcasse befindlichen Effecten beliefen sich im Jahre 1887 auf 1,773.531 fl. 79 kr., wovon den Einlegern als Zinsen auszuzahlen waren 897.983 fl. 86 kr., so dass dem Amte ein Gewinn von 875.547 fl. 93 kr. verblieb. Hierzu kam noch ein Betrag von 32.144 fl. 78 kr. für bezahlte Provisionen und Gebühren. Die Summe beider Beträge von 907.692 fl. 71 kr. diente zur Bedeckung der Auslagen für die Geschäftsführung in der Höhe von 584.171 fl. 27 kr. und ergab noch einen Reingewinn von 323.521 fl. 44 kr. Obschon also die Regiekosten ganz bedeutend sind, hat sich doch ein glänzender Gewinn ergeben und ist die gegründete Erwartung vorhanden, dass sich in Folge der Erhöhung und Vermehrung der Provisionen und Gebühren, sowie der theilweisen Herabsetzung des Einlagenzinsfusses dieser Reingewinn in Zukunft noch bedeutend höher stellen müsste. Leider ist der Gewinn mit einem beträchtlichen Risiko verbunden gewesen, denn die Anlage der eingezahlten Gelder ausschliesslich in Staatspapieren, wodurch hauptsächlich die hohe Einnahme erzielt wurde, birgt die Gefahr bedeutender Cursverluste in sich, und wenn zu Zeiten eines starken Rückganges des Curses der Staatspapiere die Einleger einen Sturm auf die Casse unternehmen würden, auch den eines riesigen Capitalverlustes. Die Kriegsfurchtcurse Ende 1887 sind diesfalls eine beachtenswerthe Warnung gewesen, denn die für das Guthaben der Einleger angeschafften Werthe hatten dadurch gegenüber dem Anschaffungscurse 1,879.117 fl. 74 kr. verloren und hätte dieser Betrag eigentlich als Verlust gebucht werden sollen, wovon nur die rasche Curserholung im Frühjahre 1888 abhalten konnte. Allerdings ist gegenwärtig bereits ein anderer Bedeckungsmodus des Guthabens der Einleger vorgeschrieben, aber es ist fraglich, ob die Umwandlung so rasch vollzogen werden kann, und wir sind daher auch diesbezüglich sehr gespannt auf das Erscheinen des nächsten Rechenschaftsberichtes des Postsparcassen-Amtes, welcher uns gewiss gleich seinen Vorgängern wieder manche neue Anregungen und Gesichtspunkte verschaffen wird. *Juraschek.*

3. Verzeichniss der Werke,

welche der Bibliothek der k. k. statistischen Central-Commission im Laufe des Jahres 1888 zugewachsen sind.

I. Statistik.

Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Grossherzogthum Baden. Ministerium des Innern. Karlsruhe 1888.

Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes in Baden. 1885. Vom grossherzogl. Ministerium des Innern. Karlsruhe 1887.

Jahrbuch, Statistisches, für das Herzogthum Anhalt. Vom herzogl. stat. Bureau I. Dessau 1888.

Bericht des eidg. Versicherungsamtes 1886. Bern 1888.

Annati: L'analfabetismo in Italia. Novara 1888.

Album de statistique graphique de 1886. Ministère des travaux publics. Paris 1888.

Annuaire statistique de la France. Ministère du commerce. X. 1887. Paris 1887.

Mireur: Les morts violentes à Marseille. Paris 1888.

Abstract, statistical, for the colonial and other possessions of the United Kingdom from 1872 to 1886. London 1887.

Abstract, statistical, for the United Kingdom from 1872 to 1886. London 1887.

Accounts relating to trade and navigation of the United Kingdom (for) 1887. London (s. a.).

Annuaire statistique de la Norvège. VII. 1887. Kristiania 1888.

Boletin mensual de estadistica municipal, dir. por Garcia. 1887. Buenos Aires 1888.

Revue (mensuel) du Paraguay. Bureau de statistique. 1888. No. 1—4. Paraguay 1888.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien, Stadt Augustinerstr. 12

Abhandlungen.

Wirksamkeit der Gewerkgerichte und ihre Fortbildung.

Von Dr. Ferdinand Schmid.

(Schluss.)

III. Die auf nichtfranzösischer Grundlage beruhenden gewerkgerichtlichen Institutionen. — Die Arbeitsjudicatur in England. Deutschlands gewerbliche Schieds- und Innungsgerichte. Ungarns gewerbliche Corporationsgerichte.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass in jenen Ländergebieten Europa's, wo man sich bisher nicht dazu entschliessen konnte, das Vorbild der französischen Gewerkgerichte bei der Regelung der gewerblichen Rechtspflege zum Ausgangspunkte zu nehmen, die Organisierung derselben noch nirgends zu einem befriedigenden Abschlusse gelangt ist.

In einer Reihe von Staaten liegt die Entscheidung der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten heute noch ganz oder vorzugsweise in der Hand der bürgerlichen Gerichte, in anderen wiederum ist die gewerbliche Judicatur zwischen diesen und einer Anzahl „schiedsgerichtlicher" Organe vertheilt, mit denen häufig noch die Verwaltungs- und Polizeibehörden concurrieren.

Es würde zu weit führen, wenn wir versuchen wollten, auf all' diese verschiedenen Gestaltungen näher einzugehen. Für unsere Zwecke wird es vielmehr genügen, wenn wir noch einen Blick werfen auf die gewerkgerichtlichen Institutionen in Grossbritannien und Irland, im deutschen Reiche und in Ungarn.

Die bisherige Entwickelung der gewerblichen Rechtspflege in England steht in fast schroffem Gegensatze zu jener Frankreichs. Im vereinigten Königreiche entscheiden über die Arbeitsstreitigkeiten heute noch die bürgerlichen Gerichte, nämlich die Gerichtshöfe „mit summarischer Jurisdiction", mit welchen bei höherem Betrage der Streitsumme in England die Grafschaftsgerichte, in Schottland und Irland die Sheriffs-, beziehungsweise Civilgerichte concurrieren.[62])

Daneben hat es allerdings an Versuchen, die Arbeitsstreitigkeiten schiedsgerichtlicher Entscheidung zu unterwerfen, nicht gefehlt, und durch die *Councils of Conciliation* oder *St. Leonards Act* (1867) sollte auch die Bildung eigener ständiger Gerichtsinstanzen für die Entscheidung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten er-

[62]) Bojanowski, Unternehmer und Arbeiter nach englischem Rechte (1877), S. 27 ff.

möglicht werden. Da aber die Gesetzgebung die Initiative hierzu vollständig den Interessenten oder vielmehr den Unternehmern überliess und sich um die praktische Realisierung des angestrebten Zweckes nicht weiter bekümmerte, so blieb das ganze Gesetz ein todter Buchstabe, und die arbeitenden Classen sind genöthigt, diese Lücke der englischen Gesetzgebung dadurch auszufüllen, dass sie bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, auch wenn es sich nicht um die Feststellung künftiger Arbeitsbedingungen handelt, die Hilfe der Einigungsämter anrufen.

Die deutsche Gesetzgebung charakterisiert sich in unserer Frage ebensosehr durch einen Mangel an Continuität wie an principieller Einheitlichkeit.

So lange das Gewerbewesen noch in den Banden des Zunftzwanges war, lag freilich wenig Veranlassung vor, dem Problem näher zu treten. Nur in Berlin und einem Theile der Provinz Westphalen finden wir Ansätze zu gewerkgerichtlichen Institutionen. In Berlin wurde durch die Cabinetsordre vom 4. April 1815 eine „Fabriksdeputation" gebildet, für den in Westphalen gelegenen Bezirk Arnsberg aber durch Reglement vom 26. November 1829 die Constituierung von „Fabriksgerichten" angeordnet. [63])

Mit der Gewerbeordnung vom Jahre 1845 beginnt die preussische Gesetzgebung in unserer Frage jenen falschen Weg einzuschlagen, der bis heute noch nicht verlassen ist, so wenig befriedigend auch die auf demselben erzielten Resultate erscheinen. Die Organisierung der gewerblichen Rechtspflege wird fortan nicht in erster Linie als ein Problem der Justizgesetzgebung betrachtet, sondern mit jenen Bestimmungen verquickt, welche den Inhalt des eigenthümlichen deutschrechtlichen Begriffes: der „Gewerbeordnung" bilden. In Folge dieser Auffassung, die auch in die Gesetzgebung Oesterreichs und Ungarns übergegangen ist, übt jede principielle Aenderung der „Gewerbeordnung" einen Rückschlag auf bisherige gewerkgerichtliche Organisation und lässt dieselbe nicht zu einer ruhigen Entwickelung kommen. Ausserdem aber entsteht hierbei die Gefahr, dass die Legislative die ganze Institution entweder nicht einheitlich oder auf zu enger Grundlage regele, wodurch ihr Gedeihen ebenfalls beirrt werden kann.

Unter Aufrechthaltung der rheinischen Gewerbe- und westphälischen Fabriksgerichte überwies die preussische Gewerbeordnung vom Jahre 1845 (§. 137) die Schlichtung der gewerblichen Streitigkeiten in Bezug auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses und die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben den Innungsvorstehern unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Gemeindebehörde, und wenn der Gewerbetreibende keiner Innung angehörte, den Ortspolizeibehörden. Gegen die Entscheidungen dieser Behörden stand das Rechtsmittel der Anfechtung beim ordentlichen Richter offen. Nur über die Aufhebung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der Lehrzeit sollten in bestimmten Fällen die Communalbehörden mit Ausschluss des Rechtsweges entscheiden (§. 153). [64])

Die Verordnung vom 9. Februar 1849 brach zum Theile mit diesem Organisationsprincipe und versuchte in der ganzen Monarchie mit Ausschluss Rheinpreussens förmliche Gewerbegerichte einzuführen [65]), während daneben für die Streitigkeiten zwischen Innungsgenossen einer- und deren Gehilfen und Lehrlingen andererseits die „Vergleichsausschüsse" der Innungen ausschliesslich competent sein sollten (§. 25). Dieser Zersplitterung der Organisation, noch mehr wohl aber dem Umstande, dass die erstere Einrichtung dem Bedürfnisse der östlichen Theile Preussens vorausgeeilt war, ist es zuzuschreiben,

---

[63]) Eberty, a. a. O., S. 9, 10. Diese westphälischen Fabriksgerichte sind erst durch das preussische Einführungsgesetz zur Reichscivilprocessordnung beseitigt worden.

[64]) Eberty, a. a. O., S. 10.

[65]) Ib., S. 11 ff.

dass die wenigen zu Anfang der Fünfziger-Jahre in einzelnen preussischen Städten constituierten Gewerbegerichte schon nach kurzem Bestande wieder eingingen.

Die mit dem Beginne der Sechziger-Jahre in Deutschland zur Geltung gelangenden Tendenzen der Gewerbefreiheit waren der Neugestaltung der Arbeitsrechtspflege nicht günstig. Man mass der Frage geraume Zeit entweder nicht jene Wichtigkeit bei, die ihr bei steigender gewerblicher und industrieller Entwickelung zukommt, oder war sich wenigstens über die Art ihrer Regelung nicht klar. Noch das Hamburger Gewerbegesetz vom 7. November 1864 wies z. B. im §. 27 in gänzlicher Verkennung der speciellen Bedürfnisse des Gewerbestandes die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zu.[66])

Nur im Königreiche Sachsen, wo die Bestrebungen für die Einführung von Gewerbe- oder vielmehr Fabriksgerichten schon in das 5. Decennium des Jahrhunderts zurückreichen[67]), erfloss gleichzeitig mit dem neuen Gewerbegesetze unter dem 15. October 1861 ein besonderes Gesetz, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend.

Dieselben sollten gegebenenfalls — ihre Constituierung war facultativ — aus einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden, welcher vom Ministerium des Innern ernannt wurde, und einer gleichen Anzahl von selbstständigen Gewerbetreibenden und Arbeitern als stimmberechtigten Beisitzern gebildet werden und in allen sonst den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zugewiesenen Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrvertrage, wenn deren Werthbetrag 20 Thaler nicht überstieg, competent sein. Bei höheren Streitsummen hatte die Judicatur der Civilgerichte einzutreten. Ausserdem sollte den Gewerbegerichten nach französischem Vorbilde eine gewisse strafpolizeiliche Gewalt zukommen. Gegen die Erkenntnisse der Gerichte war keine Berufung, wohl aber das Rechtsmittel der Anfechtung bei den ordentlichen Gerichten zulässig. Die abgeschlossenen Vergleiche sollten executorische Kraft besitzen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes fanden in den Kreisen der sächsischen Industriellen nur eine getheilte Aufnahme. Man tadelte insbesondere die zu enge Begrenzung der Competenz. Es war in der That auch vollständig verfehlt, die Judicatur der Gewerbegerichte auf eine Linie mit der Entscheidungsgewalt der Administrativbehörden in Arbeitsstreitigkeiten zu stellen und durch eine so niedrige Summe, wie die oben genannte, begrenzen zu wollen. Ausserdem wurde namentlich die Führung des Vorsitzes durch einen rechtskundigen Verwaltungsbeamten perhorresciert, da man dem letzteren nur die Rolle eines berathenden Beisitzers zuerkannt wissen wollte.

Die praktischen Resultate des sächsischen Gesetzes sind sehr bescheidene gewesen. In dem industriell so hoch entwickelten Königreiche ist auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1861 nur ein einziges Gewerbegericht, nämlich jenes von Meissen, constituiert worden. Es verdankt seine Entstehung den Bemühungen des dortigen Gewerbevereines und trat im Jahre 1867 in Action.

Die Wirksamkeit dieses Gerichtes war in den ersten Jahren seines Bestandes ganz unbedeutend. Im Jahre 1867 fand nur eine Sitzung statt, im Jahre 1868 wurden deren 5 abgehalten. Ihre Zahl stieg in den Jahren 1870 und 1871 auf 10, beziehungsweise 18. Auch seither hat der Thätigkeitsumfang des Gerichtes im Grossen und Ganzen nicht besonders zugenommen, wie dies folgende auf Grund der Berichte der Dresdener Handels- und Gewerbekammer zusammengestellte Uebersicht zeigt:

---

[66]) Dannenberg, Das deutsche Handwerk und die sociale Frage (1872), S. 31.
[67]) Meissner, Fabrikgerichte, Vorrede, S. VII.

	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1886
Sitzungen	14	19	22	25	29	23	20	22	20	?
Angebrachte Klagen	18	30	40	56	46	37	28	34	36	54
Hiervon wurden:										
abgewiesen	3	1	2	3	4	3	6	7	1	4
zurückgenommen	3	8	12	17	9	9	2	2	11	16
durch Vergleich erledigt	8	17	18	32	26	23	15	23	21	27
durch Verurtheilung des Beklagten erledigt	4	4	8	4	7	2	5	2	3	7
Hiervon betrafen:										
Verhältnisse des handwerksmässigen Betriebes	14	24	31	44	36	28	25	27	27	32
Verhältnisse des fabriksmässigen Betriebes	4	6	9	12	10	9	3	7	9	22

Will man jedoch die Wirksamkeit des Gerichtes nicht unterschätzen, so müssen noch zwei Umstände in Betracht gezogen werden. Zuvörderst hat auch hier der blosse Bestand des Gerichtes dazu beigetragen, dem Ausbruche gar mancher Streitigkeiten vorzubeugen. Wenigstens konnte schon im Jahre 1867 constatiert werden, dass, während vordem in Meissen die Arbeitsstreitigkeiten nie aufgehört hatten, seit der Activierung des Gerichtes ein gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herrschte, und schon die Scheu vor öffentlicher Verhandlung auf die Verminderung der Differenzen eingewirkt hatte.[68]) Ausserdem gelingt es dem Gerichte, den überwiegenden Theil der Streitfälle sofort, ohne dass eine gerichtliche Protokollaufnahme nöthig wäre, zu schlichten. Die Zahl dieser Fälle, die in der obigen Uebersicht nicht inbegriffen sind, belief sich beispielsweise im Jahre 1886 auf circa 150.

Das Beispiel Sachsens blieb aber in Deutschland zunächst ohne Einfluss. Selbst noch der Regierungsentwurf zur Bundesgewerbeordnung vom Jahre 1869 war sich über die Bedeutung der Gewerkgerichte so wenig klar, dass er die Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten, soweit hierfür nicht bereits besondere Behörden bestanden, den Ortspolizeibehörden zuweisen wollte. Erst während der parlamentarischen Berathungen wurden die Gemeindebehörden an die Stelle der Polizeibehörden gesetzt, und erst in Folge der Anträge Lasker's und Runge's wurde der 4. Absatz des §. 108 der Bundesgewerbeordnung hinzugefügt, wornach durch Ortsstatut statt der Gemeindebehörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten betraut werden konnten.[69])

Diese Bestimmungen der Bundesgewerbeordnung, auf welchen bis zur Stunde in der Hauptsache die „Organisation" der gewerblichen Rechtspflege in Deutschland beruht, soweit nicht in einzelnen Landestheilen in früherer Zeit bereits Gewerbegerichte geschaffen worden waren, können nur als ein sehr unklarer und unzulänglicher Versuch zur Lösung unseres Problems bezeichnet werden. Nicht nur die Errichtung der Schiedsgerichte, die nur facultativ war, blieb dem guten Willen der Gemeinden überlassen, deren Verständniss hierfür zumeist gering war, sondern auch ihre Zusammensetzung und die Feststellung aller processualischen Vorschriften, so dass „im Wege einfacher Instructionen der Gemeindebehörden an die statutarisch eingesetzten Schiedsgerichte Angelegenheiten geregelt wurden, deren Festsetzung für die ordentlichen Gerichte die genauesten und sorgfältigsten Erwägungen der gesetzgeberischen Factoren des Staates vorauszugehen pflegen".[70])

Ueber die Zulässigkeit von Rechtsmitteln, die Wirkungen des processualischen Ungehorsams, die Art der Execution u. s. w. enthielten die in den ersten

[68]) Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Dresden (1867), S. 195.

[69]) Rickert, a. a. O., S. 5. Gebhardt, Die Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere die gewerblichen Schiedsgerichte nach §. 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Faucher's Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte. X., 1 (1872), S. 100.

[70]) Gebhardt, a. a. O., S. 102. Aehnlich Oppenheim, Gewerbegerichte und Contractbruch (1874), S. 19.

Jahren verfassten Ortsstatuten theils gar keine, theils — was auch für die aus neuerer Zeit stammenden Statuten gilt — die verschiedenartigsten Normen. Ebenso lückenhaft und zu Zweifeln Anlass gebend war die Bestimmung, welche die Gemeindebehörden mit der Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten betraute. In einzelnen Landestheilen, wie Bremen und Lübeck, wurden sogar auf Grund des §. 155 der Gewerbeordnung im directen Widerspruche mit den Intentionen des Gesetzgebers die Polizeibehörden als Entscheidungsinstanzen bestellt.[71])

In der Erkenntniss dieser Mängel legte die deutsche Reichsregierung schon im Jahre 1873 aus Anlass der damals lebhaft umstrittenen Frage über die Bestrafung des Contractsbruches dem Reichstage einen Gesetzentwurf vor, welcher die gewerblichen Schiedsgerichte zu beseitigen bezweckte. An ihre Stelle sollten „Gewerbegerichte" treten, welche mit den ordentlichen Gerichten erster Instanz zu verbinden und mit einem zum Richteramte oder zur Advocatur qualificierten Vorsitzenden und mehreren Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu besetzen gewesen wären. Wo kein „Gewerbegericht" zur Constituierung gelangte, sollten die Gemeindebehörden, beziehungsweise deren Deputationen die gewerbliche Rechtspflege handhaben.

Für das von den „Gewerbegerichten" und den Gemeindebehörden einzuhaltende Verfahren waren eingehende Normen in Aussicht genommen, welche die empfindliche Lücke der Bundesgewerbeordnung auszufüllen bestimmt waren.

Dieser Gesetzentwurf, welcher in der Reichstagssession von 1873 nicht mehr zur Verhandlung gelangte und im Jahre 1874 wieder eingebracht wurde, gab zwar zu sehr lebhaften Debatten im Schosse der berathenden Commission Anlass[72]), ohne dass jedoch in der Sache selbst ein Resultat erreicht worden wäre. Die Majorität der Commissionsmitglieder acceptierte im Ganzen die Vorlage der Regierung, indem sie deren Meinung, dass weder die gewerblichen Schiedsgerichte, noch die Gemeindebehörden sich als Entscheidungsinstanzen in Arbeitsstreitigkeiten bewährt hätten, zu der ihrigen machte[73]), wogegen die Minorität sich gegen die geplanten neuen Gewerbegerichte ablehnend verhielt, die gewerblichen Schiedsgerichte beibehalten und ihre Wirksamkeit durch Normativbestimmungen über ihre Zusammensetzung und das von ihnen zu beobachtende Verfahren gesichert wissen wollte.

Es dauerte nicht lange, und die Reichsregierung hatte ihre Ansichten über die Organisation der Gewerbegerichte zum Theile wesentlich geändert. Diese Aenderung der Anschauungen, worauf die Berathungen des Vereines für Socialpolitik[74]) über diesen Gegenstand nicht ohne Einfluss geblieben waren, fanden in jenem Entwurfe ihren Ausdruck, der in der Frühjahrssession 1878 im deutschen Reichstage zu dem Zwecke eingebracht wurde, um den Titel VII der Reichsgewerbeordnung einer Modification zu unterziehen. Die darnach zu constituierenden „Gewerbegerichte" sollten nicht mehr als Anhängsel der ordentlichen Gerichte, sondern als selbständige Gerichtsorgane functionieren. Während aber der eine Theil des Entwurfes zum Gesetze wurde (Gesetz vom 17. Juli 1878), konnte über den die Gewerbegerichte betreffenden zweiten Theil der Novelle zwischen dem Reichstage und der Reichsregierung keine Einigung erzielt werden, da sich der erstere nicht geneigt zeigte, den höheren Verwaltungsbehörden das von der letzteren in Anspruch genommene Recht zur Bestätigung der Präsidenten der Gewerbegerichte zuzugestehen. Es blieb daher bei den unzulänglichen Bestimmungen des §. 108 der Reichsgewerbeordnung, der als §. 120*a* eine kleine Erweiterung erfuhr.

---

[71]) Gebhardt, a. a. O., S. 114.

[72]) Siehe hierüber die bereits erwähnten Schriften von Oppenheim und Rickert.

[73]) Auffallenderweise beabsichtigte jedoch der Entwurf trotzdem die Gemeindebehörden (beziehungsweise deren Deputationen) in dieser ihrer Function zu erhalten.

[74]) Schriften des Vereines für Socialpolitik, 14. Bd. (1877), S. 190 ff.

Durch die inzwischen immer mehr in Fluss gerathende Innungsbewegung wurde die deutsche Gesetzgebung bald von ihrem zuletzt eingenommenen Standpunkte wieder nach einer anderen Richtung abgelenkt. Den Forderungen der Vertreter der Innungsbewegung, welche für diese Verbände auch einen Antheil an der gewerblichen Rechtspflege verlangten, entsprechend, wies die Innungsnovelle vom 18. Juli 1881 den neuen Innungen — vielleicht in Anlehnung an das Vorbild der österreichischen Gewerbegenossenschaften — die Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Lehrlingen als obligatorische und, sofern solche Streitfälle zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gehilfen entstehen, als facultative Aufgabe zu.

Zuletzt beschäftigte sich der deutsche Reichstag mit unserer Frage eingehend anlässlich der Berathungen über den Antrag des Abgeordneten Auer und Genossen, betreffend die Abänderung der Titel I., II., VII., IX., X. und der Schlussbestimmungen der Reichsgewerbeordnung, welcher Antrag die Errichtung von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Schiedsgerichten bezweckte. Allein der Reichstag verwarf diesen Theil der Anträge und begnügte sich in der Sitzung vom 24. März 1886 eine Resolution zu beschliessen, worin in sehr allgemeiner Fassung die Einbringung eines neuen Gesetzentwurfes über die obligatorische Einführung von gewerblichen Schiedsgerichten verlangt wurde.

Seither ruht die legislative Behandlung der Frage in Deutschland. Auch der erst am 23. November 1888 im deutschen Reichstage neuerlich eingebrachte Antrag auf obligatorische Einführung von Gewerbegerichten dürfte zunächst ohne praktisches Resultat bleiben.

Es bleibt zu bedauern, dass auch die amtliche Statistik in Deutschland derselben bis nun nicht genügende Aufmerksamkeit geschenkt hat. Ausser den wenigen Daten, welche anlässlich des Entwurfes vom Jahre 1873 [75]) und sodann im Jahre 1875 [76]) vom preussischen Handelsministerium, beziehungsweise der deutschen Reichsregierung gesammelt worden sind und nur mehr historischen Werth besitzen, ist seither von Reichswegen nichts geschehen, um diese Lücke auszufüllen. Auch die deutsche Reichsjustizstatistik enthält weder über den Bestand, noch die Wirksamkeit der deutschen gewerblichen Schiedsgerichte irgend welche Angaben. Die spärlichen Mittheilungen, die von privater Seite [77]) publiciert worden oder in den Verwaltungsberichten deutscher Städte, welche sich die Institution haben angelegen sein lassen, enthalten sind, gestatten kein ganz sicheres Urtheil über die bisherige Entwickelung und den jetzigen Zustand der deutschen Gewerbgerichte. Wie es scheint, reicht ihre Zahl auch heute keineswegs an jene der französischen Prud'hommes-Gerichte hinan, und weist ihre Organisation noch jetzt, nach den allerdings nicht zahlreichen Ortsstatuten, die uns vorgelegen haben, zu schliessen, eine recht bunte Mannigfaltigkeit auf, die denn doch über das Mass der localen Bedürfnisse hinausgeht.

Selbst die Reichshauptstadt Berlin hatte sich gegen die Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichtes bis jüngst mit der Motivierung ablehnend verhalten, dass sich ein geeigneter Modus für die Berufung der Gerichtsbeisitzer aus der Classe der Arbeiter sehr schwer ausfindig machen lasse, oder dass die Kosten der Wahlanstalten die Werthsumme aller zu verhandelnden Streitsachen übertreffen würden. Man hatte aber dabei vergessen, dass das Wahlproblem in Paris bereits vor vielen Decennien gelöst worden war, und dass der gewaltige Umfang der bisher von der Gewerbedeputation entschiedenen Arbeitsstreitigkeiten, deren Zahl in

---

[75]) Rickert, a. a. O., S. 11.
[76]) Motive zum Entwurfe des Jahres 1878.
[77]) Rickert, a. a. O., S. 17 ff. und Krebs, a. a. O., S. 17 ff.

den letzten Jahren in fortwährender Zunahme begriffen scheint[78]), eine Lösung der Frage gebieterisch erheischte.[79])

In jenen Städten aber, welche der Reichshauptstadt hierin vorangegangen sind, scheint sich das Institut trotz der ihm auch heute noch anhaftenden Mängel bewährt, zum mindesten bereits eingelebt zu haben. Denn der Thätigkeitsumfang der gewerblichen Schiedsgerichte ist oft ein ganz bedeutender und eher im Steigen als in Abnahme begriffen.

Zur Illustration dieser Behauptung seien an dieser Stelle einige Daten über die bisherige Wirksamkeit von vier der bedeutendsten Gewerbeschiedsgerichten Deutschlands angeführt, für welche uns gerade ausreichende Angaben zur Verfügung stehen.

1. Gewerbeschiedsgericht in Breslau.[80])

Jahr	Zahl der neu angebrachten Streitsachen	Hiervon wurden erledigt					anhängig blieben	Anfechtungen im Rechtswege erfolgten	Hiervon erledigten sich durch				anhängig blieben
		ohne Entscheidung durch Rücklegung d. Acten u. s. w.	durch Vergleich	durch Versäumniss- oder Anerkennungsurtheil	durch Contradictorisches Erkenntniss				Verzicht	Bestätigung	theilweise Bestätigung	Aufhebung	
1881—82[81]) . . .	903	168	288	123	293	31	26	9	5	4	6	2	
1882—83	1.088	197	258	177	336	89	17	4	9	—	2	2	
1883—84	1.089	329	251	217	414	98	33	12	11	1	8	1	
1884—85	1.241	320	230	272	507	10	58	12	22	3	17	4	
1885—86	1.351	304	269	190	512	86	86	33	23	3	9	18	

2. Gewerbeschiedsgericht in Dresden.[82])

Jahr	Zahl der Streitsachen	Hiervon wurden		Zur Verhandlung gelangten	Hiervon wurden					am Jahresschlusse blieben Klagen anhängig	Zahl der beantragten Zwangsvollstreckungen
		ohne Verhandlung wegen Unzuständigkeit abgewiesen	ohne gütliche Verhandlung durch Klagzurückzieh. u. s. w. erledigt		ohne Streitverhandlung durch gerichtlichen Vergleich erledigt	auf andere Weise zur Löschung gebracht	nach öffentl. Streitverhandlung erledigt durch Vergleich	durch Erkenntniss	auf andere Weise		
1877	496	29	126	370	121	—	124	125	—	3	56
1878	460	32	64	355	127	13	117	98	—	10	58
1879	721	34	79	597	476	23	46	49	3	16	59
1880	628	6	75	540	423	64	23	28	2	7	40
1886	1.104	42	109	952	526	304	28	71	8	16	73

[78]) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. XIII. Bd., S. 179.

[79]) In der jüngsten Zeit ist übrigens eine Wendung zum Besseren eingetreten und die Activierung des gewerblichen Schiedsgerichtes, wofür unter dem 1. December 1887 ein Ortsstatut beschlossen worden ist, im Zuge. Deutsche Gemeinde-Zeitung, Jahrg. XXVII, Nr. 14.

[80]) Das Ortsstatut für das gewerbliche Schiedsgericht in Breslau datiert vom 18. März, beziehungsweise 26. April 1880; die Nachweisungen über seine Wirksamkeit sind den Verwaltungsberichten des Breslauer Magistrats entnommen.

[81]) Vom 1. Mai 1881 bis 31. März 1882; für die folgenden Jahre umfassen die Angaben jeweils die Zeit vom 1. April bis Ende März.

[82]) Das Ortsstatut des Dresdener Gewerbeschiedsgerichtes datiert in seiner ursprünglichen Fassung vom 17. September 1873; es hat mehrfache Nachträge erhalten. Die Daten über seine Wirksamkeit sind den Berichten der Dresdener Handels- und Gewerbekammer entnommen, womit die noch eingehenderen Nachweisungen in den Verwaltungsberichten des Rathes der Stadt Dresden zu vergleichen sind. Die Entscheidungen des Gewerbeschiedsgerichtes sind endgiltig.

3. Gewerbeschiedsgericht in Hamburg.[83])

Jahr	Verhandlungen vor dem gewerblichen Schiedsgerichte	Zahl der Klagen angestrengt von		zusammen	Hiervon wurden erledigt durch richterlichen Vergleich	durch Erkenntniss zu Gunsten des		in anderer Weise
		Arbeitgebern	Arbeitnehm.			Klägers	Beklagten	
1875[84])	1.229	180	862	1.042	674	62	102	204
1876	2.982	367	2.144	2.511	1.388	194	291	638
1877	2.952	227	1.956	2.183	1.158	239	287	499
1878	3.289	179	2.219	2.398	1.258	258	366	516
1879	3.685	171	2.469	2.640	1.134	482	429	595
1880	3.193	183	2.184	2.367	1.240	354	367	406
1881	3.066	155	2.133	2.288	1.237	265	346	440
1882	3.205	202	2.321	2.523	1.455	273	309	486
1883	3.276	158	2.301	2.459	1.279	334	317	529
1884	3.412	175	2.261	2.436	1.287	326	307	516

4. Gewerbeschiedsgericht in Leipzig.[85])

Jahr	Zahl der eingebrachten Klagen angestrengt von		zusammen	Hiervon wurden erledigt durch gerichtl. Vergleich			durch Erkenntniss zu Gunsten			in anderer Weise	unerledigt blieben
	Arbeitgebern	Arbeitnehmern		vom Vorsitzenden	unter Zuziehung d. Beisitzer	zusammen	des Klägers	des Beklagten	zusammen		
1879	88	1.276	1.364	924	118	1.042	72	33	105	212	5
1880	127	1.283	1.410	943	72	1.015	57	35	92	307	1
1881	119	1.621	1.740	1.284	88	1.372	51	25	76	289	4
1882	177	1.984	2.161	1.530	75	1.605	54	30	84	471	5
1883	186	2.299	2.485	1.830	63	1.893	31	34	65	525	7
1884	219	2.028	2.247	1.382	71	1.453	54	20	74	725	6
1885	285	1.880	2.165	1.173	91	1.264	32	32	64	830	13
1886	355	2.051	2.406	1.386	123	1.509	40	33	73	832	5
1887	334	2.237	2.571	1.657	84	1.741	42	17	59	762	14

Dagegen kann man der Wirksamkeit der Innungsschiedsgerichte wohl mit einiger Skepsis entgegensehen. Schon der geringe Mitgliederstand der deutschen Innungen lässt es als ganz ausgeschlossen erscheinen, dass die schiedsgerichtliche Thätigkeit dieser Corporationen in Zukunft irgend welche nennenswerthe Bedeutung erlangen werde.

[83]) Die Organisation des Hamburger Gewerbeschiedsgerichtes beruht auf dem Gesetze des Staates Hamburg vom 10. Mai 1875, welches durch das Gesetz vom 10. October 1887 nur eine unbedeutende Modification erfahren hat. Die vordem in Hamburg zufolge des Gesetzes vom 24. September 1869 bestandene „Vergleichsbehörde" kann nicht als ein gewerbliches Schiedsgericht im Sinne der Bundesgewerbeordnung angesehen werden, zumal die Arbeitnehmer darin gar nicht vertreten waren. Die obigen Nachweisungen über die Wirksamkeit des Hamburger Gewerbeschiedsgerichtes sind dem „Statistischen Handbuch für den Hamburgischen Staat" (1885), S. 205, entnommen. Die Entscheidungen des Gewerbeschiedsgerichtes sind endgiltig.

[84]) Vom 20. Juli bis Ende December.

[85]) Das Ortsstatut des Leipziger Gewerbeschiedsgerichtes datiert in seiner ursprünglichen Fassung vom 18. Jänner, beziehungsweise 9. Februar 1877. Es hat mehrfache Nachträge erhalten. Die obigen Angaben über die Wirksamkeit des Gerichtes entnehmen wir den eingehenden Mittheilungen, welche uns vom Vorsitzenden desselben, Stadtrath Dietel, zur Verfügung gestellt worden sind. Seit dem Jahre 1884 enthalten die Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig sehr detaillierte Nachweisungen über die Thätigkeit des Gewerbeschiedsgerichtes. — Die Entscheidungen des Gewerbeschiedsgerichtes sind endgiltig.

In Preussen bestanden zu Ende des Jahres 1885, beziehungsweise zu Anfang des Jahres 1886 6.519, im übrigen Deutschland 2.665 Innungen.[86]) Ueber den Mitgliederstand dieser Verbände liegen zwar keine vollständigen Angaben vor. Einen gewissen Anhaltspunkt für die Beurtheilung desselben bieten aber die Ergebnisse der Erhebungen, welche von der Dresdener Handels- und Gewerbekammer bezüglich der in ihrem Bezirke vorfindlichen Innungen gepflogen worden sind.

Nach diesen Erhebungen war der Mitgliederstand der im Bezirke der Dresdener Handelskammer befindlichen Innungen in den Jahren 1877, 1880 und 1886 folgender:

Jahr	Zahl der Innungen, über deren Mitgliederstand Angaben vorlagen	Innungen mit einem Mitgliederstande in der Anzahl von										
		1—5	5—10	10 bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 100	100 bis 150	150 bis 200	200 bis 500	über 500
1877	223	26	44	62	32	20	13	12	5	2	6	1
1880	232	27	42	64	32	22	10	19	5	4	5	2
1886	332	9	51	107	67	33	21	28	9	1	4	2

Es scheint gründlich verfehlt, den gewerblichen Schiedsgerichten, die eine viel zu wichtige und über die regelmässig durchaus nicht mitgliederstarken Innungen weit hinausreichende Bedeutung besitzen, in einem Zeitpunkte, wo diese Gerichte eher einer Stärkung als Schwächung bedürfen, schon wieder eine neue Institution in den Innungsschiedsgerichten an die Seite zu stellen oder letztere gar privilegieren zu wollen.[87])

Vielmehr ist der Bestand festorganisierter Gewerbegerichte auch aus dem Grunde wünschenswerth, weil dieselben ohne Zweifel berufen sein werden, im Laufe der Zeit auch die Judicatur in jenen Streitfällen zu übernehmen, die sich aus Anlass der socialen Versicherung ergeben können. Bei der berufsgenossenschaftlichen Organisation der deutschen Unfallversicherung ist zwar in Bezug auf die Unfallsstreitigkeiten kein Raum hierfür vorhanden, daher denn auch das deutsche Unfallsversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 zur Creierung eigener Unfallsschiedsgerichte schreiten musste. Wohl aber haben die deutschen Gewerbeschiedsgerichte einen Theil der Streitfälle, welche aus der Krankenversicherung entspringen, bereits an sich gezogen, nachdem ihre Competenz durch das deutsche Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (§§. 53, 65, Abs. 4, §§. 72, 73) auf die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von den letzteren zu den Krankencassen zu leistenden Beiträge ausgedehnt worden ist.[88])

Ausserdem würde der Bestand wohlorganisierter Gewerbegerichte auch in Deutschland die Möglichkeit gewähren, die Competenz derselben auf andere Classen der arbeitenden Bevölkerung, wie die Bergarbeiter und das Handlungspersonale, zu erstrecken, welche Bevölkerungsgruppen der Wohlthat einer paritätisch eingerichteten Jurisdiction zumeist noch gänzlich entbehren.

Nur im Königreiche Sachsen ist unseres Wissens auch in dieser Be-

[86]) Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus (1887), S. 254, Anmerkung 1.

[87]) Eine solche Privilegierung liegt unzweifelhaft in dem Gesetze vom 6. Juli 1887, wornach auch ausserhalb des Innungsverbandes stehende Gewerbetreibende zur Tragung der Kosten der schiedsgerichtlichen Institutionen der Innungen herangezogen werden können.

[88]) Diese Erweiterung der Competenz ist beispielsweise in dem Ortsstatute des Stuttgarter Gewerbeschiedsgerichtes vom 12. November 1885, beziehungsweise vom 14. Mai 1886 und in den Nachträgen zu den Ortsstatuten der Gewerbeschiedsgerichte von Dresden und Leipzig, sowie in dem Hamburger Gesetze vom 10. October 1887 bereits enthalten.

ziehung bereits ein Fortschritt zu verzeichnen. Das sächsische Gesetz vom 2. April 1884 hat nämlich behufs Entscheidung der Streitigkeiten, die sich in Bezug auf die Dauer und die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses, die Ertheilung und den Inhalt der Arbeitsbücher und Zeugnisse, sowie rücksichtlich der Ansprüche aus den Knappschaftscassen und der Leistungen zu denselben zwischen den Werksbesitzern und Bergarbeitern ergeben können, die Errichtung von 5 Bergschiedsgerichten angeordnet, die aus einem Beauftragten des Bergamtes und je zwei Werksbesitzern und versicherungspflichtigen Arbeitern bestehen sollen.[89])

Es dürfte darnach nicht zu bestreiten sein, dass die von der deutschen Reichsregierung bisher festgehaltene Anschauung, die Regelung der gewerbgerichtlichen Judicatur habe im Zusammenhange mit der „Gewerbeordnung" zu erfolgen, nicht nur zu eng, sondern auch sehr unzweckmässig ist, weil sie die neu auftauchenden Bedürfnisse — und der Umfang derselben muss durch die sociale Gesetzgebung stets steigen — nur durch Schaffung specieller Organe befriedigen kann. Hierdurch wird aber im Gegensatze zu der organisatorischen Einheit, welche die gewerkgerichtlichen Institutionen Frankreichs auszeichnet, die darum einer „organischen" Fortbildung fähig sind, eine Zersplitterung herbeigeführt, die schon nach den bisherigen Erfahrungen sich als verfehlt erwiesen hat.

Durch die Reception des durch die Vermittlung Oesterreichs überkommenen deutschrechtlichen Begriffes der „Gewerbeordnung" war auch in Ungarn die Veranlassung gegeben, die Regelung der gewerblichen Rechtspflege nur in diesem engen Rahmen zu versuchen.

Nach dem ungarischen Gewerbegesetze vom Jahre 1872 waren Lehr- oder Arbeitsstreitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen, Gehilfen oder Arbeitern in der Regel von der Gewerbebehörde mit Ausschluss jeder Weiterberufung zu entscheiden (§. 98, Abs. 1). Diese Entscheidungen waren im ordentlichen Rechtswege binnen 30 Tagen (!) anfechtbar (§. 98, Abs. 2). In Gemeinden mit einer grösseren Zahl von Gewerbetreibenden konnten behufs Entscheidung dieser Streitsachen eigene „Gewerbecommissionen" aufgestellt werden, über deren Zusammensetzung und Verfahren das Gesetz indess so gut wie gar keine Norm enthielt. Die nöthigen Bestimmungen hierüber waren vielmehr durch Ortsstatut zu treffen. Auch die Erkenntnisse dieser „Gewerbecommissionen" waren im Rechtswege anfechtbar.

Daneben sollte es Aufgabe der freien Gewerbegenossenschaften sein, besondere Schiedsgerichte für die Schlichtung der Arbeitsstreitigkeiten in's Leben zu rufen (§. 76, Abs. 2). Die Organisation derselben war aber nirgends gesetzlich geregelt.

Ein praktisches Resultat haben diese Gesetzesbestimmungen nicht gezeitigt. Die geplanten „Gewerbecommissionen" sind niemals in's Leben getreten[90]), und ebensowenig scheinen genossenschaftliche Schiedsgerichte functioniert zu haben. Obzwar in Ungarn um das Jahr 1878 nicht weniger als 1.275 Gewerbegenossenschaften gezählt wurden[91]), waren dieselben jedoch in der Regel reine Meistercoalitionen und der Mehrzahl nach wohl auch so lose und mitgliederarme[92]) Verbände, dass von ihnen eine besondere Einflussnahme auf die gewerbliche Rechtspflege unmöglich geübt werden konnte.

---

[89]) Mosel, Repertorium des sächsischen Verwaltungsrechtes (1887), S. 90.

[90]) Steinacker, Das neue (ungarische) Gewerbegesetz (1884), Anmerkung zu §. 141, S. 71, 72.

[91]) Heltai, Die ungar. Gewerbeordnung und das ungar. Gewerbegesetz vom Jahre 1884 in Schmoller's Jahrbüchern, N. F. VIII, S. 1127.

[92]) Siehe die Zusammenstellung im Berichte der Handels- und Gewerbekammer in Budapest über die Verhältnisse des Handels, der Gewerbe und des Verkehrswesens in ihrem Bezirke in den Jahren 1882 und 1883, S. 55, 56.

In dem neuen ungarischen Gewerbegesetze (XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1884) sind die Gewerbecommissionen verschwunden. An ihre Stelle traten die mit den neuen Gewerbecorporationen[93]) in engem Zusammenhange stehenden „Einigungscommissionen". Dieselben sollen in der Weise gebildet werden, dass die Gesammtheit der Gehilfen der zu einer Gewerbecorporation gehörigen Gewerbetreibenden in einer zu diesem Zwecke vom gewerbebehördlichen Commissär einberufenen Wahlversammlung eine statutarisch zu bestimmende Zahl von Gehilfenbeisitzern erwählt, welche mit den Vorstandsmitgliedern der Corporation deren „Einigungscommission" bilden. Dieselbe tagt unter dem Vorsitze des gewerbebehördlichen Commissärs, und ist gegen ihre Erkenntnisse keine Berufung, wohl aber das Rechtsmittel der Anfechtung binnen 8 Tagen zulässig. Das Verfahren ist durch besondere Statuten zu regeln. Die Beisitzer der „Einigungscommissionen" können zugleich als Mitglieder der im Falle eines Strikes zu bildenden „Vergleichscommission" (§. 163) fungieren.

In allen übrigen Fällen ist die Competenz der Gewerbebehörden erster Instanz zur Entscheidung der Arbeitsstreitigkeiten aufrechterhalten.

Die Schiedsgerichte der Gewerbegenossenschaften haben wie diese selbst durch das neue Gewerbegesetz, wenn sie auch nicht aufgehoben erscheinen, jede Bedeutung verloren.

Ueber die voraussichtlichen Erfolge dieser neuen Corporationsgerichte lässt sich heute umsoweniger ein sicheres Urtheil fällen, als die Entwickelung der neuen „Gewerbecorporationen" selbst noch zu keinem vorläufigen Abschlusse gekommen ist. Im Jahre 1887 bestanden in Ungarn erst 148 Gewerbecorporationen und 78 Einigungscommissionen.[94]) Ueber die Wirksamkeit der letzteren ist bis jetzt fast nichts bekannt geworden.[95]) Soviel ist richtig, dass die Bestimmungen des neuen ungarischen Gewerbegesetzes in unserer Frage gegenüber dem früheren Rechtszustande einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt aufweisen. Nicht nur ist der Arbeiterschaft oder vielmehr, da die ganze Organisation nur das eigentliche Gewerbe im Auge hat, dem gewerblichen Gehilfenstande ein solches Mass von activer Theilnahme an der Institution gesichert, dass derselbe das zu ihrer gedeihlichen Entwickelung erforderliche Interesse und Vertrauen ihr entgegenbringen dürfte, sondern die Basis der Gewerbecorporationen und damit auch jene der Einigungscommissionen ist auch eine weit festere und breitere als die der früheren ungarischen Gewerbegenossenschaften und der meisten deutschen Innungen. Deshalb darf man der Einrichtung ein günstigeres Prognostikon stellen, als den deutschen Innungsschiedsgerichten oder den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der provinziellen Gewerbegenossenschaften Oesterreichs. Eine vollständig entsprechende Lösung der Frage bietet sie aber weder für die Gegenwart, noch für die Zukunft. Abgesehen davon, dass es an einheitlichen Normen über das von den „Einigungscommissionen" zu beobachtende processuale Verfahren gebricht, sind die Fabrikanten vom Corporationszwange befreit (§. 124, Abs. 2), so dass gerade die in Ungarn mehr und mehr sich entwickelnde Industrie, deren Angehörige der gewerkgerichtlichen Institutionen am meisten bedürfen, derselben entbehrt. Ebensowenig bietet aber die jetzige Organisation eine geeignete Grundlage für eine Weiterbildung durch Ausdehnung der subjectiven Competenz auf das Handlungspersonal und die Bergarbeiter, da die Kaufleute gleichfalls vom Corporationszwange befreit sind, für die Bergarbeiter aber die Gewerbeordnung überhaupt keine Geltung besitzt.

---

[93]) Ueber die eigenartige Verfassung dieser Verbände, die sowohl von jener der österreichischen Genossenschaften als derjenigen der deutschen Innungen abweicht, siehe Steinacker, a. a. O., S. 59 ff.

[94]) Mittheilungen des kgl. ungar. Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel. III. Jahrg., 5. Heft, S. 231.

[95]) Einige wenige Angaben enthält der letzte Bericht der Budapester Handels- und Gewerbekammer (1887), S. 80, 81.

IV. Schlussergebniss.

Wenn wir versuchen, das Ergebniss der vorstehenden etwas ermüdenden Darstellung über die Entwickelung und Organisation der Gewerkgerichte zusammenzufassen, so ergibt sich, dass die Lösung dieses Problems bisher keineswegs überall oder selbst nur in der Mehrzahl der von uns berücksichtigten Länder mit durchgreifendem Erfolge stattgefunden hat.

Im Grossen und Ganzen lassen sich die erörterten Versuche, die gewerbliche Rechtspflege zu „organisieren", auf folgende vier Formen zurückführen:

1. Die französischen *Conseils de Prud'hommes* mit ihren Nach- und Fortbildungen in Belgien, Rheinpreussen, Elsass-Lothringen und einzelnen schweizerischen Cantonen. Ihnen können die österreichischen Gewerbegerichte nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869, die durch das österreichische Gesetz vom 8. März 1885 in Aussicht genommenen schiedsgerichtlichen Collegien und die „*Collegi dei probi-viri*" des italienischen Gesetzentwurfes vom 30. Mai 1883 angereiht werden. Diese Gerichte sind theils ausschliesslich, theils vorzugsweise für die fabriksmässigen Betriebe eines grösseren Bezirkes bestimmt oder wenigstens ursprünglich berechnet gewesen. Sie erscheinen bis jetzt als die reinste Form einer durch die sociale Idee beherrschten Organisation von Specialgerichten.

2. Die deutschen (sächsischen) Gewerbegerichte und die gewerblichen Schiedsgerichte der deutschen Städte, welche berufen sind, die Arbeitsstreitigkeiten des Gewerbestandes ohne Unterscheidung zwischen fabriks- und handwerksmässigem Betrieb zu schlichten. Die letzteren stehen durch die Art ihrer Constituierung und durch die Form, in welcher die Besetzung des Vorsitzes erfolgt, in engem Zusammenhange mit der Gemeindeverwaltung.

3. Die zunächst für das Kleingewerbe bestimmten genossenschaftlichen Gerichte, wozu die deutschen Innungsgerichte und die Einigungscommissionen der ungarischen Gewerbecorporationen zu zählen sind. Auch die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der österreichischen Gewerbegenossenschaften gehören in diese Gruppe.

Die Justizgewalt dieser Gerichte ist extensiv und intensiv eine beschränkte, weil ihr regelmässig nur die Mitglieder der gewerblichen Verbände, auf welchen diese Gerichte basieren, und die Hilfsarbeiter dieser Gewerbeinhaber unterliegen, und ihre Erkenntnisse durchwegs nur die Bedeutung von Vorbescheiden haben, welche der Controle und Correctur durch die ordentlichen Gerichte unterliegen.

4. Eine besondere Stellung endlich nimmt Grossbritannien ein, wo die gewerbliche Rechtspflege heute noch theils von den bürgerlichen Gerichten, theils ohne staatliche Einflussnahme von den „Einigungsämtern" gehandhabt wird, während die unter staatlicher Autorität functionierenden Gewerbegerichte nicht recht Fuss fassen wollen.

Ebenso verschieden gestaltet sich das Bild, wenn wir die Ausdehnung und innere Kraft dieser verschiedenen Institutionen berücksichtigen. Die grösste Verbreitung und lebensfähigste Organisation zeigen die französischen Prud'hommes, die in ihren Nach- und Fortbildungen auch über die Grenzen Frankreichs hinaus beachtenswerthe Erfolge errungen haben. Weniger kräftig hat sich bisher die Entwickelung der deutschen Gewerbeschiedsgerichte gestaltet, und sehr zweifelhaft sind die Aussichten der Genossenschaftsgerichte.

Auch in Bezug auf äussere Verfassung und Competenz weisen die Gewerkgerichte der einzelnen Staaten grosse Verschiedenheiten auf, indem sie bald nur als Organe der Arbeits- oder gewerblichen Rechtspflege fungieren, bald auch mit gewerberäthlichen oder Inspectionsbefugnissen begabt sind — hierfür bieten namentlich die schweizerischen Prud'hommes ein bemerkenswerthes Beispiel — bald auch sonstige Verwaltungs- oder strafpolizeiliche Functionen zu versehen

haben, wie die französischen oder belgischen Prud'hommes. Im Ganzen geht aber die Tendenz dahin, einerseits die Gewerkgerichte dort, wo sie vermöge ihrer historischen Entwickelung noch anderweitige, nicht specifisch sociale Aufgaben zu erfüllen haben, zu reinen Organen der socialen Rechtspflege umzugestalten, andererseits ihre Competenz in dieser letzteren Beziehung subjectiv und objectiv zu erweitern.

Wir müssen an dieser Stelle davon Abstand nehmen, in eine Vergleichung all' dieser Verschiedenheiten einzugehen und die Bedeutung, Berechtigung oder Verfehltheit der einzelnen Organisationsformen näher zu beleuchten. Ein solcher Versuch würde ein viel tieferes Eingehen in das organisatorische Detail der einzelnen Institutionen voraussetzen, als es mit dem Zwecke dieser Darstellung vereinbar wäre. Zudem ist eine sichere Beantwortung der Frage nach der zweckmässigsten Einrichtung der Gewerkgerichte durch den empfindlichen Mangel an ausreichenden Daten über die Wirksamkeit so mancher der unter diesen Begriff fallenden Institutionen sehr erschwert und nicht wenig von der besonderen Gestaltung der Jurisdictionsnormen und socialen Verhältnisse der verschiedenen Länder abhängig, so dass es ein eitles Beginnen wäre, ein allgemein giltiges Schema für die Lösung dieses Problems vorzeichnen zu wollen.

Unsere Absicht war vielmehr nur, die bisherige Entwickelung der Gewerkgerichte in den verschiedenen Ländern in Kürze zu verfolgen, um auf zuverlässigerer Grundlage, als es bis jetzt der Fall war, die leitenden Grundsätze für die Lösung dieses socialen Problems zu abstrahieren.

Zunächst erscheint durch unsere Untersuchung festgestellt, dass das Bedürfniss nach einer besonderen Organisierung der gewerblichen Rechtspflege fast überall vorhanden, wenn auch nicht in allen Staaten gleich entwickelt ist, da seine Intensität vor Allem durch den verschiedenen Grad der industriellen Entwickelung mit bestimmt wird. Länder, welche erst im Begriffe sind, in die Reihe der Industriestaaten einzutreten, wie z. B. Ungarn, können sich mit einer einfacheren gewerkgerichtlichen Institution begnügen oder derselben jedenfalls leichter entbehren, als Staaten mit einer grösseren gewerblichen Entwickelung, während in jenen Ländern, wo die industrielle Entfaltung den höchsten Grad erreicht hat, die Selbsthilfe der arbeitenden Classen mit einer guten Organisation die bestehende Lücke bis zu einem gewissen Maasse aus eigener Kraft auszufüllen vermag. Wo aber diese Verhältnisse nicht zutreffen, dort liegt unbestreitbar in dem Mangel ausreichend organisierter Gewerkgerichte eine ernste Gefahr, indem hierdurch in den arbeitenden Classen nur zu leicht das Gefühl der Rechtsverweigerung erregt wird, eine Gefahr, die sich im Laufe der Zeit umso bedenklicher gestalten muss, je mehr in Folge der industriellen Entwickelung die alte Einfachheit der Arbeitsverhältnisse schwindet, die Classengegensätze verschärft werden und unter dem Einflusse der socialen Gesetzgebung der Arbeitsvertrag an positivem Inhalte gewinnt.

Sind die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Staates einmal auf diesem Punkte angelangt, dann verlieren die aus der Zunftzeit überkommenen „Familiengerichte" für die Arbeiter ebenso sehr an Werth, wie die sonstigen Innungseinrichtungen für die Arbeitgeber lästig werden.

Wo also das Bedürfniss vorhanden ist, für die Arbeits- oder gewerbliche Rechtspflege eine besondere Organisation zu schaffen, dort muss demselben auch in nachhaltiger und ausgiebiger Weise Rechnung getragen werden. An der umsichtigen Fürsorge, welche Frankreich seit vielen Decennien dem Ausbau seiner Gewerkgerichte widmet, kann man lernen, dass der Staat sich auch hier nicht damit begnügen darf, die gesetzlichen Grundlagen der Institution festzusetzen, sondern auch behufs ihrer praktischen Durchführung Hand anlegen soll.

Sodann muss, soll eine „organische" Ausgestaltung der gewerblichen Rechtspflege ermöglicht werden, mit dem die deutsche Rechtsentwickelung be-

herrschenden Grundsatze gebrochen werden, dass die Lösung unseres Problems im Rahmen der „Gewerbeordnung" stattzufinden habe. Die Organisierung der gewerblichen Rechtspflege ist vielmehr vor Allem eine Justizfrage, die Gewerkgerichte sind in erster Linie Justizorgane, die eine selbständige und wohlberechtigte Stellung im Rahmen der staatlichen Justizverwaltung einzunehmen berufen sind. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die französische Legislative das Institut der Prud'hommes immer beurtheilt, obwohl gerade die französischen Gewerkgerichte auch anderweitige Functionen zu versehen hatten und noch versehen.

Die Regelung der gewerblichen Rechtspflege hat einheitlich für die Gesammtheit der arbeitenden Classen oder wenigstens in der Weise zu erfolgen, dass die geschaffenen Gewerkgerichte sich zu „socialen Gerichten", die ihre Wirksamkeit in gleicher Weise auf alle Kategorien der arbeitenden Bevölkerung auszudehnen bestimmt erscheinen, fortentwickeln können. Die derzeitige bunte Mannigfaltigkeit der Organisation, wie sie in Deutschland und auch in Oesterreich besteht, ist der gedeihlichen Entwickelung der Institution nicht förderlich, sondern wegen ihrer Zersplitterung abträglich.

Innungs- oder genossenschaftliche Verbände sind nach den bisherigen Erfahrungen wenig fähig, eine geeignete Grundlage der gewerkgerichtlichen Organisation zu bilden. In Deutschland dürften sie voraussichtlich an der numerischen Schwäche der Verbände, in Oesterreich, wo die Dinge zum Theile anders liegen, nicht selten an den örtlichen Schwierigkeiten scheitern, da die über ein weites Territorium zerstreuten Mitglieder der kleinstädtischen Genossenschaften der ganzen Institution theilnahmslos gegenüberstehen werden. Auch wo solche Genossenschaftsgerichte wirklich functionieren, besteht keine Aussicht, dass sie in den Organismus der staatlichen Justizverwaltung eingegliedert und mit all' jenen processualen Machtbefugnissen ausgestattet werden, die den Gewerkgerichten in vielen Staaten heute schon zustehen und ihnen ohne jedes Bedenken beigelegt werden können. Gerade diese Erweiterung der Machtbefugnisse der Gewerkgerichte, ihre Erhebung zu einem integrierenden Bestandtheile des staatlichen Justizorganismus stellen sich aber als wesentliche Voraussetzungen ihres Gedeihens dar. Daher erscheint es zweckmässiger, diesen Weg endgiltig zu verlassen und die Organisierung der gewerblichen Rechtspflege fortan ohne Rücksicht auf die jeweilige Gestaltung der „Gewerbeordnung" in selbständiger und einheitlicher Weise durchzuführen. Hiermit wollen wir aber nicht sagen, dass darauf verzichtet werden soll, die in den bestehenden gewerblichen Verbänden gegebene bequeme Handhabe zur Erhaltung und Herstellung des Friedens zwischen den arbeitenden Classen und den Arbeitnehmern zu benützen. Das Recht der Verbände zum Sühnversuche zwischen den streitenden Parteien kann unangetastet bleiben, aber eine Entscheidungsgewalt soll ihnen nicht zugestanden werden.

Andererseits aber ist kein Grund vorhanden, von der Competenz der Gewerkgerichte einzelne Classen der arbeitenden Bevölkerung, wie insbesondere das Handlungspersonale oder die Bergarbeiter, auszuschliessen. Diese Ausschliessung erklärt sich nur daher, dass auch in den modernen Gewerkgerichten noch immer manche Erinnerung an die alten Zunftgerichte fortlebt, und das Handlungspersonale und die Bergarbeiter, wie sie früher ausserhalb der Zünfte standen, so auch jetzt den Normen der „Gewerbeordnung" zumeist nicht oder nicht in allen Richtungen unterstehen. Für die Aufrechthaltung dieser veralteten Auffassung lassen sich aber füglich keine triftigen Gründe anführen. Das Beispiel Belgiens, der schweizerischen Cantone, die neuesten französischen Entwürfe und das sächsische Gesetz vom 2. April 1884 beweisen, dass die Competenz der Gewerkgerichte einer Ausdehnung in dieser Hinsicht ebensowohl bedürftig wie fähig sei.

In Oesterreich wird das Handlungspersonale von dem Zeitpunkte der vollständigen Durchführung der Gewerbenovelle aegefangen wenigstens durch die

schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Handelsgenossenschaften einen wenn auch unzulänglichen gewerkgerichtlichen Schutz geniessen. Dagegen gelten für die Bergarbeiter noch heute die ganz veralteten Bestimmungen der Civil-Jurisdictionsnorm (§§. 65, 68). Ueber ihre Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage entscheidet das Bezirksgericht, über die Ansprüche an die Bruderladen und die Verpflichtungen gegenüber denselben, der durch „bergbaukundige Beisitzer" verstärkte Gerichtshof erster Instanz. Die Bergbehörden, speciell die Revierbeamten, haben sich auf einen Vergleichsversuch zu beschränken (§. 102 der Vollzugsvorschrift zum Berggesetze vom 29. September 1854; Verordnung des Ackerbauministeriums vom 23. Mai 1872, Z. 4.506).

Da aber die Bezirksgerichte überhaupt nicht, die Gerichtshöfe I. Instanz nicht in allen Fällen verpflichtet sind, „Beisitzer" einzuberufen, die letzteren sich übrigens nach den geltenden Wahlbestimmungen (Erlass des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 5. Juni 1850, Z. 865) nur aus der Classe der Berg- und Hüttenwerksbesitzer recrutieren, so steht die ganze berggerichtliche Jurisdiction in dem uns interessierenden Punkte im schroffsten Widerspruche mit den die modernen Gewerkgerichte beherrschenden Principien der genossenschaftlichen Organisation und Parität.

Hier zeigt sich auf das deutlichste, welch' hemmenden Einfluss die von uns getadelte Anschauung, dass die gewerbliche Rechtspflege ihre Gestaltung nur im Rahmen der „Gewerbeordnung" zu finden habe, auf die gedeihliche Entwickelung des ganzen Institutes ausüben muss.

Im Principe würde einer Ausdehnung der Competenz der Gewerkgerichte auf die agricole Bevölkerung nichts im Wege stehen, wie dies in Italien in jüngster Zeit erwogen wurde. Anders würde es sich aber mit der praktischen Durchführbarkeit einer solchen Fortbildung verhalten. Jedenfalls erscheint diese Frage, wie man auch in Italien anerkennen musste, noch nicht spruchreif.

Aber auch in anderer Beziehung würde sich einer festen und einheitlich organisierten gewerkgerichtlichen Institution ein reiches Feld von Thätigkeit eröffnen. Wie kein anderes Organ erscheinen die Gewerkgerichte berufen, die Judicatur in Streitfällen aus Anlass der socialen Versicherung zu übernehmen, die Grundlage von Einigungsämtern zu bilden, und eventuell auch Inspections- oder gewerberäthliche Aufgaben zu versehen. Wenigstens finden sich zu all' dem heute bereits Ansätze. Ob sich daraus dauernde Institutionen entwickeln werden, das wird erst eine spätere Zeit lehren können, welche den Uebergangsprocess, in dem wir uns gerade auf diesen Gebieten befinden, überstanden haben wird.

Mittheilungen und Miscellen.

Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Central-Commission.

Auszug aus dem Protokolle der 222. Sitzung der k. k. statistischen Central-Commission, abgehalten unter dem Vorsitze des k. k. Hofrathes und Präsidenten Dr. v. Inama-Sternegg am 16. Februar 1889.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident Nachricht von dem am 9. Januar zu Wien erfolgten Ableben des k. k. Sectionschefs i. R. Josef Ritter von Schönwald-Bingenheim. Derselbe hatte der statistischen Central-Commission als Vertreter des k. k. obersten Rechnungshofes seit 1868 angehört und ward als deren rangältestes Mitglied nach dem Tode des Präsidenten, des Sectionschefs Dr. Ad. Ficker, vom 17. April 1880 bis zu seinem Uebertritt in den bleibenden Ruhestand am 11. Juni 1882 mit der Leitung der statistischen Central-Commission betraut. Im Jahre 1881 führte er auch die Redaction der statistischen Monatschrift. Vielseitiges Wissen und reiche Erfahrung standen ihm bei Erfüllung dieser Aufgaben zur Seite, aber auch durch sein liebenswürdiges Wesen und seinen edlen Charakter hat Ritter von Schönwald sich ein bleibendes Andenken bei der statistischen Central-Commission erworben. Ueber Aufforderung des Präsidenten erheben sich am Schlusse der Ansprache die Commissionsmitglieder zum Zeichen der Trauer um den Dahingeschiedenen von ihren Sitzen.

Der Vorsitzende legt hierauf die neuesten Publicationen der Commission vor: Die Ergebnisse der Civilrechtspflege im Jahre 1885 und das dritte Heft der Statistik des auswärtigen Handels im Jahre 1887, die Waarenausfuhr, welch' letztere in Folge der Einführung des neuen Zolltarifes sehr erweitert werden musste und eine bedeutende Mehrarbeit verlangte.

Der Präsident verliest sodann die Zuschrift des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, womit die bereits in der letzten Sitzung mit Bedauern erwähnte, aus staatsrechtlichen Gründen nothwendig gewordene Zurückziehung der Vertreter des k. u. k. Ministeriums des Aeussern und des k. u. k. Reichskriegsministeriums aus der statistischen Central-Commission angezeigt, gleichzeitig aber auch von der Geneigtheit des königl. ungarischen Ministerpräsidenten Mittheilung gemacht wird, von Fall zu Fall aus Anlass von Fragen principieller Bedeutung nach Vereinbarung der beiden Regierungen gemeinsame Berathungen zu pflegen, an welchen auch Vertreter der gemeinsamen Ministerien, wie des ungarischen statistischen Bureau's theilnehmen könnten.

Aus dem Inhalte der vielen Geschäftsstücke, welche seit der letzten Sitzung der Central-Commission zugegangen, oder von ihr abgeschickt und vom Präsidenten der Versammlung zur Kenntniss gebracht worden sind, ist Folgendes zu erwähnen:

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat die von der Central-Commission in der Sitzung vom 10. November 1888 vollzogene Wahl von fünf correspondierenden Mitgliedern bestätigt. Dasselbe Ministerium setzte die Commission durch Mittheilung der eingehenden Acten in Stand, die statistischen Nachweisungen über Studentenstiftungen fortzusetzen, eventuell zu erweitern. Von Seite des Ministeriums des Innern wurde der Commission die Zusendung der neu erscheinenden Zeitschrift „Das österreichische Sanitätswesen", in welcher seit Januar 1889 die Sanitätswochenberichte über Geburten und Sterbefälle zum Abdruck kamen, in 3 Exemplaren zugesichert, dagegen die neuerliche Reform der für die Nachweisung der Feuer- und Hagelschäden bestehenden Formulare abgelehnt. Eine im Bureau der Commission besorgte Zusammenstellung der Normalien zur Unterrichtsstatistik wurde

dem Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Antrage auf Veröffentlichung derselben vorgelegt. In Betreff mehrerer Gesuche um unentgeltliche oder tauschweise Ueberlassung von Publicationen der statistischen Central-Commission wird der Vorsitzende ermächtigt, die entsprechenden Publicationen nach Massgabe der Ersuchen und der Möglichkeit auszufolgen. Dem Director des statistischen Centralcomités im Ministerium des Innern zu St. Petersburg wurden Daten über das Budget und den Personalstand der statistischen Bureaux in Oesterreich, dem eidgenössischen statistischen Bureau in Bern eine Uebersicht über die an den österreichischen Universitäten in dem Studienjahre 1887—88 immatriculiert gewesenen Schweizer zur Verfügung gestellt.

Die Versammlung nimmt sodann zur Kenntniss die Ernennung des Herrn Adolfo Moutier zum Director des statistischen Bureaus der Provinz Buenos Aires, des Herrn Nicolaus Karlberg zum Director des städtischen statistischen Bureaus, des Herrn Alexander Tobien zum Leiter des livländischen, ritterschaftlichen statistischen Bureaus in Riga, letztere beide an Stelle des leider so früh verstorbenen hochverdienten Statistikers v. Jung-Stilling.

Hierauf erstattet Regierungsrath v. Juraschek Bericht über die Verhandlungen und Anträge eines Specialcomité's, welches mit den Vorarbeiten zu der programmässig im Jahre 1890 wieder durchzuführenden Volksschulconscription betraut war und unter dem Vorsitze des Präsidenten, Hofrath v. Inama-Sternegg, aus den Herren Hofräthen v. Ullrich, Blodig, v. Führich, v. Spaun, Prof. Lustkandl, Regierungsrath v. Juraschek, Hofsecretär Hugelmann, Magistratsconcipist Dr. Löwy und Hofconcipist Dr. Rauchberg bestand. Nach den in vier eingehenden Berathungen festgestellten Beschlüssen des Comité's soll die Volksschulaufnahme auf Grund neuer Formulare und Instructionen vorgenommen werden. Dabei sollen eigene Formulare für die öffentlichen Volksschulen, andere für die Privatschulen in Verwendung kommen. Als erstes Concentrationsformular erscheint der von den Bezirksschulinspectoren auszufüllende Bezirkssammelbogen, in welchem jede Schule nach ihrem Sitze in der politischen Gemeinde einzutragen sein wird. Das Aufnahmeformular für die öffentlichen Volksschulen schliesst sich theils an die Jahresausweise des Unterrichtsministeriums über die Volksschulen, theils an das alte Aufnahmeformulare an, da die Aufnahme in möglichste Uebereinstimmung mit jenen jährlichen Nachweisungen gebracht werden soll, und sucht durch eine Reihe von sehr präcis gefassten Fragen festzustellen den allgemeinen Charakter jeder Schule, die Einrichtung derselben, den Unterrichtsumfang, den Stand des Lehrpersonales, den Schulbesuch und die Erleichterungen desselben. Das Formulare für Privatschulen ist entsprechend der geringeren Bedeutung und dem veränderten Wesen dieser Schulgattung wesentlich einfacher und theilweise abweichend gefasst. Für jede Schule, auch die Noth- und Expositurschule (eine Ausnahme macht nur die Excurrenda-Station) ist je ein derartiges Formular vom Schulleiter auszufertigen, welches vom Bezirksschulinspector geprüft und revidiert und sodann mit den Bezirkssammelbogen im Wege der Landesschulbehörde an die statistische Central-Commission eingeschickt wird, wo die Bearbeitung und Publication der Ergebnisse erfolgen soll.

Die Versammlung nahm nach längerer eingehender Berathung, diese vom Specialcomité vorgelegten Formulare und Instructionen mit unwesentlichen Aenderungen vollinhaltlich an.

Schliesslich stimmt die Central-Commission dem Vorschlage des Präsidenten zu, in dem Berichte an das Ministerium einen ähnlichen Modus zur Bedeckung der Kosten zu beantragen, wie er bei der Volksschulconscription des Jahres 1880 vorgeschlagen worden war.

Die Arbeiter-Kranken-, Pensions-, Witwen- und Waisen-Casse der Schafwollwaaren-Fabriken und Lohnetablissements in Brünn.

Schon wiederholt wurde in der „Statistischen Monatschrift" auf Arbeiter-Kranken- und Pensionsinstitute Oesterreichs hingewiesen. Den verdienstlichen Veröffentlichungen, welche andere Vereine dieser Art von Zeit zu Zeit veranstaltet haben, schloss sich in Folge der Betheiligung an der Jubiläums-Gewerbe-Ausstellung in Wien auch die oben erwähnte Brünner Casse an, welche 1870 von 30 Fabriksunternehmungen dieses Industriecentrums unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner in dem Sinne begründet worden war, dass sie für die ständig beschäftigten Arbeiter der dem Vereine angehörenden Unternehmungen obligatorisch ist.

Es mögen vor Allem einige absolute Zahlen hier ihren Platz finden[1]):

[1]) Dieselben wurden theils der erwähnten Statistik entnommen, theils verdankt sie der Verfasser der Güte des Secretärs des Brünner Vereines der Schafwoll-Industriellen, Herrn A. Kutschera.

Jahr	Anzahl der				
	Beiträge leistenden Firmen	Arbeiter	Krankheitsfälle	Krankheitstage	Sterbefälle
1870	30	5.090	2.161	20.615	57
1871	34	5.840	2.566	29.624	76
1872	41	6.160	3.421	34.114	119
1873	45	6.281	3.989	40.839	136
1874	37	6.068	3.509	35.681	109
1875	37	5.935	2.753	40.694	129
1876	37	5.621	3.174	34.342	128
1877	41	6.743	3.057	40.978	131
1878	46	7.768	4.134	49.504	128
1879	56	8.904	4.493	59.563	149
1880	57	9.334	4.834	70.399	174
1881	64	10.025	4.430	74.354	208
1882	71	10.770	5.365	88.410	183
1883	77	10.950	4.565	97.461	227
1884	77	11.078	5.399	111.713	206
1885	79	11.980	5.232	124.432	200
1886	83	11.333	4.799	104.636	170
1887	81	11.565	6.560	133.301	148
1870—1887 .	993	151.445	74.441	1,190.660	2.678

Mit Benützung dieser Zahlen gelangt man zu folgenden Relativgrössen:

Jahr	Auf 1.000 Arbeiter kamen Erkrankungen	Von 1.000 Arbeitern starben	Auf 1.000 Erkrankungen kamen Todesfälle	Durchschnittliche Krankheitsdauer in Tagen	Durchschnittliche Zahl der Krankheitstage pro Arbeiter
1870	424·56	11·20	26·38	9·53	4·05
1871	439·38	13·01	29·62	11·54	5·07
1872	555·37	19·32	34·79	9·97	5·53
1873	635·09	21·65	34·09	10·24	6·50
1874	578·28	17·96	31·06	10·17	5·88
1875	463·86	21·74	46·86	14·78	6·85
1876	564·67	22·77	40·33	10·82	6·10
1877	453·36	19·43	42·85	13·40	6·07
1878	532·18	16·48	30·96	11·97	6·37
1879	504·60	16·73	33·16	13·26	6·68
1880	517·89	18·64	36·00	14·56	7·54
1881	441·90	20·75	46·95	16·78	7·42
1882	498·14	16·99	34·11	16·48	8·20
1883	416·89	20·73	49·73	21·35	8·90
1884	487·36	18·60	38·16	20·69	10·08
1885	436·73	16·69	38·23	23·59	11·33
1886	423·45	15·00	35·42	21·80	9·23
1887	567·32	12·80	22·56	20·32	11·52
1870—1887 . .	491·54	17·68	35·97	15·99	7·86

Es mögen zum Vergleiche die entsprechenden Zahlen der allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Cassen in Wien und Budapest hier einen Platz finden[2]):

Jahre	Auf je 1.000 Mitglieder kamen		Auf je 1.000 Erkrankungen kamen Sterbefälle	Durchschnittliche Krankheitsdauer in Tagen	Durchschnittl. Zahl der Krankheitstage per Mitglied u. Jahr
	Erkrankungen	Sterbefälle			
Wiener Casse:					
1868—1887	406·63	13·75	33·81	19·07	7·76
Budapester Casse:					
1873—1887	316·73	14·05	44·37	16·45	5·21

Vergleicht man diese für fast dieselben Perioden geltenden Zahlen mit einander, so sieht man, dass die Brünner Arbeiterschaft, soweit sie in der hier besprochenen Krankencasse vereinigt ist, Krankheiten durchschnittlich in höherem Maasse unterworfen erscheint,

[2]) Siehe K. Kögler, Die allg. Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Casse in Wien; Jahrbücher f. National-Oek. u. Statistik, Bd. 15, neue Folge; Statistik der Wiener allg. Arbeiter-Kranken- u. Invaliden-Casse, herausg. vom Secretariate der Casse aus Anlass der Jubiläums-Gewerbe-Ausstellung; H. Rauchberg, Die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse der Allg. Arbeiter-Kranken- u. Invaliden-Casse in Budapest; die Jahresberichte der Budapester Casse für die Jahre 1886 und 1887.

was auch von der Häufigkeit der Todesfälle gilt, trotzdem die durchschnittliche Krankheitsdauer geringer ist als in Wien und Budapest, worin sich eine auch sonst oft beobachtete Erscheinung kundgibt: mit einer kürzeren Krankheitsdauer läuft eine grössere Sterblichkeit parallel. Die Tödtlichkeit der Krankheiten ist in Brünn grösser als in Wien, aber geringer als in Budapest; wenn trotzdem die Mortalität in Brünn am grössten ist, so liegt der Grund in der weitaus höheren Morbilität. Endlich ist die im Durchschnitte auf einen Arbeiter entfallende Zahl der Krankheitstage in Brünn am grössten unter den in Vergleich gezogenen Cassen.

Auf die Besprechung der Beitragshöhe übergehend, ist zu bemerken, dass die Brünner Casse jetzt 8, 9 und 10 kr. wöchentlich von jedem Arbeiter einfordert, während der Arbeitgeber denselben Betrag einbezahlt; von diesen Gesammteinlagen von 16, 18 und 20 kr. werden je 10 kr. an die Pensions-Casse abgegeben, welch letzterer Beitrag auch während der Krankheit abzuführen ist; ausserdem werden für jeden Arbeiter 2 kr. wöchentlich in die von der Kranken- und Pensions-Casse stets getrennt verwaltete, 1879 gegründete Witwen- und Waisen-Casse eingelegt, wovon er die Hälfte selbst trägt.

Andererseits erwirbt der Arbeiter durch diese Einlagen nach sechswöchentlicher Wartezeit das Recht auf eine wöchentliche Krankenunterstützung von 1·20 fl., 2 fl. und 3 fl. je nach der Höhe der Einlagen, durch zwanzig Wochen, ferner die unentgeltliche ärztliche Behandlung und Beistellung der Medicamente, sowie einen Leichenbeitrag von 25 fl., welcher bis zum 1. Juli 1884 20 fl. betragen hat. Wöchnerinnen erhalten durch vier Wochen die normale Krankenunterstützung als Entbindungsbeitrag und im Falle der Erkrankung die Krankenunterstützung durch sechs Wochen.

In Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes müssen die Beiträge zu den Krankencassen, welche nur einen Verband zu bilden haben, auf 9, 12 und 15 kr. und die wöchentliche Krankengebühr auf fl. 1.80, fl. 3 und mehr als fl. 5 erhöht werden; anderseits ist der Bestattungsbeitrag in den drei Classen um fl. 15, fl. 15 bis fl. 8 und um weniger als fl. 8 zu hoch bemessen. Nicht minder muss jede Wartezeit entfallen und die Hinauszahlung des halben Krankengeldes an die Angehörigen der in Spitalspflege Befindlichen vorgesehen werden.

Hinsichtlich der Pensions-Casse hat der Arbeiter nach fünfjähriger Mitgliedschaft im Invaliditätsfalle einen jährlichen Pensionsanspruch von 50 fl. und nach zehnjähriger Mitgliedschaft einen solchen von 100 fl., während die Hinterbliebenen von Pensionisten die halbe Jahrespension als Abfertigung erhalten. Die arbeitsunfähige und nicht mehr als 200 fl. als Jahreseinkommen besitzende Witwe erhält nach zehnjähriger Mitgliedschaft des Arbeiters in der Invaliditätspensionscasse und fünfjähriger Angehörigkeit bei der Witwencasse bis zu ihrer Wiederverheiratung eine jährliche Rente von 50 fl., während dieselbe bei einer arbeitsfähigen Witwe nur 25 fl. beträgt. Die Waisengelder, welche bis zum 15. Jahre gezahlt werden, betragen für ein vollständig verwaistes Kind jährlich 15 fl., für deren zwei 28 fl., für drei 39 fl., vier 48 fl., fünf 55 fl. und sechs und mehr 60 fl. Stirbt der Arbeiter in Folge eines Unfalles während der Arbeit, so gilt die erwähnte Wartezeit nicht.

Die in früheren Jahren wesentlich geringeren Einzahlungen wurden erst allmälig auf die jetzige Höhe gebracht, als man sah, dass mit den vormaligen Einlagen ein Auslangen nicht gefunden werden kann. So betrugen sie vordem in der Kranken-, Alters- und Pensions-Casse seitens der Arbeiter 6, 8 und 10 kr. und seitens der Arbeitgeber 3, 4 und 5 kr., welch letztere Beiträge später auf $4\frac{1}{2}$, 6 und $7\frac{1}{2}$ kr. erhöht worden sind. Ebenso wurde der Beitrag der Arbeitgeber zur Witwen- und Waisen-Casse von 0·3, 0·4 und 0·5 auf 1 kr. erhöht, indem er vormals je nach der Einzahlungskategorie abgestuft war, welcher der Arbeiter in der Krankencasse angehörte. Hierin gab sich die Eigenthümlichkeit kund, dass verschiedenen Einzahlungen dieselbe Verpflichtung seitens der Casse gegenüberstand, während diese Differenz nur dann berechtigt gewesen wäre, wenn sie mit dem Beitrittsalter des Arbeiters und, wenn thunlich, auch seines Weibes in Beziehung gestanden hätte.

Das Missverhältniss zwischen Einnahmen und Ausgaben, das sich bald zu Ungunsten der ersteren bei der Pensionscasse zeigte, hatte seinen Grund unter Anderem in der Verschmelzung der Kranken- und Pensionscasse. In jedem dem Vereine angehörenden Etablissement bestand und besteht eine Krankencasse für die in demselben beschäftigten Arbeiter; diese Krankencassen lieferten früher mit Ausnahme eines per Arbeiter zurückbehaltenen Betrages von 20 kr. die erzielten Ueberschüsse an die Pensionscasse ab, wogegen diese den nothleidenden Krankencassen durch unverzinsliche Vorschüsse unter die Arme zu greifen verpflichtet war. Demnach konnte die Pensionscasse nur mit unsicheren Einnahmen rechnen und musste sogar auf eine Belastung ihres Budgets gefasst sein, welche mit der Invaliditätsversorgung in keinem Zusammenhange stand; andererseits aber erwuchsen der Casse gegenüber diesen unsicheren Einnahmen feste Verpflichtungen, welche möglicherweise sogar stiegen, wenn jene fielen, da ein höherer Krankenstand, also grössere Auszahlungen von Krankengeldern und in Folge dessen kleinere, an die Pensionscasse fliessende Ueberschüsse auch von einer zunehmenden Zahl von Invaliden begleitet sein kann. Anderntheils hatte diese Organisation auch den Nachtheil, dass sich wenigstens ein Theil der Kranken-

cassen in ihrer Finanzgebahrung auf die Stütze zu sehr verliessen, welche sie statutengemäss in der Pensionscasse finden mussten.

Die Folge aller dieser Umstände gab sich in der Höhe des Pensionsreservefondes kund, der nachstehend mitgetheilt werden soll:

Jahr	Höhe des Reservefonds	Zunahme gegen das Vorjahr	Abnahme gegen das Vorjahr	Zu- (+) und Abnahme (—) in Percenten des Endstandes 1887
	in Gulden			
1870	7.791·22	—	—	—
1871	22.311·58	14.520·36	—	+ 10·79
1872	33.222·30	10.910·72	—	+ 8·11
1873	49.725·38	16.503·08	—	+ 12·27
1874	53.823·00	4.097·62	—	+ 3·05
1875	64.273·12	10.450·12	—	+ 7·77
1876	70.898·32	6.625·20	—	+ 4·92
1877	86.086·82	15.188·50	—	+ 12·29
1878	100.270·21	14.183·39	—	+ 10·54
1879	112.901·53	12.631·32	—	+ 9·39
1880	124.110·03	11.208·50	—	+ 8·33
1881	131.600·67	7.490·64	—	+ 5·57
1882	138.756·71	7.156·04	—	+ 5·32
1883	135.117·46	—	3.638·25	— 2·70
1884	126.487·67	—	8.629·79	— 6·41
1885	118.325·99	—	8.161·68	— 6·07
1886	122.212·90	3.886·91	—	+ 2·89
1887	134.541·06	12.328·16	—	+ 9·16

Den zunehmenden Verpflichtungen der Pensionscasse stand daher eine von Jahr zu Jahr überaus schwankende Fondsvermehrung gegenüber, welche sogar zu einer mehrjährigen Verminderung wurde. Diese Thatsache veranlasste die erwähnte Erhöhung der Beiträge einerseits und die vollständige Trennung der Kranken-Cassen und des Invaliditäts-pensions-Institutes andererseits. Erstere, welche ganz separiert für die einzelnen Fabriken bestehen, führen für jeden Arbeiter vierteljährlich 25 kr. an die Arbeiter-Kranken-Centralcasse ab, wofür diese die Arzt- und Arzneikosten trägt und bei einem eventuellen Deficit das Recht hat, dasselbe durch unverzinsliche Vorschüsse der Arbeitgeber zu decken, während gemäss dem Krankenversicherungsgesetze die Erhöhung der Beiträge bis $4^1/_2$ Percent des Lohnes möglich ist, bei deren Unzulangen die Arbeitgeber allein aufzukommen haben Die Pensionscasse ist der Verpflichtung enthoben, für etwaige Betriebsabgänge der einzelnen Krankencassen aufzukommen, welche vielmehr innerhalb des betreffenden Unternehmens ihre Deckung finden müssen. Die Pensionscasse erhält die erwähnten fixen Beiträge von 10 kr. per Arbeiter und Woche, welche 1887 53.821·21 fl. betrugen. Der Erfolg hiervon zeigt sich in der wieder stattfindenden Zunahme des obigen Fondes. Trotzdem ist derselbe jedenfalls unzureichend für die Befriedigung der bedeutenden Verpflichtungen, welchen er zu genügen berufen ist. Diese Verbindlichkeiten erhellen hinsichtlich der Höhe der schon flüssigen Pensionen aus folgender Zusammenstellung, welche erst mit dem Jahre 1875 beginnt, da die erste Rente statutengemäss nach Ablauf der Wartezeit von fünf Jahren seit Beginn des Bestandes der Casse zur Auszahlung kommen konnte:

Jahr	Pensionshöhe in Gulden	Zuwachs gegen das Vorjahr	
		in Gulden	in Percenten der Auszahlung im Jahre 1887
1875	195·81	—	—
1876	916·00	720·19	1·67
1877	1.562·39	646·39	1·50
1878	2.066·68	504·29	1·17
1879	3.216·58	1.149·90	2·67
1880	5.736·18	2.519·60	5·85
1881	8.649·90	2.913·72	6·77
1882	11.628·81	2.978·91	6·92
1883	16.908·15	5.279·34	12·27
1884	23.766·43	6.858·28	15·93
1885	30.737·20	6.970·77	16·20
1886	37.199·63	6.462·43	15·01
1887	43.041·17	5.841·54	13·57
1875—1887 . .	185.624·93		

Hierzu tritt noch der Umstand, dass die künftigen Verpflichtungen, welche jederzeit durch den Eintritt der Invalidität gewärtigt werden können, ihre Bedeckung ebenfalls in dem Reservefonds finden sollen, ein Ziel, dessen Erreichung trotz des ständigen Bestrebens, die Lage des Pensionsinstitutes zu verbessern, noch in weiter Ferne steht.

Die Vermögensverhältnisse der Witwen- und Waisencasse gestalteten sich seit dem Bestande folgendermassen:

Jahr	Höhe des Reservefondes in Gulden	Zunahme gegen das Vorjahr in Gulden	Zunahme gegen das Vorjahr in Percenten des Endstandes 1887
1879	14.965·46	—	—
1880	21.524·47	6.559·01	7·83
1881	28.521·17	6.996·70	8·35
1882	35.410·02	6.888·85	8·22
1883	43.232·01	7.821·99	9·34
1884	52.831·01	9.599·00	11·46
1885	63.939·73	11.108·72	13·26
1886	72.647·49	8.707·76	10·40
1887	83.763·13	11.115·64	13·27

Die in Folge der statutenmässigen Wartezeit erst 1885 begonnene Auszahlung von Witwenpensionen führte zu folgenden Ausgaben:

1885	116·63 fl.
1886	616·64 „
1887	945·80 „

Auch diese Abtheilung theilt gewiss die Unzulänglichkeit ihrer Mittel mit der Invaliditätspensionscasse.

Die Central-Krankencasse endlich besass Ende 1887 einen Cassarest von 2.087·47 fl. aus den erwähnten Beiträgen der einzelnen Fabriks-Krankencassen.

Die Unzulänglichkeit der Fonds der beiden Pensionscassen veranlasste deren Leitung in jüngster Zeit, eine Erhöhung der Beiträge in's Auge zu fassen und die Höhe der Pensionen von der Bestimmung der General-Versammlung abhängig zu machen, also dem Institute den Charakter einer Unterstützungsanstalt zu geben und jenen einer Pensionscassa zu nehmen.

Es erübrigt nun noch, die finanzielle Seite durch Mittheilung der noch nicht zur Kenntniss gebrachten Einnahmen und Ausgaben der Kranken- und Pensionscasse zu beleuchten, welche Posten in Gulden verstanden sind:

Jahr	Beiträge der Arbeitgeber	Beiträge der Arbeitnehmer	Sonstige Einnahmen	Gesammt-Einnahmen	Ausgezahlte Krankengelder
1870	6.326·96	15.799·55	309·86	22.436·37	6.184·02
1871	7.380·67	18.461·68	432·46	26.274·81	8.747·29
1872	8.338·56	20.702·36	1.614·36	30.655·28	10.058·78
1873	8.457·31	21.154·58	1.369·81	30.981·70	12.041·15
1874	8.104·49	20.232·71	836·31	29.173·51	10.520·58
1875	8.290·44	20.923·39	455·73	29.669·56	11.998·74
1876	7.545·29	18.951·20	386·16	26.882·65	10.125·44
1877	9.037·26	22.591·78	4.664·46	36.293·50	12.082·76
1878	10.347·39	25.885·91	2.567·35	38.800·65	14.596·68
1879	11.690·80	29.183·34	577·39	41.451·53	17.562·11
1880	13.347·42	33.090·57	749·22	47.187·21	20.758·10
1881	13.795·57	34.162·07	1.755·64	49.713·28	21.924·61
1882	14.901·35	37.055·01	2.437·55	54.393·91	26.068·97
1883	15.002·44	37.299·05	1.755·49	54.056·98	28 737·28
1884	19.081·87	41.843·77	1.316·80	62.242·44	32.938·48
1885	27.440·70	43.828·56	3·741·54	74.010·80	36.690·01
1886	39.078·54	44.344·62	1.879·78	85.302·94	30.852·42
1887	53.062·55	51.245·61	246·01	105.554·17	33.752·68
1870—1887	281.229·61	536.755·76	27.095·92	845.081·29	345.640·10

Jahr	Spitals-kosten	Kosten der Aerzte und Apotheken	Leichen-Kosten-Beiträge	Diverse Ausgaben	Administrations-kosten	Gesammt-Ausgaben d. Kranken-casse
1870	490·20	4.276·44	962·80	—	21·81	11.935·27
1871	926·06	6.513·85	1.288·00	247·44	670·98	18.393·62
1872	1.065·83	6.950·54	2.027·50	274·96	524·34	20.901·95
1873	937·75	7.793·33	2.525·52	153·43	1.070·96	24.522·14
1874	1.081·68	6.379·96	2 259·50	99·38	622·06	20.963·16
1875	1.179·98	6.585·52	2.687·50	108·69	876·03	23.436·46
1876	830·70	5.903·58	2.642·00	72·67	820·99	20.395·38
1877	1.030·03	6.247·31	2.731·00	166·07	880·06	23.137·23
1878	970·88	6.942·18	2.674·00	219·10	862·90	26.265·74
1879	1.462·69	7.520·15	3.129·00	241·24	1.395·97	31.311·16
1880	1.668·67	8.343·57	3 658·00	407·87	1.336·48	36.172·69
1881	1.914·92	8.402·31	4.351·50	273·89	1.051·10	37.918·33
1882	1.869·12	8.196·83	3.843·00	148·87	1.170·28	41.297 07
1883	2.501·07	8.625·48	4.731·00	330·11	1.328·31	46.253·25
1884	2.118·52	9.459·51	4.666·00	388·91	1.438·09	51.009·51
1885	2.435·02	9.602·82	4.988·00	695·45	2.069·83	56.481·13
1886	1.994·13	9.320·22	4.250·00	608·08	1.822·40	48.847·25
1887	2.766·97	9.658·29	3.680·00	361·59	2.441·18	52.660·71
1870—1887 .	27.244·22	136.721·89	57.094·32	4.797·75	20.403·77	591.902·05

Mit Hilfe dieser Zusammenstellung, sowie der auf die Invaliditätspensionshöhe bezüglichen Tabelle ergeben sich folgende Relativzahlen:

Jahr	Kosten der Kranken-versicherung per Arbeiter in Kreuzern	Kosten der Pensions-versicherung per Arbeiter in Kreuzern	Administrations-kosten per Arbeiter in Kreuzern
1870	234	—	0·4
1871	299	-	11·5
1872	326		8·5
1873	370	-	17·0
1874	334	—	10·3
1875	412	4	14·8
1876	525	21	14·6
1877	328	25	13·1
1878	298	28	11·1
1879	333	39	16·7
1880	369	66	14·3
1881	365	93	10·5
1882	371	122	10·9
1883	407	174	12·1
1884	443	232	13·0
1885	489	302	17·3
1886	408	357	16·1
1887	425	395	21·1
1870—1887 .	377 (1875—1887)	123 (1870—1887)	13·5

Die Höhe der Administrationskosten ist im Vergleiche zu anderen Vereinen dieser Art gering, da sie beispielsweise bei der Wiener Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Casse 1868—1887 per Mitglied und Jahr im Durchschnitte 43·5 kr. betrug.

Die in Kürze mitgetheilten Daten beweisen die segensreiche Thätigkeit des Brünner Institutes, das hinsichtlich des nun angestrebten finanziellen Ausbaues seiner Pensionsabtheilungen von gutem Erfolge begleitet sein möge.

Karl Kögler,
Secret. d. Pensions-Ver. f. Angestellte d. Handels u. d. Industrie in Oesterreich.

Die Realitätenwerthe in Tirol und Vorarlberg im Jahre 1887.

Im 6. Hefte des letzten (14.) Jahrganges der „Statistischen Monatschrift" findet sich eine „Darstellung der Realitätenwerthe in Oesterreich im Jahre 1887 in Vergleichung mit dem Jahre 1866". Das Material hierfür boten die Nachweisungen der Käufe und executiven Feilbietungen von Realitäten, welche von den Gebührenbemessungsämtern zum Zwecke der Rechnungscontrole dem k. k. Finanzministerium geliefert werden. 25.959 Fälle von Käufen und Feilbietungen, welche in den verschiedenen Kronländern während der Monate

Jänner und Februar 1886 zur Gebührenbemessung kamen, sind auf diese Weise in die Beobachtung einbezogen worden.

Leider fehlten in dieser Darstellung der Realitätenwerthe die Kronländer Tirol und Vorarlberg, welche die correspondierenden Daten nicht geliefert hatten. Um diese Lücke auszufüllen, hat das k. k. Finanzministerium eine Nachweisung der in den Monaten Jänner und Februar 1887 zur Gebührenbemessung gelangten Käufe und Feilbietungen von Realitäten aus Tirol und Vorarlberg zur Verfügung gestellt, deren Ergebnisse im Folgenden zur Ergänzung der oben erwähnten Darstellung mitgetheilt werden. Eine Vergleichung dieser Ergebnisse mit denen des Jahres 1866 ist wie für Galizien, Bukowina und Dalmatien auch für Tirol und Vorarlberg ausgeschlossen, da jene ältere Erhebung sich nicht auf diese Länder bezogen hatte.

Die Gesammtsumme der in diese Darstellung einbezogenen Uebertragungsfälle beläuft sich in Tirol und Vorarlberg auf 951, ist also grösser, als die Zahl der im Vorjahre für Ober-Oesterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien und Dalmatien berücksichtigten Fälle und steht ziemlich gleich der Zahl der aus dem Küstenlande und der Bukowina in die Darstellung einbezogenen Fälle; sie darf demnach wohl als ausreichend für die Gewinnung einer allgemeinen Charakteristik des Realitätenwerthes in Tirol und Vorarlberg betrachtet werden. Dem Steuerwerthe und dem Kaufpreise der Realitäten nach stehen die Daten aus diesen Ländern auch höher als die correspondierenden des Küstenlandes und der Bukowina.

Bei einem gesammten Steuerwerthe von 523.250 Gulden haben die 951 veräusserten Realitäten einen Kaufpreis von 1,858.630 Gulden erzielt, was ein Verhältniss des Steuerwerthes zum Kaufpreis wie 1 : 3·55 ergibt, d. h. eine Realität im gesetzlichen Steuerwerthe von 100 Gulden wurde in Tirol und Vorarlberg im Durchschnitte um 355 Gulden verkauft. Diese Verhältnisszahl ist ausserordentlich gross im Vergleiche zu der analogen Zahl der übrigen Länder zusammen (2·25), und wird nur von derjenigen Schlesiens (4·10) übertroffen. Die richtige Beurtheilung dieser Erscheinung erfordert daher wohl ein näheres Eingehen auf die Factoren, aus welchen dieses Ergebniss gewonnen ist. Hierzu soll zunächst die folgende Tabelle (S. 88—90) dienen.

Der Zahl der Fälle nach sind die Realitäten mit reiner Grundsteuer (715) so sehr im Uebergewichte, dass daneben alle anderen Kategorien wenig Bedeutung haben; ja die Fälle von reiner und gemischter Hauszinssteuer sind überhaupt zu selten, als dass aus ihnen allgemeine Ergebnisse gewonnen werden könnten. Dem Steuerbetrage nach machen aber allerdings diese wenigen Fälle der hauszinssteuerpflichtigen Realitäten die grössere Hälfte aller beobachteten Fälle aus und auch mit ihrem Kaufpreise repräsentieren sie über 39 Percente des gesammten Erlöses aller verkauften Realitäten. Das schliessliche Verhältniss des Steuerwerthes zum Kaufpreise ist also immerhin von den wenigen Fällen hauszinssteuerpflichtiger Realitätenverkäufe erheblich beeinflusst. Nun stehen sich aber Steuerwerth und Kaufpreis bei den Realitäten mit reiner Hauszinssteuer in Tirol ebenso wie in den anderen Ländern sehr nahe (1·54), während sie bei den Realitäten mit Grund- und Hauszinssteuer weiter auseinandergehen als bei den übrigen Kategorien (8·96). Zusammengenommen haben die 37 Fälle dieser beiden Kategorien ein Verhältniss von 2·43, so dass sich die oben bezeichneten Differenzen gegenseitig paralysieren, wobei noch zu berücksichtigen ist, dass zwei specielle Fälle besonders hohen Kaufpreises von grund- und hauszinssteuerpflichtigen Realitäten im Finanzbezirke Brixen das Gesammtergebniss dieses Bezirkes erheblich beeinflussen. Im Ganzen trifft auch hier das für die übrigen Länder gewonnene Ergebniss zu, dass sich Steuerwerth und Verkehrswerth bei den der Hauszinssteuer unterliegenden Realitäten am nächsten kommen.

Auch bei den Realitäten mit reiner oder gemischter Hausclassensteuer stehen Steuerwerth und Kaufpreis nicht so weit von einander ab, als bei den Realitäten mit reiner Grundsteuer, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass bei den Realitäten mit Grund- und Hausclassensteuer auf die erstere $^4/_5$ der ganzen Steuersumme dieser Realitäten entfällt, diese also auch vielmehr ausschlaggebend für das Gesammtergebniss ist. Bei den Realitäten also, welche überhaupt einer Gebäudesteuer unterliegen, ist demnach auch in Tirol der Unterschied zwischen den Steuer- und den Verkehrswerthen nicht so gross als wie bei den Realitäten mit reiner Grundsteuer; und es darf daraus wohl auch gefolgert werden, dass die für die tirolischen Verhältnisse im Allgemeinen sehr hohe Gebäudesteuer bereits eine relative Entwerthung der Gebäude erzeugt oder wenigstens eine den Verhältnissen der Grundstücke proportionale Steigerung des Gebäudewerthes aufgehalten habe, obschon es auch aus den Ungleichmässigkeiten, welche unser Material gerade in diesen Kategorien der Liegenschaften ersehen lässt, klar wird, dass die durch die neuen Gebäudesteuern entstandenen Verschiebungen der Verhältnisse noch zu keinem Abschlusse gekommen sind. Dieser Umstand und die im Ganzen doch geringe Anzahl der beobachteten Fälle von Realitäten mit Gebäudesteuer verhindert eine nähere Analyse des Materials.

Gruppe	Realitäten mit reiner Grundsteuer				Realitäten mit Grund- und Hausclassensteuer			
	Zahl	Steuerwerth	Kaufpreis	Verhältniss	Zahl	Steuerwerth	Kaufpreis	Verhältniss
I. Finanzbezirk Brixen.								
bis 500 fl.	83	3.694	20.426	5·53	3	727	1.100	1·51
über 500— 1.000 fl.	43	5.687	31.155	5·48	8	1.746	6.530	3·74
„ 1.000— 2.000 „	35	7.592	49.464	6·52	8	5.729	11.687	2·04
„ 2.000— 5.000 „	27	13.758	84.951	6·17	15	13.022	51.997	3·99
„ 5.000—10.000 „	7	7.778	42.427	5·45	8	7.321	55.424	7·57
„ 10.000—20.000 „	2	9.595	23.056	2·40	5	11.398	68.362	6·00
„ 20.000 „	2	4.331	66.000	15·24	—	—	—	—
Zusammen	199	52.435	317.479	6·05	47	39.943	195.100	4·88
II. Finanzbezirk Innsbruck.								
bis 500 fl.	47	1.457	9.507	6·53	3	471	1.220	2·38
über 500— 1.000 fl.	18	1.164	13.099	11·25	8	1.910	6.978	3·65
„ 1.000— 2.000 „	10	3.630	14.074	3·88	13	4.624	21.155	4·58
„ 2.000— 5.000 „	12	5.744	35.366	6·16	21	10.824	73.177	6·76
„ 5.000—10.000 „	4	2.343	29.460	12·57	9	10.214	64.580	6·32
„ 10.000—20.000 „	—	—	—	—	5	26.947	71.576	2·66
„ 20.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	91	14.338	101.506	7·08	59	54.990	238.686	4·34
III. Finanzbezirk Trient.								
bis 500 fl.	301	11.319	42.937	3·79	6	832	1.311	1·58
über 500— 1.000 fl.	29	4.207	20.859	4·96	7	1.545	5.003	3·24
„ 1.000— 2.000 „	12	4.698	18.047	3·84	2	697	2.296	3·29
„ 2.000— 5.000 „	6	2.727	15.110	5·54	1	1.056	2.500	2·37
„ 5.000—10.000 „	2	4.998	16.360	3·27	1	3.212	9.000	2·80
„ 10.000—20.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 20.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	350	27.949	113.313	4·05	17	7.342	20.110	2·74
IV. Finanzbezirk Feldkirch.								
bis 500 fl.	46	1.766	11.824	6·70	1	73	400	5·48
über 500— 1.000 fl.	12	1.186	8.991	7·58	1	111	1.000	9·00
„ 1.000— 2.000 „	8	1.709	11.485	6·72	3	858	4.638	5·41
„ 2.000— 5.000 „	9	4.500	26.740	5·94	8	3.926	25.678	6·54
„ 5.000—10.000 „	—	—	—	—	3	3.181	20.748	6·52
„ 10.000—20.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 20.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	75	9.161	59.040	6·44	16	8.149	52.464	6·44
Zusammen: Tirol und Vorarlberg.								
bis 500 fl.	477	18.236	84.694	4·64	13	2.103	4.031	1·92
über 500— 1.000 fl.	102	12.244	74.104	6·05	24	5.312	19.511	3·67
„ 1.000— 2.000 „	65	17.629	93.070	5·28	26	11.908	39.776	3·34
„ 2.000— 5.000 „	54	26.729	162.167	6·07	45	28.828	153.352	5·32
„ 5.000—10.000 „	13	15.119	88.247	5·84	21	23.928	149.752	6·26
„ 10.000—20.000 „	2	9.595	23.056	2·40	10	38.345	139.938	3·65
„ 20.000 „	2	4.331	66.000	15·24	—	—	—	—
Zusammen	715	103.883	591.338	5·69	139	110.424	506.360	4·59

Gruppe	Realitäten mit reiner Hausclassensteuer				Realitäten mit Grund- und Hauszinssteuer			
	Zahl	Steuerwerth	Kaufpreis	Verhältniss	Zahl	Steuerwerth	Kaufpreis	Verhältniss
I. Finanzbezirk Brixen.								
bis 500 fl.	4	568	1.260	2·22	—	—	—	—
über 500— 1.000 fl.	1	123	511	4·15	—	—	—	—
„ 1.000— 2.000 „	1	150	1.850	12·33	—	—	—	—
„ 2.000— 5.000 „	1	750	4.015	5·35	1	616	3.000	4·87
„ 5.000—10.000 „	—	—	—	—	5	4.661	36.479	7·83
„ 10.000—20.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 20.000 „	—	—	—	—	4	21.743	244.811	11·26
Zusammen	7	1.591	7.636	4·80	10	27.020	284 290	10·52
II. Finanzbezirk Innsbruck.								
bis 500 fl.	2	280	780	2·79	—	—	—	—
über 500— 1.000 fl.	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 1.000— 2 000 „	3	867	4.208	4·85	—	—	—	—
„ 2.000— 5.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 5.000—10.000 „	—	—	—	—	3	7.400	19 815	2·68
„ 10.000—20·000 „	—	—	—	—	1	1.395	15.000	10·75
„ 20.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	5	1.147	4.988	4·35	4	8.795	34.815	3·96
III. Finanzbezirk Trient.								
bis 500 fl.	42	5.781	9.524	1·65	—	—	—	—
über 500— 1.000 fl.	3	470	2 061	4·39	—	—	—	—
„ 1.000— 2.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 2.000— 5.000 „	1	210	2.100	10 00	1	188	3.500	18·61
„ 5.000—10.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 10.000—20.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 20.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	46	6.461	13.685	2·12	1	188	3.500	18·61
IV. Finanzbezirk Feldkirch.								
bis 500 fl.	—	—	—	—	—	—	—	—
über 500— 1.000 fl.	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 1.000— 2.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 2.000— 5.000 „	3	1.551	9.465	6·10	—	—	—	—
„ 5.000—10.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 10.000—20.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 20.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	3	1.551	9.465	6·10	—	—	—	—
Zusammen: Tirol und Vorarlberg.								
bis 500 fl.	48	6.629	11.564	1·74	—	—	—	—
über 500— 1.000 fl.	4	593	2.572	4·34	—	—	—	—
„ 1.000— 2.000 „	4	1.017	6.058	5·96	—	—	—	—
„ 2.000— 5.000 „	5	2.511	15.580	6·20	2	804	6.500	1 74
„ 5.000—10.000 „	—	—	—	—	8	12.061	56.294	4·67
„ 10.000—20.000 „	—	—	—	—	1	1.395	15.000	10·75
„ 20.000 „	—	—	—	—	4	21.743	244.811	11·26
Zusammen	61	10.750	35.774	3·33	15	36.003	322.605	8·96

Gruppe	Realitäten mit reiner Hauszinssteuer				Zusammen überhaupt			
	Zahl	Steuerwerth	Kaufpreis	Verhältniss	Zahl	Steuerwerth	Kaufpreis	Verhältniss
I. Finanzbezirk Brixen.								
bis 500 fl.	—	—	—	—	90	4.989	22.786	4·57
über 500— 1.000 fl.	1	208	700	3·37	53	7.764	38.896	5·01
„ 1.000— 2.000 „	—	—	—	—	44	13.471	63.001	4·68
„ 2.000— 5.000 „	1	720	3.000	4·17	45	28.866	146.963	5·09
„ 5.000—10.000 „	2	1.885	13.220	7·01	22	21.645	147.550	6·82
„ 10.000—20.000 „	—	—	—	—	7	20.993	91.418	4·35
„ 20.000 „	—	—	—	—	6	26.074	310.811	11·92
Zusammen	4	2.813	16 920	6·01	267	123.802	821.425	6·63
II. Finanzbezirk Innsbruck.								
bis 500 fl.	1	102	245	2·40	53	2.310	11.752	5·09
über 500— 1.000 fl.	—	—	—	—	26	3.074	20.077	6·53
„ 1.000— 2.000 „	—	—	—	—	26	9.121	39.437	4·42
„ 2.000— 5.000 „	—	—	—	—	33	16.568	108.543	6·55
„ 5.000—10.000 „	2	2.375	13.150	5·54	18	22.332	127.005	5·69
„ 10.000—20.000 „	2	12.689	29.186	2·30	8	41.031	115.762	2·82
„ 20.000 „	5	235.756	316.825	1·34	5	235.756	316.825	1·34
Zusammen	10	250.922	359.406	1·43	169	330.192	739.401	2·24
III. Finanzbezirk Trient.								
bis 500 fl.	1	51	351	6·88	350	17.983	54.123	3·01
über 500— 1.000 fl.	2	692	1.347	1·95	41	6.914	29.270	4·23
„ 1.000— 2.000 „	—	—	—	—	14	5.395	20.343	3·77
„ 2 000— 5.000 „	1	476	3.500	7·35	10	4.657	26.710	5·74
„ 5.000—10.000 „	3	7.236	21.029	2·91	6	15.446	46 389	3·00
„ 10.000—20.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 20.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	7	8.455	26.227	3·10	421	50.395	176.835	3·51
IV. Finanzbezirk Feldkirch.								
bis 500 fl.	—	—	—	—	47	1.839	12.224	6·65
über 500— 1.000 fl.	—	—	—	—	13	1.297	9.991	7·70
„ 1.000— 2.000 „	—	—	—	—	11	2.567	16.123	6·28
„ 2.000— 5.000 „	—	—	—	—	20	9 977	61.883	6·20
„ 5.000—10.000 „	—	—	—	—	3	3.181	20.748	6·52
„ 10.000—20.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 20.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	—	94	18.861	120.969	6·41
Zusammen: Tirol und Vorarlberg.								
bis 500 fl.	2	153	596	3·90	540	27.121	100.885	3·72
über 500— 1.000 fl.	3	900	2.047	2·27	133	19.049	98.234	5·16
„ 1.000— 2.000 „	—	—	—	—	95	30.554	138.904	4·55
„ 2.000— 5.000 „	2	1.196	6.500	5·43	108	60.068	344.099	5·73
„ 5.000—10.000 „	7	11.496	47.399	4·12	49	62.604	341.692	5·46
„ 10.000—20.000 „	2	12.689	29.186	2·30	15	62.024	207.180	3·34
„ 20.000 „	5	235.756	316.825	1·34	11	261.830	627.636	2·40
Zusammen	21	262.190	402.553	1·54	951	523.250	1,858.630	3·55

Auch in Bezug auf die Grössenkategorien der Liegenschaften zeigen die Ergebnisse in Tirol im Allgemeinen analoge Verhältnisse, als wie in der Gesammtheit der übrigen Länder Oesterreichs. Es verhält sich nämlich der Steuerwerth zum Verkehrswerth

bei Liegenschaften im Verkaufswerthe von	in Tirol und Vorarlberg wie 1 zu	in den übrigen österreichischen Ländern zusammen wie 1 zu
bis 500 Gulden	3·72	2·49
über 500— 1.000 Gulden	5·16	2·96
„ 1.000— 2.000 „	4·55	3·06
„ 2.000— 5.000 „	5·73	2·89
„ 5.000—10.000 „	5·16	2·64
„ 10.000—20.000 „	3·34	2·35
„ 20.000 Gulden	2·40	1·60
Zusammen	3·55	2·25

Also auch in Tirol und Vorarlberg sind die grössten Differenzen zwischen Steuer- und Verkehrswerth bei den Realitäten mittlerer Grösse (von 500—10.000 Gulden), nur dass das Maximum der Differenz hier auf die Gruppe 2.000—5.000 Gulden fällt, während es bei den übrigen österreichischen Ländern der nächst minderen Gruppe gehört. Doch stehen in Tirol und Vorarlberg die beiden Werthe in allen Grössengruppen der Realitäten weiter von einander ab als in den übrigen Ländern.

Die Combination der Grössengruppen mit den Steuerkategorien der Realitäten, welche an dem beschränkten Materialn von Tirol und Vorarlberg durchzuführen war, während sie bei der Bearbeitung der Daten aus den anderen österreichischen Ländern bei Seite gelassen werden musste, gestattet noch einige besondere Einblicke in die Verhältnisse der Realitätenwerthe, wobei zugleich das geographische Detail nach Finanzbezirken berücksichtigt werden kann.

Zunächst ist zu constatieren, dass die allgemeinen Verhältnisse der Grössenkategorien auch bei den einzelnen Steuerkategorien sich wiederholen, insoweit nicht einzelne Fälle bei einer überhaupt geringen Anzahl von Fällen in einigen Kategorien für das Gesammtergebniss massgebend sind. Insbesondere zeigen die Realitäten geringsten Kaufpreises (bis 500 Gulden) sowohl bei der reinen Grundsteuer, als auch noch mehr bei Grund- und Classensteuer und bei reiner Classensteuer eine geringere Differenz zwischen Steuer- und Verkehrswerth, als die grösseren Realitäten der gleichen Steuerkategorien. Die grösseren Realitäten erreichen im Allgemeinen bei reiner Grundsteuer und reiner Classensteuer mit der Kategorie von 2.000—5.000 Gulden, bei Grund- und Classensteuer mit der Kategorie von 5.000—10.000 Gulden das Maximum ihrer Differenz zwischen Steuerwerth und Verkehrswerth, wenn von den Anomalien einzelner Fälle abgesehen wird.

In Bezug auf die Ergebnisse der einzelnen Landestheile zeigt die Tabelle vor Allem eine sehr belangreiche Verschiedenheit im Verhältnisse des Steuerwerthes zu den Kaufpreisen der Realitäten zwischen den Finanzbezirken Brixen und Feldkirch einerseits, Innsbruck und Trient andererseits, indem der Kaufpreis in den beiden erstgenannten Finanzbezirken mehr als das Sechsfache, in den beiden andern nur das Zwei- bis Dreieinhalbfache des Steuerwerthes beträgt.

Diese Verschiedenheit ist zunächst dadurch zu erklären, dass in Brixen nur 4 Fälle von Realitäten mit reiner Hauszinssteuer mit einem Kaufpreise von 16.920 Gulden verzeichnet sind, in Feldkirch diese Kategorie der Liegenschaften sogar ganz fehlt, während sie in Innsbruck und Trient der Zahl und dem Betrage nach viel grösser sind. Da nun die Hauszinssteuer im Allgemeinen den wirklichen Werth der Realitäten viel vollständiger erfasst, als eine andere Realsteuer, so differiert auch der Steuerwerth von dem Verkehrswerthe viel weniger. Andererseits sind die Fälle von Realitäten mit Grund- und Hauszinssteuer gerade im Finanzbezirke Brixen am häufigsten und auch besonders dem Betrage nach so gewichtig, dass die hierbei erzielten hohen Kaufpreise für das Gesammtergebniss dieses Finanzbezirkes einflussreich geworden sind. Doch stehen immerhin auch die Kaufpreise von Realitäten mit reiner oder gemischter Classensteuer im Finanzbezirke Brixen höher im Verhältnisse zu ihrem Steuerwerthe, als in den Finanzbezirken Innsbruck und Trient und werden in ihrer Höhe besonders von den Realitäten mittlerer Grösse (1.000—10.000 Gulden) bestimmt, während bei reiner Grundsteuer nur die Grössenkategorien von 1.000—5.000 Gulden über dem verhältnissmässigen Durchschnitte stehen.

Das Gesammtergebniss des Finanzbezirkes Feldkirch wird insbesondere bestimmt durch die hohe Werthschätzung der Realitäten mit reiner Grundsteuer und mit Grund- und Hausclassensteuer; in der ersteren Kategorie wieder besonders durch die kleinen Realitäten (bis 2.000 Gulden), in der letzteren durch die Realitäten mittlerer Grösse (2.000 bis 10.000 Gulden).

Im Finanzbezirke Innsbruck sind insbesondere die Realitäten mit reiner Grundsteuer sehr hoch bewerthet und speciell in den Grössengruppen von 500—1.000 Gulden und

von 5.000—10.000 Gulden durch eine exorbitant hohe Differenz zwischen Steuer- und Verkehrswerth auffallend, während sich bei Grund- und Hausclassensteuer die Realitäten im Werthe von 1.000—10.000 Gulden auf den höchsten Sätzen bewegen.

Auch im Finanzbezirk Trient haben die Realitäten mit reiner Grundsteuer die höchsten Kaufpreise im Verhältnisse zum Steuerwerthe; die einzelnen Grössenclassen unterscheiden sich hier aber nicht sehr erheblich von einander, bei reiner und gemischter Classensteuer stehen hier die Realitäten von 500—1.000 Gulden obenan. Während aber in den übrigen Finanzbezirken die ganz kleinen Fälle mit reiner Grundsteuer der Zahl nach kaum die Hälfte, den Beträgen nach aber nur einen kleinen Theil aller Fälle ausmachen, ist der Finanzbezirk Trient dadurch besonders charakterisiert, dass hier gerade die kleinsten Realitäten besonders zahlreiche Fälle geliefert haben, so dass dadurch das Gesammtverhältniss bei den Realitäten mit reiner Grund- und Classensteuer sehr wesentlich bestimmt wird, und, da gerade bei ihnen der Steuerwerth im Verhältnisse zum Kaufpreise ziemlich hoch steht, auch die Schlussziffer des Verhältnisses für den ganzen Finanzbezirk Trient herabgedrückt wird.

Fassen wir Alles zusammen, was sich aus dem vorliegenden Materiale für die Beurtheilung der Realitätenwerthe in Tirol und Vorarlberg gewinnen lässt, so findet zunächst die bekannte Thatsache wieder eine Bestätigung, dass die Realitätenwerthe im Vergleich zu ihrem Steuerwerthe sehr hoch stehen, und zwar im Vergleiche mit anderen Ländern Oesterreichs in allen Kategorien der Liegenschaften. Insbesondere tritt das bei den Realitäten mit reiner Grundsteuer deutlich hervor, und da nicht angenommen werden kann, dass in Tirol und Vorarlberg bei der Grundsteuerregelung eine besonders niedrige Reinertragseinschätzung stattgefunden habe, so muss die Ursache wohl auf Seiten der Kaufpreise gesucht werden, welche sich in diesen Ländern eben weniger als anderswo nach den Katastralreinerträgen richten. Die höchsten Realitätenwerthe zeigt in diesen Kategorien das deutsche Nordtirol, dann Vorarlberg und das deutsche Südtirol, während das italienische Südtirol mit seinen Kaufpreisen dem Steuerwerthe der Realitäten schon viel näher kommt. Es muss unentschieden bleiben, inwieweit diese Differenz auf den intensiveren Begehr nach Grundstücken, inwieweit etwa auf die Verschiedenheit der Bodenzerstückelung in den einzelnen Landestheilen zurückzuführen ist. Es wird sich der Gedanke nicht von der Hand weisen lassen, dass die grössere Wohlhabenheit Nordtirols und besonders auch das System der geschlossenen Güter hier zu einer kaufkräftigeren und intensiveren Nachfrage nach Grundstücken führt; die einzelnen Grundstücke werden hier beim Kaufe höher bewerthet, weil sie als eine werthvolle Ergänzung der bisherigen Gutsbestände, also auch als Bedingung einer Rentabilitätssteigerung in Betracht kommen. In den ärmeren Verhältnissen Südtirols und zum Theil auch Vorarlbergs dagegen fehlt bei sehr weitgehender Bodenzerstückelung nicht nur die subjective Möglichkeit Gutsverbesserungen durchzuführen, sondern auch die objective Möglichkeit, die kleinen Parcellen zu einem höheren Ertrag zu bringen, so dass sich damit der Kaufpreis dem Katastralwerthe mehr nähert. Immerhin aber bleibt auch noch eine andere Erklärung, wenigstens ergänzend offen, welche aus der Natur des Parcellenkatasters genommen ist. Der katastermässige Reinertrag wird im Allgemeinen dem effectiven Reinertrage um so näher stehen, je mehr sich der Begriff der Parcelle mit dem der Gutseinheit deckt, wie das zweifellos bei sehr stark parcelliertem Besitzstande der Fall ist. In Folge dessen wird, auch bei ganz gleichartigen Grundsätzen der Einschätzung, der Katastralreinertrag im letzteren Falle relativ höher sein und damit der Steuerwerth dem Kaufpreise näher kommen müsse. Diese mit der Natur des Parcellenkatasters gegebene Ungleichheit der Besteuerungsgrundlage kommt also schliesslich in einer Weise zum Ausdrucke, welche einer wenigstens theilweisen Werthverminderung der Realitäten gleichkommt.

Dass der Begehr nach Realitäten in Tirol und Vorarlberg übrigens noch immer ein ungewöhnlich starker ist, wird schliesslich auch in den besonderen Daten über die executiven Feilbietungen der beiden ersten Monate des Jahres 1887 ersichtlich, welche in der folgenden Uebersicht (S. 93) vorliegen.

Die Differenz zwischen Steuerwerth und Kaufpreis ist bei diesen Fällen noch erheblich grösser als bei der Gesammtzahl der beobachteten Fälle, während sich bei der Betrachtung dieses Gegenstandes in den übrigen österreichischen Ländern kein solcher Unterschied, ja sogar im Vergleich zu den allgemeinen Verhältnissen in der Mehrzahl der Länder eine grössere Annäherung des Verkehrswerthes an den Steuerwerth ergeben hatte. Diese günstigen Verkaufserlöse bei executiven Feilbietungen lassen daher wohl eine starke Concurrenz der Nachfrage nach Realitäten vermuthen. In den einzelnen Landestheilen zeigt sich wieder die Erscheinung, dass die Kaufpreise in Deutsch-Nordtirol am meisten sich über die Steuerwerthe erheben (Vorarlberg hat hier eine zu geringe Zahl von Fällen, um berücksichtigt werden zu können), während in Deutsch- und Italienisch-Südtirol die executiven Feilbietungserlöse dem bezüglichen Steuerwerthe näher kommen als die Kaufpreise bei freiwilligen Verkäufen, wobei überdies die sonst beobachteten Verschiedenheiten der Liegenschaftskategorien gar nicht von Einfluss für das Gesammtergebniss sind.

Executive Feilbietungen im Jahre 1887.

Land- und Finanzbezirk	Zahl der Fälle	Steuerwerth nach der Grundsteuer	Steuerwerth nach der Hausclassensteuer	Steuerwerth nach der Hauszinssteuer	Steuerwerth zusammen	Kaufpreis sammt Nebenleistungen	Verhältnis
		Gulden öst. Währ.					
Tirol und Vorarlberg.							
Brixen	55	19.205	2.880	3.444	25.529	111.256	4·36
Innsbruck	13	366	322	4.542	5.230	29.080	5·56
Trient	31	2.067	943	6.356	9.366	30.799	3·29
Feldkirch	3	376	122	—	498	5.785	11·62
Summe . .	102	22.014	4.267	14.342	40.623	176.920	4·36

Inama.

Literaturberichte.

Zweite Uebersicht über die wissenschaftliche Statistik in der periodischen Literatur. Jahrgänge 1886 und 1887.[1])

1. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. In Verbindung mit G. Hansen, v. Helferich, Roscher, F. v. Hack und A. Wagner herausgegeben von Fricker, Schäffle und Schönberg. XLII. und XLIII. Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung. (Tüb. Ztschr.)
2. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Neue Folge. X. und XI. Jahrg. Leipzig, Duncker & Humblot. (Schmoller's Jahrb.)
3. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgegeben von Dr. Johannes Conrad. Neue Folge. XII.—XV. Bd. Jena, Gustav Fischer. (Conrad's Jahrb.)
4. *Journal des Économistes. Revue de la Science économique et de la Statistique. 45. et 46. année. Paris, Guillaumin et Cie. (Journal des Éc.)*
5. *Bulletin de l'institut international de Statistique. Année 1886 et 1887. Rome, Imprimerie Heretiers Botta. (Bulletin.)*
6. *Journal de la Société de Statistique de Paris. XXVII. année. Paris, Berger-Levrault et Cie. (Journal.)*
7. Zeitschrift des kgl. preussischen statistischen Bureau. Herausgegeben von dessen Director E. Blenck. XXVI. und XXVII. Jahrg. Berlin, kgl. preussisches statistisches Bureau. (Preuss. Ztschr.)
8. Zeitschrift des kgl. sächsischen statistischen Bureaus. Red. von dessen Director Geh. Regierungsrath Dr. Victor Böhmert. XXXII. und XXXIII. Jahrg. In Commission der kgl. Expedition der Leipziger Zeitung in Leipzig und der Buchhandlung von R. v. Zahn in Dresden. (Sächs. Ztschr.)
9. Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Organ der schweizerischen statistischen Gesellschaft. Redaction E. W. Milliet. 22. und 23. Jahrg. Bern, Druckerei R. J. Wyss. (Schweiz. Ztschr.)
10. Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von v. Liszt, v. Lilienthal u. Bennecke. VI. u. VII. Bd. Berlin und Leipzig. Verlag von J. Guttentag.
11. Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik. Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner herausgegeben von Professor Dr. Friedrich Umlauft in Wien. VIII. und IX. Jahrg. Wien, Pest, Leipzig, A. Hartleben.
12. Oesterreichisch-ungarische Revue. Jahrgang 1886 und 1887. Wien, Verlag der „Oesterr. Revue." (Dr. Joh. B. Meyer.)
13. Ungarische Revue. Mit Unterstützung der ung. Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Paul Hunfalvy und Gustav Heinrich. 1886 und 1887, in Commission bei Brockhaus.
14. Russische Revue. Vierteljahrschrift für die Kunde Russlands. Herausgegeben von R. Hammerschmidt. XIV. und XV. Jahrg. St. Petersburg, H. Schmitzdorff.

Statistische Monatschrift. XII. und XIII. Jahrg. Wien, Alfred Hölder.

[1]) Vgl. die Uebersicht für das Jahr 1885 in „Statistische Monatschrift", 1886, 2. Hft.

Ueberdies vereinzelte Abhandlungen etc. aus „*Giornale degli Economisti*", „Preussische Jahrbücher", „Wochenschrift des niederösterreichischen Gewerbevereines", Wiener Medizinische Wochenschrift", „Berichte des Hochstiftes" und den Berichten des IV. Demographischen Congresses.

Die statistischen Arbeiten der zwei Jahre 1886 und 1887 mussten naturgemäss von den beiden in diesen Zeitraum fallenden statistischen Ereignissen, nämlich der ersten Versammlung des neu begründeten Internationalen statistischen Institutes in Rom und dem IV. Demographischen Congresse in Wien lebhaft beeinflusst werden, sowie es auch begreiflich ist, dass die Jubiläums-Versammlungen der Pariser und Londoner statistischen Gesellschaften, welche etwas vor diesen Zeitraum fallen, ihre Einwirkung auch noch in der uns diesmal beschäftigenden Periode ausüben. Insbesondere ist es die Arbeit auf dem Gebiete der statistischen Methodik, welche fast ausschliesslich mit Referaten für diese Zusammenkünfte verknüpft ist. Die populationistischen Arbeiten beziehen sich meist auf Frankreichs geringe Zunahme und auf die Auswanderungen besonders aus dem Deutschen Reich; die wirthschaftlich-statistischen Studien werden ganz hervorragend von dem so lebhaftes Interesse hervorrufenden Probleme der Preisreduction und wirthschaftlichen Depression und von der grossen deutschen Berufs- und Betriebsaufnahme beherrscht. Im Allgemeinen war die statistische Arbeit in dem genannten Zeitraume sehr ausgebreitet. Dieser durch die Häufung von statistischen Versammlungen hervorgerufenen Thatsache steht eine andere gegenüber, in Folge welcher sich die auf den ersten Anblick so ausgedehnte literarische Production ziemlich erheblich reduciert: es ist dies die öftere Behandlung ein und desselben Gegenstandes zu allen diesen verschiedenen Anlässen. Dieser Umstand, der nicht immer zum Vortheile der statistischen Arbeit ausschlägt, hat eben zumeist wieder darin seine Ursache, dass der Kreis der wahren Statistiker — so üppig auch sonst der Dilettantismus gerade auf diesem Gebiete, auf dem sich bald Jedermann eine Meinung anmasst, wuchert — ein ziemlich enger ist, so dass er den hochgespannten Anforderungen in der genannten Epoche nicht zu genügen vermochte, umsomehr, als die activen Theilnehmer des IV. Demographischen Congresses und der 1. Versammlung des Internationalen statistischen Institutes in Rom im Allgemeinen dieselben waren.

I. Theorie, Literaturgeschichte, Methodik, Technik und Organisation der Statistik. Enquêten.

An *theoretischen* Arbeiten sind einige sich auf die Begriffsbestimmung und wissenschaftliche Stellung der Statistik bezügliche Reden zu nennen.[2]) K. Th. v. Inama-Sternegg zeichnet[3]) mit grossen Zügen den „Grundriss" der Statistik und ihre beiden Functionen, die staatliche und die gesellschaftliche, welch letztere besonders ausführlich behandelt wird. Allerdings ist die Statistik „etwas gänzlich Allgemeines, ein Bau, der so ziemlich das ganze Leben umspannt". Ausgehend von der gesellschaftlichen Function der Statistik betont der Redner die Verpflichtung der Gesellschaft, sowie des Einzelnen, sich selbst mit Statistik zu befassen, wozu Rechnungen aller Art das Mittel sind. Ist dies der Fall, dann wird man nicht Alles von den staatlichen Bureaux erwarten und überdies wird die Statistik für die Gesellschaft ebenso anziehend wirken, wie sie es für den Einzelnen zu thun vermag. Deshalb wäre auch ein Eindringen des statistischen Unterrichtes in mittlere Schulen höchst wünschenswerth. Mit grosser Schärfe zeigt der Redner dann die Gebiete an, auf denen die Statistik anwendbar ist, resp. ihre Anwendbarkeit verliert. Das statistische Verfahren ist nur dort möglich, wo feststehende Grundsätze einer Neugestaltung unterzogen werden sollen, da hier der Zwiespalt der thatsächlichen Verhältnisse mit dem Grundsatze zu Tage tritt; die Statistik ist eben Vergleichung. Wo aber ein neuer Grundsatz, „ein neues Grössenprincip" in die Gesellschaft oder in deren staatliche Ausgestaltung eingeführt werden soll, da fehlt der Maassstab und die Statistik versagt. Im Anschlusse an diese Rede ist der Antrittsvorlesung Carlo F. Ferraris'[4]) Erwähnung zu thun, welche derselbe bei Uebernahme der Lehrkanzel seines Lehrers Morpurgo über die Eintheilung und akademische Stellung der Statistik hielt. Der Redner geht von der Statistik als Methode, somit als Bestandtheil der Logik aus. Aus dieser ergibt sich die Statistik als eine Technik. Deren thatsächliche Resultate können entweder zu einer descriptiven oder untersuchenden (*investigatrice*) Statistik benützt werden. Sie ist zwar allgemein, lässt sich jedoch mit Rücksicht auf äussere Umstände auf die Gesellschaftsstatistik („*stat. sociale*" in wesentlich anderem Sinne als in der deutschen Literatur), selbstverständlich mit Ausschluss der staatsrechtlichen Bestandtheile (*ordo politico*) beschränken. Diese Gesellschaftsstatistik umfasst als Object die Gesellschaft als grossen

[2]) Vgl. auch „Ueber die Berechtigung der Conjecturalstatistik von Staatsrath Prof. Dr R. Mucke. „Stat. Monatschr." 1887, 480 ff.

[3]) Sep.-Abdr. aus „Wochenschr. des n.-ö. Gewerbevereines", 18 S. (Abgedruckt nach der stenographischen Niederschrift des Vortrages.)

[4]) *La statistica nelle università e la statistica delle università. Prolusione al corso di statistica letta nel R. Università di Padova addì 3. Dec. 1885.* — Sep.-Abdr. aus „*Giornale degli Economisti.*" Vol. I. Fasc. II. 37 S.

Organismus in physischer, ökonomischer, intellectueller und moralischer Richtung, als Zweck die Aufdeckung von empirischen oder eigentlichen Gesetzen, und als Mittel die Massenbeobachtung und die mathematische Induction. Die Gliederung der Gesellschaftsstatistik ist folgende: Als Propädeutik dienen Anthropometrie, die Kritik der Lehren vom *homme moyen*, die Lehre vom Gleichgewicht der Geschlechter etc. Dann folgt 1. die Production des Lebens (Nuptialität, Natalität, Ehescheidungen, Illegitimität, Prostitution); 2. die Distribution (Dichte, Aufenthalt, Wohnungen, Agglomeration; Altersaufbau, Civilstand, Beruf, Rasse, Nationalität); 3. Circulation (Wanderungen, intellectuelles und religiöses Leben); 4. Consum des Lebens (Krankheiten, Todesfälle, Lebensdauer, Selbstmord, Criminalität). Den genannten vier Theilen schliessen sich dann die beiden Probleme des Bevölkerungsgesetzes und der Willensfreiheit an. Bei dieser Eintheilung ist aus Gründen der Zweckmässigkeit von dem wirthschaftlichen Leben abgesehen. Als Vorlesung hält der Redner diesen Cursus der Gesellschaftsstatistik nebst dem Wichtigsten aus der Methodik und Technik, wobei er die praktischen Beispiele vorwiegend den heimatlichen Verhältnissen entnimmt, um so der Studienordnung gerecht zu werden, welche bezüglich des statistischen Collegiums der österreichischen analog ist. In der Rede selbst zeigt Ferraris an dem Beispiele der Statistik der Universitäten, wie er seine Gesellschaftsstatistik zu behandeln gedenkt. Ferraris sieht also in seiner Gesellschaftsstatistik eine abgegrenzte Wissenschaft von umfassendem Gebiet, etwa eine allgemeine Gesellschaftslehre auf statistischer Grundlage. Seine Eintheilung erscheint durch die Zurückführung auf die ökonomischen Kategorien etwas gesucht und ist nicht überall stichhältig. Mir scheint, dass, wenn man die statistische Darstellung des gesammten gesellschaftlichen Lebens als einheitliche Wissenschaft auffassen will, man dasselbe sündigt, wie die alten Lehrer der Staatenkunde, nur dass man statt des Staates die Gesellschaft und statt des Wortes und der Ziffer nur die Ziffer setzt. Eine Eintheilung ist dann immer etwas rein Aeusserliches, nie aus dem Wesen der Wissenschaft Hervorgehendes, die in der That gar nicht vorliegt. Es kann höchstens eine Disciplin aus akademischen Rücksichten construiert werden und von diesem Standpunkte aus ist Ferraris, Auffassung wohl unanfechtbar. Derselbe ist mehrmals genöthigt, aus Zweckmässigkeitsgründen Ausscheidungen von Gebieten vorzunehmen, da er sonst in ein fast unbegrenztes Gebiet hineingeriethe. Wenn die Specialisierung der Wissenschaften ein Fortschritt ist, so gilt dies gewiss auch für die Gesellschaftslehre und es lässt sich ja in der That schon die besondere Wissenschaft der Bevölkerungslehre aus ihr ausscheiden. Ferraris, Rede ist vornehm gehalten und stützt sich auf umfassendes und tiefeindringendes Studium der statistischen Theoretiker, insbesondere der deutschen Lehre; beruht seine theoretische Auffassung vornehmlich auf Rümelin, so ähnelt sein Gebäude am meisten der socialen Ethik v. Oettingen's neben Morpurgo's „Statistik und Socialwissenschaften". Wenn ich auch mit Ferraris in Opposition treten musste, was seine Auffassung der Einheitlichkeit einer statistischen Wissenschaft anbelangt, so möchte ich deshalb noch durchaus nicht A. J. de Johannis, Ansichten theilen, welche dieser in einer entschiedener originellen, aber vielleicht etwas prätentiös auftretenden und das Kind mit dem Bade ausschüttenden Rede[5]) niederlegt. Redner behauptet, die Statistik sei weder Wissenschaft, noch Methode. Ersteres nicht, weil ihr das Object und die Fähigkeit fehle zu den Ursachen vorzudringen; letzteres nicht, weil es nur eine einzige, nämlich die logische Methode gebe. Die wahre Function der Statistik sei daher nichts Anderes als die Aufdeckung der Regelmässigkeiten, die insbesondere auf dem socialen Gebiete von hervorragender Bedeutung sei. Diese Aufdeckung sei so lange etwas Bedeutsames, als man die Ursachen nicht kenne; in dem Momente, wo dies der Fall sei, verliere die Regelmässigkeit das Interesse, das ihr solange innewohnt, als sie eben das einzige über die Form ist, in welcher Etwas in die Erscheinung tritt. Diese Beobachtung de Johannis' ist von ungemeiner Feinheit. Er behauptet mit Recht, dass es etwas Verschiedenes sei um die Ursache und um die Veranlassung und glaubt, dass die Statistik sich nur mit der letzteren befassen könne, indem sie die Erscheinungsform der Thatsachen darstelle; dabei komme es durchwegs auf Regelmässigkeiten an, die man dann mit Gesetzmässigkeiten identificiere, somit Form mit Ursache verwechsele. Dem ist meines Erachtens aber wohl gegenüberzuhalten, dass es gar nicht so sehr auf Regelmässigkeiten, sondern viel allgemeiner auf Massenbeobachtungen ankommt. Ueberdies hat die Analyse und Isolierung gerade die Aufgabe, diese Regelmässigkeit aufzulösen. Ferner ist es nicht diese, welche die Statistik ausmacht, sondern die Verknüpfung mehrerer Thatsachenreihen. Inwieweit man damit zu den Ursachen tiefer oder weniger tief eindringt, ist eben verschieden, und die Statistik schon von methodischer Bedeutung, wenn man den Ursachen einer Erscheinung auch nur näher kommt. Das Gebiet, welches der Verfasser der Statistik anweisen will, ist eigentlich nur die descriptive Fixierung von regelmässig in die Erscheinung tretenden Facten mittelst der grossen Zahl, und er scheint gegen die Kinderzeit der modernen Statistik zu polemisieren, als man noch an den „wunderbaren Regelmässigkeiten" gar grosses Ergötzen fand. — Endlich sei hier noch

[5]) *De la statistique et de sa fonction. Mémoire lu à l'Académie royale des Géographiles de Florence. Journal 1886,* 329—339. Aus dem Ital. übersetzt.

einer populären Rede Goschen's gedacht, in welcher sich derselbe über den Missbrauch verbreitet, den man mit Zahlen so leicht treiben könne.[6]) Dieser bestehe zumeist in der Anwendung grosser Totalzahlen oder der Ausnahmsziffern. Als Beispiel einer exacten Anwendung versucht Redner dann eine statistische Untersuchung der gegenwärtigen Preisdepression, deren Ursachen er darin findet, dass einerseits die Geldbestände ziemlich stationär bleiben, während dagegen die Waarenbestände ansteigen. Neues bringt der Redner nicht bei, dagegen verfällt er zum Schlusse in den von ihm selbst gerügten Fehler einer vorschnellen Schlussziehung und Verwerthung gerade bequemer Daten; er schliesst nämlich aus vermindertem Alkohol- und gesteigertem Theegenuss auf die Zunahme der Nüchternheit und Wohlfahrt, was doch nicht ganz plausibel ist.

Auch die *Literaturgeschichte* der Statistik hat einige Bereicherung erfahren. A. Beaujon[7]) stellt mit äusserst feiner und treffender Unterscheidung Kerseboom's Bedeutung in ein neues Licht. Er prüft nämlich die bekannte positive Angabe Kerseboom's von 28.000 Geburten für Holland und Westfriesland auf ihre Richtigkeit, und findet, dass Kerseboom den Beweis hierfür schuldig geblieben ist. Damit stelle sich aber die Ueberlebenstafel und Kerseboom's ganze Thätigkeit in besonderem Lichte dar. Es müsse unterschieden werden zwischen dem Statistiker Kerseboom, der bezüglich der Uebereinstimmung der Zahlen mit den Thatsachen und dem politischen Arithmetiker Kerseboom, der bezüglich der Beziehungen der Zahlen, speciell bezüglich der Ueberlebenstafel in Betracht komme. In der letzteren Richtung sei Kerseboom's Ruhm unbestritten, in der ersten dagegen sei seine Stellung sehr anfechtbar. Beaujon weist deshalb nachdrücklich darauf hin, weil man diese beiden Eigenschaften in Kerseboom vermengt, und gerade auch auf die erstere Werth legt, indem man denselben als den Vater der niederländischen Statistik bezeichnet. Ebenso treffend ist die kurze, aber sehr eindringende Uebersicht V. John's über „die jüngste Entwickelung der Bevölkerungstheorie".[8]) Redner erörtert mit grosser Klarheit die Beachtung der physischen, kosmischen und psychischen Factoren der Bevölkerungsbewegung in Spencer's Lehren vom Antagonismus, von Individuation und Procreation, in Stricker's u. A. Lehre von der Erhaltung der Kraft und in der Lehre von der ethischen Evolution, welche schon bei Darwin angedeutet ist. Verfasser charakterisiert dann die lebhafte Beeinflussung der Italiener durch diese Lehren, die statistischen Arbeiten der Franzosen über das ihnen so naheliegende Thema der verminderten Fruchtbarkeit und den deutschen und sonstigen Neomalthusianismus, indem er mit dem Hinweise schliesst, dass die Demographie grosse Aufgaben auf dem Gebiete des Bevölkerungsgesetzes zu erfüllen habe, wie z. B. die Untersuchung der Thatsache der Sterilität der Ehen, wofür Redner selbst einige werthvolle Beispiele beibringt. Es betrugen nämlich nach seinen Beobachtungen auf Grund der Berner und Baseler Bürgerrollen die sterilen Ehen 18·3, resp. 20 Percente, was mit Böckh's Ziffer von $^2/_9$ sehr übereinstimmt.[9]) Diesen beiden werthvollen literarhistorischen Beiträgen steht die aus dem staatswirthschaftlichen Seminar zu Halle hervorgegangene Skizze O. Jolles'[10]) nicht wenig nach. Derselbe bringt eine Zusammenstellung der Ansichten über das Bevölkerungswesen in der Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts. Die Darlegung der Schriftsteller des 16. Jahrhunderts ist etwas dürftig ausgefallen und eigentlich mit der Specificierung desselben als nationalökonomischer Schriftsteller schwer vereinbar. Verf. citiert kurz einige Stellen aus Luther, Eberlin v. Günzburg, Sebastian Frank, Hutten, Latherus von Husum, Bornitius, Besold, Hippolitus a Collibus und Schönborner, und erörtert dann ausführlicher die staatswirthschaftliche Literatur des 17. Jahrhundertes von Boecler bis auf Hornick nebst einigen Juristen und Leibniz. Jolles ist ersichtlich bestrebt, sich hierbei gegenwärtig verbreiteten Anschauungen gegenüber kritisch und ergänzend zu verhalten, es dürfte aber doch schwer sein, die stets wiederkehrende äusserst scharf gehaltene Polemik gegen die grossen Werke Roscher's und auch Mohl's vom Standpunkte einer so kleinen Skizze aus für ganz gerechtfertigt zu halten.

Auf dem Gebiete der *Methodik*, und zwar der *allgemeinen*, entbrannte zwischen Körösi und Prof. Gruber (damals Graz) eine, von Körösi sehr objectiv, von seinem Gegner leidenschaftlich geführte Fehde um die Berechtigung der „relativen Intensität" in der statistischen Methodik. Körösi hatte in einem Werke[11]) von dieser Gebrauch gemacht und zum erstenmal ihre Berechtigung und ihr Wesen dargelegt, welches er darin findet, dass es nicht immer erforderlich sei, die Quantitäten der Stammesgemeinschaften bei der Gruppenbildung zu kennen, sondern dass es genüge, von gegebenen Grössen solcher Gruppen

[6]) *De l'usage et de l'abus qu'on peut faire des chiffres. Journal 1886, 227—235.* Rede gehalten im Institut der schottischen Banken.

[7]) *Un statisticien néerlandais au XVIIIe siècle. Journal 1886, 93—97.*

[8]) Vortrag gehalten auf dem IV. Demographischen Congress. Hft. XXXVII der Publicationen, S. 16 - 35.

[9]) Vgl. hierzu auch die später zu erwähnende Arbeit von F. Föhr in der Schweiz. Zeitschr.

[10]) Ansichten der deutschen nationalökonomischen Schriftsteller des XVI. und XVII. Jahrh. über Bevölkerungswesen. Conrad's Jahrb. XIII, 193—224.

[11]) Körösi, Sterblichkeit der Stadt Budapest. 1876—1881.

auszugehen, um die verhältnissmässige Wirkung einer Ursache auf verschiedene derartige Stammesgesammtheiten (*in concreto* Reich und Arm) zu erfassen. Dadurch komme man zur Erfassung einer Intensität, und zwar einer relativen, während man bei einer Beziehung dieser Ursachen auf die Gesammtheit der Fälle (von welchen die Stammesgesammtheiten specielle Fälle sind) nur zur Constatierung einer Häufigkeit (statt Intensität) gelange, da eben ein relevantes Moment nicht eliminiert sei. Körösi glaubt nun, dass die statistische Methode hinfort auf viele Fälle, wo die Zahl der Lebenden nicht bekannt sei, anwendbar sein werde, nachdem man bisher dies, verführt durch die Analogie der Sterbetafeln, für unmöglich hielt. Da diese Berechnung von Körösi auf die Zugänglichkeit von Reich und Arm für Krankheitsursachen angewendet wurde und zu den landläufigen Thatsachen anscheinend widersprechenden Resultaten führte, so erfuhr sein Werk eine Kritik von Gruber[12]), welche Körösi in einer langen methodischen Auseinandersetzung im Sinne seiner ersten Behauptung zu widerlegen suchte.[13]) Darauf folgte eine Duplik Gruber's[14]) und eine weitere von Körösi.[15]) Die letzte Phase der Fehde bestand darin, dass Gruber in Körösi's relativer Intensität nichts weiter erblickte, als das Verhältniss zwischen beobachteten und erwartungsmässigen Veränderungen der Häufigkeit, und dass Körösi in eben dieser Formulierung keine Widerlegung seiner Ansicht findet. Die Fehde ist somit nicht zum Austrage gekommen und es wäre sehr zu wünschen, dass sie, losgelöst von der die Klarheit nur hindernden concreten medicinisch-hygienischen Nebenfrage, vor das rein logische Forum gezogen werde. Ich kann hier auf dem knapp zugemessenen Raum unmöglich meine Ansicht äussern, nur möchte ich doch bekennen, dass sich Körösi allerdings in Uebereinstimmung mit der statistischen Methodik befindet, für welche schon Rehnisch den schädigenden einseitigen Einfluss der Sterbetafel-Methoden mit ihrer Forderung nach der Gesammtzahl der Lebenden nachgewiesen hat. Jedenfalls würden der statistischen Forschung durch diesen neuen methodischen Behelf bisher unzugängliche Gebiete mit einem Male erschlossen werden. — Lexis gibt eine scharfsinnige und äusserst instructive Uebersicht[16]) über die sich auf die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung in der Statistik beziehenden Schriften von v. Kries (1886), Donnoy (1878), Edgeworth (1885), Heyer (1883), Perrozo (1881 bis 1882), in Verbindung mit seiner eigenen Theorie der Massenerscheinungen und seinen bereits früher in den Jahrbüchern erschienenen Arbeiten (Bd. XXVII, XXXII), wobei nicht nur die Uebereinstimmung von des Verf. Ansichten mit diesen Schriften hergestellt, sondern diese auch theilweise fortgeführt und ergänzt werden.

Die *specielle* Methodik auf den einzelnen Anwendungsgebieten erfuhr vornehmlich, wie bemerkt, durch die Versammlung des statistischen Institutes in Rom lebhafte Berücksichtigung. Da das betreffende Heft des Bulletin (1887, I) in der vorliegenden Zeitschrift bereits ausführlich besprochen worden ist[17]), so kann ich mich öfters kurz fassen und habe nur der Anforderung nach Vollständigkeit in dieser „Uebersicht" Genüge zu leisten. Vor allem stellte sich wieder der unermüdliche Körösi mit seiner Lieblingsidee des einheitlichen Depouillement der Volkszählungen[18]) (in Ergänzung einer einheitlichen Aufnahme) ein, nachdem er diesen Gedanken bereits in seinem bekannten Buche, dann in der vorliegenden Zeitschrift, auf dem Demographischen Congresse in Genf und bei Gelegenheit der Jubelversammlungen in Paris und London propagiert hatte. Meines Erachtens sind die auf Grundlage des Referates von Körösi hervorgegangenen Beschlüsse des Institutes ebensowohl im Allgemeinen zu acceptieren, als in einer Beziehung anzufechten. Es genügt nämlich wohl nicht, die Gemeinden als topographische Einheit der Aufarbeitung anzunehmen, da hieraus für die Ansiedelungsweise ganz falsche Einsichten gewonnen werden. Es dürfte doch nothwendig sein, auch auf die Ortschaft zurückzugreifen; dann kann auch das Minimum von 500 Einwohnern nicht genügen. Die Erfahrungen, die man über den Punkt der Ortschaften seit der letzten österreichischen Zählung besitzt, sprechen für diese Anschauung wohl deutlich genug. Auch dem IV. Demographischen Congresse überschickte Körösi seine Unificierungs-Pläne[19]), nebst einem sich auf städtische Zählungen beziehenden Specialreferate[20]) und wurden dieselben mit minder wesentlichen Abänderungen von Neuem gutgeheissen. Höchst instructiv ist der diesem Congressreferate angeschlossene, auf einer riesigen Vorarbeit (Durchsicht von 100 Bänden mit 50.000 Seiten) beruhende „Wegweiser", der in handlicher und übersichtlicher Weise die Methodik der letzten Zählungen in der Welt darstellt

---

[12]) Gruber, Wiener Medicinische Wochenschrift. 1885. 51, 52. — [13]) Körösi, Armuth und Todesursachen. Zugleich ein Beitrag zur Methodologie der Statistik. S. A. aus W. M. Wochenschr. 1886, Nr. 14—18, 22—24. 30 S. — [14]) Gruber, Zweiter Beitrag zur Beurtheilung von Körösi's „relativer Intensität der Todesursachen". W. M. W. 1886, Nr. 30, 31. 9 S. — [15]) Körösi, Zweite Antwort in Sachen der Berechnung der „relativen Intensität". W. M. W. 1886, Nr. 41, 42. 10 S.

[16]) Ueber die Wahrscheinlichkeit und deren Anwendung auf die Statistik. Conrad's Jahrb. XIII, 433—450.

[17]) Statist. Monatschr. XIII, 618 ff.

[18]) *Propositions pour arriver à une comparabilité internationale des ouvrages de recensement etc. Bulletin 1887, I. 200—228.* — [19]) Die Verhandlungen und Beschlüsse des internationalen statistischen Institutes in Betreff einer einheitlichen Aufarbeitung der Volkszählungen nebst einem Wegweiser durch die jüngste Censusliteratur und [20]) Vorschlag einer einheitlichen Aufarbeitung communaler Volkszählungen. Verh. des Congr. Hft. XXII.

und bei Gelegenheit der nächsten Zählungen gewiss stark benützt werden wird. — A. Wirminghaus[21]) macht uns mit einem ganz originellen und für die Methodik der Schätzungen interessanten Versuch Sir Richard Temple's[22]) bekannt, der darin gipfelt, die Bodenbeschaffenheit Chinas mit derjenigen Indiens in eine Parallele zu bringen und demgemäss die für Indien bekannten Bevölkerungsziffern auf China anzuwenden. Temple gelangt dadurch zu einer Bevölkerungsziffer von 282 Mill. Menschen oder 297 Mill. für China sammt den Nebenländern; nach den neuesten officiellen Angaben, welche den letzten Census von 1812 etwas berichtigten, stellte sich für China im engeren Sinne eine Bevölkerung von 350 Mill. Menschen heraus. — Mit der mathematischen Kritik der Sterbeziffern befasst sich Prof. Vogt[23]), und zwar mit der gewöhnlichen durch P : T ausgedrückten Formel, welche höchstens durch Eliminierung der Kindersterblichkeit verfeinert wird. Dieser als sehr roh hingestellten Ziffer gegenüber verlangt Vogt, dass sowohl die Ziffer der Gesammt- als auch der Durchschnittssterblichkeit nur auf dem Wege der Reducierung auf (1jährige) Altersclassen zu Stande komme. Im Zusammenhange mit dieser methodischen Vorstudie steht Vogt's mathematische Kritik der Darstellung der mittleren Lebensdauer[24]), welche zu dem positiven Resultate führt, dass für die Bestimmung einer mittleren Lebensdauer factische Generationen verfolgt werden müssen, während das Durchschnittsalter der Verstorbenen gar kein Maassstab zur Beurtheilung der Wohlfahrt sein könne. Die letztere Anforderung nach factischen Generationen kannten nun die Statistiker allerdings schon lange, sie waren aber eben genöthigt, da dieselbe bisher unausführbar blieb und auch wohl bleiben wird, sich anderweitig zu behelfen. Was die Construierung der Sterblichkeitsziffer nach Altersclassen anbelangt, so wird dieselbe von G. Schärtlin[25]) allerdings ohne Angabe von Gründen nicht für richtig gehalten und die resultierenden Ziffern als zu hoch angesehen. Schärtlin befasst sich in der genannten Arbeit mit der Ausgleichung der sog. „runden" Altersclassen und darnach rectificierten schweizerischen Sterbetafeln.[26]) In nahezu an die überhaupt zugängliche statistische Obergrenze hinreichender Feinheit entwickelte Director Böckh vor den römischen Congress-Gästen die Methode seiner nunmehr allgemein bekannten Studien über den Zusammenhang von Sterblichkeit und Ernährungsweise bei den Kindern der untersten Altersclassen, mit welcher er dann auch die Gäste des IV. Demographischen Congresses bekannt machte, denen er überdies die Resultate auch durch einen Vortrag und durch grosse Tableaux veranschaulichte.[27]) — Eine jedenfalls originelle und dem hochgespannten Staatsbürgerbewusstsein der Franzosen entsprechende Forderung stellt Émile Becquart in der statistischen Gesellschaft von Paris[28]); er wünscht eine im populationistischen Sinne vollständige Aufarbeitung der Wähler-Bevölkerung nach den Wählerlisten, und zeigt an der Ausnützung von Volkszählungen für diesen Zweck, wie viel mit einer solchen neuen Kategorie der Bevölkerung zu erreichen ist. Man kann die Forderung Becquart's dem Inhalte nach wohl berechtigt erachten, kaum aber der Form nach. Dass man je eine eigene Zählung zu diesem Zwecke veranstalten werde, welche an Umfang einer Volkszählung nicht viel nachgibt, ist kaum anzunehmen, dagegen liesse sich einfach die Wählereigenschaft in die Zählkarte der Volkszählungen mit aufnehmen.

Adolf Wagner[29]) berührt eine Frage von grosser statistisch-methodischer Bedeutung, nämlich wie es möglich sei, die Einwirkung des „Geldfactors" auf die Gestaltung der Preise statistisch zu messen; eine Frage ebenso wichtig für die theoretische (z. B. für die Beleuchtung der Quantitätstheorie) als für die praktische Nationalökonomie (z. B. für die Frage der legalen Devaluation). Das Mittel, welches Wagner vorschlägt, besteht darin, dass ein Gebiet zur Grundlage genommen werde, welches durch ein specielles Landesgeld, und zwar durch das eigentliche Papiergeld, abgeschlossen ist. Dabei sei es möglich, sowohl

---

[21]) Conrad's Jahrb. XII, 59–64. — [22]) *Journal of the Statistical Society. Vol. XLVIII, Part. I, 1—20.*

[23]) Ueber die Berechnung der Mortalität. Eine Vorarbeit zu der Bestimmung der allgemeinen Sterblichkeit und der Sterblichkeit an Lungenschwindsucht in den verschiedenen Berufsarten der Schweiz. Schweiz. Ztschr. 1887, 174—184. — [24]) Die allgemeine Sterblichkeit und die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht in den Berufsarten, welche in der Schweiz hauptsächlich vertreten sind. Nebst einer Darstellung und Kritik, nach welcher die mittlere Lebensdauer in denselben bestimmt wird. — Ich habe diese Arbeit vorwiegend vom math. Standpunkte aufgefasst und es ist deshalb beizufügen, dass Vogt zu dem Resultate kommt, es gäbe keine eigentlichen Berufskrankheiten und die hygienischen Massregeln seien ohne sociale Reform nicht genügend und oft nur pharisäischer Vorwand. Mir scheint in dem Negieren „eigentlicher" Berufskrankheiten etwas wie Wortstreit zu liegen, da ja Niemand behauptet, ein Beruf müsse unter allen Umständen Krankheiten erzeugen, sondern verursache diese in der eben thatsächlichen Ausbildung.

[25]) Die Absterbeordnung der schweizerischen Bevölkerung für die Jahre 1876/77–1880/81 und 1880/81. Schweiz. Ztschr. 1887, 330—341.

[26]) Vgl. hierzu auch Perozzo's Arbeiten in den *Annali di Statistica.*

[27]) Tabellen betreffend den Einfluss der Ernährungsweise auf die Kindersterblichkeit. Bulletin. 1887. II, 14—24. — Die statistische Messung des Einflusses der Ernährungsweise der kleinen Kinder auf die Sterblichkeit derselben. Verh. des IV. Demogr. Congr. Hft. XXVIII mit graph. Darstellungen. — Bericht, betreffend die Sterblichkeit der Kinder nach der Ernährungsweise. ibid. Hft. XXXVII, S. 57—61.

[28]) *Application du dénombrement de 1881. Journal 1886, 236—241.*

[29]) Ueber eine Aufgabe der Statistik der Preise. Bulletin 1887, II, 1—13.

durch das Agio, resp. Disagio das Werthsinken des Papiergeldes gegenüber dem Metallgelde als auch durch die Steigerung der Preise das Sinken der Kaufkraft des Papiergeldes im inländischen Verkehr zu messen. Dazu ist nothwendig, dass nicht nur der Courszettel mit den Notierungen der Wechselcourse, Münzcourse und des Bullions benützt, sondern auch sonst ein weites Netz localer Beobachtungen ausgespannt werde. Wagner führt diesen höchst glücklichen Gedanken im Detail und an mehreren Beispielen durch und weist auch darauf hin, wie und wo derlei Versuche am besten angestellt werden könnten. Auf C. Mühlemann's methodologischen mit dem Entwurf einer Instruction versehenen Versuch „Ueber die Vornahme einer Gewerbestatistik im Canton Bern“ [30]), sei hier nur kurz hingewiesen, da ihm keine allgemeinere Bedeutung innewohnt. Einen ähnlichen, nur keineswegs so umfangreichen Versuch, wie ihn Körösi mit seinem Wegweiser beabsichtigt, bietet der Congressvertreter des *Board of trade*, A. E. Bateman, auf dem Gebiete des Aussenhandels [31]), wobei er ebenso wie der Vertreter der französischen Zollverwaltung E. Craignon [32]) auf die Schwierigkeiten hinweist, welche sich einer Vergleichung in dieser Richtung entgegenstellen, und als welche sich in erster Linie die Classificierung, die Bewerthung und die Ursprungsbezeichnung der Waaren bezeichnen lassen; letzterer stellt auch mehrere weitgehende positive Anforderungen, worunter jene über die Declarierung der zollfreien Waaren hervorgehoben werden soll. Diesen ziemlich allgemein gehaltenen Forderungen steht C. Ferraris' [33]) in seinem Vaterlande auf seinen Vorschlag seit 1883 eingeführte Methode der Erfassung des Edelmetallverkehres als scharf erdacht und klar umschrieben, sowie, was die Hauptsache ist, als realisierbar vortheilhaft gegenüber. Dieselbe besteht in der statistischen Ausscheidung des Edelmetallverkehres aus dem allgemeinen Waarenverkehr und in der besonderen Erfassung des ersteren durch Vermittelung der Eisenbahnen und Schiffahrtsgesellschaften, sowohl im Import als auch im Export. Ferraris kommt dadurch zu weit höheren Ziffern, obgleich er der Ansicht ist, dass selbst diese der Wirklichkeit gegenüber noch zu gering seien. Denselben Vorzug klarer Conception und erreichbarer Natur möchte ich den Ideen Beaujon's über eine Neugestaltung der *Index numbers* [34]) zuschreiben. Es sollen mit Hilfe der Institutsmitglieder in jedem Staate die Monatspreise im *en gros*- und *détail*-Verkehre in den wichtigsten Märkten und Städten mit Berücksichtigung der Qualitäten verzeichnet und daraus für jedes Land ein Artikel- und dann ein Gesammt-Index construiert werden; bei solcher Mitarbeit verschiedener Staaten können dann gleichwerthige Resultate erscheinen. Diesem Vorschlage, welchem eine Kritik der bestehenden Grundsätze vorausgeht, folgen die wichtigsten Beispiele der Index-Numbers in der Zeit 1870—1884/85 für die wichtigsten Staaten. Gleichzeitig wurde auch ein Referat Giffen's vorgelegt, das ähnlich concipiert ist, insbesondere auch besondere Index-Numbers für Arbeitslöhne verlangt, und einen ganz interessanten Auszug aus einer Abhandlung in den *Philos. Transactions 1787*, betreffend alte Preisangaben, mittheilt. Diesen beiden statistisch exacten Arbeiten gegenüber können wir Engel's [35]) und v. Neumann-Spallart's [36]) gewiss höchst geistreiche, nicht selten geniale Spielereien mit der Idee der Messung des Volkswohlstandes wegen der Bedeutung ihrer Urheber nicht unerwähnt lassen. Beide wollen mit ihren Gedanken den Plan der grösseren Werke skizzieren, welches wir hoffentlich von Engel noch erhalten werden, während v. Neumann-Spallart an der Vollendung durch das unerbittliche Geschick gehindert wurde. Auf die Gedanken im Besonderen einzugehen, kann ich mir nicht nur deshalb ersparen, da M. Ertl in der obengenannten Besprechung in diesem Blatte sich besonders ausführlich und in einer Weise geäussert hat, der ich mich nur anschliessen kann, sondern auch deshalb, weil die Grundideen beider Werke für die Kenner der Arbeiten beider Persönlichkeiten wenig Neues bieten. Ich bin der Ansicht, dass v. Neumann-Spallart schon lange das allein Richtige über diesen Gegenstand gesagt hat, nämlich als er zum ersteumale seine „Symptomatik“ in seinen „Uebersichten“ entwickelte. Schätzen, Beschreiben, Umschreiben etc. kann man unleugbar den Zustand und die Bewegung der Volkswohlfahrt; was darüber hinausgeht, ist statistische Alchymisterei. Neumann-Spallart verliert den Boden, indem er von der richtigen Symptomatik zum Messband übergeht und Engel, indem er von dem Boden der sicherlich erfassbaren Consumtion aus Schritte unternimmt, die in's Bodenlose hineinführen. Dass und wie die Consumtion statistisch messbar sei, hat Keleti [37]) in wahrhaft genialer und dabei selten exacter Weise der Versammlung in Rom skizziert und auch in Kürze sein bekanntes grosses, darauf bezügliches Werk über die Statistik der Ernährung Ungarns folgen lassen, welches unter den Er-

---

[30]) Schweiz. Ztschr. 1887, 134—142.

[31]) *On the possibility and method of making more comparable the foreign trade returns of the various countries. Bulletin 1887, I, 294—305.* — [32]) *Statistique du commerce extérieur. ibid. 306—311.*

[33]) *Examen des difficultés particulières que rencontre la statistique du mouvement des métaux précieux dans le commerce internationale. ibid. 235—248.*

[34]) *Sur la Question des index numbers. ibid. 106—125.*

[35]) *La consommation comme mesure du bienêtre des individues, des familles et des nations. ibid. 50—75.* — [36]) *Mesure des variations de l'état économique et social des peuples. ibid. 150—159.*

[37]) *L'alimention en Hongri. Essai d'un nouveau système pour établir la statistique de la consommation nationale. ibid. 76 ff.* — Derselbe, „Die Ernährung Ungarns“. Vortr. geh. in der ung. Akademie der Wissenschaften. Ungar. Revue. 1887, 626—645.

rungenschaften der uns beschäftigenden Periode unleugbar einen der ersten Plätze einnimmt. Keleti erklärt, dass er Simler's „Versuch einer Ernährungsbilanz der Schweiz", mit welchem seine Idee grosse Verwandtschaft zeigt, erst nach Beginn seiner Arbeiten kennen lernte.

Auch Cheysson[38]) macht uns mit einem Gedanken bekannt, der in seiner Originalität und offenbaren Fruchtbarkeit eine etwas ernsthaftere Behandlung verdient hätte, als ihm sein Schöpfer zu Theil werden liess. Es handelt sich darum, der Statistik (oder eigentlich Monographie) der Haushaltungen (Foyer) eine solche der Werkstätten oder Arbeitsräume (Ateliers) an die Seite zu stellen. Erstere hätte sich mit den socialen, diese mit den wirthschaftlichen Momenten zu befassen. Letztere wäre eine Aufgabe der privaten Statistik, welche durch die wirthschaftlichen Gesellschaften aller Art organisiert und centralisiert werden könnte; dem Projecte ist auch ein „Cadre" einer solchen Werkstättenstatistik beigegeben. Wenn nun auch vieles unmöglich sein mag und vieles besser durch die Haushaltungsbudgets zu erfahren ist, was Cheysson der Werkstättenstatistik zuschreiben möchte, so kann man doch in der Aufstellung einer solchen im Principe nur einverstanden sein. Es gäbe eine Menge Punkte, die sich für den Anfang etwa als statistische Aufarbeitung der Arbeitsordnungen realisieren liessen, insbesondere, wenn diese ihre Aufgabe vollkommen erfüllen würden. Der Gedanke Cheysson's ist werth, von der Statistik, aber meines Erachtens nicht von der privaten, aufgefasst zu werden, und der hier bezeichnete Weg könnte die praktische Durchführung vielleicht etwas näher legen. R. Giffen[39]) und Carol Wright[40]) machen uns mit den arbeitsstatistischen Methoden in England und Amerika in dankenswerther Weise bekannt. Die neue Lohnerhebung des *Board of Trade* von 1886 auf Grund von Giffen's Vorschlägen ist eine geradezu bewundernswerthe Leistung von grosser Kühnheit und zeugt, insbesondere bei der Specialisierung der Beschäftigungsarten der einzelnen Berufe von eindringendstem Verständniss. Der Chef des arbeitsstatistischen Bureau von Massachusetts beschreibt die Organisation und die Leistungen des arbeitsstatistischen Bureaus der Vereinigten Staaten gleichfalls in dankenswerther Weise. Ganz zutreffende kritische Bemerkungen nebst Besserungsvorschlägen sind in H. Zimmermann's Mittheilung über die Unfallstatistik der Berufsgenossenschaften[41]) zu finden. Der Verfasser erörtert nämlich mit Beziehung auf §. 28 des deutschen Unfallversicherungsgesetzes (Berechnung der Beiträge nach der Unfallsgefahr) die nach dem Entwurfe des Reichs-Versicherungsamtes festgestellten Hauptspalten des Unfallverzeichnisses, um dieselben für eine exacte Grundlage der Berechnung der Unfallsgefahr brauchbar zu machen. Auch dem IV. Demographen-Congress sind einige Referate zu verdanken, welche sich mit der statistischen Methodik auf dem Gebiete des socialen Hilfscassenwesens befassen. So F. v. Juraschek's[42]) Ausführungen über den „Einfluss der Berufsverhältnisse auf Erkrankung und Sterblichkeit" mit Vorschlägen über deren statistische Fixierung, v. Mayr's „Grundlagen für die Statistik der Verhältnisse der industriellen Arbeiter mit besonderer Berücksichtigung der beim Hilfscassenwesen getroffenen Einrichtungen", worin eine zuwartende Haltung empfohlen wird, und Rasp's[43]) Bericht über „die im Deutschen Reiche für die Statistik der Unfall- und Krankenversicherung bestehenden Einrichtungen".

Zum Schlusse ist hier noch zweier Arbeiten deutscher Verfasser zu gedenken, die beide den Vorzug der Gründlichkeit für sich beanspruchen können, dagegen auch beide an dem Mangel leiden, dass sie einerseits etwas stark negativer oder pessimistischer Natur sind und anderentheils zu einseitig auf die Verhältnisse der deutschen Statistik Bezug nehmen, offenbar verführt durch deren Vortrefflichkeit und Originalität auf manchen Gebieten. So liefert E. Würzburger eine ernst zu nehmende Abhandlung „Ueber die Vergleichbarkeit criminalstatistischer Daten"[44]), der eine allgemeinere Fassung sehr zum Vortheile gereicht hätte. Würzburger hat unstreitig Recht, wenn er die sehr angreifbaren internationalen Vergleichungen in dem bekannten „*Movimento della Delinquenza* etc. 1873—1883" scharf kritisiert. Dadurch veranlasst, tritt er der Frage der Vergleichbarkeit auf diesem Gebiete näher und stösst auf die Schwierigkeiten in statistischer, processualer und materiell strafrechtlicher Beziehung, welche letzteren er an der Gesetzgebung mehrerer Staaten über Sittlichkeitsdelicte illustriert. Bekanntlich wurden übrigens schon gelegentlich der internationalen statistischen Congresse mehrere Versuche dieser Art und mit allgemeinerer Anwendung gemacht. Nach seinen hier und da sehr eingehenden, insbesonders auch statistisch-methodisch wichtigen Untersuchungen kommt Würzburger zu dem Schlusse, „dass die Resultate der deutschen Criminalstatistik etwas ganz anderes darstellen als die dem Anscheine nach ihnen entsprechenden Ziffern auswärtiger Publicationen". Dies ist ja

---

[38]) *La monographie d'atelier, Bulletin 1887, I., 92—102.*
[39]) *The method of wages statistics, ibid. 177—195.* — [40]) *ibid. 368—372.*
[41]) Conrad's Jahrb. XIV, 546–555.
[42]) Verh. des Congr. Hft. XXIII. — [43]) ibid. Hft. XXIV.
[44]) Conrad's Jahrb. XIV, 505—525. — C. Lübeck's Arbeit über die Verbrecherstatistik und ihre Bedeutung, Tübing. Zeitschr. XLII, 370—386, wäre besser ungeschrieben geblieben. Sie verräth nur eine weitgehende Unkenntniss der Literatur und Quellen und das was gut ist, ist nur eine eingehende Benützung von Engel's Programm.

ebenso unbestreitbar als unbestritten. Viel wichtiger wäre es gewesen, nachzuweisen, inwieweit eine Vergleichbarkeit von criminalstatistischen Ziffern nun doch besteht und welches ihre Grenzen sind. Es ist meines Erachtens nach ganz gefehlt, einzelne Delicte mit juristisch gleichem Namen in den Geltungsgebieten verschiedener Gesetze (ja oft in demselben Gebiete) auch nur vergleichen zu wollen, da ja der Criminalstatistik keine Uebereinstimmung von Erscheinungen und fixierten Daten eigen ist, wie z. B. bei der Volkszählung, Bevölkerungsbewegung etc. Sie bietet ja nur Acte der Strafrechtsverwaltung, von welchen überdies erst ein Schluss auf die ganz unbekannte Summe der strafrechtlich zu sühnenden Handlungen gezogen werden muss. Man kann, glaube ich, criminalstatistische Daten nur dadurch vergleichen, dass man auf ihr Wesen zurückgeht und das besteht eben nur in der Symptomatik. Man wird also die Qualität, Schwere der Delicte, Weiber- und Kinderbetheiligung, Rückfälligkeit etc. vergleichen können, aber nicht die gleichlautenden Delicte in mehreren Staaten.[45]) — Ebenso muss ich grosse Einwendungen gegen die „Armenstatistik" von Assessor Münsterberg[46]) erheben, wenn auch dieselbe zu den nicht nur umfassendsten, sondern auch besten methodologischen Arbeiten der letzten Jahre gehört. Dieselbe beginnt ziemlich allgemein und schrumpft immer mehr zu einer principiellen Polemik gegen die deutsche Reichserhebung zusammen, an Stelle deren der Verfasser viel eher eine Commission zur Untersuchung der Armengesetzgebung und ihrer Resultate (wohl zu wenig, da auch die factischen Armenverhältnisse mit ihren Ursachen Erhebungsgegenstand sein müssten) haben will. Münsterberg theilt die Armenstatistik ein in Personenstatistik, Finanzstatistik und beschreibende Statistik (System, Verwaltungsorganismus, Einrichtung und Anstalten). Die letztgenannte Erhebung hat mit der Statistik wohl wenig zu thun. Die Personalstatistik, bezüglich deren der Verfasser die sehr treffende Bemerkung macht, dass sie nicht eine Individualstatistik sein dürfe, sondern die armenrechtlichen Zusammenhänge der Personen erfassen müsse, soll den kleinen Staaten, Städten und Vereinen überlassen werden, welche die Zählblätter nach Familien in übereinstimmender Weise und von Zeit zu Zeit aufarbeiten sollen, während die Finanzstatistik, was wieder vollkommen zutreffend ist, einen Gegenstand der Communalstatistik zu bilden habe. Wenn ich somit diesen beiden Gesichtspunkten nur zustimmen kann, so kann ich mich weder der principiellen Negierung einer allgemein giltigen Armenstatistik, noch dem Gedanken anschließen, dass der eigentliche Kernpunkt, die Personalstatistik, keinen Gegenstand der staatlichen Statistik zu bilden haben solle, und die Erhebung der Armenursachen besser der Specialstatistik (Arbeitslohn, Kranke, Gebrechliche, Irre, Unfälle etc.) überlassen werden solle. Die kritischen Einwendungen Münsterberg's scheinen mir nur zu beweisen, dass die deutsche Erhebung nicht vollkommen einwurfsfrei ist, und dies wird bei der Erstmaligkeit eines so gewaltigen Versuches wohl Niemanden Wunder nehmen.

Einige Arbeiten berufener Verfasser befassen sich mit der *graphischen Technik*, deren allgemeine Bedeutung Levasseur[47]) darin findet, dass sie nicht nur demonstriert und controliert, sondern auch ein Hilfsmittel sein soll zur Aufhellung von durch Ziffern verhüllt bleibenden Ursachen und Zusammenhängen, was Levasseur mit „Invention" bezeichnet. Ob mit der letzten Beziehung nicht zu viel des Guten gesagt ist, könnte vielleicht dahingestellt bleiben. Steinhauser's[48]) Betrachtung über die bestehenden Arten der graphischen Verzeichnung der Dichteverhältnisse ist sehr orientierend und recht verdienstvoll. Steinhauser legt insbesondere grossen Nachdruck auf die Darstellung der Städte, unbewohnten Höhenzüge etc., dann auf die sogenannten Dichtigkeitsinseln und auf die Darstellung nach der Höhenlage der Wohnorte, womit durchwegs wesentliche Verfeinerungen gegeben sind. Mit Beziehung auf den letztgenannten Punkt weist Verfasser unter Berufung auf seine in meiner ersten „Uebersicht" erwähnte Arbeit nach, dass auf 43 Percenten des Landes 77 Percente der Bewohner Nieder-Oesterreichs leben, so dass auf mehr als das halbe Territorium nur etwa $^1/_4$ der Bewohner entfallen[49]). Die Ausführung einer ungemein exacten Dichtigkeitskarte Frankreichs beabsichtigt Turquan[50]) und lässt vorläufig den nordwestlichen Winkel des Landes zur Darstellung gelangen. Diese Karte, in der 25fachen Verkleinerung der Generalstabskarte, soll auf der communalen Vertheilung beruhen und bestimmt sein, die cantonweise Karte Levasseur's in den Schatten zu stellen. Die Mittelzahl für die Dichte, zu der Turquan auf diesen seinem Wege gelangt, beträgt 49 Einwohner per Quadratkilometer und kommt derjenigen von Loua (50) ganz nahe. Der Verf., der sein Verfahren

[45]) Vergl. meine Anführungen über diesen Gegenstand in v. Holtzendorff und Jagemann's „Handbuch des Gefängnisswesens", insbes. Abschnitt III im Bd. I, wo sich diese Frage ausführlicher behandelt findet.

[46]) Conrad's Jahrb. XII, 377—451.

[47]) *Quelques reflexions sur la statistique graphique.* Journal, 1886, 224—226 (a. d. „*Jubilee Volume*").

[48]) Ueber relative Bevölkerung und ihre Darstellung auf Karten. Umlauft's Deutsche Rundschau, 1887, 97—108.

[49]) Vergl. in dieser Beziehung auch Schimmer „Die Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung in Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg nach der Höhenlage der Wohnorte im J. 1885 mit einer graphischen Tafel. Stat. Monatschr. 1887, 321 ff.

[50]) *Repartition géographique et densité de la population en France.* Journal, 1883, 258—271, mit einer Karte.

genau beschreibt und den auf der Karte nicht dargestellten Rest des Landes mit Worten skizziert, gelangt auch zu einigen allgemeinen Sätzen, so bezüglich des Verhältnisses von Dichte und Flusslauf, von Eisenbahnstrecken und bezüglich der „Anziehung der Spitzen", indem die vorspringenden Landestheile stark besetzt sind.

Was die *Organisation* der Statistik anbelangt, so enthält das Bulletin eine internationale Uebersicht[51]) über die statistischen Aemter nebst ihren Arbeiten und den ihnen zur Verfügung stehenden Geldmitteln, welche aber nunmehr durch die recht erwünschten Aufschlüsse des „*Anniversaire*" überholt und auf eine viel breitere Grundlage gestellt sind. Ueber die wichtigsten statistischen Ereignisse[52]) der vorliegenden Jahre, nämlich über die Gründung des Internationalen statistischen Institutes und über den Verlauf des IV. Demographischen Congresses äusserten sich v. Neumann-Spallart[53]) und der Schreiber[54]) dieser „Uebersicht". Gelegentlich des genannten Congresses machten die Directoren F. Engel[55]) und N. v. Seidlitz[56]) die Theilnehmer in dankenswerther Weise mit den Fortschritten bekannt, welche die amtliche Statistik in Egypten, resp. im Kaukasus in den letzten Jahren gemacht hat und Director Zoričić legte eine grössere Broschüre über die „Demographischen Arbeiten in den Königreichen Kroatien und Slavonien" bei derselben Gelegenheit vor. Ueber die Organisation der arbeitsstatistischen Bureaus von Nordamerika vgl. oben Anm. 40.[57])

Auch die uns beschäftigende Periode brachte wichtige und grosse *Enquêten* hervor, von denen insbesondere die in England veranstaltete die Literatur lebhaft beeinflusste. Als zugehörig zu der grossen, bereits in meiner ersten „Uebersicht" besprochenen *Inchiesta agraria* ist Eheberg's Studie „Der italienische Weizenbau und die Agrarzölle"[58]) zu bezeichnen, eine Nachfrucht von des Verfassers Arbeit über die agrarischen Zustände in Italien (1886), resp. seiner Beschäftigung mit dieser grossen Enquête. Seither hat der nimmer rastende Generaldirector der italienischen Statistik wieder eine Leistung ersten Ranges aufzuweisen, die hygienische Enquête, welche im Fluge die lebhafteste Zustimmung aller Fachgenossen zu erringen wusste. Der mit der Durchführung dieser grossartigen Aufgabe betraut gewesene Beamte E. Raseri[59]) vergleicht die gewonnenen Resultate mit den Zuständen in einigen anderen Staaten, wobei diese jedoch bezüglich ihrer Statistik sehr schlecht wegkommen, da sie in der That gar nichts Analoges aufzuweisen haben. Während diese ganz bedeutende Leistung der Italiener noch wenig im Auslande[60]) benützt worden ist, hat sich geradezu eine kleine Literatur an die Acten der königl. Commission zur Untersuchung des Niederganges von Gewerbe und Handel in England (1885—1887) angeschlossen. Dabei kommen die beiden berufensten Beurtheiler zu etwas verschiedenen Ansichten. Nasse[61]) erörtert in vornehmer Weise auf Grund der genannten Acten und anderer Quellen mehrere Seiten des englischen volkswirthschaftlichen Lebens, dessen Untersuchung häufig zu höchst charakteristischen Vergleichungen mit anderen Staaten führt. Er bespricht die commercielle Lage, die Wirkungen der fremden Schutzzölle, die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Allgemeinen und hebt dann insbesondere zwei Industrien hervor, indem er sich einer Erörterung der Stellung der englischen Baumwollindustrie auf dem Weltmarkte und dann dem Schiffbau und der Seefahrt zuwendet. Der Verfasser urtheilt sehr kühl und objectiv mit ruhiger Abwägung aller Zwecke für und gegen und vertheilt auf diese Weise meistens Licht und Schatten ohne einer allgemein pessimistischen Anschauung Recht zu geben. Für die Zukunft findet Nasse die künftige Aufgabe Englands darin, dass es in einzelnen Weltindustrien und in der Schifffahrt seinen Platz behaupten könne und minderen Werth auf eine Gleichmässigkeit und Universalität seiner wirthschaftlichen Entwickelung legen möge. Dagegen erblickt v. Philippovich[62]) in den Ergebnissen der Enquête das Facit des Kampfes, den England gegen die Selbständigwerdung der Industrie in den übrigen Staaten führte, der wohl zu Ungunsten

---

[51]) *Dell' ordinamento degli uffici centrali di statistica in Italia e in alcuni altri stati, dei lavori che sono ad essi affidati e dei mezzi di cui dispongono.* Bulletin 1886, III, IV, 231 ff.

[52]) Vergl. auch den Artikel über „Die erste Session des internationalen statistischen Institutes, 12.—16. April." Stat. Monatschr. Jahrg. 1887, 289 ff.

[53]) *La fondation de l'institut international de statistique. Aperçu historique.* Bulletin 1886, I; II, 1—34.

[54]) Der VI. internat. Congr. f. Hygiene und Demogr. zu Wien. II. Der Demogr.-Congress. Oesterr.-ungar. Revue. III, 1.–2. H., 49—65. — Vergl. auch Stat. Monatschr. 1887; 495 ff.

[55]) *Dr. F. E. Médecin en chef de la statistique sanitaire. La st. sanit. en Egypte.* Verh. des Congr. H. XXXVII, 61—68. — [56]) N. v. S., Oberredacteur und Mitglied des kaukas. statist. Comités. Ueber den Stand der demographischen Arbeiten des Kaukasus.

[57]) Die Berichte über die Thätigkeit des statistischen Seminars an der Universität Wien (Wintersemester 1885/86 und 1886/87) von Dr. v. Roschmann-Hörburg siehe in Stat. Monatschr. 1886, 531 ff.; 1887, 576 ff.

[58]) Schmoller's Jahrb. 1887, 201—232.

[59]) *Delle condizioni igieniche e sanitarie d'Italia confronti con quelle di alcuni stati esteri.* Bulletin 1886, III. IV, 163—198. — [60]) Vergl. auch Rauchberg in der Stat. Monatschr. 1887, 525 ff. Die Erhebung der öffentlichen Gesundheitsverhältnisse in Italien.

[61]) Ein Blick auf die commercielle und industrielle Lage Englands. Conrad's Jahrb XIV, 97—161.

[62]) Zur gegenwärtigen Lage der britischen Volkswirthschaft. Preuss. Jahrbücher LIX, 397—430. — Derselbe: Der Schlussbericht der *Trade Depression Commission.* Conrad's Jahrb. XIV, 446—465.

Englands ausgefallen sei. Nur hat dabei nicht der englische Arbeiter gelitten, dessen *Standard of life* sich entschieden verbessert habe. Bemerkenswerth ist, dass der Verfasser ungeachtet seiner grossen Anerkennung der Enquête dennoch die Ansicht ausspricht, dass es nicht einer $1^1/_2$jährigen Thätigkeit und einer königl. Commission bedurft hätte, um die Resultate zu erzielen, welche die Acten zu verzeichnen haben. In Italien hat sich Ricca Salerno[62]) mit dieser Untersuchung befasst, wobei er jedoch auch auf die nordamerikanischen Verhältnisse eingeht und überdies die gesammte einschlägige Literatur der Jahre 1885—86 benützt. Von kleineren Enquêten sind zu nennen die ganz vortreffliche über die landwirthschaftlichen Verhältnisse in Baden, deren „praktische Ergebnisse" Ministerialrath Buchenberger[64]), und die gar nicht uninteressante Erhebung über die schweizerische Uhrenindustrie, welche J. Gfeller[65]) in methodischer und materieller Beziehung bespricht.

II. Historische Statistik.

Nur wenige, aber auserlesene Namen begegnen wir auf dem Gebiete der historischen statistischen Forschung. v. Inama-Sternegg untersucht[66]) die historischen Materialien der Statistik vorwiegend vom Standpunkte der administrativen Statistik und gibt einige leitende Gesichtspunkte für ihre Benützung an; seine Erörterungen erstrecken sich auf die Statistik der Bevölkerung (sowohl Zählungen als Bewegung), der Preise, Edelmetalle, des Grundbesitzes, Handels und der Finanzen. Indem Verfasser unter Beachtung der gegenwärtigen Leistungen auf diesem Gebiete die Quellen hinstellt, vindiciert er der amtlichen Statistik die Aufgabe, mit der privaten Forschung vorwiegend insoferne mitzuarbeiten, als sie ihr die Materialien aufhellt und zugänglich macht, wobei noch der Nutzen gewährt wird, dass dieselben vor dem Untergange leichter bewahrt werden, wenn man über ihren Bestand orientiert ist. Auf eine Action dieser Art bezieht sich auch des Genannten Matrikenerhebung in Oesterreich, welche mit Beachtung des belgischen Beispieles vorgenommen wurde, und über welche derselbe gelegentlich des IV. demographischen Congresses einige Andeutungen machte.[67]) Zwei wichtigere Gebiete aus dem erwähnten Congressreferate, nämlich die historische Bevölkerungs- und Preisstatistik, führte v. Inama-Sternegg später detaillierter aus.[68]) Gelegentlich der feierlichen Schlusssitzung des Gesammt-Congresses entrollt derselbe[69]) ein in grossen Zügen gehaltenes fesselndes Bild von den die Entwickelung der europäischen Bevölkerung seit Ende des Alterthums bewegenden Ursachen und den sich daraus ergebenden populationistischen Hauptepochen; als Symptome benützt der Redner hierbei Kriege, Volks-Krankheiten, Colonisationen und Städtegründungen, Friedenszeiten, populationistische Volks- und literarische Anschauungen. Ein Gegengewicht gegen die Folgen der gegenwärtigen äusserst starken Zunahme findet Redner in einer ausgleichenden inneren und äusseren Colonisation, sowie in einer Ausgleichung der Vermögensverhältnisse. Auf die höchst instructive Arbeit Beloch's über die Bevölkerung des alten Rom[70]) kann hier nur verwiesen werden, da dessen grosses Werk über die Bevölkerung der classischen Länder, in welchem die genannte Abhandlung ein Capitel bildet, wohl nun zum Gemeingute der Fachkreise geworden ist. Auch Bücher greift aus seinem großen Werke ein fesselndes Gebiet, „Die sociale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter"[71]), heraus, um mit grösseren Ausblicken über die Bedeutung des deutschen Städtewesens für die Städtestaaten und das ganze Reich an die Gegenwart anzuknüpfen. Schmoller's grosse „Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrich des Grossen und Preussens, insbesondere von 1680—1786"[72]) geben reiche statistische Aufschlüsse nicht nur über die Bevölkerung, sondern auch über volks- und finanzwirthschaftliche Verhältnisse in diesem Rahmen.[73])

III. Bevölkerungslehre.

Was zunächst die Structur und Bewegung in zeitlicher Beziehung anbelangt, so ist vor Allem E. Levasseur's grosse „*Statistique de la superficie et de la population des contrées de la terre*"[74]) zu nennen. Seit durch Strelbitzky in Befolgung des Beschlusses des Haager und St. Petersburger internationalen statistischen Congresses eine Gesammtübersicht über die Ausdehnung der Staaten versucht wurde, haben einige Staaten selbst

---

[62]) *Della depressione industriale nella Gran Bretagna e negli Stati uniti di America.* Bulletin 1886, III, IV, 133—162.

[64]) Schmoller's Jahrb. 1886. 1025—1096.

[65]) *L'horlogerie suisse en 1886.* Schweiz. Zeitschr. 1886, 75—112.

[66]) Ueber historische Statistik. Bulletin 1887, I, 160—174 (Referat). — [67]) Verh. d. Congr. H. XXVI, 39 ff. — [68]) Die Quellen der historischen Bevölkerungsstatistik. Stat. Monatschr. 1886, 387 ff.; die Quellen der historischen Preisstatistik, ibid. 579 ff. — [69]) Die Entwickelung der Bevölkerung von Europa seit 1.000 Jahren. Verh. d. Congr. H. XXXV, 78—90.

[70]) *La popolazione di Roma antica.* Bulletin 1886, I, II, 63—79.

[71]) Berichte des freien deutschen Hochstiftes 1886/87, 3 H., 149—172 (Vortrag).

[72]) Schmoller's Jahrb. Bd. VIII—XII, insbes. IX, 327—373, XI, 1—58 und XII, 789—883.

[73]) Vergl. auch Stat. Monatschr. 1886, 329 ff. Göhlert, Die Entwickelung der Bevölkerung in den Ländern der ungarischen Krone seit 100 Jahren.

[74]) Bulletin 1886, III, IV, 1—113, mit der Dichtekarte für Europa und ibid. 1887; II, 165 bis 243, mit der Karte der Welt.

rectificierte Daten geliefert und sind mehrere diesbezügliche Versuche neuen Datums erfolgt, so insbesondere derjenige von Wagner in der „Stat. Monatschr." Auch Levasseur gibt in dem *Annuaire du bureau des longitudes* alljährlich seit mehr als 10 Jahren Uebersichten über Territorium und Bevölkerung in kurzen Umrissen. Er benützt nun die Gelegenheit, um in grösserem Massstabe sich über diesen Gegenstand zu verbreiten, wozu ihm werkthätig von fast allen officiellen Statistikern der einzelnen Staaten beigestanden wurde. Diese höchst schätzenswerthe Zusammenstellung bietet nun den besten Behelf für bevölkerungsstatistische Arbeiten, da sie auf anerkannten Quellen beruht und die Uebersicht mühelos macht. Wo die Angaben Schätzungsziffern sind, ergibt sich dies eben aus der Natur der Quellen. Ein gleichfalls höchst willkommener Arbeitsbehelf sind Sir Rawson's vier Tafeln über die europäische und nordamerikanische Bevölkerung[75]), die sich auf den Stand jetzt und vor 20 Jahren, auf die Nuptialitäts-, Natalitäts- und Mortalitätsraten, auf das Sexualverhältniss und für einige Länder auf den Altersaufbau beziehen und die im Texte zu grossen Territorien (Nordwest-, Süd- und Central-Europa) zusammengefasst werden. Wenn dabei einige Unregelmässigkeiten unterlaufen sind, die vielleicht auf Druckfehlern beruhen, ist dies nicht allzu hoch anzuschlagen; so ist z. B. das Sexualverhältniss für Griechenland in der Tabelle mit 113·1, im Text mit 100·3 angegeben und sollte 110 lauten. Perozzo[76]) gibt einen Auszug aus den *Annali di Statistica, Ser. III, Vol. 16*, in welchen eine Arbeit der mathematischen Abtheilung des italienischen statistischen Bureau über den Altersaufbau in einigen Staaten veröffentlicht wurde und legt dabei das Hauptgewicht auf die Ausgleichung der übersetzten Altersclassen. Die beabsichtigte Aufdeckung wichtiger Ursachen bei der Verschiedenheit in dieser Richtung und rücksichtlich des Geschlechtsverhältnisses gelingt nur bezüglich des ersten Momentes, dagegen werden bezüglich des anderen nur unwesentliche Differenzen aufgeklärt. Doch ist der Weg unleugbar ein richtiger, wenn er auch, was das Sexualitätsverhältniss anbelangt, immer nur bis zu einer beschränkten Grenze führen wird. Da die absoluten Zahlen schon in dem genannten Quellenwerke veröffentlicht sind, so werden sie in dieser Abhandlung nicht wiederholt, dagegen 5 höchst instructive vergleichende Diagramme beigelegt. Ueber die Thatsachen und Ursachen der Vermehrung der europäischen Völker liegt neben dem ganz ausgezeichneten Congressreferate Kiaer's[77]) eine dilettantische Arbeit A. Oppel's[78]) vor, welche dem Thema in keiner Beziehung nahe zu kommen versteht. Ziemlich dasselbe gilt von E. Paul's Studie „Der Rückgang des französischen Volkes"[79]), welche gar nichts Neues bringt. Die Franzosen selbst scheinen bezüglich dieses sie doch so nahe angehenden Punktes nunmehr aus der Noth eine Tugend machen zu wollen, indem sie in der Erscheinung der geringen Zunahme nicht nur nichts Beängstigendes, sondern sogar etwas Erfreuliches oder zum mindesten Entwicklungsgesetzliches sehen. So fasst T. Loua[80]) die bekannten Zuwachsverhältnisse Frankreichs (welche nach den Schätzungen des vorigen Jahrhunderts schwächer gewesen sein sollen, als in diesem) nicht pessimistisch auf. Er ist der Ansicht, dass auch die anderen Staaten zu dem Punkte kommen werden, wo an Stelle der rascheren Zunahme eine langsamere eintritt und hält für die Zukunft den stationären Stand der Bevölkerung, resp. eine Wellenbewegung für wahrscheinlich. Diese Ansicht stellt er derjenigen von einer dereinstigen allgemeinen Uebervölkerung der Erde gegenüber. Dabei construiert er (eben im Gegensatze zu einer angeblichen geometrischen Bevölkerungsvermehrung) für Frankreich in den Decennien von 1801—1881 eine arithmetische Reihe 10, 11, 12, 13, 14, die aber richtig lauten sollte 10, 11·1, 12·4, 13·3, 14, was auch den Zuwachsquoten der Decennien 0·54, 0·59, 0·37 und 0·25 entsprechen würde. Diese angebliche arithmetische Progression, die somit nicht einmal besteht, ist wohl nur ein Spiel des Zufalles gerade in der relevanten Zeit. Noch weiter geht G. de Molinari[81]), der sogar ein sehr überflüssiges Grauen vor den Gefahren der Uebervölkerung empfindet und alle Mittel zur Hebung der Zahl der französischen Bevölkerung entweder für lächerlich oder für gefährlich hält. Er findet vielmehr, dass die wahre Gefahr für sein Volk nur in dem Vorwalten des engherzigen Geistes der Selbstsucht besteht, welchem gegenüber der Gemeingeist leider sehr zurücktritt. Wahrlich ein merkwürdiges Zeichen der Zeit für das *Journal des Économistes* und für Herrn de Molinari, wenn der Gemeingeist nunmehr zu Ehren kommt! Ueber einige Momente der Bevölkerungsbewegung sind dem IV. Demographischen Congresse mehrere Arbeiten zu verdanken, die wegen ihres bedeutsamen methodischen Inhaltes an eine hervorragende Stelle in der gleichzeitigen Literatur zu stellen sind. Es sind dies die Ausführungen

[75]) *International statistics illustrated by vital statistics* etc. — *Bulletin, 1886, I, II, 153—173* mit 2 Diagr. (Aus dem *Jubilee Volume*).

[76]) *Della composizione della popolazione per sesso e per età in Italia, Francia, Germania, Svizzera, Svezia, Austria Cisl., Regni Uniti, Stati Uniti e regno di Prussia secondo i più recenti censimenti. Bulletin 1886, I, II, 183—189* mit 5 Diagr. — Vergl. hierzu oben Anm. 26.

[77]) *Étude sur le mouvement annuel de la population de l'Europe pendant 'les derniers années.* Verh. des IV. Demogr.-Congr. Heft XXVI.

[78]) Umlauft's Deutsche Rundschau, 1886, 199—206. Die Ursachen der ungleichen Vermehrung der europäischen Völker.

[79]) *Ibid. 1887, 54—62.*

[80]) Journal, 1886, 84 ff.

[81]) *Le ralentissement de la population en France. Journal des Éc. XXXVI, 317—333.*

Beaujon's über die Bewegung der Nuptialität und ihre Ursachen[82]), einer der so willkommenen statistischen Beiträge zur Beurtheilung des Bevölkerungsgesetzes, dann von Bertillon[83]), Pilat[84]) und Ertl[85]) über uneheliche Geburten, welche zusammengenommen für die Beurtheilung dieser Erscheinung nicht umgangen werden dürfen, und endlich die ganz hübsche Mittheilung A. Tschuperow's über die wenig bekannten Bevölkerungsverhältnisse von Moskau.[86]) L. Vacher's[87]) Beweisführung über die Abnahme der Sterblichkeit und Zunahme der mittleren Lebensdauer seit etwa 100 Jahren dürfte bei den Zuhörern in Rom geringe Begeisterung hervorgerufen haben und wird um so angreifbarer, je näher man seine Schätzungen besehen und sich die Frage vorlegen kann, ob die Resultate eines so grossen Beweisapparates verlohnen. Glücklicherweise musste dieser Eindruck einigermassen durch die anschliessenden Bemerkungen Bodio's gemildert werden, der einige von seinem mathematischen Bureau nach Lexis' Methode berechnete Ueberlebenstafeln neuer Jahre für mehrere Staaten nebst einer graphischen Karte und Bemerkungen über die Constructionsmethode vorlegte. Von Untersuchungen über die Sterblichkeit einzelner Berufsclassen ist, abgesehen von der bereits oben in Anmerkung 24 erwähnten Arbeit Prof. Vogt's, in erster Linie die vorzügliche Studie über „die Mortalitätsverhältnisse des ärztlichen Standes nach den Erfahrungen der Lebensversicherungsbank f. Deutschland in Gotha" von J. Karup und Gollner zu nennen.[88]) Es hat bisher an einer methodischen Anforderungen genügenden Arbeit über die Sterblichkeit der Aerzte gefehlt, da den vorhandenen, von dem wichtigsten Buche Casper's von 1835 angefangen bis heute (Escherich, Guy, Neufville, Hannover, Lombard, Gussmann, F. Neison u. A.) entweder zu geringe Ziffern zu Grunde liegen, oder weil die Beziehung der Todesfälle zur stehenden Bevölkerung fehlte. Den Verf. steht ein Materiale für 1829—1885, von 1058, resp. (nach Ausscheidung der in den ersten 5 Jahren Verstorbenen) 931 Fällen zu Gebote, welches das bisher grösste ist. (Casper benützte nur 621 Fälle.) Die Verf. besprechen die mathematischen Grundlagen, dann die Sterblichkeitsverhältnisse, die Absterbeordnung und die aus derselben abgeleitete mittlere Lebensdauer, ferner die Sterblichkeit der Aerzte nach Todesursachen und im Besonderen das ärztliche Hilfspersonale. Als Resultat erscheint eine Uebersterblichkeit der Aerzte gegenüber den übrigen Versicherten von 11 Percenten; die Hauptkrankheiten betreffen die Athmungsorgane, incl. Lungenschwindsucht, Schlagfluss und Typhus. Noch ungünstiger als bei den Aerzten stellt sich die Sterblichkeit des Hilfspersonales (Uebersterblichkeit 15·7) Dem IV. Demographen-Congress übersendete Westergaard „Einige Bemerkungen über den Einfluss der Vererbung auf die Sterblichkeit"[89]), die eine Erhebung dieses wichtigen Problemes anzubahnen beabsichtigen.

Die Untersuchungen über die Bewegung im Raume finden erfreulicherweise immer zahlreichere Freunde, welche sich nicht selten in eindringlicher Weise mit diesen Erscheinungen befassen. Dies letztere gilt in ganz besonderem Masse von der bedeutsamen Rede Bücher's „Zur Statistik der inneren Wanderungen und des Niederlassungswesens"[90]), in welcher das Wesen und die Bedeutung des Wanderns für die Gesellschaftslehre, sowie die Aufgaben der Statistik zur Erforschung dieses Gebietes erörtert werden. Bemerkenswerth ist, dass Bücher, gestützt auf seine umfassenden historischen Erfahrungen, den Satz aufstellt, dass die Menschheit im Verlaufe der Geschichte immer sesshafter geworden, und dass die gegenwärtige Phase der Mobilisierung der Bevölkerung nur ein Durchgangsstadium sei, welche Ansicht verbreiteten Anschauungen sehr widerstreitet. Bücher kommt auf diesem Gebiete, ebenso wie v. Inama-Sternegg in seiner früher erwähnten Uebersicht über 1000 Jahre der Bevölkerungsbewegung zu einem Resultate, welches hoch über denjenigen steht, die von Jenen erreicht werden, welche ihren Blick nur auf die Geschichte der letzten Decennien werfen. Vom Gesichtspunkte des Niederlassungswesens sind einige kleinere Skizzen nicht uninteressant, welche sich auf die deutschen Colonisten in Transkaukasien[91]), die magyarischen[92]) in der Bukowina, dann auf die Besiedelung der Uferländer des Schwarzen Meeres[93])

---

[82]) *La nuptialité depuis 1873.* Verh. des IV. Demogr.-Congress. Heft XXXVII, 35—57 mit 6 graphischen Darstellungen.

[83]) *Les naissances illégitimes en France et dans quelques pays de l'Europe. ibid.* Heft XXIX. — [84]) Die Statistik der illegitimen Kinder *ibid.* — [85]) Uneheliche Geburt und Legitimation. Ein Beitrag zur Beurtheilung der unehelichen Geburtenziffer. Stat. Monatschrift 1887. 393 ff. und 1888, 33 ff.

[86]) Verhandl. des IV. Demogr.-Congress. Heft XXXVII 6—76. Einige demograph. Eigenthümlichkeiten der Stadt M.

[87]) *De la diminution de la mortalité et de l'accoissement de la vie moyenne depuis la fin du siècle dernier. Bulletin, 1887. I. 249—263.*

[88]) Im Auftrage der Bankverwaltung bearbeitet. Veröffentlicht in Conrad's Jahrb. XIII, 381-421.

[89]) Verhandl. des Congr., Heft XXVII. — Vgl. auch Rauchberg, Die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse bei d. allg. Kranken- u. Invalidencasse in Wien. Stat. Monatschr. 1886, 535 ff.

[90]) Schweiz. Ztschr. 1887, 1—13.

[91]) Russ. Revue. 1886, 108—113. — Dieser Artikel, entnommen den Mat. des Min. der Reichsdomänen, behandelt die 1817 und später nach Transkaukasien eingewanderten Württemberger, die 1884 4.931 Pers. (55 Perc. M., 47 Perc. W.) im Besitze von 848 Wirthschaften mit 27.607 Dessj. Besitz zählten. — [92]) Ung. Revue. 1887, 672—683. Hätte W. Schmidt diesen Gegenstand ernsthaft behandeln wollen, so wäre ihm Material genügend zu Gebote gestanden. — [93]) H. v. Aurich schildert in der Russ. Revue, 1887, 204—222, die Periode der Verödung seit Beginn des Jahrh., jene der Hebung seit 1866, und erklärt den jetzigen Zustand für höchst unbefriedigend.

beziehen. Ebenso vortrefflich wie nunmehr allgemein bekannt ist v. Meitzl's grössere Studie über die „Statistik der Sächsischen Landbevölkerung in Siebenbürgen“ [94]), die übrigens auch in der „statistischen Monatschrift“ bereits besprochen worden ist.[95]) Ein recht zeitgemässes Thema griff seinerzeit A. v. Randow heraus, als er sich über „die Landesverweisungen aus Preussen und die Erhaltung des Deutschthums an der Ostgrenze“ [96]) verbreitete. Diese Arbeit ist gleichsam eine Anwendung von desselben Verf. Erörterungen über die Wanderbewegung der centraleuropäischen Bevölkerung. Da die Bewegung von Ost nach West geht, so wandern eben die Deutschen aus den polnischen Provinzen Deutschlands aus und Polen und Juden in dieselben ein, so dass sich der Charakter des Landes umgestalten muss, wenn nicht äusserlich eingegriffen wird. Wie dies nun zu geschehen hätte, wird ausführlich und im Grossen und Ganzen zutreffend dargelegt. — Ueber die äusseren Wanderungen ist zunächst auch eine für den praktischen Gebrauch ganz werthvolle anonyme Zusammenstellung [97]) der Ein- und Auswanderung aller Staaten (unter welchen merkwürdigerweise auch Polen figuriert) zu nennen, die auf Mitarbeit der competenten statistischen Aemter beruht. Weniger gelungen ist die Gegenüberstellung der Ein- und Auswanderung für die einzelnen Länder; eine Gesammtvergleichung dieser beiden Bewegungsrichtungen fehlt leider ganz. Den nunmehr schon höchst nothwendigen Fortschritt in der Statistik der äusseren Wanderungen, nämlich die Untersuchung der Gewanderten, dieselben als wieder sesshaft angenommen, macht endlich H. Engelbrecht [98]), der die nach Nordamerika Eingewanderten nach ihrer Nationalität, den nunmehrigen Wohnsitzen und Erwerbsverhältnissen beschreibt. Vom reinen Migrationsstandpunkte aus dürfte doch die statistische Arbeit, abgesehen von den Aufgaben der statistischen Aemter, schon gethan sein, und es wäre im Interesse der Fortführung der Arbeiten diese Studie von Engelbrecht, die das Beste ist, was über Auswanderung seit Jahren geschrieben wurde, und welche den so seltenen Vorzug der Originalität des Ausgangspunktes besitzt, als Vorbild angelegentlichst zu empfehlen. — So wie die Franzosen vorwiegend mit der Untersuchung ihrer Wachsthumsverhältnisse beschäftigt sind, so sind es die Deutschen gegenwärtig ganz hervorragend mit ihrer Auswanderung und die sich hierauf beziehenden Arbeiten somit nicht wenig zahlreich.[99]) Und so wie sich in Frankreich Stimmen geltend machen, welche das langsame Wachsthum für ganz angemessen erachten, so finden sich auch in Deutschland Stimmen, welche wegen der starken Auswanderung Besorgnisse hegen. Zu diesen gehört auch Director K. Becker.[100]) Derselbe bekennt sich als Gegner der starken Auswanderung, indem er die durch dieselben herbeigeführten Verluste für sehr reelle hält. Als Abhilfe empfiehlt er vor Allem die Schaffung mittlerer und kleinerer Landgüter, die Hebung der Industrie und die Sicherung der wirthschaftlichen Verhältnisse durch das staatliche Cassenwesen. Seiner Ansicht nach wird die Auswanderung vorderhand noch nicht abnehmen; sie wäre vortheilhaft in herrenlose Gebiete zu lenken, wo eine Erhaltung des Deutschthums auch ausserhalb der Marken des Vaterlandes möglich wäre. Redner steht somit in vollständigem Einklange mit der gegenwärtigen deutschen Colonialpolitik. P. Langhans gibt nun eine recht brauchbare Uebersicht über „die Bevölkerungsverhältnisse im deutschen Kamerungebiete“ [101]) mit ziffermässigen Angaben über die Stärke der einzelnen Stämme und Wohnplätze. Demographisch wichtige Angaben finden sich mit Ausnahme der steten Betonung der starken Kinderzahl keine. Die Gesammtzahl der Bewohner des wirklich unter deutschem Einfluss stehenden Küstengebietes beträgt $^1/_2$ Million oder 18 per Quadratkilometer. Ein zweites empfehlenswerthes Colonialgebiet, in dem eine Erhaltung der Nationalität leicht möglich ist, soll bekanntlich Brasilien sein. W. Breitenbach [102]) will in seiner, aus den im Auftrage des deutschen Colonialvereines gehaltenen Vorträgen entstandenen Schrift nur über die Verhältnisse in Südbrasilien orientieren, dem er, gegenüber den Verdrehungen der öffentlichen Meinung, eine grosse Zukunft für das deutsche Colonialwesen zuspricht. Zu vergleichen ist damit A. F. de Fontpertuis'[103]) Mittheilung über dieses Land. Die Zahl der Sclaven in Brasilien wird von ihm mit 913.000 angegeben; ihr Verhältniss zur Bevölkerung wie 1 : 14. Endlich

---

[94]) Archiv für Siebenbürger Landeskunde. 1886, Bd. 20. Auch selbständig ausgegeben. — [95]) Jahrg. XIII, 95.

[96]) Schmoller's Jahrb. 1886, 90—125.

[97]) *Dell' Emigrazione dall' Italia comparata con quella che avienne da altri stati d'Europa. Bulletin 1887, II, 25—162.* Dadurch ist die Arbeit im *Bull. 1886, I, II, 191—207*, welche auch in den officiellen Publicationen Italiens enthalten ist, überholt.

[98]) Verbreitung und Beschäftigung der Einwanderer in den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit besonderer Rücksicht auf die Deutschen. Mit 1 graph. Tafel. Ztschr. des kgl. preuss. stat. Bureau. 1887, 58—90.

[99]) Vgl. event. auch die nichts Neues bietenden Zusammenstellungen von C. Strauss über „die deutsche überseeische Auswanderung der Jahre 1881—1884“ in Conrad's Jahrb. XII, 50—57.

[100]) Unsere Verluste durch Wanderung (Vortrag). Schmoller's Jahrb. 188', 765—788.

[101]) Umlauft's Deutsche Rundschau. 1887, 145—151.

[102]) Die deutsche Auswanderung und die Frage der deutschen Colonien in Südbrasilien. Schmoller's Jahrb. 1887, 233—299.

[103]) *Le mouvement économique dans l'Amérique du Sud, Journal de Éc*, XXXVII, 233—241 und XXXVIII, 228—239.

sind auch die Beiträge Capitains v. Lehnert über einige westindische Inseln[104]) nicht unwichtig. Aus den ziemlich reichen volkswirthschaftlichen und populationistischen Nachrichten seien nur die Einwohnerziffern (in Tausenden) entnommen: Barbados 172, Trinidad 153, St. Vincent 41, St. Christofer 29, St. Lucia 39, St. Thomas etc. 34, Martinique 168, Guadelupe 149, Jamaika (ohne Dep.) 581 und Bahama 44, zusammen somit fast $1^1/_2$ Mill. Menschen. — Ueber Wanderungspolitik findet sich nur eine einzige auf Frankreich bezügliche Arbeit von J. Chailly, und zw. im *Journal des Éc.* (XXXIX, 335—354), die zwischen dem *ancien regime* und der Gegenwart eine Parallele zieht, welche nicht gerade zu Gunsten der letzteren ausfällt, und zwar deshalb, weil die Verantwortlichkeit der Verwaltung heute eine zu geringe ist, ebenso wie deren Sachkenntniss. Der Verf. wünscht einen grossen Colonialrath mit öffentlichen Sitzungen, der aus sachkundigen Personen zusammengesetzt sein soll.

Unter den Untersuchungen über classenmässige Structur der Bevölkerung[105]) sind diesmal einige ethnographische Arbeiten angenehm zu bemerken. E. F. Ignatius gibt[106]) eine interessante ethnographisch-statistische Skizze über das finnische Volk, das er nach dem Vorgange Rittich's, der mit M. F. Müller im Wesen übereinstimmt, in vier grosse Gruppen scheidet, von deren Gesammtziffer (11 Mill. Menschen) über die Hälfte (6·5 Mill.) auf die Magyaren und Stammverwandten Ostjaken etc. entfallen. Die übrigen Stämme sind die Permier $^1/_2$ Mill., die Wolga-Stämme 1 Mill. und die Balten 3 Mill. Entgegen der Ansicht, dass der finnische Stamm im Abnehmen begriffen sei und eine Race von minderer Zähigkeit und Geistescapacität darstelle, behauptet Verf., dass man auf die äusserst ungünstigen geschichtlichen und geographischen Umstände Rücksicht nehmen müsse, um die populationische und culturgeschichtliche Entwickelung des Stammes richtig zu beurtheilen. Bei den Finnen speciell (im engen Sinne) mache sich vielmehr gerade seit einiger Zeit ein gewaltiger Fortschritt bemerkbar, der mit dem allgemein fühlbaren Erwachen des Nationalitätenbewusstseins zusammenhängt und der zur Folge hat, dass mit der Zeit ein gebildeter nationaler Mittelstand entsteht, dass die nationale Sprache an Stelle der schwedischen tritt, und eine einheimische Literatur kräftig aufstrebt. Dabei kommt diesen Stämmen sehr ihre nationale innere Zähigkeit zu statten, welche sich einer Entnationalisierung, z. B. Russificierung, kräftig entgegenstellt, und wo das doch unvermeidlich ist, die Verluste durch die starke natürliche Fortpflanzung wieder mehr als ausgleicht. Durch die ganz vorzügliche neue Volkszählung im Kaukasus und die durch N. v. Seidlitz besorgte Durchführung und Veröffentlichung derselben[107]) sind ganz neue und höchst werthvolle Aufschlüsse über das ganz unglaublich bunte Völkergewimmel in diesen Gegenden erlangt worden. Der russische Staatsrath O. Heyfelder bespricht[108]) den Prikas vom 28. Mai und 5. September 1886, mit welchen die allgemeine Wehrpflicht auf den Kaukasus ausgedehnt wurde, die eben Veranlassung dieses Census geworden ist. Zum Verständnisse des letzteren ist die genannte Arbeit sehr willkommen. Im Anschluss an den Census kann auch N. v. Seidlitz's Studie über „die heutigen tscherkessischen und anderen muhamedanischen Völkerschaften[109]) im Kubangebiete" herangezogen werden. Göhlert's Skizze über die Armenier in Europa und insbesondere in Oesterreich-Ungarn[110]) constatiert die Abnahme dieses Stammes in der letztgenannten Monarchie. — Für das Studium der Confessionen und ihres Einflusses auf die Gesellschaft liegen zwei Arbeiten vor, welche eine Fortführung der bisher in dieser Richtung erlangten Kenntnisse dadurch ermöglichen, dass sie diesen Factor des Gesellschaftslebens mit anderen Factoren in Zusammenhang bringen, was eben bisher umsomehr vernachlässigt wurde, als eine Erhebung der Confession ganz unberechtigter Weise durchaus nicht allgemein üblich ist. So behandelt die Arbeit des Freiherrn v. Fircks[111]) den Einfluss, den der Abschluss von confessionellen Mischehen auf das Religionsbekenntniss der aus diesen Ehen hervorgehenden Kinder, dann aber auch welchen Einfluss die hier zu Grunde liegende Racenkreuzung auf die Fruchtbarkeit der Ehen ausübt; die Fülle der Resultate dieser höchst exacten Untersuchung ist so gross, dass es ganz unmöglich ist, auf dieselben eingehen zu können. A. v. Studnitz[112]) wieder beschäftigt sich mit dem Zusammentreffen von Religion und Beruf und verfolgt derselbe auch den früher und theilweise jetzt noch bestehenden Zusammenhang von Race, sowie socialer Schichtung

---

[104]) Westindische Nachrichten. Umlauft's Deutsche Rundschau. 1887, 15—23, 69 bis 78, 165—175.

[105]) Ganz originell und geistreich ist der Versuch des Grafen L. v. Hugo über die Anwendung der Statistik auf die Gruppenbildung überhaupt und insbesondere im thierischen und Pflanzenleben. Hugo untersucht, wie sich die verschiedenartigen Gruppen als Familien, Gattungen und Arten in den verschiedenen Zonen zu einander verhalten, um daraus die Ableitung von Gesetzen als möglich anzudeuten. Nur etwas mehr Ausführung wäre sehr wünschenswerth gewesen. (Journal 1886, 97—99.)

[106]) Ibid. 1886, 74—80. *Les peuples finno ougriens.*

[107]) Vgl. Statist. Monatschr. XIV, 165 f., wo dieselbe ausführlicher besprochen ist.

[108]) Umlauft's Deutsche Rundschau 1887, 151—164. Die ethnographische Bedeutung der Ausdehnung der allgemeinen Militärpflicht auf den Kaukasus.

[109]) Russische Revue 1887, 397 ff. (Nach L. P. Sagurski und E. D. Felizyn).

[110]) Umlauft's Deutsche Rundschau 1887, 83 - 6.

[111]) Die confessionellen Mischehen im preussischen Staate und das Religionsbekenntniss der diesen Ehen entstammenden Kinder. Preuss. Zeitschr. 1887, 165—188.

[112]) Religion und Beruf. Sächs. Zeitschr. 1887, I, II. 29—41.

einerseits, mit der Religion anderseits. Mit Rücksicht auf diese beiden erfolgreichen Arbeiten kann nur der lebhafte Wunsch ausgedrückt werden, dass bei den nächsten Volkszählungen eine möglichst reiche Combinierung des Religionsbekenntnisses mit anderen Factoren und dass auch bei der Statistik der Geburten die Beziehung mit den verschiedenen Variationen in der Confession der Eltern hergestellt werden möge. — Dass aber jede Untersuchung über die classenmässige Structur der Bevölkerung, dieses so wenig bebaute Gebiet, dankenswertheste Aufschlüsse bringt, zeigt auch der sehr verdienstvolle Vortrag von F. Föhr über die „Gemeindebürgerschaft der Stadt Basel am 1. Januar 1883“ [113]), dem ebenso sehr methodische als inhaltliche Bedeutung zukommt. Die erstere beruht darin, dass gezeigt wird, wie die Einrichtung der schweizerischen städtischen Familienregister, die gegenwärtig eine Wiedergeburt erleben, der Statistik dienstbar gemacht werden können, woran dann eine populationistische Aufarbeitung des Baseler Materiales geknüpft wird. Der statistische Gewinn ist dabei ziemlich gross, und zwar insbesondere bezüglich der Momente der Sesshaftigkeit, der Familienstärke und der Familien-Lebensdauer. Es entstammten von den Bürgern 29 Percente aus Bürgerfamilien früherer Jahrhunderte, 31 Percente aus von 1805—1866 und 40 Percente aus seit 1867 ansässig gewordenen Bürgerfamilien. Nach der Stärke fanden sich Familien zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und mehr Personen: 1590, 1541, 1115, 1030, 717, 575, 324, 165, 101, 78. Ausgestorben waren gegenüber 7236 bestehenden Familien 1272. Allerdings ist noch sehr viel nachzutragen, so z. B. eine Aufarbeitung der „Familiendauer“, dann die Auseinanderlegung nach der Kinderzahl, mit Rücksicht auf die sterilen Ehen etc., aber man kann mit diesem erstmaligen Versuche schon recht zufrieden sein.

Ich möchte diesen Abschnitt über die Bevölkerungslehre nicht schliessen ohne der einzigen Arbeit [114]) zu gedenken, welche diesmal zu dem Bevölkerungsgesetze zu verzeichnen ist, und welche, abgesehen von einer ganz guten Literaturübersicht französischer und englischer älterer und neuerer Werke, leider nur einige harmlose Spielereien bringt: Die ganze böse Uebervölkerung ist nur eine Folge der Schlechtigkeit der Menschen, welche den Weg der Natur verlassen haben und an ihr vermessen herumbessern wollen. Alles kann wieder gut werden, wenn die Mütter ihre Kinder wieder selbst stillen .... Auf die Beweisführung des Verf. einzugehen, ist wohl überflüssig, ebenso wie der Hinweis darauf, dass diese Idee nicht neu und auch nicht ganz ohne Berechtigung ist; neu ist nur, dass man in diesem Einen Umstande die ganze Lösung finden soll. Diesen benennt Rouxel mit dem grossartigen Ausdruck „*loi de limitation*“ und stellt ihn der „*loi d'impulsion*“ gegenüber, um so die Harmonie zu erreichen, von der Bastiat schwärmt, und um so in der *loi de limitation* den Gegensatz zu finden, nach dem Bastiat in dunkler Ahnung des Bestandes vergebens sich abmühte.

(Schluss folgt.)

Oesterreichische Städte-Statistik.

1. Oesterreichisches Städtebuch. Statistische Berichte der grösseren österreichischen Städte auf Veranlassung und unter Mitwirkung des Präsidenten der k. k. statistischen Central-Commission, Dr. Karl Theodor v. Inama-Sternegg, gesammelt und redigiert von Dr. Ernst Mischler, k. k. a. o. Universitäts-Professor. II. Jahrg. 1888. Wien, Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

Entsprechend dem anlässlich des VI. internationalen Congresses für Hygiene und Demographie in Wien von den Vertretern der grösseren österreichischen Städte gefassten Beschlusse, das „Oesterreichische Städtebuch“ alljährlich fortzusetzen und dadurch den dauernden Bestand einer Communalstatistik in Oesterreich zu sichern, wurden auch über das Jahr 1887 von einer grossen Anzahl österreichischer Städte statistische Berichte eingesandt, welche in dem vorliegenden Buche einheitlich gesichtet und theilweise bearbeitet erscheinen. Aus räumlichen Rücksichten ist diesmal eine einleitende Gesammtübersicht der Resultate entfallen, was auch durch die Erwägung gerechtfertigt erscheint, dass für solche Ueberblicke eine zusammenfassende Behandlung des Materials für mehrere Jahre geeigneter ist.

Während der erste Jahrgang die Berichte von 46 Städten und Gemeinden mit städtischem Charakter enthielt, erstreckt sich das räumliche Gebiet der österreichischen Communalstatistik diesmal schon auf 55 Gemeinden, indem trotz des Ausfalles einiger Städte andere wieder an deren Stelle getreten sind. Hoffentlich wird es allmählig gelingen, immer mehr Städte zur Betheiligung an diesem für die Beurtheilung der communalen Verhältnisse Oesterreichs unentbehrlichen Werke anzuregen.

Gegenüber dem I. Jahrgange haben sich einige Aenderungen in der Anordnung und Construction der Tabellen ergeben, wovon wir insbesondere folgende erwähnen: Das

---

[113]) Schweiz. Zeitschr. 1886, 40–69. — Vgl. dazu noch Anmerkung 8, bezügl. John's Congressvortrag.

[114]) Rouxel, *Lois physiologiques de la population*. *Journal des Éc. XXXIII. 413—430.*

Gemeindegebiet wurde ausführlich mit Scheidung des Stadtbodens vom Culturlande und Detaillierung des letzteren nach Culturgattungen dargestellt; bei dem Abschnitte „Wohnverhältnisse" wurden die Wohnungen ohne Küche, sowie jene mit Gewerbebetrieb eingehender specificiert, ebenso die Miethzinsgruppen, welche überdies mit der Zimmerzahl combiniert wurden; besonders wurden die Anstaltswohnungen beachtet; bei den Eheschliessungen wurden die Berufsverhältnisse der Eltern der Ehewerber, sowie dieser selbst, und auch bei den Geburten die Berufsverhältnisse, sowie das Alter der Eltern neu erhoben; bezüglich der Mortalität und Morbilität wurden die Momente des Wohnortes, ferner die Alters- und Wohnverhältnisse und die Ernährungsverhältnisse der Kinder berücksichtigt. Bei den Confessionsänderungen wurde die Erhebung der Ursachen einbezogen, wobei es sich unseres Erachtens allerdings nur um äussere, nebenhergehende Veranlassungen, nicht aber um Motive handeln kann. Für diese Erhebungen haben sich insbesondere, wie es scheint, die den Städten empfohlenen Zählkarten gut bewährt.

Während sich vielfach kleine Abweichungen von den vorgelegten Formularien zeigen, haben manche Städte, wie wir es auch in dem I. Jahrgang fanden, neue Gesichtspunkte mitunter eingestreut. Wir erwähnen hier nur beispielsweise die Angabe der Cultusämter bei den Eheschliessungen, wie wir sie bei Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim und Wiener-Neustadt finden. Eine sehr ausführliche Behandlung der Impfverhältnisse hat Linz gegeben, während das zum ersten Male erscheinende Baden der geschichtlichen Darstellung, sowie den Curverhältnissen besondere Aufmerksamkeit zuwendet. In Prag finden wir die Religion der Verstorbenen angegeben, und Graz wird besonders durch die Daten über die Geburten interessant. Die Geburten sind in dem Berichte nach der Quotietät der Entbindung und dem Alter der Mutter geschieden; überdies ist die Lage der Frucht, der Verlauf des Geburtsactes und des Wochenbettes in besonderen Tabellen zur Darstellung gebracht. Bei den Sterbefällen fällt uns auch eine separate Angabe über die gewaltsamen Todesarten, sowie eine Berechnung der durchschnittlichen Lebensdauer auf, während Prag die Sterbeziffer berechnet hat. Im Jičiner Berichte ist ein Anhang über Marktverhältnisse und Marktpreise von besonderem Interesse. Aussig hat den Fremdenverkehr ausführlich behandelt. Bei dem Berichte von Carlsbad finden wir sehr schätzenswerthe graphische Darstellungen über die mittlere Temperatur nach Jahreswochen, über die Ankunft und Abreise der Curgäste nach Tagen, über die gleichzeitig anwesenden Curgäste und die Aufenthaltsdauer der Curgäste nach Tagen, Tabellen, welche nicht nur für die Verhältnisse des Curortes von Werth, sondern auch vom Standpunkte statistischer Darstellung interessant sind. Gablonz hat neben der Tabelle über die Ernährungsweise der im 1. Jahre verstorbenen Kinder eine zweite über die Ernährungsweise der lebendgeborenen Kinder gebracht. Damit scheint uns aber auch schon die Grenze angedeutet, wo der Vortheil, welchen die „kleine Zahl" gegenüber oder neben der „grossen Zahl" hat, zu schwinden beginnt, und wo die Gefahr persönlicher Muthmassung, wozu ein kleiner Beobachtungskreis ja auch den Gewissenhaftesten verlockt, entsteht.

Ganz neu ist im II. Jahrgange des Städtebuches der Theil über das Armenwesen. Wir finden in diesem hochinteressanten Capitel bei den Berichten der einzelnen Städte insbesondere einen textlichen Theil, welcher dem Plane der Redaction gemäss eine Mittheilung über die bestehenden Armenordnungen, sowie über die Art der geschlossenen und offenen städtischen Armenpflege enthalten sollte. Insbesondere wurde gefragt, welche städtischen Anstalten bestehen, und welchen Zweck dieselben verfolgen; welches die Vorbedingungen zur Aufnahme in die städtischen Anstalten sind; was die Anstalten den Verpflegten bieten, und welche Anstalten speciell für die Armenkrankenpflege bestehen. Bezüglich der offenen Armenpflege wurde um deren Organisation, die Art der Betheilung, die Vorbedingung für den Anspruch gefragt. Ueberdies war über etwaige andere städtische Vorkehrungen für Armenpflege (z. B. Arbeitsvermittlung), über Haus- und Strassenbettel, über die Unterbringung obdachloser Armer, über die kirchliche Armenpflege, sowie über private wohlthätige und humanitäre Vereine und Stiftungen zu berichten.

An die Städte wurde überdies das Formular einer Zählkarte für das Armenwesen versendet. Die vorgeschlagenen Tabellen betreffen 1. die Hauptübersicht des Aufwandes für die städtische Armenpflege nach Einnahmen, Ausgaben, Activvermögen und Schuldenstand; 2. die geschlossene städtische Armenpflege (Zahl der Verpflegten und der Verpflegstage, Einnahmen, Ausgaben, Vermögen); 3. die officielle städtische Armenpflege (Zahl der permanent und vorübergehend Betheilten, Gesammtbetrag der vertheilten Gelder); 4. die private Armenpflege in der Stadt.

Sowohl für den textlichen Theil wie für die tabellarische Darstellung lieferten die einzelnen Städte ein ungemein werthvolles und interessantes Material. So verschieden und theilweise unvollständig auch die Berichte der einzelnen Städte sind, beweist doch gerade der Theil über das Armenwesen im „Oesterreichischen Städtebuche", wie gross das Verständniss ist, welches der dauernden Schaffung einer österreichischen Communalstatistik entgegengebracht wird, und wie richtig es war, von der Rührigkeit, Gewissenhaftigkeit und dem Fleisse dieser städtischen Verwaltungen die Bereicherung des Wissens für eines der wichtigsten Gebiete des städtischen wie des Gesammtlebens des Staates zu erwarten.

Der nächste Jahrgang des „Oesterreichischen Städtebuches“ soll als neuen Abschnitt das Schulwesen enthalten, und wir können schon an dieser Stelle die Hoffnung aussprechen, dass der Versuch, im „Oesterreichischen Städtebuche“ nicht nur die schon gebotenen Materien thunlichst zu vervollkommnen, sowie neue Städte zur gemeinsamen Arbeit heranzuziehen, sondern auch weitere Gebiete für die statistische Bearbeitung zu erschliessen und so allmälig das Gesammtgebiet des städtischen Lebens der statistischen Erfassung zuzuführen — nach den zwei vorliegenden Jahrgängen zu urtheilen — von einem für unser Vaterland ehrenvollen Erfolge gekrönt sein wird. *Dr. Moriz Ertl.*

2. Die Stadt Tetschen. Eine gedrängte historische und statistische Skizze über die Entwickelung der Stadt Tetschen und deren Verwaltung. Herausgegeben im Auftrage des löblichen Stadtrathes von Ludwig Käs, Secretär der Stadtgemeinde Tetschen. Mit 1 Stadtplan. Preis 1 fl. 50 kr. Tetschen a. E. Selbstverlag. Druck von F. W. Hoppe, 1888. 8°. 274 S.

Es ist begreiflich, dass das „Oesterreichische Städtebuch“ zunächst in jenen Städten Früchte zeitigen wird, wo bereits Keime zu einer Communalstatistik vorhanden sind, die es nur zu fördern gilt. Und solcher stiller Arbeit gibt es genug in unseren städtischen Gemeinwesen, die nur eines kräftigen Anstosses bedurfte, um sich sofort rasch zu entfalten. Vor wenigen Wochen konnte über das „Statistische Handbuch von Aussig“ an dieser Stelle berichtet werden und heute kann darauf hingewiesen werden, dass die für das „Oesterreichische Städtebuch“ empfohlenen Formulare dem statistischen Theil des vorliegenden Handbuches der Stadt Tetschen zu Grunde liegen und somit wesentlichen Antheil an dem Zustandekommen einer neuen heimischen communalstatistischen Arbeit haben. Aeusserer Anlass dieses Handbuches, dessen Vorarbeiten aber wohl schon länger zurückreichen müssen, war eine locale Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in der Stadt selbst, bei welcher das Buch vorgelegt und später auch mit einem Preise bedacht wurde. Die Ausgabe erfolgte wohl über Auftrag der städtischen Verwaltung, doch dürfte kaum fehlgegangen werden, wenn man die Initiative und die gesammte Arbeit der Fertigstellung dem Herausgeber zurechnet, an welcher nur noch Bürgerschuldirector R. Manzer bezüglich des Abschnittes „Schulwesen“ theilnahm. Das Tetschener Handbuch ist nicht so wie das Aussiger ausschliesslich statistisch, sondern enthält viel Localgeschichtliches; auch ist es nicht als ein Fortsetzungen zulassendes Werk, sondern als einmalige Aufarbeitung des gesammten geschichtlichen und statistischen Stoffes gedacht. Dennoch ist damit eine Fortführung gewissermassen angebahnt; es ist nämlich diese Gesammtaufarbeitung meist der erste Schritt zu localen Veröffentlichungen, wie ja z. B. Prag im Jahre 1870 mit einer solchen seine statistischen Publicationen einleitete. Wenn nun auch an ein solches Resultat vor der Hand bei der kleinen Stadt Tetschen kaum gedacht werden kann, so ist damit doch so viel gewonnen, dass der Boden für eine locale Communalstatistik ziemlich gut umschrieben und einmal bebaut worden ist. Es dürfte also für die Zukunft ziemlich leicht sein, bei mancherlei Gelegenheiten eine Neubearbeitung des ausschliesslich statistischen Theiles in kleinerem oder grösserem Maasse vorzunehmen und damit das Buch in einer Richtung fortzusetzen.

Die in dem vorliegenden Handbuche vorfindliche Verbindung von localer Geschichte und Statistik ist gewöhnlich nachtheilig für beide Gebiete, indem sich dabei meist ein gewisser Dilettantismus breit macht, welcher bezüglich der ersteren zu einer oft kritiklosen und der Pragmatik entbehrenden Chronikenschreiberei führt und bezüglich der letzteren die Grenze gegenüber administrativen Geschäftsnotizen u. dgl. nicht recht einhalten lässt, so dass systemlos aneinander gereihte Einzelnachrichten an Stelle der geordnet beobachteten Massenerscheinungen treten. Ganz ist auch das vorliegende Buch von diesem Vorwurfe nicht frei zu sprechen, und zwar zumeist bezüglich des historischen Theiles, der in der ersten Abtheilung gegeben ist. Andererseits ist aber zu bemerken, dass eben in den Veröffentlichungen kleinerer Städte, wie der Verf. dies in der Vorrede auch anführt, gerade das Interesse der Bürgerschaft zu dem Zustandekommen solcher Handbücher erforderlich ist und deshalb durch manche der chronikenartig mitgetheilten Notizen lebhaft angeregt werden muss. Dagegen ist dem statistischen Theile, der, wie bemerkt, auf dem Formulare für das „Oesterreichische Städtebuch“ beruht, volles Lob zu spenden und bildet derselbe die werthvollste Partie des ganzen Buches. Er ist in der II. Abtheilung enthalten, doch hätten ihm auch aus Abtheilung I die Abschnitte Sparcasse und Gewerbewesen, ferner aus Abtheilung III die Gemeindefinanzen und das Armenwesen (gleichfalls nach dem Formular des „Oesterreichischen Städtebuches“) und die ganze IV. und V. Abtheilung, enthaltend das Schulwesen, respective das Vereinswesen, einverleibt werden sollen, wodurch es ziemlich vollständig geworden wäre Die III. Abtheilung endlich enthält einen administrativen Bericht über die Gemeindethätigkeit (Stadterweiterung, Wasserversorgung, Canalisation, Fäcalien, Schlachthaus etc.), in welchem manche kleinere Gebiete über die Aufzählung von Einzelfällen hinausgehen, so dass sie gleichfalls in dem statistischen Theile untergebracht werden könnten (Polizeiausweis, Krankenpflege u. dgl.).

Mit dieser Gruppierung ist auch schon so ziemlich der Weg angegeben, auf dem sich die communale Thätigkeit durch weitere Berichte bethätigen sollte. Der historische Theil wäre für die Zukunft ganz abzulösen und etwaige sehr zu erwünschende Localarbeiten in historische Zeitschriften oder in selbständigen Monographien zu verweisen und den Fachkreisen zu überlassen, die ja, wie die „Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen" beweisen, in Nordböhmen nicht nur stark vertreten, sondern auch äusserst rührig sind. Dann wäre — ebenso wie ich es für Aussig in der oben erwähnten Besprechung empfohlen habe — eine strenge Theilung des individuellen administrativen Rechenschaftsberichtes der Commune von dem generellen statistischen Theile vorzunehmen, wenn es auch bei der Kleinheit der Stadt ganz begreiflich ist, beide Gebiete vorderhand noch in ein und dieselbe Veröffentlichung, aber nur vollkommen selbständig, zusammenzufassen. Es besitzen ja so viele unserer Städte leider eben zu wenig gekannte und gewürdigte administrative Rechenschaftsberichte, welche bei Ablauf von Wahl und Functionsperioden u. s. f. oder auch jährlich veröffentlicht und allen Bürgern zugänglich gemacht werden, so dass dieser Vorgang auch in Tetschen Eingang finden könnte, falls das nicht schon, was mir nicht bekannt ist, der Fall sein sollte. Diese Berichte müssten von den abtretenden Functionären ausgehen, somit vom Bürgermeister selbst. Dagegen könnte diesen Rechenschaftsberichten ein statistischer Theil angeschlossen werden, für welchen das „Oesterreichische Städtebuch" das Vorbild entweder schon enthält, oder insoweit dies noch nicht der Fall ist, im Verlaufe der Jahre durch seine stetigen Vermehrungen bringen wird. Dadurch wird es möglich sein, den statistischen Theil auch dort, wo specielle Fachpersonen, wie dies eben in kleineren Städten der Fall ist, nicht leicht vorhanden sein können, dagegen wohl Interesse und Verständniss vorliegt, wie dies glücklicherweise recht häufig zutrifft, auf die Höhe der methodischen Durchbildung zu erheben, jedem Fortschritte zuzuführen und vom Dilettantismus freizuhalten. Auf diese Weise könnte der Beginn einer periodischen Communalstatistik ohne besondere weitere Kosten ermöglicht werden. Dieser statistische Theil hätte nicht auch von der allgemeinen, stets wechselnden Stadtverwaltung auszugehen, sondern sollte eine bestimmte, gleich bleibende Persönlichkeit zum Verfasser haben, und es ist der Stadt Tetschen nur Glück zu wünschen, dass sie einen ebenso verständnissvollen als auch arbeitsfreudigen Mann hierfür in der Person ihres Secretärs besitzt.

Bezüglich des vorliegenden Handbuches ist dem Verf. nur Beifall zu zollen und er zu weiterer Arbeit lebhaft aufzumuntern. Das Buch zeigt von Verständniss, von grosser Gewissenhaftigkeit und tüchtiger Arbeitslust. Aus dem historischen Theil dürfte vielleicht manche Anregung zu localen Arbeiten hervorgehen und der statistische, der fast unverändert vom Verf., respective von der Stadt Tetschen, auch für das „Oesterreichische Städtebuch" zur Aufnahme eingereicht wurde, nimmt einen sehr guten Platz in dem genannten Werke ein. Es scheint, als ob, nachdem einmal der Anstoss zum Aufleben einer heimischen Communalstatistik durch das „Oesterreichische Städtebuch" gegeben ist, zunächst die nordböhmischen Städte die Bedeutung dieser Bewegung für die Entstehung einer selbständigen communalstatistischen Thätigkeit voll erkennen und sich dieselbe zu Nutzen machen werden, wozu ihnen bestens Glück zu wünschen ist. Möge das Aussiger und Tetschener Handbuch recht bald einen weiteren Nachfolger finden! *Prof. Mischler.*

3. Statistisches Jahrbuch der königl. Stadt Olmütz. Herausgegeben vom Gemeinderathe. I. Einleitungsband als Festschrift zum vierzigjährigen Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät des Kaisers. Bearbeitet von Willibald Müller. Olmütz 1888, Verlag des Gemeinderathes. 548 S.

Obwohl dieses Werk die Herausgabe seines ersten Bandes einem ganz besonderen Anlasse, nämlich dem Regierungs-Jubiläum des Kaisers, verdankt, dürfen wir es doch wie das vorher besprochene Buch im Zusammenhange mit dem „Oesterreichischen Städtebuche" als eine Frucht des nunmehr erwachenden Bedürfnisses und Verständnisses einer österreichischen Communalstatistik betrachten. „Jede Stadtgemeinde mit höheren Zielen hält es an der Zeit, auf ihre eigene Thätigkeit einen zusammenfassenden Rückblick zu werfen"; mit diesen Worten der Vorrede ist die Tendenz nach einer statistischen Erfassung der wichtigsten communalen Erscheinungen ganz klar ausgedrückt. Wie es nahe liegt, finden wir auch in diesem Buche wieder eine Menge von Gebieten, welche mehr descriptiv als statistisch behandelt sind. Und speciell die in dem I. und II. Jahrgange des „Oesterreichischen Städtebuches" enthaltenen statistischen Tabellen über Olmütz bilden nur einen verschwindenden Theil des vorliegenden Werkes.

Der zweite Abschnitt über die „Bewegung der Bevölkerung", welcher die Einwohnerzahl, Gebäude- und Wohnverhältnisse, Eheschliessungen, Geburten- und Todesfälle enthält, ist fast ganz genau nach dem Vorbilde des Städtebuches gearbeitet. Ebenso finden sich einige ähnliche Theile in dem ersten Abschnitte „Topographie", wo jedoch noch überdies eine Menge von localinteressanten Daten aufgenommen erscheint. Der dem Gegenstande nach auch im Städtebuche enthaltene IV. Abschnitt „Cultus" weicht allerdings in seiner Darstellung bedeutend ab. Unter anderem finden sich im „Statistischen Jahrbuche" die

Persönlichkeiten des Clerus dem Namen nach aufgezählt (wie überhaupt viele Theile des Buches den Charakter eines localen Adresskalenders an sich tragen), aber auch der Theil über „Confessionsänderungen" zeigt, dass die Verfasser der beiden Arbeiten verschieden waren. Im „Oesterreichischen Städtebuche", I. Jahrgang, fehlen überhaupt für Olmütz die Confessionsänderungen, während sich im II. Jahrgange die Bemerkung findet, dass im Jahre 1887 solche nicht vorgekommen sind. Dagegen hat das statistische Jahrbuch, wie wir freudig constatieren können, die mit der Zählkarte für Confessionsänderungen gegebene Anregung wohl benützt und solcherart für die Jahre 1874—1887 (also auch für 1886 und 1887) eine Tabelle geboten, welche die in jedem Jahre erfolgten Uebertritte genau ersichtlich macht.

Die Darstellung des Armenwesens unterscheidet sich im Städtebuche nach Form und Ausführlichkeit des Inhaltes wesentlich von dem „Statistischen Jahrbuche", wo die „Armenpflege im Allgemeinen" nur einen kleinen Theil des IV. Abschnittes über „Finanzen" bildet. Die Impfungen, aber auch die Sterblichkeitsverhältnisse finden wir im IX. Abschnitte „Sanitätswesen" in einer wesentlich breiteren Darstellung wieder.

Ausser den schon erwähnten Abschnitten müssen wir noch insbesondere auf zwei wichtige Abschnitte hinweisen, welche hoffentlich in den nächsten Jahrgängen des „Oesterreichischen Städtebuches" eine gründliche statistische Behandlung erfahren werden: die „Finanzen" (IV. Abschnitt) und das „Bildungswesen" (V. Abschnitt). Es ist von grossem Interesse und muss gewiss dem Olmützer statistischen Jahrbuche mit Dank angerechnet werden, dass es die Finanzen in einer für die Zwecke dieses Jahrbuches sehr geeigneten Form und Ausführlichkeit gebracht hat. Die eigentliche statistische Behandlung dieses Gegenstandes, wie wir sie für die Zukunft des „Oesterreichischen Städtebuches" vor Augen haben, darzustellen, ist hier nicht der Ort. Ausser der Behandlung des städtischen Vermögens und des Steuerwesens reiht das Jahrbuch in diesen Abschnitt sonderbarer Weise noch die Betrachtung nicht nur der städtischen Sparcasse und Pfandleihanstalt, sondern auch der Geld- und Creditinstitute überhaupt, insbesondere der Actiengesellschaften, während wir z. B. wieder die Kosten der städtischen Schulen in dem Abschnitte „Bildungswesen" finden. In der Abtheilung „Städtisches Vermögen" finden wir eine höchst interessante historische Darstellung des Landgüterinventars und eine Vermögensinventur (Ende 1887), ferner die sämmtlichen diesbezüglichen Grundbesitzverhältnisse, z. B. eine eingehende Darstellung der Forstwirthschaft, ferner der städtischen Industriewerke. Dann neben der Armenpflege und den Frauenwohlthätigkeitsvereinen den eigentlichen „Gemeindehaushalt im engeren Sinne". Derselbe gibt nicht nur die Einnahmen und Ausgaben, genau nach dem Formulare, wie es an die statistische Central-Commission eingereicht wird, sondern auch ein eigentliches Budget mit der Bilanz. Eine der wichtigsten und interessantesten Partien ist die hierauf folgende Abtheilung „Steuerwesen", welche wir dem Studium bestens empfehlen können.

Der V. Abschnitt „Bildungswesen" stellt ausser den „Staatsanstalten" und „Anderen Lehranstalten", insbesondere die „Städtischen Volks- und Bürgerschulen" dar, und zwar jede einzelne Anstalt oder Schule mit allem Detail, Personalverhältnissen, Namen der Lehrer u. s. w. Interessanter wären die Abschnitte „Personalstand der städtischen Lehrerschaft" (wo auch die Gehalte behandelt sind) und „Kosten der städtischen Schulen", wenn bei ersterem Summen gezogen und bei beiden eine Reihe von Jahren mit Unterscheidung nach der Art des Aufwandes statt nach den betreffenden Schulen allein in Betracht gezogen wäre.

Auch der III. Abschnitt „Gemeindeverwaltung" würde unseres Erachtens an allgemeinem Interesse gewonnen haben, wenn derselbe darauf verzichtet hätte, hunderte von Namen verewigen zu wollen. Oder hat es ein besonderes Interesse, zu wissen, wie der Thurmwächter von Olmütz heisst oder etwa gar ein Lieutenant des bewaffneten Bürgercorps? Was uns aber sehr dankenswerth scheint, das ist eine statistische Darstellung über die Thätigkeit des städtischen Polizeiamtes von 1878—1887. Dabei sind einerseits Männer, Weiber und Kinder, andererseits die Arten der Amtshandlung unterschieden. Wir sehen daraus sowohl wie viele Belangte dem Gerichte eingeliefert, als auch wie viele polizeilich abgestraft, abgeschoben, mit Zwangspass instradiert, der Kranken- oder der Irrenanstalt übergeben wurden. Bei den polizeilich Behandelten ist wieder nach der Art des Vergehens und bei den polizeilich Bestraften nach dem Ausmasse der Strafe geschieden.

Von mehr localem oder technischem Interesse ist der X. Abschnitt „Oeffentlicher Baudienst", welcher die Neubauten, die Stadterweiterungs- und Wasserleitungsfrage, die Canalisation und das Beleuchtungswesen abhandelt. Dagegen ist sehr viel allgemein verwerthbares Material in dem Abschnitte XI „Industrie, Handel und Gewerbe" enthalten. Er behandelt die Handels- und Gewerbekammer, das Gewerbe-Inspectorat, das Gewerbemuseum, den Gewerbeverein, Hausierwesen, Genossenschaften, Grossindustrie, Post- und Telegraphenverkehr, Markt- und Approvisionierungswesen. Allerdings müssen wir auch hier wieder uns vielfach begnügen, eine Reihe von Namen (bei der Handelskammer nahezu nichts Anderes) für die Sache selbst zu nehmen; doch werden wir durch die Tabellen über die Marktpreise, über Fleisch- und Bierconsum u. s. w. entschädigt.

Wenn wir schliesslich anführen, dass noch ein Abschnitt über „Theater, Kunst und Literatur", über „Vereinswesen" und über „Militärangelegenheiten" in dem Buche enthalten ist, werden wir behaupten dürfen, dass nahezu alle Gebiete behandelt wurden, welche geeignet waren, insbesondere mit Rücksicht auf die specielle Veranlassung des Werkes ein Gesammtbild des Aufschwunges der Stadt Olmütz und des städtischen Lebens überhaupt zu geben. Wenn wir auch vom wissenschaftlichen und insbesondere vom statistischen Standpunkte mehr Gefallen an einer Vertiefung gewisser Gebiete, als z. B. an einer statistischen Tabelle über die Theaterdirectoren und die von ihnen gebrachten Novitäten finden würden, dürfen wir doch diesen Wunsch — in berechtigter Würdigung des doppelten Zweckes einer solchen Publication und im Sinne der vorstehenden Besprechung des Buches der Stadt Teschen — dahin präcisieren: Möge es allmälig dem „Oesterreichischen Städtebuche" und dem durch dasselbe bekundeten Interesse an einer Communalstatistik in Oesterreich gelingen, für den statistisch-wissenschaftlichen Theil der den einzelnen Städten zum Bedürfnisse gewordenen Jahrbücher, Verwaltungsberichte oder Ortskalender das richtige Mass und Vorbild an die Hand zu geben. Dann wird das allgemeine Interesse durch das besondere und locale befruchtet und gefördert, und es wird mit einer gewissen Zeitersparniss gleichzeitig den Wünschen der Städtebewohner wie der Wissenschaft entsprochen werden. Es scheint uns nicht ganz überflüssig, auch hierin wieder auf das Vorbild Nordamerikas hinzuweisen.

Dr. Moriz Ertl.

Die französische Gewerbeinspection im Jahre 1887. *Rapport sur l'application de la loi du 19 mai 1874 et la loi du 9 septembre 1848 présenté à M. le Président de la République par les membres de la Commission supérieure du travail des enfants et des filles mineures employés dans l'industrie. Paris 1888.*

Die gegenwärtige französische Arbeiterschutzgesetzgebung beruht, wie bekannt, im Wesentlichen auf folgenden zwei Gesetzen:

1. Auf dem Gesetze vom 9. September 1848, betreffend die Arbeitszeit in fabriksmässig betriebenen Unternehmungen[1]), wodurch ein Maximalarbeitstag von zwölf Stunden effectiver Arbeit eingeführt wurde; nach der officiellen Interpretation gelten als fabriksmässig alle jene Betriebe, bei denen ein mechanischer Motor, ein ununterbrochenes Feuer oder eine die Zahl von zwanzig übersteigende Arbeiterschaft in Verwendung steht.

2. Auf dem Gesetze vom 19. Mai 1874, betreffend die Arbeit der Kinder und minderjährigen Mädchen in der Industrie, welches Vorschriften über Arbeitsdauer, Schulbesuch, Sonn- und Feiertagsruhe, gesundheitliche und Sicherheitsvorkehrungen etc. enthält; es findet auf jede Beschäftigung derartiger Arbeitskräfte Anwendung, die nicht im Hause des eigenen Vaters stattfindet.

Der Inspectionsdienst wird in Frankreich durch verschiedenartige Organe versehen. In erster Linie sind die staatlichen Bezirksinspectoren *(Inspecteurs divisionnaires)* zu nennen; gegenwärtig gibt es deren 21 und ist jedem ein Aufsichtsbezirk zugewiesen, welcher in der Regel, nämlich abgerechnet den ersten, welcher das Seine-Departement und den achten, welcher das industriereiche Nord-Departement umfasst, durch mehrere Departements gebildet wird. Zu ihrer Unterstützung dienen die Departements-Inspectoren *(Inspecteurs départementaux)*, welche jenem Bezirksinspector untergeordnet sind, in dessen Competenz das betreffende Departement fällt. Sie werden durch den Generalrath des Departements bestellt, aus der Departementscasse besoldet und besitzen im Uebrigen im Verkehre mit den Gewerbetreibenden die gleichen Befugnisse wie die Bezirksinspectoren. Ferner gibt es zur Controle und Ergänzung des Inspectionsdienstes die gleichfalls mit dem Rechte des Werkstättenbesuches ausgestatteten Localcommissionen von 5—7 Mitgliedern, die vom Präfecten aus den dazu geeigneten, vom Generalrath vorgeschlagenen Personen ernannt werden. Nach dem Gesetze sollte zum mindesten für jedes Arrondissement eine errichtet werden, doch ist diese Vorschrift nur zum Theile ausgeführt worden und hat überhaupt die ganze Institution nur für Paris einige Bedeutung erlangt. Im Seine-Departement, dessen Generalrath sich die Förderung des Arbeiterschutzes höchst angelegen sein lässt und dafür jährlich eine Summe ausgibt, die beinahe den Kosten der gesammten österreichischen Gewerbeinspection gleichkommt, besteht sodann noch eine im Gesetze nicht vorgesehene *Commission départementale supérieure de la Seine*, bestimmt zur Unterstützung des Präfecten bei Ausführung des Gesetzes. Als Haupt des Inpectionsdienstes ist endlich die *Commission supérieure* zu betrachten, die aus neun durch den Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern zusammengesetzt ist. Ihre Thätigkeit ist eine wesentlich referierende, begutachtende und controlierende.

---

[1]) Im Gesetze steht „*manufactures et usines*". Lohmann und Andere übersetzen dies mit „Fabriken und Hüttenwerken". Dem französischen Sprachgebrauch nach ist jedoch das Wort „*usine*", soweit wir aus Kammerverhandlungen etc. zu entnehmen vermögen, der gebräuchlichste Ausdruck für Fabriken überhaupt und hier eben so wenig wie im Gesetze vom Jahre 1874 in der engeren Bedeutung für „Hüttenwerk" angewendet.

Der Bericht dieser oberen Commission, beruhend auf den Berichten der einzelnen Bezirksinspectoren, war bisher die einzige officielle Quelle über den Gesammtzustand der Inspection; daneben gab es nur Publicationen viel beschränkteren Inhalts. Er hatte im Laufe der Jahre sehr an Umfang gewonnen und konnte zum Schluss als ein ganz übersichtlich abgefasstes Resumé der von den Inspectoren gemachten und mitgetheilten Beobachtungen gelten. Nunmehr aber, da die Reform der Arbeiterschutzgesetzgebung auf der Tagesordnung des Parlamentes steht und damit naturgemäss das Interesse an den Erfahrungen der Inspection verstärkt ist, da sich ferner auch, gleichwie in anderen Ländern, Erwägungen sachlicher Natur dafür geltend machten, hat man sich entschlossen, die Berichte der Bezirksinspectoren über ihr eigenes Wirken und das der ihnen zugetheilten Departementsinspectoren unverkürzt der Oeffentlichkeit zu übergeben. Diese Massregel wurde zuerst in Betreff des Jahres 1887 ausgeführt, der Druck der Berichte war im Herbst 1888 beendet. Der Bericht der *Commission supérieure* ist dadurch auf wenige Seiten reduciert worden; er beschränkt sich auf einige kurze Bemerkungen. Mag man immerhin den in den vorhergehenden Jahren erstatteten Resumés dieser Commission, namentlich aus späterer Zeit, alle Anerkennung zollen, so wird man gleichwohl, es bedarf dies keines längeren Beweises, nicht in Abrede stellen können, dass durch die neue Anordnung ein wesentlicher Fortschritt in der Berichterstattung erzielt ist.

Der Form und Anlage nach sind die Berichte der französischen Inspectoren am meisten denen der Schweizer Inspectoren zu vergleichen. Sie enthalten die Beobachtungen und Bemerkungen geordnet nach den Artikeln des Gesetzes und beschränken sich strenge darauf, nur Dinge zu behandeln, die in unmittelbarer Beziehung zu den gesetzlichen Vorschriften und deren Ausführung stehen. Abschweifungen von den allernächsten Aufgaben der Inspection, z. B. Lohnangaben, Schilderungen von Ernährungsverhältnissen, Wohlfahrtseinrichtungen u. dgl., wie wir dies in so reicher Fülle in den Berichten der österreichischen Gewerbeinspection finden, kommen bei ihnen nicht vor und nur die Lebendigkeit des französischen Stils hilft darüber hinweg, dass sich die Lectüre nicht zuweilen etwas trocken gestalte. Was jedoch Klarheit und Uebersichtlichkeit anbelangt, so lassen die Berichte nichts zu wünschen übrig; sie geben ein reiches Material für die Erkenntniss der Mängel und Gebrechen der gegenwärtigen Gesetzgebung und führen zur rechten Zeit eine offene und ungeschminkte Sprache.

Wir wollen von letzterem ein Beispiel geben. Ein Ministerialerlass vom 20. März 1877 constatierte, dass in den industriellen Anstalten des Staates die Kinderschutzvorschriften genau beobachtet würden und den betreffenden Leitern der Auftrag ertheilt worden sei, über die Einhaltung derselben zu wachen; es entfalle daher eine Beaufsichtigung durch die Inspectoren. Ein Inspector schreibt nun in den uns hier beschäftigenden Berichten: „Wenn wir uns den staatlichen Betrieben zuwenden, so habe ich deren einige aus Gefälligkeit ansehen können, und scheue mich nicht zu versichern, dass in der Mehrzahl derselben trotz der gegentheiligen Betheuerungen das Gesetz gar nicht beobachtet wird. Die Intervention des Gewerbeinspectors wäre demnach durchaus nicht überflüssig! Warum dieses Misstrauen, diese Art staatlicher Eifersucht, dieser Anmassung von Selbstherrlichkeit, deren Regungen auf verschiedenen Seiten zum Erlass vom 20. März 1877 geführt haben etc. etc.“?

Bemerkenswerth für die Würdigung der Inspection im Allgemeinen ist auch, dass, wie aus den Berichten erhellt, neben den bereits im Wege der Gesetzgebung bestimmten 21 Bezirksinspectoren noch 70 Departementsinspectoren wirkten, die allerdings diesen Dienst zum Theile nur als ein Nebenamt versahen; interessant ist, dass in Paris auch 13 Frauen in diesem Berufe, und zwar speciell für die dort sehr verbreiteten ausschliesslich mit Frauenkraft arbeitenden Etablissements thätig waren. Gleichwohl wird (wie schon in Vorjahren) darüber Klage geführt, dass noch vielfach die Bestellung von Departementsinspectoren auch dort vernachlässigt würde, wo dies sehr am Platze wäre.

Im Allgemeinen constatieren die Berichte trotz dieses immerhin namhaften Personals Uebertretungen des Gesetzes in reichlicher Menge, wenngleich wieder allgemein eine fortschreitende Besserung der Verhältnisse behauptet wird. Namentlich betreffen die Uebertretungen gewisse Formalien und Controlmassregeln, z. B. die Arbeitsbücher, die zu führenden Verzeichnisse der jugendlichen Hilfsarbeiter, den Anschlag des Gesetzes in den Werkstätten. Recht befriedigend stellten sich hingegen im Grossen und Ganzen die Wahrnehmungen hinsichtlich der Beobachtung des durch das Gesetz vom Jahre 1848 vorgeschriebenen zwölfstündigen Maximalarbeitstages, von dem übrigens eine Reihe von Ausnahmen und Erleichterungen im Verordnungswege zugestanden worden sind; hierbei wird jedoch wiederholt betont, dass die Einhaltung des Gesetzes vor Allem der industriellen Depression zuzuschreiben sei, welche die Unternehmer oft veranlasse, auch noch mit einer geringeren als der gesetzlich statthaften Arbeitszeit Vorlieb zu nehmen, während die eigentlichen Schwierigkeiten für die Inspection erst bei einem Wiederaufleben der Geschäfte entstehen dürften.

Im Ganzen wurden im Laufe des Jahres 1887 besucht: 65.398 (1886: 63.373) Etablissements, dazu 7822 Besuchswiederholungen, was zusammen 73.220 Besuche ergibt (In Oesterreich wurden 1887 4190 Gewerbebetriebe inspiciert, davon mehrere hundert wiederholt).

21.769 Etablissements beschäftigten weder Kinder, noch minderjährige Mädchen und unterstanden auch nicht dem Gesetze vom Jahre 1848; die Zahl der wirksamen Besuche reduciert sich sonach auf 51.451.

Als eine sehr erfreuliche und auch neuerlich durch die im Jahre 1887 gesammelten Erfahrungen bestätigte Erscheinung ist zu erwähnen die seit der Geltung der Kinderschutzvorschriften erfolgte Eindämmung der Verwendung von Kindern unter zwölf Jahren, die heute nur mehr bei wenigen Industrien statthaft ist, zum Theile aber noch immer in unerlaubter Weise geschah und geschieht. 1876 wurden 7780 derartige Kinder vorgefunden, sie machten 6·5 Percente der geschützten Arbeiter aus; das Verhältniss hat sich von Jahr zu Jahr günstiger gestaltet, 1886 wurden trotz der bedeutend gestiegenen Zahl der Inspectionen nur mehr 1904, 1887 1605 (d. i. 0·74 Percente der geschützten Arbeiter) angetroffen. Es ist auch hohe Zeit, dass die Gesetzgebung mit der noch gestatteten Verwendung gänzlich aufräumt.

Etwas anders bewegen sich die Ziffern hinsichtlich der 12—16jährigen Kinder und den 16—21jährigen Mädchen. An ersteren wurden vorgefunden:

1886	112.818
1887	120.160

und an letzteren

1886	91.288
1887	96.241;

aber auch hier wird vielfach als Folge des neuen Unterrichtsgesetzes eine Abnahme in der Verwendung von 12—13jährigen Kindern berichtet. Ueberhaupt macht sich der Einfluss dieses Gesetzes günstig bemerkbar; so besassen 1887 von den Kindern unter 15 Jahren bereits 70 Percente (1886: 63 Percente) das Certificat über die Erreichung einer gewissen elementaren Volksschulbildung.

Als sehr unzureichend stellt sich nach manchen Bemerkungen die Gesetzgebung zum Schutze des Lebens und der Gesundheit dar. Auf der einen Seite wird gerügt, dass der Inspector nur dort einschreiten könne, wo geschützte Personen in Frage kommen, sowie auch der Wunsch ausgesprochen, dass auch die sogenannten *ateliers de famille* (wo der Unternehmer nur die eigenen Kinder verwendet) wenigstens unter gewissen Voraussetzungen dem Gesetz und der Inspection unterstellt würden; andererseits wird die Unzulänglichkeit der den Inspectoren eingeräumten Zwangsmittel betont, indem sie das Recht erhalten sollten, die Vornahme gewisser Verbesserungen auftragen zu können, während sie jetzt bei Vernachlässigung ihrer Forderungen nur die gerichtliche Klage zu erheben vermögen, die im äussersten Falle zur Verhängung einer Geldstrafe von ein paar Francs führt. Endlich wird auch mehrfach darüber geklagt, dass die Inspection nur sehr unvollständig Kenntniss von den vorgekommenen Unfällen erlangt, demnach auch in ihren Nachforschungen über etwaiges strafwürdiges Gebahren sehr gehemmt wird. Begreiflich ist unter solchen Umständen, dass wiederholt die heute noch fehlende Anzeigepflicht gefordert wird, welcher Wunsch übrigens durch den der Kammer jetzt zur Erledigung vorliegenden Gesetzentwurf seiner Erfüllung entgegensieht, allerdings in der vielleicht anfechtbaren Weise, dass den Inspectoren die Anzeigen erst auf dem Umwege über die Gemeindeämter zukommen sollen. Im Ganzen weist die Statistik 191 Unfälle von Kindern nach; die näheren Mittheilungen über einzelne Fälle haben etwas traurig Lehrreiches an sich. Leider dürfte, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, die Zahl weit unter der Wirklichkeit sein. Eine Eigenthümlichkeit der französischen Gesetzgebung bildet die genaue Regelung dessen, inwieweit Kinder zum Ziehen und Tragen von Lasten verwendet werden dürfen: Für Knaben unter 14 und Mädchen unter 16 Jahren ist ersteres (wenn wir das andere hier übergehen wollen) auf öffentlicher Strasse gänzlich verboten, sonst, wenn sie wenigstens 12 Jahre erreicht haben, im Innern der Anlagen erlaubt, vorausgesetzt, dass die Fortschaffung auf einer horizontalen Ebene erfolgt und das Gewicht der Last sammt Wagen 100 Kilogramm nicht übersteigt; nur Knaben von 14 Jahren aufwärts dürfen damit auf offener Strasse erscheinen, aber auch für sie gilt dann das bezeichnete Maximalgewicht. Diese Einschränkungen, die sich aus den verschiedenartigsten Gründen empfehlen, erfahren leider sehr zahlreiche Uebertretungen; für die Inspection ist es schwer, auf offener Strasse einzuschreiten, jedenfalls ist auch die durch sie in dieser Hinsicht bewirkte Aufsicht nur unzureichend und auf andere Organe kann man sich in derartigen Angelegenheiten nur selten verlassen. Im *Département de la Seine* wurden 1887 in der That nur 54 hierhergehörige Fälle zur Anzeige gebracht, sie sind nach dem Ausspruche des Pariser Gewerbeinspectors nur ein sehr kleiner Theil der Gesetzesübertretungen dieser Art, welche sich täglich in Paris zutragen, und führten obendrein nur dreissig Mal zur Verhängung einer Strafe.

Wir sind damit beim Capitel über das Strafrecht angelangt und wollen auch diesem, da es eine zusammenfassende Betrachtung gestattet, einige Worte widmen. Die Inspectoren selbst besitzen keine Strafgewalt und sind auch keine Freunde von Strafanzeigen; ihr Hauptbestreben ist darauf gerichtet, etwas auf gütlichem Wege zu erreichen und scheuen sie selbst wiederholte Ermahnungen zu diesem Zwecke nicht. Das Strafverfahren, wenn es aber doch

einmal eingeleitet wird, ist ziemlich umständlich; der Inspector constatiert den Thatbestand durch ein Protokoll, dieses geht an den Staatsanwalt, welcher seinerseits sodann die Anklage bei dem Tribunal zu erheben hat. Oftmals kommt es nun vor, dass die Staatsanwaltschaft den Anträgen der Gewerbeinspection keine Folge leistet, oftmals ist auch die Rechtssprechung der Gerichte eine bedenklich milde; in beiden Beziehungen finden wir in den diesjährigen Berichten Klagen verzeichnet. Im Ganzen wurden 1887 320 Protokolle aufgenommen, von welchen in der Folge 76 *ad acta* gelegt wurden, 232 zu einer Verurtheilung, 2 zu einer Freisprechung führten und endlich 10 bei Jahresschluss noch unerledigt waren. Die verhängten Bussen betrugen 9194 Francs, d. i. auf einen Straffall kommen rund 40 Francs, eine sehr geringe Summe, wenn man erwägt, wie zögernd und nur in den äussersten Fällen das Strafverfahren durchgeführt wird. Uebertretungen des Gesetzes vom Jahre 1848 waren an den Straffällen nur in ganz verschwindendem Masse betheiligt.

Leider erschöpft sich das Tadelns- und Beklagenswerthe nicht mit jenen Fällen, die zu einer Bestrafung führten. Unter den von den Inspectoren erwähnten Missständen verschiedener Art scheint uns folgender besonders geeignet zum Beweise dieser Behauptung und möge daher hier die betreffende Mittheilung eine Stelle finden. Es erzählt nämlich ein Inspector: „Es gibt einen Industriezweig — ich meine den der Rauchfangkehrer — welcher allgemein Kinder unter zwölf Jahren und oft ohne Schulbildung verwendet. Es war mir vergangenen December beschieden, Kinder unter zehn Jahren im Dienste von Rauchfangkehrern zu begegnen; diese Kinder waren ihren Arbeitgebern durch die öffentliche Armenverwaltung anvertraut worden; ich musste die Betheiligten mit der Aufnahme von Protokollen bedrohen, damit sie diese armen unglücklichen Kinder zurückschickten. Glücklich noch, wenn diese armen Enterbten nicht geschlagen und misshandelt werden; es wäre wünschenswerth, dass die öffentliche Armenverwaltung nicht das Leben dieser kleinen Geschöpfe dem Belieben oft von harten und unmenschlichen Arbeitgebern anvertraue, die gewöhnlich diese Kinder von 8—10 Jahren nur aus Speculationszwecken übernehmen."

Endlich wollen wir bei unserer cursorischen Uebersicht über den Inhalt der Berichte noch den folgenden Punkt erwähnen. Sie enthalten nämlich in dankenswerther Weise eine Reihe von Abänderungs- und Verbesserungsvorschlägen betreffs der bestehenden Gesetze und Vorschriften und ist hierbei nur zu wünschen, dass ihnen bei der bevorstehenden Gesetzesrevision gebührend Beachtung geschenkt werde. Die Vorschläge bezwecken zum Theile eine Erweiterung des Arbeiterschutzes dem materiellen Inhalte und Umfange nach (wovon wir oben schon einige Beispiele gegeben haben), zum Theile eine Verbesserung der vielfach als ungenügend erkannten Controlmassnahmen. Während nun hinsichtlich der Aeusserungen über das Gesetz vom Jahre 1874 eine gewisse Gleichförmigkeit in den Anschauungen zu constatieren ist, herrschen hingegen über den durch das Gesetz vom Jahre 1848 eingeführten Maximalarbeitstag sehr verschiedene Ansichten, und wenn man es nicht schon aus einer vor mehreren Jahren abgehaltenen Enquête wüsste, so könnte man aus mancherlei Bemerkungen in einigen Berichten folgern, dass ihre Verfasser überhaupt nicht vom Werthe jenes Gesetzes oder einer Fortbildung desselben im Sinne einer Abkürzung der Arbeitszeit überzeugt sind. Andere Inspectoren hingegen geben sich als warme Anhänger desselben zu erkennen, und der eine wünscht sogar — allerdings ohne nähere Angaben über die Ausführung zu machen — dass das Gesetz ergänzt werde durch Bestimmungen über die Maschinenarbeit, zum Zwecke der Substitution der Frauen- und Kinderarbeit an Stelle der Arbeit des Mannes eine Schranke zu setzen. *Dr. Victor Mataja.*

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien, Stadt, Augustinerstr. 12.

Abhandlungen.

Die Todtgeburten in Oesterreich während des Decenniums 1876—1885.

Von Dr. F. C. Presl.

Eine social, wie hygienisch beachtenswerthe Erscheinung ist die constante Zunahme der Todtgeborenen.

Am I. demographischen Congresse zu Paris 1878 brachte Kummer[1]) dieses Thema zur Sprache, indem er die Unverlässlichkeit der statistischen Angaben besprach und auf den Zusammenhang der Todtgeburtenstatistik mit der Statistik der Kindersterblichkeit hinwies.

Als Ursache führte er an, dass Staat und Kirche diese armen Wesen mit Geringschätzung behandeln. Die Kirche schliesst sie aus ihren Registern aus, weil sie gestorben ohne Taufe, oder sie trägt sie ein, wie die Lebendgeborenen, weil sie eine Nothtaufe empfangen. Beides aber ist unpassend. Den gleichen Fehler begeht der Staat mit deren Eintragung in die Civilregister, welcher noch dadurch vergrössert wird, dass die Gesetze in den meisten Staaten für die Eintragung der Geborenen lange Fristen gestatten.

In den verschiedenen Gesetzgebungen wird die „Todtgeburt" verschieden definiert.[2]) In Belgien wird die Frucht für „todtgeboren" gerechnet, wenn sie nach dem 180. Tage ohne Leben geboren wird. In Frankreich und in den Ländern, wo der „*Code Napoléon*" eingeführt ist (Holland, Belgien, Rheinprovinzen), soll die Geburtsmeldung vor dem Ablaufe von drei Tagen nach der Geburt geschehen, daher viele Lebendgeborene, die vor der Anmeldung gestorben sind, als „todtgeboren" verzeichnet werden, weil in den Registern kein Unterschied gemacht wird. In Italien gibt der *Code civil* eine Frist von 5 Tagen zur Anzeige der Geburt. In Bayern bezeichnet man jene Kinder als todtgeboren, die ohne Leben geboren waren. In England und Irland werden Kinder, die nach der Geburt nicht geathmet haben, gar nicht in die Listen eingetragen. Das Gesetz gestattete für die Einregistrierung früher eine Frist von 42 Tagen, ein neueres Gesetz dehnte diese Frist auf drei Monate aus, welche Frist bis auf 6 Monate ausgedehnt werden kann, bei Zahlung einer kleinen Geldstrafe. Für solche Kinder gibt es auch keine Begräbnisskosten; da sie nicht einregistriert, begräbt man sie auch nicht immer am Friedhofe, sondern zumeist in Gärten (Bertillon).[3])

In der Schweiz bezeichnet man als „todtgeboren" jedes Kind, das vor oder während der Geburt aufgehört hat zu leben, und das Bundesgesetz definiert

[1]) *Annales de démographie, 1878.*
[2]) Harald Westergard, Die Lehre von der Mortalität und Morbilität, Jena 1882.
[3]) Bericht über den I. demographischen Congress zu Paris 1878. 4. Sitzung.

die Todtgeburt: „*foetus mort avant l'accouchement effectif, c'est-a-dire, sans avoir respire*“ (Coni).[4])

In Oesterreich bestimmt das Patent vom 20. Februar 1784 über die Führung der Geburtsregister, dass, wenn das Kind vor der Namensbeilegung stirbt, so sei das in der Anmerkungsrubrik zu bezeichnen und der Sterbefall in die Sterbematrik zu übertragen. Hinsichtlich der Anmeldung einer Geburt bestimmt der §. 339 des österreichischen Strafgesetzes für unverehelichte Frauenspersonen, die schwanger sind, dass sie bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre aber die unverehelichte Frauensperson von der Niederkunft ereilt oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborene Kind wäre binnen 24 Stunden von der Zeit der Geburt an gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten oder wo eine solche nicht bei der Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen. Ebenso hat nach der bestehenden Hebammeninstruction die Hebamme dafür zu sorgen, dass jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde (§. 10). Weiter ist die Hebamme verpflichtet, dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen die zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekannt zu geben. Zu diesem Zwecke hat auch die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein (§. 12). Auch obliegt es der Hebamme, die Veranstaltung zu treffen, dass jedes todtgeborene Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwickelung der vorschriftsmässigen Leichenbeschau unterzogen werde (§. 13). Die Sicherstellung, ob ein Kind thatsächlich „todtgeboren“ wurde, wird aber namentlich durch den Umstand erschwert, dass der Hebamme nach §. 11 der Instruction die Pflicht obliegt, bei der Geburt lebensschwacher, scheintodter oder sonst in Lebensgefahr schwebender Kinder christlicher Eltern, diese auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen, und kann die Nothtaufe von der christlichen Hebamme über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter vorgenommen werden. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, dass die vollzogene Nothtaufe dem zuständigen Seelsorger angezeigt werde.

Vom medicinisch-statistischen Standpunkte können nur jene Früchte als „todtgeboren“ bezeichnet werden, die vor oder während der Geburt abgestorben sind.

Jene Früchte aber, die lebend zur Welt kamen, und später aus welcher Ursache immer und nach welchem Zeitablaufe immer gestorben sind, können nicht als „todtgeboren“ betrachtet werden, und sollen daher aus dieser Rubrik ausgeschieden werden.

Hierbei ist auch nothwendig, genau den Unterschied zwischen Abortus, Früh- und Todtgeburt festzustellen.

Nach Hofmann[5]) muss man jede Frucht als Abortus betrachten, die nicht die Fähigkeit besitzt, selbständig, d. i. extrauterin zu leben, welche also vor der 28.—30. Schwangerschaftswoche geboren wurde, da die Erfahrung lehrt, dass erst von der vollendeten 30. Woche angefangen, die Früchte als lebensfähig angesehen werden können, eine Erfahrung, von der auch das preussische Regulativ im §. 24 ausgeht, indem es bestimmt: „Ist es anzunehmen, dass das Kind nach der 30. Woche geboren wurde, so muss untersucht werden, ob es in oder nach

[4]) Dr. Emil Coni, *Causes de la morbidité et de la mortalité de la première enfance a Buénos Ayres 1886.*

[5]) Dr. Eduard Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin.

der Geburt geathmet habe." Von der vollendeten 30. Woche an ist daher stets der Erfolg der Athem- oder Lungenprobe bei der Bestimmung des „Lebendiggeborensein" ausschlaggebend, wie dieselbe auch von der österreichischen Vorschrift für gerichtliche Todtenbeschau (§§. 129—131) gefordert wird.

Zur Bestimmung des Alters der Frucht, beziehungsweise deren Reife und Lebensfähigkeit ist nur der mit den hierzu nothwendigen Kenntnissen ausgestattete Arzt, beziehungsweise Todtenbeschauer berufen. Daher ist dem Todtenbeschauer jede Fehl- oder Todtgeburt zur Besichtigung vorzulegen, damit er entsprechend dem Alter der Frucht den Todtenbeschauschein auf „Todtgeburt" ausstelle, oder bei einer Frucht unter der 30. Schwangerschaftswoche dies unterlasse, und den Fall als Abortus vormerke. Es wäre daher geboten, dass in der bestehenden Hebammeninstruction, wie auch in den Todtenbeschauordnungen und in der Instruction für die Führung der Geburts- und Sterberegister Bestimmungen aufgenommen werden, die eine strenge Sichtung der Todtgeburten ermöglichen. Auf Grund einer solchen Einrichtung unterscheidet die ungarische Statistik die Todtgeborenen von den Frühgeburten, ohne aber für die Frühgeburt eine zeitliche Begrenzung festzusetzen oder direct die Bezeichnung „Abortus" zu gebrauchen.

Die früheren Anführungen aus der Hebammeninstruction, die der Hebamme einen weiten Spielraum gestatten, ob eine Frucht als „Todtgeboren", oder weil „nothgetauft" als „Lebendgeborene" in die Geburtsregister eingetragen werden soll, beeinträchtigen einigermassen die Verlässlichkeit der österreichischen Todtgeburtenstatistik. Dasselbe Bedenken sprach Bertillon[6]) in seinem Berichte aus, indem er die Ziffernansätze der Todtgeburten in einigen Ländern viel zu niedrig fand. Nun stehen zwar einer einheitlichen Regelung des Verfahrens bei Constatierung von Todtgeburten vielfach, und besonders in Oesterreich durch Religion und Sitte bedingte Eigenthümlichkeiten und Gebräuche entgegen, welche auch bei einem so tief in das Familienleben eingreifenden Ereignisse, wie dies eine Todtgeburt ist, von Hebamme, Arzt und Priester berücksichtigt werden müssen, insoweit nicht die öffentliche Sittlichkeit oder Gesundheit dadurch gefährdet erscheinen. Es liegt aber doch so sehr im Interesse der Verwaltung, wie auch der Hygiene, Massregeln zu treffen, die geeignet sind, eine vollständige, wahrheitsgetreue und verlässliche Geburtenstatistik im Allgemeinen und eine Todtgeburtenstatistik im Besonderen zu schaffen, dass die Feststellung der Todtgeburten nicht dem Belieben der betheiligten oder untergeordneten Organe überlassen werden darf, sondern eine staatliche Regelung erheischt.

Die folgenden Untersuchungen beziehen sich auf die Todtgeburten des Decenniums 1876—1885 und wollen einen Beitrag zur Beurtheilung dieser Erscheinung geben, aus welchem sich dann auch Gesichtspunkte für die Regelung der statistischen Berichterstattung ergeben werden.

1. Todtgeburten.

Jahr	ehelich			unehelich			zusammen		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
1876	9.955	7.348	17.303	2.111	1.792	3.903	12.066	9.140	21.206
1877	9.590	7.191	16.781	2.263	1.938	4.201	11.853	9.129	20.982
1878	9.914	7.170	17.084	2.370	2.060	4.430	12.284	9.230	21.514
1879	10.055	7.637	17.692	2.544	2.226	4.770	12.599	9.863	22.462
1880	9.966	7.343	17.309	2.487	2.245	4.732	12.453	9.588	22.041
1881	10.225	7.538	17.763	2.570	2.146	4.716	12.795	9.684	22.479
1882	10.816	8.055	18.871	2.761	2.330	5.091	13.577	10.385	23.962
1883	10.740	7.984	18.724	2.795	2.326	5.121	13.535	10.310	23.845
1884	10.886	8.298	19.184	2.777	2.502	5.279	13.663	10.800	24.463
1885	11.055	8.109	19.164	2.890	2.500	5.390	13.945	10.609	24.554

[6]) *Travaux de la section de démographie. 8e, question, pag. 31.*

Aus dem Vergleiche der Jahre 1876 und 1885 ergibt sich eine Zunahme, und zwar für die ehelichen Todtgeburten von 10·7 Percente, für die unehelichen von 38 Percente, für die Todtgeburten überhaupt von 15·7 Percente.

Diese stetige Zunahme der Todtgeburten wird besonders durch folgende Uebersicht veranschaulicht:

	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Auf 1.000 Einwohner entfallen Geburten	41·06	39·71	39·59	40·29	38·75	38·66	40·21	39·00	39·08	38·02
Auf 1.000 Einwohner entfallen Todtgeburten	0·99	0·98	0·99	1·03	1·00	1·01	1·08	1·05	1·07	1·07
Eine Lebendgeburt entfällt auf Einwohner	24·9	25·4	25·9	25·3	26·5	26·5	25·5	26·3	26·0	26·8
Eine Todtgeburt entfällt auf Einwohner	1.005	1.023	1.004	970	998	984	931	950	935	938

Aus vorstehender Nachweisung ist ersichtlich,

1. dass die Zu- oder Abnahme der Todtgeburten unabhängig ist von der Zu- oder Abnahme der Geburten;

2. dass trotz der bemerkbaren Abnahme des Geburtscoefficienten der Coefficient der Todtgeburten eine stetige Zunahme zeigt;

3. dass die Frequenz der Lebendgeburten abgenommen, hingegen jene der Todtgeburten zugenommen hat.

Die Zunahme der Todtgeburten bestätigt auch folgende Zusammenstellung:

	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Es entfällt eine Todtgeburt auf Geburten	41·2	40·6	39·7	39·1	38·6	38·1	37·5	37·0	36·9	36·0
Auf 1.000 Geburten entfallen Todtgeburten	24·2	24·6	25·1	25·6	25·8	26·2	26·6	27·0	27·0	27·7
Zunahme in dem Decennium, wenn 1876 = 1.000	1.000	1.016	1.037	1.058	1.066	1.082	1.099	1.115	1.115	1.144
Jährliche Zunahme, wenn jedes Jahr = 1.000	1.000	1.016	1.020	1.019	1.007	1.015	1.015	1.015	1.000	1.026

Vorstehende Uebersicht zeigt nicht nur die beständige Zunahme der Todtgeburten sondern auch die jährlichen Schwankungen der Frequenz in dem bezogenen Decennium.

2. Mehrlingstodtgeburten.

Jahr	Zwillinge							Drillinge								Summe
	ehelich			unehelich			Summe	ehelich				unehelich				
	2 Kn.	1 Kn. 1 M.	2 M.	2 K.	1 K. 1 M.	2 M.		3 K.	2 K. 1 M.	1 K. 2 M.	3 M.	3 K.	2 K. 1 M.	1 K. 2 M.	3 M.	
1876 . .	310	219	172	64	45	48	858	9	10	11	2	3	3	—	3	41
1877 . .	248	199	213	68	67	41	836	13	11	8	8	—	—	3	3	46
1878 . .	307	250	223	94	79	49	1.002	14	11	7	10	3	9	—	—	54
1879 . .	326	246	281	70	61	83	1.067	6	1	7	12	3	1	—	6	36
1880 . .	329	239	202	84	77	83	1.014	21	—	4	12	9	—	2	3	51
1881 . .	299	239	295	84	66	78	1.061	1	12	3	7	3	3	4	5	38
1882 . .	352	246	253	98	62	72	1.083	9	11	5	8	15	5	2	2	57
1883 . .	356	219	265	82	74	67	1.063	—	1	—	11	—	3	—	—	15
1884 . .	311	253	255	91	80	59	1.049	13	7	5	9	3	3	5	—	45
1885 . .	319	248	234	104	77	66	1.048	6	13	4	13	—	1	2	—	39
Zusammen	3.157	2.358	2.393	839	688	646	10.081	92	77	54	92	39	28	18	22	422
Percente	39·9	29·8	30·3	38·6	31·6	29·8	—	29·3	24·4	17·2	29·2	36·4	26·2	16·8	20·6	—
	100·0			100·0				100·0				100·0				

Aus vorliegenden in weiten Grenzen schwankenden Zahlen ist weder eine Zu- noch Abnahme der Mehrlingstodtgeburten zu ersehen.

Bei den Zwillingen herrschen die reinen Paare vor; auch bei den ehelichen Drillingen herrschen die gleichgeschlechtlichen Drillinge vor; bei den unehelichen gilt das nun von den rein männlichen Drillingstodtgeburten; hingegen bleibt der Percentsatz der rein weiblichen Drillingstodtgeburten zurück gegenüber den gemischten, wo die Knaben die Mehrzahl haben.

Mehrlingstodtgeburten	1876—1885 : 10.503.
Darunter Zwillingstodtgeburten	10.081,
„ Drillingstodtgeburten	422,
Kinderzahl der Zwillingstodtgeburten	20.162
„ „ Drillingstodtgeburten	1.266
Summe der Mehrlingskinder	21.428

Nach dem Geschlechte waren:

Zwillingstodtgeburten:

ehelich		unehelich		Zusammen		Zusammen
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
8.672	7.144	2.366	1.980	11.038	9.124	20.162

Drillingstodtgeburten:

484	461	191	130	675	591	1.266

Darnach ist die Sexualität folgende:

	Zwillingsgeburten	Drillingsgeburten
ehelich	121	105
unehelich	119	147

Ueberall sind die Knaben in grösserer Gefahr todtgeboren zu werden; dieselbe ist bei den Zwillingstodtgeburten um weniges erhöht für die ehelichen Kinder, hingegen bei den Drillingstodtgeburten bedeutend erhöht für die unehelichen Kinder.

Eine eheliche Zwillingstodtgeburt entfiel auf 22·7 eheliche Einzelntodtgeburten,
eine uneheliche „ „ „ 22·0 uneheliche „
eine Zwillingstodtgeburt überhaupt „ „ 22·5 Einzeltodtgeburten.
Eine eheliche Drillingstodtgeburt „ „ 569 eheliche Einzelntodtgeburten,
eine uneheliche „ „ „ 446 uneheliche „
eine Drillingstodtgeburt überhaupt „ „ 538 Einzelntodtgeburten.

Es sind demnach sowohl die Zwillings-, wie Drillingstodtgeburten häufiger uneheliche, und ist das Verhältniss bei den ersteren 100 : 103, bei den letzteren 100 : 127.

3. Die Vertheilung der Todtgeburten in ihrem Verhältnisse zur Dichtigkeit der Bevölkerung.

In der folgenden Uebersicht finden die Todtgeburten auf je 1.000 Geburten (Todtgeburten incl.) eine bezirksweise Darstellung ihres Verhältnisses zur Bevölkerungsdichtigkeit auf einen Quadratkilometer.

Da die Städte in ihren Dichtigkeitsverhältnissen wesentlich von den Bezirken abweichen, und daher nicht gut vergleichbar sind, wurden dieselben in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Schon bei einer anderen Gelegenheit glaube ich[7]) gezeigt zu haben, wie nachtheilig die Höhe der Mortalität durch die vermehrte Dichtigkeit der Bevölkerung auf einem bestimmt begrenzten Raume beeinflusst wird. Dies gilt umsomehr von den Todtgeburten, wo nicht blos ein Individuum das Opfer ungünstiger socialer und hygienischer Zustände wird, sondern diese auch sehr häufig die Gesundheit und das Leben der Gebärenden bedrohen.

[7]) Dr. F. Presl, Die Todesursachen in Oesterreich 1873—1882. Arbeiten der demographischen Section. Wien 1887, 9. Thema.

Es entfallen Bewohner auf einen Quadrat-Kilometer	1881—85 entfallen auf 1 000 Geburten (inclusive Todtgeburten) Todtgeborene										
	1—5	6—10	11—15	16—20	21—25	26—30	31—35	36—40	41—45	46—50	Zusammen
	in den Bezirken										
12—20	Benkovać	Bruneck Imst Schwaz	Kitzbühel Landeck	Spital Lienz Reutte Bludenz	Tamsweg Zell am See Ampezzo	St. Johann	Kimpolung	Murau	Gröbming	Lietzen	18
21—30	Knin Metković	Brixen Cavalese Innsbruck (Umgebung) Primiero Tione Sinj	Meran	Kufstein Radmannsdorf Hermagor	Kirchdorf	Lilienfeld	Judenburg		Bruck a. d. Mur		16
31—40		Makarsca	Tolmein Bozen (Umgebung) Radautz Curzola	Gottschee Loitsch Lu-sin Dolina Turka Zara	Salzburg (Umgebung) Villach Nadworna	Gmunden St. Veit Witzniz	Scheibbs	Kossów	Leoben		20
41—50	Imoski Sebenico	Spalato	Cles Bregenz Cattaro Ragusa	Adelsberg Rudolfswerth Mitterburg Lisko	Horn Windischgratz Völkermarkt Stryj Zólkiew	Gross-Enzersdorf Zwettl Klagenfart (Umgebung)	Freistadt (Ob.-Oest.)		Wiener-Neustadt (Umgeb.)	Wolfsberg	22
51—60			Krainburg Laibach (Umgebung) Parenzo Volosca Borgo	Tschernembl Kruman Bohorodczany Sokal Storozynetz Lessina	Amstetten Vöklabruck Hartberg Gurkfeld Littaj Sessana Kaplitz Kralowitz Wittingau Datschitz Kromau Kamionka-strumiłowa	Braunau (Ob.-Oest.) Steyr (Umgebung) Cieszanów Kalusz	Neumarkt	Weitz Nisko			30

Es entfallen Einwohner auf einen Quadrat-Kilometer	Auf 1.000 Geburten (inclusive Todtgeburten) entfallen Todtgeborene										
	1—5	6—10	11—15	16—20	21—25	26—30	31—35	36—40	41—45	46—50	Zusammen
	in den Bezirken										
61—70			Stein Riva	Mistelbach Trebitsch Ungar.-Brod Brzeżany Jaworów Podhajce Rawaruska Sanok Staré miasto	Rohrbach Luditz Mies Prachatitz Tachau Gross-Meseritsch Znaim (Umgebung) Dobromil (Bircza) Grodek Żydaczów	Neunkirchen Perg Cilli (Umgebung) Deutsch-Landsberg Dauba Mühlhausen Schüttenhofen Tepl Iglau (Umgebung) Bóbrka Brody Przemyślany	St. Pölten Waidhofen a. d. Thaya Graz (Umgebung) Tarnobrzeg				37
71—80			Zbaraż Suczawa	Ried Görz (Umgebung) Pola Rovereto (Umgebung) Bischofteinitz Wallachisch-Meseritsch	Oberhollabrunn Schärding Beneschau Blatna Ledetsch Moldautein Neuhaus Polna Rakonitz Jaroslau Lemberg (Umgebung) Rohatyn Złozców	Krems Marburg (Umgebung) Plan Podersam Neustadtl Grybów Pilsno	Rann Pilgram Drohobycz Kołbuszów Neu-Sandec	Limanova Mielec	Myślenice	Sajbusch	37

Es entfallen Einwohner auf einen Quadrat-Kilometer	Auf 1.000 Geburten (inclusive Todtgeburten) entfallen Todtgeborene										
	1—5	6—10	11—15	16—20	21—25	26—30	31—35	36—40	41—45	46—50	Zusammen
	in den Bezirken										
81—90		Trient (Umgeb.)	Sternberg	Holleschau Freudenthal Czortków Skałat Czernowitz (Umgebung)	Korneuburg Luttenberg Pettau Přestitz Příbram Strakonitz Römerstadt Jägerndorf Buczacz Gorlice Husiatyn Rudki Sambor Tłumacz	Capo d'Istria Budweis Hořovic Klattau Pisek Seltzau Horodenka	Feldbach Leibnitz Radkersburg Deutschbrod Tabor Dąbrowa Ropczyce	Linz (Umgebung) Münchengrätz Bielitz (Umgeb.)			37
91—100			Feldkirch Borszczów Krosno Kotzmann	Chotěboř Laun Gaya Schönberg Brzożów Jasło Kołomea Mościska	Melnik Taus Boskovitz Kremsier (Umgebung) Nikolsburg Weisskirchen Wischau Freiwaldau Troppau (Umgebung) Łańcut Przemyśl Tarnopol Sereth	Böhmischbrod Joachimsthal Komotau Raudnitz Auspitz Göding Zaleszczyki	Tetschen	Weis Brzesko			36
101—110				Gradiska Polička Olmütz (Umgebung)	Pardubitz Senftenberg	Časlau Kaaden Leitomischl	Jungbunzlau Saaz	Baden			19

Es entfallen Einwohner auf einen Quadrat-Kilometer	Auf 1.000 Geburten (inclusive Todtgeburten) entfallen Todtgeborene										
	1—5	6—10	11—15	16—20	21—25	26—30	31—35	36—40	41—45	46—50	
	in den Bezirken										
101—110				Ungarisch-Hradisch (Umgebung)	Mährisch-Trübau Stanislau	Poděbrad Brünn (Umgebung) Rzeszów	Bochnia Chrzanów				19
111—120			Littau	Hohenstadt Sniatyn Trembowla	Hohenelbe Hohenmauth Reichenau	Schlan Tarnów	Kuttenberg Neubydschow	Bruck a. d. Leitha Böhmisch-Leipa Friedland Krakau (Umgeb.) Wadowice			16
121—130				Landskron Prossnitz	Jičin Prerau	Chrudim Falkenau Kolin Pilsen	Brüx Eger		Leitmeritz		11
131—150				Neutitschein Mistek	Neustadt a. d. Mettau Starkenbach	Braunau (Böhmen) Königgrätz Trautenau Wieliczka	Turnau Biala	Gabel Graslitz Karlsbad Tetschen			14
151—200				Freistadt	Königinhof	Semil Smichow	Aussig Teplitz				6
201—272							Karolinenthal	Asch	Schluckenau	Gablonz Reichenberg (Umgeb.)	5
366							Rumburg				1
612									Sechshaus		1
620										Hernals	1

Summarische Uebersicht.

Es entfallen Einwohner auf einen Quadrat-Kilometer	Auf 1.000 Geburten (inclusive Todtgeburten) entfallen Todtgeborene in den Bezirken											Im Durchschnitte entfallen auf 1.000 Geburt. (incl. Todtgeb.) Todtgeborene
	1—5	6—10	11—15	16—20	21—25	26—30	31—35	36—40	41—45	46—50	Zus.	
12—20	1	3	2	4	3	1	1	1	1	1	18	21·8
21—30	2	6	1	3	1	1	1	—	1	—	16	15·0
31—40	—	1	4	6	3	3	1	1	1	—	20	23·0
41—50	2	1	4	4	5	3	1	—	1	1	22	21·1
51—60	—	—	5	6	12	4	1	2	—	—	30	23·0
61—70	—	—	2	9	10	12	4	—	—	—	37	25·0
71—80	—	—	2	6	13	7	5	2	1	1	37	26·6
81—90	—	1	1	5	14	7	7	3	—	—	38	26·0
91—100	—	—	4	8	13	7	1	2	—	—	35	23·0
101—110	—	—	—	4	4	6	4	1	—	—	19	26·0
111—120	—	—	1	3	3	2	2	5	—	—	16	28·0
121—130	—	—	—	2	2	4	2	—	1	—	11	27·0
131—150	—	—	—	2	2	4	2	4	—	—	14	29·9
151—200	—	—	—	1	1	2	2	—	—	—	6	25·0
201—272	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	5	40·6
366	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	34·1
612	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	43·1
620	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	45·2
Zusammen	5	12	26	63	86	63	36	22	8	6	327	—
Percente	1·5	3·8	8·0	19·2	26·3	19·2	11·0	6·7	2·4	1·9	100·0	

Aus der vorstehenden Uebersicht ist eine nicht zu verkennende Zunahme der Todtgeburtenfrequenz im Verhältnisse zur vermehrten Bevölkerungsdichtigkeit zu entnehmen.

Abgesehen von den letzten 14 sehr stark bevölkerten Bezirken zeigen 237 Bezirke = 72 Percente bei einer von 50—150 Einwohner per Quadrat-Kilometer ansteigenden Bevölkerungsdichtigkeit auch eine stetige Zunahme der Todtgeburtenfrequenz von 23·0—29·9 pro mille Geburten. Was die geographische Vertheilung der Todtgeburtenfrequenz betrifft, zeigen 17 Bezirke = 5·3 Percente die niedrigsten Ziffern von 1—10 pro mille Geburten. Es sind das Bezirke in Tirol und Dalmatien, in welchen beiden Ländern dieselben ein grosses zusammenhängendes Ganzes bilden.

Für Tirol hat Schimmer[8]) nachgewiesen, dass die Zahl der Todtgeburten mit der zunehmenden Höhenlage der Wohnorte abnimmt und erst im Hochgebirge wieder eine geringe Zunahme zeigt. Wahrscheinlich kommt aber in Tirol auch der schon von Kummer[9]) erwähnte Fall häufig vor, dass Todtgeburten verschwiegen werden, um der nothgetauften Frucht ein christliches Begräbniss zu sichern.

Auf denselben Vorgang lassen die niedrigen Zahlen in Dalmatien schliessen, wobei noch zu erwähnen, dass daselbst fast gar keine Todtenbeschau ausgeübt wird und die Matrikenführer nur auf die Angaben der Angehörigen und vielleicht der Hebamme angewiesen sind.

Eine Frequenz 11—20 Todtgeburten zeigen 89 Bezirke = 27·2 Percente. Dieselben bilden zusammenhängende Gruppen im übrigen Tirol und Vorarlberg, Krain, das Küstenland und in Dalmatien. In Mähren findet sich eine solche von Olmütz gegen die schlesische Grenze ziehende, und eine weitere an der ungarischen Grenze aus 7 Bezirken bestehende Gruppe. In Galizien zeigen diese Frequenz die

[8]) Gustav A. Schimmer, Die Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung in Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg im Jahre 1885. Statistische Monatschrift. 1887.

[9]) *Annales de Démographie. 1878.*

an Ungarn grenzenden Karpathenbezirke, dann im höchsten Norden die Bezirke Rawaruska und Sokal, im äussersten Osten 7 zusammenhängende Grenzbezirke und ebenso in der Bukowina die Bezirke Radautz und Suczawa.

Zerstreute Inseln dieser Frequenz findet man in Ober-Oesterreich 2 (Ried und Freistadt), in Böhmen 3 (Laun, Krumau, Polička), in Mähren 1 (Trebitsch) und in Galizien 2 (Mościska und Zbaraż). Die Mehrzahl der Bezirke (149 = 45·5 Percente) hat aber eine Todtgeburtenfrequenz von 21—30 pro mille Geburten.

Es ist das fast ganz Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Kärnten, der ganze südliche Theil von Böhmen und die an dasselbe grenzenden mährischen Bezirke, wie auch der grösste Theil von Ostgalizien. Vereinzelte Inseln bilden drei Bezirke im Küstenlande und zwei Bezirke in Dalmatien.

Die höchsten Frequenzen 31—40 und 41—50 zeigen 58 (= 17·7 Percente), beziehungsweise 14 (= 4·3 Percente) Bezirke. Dieselbe erstreckt sich namentlich über die in der Nähe der Reichs- und Residenzstadt gelegenen Bezirke, an welche sich unmittelbar die Mehrzahl der steierischen Bezirke anschliesst. In Böhmen bilden eine zusammenhängende Gruppe die dichtbevölkerten Industriebezirke im Norden und Nordwesten, die ihre Ausläufer theils gegen Süden bis Prag, theils gegen Osten bis Pilsen aussenden. Im Nordosten des Reiches gehören aber dieser Frequenz fast alle Bezirke von Teschen und Freistadt in Schlesien über Westgalizien bis Tarnobrzeg an.

Vereinzelte Inseln bilden in Nieder-Oesterreich: Waidhofen, in Ober-Oesterreich: Wels, in Böhmen: Neu-Bydschow-Kuttenberg und dann Tabor, Deutschbrod und Pilgram, in Galizien: Drohobycz und Kossów, in der Bukowina: Kimpolung.

Auf die Höhe der Todtgeburtenfrequenz scheint neben der Höhenlage der Wohnorte, ob Hochgebirge oder Flachland, einen massgebenden Einfluss auszuüben die Beschäftigung der Bevölkerung, ob Industrie mit ihrem bewegten Leben und vermehrter Geldwirthschaft, oder Ackerbau, wo das Leben in einem langsameren Tempo verläuft, und Naturalwirthschaft noch vorherrscht.

Die höchste Todtgeburtenfrequenz haben die von einer dichten Industrie-Arbeiterbevölkerung bewohnten Bezirke.

Das gilt besonders von den Industriebezirken in der Nähe der Residenzstadt, der grossen Bergbauindustrie in der Nähe der galizischen Hauptstadt und in noch vermehrtem Masse von dem grossartigen, zusammenhängenden Industriebezirke im Norden und Nordwesten Böhmens. Die Bevölkerung dieser Bezirke nimmt von Jahr zu Jahr zu.

Ursache dieses Wachsthumes ist die traurige Lage der Landwirthschaft, welche die Bevölkerung zwingt, bei der Industrie Erwerb zu suchen. Ein grosser Theil der Bevölkerung wandert alljährlich in die Städte und denselben ähnliche Industrieorte. Dort finden diese Zuwanderer zwar Arbeit und einen besseren Lohn, als ihn der Landwirth heute zahlen kann, aber auf Kosten ihrer Gesundheit, Sittlichkeit und Behaglichkeit. Nur wenigen gelingt es, ihr Glück zu machen, ein Vermögen zu erwerben, die grosse Mehrzahl geht in Folge der Schädlichkeiten der Arbeit, der Menschenanhäufung und der Entsittlichung zu Grunde.

Namentlich aber für das weibliche Geschlecht sind da zwei Gefahren, die ihre Gesundheit und Sitte bedrohen. Es ist die Fabriksarbeit, und die Prostitution mit ihrer Folge, der Syphilis. Die Mehrzahl der Arbeiterinnen muss täglich bei jedem Wetter auf schlechten Wegen ihrem Erwerbe nachgehen, in Kälte, Hitze, Nässe oder in einem von Menschenlärm und Erschütterung schwankenden Saale die ganze tägliche Arbeitszeit verbringen, dazwischen oft noch mehrmals 2—4 Stockwerke auf- und absteigen, um Abends ermüdet wieder auf schlechten Wegen in ihre entfernte Heimat zurückzukehren, um dort in einem von Leidensgenossen überfüllten Wohnraume die Nachtruhe mit diesen zu theilen. Das muss sie thun bis zum letzten Augenblicke vor der Geburt. Denn will sie leben, so muss sie

bis dahin arbeiten. Der Augenblick der Geburt findet sie in einer elenden, finsteren, dunstigen Kammer auf einem ärmlichen Lager, das den Geburtsact eher zu erschweren als zu erleichtern geeignet ist. Auf diesem elenden Bette in dieser schlecht beleuchteten und ventilierten Kammer gebärt die Arme ein Wesen, dem, hätte es leben sollen, die erste Bedingung der Existenz zum Leben in dieser Localität gemangelt hätte, nämlich: reine Luft!

Das Krankencassengesetz gewährtden Wöchnerinnen im §. 6 ein Krankengeld durch 4 Wochen. Auf die Zeit vor der Geburt, namentlich auf den für den Abschluss dieses physiologischen Vorganges so wichtige letzte Monat oder wenigstens Halbmonat wird keine Rücksicht genommen, die Schwangere nicht von der Arbeit enthoben und ihr keine materielle Unterstützung zugewendet.

Es wäre ein Gebot der Humanität, dass die schwangeren Arbeiterinnen in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft gleich gehalten werden den jugendlichen Hilfsarbeitern, im letzten Monate aber, von der Arbeit ganz befreit, ein Krankengeld bekämen.

Sicher würden dadurch sehr viele Todtgeburten verhindert werden. Nicht minder wichtig wäre, dass diesen Armen ein Raum zur Verfügung gestellt würde, wo sie unter hygienisch günstigen Verhältnissen niederkommen und wenigstens die erste Woche des Wochenbettes verbringen könnten. Zu dem Zwecke wäre nothwendig, die Errichtung von Gebärabtheilungen bei den öffentlichen Krankenanstalten am Lande.

Derzeit befindet sich fast in jedem Kronlande, einerlei ob dasselbe gross oder klein ist, in dessen Hauptstadt eine Gebäranstalt. Dass diese den wirklichen Bedürfnissen des grösseren Theiles der Landbevölkerung keine Abhilfe schafft, ist wohl unbestreitbar. Namentlich participieren an deren Wohlthaten nicht jene Landestheile und Bevölkerungsclassen, die, weit von der Hauptstadt, nicht in der Lage sind, dahin zu reisen, sondern in der Sorge um's tägliche Brod schwer arbeiten müssen, bis die schwere Stunde mit ihrem zweifelhaften Ausgange für Mutter und Kind kommt!

Eine zweite Gefahr für das weibliche Geschlecht ist, wie schon erwähnt, die Prostitution mit ihrer Tochter, der Syphilis. Die Syphilis ist aber eine der Hauptursachen der Todtgeburt. Die Erfahrung lehrt, dass bei einem grossem Theile der Todtgeburten, namentlich den unehelichen, hereditäre Syphilis die Todesursache ist. Dass syphilitische Mütter fast stets todte Früchte gebären, bestätigen alle Syphilidologen und Geburtshelfer.

Leider stehen nur wenige Daten zur Verfügung, um die Verbreitung der Syphilis in der Bevölkerung bemessen zu können.

	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
In Civilheilanstalten wurden an Venerie u. syphilitischen Erkrankung. behandelt	15.294	16.298	18.965	20.092	20.970	21.225	23.754	24.258	23.801	24.976
Absolute Zahl der in d. Armee an Syphilis Erkrankten . . .	15.245	16.996	17.323	24.244	22.948	19.254	20·083	20.508	19.732	19.146
Auf 1.000 Einwohner	0·70	0·76	0·88	0·93	0·96	0·97	1·07	1·09	1·05	0·96
Auf 1.000 Mann des Verpflegsstandes .	59·5	65·8	66·9	75·4	81·4	75·7	79·0	73·7	73·3	73·5
Auf 1.000 Einwohner entfallen Todtgeb.	0·97	0·99	0·98	0·99	1·03	1·00	1·01	1·08	1·05	1·07

Die Syphiliserkrankungen stiegen bis zum Jahre 1882 stetig, und zeigen erst in den letzten zwei Jahren eine Abnahme. Dasselbe Bild bieten die Erkrankungen in der Armee, wie auch die Todtgeburten, die beide im Jahre 1882 ihren Höhepunkt erreichen, um in den folgenden zwei Jahren etwas abzufallen.

Nach den Erfahrungen, die in den ausserhalb der Hauptstädte gelegenen Krankenanstalten gemacht wurden, kann man annehmen, dass nahezu $^4/_5$ aller in Civilheilanstalten an Syphilis behandelten Personen dem weiblichen Geschlechte angehören. Sehr selten suchen geschlechtskranke Männer Hilfe in Civilheilanstalten auf dem Lande, dagegen sehr häufig Dirnen, die entweder freiwillig Aufnahme suchen, oder zwangsweise in diese Anstalten zur Heilung abgegeben werden.

Hierbei muss auch auf die interessante Uebereinstimmung des Anwachsens und Fallens der Erkrankungen in den Civilheilanstalten und in der Armee aufmerksam gemacht werden, was wohl darauf beruhen mag, dass die in den Civilheilanstalten behandelten, zumeist das weibliche Geschlecht betreffenden Syphilisfälle in einem causalen Zusammenhange mit der Verbreitung, Zu- und Abnahme der Syphiliserkrankungen im Heere stehen.

4. Die Todtgeburten in den Städten und am Lande.[10])

Bei der Betrachtung der folgenden Nachweisung muss Rücksicht genommen werden auf den Umstand, dass namentlich in den grossen Hauptstädten, wie Wien

Land	Name der Stadt	Auf einen Quadr.-Kilometer entfallen Einwohner	1881—85 entfallen auf 1.000 Geburten überhaupt Todtgeburt.	Quote der Geburten	Quote der Todtgeburten	Quote der Bevölkerung
Nieder-Oesterreich	Wien	13.142	50·7	30·6	40·9	30·6
	Wr.-Neustadt	372	45·0	0·9	1·0	0·2
	Waidhofen a. d. Ybbs	766	27·7	0·1	0·0	0·1
	Ottakring	—	41·3	2·0	2·2	1·9
	Uebrig. Land	—	31·7	66·4	55·9	67·2
Ober-Oest.	Linz	2.337	53·5	5·0	8·9	5·1
	Steyr	4.268	40·1	2·0	2·6	2·2
	Uebrig. Land	—	28·6	93·0	88·5	92·7
Salzburg	Salzburg	2.891	57·3	13·7	26·2	14·5
	Uebrig. Land	—	25·5	86·3	73·8	85·5
Steiermark	Graz	4.590	55·4	7·3	12·0	7·7
	Marburg	2.043	44·3	1·4	1·8	1·3
	Cilli	3.117	53·6	0·3	0·4	0·4
	Uebrig. Land	—	31·5	91·0	85·8	90·6
Kärnt.	Klagenfurt	4.076	32·3	6·0	7·1	4·8
	Uebrig. Land	—	27·0	94·0	92·9	95·2
Krain	Laibach	774	39·1	14·7	10·1	5·1
	Uebrig. Land	—	17·1	95·3	89·9	94·9
Triest m. Geb.	Triest	78.894	38·2	88·8	91·3	94·5
	Triest Gebiet	122	29·0	11·2	8·7	5·5
Görz u. Gradiska	Görz	886	36·5	7·3	13·4	9·2
	Uebrig. Land	—	18·4	92·7	86·6	90·8
Istrien	Rovigno	177	36·8	3·4	6·4	3·4
	Uebrig. Land	—	19·5	96·6	93·6	96·6
Tirol	Innsbruck	3.961	12·5	1·6	1·4	2·4
	Bozen	17.716	30·9	1·1	2·4	1·3
	Roveredo	550	76·5	0·8	4·3	1·0
Tirol	Trient	488	56·4	2·1	8·5	2·2
	Uebrig. Land	—	12·3	94·4	83·4	93·1
Böhmen	Prag, Vyšehrad, Holešovic, Bubna	20.139	48·0	3·5	5·6	3·5
	Karolinenthal	—	50·7	0·2	0·4	0·3
	Smichow	—	36·0	0·4	0·5	0·5
	Weinberge	—	52·0	0·4	0·6	0·6
	Žižkov	—	48·0	0·5	0·9	0·5
	Reichenberg	4.437	51·3	0·4	0·7	0·5
	Aussig	—	26·7	0·4	0·3	0·3
	Budweis	—	4·3	0·3	0·0	0·4
	Jičin	—	39·0	0·1	0·1	0·1
	Uebrig. Land	—	28·0	93·8	90·9	93·3
Mähren	Brünn	4.952	46·5	3·5	7·2	3·7
	Iglau	1.440	57·0	0·9	2·2	1·0
	Kremsier	563	27·2	0·5	0·6	0·5
	Olmütz	7.006	48·2	0·6	1·3	0·7
	U.-Hradisch	1.061	8·7	0·1	0·0	0·1
	Znaim	1.183	39·0	0·4	0·8	0·5
	Uebrig. Land	—	21·1	94·0	87·9	93·5
Schlesien	Troppau	1.881	36·6	2·6	3·4	3·4
	Bielitz	2.117	44·6	2·0	3·2	2·3
	Friedek	578	41·6	0·9	1·4	1·5
	Uebrig. Land	—	26·3	94·5	92·0	92·0
Galizien	Lemberg	3.421	52·3	1·4	3·0	1·7
	Krakau	4.992	40·5	0·8	1·2	1·0
	Uebrig. Land	—	25·2	97·8	95·8	97·3
Bukowina	Czernowitz	792	18·8	6·9	7·0	7·8
	Uebrig. Land	—	18·9	93·1	93·0	92·2

[10]) Mit Benützung des von der k. k. statistischen Central-Commission herausgegebenen österreichischen Städtebuches.

und Prag, die Zahl der Todtgeburten infolge des Zuströmens zu den grossen Humanitätsanstalten erhöht wird.

In allen Städten mit Ausnahme von Innsbruck und Czernowitz übertrifft die Todtgeburtenquote sowohl die Quote der Geburten wie auch der Bevölkerung. Die für Budweis angegebenen Zahlen entbehren sehr der Wahrscheinlichkeit. Zu der vermehrten Todtgeburtenfrequenz mag auch wesentlich die in den Städten in erhöhtem Masse herrschende Prostitution beitragen. Ob auch die Bauart der Häuser, das häufige Auf- und Absteigen in hohe Stockwerke, namentlich mit Belastung, nachtheilig einwirkt, und Ursache von Todtgeburten wird, müsste erst durch sorgfältige Beobachtung und Erhebungen sichergestellt werden. Doch ist dieser Einfluss der Wohnverhältnisse, verbunden mit schwerer Arbeit, sicher ein wesentlicher Factor der vermehrten Todtgeburtenfrequenz in den Städten.

5. Sexualitäts- und Legitimitäts-Verhältnisse der Todtgeborenen.

In den Jahren 1876—1885 entfallen auf je 100 Geburten (inclusive Todtgeborene) Todtgeburten und Sterbefälle im Alter bis zu einem Monat:

Jahr	Legitimität	Knaben	Mädchen	Zusammen	Kindersterbefälle bis zu einem Monat
1876	ehelich	2·51 = 100	2·00 = 100	2·26 = 100	9·73 = 100
	unehelich	3·75 = 149	3·39 = 169	3·57 = 159	13·32 = 137
1877	ehelich	2·53 = 100	2·02 = 100	2·27 = 100	9·93 = 100
	unehelich	3·68 = 145	3·35 = 165	3·51 = 155	13·00 = 130
1878	ehelich	2·62 = 100	2·01 = 100	2·31 = 100	9·38 = 100
	unehelich	3·80 = 145	3·48 = 168	3·64 = 156	11·90 = 127
1879	ehelich	2·60 = 100	2·09 = 100	2·34 = 100	9·40 = 100
	unehelich	3·87 = 149	3·59 = 171	3·73 = 160	11·84 = 126
1880	ehelich	2·66 = 100	2·09 = 100	2·37 = 100	9·35 = 100
	unehelich	3·84 = 144	3·66 = 175	3·75 = 160	11·96 = 128
1881	ehelich	2·70 = 100	2·12 = 100	2·41 = 100	9·58 = 100
	unehelich	4·01 = 148	3·56 = 168	3·78 = 158	11·90 = 124
1882	ehelich	2·73 = 100	2·17 = 100	2·45 = 100	9·50 = 100
	unehelich	4·09 = 150	3·82 = 176	3·95 = 163	11·23 = 118
1883	ehelich	2·76 = 100	2·18 = 100	2·47 = 100	9·67 = 100
	unehelich	4·19 = 152	3·71 = 170	3·95 = 161	11·65 = 120
1884	ehelich	2·74 = 100	2·22 = 100	2·48 = 100	9·32 = 100
	unehelich	4·06 = 148	3·83 = 172	3·95 = 160	11·25 = 120
1885	ehelich	2·84 = 100	2·22 = 100	2·53 = 100	9·53 = 100
	unehelich	4·24 = 149	3·90 = 175	4·07 = 162	11·45 = 120

Vorstehende Nachweisung zeigt:

1. Eine stetige Zunahme der Todtgeburten beiderlei Geschlechter in beiden Legitimitätsverhältnissen.

2. Das Ueberwiegen der Knabentodtgeburten über jene der Mädchen in beiden Legitimitätszuständen.

3. Das Ueberwiegen der weiblichen unehelichen Todtgeburten über die ehelichen. Bertillon[11]) erklärt diese Erfahrung damit, dass da mehr ein psychologisches als ein physiologisches Moment wirksam sei, wo die von aller Welt verlassene Mutter an dem Kinde, weil es ein Mädchen ist, zur Kindesmörderin wird, um demselben sein eigenes schreckliches Schicksal zu ersparen, hingegen den geborenen Knaben das Leben schenkt, in der Hoffnung, sich denselben als Stütze für die Zukunft zu erhalten und zu erziehen.

Diese Hypothese ist aber nur so lange haltbar, als man Bertillon's Ansicht beipflichtet, dass ein grosser Theil der Todtgeborenen ein Werk des Kindes-

[11]) *Annales de démographie internationale, 1878, pag. 416.*

mordes ist. Doch ist unglaublich, dass in einem modernen Rechtsstaate mit einer wohlorganisierten Sanitäts- und Sittenpolizei eine so grosse Zahl von Kindesmorden ungestraft vorkommen dürfte, dass sie für die Höhe der Todtgeburtenfrequenz ausschlaggebend sein könnte.

4. Mit der Ab- oder Zunahme der Todtgeburten nimmt auch die Kindersterblichkeit im Alter bis zu einem Monate zu oder ab. Kummer[12]) hat auf diesen Zusammenhang der Kindersterblichkeit mit der Todtgeburtenstatistik aufmerksam gemacht und behauptet, es geschehe das überall, wo sich die Matrikenführungen in kirchlichen Händen befinden. Das gilt auch von Oesterreich, wo dieselben von den betreffenden Confessionen geführt werden. Dabei darf man aber den in statistischer Beziehung wichtigen Umstand nicht unterschätzen, dass in jeder Familie eine Todtgeburt unangenehm empfunden wird, man sie zu verheimlichen trachtet, und in christlichen Familien durch die Nothtaufe der Frucht ein confessionelles Begräbniss zu verschaffen bestrebt ist. Freilich wird dann ein so nothgetauftes Kind unter die Lebendgeborenen eingetragen, und vermehrt die Sterbefälle der im ersten Lebensmonate verstorbenen Kinder. Bei den anderen Confessionen, wo es sich um einen Religionsact, wie die Taufe, nicht handelt, werden die Todtgeburten häufig gar nicht einregistriert. Dass aber die unehelich Todtgeborenen häufiger und vollständiger in die Matriken eingetragen werden, ist durch den Umstand bedingt, weil die unehelich Schwangere gleichsam unter der Controle der öffentlichen Sittenpolizei steht, Hebamme, Arzt und Geistlicher sich wegen eines etwaigen Conflictes mit den Behörden vor jeder Verheimlichung hüten, keine Familiengefühle geschont werden müssen, endlich diese Mütter meist Personen sind, die unter Umständen niederkommen, wo es ihnen ganz gleichgiltig ist, ob das Kind confessionell beerdigt wird oder nicht.

Wie bedeutend die von Bertillon bezweifelte Todtgeburtenfrequenz in einigen Kronländern durch die erhöhte Sterblichkeit der Kinder im Alter bis zu einem Monate aufgewogen wird, zeigt folgende Nachweisung:

Länder	1876—1885			Auf 1.000 Geb. (inclus. Todtgeburten) entfallen		Die Todtgeborenen = 100 gesetzt
	Zahl der Geburten	Zahl der Todtgeburten	Von der Geburt bis mit 1 Monate starben	Todtgeborene	Sterbefälle im Alter bis zu einem Monate	
Nieder-Oesterreich . . .	882.112	31.711	79.752	36·0	90·4	251
Ober-Oesterreich	243.973	7.675	27.463	31·4	112·5	358
Salzburg	51.766	1.495	6.337	28·9	122 4	423
Steiermark	385.312	12.327	37.083	32·0	99·0	309
Kärnten	113.154	2.823	11.820	24·9	104·4	419
Krain	176.442	3.181	11.519	18·0	65·9	366
Triest mit Gebiet	52.270	1.683	3.908	32·2	74·8	232
Görz und Gradiska . . .	79.602	1.618	7.315	20·3	92·8	453
Istrien	112.079	1.731	10.702	15·4	95·5	620
Tirol	236.290	2.953	24.772	12 5	105·0	840
Vorarlberg	32.995	384	3·447	11·6	104·5	900
Böhmen	2,168.086	62.374	219.670	28·7	101·3	353
Mähren	834.561	18·099	76.653	21·8	91·8	421
Schlesien	216.846	5.676	20.760	26·1	96·6	370
Galizien	2,697.224	67.118	264.164	24 9	98 0	393
Bukowina	272.297	4.846	27.998	17·8	102·8	578
Dalmatien	180.644	1.469	12.281	8·1	68·0	840
Summe	8,735.653	227.163	845.644	26·0[13])	96 8	372

[12]) *Annales de démographie internationale*, 4. Sitzung des internationalen Congresses für Demographie zu Paris am 8. Juli 1878.

[13]) Auf 1.000 männliche Geburten entfielen in den Jahren 1876—1885 Knabentodtgeburten 28·3, auf 1.000 weibliche Geburten 23·3 Mädchentodtgeburten. Setzt man die

Die Relativziffern für Istrien, Tirol, Vorarlberg und Dalmatien zeigen, wie häufig wohl in diesen Ländern Todtgeburten verheimlicht werden; ein grosser Theil derselben dürfte als im Laufe des ersten Lebensmonates gestorbene Kinder in die Sterbematriken eingetragen werden. Dass solches geschieht, dazu mag in diesen Ländern besonders der Umstand beitragen, dass sich daselbst wenig Aerzte und Hebammen befinden, weiter die niedrige Culturstufe, auf der die Bevölkerung in diesen Ländern steht, endlich die Armuth derselben, die ihr oft namentlich bei den häufig grossen localen Terrainschwierigkeiten unmöglich macht, rasch rechtzeitige und zweckentsprechende Hilfe zu beschaffen. Ueberhaupt zeigen die Alpenländer, und die südslavisch-italienischen Länder hohe Relativziffern. Von den nordslavisch-deutschen hat nur Mähren, von den nordostslavischen Ländern die Bukowina eine hohe Relativziffer. Eine unaufgeklärte Ausnahme bildet das Land Krain durch seine niedrigen Ziffernansätze, sowohl der Todtgeburten als der Kindersterblichkeit.

7. Die Sexualitäts- und Legitimitätsverhältnisse in den Bezirken.

Am Schlusse folgt eine Uebersicht der Todtgeburten in den einzelnen Städten mit eigenem Statute und den politischen Bezirken für die Jahre 1881 bis 1885 [14]) mit Berücksichtigung des Geschlechts und des Legitimitäts-Verhältnisses. Die absoluten Zahlen sind berechnet auf je 1.000 Geburten (incl. Todtgeburten) jeden Geschlechtes und Legitimitätsverhältnisses. Weiter wurde jedes Geschlecht für sich nach seiner Legitimität, wie auch die verschiedenen Geschlechter untereinander zu ihrem Legitimitätszustande in Relation gesetzt.

Hierbei ergaben sich fast in allen Ländern sehr bedeutende Schwankungen in den Relativziffern. Als Beispiele der Extreme, in welchen sich die Werthe bei beiden Geschlechtern in Beziehung zu ihrem Legitimitätszustande bewegen, dienen folgende Daten. Nimmt man die ehelichen Knaben- oder Mädchentodtgeburten = 100, so erhält man für die unehelichen Knaben- oder Mädchentodtgeburten nachstehende niedrigste oder höchste Werthe in den Bezirken:

Niedrigste Werthe:		Höchste Werthe:			
Knabentodtgeburten:		Knabentodtgeburten:		Mädchentodtgeburten:	
Kitzbühel	100 : 37	Primiero	100 : 3.364	Knin	100 : 2.050
Blatna	100 : 59	Czernowitz . . .	100 : 3.088	Rovereto (Umgeb.)	100 : 1.973
Mädchentodtgeburten:		Imoski	100 : 2.940	Cavalese	100 : 1.815
Rakonitz	100 : 4	Riva	100 : 1.354	Czernowitz . . .	100 : 1.480
Gross-Meseritsch . .	100 : 35	Rovereto (Umgeb.)	100 : 1.302	Imoski	100 : 1.371
Adelsberg	100 : 49	Tione	100 : 1.242	Cles	100 : 1.059
St. Johann	100 : 50	Metkovic	100 : 709	Tione	100 : 842
Neutitschein	100 : 51	Ungar.-Hradisch .	100 : 590	Bregenz	100 : 455
Bozen	100 : 55				

Nicht minder auffällige Schwankungen zeigen die Relativziffern für die verschiedenen Geschlechter in ihren Beziehungen zu der Legitimität. Setzt man die Mädchentodtgeburten jeder Kategorie = 100, so ergeben sich für die Knabentodtgeburten jeder Kategorie Relativziffern, die, wie folgende Beispiele zeigen, sich in sehr weiten Extremen bewegen.

Mädchentodtgeburten = 100, so ergibt sich das Verhältniss 100 : 121. Nach Coni *(Causes de la morbidité et mortalité, pag. 34)* entfielen 1865—83 auf je 100 Geburten (incl. Todtgeb.) Todtgeborene in: Italien 2·77, Frankreich 4·47, Deutsches Reich 3·92, Preussen 4·07, Baiern 3·37, Sachsen 4·12, Württemberg 3·74, Baden 3·25, Elsass-Lothringen 4·08, Oesterreich 2·38, Ungarn 1·46, Schweiz 4·21, Belgien 4·44, Holland 5·13, Schweden 3·10, Norwegen 3·52, Dänemark 3·57, Rumänien 1·64. Nach Bertillon *Travaux de la section de démographie. 8e Questions)* entfielen auf 1.000 Geburten (incl. Todtgeb.) in den Jahre 1881 bis 1882 in Oesterreich 27 (männl. 29 und 24 weibl.) oder 100 : 121) Todtgeburten.

[14]) Nach Coni *(Causes de la morbidité et mortalité)* entfielen auf 100 Mädchentodtgeburten in den Jahren 1865—83 in: Italien 137, Frankreich 145, Preussen 129, Baiern 132, Deutsches Reich 129, Sachsen 130, Württemberg 131, Baden 128, Oesterreich 131, Schweiz 133, Belgien 134, Holland 128, Schweden 134, Norwegen 129, Dänemark 130 Knabentodtgeburten. *(Movimento dello Stato Civile. Confronti internaz. Roma 1884.)*

Niedrigste:			Höchste:
eheliche			eheliche
Czernowitz . . . . . 100 : 60	Tschernembl . . . . 100 : 48		Benkovač . . . . 100 : 400
Imoski . . . . . 100 : 36	Jägerndorf . . . . . 100 : 49		Metkovic . . . . 100 : 440
uneheliche	Pardubitz . . . . . 100 : 51		uneheliche
Cavalese . . . . . 100 : 16	Asch . . . . . 100 : 53		Rukonie . . . . . 100 : 2.400
Tolmein . . . . . 100 : 20	Gaya . . . . . 100 : 54		Trient . . . . . 100 : 447
Blatna . . . . . 100 : 32	Podhajce . . . . . 100 : 56		Triest m. Gebiet . 100 : 428
Krainburg . . . . . 100 : 42	Primiero . . . . . 100 : 57		Lienz . . . . . 100 : 346
Kremsier . . . . . 100 : 47	Gurkfeld . . . . . 100 : 58		Neutitschein . . . 100 : 307
	Gottschee . . . . . 100 : 60		

Diese wenigen Beispiele beweisen, in welchen weit ausgedehnten Grenzen sich die Werthe bewegen. In allen Ländern zeigen die Bezirke so bedeutende Unterschiede in den Ziffernansätzen, dass es unmöglich ist, für die einzelnen Kronländer eine gewisse Regelmässigkeit oder Gesetzmässigkeit für die Zahl der Todtgeburten nach Geschlecht und Legitimität festzustellen. Man hat es da mit einer Erscheinung zu thun, die diesem Zweige der Statistik alle Zuverlässigkeit benimmt. Dadurch wird es auch unmöglich, eine hygienisch wie social so hoch bedeutsame Thatsache wie die Todtgeburt in ihren zahlreichen und mannigfaltigen Beziehungen zur Bevölkerung der einzelnen Bezirke, die nach Klima, Bodenbeschaffenheit, Beschäftigungsweise, Wohlhabenheit u. s. w. so sehr verschieden sind, einer Untersuchung zu unterziehen.

Als wahrscheinliche Ursachen dieses Uebelstandes muss angenommen werden:

1. Dass ein grosser Theil der Todtgeburten nicht als solche, sondern in Folge der Nothtaufe als Lebendgeburt einregistriert wird, und daher in der Geburtsmatrik als solche eingetragen wurde.

2. Dass eine grosse Zahl der Todtgeburten nicht, wie es vorgeschrieben, aus der Geburtsmatrik in die Sterbematrik übertragen wurde.

3. Dass viele Todtgeburten gar nicht in die Geburtenmatrik eingetragen, sondern direct in die Sterbematrik eingetragen werden; diese letzteren zwei Fälle dürften unzweifelhaft Ursache sein, dass die Todtgeburtenzahl bei der Volksbewegung, wo sie bei den Geburten geführt wird, mit jener in der Sanitätsstatistik, wo sie bei den Todesursachen angeführt wird, nicht übereinstimmt, und letztere in der Regel höher ist.

4. Dass die Todtgeburten aus was immer für einem Grunde nirgends eingetragen werden, und dieser Vorfall absichtlich verschwiegen wird.

Eine Abhilfe ist nur möglich durch eine zeitgemässe Reform der Todtenbeschau auf Grund des Zählkartensystemes, wie schon an anderer Stelle[15]) des Weiteren dargelegt wurde. So lange nicht dem Todtenbeschauer jeder Abortus und jede Todtgeburt obligatorisch zur Kenntniss gelangt, werden diese Angaben ihren Charakter der Unzuverlässlichkeit und Unsicherheit nicht verlieren. Doch ist damit nicht genug; man muss auch der Geburtenstatistik eine neue Quelle erschliessen, indem man die von den Hebammen nach ihrer Instruction zu führenden Geburtstabellen zeitgemäss in ein Zählkartensystem umwandelt.

Bei dem Umstande, als man in den Hebammenschulen bei der Auswahl der Schülerinnen von denselben einen gewissen Bildungsgrad verlangt, die Erfolge der Neuschule schon mehr in das Volk eingedrungen, und die alten Hebammen allmälig absterben, wird man kaum auf grosse Schwierigkeiten stossen, um eine Geburtenstatistik zu erlangen, die reich an hygienischen wie demographischen Daten wäre. Dies umsomehr als bei der Beschreibung des Geburtsactes in der Geburtenzählkarte zwei Individuen in ihren verschiedenen somatischen, persönlichen, socialen etc. Verhältnissen in Betracht kommen.

[15]) Dr. F. Presl, Die Reform der Leichenbeschau und Mortalitätsstatistik in Oesterreich. Stat. Monatschrift XIV. Jahrgang, 5. Heft.

8. Darstellung der Sexualitäts- u. Legitimitätsverhältnisse der in den Städten u. Bezirken während der Jahre 1881—1885 Todtgeborenen.

Städte und Bezirke		Auf 1.000 männliche Geburten überhaupt entfallen todtgeborene Knaben	Auf 1.000 weibliche Geburten überhaupt entfallen todtgeborene Mädchen	Die todtgeb. Mädchen jeder Kateg. = 100 entfallen todtgeb. Knaben
Wien . . .	ehelich	52·0 = 100	40·2 = 100	129
	unehel.	57·5 = 110	41·0 = 102	116
Wiener-Neustadt . .	ehelich	37·3 = 100	42·5 = 100	88
	unehel.	58·7 = 157	66·7 = 157	88
Waidhofen a. d. Ybbs .	ehelich	27·1 = 100	20·0 = 100	135
	unehel.	26·6 = 98	45·4 = 227	59
Amstetten .	ehelich	27·7 = 100	20·0 = 100	138
	unehel.	22·5 = 81	20·0 = 100	112
Baden . . .	ehelich	37·1 = 100	28·2 = 100	132
	unehel.	50·0 = 134	57·0 = 202	88
Bruck a. d. Leitha .	ehelich	38·9 = 100	28·9 = 100	134
	unehel.	48·5 = 124	48·3 = 167	100
Grossenzersdorf . .	ehelich	26·4 = 100	21·3 = 100	124
	unehel.	50·6 = 191	51·3 = 240	98
Hernals . .	ehelich	42·0 = 100	34·6 = 100	121
	unehel.	54·6 = 130	56·3 = 162	97
Horn . . .	ehelich	30·1 = 100	16·4 = 100	183
	unehel.	18·1 = 60	21·5 = 131	84
Korneuburg	ehelich	38·7 = 100	16·1 = 100	240
	unehel.	33·6 = 87	36·5 = 226	92
Krems . . .	ehelich	33·1 = 100	25·2 = 100	131
	unehel.	31·6 = 96	35·5 = 140	89
Lilienfeld .	ehelich	37·8 = 100	14·2 = 100	266
	unehel.	39·2 = 103	24·6 = 173	159
Mistelbach .	ehelich	23·6 = 100	17·4 = 100	135
	unehel.	38·5 = 163	20·0 = 115	192·5
Neunkirchen	ehelich	27·5 = 100	18·1 = 100	152
	unehel.	36·4 = 132	28·8 = 159	126
Oberhollabrunn .	ehelich	23·0 = 100	20·0 = 100	115
	unehel.	42·2 = 183	31·5 = 157	134
St. Pölten .	ehelich	36·4 = 100	29·0 = 100	125
	unehel.	34·8 = 95	40·4 = 139	86
Scheibbs . .	ehelich	33·5 = 100	32·0 = 100	104
	unehel.	25·0 = 74	28·7 = 89	87
Sechshaus .	ehelich	43·6 = 100	33·7 = 100	129
	unehel.	60·3 = 138	54·5 = 161	110
Waidhofen a. d. Thaya	ehelich	34·0 = 100	28·3 = 100	120
	unehel.	35·7 = 105	44·8 = 158	77
Wr.-Neustadt (Umgeb.)	ehelich	41·2 = 100	28·8 = 100	143
	unehel.	40·9 = 99	35·7 = 124	114
Zwettl . . .	ehelich	28·6 = 100	23·1 = 100	123
	unehel.	38·0 = 133	20·7 = 90	183
Linz . . .	ehelich	53·3 = 100	44·4 = 100	120
	unehel.	68·6 = 129	60·1 = 135	114
Steyr . . .	ehelich	49·5 = 100	28·8 = 100	172
	unehel.	31·4 = 64	41·7 = 144	75
Braunau . .	ehelich	26·2 = 100	32·8 = 100	80
	unehel.	26·9 = 103	32·8 = 100	82
Freistadt .	ehelich	34·7 = 100	25·8 = 100	134
	unehel.	25·8 = 74	36·0 = 140	72
Gmunden .	ehelich	28·3 = 100	20·8 = 100	136
	unehel.	29·0 = 102	47·0 = 226	62
Kirchdorf .	ehelich	31·7 = 100	18·5 = 100	171
	unehel.	35·2 = 111	30·3 = 164	116
Linz (Umg.)	ehelich	46·7 = 100	31·7 = 100	147
	unehel.	49·4 = 105	42·8 = 135	115
Perg . . .	ehelich	30·4 = 100	24·5 = 100	124
	unehel.	26·2 = 86	24·2 = 99	108
Ried . . .	ehelich	20·9 = 100	14·6 = 100	143
	unehel.	20·8 = 99	27·4 = 188	76
Rohrbach .	ehelich	27·7 = 100	24·0 = 100	115
	unehel.	23·8 = 86	17·2 = 72	140
Schärding .	ehelich	22·2 = 100	17·2 = 100	129
	unehel.	31·5 = 137	23·4 = 136	134
Steyr (Umg.)	ehelich	33·0 = 100	23·5 = 100	140
	unehel.	30·0 = 90	32·2 = 137	90
Vöklabruck	ehelich	47·0 = 100	22·3 = 100	210
	unehel.	22·5 = 48	28·4 = 127	80
Wels . . .	ehelich	40·8 = 100	32·0 = 100	127
	unehel.	38·0 = 93	45·1 = 141	84
Salzburg . .	ehelich	52·1 = 100	54·0 = 100	97
	unehel.	63·3 = 121	65·7 = 121	96
St. Johann .	ehelich	33·2 = 100	24·8 = 100	134
	unehel.	21·1 = 63	12·4 = 50	170
Salzburg (Umgeb.)	ehelich	25·8 = 100	20·0 = 100	129
	unehel.	40·0 = 155	30·8 = 154	130
Tamsweg .	ehelich	29·0 = 100	13·0 = 100	223
	unehel.	22·3 = 77	16·3 = 124	137
Zell am See	ehelich	29·7 = 100	18·2 = 100	163
	unehel.	24·0 = 80	30·4 = 167	80
Graz . . .	ehelich	55·6 = 100	44·0 = 100	126
	unehel.	65·0 = 117	58·7 = 133	110
Marburg . .	ehelich	50·0 = 100	29·0 = 100	172
	unehel.	52·0 = 104	36·0 = 124	144
Cilli	ehelich	36·7 = 100	13·1 = 100	280
	unehel.	66·6 = 165	28·8 = 220	231
Bruck . . .	ehelich	47·4 = 100	34·8 = 100	136
	unehel.	54·0 = 114	37·0 = 135	115
Cilli (Umgeb.)	ehelich	26·6 = 100	20·8 = 100	128
	unehel.	37·6 = 141	35·8 = 172	105
Deutsch-Landsberg	ehelich	31·8 = 100	24·3 = 100	131
	unehel.	22·0 = 69	30·0 = 123	73
Feldbach .	ehelich	32·7 = 100	23·7 = 100	138
	unehel.	28·4 = 90	24·5 = 103	116
Graz (Umg.)	ehelich	36·2 = 100	27·1 = 100	134
	unehel.	44·0 = 121	36·5 = 134	120
Gröbming .	ehelich	43·3 = 100	28·4 = 100	152
	unehel.	48·0 = 110	55·6 = 196	86
Hartberg . .	ehelich	24·4 = 100	22·3 = 100	109
	unehel.	28·7 = 118	35·0 = 157	82
Judenburg .	ehelich	37·0 = 100	28·0 = 100	132
	unehel.	27·1 = 73	33·2 = 118	81
Leibnitz . .	ehelich	30·4 = 100	28·8 = 100	105
	unehel.	45·8 = 150	37·2 = 129	123

Städte und Bezirke		Auf 1.000 männliche Geburten überhaupt entfallen todtgeborene Knaben	Auf 1.000 weibliche Geburten überhaupt entfallen todtgeborene Mädchen	Die todtgeb. Mädchen jeder Kat. = 100 entfallen todtgeb. Knaben
Leoben . .	ehelich	52·7 = 100	26·5 = 100	198
	unehel.	45·4 = 86	55·3 = 209	82
Lietzen . .	ehelich	51·1 = 100	39·5 = 100	130
	unehel.	43·6 = 85	63·0 = 160	69
Luttenberg .	ehelich	24·9 = 100	24·6 = 100	101
	unehel.	15·0 = 60	32·8 = 133	218
Marburg (Umgeb.)	ehelich	31·3 = 100	26·2 = 100	119
	unehel.	41·6 = 133	49·3 = 188	84
Muran . . .	ehelich	27·5 = 100	30·0 = 100	90
	unehel.	42·5 = 154	36·2 = 120	117
Pettau . . .	ehelich	25·8 = 100	20·9 = 100	123
	unehel.	40·9 = 160	26·2 = 125	156
Radkersburg	ehelich	38·1 = 100	29·0 = 100	131
	unehel.	50·0 = 131	37·8 = 130	185
Rann . . .	ehelich	23·8 = 100	19·0 = 100	125
	unehel.	30·0 = 126	42·3 = 222	70
Weitz . . .	ehelich	39·3 = 100	35·5 = 100	110
	unehel.	37·8 = 96	32·3 = 91	117
Windisch-graz . .	ehelich	29·0 = 100	17·6 = 100	164
	unehel.	23·4 = 80	25·5 = 145	91
Klagenfurt .	ehelich	26·5 = 100	28·0 = 100	105
	unehel.	40·2 = 151	28·6 = 102	140
Hermagor .	ehelich	13·5 = 100	18·1 = 100	74
	unehel.	15·8 = 117	20·2 = 111	78
Klagenfurt (Umgeb.	ehelich	27·3 = 100	22·4 = 100	122
	unehel.	30·9 = 113	27·7 = 123	111
Spittal . .	ehelich	14·6 = 100	19·4 = 100	75
	unehel.	31·6 = 217	20·0 = 103	158
St. Veit . .	ehelich	18·7 = 100	17·0 = 100	110
	unehel.	33·0 = 150	29·0 = 170	116
Villach . .	ehelich	22·7 = 100	17·0 = 100	133
	unehel.	28·2 = 124	28·3 = 166	99
Völkermarkt	ehelich	21·2 = 100	17·9 = 100	118
	unehel.	31·0 = 147	32·0 = 178	97
Wolfsberg .	ehelich	61·3 = 100	35·2 = 100	174
	unehel.	54·0 = 88	40·5 = 115	133
Laibach . .	ehelich	29·2 = 100	33·5 = 100	87
	unehel.	58·9 = 201	55·6 = 166	106
Adelsberg .	ehelich	17·4 = 100	17·0 = 100	102
	unehel.	14·2 = 81	8·4 = 49	170
Gottschee .	ehelich	17·6 = 100	21·4 = 100	82
	unehel.	18·2 = 103	30·6 = 143	60
Gurkfeld . .	ehelich	19·3 = 100	18·6 = 100	104
	unehel.	25·6 = 132	43·0 = 231	58
Krainburg .	ehelich	13·8 = 100	14·1 = 100	98
	unehel.	15·0 = 108	35·0 = 248	42
Laibach (Umgeb.)	ehelich	12·8 = 100	10·8 = 100	118
	unehel.	19·5 = 152	30·0 = 278	65
Litai . . .	ehelich	25·4 = 100	18·0 = 100	141
	unehel.	20·0 = 79	11·7 = 65	171
Loitsch . .	ehelich	16·2 = 100	14·0 = 100	115
	unehel.	31·2 = 192	51·1 = 365	61
Radmanns-dorf . .	ehelich	17·6 = 100	16·4 = 100	103
	unehel.	21·1 = 120	30·1 = 183	70
Rudolfswerth	ehelich	16·1 = 100	14·4 = 100	112
	unehel.	52·4 = 325	23·2 = 161	226
Stein . . .	ehelich	14·9 = 100	10·3 = 100	145
	unehel	31·0 = 208	32·0 = 310	97
Tschernembl	ehelich	20·7 = 100	17·7 = 100	113
	unehel.	20·1 = 97	41·2 = 232	48
Triest . . .	ehelich	29·0 = 100	19·3 = 100	150
	unehel.	59·0 = 203	40·8 = 211	144
Triest Gebiet	ehelich	41·5 = 100	17·5 = 100	237
	unehel.	133·4 = 321	31·2 = 178	424
Görz . . .	ehelich	44·8 = 100	32·3 = 100	139
	unehel.	55·1 = 123	47·0 = 145	117
Görz (Umgebung) .	ehelich	18·1 = 100	16·3 = 100	111
	unehel.	43·8 = 242	22·0 = 135	199
Gradiska . .	ehelich	22·0 = 100	17·0 = 100	129
	unehel.	23·8 = 118	53·0 = 317	45
Sesana . . .	ehelich	28·3 = 100	19·0 = 100	150
	unehel.	71·3 = 252	30·3 = 160	234
Tolmein . .	ehelich	11·9 = 100	14·6 = 100	81
	unehel	8·0 = 67	40·0 = 274	20
Rovigno . .	ehelich	42·7 = 100	27·2 = 100	153
	unehel.	120·4 = 281	57·1 = 210	210
Capo d'Istria	ehelich	33·5 = 100	22·8 = 100	147
	unehel.	50·4 = 155	58·3 = 256	86
Lussin . .	ehelich	20·8 = 100	15·2 = 100	136
	unehel.	52·0 = 250	15·1 = 99	344
Parenzo . .	ehelich	14·0 = 100	9·8 = 100	143
	unehel.	10·3 = 73	16·0 = 163	64
Pisino . . .	ehelich	23·1 = 100	12·6 = 100	175
	unehel.	74·4 = 322	35·3 = 280	210
Pola . . .	ehelich	18·0 = 100	12·8 = 100	140
	unehel.	60·8 = 338	36·0 = 281	169
Volosca . .	ehelich	18·1 = 100	9·5 = 100	190
	unehel.	35·0 = 194	20·0 = 210	175
Innsbruk .	ehelich	14·3 = 100	9·1 = 100	157
	unehel.	14·0 = 98	17·0 = 187	82
Bozen . . .	ehelich	36·6 = 100	31·3 = 100	117
	unehel.	— —	17·4 = 55	—
Rovereto . .	ehelich	87·3 = 100	72·0 = 100	127
	unehel.	133·3 = 152	66·6 = 92	200
Trient . . .	ehelich	75·4 = 100	34·6 = 100	218
	unehel.	95·2 = 126	21·3 = 86	447
Ampezzo . .	ehelich	34·3 = 100	13·8 = 100	252
	unehel.	33·3 = 97	— —	—
Borgo . . .	ehelich	18·5 = 100	8·0 = 100	231
	unehel.	47·0 = 254	36·4 = 455	129
Bozen (Umgebung .	ehelich	13·0 = 100	10·4 = 100	125
	unehel.	14·6 = 112	22·0 = 211	66
Brixen . . .	ehelich	9·6 = 100	8·4 = 100	114
	unehel.	41·2 = 430	32·2 = 383	128
Brunek . .	ehelich	9·6 = 100	6·3 = 100	152
	unehel.	8·0 = 83	— —	—
Cavalese . .	ehelich	4·8 = 100	5·8 = 100	83
	unehel.	16·9 = 352	105·3 = 1815	16

Städte und Bezirke		Auf 1.000 männliche Geburten überhaupt entfallen todtgeborene Knaben	Auf 1.000 weibliche Geburten überhaupt entfallen todtgeborene Mädchen	Die todtgeb. Mädchen jeder Kateg. = 100 entfallen todtgeb. Knaben
Cles	ehelich	16·6 = 100	9·3 = 100	178
	unehel.	66·6 = 401	97·5 = 1·059	68
Imst	ehelich	5·8 = 100	6·2 = 100	93
	unehel.	22·7 = 391	9·0 = 145	252
Innsbruck (Umgeb.)	ehelich	14·3 = 100	11·4 = 100	125
	unehel.	11·6 = 81	16·5 = 144	70
Kitzbühel	ehelich	13·3 = 100	8·0 = 100	166
	unehel.	5·0 = 37	18·0 = 225	277
Kufstein	ehelich	15·8 = 100	18·0 = 100	88
	unehel.	39·0 = 247	24·0 = 133	162
Landeck	ehelich	17·7 = 106	9·0 = 100	196
	unehel.	13·0 = 73	12·2 = 135	107
Lienz	ehelich	26·1 = 100	9·6 = 100	272
	unehel.	20·8 = 80	6·0 = 70	346
Meran	ehelich	12·9 = 100	6·1 = 100	211
	unehel.	20·1 = 156	24·0 = 393	84
Primiero	ehelich	4·7 = 100	4·2 = 100	112
	unehel.	158·4 = 3·361	—	—
Reuthe	ehelich	10·3 = 100	17·9 = 100	57
	unehel.	—	—	—
Riva	ehelich	14·2 = 100	13·4 = 100	106
	unehel.	192·3 = 1.354	87·0 = 647	220
Rovereto (Umgeb.)	ehelich	19·2 = 100	9·8 = 100	196
	unehel.	250·0 = 1.302	194·4 = 1.973	128
Schwaz	ehelich	10·4 = 100	6·0 = 100	173
	unehel.	24·6 = 236	23·8 = 396	103
Tione	ehelich	8·7 = 100	9·5 = 100	91
	unehel.	108·4 = 1.242	80·0 = 842	135
Trient (Umgebung)	ehelich	10·2 = 100	6·3 = 100	162
	unehel.	13·0 = 127	—	—
Bludenz	ehelich	21·0 = 100	13·6 = 100	154
	unehel.	20·7 = 94	20·2 = 148	102
Bregenz	ehelich	11·8 = 100	9·6 = 100	122
	unehel.	47·0 = 398	43·7 = 455	108
Feldkirch	ehelich	13·7 = 100	11·7 = 100	117
	unehel.	34·3 = 250	30·3 = 259	113
Prag	ehelich	55·6 = 100	46·8 = 100	118
	unehel.	59·8 = 107	38·1 = 81	157
Reichenberg	ehelich	51·8 = 100	43·0 = 100	120
	unehel.	72·0 = 139	54·7 = 127	133
Asch	ehelich	45·0 = 100	28·5 = 100	158
	unehel.	29·7 = 66	55·3 = 194	53
Aussig	ehelich	31·7 = 100	26·3 = 100	120
	unehel.	37·4 = 118	41·7 = 158	90
Beneschau	ehelich	30·2 = 100	18·3 = 100	185
	unehel.	38·3 = 126	52·0 = 284	73
Bischofteinitz	ehelich	25·1 = 100	18·6 = 100	135
	unehel.	19·1 = 76	14·5 = 78	132
Blatna	ehelich	60·1 = 100	20·9 = 100	287
	unehel.	35·7 = 59	110·9 = 530	32
Böhm.-Brod	ehelich	29·0 = 100	24·8 = 100	117
	unehel.	40·1 = 138	40·9 = 161	98
Böhmisch-Leipa	ehelich	40·4 = 100	32·2 = 100	125
	unehel.	48·2 = 119	43·3 = 134	111
Braunau	ehelich	30·4 = 100	23·7 = 100	128
	unehel.	40·0 = 131	64·4 = 271	62
Brüx	ehelich	33·4 = 100	26·9 = 100	124
	unehel.	48·1 = 144	47·0 = 174	102
Budweis	ehelich	30·9 = 100	24·2 = 100	127
	unehel.	38·4 = 124	30·9 = 127	124
Chotěboř	ehelich	25·2 = 100	15·8 = 100	160
	unehel.	27·5 = 109	18·9 = 120	145
Chrudim	ehelich	28·8 = 100	20·9 = 100	138
	unehel.	42·1 = 146	49·4 = 236	85
Časlau	ehelich	25·7 = 100	26·9 = 100	95
	unehel.	34·3 = 133	36·0 = 134	95
Dauba	ehelich	34·1 = 100	22·6 = 100	150
	unehel.	34·9 = 102	20·4 = 90	171
Deutschbrod	ehelich	29·6 = 100	31·5 = 100	93
	unehel.	23·1 = 77	35·5 = 112	65
Eger	ehelich	36·6 = 100	25·6 = 100	143
	unehel.	32·7 = 93	56·6 = 221	57
Falkenau	ehelich	27·4 = 100	27·5 = 100	99
	unehel.	30·3 = 110	23·8 = 87	127
Friedland	ehelich	38·5 = 100	34·4 = 100	112
	unehel.	44·0 = 114	45·4 = 132	97
Gabel	ehelich	39·0 = 100	35·7 = 100	109
	unehel.	51·6 = 132	52·5 = 147	98
Gablonz	ehelich	50·4 = 100	34·9 = 100	145
	unehel.	87·0 = 152	68·0 = 194	128
Graslitz	ehelich	32·0 = 100	20·7 = 100	154
	unehel.	34·0 = 106	35·8 = 173	95
Hohenelbe	ehelich	28·8 = 100	15·4 = 100	186
	unehel.	35·4 = 123	41·3 = 268	85
Hohenmauth	ehelich	24·8 = 100	17·1 = 100	145
	unehel.	18·3 = 73	24·6 = 144	78
Hořovic	ehelich	27·9 = 100	21·3 = 100	131
	unehel.	42·9 = 153	40·2 = 187	106
Jičin	ehelich	22·7 = 100	18·4 = 100	123
	unehel.	36·4 = 160	32·3 = 175	112
Joachimsthal	ehelich	28·7 = 100	27·4 = 100	104
	unehel.	34·4 = 120	32·3 = 118	106
Jungbunzlau	ehelich	37·8 = 100	27·0 = 100	140
	unehel.	40·6 = 107	50·9 = 188	79
Kaaden	ehelich	26·1 = 100	22·7 = 100	115
	unehel.	29·2 = 111	32·2 = 142	90
Kaplitz	ehelich	25·3 = 100	20·8 = 100	121
	unehel.	35·7 = 141	20·0 = 91	178
Karlsbad	ehelich	42·8 = 100	35·1 = 100	122
	unehel.	44·2 = 103	48·6 = 138	90
Karolinenthal	ehelich	34·9 = 100	30·6 = 100	114
	unehel.	50·2 = 144	57·3 = 187	87
Klattau	ehelich	30·7 = 100	27·3 = 100	112
	unehel.	34·2 = 111	25·2 = 92	131
Kolin	ehelich	26·6 = 100	21·6 = 100	123
	unehel.	37·2 = 140	56·1 = 259	66
Komotau	ehelich	28·5 = 100	26·9 = 100	106
	unehel.	37·1 = 130	25·9 = 96	143
Königgrätz	ehelich	28·4 = 100	28·1 = 100	101
	unehel.	44·2 = 155	30·1 = 107	146

Städte und Bezirke		Auf 1.000 männliche Geburten überhaupt entfallen todtgeborene Knaben	Auf 1.000 weibliche Geburten überhaupt entfallen todtgeborene Mädchen	Die todtgeb. Mädchen jeder Kateg. = 100 entfallen todtgeb. Knaben
Königinhof	ehelich	30·0 = 100	19·0 = 100	157
	unehel.	39·3 = 131	40·0 = 210	98
Kralowitz	ehelich	30·4 = 100	12·3 = 100	247
	unehel.	21·2 = 70	34·7 = 282	61
Krumau	ehelich	21·0 = 100	17·7 = 100	119
	unehel.	16·0 = 76	13·3 = 75	120
Kuttenberg	ehelich	36·0 = 100	27·7 = 100	130
	unehel.	50·3 = 140	65·6 = 236	76
Landskron	ehelich	21·8 = 100	12·8 = 100	170
	unehel	25·5 = 117	31·1 = 243	82
Laun	ehelich	20·0 = 100	17·2 = 100	116
	unehel.	20·0 = 100	26·1 = 152	76
Ledetsch	ehelich	24·8 = 100	26·6 = 100	93
	unehel.	28·8 = 116	40·0 = 150	72
Leitmeritz	ehelich	38·3 = 100	34·1 = 100	112
	unehel.	51·7 = 135	38·8 = 114	133
Leitomischl	ehelich	30·0 = 100	22·8 = 100	131
	unehel.	28·1 = 93	24·1 = 106	116
Luditz	ehelich	30·2 = 100	20·0 = 100	151
	unehel.	20·5 = 67	18·2 = 91	112
Melnik	ehelich	23·6 = 100	25·2 = 100	93
	unehel.	29·7 = 126	21·3 = 84	140
Mies	ehelich	28·5 = 100	20·5 = 100	141
	unehel.	23·4 = 82	32·0 = 156	76
Moldauthein	ehelich	27·6 = 100	17·1 = 100	167
	unehel.	22·0 = 80	27·3 = 160	80
Mühlhausen	ehelich	32·8 = 100	21·8 = 100	150
	unehel.	44·3 = 135	31·1 = 142	142
Münchengrätz	ehelich	36·4 = 100	37·3 = 100	97
	unehel.	46·2 = 127	46·4 = 124	99
Neu-Bydschow	ehelich	23·2 = 100	22·7 = 100	102
	unehel	34·1 = 142	24·1 = 106	141
Neuhaus	ehelich	29·9 = 100	20·2 = 100	148
	unehel.	34·8 = 116	38·9 = 192	89
Neustadt a. d. Mettau	ehelich	26·8 = 100	20·1 = 100	133
	unehel.	28·4 = 106	34·4 = 171	82
Pardubitz	ehelich	26·6 = 100	20·6 = 100	130
	unehel.	28·2 = 106	55·1 = 267	51
Pilgram	ehelich	34·5 = 100	28·7 = 100	120
	unehel.	45·6 = 132	60·0 = 177	76
Pilsen	ehelich	30·2 = 100	26·4 = 100	113
	unehel.	43·0 = 142	50·7 = 192	85
Pisek	ehelich	32·0 = 100	24·0 = 100	133
	unehel.	25·0 = 80	30·0 = 125	83
Plan	ehelich	30·1 = 100	21·2 = 100	142
	unehel	38·0 = 126	38·7 = 182	98
Poděbrad	ehelich	27·5 = 100	22·8 = 100	120
	unehel.	37·7 = 140	40·2 = 180	97
Podersam	ehelich	26·0 = 100	27·1 = 100	96
	unehel.	30·5 = 117	27·0 = 99	113
Polička	ehelich	20·4 = 100	15·7 = 100	127
	unehel.	24·0 = 117	24·2 = 154	99
Polna (1881—84)	ehelich	23·0 = 100	21·5 = 100	107
	unehel.	29·5 = 128	36·0 = 167	82
Prachatitz	ehelich	23·0 = 100	21·7 = 100	106
	unehel.	15·6 = 68	18·6 = 81	84
Přestitz	ehelich	22·0 = 100	17·7 = 100	124
	unehel.	30·7 = 140	37·6 = 212	81
Přibram	ehelich	26·3 = 100	20·4 = 100	124
	unehel.	32·2 = 122	53·0 = 260	60
Rakonitz	ehelich	26·6 = 100	21·7 = 100	123
	unehel.	24·0 = 90	1·0 = 4	2400
Raudnitz	ehelich	26·6 = 100	23·2 = 100	114
	unehel.	45·0 = 170	33·4 = 144	135
Reichenau	ehelich	20·0 = 100	20·8 = 100	96
	unehel.	24·1 = 120	30·0 = 144	80
Reichenberg (Umgeb.)	ehelich	48·6 = 100	38·3 = 100	127
	unehel.	63·0 = 130	63·0 = 164	100
Rumburg	ehelich	36·0 = 100	26·2 = 100	137
	unehel.	56·7 = 157	41·1 = 157	138
Saaz	ehelich	29·9 = 100	23·8 = 100	125
	unehel.	55·1 = 184	33·9 = 142	162
Schlan	ehelich	30·0 = 100	24·6 = 100	122
	unehel.	48·0 = 160	51·2 = 208	93
Schluckenau	ehelich	43·4 = 100	35·3 = 100	123
	unehel.	51·6 = 119	66·6 = 190	77
Schüttenhofen	ehelich	22·0 = 100	23·3 = 100	94
	unehel.	25·9 = 118	20·0 = 85	129
Selčan	ehelich	27·9 = 100	25·3 = 100	110
	unehel.	37·3 = 134	58·3 = 230	64
Semil	ehelich	30·4 = 100	22·5 = 100	135
	unehel.	41·4 = 136	41·2 = 183	105
Senftenberg	ehelich	24·9 = 100	24·1 = 100	103
	unehel.	19·0 = 76	26·1 = 108	72
Smichow	ehelich	29·5 = 100	23·0 = 100	120
	unehel.	47·0 = 160	49·2 = 214	95
Starkenbach	ehelich	26·1 = 100	16·9 = 100	154
	unehel.	31·2 = 120	43·6 = 258	71
Strakonitz	ehelich	28·2 = 100	18·7 = 100	151
	unehel.	46·0 = 163	24·4 = 130	188
Tabor	ehelich	37·6 = 100	28·0 = 100	134
	unehel.	56·0 = 150	42·1 = 150	133
Tachau	ehelich	24·1 = 100	20·0 = 100	120
	unehel.	24·0 = 99	22·0 = 110	109
Taus	ehelich	26·8 = 100	21·0 = 100	128
	unehel.	50·0 = 186	21·1 = 100	237
Tepl	ehelich	27·6 = 100	23·1 = 100	119
	unehel.	22·0 = 83	37·2 = 161	60
Teplitz	ehelich	30·6 = 100	23·7 = 100	130
	unehel.	44·0 = 143	34·1 = 144	129
Tetschen	ehelich	38·7 = 100	34·0 = 100	110
	unehel.	35·7 = 92	40·0 = 118	89
Trautenau	ehelich	28·7 = 100	24·7 = 100	116
	unehel.	33·6 = 117	28·3 = 134	118
Turnau	ehelich	33·0 = 100	29·0 = 100	115
	unehel.	51·1 = 155	47·1 = 162	109
Wittingau	ehelich	22·1 = 100	23·0 = 100	96
	unehel.	32·0 = 145	27·5 = 120	116
Kön. Weinberge (1885)	ehelich	45·0 = 100	44·6 = 100	100
	unehel.	50·8 = 113	54·5 = 122	23
Brünn	ehelich	46·2 = 100	40·0 = 100	115
	unehel.	55·2 = 119	55·8 = 139	99

Städte und Bezirke		Auf 1.000 männliche Geburten überhaupt entfallen todtgeborene Knaben	Auf 1.000 weibliche Geburten überhaupt entfallen todtgeborene Mädchen	Die todtgeb. Mädchen jeder Kateg. = 100 entfallen todtgeb. Knaben
Iglau . . .	ehelich	59·6 = 100	48·7 = 100	122
	unehel.	72·7 = 122	81·2 = 166	89
Kremsier .	ehelich	27·3 = 100	23·1 = 100	118
	unehel.	33·3 = 122	70·7 = 306	47
Olmütz . .	ehelich	40·0 = 100	30·0 = 100	133
	unehel.	88·4 = 221	55·2 = 184	160
U.-Hradisch	ehelich	10·0 = 100	5·1 = 100	196
	unehel.	59·0 = 590	—	—
Znaim . . .	ehelich	34·6 = 100	35·4 = 100	97
	unehel.	46·4 = 134	79·1 = 223	58
Auspitz . .	ehelich	27·4 = 100	24·4 = 100	112
	unehel.	35·0 = 128	27·4 = 112	128
Boskowitz .	ehelich	19·2 = 100	21·9 = 100	87
	unehel.	34·1 = 177	37·1 = 170	92
Brünn (Umgebung)	ehelich	21·4 = 100	25·7 = 100	83
	unehel.	35·6 = 166	54·0 = 210	66
Datschitz .	ehelich	24·6 = 100	18·5 = 100	133
	unehel.	33·4 = 136	40·0 = 216	83
Gaya . . .	ehelich	18·3 = 100	20·0 = 100	91
	unehel.	27·1 = 148	50·0 = 250	54
Göding . .	ehelich	27·6 = 100	24·9 = 100	110
	unehel.	40·0 = 145	44·1 = 177	90
G.-Meseritsch	ehelich	21·3 = 100	23·5 = 100	90
	unehel.	23·6 = 110	8·3 = 35	284
Hohenstadt .	ehelich	21·4 = 100	17·6 = 100	121
	unehel.	27·5 = 129	21·4 = 121	125
Holleschau .	ehelich	17·5 = 100	14·7 = 100	119
	unehel.	24·3 = 139	18·8 = 128	130
Iglau (Umgebung) .	ehelich	27·5 = 100	22·7 = 100	121
	unehel.	18·8 = 68	28·0 = 123	67
Kremsier (Umgebung)	ehelich	19·3 = 100	16·1 = 100	120
	unehel.	32·8 = 170	26·7 = 166	123
Kromau . .	ehelich	29·6 = 100	27·7 = 100	107
	unehel.	24·0 = 81	18·0 = 65	133
Littau . . .	ehelich	13·0 = 100	9·8 = 100	133
	unehel.	28·6 = 220	19·5 = 200	147
M.-Trübau .	ehelich	23·3 = 100	19·1 = 100	122
	unehel.	23·5 = 100	42·0 = 220	56
Mistek . .	ehelich	17·2 = 100	17·6 = 100	98
	unehel.	23·5 = 137	36·3 = 206	64
Neustadtl .	ehelich	34·9 = 100	22·2 = 100	157
	unehel.	31·5 = 90	40·3 = 181	77
Neutitschein	ehelich	18·0 = 100	17·2 = 100	104
	unehel.	27·0 = 150	8·8 = 51	307
Nikolsburg .	ehelich	24·4 = 100	18·6 = 100	131
	unehel.	27·5 = 112	44·0 = 236	62
Olmütz (Umgebung) .	ehelich	16·0 = 100	16·6 = 100	96
	unehel.	24·5 = 153	32·3 = 194	76
Prerau . .	ehelich	24·3 = 100	20·2 = 100	120
	unehel.	34·5 = 142	46·5 = 230	74
Prossnitz .	ehelich	19·1 = 100	16·0 = 100	120
	unehel.	38·4 = 201	30·0 = 188	128
Römerstadt .	ehelich	21·7 = 100	19·2 = 100	113
	unehel	30·0 = 136	21·0 = 109	143
Schönberg .	ehelich	18·1 = 100	15·7 = 100	115
	unehel.	28·5 = 152	24·7 = 160	115
Sternberg .	ehelich	14·3 = 100	11·7 = 100	122
	unehel.	15·8 = 110	18·6 = 159	85
Trebitsch .	ehelich	18·4 = 100	20·8 = 100	90
	unehel.	24·1 = 131	31·1 = 150	77
Ung.-Brod .	ehelich	15·2 = 100	16·7 = 100	91
	unehel.	16·2 = 106	23·6 = 141	68
U.-Hradisch (Umgeb.)	ehelich	16·3 = 100	14·1 = 100	115
	unehel.	25·4 = 156	36·5 = 259	70
Wallachisch-Meseritsch	ehelich	25·0 = 100	13·8 = 100	181
	unehel.	37·3 = 149	18·2 = 132	205
Weisskirchen	ehelich	21·8 = 100	21·9 = 100	99
	unehel.	50·3 = 230	37·7 = 172	133
Wischau . .	ehelich	22·6 = 100	20·0 = 100	113
	unehel.	40·0 = 177	42·2 = 211	95
Znaim (Umgebung)	ehelich	24·2 = 100	20·1 = 100	120
	unehel.	18·3 = 75	32·0 = 159	57
Troppau . .	ehelich	30·0 = 100	31·8 = 100	94
	unehel.	46·0 = 153	80·9 = 251	57
Bielitz . .	ehelich	42·7 = 100	39·0 = 100	109
	unehel.	76·2 = 178	54·0 = 140	141
Friedek . .	ehelich	37·4 = 100	36·2 = 100	102
	unehel.	114·7 = 307	39·0 = 108	291
Bielitz (Umgebung)	ehelich	43·8 = 100	32·9 = 100	133
	unehel.	42·1 = 96	58·3 = 177	72
Freistadt . .	ehelich	25·4 = 100	16·6 = 100	153
	unehel.	27·0 = 106	28·5 = 171	94
Freiwaldau .	ehelich	30·0 = 100	21·6 = 100	139
	unehel.	27·5 = 91	26·5 = 122	103
Freudenthal	ehelich	15·4 = 100	19·4 = 100	79
	unehel.	25·1 = 165	29·4 = 150	85
Jägerndorf .	ehelich	21·2 = 100	23·1 = 100	92
	unehel.	24·0 = 113	48·8 = 211	49
Teschen . .	ehelich	36·3 = 100	36·6 = 100	99
	unehel.	72·4 = 200	72·0 = 196	100
Troppau (Umgeb.)	ehelich	17·4 = 100	16·0 = 100	109
	unehel.	24·5 = 141	25·9 = 162	94
Lemberg . .	ehelich	53·0 = 100	36·3 = 100	146
	unehel.	68·1 = 128	68·0 = 187	100
Krakau . .	ehelich	51·6 = 100	42·5 = 100	119
	unehel.	35·2 = 68	31·2 = 73	112
Biala . . .	ehelich	33·6 = 100	31·6 = 100	106
	unehel.	47·4 = 141	40·2 = 127	117
Bircza (Dobromil)	ehelich	23·7 = 100	18·6 = 100	127
	unehel.	25·4 = 107	26·8 = 148	94
Bóbrka . .	ehelich	26·8 = 100	26·2 = 100	102
	unehel.	21·0 = 80	25·2 = 96	83
Bochnia . .	ehelich	42·3 = 100	26·4 = 100	160
	unehel.	38·8 = 91	33·2 = 126	114
Bohorodczany . .	ehelich	13·7 = 100	14·7 = 100	93
	unehel.	40·5 = 295	21·3 = 145	190
Borszczów .	ehelich	16·7 = 100	9·9 = 100	170
	unehel.	14·7 = 88	14·5 = 146	101
Brody . . .	ehelich	23·4 = 100	20·8 = 100	114
	unehel.	42·8 = 183	37·1 = 180	115
Brzesko . .	ehelich	40·8 = 100	31·2 = 100	130
	unehel.	37·0 = 90	28·8 = 92	128

Städte und Bezirke		Auf 1.000 männliche Geburten überhaupt entfallen todtgeborene Knaben	Auf 1.000 weibliche Geburten überhaupt entfallen todtgeborene Mädchen	Die todtgeb. Mädchen jeder Kateg. = 100 entfallen todtgeb. Knaben
Brzeżany	ehelich	19·8 = 100	16·7 = 100	118
	unehel.	15·4 = 77	26·2 = 157	60
Brzożów	ehelich	17·0 = 100	13·2 = 100	129
	unehel.	36·9 = 217	19·0 = 144	194
Buczacz	ehelich	17·0 = 100	14·1 = 100	120
	unehel.	56·2 = 330	45·5 = 322	123
Chrzanów	ehelich	34·6 = 100	28·8 = 100	120
	unehel.	54·0 = 156	50·0 = 173	108
Cieszanów	ehelich	23·0 = 100	19·7 = 100	117
	unehel.	50·5 = 219	54·4 = 276	93
Czortków	ehelich	17·2 = 100	12·4 = 100	140
	unehel.	24·2 = 140	23·4 = 190	103
Dąbrowa	ehelich	37·1 = 100	24·7 = 100	150
	unehel.	41·4 = 111	41·6 = 168	99
Dolina	ehelich	20·4 = 100	14·4 = 100	141
	unehel.	24·9 = 122	18·0 = 125	138
Drohobycz	ehelich	29·5 = 100	21·5 = 100	137
	unehel.	56·6 = 191	38·3 = 178	147
Gorlice	ehelich	22·7 = 100	16·8 = 100	135
	unehel.	61·9 = 270	46·0 = 274	134
Grodek	ehelich	25·8 = 100	20·0 = 100	129
	unehel.	37·8 = 146	26·3 = 131	143
Grybów	ehelich	26·8 = 100	27·5 = 100	97
	unehel.	48·9 = 182	38·0 = 138	129
Horodenka	ehelich	23·0 = 100	19·0 = 100	121
	unehel.	57·3 = 249	38·2 = 201	150
Hussiatyn	ehelich	21·3 = 100	15·6 = 100	136
	unehel.	46·0 = 216	31·2 = 200	148
Jaroslau	ehelich	26·2 = 100	19·2 = 100	136
	unehel.	40·6 = 155	35·9 = 187	113
Jasło	ehelich	22·0 = 100	14·1 = 100	156
	unehel.	35·5 = 161	26·4 = 187	134
Jaworów	ehelich	20·7 = 100	17·2 = 100	120
	unehel.	38·0 = 183	32·0 = 186	120
Kalusz	ehelich	33·4 = 100	18·9 = 100	176
	unehel.	41·4 = 124	36·7 = 194	113
Kamionka strum.	ehelich	21·2 = 100	20·4 = 100	104
	unehel.	26·9 = 127	20·0 = 98	134
Kolbuszów	ehelich	41·6 = 100	31·2 = 100	133
	unehel.	37·3 = 90	43·0 = 138	87
Kolomea	ehelich	16·6 = 100	12·0 = 100	138
	unehel.	33·5 = 202	32·6 = 271	103
Kossów	ehelich	35·3 = 100	25·4 = 100	139
	unehel.	69·0 = 195	37·7 = 148	183
Krakau (Umgeb.)	ehelich	48·0 = 100	35·7 = 100	134
	unehel.	61·8 = 128	51·4 = 144	120
Krosno	ehelich	18·2 = 100	11·7 = 100	155
	unehel.	24·6 = 135	12·2 = 104	201
Łancut	ehelich	26·6 = 100	20·9 = 100	127
	unehel.	30·9 = 116	28·8 = 138	107
Lemberg (Umgeb.)	ehelich	21·2 = 100	19·5 = 100	108
	unehel.	32·5 = 153	43·0 = 220	76
Limanowa	ehelich	38·5 = 100	28·5 = 100	135
	unehel.	48·7 = 126	55·1 = 193	88
Lisko	ehelich	21·4 = 100	14·2 = 100	150
	unehel.	27·7 = 130	26·5 = 186	104
Mielec	ehelich	35·4 = 100	30·5 = 100	116
	unehel.	68·2 = 192	46·6 = 152	146
Mościska	ehelich	18·1 = 100	12·4 = 100	146
	unehel.	39·2 = 216	37·0 = 300	106
Myślenice	ehelich	46·7 = 100	33·1 = 100	141
	unehel.	92·7 = 198	79·5 = 240	116
Nadwórna	ehelich	21·2 = 100	20·0 = 100	106
	unehel.	56·2 = 265	45·5 = 227	123
Neumarkt	ehelich	40·3 = 100	25·1 = 100	160
	unehel.	59·4 = 147	36·7 = 146	162
Neu-Sandec	ehelich	35·2 = 100	29·7 = 100	118
	unehel	46·5 = 132	48·2 = 161	96
Nisko	ehelich	41·3 = 100	36·7 = 100	112
	unehel.	38·1 = 92	49·0 = 133	77
Pilsno	ehelich	29·3 = 100	25·3 = 100	115
	unehel.	45·2 = 154	32·2 = 127	140
Podhajce	ehelich	18·2 = 100	16·6 = 100	109
	unehel.	20·8 = 114	37·0 = 223	56
Przemyśl	ehelich	19·1 = 100	16·3 = 100	117
	unehel.	36·6 = 191	37·4 = 230	98
Przemyślany	ehelich	32·5 = 100	20·0 = 100	162
	unehel.	42·3 = 130	34·2 = 171	123
Rawa ruska	ehelich	24·1 = 100	17·2 = 100	140
	unehel.	16·9 = 70	14·7 = 85	115
Rohatyn	ehelich	24·2 = 100	19·3 = 100	125
	unehel.	42·8 = 177	37·3 = 193	114
Ropczyce	ehelich	33·1 = 100	30·0 = 100	110
	unehel.	40·2 = 121	31·3 = 105	128
Rudki	ehelich	22·0 = 100	20·4 = 100	108
	unehel.	34·5 = 157	37·1 = 181	93
Rzeszów	ehelich	26·1 = 100	21·5 = 100	121
	unehel.	41·0 = 157	28·0 = 130	146
Sajbusch	ehelich	54·2 = 100	40·1 = 100	135
	unehel.	77·5 = 143	50·0 = 122	155
Sambor	ehelich	22·1 = 100	14·8 = 100	150
	unehel.	39·2 = 180	42·7 = 288	91
Sanok	ehelich	20·8 = 100	13·3 = 100	156
	unehel.	34·6 = 161	21·0 = 158	165
Skałat	ehelich	19·2 = 100	17·6 = 100	109
	unehel	31·1 = 162	32·7 = 185	95
Sniatyn	ehelich	15·6 = 100	14·7 = 100	106
	unehel.	39·0 = 250	30·9 = 210	126
Sokal	ehelich	18·5 = 100	15·0 = 100	123
	unehel.	28·6 = 154	25·3 = 169	113
Stanislau	ehelich	19·1 = 100	18·3 = 100	104
	unehel.	34·0 = 178	44·0 = 240	77
Starémiasto	ehelich	23·6 = 100	14·2 = 100	166
	unehel.	36·4 = 154	40·7 = 287	90
Stryi	ehelich	24·1 = 100	19·4 = 100	124
	unehel.	37·7 = 156	24·5 = 126	154
Tarnobrzeg	ehelich	39·2 = 100	33·4 = 100	117
	unehel.	34·5 = 88	27·2 = 81	127
Tarnopol	ehelich	20·0 = 100	16·5 = 100	121
	unehel.	40·0 = 200	39·5 = 240	101
Tarnów	ehelich	26·7 = 100	22·5 = 100	119
	unehel.	44·1 = 165	30·3 = 134	145

Städte und Bezirke		Auf 1.000 männliche Geburten überhaupt entfallen todtgeborene Knaben	Auf 1.000 weibliche Geburten überhaupt entfallen todtgeborene Mädchen	Die todtgeb. Mädchen jeder Kateg. = 100 entfallen todtgeb. Knaben
Tłumacz	ehelich	34·6 = 100	17·7 = 100	200
	unehel.	31·3 = 90	33·3 = 190	94
Trembowla	ehelich	17·2 = 100	14·0 = 100	122
	unehel.	37·5 = 218	36·9 = 263	101
Turka	ehelich	23·6 = 100	12·4 = 100	190
	unehel.	36·0 = 152	17·0 = 137	212
Wadowice	ehelich	37·2 = 100	29·1 = 100	127
	unehel.	63·3 = 170	86·5 = 297	73
Wieliczka	ehelich	30·9 = 100	27·0 = 100	114
	unehel.	41·1 = 133	30·0 = 111	134
Zaleszczyki	ehelich	28·2 = 100	18·0 = 100	156
	unehel.	50·0 = 177	32·2 = 179	186
Zbaraż	ehelich	15·0 = 100	12·5 = 100	120
	unehel.	29·4 = 196	20·3 = 162	145
Złoczów	ehelich	24·1 = 100	18·1 = 100	133
	unehel.	38·3 = 159	29·0 = 160	132
Żołkiew	ehelich	21·6 = 100	18·1 = 100	119
	unehel.	35·6 = 165	43·4 = 240	85
Żydaczów	ehelich	24·3 = 100	20·0 = 100	121
	unehel.	50·0 = 206	42·0 = 210	119
Czernowitz	ehelich	1·8 = 100	3·1 = 100	60
	unehel.	55·6 = 3.088	45·9 = 1.480	121
Czernowitz (Umgeb.)	ehelich	18·8 = 100	14·3 = 100	131
	unehel.	49·6 = 264	33·2 = 232	150
Kimpolung	ehelich	38·6 = 100	30·6 = 100	126
	unehel.	40·3 = 104	40·2 = 131	100
Kotzmann	ehelich	15·8 = 100	10·5 = 100	150
	unehel.	13·7 = 87	5·1 = 50	270
Radautz	ehelich	14·1 = 100	10·1 = 100	140
	unehel.	18·1 = 128	17·2 = 170	105
Sereth	ehelich	23·2 = 100	18·3 = 100	125
	unehel.	30·0 = 129	40·0 = 218	75
Storożynetz	ehelich	22·3 = 100	15·2 = 100	146
	unehel.	64·4 = 288	37·0 = 243	174
Suczawa	ehelich	18·0 = 100	13·1 = 100	137
	unehel.	10·7 = 60	13·6 = 104	78
Wiżnitz	ehelich	32·3 = 100	20·3 = 100	160
	unehel.	23·0 = 71	20·5 = 100	112
Benkovac	ehelich	4·0 = 100	1·0 = 100	400
	unehel	—	—	—
Cattaro	ehelich	16·5 = 100	11·3 = 100	137
	unehel.	33·0 = 200	30·0 = 265	110
Curzola	ehelich	11·7 = 100	9·7 = 100	120
	unehel.	27·2 = 232	27·2 = 280	100
Imoski	ehelich	1·0 = 100	2·8 = 100	36
	unehel.	29·4 = 2.940	38·4 = 1.374	76
Knin	ehelich	1·1 = 100	1·0 = 100	110
	unehel.	5·8 = 527	20·5 = 2.050	28
Lesina	ehelich	20·5 = 100	21·9 = 100	93
	unehel.	23·2 = 113	—	—
Maçarsca	ehelich	6·3 = 100	6·3 = 100	100
	unehel.	24·4 = 387	27·7 = 440	88
Metković	ehelich	4·4 = 100	1·0 = 100	440
	unehel.	31·2 = 709	—	—
Ragusa	ehelich	13·8 = 100	8·8 = 100	157
	unehel.	34·1 = 247	10·7 = 121	319
Sebenico	ehelich	5·6 = 100	4·8 = 100	117
	unehel.	—	6·0 = 125	—
Sinj	ehelich	6·2 = 100	5·6 = 100	110
	unehel.	—	—	—
Spalato	ehelich	7·8 = 100	7·5 = 100	104
	unehel.	13·4 = 172	26·5 = 353	50
Zara	ehelich	22·0 = 100	16·1 = 100	136
	unehel.	46·2 = 210	49·0 = 304	94

Mittheilungen und Miscellen.

Oesterreichs Sparcassen im Jahre 1887.

Nachdem erst vor Kurzem der letzte Sparcassenbericht für 1887 im statistischen Amte einlangte, ist es nunmehr möglich, die wesentlichsten Ergebnisse der Sparcassengebarung für das in Rede stehende Jahr in den Hauptmomenten zur Darstellung zu bringen.

Die Anzahl der österreichischen Sparcassen hat 1887 abermals erheblich zugenommen, da 17 Anstalten zur Eröffnung gelangten, gegen 15 im Vorjahre. Abermals ist es Böhmen, welches mit einem Zuwachse von 12 neuen Sparcassen den Ausschlag gibt, während in Nieder-Oesterreich 2, in Ober-Oesterreich, Salzburg und Mähren je 1 Sparcasse eröffnet wurden. Die Errichtung erfolgte diesmal ausnahmslos durch die Gemeinden und entfielen von den 1887 bestehenden 397 Sparcassen 313 auf Gemeinde-, 63 auf Vereins- und nur 21 auf Bezirks-Sparcassen.

Ende 1887 entfiel eine Sparcasse auf je 755·73 Quadratkilometer und 59.061 Einwohner; in ersterer Beziehung steht Nieder-Oesterreich mit einer Anstalt auf je 283·19 Quadratkilometer voran, während das Verhältniss zur Bevölkerung in Ober-Oesterreich, wo schon auf je 22.252 Köpfe der Bevölkerung eine Sparcasse entfällt, das günstigste ist, wogegen die Bukowina mit nur einer Sparcasse auf 10.451·61 Quadratkilometer und 629.247 Einwohner in dieser Beziehung am schlechtesten versorgt ist.

Die folgende Tabelle zeigt in ihrer 1. Colonne die Vertheilung der Sparcassen nach Ländern und bringt sodann die auf die Einleger bezüglichen Daten.

Länder	Anzahl d. Ende 1887 bestehend. Sparcassen	Zahl der Sparcassebücher (Einleger. Interessenten)							
		zu Anfang des Jahres 1887 im Umlauf	im Laufe des Jahres 1887		zu Ende d. Jahres 1887 im Umlauf	Zunahme			
			neu ausgegeben	getilgt		im Jahre 1887		im Jahre 1886	
						Bücher	Perc.	Bücher	Perc.
Nied.-Oesterr.	70	578.460	114.145	87.922	604.683	26.223	4·54	37.845	7.00
Ober-Oesterr.	35	157.434	23.668	19.883	161.219	3.785	2·40	4.203	2·74
Salzburg . .	5	28.793	6.402	5.320	29.875	1.082	3 76	1.686	6·22
Steiermark .	48	227.961	46.482	41.904	232.539	4.578	2·01	5.907	2·66
Kärnten . .	9	48.466	9.242	7.607	50.101	1.635	3·37	1.821	3·90
Krain . . .	2	43.433	8.316	7.196	44.553	1.120	2·58	1.282	3·04
Küstenland .	2	13.875	3.992	3.332	14.535	660	4·76	72	0·52
Tirol und Vorarlberg . .	15	[1]) 116.645	23.030	20.234	119.441	2.796	2·40	1.049	0·91
Böhmen . .	117	515.282	96.223	74.712	536.793	21.511	4·17	16.207	3·25
Mähren . .	50	114.995	20.862	17.346	118.511	3.516	3·06	3.906	3·52
Schlesien . .	18	47.466	7.664	5.518	49.612	2.146	4·52	2.300	5·09
Galizien . .	23	116.672	41.450	39.729	118.393	1.721	1·48	8.154	7·51
Bukowina .	1	8.600	3.356	2.726	9.230	630	7·33	684	8·64
Dalmatien .	2	438	42	41	439	1	0·23	2	0·46
Im Ganzen 1887 . .	397	[1]) 2,018.520	404.874	333.470	2,089.924	71.404	3·54	85.118	4·40
Im Ganzen 1886 . .	380	[1]) 1,933.402	404.963	319.670	2,018.695	85.293	4·41	—	—
Im Ganzen 1885 . .	365	[1]) 1,857.865	382.755	308.116	1,932.504	74.639	4·02	—	—
Im Ganzen 1884 . .	357	[1]) 1,769.680	382.359	294.207	1,857.832	88.152	4·98	—	—
Im Ganzen 1883 . .	352	[1]) 1,689.829	367.762	287.733	1,769.858	80.029	4·74	—	—

[1]) Nach Richtigstellung der Vorjahrsangaben.

In den letzten 5 Jahren traten den österreichischen Sparcassen 1,942.713 neue Interessenten bei und wurden 1,543.196 bestehende entfertigt, was einen Zuwachs von 399.517 und nach Hinzurechnung der sich stets wiederholenden Richtigstellungen (die für diesen Zeitraum + 578 ausmachen) eine thatsächliche Einlegerzunahme von 400.095 oder 23·68 Percenten des Standes von Ende 1882 ergibt. Das Jahr 1887 brachte zwar in allen Ländern eine Vermehrung der Einleger, doch ist die Ziffer im Ganzen die ungünstigste des dargestellten Zeitraumes und blieb gegen das Vorjahr um 13.889 zurück.

An neuen Einlegern strömten allerdings nur um 89 weniger zu als im Jahre 1886, die Entfertigungen erscheinen aber um 13.800 grösser als damals, was auf ein vermehrtes Rückzahlungsbegehren der älteren Einleger schliessen lässt, dessen Motiv in den Zinsfussreductionen zu suchen wäre, eine Annahme, welche in der Capitalsbewegung, wie später gezeigt werden soll, eine weitere Begründung findet.

Im Jahre 1887 erfolgten ferner 1,246.388 Theileinzahlungen (1886: 1,183.190) und 1,172.543 Theilrückzahlungen (1886: 1,129.154) und gestaltete sich der gesammte Parteienverkehr im Einlagsgeschäfte der Sparcassen während des letzten Quinquenniums folgendermassen:

Im Jahre	Summe der Einzahlungsposten	Summe der Rückzahlungsposten	Gesammter Parteienverkehr
1887	1,651.262	1,506.013	3,157.275
1886	1,588.153	1,448.824	3,036.977
1885	1,535.432	1,388.439	2,923.871
1884	1,507.472	1,294.585	2,802.057
1883	1,424.844	1,231.041	2,655.885

Der Parteienverkehr hat mithin seit 1882 um 661.060 Parteien zugenommen, wovon 312.746 auf die Einzahlung und 348.314 auf die Rückzahlung kommen. Der Antheil der Rückforderungen am gesammten Parteienverkehre, der von 48·2 Percenten im Jahre 1880 bis 1884 auf 46·2 Percente gesunken war, hob sich 1885 wieder und betrug in den beiden letzten Jahren gleichmässig 47·7 Percente.

Neu ausgegeben wurden 1887 20·06 Percente des Anfangsstandes an Büchern gegen 20·95 Percente im Vorjahre und 22·08 Percente im Jahre 1882.

Getilgt wurden 1887 13·76 Percente der Gesammtziffer aller im Umlaufe gewesenen Bücher gegen 13·67 Percente im Vorjahre.

Ueber die Vertheilung der Einleger nach der Höhe ihrer Guthaben gibt die folgende Tabelle, welche die Einleger in 9 Gruppen zusammenfasst, Auskunft.

Länder		Zahl der Einleger mit einem Guthaben von: weniger als 100 Gulden	100 bis 500	500 bis 1.000	1.000 bis 2.000	2.000 bis 3.000	3.000 bis 4.000	4.000 bis 5.000	5.000 bis 10.000	10.000 u. mehr	Gesammtzahl der Einleger
N.-Oesterr.		254.143	202.537	71.348	48.981	14.019	6.002	2.838	3.614	1.201	604.683
O.-Oesterr.		57.586	58.489	21.429	15.472	4.516	1.726	809	910	282	161.219
Salzburg		9.740	12.553	4.420	2.194	475	169	105	158	61	29.875
Steierm.		104.442	78.682	23.936	15.040	4.746	2.008	1.295	1.677	713	232.539
Kärnten		17.916	20.184	5.891	3.987	1.745	217	72	64	25	50.101
Krain		15.896	18.002	5.104	3.296	949	417	285	508	96	44.553
Küstenl.		4.470	6.145	2.071	1.326	287	117	40	62	17	14.535
Tirol und Vorarlb.		36.783	49.478	17.183	9.894	2.785	1.229	664	1.040	385	119.441
Böhmen		205.705	175.418	66.836	47.920	19.420	8.438	4.522	6.490	2.044	536.793
Mähren		47.273	39.914	13.777	9.992	3.389	1.670	967	1.089	440	118.511
Schlesien		21.083	16.910	6.164	3.135	1.275	494	316	182	53	49.612
Galizien		59.586	31.728	12.837	9.460	3.338	632	321	386	105	118.393
Bukowina		3.770	2.804	1.089	923	330	278	32	2	2	9.230
Dalmatien		107	240	58	26	5	2	—	—	1	439
Im Ganzen	1887	838.500	713.084	252.143	171.646	57.279	23.399	12.266	16.182	5.425	2,089.924
	1886	787.941	706.593	253.005	162.620	53.913	22.130	11.677	14.989	5.827	2,018.695
	1885	765.420	674.683	239.153	153.750	50.076	19.983	10.402	13.899	5.138	1,932.504
	1884	609.598	542.274	190.661	122.771	38.805	15.511	7.991	10.633	4.033	[2]) 1,542.277
	1883	571.984	520.004	182.107	115.750	37.359	15.347	7.287	9.856	3.899	[2]) 1,463.593
In Relativ-Zahlen	1887	40·12	34·12	12·07	8·21	2·74	1·12	0·59	0·77	0·26	100·00
	1886	39·03	35·00	12·53	8·06	2·67	1·10	0·58	0·74	0·29	100·00
	1885	39·61	34·91	12·38	7·96	2·59	1·03	0·54	0·72	0·26	100·00
	1884	39·53	35·16	12·36	7·96	2·52	1·01	0·51	0·69	0·26	100·00
	1883	39 08	35·53	12·44	7·91	2·55	1·05	0·50	0·67	0·27	100·00

[2]) Ohne die Ziffern der Ersten Oesterreichischen Sparcasse in Wien.

Bei einer absoluten Zunahme von 71.229 Einlegern (die Richtigstellung mit 175 Abfall kann hier nicht vorgenommen werden) oder 3·52 Percenten zeigen die einzelnen Gruppen folgende Verschiebungen:

die Einleger mit weniger als 100 fl.	+	50.559	oder	6·42	Percente,
„ „ „ 100— 500 „	+	6.491	„	0·92	„
„ „ „ 500— 1.000 „	—	862	„	0·34	„
„ „ „ 1.000— 2.000 „	+	9.026	„	5·55	„
„ „ „ 2.000— 3.000 „	+	3.366	„	6·24	„
„ „ „ 3.000— 4.000 „	+	1.269	„	5·73	„
„ „ „ 4.000— 5.000 „	+	589	„	5·04	„
„ „ „ 5.000—10.000 „	+	1.193	„	7·96	„
„ „ „ 10.000 fl. und darüber . .	—	402	„	6·90	„

Die kleinen Einleger erfuhren mithin die ansehnlichste Zunahme, wogegen die grössten Posten merklich abfielen, da das Minus von 402 Einlegern der obersten Gruppe einem Capitalsabfalle von mindestens 4 Mill. fl., voraussichtlich aber einer weit höheren Summe entspricht, wobei hervorzuheben ist, dass diese Abnahme um 402 grosse Einlagen dadurch entstand, dass 10 Länder eine Zunahme um 308, 3 aber eine Abnahme um 710 nachwiesen, nämlich Tirol um 14, Ober-Oesterreich um 72 und Böhmen sogar um 624 Einleger oder 23·38 Percente des vorjährigen Standes in dieser Gruppe.

Der Relativantheil der kleinsten Einlagen zeigt mit 40·12 Percenten die höchste Ziffer der letzten 5 Jahre, doch erhöhten sich auch die bezüglichen Ziffern der 5 Gruppen von 1.000 fl. bis zu 10.000 fl., wogegen ausser den ganz grossen Einlagen auch noch die beiden Gruppen mittlerer Höhe von 100—500 und 500—1.000 fl. niedrigere Ziffern nachweisen, was auf die Ergebnisse Nieder-Oesterreichs zurückzuführen ist. In diesem Lande vermehrten sich nämlich die Einlagen unter 100 fl. im Jahre 1887 um 31.158 oder 14 Percente, wogegen jene von 100—1.000 fl. um 9.111 oder 3·2 Percente zurückgingen und die übrigen Gruppen weniger erhebliche Veränderungen erfuhren. Dem entsprechend sank auch das Durchschnittsguthaben im Jahre 1887 per Sparcassebuch in Nieder-Oesterreich von 493·16 auf 486·73 fl.

Was die Capitalsbewegung anbelangt, so zeigt das Jahr 1887 ein wesentlich anderes Bild als seine Vorgänger. Der gesammte Geldverkehr mit den Einlegern hat sich zwar abermals, nämlich von 591,118.758 fl. im Jahre 1886 auf 636,589.899 fl. im Jahre 1887 gehoben, mithin um 45,471.141 fl. oder 7·69 Percente, während jedoch die Einzahlungen nur um 6,431.684 fl. oder 2·80 Percente zunahmen, zeigen die Rückforderungen eine um 39,039.457 fl. oder 13·85 Percente höhere Ziffer. Zum ersten Male seit 1878 waren die Rückzahlungen wieder grösser als die neuzuströmenden Capitalien, nämlich um 5,395.017 fl. (1878 um 6,061.603 fl.) und die Zunahme des Einlagenstandes erfolgte ausschliesslich durch die Zuschreibung der capitalisierten Zinsen.

Wir lassen nunmehr zunächst die auf die Einzahlungen bezüglichen Ziffern für die letzten 5 Jahre mit Hervorhebung der länderweisen Ergebnisse der Jahre 1886 und 1887 und deren Veränderung folgen.

Länder	Betrag der erfolgten Einzahlungen				Einzahlungen in Percenten des anfänglichen Einlagestandes im Jahre	
	im Jahre 1886	im Jahre 1887	Zunahme + oder Abnahme — geg. d. Vorjahr			
	Gulden			Percente	1886	1887
Nied.-Oesterr. .	81,520.964	81,064.110	— 456.854	— 0·56	30·57	28·42
Ober-Oesterr. .	16,853.648	17,364.559	+ 510.911	+ 3·03	22 29	21·67
Salzburg . . .	3,589.558	5,065.529	+ 1,475.971	+ 41·12	32·29	40·92
Steiermark . .	37,240.514	35,275.295	— 1,965.219	— 5·28	37·68	33·06
Kärnten	4,780.272	5 039.695	+ 259.423	+ 5·43	24·93	24·97
Krain	5,467.931	5,840.311	+ 372.380	+ 6·81	27·47	27·79
Küstenland . .	2,355.135	2,580.946	+ 225.811	+ 9·59	39·41	40·06
Tirol und Vorarlberg . . .	18,057.055	17,349.572	— 707.483	— 3·92	31·96	27·87
Böhmen	95,750.791	101,133.469	+ 5,382.678	+ 5·62	30·91	30·86
Mähren	18,100.835	18,055.319	— 45.516	— 0·25	28·56	26·77
Schlesien . . .	4,984.332	5,047.759	+ 63.427	+ 1·27	29·75	27·27
Galizien	18,384.068	19,704.862	+ 1,320.794	+ 7·18	48·69	47·55
Bukowina . . .	2,051.348	2,049.467	— 1.881	— 0·09	50·80	47·68
Dalmatien . . .	29.306	26.548	— 2.758	— 9·41	14·27	13·07
Im Ganzen 1887 . .	—	315,597.441	+ 6,431.684	+ 2·80	—	29·94
Im Ganzen 1886 . .	309,165.757	309,165.757	+ 12,754.577	+ 4·30	31·36	31·36
Im Ganzen 1885 . .	—	296,411.180	+ 24,290.589	+ 8·93	—	32·01
Im Ganzen 1884 . .	—	272,120.591	+ 25,008.748	+ 10·12	—	31·34
Im Ganzen 1883 . .	—	247,111.843	+ 13,964.399	+ 5·99	—	29 90

In den letzten 5 Jahren strömten den Sparcassen mithin 1.440,406.812 fl. oder durchschnittlich 288 Mill. fl. per Jahr zu, und zwar steht das Jahr 1887 mit einer gegenüber dem Betrage von 1882 um 82,449.997 fl. höheren Ziffer an der Spitze. Allerdings betrug die Zunahme im Jahre 1887 nur mehr 6·4 Mill. fl., während sie 1886 12·7, 1885 24·3 und 1884 sogar 25 Mill. fl. erreicht hatte.

Gegenüber den Ziffern von 1886 zeigt sich im Jahre 1887 in 8 Ländern eine Zunahme der zugeströmten Capitalien um 9,611.395 fl., während die 6 übrigen um 3,179.711 fl. hinter dem Vorjahre zurückblieben.

Dem absoluten Betrage der Mehreinzahlung nach steht wieder Böhmen in erster Reihe und folgen demselben Salzburg und Galizien, während bei der Wenigereinzahlung Steiermark mit 1,965.219 fl., Tirol mit 707.483 fl. und Nieder-Oesterreich mit 456.854 fl. ausschlaggebend sind und Mähren, Bukowina und Dalmatien nur ganz unerhebliche Veränderungen zeigen.

Im Verhältnisse zum anfänglichen Capitalsstande haben die Einzahlungen im Jahre 1887 mit 29·94 Percenten desselben, gegen 31·36 Percente im Vorjahre und 32·01 Percente im Jahre 1885, abermals etwas abgenommen und zeigen nur Salzburg, Kärnten, Krain und das Küstenland im letzten Jahre höhere Ziffern. Ueber dem Reichsdurchschnitte (29·94 Percente) stehen in dieser Beziehung die Bukowina (47·68 Percente), Galizien (47·55 Percente), Salzburg (40·92 Percente gegen 32·29 Percente im Vorjahre), das Küstenland (40·06 Percente), Steiermark und Böhmen, wogegen das Zuströmen von neuen Spareinlagen nach wie vor in Kärnten (24·97 Percente), Ober-Oesterreich (21·67 Percente) und Dalmatien (13·07 Percente) spärlicher erfolgt.

Die gleiche Darstellung für die Rückzahlungen gestaltet sich folgendermassen:

Länder	Betrag der erfolgten Rückzahlungen im Jahre 1886	im Jahre 1887	Zunahme + oder Abnahme — geg. d. Vorjahr		Rückzahlungen in Percenten der Einzahlungen im Jahre 1886	1887
	Gulden			Percente		
Nied.-Oesterr.	73,998.970	83,487.770	+ 9,488.800	+ 12·82	90·77	102·99
Ober-Oesterr.	15,461.969	16,740.982	+ 1,279.013	+ 8·27	91·74	96·40
Salzburg	2,789.830	3,890.322	+ 1,100.492	+ 39·45	77·72	76·80
Steiermark	33,400.974	35,120.505	+ 1,719.531	+ 5·15	89·69	99·56
Kärnten	4,540.170	5,082.704	+ 542.534	+ 11 95	94·98	100·85
Krain	5,160.583	5,479.506	+ 318.923	+ 6·18	94·38	93 82
Küstenland	2,089.540	2,323.767	+ 234.227	+ 11·21	88·72	90·03
Tirol und Vorarlberg	14,610.026	18,686.756	+ 4,076.730	+ 27·90	80·91	107·71
Böhmen	90,739.720	106,300.942	+ 15,561.222	+ 17·15	94·77	105·11
Mähren	16,797.686	17,308.736	+ 511.050	+ 3·04	92·80	95·87
Schlesien	3,925.401	4,366.889	+ 441.488	+ 11·25	78·75	86·51
Galizien	16,423.133	20,215.392	+ 3,792.259	+ 23·09	89·33	102·59
Bukowina	1,975.107	1,951.611	— 23.496	— 1·19	96·28	95·23
Dalmatien	39.892	36.576	— 3.316	— 8·31	136·12	137·77
In Galizien 1887	—	320,992.458	+ 39,039.457	+ 13·85	—	101·71
In Galizien 1886	281,953.001	281,953.001	+ 6,441.138	+ 2·34	91·20	91·20
In Galizien 1885	—	275,511.863	+ 24,395.182	+ 9·71	—	92·95
In Galizien 1884	—	251,116.681	+ 11,457.721	+ 4·78	—	92·28
In Galizien 1883	—	239,658.960	+ 7,766.499	+ 3·35	—	96·98

Seit dem Jahre 1883 kamen demnach 1.369,232.963 fl. oder durchschnittlich gegen 274 Mill. fl. (gegenüber 288 bei der Einzahlung) per Jahr zur Auszahlung. Während die Einzahlungen im Jahre 1887 um 6,431.684 fl. oder 2·80 Percente grösser waren als im Vorjahre, hob sich der Betrag der Rückforderungen um 39,039.457 fl. oder 13·85 Percente, wodurch sich somit das Endergebniss der Capitalsbewegung um 32,607.773 fl. ungünstiger gestaltete.

Während bei den Einzahlungen nur 8 Länder mit einer Zunahme nachgewiesen wurden, zeigen die Rückzahlungen im Jahre 1887 allenthalben, mit Ausnahme der Bukowina und Dalmatiens, grössere und zumeist sogar sehr erheblich höhere Beträge.

So betrug das Plus gegenüber 1886 in Böhmen 15,561.222 fl., in Nieder-Oesterreich 9,488.800 fl., in Tirol 4,076.730 fl., in Galizien 3,792.259 fl., in Steiermark 1,719.531 fl., in Ober-Oesterreich 1,279.013 fl., in Salzburg 1,100.492 fl. und in den 5 anderen Ländern zusammen 2,048.222 fl.

Noch deutlicher lassen die hohen Relativzahlen die abnormen Rückforderungen erscheinen; so betrug die Zunahme der Rückforderungen im Jahre 1887 in Salzburg 39·45 Percente (allerdings auch bei den Einzahlungen 41·12 Percente), in Tirol 27·90 Percente (Einzahlungen — 3·92 Percente), in Galizien 23·09 Percente (Einzahlungen blos 1·27 Per-

cente), in Böhmen 17·15 Percente (Einzahlungen 5·62 Percente), und auch in Kärnten, im Küstenlande und in Schlesien je mehr als 10 Percente.

Das Verhältniss der Rückforderungen zu den Einzahlungen hat sich mit Ausnahme Salzburgs, Krains und der Bukowina durchwegs ungünstiger gestaltet. In 6 Ländern waren nämlich die Auszahlungen grösser als die Einzahlungen, und zwar betrugen die ersteren in Dalmatien 137·77 Percente, in Tirol 107·71 Percente, in Böhmen 105·11 Percente, in Nieder-Oesterreich 102·99 Percente, in Galizien 102·59 Percente und in Kärnten 100·85 Percente der letzteren. Da sich unter den vorangeführten Ländern die beiden ausschlaggebenden Nieder-Oesterreich und Böhmen befinden, hob sich das Rückzahlungspercent auch in der Summe von 91·20 Percenten im Jahre 1886 auf 101·71 Percente im Jahre 1887 und trat zum ersten Male wieder seit dem Jahre 1878 der Fall ein, dass sich die Einlagen der österreichischen Sparcassen blos durch die Zinsencapitalisierung vermehrten.

Da nicht blos einzelne Anstalten, wie dies wohl auch sonst alljährlich da und dort vorzukommen pflegte, und auch nicht nur ein oder das andere Land unter den ungewöhnlich hohen Rückforderungen des Jahres 1887 zu leiden hatten, sondern 146 Anstalten in 12 Ländern davon betroffen wurden, waren es jedenfalls nicht locale Verhältnisse, welche in dieser Richtung bestimmend einwirkten, sondern Factoren, welche sich allenthalben Geltung zu verschaffen wussten. Da die österreichischen Sparcassen nur vereinzelt ihren gedruckten Rechnungsabschlüssen auch Geschäftsberichte beizugeben pflegen, wäre es selbst, wenn sich die Anstalten stets über die Ursachen vermehrter Rückforderungen vollkommen im Klaren befinden, unmöglich, hierüber für die Gesammtheit verlässliche Anhaltspunkte zu gewinnen.

Da die stärkeren Auszahlungen sowohl bei den Anstalten der grossen Städte, als auch bei mittleren und selbst bei kleinen Landsparcassen vorkamen und ebenso bei Anstalten, welche den Einlagenzinsfuss eben herabgesetzt hatten, als auch bei solchen, wo in dieser Richtung schon seit Längerem keine Aenderung eintrat, ist man nicht in der Lage, zu unterscheiden, welche Momente für eine so grosse Zahl von Einlegern bei ihren Transactionen massgebend waren.

Dass es nicht ungünstigere wirthschaftliche Verhältnisse im Allgemeinen waren, lässt sich aus der abermals gestiegenen Ziffer der Einzahlungen mit einiger Sicherheit entnehmen, und ebenso steht in einer Anzahl von Fällen (so bei den grossen Anstalten in Wien und Prag) fest, dass Zinsfussmassregeln das Abströmen grösserer Capitalien zur Folge hatten und auch in dieser Absicht unternommen wurden. Inwieweit jedoch die zurückgezogenen Gelder zur rentableren Anlage in Werthpapieren benützt wurden oder im regeren wirthschaftlichen Leben, für welches auch manch anderes Symptom spricht, Verwendung gefunden haben, soll vorerst unentschieden bleiben, bis die Ergebnisse der folgenden Jahre prägnantere Erscheinungen zu Tage gefördert haben.

Länder	Ueberschuss der Einzahlungen + oder der Rückzahlungen — im Jahre 1886	im Jahre 1887	Zunahme + oder Abnahme — des Ueberschusses gegen das Vorjahr	Antheil des Einzahlungs-Ueberschusses an der Zunahme des Einlagenstandes im Jahre 1886	1887
	Gulden			Percente der Gesammtzunahme	
N.-Oesterr. .	+ 7,521.994	— 2,423.660	— 9,945.654	— 132·22	40·51	0·00
Ob.-Oesterr. .	+ 1,391.679	+ 623.577	— 768.102	— 55·19	30·85	16·18
Salzburg . .	+ 799.728	+ 1,175.207	+ 375.479	+ 46·95	63·45	69·40
Steiermark .	+ 3,839.540	+ 154.790	— 3,684.750	— 95·97	48·66	3·54
Kärnten . .	+ 240.102	— 43 009	— 283.111	— 117·91	23·82	0·00
Krain . . .	+ 307.348	+ 360.805	+ 53.457	+ 17·39	27·63	29 76
Küstenland .	+ 265.595	+ 257.179	— 8.416	— 3·17	56·98	54·48
Tirol u. Vorarlberg . .	+ 3,447.029	— 1,337.184	— 4,784.213	— 138·79	59·90	0·00
Böhmen . .	+ 5,011.071	— 5,167.473	— 10,178.544	— 203·12	27·95	0·00
Mähren . .	+ 1,303.149	+ 746.583	— 556.566	— 42·71	31·98	20·57
Schlesien . .	+ 1,058.931	+ 680.870	— 378.061	— 35·70	60·32	47·29
Galizien . .	+ 1,960.935	— 510.530	— 2,471.465	— 126·06	53·17	0·00
Bukowina .	+ 76 241	+ 97.856	+ 21.615	+ 28·35	29·32	33·38
Dalmatien .	— 10.586	— 10.028	+ 558	+ 5·27	0·00	0·00
Im Ganzen 1887 . .	—	— 5,395.017	— 32,607.773	— 119·83	—	0·00
Im Ganzen 1886 . .	+ 27,212.756	+ 27,212.756	+ 6,313.439	+ 30·21	39·86	39·86
Im Ganzen 1885 . .	—	+ 20,899.317	— 104 593	— 0 50	—	34·93
Im Ganzen 1884 . .	—	+ 21,003.910	+ 13,551.027	+ 181·82	—	36·45
Im Ganzen 1883 . .	—	+ 7,452.883	+ 6,197,900	+ 493·86	—	17·76

Den Capitalsüberschuss, wie er sich aus der Differenz zwischen Einzahlungen und Rückzahlungen herausstellt, veranschaulicht die vorstehende Uebersicht (S. 145).

Als Resultat der Geldbewegung der letzten 5 Jahre mit im Ganzen 2.809,639.775 fl., nämlich 1.440,406.812 fl. Einzahlungen und 1.369,232.963 fl. Rückzahlungen, ergibt sich ein Einzahlungsüberschuss von 71,173.849 fl., das sind 4·94 Percente der gesammten Einzahlungen und, wie wir später zeigen werden, 26·87 Percente der Einlagenzunahme des in Rede stehenden Quinquenniums. Während jedoch die ersten 4 Jahre desselben ein Ueberwiegen der Einzahlungen um 76,568.866 fl. brachten, waren im Jahre 1887 die Rückzahlungen um 5,395.017 fl. grösser. Es strömten nämlich allerdings in 8 Ländern um 4,096.867 fl. mehr Einlagen zu als ab, wogegen jedoch in den 6 übrigen die Rückforderungen um 9,491.884 fl. grösser waren. Es wurde bereits erwähnt, dass 146 Anstalten in 12 Ländern Mehrrückzahlungen zu leisten hatten; im Nachfolgenden wird hierüber des Näheren länderweise ersichtlich gemacht.

Im Jahre 1887 erfolgten:	Mehreinzahlungen		Mehrrückzahlungen	
Länder	Zahl der Sparcassen	Betrag in fl.	Zahl der Sparcassen	Betrag in fl.
Nieder-Oesterreich	40	3,625.627	30	6,049.287
Ober-Oesterreich	22	1,106.958	13	483.381
Salzburg	4	1,184.335	1	9.128
Steiermark	23	1,790.478	25	1,635.688
Kärnten	4	75.426	5	118.435
Krain	2	360.805	—	—
Küstenland	1	290.641	1	33.462
Tirol und Vorarlberg	9	1,021.925	6	2,359.109
Böhmen	81	9,825.995	36	14,993.468
Mähren	34	1,847.161	16	1,100.578
Schlesien	16	688.932	2	8.062
Galizien	14	846.252	9	1,356.782
Bukowina	1	97.856	—	—
Dalmatien	—	—	2	10.028
Im Ganzen	251	22,762.391	146	28,157.408

Ueberschuss der Mehrrückzahlungen . . — 5,395.017 fl.

Bei 146 Anstalten strömten mithin um 28,157.408 fl. mehr Gelder ab als zu, und zwar betrug die Mehrrückzahlung bei 36 Anstalten je weniger als 10.000 fl., bei 60 derselben zwischen 10.000 fl. und 50.000 fl., bei 23 von 50.000—100.000 fl., bei 20 zwischen 100.000 und 500.000 fl., bei 3 Sparcassen 500.000—1,000.000 fl. (Stadt Krakau 604.076 fl., Gemeinde Graz 896.102 fl. und Innsbruck 968.555 fl.), bei 4 Anstalten aber einen noch höheren Betrag, nämlich bei Trient 1,074.677 fl., bei Reichenberg 1,297.654 fl., bei der Ersten österr. Sparcasse in Wien 4,391.884 fl. und bei der Böhm. Sparcasse in Prag sogar 11,156.752 fl., als beabsichtigter Effect der vorgenommenen Zinsfussherabsetzung für grosse Einlagen.

Mehr als 10 Percente des anfänglichen Einlagenstandes forderte das Plus an Rückzahlungen bei den 5 Sparcassen in: Dornbirn (16·7 Percente des Anfangsstandes), Tarnów (12·5 Percente), Trient (11·9 Percente), Prager Böhm. Sparcasse (11·1 Percente) und Tarnopol (10·4 Percente). Da die Zinsencapitalisierung nur bei 4 Percente betragen kann, haben die vorgenannten Anstalten natürlich eine Verminderung des Einlagenstandes erfahren und weist die Sparcasse in Dornbirn mit 13·45 Percenten in dieser Beziehung die höchste Ziffer für 1887 nach, da sich die Einleger von Beträgen über 500 fl. mit $3^1/_2$ Percent Zinsen offenbar nicht begnügen wollten und sich die bezüglichen Summen rasch verminderten.

Den gesammten Zinsenbetrag, also inclusive der anlässlich der Saldierungen sowohl, als innerhalb der bestimmten Zinsenbehebungstermine behobenen Zinsen (circa 2 bis 3 Percente der Summe der Zinsen) veranschaulicht die Tabelle auf S. 147.

In den letzten 5 Jahren wuchsen also den österreichischen Sparcassen an Zinsen 193,703.721 fl., mithin 272 Percente des früher ermittelten Einzahlungsüberschusses zu, so dass von der Zunahme des Einlagenstandes während dieses Quinquenniums 73·13 Percente auf die zu Capital gewordenen Zinsen entfallen. Dem stetig anwachsenden Capitalsstande entsprechend, ist auch der Betrag der im Jahre 1887 erwachsenen Zinsen mit 42,574.735 fl., der höchste bisher überhaupt erzielte, was auch von allen Ländern mit alleiniger Ausnahme Dalmatiens gilt, wo die Einlagen beständig (seit 1882 bereits um fast 30 Percente) zurückgehen.

So wie in der Summe zeigt sich auch in 5 Ländern, dass die Einlagenzunahmen ausschliesslich auf Rechnung der Zinsenzuschreibung zu stellen kommt; in weiteren 5 Ländern ist der Antheil der Zinsen gleichfalls grösser geworden, nur in Kärnten, der Bukowina und in Salzburg, welch letzteres überhaupt 1887 ein glänzendes Ergebniss erzielte, verringerte sich der Zinsenantheil um je 2·13, 4·06 und 5·95 Percente gegenüber dem Antheile des reinen Capitalsüberschusses. Der letztere spielte nur in 2 Ländern eine grössere Rolle als die Zinsenzuschreibung, welch letztere im Küstenlande 45·52 Percente und in Salzburg

Länder	Capitalisierte und ausbezahlte Zinsen: im Jahre 1886	im Jahre 1887	Zunahme + oder Abnahme — gegen das Vorjahr		Antheil der Zinsen an der Zunahme des Einlagenstandes im Jahre: 1886	1887
	Gulden		Gulden	Percente		
Nieder-Oesterreich	11,045.939	11,429.887	+ 383.948	+ 3·48	59·49	100·00
Ober-Oesterreich .	3,118.876	3,229.582	+ 110.706	+ 3·55	69·15	83·82
Salzburg	460.641	518.267	+ 57.626	+ 12·51	36·55	30·60
Steiermark . . .	4,050.886	4,222.414	+ 171.528	+ 4·23	51·34	96·46
Kärnten	767.679	805.422	+ 37.743	+ 4·92	76·18	100·00
Krain	805.185	851.423	+ 46.238	+ 5·74	72·37	70·24
Küstenland . . .	200.515	214.845	+ 14.330	+ 7·15	43·02	45·52
Tirol u. Vorarlberg	2,307.156	2,350.479	+ 43·323	+ 1·88	40·10	100·00
Böhmen	12,918 885	13,316.200	+ 397.315	+ 3·08	72·05	100·00
Mähren	2,771.573	2,883.761	+ 112.188	+ 4·05	68·02	79·43
Schlesien	696.687	758.939	+ 62.252	+ 8·94	39·68	52·71
Galizien	1,727.260	1,790.267	+ 63.007	+ 3·65	46·83	100·00
Bukowina	183.773	195.342	+ 11.569	+ 6·30	70·68	66·62
Dalmatien	8.299	7.907	— 392	— 4·72	—	—
Im Ganzen 1887	—	42,574.735	+ 1,511.381	+ 3·68	—	100·00
Im Ganzen 1886	41,063.354	41,063.354	+ 2,131.706	+ 5·48	60·14	60·14
Im Ganzen 1885	—	38,931.648	+ 2,309.554	+ 6·31	—	65·07
Im Ganzen 1884	—	36,622.094	+ 2,110.204	+ 6·11	—	63·55
Im Ganzen 1883	—	34,511.890	+ 1,581.175	+ 4·80	—	82·24

sogar nur 30·60 Percente betrug, mithin die niedrigste Ziffer, welche überhaupt seit 1883 (Tirol 29·21 Percente) vorkam.

Als Resultat der vorgeschilderten Capitalsbewegung und Zinsenzuschreibung, sowie der übrigens sehr unerheblichen Richtigstellungen (von 1883—1887 im Ganzen 10.507 fl. Abfall) stellt sich das Guthaben der Einleger an Capital, inclusive Zinsen, folgendermassen heraus:

Länder	Einlagenstand: mit Jahresschluss 1886	mit Jahresschluss 1887	Zunahme + oder Abnahme — der Einlagen im Jahre 1887		Durchschnittsguthaben Ende 1887: per Sparcassebuch	per Einwohner	Antheil d. Länder am Einlagenstande Ende 1887 in Perc. d. Gesammtsumme
	Gulden		Gulden	Perc.	Gulden		
N.-Oesterr. .	[3]) 285,259.740	294,265.967	+ 9,006.227	+ 3·16	486·73	113·88	26·97
Ob.-Oesterr. .	80,136.871	83,990.030	+ 3,853.159	+ 4 81	520·97	107·84	7·70
Salzburg . .	12,377.749	14,071.223	+ 1,693.474	+ 13·68	471·00	82·28	1·29
Steiermark .	106,716.629	111,093.833	+ 4,377.204	+ 4·10	477·73	87·44	10·18
Kärnten . .	20,184.108	20,946.521	+ 762.413	+ 3·78	418·08	58·03	1·92
Krain . . .	21,018.726	22,230.954	+ 1,212.228	+ 5·77	500·10	44·44	2 04
Küstenland .	6,442.457	6,914.481	+ 472.024	+ 7·33	475·71	9·97	0·63
Tirol u. Vorarlberg . .	62,259.808	63,273.103	+ 1,013.295	+ 1·63	529·74	68·44	5·80
Böhmen . .	327,711.279	335,860.006	+ 8,148.727	+ 2·49	625·68	58·01	30·77
Mähren . .	67,457.988	71,088,332	+ 3,630.344	+ 5·38	599·85	31·92	6·51
Schlesien . .	18,511.442	19,951.251	+ 1,439.809	+ 7·78	402·14	33·66	1·83
Galizien . .	41,443.875	42,723.612	+ 1,279.737	+ 3·09	360·86	6·67	3·92
Bukowina .	4,298 104	4,591.302	+ 293.198	+ 6·82	497·43	7·29	0·42
Dalmatien .	203.126	201.005	— 2.121	— 1·04	457·87	0·38	0·02
Im Ganzen 1887 . .	—	1.091,201.620	+ 37,179.718	+ 3·53	522·18	46·54	100·00
Im Ganzen 1886 . .	[3])1.054,021.902	[3])1.054,021.902	+ [4])68,264.145	+ 6·93	522·14	45·37	—
Im Ganzen 1885 . .	—	985,757.757	+ [5])59,832.362	+ 6·46	509·86	42·80	—
Im Ganzen 1884 . .	—	925,925.395	+ [6])57,626.065	+ 6·64	498·39	40·50	—
Im Ganzen 1883 . .	—	868,299.330	+ 41,964.773	+ 5·08	490·60	38·32	—

[3]) Zufolge Richtigstellung bei der Sparcasse in Wolkersdorf um 11.965 fl. kleiner als im Vorjahre nachgewiesen.
[4]) Abzüglich 11.965 fl. durch die vorerwähnte Richtigstellung.
[5]) Inclusive 1.397 fl. Zuwachs durch Richtigstellung
[6]) Inclusive 61 fl. Zuwachs durch Richtigstellung.

Der Einlagenstand der österreichischen Sparcassen erreichte demnach Ende 1887 mit 1.091,201.620 fl. den höchsten bisherigen Stand und hat im Quinquennium 1883—1887 eine Zunahme um 264,867.063 fl. oder 32·05 Percente erfahren. Da im letzten Jahre, wie früher ausgeführt wurde, nicht einmal der ganze Zinsenbetrag dem Capitale zuwuchs, war die Zunahme des letzteren kleiner als in den 4 vorausgegangenen Jahren. Es zeigen jedoch alle Länder, mit Ausnahme Dalmatiens, eine Vermehrung des Interessenguthabens, welche der absoluten Ziffer nach in der Bukowina, im Küstenlande, in Krain und in Salzburg sogar erheblicher war als im Jahre 1886.

Unter der für das Reich ermittelten Durchschnittsziffer der Capitalszunahme von 3·53 Percenten finden sich diesmal 9 Länder, an deren Spitze, wie schon in den beiden Vorjahren, Salzburg mit 13·68 Percenten steht, welchem sich Schlesien (7·78 Percente), das Küstenland (7·33 Percente), die Bukowina (6·82 Percente), Krain (5·77 Percente), Mähren (5·38 Percente), Ober-Oesterreich (4·81 Percente), Steiermark (4·10 Percente) und Kärnten (3 78 Percente) anreihen.

Geringere Zunahmen erfuhren die 4 Länder: Nieder-Oesterreich (3·16 Percente), Galizien (3 09 Percente), Böhmen (2·49 Percente) und Tirol (1·63 Percente).

Während im Jahre 1886 347 Anstalten eine Einlagenzunahme aufwiesen, finden sich im Jahre 1887 342 Sparcassen, deren Einlagen sich um 47,749.854 fl. oder 5·83 Percente des anfänglichen Standes vermehrten, wogegen 55 (im Vorjahre nur 31) eine Verminderung um 10,570.136 fl. oder 4·49 Percente zeigen.

Mehr als 5 Percente des anfänglichen Capitalsstandes haben jedoch nur 9 Sparcassen abgegeben, nämlich jene in Dornbirn (13·45 Percente), Trient (8·57 Percente), Tarnów (8·39 Percente), Gross-Siegharts (7·42 Percente), Stryj (7·40 Percente), Böhm. Sparcasse in Prag (7·39 Percente), Allentsteig (6·99 Percente), Tarnopol (6·04 Percente) und Reichenberg (5·42 Percente).

Der Durchschnittsbetrag per Einleger hat sich im letzten Jahre nur von 522 fl. 14 kr. auf 522 fl. 18 kr. gehoben, wobei der Rückgang in Böhmen (— 10 fl. 30 kr.) und Nieder-Oesterreich (— 6 fl. 43 kr.) ausschlaggebend war. Auch in Dalmatien (— 5 fl. 89 kr.), Tirol (— 3 fl. 22 kr.) und in der Bukowina (— 2 fl. 35 kr.) verminderte sich die Durchschnittseinlage, wogegen eine Zunahme in Salzburg (+ 41 fl. 11 kr.), Krain (+ 16 fl. 17 kr.), Mähren (+ 13 fl. 23 kr.), Schlesien (+ 12 fl. 15 kr.), Ober-Oesterreich (+ 11 fl. 95 kr.), im Küstenlande (+ 11 fl. 39 kr.), in Steiermark (+ 9 fl. 59 kr.), in Galizien (+ 5 fl. 64 kr.) und in Kärnten (+ 1 fl. 62 kr.) eintrat. Die höchste Ziffer findet sich nach wie vor in Böhmen mit 625 fl. 68 kr., die niederste in Galizien mit 360 fl. 86 kr. per Einleger.

Das Guthaben per Kopf der Bevölkerung hob sich auf 46 fl. 54 kr., mithin gegen das Vorjahr um 1 fl. 17 kr., seit 5 Jahren aber um 9 fl. 77 kr. oder 26·57 Percente; dasselbe verringerte sich 1887 nur in Dalmatien, wo es auch mit nur 38 Kreuzern per Einwohner am geringsten ist, während Nieder-Oesterreich mit 113 fl. 88 kr. und Ober-Oesterreich mit 107 fl. 84 kr. an der Spitze stehen und die meisten anderen Länder weit überragen.

H. Ehrenberger.

Zur Statistik der localen Versicherungsvereine gegen Feuerschäden (Bauern-Assecuranzen) in Oesterreich.

Unter den zahlreichen in Oesterreich operierenden Versicherungsgesellschaften aller Arten nimmt die Gruppe der unter dem Namen „Bauern-Assecuranzen" bestehenden unvollkommenen Feuerversicherungsvereine mit localbeschränktem Geschäftsbetriebe hinsichtlich der Zahl der Associationen dieser Art den ersten Platz ein, wogegen ihr Geschäftsumfang allerdings hinter dem der grossen Versicherungsanstalten erheblich zurückbleibt.

Abgesehen von 59 ausländischen Gesellschaften, welche derzeit Versicherungsgeschäfte in Oesterreich betreiben, bestanden Ende 1888 432 diesem Zwecke dienende Vereinigungen, nämlich 18 Actiengesellschaften und 414 wechselseitige Vereine.

In der Feuerbranche waren 11 Actiengesellschaften, 19 grössere wechselseitige Versicherungsanstalten und 305 locale Versicherungsvereine, welche allein den Gegenstand der vorliegenden Mittheilung bilden, thätig.

Mit den Bauern-Assecuranzen hat sich die amtliche Statistik bisher nur einmal beschäftigt[1]) und wurde damals bereits hervorgehoben, dass die Mehrzahl dieser Vereine auf irrationellen Grundlagen beruht und das Versicherungswesen noch in ganz primitiver Weise handhabt, ein Urtheil, welches sich auch heute noch vollkommen aufrecht erhalten

---

[1]) Siehe Dr. Winckler's treffliche Arbeit im 3. Hefte des XIX. Jahrganges der „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik", S. 61.

lässt, da seither nur wenige Statutenänderungen stattgefunden haben und nur in Böhmen sich eine Anzahl von localen Versicherungsvereinen zu gut organisierten kleinen Versicherungsanstalten ausgebildet hat.

Dr. Winckler hat als mit Jahresschluss 1870 bestehend nachgewiesen:

	locale Versicherungs-Vereine		Mitglieder		Versicherungswerth
in Nieder-Oesterreich	77	mit	21.943	und	19,261.680 fl
„ Ober-Oesterreich	78	„	44.313	„	57,474.215 „
„ Salzburg	3	„	705	„	947.120 „
„ Steiermark	1	„	512	„	358.400 „
„ Tirol	7	„	5.153	„	4,689.045 „
„ Böhmen	48	„	78.087	„	71,985.940 „
Zusammen	214	mit	150.713	und	154,716.400 fl.

Wir werden später sehen, welche Veränderungen sich in dieser Beziehung bis Ende 1886, d. h. im Verlaufe von 16 Jahren ergaben und geben vorerst nachstehend eine Uebersicht der Entstehung und Auflösung der in Rede stehenden Vereine bis Ende 1838.

Zeitpunkt	Bauern-Assecuranzen wurden errichtet	wurden aufgelöst	bestanden	Zeitpunkt	Bauern-Assecuranzen wurden errichtet	wurden aufgelöst	bestanden
Im vorigen Jahrhunderte	6	—	6	1882	6	1	299
1800—1825	7	—	13	1883	10	1	308
1826—1850	38	—	51	1884	6	4	310
1851—1860	49	—	100	1885	4	4	310
1861—1865	61	5	156	1886	3	4	309
1866—1870	102	19	239	1887	3	5	307
1871—1875	34	11	262	1888	2	4	305
1876—1880	41	9	294	Im Ganzen	376	71	305
1881	4	4	294				

Der älteste Verein entstand im Jahre 1710 in Kremsmünster in Ober-Oesterreich, der ansehnlichste Zuwachs an neuen Vereinen dieser Art entfällt auf die Mitte der Sechzigerjahre und speciell auf die Jahre 1866 mit 26 und 1868 mit 24 derartigen Neugründungen. In den letzten Jahren gelangten nur mehr wenige locale Versicherungsvereine zur Errichtung, zumeist mehr Unterstützungsvereine, welche blos Materiale zur Bedachung, hie und da sogar nur Fuhrwerke für die Zufuhr der zum Wiederaufbau nothwendigen Materialien beistellen.

Die Auflösungen mehren sich dagegen und der höchste Stand von 1884/85 mit 310 Vereinen erscheint bereits etwas reduciert.

In welchem Masse die einzelnen Länder, deren überhaupt nur 7 an dieser Einrichtung theilhaben, mit localen Versicherungsvereinen versehen sind, zeigt die folgende Darstellung:

	Bauern-Assecuranzen wurden errichtet	wurden aufgelöst	bestehen Ende 1888
in Nieder-Oesterreich	122	42	80
„ Ober-Oesterreich	133	12	121
„ Salzburg	10	2	8
„ Steiermark	16	4	12
„ Kärnten	2	—	2
„ Tirol und Vorarlberg	14	1	13
„ Böhmen	79	10	69
Im Ganzen	376	71	305

Erheblich ist die Zahl der Vereine dieser Art mithin nur in Ober-Oesterreich, Nieder-Oesterreich und Böhmen. Im Ganzen kamen 19 Percente der errichteten Vereine wieder zur Auflösung, in Ober-Oesterreich nur 9 Percente, in Böhmen 13 Percente, in

Nieder-Oesterreich aber 34 Percente. Da sich unter den 42 Auflösungen in letzterem Lande nur 5 Fusionen befinden, wäre es von grossem Interesse, zu wissen, was so zahlreiche und häufig schon lange in Thätigkeit gewesene Vereine bewog, sich aufzulösen, da die Unzulänglichkeit dieser Versicherungsform damit vielleicht zu erweisen wäre, doch liegen hierüber leider keinerlei Nachrichten vor.

Seit der bereits erwähnten für 1870 vorgenommenen Zusammenstellung der Mitgliederzahl und des Versicherungswerthes hat eine Veröffentlichung des bei der statistischen Central-Commission eingelaufenen Materiales über die localen Versicherungsvereine nicht stattgefunden, da die Berichte nur zum Theile einlangten und stets ausserordentlich mangelhaft waren.

Ueber Anregung der statistischen Central-Commission hat sich das Ministerium des Innern im Jahre 1886 veranlasst gesehen, die localen Versicherungsvereine zur alljährlichen Vorlage eingehenderer Berichte nach 3 vorgezeichneten Formularen anzuweisen. Das bezügliche für 1886 aus 5 Ländern eingelangte Materiale, sowie die Berichte aus Böhmen für 1885 wurden dem statistischen Amte zur Verfügung gestellt und war dadurch die Möglichkeit gegeben, ungeachtet der vorhandenen Lücken und Mängel zu einem Bilde der Wirksamkeit der in Rede stehenden Vereine zu gelangen.

Die wesentlichsten Momente aus dieser Arbeit gelangen im Nachstehenden zur Darstellung. Wir geben vorerst die Daten über die Theilnehmer und den Versicherungswerth, wobei zu bemerken ist, dass von 40 Vereinen unter den 305 bestehenden die Eingaben gänzlich fehlen, von 38 anderen aber lückenhaft waren und namentlich die Nachweisung über den Versicherungswerth nicht enthielten.

Länder	Es betrug			
	die Zahl der Theilnehmer	die Zahl der versicherten Gebäude	der Werth der versicherten Gebäude, Fechsung etc. in Gulden	der Durchschnittswerth eines versicherten Objectes in Gulden
Nieder-Oesterreich	20.142	20.237	20,478.774	1.012
Ober-Oesterreich	74.690	76.282	100,051.080	1.312
Salzburg	2.853	3.769	4,674.310	1.240
Steiermark	8.714	14.490	8,839.692	610
Tirol und Vorarlberg	4.356	9.438	9,109.885	965
Böhmen	152.894	161.330	151,422.458	939
Summe . .	263.649	285.546	294,576.199	1.032

Die Zahl der Theilnehmer hat mithin seit Ende 1870 um 112.936 oder fast 75 Percente zugenommen. Von den 3 in's Gewicht fallenden Ländern zeigt Böhmen eine Zunahme um 74.807 oder 96 Percente und Ober-Oesterreich eine solche um 30.377 Theilnehmer oder 68 Percente, wogegen sich in Nieder-Oesterreich sogar eine Abnahme der Mitglieder um 1.801 oder 8 Percente herausstellt, was im Zusammenhalte mit der früher constatierten starken Sterblichkeit dieser Vereine in Nieder-Oesterreich, der seit 16 Jahren fast unveränderten Zahl der bestehenden Vereine (damals 77, jetzt 80), sowie auch des nur unerheblich vermehrten Versicherungsstandes auf eine geringe Prosperität dieser Versicherungsform in Nieder-Oesterreich schliessen lässt. Dass die Zahl der versicherten Gebäude nur mit 285.546, also nicht erheblich höher als jene der Theilnehmer nachgewiesen erscheint, ist wohl nur auf eine mangelhafte Ausfüllung des Formulares zurückzuführen, da die meisten Vereine für Theilnehmer und versicherte Gebäude die gleiche Ziffer einsetzten. Als Massstab für das Verhältniss zwischen Mitgliedern und Gebäuden mag dienen, dass die k. k. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt in Graz für 1886 93.339 Mitglieder mit 217.466 Objecten nachweist.

Der Werth der versicherten Gebäude (sammt Fechsung etc.) hob sich seit Ende 1870 von 154,716.400 fl. auf 294,576.199 fl. um 139,859.799 fl. oder 90 Percente, wovon abermals auf Böhmen 79,436.518 fl. (110 Percente) und auf Ober-Oesterreich 42,576.865 fl. (74 Percente) entfallen, während die Versicherungssumme in Nieder-Oesterreich nur um 1,217.094 fl. oder 6 Percente zunahm.

Leider lässt sich der Antheil der Bauern-Assecuranzen am gesammten Versicherungsstande in Oesterreich nicht genau feststellen; dass derselbe jedoch nur ein sehr kleiner ist, mag daraus entnommen werden, dass eine amtliche Zusammenstellung den Ende 1885 versicherten Betrag in der Feuerbranche bei 6 Actiengesellschaften mit 6.534,851.048 fl., bei 13 gegenseitigen Gesellschaften aber mit 1.778,004.333 fl., mithin

im Ganzen mit 8.312,855.381 fl. angibt. Da in allen hier in Betracht kommenden 6 Ländern grosse wechselseitige Versicherungsanstalten bestehen, dürfte es nicht ohne Interesse sein, die Ziffern derselben mit jenen der Bauern-Assecuranzen in den entsprechenden Ländern zu vergleichen.

Ende 1886 betrug der Werth der versicherten Gebäude und Mobilien

		bei den Bauern-Assecuranzen
bei der k. k. pr. wechsels. Brandschaden-Versicherungsanst. in Wien	356,867.880 fl.	20,478.774 fl.
„ „ Wechsels. Landes-Brandschaden-Versicherungsanst. in Linz	78,263.222 „	100,051.080 „
„ „ Salzburger wechsels. Brandassecuranzanst. in Salzburg .	31,636.821 „	4,674.310 „
„ „ k. k. pr. wechsels. Brandschaden-Versicherungsanst. in Graz	160,619.148 „	8,839.692 „
„ „ Tirol-Vorarlb. wechsels. Brand-Versicherungsverein . . .	138,185.320 „	9,109.885 „
„ „ k. k. pr. erste Böhm. wechsels. Brand- u. Hagelschaden-Versicherungsanstalt	178,535.740 „	151,422.458 „
Summe . .	944,108.131 fl.	294,576.199 fl.

Bei den Bauern-Assecuranzen waren demnach im Ganzen nur 31·20 Percente des bei den 6 grossen Anstalten nachgewiesenen Versicherungswerthes versichert, doch zeigt sich, dass die ersteren in Ober-Oesterreich mit 127·84 Percent und in Böhmen mit 84·81 Percent des Betrages der Landesanstalten einen hervorragenderen Platz unter den Versicherungsanstalten dieser Länder einnehmen, während auf die Bauern-Assecuranzen in Salzburg nur 14·77 Percente, in Tirol 6·59 Percente, in Nieder-Oesterreich 5·74 Percente und in Steiermark sogar nur 5·50 Percente der Versicherungssumme der grossen Anstalten entfallen.

Ueber die vorgekommenen Brandschäden und die Vergütung derselben liegen von 263 Vereinen Nachweisungen vor, welche zu folgenden Ergebnissen führen:

Länder	Zahl der von Bränden nicht betroffenen Vereine	Zahl der von Bränden betroffenen Vereine	Zahl der Brände	Zahl der abgebrannten oder beschädigten Gebäude	Betrag der vergüteten Brandschäden in Gulden
Nieder-Oesterreich .	29	31	78	78	77.879
Ober-Oesterreich . .	51	60	182	195	292.187
Salzburg	4	4	8	8	7.640
Steiermark	3	8	18	25	19.523
Tirol u. Vorarlberg	8	4	8	9	8.684
Böhmen	22	39	946	1.215	601.027
	117	146	1.240	1.530	1,006.940

Mehr als die Hälfte dieser Vereine wurde demnach von Brandschäden betroffen und bei 1.240 Bränden, welche 1.530 Gebäude betrafen, erwies sich diese Einrichtung als segensreich, da mehr als eine Million Gulden an Schaden vergütet wurde. Da sich der Betrag der in Oesterreich durch Feuer zerstörten Werthe im Durchschnitte der 10 Jahre 1876 bis 1885 jährlich auf 17·1 Mill. fl. stellt, erscheint der Antheil der Bauern-Assecuranzen an der erfolgten Vergütung nicht all zu unerheblich. Die 6 erwähnten grossen Anstalten haben per 1886 in Summe 1,654.780 fl. Schäden ausbezahlt, und zwar entfielen auf je 1.000 fl. Versicherungswerth:

	bei den Landesanstalten	bei den Bauern-Assecuranzen
	vergütete Brandschäden in Gulden	
in Nieder-Oesterreich	0·82	3·80
„ Ober-Oesterreich	3·30	2·92
„ Salzburg	1·05	1·63
„ Steiermark	2·46	2·21
„ Tirol und Vorarlberg	1·11	0·95
„ Böhmen	2·92	3·97
In den 6 Ländern . .	1·75	3·42

In Salzburg sowohl als in Böhmen, namentlich aber in Nieder-Oesterreich, erscheinen die Schäden bei den Bauern-Assecuranzen weitaus erheblicher als bei den grossen Anstalten, wogegen in Ober-Oesterreich, Steiermark und Tirol letztere um ein Geringes mehr betroffen erscheinen. Die Ergebnisse eines einzigen Jahres gestatten es nicht, aus diesen Ziffern weitere Schlüsse zu ziehen, aber auf das grelle Missverhältniss in Nieder-Oesterreich darf wohl auch diesmal schon hingewiesen werden.

Auch hinsichtlich des Vermögensstandes liegen von 263 Vereinen Ausweise vor, welchen die nachstehenden Daten zu entnehmen waren:

	Zahl der Vereine ohne Vermögen	Vereine mit Vermögen		
		Zahl	Vermögen in Gulden	Durchschnittliches Vermögen in Gulden
In Nieder-Oesterreich	34	26	176.529	6.790
„ Ober-Oesterreich	48	63	415.752	6.599
„ Salzburg	—	8	48.989	6.124
„ Steiermark	4	7	50.728	7.247
„ Tirol und Vorarlberg	—	12	160.177	13.348
„ Böhmen	1	60	1,654.460	27.574
Zusammen . .	87	176	2,506 635	14.242

87 Vereine, meist Ober-Oesterreichs und Nieder-Oesterreichs, besassen überhaupt keinerlei Vermögen und auch bei den 176 übrigen beträgt dasselbe durchschnittlich nur 14.242 fl., ein Betrag, der als gesammte Reserve von Instituten, welche häufig schon durch Decennien bestehen, recht armselig genannt werden darf. Viele Vereine, namentlich Nieder- und Ober-Oesterreichs vertheilen nämlich anlässlich eintretender Brandschäden die etwa angesammelten Reserven sofort wieder und legen kein Gewicht auf die Bildung eines eigenen Vermögens. Rationeller wird in dieser Beziehung in Salzburg und Tirol, namentlich aber in Böhmen vorgegangen und gestalten sich in dem letztangeführten Lande die localen Versicherungsvereine nach und nach zu förmlichen, wenn auch kleinen, so doch nach rationelleren versicherungstechnischen Gesichtspunkten geleiteten Versicherungsanstalten heran.

Da die statistische Central-Commission eine Fortführung dieser Zusammenstellungen beabsichtigt, wird man in der Folge in der Lage sein, zu constatieren, ob die übrigen Länder dem Beispiele Böhmens folgen oder, wie dies in Nieder-Oesterreich bereits evident ist, von Jahr zu Jahr mehr Terrain an die grossen Versicherungsanstalten abgeben werden.

H. Ehrenberger.

Oesterreich-Ungarns Aussenhandel im Jahre 1888 in Vergleichung mit den Jahren 1887, 1886 und 1877.

Die Waareneinfuhr des Jahres 1888 umfasste nach den provisorischen Handelsausweisen 48,802.000 Metercentner und zeigt gegen die Einfuhrmenge des unmittelbaren Vorjahres 1887 per 48,186.000 Metercentner eine Erhöhung um 616.000 Metercentner oder um 1·3 Percente, welche lediglich auf die grösseren Bezüge an mineralischer Kohle zurückzuführen ist. Es entfallen nämlich von der Einfuhrmenge der Jahre 1887 und 1888 auf

	Mineralkohlen und Coke	Mineralien diverse	Brenn- und Werkholz	Getreide	Andere Waaren
	Metercentner in Tausenden				
1887	28.748	3.204	1.517	2.156	12.561
1888	31.509	2.881	1.435	942	12.035
Differenz absolute . . .	+ 2.761	— 323	— 82	— 1.214	— 526
Differenz in Percenten .	+ 9·6	— 10·1	— 5·4	— 56·3	— 4·2

Die absolut und relativ belangreichste Abnahme tritt hiernach in der Position „Getreide“ zu Tage. Die seit 1. Juni 1887 namhaft erhöhten Getreidezölle und die befriedigende Inlandsernte haben den Getreideimport auf eine so niedrige Ziffer herabgedrückt, dass man bis zum Jahre 1848 zurückgreifen muss, um eine noch niedrigere Bezugsmenge aufzufinden. In Weizen speciell war der Import überhaupt noch nie so gering, denn die bezüglichen bis 1831 zurückreichenden Daten stellen sich durchwegs höher. Ein Gleiches kann von der Einfuhr an Mahlproducten gesagt werden. Als eine Consequenz des erhöhten Zolles auf Brot und Käse stellt sich die Abnahme der Bezüge in diesen Consumartikeln um 96 Percente, beziehungsweise um 42 Percente heraus. Von sonstigen Genussmitteln, deren Einfuhr geringer war, sind noch hervorzuheben: Häringe und Reis, mit einem Rückgang der Importmenge um 16·6 Percente, beziehungsweise um 22 Percente, wobei nicht zu übersehen ist, dass im Jahre 1887 eine ungewöhnlich hohe Einfuhr beider Artikel stattfand, dann Schlacht- und Stechvieh, dessen Einfuhr — durch Grenzsperre und hohe Zölle geschützt — in Folge des Aufschwunges der inländischen Viehzucht mehr und mehr entbehrlich wird. Dagegen ergibt sich eine nennenswerthe Erhöhung der Bezüge in Obst (um 56 Percente), gebrannten geistigen Flüssigkeiten, namentlich Arrak und Rum (um 55 Percente), Südfrüchten, insbesonders in Pomeranzen, Citronen und Limonien, welche seit Jahresbeginn beim Import aus Vertragsstaaten zollfrei eingehen (um 30·6, respective um 90 Percente), Bier (um 19·9 Percente), Geflügel (um 11·4 Percente), Wein (um 11·2 Percente) und Kaffee (um 9·7 Percente). In letzterem Artikel muss die Steigerung als eine bescheidene bezeichnet werden, da die Ziffer für 1888 noch erheblich gegen jene vom Jahre 1886 zurückbleibt. Die Preissteigerung hat einen Rückgang des Consums zur Folge gehabt.

Bezüglich der Einfuhr an Hilfsstoffen und Hilfsmitteln für die Industrie und Landwirthschaft muss zunächst bemerkt werden, dass in vielen dieser Waaren die Bezüge des Jahres 1887 ausnahmsweise umfangreiche waren, hauptsächlich, weil die am 1. Juni 1887 in Kraft getretenen Zollerhöhungen in den ersten fünf Monaten 1887 stimulierend auf den Import einwirkten. Man bemühte sich, noch zu den niedrigeren Zollsätzen bedeutende Mengen einzulagern. Aber auch von solchen Artikeln, welche nach wie vor zollfrei eingeführt werden konnten, wurden grössere Bezüge in Anhoffung eines allgemeinen Aufschwunges der Geschäfte effectuiert. Es darf demnach nicht befremden, da sich diese Erwartungen nicht im vollen Umfange realisierten, wenn die Zahl jener Hilfsstoffe eine namhafte ist, in denen das Bezugsquantum von 1888 gegen jenes vom Vorjahre zurückblieb. Um ermessen zu können, in welchem Verhältnisse die Abnahme der Einfuhr von 1887 auf 1888 zur Zunahme derselben von 1886 auf 1887 steht, lassen wir hier die bezüglichen Percentsätze folgen:

	Abnahme der Einfuhrmenge von 1887 auf 1888	Zunahme der Einfuhrmenge von 1886 auf 1887
	in Percenten	
Cichorienwurzeln, getrocknet	83·1	40·4
Stärke, Stärkemehl	69·6	8·0
Talg, thierischer	60·6	80·1
Blei, roh	59·1	411·5
Papierzeug	50·9	20·6
Cement	29·0	20·2
Tabak, roh	20·5	10·1
Bernstein	15·7	24·1
Eisenerz	12·8	23·4
Kautschuk, roh	9·2	41·0
Baumwolle	8·2	18·0
Leinengarne	7·2	20·6
Wolle	7·0	18·3
Gummen und Harze	6·8	11·7
Indigo	5·1	10·1
Leder	4·7	9·0
Felle und Häute	1·3	4·9

Aus dieser Gegenüberstellung ist zu ersehen, dass die Abnahme der Einfuhrmenge im Jahre 1888 in den Artikeln: Talg, thierischer, Blei, roh, Bernstein, Eisenerz, Kautschuk, roh, Baumwolle, Leinengarne, Wolle, Gummen und Harze, Indigo, Leder, Felle und Häute eine zumeist um Vieles geringere war, als die Zunahme des Bezuges derselben Artikel im Jahre 1887, wornach in allen diesen Waaren die Ziffer von 1888 jene von 1886 noch übertrifft. Nicht das Gleiche gilt von 1. Cichorienwurzeln, getrocknet, welche dermalen im Inlande in so grossen Quantitäten gewonnen werden, dass deren Import aus Deutschland entbehrlich wurde; 2. Stärke und Stärkemehl, deren Production im Inlande einen bedeutenden Aufschwung nahm, was schon der Umstand beweist, dass die Einfuhr an Reis zur Stärkefabrikation von 9.066 Metercentner im Jahre 1887 auf 17.541 Metercentner im Jahre 1888, also um 8.475 Metercentner oder um 93·5 Percente zugenommen hat; 3. Papierzeug und 4. Cement, in welchen beiden Artikeln die inländische Production auf einer derartigen Höhe angelangt ist, dass sogar eine grosse Erhöhung der Ausfuhr eintrat. Die Abnahme der Tabakeinfuhr ist auf die ausreichendere Ernte im Inlande zurückzuführen. Die Zahl jener Hilfsstoffe, deren Import von 1886 auf 1887 abnahm und im Jahre 1888 eine neuerliche Reduction erfuhr, ist eine sehr geringe. Diesfalls sind nur zu nennen:

	Abnahme von 1886 auf 1887	Abnahme von 1887 auf 1888
	in Percenten	
Zink, roh	3·0	33·9
Kupfer, roh	1·7	28·1
Seide, Seidenabfälle	3·1	14·3
Salz zu chemisch-technischen Zwecken	0·8	10·9
Chemische Hilfsstoffe	0·9	2·5

Die enormen Preissteigerungen, welche Zink und Kupfer erfahren haben, nöthigten zur thunlichsten Einschränkung des Verbrauches dieser Metalle. Der geringere Bezug an Cocons und ungesponnenen Seidenabfällen hängt mit der Verminderung des Seidenwaarenexports zusammen, und die geringeren Bezüge in den beiden anderen vorstehenden Positionen sind auf die Productionseinschränkung einzelner Zweige der heimischen Chemikalien-Industrie zurückzuführen. Es erübrigt noch jener Hilfsstoffe und Hilfsmitteln der Industrie zu gedenken, deren Import eine Zunahme aufweist. Diesfalls sind hervorzuheben:

	Zunahme d. Einfuhr in Percenten		Zunahme d. Einfuhr in Percenten
Reis, zur Stärkefabrication	93·5	Stuhlrohr	12·0
Jute	42·9	Zinn, roh	11·4
Mineralöle, rohe	20·3	Mineralkohle	9·6
Jutegarne	18·0	Meerschaum	6·6
Perlmutter	15·6	Maschinen	5·4
Flachs und Hanf	15·5	Wollengarne	5·3
Oelsaat	13·0	Nüsse zur Knopffabrication	4·0
Cacaobohnen	12·3	Cocosnuss- und Palmöl	2·4

Dass die Einfuhr vieler Fabrikate, so namentlich der Gewebe aus Baumwolle, Wolle und Seide, der Seilerwaaren, Baumwollgarne, chemischen Producte, Kleidungen, Fettwaaren, Instrumente, Thonwaaren, Zündwaaren, Eisen-, sonstigen Metall- und Glaswaaren, wie von Papier und Papierwaaren, mehr oder weniger erheblich abgenommen hat, beweist eben nur, dass die letzten Zollerhöhungen grossentheils ihre Schuldigkeit gethan haben und durch sie der Bezug fremder Waaren eingeschränkt wurde.

Die Waaren-Ausfuhr der Monarchie hat im Jahre 1888 einen bedeutenden Aufschwung genommen. Ihr Quantum summiert sich mit 114,301.000 Metercentner und ergibt gegen das unmittelbare Vorjahr eine Steigerung um 14,764.000 Metercentner oder um 14·8 Percente, an welcher alle im Nachfolgenden angeführten Waarengruppen Theil nehmen. Es wurden nämlich exportiert:

	Mineralkohlen und Coke	Mineralien diverse	Brenn- und Werkholz	Getreide	Andere Waaren
	Metercentner in Tausenden				
1887	47.480	7.318	20.957	7.797	15.985
1888	56.900	7.644	21.453	10.109	18.195
Zunahme absolute	9.420	326	496	2·312	2.210
Zunahme in Percenten	19 9	4·4	2·4	29·6	13·8

Begünstigt durch sehr befriedigende Wasserstandsverhältnisse und befördert durch den mächtigen Aufschwung der Industrie im deutschen Reiche nahm die Ausfuhr an Mineralkohlen auf der Elbe einen ungeahnten Aufschwung und erreichte eine bis dahin nicht beobachtete Höhe.

Ungeachtet vielfacher Erschwernisse seitens der Nachbarstaaten gelang es, unseren Werkholzexport nicht nur im Allgemeinen auf der vorjährigen Höhe zu erhalten, sondern in einzelnen Gattungen, wie harte Sägewaaren, Fassdauben, Eisenbahnschwellen, weiches Bauholz, sogar namhaft zu erhöhen.

Die befriedigende Inlandsernte ermöglichte bei dem Umstande, als der Westen Europa's erhöhten Bedarf hatte, im zweiten Halbjahre 1888 eine wesentlich umfangreichere Getreideausfuhr, und der Mehlexport erhob sich zu einer Ziffer, welche seit vielen Jahren nicht mehr zum Vorschein kam.

Wenn wir die wichtigeren Rohstoffe mit ihren Verkehrsmengen von 1887 und 1888 in's Auge fassen, so fällt zunächst die Erhöhung des Export in den nachfolgend aufgeführten angenehm auf:

	Zunahme d. Ausfuhr in Percenten		Zunahme d. Ausfuhr in Percenten
Roggen	420·3	Kartoffeln	20·7
Mais	140·3	Mineralkohlen	19·8
Oelsaat	97·5	Kleesaat	19·5
Weizen	74·4	Eisenerz	19·5
Wolle	33·0	Ozokerit	16·6
Hülsenfrüchte	32·5	Hopfen	11·4
Getreide aller Art	29·6	Eier vom Geflügel	5·5
Felle und Häute	22·5	Werkholz	2·6
Farb- und Färbestoffe	21·6		

Diesen 17 Artikeln stehen nur 6 mit einer Abnahme des Ausfuhrquantums gegenüber, und zwar Schafe (— 38·1 Percente), Schweine (— 22·8 Percente) und Spanferkel (— 73·9 Percente), deren Ausfuhr durch zollpolitische Massnahmen fremder Staaten gehemmt wird, dann Hafer (— 14·3 Percente) und Obst (— 25·2 Percente), in welchen Artikeln die Ernte nicht so glänzend ausfiel, um einen grösseren Absatz nach dem Auslande zu ermöglichen und Tabakblätter (— 31·9 Percente), welche im Inlande zu guten Preisen eingelöst wurden.

Ein sehr freundliches Bild liefert die Fabrikaten-Ausfuhr. Nicht weniger als 39 Waarengattungen sind zu nennen, in welchen sich der Absatz nach dem Auslande gehoben hat. Die Zunahme beträgt zwischen 129·6 Percente und 1·8 Percente. Es sind durchwegs wichtige Ausfuhrgüter.

	Zunahme d. Ausfuhr in Percenten
Kochsalz	129·6
Rohzucker	125·5
Seilerwaaren	71·8
Mahlproducte	59·5
Wein	42·1
Seife	39·9
Stärke	39·7
Seide und Seidenabfälle	38·2
Mineralöle	31·0
Papierzeug	31·0
Sensen und Sicheln	29·6
Maschinen	28·1
Sägewaaren, harte	28·1
Kaffeesurrogate	24·8
Porcellan	21·8
Wollengarne	21·7
Cement	20·4
Zündhölzchen	16·3
Lederwaaren	14·7
Beinwaaren	11·1
Baumwollgarne	9·9
Kautschukwaaren	9·9
Schuhwaaren	9·8
Chemische Producte	8·0
Esswaaren	7·6
Instrumente	7·4
Handschuhe	6·8
Bücher und Zeitschriften	6·7
Kleider und Wäsche	5·9
Butter	5·8
Papierwaaren	5·0
Holzwaaren	4·9
Fleisch und Würste	4·8
Thonwaaren	4·6
Papier	4·4
Fassdauben	3·3
Eisenbahnschwellen	2·0
Eisenwaaren	2·0
Bier	1·8

Diesen vielen Lichtseiten in unseren Ausfuhrlisten stehen aber auch manche Schattenseiten gegenüber, welche nicht verschwiegen werden dürfen, zumal sie auch die wankenden Positionen zeigen, zu deren Festigung die Handelspolitik und Steuergesetzgebung zusammenwirken sollten. Wir verzeichnen im Nachfolgenden 18 Waarengattungen, in welchen die Ausfuhr 1888 gegen jene von 1887 zurückblieb und fügen den die Abnahme ausdrückenden Percentsätzen jene an, welche bei einem Vergleich der Exportmengen von 1886 und 1887 zum Vorschein kommen.

	Abnahme der Ausfuhr 1888 gegen 1887 in Percenten	Differenz der Ausfuhrmenge 1887 gegen 1886 in Percenten
Gebrannte, geistige Flüssigkeiten	59·9	— 38·4
Zucker, raffiniert	32·3	+ 18·4
Käse	30·3	+ 8·6
Seidenwaaren	14·6	+ 40·6
Baumwollwaaren	13·7	— 1·8
Chemische Hilfsstoffe	12·6	+ 2·4
Leinengarne	11·0	— 3·4
Metallwaaren	10·0	+ 18·0
Glas und Glaswaaren	7·5	+ 11·1
Fette div., Margarin etc.	7·2	+ 11·2
Kerzen	6·0	— 44·5
Kurzwaaren	4·0	— 12·7
Leinenwaaren	3·7	— 17·9
Leder	3·9	— 24·5
Malz	1·7	+ 8·1
Unedle Metalle	0·9	— 8·5
Sägewaare, weich	0·3	— 3·6
Wollwaaren	0·1	— 10·2

Die Ausfuhr an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche mit 294.673 Metercentnern im Jahre 1883 ihren Höhepunkt erreicht hatte, droht aus unseren Handelslisten gänzlich zu verschwinden. Die Spiritus- und Zuckerproduction hatten im Vorjahre überhaupt mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche auf den Export dieser Artikel nicht ohne nachtheilige Einwirkung blieben. An der grossen Abnahme des Exports an Käse, als dessen stärkster Abnehmer Italien fungiert, trägt die Zollerhöhung dieses Staates von 8 auf 12 Francs für Käse aller Art die Schuld. Die Abnahme des Exports in Seidenwaaren, Metallwaaren, Glas und Glaswaaren, Fetten und Malz kann mit Rücksicht auf die im Jahre 1887 eingetretene namhafte Avance kaum beunruhigen. Bei Leinengarnen und Leinenwaaren trägt wohl die Zurückdrängung dieser Artikel durch die aus Jute hergestellten Gewebe die Hauptschuld an der Ausfuhrabnahme. Das Minus bei den chemischen Hilfsstoffen (namentlich bei Bleiglätte, Pottasche, Zinkweiss und Schwefelsäure) und bei den unedlen Metallen hängt zum Theil mit den Preiserhöhungen der letzteren zusammen. Die Ausfuhr an Leder geht wohl deshalb zurück, weil das Fabricat im Inlande selbst lohnenden Absatz findet. Ueber den Rückgang im Export an Baumwollwaaren, Kerzen und Kurzwaaren dagegen muss folgendes bemerkt werden. Unsere Baumwollwaaren haben ihren Hauptabsatz über die Grenze gegen Deutschland. Die Ausfuhr dahin enthielt seit Aufhebung des Appreturverkehres alljährlich auch eine grössere Post „rohe" Waare, welche nach dortselbst erfolgter Appretur wieder zurückkam und als bedruckte Waare verzollt wurde. In dieser Position ist von 1887 auf 1888 eine Reduction (von 4.905 auf 2.369, also um 2.536 Metercentner oder um 51·7 Percente) eingetreten, wohl hauptsächlich deshalb, weil die Zollsätze für bedruckte Baumwollwaaren erhöht wurden und hierdurch auch die inländische Druck-

industrie leistungsfähiger geworden ist. Hiermit kann aber der Rückgang in dieser Exportwaare nur theilweise erklärt werden, denn in gefärbter, bedruckter und mehrfärbig gewebter Baumwollwaare ist gleichfalls ein grösseres Minus (um 2.921 Metercentner oder um 11·4 Percente) zu constatieren. Diese Gattungen gehen nach vieler Herren Länder, in grossen Partien über Deutschland nach dem Orient und dürften mit der deutschen Concurrenz hart zu kämpfen haben. Die constante Abnahme des Kerzenexports namentlich nach den östlichen Nachbarländern ist eine Folge der zunehmenden Verbreitung des Petroleums, während die Verminderung der Ausfuhr an Kurzwaaren mit dem Aufblühen dieser Industrie in Amerika und Deutschland zusammenhängt und von uns schon im Jahre 1885 in dieser Monatschrift (S. 457) signalisiert wurde.

In den am Schlusse folgenden Tabellen sind die Mengen der in den Jahren 1877, 1886, 1887 und 1888 ein- und ausgeführten wichtigeren Waaren nebst den Differenzen, welche bei einer Vergleichung der Ergebnisse des Jahres 1888 mit jenen der Jahre 1887 und 1877 resultieren, ersichtlich gemacht. Wir haben das Jahr 1877 aus dem Grunde zur Vergleichung herangezogen, um zu zeigen, in welcher Weise die Zollreformen der Jahre 1878, 1882 und 1887 die Gestaltung des Aussenhandels beeinflussten. Dass die Erhöhung der Zölle auf Industrialien auf die Entwickelung gewisser inländischer Productionszweige sehr anregend gewirkt hat, beweisen die bedeutenden Steigerungen, welche in der Einfuhr wichtiger Rohstoffe und Hilfsstoffe der Industrie eingetreten sind. Von 1877 bis 1888 erhöhte sich der Import an rohen Mineralölen um 2226 Percente, an Jute um 540 Percente, an Nüssen zur Knopffabrikation um 144 Percente, an Cocosnuss- und Palmöl um 113 Percente, an Mineralkohlen um 110 Percente, an Fellen und Häuten um 105 Percente, an Cacao, roh um 93 Percente, an Theer um 88 Percente, an Baumwolle um 78 Percente (abzüglich der zur Ausfuhr gelangten Mengen um 56 Percente), an Roheisen um 65 Percente, an Kautschuk und Guttapercha um 61 Percente, an Stuhlrohr um 40 Percente, an Wolle um 35 Percente, an Indigo um 34 Percente, an Seide und Seidenabfällen um 28 Percente, an Gummen und Harzen um 26 Percente, an Farb- und Gerbestoffen aller Art um 26 Percente. Ein weiterer Beweis derselben Folgen der für industrielle Erzeugnisse in's Leben getretenen Zollerhöhungen sind die erheblichen Abnahmen in der Einfuhr der nachbenannten Fabrikate. Von 1877 bis 1888 ermässigte sich der Import an: Kaffeesurrogaten und Mahlproducten um je 99 Percente, Jutegeweben um 82 Percente, Glas und Glaswaaren um 60 Percente, Papier um 42 Percente, Wollenwaaren um 36 Percente, Zündwaaren um 33 Percente, Leder um 30 Percente, Seidenwaaren und Baumwollgarne um je 28 Percente.

Es fehlt aber auch nicht an Fabrikaten, deren Einfuhr eine Erhöhung erfuhr, doch sind es der Mehrzahl nach Waaren, deren gesteigerte Einfuhr gleichfalls auf eine Erhöhung der inländischen Production schliessen lässt. Hierzu möchten wir die nachbenannten rechnen:

Zunahme der Einfuhr von 1877 bis 1888:

	in Percenten		in Percenten
Thonwaaren	123·2	Holzwaaren	26·4
Metallwaaren	105·9	Metalle, unedle	26·1
Kautschukwaaren	60·3	darunter:	
Wollengarne	60·2	Zinn, roh	85·3
Chemische Hilfsstoffe	55·3	Zink, roh	42·1
Maschinen	50·4	Kupfer, roh	11·6
Kürchnerwaaren	43·6	Chemische Producte	4·5
Eisenwaaren	42·9		

Ausserdem sind noch zu nennen Fettwaaren (+ 72·9 Percente), Papierwaaren (+ 52·7 Percente), Instrumente (+ 14·3 Percente) und Baumwollwaaren (+ 11·3 Percente).

Von Genussmitteln sind zu erwähnen Bier (+ 1.314·1 Percente), Häringe (+ 100·5 Percente), gebrannte geistige Flüssigkeiten (+ 93·4 Percente), Thee (+ 52·5 Percente), Südfrüchte (+ 49·4 Percente) und Kaffee (+ 3·5 Percente). Letztere Steigerung ist allerdings mit Rücksicht auf den seit 1877 eingetretenen Bevölkerungs- und Zollgebietszuwachs mehr als bescheiden.

Geradezu glänzende Resultate kommen bei einem Vergleiche der Ausfuhrziffern von 1877 und 1888 zum Vorschein. Die Thatsache, dass in allen industriellen Erzeugnissen mit einigen wenigen Ausnahmen ein mächtiger Aufschwung des Exportes eingetreten ist, beweist wohl zur Genüge die gesteigerte Leistungsfähigkeit unserer Industrie. Wenn wir die wichtigeren Fabrikate in's Auge fassen, so ergibt sich eine Abnahme nur in den Positionen Fabrikate aus Eisen (namentlich, weil im Jahre 1877 ein ausnahmsweise grosser Export an Schienen und anderen Eisenmaterialien nach Rumänien erfolgte), gebrannte geistige Flüssigkeiten, Käse, Kerzen, gemeines Leder, Leinenwaaren, Salz und Seilerwaaren. Dagegen erhöhte sich die Ausfuhr:

an:	um Percente
Seidenwaaren	318
Handschuhen	306
Kautschukwaaren	201
Esswaaren aller Art	195
Metallwaaren	193
Raffiniertem Zucker	159
Malz	125
Stärke und Stärkemehl	122
Papier	111
Papierwaaren	106
Baumwollgarnen	105
Zündhölzchen	95
Chemischen Producten	86

an:	um Percente
Glas und Glaswaaren	75
Lederwaaren	70
Kleidern und Wäsche	53
Kurzwaaren, Uhren und Beinwaaren	39
Bier	38
Instrumenten	36
Büchern und Zeitschriften	35
Baumwollwaaren	27
Mahlproducten	26
Chemischen Hilfsstoffen	25
Holzwaaren	25
Wollenwaaren	24
Leinengarnen	15

Nebstdem sind noch hervorzuheben die Zunahmen der Ausfuhr an folgenden Roh- und Hilfsstoffen: Papierzeug um 1.438 Percente, Erdwachs um 1.065 Percente, diversen Fetten (namentlich Margarin) um 777 Percente, Mineralölen um 393 Percente, Obst um 246 Percente, Kleesaat um 173 Percente, Fellen und Häuten um 150 Percente, Kartoffeln um 140 Percente, Seide und Seidenabfälle um 126 Percente, Mineralkohlen um 106 Percente, Hanf um 99 Percente, Farb- und Gerbstoffen um 99 Percente, Flachs um 82 Percente, Hopfen um 62 Percente, Gummen und Harzen um 48 Percente. Die Getreideausfuhr stellt sich gleichfalls, wenn auch nur um ein Geringes höher heraus. Abzüglich des Artikels „Malz", welchen wir oben zu den Fabrikaten eingereiht haben, beträgt das Plus von 1888 gegen 1877 nur 26.203 Metercentner. Da jedoch die Einfuhr gleichzeitig um 4,345.726 Metercentner abgenommen hat, so ergibt sich das für die Waarenhandels-Bilanz sehr wichtige Resultat, dass der Ausfuhrüberschuss im Jahre 1888 um 4,371.929 Metercentner höher war, als im Jahre 1877, was eine Besserung der Bilanz um circa 44 Millionen Gulden zur Folge hat.

Noch muss einer Bilanzpost gedacht werden, welche sowohl in der Ein- wie in der Ausfuhr eine starke Reduction erfuhr. Es ist dies der Aussenhandel in Vieh. In den wichtigsten Positionen ergibt sich folgende Bilanz:

	1877	1888	Differenz absolut	Differenz in Percent
	Stück			
Ochsen und Stiere: Einfuhr	126.754	29.860	— 96.894	— 76·4
Ochsen und Stiere: Ausfuhr	131.754	45.710	— 86.044	— 65·3
Ausfuhr-Ueberschuss	5.000	15.850	+ 10.850	+ 217·0
Kühe: Einfuhr	21.659	7.497	— 14.162	— 65·4
Kühe: Ausfuhr	71.239	24.331	— 46.908	— 65·8
Ausfuhr-Ueberschuss	49.580	16.834	— 32.746	— 66·0
Kälber: Einfuhr	14.926	9.604	— 5.322	— 35·5
Kälber: Ausfuhr	58.703	11.458	— 47.245	— 80·5
Ausfuhr-Ueberschuss	43.777	1.854	— 41.923	— 97·1
Schafe: Einfuhr	216.000	31.737	— 184.263	— 85·3
Schafe: Ausfuhr	400.078	109.346	— 290.732	— 72·6
Ausfuhr-Ueberschuss	184.078	77.609	— 106.469	— 57·8
Schweine: Einfuhr	670.068	210.053	— 460.015	— 68·6
Schweine: Ausfuhr	407.378	168.880	— 238.498	— 58·5
Einfuhr-Ueberschuss	262.690	41.173	— 221.517	— 84·3
Spanferkel: Einfuhr	33.912	26.527	— 7.385	— 21·8
Spanferkel: Ausfuhr	52.345	7.348	— 44.997	— 85·9
Ausfuhr-Ueberschuss	18.433	—	— 37.612	— 204·0
Einfuhr-Ueberschuss	—	19.179		

Durch Grenzsperren oder Zollerhöhungen verhindern mehrere für unseren Viehexport wichtige Staaten die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn und die Monarchie thut das Gleiche Russland und Rumänien gegenüber — hierdurch wird es begreiflich, dass der Aussenhandel in Vieh immer mehr zusammenschrumpft.

Es darf überdies nicht übersehen werden, dass nach den vorstehenden Ziffern der Ausfuhr-Ueberschuss in Ochsen und Stieren eine grosse Steigerung und der Einfuhr-Ueberschuss in Schweinen eine enorme Abnahme erfahren hat, was auf die Bildung der Waarenhandels-Bilanz sehr günstig einwirkt. Auch ist zu beachten, dass die Viehzüchter für den Entgang im Viehexport durch die constant steigende Fleisch-Ausfuhr theilweise wenigstens entschädigt werden. Diese Ausfuhr hat sich von 8.126 Metercentner im Jahre 1877 auf 67.170 Metercentner im Jahre 1888, also um 59.044 Metercentner oder um 726 Percente erhöht.

Menge der wichtigeren Einfuhr-Waaren für 1877, dann 1886—1888.

Waarengattung	Menge der Einfuhr						
	1877	1886	1887	1888	1888 gegen 1887		1888 gegen 1877
	Metercentner						
Baumwolle, -Abfälle und -Watta	592.175	975.660	1,151.704	1,056.704	—	95.000	+ 464.529
Baumwollgarne	136.248	111.644	110.061	97.677	—	12.384	— 38.571
Baumwollwaaren	8.639	14.589	13.314	9.618	—	3.696	+ 979
Bernstein	550	608	754	636	—	118	+ 86
Bier	3.079	28.775	36.321	43.540	+	7.219	+ 40.461
Blei, roh	12.133	5.873	30.040	12.292	—	17.748	+ 159
Brennholz	1,094.264	630.599	615.460	483.092	—	132.368	— 611.172
Bücher u. Zeitschr.	25.232	33.718	32.136	30.789	—	1.347	+ 5.557
Cacaobohnen	2.906	4.581	4.998	5.612	+	614	+ 2.706
Cement, Cementwaaren, unpoliert	?	211.870	254.672	180.710	—	73.962	?
Chem. Hilfsstoffe	448.835	490.387	485.832	473.653	—	12.179	+ 24.818
Chemische Producte, Arznei- und Farbwaaren	54.534	74.068	87.712	56.976	—	30.736	+ 2.442
Cichorien, getrockn.	8.354	120.049	168.528	28.514	—	140.014	+ 20.160
Cocos-, Areka- und Steinnüsse	19.314	46.801	45.251	47.085	+	1.834	+ 27.771
Edle Metalle und Münzen	1.485	486	464	540	+	76	— 945
darunter:							
Goldmünzen	129	47	50	157	+	107	+ 28
Silbermünzen	392	39	110	39	—	71	— 353
Silber, ungemünzt	960	287	215	328	+	113	— 632
Eier vom Geflügel	30.281	6.937	4.595	4.459	—	136	— 25.822
Eisenerz	20.738	371.417	458.559	399.531	—	59.028	+ 378.793
Eisen u. Eisenwaaren	628.438	919.577	750.275	862.043	+	111.768	+ 233.605
darunter:							
Roheisen	380.944	547.648	491.384	628.090	+	136.706	+ 247.146
Alt- u. Bruch-eisen	108.827	124.192	35.452	35.770	+	318	— 73.057
Fabrikate aus Eisen	138.667	247.737	223.439	198.283	—	25.156	+ 59.616
Esswaaren	192.685	207.139	215.716	152.212	—	63.504	— 40.473
darunter:							
Brot	38.417	49.868	39.147	1.567	—	37.580	— 36.850
Farb- u. Gerbestoffe	316.128	393.469	398.120	398.114	—	6	+ 81.986
Felle u. Häute, rohe	97.653	193.445	202.986	200.266	—	2.720	+ 102.613
Fette aller Art	203.790	192.425	224.450	207.598	—	16.852	+ 3.808
darunter,							
Cocosnuss- u. Palmöl	47.171	87.550	98.201	100.566	+	2.365	+ 53.395
Talg, thierischer	63.680	11.753	21.165	8.334	—	12.831	— 55.346
Fettwaaren	7.860	17.568	15.463	13.602	—	1.861	+ 5.742
Flachs, Hanf, Werg	297.586	301.276	303.191	350.177	+	46.986	+ 52.591
Fleisch und Würste	3.671	12.092	4.320	3.403	—	917	— 268
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	11.666	12.971	14.560	22.562	+	8.002	+ 10.895
Geflügel	?	20.320	17.471	19.465	+	1.994	?
Getreide	5,287.885	2,504.821	2,156.311	942.159	—	1,214.152	— 4,345.726
darunter:							
Gerste	554.840	174.652	96.798	38.549	—	58.249	— 516.291
Hafer	149.974	170.856	195.207	113.173	—	82.034	— 36.801
Mais	2,424.612	1,052.947	838.451	562.689	—	275.762	— 1,861.923
Roggen	649.870	757.759	693.710	26.250	—	667.460	— 623.620
Weizen	1,435.403	226.348	78.618	11.615	—	67.003	— 1,423.788
Gewürze	25.817	23.915	25.679	25.372	—	307	— 445
Glas u. Glaswaaren	72.779	31.200	32.803	29.049	—	3.754	— 43.730
Gummen und Harze	206.302	249.045	278.201	259.299	—	18.902	+ 52.997
Häringe	47.770	96.520	113.830	95.780	—	18.050	+ 48.010
Holz	2,169.364	1 800.585	1,517.031	1,435.267	—	81.764	— 734.097

Mengen der wichtigeren **Einfuhr**-Waaren für 1877, dann 1886—1888.

Waarengattung	Menge der Einfuhr							
	1877	1886	1887	1888	1888 gegen 1887		1888 gegen 1877	
	Metercentner							
Holzwaaren	56.573	87.899	87.865	71.502	—	16.363	+	14.929
Hopfen	11.142	8.934	10.832	6.911	—	3.921	—	4.231
Hülsenfrüchte	27.291	30.927	14.241	12.089	—	2.152	—	15.202
Indigo	5.866	7.596	8.362	7.877	—	485	+	2.011
Instrumente	2.274	4.310	3.825	2.599	—	1.226	+	325
Jute	35.197	160.951	157.692	225.291	+	67.599	+	190.094
Jutegarne	?	32.927	30.886	36.466	+	5.580		?
Jutegewebe	76.611	8.124	7.771	13.563	+	5.792	—	63.048
Kaffee	338.526	375.594	319.382	350.398	+	31.016	+	11.872
Kaffeesurrogate	52.861	182	161	148	—	13	—	52.713
Kartoffeln	110.233	229.803	224.890	228.002	+	3.112	+	117.769
Käse	14.125	18.872	18.636	10.806	—	7.830	—	3.319
Kautschuk, roh	2.393	3.017	4.255	3.861	—	394	+	1.468
Kautschukwaaren	3.547	5.411	5.207	5.687	+	480	+	2.140
Kleidung, Wäsche, Putzwaaren	1.898	2.085	1.976	1.898	—	78		—
Kürschnerwaaren	2.749	2.588	2.993	3.947	+	[1]) 954	+	1.198
Kupfer, roh	33.193	52.375	51.489	37.038	—	14.451	+	3.845
Leder	71.988	48.607	52.956	50.446	—	2.510	—	21.542
Lederwaaren	2.790	2.850	2.933	2.985	+	52	+	195
Leinengarne	14.131	11.780	14.210	13.187	—	1.023	—	944
Mahlproducte	455.842	30.020	13.011	2.215	—	10.796	—	453.627
Maschinen aller Art	161.206	215.452	230.078	242.458	+	12.380	+	81.252
Meerschaum	3.515	2.386	2.105	2.243	+	138	—	1.272
Metalle, unedle	133.438	220.827	241.722	168.247	—	73.475	+	34.809
Metallwaaren	5.532	11.657	11.965	11.393	—	572	+	5.861
Mineralkohlen und Coke	14,986.064	27,212.790	28,747.564	31,509.361	+	2,761.797	+	16,523.297
Mineralöle roh	46.122	928.021	891.862	1,072.922	+	181.060	+	1,026.800
Mineralöle raffin.	1,046.101	360.444	241.142	129.572	—	111.570	—	916.529
Mineralwässer	16.870	22.578	23.571	24.000	+	429	+	7.130
Obst, Nüsse, Weintrauben	91 710	77.329	49.119	76.641	+	27.522	—	15.069
Oele, fette	234.424	197.349	229.038	188.778	—	[2]) 40.260	—	45.646
Oelsaat	154.565	50.553	58.695	135.013	+	76.318	—	19.552
Papier	35.882	33.372	41.119	20.832	—	20.287	—	15.050
Papierwaaren	6.089	10.229	10.422	9.303	—	1.119	+	3.214
Papierzeug	29.348	21.822	28.836	14.158	—	14.678	—	15.190
Perlmutter	?	28.105	27.741	32.066	+	4.325		?
Reis	346.897	585.912	636.189	497.208	—	138.981	+	150.311
Salz	252.033	219.690	218.003	194.551	—	23.452	—	57.482
	Stück							
Schlacht- u. Zugth. darunter:	1,139.169	482.738	354.251	333.246	—	21.005	—	805.923
Kälber	14.926	18.586	17.132	9.604	—	7.528	—	5.322
Kühe	21.659	14.491	11.652	7.497	—	4.155	—	14.162
Ochsen	126.490	32.039	32.327	29.609	—	2.718	—	96.881
Pferde	5.484	4.369	3.177	5.544	+	2.367	+	60
Schafe	216.000	50.765	40.031	31.737	—	8.294	—	184.263
Schweine	670.068	333.878	224.295	210.053	—	14.242	—	460.035
	Metercentner							
Seide und Seidenabfälle	9.826	15.141	14.675	12.576	—	2.099	+	2.750
Seidenwaaren	3.443	2.716	2.868	2.470	—	398	—	973
Seilerwaaren u. Jutegespinnste	19.503	41.157	37.638	42.047	+	4.409	+	22.544

[1]) Die ganze Zunahme trifft das nicht confectionierte Pelzwerk.
[2]) Hiervon entfallen auf Crotonöl 20.644 und auf Leinöl 9.486 Metercentner.

Mengen der wichtigeren **Einfuhr**-Waaren für 1877, dann 1886—1888.

Waarengattung	Menge der Einfuhr							
	1877	1886	1887	1888	1888 gegen 1887		1888 gegen 1877	
	Metercentner							
darunter:								
Seilerwaaren . .	?	8.230	6.752	5.581	—	1.171	?	
Stärke etc.	?	15.835	17.090	5.196	—	11.894	?	
Stuhlrohr	6.706	8.419	8.371	9.374	+	1.003	+	2.668
Südfrüchte	293.816	312.704	336.107	439.064	+	102.957	+	145.248
darunter:								
Citronen, Limonien, Pomeranzen . .	65.680	75.767	84.819	160.151	+	75.332	+	94.471
Tabak, roh	118.597	146.147	160.965	128.021	—	32.944	+	9.424
Thee	3.365	4.457	5.359	5.140	—	219	+	1.775
Theer	7.420	17.897	18.468	13.954	—	4.514	+	6.534
Thonwaaren . . .	294.721	715.741	724.710	657.696	—	67.014	+	362.975
Wein	91.517	25.366	21.779	24.211	+	2.432	—	67.306
Werkholz, europ. .	1,068.592	1,155.238	890.570	918.852	+	28.282	—	149.740
Wolle (incl. Shoddy-wolle)	184.485	226.451	268.009	249.286	—	18.723	+	64.801
Wollengarne . . .	34.249	48.417	52.131	54.885	+	2.754	+	20.636
Wollenwaaren . . .	26.412	20.623	18.802	16.826	—	1.976	—	9.586
Zink, roh	59.425	131.505	127.491	84.434	—	43.060	+	25.009
Zinn, roh	10.025	14.685	16.686	18.580	+	1.894	+	8.555
Zündwaaren . . .	5.848	16.703	17.270	3.922	—	13.348	—	1.926

Mengen der wichtigeren **Ausfuhr**-Waaren für 1877, dann 1886—1888.

Waarengattung	Menge der Ausfuhr							
	1877	1886	1887	1888	1888 gegen 1887		1888 gegen 1877	
	Metercentner							
Baumwolle, -Abfälle und Watta . . .	24.854	147.088	207.491	191.062	—	16.429	+	166.208
Baumwollgarne . .	5.247	9.577	9.782	10.751	+	969	+	5.504
Baumwollwaaren .	25.599	38.329	37.609	32.451	—	5.158	+	6.852
Bier	298.716	385.085	405.397	412.912	+	7.515	+	114.196
Brennholz	1,941 744	1,947.611	1,907.478	1,914.174	+	6.696	—	27.570
Bücher u. Zeitschr.	9.142	11.678	11.615	12.391	+	776	+	3.249
Butter, Rindschmalz	76.958	46.170	46.352	49.064	+	2.712	—	27.894
Cement, Cementwaar. unpolierte . . .	?	135.205	118.425	142.539	+	24.114	?	
Chemische Hilfsstoffe	183.132	257.350	263.757	230.416	—	33.341	+	47.284
Chemische Producte, Farbwaaren etc. .	46.408	78.541	79.987	86.372	+	6.385	+	39.964
Edle Metalle und Münzen	1.192	226	508	709	+	201	—	483
darunter:								
Silbermünzen . .	1.146	3	110	96	—	14	—	1.050
Goldmünzen . . .	41	7	22	68	+	46	+	27
Krätze	?	152	326	542	+	216	?	
Eier vom Geflügel .	240.654	453.727	455.042	480.063	+	25.021	+	239.409
Eisenerz	313.137	462.602	323.433	386.588	+	63.155	+	73.451
Eisen u. Eisenwaaren	546.056	416.241	550.540	416.525	—	134.025	—	129.541
darunter:								
Roheisen	43.747	118.655	204.286	63.519	—	140.717	+	19.822
Alt- u. Brucheisen	32.106	7.940	27.692	28.014	+	322	—	4.092
Fabrikate aus Eisen	[3]) 470.203	289.646	318.562	324.932	+	6.370	—	145.271

[3]) Darunter der ausnahmsweise hohe Export von 125.532 Metercentner Eisenbahnschienen, wovon nach Rumänien 106.314 Metercentner abgesetzt wurden.

Mengen der wichtigeren **Ausfuhr**-Waaren für 1877, dann 1886—1888.

Waarengattung	Menge der Ausfuhr					
	1877	1886	1887	1888	1888 gegen 1887	1888 gegen 1877
	Metercentner					
Esswaaren	37.600	77.660	103.310	111.118	+ 7.808	+ 73.518
Farb- u. Gerbestoffe	360.831	453.459	589.727	717.439	+ 127.712	+ 356.608
Felle u. Häute, rohe	29.378	68.725	59.966	73.446	+ 13.480	+ 44.068
Fette, diverse (Margarin etc.)	9.637	81.104	90.196	83.707	— 6.489	+ 74.070
Flachs, Flachswerg	23.419	41.160 *)	43.736 *)	42.739	— 997	+ 19.320
Fleisch und Würste	8.126	35.501	64.093	67.170	+ 3.077	+ 59.044
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	168.832	141.675	87.185	34.967	— 52.218	— 133.865
Getreide	9,466.781	6,431.826	7,797.138	10,109.002	+2,311.864	+ 642.221
darunter:						
Gerste	3,192.168	2,387.270	3,846.106	4,333.154	+ 487.048	+ 1,140.986
Hafer	930.503	622.148	394.858	338.368	— 56.490	— 592.135
Mais	605.930	251.898	73.000	175.412	+ 102.412	— 430.518
Malz	491.135	1.042 336	1,126.440	1,107.153	— 19.287	+ 616.018
Roggen	476.700	14.058	10.962	57.037	+ 46.075	— 419.663
Weizen	3,721.395	2,095.529	2,335.025	4,073.166	+1,738.141	+ 351.771
Glas und Glaswaaren	237.976	405.247	450.409	416.655	— 33.754	+ 178.679
Gummen und Harze	70.295	90.765	98.214	104.465	+ 6.251	+ 34.170
Handschuhe	820	2.700	3.121	3.335	+ 214	+ 2.515
Hanf, Hanfwerg	7.170	30.931 *)	20.224 *)	14.255	— 5.969	+ 7.085
Holz	19,859.721	19,193.123	20,956.657	21,452.569	+ 495.912	+ 1,592.848
Holzwaaren	235.578	287.711	280.613	294.268	+ 13.655	+ 58.690
Hopfen	19.855	25.673	28.858	32.139	+ 3.281	+ 12.284
Hülsenfrüchte	288.689	431.437	590.516	782.317	+ 191.801	+ 493.628
Instrumente	3.011	3.481	3.833	4.116	+ 283	+ 1.105
Jutegewebe	?	3.253	4.478	4.687	+ 209	?
Kaffeesurrogate	4.748	5.416	5.432	6.782	+ 1.350	+ 2.034
Kartoffeln	79.073	124.266	157.557	189.821	+ 32.264	+ 110.748
Käse	14.101	8.604	9.345	6.513	— 2.832	— 7.588
Kautschukwaaren	728	1.430	2.088	2.296	+ 208	+ 1.568
Kerzen	9.151	5.194	2.880	2.706	— 174	— 6.445
Kleesaat	50.255	108.249	114.849	137.296	+ 22.447	+ 87.041
Kleidungen aller Art	9.432	16.226	13.615	14.420	+ 805	+ 4.988
Kurzwaaren, Beinwaaren u. Uhren	32.596	53.356	46.829	45.297	— 1.532	+ 12.701
darunter:						
Kurzwaaren	?	50.338	43.902	42.131	— 1.771	?
Beinwaaren	?	2.646	2.468	2.743	+ 275	?
Leder	15.341	11.598	8.755	8.407	— 348	— 6.934
darunter:						
gemeines	14.429	8.591	6.169	5.969	— 200	— 8.460
feines	912	3.007	2.586	2.438	— 148	+ 1.526
Lederwaaren	15.364	23.482	22.767	26.123	+ 3.356	+ 10.759
Leinengarne	79.217	105.942	102.362	91.104	— 11.258	+ 11.887
Leinenwaaren	69.455	20.426	24.091	23.197	— 894	— 46.258
Mahlproducte	1,630.861	1,466.916	1,290.388	2,058.070	+ 767.682	+ 427.209
Maschinen aller Art	85.800	74.100	70.096	89.811	+ 19.715	+ 4.011
Melasse	84.843	11.889	216	10.573	+ 10.357	— 74.270
Metalle, unedle	38.379	49.360	45.175	44.751	— 424	+ 6.372
Metallwaaren	9.303	25.741	30.362	27.314	— 3.048	+ 18.011
Mineralkohlen u. Coke	27,550.232	45,045.097	47,479.889	56,899.687	+9,419.798	+29,349.455
Mineralöle	4.130	25.533	15.562	20.383	+ 4.821	+ 16.253
Mineralwässer	84.388	160.156	174.752	179.056	+ 4.304	+ 94.668
Obst, Nüsse, Weintrauben	259.203	1,038.736	1,200.669	898.169	— 302.500	+ 638.966

*) Seit 1. Juni 1887 exclusive Werg.

Mengen der wichtigeren Ausfuhr-Waaren für 1877, dann 1886—1888.

Waarengattung	Menge der Ausfuhr							
	1877	1886	1887	1888	1888 gegen 1887		1888 gegen 1877	
	Metercentner							
Oele, fette	18.390	30.081	19.846	18.511	—	1.335	+	121
darunter:								
Rüböl	1.853	8.969	6.949	2.237	—	4.712	+	384
Oelsaat	702.692	301.848	137.689	271.971	+	134.282	—	430.721
Ozokerit	5.958	50.594	59.569	69.434	+	9.865	+	63.476
Papier	178.823	329.190	361.220	376.954	+	15.734	+	198.131
Papierwaaren	12.764	23.865	24.987	26.241	+	1.254	+	13.477
Papierzeug	15.273	189.156	179.294	234.896	+	55.602	+	219.623
Porzellan	?	57.026	66.379	80.886	+	14.507		?
Salz	351.688	143.955	69.489	159.552	+	90.063	—	192.136
	Stück							
Schlacht- u. Zugth.	1,168.473	968.644	553.245	413.731	—	139.514	—	754.742
darunter:								
Kälber	58.703	12.922	10.178	11.458	—	1.280	—	47.245
Kühe	71.239	37.025	30.415	24.331	—	6.084	—	46.908
Ochsen u. Stiere	131.754	60.281	45.921	45.710	—	211	—	86.044
Pferde	[5]) 978	28.273	[6]) 11.478	21.560	+	10.082	+	20.582
Schafe	400.078	321.920	176.712	109.346	—	67.366	—	290.732
Schweine	407.378	430.280	218.735	168.880	—	49.855	—	238.498
Spanferkel	52.345	37.314	28.165	7.348	—	20.817	—	44.997
	Metercentner							
Schuhwaaren	?	16.702	16.324	17.920	+	1.596		?
Seide und Seidenabfälle	5.625	10.071	9.175	12.710	+	3.535	+	7.085
Seidenwaaren	1.492	5.193	7.301	6.233	—	1.068	+	4.741
Seifen	4.798	7.532	6.117	8.557	+	2.440	+	3.759
Seilerwaaren	8.540	5.264	4.097	(?) 7.040	+	(?) 2.943	—	1.500
Sensen, Sicheln, Futterklingen	23.430	23.512	[7]) 23.944	31.046	+	7.102	+	7.616
Stärke, Stärkemehl	[8]) 11.547	16.604	18.356	25.638	+	7.282	+	14.091
Tabak, roh	50.398	45.764	39.688	27.032	—	12.656	—	23.361
Theer	31.810	21.466	19.975	14.306	—	5.669	—	17.504
Thonwaaren	440.813	525.897	597.569	625.565	+	27.996	+	184.752
darunter:								
Ziegel	380.320	413.015	479.384	495.058	+	15.674	+	114.738
Wein	162.710	798.691	704.768	1,001.872	+	297.104	+	839.162
Werkholz, europ.	17,917.904	17,245.501	19,049.176	19,538.383	+	489.207	+	1,620.479
darunter:								
Sägewaare, weich	?	6,614.604	6,412.241	6,390.256	—	21.985		?
„ hart	?	755.699	637.560	816.801	+	179.241		?
Fassdauben	?	1,526.470	1,982.634	2,048.827	+	66.193		?
Eisenbahnschwellen	?	341.026	329.551	336.132	+	6.581		?
anderes, weich	?	6,561.957	8,553.973	9,022.353	+	468.380		?
„ hart	?	1,445.745	1,133.217	924.014	—	209.203		?
Wolle	112.883	131.795	71.780	95.502	+	23.722	—	17.381
Wollengarne	11.383	17.437	12.286	14.956	+	2.670	+	3.573
Wollenwaaren	38.643	[9]) 53.393	47.940	47.884	—	56	+	9.241
Zucker, raffiniert	443.206	1,431.463	1,694.814	1,147.200	—	547.614	+	703.994
„ roh	918.514	985.847	533.547	1,203.150	+	669.603	+	284.636
Zündwaaren	46.279	93.752	76.585	87.826	+	11.241	+	41.547
darunter:								
Zündhölzchen	43.762	75.561	72.759	84.664	+	11.905	+	40.902

[5]) Im Jahre 1877 war die Pferdeausfuhr verboten.

[6]) Am 2. Februar 1887 wurde ein Pferdeausfuhr-Verbot erlassen, dessen Aufhebung am 20. Juli erfolgte. Von da an bis 3. Juni 1888 bestanden beschränkende Bestimmungen dieser Ausfuhr.

[7]) Seit 1. Juni 1887 mit Ausnahme der Futterklingen.

[8]) Inclusive Kraftmehlproducte.

[9]) Darunter ausnahmsweise grosse Tuchlieferungen für die Armeen der östlichen Nachbarstaaten.

Aus dieser Darstellung und den vorhergehenden Tabellen geht die Thatsache hervor, dass die vaterländische Production im letzten Decennium einen mächtigen Aufschwung genommen hat, dass sie ungleich mehr, wie vordem, den eigenen Markt beherrscht und auch weitaus grössere Mengen an das Ausland absetzt. Wenn ungeachtet all dieser nicht wegzuleugnenden Facta Klagen über mangelnden Export laut werden, so kann dies nur als Beweis dienen, dass die inländische Production eine übermässige Ausdehnung erfahren hat — ihre Einschränkung kann aber nur durch all jene Massnahmen bewirkt werden, welche geeignet sind, einerseits die Production auf das Niveau des normalen Bedarfes herabzusetzen, andererseits durch Erschliessung neuer Absatzgebiete eine gesunde Entwickelung zu gewährleisten. In letzterer Beziehung müssen wir aber immer wieder darauf zurückkommen, dass vor Allem eine sorgsame Pflege des Seehandels, die Schaffung neuer Dampferlinien und die Emancipation vom Zwischenhandel dringend Noth thut. *J. Pizzala.*

Literaturberichte.

Zweite Uebersicht über die wissenschaftliche Statistik in der periodischen Literatur. Jahrgänge 1886 und 1887.*)

(Schluss.)

IV. Wirthschaftsstatistik.

Ueber die Ursachen der herrschenden Preisconfiguration sind Conrad[115]) und Scharling[116]) im Allgemeinen derselben Ansicht. Beide finden dieselben in einer Vertheuerung des Geldes herbeigeführt durch Goldknappheit. Conrad weist ausdrücklich darauf hin, dass man sie weder in einer Capitalsanhäufung noch in einer Absatzstockung oder Verkehrsentwickelung suchen dürfe, und dass auch der Uebergang Deutschlands zur Goldwährung nicht unter die Ursachen aufzunehmen sei. Scharling zieht von seinem und Conrad's Standpunkt aus folgerichtig den Schluss, dass durch Vermehrung der Zahlungsmittel, insbesondere der Noten, eine Besserung herbeigeführt werden könne. In einem Punkte unterscheiden sich Conrad und Scharling allerdings beträchtlich und dies ist die methodische Bedeutung, welche sie der Statistik für die Lösung dieses Problemes beimessen und die nach Scharling keine besonders grosse ist, während meines Erachtens eine Lösung auf einem anderen Wege kaum gesucht werden kann. Dass die Franzosen auch in dieser Erscheinung nichts finden, was sie aus ihrer „naturgesetzlichen Ruhe" aufzurütteln vermöchte, zeigt uns Cl. Juglar.[117]) Er sieht in dem gegenwärtigen Zustande eben nur eine jener Krisen, welche in regelmässiger Folge wiederkehren und stellt den Anfang ihres Endes, den er ganz einfach mit „Wiederaufnahme der Geschäfte" bezeichnet, ohne somit in deren Wesen und Ursachen tiefer einzudringen, an der Structur der Bankbilanzen fest.

Damit ja keine als gegründet angesehene Ansicht ohne diametralen Gegensatz bleibe, findet sich A. F. de Fontpertuis[118]) in einer nachgelassenen Arbeit mit den „*morcellement*", welches Andere und gerade für Frankreich mit bedenklichen Augen ansehen, so gut ab, dass selbst die Redaction des *Journ. des Éc.* sich in einer Redactionsnote gegen diese Auffassung verwahrt. Fontpertuis findet in der weitgehenden Zersplitterung des Bodens die Möglichkeit, gegenüber socialistischen und communistischen Ideen die Institution des Privateigenthums tief in's Volk eindringen zu lassen, in welcher er den Fortschritt der Menschheit allein gegründet sieht. Schliesslich werden aber doch nicht alle Franzosen Gärtner werden können und Verf. vergisst ganz, dass ein Bauerngut eine Untergrenze der Grösse habe, welche ohne Gefahr für dessen Bestand nicht überschritten werden darf. Ueber die Erhebung der Vertheilung des Grundbesitzes, welche gegenwärtig doch schon allgemein als statistisches Bedürfniss gefühlt wird, hegt A. de Foville[119]) für Frankreich ziemlich genügsame Wünsche, welche er überdies auch noch anderen Ländern als das Erstrebenswerthe vorzeichnet, die doch zum Theile viel besseres aufzuweisen haben oder doch für sich wünschen. Dabei ist er zunächst der Ansicht, dass eine Statistik der Vertheilung des Grundbesitzes weder als Theil der landwirthschaftlichen Statistik noch der Volks-

---

*) Vgl. die Uebersicht für das Jahr 1885 in „Statistische Monatschrift", 1886, 2. Hft.

[115]) Beiträge zur Beurtheilung der Production in den 80er Jahren. Conrad's Jahrb. XV, 322 ff. — [116]) Der Detailhandel und die Waarenpreise. Ibid. XIII, 285–325. Vgl. die abweichende Ansicht Goschen's oben in Anm. 6.

[117]) *La liquidation de la crise et la reprise des affaires. Journal 1886, 209—215.*

[118]) *La petite culture et les paysans propriétaires en France. Journ. des Éc, XXXIX, 75—89.*

[119]) *La statistique de la division de la propriété en France et dans la Grande Bretagne. Bulletin 1886, I, II, 81—91.*

zählungen aufzufassen, vielmehr eine directe Enquête vorzunehmen sei. Dass die Volkszählungen kein genügendes Material ergeben können, ist sofort zuzugeben, dagegen sehe ich nicht ein, warum es unmöglich sein soll, eine Statistik der landwirthschaftlichen Betriebe in regelmässig wiederkehrenden Perioden als Bestandtheil der Ackerbau-Statistik aufzufassen. Um zu einigen methodischen Anhaltspunkten zu gelangen, bespricht Verf. das neue *Domesday book* von 1873 und die Aufarbeitung des *Grand Livre* des Grundbesitzes nach der Summe der gezahlten Steuern jeder einzelnen Steuerclasse. Dabei ist er der Meinung, dass die anderen Regierungen dieses letztere Vorgehen als Modell annehmen sollen. Die Fehler, die ein solcher nach Grundbesitzen angelegter Kataster hat, sind aber immer dieselben, dass es eben niemals zu ersehen ist, wie oft ein und derselbe Besitzer, sei es in einer Gemeinde, sei es noch mehr im ganzen Lande in Betracht kommt. Aus den factischen Mittheilungen sei nur hervorgehoben, dass in Grossbritannien und Irland die Zahl der Besitze unter 1 Acre 72·6 Percente beträgt (in Irland etwas über $^1/_2$, in Schottland etwa $^5/_6$, in England zwischen $^3/_4$—$^2/_3$). In Frankreich beträgt, wenn man die Höhe der Steuerquoten zu Grunde legt, die Zahl der Zwerg- (— 2 Ha.), kleinen (2—6 Ha.), mittleren (6—50 Ha.) Besitzer 74, $15^1/_2$ und $9^1/_2$ Percente, zusammen 99 Percente. Luigi Sbrojavacca's[120]) Zusammenstellungen beziehen sich zunächst auf den Werth des bebauten Landes, dessen Ertrag und Verschuldung, dann auf die Steuern und ihr Verhältniss zum Bodenwerthe, und zwar in Italien, Frankreich, Oesterreich, Deutschland, resp. Preussen, Belgien, Irland, den Niederlanden und Sachsen. Dabei wird ein Land nach dem anderen auf Grundlage der bestehenden bekannten Behelfe abgehandelt und so eine recht brauchbare Uebersicht gegeben, welche jedoch nichts Neues bringt. Die eigentliche Vergleichung wird vom Verf. mit Recht als nur ganz annähernd zutreffend am Schlusse hingestellt; mit Rücksicht auf die grossen inneren und äusseren Verschiedenheiten des Materiales wollen wir auch davon absehen, die wichtigsten Ergebnisse dieser Vergleichungen hier anzuführen, um uns keiner oberflächlichen Darstellung mitschuldig zu machen. Ebenso wie diese, sind auch alle anderen Arbeiten über landwirthschaftliche Statistik von dem höchst unvollkommenen Stande der Quellen bedingt. Dies gilt ebenso von der sich zumeist in Schätzungen bewegenden schweizerische Verhältnisse betreffenden Abhandlung von C. Mühlemann über „die Production in der Landwirthschaft“[121]), welche aber bei der grossen Lückenhaftigkeit auf diesem Gebiete doch nicht unerwünscht kommt, als auch bezüglich F. Bernard's Zusammenstellung über die Getreideproduction der Welt[122]), während G. Ucke über die Entwickelung der Pfandbriefschulden in Preussen[123]) nur wieder auf Brämer's bekannte Arbeit über „die Grundcreditinstitute in Preussen“ zurückgreifen kann, um die weitgehende und stetig anwachsende Verschuldung, sowie das Steigen und Fallen des Zinsfusses in seinen Hauptperioden zu untersuchen. Dagegen bringt J. Frankhauser recht viel Neues und Interessantes über die schweizerische Ziegenwirthschaft[124]), wozu dem Verf. seine forsttechnischen Kenntnisse sehr zu Statten kommen. Der Director der Ofener Weinbauschule St. Molnár[125]) gibt eine kleine, aber gute Uebersicht über die den geringen Werth von 90 Mill. fl. repräsentierende ungarische Weinproduction, und M. v. Hantken eine gleichfalls knapp gehaltene über „die Kohlenablagerungen und den Kohlenbergbau Ungarns“.[126]) Nach derselben ergibt sich, dass dieser Zweig der Volkswirthschaft einen bedeutenden Aufschwung genommen hat, indem in den Jahren 1864—1884 die Gewinnung der Braunkohle auf das 7fache und der Steinkohle auf das $2^1/_2$fache angestiegen ist, was insbesondere dem Ausbau der Bahnlinien zugeschrieben werden muss. Obzwar Ungarn gegenwärtig Oesterreich in dieser Richtung sehr nachsteht (Production in Millionen Metercentner an Steinkohle: Oesterreich 100, Ungarn 9·4; Braunkohle: Oesterreich 72, Ungarn 15·8), so hält Hantken dieses Land doch für potentiell sehr kohlenreich und somit für befähigt, ein hervorragender Industriestaat zu werden; vielleicht ist hier ein Wunsch etwas rasch in eine Ansicht umgesetzt worden. Bergdirector R. Hofmann befasst sich in rein beschreibender Weise mit dem Berg- und Hüttenwesen Oesterreich-Ungarns[127]) nach den neuesten Daten (1885). Darnach beläuft sich der Werth der gesammten Bergbauproduction auf 127·5 Mill. fl., wovon 71·5 Percente auf Oesterreich und 28·5 Percente auf Ungarn entfallen. Was die einzelnen Producte anbelangt, so entfallen auf die 4 Kategorien Metallproducte, Kohle, Eisen und Salinen für die gesammte Monarchie 13·2, 50, 28·8 und 35·5 Mill. fl. Rechnet man nun auch die Production der Raffinierwerke im 1·5fachen Werthe des Frischroheisens im Betrage von 35·5 Mill., dann die Petroleumproduction mit 4 Mill. fl. hinzu, so steigt der Gesammtwerth auf 167 Mill. fl.

---

[120]) *Sul valore della proprietà fondiaria rustica e sulla gravezza delle imposte che le colpiscano in alcuni stati. Bulletin 1886, I, II, 93—121.*

[121]) Schweiz. Ztschr. 1886, 156—181.

[122]) *La production du blé dans le monde. Journ. des Éc. XXXIX, 23—45.*

[123]) Conrad's Jahrb. XV, 54—66.

[124]) Die Bedeutung der Ziegenwirthschaft für die schweizerischen Gebirgsgegenden in forstlicher und statistisch-volkswirthschaftlicher Hinsicht. Schweiz. Ztschr. 1887, 50—134.

[125]) Ungarns Weinbau und Weinhandel. Oest.-ung. Revue. 1887, Jänner-Heft, 10—17.

[126]) ibid. 1886, Februar-Heft, 35—47.

[127]) ibid. 1886, December-Heft, 40—51 und 1887, Jänner-Heft, 19—31.

Die grosse deutsche Berufs- und Betriebsaufnahme vom 5. Juni 1882 ist im Deutschen Reiche der Ausgangspunkt eines kleinen Literaturkreises geworden, geradeso wie dies bezüglich der englischen Trade-Depression-Commission bemerkt wurde. Diese Arbeiten sollen deshalb auch im Zusammenhange an dieser Stelle besprochen werden, obgleich einige davon eigentlich bei Gelegenheit der Arbeiten über Structur der Bevölkerung hätten erwähnt werden sollen. In zwei ausgezeichneten Arbeiten behandeln v. Scheel[128]) und Kollmann[129]) die auf die landwirthschaftlichen Betriebe resp. auf die Gewerbe bezüglichen Resultate der Zählung, während sich C. Strauss[130]) in einer sich wenig über die Ziffern erhebenden Zusammenstellung mit den auf die Hausindustrie bezüglichen Angaben der Zählung befasst. Ueber das Verhältniss von Gross- und Kleingewerbe gelangen mit Rücksicht auf die vorhergehende Zählung von 1875 Stieda[131]) und A. Petersilie[132]) zu theilweise verschiedenen Ansichten. Der letztgenannte glaubt, dass das Handwerk langsam zurückweicht und dass sich die kleinbürgerliche Bevölkerung ihrer socialen Rangordnung nach den grossbetrieblichen Lebensformen nicht wird ganz entziehen können. Stieda dagegen findet mit seiner gewohnten Feinheit und Eleganz der Darstellung das Verhältniss von Grossindustrie und Handwerk darin, dass das letztere sich immer auf gewissen Gebieten behaupten werde und nur durch die gegenwärtige Umgestaltung einigermassen gelitten habe. Die Grossindustrie habe seit 1875 allerdings schneller zugenommen als das Handwerk, das letztere sei jedoch nicht absolut zurückgegangen. Es könnte durch Crediterleichterung, Maschinenbeschaffung, Absatzfähigkeit und eine entsprechende Gewerbeordnung sehr an Lebensfähigkeit gewinnen. Verf. untersucht dann auch die Berechtigung der drei Gewerbekategorien in den einzelnen Industrien. Die Hausindustrie, der Verf. bereits früher eine Studie gewidmet hat[133]), erörtert derselbe in einem besonderen Abschnitte seiner Abhandlung, wobei er in methodischer Beziehung zu dem Ergebnisse gelangt, dass hier die Zählung nicht erfolgreich sein könne, sondern eine besondere Enquête mehr zu erzielen vermöchte. In sachlicher Beziehung wünscht er die Ausdehnung des socialen Schutzes auch auf diese Arbeiterclasse. Wenn v. Scheel[134]) die hochbedeutsame deutsche Zählung als die gründlichste und zuverlässigste Berufsaufnahme erklärt, die je in einem grösseren Staate vorgenommen wurde, so kann man wohl nur sofort dieser Meinung zustimmen und der Hoffnung Ausdruck geben, dass die reichen Erfahrungen, die die anderen Staaten aus dem Beispiele des Deutschen Reiches schöpfen können, sich in der Anlage der nächsten Zählungen des Jahres 1890 werden bemerkbar machen. — Ganz charakteristischerweise beschäftigen sich die Franzosen gerade mit jenen Staaten des Deutschen Reiches, welche in irgend einer Weise eine Sonderstellung einnehmen, wie z. B. A. Raffalovich[135]) mit der ökonomischen Entwickelung Württembergs. [136]) H. Paasche bespricht im Speciellen „die jüngste Entwickelung der Zuckerindustrie und die Reform der Zuckersteuer[137]) und E. Reyer gibt[138]) auf Grund des Census ein übersichtliches Bild der Eisenproduction der V. Staaten, sowie der Eisenkrise von 1878 und constatiert, dass die exorbitanten Zölle eine ungesunde Entwickelung hervorrufen mussten, und dass grosse Gefahren bei einer Zollreduction bestünden. In der „Preuss. Ztschr." setzt H. Brämer[139]) seine verdienstvollen 2jährigen Uebersichten über die deutsche und preussische Lebens- und Feuerversicherung fort, deren Hauptwerth darin besteht, nicht dass die einzelnen Anstalten möglichst exact zur Darstellung gelangen, sondern dass die volkswirthschaftliche Bedeutung der ganzen Institution in's richtige Licht gerückt wird. Im Zusammenhange damit wären G. Hellmann's lesenswerthe „Beiträge zur Statistik der Blitzschläge in Deutschland" [140]) zu nennen, obschon sie kein neues Material beibringen, und auch sehr häufig den so gewöhnlichen Fehler statistischer Arbeiten an sich tragen, Offenkundiges erst beweisen zu wollen. Eine wachsende Tendenz der Blitzschläge anzunehmen, scheint nach Hellmann nicht begründet; mehr gefährdet sind zerstreute Orte als geschlossene, Flachlandsdörfer als Dörfer in Thalschluchten; die mindeste Anziehung übt Kalkboden, die meiste Lehmboden (1 : 22); deshalb ist, setzt man die Gefahr für die Buche = 1, diejenige für die Eiche = 54 u. s. f. Im Allgemeinen ist die Verschiedenheit in der räumlichen Ver-

[128]) Die landwirthschaftlichen Betriebe im Deutschen Reiche. Mit 1 Karte. Schmoller's Jahrb. 1887, 1011–1025. — [129]) Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882. ibid., 919–1010. — [130]) Die Hausindustrie im Deutschen Reiche. Conrad's Jahrb. XIV, 51–65. — [131]) Gewerbliche Zustände in der Gegenwart. Preuss. Jahrb. LVII, 180–195 und 235 bis 245. — [132]) Zur Statistik des Kleingewerbes. Preuss. Ztschr. 1887, 249–260. — [133]) Vgl. Hirth's Annalen. 1884, 9 ff. — [134]) Die Bevölkerung des Deutschen Reiches nach dem Berufe. Conrad's Jahrb. XII, 166–179.

[135]) *Le Wurttemberg. Developpement de l'industrie et du commerce. Journ. des Éc. XXXIII, 72—84 und 421—442.*

[136]) Ueber Ungarn vgl. v. Jekelfalussy, Ungarns Gewerbe und Industriestatistik. 1885. Statist. Monatschr. 1887, 1 ff. — Ders., Ungarns Hausindustrie im Jahre 1884. ibid., 49 ff. — Ders., Ungarns Mühlenindustrie im Jahre 1884. ibid. 261 ff.

[137]) Conrad's Jahrb. XIV, 423—443. (Beginn.)

[138]) Prof. E. R. Eisenproduction u. Manufactur der Vereinigt. Staaten. ibid. XIV, 423—443.

[139]) Die Lebens- und Feuerversicherung in Preussen in den Jahren 1883/84, sowie die Ergebnisse der deutschen V. A. im Jahre 1884, mit Rückblicken auf frühere Jahre. — Pr. Ztschr. 1886. I, II, 73—128.

[140]) ibid. 1886, III, IV, 177—190.

theilung der Blitzgefahr für Gebäude vornehmlich bedingt durch folgende vier Ursachen: Häufigkeit der Gewitter, geologische Beschaffenheit des Bodens, Art der Besiedelung und Bauart der Häuser. Das Material bezieht sich auf Schleswig-Holstein 1874—1883, Baden und Hessen 1868, resp 1873—1883; bezüglich der vom Blitze getroffenen Personen auf Preussen (1869), Baden (1867), Frankreich (1835) und Schweden (1816—1883); bezüglich der Blitzschläge auf Bäume auf das F. Lippe-Detmold 1874—1885.

Geld- und Münzwesen und Credit ist ein dankbares Gebiet für statistische Untersuchungen, die diesmal ziemlich zahlreich sind. Dass man durch die Auszählung der öffentlichen Cassenbestände in einem bestimmten Zeitpunkte zu gewissen Schlüssen gelangen kann, so z. B. bezüglich des gegenseitigen Verhältnisses von Gold und Silber, und dass man durch die Vergleichung mit den Ausprägungen dann auch weitere Schlüsse ziehen könne, ist klar; ob aber diese Methode der Zählungen, von der sich de Foville[141]) sehr viel, ja selbst Alles verspricht, ausreicht, um den effectiven Bestand einer Münzsorte in einem Lande zu beurtheilen, dürfte sehr zweifelhaft sein. Lexis stützt[142]) seine Anschauungen über die Valuta-Massregeln durch die thatsächlichen Ergebnisse der Gold- und Silberausbeute. H. Rauchberg beschäftigt sich in mehreren Studien[143]), die unter der Aegide der k. k. statistischen Central-Commission entstanden und denen der Charakter wahrer statistischer Vergleichbarkeit unbedenklich zuzusprechen ist, mit der Entwickelung, Organisation und den Ergebnissen des Clearing- und Giroverkehres. Eine neue, willkommene Uebersicht begründet E. Struck[144]) mit seinen jährlichen Untersuchungen über den internationalen Geldmarkt, die in Schmoller's Jahrb. erscheint und auch selbständig ausgegeben wird.[145]) — Der Communications-Statistik, für welche J. S. Jeans[146]) eine internationale Vergleichung versucht, erschliesst Director Blenck das neue Gebiet, „die sogenannten transportablen schmalspurigen Industrie- und Feldeisenbahnen etc.“[147]), welches sich als sehr beachtenswerth herausstellt und vermuthlich als dauernder Gewinn anzusehen sein wird. Die Erhebung erfolgte mittels Zählkarten und wenn der Leiter des Amtes diese Erhebung für das Jahr 1883 auch schon als gelungen bezeichnet, so gibt er doch für die Zukunft höchst schätzenswerthe Directiven, welche auch anderen Staaten, die bisher dieses Gebiet allgemein vernachlässigen, zur Darnachachtung dienen werden. Es wären derlei Erhebungen auf sämmtliche bewegliche und unbewegliche Schmalspurbahnen auszudehnen, und für jede dieser beiden Gattungen, dann überdies noch für die Drahtseilbahnen gesonderte Zählkarten auszugeben. Diese Erhebung würde sich nach des Verf. Ansicht für die Zukunft zu einem Theile der deutschen Reichsstatistik eignen, in welcher wir sie hoffentlich künftighin erblicken werden. In Oesterreich ist das Project eines Ausbaues von Wasserstrassen gerade gegenwärtig wieder aufgenommen worden und Redacteur J. B. Meyer[148]), der mit den Vorarbeiten in Verbindung steht, gewinnt hierfür folgende Sätze: Die Donau müsse mit der Oder durch Canalisierung der March, Beczwa und Oder verbunden werden; die March mit der Elbe durch Canalisierung beider Flüsse, und endlich sei die Moldau in ihrem Mittel- und Unterlaufe zu canalisieren. P. Muller[149]) setzt an der Hand von Nördling's Werk auseinander, wie unnütz und schädlich das riesige Communicationsprogramm Frankreichs gerade auch auf dem Gebiete der Wasserstrassen sei, wobei man sachlich ganz einverstanden sein kann, und es nur erheiternd wirkt, wenn Herr „Muller“ Nördling Vorwürfe macht, dass dieser sein Werk nicht französisch geschrieben habe, da es doch von Frankreich handle. Dagegen will Fournier de Flaix[150]) zeigen, dass in anderen Ländern grössere Anstrengungen gemacht werden als in Frankreich, um die Seehäfen für die grosse Schiffahrt benützbar zu machen. Immerhin nennenswerth ist auch Langhaus' Skizze über „Die Binnenschiffahrt in Rio Grande do Sol“[151]) besonders wegen der Rücksichtnahme auf deutsche Verhältnisse. E. Mayr stellt in einer übersichtlichen Weise „die Entwickelung des unterseeischen Kabelnetzes bis zum Schluss des Jahres 1886“[152]) und zwar seit der Legung der ersten Linie Dover-Calais im Jahre 1851 zusammen.

---

[141]) *La circulation monétaire de la France d'après les recensements de 1868, 1878 et 1885. Journal. 1886, 6—15* mit 1 graph. Tafel.

[142]) Die Währungsfrage und die Productionsverhältnisse der Edelmetalle. Schmoller's Jahrb. 1886, 173—214.

[143]) Die Entwickelung des Clearing-Verkehres. Eine vergleichende statistische Studie. Bulletin. 1886, I, II, 123—151. — Statistische Studie über den Clearing-Verkehr. Mit einer Einbegleitung von Dr. K. Th. v. Inama-Sternegg. Statist. Monatschr. 1886, 61 ff., 138 ff. (auch selbstständig). — Statistische Studie über den Giroverkehr. ibid. 427 ff.

[144]) Der internationale Geldmarkt im Jahre 1885. Schmoller's Jahrb. 1886, 165—279. — Der int. G. im Jahre 1886. ibid. 1887, 1027—1095.

[145]) Vgl. über diesen ganzen Abschnitt auch die grosse Arbeit von Fournier de Flaix über das *Problème monétaire* in den Jahrgängen 1886 und 1887 des Journal.

[146]) *The Economics of European Railways.* Bulletin 1886. III, IV, 115—131. — Vgl. auch die methodischen Ausführungen von Pilat über die Statistik der Güterbewegung auf Eisenbahnen und deren neueste Fortschritte in Deutschland. Stat. Monatschr. 1887, 149 ff., 209 ff.

[147]) Preuss. Ztschr. 1886, III, IV, 137—148.

[148]) Der Wasserstrassenbau in Oesterreich-Ungarn. Oest.-Ung. Revue. III, 5./6. Hft., 337—371.

[149]) *Les voies navigables en France.* Journ. des Éc. XXXIII. 277 ff.

[150]) *L'appropriation des ports à la grande navigation.* Journ. des Éc. XXXVI, 68—84, 385—399.

[151]) Umlauft's Deutsche Rundschau. 1886, 529—540 mit 1 Karte.

[152]) ibid. 1887, 481—494.

R. v. Kaufmann[153]) stützt seinen bekannten Plan einer Zolleinigung der mitteleuropäischen Staaten durch umfassende statistische Belege. J. Conrad[154]) knüpft an eine Berichterstattung über den internationalen landwirthschaftlichen Congress in Budapest von 1885 einige Untersuchungen über die Thatsachen des österreichischen und deutschen Handels mit Benützung der beiderseitigen Handelsausweise. Er gelangt dadurch zu einer etwas von den beim Congresse zu Tage getretenen Anschauungen abweichenden Ansicht, die sich in die Worte zusammenfassen lässt, dass Oesterreichs Exportfähigkeit eine verhältnissmässig untergeordnete ist, so dass weder Deutschlands Landwirthschaft noch seine Industrie von einer Beseitigung der Zollschranken viel zu fürchten hätte; aber auch der Nutzen für Deutschlands wirthschaftliche Entwickelung könne nur ein geringer sein. Auch ist Conrad der Ansicht, dass Oesterreich in mehrfacher Beziehung eine Einfuhrs-Erleichterung deutscher Industrieproducte vielleicht minder günstig aufnehmen würde. Die zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zu Russland bespricht A. Bayerdörffer[155]), wobei er zu dem Schlusse kommt, dass es sehr schwer sei, durch Kampfzölle auf russisches Rohmaterial bessere Bedingungen für den deutschen Export von Industrieartikeln nach Russland zu erzwingen, indem diese theilweise Deutschland selbst schädigen würden, dort aber wo dies nicht der Fall sei, von keinem Belange sind. Bei L. Francke's Zusammenstellungen[156]) über den deutschen Getreidehandel, ein Thema, über welches sich auch eine grosse neue Monographie[157]) verbreitet, möchte ich nur auf die verdienstvollen Preisnotizen hinweisen; so die Martinipreise für die vier Hauptgetreidearten in Halle 1600—1749, für Berlin 1624 bis 1810, Breslau 1775—1815, Preussen 1816—1881, auf der Schranne in München 1637 bis 1855, in Baiern diesseits des Rheines 1815—1855 etc.[158])

Die Arbeiten über Consumstatistik beschränken sich ausschliesslich auf solche über die Verzehrung von geistigen Getränken, insbesondere von Alkohol. Dahin gehört die Skizze von J. Wolf „Der Alkoholgenuss in den österreichischen Ländern und anderwärts“[159]), die jedoch zum Theil an dem Umstande scheitert, dass die Verbreitung der Schänken, mit denen sich der Aufsatz vorwiegend befasst, nicht mit Beziehung auf Ortschaften, resp. Ortsgrössengruppen untersucht wird, wie dies an der Hand desselben Materiales möglich wurde.[160]) H. de Beaumont befasst sich mit der Productions- und Consumsstatistik von Bier in Frankreich und England[161]), und O. J. Broch[162]) dehnt seine Betrachtung auf eine ganze Reihe von Genussmitteln aus, wobei die Periode 1860—1884 für seine verdienstliche internationale Vergleichung zu Grunde gelegt wird. Insbesondere vom Steuerstandpunkte aus beschäftigt sich R. Stourm[163]) mit dem Branntwein, um einerseits dessen grosse Bedeutung für die Budgets und die damit vereinbarliche heilsame Einwirkung auf den Genuss zu illustrieren, anderseits aber auch vor der Idee einer Monopolisierung zu warnen.

Eine besonders lebhafte Förderung hat wie immer auch diesmal die Preisstatistik erfahren, welche insbesondere auch, wie bemerkt, in historischer und methodischer Beziehung gepflegt wurde.[164]) E. Hirschfeld[165]) versucht einer wichtigen Frage näher zu treten, nämlich dem Zusammenhange zwischen den Preisen des Getreides und denjenigen des Brotes, um zu beurtheilen, ob alle die wichtigen Combinationen, die man an die Bewegung der Getreidepreise knüpft, auch durch die parallele Bewegung der die Consumenten unmittelbar treffenden Brotpreise gestützt werden. An der Hand von Material aus Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg und Wien[166]), findet nun Verf. allerdings, dass im Allgemeinen eine analoge Bewegung beider Preiscurven stattfindet, wobei es jedoch erst erforderlich ist, die Intensität der Bewegung bei beiden Curven festzustellen. H. v. Scheel[167]) knüpft an

---

[153]) Der mitteleuropäische Zollverein. Tübinger Ztschr. XLII, 531—584.

[154]) Der internationale landwirthschaftliche Congress in Budapest vom 3.—7. October 1885 und die Frage eines Agrarbündnisses zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Conrad's Jahrb. XII, 452—473.

[155]) Deutschlands Handelsverkehr mit Russland. Ibid. XIV, 289—297.

[156]) Acht Jahre deutschen Getreidehandels von 1878—1885. Unter Benützung der Jahresberichte, der deutschen Handelskammern und kaufmännischen Corporationen dargestellt. Preuss. Ztschr. 1880, III, IV 215—242. — Deutschlands Getreidehandel und Getreidepreise etc. pro (1880). Ibid. 1887, 113—138.

[157]) Dr. Joh. R. Mucke, Deutschlands Getreideverkehr mit dem Auslande. Greifswald, J. Abel, 1887.

[158]) Ueber „Russlands auswärtigen Handel 1886“ vgl. Russische Revue. 1887, 301—329, über den neuen italienischen Zolltarif äussert sich V. Paredo vom freihändlerischen Standpunkte im Journ. des Ec. XL, 1—23.

[159]) Oesterr.-ung. Revue. III, 243—252.

[160]) Vgl. Statistische Monatschr. XIV, 101 ff.

[161]) *La production et la consommation de la bière en France et à l'Angleterre.* Journ. des Éc. XXXIX, 383—391.

[162]) *Les excitants modernes. Alcools, café, thé et cacao, sucres, tabac.* Bulletin. 1887, I, 326 ff.

[163]) *L'Alcool au point de vue fiscal.* Journal. 1886, 198—208.

[164]) Vgl. auch die weiter oben angeführten preisstatistischen Arbeiten v. Inama-Sternegg's und A. Wagner's.

[165]) Zur Statistik der Roggen- und Brotpreise in Deutschland. Conrad's Jahrb. XIV, 297—302 mit 1 graph. Tafel. — [166]) Vgl. hierüber auch v. Inama-Sternegg: Die Wiener Getreidepreise im 18. Jahrh. Stat. Monatschr. 1887, 440 ff. — [167]) Zur Statistik der Brotpreise in Deutschland. Conrad's Jahrb. XV, 205—214.

diese Skizze in ergänzender und rectificierender Weise an, um dann eine Uebersicht über die vorhandenen Quellen, besonders über die von Berlin, München und die methodisch wichtigsten von Dresden zu geben. Verf. erklärt die Daten für meist unmethodisch und schliesst an den Vorwurf, dass auf diesem wichtigen Gebiete das Orientierungs-Interesse des Consumenten so sehr vernachlässigt werde, die Anforderung an die Stadtverwaltungen und deren statistische Aemter um Einleitung diesbezüglicher statistischer Erhebungen. Conrad[168]) theilt, mit Rücksicht auf den Umstand, dass für Preussen die Preise im Allgemeinen nur bis 1816 bekannt sind, mit dieser Zeit jedoch ein ungünstiger Anfangspunkt gegeben ist, die Preisangaben für die Periode 1765—1788 mit, so dass nun noch der Zeitraum von 1788—1816 zu überbrücken wäre, wofür Verf. die besten Hoffnungen hegt.[169]) — Die beiden Studien über den Preis einzelner Zweige der geistigen Arbeit, nämlich von Schulte über „Die Besoldungsverhältnisse der Universitätsprofessoren in Preussen“[170]) und von Amtsrichter Schwarz über „Die Stellung der Richter in Preussen“[171]) gelangen zu einem für diese Berufszweige sehr ungünstigen Resultate. Schulte erörtert an der Hand des hier sehr reichen statistischen Materiales die Besoldungsverhältnisse der ordentlichen sowie ausserordentlichen Professoren aller Facultäten in Preussen im Verhältnisse zu den anderen Staaten und zu den übrigen Staatsbeamten und findet dieselben wegen ihres ungünstigen Standes für reformbedürftig. Von seinen Vorschlägen ist insbesonders erstens jener nach Gleichstellung der Ordinarii mit dem Minimum und Maximum der IV. Diäteuclasse und Gleichstellung der a. o. Professoren untereinander durch Zuweisung eines gleichmässig zunehmenden Gehaltes hervorzuheben; in beiden Fällen wären besondere Verhältnisse bei Berufungen etc. zulässig. Zweitens aber wird die Beibehaltung des Collegiengeldes energisch gefordert. Im ersten Theile stimmt Schulte somit mit mehreren der bekannten österreichischen „Gutachten“ überein. Dagegen unterscheidet sich Verf. vortheilhaft von einem anderen Punkte der „Gutachten“, welche vielfach, nicht nur als Compensation, die Aufhebung der Collegiengelder wünschen. Selbstverständlich sind persönliche Motive welcher Art immer, auch persönliche Beziehungen bei Benützung des Materiales bei Schulte's Ausführungen ausgeschlossen. Bezüglich der richterlichen Beamten beweist Amtsrichter Schwarz, dass ihre Besoldung weder ihrer Stellung noch ihrer Vorbildung entspreche und weist auf die Wege hin, auf denen eine Besserung dieser Verhältnisse erzielt werden könnte.[172])

Auf dem Gebiete der Social- und Armenstatistik ist zunächst der „Versuch einer Arbeiterstatistik für das deutsche Reich und Oesterreich“[173]) von A. v. Randow zu erwähnen. Verf. will aus den unleugbar nicht erschöpfenden Angaben der deutschen und österreichischen Zählungen eine eigentliche „Arbeiterstatistik“, d. h. wohl eine statistische Darstellung der Arbeiterverhältnisse gewinnen. Doch ist gleich zu sagen, dass der Verf. nur die eigentlichen Zahlenverhältnisse des Standes nach den verschiedenen Kategorien mittheilen will, während eine „Arbeiterstatistik“ wohl noch ganz andere Aufgaben hätte. Der Verf., der aus mehreren Arbeiten als nüchtern arbeitender Statistiker bekannt ist, schätzt diesmal etwas gar zu stark, so dass sich die Redaction selbst genöthigt sah, manchmal mit (!) oder (?) ihrem Staunen oder ihren Zweifeln Ausdruck zu geben. Was das Ziffernmateriale anbelangt, so fusst Verf. bezüglich Oesterreich's auf den Daten der Volkszählung von 1880, welche der Schreiber dieser Zeilen als damaliges Bureaumitglied analytisch bearbeitete. Da v. Randow eine ausgiebige Polemik gegen diese analytische Bearbeitung unternimmt, so seien einige Gegenbemerkungen gestattet. Die Lückenhaftigkeit des Materiales kann der analytischen Bearbeitung nicht zur Last gelegt werden, da diese eben nur bearbeiten konnte, was durch die Zählung gegeben war. Die analytische Bearbeitung schätzt den Arbeiterstand auf das Doppelte der Zahl der selbständigen Arbeiter; dagegen wendet sich Randow in langer Auseinandersetzung, um dann (auf S. 187) den Percentsatz des Arbeiterstandes Oesterreichs mit 50·7 Percenten der Bevölkerung (statt 54·5 des Bearbeiters) anzugeben. Nun ist wahrlich für eine Schätzung da der Unterschied gering genug, umsomehr, als dem Bearbeiter damals noch nicht die Erfahrungen der deutschen Zählungen so vollständig zu Gebote standen. Randow wirft der analytischen Bearbeitung vor, dass unter „Arbeiterstand“ die Arbeiter sammt den Kindern gerechnet sind, die sich ja auch einem anderen Stande zuwenden könnten. Das ist mit vollem Recht geschehen, und Randow selbst gesteht dies zu, indem er in der Folge von „activem Arbeiterstand“ im Gegensatz zu Arbeiterstand überhaupt spricht. Der Stand ist eben im Sinne von Volksclasse genommen, was gerade bei den Arbeitern sehr richtig ist. Bezüglich der Arbeiter in grossen Städten und in deren Umgebung sind die Ansichten der analytischen Bearbeitung entschieden andere als Randow supponiert, auch benützt letzterer nur unbekannte Quellen, resp. statt deren vage Schätzungen. Ich kann daher nicht zugeben, dass durch Randow's Ausführungen irgend welche

[168]) Die Getreidepreise im preuss. Staate von 1765—1788. Conrad's Jahrb. XV, 313—322.
[169]) Ueber „die Getreidepreise in den Jahren 1881—1885“, und über „Die monatlichen Schwankungen der Getreidepreise“ verbreitet sich B. Földes in der Stat. Monatschr. 1887, 397 ff. u. 500 ff.
[170]) Conrad's Jahrb. XIV, 1—36. — [171]) Schmoller's Jahrb. 1886, 769—801. — [172]) Vgl. dazu meine Ausführungen über „Das Einkommen der protestantischen Pfarrstellen in Oesterreich.“ Stat. Monatschr. 1886, 415 ff.
[173]) Schmoller's Jahrb. 1887, 595—635.

zutreffende kritische Einwände oder irgend welche Bereicherungen in positiver Beziehung zu Stande gebracht wurden. Wenn H. Mehner[174]) gegenüber einer statistischen Behandlung von Arbeiterbudgets, die descriptive Darstellung eines einzelnen Haushaltes in den Vordergrund stellt, so kann dies mit Rücksicht auf einen speciellen Fall ganz richtig sein, berechtigt ihn aber nicht, im Allgemeinen die Bedeutung der Statistik auf diesem Gebiete gering zu schätzen, und zu vergessen, dass auch Beispiele derartiger Miniaturmalerei genug vorliegen. Verf. beschreibt das Leben einer Familie (Mann, Weib, 3 Kinder von 11, 8, 4 J. mit 20 Mark Wochenlohn) Post für Post und gleichsam Minute für Minute, so dass ein selten plastisches Bild gewonnen wurde und erfüllt insoweit seine Aufgabe vollkommen. Auf A. Rafallovich's Excerpte[175]) aus seinem 1887 erschienenen interessanten Buche „*Le logement de l'ouvrier et du pauvre*" kann hier nur verwiesen werden. Hirschberg setzt seine im vorigen Jahre gemachten Zusammenstellungen der Lohnangaben für Preussen nun mit Beschränkung auf Berlin fort[176]), wobei er die von der Stadt mit Hilfe der Gewerbedeputation gemachten, auf einer Umfrage beruhenden Erhebungen benützt. Verf. hat vorwiegend die Vergleichung der Löhne der weiblichen Arbeiterbevölkerung mit denen der männlichen und des Zeitlohnes mit dem Stücklohn im Auge. Er gelangt dabei zu dem Schlusse, dass die Arbeiterinnen sich bei Stücklohn verhältnissmässig besser stehen als die Männer, und dass in Anbetracht der Verbreitung des Stücklohnes bei ersteren dessen Verhältnisse für die Beurtheilung der Lohnverhältnisse der weiblichen Arbeiterbevölkerung nothwendig in Rücksicht zu ziehen sind. Im allgemeinen steht wohl der Stücklohn höher als der Zeitlohn, aber doch ergibt sich bei wichtigen Gewerben, dass der Durchschnittslohn derselbe bleibt und nur die niedrigsten und höchsten Löhne grösser sind, was eben auch darauf hindeuten kann, dass eine grössere Ausnützung der Arbeitskraft möglich ist. J. Berthold's Studie über die deutschen Arbeitercolonien[177]) hat durch seine Referate für die Congresse der Armenpfleger bereits eine weitere Verbreitung und Ausführung gefunden. R. Freund[178]) spricht sich bezüglich der Krankenversicherung auf Grundlage statistischer Ausführungen für das Centralisationsprincip in territorialer Beziehung statt für das berufsgenossenschaftliche aus. — Die Armenerhebung in den deutschen Staaten hat ihre mustergiltigste Bearbeitung von V. Böhmert[179]) für das Kgr. Sachsen erfahren. Dieselbe bezieht sich auf das ganze grosse Gebiet des Armenwesens mit reichen historischen Rückblicken, methodischen Angaben, zahlreichen Gutachten, sowie mit Einbeziehung der so selten bearbeiteten Privatarmenpflege. Der Verf. konnte, zum Theil unterstützt durch die Vorarbeiten zu seinem bekannten Werke über „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden"[180]) in erfreulichster Weise weit über den enggesteckten Rahmen seiner Veröffentlichung hinausgehen. Wer sich über die russische Armenpflege zu orientieren wünscht, besitzt nunmehr in v. Buxhövden's Mittheilungen[181]) einen werthvollen Behelf, den ersten in deutscher Sprache.[182])

Die finanzstatistischen Schriften[183]) der zwei Jahre sind ziemlich zahlreich und nehmen ihren Anlass meist von actuellen Fragen. Der bekannte Finanzstatistiker A. Neymark setzt sich die Aufgabe[184]), zu untersuchen, wie die finanzielle Situation Frankreichs unmittelbar nach dem 1870er Kriege war, welche Ursachen dann dem Anschwellen der Budgets und der Staatsschuld, dagegen der Verminderung der Einnahmen zu Grunde lagen und warum gegenwärtig das Gleichgewicht so schwer herzustellen sei, mit einem Worte, welches Urtheil über die finanzielle Lage des Staates abgegeben werden solle. In Anbetracht der colossalen Auslagen nach dem Kriege, dann der nothwendigen Schulbauten und des vom Verf. nicht

---

[174]) H. M. Chemiker, Der Haushalt und die Lebenshaltung einer Leipziger Arbeiterfamilie. — Schmoller's Jahrb. 1887, 301—334.

[175]) *Le Logement de l'ouvrier à New-York.* Journ. des Ec. XXXVI, 412—123. Ebenso über Dublin und Belfast. ibid. XXXVIII, 427 ff.

[176]) Löhne der Arbeiterinnen in Berlin. Conrad's Jahrb. XIII. 161—169. — Vgl. auch insbes. über Zeit- und Stücklohn H. Bach. Schlesische Arbeiterverhältnisse. Statist. Monatschrift. 1887, 82 ff.

[177]) Die deutschen Arbeiter-Colonien, ihre Entstehung, Organisation, Bedeutung und Frequenz auf Grund officieller Materialien. Schmoller's Jahrb. 1886, 453—476.

[178]) Magistr.-Ass. Dr. jur. R. F., Das berufsgenossenschaftliche Princip im Krankenversicherungsgesetze unter besonderer Berücksichtigung der Cassenorganisation im Stadtbezirke Berlin. Schmoller's Jahrb. 1887, 449—479. Vgl. auch Dr. Moriz Caspaar's „Studien über Arbeiterkrankencassen, mit besonderer Rücksicht auf die Bruderladen." Stat. Monatschr. 1886, 497 ff.

[179]) Die Ergebnisse der Reichsarmenstatistik für das Jahr 1885 im Kgr. Sachsen. Sächs. Ztschr. 1887, III, IV, 167—272.

[180]) 1887/88. gr. IV. 58 Bg. Preis 20 Mk. Bezugsquelle: Bureau für Armenstatistik. Dresden, Neustadt Böhm. Str. 11.

[181]) Die Armenpflege in Russland. Schmoller's Jahrb. 1886, 729—767.

[182]) Auf österreichische Verhältnisse bezieht sich meine Skizze „Ueber die Armenpflege und ihre Statistik in den österreichischen Ländern, mit besonderer Rücksicht auf Steiermark. Stat. Monatschr. 1887.

[183]) Aus der „Stat. Monatschr." ist als hierhergehörig zu erwähnen „Die Finanzstrafjustiz auf dem Gebiete der directen Steuern in Oesterreich und ihre Ergebnisse während der Jahre 1873—1885", Jahrg. 1887, 393 ff. von F. Schmid und „Die cumulativen Waisencassen" ibid., 134 ff. von Inama.

[184]) *Les finances françaises 1870—1885.* Journal 1886, 53—63.

abfällig beurtheilten grossen productiven Communications-Bauplanes, kommt derselbe zur Ansicht, dass es gefehlt wäre, schwarz sehen zu wollen, wenn es auch immerhin nothwendig sei, bezüglich der Prüfung und Anspannung der Steuerkräfte mit grosser Vorsicht vorzugehen. Mehrere Mittheilungen von „Slavophile“ [185]) verbreiten sich über die russischen Finanzen, jedoch nur über einige Gebiete derselben. In theilweiser Anlehnung an die (in der von Falbe-Hansen und Scharling herausgegebenen Danmarks-Statistik enthaltene) historisch-statistische Darstellung des dänischen Finanzwesens beschreibt A. Petersen-Studnitz [186]) die staatlichen und communalen Finanzverhältnisse dieses Landes, indem er stets auch die wichtigsten statistischen Ergebnisse mit anführt, vorwiegend aber das Finanzrecht hervorkehrt. Im deutschen Reiche erwecken gegenwärtig insbesondere die Branntweinsteuer und die Classenlotterie Interesse. Bezüglich der ersteren, für welche H. Laves [187]) eine ungemein ausführliche auch die Productionsverhältnisse einschliessende Darstellung beibringt, und über welche der Elsässer Abgeordnete Ch. Grad den Franzosen berichtet [188]), ist Conrad [189]) der Ansicht, dass das neue Gesetz „trotz mancherlei Lücken und Mängel ..... als ein bedeutsamer Fortschritt in der Entwickelung des Reichsfinanzwesens anzusehen sei, wenn auch leider „der richtige Moment“ der Einführung verpasst worde. Gegenüber einem Branntwein-Monopol verhält sich Conrad nicht von Vornherein ablehnend. Die Abhandlung wurde noch während den Reichstagsverhandlungen geschrieben, ehe der Entwurf Gesetzeskraft erlangte. Doc. O. Warschauer [190]) hebt aus einer in Aussicht gestellten grösseren Reihe von Abhandlungen diejenigen Punkte heraus, welche actuell sind, d. h. er will zu einem Resultate über die Frage der Beibehaltung oder Aufhebung der Classenlotterie gelangen. Zu diesem Zwecke untersucht Warschauer die Geschäftsresultate seit 1794 und die bisherigen Aufhebungsversuche. Er trennt bei der Analyse den privaten vom staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt. Von letzterem aus ist die Lotterie keine würdige Staatseinnahme und sollten ihre Ergebnisse daher nie in Staatscassen fliessen. Dagegen findet Warschauer vom privaten Standpunkte aus keinen Grund zu einer abfälligen Beurtheilung. Uebrigens ist bezüglich der Aufhebung auf die übrigen Staaten immer Rücksicht zu nehmen. Durch die Bearbeitung der „in Preussen neben der Staatslotterie zugelassenen Lotterie-Unternehmungen“ [191]) hat sich O. Fin. R. Marcinowski ein grosses Verdienst erworben, indem er gleichzeitig auch für die Einfügung dieses Gebietes in die amtliche Statistik den Weg weist. Im Durchschnitte 1880/84 waren in Preussen an derartigen Unternehmungen zu verzeichnen: 1 Geldlotterie mit einem Gesammtpreis der Lose von 1·5 Mill. Gulden, 7 Silberlotterien mit 0·8 und 487 Waarenlotterien mit 5 Mill. Gulden. Die Summen sind somit nicht gross; der Apparat wird vom Verf. jedoch als sehr theuer hingestellt. Höchst vortheilhaft bekannt sind V. Böhmert's Bearbeitungen der sächsischen Einkommensteuer [192]), die er auch in den vorliegenden zwei Jahren fortsetzt, um eine Besserung der Zustände zu constatieren. Die seit 1819 bestehende sächsische Erbsteuer [193]) hat durch die Gesetze von 1877 und 1880 eine ungemeine Ausdehnung erlangt. Nach desselben Verfassers Mittheilungen betrug sie (in 1.000 Mark) 1877: 67, 1881: 836, 1885: 1 066 und die zu Grunde liegenden angefallenen Erbschaften berechnet auf Grund der Steuer (in Mill. Mark) 1877: 1·6, 1881: 18·2, 1885: 30·1. R. Kaufmann gelangt auch von der Betrachtung über „Finanzstatistisches zu den Schulden der europäischen Grossmächte [194]), wieder auf seine Lieblingsidee eines mitteleuropäischen Zollvereines, obgleich der Weg hier ein ziemlich langer zu sein scheint. Die Staatsschulden in Europa (die in Deutschland am wenigstens drücken) betragen jetzt 90 Milliarden Mark mit einem jährlichen Erfordernisse von 4·5 Milliarden und steigen stetig an. Der Ausweg kann nur durch reelle Tilgung, durch Ueberschüsse gewonnen werden. Da solche aber wegen der steten Rüstungen nicht zu erlangen sind, so kann nur die Schaffung eines „Erdtheilwirthschaftsgebietes“ die Befreiung herbeiführen. Die Tabellen beziehen sich in internationaler vergleichender Weise auf Capitalsbetrag, jährliche Zinsen, Eisenbahnschulden- und Ausgaben und Gesammt-Staatsausgaben. — Eine der drei durch den *Prix Montijon* angeregten Preisfragen, nämlich die Statistik der Selbstverwaltungsfinanzen streift L. Sbroja-Vacca [195]) gerade genügend, um die totale Unvergleichbarkeit der Ziffern auf diesem Gebiete klar zu

---

[185]) *Les finances russes.* Journ. des Éc. XXXV, 53—59, XXXVI, 233—244, XXXVII, 217 ff.

[186]) Die dänische Steuergesetzgebung. Conrad's Jahrb. XIII, 122—153

[187]) Die Entwickelung der Brennerei und der Branntweinbesteuerung in Deutschland, insbesondere das neue Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887. Schmoller's Jahrb. 1887, 1193—1306.

[188]) *La production de l'Alcool en Allemagne à propos des nouveaux impôts.* Journal des Économ. XXXV, 207—214.

[189]) Die Branntweinsteuer-Reform in Deutschland. Conrad's Jahrb. XV, 1—31.

[190]) Die Geschäftsresultate der Classenlotterie in Preussen und die Versuche bezüglich deren Aufhebung. Schmoller's Jahrb. 1887, 149—172.

[191]) Preuss. Ztschr. 1887, 44—58.

[192]) Die Ergebnisse der sächs. Einkommensteuer 1879—1886. Sächs. Ztschr. 1887, I, II, 42 bis 110. — [193]) Statistik der sächs. Erbschaftssteuer. ibid. 1886, III, IV, 225—227.

[194]) Conrad's Jahrb. XV, 97—150.

[195]) *Delle finanze delle amministrazioni locali in alcuni stati europei. Appunti di statistica comparata.* Bulletin. 1886, III, IV, 199—229.

machen. Die Untersuchungen, welche de Crisenoy[196]) und Th. Ducroq[197]) über die Gemeinden als Finanzkörper anstellen, sind nicht so vereinzelt wie der erstgenannte meint, indem dieselben auch in Oesterreich vorgenommen werden, und zwar in methodisch weit ausgebildeterer Weise.[198]) Um zunächst die methodische Frage vorweg zu nehmen, so ist es durchaus nicht genügend, nur die Einwohnerzahl der Gemeinden festzustellen, um ihre Stellung als Staatstheil zu erkennen; es muss vielmehr immer ihre finanzielle Capacität, ihr Stammvermögen und die Steuerkraft mit in Betracht gezogen werden. In meritorischer Beziehung stellen die beiden Autoren Gegensätze dar, welche bei der Reorganisation der politischen Verwaltung z. B. auch bei der letzten Gemeindeordnung von 1884 in Frankreich scharf zu Tage treten: der zweitgenannte ist der starre Centralist, der erstgenannte ein Freund der Selbstverwaltung. Dass beide dieselbe Zifferngrundlage brauchen können, ist eben deshalb möglich, weil sie von derselben nur ihren Ausgangspunkt nehmen, insoweit dadurch die Verbreitung der kleinen Gemeinden ersichtlich ist, dass sie aber dann in der ganz theoretischen Beweisführung die Zahlen weiter nicht benützen. Der erste legt kein Gewicht auf Unterdrückung oder Verbote der Constituierung kleiner Gemeinden, sondern wünscht eine Art Sammel- oder Verwaltungsgemeinden durch freiwillige Vereinigung mehrerer zu gewissen Verwaltungszwecken. Der letzte betrachtet eine solche Einrichtung als sehr störend für den klaren (vielleicht besser starren) Organismus (vielleicht Mechanismus) der politischen Eintheilung in Frankreich und wünscht gerade im Gegentheile die Unterdrückungen und Verbote, wie dies in Italien der Fall ist. Beide Verf. scheinen zum Theile Recht zu haben. Der zweite, indem er sich von freiwilligen Sammelgemeinden nicht viel verspricht, haben wir doch in Oesterreich Beispiele, dass dieselben gar nicht lebensfähig sind. Der erstere, insofern er wenig Werth auf künstliche Unterdrückung oder Vereinigung von Gemeinden legt, sondern im Allgemeinen ein kräftiges Aufleben der Selbstverwaltung wünscht. Jedenfalls sind aber die bei dieser Gelegenheit zu Tage getretenen Ziffern sehr werthvoll, indem sie ermöglichen, die Gemeindestructur nunmehr in Oesterreich, Frankreich und Italien zu verfolgen; es wäre zu wünschen, dass auch das Deutsche Reich sich einer solchen Erhebung bald anschlösse. Ueberdies zeigen beide Arbeiten auf einem weiteren Gebiete, dass für Frankreich geradezu charakteristische Institutionen gegenwärtig endlich kritisch angesehen und als einer Reform für zugänglich erachtet werden. Wie durch die statistische Untersuchung der verschiedenen Selbstverwaltungskörper eine Fortführung der finanzwissenschaftlichen Kenntnisse erlangt werden könne, hat der Schreiber dieser Zeilen in einer theoretischen Abhandlung[199]) und einer praktischen Durchführung[200]) darzulegen gesucht. — Im Anschlusse an alle diese finanzstatistischen Arbeiten könnte auch Schäffle's geistreicher Essay „Der nächste Krieg in Zahlen“[201]) erwähnt werden, der wohl nicht so bald veralten, vielmehr mit jedem Frühjahre wieder actuell werden wird. Man muss sich bei demselben nur mit der rein materiellen Durchführung einer so weit verzweigten socialen Erscheinung vertraut machen. In dieser Skizze, die seinerzeit so allgemeines Aufsehen erregte, ist bekanntlich ausgeführt, dass es viel raisonabler sei, die jährlichen Kosten der Mannschaftsstandes-Erhöhung als die eventuellen weit grösseren Kriegskosten zu tragen, umsomehr, als Deutschland die ersteren mit 1·10 Mark per Kopf leicht zu bestreiten im Stande ist. Ferner wird dargelegt, dass die Wehrkraft von Oesterreich und Deutschland zusammengenommen gegenüber den vereinigten Kräften von Russland und Frankreich bereits nicht mehr quantitativ und bald vielleicht auch nicht mehr qualitativ überlegen ist, resp. sein wird.

V. Bildungsstatistik.

A. Petersilie[202]) versucht zunächst in allgemeinen Erörterungen über die Schulgeldfrage zu einem Urtheile über dessen Beibehaltung oder Aufhebung zu gelangen. Besser als dies kommt dem Wunsche nach einer Entscheidung die Uebersicht zu statten, welche Verf. dann über die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten gibt, sowie die derselben angefügten Tabellen. Diese verbreiten sich über die wichtigen Punkte des Verhältnisses von Schulgeld zu den Kosten, und der Aufbringung der letzteren bezüglich der Volksschulen sowie bezüglich der Mittelschulen. Wir theilen gern des Verf. Ansicht, die aus der Darlegung der empirischen Verhältnisse wohl unleugbar hervorgeht, dass die Schulgeldeinhebung im Allgemeinen gerechtfertigt ist und Schulgeldbefreiungen aus besonderen Gründen stets als Correctiv eintreten können, dass dagegen über das Ziel geschossen würde, wenn man die Aufhebung plötzlich in's Werk setzen wollte. Die Unhaltbarkeit dieser Forderung ergibt sich übrigens von selbst, sobald man erkennt, aus welchem ökonomischen Princip sie her-

---

[196]) *Les petites Communes en France et en Italie.* Journal. 1886, 121—133.
[197]) *Des Suppressions, des Créations et des Associations de communes.* ibid., 180—197.
[198]) Vgl. meine Abhandlungen über „Ansiedelungs- und Wohnverhältnisse in Oesterreich“, Stat. Monatschr. 1883, und über den „Haushalt der Landgemeinden in Oesterreich“. ibid. 1888.
[199]) Die Subjecte der Finanzwirthschaft. Schanz's Finanzarchiv. 1886, II. Bd.
[200]) Der öffentliche Haushalt in Böhmen. Wien 1887.
[201]) Tübing. Ztschr. XLII, 505—536.
[202]) Das Schulgeld. Preuss. Ztschr. 1886, III, IV, 191—213.

vorgeht. Dagegen befindet sich Verf. bezüglich seiner finanzwissenschaftlichen Erörterungen etwas im Irrthum. Es ist ja eine *petitio principii*, die Schulgeldfrage „vom Standpunkte der Gebührenlehre aufzufassen"; die Frage ist ja vielmehr, ob dies der Fall, und ob nicht das Steuerprincip schon an Stelle des Gebührenprincips getreten sei. Die Reformen, welche die Franzosen in Consequenz der Erfahrungen des Krieges von 1870 und des „preussischen Schulmeisters" in ihrem Volksschulwesen eingeführt haben, erfordern colossale Summen. Lacombe[203]) schildert nun diese finanziellen Folgen der Volksschulgesetze, angefangen von demjenigen von 1833, welches im Allgemeinen bis zu dem neuen vom 16. Juni 1881 gegolten hat, und dann dieses letzteren selbst. Die Ausgaben stiegen von 9 Mill. Francs des Jahres 1837 auf 82 (1880) und 111 Mill. Francs (1884), und haben noch bedeutende Erhöhungen zu gewärtigen. Sehr hübsch sind die internationalen Vergleichungen über Analphabeten, welche von der italienischen Statistik beigebracht und von dieser auch in ihre officiellen Publicationen aufgenommen wurden.[204]) — Auf dem Gebiete des Universitätswesens ist von dem sich gegenwärtig mit der statistischen Untersuchung akademischer Angelegenheiten mit Vorliebe beschäftigenden J. Fr. Schulte eine Abhandlung über „Das juristische Studium auf den deutschen Universitäten"[205]) zu nennen. Schulte erörtert in höchst interessanter Weise über Anregung Conrad's (im Anschlusse an dessen „Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre) zwei Fragen. Zunächst im ersten Abschnitte das juristische Studium überhaupt an den verschiedenen Universitäten, wobei Verf. die Zusammensetzung der Hörer nach der Heimatszugehörigkeit, also die örtliche Richtung des Beziehens sowie den Wechsel der Universitäten untersucht und die Eigenarten der verschiedenen Landestheile und Universitäten hervorhebt. Im zweiten Abschnitte wird die wichtige Frage aufgeworfen und beantwortet, in welchen Verhältnisse die Zahl der juristischen Hörer zu dem Bedürfnisse stehe. Dabei zeigt sich für Preussen eine Ueberproduction von jährlich 600 Hörern In Bayern ist zwar gegenwärtig ebensowenig wie in Württemberg eine Ueberfülle zu bemerken; während dieselbe jedoch bei dem steten Zuwachse im erstgenannten Staate bald eintreten dürfte, nimmt die Frequenz in Württemberg ab. Schulte wünscht für Preussen Mittel zur Abhilfe der allseitig anerkannten und auch von ihm dargelegten Uebelstände, und zwar Erhöhung des juristischen Studiums um 1—2 Semester, die Bezweckung eines besseren Collegienbesuches etwa durch Umwandlung der ersten Prüfung in eine akademische. — Schreiber dieser Zeilen hat in der statistischen Monatschrift die „Literaturstatistik"[206]) nicht nur als neuen Zweig der administrativen Statistik zu begründen, sondern auch im Zusammenhange mit der Volksentwickelung aufzufassen gesucht.

VI. Criminalstatistik.

Die Untersuchungen über den gegenwärtigen Stand der Criminalität in Preussen sind noch nicht zu Ende geführt, trotzdem auf Stursberg Starke, auf diesen Aschrott, Mittelstädt und Illing replicierten. Ref. Körner[207]) sucht einen im Wesentlichen sich an Starke anlehnenden aber dabei doch mehr vermittelnden Standpunkt einzunehmen. Er findet die Einwendungen der genannten auf Starke folgenden drei Schriftsteller für an sich berechtigt, aber doch wieder nicht so für einflussreich, dass sie den Grundton des Starke'schen Buches umstimmen könnten. Allerdings sind sie geeignet, die vielleicht doch etwas zu optimistischen Anschauungen desselben ein wenig herabzustimmen. Dagegen stehen wieder jene Ausführungen der Gegner Starke's, welche neue Motive der Criminalität den von letzterem bereits angeführten hinzufügen, nicht eigentlich im Gegensatz zu ihm, sondern bauen seine Durchführung nur weiter aus. Dadurch gelangt Verf. zu dem Resultate, dass die Bewegung der Criminalität thatsächlich eine wellenförmige sei, und dass Preussen sich seit Gründung der Reichseinheit auf dem aufsteigenden Wellenberg befinde, welcher aber grösser sein dürfte, als Starke annimmt. Nichtsdestoweniger hofft Verf. von der Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse, in deren Depression er die Hauptursache der zunehmenden Criminalität in Preussen findet, auch wieder eine Besserung dieses Zustandes. Die grossen kriminalstatistischen Publicationen des deutschen Reiches, von denen man die Beilegung des Streites Starke's und seiner Gegner erhoffte, werden vielfach commentiert. Prof. v. Liszt[208]) wendet sich vorwiegend dem Umstande der geographischen Verbreitung der Delicte zu, H. Bennecke[209]) gibt seiner Besprechung eine sehr energische Spitze zu Gunsten einer schärferen Anwendung von, auch von Anderen als, veraltet angesehenen Strafen,

---

[203]) *Les dépenses de l'instruction primaire publique et l'organisation financière de ce service.* Journal des Éc. XXXIX, 354—372.

[204]) *Confronti internazionali sull' istruzione elementare della popolazione.* Bulletin. 1886, XII, 209 bis 219. Vgl. dazu auch „Stat. Monatschr." 1886, 283 ff. „Ueber Analphabeten".

[205]) Conrad's Jahrb. XII, 315 - 337.

[206]) Jahrg. 1886, 1 ff. Die Literaturstatistik in Oesterreich.

[207]) Die neuesten Publicationen über die Criminalität in Preussen. Conrad's Jahrb. XIII, 225—238.

[208]) Die Reichscriminalstatistik des Jahres 1883. — Strafrechts-Zeitschrift. 1886, 372—387, mit 1 Tab. und 2 Karten.

[209]) Die wichtigsten criminalstatistischen Publicationen des J. 1886. ibid. 1887, 187—213.

und auch G. Lindenberg[210]) entfernt sich in seiner etwas pedantischen kritischen Arbeit nicht selten von den Ansichten des statistischen Amtes. Zu einem allgemeineren Satze sucht Ger.-Ass. Ditzen[211]) auf Grundlage des Starke'schen Materiales zu gelangen, nämlich zu einer Beurtheilung der Institution des Voreides. In der methodisch ganz gut durchgeführten Schlussfolgerung kommt Verf. allerdings zu dem negativen Resultate, dass ein Urtheil auf statistischem Wege zu gewinnen nicht angeht, da die Zahl der gesammten Eide somit auch der Zusammenhang dieser mit der Zahl der Meineide nicht bekannt ist. Man verspricht sich, wie bemerkt, von der neuen Reichs-Criminalstatistik eine Lösung der so viel umstrittenen Frage, ob die Criminalität gegenwärtig in einer zunehmenden oder abnehmenden Bewegung begriffen sei. Diese Lösung ist aber bisher nicht beigebracht worden, zum grossen Theil in Folge der kühlen Behandlung, welche die Ziffern der Reichserhebung bei den meisten ihrer officiellen und privaten Bearbeiter finden, und welche jedem lebensfrischen Colorite consequent aus dem Wege geht. Dennoch dürften die bisher ausgegebenen fünf Jahrgänge bereits deutlich anzeigen, dass die Perspective, mit welcher das Starke'sche Werk schliesst, sich durch die Ergebnisse der Jahre 1882—1887 als zu optimistisch herausgestellt hat und dass vielmehr eine zunehmende criminelle Tendenz als wahrscheinlich anzunehmen ist. —

Von den anderen Gebieten der Statistik ist nicht viel zu sagen und soll nur eine einzige Arbeit hervorgehoben werden. Wenn Freih. v. Firck's „Die Bäder und Heilquellen im preussischen Staate während der Jahre 1870—1885“[212]) darzustellen sucht, so muss auch gleich seiner eigenen Bemerkung gedacht werden, mit welchen er selbst seine Bearbeitung als nicht ganz sachentsprechend hinstellt. Es ist dieselbe vielmehr vorwiegend eine Individualnachweisung für einzelne Badeorte und in dieser Richtung auch ganz gelungen. Vielleicht dürfte sich auf diesem noch fast unbekannten Gebiete eine Theilung der Arbeit als zweckdienlich herausstellen, indem durch eine centrale Bäderstatistik alle die allgemeinsten und überall gleichbleibenden Momente erhoben werden, welche ja überdies für die zahlreichen kleinen Badeorte auch die fast einzig relevanten sind, und indem es dann der communalen Statistik der grösseren Badeorte überlassen bleibt, in welcher Weise sie eine ausgedehntere Berichterstattung, welche vorzunehmen sie aus humanitären Rücksichten wohl von der öffentlichen Gewalt verpflichtet werden könnten, ausgestalten wollen. Vorbilder hierzu, welche meines Wissens das vollkommenste bieten, was in dieser Richtung bisher erzielt worden ist, finden sich mehrfach im ersten und noch mehr im zweiten Jahrgange des österreichischen Städtebuches (Karlsbad, Marienbad, Baden, Meran). Dabei müsste wohl der Gesichtspunkt massgebend sein, nicht nur die für die Curgäste und die Allgemeinheit, sondern auch die für die Curstadt-Bevölkerung relevanten Momente zu erheben; solche sind insbesondere die Zahl der gleichzeitig Anwesenden, der ankommenden und abreisenden Gäste, ihrer mittleren Aufenthaltsdauer u. s. f. Die Gesammtzahl der die preussischen Curorte besuchenden Gäste stieg von $^1/_4$ Mill. des Jahres 1880/81 auf 314.409 des Jahres 1885.

Prof. Mischler.

Antonio Gabaglio, Teoria generale della Statistica. Seconda edizione totalmente rifatta. 2 Vol. Milano, U. Hoepli 1888. 457 und 442 Seiten.

Das herbe Urtheil, welches F. X. v. Neumann-Spallart seinerzeit in der Statistischen Monatschrift (VI, 277) über die erste Auflage von Gabaglio's Theorie der Statistik ausgesprochen hat, verdient nunmehr wohl in manchen Punkten gemildert zu werden, nachdem das Werk in seiner zweiten Auflage den Beweis erbracht hat, dass der Verfasser nicht blos den guten Willen, sondern auch die Fähigkeit besitzt, die Fehler der ersten Anlage zu verbessern und mit den Errungenschaften der Disciplin Schritt zu halten. Manche Bedenken zwar, die gegen das Buch im Ganzen, seine Disposition und einzelne seiner wesentlichsten Ausführungen geltend gemacht worden sind, bleiben auch jetzt noch bestehen. So ist es ein unzweifelhaft schwer wiegender Fehler der Anlage des ersten Theiles (*parte storica*), dass die beiden so grundverschiedenen Richtungen, welche in der beschreibenden und in der analytischen Statistik ausgeprägt sind, nicht auseinander gehalten werden und dass die Entwickelungsgeschichte der modernen Statistik an einzelnen ganz nebensächlichen Momenten aufgereiht wird, wodurch eine schwerfällige, ja geradezu lästige Menge von Wiederholungen unvermeidlich wurde, und eine oft bis an's Lächerliche streifende Kategorisierung der Statistiker sich ergab, die jede Klarheit über die wahre Bedeutung der einzelnen Autoren für die Entwickelung der Wissenschaft unmöglich macht. Auch hält sich der Verfasser in vieler Hinsicht all zu äusserlich nur an diejenige Literatur, welche direct als statistische (im älteren oder neueren Sinne) auftritt und übersieht dabei dann eine ganze Reihe von Leistungen, welche für den Ausbau der Statistik von ungleich grösserer Bedeutung wurden,

---

[210]) Die deutsche Criminalstatistik für das Jahr 1885. Conrad's Jahrb. XV, 402—419.
[211]) Voreid und Meineid. Strafrechts-Ztschr. 1886, 204—224, mit 1 Tab.
[212]) Preuss. Ztschr. 1886, III, IV, 243—278.

als eine ganze Reihe statistischer Compendien, welche sich oft nur durch eine verschiedene Definition der Statistik von einander unterscheiden. Ebenso ungleich aber wie die Geschichte der Theorie ist auch die Geschichte der statistischen Praxis behandelt, welche überhaupt gegenüber der Literaturgeschichte sehr stiefmütterlich berücksichtigt ist. Weder die Anfänge der administrativen Statistik in ihrer Bedeutung für die Wirthschaftspolitik und für die Leistungen der wissenschaftlichen Statistik, noch auch die grossartige Entwickelung der statistischen Praxis und die Ausbildung der Disciplin durch die amtliche Statistik kommen bei dieser Darstellung zur Geltung. Aber es wäre trotzdem ungerecht, nicht doch anzuerkennen, dass Gabaglio's Geschichte der Statistik ausserordentlich reichhaltig ist und im Einzelnen auch von der Selbständigkeit und dem verständigen Urtheil des Verfassers Zeugniss ablegt.

Auch gegen den zweiten Theil des Werkes (*parte filosofica e tecnica*) werden sich, auch in der 2. Auflage, noch immer sehr erhebliche Bedenken geltend machen lassen. Der Schwerpunkt dieses ganzen Theiles liegt, auch ganz äusserlich genommen, auf dem 5. Hauptstücke von der statistischen Methode, welche fast den ganzen Band füllt. Dabei ist in sehr unzulänglicher Weise von den Erhebungs- und Aufbereitungsmethoden, in überaus breiter und oft weit über die Ziele der Statistik hinausgehender Weise von den Berechnungsmethoden die Rede, so dass dieser Theil viel mehr für den Mathematiker als für den Statistiker geschrieben scheint. Denn wenn auch der Wichtigkeit des Calcüls in der Statistik noch so sehr Rechnung zu tragen ist, so wird die Hauptaufgabe doch immer in der Ausbildung des methodischen Verfahrens der Aufnahme und der sachgemässen Gruppenbildung des Materials zu sehen sein. Dennoch wollen wir auch dieses Bedenken nicht weiter verfolgen, sondern unumwunden anerkennen, dass der Verfasser mit der Darstellung und Prüfung der verschiedenen Methoden zur Bestimmung der Fehlergrenzen, der Mittelwerthe und Wahrscheinlichkeitsrechnungen in ihrer Anwendung auf die Statistik eine recht verdienstliche Orientierung geboten hat. Ebenso sind die 27 graphischen Beilagen dankbar zu verzeichnen, in welchen der Verfasser gut gewählte Beispiele der verschiedenen Arten statistischer Diagramme und Kartogramme bietet. Jedenfalls dürfen wir das Werk in seiner neuen Gestalt als einen verdienstlichen Beitrag zur statistischen Literatur und besonders als eine instructive Darstellung der Aufgaben der Statistik und der zu ihrer Lösung versuchten Mittel bezeichnen.

J.

---

4. Verzeichniss der Werke,

welche der Bibliothek der k. k. statistischen Central-Commission im Laufe des Jahres 1888 zugewachsen sind.

I. Statistik.

A) Allgemeines.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. Herausgeg. von Braun. Tübingen 1888, I.
Czuber, Zum Gesetz der grossen Zahlen. Prag 1889.
Fournier de Flaix. Institutions financières. Paris 1889, I.
Herrl, Stabilität der Geschlechtsverhältnisse bei Mehrlingsgeburten. Freiburg 1884.
Jahrbuch für Gesetzgebung. Herausgeg. von Schmoller. Leipzig 1888, XII.
Jahrbücher für Nationalökonomie. Herausgeg. von Conrad. Jena 1888, 51.
Kluge, Die Viehzählungsmethoden. Jena 1871.
Mittheilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirthe. Wien 1889, I.
Wasserrab, Preise und Krisen. Stuttgart 1889.

B) Oesterreich-Ungarn.

Compass, Herausgeg. von Heller. 1889. Wien 1889.
Hirsch, Ueberseeische Colonisation durch Oesterreich-Ungarn. Wien 1888.

C) Oesterreich.

Handbuch, Statistisches (von) Aussig. V. Stadtrath. Aussig 1888.
Jahrbuch, Statistisches (von) Olmütz. I. Olmütz 1888.
(Statistik der böhmischen Sparcassen. Herausgeg. von Schreyer. 1887. Prag 1888) (böhmisch).

D) Ungarn.

Jekelfalussy, Ortslexikon der Länder der ungarischen Krone. Pest 1888.

E) Andere Staaten.

Beiträge z. Beurtheilung d. Schutzpockenimpfung. Herausgeg. v. Gesundheitsamt Berlin. 1888.
Berichte der Handelskammern Liegnitz, Görlitz, Oberfranken, Oppeln, Schweidnitz für 1887.
Dati statistici. 1887. Municipio di Milano. Milano 1888.
Reseña geografica y estadistica de España. Istituto geogrdfico. Madrid 1888.
Bulletin du commerce de la Grèce. Ministère des finances. Athènes 1888.
(Bericht des statistischen Bureaus des Gouvernements Kazan über die landwirthschaftlichen Zustände im Jahr 1887. Kazan 1888.)
I. Censo de Santa Fé 1887. Buenos-Aires 1888, I—VIII.
République, La, du Paraguay. Direction de la statistique. Asuncion 1888.
Publications of the american statistical association. N. S. 1, Boston 1888.

II. Report of the commissoner of insurance. Madison 1886.
IX. Report of the Connecticut. State board of health. 1886. N. Haven 1887.
Report of the depart. of health. 1886. Chicago 1887.
Year-Book, The, of the Unitarian Congreg. Churches 1882—87. Boston (s. a.)

II. Andere Fächer.

Actes du congrès penitentiaire de Rome 1885. Rome. 1887, II.
Anweisung zur Errichtung von Spar- und Darlehens-Vereinen nach Raiffeisen. Vom nied.-österr. Landesausschuss. 2. Aufl. Wien 1888.
Archiv für siebenbürgisch-Landeskunde. N. F. 21. Hermannstadt 1887—88.
Ashley, An introduction to english economic history and theory. London 1888, I.
Atti della commissione per l'inchiesta sulle opere pie. Roma. 1887, VI.
Benussi, Storia di Rovigno. Trieste 1888.
Bluhm, Fünfzig Jahre Eisenbahn in Preussen. Berlin. (1888.)
Burckhard, Reform der juristischen Studien. Wien 1887.
Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich. Wien 1887, VI.
Centralblatt, literarisches, von Zarncke. Jahrgang 1887.
Cerboni, L'importance d'unifier les études de la comptabilité. Rome. 1887.
Chronik, Volkswirthsch., von Oesterreich-Ungarn. Herausgeg. von Blau. Wien 1888, III.
Communal-Kalender, Wiener. 1889. Wien 1889.
Dehn, Deutschland nach Osten. München 1888, III.
Ebner von Ebenthall, Maria Theresia und die Handelsmarine. Triest 1888.
Economist, The. XLVI. London 1889.
Evaluation d. revenu foncier d. propriétés non bâties d. l. France 1879. Paris 1883.
Feilmeth, Internationale Zahlungsbilanz. Heidelberg 1877.
Freudenthal, Zur Aetiologie der Unterleibsbrüche. New-York 1888
Giornale degli economisti. red. v. Zorli. Bologna 1888, III.
Gossen, Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs. Berlin 1889.
Gross, Wirthschaftsformen und Wirthschaftsprincipien. Leipzig 1888.
Handbuch der Reichsgesetze über das Volksschulwesen. (Vom) Ministerium für Cultus und Unterricht. 6. Aufl. Wien 1888.
Journal für Sparcassen. Red. von Baumgartner. Wien 1888, III.
Kleinwächter, Die Kartelle. Innsbruck 1883
Kral, Alkoholfrage in Oesterreich. Leipzig 1888.
Kupka, Die Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns 1822—1867. Leipzig 1888.
Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1888.
Mamroth, Der Kriegsimport des Befreiungskrieges. Berlin 1888.
Meyer, Geschichte der preussischen Handwerkerpolitik. Minden 1888, I. II.
Message du gouverneur de Santa Fé aux chambres législative 1888. Buenos Aires 1888.
Mireur, La syphilis et la prostitution dans leurs rapports avec l'hygiène. Paris 1888.
Mittheilungen des österreichischen Museum-, red. von Folnesics u. Ritter. Wien 1887, II.
Neudegger, Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung Friedrich's II. München 1887.
Nibler, Deutsche Bilder aus welschen Bergen. München 1888.
Oekonomist, Der österreichische. Herausgegeb. von Blau. Wien 1888, 21.
Ordinamento dello stato civile. Raccolta di disposizioni. Roma 1881.
Popper, Die technischen Fortschritte. Leipzig 1888.
Presupuestos, recursos y leyes de impuestos. 1887. Buenos Aires, 1888.
Quesnay, Oeuvres. publ. par Oncken, Frankfurt 1888.
Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigenthumsvertheilung. Leipzig 1888.
Sanitätsbeamte, Der österreichische. Herausgeg. von Gschier. Wien 1888, I.
Seidler, Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung. Wien 1888.
Sodoffsky, Immobiliensteuer in Riga und die Gebäudesteuer in Oesterreich. Riga 1888.
Sparkassen-Zeitung, Oesterreichisch-ungarische. Wien 1888, XIII.
Tresor. Wien 1888, XVII.
Wächter, Die Pensionsgesellschaft der bildenden Künstler 1788—1888. Wien 1888.
Wochenschrift, Volkswirth. Herausgegeb. von Dorn. Wien 1888, X.
Wolf, Die gegenwärtige Wirthschaftskrisis. Tübingen 1888.
Zeitschrift, Landwirthschaftliche, für Oberösterreich. Linz 1888. XXXII.
Zeitung, Wiener Landwirth., Herausgegeb. von Hitschmann. Wien 1888, XXXVIII.
Zollämter- und Finanzwach-Zeitung. Red. von Arming. Wien 1888, III.

1. Verzeichniss

der im Jahre 1889 der Bibliothek der k. k. Statistischen Central-Commission einverleibten Werke (mit Ausschluss der Fortsetzungsbände).

I. Statistik.

A) Allgemeines.

Braun, Die Verkehrs-Statistik. Wien 1886.
Munk, Steuerbelastung von Wien und Berlin. Wien 1889.
Zeitschrift für Agrarpolitik. Herausgegeb. von Frankenstein. Leipzig 1888. I.

B) Oesterreich.

Jahresbericht des Olmützer Stadtphysikates für 1884, erstattet von Cantor. Olmütz 1884.
(Krisch), Pesca dei Chioggiotti. Trieste 1886.
Marian, Morbilitäts- und Mortalitäts-Statistik von Aussig. Aussig. (S. a.)
Movimento della popolazione di Pola 1884—1886. (Dal podesta.) Pola 1885—1887.
Opleš Franovačke redo-državne privetoga odkupitelja u Dalmaciji za prostu godinu 1887. Split, 1887.
Prospetto e statistica delle scuole popolarie cittadine 1886/7. Municipio. Trieste 1887.
Sanitätsberichte von Tetschen, Eger, Olmütz, Reichenberg, aus den letzten Jahren.
Tabella statistica relativa al civici giardini d'infanzia di Trieste pro 1886/7. Dal magistrato civico. Trieste 1887.
Uebersicht über das Gemeindegebiet von Czernowitz. 1887. Vom Magistr. Czernowitz 1888.

C) Ungarn.

Bericht über die ungar. Postsparcassa 1887. Pest 1889). (Ungarisch.)

D) Andere Staaten.

Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetz betreffend die Statistik des Waarenverkehrs. Reichsamt des Innern, 2. Auflage. Berlin 1889.
Berichte der Handelskammer für Danzig pro 1886, dann für Hirschberg u. Schönau per 1887.
Jahresbericht über die Veränderungen im Stande der Bevölkerung des Jahres 1887 in Altona. Das Statistische Bureau. Altona 1888.
Landwirthschaft, Die, in Sachsen. Im Auftrag des Landes-Culturraths bearbeitet von Langsdorff. Dresden 1889.
Mucke, Verkehr und Verbrauch von Getreide in Berlin. Dresden 1889.
Levi, History of British Commerce. 1763—1878. 2. edition. London 1880.
I. Report of the committee on beneficent institutions. I. Medical Charities. London 1857.
Ramon Fernandez, La France actuelle. Paris 1888.
Titeca. Levée de milice de 1879—1885. Bruxelles 1880—1886.
Basels Staatseinnahmen 1878—87 von Bücher. Herausgegeb. v. Fin.-Dpt. Basel 1888.
Resultate, Vorläufige, der eidg. Volkszählung 1888. Eidg. Stat. Bureau. Bern 1889.
Lavori delle autorita giudiziarie 1880—1886. Direzione d. stat. Roma 1888.
Boletim estatistico. Conselho das alfandegas. Lisboa 1888. (Handelsmonatsausweise.)
(Materialien für die Abschätzung des Bodenertrages im Kazaner Gubernium. Statist. Bureau des Gouvernements. Kazan 1888, VI.) Russisch.
(Vorschriften für die serbische Handelsstatistik. Serbisches Circulare des serbischen Finanzministers. Belgrad 1888.)
Ley y decreto organisando la direccion de estadistica. La Plata. 1888.
Message of the president on opening the session of Congress 1888. Buenos Aires.
Regulamento de registro civil dos nascimentos . . . . Rio de Janeiro 1875.
Report to the legislature of Massachusetts relating to the Registry and Return of births, marriages and deaths in the commenwealth for 1886. With remarks by Samuel W. Abott. Boston 1887.
Table showing the number of passengers landed at New York 1888. New York 1889.

II. Andere Fächer.

Bartsch, Meidling. Meidling 1877.
Benussi, San Stefano al Quieto. Trieste 1888.
Bollettino amministrativo di Roma. Roma 1883—1887.
Catalogue of the library of the Statistical Society. London 1884.
Corazoli, Progetto di orpedale pei cronici. Roma 1887.
Czoernig Frh. v., Biographische Notizen. Wien 1879—88.
Formulare für die Feststellung . . . des Civilstandes. (Nach d. Reglement v. 1881.) Bern. s. a.)
(Gesetz über die geschlossenen Hofgüter im Grossherzogthum Baden vom 23. Mai 1888 sammt Materialien.)
Gesetzblatt der Stadt Bremen. 1888. Bremen 1889.
Gobbi, L'economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI—XVII. Milano 1889.
Handbuch der Gesetze für das Volksschulwesen in Schlesien. Wien. Schulbücherverl. 1888.
Handbuch für den schweizerischen Civilstandsbeamten. Herausgeg. vom Departement des Innern. Bern 1881.
Hernstein in Niederösterreich. Mit Unterstützung Seiner kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Leopold herausgegeben von Becker. Band 1 u. 2. Wien 1886—1889. Dazu: Hypsometrische Karte, Geologische Karte, Geologische Profile, Forstkarte. Culturkarte, Industriekarte mit Zeichenerklärung.
Historia, Kurtze Vnd wahrhafftige, von einer Junckfrawn, welche mit bösen Geistern besessen und in der Schlosscapeln zu Starnberg darvon erlödiget worden. München. (Facsimile.)
Detailkarte zu Hernstein.
Holzer, Generalzoll-Tarif. 2. Aufl. Wien 1889.
Katalog der Bibliothek der Handelskammern in Leipzig. Leipzig 1888.
Katalog der Bibliothek des Deutschen Reichstages. Berlin 1882.
(Katechismus der Lippovaner. Czernowitz 1886). Ruthenisch.
Kopal, Geschichte des Vorortes Währing. Wien 1880.
Krüger, Erbschaftssteuer. Tübingen 1889.
Mannl, Die Occupation der Stadt Pilsen durch Mansfeld. Warnsdorf 1887.
Marchet, 1848—1888. Rückblick auf die österr. Agrarverwaltung. Wien 1889.
Marian, Der städtische Gesundheitsrath in Aussig. Prag (1887). Separatabdruck.
Milice (Lois et arrêtés). Ministère de la guerre. Bruxelles 1880.
Presl, Zur Geschichte der Impfung in Oesterreich. Wien (1889), Separatabdruck.
Raffalovich, Les Finances de la Russie 1887—1889. Paris 1889.
Relatorio dos trabalhos do inspectocia geral de hygiene apresentado pelo Barao de Ibituruna. Rio de Janeiro 1887.
Relazione annuale sull istruzione ginnica per 1886/87. Trieste.
Riassunto del conto del tesoro al 31 maggio 1888. Ministero del tesoro. Roma 1888.
Rocznik statystyki przemysłu i handlu krajowego wydany przez krajowe biuro statystyczne pod redakcya Tadeusza Rutowskiego. Lwów. 1886. — Rocznik I, II.
Schmoller, Zur Literaturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften. Leipzig 1888.
(Rechenschaftsbericht des I. allgemeinen Beamtenvereines der österr.-ungar. Monarchie für 1887. Wien 1888.)
Sanitätswesen, Das österreichische. Organ des obersten Sanitätsrathes. Wien 1889, I.
Stein, Handbuch der Verwaltungslehre. 3. Aufl. Stuttgart 1888.
Tabella das dietas para os doentes da enfermaria da casa de correçao da corte. Joao Pires Farinha. Buenos-Aires 1882.
Titeca, Étude sur la pratique de la vaccine. Paris 1885.
Untersuchung, Die, der Brunnenwässer von Aussig. Aussig 1884.
Wochenschrift, Wiener Medizinische. 39. Jahrgang. Wien 1889.
Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts von Stengel. Freiburg 1889. —
Zuckerkandl, Theorie des Preises. Leipzig 1889.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien, Stadt, Augustinerstr. 12.

Abhandlungen.

Die Staatsprüfungen an der k. k. technischen Hochschule in Wien,

in den Jahren 1879 bis 1887.

Von Professor Dr. Hermann Blodig.

I. Geschichtlicher Rückblick.

Schon in dem ursprünglichen Organisationsplane des k. k. polytechnischen Institutes in Wien[1]) wurden für die einzelnen Hauptrichtungen des technischen Berufes (nämlich Chemie, Mechanik, praktische Geometrie und das Baufach) besondere Lehrpläne aufgestellt[2]), zu deren Einhaltung aber die Zuhörer nicht gezwungen waren, da bei der „akademischen Einrichtung", welche an dem Institute stattfand, jeder nur jene Fächer, die für seinen Lehrcurs nöthig oder nützlich sind, daher auch einzelne Fächer, nach Belieben frequentieren konnte.[3])

Im Grundsatze war hiermit das Princip, wenn auch nicht der Fachschulen, so doch der einzelnen Fachrichtungen anerkannt. Die weitere Fortbildung desselben unterblieb jedoch zunächst, und zwar aus mehreren Gründen.

Der Umfang der einzelnen Zweige des technischen Wissens, soweit dieses die Schule beibringen kann, war zur Zeit der Gründung des polytechnischen Institutes zu gering, und aus diesem Grunde nicht minder auch bei den damaligen wirthschaftlichen Verhältnissen die Scheidung der technischen Berufsrichtungen nicht ausgesprochen genug, um einen kräftigen Impuls in der angedeuteten Richtung zu geben.

---

[1]) Verfassung des k. k. polytechnischen Institutes in Wien vom Jahre 1816. Wien bei Gerold 1818. Hiernach bestand das polytechnische Institut als Lehranstalt aus drei Abtheilungen, und zwar aus der Realschule oder den Vorbereitungsclassen, aus der commerciellen und technischen Abtheilung. Die Realschule wurde aus Veranlassung der Neuorganisierung des Realschulwesens und der Errichtung einer zweiten Realschule in Wien (kaiserliche Verordnung vom 2. März 1851, R. G. Bl. Z. 70) von dem polytechnischen Institute getrennt und die commercielle Abtheilung im Jahre 1866 aufgehoben. Beide kommen daher hier nicht weiter in Betracht, ebensowenig der nach der Verlegung der Realschule bestandene Vorbereitungsjahrgang, als die zwar in den Räumen des polytechnischen Institutes untergebrachte Gewerbszeichenschule, die jedoch mit demselben nur in einer äusseren Verbindung war.

[2]) Verfassung des k. k. polytechnischen Institutes B. — [3]) Ebenda, C, 1, Z. 2.

So ist es erklärlich, dass sich gerade im Gegensatze zu der ausgesprochenen Tendenz der Specialisierung nach und nach die Gewohnheit ausbildete, dass die Schüler des polytechnischen Institutes, nach Massgabe ihrer Vorbildung, in einem Zeitraume von vier bis fünf Jahren beinahe alle technischen Lehrgegenstände des Institutes hörten und daher wohl einen umfassenden Gesammtblick über das technische Wissen erlangten, aber in einem einzelnen Fache nicht genügend unterrichtet waren. Dieser Thatsache ist es auch zuzuschreiben, dass der Staat und die Privaten bei Anstellungen ihre Wahl auf einen derartig „absolvierten Techniker" lenkten.

Als diese Verhältnisse in wissenschaftlicher und praktischer Richtung sich wesentlich geändert hatten, war das Hinderniss des Fortschrittes der allgemeine Stillstand, welcher sich schon eine Reihe von Jahren, vor der Mitte des laufenden Jahrhunderts, auf dem Gebiete des Unterrichtes in Oesterreich bemerkbar machte, und der durch widrige Verhältnisse, deren Schilderung nicht hierher gehört, das polytechnische Institut noch ein ganzes Jahrzehent länger als die Universitäten im Banne hielt.

Den Anstoss zu einer sach- und zeitgemässen Umstaltung des Institutes gab das Professorencollegium desselben durch seinen im Beginne des Schuljahres 1861/2 gefassten Beschluss, ein Organisationsstatut zu entwerfen, dem dann in dem darauffolgenden Schuljahre der Auftrag des Ministeriums folgte, den Entwurf eines solchen Statutes vorzulegen.[4])

Von den in diesem beantragten Fachschulen wurden auf Grund der A. H. Entschliessung vom 17. October 1865 in dem sanctionierten Organisationsstatute[5]) nur vier, und zwar die noch jetzt bestehenden Fachschulen für Strassen- und Wasserbau (Ingenieurschule), für Hochbau (Bauschule), für Maschinenbau (Maschinenbauschule) und für technische Chemie (chemische Schule) in's Leben gerufen.[6])

Auf Antrag des bestandenen Unterrichtsrathes wurde übrigens neben den vier Fachschulen auch eine allgemeine Abtheilung bestellt, welche gewissermassen die Vorschule aller Fachstudien zu bilden hatte, zu denen daher nur diejenigen zugelassen wurden, welche einen mindestens genügenden Erfolg in sämmtlichen Gegenständen der allgemeinen Abtheilung nachwiesen.[7])

Schon der Entwurf des Professorencollegiums verpflichtete die Zuhörer in der Regel zur Einhaltung der für alle Fachschulen vorgezeichneten Lehrpläne[8]), wornach sich mittelbar der Zwang zur Beurtheilung der Leistungen des Studierenden zum Behufe des Ausspruches ergab, dass die Fortsetzung seiner Studien statthaft sei.[9]) Neben dieser nothwendig und ausnahmslos eintretenden Beurtheilung stand dem Zuhörer die Ablegung einer förmlichen Prüfung aus jedem Gegenstande frei.[10])

Diese möglicher Weise zweimalige Beurtheilung reducierte das Statut vom 17. October 1865 für die lehrplanmässigen (obligaten) Gegenstände auf eine, welche in einem Gesammtzeugnisse ihren Ausdruck zu finden hatte, während

---

[4]) Entwurf eines Organisationsstatutes für das k. k. polytechnische Institut in Wien. Sammt Motiven. Im Auftrage des hohen k. k. Staatsministeriums verfasst von dem Professorencollegium dieser Anstalt. Wien 1864. Im Selbstverlage des Institutes. S. III und 77 ff.

[5]) Dieser Entwurf beantragte auch eine Fachschule für Geodäsie, für das Berg- und Hüttenwesen und für Handel und Staatswirthschaft, welcher am zweckmässigsten auch die allgemein bildenden Fächer (wie deutsche Literatur, moderne Sprachen u. s. w.) hätten eingereiht werden können (ebenda §. 2 und S. 97 ff.), und machte darauf aufmerksam, wie wichtig auch die Errichtung einer Schule für Schiffbau und Nautik sei (ebenda S. 111).

[6]) Organisationsstatut für das polytechnische Institut in Wien. Im Verlage der Wiener Zeitung, 1865.

[7]) §. 24, Absatz 4 des Organisationsstatutes — [8]) §§. 8 bis 15 und 26. — [9]) § 35. — [10]) §. 36.

Einzelnzeugnisse nur in Bezug auf nicht obligate Lehrfächer ausgestellt wurden.[11]) Das Princip dieser Collectivzeugnisse wurde jedoch alsbald durchbrochen und auch für die lehrplanmässigen (obligaten) Gegenstände die Ausfertigung von Einzelnzeugnissen zugelassen. So war es möglich, dass der Angehörige einer Fachschule diese absolviert haben konnte und in dieser Fortgangszeugnisse nur aus denjenigen Gegenständen erwarb, deren Auswahl ihm allein überlassen blieb.

Der Entwurf des Professorencollegiums hatte noch ein zweites System der Prüfungen unter dem Namen der Staatsprüfungen angenommen.[12]) Sie waren in ihrer Form den rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen nachgebildet, sollten aber in ihrer Bedeutung ein Analogon der Universitätsrigorosen sein und daher durch ein ausgefertigtes Diplom bescheinigt werden. In einigen Bestimmungen des Entwurfes[13]) war angedeutet, wie das Institut der Staatsprüfungen lebenskräftig werden könne, insbesondere sollte ein solches Diplom bei Habilitationen die Stelle des Doctordiplomes vertreten. Das Statut vom Jahre 1865 hat im Wesentlichen diese Bestimmungen des Entwurfes adoptiert und die Analogie mit den Universitätsrigorosen durch die Bezeichnung „strenge Prüfungen zur Erlangung eines Diplomes" wenigstens äusserlich gehoben.[14]) Von den seitens des Professorencollegiums vorgeschlagenen Berechtigungen hat das Statut, mit einziger Ausnahme der Bedeutung des Diplomes bei Habilitationen[15]), keine Erwähnung gemacht, nicht als ob sie unberechtigt gewesen wären, sondern weil deren Durchführung Erhebungen oder Vorbereitungen nöthig erscheinen liess, welche in der alleinigen Ingerenz der Unterrichtsverwaltung nicht entschieden werden konnten.[16])

Nach der Kundmachung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Z. 142) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, insbesondere des Art. 17 über die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, erschien eine Reihe von Bestimmungen des Organisationsstatutes vom 17. October 1865 nicht mehr haltbar, wie insbesondere die Beurtheilung, ob der Zuhörer in den nächst höheren Jahrgang übertreten kann und das unbedingte Gebot der Absolvierung der allgemeinen Abtheilung vor dem Eintritte in eine Fachschule.

Man mag über den Einfluss solcher Principien, wenn sie rücksichtslos in die Praxis umgesetzt werden, sehr getheilter Meinung sein. Zugestanden wird jedoch unbedingt werden müssen, dass das Professorencollegium vor der Nothwendigkeit stand, die Beseitigung gewisser Bestimmungen des Statutes vom 17. October 1865 zu beantragen, welche mit der modernen Anschauung vom Wesen der Hochschule nicht mehr vereinbar erschienen, oder aber dem polytechnischen Institute den Charakter als Hochschule abgesprochen zu sehen.

In diesem Sinne wurde auf Grund längerer Berathungen im Schuljahre 1869 eine Reihe von Anträgen gestellt, welche im Juni desselben Jahres an das hohe Ministerium gelangten. Im Wesentlichen sollte an dem polytechnischen Institute wieder die Lernfreiheit herrschen, wornach es jedem Hörer freistehen würde, die Collegien zu wählen, welche er in jedem Jahre besuchen will. Absolutorien sollten übrigens nur denjenigen ordentlichen Hörern gegeben werden, welche an einer Fachschule in der gesetzlichen Studienzeit sämmtliche in den Lehrplänen derselben aufgenommenen Gegenstände gehört haben.

Die Beseitigung der Collectivzeugnisse und der Beurtheilung, ob der Hörer geeignet sei, in den nächst höheren Jahrgang überzutreten, sowie die

---

[11]) §. 25. — [12]) §§. 40 ff. — [13]) §§. 55, 56 und 57. — [14]) §§. 28 ff. — [15]) §. 61.
[16]) So die Eignung zum Eintritte in gewisse Zweige des Staatsdienstes, zur Erlangung der Autorisation als Civilingenieur u. s. w.

Bedeutung der bisherigen allgemeinen Abtheilung musste consequenter Weise aufhören. Dagegen wurde unter dem letzteren Namen neben den vier Fachschulen eine fünfte Abtheilung in Antrag gebracht, welche insbesondere im Interesse der Lehramtscandidaten die mathematisch-naturwissenschaftlichen, die allgemein bildenden und diejenigen Gegenstände umfassen sollte, welche in keine Fachschule eingereiht sind.

Diese Anträge wurden zunächst für das Schuljahr 1870/71 provisorisch in Kraft gesetzt[17]), vorbehaltlich der verfassungsmässigen Zustimmung der diesfalls berufenen Vertretung.

Die Verhältnisse waren jedoch nicht so einfach und nicht darnach angethan, rasch zum Ziele zu führen. Das polytechnische Institut in Wien war schon im Sinne seiner Errichtung, nach dem Gange seiner Ausbildung und dem Zuströmen der Wissbegierigen aus allen Theilen der Monarchie eine Reichs- und nicht eine Landesanstalt. Zwar gehört nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Z. 141) nicht einmal die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens, viel weniger die ganze Gesetzgebung bezüglich der technischen Lehranstalten zum Wirkungskreise des Reichsrathes, dem doch in Ansehung der aus Staatsmitteln dotierten technischen Lehranstalten schon damals das Geldbewilligungsrecht zustand. Allein die Natur der Dinge ist stärker, als die bestgemeinten Gesetze. Eine Hochschule kann, nach der modernen Auffassung des Staates, ihrem Wesen nach nur Sache der Reichsgesetzgebung sein. Die an untergeordnete Legislationen verwiesenen Hochschulen werden stets der Gefahr ausgesetzt sein, provinziellen oder einseitig nationalen Zwecken dienstbar und somit ihrer Aufgabe entfremdet zu werden.

Vor diesem Schicksale wurde das polytechnische Institut bewahrt. Im Sinne des §. 12 des obgenannten Grundgesetzes kann bekanntlich ein Landtag beschliessen, dass ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, für welchen Fall ein solcher Gegenstand in den Wirkungskreis des Reichsrathes übergeht. Von diesem Ablehnungsrechte hat der niederösterreichische Landtag, in voller Erwägung der Sachlage, in seiner Sitzung am 1. September 1870 rücksichtlich der Reform des polytechnischen Institutes Gebrauch machend, beschlossen, dass dieselbe, „soweit sie Gegenstand der Gesetzgebung ist, im Reichsrathe behandelt und erledigt, und dass der k. k. Regierung anheimgegeben werde, hierzu die Initiative zu ergreifen".

So erhielten, wie bemerkt, die Grundzüge der Organisation des k. k. polytechnischen Institutes mittelst A. H. Entschliessung vom 1. October 1870 provisorische Gesetzeskraft. Während nun das Professorencollegium im Geiste dieser Principien bei allen vorkommenden Fragen zu entscheiden bedacht war, bereitete das Unterrichtsministerium die entsprechende Vorlage vor, welche jedoch erst nach längerer Verhandlung im Reichsrathe durch die kaiserliche Sanction vom 10. April 1872 (R. G. Bl. Z. 54) zum Gesetze wurde. Dieses Gesetz enthielt nur die Grundzüge der Organisation des polytechnischen Institutes in Wien, das von da an als k. k. technische Hochschule benannt wurde.[18]) Auf diese Grundzüge hin wurde der Unterrichtsminister beauftragt, das organische Statut für diese Hochschule zu erlassen[19]), welches auch in der Hauptsache nach den Anträgen des Professorencollegiums verfasst ist und mit dem Ministerialerlasse vom 10. Februar 1885, Z. 6348, kundgemacht wurde. Das organische Statut hat übrigens in Sachen des Prüfungswesens kaum eine bedeutende Neuerung eingeführt.[20])

[17]) A. H. Entschliessung vom 4. October 1870.

[18]) Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 1872 u. a. O.

[19]) Art. 2 ebenda.

[20]) Als eine solche muss allerdings die Theilung der strengen Prüfung für Chemiker in zwei Abtheilungen und die Anordnung bezeichnet werden, dass vorzügliche Einzeln-

Im §. 4 desselben wurde ausdrücklich ausgesprochen, dass der Einrichtung der technischen Hochschule das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde liege. Es kann nicht befremden, dass das Princip der letzteren, auch anderwärts sehr missverstanden, in der ihm hier zu Theil gewordenen Anwendung von nachtheiligen Folgen war. Die Motive, einen regelmässigen Studiengang zu gehen, wie sie der Staat durch seine Gesetzgebung den Angehörigen der Rechts- und der medicinischen Facultät gibt, sind bei Technikern in einem nur unbedeutenden Umfange vorhanden, und konnten durch die Aussicht, ein Absolutorium zu erhalten, nicht gegeben sein, da die künftige Anstellung, in der weitaus grösseren Mehrzahl aller Fälle, von der Entscheidung der Privaten abhängig, dem Ermessen der letzteren anheimgegeben ist. Nur zu leicht konnte es geschehen, dass der absolvierte Techniker eine Reihe von Fortgangs-Zeugnissen über aus einzelnen Lehrgegenständen abgelegte Prüfungen vorzeigte, ohne dass in denselben die Gegenstände, auf welche das Schwergewicht zu legen war, genügend vertreten gewesen wären. Je häufiger es so gelingen konnte, mit derlei im Grunde doch unzureichenden Ausweisen in den praktisch-technischen Dienst einzutreten, desto nachtheiliger musste eine solche Erfahrung auf die Studien selbst wieder zurückwirken.

Diese Uebelstände veranlassten die Unterrichtsverwaltung, auf eine besondere Anregung der deutschen technischen Hochschule in Prag, von den Diplomsprüfungen, die ein Analogon der Universitäts-Rigorosen verbleiben sollten, mehr absehend, technische Staatsprüfungen nach dem Muster der für die Candidaten der Rechts- und Staatswissenschaften bestehenden einzuführen. Nach Anhörung der Professoren-Collegien der technischen Hochschulen über eine Reihe von principiellen Gesichtspunkten berief das Ministerium eine Enquête aus von den Professoren-Collegien gewählten Mitgliedern, welche den Entwurf einer Verordnung, betreffend das Prüfungs- und Zeugnisswesen an den technischen Hochschulen, berieth, der im Wesentlichen mit hohem Ministerial-Erlasse vom 11. Juli 1878 (R. G. B. Z. 94) in Wirksamkeit trat. Das hiermit inaugurierte Staatsprüfungswesen war für die technischen Hochschulen ganz neu. Die Fortgangsprüfungen wurden hierbei nicht nur aufrecht erhalten, sondern bekamen eine Bedeutung, welche ihnen bisher nicht innewohnte.

II. Einrichtung der Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen.

In Beachtung der Eigenthümlichkeiten der technischen Berufe wurden zunächst vier Gruppen von Prüfungen angeordnet, entsprechend den Fachrichtungen der technischen Hochschule, nämlich für das Ingenieur-, das Hochbau-, das Maschinenbau- und das chemisch-technische Fach. In jeder Gruppe finden zwei Prüfungen statt, deren erste oder allgemeine die vorbereitenden Disciplinen und deren zweite, die Fachprüfung, die speciell dem betreffenden technischen Berufe angehörenden Fächer umfasst (§. 1. der Bestimmungen über das Prüfungs- und Zeugnisswesen an den technischen Hochschulen, R. G. Bl. Z. 94). Hierdurch war auch die Bestellung der verschiedenen Prüfungs-Commissionen geboten (§§. 7 und 17).

Die erste (allgemeine) Staatsprüfung ist zu Ende des vierten oder im Verlaufe des fünften Semesters abzulegen, und gelten als ordentlicher Termin die letzten Wochen des Sommersemesters und die ersten Wochen des Wintersemesters, und als ausserordentlicher Termin die letzte Woche eben dieses

zeugnisse aus den Gegenständen der ersten Abtheilung der strengen Prüfungen aller Fachschulen, die Dispens von der Ablegung dieser ersten Abtheilung der Diplomsprüfung begründen (§§. 35 und 37 des Statutes).

Wintersemesters. In diesem werden in der Regel nur die nicht auf längere Zeit reprobierten und die im Octobertermine gemeldeten, jedoch ohne ihr Verschulden an der Ablegung der Prüfung verhinderten Candidaten zugelassen (§. 9).

Bei dieser Staatsprüfung sind die Erfolge der von dem Prüfungscandidaten abgelegten Einzelnprüfungen zu berücksichtigen. Die Prüfungscommission kann dem Candidaten in der Regel die Prüfung aus jenen Gegenständen erlassen, aus denen er bei den Einzelnprüfungen die Note „gut" oder eine höhere erhalten hat. Ist dies bei allen Prüfungsgegenständen der Fall, so kann die Prüfung gänzlich entfallen, und wird dem Candidaten, wie auch in dem Falle, als er sich der Staatsprüfung nur aus einem Gegenstande unterzog, ein das Staatsprüfungszeugniss stellvertretendes Certificat ausgefertigt. Es bleibt jedoch der Prüfungscommission unbenommen, die Ablegung der Prüfung aus einzelnen oder aus allen Gegenständen, ungeachtet der beigebrachten Einzelnzeugnisse, zu verlangen (§. 4 und 37), selbstverständlich also auch auf Ersuchen des Candidaten aus dem einen oder anderen Gegenstande vorzunehmen, wenn er hierbei seine in der Einzelnprüfung erhaltene Note „gut" in eine höhere verwandelt zu sehen hofft. Die zweite Staats-(Fach-)Prüfung kann nicht früher als in den letzten Wochen des letzten Semesters abgelegt werden, ist aber im Uebrigen nicht an bestimmte Termine gebunden (§. 21 und 22). Sie zerfällt in eine praktische und theoretische Abtheilung; die erstere geht der letzteren voraus. Bei der zweiten Staatsprüfung kann auf beigebrachte mindestens „gute" Fortgangszeugnisse aus den Gegenständen derselben Rücksicht genommen werden. Der praktische Theil der Prüfung ist jedoch stets in vollem Umfange abzulegen, und es kann nur bei dem theoretischen Theile in Folge günstiger Einzelnzeugnisse eine Abkürzung der Prüfung eintreten (§. 27 und 28).

Gleichwohl ist von dem Institute der Einzelnprüfungen in Ansehung der zweiten Staatsprüfung in einer anderen Richtung ein weiterer Gebrauch gemacht worden. Aehnlich wie die Candidaten für die Doctorswürde der gesammten Heilkunde vor der Zulassung zu den strengen Prüfungen aus einigen Gegenständen Einzelnprüfungen zu bestehen haben, so ist auch die Kenntniss mehrerer Disciplinen vor der Zulassung zur zweiten technischen Staatsprüfung durch Einzelnprüfungen zu erproben (§. 5).

Keine Staatsprüfung kann als bestanden betrachtet werden, bei welcher der Candidat auch nur in einem Gegenstande nicht genügt hat. Ist dies nur in einem Gegenstande der Fall, so ist die Verbesserung dieses einen Calculs zulässig. Hat der Candidat aus mehr denn einem Gegenstande die Note ungenügend, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen (§. 33 und 34).

Die Calcule lauten „vorzüglich", „sehr gut", „gut", „genügend" und „ungenügend". Aus der Qualification der Erfolge in den einzelnen Prüfungsgegenständen wird in einem Schlusscalcul constatiert, ob sich der Candidat durch die Prüfung als „befähigt" oder mit „Auszeichnung befähigt" erwiesen hat (§. 33).

Zur Ablegung der Staatsprüfungen besteht kein directer Zwang. Um jedoch in dieser Richtung wenigstens in Ansehung der ersten Staatsprüfung ein Motiv zu schaffen, hat die Prüfungsvorschrift in den §§. 24, 39, 50 und 51 indirect wirkende Mittel in Anwendung gebracht, deren wichtigstes darin besteht, dass aus den Gegenständen der zweiten Staatsprüfung Niemand Fortgangsprüfungen ablegen und Fortgangszeugnisse erlangen kann, ehe er die erste Staatsprüfung oder Einzelnprüfungen aus allen Gegenständen derselben mit wenigstens genügendem Erfolge abgelegt hat (§. 50, 1. Al.).

III. Statistische Nachweisungen.

Nach diesen für die technischen Staatsprüfungen wesentlichen Gesichtspunkten sind die im Anhange mitgetheilten Tabellen I—VIII verfasst. Die Tabellen I—IV enthalten die Nachweisungen für die Zeit vom Juli 1879 bis Februar 1888 nach Fachschulen geordnet für die ersten Staatsprüfungen, somit für

I. das Ingenieurfach,
II. das Baufach,
III. das Maschinenbaufach und
IV. das chemisch-technische Fach,

für welche im Nachfolgenden die Abkürzungen I, B, M und C gebraucht werden. Die Tabellen V—VIII beziehen sich auf die zweiten Staatsprüfungen in gleicher Ordnung und Sonderung.

Zur Form der Tabellen I—IV mögen zunächst einige Bemerkungen am Platze sein.

Die drei Termine (Columne 1), Juli, October und Februar, entsprechen der gesetzlichen Anordnung, dass diejenigen Hörer der Hochschule, welche im Juli ihr zweites Studienjahr absolviert haben, sofort oder im October, oder, wenn auch nur ausnahmsweise, im Februar des folgenden Jahres die erste Staatsprüfung ablegen. Zu anderen Fristen werden keine ersten Staatsprüfungen abgehalten.

Zu den Angemeldeten (Columne 2) werden diejenigen nicht gezählt, welche einer ministeriellen Bewilligung bedurften, dieselbe jedoch nicht erhielten, ebensowenig diejenigen, deren Meldung der Vorsitzende entgegennahm, wegen nicht ausreichend nachgewiesener Erfordernisse jedoch von der Commission zurückgewiesen wurden.

In Betreff der Anzahl der Calcule (Columne 4, 5 und 6) ist der gesetzliche Unterschied festzuhalten, ob dieselben aus Einzelnprüfungen herrühren oder aber bei dieser Staatsprüfung, oder, falls die letztere eine wiederholte war, bei der früheren erworben und in Wirksamkeit belassen wurden (§§. 4, 34 und 35 der Vorschrift). Es könnte die Meinung platzgreifen, dass die Summe aller bei der Staatsprüfung anrechenbarer und diese ersetzender Calcule aus Einzelnprüfungen bei allen Candidaten dieselbe sein sollte, wie es in der That bei der Mehrzahl der Fall ist, z. B. in der I und M 10, und ebenso, dass dieser Zahl die Summe aller Calcule gleichkommen solle, mögen diese aus Einzelnprüfungen herrühren oder bei dieser oder einer früheren Staatsprüfung erworben sein. Allein diese Zahl wird hie und da nicht erreicht und in einigen wenigen Fällen überschritten. Jenes ist der Fall, wenn in der Staatsprüfung aus einem Gegenstande nur ein Calcul gegeben wird, zu dessen Stellvertretung das Zeugniss einer Einzelnprüfung nicht genügt. Der entgegengesetzte Fall tritt ein, wenn der Candidat die erforderlichen Einzelnprüfungen meist mit vorzüglichem und nur die eine oder andere mit nur gutem Erfolge bestanden hat und in der Hoffnung der Verbesserung auf der commissionellen Prüfung besteht. Desgleichen wenn er von einer anderen Schule kömmt, wo der an der Wiener Schule als Ein Lehrvortrag geltende Stoff in mehrere zerlegt wird, deren jeder ein Einzelnzeugniss erheischt, oder wenn an der Wiener Schule vor der jetzigen Einrichtung ein Aehnliches bestand. Derselbe Fall kann übrigens auch dann eintreten, wenn der Candidat aus der einen Fachschule an eine andere übertrat und nun bei der Commission Zeugnisse vorlegt, welche der ersteren Fachschule angehören und, wenn auch nicht ohne Bedeutung, so doch nicht geeignet sind, das Zeugniss über eine bestandene Einzelnprüfung der Fachschule zu ersetzen, welcher der Candidat gegenwärtig angehört.

Die Columnen 7—12 beruhen auf den §§. 33—35 der Vorschrift und die Columnen 13 und 14 führen mit dem in der Natur der Sache liegenden

Unterschiede die Zahl der wiederholten Prüfungen auf und geben so das Materiale zur Beurtheilung, inwieferne, von ihnen absehend, bei Aufstellung der Zahlenverhältnisse zwischen Hörern und Geprüften wesentliche Irrthümer vorkommen können.

Weit einfacher gestalten sich die Nachweisungen in Betreff der zweiten Staatsprüfungen (Tabellen V—VIII), da verschieden von den Anordnungen rücksichtlich der ersten Staatsprüfungen die Zeugnisse über Einzelnprüfungen eine unmittelbare Geltung nicht haben.

IV. Verhältniss der abgelegten Staatsprüfungen zur Zahl der dazu Berufenen.

Die wichtigste Frage in Ansehung der Staatsprüfungen ist die, wie viele zur Ablegung derselben Berufene sich dem Prüfungsacte unterzogen haben.

Zu diesem Behufe ist zunächst die Zahl der in den in Betracht kommenden Jahren an der technischen Hochschule eingeschriebenen Hörer von Bedeutung.

Die Tabelle IX enthält die diesfälligen Zahlen.

Tabelle IX.
Uebersicht der in den Jahren 1875/76—1886/87 an der k. k. technischen Hochschule in Wien eingeschriebenen Hörer.

Im Studienjahre	Ordentliche Hörer							Ausserordentliche	Gesammtsumme aller
	der Fachschulen					der allgemeinen Abtheilung	Summe	Hörer	
	I	B	M	C	Zusammen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1875/76 .	719	116	168	93	1.096	174	1.270	136	1.406
1876/77 .	652	143	212	122	1.129	260	1.389	119	1.508
1877/78 .	574	176	249	144	1.143	300	1.443	105	1.548
1878/79 .	531	159	283	196	1.169	267	1.436	94	1.530
1879/80 .	497	161	308	245	1.211	223	1.434	85	1.519
1880/81 .	499	144	297	249	1.189	152	1.341	77	1.418
1881/82 .	463	137	312	288	1.200	116	1.316	39	1.355
1882/83 .	439	121	328	277	1.165	74	1.239	43	1.282
1883/84 .	383	96	316	226	1.021	40	1.061	55	1.116
1884/85 .	351	85	291	177	904	31	935	50	985
1885/86 .	314	71	275	138	798	23	821	55	876
1886/87 .	299	72	248	117	736	13	749	56	805
Zusammen	5.721	1.481	3.287	2.272	12.761	1.673	14.434	914	15.348

Diese Tabelle sieht von den Gästen ganz ab. Selbstredend sind die ausserordentlichen Hörer vom Zutritte zu den Staatsprüfungen ausgeschlossen. Sie betrugen im Laufe der in der Tabelle IX aufgeführten Zeit allerdings kaum 6% der gesammten Hörerschaft. Da aber auch die Hörer der allgemeinen Abtheilung, weitere 10·9% der gesammten Studentenschaft, nach dem Gange ihrer Studien zu den Staatsprüfungen nicht gelangen, so beziehen sich die weiteren Erörterungen auf etwas mehr denn 83% der eingeschriebenen Hörer, d. i., wie die vorstehende Tabelle zeigt, auf 12.761 in der aufgeführten Zeit.

Da nach der Absicht der gesetzlichen Anordnung die erste Staatsprüfung nach dem 4. Semester (beziehungsweise am Ende des zweiten Jahrganges), die zweite aber am Ende des letzten Studienjahres, d. i. des 10. Semesters in der I und II und des 8. Semesters in der M und C abgelegt werden soll, so werden die Zahlen von Bedeutung, welche besagen, wie viele Hörer in jenem Grade ihres Studiums waren, in welchem sie die gesetzliche Anordnung zu den Staatsprüfungen beruft.

Für die I enthält die Tafel X die erforderlichen Angaben.

Tabelle X.

Uebersicht der in den Jahren 1874/75 bis 1887/88 eingeschriebenen Hörer der Ingenieur-Schule, nach Jahrgängen zusammengestellt.

Im Jahre	waren eingeschrieben in den Jahrgang					Zusammen	Von den Eingeschriebenen	
	I.	II.	III.	IV.	V.		des Jahres	gelangten in den V. Jahrgang Percente
1874/75	141	150	187	156	139	773	—	—
1875/76	142	128	122	174	153	719	—	—
1876/77	134	130	102	121	165	652	—	—
1877/78	117	127	103	100	127	574	—	—
1878/79	144	117	101	84	85	531	1874/75	60·3
1879/80	116	110	99	92	80	497	1875/76	56·3
1880/81	121	103	99	91	85	499	1876/77	63·4
1881/82	101	100	85	98	79	463	1877/78	67·5
1882/83	91	79	89	84	96	439	1878/79	66·6
1883/84	66	69	67	85	96	383	1879/80	82·7
1884/85	73	53	72	70	83	351	1880/81	68·5
1885/86	71	61	55	65	62	314	1881/82	61·3
1886/87	71	56	60	64	48	299	1882/83	52·7
1887/88	85	61	49	60	53	308	1883/84	80·3
Zusammen	1.473	1.344	1.290	1.344	1.351	6.802	im Durchschnitte	65·4 [21])

Diese Tabelle zeigt, wie viele von der Gesammtzahl der in der I Eingeschriebenen auf die einzelnen Jahrgänge entfallen. Zwar besteht an der technischen Hochschule, wie oben bemerkt, das Princip der Lernfreiheit, wonach es daher keine streng geschlossenen Jahrgänge geben kann. Allein da das Professoren-Collegium verpflichtet ist, für die d. Z. fünf Studienjahre der I und B und die vier Jahre der M und C Studienpläne kund zu machen, zu deren Befolgung zwar kein Hörer verpflichtet ist, deren Einhaltung sich jedoch nach der Natur der Sache als Regel ergibt, so bilden sich in den Fachschulen fünf, beziehungsweise vier Gruppen von Zuhörern, welche nahezu in dieselben Hauptgegenstände eingeschrieben sind und somit in diesem Sinne als Angehörige desselben Jahrganges bezeichnet werden können.

Die Tabelle X ist übrigens auch noch nach einer anderen Richtung lehrreich. Sie zeigt zunächst, dass von den in den I. Jahrgang der I eingeschriebenen, auch nur in der Frequenz der Hör- und Zeichensäle bis zum Eintritte in den V. Jahrgang ein bedeutender Abfall stattfindet, so dass von jenen nur zwischen 52·7 bis 82·7 Percente, im Durchschnitte aller Jahre 65·4, in das letzte Jahr ihrer gesetzlichen Studienzeit gelangten, wobei die Frage des Erfolges noch ganz ausser Betracht bleibt.

Für die übrigen Schulen stehen solche Daten nicht sofort zur Verfügung. Da jedoch die Ingenieurschule die meistbesuchte ist, und in den übrigen Fachschulen kaum andere Verhältnisse entscheidend sein dürften, so können die gewonnenen Zahlen in analoger Weise auch auf diese in Anwendung gebracht werden.

Die Tabelle X zeigt, dass in den letzten 14 Jahren 6.802 ordentliche Hörer in der I eingeschrieben waren. Vertheilt man diese auf die fünf Jahrgänge, so ergibt sich für einen Jahrgang die Durchschnittszahl 1.360, welche gegen die thatsächliche nur im ersten und dritten Jahre abweicht. Es kann daher immerhin die Zahl der Zweitjährigen als dem fünften Theile der Gesammtzahl der eingeschriebenen Hörer gleichgesetzt werden,

[21]) Den in den Jahren 1874/75 bis 1883/84 im I. Jahrgange eingeschriebenen 1.173 Hörern stehen in den Jahren 1878/79 bis 1887/88 im V. Jahre befindliche 767 entgegen, wonach der Abgang sich auf fast 35 Percente stellt.

während der Abfall der Hörer vom ersten in das zweite Jahr 14% der dort Eingeschriebenen beträgt.[22])

Dieselben Zahlen können sofort auf die B und mit der Massgabe auch auf die M und C Anwendung finden, dass wegen der kürzeren Dauer der Studienzeit der Abfall bis in das letzte Studienjahr nur auf 27·5% der seiner Zeit in das erste Jahr eingeschriebenen Hörer zu setzen sein dürfte.

Diesen Daten über die zu den Staatsprüfungen Berufenen sind zunächst jene der Tafeln I—IV entgegenzuhalten, aus welchen der leichteren Uebersicht willen die hauptsächlichen Ergebnisse in der Tabelle XI zusammengezogen erscheinen.

Tabelle XI zeigt zunächst einen bedeutenden Unterschied zwischen den zur Prüfung angemeldeten, richtiger zugelassenen Candidaten und denjenigen, welche sich der Prüfung wirklich unterzogen. Die letzteren betragen in der I 60 Percente, B 62 Percente, M 65 Percente und C 80 Percente der Angemeldeten und im Ganzen (da sich 2.425 Anmeldungen und 1.611 Prüfungen gegenüber stehen) 66 Percente. Wie anderwärts ist auch hier der jugendliche Sanguinismus vorhanden, welcher nach Erfüllung der formalen Bedingungen der Zulassung zur Prüfung bis zu dieser noch eine gewisse Summe des Wissens zu erwerben gedenkt, in den Thatsachen aber hinter dieser Absicht zurückbleibt.

Aus dieser Zusammenstellung erhellt ferner die grosse Bedeutung der Einzelprüfungen für die erste Staatsprüfung und weiter die Zahl derjenigen Candidaten, welche bei derselben keinen oder nur einen Calcul einzuholen hatten. Diese ist eine ansehnliche, sie beträgt nach dem Ausweise der Tabelle XI (nach der Reihe der Schulen) 71·6, 48·7, 68·9 und 78 Percente, und im Durchschnitte für alle Fachschulen 70 Percente der Prüflinge. Sie überragt demnach in C drei Viertheile aller Geprüften, kömmt diesem Verhältnisse in der I ziemlich nahe, und in der M sind es fast $^7/_{10}$ aller Candidaten. Nur in der B steht diese Zahl, allerdings nur unbedeutend, unter der Hälfte. Wenn man jedoch zu ihr — 75 — noch jene zählt, welche nur zwei Calcule bei der Staatsprüfung einzuholen hatten — 24 —, so zeigt die so gewonnene Zahl — 99 — 64·3 Percente der Geprüften.

Die Wichtigkeit der Einzelnprüfungen zeigt sich übrigens auch noch in einer andern Richtung. Es ergibt sich in Tabelle I—IV, dass in der I ohne Ausnahme die Auszeichnungen nur unter denjenigen Candidaten zu finden sind, welche bei der Staatsprüfung entweder keinen oder höchstens einen Calcul einzuholen hatten. In der B befinden sich unter den Ausgezeichneten nur vier, in der M nur drei und in der C sieben Candidaten mit je zwei und in der letzteren auch ein Candidat mit drei bei der Staatsprüfung eingeholten Calculen.

Eine Abschwächung des Einflusses der Einzelprüfungen bei der ersten Staatsprüfung, beziehungsweise die Anordnung der kategorischen Prüfung mehrerer oder aller Gegenstände, ungeachtet des günstigen Erfolges bei der Einzelnprüfung, wäre daher nicht räthlich. Abgesehen von der dann vorhandenen ganz ausserordentlichen Last der Prüfungs-Commissionen bei einer sehr zahlreichen Candidatenschaar, ist das pädagogische Moment von grösstem Belange.

Einzelnprüfungen erfordern überhaupt in dem bezüglichen Gegenstande eine tiefere Vorbereitung und ermöglichen sie auch leichter, als sie bei einer Gesammtprüfung stattfindet. Namentlich gilt dies von jenen Materien, in welchen

---

[22]) In den Jahren 1874/75 bis 1886/87 waren im ersten Jahre 1.388 eingeschrieben, von welchen sich in den Jahren 1875/76 bis 1887/88 1.194 im zweiten Jahre befanden, der Unterschied gibt 194 oder 14 Percente der ersteren.

das Gedächtniss nicht die entscheidende Rolle spielt und diese vielmehr der anzueignenden Kenntniss von Thatsachen und Uebungen zufällt, deren die genialste Begabung nicht entrathen kann.

Tabelle XI.

In der Periode	haben sich zur ersten Staatsprüfung gemeldet	wurden geprüft	hatten keinen od. nur einen Calcül einzuholen	sind		wurden reprobiert
				einfach	mit Auszeichnung	
				für befähigt erklärt		
1	2	3	4	5	6	7
I. Ingenieurschule.						
1879	108	70	50	54	9	7
1880	176	90	65	73	12	5
1881	161	84	58	66	15	3
1882	136	97	64	72	18	7
1883	104	63	49	51	11	1
1884	82	52	41	42	7	3
1885	71	40	31	29	7	4
1886	66	43	33	37	6	—
1887	71	60	38	52	5	3
Zusammen	975	599	429	476	90	33
II. Bauschule.						
1879	27	22	13	17	5	—
1880	43	27	12	21	5	1
1881	39	24	10	19	3	2
1882	30	19	8	13	3	3
1883	37	22	10	16	3	3
1884	26	18	10	17	—	1
1885	19	8	2	4	2	2
1886	12	5	4	4	1	—
1887	21	9	6	6	1	2
Zusammen	254	154	75	117	23	14
III. Maschinenbauschule.						
1879	87	61	32	40	8	13
1880	80	43	23	36	3	4
1881	104	55	41	48	4	3
1882	88	65	49	55	8	2
1883	70	47	37	39	5	3
1884	89	64	52	51	8	5
1885	84	52	34	44	6	2
1886	70	53	39	46	3	4
1887	70	49	30	37	6	6
Zusammen	742	489	337	396	51	42
IV. Chemisch-technische Schule.						
1879	32	29	12	18	8	3
1880	55	54	38	37	13	4
1881	55	55	46	37	16	2
1882	58	57	47	49	3	5
1883	100	64	58	54	9	1
1884	51	34	29	26	7	1
1885	39	24	20	17	3	4
1886	29	21	16	14	4	3
1887	35	31	22	22	5	4
Zusammen	454	369	288	274	68	27
Summe I—IV	2.425	1.611	1.129	1.263	232	116

Aus dem gleichen Grunde eignet sich auch, nebenbei bemerkt, die die zweite Staatsprüfung betreffende Anordnung des §. 28 der Prüfungsvorschrift, nach welcher zwar der praktische Theil der Prüfung stets in vollem Umfange abzulegen ist, jedoch bei dem theoretischen Theile in Folge günstiger Einzelnzeugnisse, wenn sie gute oder höhere Noten enthalten, eine Abkürzung der Prüfung eintreten kann, nicht zur Aufhebung.

Die Zahlen der Columne 3 in Tabelle XI beantworten endlich die wichtige oben gestellte Frage. Sie zeigen, dass nach der Ordnung der Schulen in den Jahren 1878/79 bis 1886/87 erste Staatsprüfungen abgelegt wurden: 599, 154, 489 und 369, zusammen 1.611. Hält man nun diesen die auf die obige Weise erhobenen Zahlen der in denselben Jahren eingeschriebenen zweitjährigen Hörer 748, 209, 664 und 478, zusammen 2.099 entgegen, so zeigt sich, dass die Geprüften betragen in der I 80 Percente, in der B 73·7 Percente, in der M 73·6 Percente in der C 77·2 Percente, im Ganzen 76·7 Percente der eingeschriebenen Zweitjährigen.

Hiernach lässt sich die Behauptung aufstellen, dass von je Hundert in den Jahren 1878/79 bis 1886/87 an der Hochschule eingeschriebenen, zur Ablegung der ersten Staatsprüfung am Ende ihres zweiten Studienjahres berufenen Hörern sich etwa 77 der genannten Prüfung unterzogen.

Nicht so günstig stehen die Zahlen in Betreff der zweiten Staatsprüfung, über welche die Tabellen V—VIII die nöthigen Daten enthalten.

Die gesetzlichen Anordnungen über die zweite Staatsprüfung gehen, wie bereits bemerkt, von der Annahme aus, dass diese am Ende des Fachstudiums, also im letzten Studien- oder dem Absolvierungsjahre abgelegt werde. Zunächst sind also diejenigen zur zweiten Staatsprüfung berufen, welche in der I und B im fünften, in der M und C im vierten Jahrgange sich befinden. Der Julitermin musste daher auch hier, wie bei den Nachweisungen über die erste Staatsprüfung, festgehalten werden. Diejenigen, welche diesen Termin nicht einhalten, können sachgemäss in zwei Kategorien geschieden und hiernach zwei weitere Termine angenommen werden. Die erste Kategorie bilden diejenigen, welche nach Ablauf der Ferien noch in dem darauffolgenden ersten Vierteljahre, also noch in demselben Kalenderjahre, in welchem sie absolvierten, zur zweiten Staatsprüfung hinzutreten, und die zweite Kategorie dagegen diejenigen, bei welchen dies erst später der Fall ist. Es lässt sich annehmen, dass diese noch eines grösseren Masses der nachfolgenden Vorbereitung oder Ergänzung ihrer bisherigen Leistungen, vielleicht auch noch des Besuches von Vorlesungen oder der Uebung in den Zeichensälen und Laboratorien bedürfen. Der Termin für diese wird jedoch auch mit Juni schliessen müssen, da für Juli bereits der nachfolgende Jahrgang zur zweiten Staatsprüfung berufen erscheint. Hiermit dürften die aufgestellten Termine Jänner bis Juni, Juli und October bis December gerechtfertigt sein.

Späteren Erhebungen wird es anheimgegeben werden müssen, sicher zu stellen, ob die Prüflinge der Periode Juli des Absolvierungs- bis Juni des darauf folgenden Kalenderjahres in der Hauptsache den betreffenden Absolventen angehören, oder ob etwa wegen der Zahl der Prüfungsgegenstände, oder der Tiefe, bis zu welcher dieselben von den Examinanden erschöpft sein müssen, oder aus äusseren Gründen (wie ungenügende Subsistenz) über den Juni des dem Absolvierungsjahre nachfolgenden Kalenderjahres sich die Ablegung der zweiten Staatsprüfung verzögert.

Zur zweiten Staatsprüfung sind, wie mehrmals bemerkt, die Hörer der letzten Jahrgänge ihrer Studien berufen, somit die Hörer der I und B am Ende des fünften und jene der M und C am Ende des vierten Studienjahres, und es wäre eben so thunlich, wie es oben geschah, die Zahlen der Fünft- beziehungsweise der Viertjährigen mit

jenen der abgelegten zweiten Staatsprüfungen zu vergleichen.[23]) Allein da zu diesen nur diejenigen zugelassen werden, welche bereits die erste Staatsprüfung bestanden haben, so ist es richtiger, die Zahl dieser, weil nur sie im eigentlichen Sinne des Wortes berufen sind, mit der Zahl der abgelegten zweiten Staatsprüfungen zu vergleichen.

Mit den ersten Staatsprüfungen wurde im Schuljahre 1878/79 begonnen. Ohne besondere Bewilligung konnten daher die zweiten Staatsprüfungen erst im Juli, in der I und B des Jahres 1881/82 und in der M und C des Jahres 1880/81, ihren Anfang nehmen. Hiernach sind in der I und B die in den Perioden 1879 bis 1884 abgelegten ersten mit den in den Jahren 1882 bis 1887 abgehaltenen zweiten Staatsprüfungen in Vergleich zu ziehen, während in M und C diesfalls die Perioden 1879 bis 1885, beziehungsweise 1881 bis 1887 in Betracht kommen. Hiernach ergibt sich folgende Uebersicht:

Tabelle XII.

In der	unterzogen sich der Staatsprüfung				Die Zahl der Prüfungen unter 3, beträgt von jener unter 2, Percente
	ersten		zweiten		
1	2		3		4
I	1879—1884	456	1882—1887	219	48
M		132		66	50
B	1879—1885	387	1881—1887	181	46·8
C		317		174	54·8
Zusammen . . .		1.292		640	49·5

Es ist daher im Ganzen fast die halbe Anzahl der Studierenden, welche sich der ersten Staatsprüfung unterzogen, zur zweiten hinzugetreten.

Am wichtigsten endlich wird die Frage, wie viele Hörer der Fachschulen, welche in den Jahren 1878 bis 1883 in der I und B im ersten, und daher 1882 bis 1887 im letzten Jahre ihrer Studien, dagegen in der M und C in den Jahren 1878 bis 1884 im ersten, und in den Jahren 1881 bis 1887 im letzten Jahre ihrer Studien sich befanden, im zweiten Jahre der ersten und am Ende ihrer Studien sich der zweiten Staatsprüfung unterzogen.

Diese Frage wird durch die Zusammenstellung in der Tabelle XIII beantwortet.

Hiernach haben von je Hundert eingeschriebenen Hörern, von den seltenen Todesfällen abgesehen, sei es wegen Kränklichkeit oder Mangel der Subsistenz, des Fleisses oder der Begabung, Aenderung des Lebenszieles u. dgl., 33 die Schule (früher oder später) verlassen, ohne jenen Nachweis der Be-

[23]) Die entsprechenden Zahlen wären für die

I	letztjährige	Hörer	464	Zweite	Staatsprüfungen	219	Percentsatz: 47·4
B	„	„	88	„	„	56	„ 63·6
M	„	„	436	„	„	182	„ 41·7
C	„	„	312	„	„	174	„ 55·7
Zusammen . . .			1.300	„	„	631	„ 48·5

Tabelle XIII.

In der	Eingeschriebene Hörer in dem ersten Jahrgange	Zahl der ersten Staatsprüfungen in den Jahren		Zahl der zweiten Staatsprüfungen in den Jahren	
		absolut	in Perc. der Columne 2	absolut	in Perc. der Columne 2
1	2	3	4	5	6
I	1878 bis 1883 } 660	1879 bis 1884 } 456	69	1882 bis 1887 } 219	33·3
B	1878 bis 1883 } 180	1879 bis 1884 } 132	73·3	1882 bis 1887 } 56	31·1
M	1878 bis 1884 } 608	1879 bis 1885 } 387	63·6	1881 bis 1887 } 182	29·9
C	1878 bis 1884 } 482	1879 bis 1885 } 317	65·7	1881 bis 1887 } 174	36·1
Zusammen . .	1.930	1.292	66·9	631	32·6

fähigung erworben zu haben, wie er in den Staatsprüfungen gegeben ist. Fast 67 von je Hundert Hörern haben sich wenigstens der ersten und kaum 33 auch der zweiten Staatsprüfung unterzogen, d. h. derartig ihre Studien absolviert, wie es in der Absicht der gesetzlichen Anordnungen gelegen ist.

V. Schlussbemerkung.

Der Ueberblick der bisherigen Ergebnisse der technischen Staatsprüfungen legt den Wunsch nahe, dass sich eine grössere Zahl der Berufenen als bisher der ersten, insbesondere aber auch der zweiten Staatsprüfung unterziehen möchte.

Die Mittel, welche der Unterrichtsverwaltung zu Gebote stehen, die Zahl der Prüflinge zu erhöhen, sind für die erste und die zweite Staatsprüfung nicht in gleichem Masse vorhanden. Es dürfte kein Hinderniss bestehen, an die Stelle des bisher indirecten Zwanges zur ersten Staatsprüfung den directen zu setzen, und keinen ordentlichen Hörer der technischen Hochschule in dieser Eigenschaft zum weiteren Studium, also in das dritte Jahr des letzteren gelangen zu lassen, wenn er nicht im Juli- oder spätestens im Octobertermine die erste Staatsprüfung bestanden hat. Diese Massregel, wie sie in ähnlicher Weise an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten der Universitäten bereits durchgeführt ist, hätte wahrscheinlich einen Ausfall an Studierenden zur Folge, welche in das dritte Jahr ihrer Studien gelangen. Allein die Gründlichkeit der letzteren und die homogenere Heranbildung der im dritten Jahre befindlichen Hörer führt über dieses, bei der doch noch immer grossen Zahl derer, die sich den technischen Studien widmen, nur untergeordnete Bedenken hinaus.

Ungleich ungünstiger stellt sich die Sache in Ansehung der zweiten Staatsprüfungen, mag man sie mit der Zahl jener Hörer, welche eben ihre Studien beendet haben und daher zur zweiten Staatsprüfung berufen waren, oder nur mit der Zahl der zur entsprechenden Zeit abgelegten ersten Staatsprüfungen oder wohl gar mit der Zahl der Studierenden vergleichen, welche seinerzeit in das erste Jahr ihres Fachstudiums eintraten.

Die Bedienstungen oder Berufe, für welche sich der absolvierte Techniker erklärt, stehen nicht so unter der unmittelbaren Einflussnahme der Gesetzgebung

und Verwaltung, wie dies bei den Juristen, Medicinern, Lehrern u. s. w. der Fall ist. Für den privaten Unternehmer ist der Zwang, sich nur mit Hilfskräften zu umgeben, welche den staatlich geregelten Studiengang durchgemacht haben, ein geringer. Es dürfte genügen, diesfalls z. B. auf alle privaten Unternehmungen hinzuweisen, welche wissenschaftlich-chemisch vorgebildete Kräfte suchen, und für die weniger das Ergebniss der Studien, als vielmehr der ausgesprochenen Probezeit massgebend ist. Gleichwohl kann hieraus kein Grund gegen die zweiten Staatsprüfungen oder wohl gar gegen das System dieser Prüfungen überhaupt geschöpft werden. Das neuerdings in Aufnahme gekommene System der Staatsbahnen gibt dem Staate die Macht in die Hand, wie es im öffentlichen Baudienste schon der Fall ist, für viele Stellen, welche das Studium der Ingenieur- und der Maschinenbauschule voraussetzen, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen die Bewerbung um dieselben statthaft ist. In diesen Zweigen ist dann auch die Möglichkeit des Unterkommens bei Privatunternehmungen ohne diese Prüfungen von den letzteren nicht absolut ablenkend. Da für den Tüchtigen und Fleissigen die regelmässige Frist für die zweite Staatsprüfung zu einer Zeit eintritt, in welcher er sich zwischen dem Staatsdienste und dem Unterkommen bei einem Privaten entweder noch gar nicht, oder wenn auch für den letzteren vorläufig entschieden hat, so wird er es doch nicht in einer solchen Weise thun wollen, die ihm den erstgenannten Weg für alle Zukunft versperrt, wenn er auch zunächst den zweiten gewählt hat. Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung dürfte es nun sein, das Institut der Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen, abgesehen von seiner inneren Bedeutung, schon darum zu stärken, weil es nach heutigem Begriffe von dem Wesen der Hochschule unzertrennlich ist. Der Erfolg dürfte kaum ausbleiben. Wenn die Staatsverwaltung in allen Fällen, wo die Anstellung oder die Genehmigung derselben ihr anheimgegeben ist, mit Nachdruck auf der Beibringung der Staatsprüfungs-Zeugnisse besteht, so werden diese für eine so grosse Zahl von Anstellungen massgebend, dass rückwirkend der Studierende zur Ablegung der Prüfungen veranlasst wird. Diese Wirkung ist dann eine allgemeine und wird der unerschütterte Bestand der Einrichtung der Staatsprüfungen auch im Bereiche der chemisch-technischen Berufsrichtung wirken, wie denn schon gegenwärtig nach dem Ausweise der Tabellen XII—XV die genannte Schule durchgängig in zweiter, und in Ansehung der zweiten Staatsprüfungen (Tabelle XV) sogar in erster Reihe steht.

Der Zweck der vorstehenden Erörterungen war, zunächst die Ergebnisse einer Neuerung auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes nach fast zehnjährigem Bestande derselben darzustellen. Es konnte jedoch nicht geschehen, ohne zugleich die Thatsache zu constatieren, dass auch nach bestandener Maturitätsprüfung nicht alle Jünger der technischen Wissenschaften an das Ziel gelangen. Vielmehr ist die Zahl derjenigen leider bedeutend, welche früher oder später ganz abfallen, oder die Schule, der sie vielleicht nur formell angehörten, verlassen, ohne sich denjenigen Prüfungen unterzogen zu haben, deren Ablegung als schliesslicher Beweis der an der Schule gewonnenen Ausbildung zu gelten hat. Ob in dieser Richtung die Wiener technische Hochschule glücklicher oder ungünstiger gestellt sei, als andere Institute und Hochschulen überhaupt, lässt sich heute nicht beantworten, da für diese die entscheidenden Thatsachen kaum sichergestellt sein dürften.

Nachweisung über die bei der k. k. Commission für die erste technische Staatsprüfung in Wien geprüften Candidaten.

A. Für das Ingenieurfach.

Tafel I.

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	Gesammtzahl der Candidaten: geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung, berücksichtigt von der Prüfungs-Commiss. nach §. 4	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei dieser Staatsprüfung erhalten	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser in Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden: approbiert als: einfach befähigt	Von den Prüflingen wurden: approbiert als: mit Auszeichnung befähigt	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zum ersten Male aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zum ersten Male aus: mehreren Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zu wiederh. Malen aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zu wiederh. Malen aus: mehreren Gegenstd.	Unter den: Approbierten: waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Unter den: Reprobierten: waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Juli 1879	25	1	13	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	13	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		9	9	1	.	9	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	6	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		20				15	3	2					
October 1879	40	1	14	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	13	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	13	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		2	11	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		3	9	1	.	.	3	.	.	.	.	.	.
		8	9	1	.	8	.	.	.	.	.	.	.
		3	9	1	.	.	.	3	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	7	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		2	7	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	1	2	.	.	1	.	.	.	.	1
		29				20	5	4				1	1
Februar 1880	43	2	13	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		6	9	1	.	6	.	.	.	.	.	.	.
		3	9	1	.	3	.	.	.	.	.	3	.
		2	8	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	6	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		2	6	4	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	4	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		21				19	1		1			3	
Juli 1880	31	2	14	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		1	12	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		5	10	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
		5	10	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.

Taf. I. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	Gesammtzahl der Candidaten: geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung. berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach §. 4	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei dieser Staatsprüfung erhalten	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: einfach	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: mit Auszeichnung	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus: mehreren Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus: mehreren Gegenstd.	Unter den Approbierten: waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Unter den Reprobierten: waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Juli 1880	31	2	9	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		3	9	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	3	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	2	4	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		24				14	9	1				1	
October 1880	101	1	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		11	10	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.
		2	10	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		15	9	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	2	1	3	1	.	.	.	.	.	1	.
		40				34	3	3				1	
Februar 1881	44	1	13	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	11	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		5	10	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		7	9	1	.	7	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	1	1	2	.	.	.	.	.	2	.
		1	8	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		4	7	3	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		1	3	1	4	.	.	.	.	.	.	.	1
		26				25				1			
Juli 1881	34	1	12	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	11	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	11	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	11	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		3	10	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
		4	10	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		3	9	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		5	8	2	.	5	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	3	1	4	1	.	.	.	.	.	1	.
		21				16	5					1	
Octob. 1881	99	1	13	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	11	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	10	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.

Taf. I. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung. berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach §. 4	bei dieser Staatsprüfung erhalten	bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: einfach	mit Auszeichnung	reprobiert: zum ersten Male aus: einem Gegenstd.	mehreren Gegenstd.	zu wiederh. Malen aus: einem Gegenstd.	mehreren Gegenstd.	Unter den Approbierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Reprobierten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
October 1881		2	10	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		7	10	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.
		9	10	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		8	9	1	.	8	.	.	.	.	.	.	.
		5	8	2	.	5	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	6	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		42				30	10	2					
Februar 1882	28	1	10	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		9	10	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.
		4	9	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		3	8	2	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	7	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	5	4	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		21				20		1				2	
Juli 1882	32	1	10	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		9	10	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.
		10	10	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.
		2	9	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	7	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.
		30				20	9	1					
October 1882	90	2	10	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		3	10	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
		17	10	.	.	17	.	.	.	.	.	.	.
		2	9	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		7	9	1	.	7	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		3	8	2	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		3	8	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		4	7	3	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	7	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	7	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.

Tab. I. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	Gesammtzahl der Candidaten: geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung, berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach §. 4	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei dieser Staatsprüfung erhalten	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden: approbiert als: einfach	Von den Prüflingen wurden: approbiert als: mit Auszeichnung	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zum ersten Male aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zum ersten Male aus: mehreren Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zu wiederh. Malen aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zu wiederh. Malen aus: mehreren Gegenstd.	Unter den: Approbierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Unter den: Reprobierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen
		befähigt											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
October 1882		2	6	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	5	3	.	.	.	2	.	.	.	.	.
		1	3	5	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	3	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		55				42	8	5				1	
Februar 1883	14	2	10	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		5	9	1	.	5	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	7	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	3	2	3	1	.	.	.	.	.	1	.
		12				10	1	1				1	
Juli 1883	42	6	10	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.
		15	10	.	.	15	.	.	.	.	.	.	.
		2	9	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		3	8	2	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	5	4	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		31				22	8	1				1	
October 1883	52	1	10	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	10	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		11	10	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.
		3	9	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	3	1	.	.	.	.	.	1	.
		24				22	2					1	
Februar 1884	10	1	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		4	10	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		8				7	1						
Juli 1884	20	3	10	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
		5	10	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.
		6	9	1	.	6	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		1	5	2	1	.	.	.	.	.	1	.	.
		18				13	3		1		1		

Taf. I. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	Gesammtzahl der Candidaten: geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach § 4	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei dieser Staatsprüfung erhalten	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: einfach	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: mit Auszeichnung	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus mehreren Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus mehreren Gegenstd.	Unter den Approbierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Unter den Reprobierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
October 1884	48	3	10	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
		8	10	.	.	8	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		6	9	1	.	6	.	.	.	.	.	.	.
		3	8	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	4	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	.	6	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		26				22	4						
Februar 1885	14	3	10	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		2	9	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		8				7		1					
Juli 1885	19	1	10	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		3	10	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
		7	10	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		2	8	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.
		19				13	5	1				1	
October 1885	44	1	10	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		8	10	.	.	8	.	.	.	.	.	.	.
		3	9	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	5	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	8	1	1	.	.	.	.	1	.	.	1
		16				12	1	2		1			1
Februar 1886	8	1	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	5	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	8	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		5				4	1					3	
Juli 1886	20	1	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		7	10	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.
		2	9	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		4	8	2	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	2	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		17				16	1					1	

Taf. I. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	Gesammtzahl der Candidaten: geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach §. 4	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei dieser Staatsprüfung erhalten	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: einfach	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: mit Auszeichnung	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus mehreren Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus mehreren Gegenstd.	Unter den: Approbierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Unter den: Reprobierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
October 1886	44	2	10	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		3	10	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
		9	10	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.
		4	9	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		24				19	5						
Febr. 1887	2	1	9	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2				2							
Juli 1887	29	1	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		14	10	.	.	14	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		5	9	1	.	5	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		28				25	2	1					
October 1887	38	1	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		10	10	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.
		2	10	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		1	10	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	9	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		5	8	2	.	5	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	6	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		2	6	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		29				24	3	2				1	
Febr. 1888	4	1	10	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	9	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		3				3							

B. Für das Baufach.

Taf. II.

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	Gesammtzahl der Candidaten: geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung, berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach §. 4	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei dieser Staatsprüfung erhalten	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden: approbiert als befähigt: einfach	Von den Prüflingen wurden: approbiert als befähigt: mit Auszeichnung	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zum ersten Male aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zum ersten Male aus: mehreren Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zu wiederh. Malen aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zu wiederh. Malen aus: mehreren Gegenstd.	Unter den: Approbierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Unter den: Reprobierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Juli 1879	10	3	13	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
		3	13	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	11	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	11	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		9				5	4						
October 1879	5	1	13	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	13	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	11	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	11	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		5				4	1						
Februar 1880	12	1	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	13	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	13	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	12	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	10	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	5	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		8				8							
Juli 1880	10	1	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	13	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		2	13	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		2	11	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	5	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		7				4	2		1				
October 1880	24	2	14	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		1	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	14	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		3	13	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	13	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	12	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	11	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	5	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	5	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		14				11	3						
Februar 1881	9	1	13	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	12	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	11	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	5	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	6	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		6				6							

Taf. II. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach §. 4	bei dieser Staatsprüfung erhalten	bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: einfach	mit Auszeichnung	reprobiert: zum ersten Male aus einem Gegenstd.	zum ersten Male aus mehreren Gegenstd.	zu wiederh. Malen aus einem Gegenstd.	zu wiederh. Malen aus mehreren Gegenstd.	Unter den: Approbierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Reprobierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Juli 1881	11	2	14	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		1	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	13	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	12	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	12	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	10	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		10				7	2	1					
October 1881	23	1	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	13	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	13	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	12	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	12	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	11	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	6	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	7	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		9				8	1						
Februar 1882	5	1	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	11	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	4	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	9	5	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		5				4		1					
Juli 1882	6	3	14	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
		1	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	7	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		6				2	3		1				
October 1882	17	1	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	13	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	11	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	7	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	6	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	7	5	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		7				5		2					
Februar 1883	7	2	11	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	7	1	5	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	5	1	.	.	.	.	.	.	.
		6				6							
Juli 1883	11	1	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	13	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		3	12	2	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	12	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		1	11	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		10				7	1	1	1				

Taf. II. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	Gesammtzahl der Candidaten: geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung, berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach §. 4	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei dieser Staatsprüfung erhalten	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden approbiert als: einfach befähigt	Von den Prüflingen wurden approbiert als: mit Auszeichnung befähigt	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus: mehreren Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus: mehreren Gegenstd.	Unter den: Approbierten: waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Unter den: Reprobierten: waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
October 1883	15	1	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		2	14	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	14	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		2	13	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	11	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	2	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	8	4	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		9				6	2	1				1	
Febr. 1884	6	1	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	12	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	5	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		3				3							
Juli 1884	10	1	14	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		7	14	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.
		1	12	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		9				9							
October 1884	12	1	13	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	11	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	6	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	8	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	4	10	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		7				6		1					
Febr. 1885	4	1	13	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	1	7	1	.	.	.	.	.	1	.
		2				2						1	
Juli 1885	5	1	14	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	13	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		2					2						
Octob. 1885	11	1	12	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	12	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	8	5	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		3				1		2					
Febr. 1886	3	1	12	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	11	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	2	3	1		.	.	.	.	1	.
		3				3							
Juli 1886	6	1	14	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	13	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2				1	1						
Octob. 1886	6	2	13	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	11	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		3				3		Im Februar 1887 keine Anmeldungen					

Taf. II. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	Gesammtzahl der Candidaten: geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach §. 4	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei dieser Staatsprüfung erhalten	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden approbiert als: einfach befähigt	Von den Prüflingen wurden approbiert als: mit Auszeichnung befähigt	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus: mehreren Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus: mehreren Gegenstd.	Unter den: Approbierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Unter den: Reprobierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Juli 1857	7	1	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		4	13	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	4	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		7				5	1		1				
Octob. 1887	12	1	11	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	11	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		2				1		1					
Febr. 1888	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

C. Für das Maschinenbaufach.

Taf. III.

Juli 1879	32	1	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	13	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	13	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		10	9	1	.	7	2	1	.	.	.	.	.
		5	8	2	.	3	1	1	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		2	7	3	.	1	.	.	1	.	.	.	.
		1	6	3	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		24				13	6	2	3				
October 1879	28	1	12	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	10	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		4	9	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	9	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		3	8	2	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		1	8	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	5	4	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		1	5	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	3	4	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		1	2	5	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		24				14	2	4	4			2	

Taf. III. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der		Anzahl der Calcüle des Geprüften			Von den Prüflingen wurden						Unter den	
						approbiert als		reprobiert				Approbierten	Reprobierten
								zum ersten Male aus		zu wiederh. Malen aus			
	angemeldeten	geprüften	aus Einzelnprüfung berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach §. 4	bei dieser Staatsprüfung erhalten	bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	einfach	mit Auszeichnung	einem Gegenstd.	mehreren Gegenstd.	einem Gegenstd.	mehreren Gegenstd.	waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	
	Candidaten					befähigt							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Februar 1880	27	1	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	9	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		2	9	1	.	2	.	.	.	.	.	2	.
		1	8	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	7	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	6	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.
		13				13						6	
Juli 1880	22	1	14	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		6	10	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		4	8	2	.	3	.	.	.	1	.	1	1
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	3	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.
		16				11	3			1	1	1	1
October 1880	43	1	11	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		6	10	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		2	9	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		2	7	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	3	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		2	6	2	.	1	.	1	.	.	.	.	.
		17				15		2				1	
Februar 1881	15	1	13	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	11	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	10	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		3	9	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	7	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		10				10						3	
Juli 1881	18	1	13	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		3	10	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		2	9	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	1	3	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		11				9	1		1			1	

Taf. III. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	Gesammtzahl der Candidaten: geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung, berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach §. 4	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei dieser Staatsprüfung erhalten	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden: approbiert als: einfach befähigt	Von den Prüflingen wurden: approbiert als: mit Auszeichnung	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zum ersten Male aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zum ersten Male aus: mehreren Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zu wiederh. Malen aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zu wiederh. Malen aus: mehreren Gegenstd.	Unter den: Approbierten: waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Unter den: Reprobierten: waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
October 1881	65	1	12	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	10	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		11	10	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		7	9	1	.	7	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	2	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	6	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		29				25	2	2				1	
Februar 1882	21	1	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		6	10	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.
		2	9	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		2	7	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		15				14	1					1	
Juli 1882	28	2	11	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		6	10	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.
		11	10	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.
		2	9	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		26				19	7						
October 1882	50	1	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		18	10	.	.	18	.	.	.	.	.	.	.
		4	9	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		6	8	2	.	6	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		33				31	1	1					
Februar 1883	10	1	10	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		6				5		1					
Juli 1883	19	2	10	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		4	10	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		2	9	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.

Taf. III. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	Gesammtzahl der Candidaten: geprüften	Anzahl der Calcule des Geprüften: aus Einzelnprüfung. berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach §. 4	Anzahl der Calcule des Geprüften: bei dieser Staatsprüfung erhalten	Anzahl der Calcule des Geprüften: bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: einfach	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: mit Auszeichnung	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus mehreren Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus mehreren Gegenstd.	Unter den: Approbierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Unter den: Reprobierten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Juli 1883		1	6	1	2	.	.	.	.	1	.	.	1
		1	6	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	.	3	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		16				12	2		1	1			
October 1883	42	3	10	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
		9	10	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.
		7	9	1	.	7	.	.	.	.	.	.	.
		3	8	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	4	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	.	6	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		25				21	3	1				1	
Februar 1884	9	2	10	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		2	9	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		6				6							
Juli 1884	25	1	10	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		3	10	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
		14	10	.	.	14	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	2	5	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	14	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		23				19	4						
October 1884	46	4	10	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
		11	10	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.
		10	9	1	.	10	.	.	.	.	.	.	.
		2	9	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.
		1	7	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	6	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		1	6	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	3	1	.	.	.	.	.	1	.
		34				25	4	4	1			1	
Februar 1885	18	1	10	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	7	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	7	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	6	2	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	5	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		7				7						5	

Taf. III. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	Gesammtzahl der Candidaten: geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung, berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach §. 4	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei dieser Staatsprüfung erhalten	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: einfach	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: mit Auszeichnung	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus: mehreren Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus: mehreren Gegenstd.	Unter den: Approbierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Unter den: Reprobierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Juli 1885	24	4	10	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
		4	10	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		4	9	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		3	8	2	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		2	7	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		19				15	4						
October 1885	55	2	10	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		11	10	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		3	9	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		6	8	2	.	6	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	6	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	4	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		30				26	2	2					
Febr. 1886	5	1	10	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	5	1	3	1	.	.	.	.	.	1	.
		3				3						2	
Juli 1886	30	2	10	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		14	10	.	.	14	.	.	.	.	.	.	.
		3	9	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		3	7	2	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	1	3	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		28				24	2	1	1				
October 1886	38	1	10	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		10	10	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.
		6	9	1	.	6	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		2	6	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		23				21	1	1				1	
Febr. 1887	2	1	7	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		2				1		1				1	

Taf. III. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach §. 4	bei dieser Staatsprüfung erhalten	bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: einfach	mit Auszeichnung	reprobiert: zum ersten Male aus: einem Gegenstd.	mehreren Gegenstd.	zu wiederh. Malen aus: einem Gegenstd.	mehreren Gegenstd.	Unter den: Approbierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Reprobierten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Juli 1887	33	1	10	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		3	10	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
		7	10	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.
		1	9	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		5	9	1	.	5	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	4	4	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	1	4	2	1	.	.	.	.	.	1	.
		27				19	5	3				1	
October 1887	32	1	10	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	10	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		4	10	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		4	9	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	8	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	8	2	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		2	7	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	5	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	2	6	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		19				16	1	2				1	
Febr. 1888	5	1	10	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	7	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	5	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		3				2			1				

D. Für das chemisch-technische Fach.

Taf. IV.

Juli 1879	11	1	5	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		4	5	1	.	.	4	.	.	.	.	.	.
		2	4	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		8				1	7						
October 1879	13	1	6	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		5	5	1	.	5	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		3	4	2	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		2	4	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.
		13				9	1	3					

Taf. IV. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	Gesammtzahl der Candidaten: geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung, berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach §. 4	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei dieser Staatsprüfung erhalten	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: einfach	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: mit Auszeichnung	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus mehreren Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus mehreren Gegenstd.	Unter den: Approbierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Unter den: Reprobierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Februar 1880	8	2	5	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		2	4	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	2	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	4	1	1	2	.	.	.	.	.	2	.
		1	5	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		8				8						3	
Juli 1880	23	7	6	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.
		7	6	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		6	5	1	.	6	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		23				15	8						
October 1880	11	1	6	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		2	5	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		3	4	2	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		2	3	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	2	4	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		10				6	3	1					
Februar 1881	21	1	6	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		5	6	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		6	5	1	.	6	.	.	.	.	.	.	.
		4	4	2	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	3	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	2	4	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	2	1	3	1	.	.	.	.	.	.	.
		21				16	2	3					
Juli 1881	24	7	6	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.
		11	6	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	4	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	4	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	2	3	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		24				14	9	1				2	
October 1881	22	5	6	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
		6	6	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		7	5	1	.	7	.	.	.	.	.	.	.
		1	3	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	2	4	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		22				16	6						
Februar 1882	9	1	6	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		3	6	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.

Taf. IV. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	Gesammtzahl der Candidaten: geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach §. 4	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei dieser Staatsprüfung erhalten	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden: approbiert als befähigt: einfach	Von den Prüflingen wurden: approbiert als befähigt: mit Auszeichnung	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zum ersten Male aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zum ersten Male aus: mehreren Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zu wiederh. Malen aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zu wiederh. Malen aus: mehreren Gegenstd.	Unter den: Approbierten: waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Unter den: Reprobierten: waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Febr. 1882		2	5	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		9				7	1	1					
Juli 1882	18	12	6	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.
		2	6	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	3	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		18				15	2	1					
October 1882	27	7	6	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		12	5	1	.	12	.	.	.	.	.	.	.
		2	5	1	.	2	.	.	.	.	.	2	.
		1	5	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		2	4	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	2	4	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		27				23	1	3				2	
Februar 1883	13	3	6	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		3	5	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	5	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		2	4	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	4	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	2	1	3	1	.	.	.	.	.	1	.
		12				11		1				3	
Juli 1883	20	6	6	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.
		4	6	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	5	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		6	5	1	.	6	.	.	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		19				14	5					1	
October 1883	61	18	6	.	.	18	.	.	.	.	.	.	.
		3	6	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		6	5	1	.	6	.	.	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		29				25	4						
Februar 1884	19	5	6	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.
		6	5	1	.	6	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		2	4	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	3	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	1	5	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		16				15		1					

Taf. IV. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	Gesammtzahl der Candidaten: geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach §. 4	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei dieser Staatsprüfung erhalten	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden: approbiert als befähigt: einfach	Von den Prüflingen wurden: approbiert als befähigt: mit Auszeichnung	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zum ersten Male aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zum ersten Male aus: mehreren Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zu wiederh. Malen aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden: reprobiert: zu wiederh. Malen aus: mehreren Gegenstd.	Unter den: Approbierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	Unter den: Reprobierten waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Juli 1884	14	5	6	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.
		1	6	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		2	5	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		11				9	1		1			1	
October 1884	28	3	6	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
		12	6	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	3	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		19				13	6						
Febr. 1885	9	3	5	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		4				4							
Juli 1885	13	2	6	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		3	6	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.
		4	5	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		10				7	2	1					
October 1885	21	1	6	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		4	6	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.
		1	4	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		1	3	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	3	3	.	.	.	.	1	.	.	.	.
		10				6	1	1	2			1	
Febr. 1886	5	1	6	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	5	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	3	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.
		4				4						1	
Juli 1886	16	2	6	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		8	6	.	.	8	.	.	.	.	.	.	.
		2	5	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	4	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.
		1	3	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		16				11	2	3					
October 1886	12	2	6	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		4				3	1						

Taf. IV. (Forts.)

Termine	Gesammtzahl der Candidaten: angemeldeten	Gesammtzahl der Candidaten: geprüften	Anzahl der Calcüle des Geprüften: aus Einzelnprüfung berücksichtigt von der Prüf.-Commiss. nach § 4	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei dieser Staatsprüfung erhalten	Anzahl der Calcüle des Geprüften: bei einer vorausgegangenen Staatsprüfung erhalten, bei dieser i. Geltung belassen	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: einfach	Von den Prüflingen wurden approbiert als befähigt: mit Auszeichnung	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zum ersten Male aus: mehreren Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus: einem Gegenstd.	Von den Prüflingen wurden reprobiert: zu wiederh. Malen aus: mehreren Gegenstd.	Unter den: Approbierten	Unter den: Reprobierten
												waren Candidat. m. wiederholten Prüfungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Feb. 1887	1	1	5	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1					1						
Juli 1887	12	2	6	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		7	6	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		12				9	3						
October 1887	18	5	6	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.
		2	6	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	4	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	4	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1	3	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		2	3	3	.	.	.	2	.	.	.	.	.
		14				8	2	4					
Febr. 1888	5	1	6	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	5	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1
		1	4	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1
		1	4	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		1	3	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1
		5				5							3

Nachweisung über die bei der k. k. Commission für die II. technische Staatsprüfung in Wien geprüften Candidaten.

A. Für das Ingenieurfach.

Taf. V.

Kalenderjahr und Zeitabschnitt der in demselben vorgenommenen Prüfung	Gesammtzahl der geprüften Candidaten	Von diesen wurden approbiert: einfach	Von diesen wurden approbiert: m. Auszeichnung	Von diesen wurden reprobiert zum: ersten Male	Von diesen wurden reprobiert zum: wiederholten Male	Candidaten mit wiederholter Prüfung unter den: Approbierten	Candidaten mit wiederholter Prüfung unter den: Reprobierten
1	2	3	4	5	6	7	8
1879 October-December .	3	3	.	.	.	.	.
1880 Jänner-Juni	4	3	1	.	.	.	.
Juli	2	.	2	.	.	.	.
October-December . .	2	2	.	.	.	.	.
	8	5	3				
1881 Jänner-Juni	4	3	.	1	.	.	.
Juli	3	3	.	.	.	1	.
October-December . .	3	1	.	2	.	.	.
	10	7		3			

Taf. V. (Forts.)

Kalenderjahr und Zeitabschnitt der in demselben vorgenommenen Prüfung	Gesammtzahl der geprüften Candidaten	Von diesen wurden				Candidaten mit wiederholter Prüfung unter den	
		approbiert		reprobiert zum			
		einfach	m. Auszeichnung	ersten	wiederholten	Approbierten	Reprobierten
				Male			
1	2	3	4	5	6	7	8
1882 Jänner-Juni	17	13	2	1	1	.	.
Juli	6	5	.	1	.	.	.
October-December . .	3	2	.	1	.	1	.
	26	20	2	3	1	1	
1883 Jänner-Juni	6	6	.	.	.	2	.
Juli	9	6	2	1	.	.	.
October-December . .	9	6	2	1	.	.	.
	24	18	4	2		2	
1884 Jänner-Juni	13	9	1	3	.	.	.
Juli	14	13	1	.	.	2	.
October-December . .	10	7	2	1	.	.	.
	37	29	4	4		2	
1885 Jänner-Juni	20	18	.	2	.	.	.
Juli	18	14	1	3	.	.	.
October-December . .	10	6	2	2	.	.	.
	48	38	3	7			
1886 Jänner-Juni	22	14	7	1	.	.	.
Juli	17	15	1	1	.	1	.
October-December . .	14	11	2	1	.	.	.
	53	40	10	3		1	
1887 Jänner-Juni	15	9	4	2	.	.	.
Juli	9	9	.	.	.	1	.
October-December . .	12	6	1	5	.	.	.
	36	24	5	7		1	
1888 Jänner-Juni	12	10	.	2	.	2	.

B. Für das Baufach.

Taf. VI.

1880 Jänner-Juni	3	2	1	.	.	.	.
Juli	1	1	.	.	.	.	.
	4	3	1				
1881 Juli	4	2	2	.	.	.	.
October-December . .	1	.	1	.	.	.	.
	5	2	3				
1882 Jänner-Juni	1	1	.	.	.	.	.
Juli	1	1	.	.	.	.	.
October-December . .	3	3	.	.	.	.	.
	5	5					
1883 Jänner-Juni	3	2	1	.	.	.	.
Juli	3	2	1	.	.	.	.
October-December . .	1	.	1	.	.	.	.
	7	4	3				
1884 Jänner-Juni	3	2	1	.	.	.	.
Juli	6	5	1	.	.	.	.
October-December . .	2	.	2	.	.	.	.
	11	7	4				

Taf. VI. (Forts.)

Kalenderjahr und Zeitabschnitt der in demselben vorgenommenen Prüfung	Gesammtzahl der geprüften Candidaten	Von diesen wurden				Candidaten mit wiederholter Prüfung unter den	
		approbiert		reprobiert zum			
		einfach	m. Auszeichnung	ersten	wiederholten	Approbierten	Reprobierten
				Male			
1	2	3	4	5	6	7	8
1885 Jänner-Juni	4	1	3	.	.	.	.
Juli	2	2	.	.	.	.	.
	6	3	3				
1886 Jänner-Juni	4	4	.	.	.	.	.
October-December	4	1	3	.	.	.	.
	8	5	3				
1887 Jänner-Juni	8	5	3	.	.	.	.
October-December	2	2	.	.	.	.	.
	10	7	3				
1888 Jänner-Juni	10	8	2	.	.	.	.

C. Für das Maschinenbaufach.

Taf. VII.

1881 Jänner-Juni	1	1	.	.	.	.	.
October-December	3	3	.	.	.	.	.
	4	4					
1882 October-December	11	5	5	1	.	.	.
	11	5	5	1			
1883 Jänner-Juni	3	2	.	1	.	.	.
October-December	18	12	2	4	.	.	.
	21	14	2	5			
1884 Jänner-Juni	7	5	1	1	.	.	.
October-December	21	18	2	1	.	.	.
	28	23	3	2			
1885 Jänner-Juni	12	10	.	2	.	.	.
October-December	17	14	2	1	.	1	.
	29	24	2	3		1	
1886 Jänner-Juni	8	2	2	4	.	.	.
October-December	19	19	.	.	.	3	.
	27	21	2	4		3	
1887 Jänner-Juni	13	12	.	1	.	1	.
October-December	20	18	.	2	.	.	.
	33	30		3		1	
1888 Jänner-Juni	29	23	5	1	.	2	.

D. Für das chemisch-technische Fach.

Taf. VIII.

1880 Jänner-Juni	2	1	1	.	.	.	.
Juli	3	2	1	.	.	.	.
	5	3	2				
1881 Juli	8	5	1	2	.	.	.
October-December	4	4	.	.	.	2	.
	12	9	1	2		2	

Taf. VIII. (Forts.)

Kalenderjahr und Zeitabschnitt der in demselben vorgenommenen Prüfung	Gesammtzahl der geprüften Candidaten	Von diesen wurden approbiert		reprobiert zum		Candidaten mit wiederholter Prüfung unter den	
		einfach	m. Auszeichnung	ersten	wiederholten	Approbierten	Reprobierten
				Male			
1	2	3	4	5	6	7	8
1882 Juli	16	12	2	2	.	.	.
October-December	5	3	.	2	.	.	.
	21	15	2	4			
1883 Jänner-Juni	2	2	.	.	.	2	.
Juli	22	11	7	4	.	.	.
October-December	5	5	.	.	.	1	.
	29	18	7	4		3	
1884 Jänner-Juni	2	1	.	1	.	.	.
Juli	22	15	4	3	.	2	.
October-December	6	5	.	1	.	2	.
	30	21	4	5		4	
1885 Jänner-Juni	1	1	.	.	.	.	.
Juli	32	21	3	8	.	1	.
October-December	6	6	.	.	.	3	.
	39	28	3	8		4	
1886 Jänner-Juni	5	2	.	3	.	2	.
Juli	6	4	1	1	.	.	.
October-December	6	3	1	2	.	.	.
	17	9	2	6		2	
1887 Jänner-Juni	8	5	.	2	1	3	1
Juli	13	9	2	2	.	.	.
	21	14	2	4	1	3	1
1888 Jänner-Juni	5	4	.	1			

Die Concurrenz der Werthzeichen in der österreichischen Briefpost.

Von Dr. Karl Hugelmann.

Zehn Jahre waren seit der grossen englischen Postreform (1839/40) verstrichen, als Oesterreich, nach einigen hier schon früher vorausgegangenen Versuchen, zunächst, den übrigen deutschen Ländern voraus, für sich allein und bald darauf als Glied des neu gegründeten deutsch-österreichischen Postvereines die Bahn einer durchgreifenden Briefportoreform beschritt. [1]) Jene Gedanken, welche jenseits des Canals im

[1]) Schon mit dem Patente vom 5. November 1837 (Pol. Ges. Samml. Band 66, Nr. 47) war ein neues Post-Gesetz gegeben worden und an dieses schlossen sich mit Hofkammerdecret vom 18. August 1838 und 6. November 1838 (Pol. Ges. Samml. Band 66, Nr. 106 und 143) die Fahrpost- und die Briefpostordnung an, welche mit 1. November 1838, beziehungsweise 1. Mai 1839 in Wirksamkeit traten und heute noch die Grundlage des österreichischen Postrechtes bilden. Das Briefporto selbst blieb aber durch diese neue Ordnung der Dinge zunächst noch unberührt; die Reform desselben trat erst am 1. August 1842 (Hofkammerdekret vom 15. März 1842, Pol. Ges. Samml. Band 70, Nr. 39) ein. Hiernach sollte sich das Porto richten nach der directen Entfernung, dem Gewichte und beziehungsweise nach dem Werthe der Sendungen. Nach der Entfernung unterschied man ein Localporto von 2 Kreuzern C. M., ein Porto von 6 Kreuzern für Entfernungen bis zu 10 und von 12 Kreuzern bei Entfernungen über 10 Meilen; das Gewicht des einfachen Briefes ging bis zu $^1/_2$ Loth, von da an stieg das Gewichtsporto für anfänglich je $^1/_4$, dann für

Briefportotarife siegreich zum Durchbruche gekommen waren, gaben hierbei auch hier die Richtung an.[2]) Die Herabsetzung des Portos, die Vereinfachung der Portogliederung und wenigstens als Regel die Anticipativzahlung waren die leitenden Gesichtspunkte. Die Abstufung des Portos nach dem Gewichte wurde demgemäss auf die Einheit des Lothes zurückgeführt, die Abstufung nach der Entfernung zwar nicht beseitigt, aber (vom Localporto abgesehen) nicht über drei Sätze entwickelt und die Vorausbezahlung des Portos schliesslich durch die Portosteigerung der unfrankierten Briefe indirect erzwungen. In manchen Punkten und so vor allem in jenem der geographischen Einheitstaxe war man somit allerdings hinter dem englischen Vorbilde zurückgeblieben; im Ganzen aber war die Richtung der Reform die gleiche und in jenem Punkte, welcher den Gegenstand dieser Untersuchung bildet, nämlich hinsichtlich der Art der Francatur, war man sogar über das Muster hinausgegangen.

Als Rowland Hill im Jahre 1837 seine Epoche machende Flugschrift *(Post office reform: its importance and practicability)* in die Welt gesandt hatte, da war damit wohl die Frage der Gliederung und der Anticipativzahlung des Portos, nicht aber die Frage der Einhebungsart desselben entschieden. Neben der unmittelbaren Geldzahlung hatte Rowland Hill nur noch gestempelte Couverts und Briefpapiere als Mittel der Frankierung in Aussicht genommen; die Briefmarke, welche seither das vorwaltende Einhebungsmedium der Brieftaxe geworden ist, tauchte erst in den parlamentarischen Verhandlungen über Hill's Vorschlag auf. So kam es, dass die englische Bill schliesslich eine Reihe concurrierender Frankierungsarten zuliess und dass insbesondere die Marke und das gestempelte Postcouvert von Anfang an neben einander als Träger des Pennyportos erschienen.[3])

---

je $^1/_2$, 1, 2, 4, 8 Loth um die Grundtaxe. Der hiermit fixierte Rayon von 10 Meilen wurde schon am 1. März 1843 auf 20 Meilen erweitert (Hofkammerdecret vom 13. Februar 1843, Pol. Ges. Samml. Band 71, Nr. 9). Das Bewegungsjahr 1848 brachte vom 1. Juni an eine Portoermässigung für die Strecken bis einschliesslich 10 Meilen auf 3 Kreuzer und führte damit die Viergliederung der Entfernungen ein (Erlass des Fin.-Min. vom 4. Mai 1848, Pol. Ges. Samml. Band 76, Nr. 55); das Jahr 1849 erweiterte vom 1. April an den Rayon der dritten Portostufe auf die Entfernung bis zu 30 Meilen (Erlass des Hand.-Min. vom 14. Februar 1849. R.-G.-Bl. Nr. 128). Vom 1. Juni 1850 an trat schliesslich jene für anderthalb Decennien abschliessende Reform ein, welche wir oben im Auge haben und welche nicht so sehr durch die Neugliederung des Portos, als durch die Einführung der Briefmarke epochemachend war (Erlass des Hand.-Min. vom 26. März 1850, R.-G.-Bl. Nr. 149. Die Neugliederung des Portos bestand hier in der Aufstellung der Sätze von 2, 3, 6, 9 Kreuzern für die Entfernungen innerhalb des Localrayons und der Rayons bis zu 10, 20 und über 20 Meilen, in der Gewichtsprogression von Loth zu Loth und in der Ermässigung des Kreuzbandportos auf 1 Kreuzer pro Loth.) Der deutsch-österreichische Postvereinsvertrag wurde am 6. April 1850 abgeschlossen und am 5. December 1851 revidiert (R. G. Bl. 1853, Nr. 134).

[2]) Ueber die bei der Postreform des Jahres 1850 in Oesterreich leitenden Gesichtspunkte gibt das Werk von Dr. Johann Herz: Die Postreform im deutsch-österreichischen Postvereine (Wien, Gerold, 1851, 8°, XIV und 234 S.) den zuverlässigsten Aufschluss. Der Verfasser dieser Schrift war im Frühjahre 1849 von dem Handelsminister Bruck zum Studium der Posteinrichtungen nach England und Belgien entsendet worden und nahm im Juli des genannten Jahres an den auf Grund seines Berichtes im österreichischen Handelsministerium gepflogenen Berathungen Theil. Von den sechs Abschnitten der dem Minister Bruck gewidmeten Publication kommen für unsere Frage insbesondere in Betracht: Abschnitt I (S. 1—56): Bericht über die Posteinrichtungen Englands und Belgiens. Anträge zur Postreform in Oesterreich; Abschnitt II (S. 57—112): Die Frankierung mittelst Poststempel; Abschnitt VI (S. 183—222): Behandlung der Postsendungen im Londoner Postamte.

[3]) Ueber die Geschichte der englischen Postreform ist ausser den Quellenschriften selbst und dem oberwähnten Berichte von Herz namentlich zu vergleichen die Abhandlung von J. Holzamer in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (Jahrg. 1878, S. 1—44, S. 529—574): Beitrag zur Geschichte der Briefportoreform in den Culturstaaten von ihrem ersten Beginne 1837 bis zum Abschluss des Berner Weltpostvertrages.

Ueber die Beziehungen Rowland Hill's zur Erfindung der Marke, über die Frage nämlich, ob er unabhängig von der schon 1834 durch den Buchhändler James Chalmers

In Oesterreich ging man in Uebereinstimmung mit anderen Continentalstaaten in diesem Punkte weiter; die Briefmarke trat als das ausschliessliche Frankierungsmedium in's Leben, die concurrierenden Frankierungsarten mussten sich erst später die Anerkennung erwerben.

Zunächst und auch das erst zu Anfang der Sechziger-Jahre trat das gestempelte Briefcouvert an die Seite der Briefmarke.[4]) Vom 15. Jänner 1861 an wurden Postcouverts in je zwei Grössenformaten für die verschiedenen Portostufen (der frankierten und recommandierten Briefe)[5]) ausgegeben und hierbei ist es mit einiger Abänderung bis zur Gegenwart geblieben.

Gewechselt hat zunächst der Preis dieser Couverts, und zwar insoferne, als die Couverts bald mit, bald ohne Zuschlag zum Preise der bezüglichen Marke ausgegeben wurden. Anfänglich galt der Grundsatz des Zuschlages von $^1/_2$ kr. per Stück, vom 1. December 1862 an stand das Couvert der Marke im Preise gleich[6]) und dieses Verhältniss von Marke und Couvert blieb auch unverändert, als mit Neujahr 1866 die radicale Reduction des Porto's durch Einführung der Einheitstaxe ausserhalb des Localverkehrs stattfand. Erst seit 1. Juni 1874 ist man wieder zu dem Zuschlagsprincipe zurückgekehrt.[7])

Hiervon abgesehen zielten die Veränderungen fast durchwegs auf die Verringerung der Zahl der Couvertsorten ab. Vom 1. December 1863 an verschwanden die Couverts zu 20, 30 und 35 Kreuzern und auch die übrig bleibenden Sorten (zu 3, 5, 10, 15, 25 Kreuzern) wurden nur in einem einzigen, nämlich dem bisherigen kleineren Formate aufgelegt.[8]) Im Jahre 1883 griff man wieder zu dem zweifachen Formate zurück, dafür wurde aber die Werthgliederung der Briefcouverts ganz beseitigt und das Briefcouvert zu $5^1/_2$ kr. zur ausschliesslichen Couvertsorte erhoben.[9])

Die Sechziger-Jahre waren aber noch nicht verstrichen, als die österreichische Postverwaltung ein zweites Werthzeichen schuf, welches nach Art des Postcouverts und nur in einer beschränkteren Richtung als dieses die Briefmarke zu ersetzen berufen war, nämlich die Correspondenzkarte.[10])

Die nahe Verwandtschaft der Correspondenzkarte mit dem Postcouvert liegt auf der Hand. Gleich letzterem bot sich die Correspondenzkarte nicht nur als Frankierungsmittel wie die Marke, sondern zugleich als Correspondenzmedium dar; ihre Function bestand somit gleich dem Postcouvert in der Concentration

---

in Dundee gemachten und der Parlamentscommission vorgelegten Erfindung den Gedanken der Marke in sein System aufgenommen habe, ist in England eine lebhafte literarische Fehde geführt worden. Vergl. hierüber den Aufsatz von K. v. Gündel-Baden: „Lebensbeschreibung James Chalmers', des Erfinders der Briefmarke" in Nr. 20 vom Jahrgang 1888 der Wiener Zeitschrift „Weltpost".

[4]) Vgl. Erlass des Fin.-Min. vom 21. December 1860, R. G. Bl. Nr. 275.

[5]) Es wurden Couverts zu den Werthbeträgen von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35 Kreuzern ausgegeben; die vier erstgenannten dienten für den einfachen frankierten Brief, die letzteren vier für die übergewichtigen, recommandierten und höher taxierten Auslandsbriefe.

[6]) Der Erlass des Hand.-Min. vom 5. November 1862, R. G. Bl. Nr. 81, welcher die Aufhebung des Zuschlages verordnete, gibt bezeichnender Weise als das Motiv der Verordnung nur die Absicht an, „den gestempelten Briefcouverts, welche gegen Unterschleife verschiedener Art vollkommene Sicherheit gewähren, grösseren Absatz zu verschaffen".

[7]) Der Erlass des Hand.-Min. vom 23. Mai 1874, P. V. Bl. Nr. 37, schrieb einen Zuschlag von einem halben Kreuzer per Stück vor. Das Motiv dieser rückläufigen Anordnung wurde nicht verlautbart; es scheint ein rein fiskalisches zu sein.

[8]) Vgl. Verordnung des Hand.-Min. vom 15. Mai 1863, R. G. Bl. Nr. 44. Aus dieser Verordnung ist für unsere Frage noch belangreich, dass der Stempel auf den neuen Couverts in der oberen rechten Ecke angebracht und dass die Couverts zur Verhinderung des Herausziehens der Briefe am ganzen Rande gummiert werden sollten.

[9]) Vgl. Verordnung des Hand.-Min. vom 24. Juli 1883, R. G. Bl. Nr. 133. Mit dieser Verordnung war das Francocouvert im Localverkehre beseitigt.

[10]) Vgl. Verordnung des Hand.-Min. vom 22. September 1869, R. G. Bl. Nr. 148, wirksam vom 1. October 1869.

ökonomischer Zwecke, so dass sie dadurch schon mit Sicherheit ein bestimmtes Bedürfniss traf. Zudem war der Correspondenzkarte, lediglich als Correspondenzmittel betrachtet, eine Reihe von Vorzügen eigen, welche sie zum Medium kurzer, rascher Mittheilung in hohem Masse befähigte, so dass sich hieraus allein schon die spätere internationale Verbreitung dieser in Oesterreich zuerst eingeführten postalischen Schöpfung erklärt. Ein weiteres Moment des Erfolges lag in der tarifarischen Behandlung oder, um es gleich zu sagen, Begünstigung, welche Oesterreich der Correspondenzkarte von Anfang an angedeihen liess.

Mit der unmittelbar geschaffenen Erleichterung des Verkehrs ist aber die Aufgabe der Correspondenzkarte noch keineswegs erschöpft; sie ist vielmehr durch den Widerspruch ihres Porto's mit den bisher geläufigen Porto-Grundsätzen unseres Erachtens auch dazu berufen, den Ausgangspunkt einer neuen Gliederung des Briefporto's überhaupt zu bilden. Die Correspondenzkarte kennt nämlich vor allem keine Abstufung des Porto's, und zwar weder nach der Entfernung, noch nach dem Gewichte; sie hat als feststehende postalische Einheit die Einheitstaxe in jeder Beziehung zur vollen Wahrheit gemacht. Die Correspondenzkarte hat mit ihrem herabgesetzten Porto überdies das Princip zur Geltung gebracht, dass das Porto sich nach dem Correspondenzwerthe der Mittheilungen zu richten habe und dass dieser mit dem Raumwerthe zusammenfalle. In allen diesen Beziehungen ist somit die überlieferte Portogliederung nach Entfernung und Gewicht negiert und es muss demnach das neue Element, welches sich in das hergebrachte System, einem erratischen Blocke gleich, verirrt hat, wenn es überhaupt lebensfähig ist, auf die alte Ordnung zersetzend wirken.

Dass die Correspondenzkarte sich als lebensfähig erwiesen, ist zur Genüge bekannt. Der grosse Erfolg derselben hat aber auch die Versuche nahe gelegt, die junge Schöpfung weiter auszugestalten, und so sind wir zu Anfang der Achtiger-Jahre zunächst zur Einführung der Doppelcorrespondenzkarten (für den Antwortsverkehr)[11] und der portofreien Correspondenzkarten[12] gelangt.

Hieran schloss sich einige Jahre später (1. Juni 1886) als der bedeutsamste Schritt die Einführung des Kartenbriefes.[13]

Dass wir es hier nur mit einer Consequenz des Gedankens der Correspondenzkarte zu thun haben, ist wohl zweifellos.[14]

Der Kartenbrief ist nichts Anderes als eine verschliessbare Correspondenzkarte, also so wie letztere Correspondenzmedium und Frankierungsmittel zugleich, und zwar ein von der Post construiertes, uniformes Correspondenzmedium mit genau bestimmtem, in beschränktem Umfange sich bewegendem Volumen und Gewicht, welches sein Porto automatisch bemisst. Die Consequenz des Gedankens der Correspondenzkarte ist aber von der Postverwaltung in einem Punkte sehr

---

[11]) Die Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort wurden zuerst mit Verordn. des Hand.-Min. vom 17. Juli 1880, P. V. Bl. Nr. 45, vom 1. August 1880 an zu dem Gebührensatze von 4 Kreuzern für den internen Verkehr, sowie für den Verkehr mit Bosnien und dem deutschen Reiche eingeführt; diese Einrichtung wurde sodann vom 1. October an durch die Verordn. des Hand.-Min. vom 17. September 1880, P. V. Bl. Nr. 58, mit dem Gebührensatze von 10, bezw. 16 Kreuzer auf den internationalen Verkehr ausgedehnt, nachdem für demselben mit 1. August des genannten Jahres (Verordn. des Hand.-Min. vom 20. Juli, P. V. Bl. Nr. 46) die einfachen Correspondenzkarten zu 5, bezw. 8 Kreuzern, in's Leben getreten waren.

[12]) Vgl. Verordnung des Hand.-Min. vom 14. September 1884, wirksam vom 15. October, R. G. Bl. Nr. 157.

[13]) Vgl. Verordnung des Hand.-Min. vom 10. Mai 1886, P. V. Bl. Nr. 55.

[14]) Wir verweisen in dieser Beziehung auf unseren Aufsatz: „Die Correspondenzkarte und das Postconvert" in der Nummer 35 und 36 des Jahrganges 1885 der „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung", in welchem die Ziehung dieser Consequenz, und zwar unseres Wissens damals in Oesterreich zum ersten Male, verlangt wurde.

unvollständig gezogen worden, nämlich im Punkte des Portosatzes. Wohl wird bei dem Kartenbriefe jener Zuschlag nicht eingehoben, welcher auf dem Postcouvert lastet; der Kartenbrief steht aber trotz seiner grossen Beförderungsleichtigkeit und seines geringen Raumwerthes der Marke im Preise gleich und erfreut sich jener Porto-Ermässigung nicht, welche die Analogie der Correspondenzkarte nahelegt.

Neben der Verwendung im gewöhnlichen Postverkehre haben Correspondenzkarte, Kartenbrief und Postcouvert schliesslich noch ein besonderes Terrain im Wiener pneumatischen Verkehre, und zwar dieses in ausschliessender Weise gewonnen.[15]) Das Verhältniss der pneumatischen Werthzeichen zu einander weicht aber von jenen der analogen allgemeinen Postwerthzeichen sowohl technisch, als finanziell ab. In ersterer Beziehung kommt in Betracht, dass wir nur einerlei pneumatische Couverts, nämlich in der Grösse der Correspondenzkarte und des geschlossenen Kartenbriefes besitzen; in letzterer, dass der Preis von pneumatischem Couvert und Kartenbrief jetzt vollkommen gleichsteht und jenen der pneumatischen Karte nur um Weniges überragt (15 Kreuzer einerseits und 10 Kreuzer andererseits).

Unsere Aufgabe soll es nun sein, an der Hand der statistischen Ergebnisse, zumal der jüngst veröffentlichten Daten für 1887[16]), nachzuweisen, inwieweit die verschiedenen concurrierenden Werthzeichen im Postverkehre Wurzel gefasst haben, beziehungsweise welche Entwickelungsfähigkeit derselben sich erkennen lässt.

Als die allgemeinste Erscheinung tritt uns in dieser Beziehung entgegen, dass die Briefmarke trotz der Concurrenz der übrigen Werthzeichen noch immer den Verkehr beherrscht.

Das Mass dieses Ueberwiegens über die anderen Briefpostwerthzeichen lässt sich allerdings nicht exact feststellen; denn, während die letzteren lediglich dem Briefpostverkehre dienen, findet die Briefmarke auch ausserhalb desselben Verwendung. Von den 223·3 Millionen Marken, welche im Jahre 1887 abgesetzt wurden, müssen zunächst die 29·1 Millionen der für die Drucksachenfrankierung bestimmten Zwei-Kreuzer-Marken in Abschlag kommen, ferner mindestens 14·2 Millionen wegen der Verwendung im Postanweisungsverkehre, und auch der Rest von 180 Millionen geht mit Rücksicht auf die zur Ergänzung der Francatur, sowie zu einigen anderen Nebenzwecken (Recommandation, Quästionen, Rückscheine, Postsparwesen u. s. w.) verwendeten Marken über die Zahl der einschlägigen Sendungen hinaus.

Allein, wenn man dem gegenüberstellt, dass die Zahl der im Jahre 1887 abgesetzten Correspondenzkarten, Kartenbriefe und Postcouverts oder, mit dem postalischen Ausdrucke, der „Ganzsachen" in der Briefpost zusammengenommen

---

[15]) Der pneumatische Verkehr in Wien wurde am 1. März 1875 eröffnet (vgl. die Kundmachung des Hand.-Min. vom 2. März 1875, V. Bl. für Telegraphenämter, Nr. 3). Hierbei war für Private die Beförderung von Correspondenzen in den amtlich ausgegebenen Enveloppes oder auf einer bestimmten amtlichen Drucksorte (zu dem Porto von 20 Kreuzern) in Aussicht genommen. Hieran schloss sich vom 1. August 1879 an (vgl. Kundmachung des Hand.-Min. vom 31. Juli 1879, V. Bl. für Telegraphenämter, Nr. 16) die Ausgabe von Correspondenzkarten zu 10 Kreuzern, vom 1. Juli 1880 an (Kundmachung im V. Bl. für Telegraphenämter Nr. 9) die Ausgabe von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort zu 20 Kreuzern und vom August 1887 an (die bezügliche, nicht kundgemachte Verordnung ist vom 5. August, Z. 21.745) jene von Kartenbriefen zu 15 Kreuzern, sowie die Herabsetzung der Couverttaxe auf gleichfalls 15 Kreuzer.

[16]) Wir entnehmen die statistischen Daten über den Postverkehr, wenn nicht eine besondere Quelle angegeben ist, der „Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens", welche von dem statistischen Departement des k. k. Handelsministeriums alljährlich in den „Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr" (Wien, Staatsdruckerei) veröffentlicht wird, und beziehen uns dabei in erster Linie auf die Daten über den „Werthzeichenverkehr", da uns diese die grösste Verlässlichkeit zu besitzen scheinen.

nicht mehr als 78 Millionen betrug, so wird die Thatsache des Ueberwiegens der Marke trotzdem als eine zweifellose gelten müssen.

Diese Thatsache genügt als Ausgangspunkt unserer Untersuchung, so dass wir den Versuch, das Mass dieses Ueberwiegens im Wege abschätzender Berechnung festzustellen, unterlassen; für den weiteren Gang der Untersuchung, d. i. für die Frage, wie weit die einzelnen Kategorien der Ganzsachen hinter der Marke zurückbleiben, ist die ziffermässige Basis eine sicherere und da soll eine Berechnung stattfinden. Wenn wir nämlich die einzelnen Kategorien der Ganzsachen mit den für das betreffende Verkehrsgebiet bestimmten Marken, also die Postcouverts à $5^1/_2$ Kreuzer mit den Fünf-Kreuzer-, die Kartenbriefe à 3 Kreuzer mit den Drei-Kreuzer-, die Kartenbriefe à 5 Kreuzer mit den Fünf-Kreuzer-Marken und schliesslich die Summe der Correspondenzkarten à 2 und 4 Kreuzer mit der Summe der Marken à 3 und 5 Kreuzer in Beziehung bringen, so bedarf hier die Ziffer der Marken, um zum Vergleiche herangezogen zu werden, beinahe keiner Correctur. Die Zahl der Marken ist natürlich auch bei dieser Gliederung von jener der markierten Sendungen sehr verschieden, aber die differenzierende Ursache, nämlich die Verwendung der Marke zu anderen Zwecken, als jenen der einfachen Frankierung, greift bei jeder dieser Gruppen ein. Nur das Eine ist zuzugeben, dass bei manchen dieser Nebenverwendungen, nämlich vorzüglich im Postanweisungsverkehre, zur Recommandation, zu Quästionen und Rückscheinen die Fünf-Kreuzer-Marke stärker verwendet wird, als die Drei-Kreuzer-Marke; mit einem Vorbehalte in diesem Punkte also treten wir in die nachfolgende Untersuchung ein.

Im Jahre 1887 wurden abgesetzt:

3,468.000 Briefcouverts zu $5^1/_2$ Kreuzer und 146,745.800 Fünf-Kreuzer-Marken,
2,331.250 Kartenbriefe zu 3 Kreuzer und 27,471.500 Drei-Kreuzer-Marken,
4,508.250 Kartenbriefe zu 5 Kreuzer und 146,745.800 Fünf-Kreuzer-Marken,
67,524.000 [17]) Correspondenzkarten zu 2 und 4 Kreuzer und
174,217.300 Drei-Kreuzer- und Fünf-Kreuzer-Marken.

Es verhält sich demnach zu der Summe der entsprechenden Marken:

die Summe der Postcouverts wie . . . . . 1 : 42
„ „ der Drei-Kreuzer-Kartenbriefe wie . . . . . 1 : 12
„ „ der Fünf-Kreuzer-Kartenbriefe wie . . . . . 1 : 33
„ „ der Zwei- und Vier-Kreuzer-Correspondenzkarten wie 1 : $2^1/_2$

oder, genauer ausgedrückt,

es bildet die Zahl der Postcouverts . . . . . 2·36 Percente
der Drei-Kreuzer-Kartenbriefe . . . . . 8·48 „
der Fünf-Kreuzer-Kartenbriefe . . . . . 3·07 „
der Zwei- und Vier-Kreuzer-Correspondenzkarten 38·76 „

der ihr parallel gehenden Markengruppe.

Von allen postalischen Ganzsachen haben somit nur die Correspondenzkarten eine belangreiche Stellung in der Briefpost errungen oder behauptet. Davon, dass sie ein Drittel des schriftlichen Verkehrs an sich zögen, wie ihr Schöpfer in Oesterreich prognosticierte [18]), sind sie allerdings auch jetzt noch weit entfernt, allein ein Viertel der einfachen Briefschaften stellen sie doch schon unstreitig dar. In den Correspondenzkarten haben wir somit entschieden eine

[17]) Es wurden abgesetzt 65,965.000 Correspondenzkarten zu 2 Kreuzer und 779.500 zu 4 Kreuzer. Da letztere zu zwei Correspondenzacten, nämlich zur Zuschrift und Antwort bestimmt sind, so bringen wir sie doppelt in Anschlag; auf diese Weise ergibt sich die Gesammtzahl von 67,524.000 Correspondenzkarten.

[18]) Vergl. Dr. E. Herrmann, Miniaturbilder aus dem Gebiete der Wirthschaft, Halle 1872; beziehungsweise den dort abgedruckten Artikel aus dem Abendblatte der „Neuen freien Presse“ vom 26. Jänner 1869.

lebensvolle Einrichtung vor uns; die Zeit, in welcher sie die ihnen ursprünglich zugedachte Stellung einnehmen werden, ist allerdings später, als man erwartete, herangerückt, sie liegt aber unzweifelhaft in absehbarer Ferne.

Ganz das entgegengesetzte Bild zeigt sich bei den postalischen Briefcouverts. Dieselben bilden nicht einmal $2^1/_2$ Percente der correspondierenden Marken, sie beherrschen somit eine so verschwindende Minorität des brieflichen Verkehrs, dass sie als eine wesentliche Einrichtung des letzteren gar nicht erscheinen.

Diese Erscheinung ist eine höchst befremdliche; sie steht nämlich im Widerspruche mit allem, was die moderne Postentwickelung kennzeichnet. In allen Zweigen der Post drängt die Entwickelung darauf hin, die Individualisierung der Stückformen durch die Absender möglichst zu beschränken und statt der bunten, regellosen Mannigfaltigkeit einige wenige, durch das Verkehrsbedürfniss begründete Typen zu schaffen, und zwar, wenn möglich, sogar mit obligatorischem Charakter; die Beispiele, welche auf dem Gebiete der Fahrpost in den Geldbriefcouverts und Postbegleitadressen, dann bei den Postanweisungen vorliegen, geben, von dem Exempel der Correspondenzkarten und Kartenbriefe in der Briefpost ganz abgesehen, hiefür laut redendes Zeugniss. Nur ein Glied in der Kette dieser Massnahmen ist das Postcouvert, und zwar ist dasselbe seinem Wesen nach dazu berufen, den ganzen Briefverkehr zu erfassen, es schliesst im Gegensatze zu der Correspondenzkarte und dem Kartenbriefe keine Briefgattung principiell aus. Wenn nun hier, wo der grösste Erfolg zu erwarten war, heute ein entschiedener Misserfolg vorliegt, so sucht man unwillkürlich den Grund in der Einrichtung des Verkehrsmediums selbst, also entweder in der technischen Ausstattung oder in dem Gebührensatze desselben.

Wie wir nun nachweisen zu können glauben, wirken beide Gründe zusammen.

Was zunächst die technische Seite betrifft, so hat die Postverwaltung, indem sie das Postcouvert nur in zwei Formaten, einem kleinen und einem mittlerer Grösse ausgab, von vorneherein darauf verzichtet, die grossen Briefe in den Bann der Uniformität zu ziehen. Wenn das Postcouvert darauf berechnet war, den gesammten Briefverkehr zu erfassen, dann mussten auch noch einige Arten grösserer Couverts bis zu den Dimensionen der Actencouverts, welche den der Länge nach ungebrochenen Schreibbogen fassen, ausgegeben werden, und dies ist nicht geschehen.

Eine Nebenfrage ist hierbei, ob die vorhandenen Formate dem Verkehrsbedürfnisse angepasst sind?

In dieser Richtung wäre dem Urtheil ein sicherer statistischer Anhaltspunkt gegeben, wenn die ziffermässigen Daten über den Verbrauch jeder der zwei Sorten veröffentlicht wären. Aber auch ohne diesen Behelf können wir die Frage rücksichtlich des kleineren Formats entschieden verneinen. Das grössere der Formate hat in glücklicher Weise die Dimensionen des üblichen Mercantilcouverts (200 Quadratcentimeter in quadratischer Form) angenommen, das kleinere aber (Quadrat von 143 Quadratcentimeter) entspricht keiner der durch die Gewohnheit ausgebildeten Typen, schliesst sich keinem der verbreiteten Briefpapierformate an. Also, schon im Punkte der technischen Ausstattung liegen Hindernisse für die Verbreitung des Postcouverts vor.

Die Hindernisse werden aber vollends zu zwingenden durch die für die Postcouverts verlangte Zuschlagstaxe zur Markengebühr. Die Postverwaltung hat sich nicht damit begnügt, den Ersatz der Eigenkosten des Couverts (nach zuverlässigen Mittheilungen $^1/_5$ Kreuzer) zu verlangen, sondern sie hat es nach einigem Schwanken schliesslich, indem sie die Zuschlagstaxe von $^1/_2$ Kreuzer fixierte, noch versucht, den Verkauf des Couverts zum Gegenstande einer selbstständigen Speculation zu machen. Hiermit war aber ein höherer Preis des Post-

couverts als der bei dem gewöhnlichen Mengenvertriebe von Couverts übliche aufgestellt und ein Absatz des Postcouverts nur noch im Einzelverkaufe oder in abgelegenen Landestheilen, in welche selbst der Papierhandel des Krämers nicht reicht, denkbar. Das Postcouvert ist ein an sich theueres Verkehrsmedium, ganz abgesehen von dem Risico, welches in der Gefahr der Vernichtung der Marke mit dem Verderben des Couverts liegt, und ganz abgesehen von dem Verlust, welcher bei dem Postcouvert mit der Anticipativzahlung des Porto's vor dem Schreiben des Briefes nothwendig verbunden ist; dieser Umstand allein schon kann den Misserfolg des Postcouverts vollkommen erklären.

Dass diese Erklärung die richtige ist, ergibt sich aus der Vergleichung mit den Ziffern der Vergangenheit. Der Absatz der Postcouverts war keineswegs immer ein so minimaler wie gegenwärtig, sondern vor Zeiten sogar ein sehr beträchtlicher. Wenn wir bis zum Jahre 1873 zurückgreifen, so nehmen wir folgende Entwickelung wahr. Es wurden abgesetzt im

Jahre	1873	Postcouverts	zu	5	kr.	37·34	Millionen,	zu	3	kr.	1·80 Millionen,
„	1874	„	„	5 (5½)	„	27·93	„	„	3 (3½)	„	1·34 „
„	1875	„	„	5½	„	16·84	„	„	3½	„	0·43 „
„	1876	„	„	„	„	15·01	„	„	„	„	0·40 „
„	1877	„	„	„	„	13·51	„	„	„	„	0·30 „
„	1878	„	„	„	„	12·05	„	„	„	„	0·22 „
„	1879	„	„	„	„	10·52	„	„	„	„	0·16 „
„	1880	„	„	„	„	9·16	„	„	„	„	0·20 „
„	1881	„	„	„	„	7·90	„	„	„	„	0·11 „
„	1882	„	„	„	„	6·96	„	„	„	„	0·07 „
„	1883	„	„	„	„	5·96	„	„	„	„	0·05 „
„	1884	„	„	„	„	5·55	„	„	—		—
„	1885	„	„	„	„	4·53	„	„	—		—
„	1886	„	„	„	„	4·09	„	„	—		—

Im Jahre 1873, dreizehn Jahre nach der Einführung des Postcouverts und eilf Jahre nach der Gleichstellung des Preises von Postcouvert und Marke, war man also so weit gelangt, einen Absatz von nahezu 40 Millionen Briefcouverts zu erreichen und damit ein Drittel des Verkehrs zu beherrschen. In diesem Augenblicke, da das Postcouvert feste Wurzeln geschlagen zu haben schien, trat die Zuschlagstaxe des halben Kreuzers ein und der jähe Fall des Couvertverbrauches war die unmittelbare Folge. Dieser Fall setzte sich nun von Jahr zu Jahr ununterbrochen fort; denn so wie auf der einen Seite das Postcouvert vertheuert war, bot sich auf der anderen Seite eine noch weit mehr verwohlfeilte Ganzsache, nämlich die Correspondenzkarte, in steigender Ausbreitung dar. Kommt nun noch dazu, dass die Postverwaltung für die Erhaltung des Postcouverts in seiner Verbreitung auch sonst wenig gethan zu haben scheint — die Auflassung der Localcouverts spricht wenigstens für diese Annahme — so ist das Absterben des Postcouverts sehr begreiflich.

Ob diese Massnahmen der Postverwaltung im Einklange mit jenem uniformierenden Zuge waren, welcher, wie wir gezeigt, durch die ganze Postentwickelung hindurchgeht, ist hier nicht entscheidend; für die den postalischen Verkehr beherrschenden inneren Gesetze ist die dargestellte Erscheinung jedenfalls nach zwei Richtungen sehr bezeichnend.

Die Verbreitung des Postcouverts im Jahre 1873 zunächst beweist die grosse Propagationskraft der postalischen Ganzsachen, sobald ihnen nicht tarifarische Hemmnisse in den Weg gelegt werden. Wenn die Ganzsache nur über den Preis der Marke nicht hinausgeht, so kann sie eines ansehnlichen Erfolges sicher sein; die Herabsetzung des Porto's ist zum Zwecke der Verbreitung der Ganzsachen vielfach gar nicht nöthig und die Verwaltung kann sich damit begnügen, die Einrichtung durch technische Vervollkommnungen zu popularisieren.

Der Fall seit 1874 hingegen zeigt uns, dass, wenn das Postcouvert auch einer Verminderung des Porto's zu seinem Gedeihen nicht bedurfte, es doch eine Erhöhung des Porto's zu vertragen nicht vermochte. Der Zuschlag von $^1/_2$ Kreuzer war im Stande, das eingebürgerte Verkehrsmedium zu vernichten, denn er ging über die Kosten der Production und über den gewöhnlichen Marktpreis anderer Couverts hinaus; er hat somit nur den Beweis erbracht, dass auch ein eingebürgertes Verkehrsmedium eine willkürliche Belastung nicht verträgt.

Anders als bei der Correspondenzkarte und anders als bei dem Postcouvert stellt sich das Ergebniss des Kartenbriefes dar. Die Zahl der im Jahre 1887 abgesetzten Kartenbriefe beider Kategorien zusammen belief sich auf 6·84 Mill., d. i., auf 3·92 Percente der bezüglichen Marken; die Frequenz der Kartenbriefe steigt somit über jene des Postcouverts (2·36 Percente) beträchtlich auf, bleibt aber hinter jener der Correspondenzkarte (38·76 Percente) weit zurück.

Von dem Misserfolg des Postcouverts kann also bei dem Kartenbriefe keine Rede sein; und wenn man bedenkt, dass der Kartenbrief Ende 1887 weniger Lebensmonate als das Postcouvert Lebensjahre zählte, so ist vorauszusehen, dass er das Postcouvert noch weiter zurücklassen werde. Der Grund des Uebergewichtes über das Postcouvert ist auch leicht zu erkennen. Der Kartenbrief hat einerseits als vollkommene postalische Ganzsache einen specifischen technischen Vorzug, welchen das Postcouvert nicht besitzt, und er steht andererseits der Marke im Preise gleich, während das Postcouvert diesen Preis übersteigt.

Nicht so einfach lässt sich das Verhältniss des Kartenbriefes zur Correspondenzkarte erkennen. Hier fragt es sich, ob das relative Zurückbleiben des Kartenbriefes im Jahre 1887 in der Jugend des letzteren seinen durchschlagenden Grund hat, und zur Beurtheilung dieser Frage genügen die Daten dieses Jahres nicht. Wir werden dem Grunde nur nähertreten, wenn wir auf die Anfänge der Correspondenzkarte zurückgreifen. Hat der Kartenbrief jenen Erfolg aufzuweisen, welcher der Correspondenzkarte sofort nach deren Einführung zu Theil wurde, dies ist die entscheidende Frage.

Es stehen sich folgende Absatzziffern gegenüber:

Correspondenzkarten im Jahre 1869 (3 Monate) 2·9 Millionen (pro Monat 0·97 Millionen)[19],

Correspondenzkarten im Jahre 1870 10·1 Millionen[20];

Kartenbriefe im Jahre 1886 (7 Monate) 6·8 Millionen[20] (per Monat 0·97 Millionen),

Kartenbriefe im Jahre 1887 6·8 Millionen[20].

Es wäre demnach der Verbrauch von Kartenbriefen wohl im Durchschnitt der Anfangsmonate absolut ein ebenso starker gewesen als siebzehn Jahre früher jener an Correspondenzkarten, allein in dem ersten abgeschlossenen Kalenderjahre bleibt der Kartenbrief schon weit zurück. Diese Erscheinung wird auch nicht verwischt, wenn wir statt des Jahres 1870, welches für die Correspondenzkarte mehr noch den Charakter des Versuchsjahres hat, als das Jahr 1887 für den Kartenbrief, das jedenfalls schon normale Jahr 1871 in Vergleich ziehen. In diesem Jahre kamen sogar schon 12·3 Millionen Correspondenzkarten in Umlauf; mit diesem verglichen stellt sich daher das Ergebniss für den Kartenbrief im Jahre 1887 nur noch ungünstiger dar.

---

[19]) Nach Herrmann, l. c. S. 89.

[20]) Nach der Statistik des Postwesens in den Nachrichten aus dem statist. Dep. des Hand.-Min. Allerdings ist uns aus der ersten Publication dieser Serie, welche den Werthzeichenverkehr noch nicht in der später üblichen Weise darstellt, nicht ganz klar geworden, ob die dort angegebene Ziffer pro 1870 die in Oesterreich abgesetzten oder beförderten Correspondenzkarten bedeutet; wenn aber auch letzteres der Fall sein sollte, so könnte für dieses Jahr der Fehler kein bedeutender, die Schlussfolgerung störender sein.

Hierzu kommt, dass zu dem ziffermässigen Zurückbleiben noch eine Reihe anderer Momente hinzutritt, welche den Misserfolg im Vergleiche zur Correspondenzkarte erhöhen. Der Kartenbrief hat nämlich von vorneherein ein grösseres Verwendungsgebiet als die Correspondenzkarte, und zwar sowohl wegen seines doppelt so grossen Schreiberaumes als wegen seiner Verschliessbarkeit; er ist geeignet, alle jene Mittheilungen in sich aufzunehmen, welche mittelst der Correspondenzkarte erfolgen, nicht aber umgekehrt. Es ist endlich das historische Verhältniss nicht zu übersehen, dass die Correspondenzkarte ein vollständiges Novum im Verkehrswesen war, während der Kartenbrief einen durch die Correspondenzkarte gebahnten Weg vorfand.

Wenn somit der Kartenbrief den Verkehr auch nicht annähernd in dem Masse der Correspondenzkarte beherrscht, und wenn auch keine Aussicht vorhanden ist, dass es dazu kommen werde, so frägt man wieder unwillkürlich, ob der Grund dieses negativen Erfolges auf der technischen oder finanziellen Seite zu suchen sei.

Was die erstere betrifft, so sind die Klagen über die technischen Mängel des Kartenbriefes bekannt. Die Faltung desselben erschwert das Schreiben im Vergleich zur Correspondenzkarte, der Verschluss ist ein umständlicher, und Beides macht die Schnelligkeit der Expedition, wie sie die Correspondenzkarte gestattet, unmöglich. Allein diese Mängel hängen eben mit dem specifischen Vorzug der Verschliessbarkeit, welchen die Correspondenzkarte nicht besitzt, enge zusammen; die Beseitigung dieser Mängel könnte also die Verbreitung der Kartenbriefe allerdings steigern, das Vorhandensein derselben aber kann das Zurückbleiben hinter der Correspondenzkarte nicht erklären.

Das Zurückbleiben hinter der Correspondenzkarte muss durch eine andere mächtige Ursache bedingt sein, welche, ohne paralysiert zu werden, den Kartenbrief drückt, und diese ist unseres Erachtens die Höhe des Portosatzes im Vergleiche zu jenem der Correspondenzkarte. Das Porto der Correspondenzkarte beträgt zwei Fünftel der Brieftaxe im Weit-, zwei Drittel im Localverkehre, jenes des Kartenbriefes steht der Brieftaxe gleich; die Correspondenzkarte ist ein relativ billiges, der Kartenbrief ein relativ theures Verkehrsmittel, dies erklärt den entgegengesetzten Erfolg.

Bei dieser Beurtheilung des Kartenbriefes im Allgemeinen dürfen wir aber nicht stehen bleiben, sondern müssen die zwei Arten desselben auseinander halten.

Wir stossen dann auf die höchst interessante Erscheinung, dass der Erfolg in den zwei Gruppen ein wesentlich verschiedener ist. Während bei dem Fünf-Kreuzer-Kartenbriefe die Frequenz nur 3·07% der Markenzahl beträgt, steigt sie bei dem Drei-Kreuzer-Kartenbriefe auf fast das Dreifache, nämlich auf 8·48% auf. Im Localverkehre also macht der Kartenbrief dem Couvertbriefe eine (für den Anfang wenigstens) beträchtliche Concurrenz, obwohl er sich einer Porto-Ermässigung nicht erfreut, und im Weitverkehre bleibt er unter gleichen Umständen um mehr als die Hälfte zurück.

Diese Erscheinung ist auf den ersten Blick eine auffällige, denn der Localpostverkehr ist nur in den grossen Städten von Belang, und gerade hier fehlt jener Anreiz fast gänzlich, welcher in den verkehrsarmen Gegenden den Verbrauch von Post-Ganzsachen unterstützt. Es überrascht, dass gerade dort, wo die Postverwaltung die Ausgabe von Postcouverts aufgelassen hat, die Zukunft des Kartenbriefes blühen soll.

Und doch ist die Sache tief in der Natur der Dinge begründet.

Vor Allem macht sich hier das Gesetz des Verkehres geltend, dass die Grösse der schriftlichen Mittheilung im Durchschnitte im geraden Verhältnisse steht zu der Grösse der Entfernung. Dort, wo die Schrift die mündliche Mittheilung mehr oder minder häufig ergänzt, und dies ist bei dem Nahverkehre der

Fall, dort überwiegt die kurze schriftliche Nachricht; wo die Schrift aber dazu bestimmt ist, den mündlichen Verkehr zu ersetzen, und das ist im Weitverkehre im Durchschnitte der Fall, dort überwiegt die lange schriftliche Mittheilung. Im Localverkehre also ist von vorneherein der Boden für den Kartenbrief reichlicher als im Weitverkehre vorhanden, weil dort die Fälle der kurzen Mittheilung häufiger sind, für welche der Kartenbrief genügt.

Hierzu kommt nun noch ein Zweites. Wohl stehen beide Arten des Kartenbriefes der bezüglichen Marke im Preise gleich, es sind aber nicht beide von dem Preise der Correspondenzkarte gleich weit entfernt; der Drei-Kreuzer-Kartenbrief überragt den Preis der Correspondenzkarte nur um 50, der Fünf-Kreuzer-Kartenbrief aber um 150 Percente. In Folge dessen macht die Correspondenzkarte dem Kartenbriefe im Weitverkehre eine ungleich wirksamere Concurrenz, als im Localverkehre; sie hemmt den Fünf-Kreuzer-Kartenbrief in der Entfaltung und weicht vor dem Drei-Kreuzer-Kartenbriefe zurück.

Die bisher untersuchten Erscheinungen des Postverkehres werden in interessanter Weise beleuchtet und ergänzt durch die Ergebnisse des Drucksachenverkehres und der Wiener Pneumatik.

Was zunächst den Drucksachenverkehr betrifft, so concurriert auch hier mit der Marke (2 Kreuzer) eine Ganzsache, nämlich das Streifband zu $2^1/_5$ Kreuzern. Im Jahre 1887 wurden 29,068.000 solcher Marken und 1,032.550 solcher Streifbänder abgesetzt. Es machen somit die Ganzsachen hier 3·55 Percente der zugehörigen Marken aus, während die Verhältnissziffer bei den Correspondenzkarten 38·76 Percente, bei den Kartenbriefen 3·92 Percente, bei den Briefcouverts 2·36 Percente beträgt. Vergegenwärtigt man sich, dass von diesen Ganzsachen die Correspondenzkarte weit unter dem Gebührensatze der Marke steht, der Kartenbrief einen Zuschlag zur normalen Portogebühr nicht kennt, das Streifband einen geringen Zuschlag ($^1/_5$ Kreuzer) und das Couvert einen beträchtlichen Zuschlag ($^1/_2$ Kreuzer) erfährt, dann ist die Reihung des Streifbandes in der Erfolgscala der Ganzsachen nur ein neuer Beweis, dass die Höhe der Gebühr den Erfolg des postalischen Normalverkehres in erster Linie bestimmt.

Was die pneumatische Post anbelangt, so ruht dieselbe insoferne schon auf eigenartiger Grundlage, als sie, wie wir oben gesehen, ausschliesslich einen Ganzsachenverkehr kennt. Sie dient ferner einem besonderen Verkehrsbedürfnisse, nämlich jenem eiliger Beförderung, und leistet daher ihre Dienste nur um einen das Fünffache des gewöhnlichen Porto's bildenden Betrag. In Folge dessen können hier nicht ganz die Erscheinungen des gewöhnlichen Postverkehres erwartet werden, sondern es muss sich hier etwas von der Natur der telegraphischen Correspondenz zeigen. Und so ist es auch in der That der Fall.

Es stehen sich hier gegenüber

670.100 Correspondenzkarten[21]),
47.525 Kartenbriefe,
59.100 Couverts;

die Correspondenzkarte beherrscht somit hier den Verkehr in überwältigender Weise. Während auf die Correspondenzkarte allein über 86 Percente des gesammten pneumatischen Verkehres kommen, entfallen auf den Kartenbrief und das Couvert zusammen nicht einmal 14 Percente. Der Gegensatz zu dem gewöhnlichen Briefpostverkehre, in welchem die Correspondenzkarte nur etwa ein Viertel ausmacht, ist somit ein Gegensatz der schroffsten Art.[22])

---

[21]) Auch hier bringen wir die Antwortskarten (5000) mit der zweifachen Zahl in Anschlag.

[22]) Für den pneumatischen Verkehr liegen schon Daten für 1888 vor (Post- u. Tel.-V.-Bl. Nr. 6, ex 1889), wir ziehen daher dieselben, soweit sie vergleichbar sind, zur

Der Grund dieser auffallenden Erscheinung scheint in Folgendem zu liegen.

Zwei mächtige Ursachen wirken hier nach gleicher Richtung zusammen. Die Pneumatik ist zunächst jene Form der Localcorrespondenz, welche mehr noch als die anderen Formen derselben auf kurze Mittheilungen berechnet ist; gerade die eiligen, dringenden Nachrichten des städtischen Lebens sind diejenigen, welche zu dem mündlichen Verkehr ergänzend hinzutreten. Das Bedürfniss der Eile zwingt aber sodann noch weiter, sich möglichst kurz zu fassen, wie immer geartet auch der Inhalt sei, und rechtfertigt die Formlosigkeit der Mittheilung auch dem sonst anspruchsvollen Empfänger gegenüber. Im Drange der Eile ist der Verschluss dem Schreiber wie dem Empfänger der Mittheilung nur eine Last und man greift daher zu der offenen Karte, welche die grösste Raschheit möglich macht.

Nicht so drastisch wie das Verhältniss der Correspondenzkarte zu dem pneumatischen Gesammtverkehre, aber doch gleichen Charakters, ist das Verhältniss des pneumatischen Kartenbriefes zum pneumatischen Couvert. Während, wie wir gesehen, im gewöhnlichen Localverkehre der Couvertbrief (d. h. die Marke) zum Kartenbriefe im Zahlenverhältnisse von 12 : 1 steht, ist das Verhältniss hier jenes von 5 : 4; es zeigt sich also auch im Detail des pneumatischen Verkehres eine stärkere Vertretung des im Raum beschränkten, kleinen Verkehrsmediums als im Detail des gewöhnlichen Postverkehres.

Zum geringen Theile mag sich dies daraus erklären lassen, dass, wie wir wissen, früher eine Preisdifferenz zwischen dem pneumatischen Kartenbrief und Couvert bestand, und noch mehr vielleicht daraus, dass das pneumatische Couvert dem Kartenbriefe an Umfang gleichkommt, der Unterschied von Couvertbrief und Kartenbrief hier also weniger bedeutsam ist als sonst. Der Hauptgrund dürfte aber darin zu suchen sein, dass der Kartenbrief dem Bedürfniss rascher Fertigung, und hierauf kommt es bei den eiligen pneumatischen Mittheilungen vorzüglich an, besser entspricht als das erst die Füllung erheischende Couvert.

Fassen wir alle erörterten postalischen Erscheinungen zusammen, so tritt uns in denselben ein übereinstimmender Zug entgegen.

Die Ganzsachen erobern sich überall neben oder auf Kosten der Marke den Boden, wo ihnen nicht durch eine unrichtige Portobestimmung die Entwickelung unterbunden wird; denn sie sind nichts als die Verwirklichung jenes Strebens nach Uniformität der Sendungen, welches zwingend die Entwickelung der Post beherrscht. Für die Ganzsachen die richtige Stelle im Portosystem zu finden, ist der Postverwaltung aber bis zur Stunde nicht gelungen; letztere ist vielmehr in diesem Punkte aus den gröbsten Widersprüchen noch nicht herausgekommen. Bei der Correspondenzkarte weitgehende Ermässigung des Porto's im Vergleiche zur Marke, bei dem Kartenbriefe Gleichstellung mit letzterer, bei dem Streifband und Postcouvert ein Zuschlag! Bei der Correspondenzkarte und dem Streifband keine Unterscheidung der Entfernung, wohl aber bei dem Kartenbriefe und dem Couvert; bei der Correspondenzkarte Unmöglichkeit der Portogliederung nach dem Gewichte, bei den übrigen Ganzsachen volle Zulässigkeit des Gewichtsportos!

Das System der Ganzsachen drängt somit zu einem neuen System der Portogliederung überhaupt, welches, mit der Rücksicht auf Entfernung und Ge-

---

Beleuchtung des oben Erörterten heran. Nach der im V. Bl. enthaltenen Statistik der pneumatischen „Beförderung" hätte sich die Zahl der aufgegebenen Karten (d. i. hier Correspondenzkarten und Kartenbriefe) in dem Biennium 1887/88 von 684.374 auf 821.147, jene der aufgegebenen Briefe von 56.234 auf 99.138 erhöht. Es hätte demnach die Herabsetzung der Couvertgebühr von 20 auf 15 Kreuzer ihre Wirkung allerdings insoferne nicht verfehlt, als hier eine Verkehrssteigerung um 76 und bei den Karten, deren Preis unverändert blieb, nur um 20 Percent eingetreten ist. Allein das Gesammtverhältniss ist insoferne doch unverändert, als die Couvertbriefe nach wie vor den Karten gegenüber weit in der Minorität sind; sie bilden, wenn auch nicht mehr $7^1/_2$ Percent wie früher, so doch nicht einmal 11 Percente des pneumatischen Gesammtverkehrs.

wicht brechend, nur einen Hauptgesichtspunkt der Portogliederung kennt, nämlich jenen der Uniformität oder Nicht-Uniformität der Sendungen. Das niedrigere Porto muss hiernach jenes der die Beförderung erleichternden Ganzsachen sein; das höhere kommt den markirten, bezw. unfrankierten Briefen zu. Innerhalb der Ganzsachen aber vollzieht sich die weitere Abstufung des Porto's wieder automatisch wirkend nach Qualitäten, und zwar nach dem Grundsatze, dass das Porto sich zu richten habe nach dem Correspondenzwerthe der Sendung und dass dieser zusammenfalle mit dem Raumwerthe des Correspondenzmediums.

Diese Gedanken lagen im Keime schon in Rowland Hill's ursprünglichem Projecte. Dass diese an den Gebrauch des Couverts anknüpfenden Gedanken aber nicht sofort zum Durchbruch kommen konnten, ist für jene Zeit, in welcher das Couvert überhaupt noch nicht allgemein gebräuchlich war, sehr begreiflich; zu einer Zeit, in welcher man das gefaltete Briefpapier selbst zugleich als Couvert zu benützen pflegte, war die Marke zum Frankierungsmittel wie geschaffen. Der Individualismus der Briefbildung musste erst allmälig typischen Formen weichen. Jetzt ist dies, einerseits durch die Uebung des Couverts, andererseits durch die postalischen Ganzsachen zum grossen Theile schon geschehen; jetzt ist die Zeit gekommen, um, auf die ursprünglichen Absichten Hill's zurückgreifend und dieselben schärfer formulierend, den Gesichtspunkt der Uniformität und des Raumwerthes zum leitenden der Briefportogliederung zu erheben.[23])

[23]) Zur näheren Begründung dieses Systems der Portogliederung verweisen wir ausser unserem früher citierten Aufsatze in der „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung" noch auf unsere folgenden Ausführungen in dem genannten Organe: „Der Kartenbrief und das Postcouvert" (Jahrg. 1887, Nr. 22 u. 23); „Die Correspondenzkarte, der Kartenbrief und das Postcouvert" (Jahrg. 1888, Nr. 30, 31, 32).

Mittheilungen und Miscellen.

Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Central-Commission.

Auszug aus dem Protokolle der 223. Sitzung der k. k. statistischen Central-Commission abgehalten unter dem Vorsitze des k. k. Hofrathes und Präsidenten Dr. v. Inama-Sterneg am 6. April 1889.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung, dass Freiherr v. Czörnig der statistischen Central-Commission seine Büste geschenkt hat, worauf die Versammlung den Vorsitzenden ermächtigt, dem Spender den Dank für dieses Zeichen steter Erinnerung und Theilnahme auszudrücken.

Aus dem Inhalte der Geschäftsstücke, welche seit der letzten Sitzung der Central-Commission zugekommen oder von ihr abgesendet und vom Präsidenten der Versammlung zur Kenntniss gebracht worden sind, ist zu erwähnen:

Das Secretariat der Wiener Frucht- und Mehlbörse erklärte, nicht in der Lage zu sein, die von der Central-Commission erbetene Auskunft über die jährlich an der Frucht- und Mehlbörse gehandelten Mengen der wichtigsten Körnerfrüchte zu ertheilen. Die statistischen Bureaux von Preussen, Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen haben die von der Central-Commission erbetenen Daten über die nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung vom 1. December 1885 in den genannten Ländern lebenden Oesterreicher bekannt gegeben. Um die vielfach angestrebte Reform der Nachweisungen über die Bevölkerungsbewegung zu fördern, hat die Central-Commission sich an verschiedene statistische Bureaux um Information in Betreff der Aufnahme der Bevölkerungsbewegung gewendet und neuestens diesfalls sehr instructive Daten, insbesondere auch vom Director des kgl. italienischen Bureau's Bodio, erhalten.

Der frühere Director des eidgenössischen statistischen Bureau's in Bern, E. W. Milliet, wurde zum Director der neueingerichteten schweizerischen Alkoholverwaltung ernannt. An seine Stelle wurde der ehemalige Director des Strafhauses zu Neuenburg Dr. Guillaume berufen.

Der Professor der Gewerbeschule in Bielitz, Franz Held, hat der statistischen Central-Commission mehrere auf die nächste Volkszählung sich beziehende Wünsche mitgetheilt, welche theilweise als beachtenswerth zur Kenntniss genommen werden.

In Bezug auf den mit der Regierung der Vereinigten Staaten von America eingeleiteten Bücheraustausch ist zu berichten, dass die genannte Regierung bereits 35 Kisten übersendete, während von Seite Oesterreichs auch mit Einschluss der demnächst zu expedierenden Sendung bisher 16 Kisten abgeschickt werden konnten.

Seit der letzten Sitzung der statistischen Central-Commission sind „die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1885" veröffentlicht worden und wurde das betreffende Heft der österr. Statistik der Versammlung zur Einsichtnahme vorgelegt.

Hierauf erstattet Regierungsrath v. Juraschek Bericht über die von der Central-Commission schon seit längerem angeregte Erhebung des Schulaufwandes. Die Versammlung nimmt diesen Bericht, sowie die darin vorgeschlagene vorbereitende Action genehmigend zur Kenntniss und beschliesst, dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht den principiellen Antrag auf Einleitung einer allgemeinen Erhebung des öffentlichen Unterrichtsaufwandes mit der Bitte zu unterbreiten, dasselbe wolle die Landes-, bezw. Landesschul-Behörden anweisen, der statistischen Central-Commission behufs erfolgreicher Durchführung der weiteren Vorarbeiten für die fragliche Erhebung die benöthigten Auskünfte und Behelfe zu ertheilen. Zur Charakteristik des Umfanges und der Ziele dieser Erhebung sollen die vorgelegten zehn Stück Formularentwürfe dem k. k. Ministerium unterbreitet werden.

Da in Folge des Gesetzes vom 9. März 1889 (R. G. B. Nr. 30), betreffend die Gebührenerleichterung bei Convertierung von Hypothekenschulden, solche Convertierungen häufiger vorkommen dürften und die statistische Erfassung derselben ebenso leicht als werthvoll sein würde, wurde der Central-Commission der Antrag vorgelegt: Die auf Grund dieses Gesetzes vorkommenden, bücherlich durchgeführten Convertierungen zu erheben und deshalb das k. k. Justizministerium zu ersuchen, dass es die Tabularbehörden anweise, jährlich, und zwar vom Jahre 1889 angefangen bis einschliesslich 1893, ein Verzeichniss der im Gegenstandsjahre bei denselben bücherlich durchgeführten Convertierungen von Geldschuldforderungen anzulegen und an die statistische Central-Commission gelegentlich der Vorlage des jährlichen Grundbuchsausweises einzusenden.

Nach einer kurzen vom Hofsecretär Dr. Winkler gegebenen Darstellung der mit der Convertierung der Geldschulden zusammenhängenden Verhältnisse und über Befürwortung des Antrages von Seite des Vertreters des k. k. Justizministeriums, Sectionsrath Dr. Kaserer und des Regierungsrathes Dr. v. Juraschek wird der Antrag im Wortlaute angenommen.

Leopold Freiherr v. Neumann.

Eine biographische Skizze

von Regierungsrath Dr. F. v. Juraschek.

„Vor 30 Jahren kam ich ein armer Student, ohne Bekannte, ohne Empfehlung in Wien an. Ich musste mich bitter und schwer emporarbeiten, aber ich habe den Werth der Arbeit, den Werth der Menschen kennen gelernt. Damals hätte ich mir nicht im Traume einfallen lassen, dass es mir einmal vergönnt sein wird, die Hauptstadt des Reiches zu vertreten.“ So spricht Leopold Neumann, damals noch nicht Freiherr, in seiner Candidatenrede bei den Landtagswahlen im März 1861 von seinem Vorleben und schildert damit sein ganzes Leben in höchst charakteristischer Weise. In der That, das lange Leben des im 78. Jahre verstorbenen Gelehrten ging von bescheidenen Anfängen aus und trug den Mann schon verhältnissmässig früh zu bedeutenden Höhen empor, dennoch sehen wir hier weniger das Wirken eines grossen Genie's, das die Schranken der Geburt mit einem kühnen Satze überspringt, sondern das fleissig und ausdauernd arbeitende Talent, dem glückliche Umstände hilfreich entgegenkommen, so dass eine Höhe nach der anderen erklommen wird, kein Rückschlag eintritt und der Arbeit nie ein Lohn mangelt. Damit ergab sich auch jene wohlthuende Lebensauffassung des Mannes, welche vom Pessimismus völlig entfernt war und durch den festen Glauben, dass tüchtige Arbeit ihren Lohn finden müsse, stets zu neuen Leistungen anspornte.

Leopold Neumann wurde am 22. October 1811 in Zaleszczyk in Galizien geboren, wo sein Vater Jakob Neumann Schuldirector war, welche Stellung derselbe aber bald mit der eines Professors der italienischen Sprache in Czernowitz und von 1823 ab mit der eines Professors an der Realschule in Lemberg vertauschte. Der junge Neumann besuchte demgemäss die Volksschule und die ersten zwei Gymnasialclassen in Czernowitz, die folgenden vier Gymnasialclassen und die Universität in Lemberg. Erst die letzten zwei Semester der Universitätsstudien (1831/32) wurden in Wien absolviert. Neben der durch diese Schulen gebotenen Ausbildung genoss der Knabe und Jüngling noch eine sorgfältige Erziehung zu Hause unter der Leitung seines Vaters, welcher allerdings für eine sehr grosse Familie zu sorgen hatte. Bei diesem Unterrichte nahm die Erlernung fremder Sprachen einen hervorragenden Platz ein und man geht nicht irre, wenn man hierin die Grundlagen erkennt für die ausgezeichneten Sprachkenntnisse des Mannes, welcher nicht blos das französische, italienische und englische Idiom vollständig beherrschte, sondern auch auf dem Gebiete der französischen und italienischen Literatur als eine Autorität galt. Selbstverständlich umfassten seine Sprachstudien auch das Gebiet der alten classischen Sprachen, aus deren Meisterwerken er sich einen reichen, vielfach verwendeten Citatenschatz sammelte, sowie das Gebiet des Polnischen; und zwar wurden diese noch an der Lemberger Universität betrieben, während an der Wiener Universität ausschliesslich juridisch-politische Fächer den Gegenstand der Arbeiten bildeten. Die Lemberger Universität war es auch, an welcher er zahlreiche andere Vorlesungen theils über Geschichte, theils über Aesthetik und (1829) Statistik besuchte, wodurch schon das Wissen des Jünglings eine überraschende Vielseitigkeit erlangte.

Welche bedeutende Arbeitskraft Neumann bei diesen Studien entfaltete, wird dadurch erst in's rechte Licht gestellt, wenn man bemerkt, dass er sich bereits 1831 die Befugniss zur Ertheilung von Privatunterricht in den Humanitätsclassen erwarb und thatsächlich durch mehrere Jahre Privatunterricht ertheilte. Allerdings begünstigte ihn auch in diesem Falle das Geschick, indem er der Erzieher eines hervorragenden österreichischen Aristokraten, des Grafen Taaffe wurde, dessen juridische Studien er leitete und mit dessen Familie er weite Reisen in Frankreich und England machte.

Schon früher 1836 (5. August) erwarb er sich den juridischen Doctorstitel und trat bei der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprocuratur in den Staatsdienst. Diese Beamtenlaufbahn vertauschte er bald mit der ihm weit mehr zusagenden Lehrthätigkeit, wobei er wiederum eine grosse Vielseitigkeit bewies. 1837 übernahm er nämlich im Theresianum die Supplentur der Lehrkanzel für Aesthetik und classische Literatur, 1838 wurde er an derselben Anstalt Hye's Assistent für Natur-, Staats- und Völkerrecht, sowie für österreichisches Criminalrecht. 1839 kam zu diesen Gegenständen auch noch die allgemeine und österreichische Statistik und diese Disciplin war es, für welche er zuerst als substituierender Lehrer und späterhin (1840) als Professor angestellt wurde. Daneben erhielt er noch in demselben Jahre die Supplentur der Lehrkanzel für positives europäisches Völkerrecht, welchen Gegenstand er in französischer Sprache vorzutragen hatte. 1843 kam wieder die Verpflichtung zum Vortrag der diplomatischen Staatengeschichte hinzu, wodurch endlich jenes Lehrgebiet ergriffen war, welchem Neumann die Hauptarbeit seines Lebens widmete. Für diplomatische Staatengeschichte und positives Völkerrecht wurde er auch 1844 als systemisierter Professor im Theresianum angestellt und 3 Jahre später (1847) erhielt er die Bewilligung, aus diesen Wissensgebieten an der Wiener Universität Vorträge zu halten. In diese Zeit (1846) fällt die zweite grosse Reise Neumann's, auf welcher er den Orient, Griechenland und Italien besuchte und studierte.

So traf die Bewegung des Jahres 1848 Neumann bereits in einer gesicherten Stellung, als einen gereiften Mann mit reichen Erfahrungen und grosser Kenntniss der Menschen, aber auch der staatlichen Einrichtungen, und es darf uns nicht verwundern, dass er, obschon in gewissem Sinne ein Ortsfremder, in diese Bewegung hineingezogen wurde und eine gewisse politische Thätigkeit entfaltete. Allerdings konnte dieselbe bei der Entwickelung, welche die Dinge nahmen, keine Dauer haben und konnte Neumann durch diese Richtung nicht emporgetragen werden, denn die damals hervorbrechende revolutionäre Bewegung, nicht die freiheitliche Bewegung war seinem ganzen Wesen widersprechend. So wurde Neumann allerdings nicht nur Mitglied der Nationalgarde, Mitglied des Ausschusses zur Aufrechthaltung der Ruhe, Sicherheit und Wahrung der Volksrechte, sondern auch schon im Mai 1848 für den Bezirk Wieden Mitglied des Gemeindeausschusses von Wien und betheiligte sich hierbei in der gewohnten fleissigen Weise an den verschiedenen Arbeiten der Körperschaft, so dass man ihn gerne in verschiedene Sectionen des Ausschusses wählte und sein Name auch in weiteren Kreisen der Bürgerschaft bekannt wurde. Hierdurch wohl geschah es, dass er im Juli 1848 von der Vorstadt Leopoldstadt als Abgeordneter in den constituierenden Reichstag gewählt wurde. In allen diesen Stellungen sehen wir ihn (ein seltenes Beispiel) seine ursprünglichen Anschauungen festhalten fern von den immer weiter abirrenden Tagesströmungen. Die Natur hatte ihm die Eigenschaft des Neides versagt und die des freundlichen Wohlwollens gewährt; ein günstiges Geschick hatte ihn in die höheren Kreise der Gesellschaft geführt und diese von den besten Seiten her kennen gelernt; sein klarer Verstand hatte ihm auf seinen Reisen, besonders in England, die Vorzüge eines freien Volkes im freien Staate erkennen lassen und so wollte er allerdings sein geliebtes Oesterreich reformieren und umgestalten, aber auch erhalten; und er wollte nicht und konnte nicht wollen, dass es zerstört werde, noch weniger, dass alle staatliche und gesellschaftliche Ordnung aufgehoben werde. Von Anfang an stand er daher auf Seite der conservativen Richtung und speciell im constituierenden Reichstage hatte er seinen Platz im Centrum neben Neuwall, unmittelbar hinter den Ministerfauteuils gewählt. Hier trat er mit grosser Energie für seine Principien ein und vertheidigte standhaft und unbekümmert um die Verdächtigungen und Verleumdungen der Extremen beider Seiten die Forderungen der constitutionellen Monarchie, in welcher er alle Länder des Habsburgischen Hausbesitzes zur Einheit zusammengefasst wissen wollte. Beseelt von hingebendem Patriotismus für das grosse, constitutionelle Oesterreich erfüllte ihn die revolutionäre, zur Anarchie fortschreitende Bewegung, in welcher er den Untergang der Freiheitsbestrebungen, wie die grösste Gefahr für Oesterreich überhaupt voraussah, mit einem heiligen Zorn, den er auch gelegentlich die Zügel schiessen liess und die Erfolge und Bestrebungen der Umsturzpartei in der schärfsten Weise schonungslos geisselte. Begreiflicher Weise erwarb er sich dadurch nicht die Volksgunst, ohne besonders günstig von den Machthabern der folgenden absolutistischen Periode beurtheilt zu werden. Allerdings wurde er im October 1848 wieder in den Gemeinderath von Wien gewählt und trat er über unmittelbare Aufforderung des Ministers (1849) als Mitglied in die Commission zur Berathung der neuen Wiener Gemeindeordnung ein; aber eine hervorragende politische Rolle vermochte er mit seinen Grundsätzen in jenen Zeitläufen nicht zu spielen. Es kam nun vielmehr die Zeit der fleissigen wissenschaftlichen Arbeit, deren Ruhe ihm umsomehr zusagen musste, als er im Jahre 1848 mit dem vielseitig gebildeten und gemüthstiefen, einem alten kärntnerischen Adelsgeschlechte entstammenden Frl. Camilla v. Tammer eine Ehe eingegangen war, welche ihm das Glück der stillen Häuslichkeit, den Lebensgenuss an der Seite einer geliebten Gattin verschafft hatte.

Noch im Jahre 1849 vertauschte Neumann seine Stellung am Theresianum mit der ordentlichen Professur der diplomatischen Staatengeschichte und des Völkerrechtes an der Wiener Universität und rasch nacheinander erschienen nun seine wichtigsten Publicationen: 1854 das Handbuch des Consulatswesens, 1855 die erste Auflage des Grundrisses des heutigen europäischen Völkerrechtes. Ursprünglich über Auftrag des ehemaligen Armee-Obercommandos zum Gebrauche der k. k. Militär-Akademien verfasst, errang dieses Buch allmälig eine grössere Beliebtheit und Verbreitung, insbesondere in den folgenden 1877 und 1885 publicierten neuen Auflagen, nach welchen auch 1883 eine polnische Uebersetzung von Roszkowski und 1886 eine französische von Riedmatten veranstaltet wurden. 1855 erschien auch der erste Band des „*Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères depuis 1763 jusqu'à nos jours*", welches mit dem 6. Band (1859) schloss, um einer neuen Serie, die unter Mitarbeiterschaft von Adolf v. Plason in zwölf Bänden in den Jahren 1877 bis 1888 herausgegeben wurde, Platz zu machen.

Auch diesen Arbeiten fehlte die äussere Anerkennung nicht, denn bereits 1857 wurde Neumann eben für sein verdienstvolles Wirken in seiner lehrämtlichen und literarischen Laufbahn mit dem Titel eines Regierungsrathes ausgezeichnet und gelegentlich der Ueberreichung der 6 Bände seines *Recueil* an Sr. Majestät den Kaiser (1859) mit dem Ritterkreuz des Franz Josephsordens decoriert. Allerdings haben diese Arbeiten, so werthvoll dieselben auch als Compendien sind, für die Wissenschaft keinen neuen Weg aufgethan, aber sie haben mitgeholfen, der Disciplin des Völkerrechtes in Oesterreich eine würdige Stellung zu geben, was überhaupt vornehmlich dem Wirken Neumann's zu verdanken ist. Bis in die 50er Jahre war das Völkerrecht in Oesterreich nur nebenher, meist im Anhange zum Naturrechte behandelt worden und erst Neumann hat die selbständige Behandlung betont und durchgeführt. Viel später wurde dasselbe ein Prüfungsgegenstand der juridischen Rigorosen und ein eigener Lehrgegenstand an den österreichischen Universitäten.

Um dieselbe Zeit wandte sich Neumann auch wieder mehr der Statistik zu, indem er nicht nur (1857) an der Commission zur Vorbereitung des 3. internationalen Congresses für Statistik theilnahm und 1863 zum ausserordentlichen Mitglied der damals neu gegründeten statistischen Central-Commission ernannt, deren Aufgabe und Thätigkeit er unausgesetzt förderte, sondern auch eigene wissenschaftliche Arbeiten lieferte, so dass man nicht zögerte, ihn nach dem Tode Springer's mit der ordentlichen Lehrkanzel für Statistik an der Wiener Universität zu betrauen (1864). Auch diese Lehrkanzel versah Neumann bis zu seinem Rücktritte vom Lehramte im Jahre 1883, freilich ohne auf diesem Gebiete eine schöpferische That zu vollziehen.

Ihm war die Statistik vorwiegend Staatenkunde, sie hat nach seiner Meinung[1]) die Aufgabe, die staatlichen Zustände in dem als Gegenwart fixierten Zeitpunkt zu schildern und hierbei vorzüglich den Staatszweck und dessen Realisierung im gegebenen Staate in's Auge zu fassen; der bekannte Standpunkt der älteren deutschen Statistiker, den er, voll überzeugt, stets zu vertreten bemüht war. Offen zog er dessen Consequenzen und forderte von der Statistik die Besprechung der Verfassung und Verwaltung des Staates, wie der sittlichen Zustände des Volkes. Auch gab er zu, dass die Statistik darnach aus allen Staatswissenschaften schöpfe, leugnete aber, dass sie ein Mosaikbild gebe, denn sie verarbeite die entlehnten Materialien im eigenen Geiste. Selbst die meteorologischen und hypsometrischen Beobachtungen schloss er von der Statistik nicht aus, doch genügte ihm nicht die einfache Schilderung der Zustände und verlangte er von der Statistik, dass sie die Zustände erkläre, den Zusammenhang zwischen der Erscheinung und ihren Ursachen, bezw. Wirkungen begreiflich mache, und so das Gesetz entwickle, welches in dem Wandel der Erscheinungen zur Geltung gelangt. Leider bleibt diese Forderung, schon an und für sich eine schwer erfüllbare, bei den vorherrschenden Grundsätzen in den eigenen Arbeiten unerfüllt. Conservativ durch und durch, hielt er so überall an dem Hergebrachten fest und verschloss sich damit die Möglichkeit von Neuschöpfungen. Sogar die Eintheilung der Statistik entlehnte er den Alten; das „*vires unitae agunt*" bleibt der Eintheilungsgrund der Statistik, welche darnach in die drei grossen Abschnitte von der Grundmacht des Staates, vom Staatsorganismus und von der Cultur zerfällt. Und geht man auch alle statistischen Arbeiten Neumann's durch[2]), so findet sich doch nur die Aufzählung, die Schilderung, die Detailmalerei. In seiner Theorie der Statistik verlangt er, dass letztere die Staatsform bespreche, aber auch das System der Heeresergänzung, die taktischen Armeeverbände behandle, Titel, Wappen und Orden des Staates, kurz „alles, was zum Range und Glanze eines

[1]) Theorie der Statistik. Vortrag vom 19. u. 22. Novbr. 1866. S. 1. (Erster Vortrag der im Wintersemester 1866/67 gehaltenen statistisch-administrativen Vorträge.)

[2]) Vergl. hierzu ausser dem bereits erwähnten Vortrage, der bedeutend erweitert auch in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, Bd. XVI, S. 1—49 zum Abdrucke kam, insbesondere: Die Bevölkerung Oesterreichs. Ethnographische und confessionelle Verhältnisse. Abgedruckt in der Sammlung der statistischen administrativen Vorträge. 1866/67, S. 53—68. — Die österreichischen Eisenbahnen. Abgedruckt in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. XV. Bd., 2. Hft.

Staates beiträgt, aufzähle". In seiner Arbeit „Bevölkerung Oesterreichs" wird die absolute Zahl der Angehörigen jeder Nationalität, der relative Antheil jeder Nation an der Gesammtbevölkerung, sowie die örtliche Vertheilung der Nationalitäten besprochen; die Untersuchung des Geschlechtsverhältnisses, des Altersaufbaues, der Beschäftigungsweise der Nationalitäten, um dadurch die Eigenart, den Einfluss und die Bedeutung dieser letzteren zu erklären, sowie andere einschlägige Momente fehlen. Aehnlich überwiegt bei der Besprechung der confessionellen Verhältnisse die Erörterung der staatsrechtlichen Stellung des Clerus und der Verfassung der Confessionen. Und ganz ebenso wird in der Arbeit „Die österreichischen Eisenbahnen" die Entwickelung des Eisenbahnwesens in Oesterreich blos beschreibend erläutert.

Ueberall genügt der Bericht über den Zustand und erdrückt die überraschende Masse von interessanten Daten, welche Neumann aus seiner umfassenden Kenntniss der Staatszustände mit Leichtigkeit schöpft, das Forschen nach dem Gesetze, nach Ursache und Wirkung. Die Masse der Daten ist so gross, dass die Besprechung und Erklärung gerade noch Schritt hält mit der Vorbringung derselben, während die aus der Tiefe holende Begründung und Ausbeutung unterbleiben muss.

Auch diese statistischen Arbeiten sind werthvoll zur individuellen Charakteristik des Mannes. In den Vorträgen sieht man förmlich den wohlwollenden Mann vor sich, Alles athmet Ruhe, Befriedigung; jegliche Schärfe, die schneidige Kritik, der geniale Wurf fehlt. Er macht es seinen Hörern nicht schwer, ihm zu folgen, die Zahlen sind selten, die Erklärung behaglich. Er liebt es, seine Darstellung mit blumigen Redewendungen, mit classischen Citaten zu würzen; die speciellen Angaben werden gehoben durch den Hinweis auf ihre Beziehungen zum Allgemeinen; Anwendungen auf die Tagesfragen sind nicht selten; doch Alles ist abgetönt in einer vorsichtigen, der Oportunität Rechnung tragenden Sprache, womit freilich oft das Bedeutungsvolle sich verlor und vor allem Richtung gebende Gedanken sich schwer vertrugen. Nimmt man hinzu, dass auch bei Prüfungen der wohlwollende Mann das Uebergewicht fand über den Professor, so wird man begreifen, dass Neumann bei seinen Hörern wahrhaft geliebt wurde, und dass man allgemein ihm dasselbe Wohlwollen entgegenbrachte, welches er unter keinerlei Umständen abzustreifen vermochte.

Nicht allzu lange blieb die Thätigkeit Neumann's ausschliesslich der Wissenschaft gewidmet, deren Last noch erhöht wurde durch die Uebernahme der Lehrkanzel für Völkerrecht und diplomatische Staatengeschichte an der orientalischen Akademie (1863 bis 1886) und der Vorträge für Staats- und Völkerrecht an der k. k. Kriegsschule in Wien (1868—1876), welche ihm aber auch reiche Ehren eintrug, von denen hier nur die Wahl zum Decan der juridischen Facultät (1856, 1872) und zum Rector magnificus der Wiener Universität (1868) erwähnt sei. Als nämlich die neue constitutionelle Aera für Oesterreich mit dem Erlasse der Februar-Verfassung anbrach, fehlte Neumann nicht auf dem Plane; war doch in dieser Verfassung seinen Anschauungen, wie er sie bereits zur Zeit der Revolution und späterhin öfter geäussert, gewissermassen Rechnung getragen. Wiederholt in den 50er Jahren und auch 1861 in den Wiener Gemeinderath gewählt und bei den Wählern bekannt, geachtet und geliebt, muss man es sehr natürlich finden, dass er sich bereits 1861 um ein Mandat im niederösterr. Landtag bewarb. In der Candidatenrede für dieses Mandat treten die politischen Anschauungen Neumann's für den Kundigen deutlich hervor. Die Fehler der neuen Verfassung sind ihm nicht verborgen, ja er anerkennt und betont deren Verbesserungsfähigkeit; aber er beschwört die Wähler an derselben unentwegt festzuhalten, denn sie ist der Rechtsboden, auf welchem allein der Weiterbau des Constitutionalismus erfolgen kann.

In Bezug auf die Zusammenfassung der Reichstheile zu einem Ganzen befriedigt ihn die Februarverfassung vollkommen, denn der französische Centralismus, sagen wir die französische Uniformität, ist ihm verhasst, aber noch mehr der weitgehende Föderalismus, von dem er sagt, er sei „ein Verbrechen oder ein Traum, eine Negation Oesterreichs". Und hier ist der Punkt, wo die Ruhe Neumann's sterblich ist, denn mit Heftigkeit äussert er sich nicht nur gegen den Föderalismus, sondern auch gegen die Separatisten Ungarns. Aber nicht blos in dieser Rede, auch in seinem Danke für die Wahl zum Gemeinderathe (1862) und selbst in seinen statistischen Vorträgen bricht immer wieder seine politische Grundanschauung hervor, die Liebe zum gemässigten Fortschritt, das Festhalten an dem Hergebrachten, das wohl allmälig umgestaltet, nicht aber umgestürzt werden darf. Darum ist ihm die Regierung Louis Philipp's das glücklichste Zeitalter Frankreichs und darum hat er jederzeit Pfeile des Spottes und des schärfsten Tadels bereit für die Männer der Revolution und der Demagogie. Aber derselbe Mann, der in dieser Weise bei Vertheidigung seines conservativen Principes fast seine Eigenart, die ruhige Haltung verliert, der andererseits als ein eifriger Katholik regelmässig seine sonntägliche Messe besucht und selbst von den neutralen Gesetzen der Statistik bemerkt[3]), sie sind „in der Physik — oder sagen wir vielmehr in der göttlichen, prästabilisierten Oekonomie der Gesellschaft begründet" — dieser Mann ist gleichwohl den freiheitlichen Errungenschaften und Forderungen ergeben, wie er

[3]) Theorie der Statistik, a. a. O. S. 12.

auch das österr. Concordat verurtheilend, versichert, dasselbe habe weder der Kirche, noch dem Staate etwas genützt. Die Stütze für alle freiheitlichen Errungenschaften im Staate findet er aber in der Selbstverwaltung, in einem gesunden Communalleben, welches er als das Fundament des constitutionellen Staatsbaues bezeichnet. Begreiflicher Weise schwebt ihm hierbei das Selfgovernment Englands vor, welches er darin copiert wissen will, dass die besten und einsichtsvollsten Männer des ganzen Volkes, aus allen Schichten zur thätigen Theilnahme an der Verwaltung mitberufen sind, gleichviel ob die Verwaltungsbehörde Statthalterei oder Landesausschuss heisst. Der Schwerpunkt liegt seiner Meinung nach in thätiger Mitwirkung von Männern, welche keine Beamten sind, und in der kräftigen Entwickelung der Gemeinde, deren Eigenart er ebenso wie jene der Provinzen gewahrt wissen will, bei welcher Bemerkung er aber charakteristischer Weise sofort hinzufügt, diese Wahrung der provinziellen Eigenart darf die Einheit des Staates, seine Souveränetät nicht gefährden.[4]) Sieht man hierin den Einfluss seiner Bekanntschaft mit England, so tritt dieses Moment vielleicht noch mehr hervor in seiner Stellungnahme für die Freiheit im Handel und Verkehr. Trotzdem er die Berechtigung des Schutzzolles nicht verkennt, bleibt der Freihandel sein Ideal, wie er denn auch davor warnt, dass man jedes Plus der Einfuhr bereits als nationales Uebel ansehe. Zu Gunsten der Gewerbefreiheit und der Veräusserlichkeit des Grundbesitzes bemerkt er an derselben Stelle[5]): „Allerdings kann aus der unbedingten Veräusserlichkeit bäuerlicher Gründe, wie aus der unbedingten Freiheit der Concurrenz der Gewerbe mannigfacher Schaden namentlich in der Epoche des Ueberganges erwachsen. Auf der anderen Seite aber gleicht die Freiheit der Lanze des Achill, welche die Wunden wieder heilt, die sie schlägt." Wenn also Neumann der conservativen Partei beigezählt wird, so kann dies nur sein im Sinne der gleichnamigen Partei Englands, nicht im Sinne der ebenso genannten Partei des Continents.

Auch der von dieser Partei besonders scharf hervorgekehrte Charakterzug, die Ueberordnung der Staatszugehörigkeit über alle anderen Interessen, ist ihm eigen. Mit Energie trat er zwar für sein Deutschthum ein. Aber bei aller Liebe zu seiner Nation war doch sein österreichischer Patriotismus so gross, dass er sich mit den Ereignissen des 66er Jahres, mit dem Hinausdrängen Oesterreichs aus Deutschland und Italien nicht versöhnen konnte. Für ihn war und blieb diese That ein Rechtsbruch, eine Störung des europäischen Gleichgewichtes, welche er nicht ohne Beunruhigung wiederholt constatierte. Hat ihn in dieser Beziehung vielleicht seine Anhänglichkeit an das Oesterreich seiner Jugend den weitschauenden Blick des Realpolitikers beengt, wie dies gewiss auch hinsichtlich seiner starren Meinung über den Ausgleich mit Ungarn der Fall war, so bewies er andererseits gegenüber der Gefahr, die Oesterreich aus dem Osten droht, eine überraschende Weitsichtigkeit. „Denken Sie sich," sagte er bereits 1868[6]), „das glaubenseinige, in sich nicht zerklüftete Russland in so rascher Progression ($1-1^1/_2$ Percente) mit seiner Bevölkerung vorwärts gehend; welche Zukunft kann für das mitteleuropäische Volksleben hervorgehen, wenn diese Progression so fortschreitet? Eine Macht, welche vollkommen einig in jeder Beziehung ist, durch keine Glaubens- und politischen Skrupel zerrissen wird, ist von grösserer Bedeutung, als die Horden eines Attila oder Dschingiskan, die wie Erdbeben über die Welt zogen." Deutlich lässt der Vergleich erkennen, was Neumann für das westeuropäische Völkerleben fürchtet, wenn er auch — höchst bezeichnend für den massvollen, vorsichtigen Mann — die scharfe, nothwendig sich ergebende Schlussfolgerung verschweigt.

Nehmen wir diese Eigenart und all' das vorhin Erwähnte schärfer in Acht, so begreift man, dass Neumann nicht berufen war, als Parteimann und Vertreter des Volkes eine führende Rolle zu spielen, obschon sein reiches Wissen, seine durch theoretische und praktische Studien geförderte Kenntniss des heimischen und fremden Staatslebens ihn zu einem unschätzbaren Mitglied eines jeden Parlamentes machte. Auch hier wies ihm denn das günstige Geschick den richtigen Platz an. Nachdem er nämlich bereits 1867 für seine ersprieszliche Dienstleistung als Mitglied der diplomatischen Staatsprüfungs-Commission mit dem Orden der eisernen Krone 3. Classe ausgezeichnet war, 1869 für seine Verdienste um die Förderung der administrativen Statistik den Titel eines Hofrathes erhalten hatte, erfolgte unter dem Bürgerministerium, kurz nach dem Erlasse der Decemberverfassung, mit a. h. Entschliessung vom 20. Jänner 1869 seine Berufung als lebenslängliches Mitglied in's Herrenhaus. Seiner vorangegangenen politischen Entwickelung entsprechend, trat er hier der Verfassungspartei bei und referierte wiederholt mit glücklichem Erfolge besonders über Vorlagen völkerrechtlicher Natur. Auch war er ungeachtet seiner altösterreichischen Gesinnung wiederholt Mitglied der österreichischen Delegation (1869, 1887) und nahm so praktisch Theil an der Festwurzelung der verfassungsmässigen Zustände, wofür er theoretisch so oft eingetreten war.

In die folgende Periode fällt wieder eine Anzahl Reisen, welche Neumann mit seiner Gattin 1869 nach Frankreich, 1874 nach England und späterhin anlässlich der Sitzungen des

[4]) Ebenda S. 41.
[5]) Ebenda S. 27.
[6]) Theorie der Statistik, a. a. O. S. 18.

Institut de droit international nach Deutschland, in die Schweiz, nach Italien und Belgien unternahm. 1874 wurde nämlich Neumann in das kurz vorher gegründete *Institut de droit international* als ordentliches Mitglied aufgenommen und seither betheiligte er sich lebhaft an dessen Arbeiten, theils durch wissenschaftliche Publicationen in dem Organe des Institutes, der *Revue de droit international*, theils durch seine Gegenwart bei den Jahressitzungen der Gesellschaft. Einen wesentlichen Antheil hat Neumann auch an der Redaction der *Lois de la guerre sur terre* genommen. Von der Gesellschaft selbst wurde Neumann's aufopferungsvolle Thätigkeit durch seine Wahl zum ersten Vicepräsidenten für die Zeit von 1880—1882 in den Sitzungen zu Oxford anerkannt.

So vielfach auf wissenschaftlichem und politischem Gebiete beschäftigt, blieb Neumann auch noch seiner Jugendneigung, dem Studium der schönen Literatur, der modernen und classischen Sprachen, wie der einst des Lebensunterhaltes wegen ergriffenen Ertheilung von Privatunterricht durch sein ganzes Leben hindurch treu. Neumann hatte nämlich das Glück, eine Anzahl Mitglieder unseres allerhöchsten Herrscherhauses in den Gegenständen seiner ausgebreiteten Studien zu unterrichten. Er konnte sich rühmen, auf Wunsch Sr. Majestät für Se. k. Hoheit den Herrn Erzherzog Ludwig Victor im Jahre 1860 Vorträge über Staatswissenschaften gehalten, Ihrer k. Hoheit der Erzherzogin Mathilde 1866 und 1867 Unterricht in Geschichte und Literatur, den Herren Erzherzogen Johann Salvator und Friedrich Unterricht im Staats- und Völkerrecht ertheilt zu haben und endlich durch das besondere Vertrauen Sr. Majestät berufen worden zu sein, aus denselben Fächern den Unterricht Sr. k. Hoheit des Kronprinzen Erzherzog Rudolf zu leiten. In Anerkennung dieser letzteren Thätigkeit verlieh ihm Se. Majestät der Kaiser 1877 das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens.

Das letzte Decennium im Leben Neumann's war überreich ausgezeichnet durch Ehren und erhebende Anerkennung seiner Lebensthätigkeit. Abgesehen davon, dass er von verschiedenen wissenschaftlichen und humanitären Gesellschaften als Mitglied erwählt wurde, von fremden Staaten mit Orden ausgezeichnet wurde, erhielt er 1880 für die an der orientalischen Akademie, bei den diplomatischen Staatsprüfungen und durch die völkerrechtlichen Publicationen geleisteten Dienste über Antrag des Ministers des Aeussern von Sr. Majestät das Commandeurkreuz der eisernen Krone und damit den Freiherrnstand. Als er sodann 1882 das 70. Lebensjahr vollendet hatte, wurde er durch besondere Erklärung der Unterrichtsverwaltung noch für ein Jahr der Universität erhalten und trat erst 1883 im 72. Lebensjahre auf eigenes Ansuchen in den Ruhestand, bei welchem Anlasse ihm neuerdings die allerhöchste Zufriedenheit ausgesprochen wurde.

In den Tagen der Musse beschäftigte sich Neumann vorwiegend mit der Fortsetzung seines *Recueil des traités*, aber auch mit Dante und Shakespeare-Studien, in welcher Liebhaberei er weit über den gewöhnlichen Dilettantismus hinausragte. Auch die Statistik wurde von dem immer regen Manne nicht vernachlässigt. Unablässig folgte er den Fortschritten auf dem Gebiete dieser Wissenschaft und es waren wenige Sitzungen der statistischen Central-Commission, in denen er fehlte. Noch wenige Wochen vor seinem Tode wohnte er einer solchen mit der gewohnten Aufmerksamkeit bei.

1886 war es ihm vergönnt, das seltene Fest des 50. Jahrestages seiner Doctorspromotion am 5. August in voller Geistesfrische zu feiern. Zwei Jahre später aber ereilte ihn bereits der Tod. Am 11. November 1888 war er zum Curgebrauche nach Gries bei Bozen abgereist und hier machte am 7. December ein Herzschlag seinem reichen Leben ein Ende.

Mit Leopold Freiherrn v. Neumann war, wie wir uns nachzuweisen bemüht, ein hervorragender Träger der Wissenschaft, ein altösterreichischer Patriot und ein liebenswürdiger, wohlwollender Mensch in's Grab gesunken. Aber mehr als das hat ihm das Schicksal vergönnt, denn um mit seinen Worten zu reden, hat er selbst, was er Anderen wünschte, das grosse Los des Menschenwerthes gewonnen, indem er sich selbst von tieferen Stufen der Gesellschaft durch Fleiss und Ausdauer zu einem angesehenen, hervorragenden Manne emporgehoben. Abgewendet von dem modernen Materialismus und ausgestattet mit einer ungeheuren Achtung vor den idealen Gütern der Menschheit hatte er sich dieses Los verklärt mit dem Studium der antiken Literatur, in welchem er stets die sicherste Correctur der Leidenschaften, das beste Mittel zur Läuterung und Bildung der Seele erkannte. Durch dieses Studium vor Allem gewann er sich den Sinn für das Schöne, welches über sein Thun und Lassen einen gewissen Zauber des Idealen verbreitete und welches ihm jenes Gleichgewicht des Geistes und der Willenskräfte verlieh, das dem Glücke den Uebermuth, dem Unglücke seine Bitterkeit nahm, den Mann in seiner vollen edlen Menschlichkeit erscheinen liess.

Der Zinsfuss der österreichischen Sparcassen im Jahre 1887.

Im Anschlusse an die im letzten Hefte dieser Zeitschrift gebrachten Mittheilungen über die ersten Ergebnisse der Sparcassenstatistik für das Jahr 1887 folgen im Nachstehenden die auf die Zinsfussverhältnisse dieses Jahres bezüglichen Angaben, welchen ein abermaliges Sinken der Zinssätze zu entnehmen ist. Den länderweisen Stand der normalen Einlagenverzinsung, sowie den Gesammtstand für die letzten 16 Jahre (die bezüglichen Erhebungen wurden nämlich zum erstenmale für 1872 vorgenommen) zeigt die folgende Tabelle:

Länder	Einlagenverzinsung im Jahre 1887 mit Percenten bei Sparcassen							Zahl der Sparcassen
	3	3½	4	4½	5	5½	6	
Nieder-Oesterreich	—	—	47	23	—	—	—	70
Ober-Oesterreich	—	—	30	5	—	—	—	35
Salzburg	—	—	4	1	—	—	—	5
Steiermark	—	—	32	11	5	—	—	48
Kärnten	—	—	9	—	—	—	—	9
Krain	—	—	2	—	—	—	—	2
Küstenland	1	—	1	—	—	—	—	2
Tirol und Vorarlberg	—	2	13	—	—	—	—	15
Böhmen	—	—	66	28	23	—	—	117
Mähren	—	—	19	15	16	—	—	50
Schlesien	—	—	14	4	—	—	—	18
Galizien	—	—	1	8	13	1	—	23
Bukowina	—	—	—	1	—	—	—	1
Dalmatien	—	—	1	1	—	—	—	2
Zusammen . . 1887	1	2	239	97	57	1	—	397
1886	1	1	213	99	65	1	—	380
1885	1	1	183	122	57	1	—	365
1884	1	—	146	146	62	1	1	357
1883	1	—	142	122	84	2	1	352
1882	1	—	146	101	93	1	3	345
1881	1	—	120	80	126	4	4	335
1880	—	1	63	56	184	10	14	328
1879	—	1	19	16	217	33	[1]) 38	324
1878	—	1	19	8	193	41	[2]) 57	319
1877	—	—	17	8	192	41	[1]) 53	311
1876	—	—	16	9	188	36	56	305
1875	—	—	14	6	188	36	48	292
1874	—	—	14	6	182	29	46	277
1873	—	—	13	8	181	18	41	261
1872	—	—	17	6	184	7	22	236

Was zunächst die Veränderung im letzten Jahre betrifft, so ist zu bemerken, dass von den 17 im Jahre 1887 in's Leben getretenen Anstalten 9 einen 4percentigen, 5 einen 4½percentigen, die übrigen 3 aber einen 5percentigen Einlagenzinsfuss festsetzten. Von den früher errichteten 380 Sparcassen veränderten in diesem Jahre 42, gegen 51 im Vorjahre, den Einlagenzinsfuss. In 36 Fällen (1886 : 40) erfolgte eine Herabsetzung, bei 6 Anstalten jedoch (1886 noch bei 11) eine Erhöhung der Rate. Die Reduction betrug 33mal ein halbes und nur in 3 Fällen ein ganzes Percent (11 Anstalten von 5 auf 4½ Percente, 3 von 5 auf 4, 21 von 4½ auf 4 und eine von 4 auf 3½). Die Erhöhung erstreckte sich dagegen 3mal auf ein halbes und ebenso oft auf ein ganzes Percent (3 Anstalten von 4 auf 4½ und 3 Sparcassen in Steiermark von 4 auf 5 Percente).

Mit 5½percentiger Verzinsung als Normale findet sich wie 1886 nur mehr eine einzige Anstalt in Galizien (Wieliczka), mit 5percentiger deren 57, mithin um 8 weniger als im Vorjahre, und zwar verschwand dieser Satz in Nieder-Oesterreich gänzlich, während die Zahl der betheiligten Institute in Böhmen um 5 und in Mähren und Galizien um je 2 abnahm, sich jedoch in Steiermark um 3 erhöhte. Mit 4½percentiger Einlagenverzinsung erscheinen 97 Sparcassen, also um 2 weniger als 1886, und zwar betrug der Abfall in Nieder-Oesterreich 8, in Ober-Oesterreich 3 und in Schlesien 1, die Zunahme in dieser Gruppe dagegen in Böhmen 7, in Galizien 2 und in Mähren 1.

---

[1]) Hierunter 1 Anstalt mit 7%.
[2]) Hierunter je eine Anstalt mit 6½% und 7%.

Die stärkste Zunahme zeigt sich wieder bei dem 4percentigen Satze, der um 26 Institute mehr aufweist als im Vorjahre, wobei sich nur in 2 Ländern kleinere Ziffern finden als damals, nämlich in Steiermark, durch die Zinsfusserhöhung von 3 Instituten, und in Tirol durch die Ermässigung des Normalzinsfusses für Noteneinlagen in Roveredo von 4 auf $3^1/_2$ Percente. Mit $3^1/_2$percentiger Verzinsung findet sich ausser dieser nur noch die Sparcasse in Lienz, welche seit 1. April 1885 bereits auf $3^1/_2$ Percente herabging. Es sei hier erwähnt, dass die Sparcasse in Roveredo an dem niedrigeren Satze nicht festzuhalten vermochte und mit 1. Januar 1888 wieder zu den 4percentigen zurückkehrte. Die Sparcasse in Trient hat den Versuch der Herabsetzung von 4 auf $3^1/_2$ Percente am 1. April 1887 unternommen, jedoch schon nach 4 Monaten aufgegeben.

Mit 3percentiger Verzinsung besteht nur eine Sparcasse, nämlich jene in Triest, welche im Jahre 1878 von 4 auf $3^1/_2$ und 1881 von $3^1/_2$ auf 3 Percente herabging. In welch ausserordentlichem Masse sich die Zinsfussverhältnisse namentlich während des letzten Jahrzehntes verschoben haben, zeigt schon ein Blick auf die Summenangaben der vorstehenden Tabelle seit 1872. Noch deutlicher jedoch tritt die eingetretene Umwälzung zu Tage, wenn an die Stelle der absoluten Zahlen, deren Vergleichung durch den beständigen Zuwachs an neuen Anstalten (seit 1872: 161) erschwert wird, die Relativzahlen treten, wie dies nachstehend geschieht.

Mit Ende des Jahres	Von sämmtlichen Sparcassen verzinsten die Einlagen					
	mit weniger als 4 Perc.	mit 4 Perc.	mit $4^1/_2$ Perc.	mit 5 Perc.	mit $5^1/_2$ Perc.	mit 6 Perc. u. darüber
	Percente aller Anstalten					
1887	0·75	60·20	24·44	14·36	0·25	0·00
1886	0·52	56·06	26·05	17·11	0·26	0·00
1885	0·54	50·14	33·43	15·62	0·27	0·00
1884	0·28	40·90	40·90	17·36	0·28	0·28
1883	0·28	40·34	34·66	23·87	0·57	0·28
1882	0·29	42·32	29·27	26·96	0·29	0·87
1881	0·30	35·82	23·88	37·62	1·19	1·19
1880	0·30	19·21	17·07	56·10	3·05	4·27
1879	0·31	5·86	4·94	66·98	10·18	11·73
1878	0·31	5·96	2·51	60·51	12·85	17·86
1877	0·00	5·47	2·57	61·74	13·18	17·04
1876	0·00	5·25	2·95	61·64	11·80	18·36
1875	0·00	4·79	2·06	64·38	12·33	16·44
1874	0·00	5·05	2·17	65·70	10·47	16·61
1873	0·00	4·98	3·06	69·35	6·90	15·71
1872	0·00	7·20	2·54	77·97	2·97	9·32

Die 6percentige Verzinsung, die 1876 bei 18·36 Percenten aller bestehenden Anstalten in Kraft stand, hörte 1885 gänzlich auf und auch die $5^1/_2$percentige, welche im Jahre 1877 mit 13·18 Percenten den höchsten Antheil hatte, sank schon bis 1882 auf $^3/_{10}$ Percente und participiert derzeit nur mehr mit einem Viertel Percente. Eine mehr als 5percentige Verzinsung gewährten im Jahre 1872 12·29 Percente der Sparcassen, sodann von Jahr zu Jahr mehr bis im Jahre 1878 mit 30·71 Percenten der Culminationspunkt erreicht wurde, dem sofort der Rückschlag folgte, nämlich 1879 auf 21·91, 1880 auf 7·32 und 1881 bereits auf 2·28 Percente.

Die 5percentige Verzinsung sank seit 1872 von 77·97 Percenten aller Anstalten mit nur 2 Unterbrechungen (1877 und 1879) bis auf 14·36 Percente, wogegen die $4^1/_2$percentige von 1872 (2·54 Percente) bis 1884 auf 40·90 Percente stieg, seither aber wieder zu Gunsten der niedrigeren Stufe 16·46 Percente (bis auf 24·44 Percente) abgab. Der 4percentige Satz hat seinen Antheil von 4·79 Percenten (1875) bereits bis auf 60·20 Percente erhöht und nimmt derzeit denselben Platz ein, welcher dem 5percentigen noch im Jahre 1878 zukam.

Im Jahre 1875 wurde von 93·15 Percenten aller Anstalten eine 5percentige oder darüber hinausreichende Verzinsung gewährt, während derzeit nur mehr 14·61 Percente in diese Rubriken fallen.

Wenn die Verhältnisse jedes einzelnen Jahres in eine einzige Ziffer zusammengefasst werden, nämlich den Durchschnitt, wie er sich auf Basis des Normalzinsfusses jeder Anstalt und der Anzahl der in jede Gruppe fallenden Sparcassen berechnen lässt, stellen sich für das ganze Reich folgende Ziffern heraus:

Im Jahre	Durchschnittszinsfuss in Percenten	+ oder − gegen das Vorjahr	Im Jahre	Durchschnittszinsfuss in Percenten	+ oder − gegen das Vorjahr
1872	5·023	?	1880	4·776	− 0·307
1873	5·126	+ 0·103	1881	4·534	− 0·242
1874	5·157	+ 0·031	1882	4·435	− 0·099
1875	5·171	+ 0·014	1883	4·423	− 0·012
1876	5·179	+ 0 008	1884	4·385	− 0·038
1877	5·172	− 0·007	1885	4·323	− 0·062
1878	5·171	− 0·001	1886	4·300	− 0·023
1879	5·083	− 0 088	1887	4·264	− 0·036

Während der ersten 5 Jahre bis einschliesslich 1876 zeigt sich mithin noch ein Anziehen des Zinsfusses um zusammen 0·156 Percente, während jedes folgende Jahr einen niedrigeren Satz brachte und beträgt der Rückgang bisher bereits 0·915 Percente, wovon auf die 4 Jahre 1879—1882 0·736 Percente, auf die 7 übrigen Jahre zusammen aber nur 0·179 Percente kommen.

Wie verschiedenartig sich die Bewegung in den einzelnen Ländern gestaltete, zeigt die folgende Darstellung:

Länder	Durchschnittlicher Normalzinsfuss für die Einlagen								
	Höchster Satz der 16jährigen Periode 1872—1887		für die Jahre					Veränderung von 1886 auf 1887 in Percenten	Rückgang vom höchsten Satze bis 1887 in Perc.
	zuletzt im Jahre	Percente	1883	1884	1885	1886	1887		
			in Percenten						
Nied.-Oesterr. . .	1878	5·085	4·338	4·353	4·308	4·257	4·164	− 0·093	0·921
Ober-Oesterr. . .	1875	4·946	4·379	4·364	4·324	4·118	4·071	− 0·047	0·875
Salzburg	1879	4·500	4·125	4·125	4·125	4·125	4·100	− 0·025	0·400
Steiermark . . .	1875	5·239	4·404	4·309	4·177	4·156	4·219	+ 0 063	1·020
Kärnten	1878	5·000	4·000	4 000	4·000	4·000	4·000	—	1·000
Krain	1879	5·000	4·000	4 000	4·000	4·000	4·000	—	1·000
Küstenland . .	1875	4·500	3·750	3·750	3·500	3·500	3·500	—	1·000
Tirol und Vorarlberg . . .	1877	4·115	4·062	4·062	3·967	3·967	3·933	− 0·034	0·182
Böhmen	1874	5·386	4·456	4·397	4·330	4·367	4·316	− 0·051	1·070
Mähren	1878	5·513	4·580	4·534	4·500	4·510	4·460	− 0·050	1·053
Schlesien . . .	1878	5·333	4·375	4 313	4·194	4·139	4·111	− 0·028	1·222
Galizien	1878	5·929	4·909	4·886	4·870	4·848	4·804	− 0·044	1·125
Bukowina . . .	1880	5·000	4·500	4·500	4·500	4·500	4·500	—	0·500
Dalmatien . . .	1884	4·500	4·500	4·500	4·250	4·250	4·250	—	0·250
Im Ganzen . .	1876	5·179	4·423	4·385	4·323	4·300	4·264	− 0·036	0·915

Die sinkende Tendenz zeigte sich mithin in Böhmen schon 1875, in Ober-Oesterreich, in Steiermark und im Küstenlande 1876, in Tirol 1878 (und überhaupt nur sehr unerheblich), in Nieder-Oesterreich, Kärnten (ganz unbedeutend), Mähren, Schlesien und Galizien 1879, in Salzburg und Krain 1880, in der Bukowina erst 1881 und in Dalmatien sogar erst im Jahre 1885.

Die tiefste Ziffer fällt mit alleiniger Ausnahme Steiermarks, wo, wie bereits erwähnt, einige Anstalten im Jahre 1887 die Rate um ein volles Percent erhöhten, durchwegs auf das letzte Jahr. Obenan steht hinsichtlich des Ausmasses der bisher überhaupt eingetretenen Reducierung Schlesien mit 1·222 Percenten, doch beträgt die Herabsetzung auch in 4 anderen Ländern bereits mehr als 1 Percent (Galizien, Böhmen, Mähren und Steiermark), ein volles Percent in 3 Ländern (Kärnten, Krain und Küstenland), nicht viel weniger in Nieder-Oesterreich und Ober-Oesterreich (bei $^{9}/_{10}$ Percente), $^{5}/_{10}$ Percente in der Bukowina, $^{4}/_{10}$ Percente in Salzburg, $^{1}/_{4}$ Percent in Dalmatien und endlich nur $^{18}/_{100}$ Percente in Tirol, da während des ganzen Zeitraumes daselbst überhaupt nur 4 Anstalten Aenderungen am Einlagenzinsfusse vornahmen.

Obwohl die amtliche Statistik seit dem Jahre 1883 auch die thatsächliche Capitalsvertheilung nach den einzelnen Zinssätzen erhebt, wobei in Folge der verschiedenen Grösse der Capitalseinlagen bei den einzelnen Anstalten und der bestehenden Zinsfussabstufungen bei einer und derselben Anstalt natürlich eine andere Ziffer der durchschnittlichen Verzinsung resultiert, erscheint die Beibehaltung der Berechnung des durchschnittlichen Normal-

zinsfusses aus mehrfachen und gewichtigen Gründen dennoch von Werth. Es spricht hierfür zunächst der Umstand, dass nur auf diesem Wege die Vergleichung bis 1872 zurück durchgeführt werden kann, sonst aber erst mit 1883 beginnen würde, wo die wesentlichste Verschiebung bereits vollzogen war; sodann die Rücksicht darauf, dass die Berechnungen beim Activzinsfusse (für die Anlagsarten des Sparcassevermögens) nur auf Basis des Normalzinsfusses erfolgen kann, mithin der Zusammenhang zwischen den gegebenen und genommenen Zinsen verloren ginge und auch in Folge dessen die Feststellung des annähernden Zinsengewinnes unmöglich würde. Der wichtigste Grund ist jedoch der, dass der auf Basis der thatsächlichen Vertheilung der Capitalien nach den einzelnen Zinssätzen berechnete Durchschnittszinsfuss nicht jener Verzinsung entspricht, welche bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Sparcassen üblich ist und von dem Gros der Interessenten und namentlich der Erleger wirklicher Spareinlagen bezogen wird. Der Einfluss der capitalgewaltigen Sparcassen, die sich zumeist in den Landeshauptstädten befinden und förmliche Banken repräsentieren, macht sich mit der niedrigeren Verzinsung der in grösseren Posten erliegenden Beträge allzu sehr fühlbar und drückt den Satz oft erheblich unter jene Ziffer, die bei fast allen Sparcassen des betreffenden Landes in Uebung ist, wie sich an dem Beispiele Nieder-Oesterreichs drastisch erweisen lässt. Von den 70 Sparcassen dieses Landes haben 47 einen 4- und 23 einen $4^1/_2$percentigen Normalzinsfuss festgesetzt, woraus sich eine durchschnittliche Normalverzinsung von 4·164 Percenten ergibt. Nur bei 9 Anstalten (5 davon in Wien und Polizeirayon) besteht ein mehrfacher Zinsfuss, nämlich eine niedrigere Verzinsung grösserer Einlagenbeträge, wodurch sich jedoch, da es sich mit um die grösste Anstalt des Reiches handelt, die effective Capitalsverzinsung für ganz Nieder-Oesterreich auf 3·948 Percente herabsetzt, ungeachtet des Umstandes, dass 61 Anstalten des Landes eine höhere Verzinsung gewähren, nämlich in 39 Fällen eine 4percentige, in 22 aber eine $4^1/_2$percentige, und zwar ausnahmslos für Capitalien in jeder Höhe. Für die grosse Mehrzahl der Sparcassen Nieder-Oesterreich's fällt somit der Normalzinsfuss ausgesprochen zwischen 4 und $4^1/_2$ Percente und der ziffernmässig unanfechtbare Durchschnitt von 3·948 Percenten liefert daher nur ein verzerrtes Bild.

Dies vorausgeschickt, folgen nunmehr die Angaben über die thatsächliche Vertheilung der Einlagen nach dem Zinsfusse für die letzten 5 Jahre:

verzinslich mit	Mit Jahresschluss 1883	1884	1885	1886	1887
	eingelegte Capitalien in Gulden				
3 Percenten . . .	11,517.618	12,039.708	14,712.268	21,149.381	33,310.574
$3^1/_4$ „ . . .	—	357.805	235.879	16.937	12.116
$3^1/_2$ „ . . .	6,132.451	11,059.939	16,261.305	33,687.275	40,008.841
4 „ . . .	586,579.721	621,334.990	744,553.523	814,488.895	852,206.003
$4^1/_4$ „ . . .	—	—	—	686.029	722.551
$4^1/_2$ „ . .	190,962.037	220,732.485	153,642.121	127,830.463	119.672.236
5 „ . . .	71,779.692	59,634.935	55,641.212	55,462.914	44,479.414
$5^1/_2$ „ . . .	945.368	286.434	302.129	700.008	789.885
6 „ . . .	382.443	479.038	407.923	—	—
Summe . .	868,299.330	925,925.334	985,756.360	1.054,021.902	1.091 201.620

Seit Ende 1883 verminderten sich bei einer Gesammtzunahme der Einlagen um 222,902.290 fl. die Beträge in den 4 obersten Gruppen um zusammen 99,128 005 fl., nahmen dagegen in den unteren Stufen um 322,030.295 fl. zu. Die Abnahme betrug bei den 6percentigen Capitalien den ganzen damaligen Betrag von 382.443 fl., bei den $5^1/_2$percentigen 155.483 fl., bei den 5percentigen 27,300.278 fl. oder 38 Percente und bei den $4^1/_2$percentigen die stattliche Summe von 71,289.801 fl. oder 32 Percente des Standes von 1883.

Die Ziffer der 4percentigen Einlagen erhöhte sich dagegen um 265,626.282 fl. oder 45 Percente, jene der $3^1/_2$percentigen um 33,876.390 fl. oder 552 Percente, der 3percentigen um 21,792.956 fl. oder 189 Percente, während die $4^1/_4$ und $3^1/_4$percentigen Gelder nur um geringfügige Beträge zunahmen (722.551 fl. und 12.116 fl.)

Während die gesammte Einlagenzunahme des Jahres 1887 37,179.718 fl. betrug, verminderten sich die 5-, $4^1/_2$- und $3^1/_4$percentigen Capitalien um zusammen 19,146.548 fl., wogegen die 3-, $3^1/_2$-, 4-, $4^1/_4$- und $5^1/_2$percentigen Einlagen eine Zunahme um 56,326.266 fl. aufweisen. Die mit 4 Percenten (+ 37,717.108 fl.) und darunter (+ 18,477.938 fl.) verzinslichen Gelder erscheinen gegen das Vorjahr um zusammen 56,195.046 fl. grösser, während die höher verzinslichen Einlagen um 19,015.328 fl. abnahmen.

Wie sich die Tendenz immer mehr der 4percentigen Verzinsung zuneigt, tritt deutlich zu Tage, wenn man den Antheil der 4percentigen Einlagen sowohl mit dem der höher als auch mit dem der niedriger verzinsten Gelder vergleicht.

Vom gesammten Einlagenstande verzinsten sich nämlich:

im Jahre	mit weniger als 4 Percente	mit 4 Percente	mit mehr als 4 Percenten
1887	6·71	78·10	15·19
1886	5·21	77·27	17·52
1885	3·16	75·53	21·31
1884	2·54	67·10	30·36
1883	2·05	67·55	30·41

Der Antheil der 4percentigen und darunter verzinslichen Capitalien hat mithin in den letzten 4 Jahren um 15·22 Percente zugenommen, wovon auf 1884 nur 0·05 Percente, auf 1885 9·05 Percente, auf 1886 3·79 Percente und auf das letzte Jahr 2·33 Percente entfallen.

Die auf Grundlage der thatsächlichen Capitalsvertheilung ermittelte Durchschnittsverzinsung stellt sich für die letzten 5 Jahre und die einzelnen Länder folgendermassen heraus:

Länder	Durchschnittszinsfuss					Eingetretene Veränderung	
	1883	1884	1885	1886	1887	im Jahre 1887	von 1883 bis 1887
	Percente						
Nieder-Oesterreich	4·078	4·088	4·054	3·987	3·948	— 0·039	— 0·130
Ober-Oesterreich	4·394	4·393	4·219	4·053	4·033	— 0·020	— 0·361
Salzburg	4·012	4·016	4·019	4·020	4·020	—	+ 0·008
Steiermark	4·120	4·084	4·038	4·034	4·068	+ 0·034	— 0·052
Kärnten	4·000	4·000	4·000	4·000	4·000	—	—
Krain	4·000	4·000	4·000	4·000	4·000	—	—
Küstenland	3·471	3·448	3·295	3·280	3·266	— 0·014	— 0·205
Tirol und Vorarlberg . . .	4·000	3·993	3·984	3·984	3·960	— 0·024	— 0·040
Böhmen	4·225	4·199	4·136	4·141	4·077	— 0·064	— 0·148
Mähren	4·327	4·309	4·292	4·234	4·257	+ 0·023	— 0·070
Schlesien	4·253	4·211	4·093	4·081	4·063	— 0·018	— 0·190
Galizien	4·464	4·463	4·443	4·439	4·397	— 0·042	— 0·067
Bukowina	4·500	4·500	4·500	4·500	4·500	—	—
Dalmatien	4·641	4·567	4·267	4·267	4·276	+ 0·009	— 0·365
Im Ganzen . .	4·178	4·166	4·112	4·078	4·048	— 0·030	— 0·130

Die auf diesem Wege ermittelten Sätze differieren von den früher angeführten Ziffern des durchschnittlichen Normalzinsfusses im Ganzen um circa $^{2}/_{10}$ Percente, bei einzelnen Ländern jedoch, wo die minder verzinslichen grossen Einlagen schwerer in's Gewicht fallen, in höherem Masse.

Der Rückgang in der effectiven Verzinsung betrug in den letzten 4 Jahren nur mehr 0·130 Percente (beim Normalzinsfusse 0·121 Percente), wovon auf 1884 0·012, auf 1885 0·054, auf 1886 0·034 und auf 1887 0·030 Percente entfallen, war mithin sehr unerheblich, da sich die einschneidende Zinsfussherabsetzung, wie früher gezeigt wurde, mit $^{72}/_{100}$ Percenten in der Periode 1879 bis 1882 vollzog. Von den einzelnen Ländern zeigen während des letzten Quinquenniums Kärnten, Krain und die Bukowina ganz unveränderte Ziffern. Erhöht hat sich die Verzinsung bis 1887 blos in Salzburg um einige Tausendstel, herabgesetzt überall anderwärts, am meisten in Dalmatien und Ober-Oesterreich um je mehr als $^{3}/_{10}$ Percente, sodann im Küstenlande und in Schlesien um beiläufig $^{2}/_{10}$ Percente; hieran reihen sich Böhmen, Nieder-Oesterreich, Mähren (1887 $^{23}/_{1000}$ Zunahme), Galizien, Steiermark (1887 $^{34}/_{1000}$ Zunahme) und Tirol. Hinsichtlich der Höhe der thatsächlichen Verzinsung steht fortgesetzt die Bukowina mit $4^{1}/_{2}$ Percenten obenan, sodann folgen Galizien (4·4), Dalmatien und Mähren (je 4·3), Böhmen, Schlesien und Steiermark (je 4·1), Ober-Oesterreich, Salzburg, Kärnten, Krain (je 4), Tirol und Nieder-Oesterreich (etwas unter 4), während das Küstenland mit der niedrigsten Ziffer von 3·3 Percenten die Reihe schliesst. Wie in den Vorjahren vollzog sich auch im Jahre 1887 die Herabsetzung des „Zinsfusses für Hypothekardarlehen" conform mit jener des Einlagenzinsfusses, ja sogar in 5 Ländern in höherem Masse als die letztere.

Es ergaben sich nämlich im letzten Jahre 50 (1886 : 44) Veränderungen im Normalzinsfusse der Hypothekardarlehen (gegen 42 bei den Einlagen), und zwar 45 Herabsetzungen und 5 Erhöhungen der Rate (bei den Einlagen 36 und 6). Die Herabsetzung betrug in einem Falle ein viertel, 41mal ein halbes und 3mal ein ganzes Percent (nämlich 1 von 7 auf $6^{1}/_{2}$, 12 von 6 auf $5^{1}/_{2}$, 3 von 6 auf 5, 18 von $5^{1}/_{2}$ auf 5, 1 von $5^{1}/_{2}$ auf $4^{1}/_{2}$, 1 von 5 auf $4^{3}/_{4}$, und 9 von 5 auf $4^{1}/_{2}$ Percente). Dagegen betrug die höhere Verzinsung 3mal ein halbes und 2mal ein ganzes Percent (bei den Einlagen 3 und 3), und zwar 3 von 5 auf $5^{1}/_{2}$ und 2 von 5 auf 6 Percente.

Durch diese Verschiebungen, sowie durch das Hinzutreten von 17 neuen Sparcassen, wovon 10 einen 5percentigen, 3 einen $5^1/_2$percentigen und 4 einen 6percentigen Hypothekardarlehenszinsfuss fixierten, gestalteten sich die Verhältnisse in der aus folgender Tabelle ersichtlichen Weise.

Länder	Ohne Hypothekar-Darlehen	Normalzinsfuss für Hypothekardarlehen im Jahre 1887 mit Percenten						Zahl der Sparcassen	Durchschn.-Zinsfuss
		$4^1/_2$	5	$5^1/_2$	6	$6^1/_2$	7		
	bei Sparcassen								
Nieder-Oesterreich	1	—	[3]) 57	12	—	—	—	70	5·087
Ober-Oesterreich	—	17	18	—	—	—	—	35	4·757
Salzburg	—	—	5	—	—	—	—	5	5·000
Steiermark	—	5	31	8	4	—	—	48	5·115
Kärnten	—	1	8	—	—	—	—	9	4·944
Krain	—	1	—	—	1	—	—	2	5·250
Küstenland	—	—	2	—	—	—	—	2	5·000
Tirol und Vorarlberg	—	11	4	—	—	—	—	15	4·633
Böhmen	—	1	58	35	22	1	—	117	5·346
Mähren	—	—	[4]) 24	12	14	—	—	50	5·405
Schlesien	—	1	16	1	—	—	—	18	5·000
Galizien	—	—	1	6	7	6	3	23	6·087
Bukowina	—	—	—	1	—	—	—	1	5·500
Dalmatien	2	—	—	—	—	—	—	2	—
Im Ganzen 1887	3	37	[5]) 224	75	48	7	3	397	5·216
Im Ganzen 1886	3	27	207	76	57	6	4	380	5·263
Im Ganzen 1885	3	17	199	82	54	6	4	365	5·286
Im Ganzen 1884	4	9	161	114	59	6	4	357	5·364
Im Ganzen 1883	4	9	155	94	80	6	4	352	5·401

Mit mehr als 6percentiger Verzinsung finden sich demnach nur mehr 10 Anstalten (2·54 Percente aller bestehenden), wobei im Jahre 1887 eine Veränderung nur insoferne eintrat, als eine Anstalt in Böhmen (Königstadtl) von 7 auf $6^1/_2$ Percente herabging und nunmehr nur noch 3 galizische Anstalten an dem hohen Satze festhalten. Mit 6percentiger Rate erscheinen 1887 nur 48 Anstalten (12·18 Percente aller bestehenden), mithin um 9 weniger als 1886 und um 32 weniger als 1883 (damals 22·99 Percente aller bestehenden), $5^1/_2$ Percente nehmen für Immobiliendarlehen 75 Sparcassen (19·04 Percente der bestehenden), also nur um eine weniger als im Vorjahre und 19 weniger als 1883 (damals 27·01 Percente aller Anstalten). Die Sparcassen mit 5percentigem Satze nahmen 1887 um 17, seit 1883 um 69 zu und entfallen auf diese 224 Anstalten 56·85 Percente der Gesammtziffer gegen 44·54 Percente im Jahre 1883. Mit $4^1/_2$percentiger Verzinsung finden sich 37 Anstalten (9·39 Percente der bestehenden), um 10 mehr als 1886 und 28 mehr als 1883 (damals blos 2·59 Percente der bestehenden).

Die mehr als 5percentigen Darlehen betrugen Ende 1882 noch 52·63 Percente der Summen, Ende 1887 dagegen nur mehr 33·76 Percente, erscheinen mithin um 18·87 Percente kleiner, wogegen die 5percentigen um 12·11 und die $4^1/_2$percentigen um 6·76 Percente grösser wurden.

Seit Ende 1882 sank die Durchschnittsverzinsung im Ganzen um 0·217 Percente (bei den Einlagen nur um 0·171 Percente), wovon auf 1883 0·032 (Einlagen 0·012), auf 1884 0·037 (Einlagen 0·038), auf 1885 0·078 (Einlagen 0·062), auf 1886 0·023 (Einlagen ebenso 0·023) und auf 1887 0·047 (Einlagen nur 0·036) Percente entfallen. Der Zinsengewinn aus dieser wichtigsten Anlagsart der Sparcassenfonde, welcher im Jahre 1875 noch 1·10 Percente und auch 1881 noch 1·07 Percente betrug, reducierte sich bis 1887 auf 0·952 Percente, die niedrigste bisherige Ziffer. Wird der Zinsengewinn der einzelnen Anstalten in's Auge gefasst, so zeigt sich, dass 8 derselben derzeit einen zweipercentigen, 16 einen $1^1/_2$percentigen, 259 aber einen 1percentigen Nutzen erzielen, wogegen 3 nur mit $^3/_4$ Percenten und sogar 72 nur mit einem halbpercentigen Gewinne vorlieb nehmen, einem Satze, welcher unseres Erachtens nur bei älteren Anstalten, die bereits eine relativ ansehnliche Reserve erworben haben, zulässig ist, kleinere und jüngere Sparcassen jedoch entschieden in der Vermögensbildung hemmen muss.

Die Zahl der Institute, welche sich mit einem halben Percente begnügen, ist namentlich in Ober-Oesterreich (63 Percente aller Anstalten) und Tirol (60 Percente) sehr

[3]) In je einem Falle $4^3/_4$ und $5^1/_4$ Percente.
[4]) In einem Falle $5^1/_4$ Percente.
[5]) Einmal $4^3/_4$ und zweimal $5^1/_4$ Percente.

erheblich, doch auch in Steiermark (23 Percente), Schlesien (22 Percente) und Nieder-Oesterreich und Mähren (je 16 Percente) beachtenswerth.

Für „Darlehen auf Wechsel", einen Geschäftszweig, in welchem nur bei 5 Percente der Fonde der österreichischen Sparcassen investiert sind, hatten von 397 Anstalten Ende 1887 nur 266 (im Vorjahre 251) einen Zinsfuss fixiert, der 4 Percente und darunter bei 4 Sparcassen, $4^1/_2$ bei 5, 5 bei 40, $5^1/_2$ bei 23, 6 bei 113, $6^1/_2$ bei 18, 7 bei 52, $7^1/_2$ bei 2 und bei 9 derselben sogar 8 Percente betrug. Der durchschnittliche Escomptesatz ergibt sich für 1887 mit 6·053 Percenten, gegen 6·095 Percente im Vorjahre, mithin um 0·042 Percente niedriger; der Zinsengewinn stellt sich demnach für 1887 auf 1·789 Percente, 1886 aber auf 1·786 Percente, wurde mithin nur um 0·003 Percente kleiner.

Der Zinsfuss für „Vorschüsse gegen Pfandbestellung", deren Gesammtbetrag nur bei $1^1/_2$ Percente des Verwaltungsvermögens der Sparcassen bildet, setzte sich 1887 von 5·698 auf 5·650 Percente herab.

Noch geringer sind die Veränderungen bei den „Vorschüssen auf Personalcredit", welche überdies auch ihrer Geringfügigkeit wegen (kaum 0·05 Percente aller Activen) nicht in's Gewicht fallen. *H. Ehrenberger.*

Literaturberichte.

Die Volkszählung vom Jahre 1886 in Frankreich.

Statistique générale de la France. Résultats statistiques du dénombrement de 1886. I. France. Paris und Nancy 1888. Gr. 8°. 150 u. 332 S.

Seit dem Jahre 1831 findet in Frankreich regelmässig jedes fünfte Jahr eine Volkszählung statt. Die Reihe der Aufnahmen lässt sich jedoch — allerdings mit einigen Unterbrechungen — bis zum Jahre 1801 zurückverfolgen. Es ist nur natürlich, dass sich hierbei eine gewisse Tradition herausgebildet hat, die im Vereine mit der Gleichförmigkeit der Bedürfnisse der Verwaltung, welche die Volkszählung in Frankreich zu befriedigen hat, dieser letzteren ein stark conservatives Gepräge verleiht. So ist denn Frankreich auch erst im Jahre 1881 in die Reihe der Staaten eingetreten, welche bei der Volkszählung die ortsanwesende Bevölkerung ermitteln und dieselbe der analytischen Darstellung der Zählungsergebnisse zu Grund legen. Bis dahin bildete die rechtliche Bevölkerung, welche für die Gemeinde-, sowie für die Steuerverwaltung in Betracht kommt, und welche nach den diesbezüglich in Frankreich geltenden Bestimmungen im Grossen und Ganzen mit der Wohnbevölkerung identisch ist, das einzige Object der Erhebung, und noch jetzt wird auf dieselbe sowohl bei der Aufbereitung als auch bei der Darstellung der Zählungsergebnisse sorgfältig Bedacht genommen. So beziehen sich z. B. die Darstellung der Ansiedelungsverhältnisse, der agglomerierten und der zerstreut wohnenden Bevölkerung, die Gruppierung der Wohnplätze nach den einzelnen Grössenkategorien, die Unterscheidung zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung, die Berechnung der Dichtigkeitsverhältnisse, endlich die Untersuchungen über die Zunahme, beziehungsweise Abnahme der Bevölkerung auf die rechtliche Bevölkerung, alle anderen Uebersichten aber auf die ortsanwesende Bevölkerung. Durch diese Verschiedenheit der Gesichtspunkte wird die Combination und die Vergleichung der Zählungsergebnisse, insbesondere die Herstellung retrospectiver Uebersichten, jedenfalls erschwert, in mancher Beziehung gänzlich vereitelt.

Um übrigens dem Zählungsoperate vollkommen gerecht zu werden, muss auf die eigenthümliche Organisation des Zählgeschäftes selbst eingegangen werden, denn erst hieraus ergibt sich, inwieweit dessen Ergebnisse, sowie die hierin zum Ausdruck gelangenden Gesichtspunkte dem statistischen Amte zugerechnet werden dürfen. Die letzte französische Volkszählung wurde durch das Decret des Präsidenten der Republik vom 5. April 1886 angeordnet und ihre Organisation, sowie der Inhalt der Zählpapiere und der Concentrationsformulare durch den Erlass des Ministers des Innern vom 7. April 1886 normiert. Hierbei wurde allerdings das Gutachten des „*Conseil supérieur de statistique*" berücksichtigt, dass neben der für die Verwaltung in erster Linie massgebenden rechtlichen, beziehungsweise Wohnbevölkerung auch die ortsanwesende Bevölkerung ermittelt werden solle, das statistische Bureau aber, welches nicht dem Ministerium des Innern, sondern dem Handelsministerium untersteht, hatte sich weder mit der Organisation des Zählgeschäftes, noch mit der Aufbereitung der Zählungsergebnisse zu befassen. Dieselbe war vielmehr, obwohl die Aufnahme mittelst Zählkarten erfolgte, eine durchaus decentralisierte. Die Gemeinden waren nicht nur mit der Aufnahme, sondern auch mit der Ausfertigung der Concentrationsformulare betraut. Eine Ueberprüfung des durch die Selbsteintragungen der Bevölkerung gewonnenen Urmateriales war nicht vorgesehen. Die Maires hatten vielmehr aus den Aufnahmsformularen

unmittelbar nach deren Einlieferung durch die Zählagenten zunächst ein namentliches Verzeichniss der Communalbevölkerung anzufertigen, in welches alle vom Standpunkte der Verwaltung relevanten Momente einzutragen waren, und sodann mit der Ausfüllung der Concentrationsformulare vorzugehen. Hierbei war es ihnen zwar freigestellt, nicht aber aufgetragen, die Uebersichten direct aus dem Urmaterial durch Gruppierung der Zählkarten zu gewinnen. Das Format derselben war übrigens, nebenbei bemerkt, für diesen Zweck viel zu gross, nämlich 19 × 25 Centimeter, so dass das Auslegen complicierterer Uebersichten schon mit Rücksicht auf den hierfür erforderlichen Raum technisch nicht leicht durchführbar gewesen sein mochte. Aus den Tabellen für die einzelnen Gemeinden hatten die Präfecten die analogen Uebersichten für die Departements, ausserdem aber auch inhaltlich reducierte Tableaux mit feinerem geographischen Detail anzufertigen, welche es gestatten, den Bevölkerungsstand nach seinen Hauptmomenten bis auf die einzelnen Gemeinden herab zu verfolgen. Diese Uebersichten wurden vom Ministerium des Innern gesammelt und bildeten das Substrat für die analytische Bearbeitung im statistischen Bureau, aus welchem der vorliegende Band hervorgegangen ist. Das statistische Bureau hat somit weder auf die Controle, noch auf die Bearbeitung der Zählergebnisse irgend welchen Einfluss nehmen können. Es konnten die Vortheile, welche die Erhebung mit Zählkarten sonst bietet, nämlich die freie und exacte Durchführung der Combinationen, nicht ausnützen, sondern war vielmehr an den unverrückbaren Rahmen der Uebersichten gebunden, welche schon von der Gemeinde aufgestellt worden waren. Dieser aber musste schon deswegen ein recht enger sein, weil die Gemeinden zur Herstellung complicierterer Uebersichten, zur vollen Ausnützung des Zählkartenmaterials ungeeignet sind, da ja hierzu natürlich eine gewisse technische Fertigkeit und Schulung erforderlich ist, welche nur bei dem Fachpersonal eines statistischen Amtes vorausgesetzt werden kann. An der Decentralisation des Zählgeschäftes lag es somit, dass aus den Zählkarten der specifische Nutzen, den sie sonst zu bieten vermögen, nicht gezogen werden konnte, während andererseits dieselben doch die Aufstellung ziemlich ausführlicher nominativer Haushaltungslisten nicht entbehrlich machten, wodurch das Zählgeschäft sehr compliciert wurde. Ja es liegt sogar die Annahme nahe, dass gewisse auffällige Unregelmässigkeiten, z. B. hinsichtlich der Altersgliederung in einzelnen Departements, nicht so sehr auf factische Differenzen, als vielmehr auf die eben erwähnte geringe Eignung der Gemeindeorgane für die Herstellung complicierter statistischer Uebersichten zurückzuführen seien.

Bei dieser Sachlage war der analytischen Bearbeitung der Zählungsergebnisse durch das statistische Bureau im Handelsministerium nur enger Spielraum gelassen. Musste die Organisation des Zählgeschäftes als durchaus verfehlt bezeichnet werden, so verdient die analytische Durcharbeitung in den meisten Punkten volles Lob, wofern man nur keinen absoluten Massstab an dieselbe anlegt, sondern stets berücksichtigt, was unter den gegebenen Umständen eben noch erreichbar gewesen ist. Hierdurch unterscheidet sich die vorliegende Publication sehr vortheilhaft von der analogen über die Zählung von 1881, deren in jeder Beziehung dürftige textliche Bearbeitung einen geradezu kläglichen Eindruck macht. Eine weitere, nicht unwesentliche Verbesserung erblicken wir in der reichlichen Beigabe von schönen Kartogrammen und Diagrammen, welche die tabellarische Darstellung nicht nur erläutern, sondern auch in manchen Punkten inhaltlich ergänzen und überbieten.

Der erste Abschnitt ist der rechtlichen Bevölkerung gewidmet. Da diese es ist, auf welche sich die früheren Zählungen bezogen, so musste sie auch der Untersuchung über die Entwickelung der Volkszahl zu Grund gelegt werden. Als Ausgangspunkte wurden einerseits die Volkszahl von 1801 und andererseits die Volkszahl von 1861 gewählt, die erstere aber zur Grundlage für die Berechnung und für die graphische Darstellung der Volksvermehrung von Zählung zu Zählung während des 19. Jahrhunderts gemacht. So erfreulich es für den Statistiker auch sein mag, die Entwickelung der Volkszahl durch eine so stattliche Reihe von Zählungen zurückverfolgen zu dürfen, lehrreicher wäre es jedenfalls gewesen, eine kürzere Periode, etwa die letzten 25 Jahre, zum eigentlichen Gegenstande der Untersuchung und der kartographischen Darstellung zu machen. Denn durch das Zurückgreifen auf die Zustände einer längst verflossenen Periode werden nicht nur Momente von rein historischem Interesse mit den höchst actuellen verquickt, welche das eigentliche Object der Darstellung bilden, sondern es werden auch der Einfluss und die Wirksamkeit wichtiger Factoren, welche hauptsächlich der letzten Epoche angehören, geradezu verdunkelt. In dieser Beziehung muss insbesondere getadelt werden, dass nicht auch die Ergebnisse der Statistik der Bevölkerungsbewegung zur Erklärung mit herangezogen worden sind, denn die Momentbilder, welche die Volkszählung liefert, sind das Ergebniss der Entwickelung, deren concreter Ausdruck in jener liegt. Einen gegebenen Zustand verstehen wir aber nur dann, wenn wir ihn in seiner Entstehung erfassen und begreifen. Auf die Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung wird nur bei der Untersuchung über den Bevölkerungsaustausch zwischen Stadt und Land zurückgegriffen. Gerade in diesem Punkte sind dieselben aber weniger bezeichnend, weil sich aus der Differenz zwischen der aus dem Geburtenüberschusse berechneten und der sohin durch die Zählung constatierten Bevölkerung zwar

der Gewinn, bezw. Verlust, im Bevölkerungsaustausche zwischen Stadt und Land ergibt, über die Stärke dieser Bewegung und des hieraus resultierenden Bevölkerungswechsels selbst aber nichts erhellt. Hierüber vermag hingegen die Erhebung über den Geburtsort vollkommen erschöpfenden Aufschluss zu gewähren. Dieselbe wurde in Frankreich hierfür jedoch nicht verwerthet und es stand deren Ausnützung für den gedachten Zweck wohl auch die Decentralisation der Aufbereitung des Urmateriales im Wege, welche die Auftheilung der zugewanderten Elemente nach ihrem Geburtsorte wesentlich erschwerte. Uebrigens bezieht sich die Darstellung der Gebürtigkeit im französischen Zählungselaborate auf die ortsanwesende Bevölkerung, jene der Ansiedelungsformen, der Agglomerierung und der hierin vorgefallenen Aenderungen aber auf die rechtliche Bevölkerung. Ich habe mir erlaubt, bei diesem Punkte etwas länger zu verweilen, weil derselbe deutlich zeigt: erstens wie durch die Decentralisierung der Aufbereitungsarbeiten die volle Ausnützung der Zählkarten vereitelt wurde, und zweitens wie dadurch, dass sich die ganze Darstellung nicht einheitlich auf die ortsanwesende Bevölkerung bezieht, sondern manchen Partien die rechtliche Bevölkerung zu Grunde liegt, die Combination und Vergleichung zusammengehöriger Momente und die weitere Erschliessung causaler Zusammenhänge unterbunden wurde; beides Momente, welche den oben in diesen Beziehungen ausgesprochenen Tadel des Näheren begründen. Höchst anerkennenswerth ist hingegen das feine geographische Detail, welches den erwähnten Uebersichten durchaus zu Grunde liegt, und welches es auch ermöglicht hat, das System der Schichtenlinien, deren sich die Kartographen bei hypsometrischen Darstellungen bedienen, auf die kartographische Darstellung der Dichtigkeitsverhältnisse der Bevölkerung, sowie der Veränderungen zu übertragen, welche hierin dem Stande von 1801 gegenüber vorgefallen sind. Diese Darstellung erfolgte in der Weise, dass man sich die gesammte Fläche Frankreichs dergestalt vertical gegliedert dachte, dass die Höhenlage eines jeden Arrondissements der Dichtigkeit seiner Bevölkerung entspricht. Auf dieser idealen Oberfläche wurden sodann die Schichtenlinien in den durch die Dichtigkeitsscala gegebenen Abständen von dem Meeresniveau eingetragen, sodann auf dieses letztere projiciert und die hieraus resultierenden Dichtigkeitsschichten mit der correspondierenden Farbe der Dichtigkeitsscala coloriert. Der Vortheil dieser Methode besteht darin, dass das darzustellende Phänomen, in unserem Falle also die Dichtigkeit, unbeeinflusst von den Störungen zu Tage tritt, welche aus dem Laufe der Grenzen der einzelnen Verwaltungsbezirke resultieren, die oft Gegenden von differentem Charakter umschliessen und von ganz analogem Charakter trennen, ein Uebelstand, welcher sich durch die Verfeinerung der geographischen Details zwar vermindern, nicht aber gänzlich beseitigen lässt.[1])

Der zweite Abschnitt des Zählungsoperates ist der ortsanwesenden Bevölkerung gewidmet, welche der Darstellung aller Zählungsergebnisse mit Ausnahme jener zu Grunde gelegt ist, welche die Entwickelung der Volkszahl, die Wohnplatzstatistik und die Ansiedelungsformen betreffen, wofür — wie schon oben bemerkt — die rechtliche, bezw. Wohnbevölkerung gewählt wurde. Da man diese aber nicht — wie es natürlich gewesen wäre — aus der ortsanwesenden Bevölkerung durch Hinzurechnung der nur vorübergehend vom Zählorte Abwesenden und Abrechnung der nur vorübergehend Anwesenden berechnet hat, sondern vielmehr separat erheben liess, so kann es nicht Wunder nehmen, dass die Erhebungen über die Wohnbevölkerung und über die ortsanwesende Bevölkerung miteinander nicht übereinstimmen. Die Zahl der ersteren beträgt 38,218.903, der letzteren 37,930.759. Die Differenz von 288.144 Personen erklärt sich daraus, dass 719.012 Personen als von ihrem Wohnort abwesend angegeben wurden, während man im Ganzen nur 430.868 Personen an einem anderen als ihrem gewöhnlichen Wohnorte als anwesend ermittelt hat. Anstatt der fehlerhaften Organisation der Erhebung schiebt der Bearbeiter die Schuld daran den Kostkindern auf dem Lande zu, welche der Zählung entgangen seien, und so auch die Basis der Alterspyramide der Bevölkerung Frankreichs noch schmäler erscheinen lassen, als dies dem ohnedies auffällig geringfügigen Geburtenüberschusse entspräche.

---

[1]) Das Verdienst, diese Methode zum ersten Male auf die Darstellung der Dichtigkeitsverhältnisse der Bevölkerung angewendet zu haben, gebührt dem Dänen Rawn (1845). Nachdem dieselbe auch von amerikanischen Census von 1870 adoptiert worden war, wurde sie durch die graphischen Darstellungen der Bevölkerungsdichtigkeit der Erde und speciell von Europa, welche Behm und Wagner dem Jahrgang 1874 ihrer verdienstlichen Publication „Die Bevölkerung der Erde" beigaben, in weiteren Kreisen bekannt. Am vorzüglichsten wurde dieselbe für die beiden italienischen Provinzen Genua und Turin von dem rühmlichst bekannten Kartographen Fritzsche durchgeführt (*Suggio di rapresentatione della densità della popolazione mediante curve di livello, eseguito da G. Fritzsche per le provinsie di Genua e Torino. Nota di Z. Grimaldi-Casta. Bulletin du l'institut international de Statistique.* 1888, III. Bd., 2. H., S. 159). Dass bei der Anfertigung der oben besprochenen Karte die Bevölkerung der Städte nicht separat dargestellt, sondern vielmehr bei der Berechnung der Volksdichtigkeit der Arrondissements mit in Anschlag gebracht wurde, kann keineswegs als ein Fortschritt betrachtet werden, da einer zweiten Dichtigkeitskarte, welche sich speciell mit der ländlichen Bevölkerung befasst, blos das Detail der Departements zu Grunde liegt, dieselbe mithin keineswegs als der ersteren gleichwerthig erachtet werden darf. Vergl. auch V. Turguan: *Répartition géographique et densité de la population en France. Journal de la société de statistique de Paris.* 27. Jahrg. 1886, S. 258 ff. Der dieser letzterwähnten Mittheilung beigegebenen Kartenprobe liegt das Detail für die einzelnen Gemeinden zu Grunde.

Sehr schön durchgearbeitet ist die Darstellung der Ergebnisse der Erhebung über Alter, Geschlechtsverhältnisse, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Gebürtigkeit. Hinsichtlich dieser letzteren vermissen wir allerdings, wie schon früher erwähnt, die Darstellung der Wanderbewegung aus den Angaben über den Geburtsort. Auch können wir uns mit den Ausführungen über die Altersverhältnisse nicht vollkommen einverstanden erklären, insbesondere nicht damit, dass aus der Zunahme des mittleren Lebensalters von Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer deduciert wird. An der Berechnung des mittleren Lebensalters selbst haben wir auszusetzen, dass derselben nur fünfjährige Altersgruppen und nicht die einzelnen Jahrgänge selbst zu Grunde liegen, so dass der Austheilung dieser letzteren innerhalb der Altersgruppen nicht Rechnung getragen wird. Methodologisch aber ist es schon deshalb gänzlich verfehlt, aus dem mittleren Lebensalter auf die Langlebigkeit zurückzuschliessen, weil dasselbe ja nicht nur durch die Sterblichkeit, sondern vielmehr voraus durch die Gestaltung der Geburtenziffer und der Wanderbewegung bestimmt wird. Das hiermit aufgestellte Problem kann überhaupt nicht durch die Volkszählung gelöst werden; es gehört der Statistik der Bevölkerungsbewegung an, und die durch die Zählung ermittelten Augenblicksbilder sind hierfür nur insoferne von Belang, als aus ihnen auf die Momente der Bewegung zurückgeschlossen werden kann.

Als durchaus ansprechend können hingegen die Untersuchungen über die Stärke und die Zusammensetzung der Haushaltungen und der Familien bezeichnet werden. Als Haushaltung wurde in der Instruction für die Durchführung der Zählung die Gesammtheit der Personen definiert, welche unter der Leitung eines gemeinsamen Oberhauptes zusammenleben und wohnen. Es ist nun ganz interessant, aus der Gruppierung der Haushaltungen und der Zahl der an denselben theilnehmenden Personen, wofür die Ergebnisse der Zählungen bis zum Jahre 1856 zurück verfügbar sind, zu entnehmen, welche Fortschritte seither die Atomisierung der Gesellschaft gemacht hat. Von je 100 Haushaltungen bestanden nämlich im Jahre

	1856	1861	1886
aus 1 Person	10·40	10·75	14·40
„ 2 Personen	18·51	19·27	20·80
„ 3 „	19 94	20·16	20·50
„ 4 „	18·19	17·94	17·20
„ 5 „	13·26	13·04	12·60
„ 6 und mehr Personen	19·70	18·85	14·50

Besonders charakteristisch ist hierbei die starke Vermehrung der Einzelhaushaltungen, deren Subjecte bereits 4·25 Percente der gesammten Bevölkerung ausmachen. Dieselbe steht im offenbaren Zusammenhange mit der Zunahme der erwachsenen unverheirateten Personen. Die Intensität dieser Bewegung bringt es mit sich, dass die durchschnittliche Stärke der Haushaltungen nicht klar zu Tage tritt, wofern man die Einzelhaushaltungen in die Gesammtzahl derselben einbezieht. Es ist dieselbe daher mit Recht hierbei nicht in Anschlag gebracht, zum Ersatz aber der Percentantheil der einzeln lebenden Personen an der Gesammtbevölkerung hinzugefügt worden. Demzufolge hat sich der durchschnittliche Bestand der Haushaltungen von 3·6 auf 3·9 Personen gehoben.

Durch die Anknüpfung an die Wohnung ist der Begriff der Haushaltung von seiner natürlichen Grundlage, der Familie, entfernt worden. Die mit der Volkszählung verbundene Erhebung über die Zahl der lebenden ehelichen Kinder, welche zu den einzelnen Familien gehören, bot Gelegenheit, auf dieselbe direct zurückzugreifen. Zu diesem Ende wurde nämlich vermittelst der Individualzählkarte an jede Person die Frage gerichtet: „Wie viele Kinder haben Sie, die thatsächlich am Leben sind?“ Die Antworten der verheirateten, verwitweten und geschiedenen Personen bilden die Grundlage für die Darstellung der ehelichen Fruchtbarkeit und die Stärke der Familien, deren genauere Erforschung gerade in Frankreich im Hinblicke auf die Geringfügigkeit und abnehmende Tendenz des Geburtenüberschusses besonders wichtig erscheinen musste. Das Ergebniss dieser in ihrer Art einzigen Erhebung, welche der in Rede stehenden Volkszählung eine bleibende Stelle in der Geschichte der Statistik sichert, ist in Kürze Folgendes. Es hatten von je 100

	verheirateten Personen	Witwern	Witwen	geschiedenen Personen	im Durchschnitte
kein Kind	18·0	25·1	25·0	44·4	20·0
1 Kind	24·6	23·3	24·3	25·3	24·4
2 Kinder	22·1	20·0	20·9	15·4	21·8
3 „	15·0	13·6	13·3	8·8	14·5
4 „	9·4	8·1	7·9	3·8	9·0
5 „	5·5	5·0	4·5	1·2	5·2
6 „	3·0	2·9	2·5	0·7	2·9
7 und mehr als 7 Kinder	2·4	2·2	1·6	0·4	2·2

Ein völlig zutreffender Ausdruck der ehelichen Fruchtbarkeit kann hierin jedoch nicht erblickt werden, weil sich die Erhebung — und mit Recht — nur auf die lebenden Kinder bezog, jene Familien also, welche Kinder gehabt, aber verloren haben, unter den kinderlosen, bezw. in einer niedrigen Kategorie erscheinen. Auch muss bei der Beurtheilung der Zahl der kinderlosen Ehen auf die frisch geschlossenen Bedacht genommen werden, welche, ohne gerade selbst unfruchtbar zu sein, doch die Zahl der kinderlosen vermehren. Doch erscheint immer der Percentsatz dieser letzteren befremdlich hoch und hat auch seit der Zählung vom Jahre 1856, bei welcher ebenfalls die Zahl der kinderlosen Ehen erhoben wurde, erheblich zugenommen; denn damals hatten nur 17·03 Percente der Familien keine Kinder, 1886 aber bereits 20·00, und es entfielen zuletzt im Durchschnitt nur 2·07 Kinder auf eine Familie. Aus dem Ergebnisse der Erhebung über die Zahl der Kinder kann nun auch annäherungsweise die Stärke der natürlichen Familien berechnet werden; nur annäherungsweise deshalb, weil Personen, die zugleich Kinder und Eltern haben, hierbei doppelt gezählt werden, nämlich einmal als Kinder, dann wieder als Eltern. Aus dieser Berechnung ergibt sich, dass im heutigen Frankreich auf eine Familie durchschnittlich 3·79 Personen entfallen, und wenn man die kinderlosen Ehen hierbei nicht in Anschlag bringt, 4·31 Personen. Erinnern wir uns daran, dass die correspondierenden Durchschnitte für die Haushaltungen 3·6 und 3·9 waren, so finden wir darin, dass die Stärke der Haushaltungen trotz ihrer Verstärkung durch das Gesinde und die gewerblichen Gehilfen jene der natürlichen Familien nicht erreicht, einen neuerlichen Beleg für die schon oben constatierte weit vorgeschrittene Atomisierung der Gesellschaft.

Der letzte Abschnitt des Zählungsoperates ist der Berufsstatistik gewidmet. Wir haben denselben mit besonderer Spannung durchgesehen, weil uns bei der gesteigerten Bedeutung, welche der Berufsstatistik heutzutage für die Kenntniss der socialen Zustände und für die Lösung der socialpolitischen Aufgaben unserer Zeit zukommt, das Ausmass der Information, welches die Zählung von 1881 geboten hatte, überaus dürftig erschien. Dieselbe hatte es mit mehr Kühnheit als Geschick versucht, der Mannigfaltigkeit der persönlichen Berufe gegenüber, welche durch die fortschreitende Arbeitstheilung täglich noch vermehrt wird, mit einem Schema von 25 Berufsunterscheidungen auszukommen, innerhalb welcher die Kategorien der Berufszugehörigkeit (Erwerbsthätige, Angehörige, Dienstpersonal) und der Berufstellung (Selbständige, Beamte, Arbeiter) mit Unterscheidung des Geschlechtes nachgewiesen wurden. Die Trennung von Haupt- und Nebenberuf, deren Nothwendigkeit erst neuerlich durch die diesbezüglichen Ergebnisse der deutschen Berufszählung von 1882 in so zwingender Weise dargethan worden ist, fand sich hierbei ebenso wenig vor, als die Combination von Beruf und Berufsstellung mit Alter und Familienstand. Man kann bei dieser Sachlage wohl sagen, dass der Ruhm für Frankreich, eine Berufsstatistik geschaffen zu haben, der Zählung von 1886 durch jene von 1881 nicht vorweg genommen worden war. Ob sie ihn sich erworben hat, erscheint uns sehr zweifelhaft. Der einzige, allerdings gewichtige Unterschied der früheren Zählung gegenüber besteht darin, dass an die Stelle des absolut unzulänglichen Schemas von 25 Berufsarten ein logisch gegliedertes Schema mit 8 Berufsgruppen und 57 Berufsunterscheidungen gesetzt wurde, welches nunmehr factisch einen Einblick in die Berufsgliederung des französischen Volkes und in die gewerbliche Entwickelung Frankreichs gestattet. Die Bearbeitung hat auch ihr richtiges Verständniss für die Bedeutung einer ausreichend specialisierten Classificierung dadurch beurkundet, dass sie dem Bedauern der Verwaltung Ausdruck verleiht, dass hierin noch nicht weiter gegangen werden konnte. Warum aber? Doch wohl nur deshalb, weil man den technisch ungeschulten Maires die Anfertigung complicierterer Uebersichten aus dem Zählkartenmaterial nicht zumuthen konnte, aus welchem ein sachkundig geleitetes Bureau in jeder Beziehung erschöpfende Auskünfte hätte ziehen können. Auf die Combinationen mit Alter und Familienstand wurde, wohl aus demselben Grunde, auch diesmal nicht eingegangen. Auch die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenberuf, beziehungsweise die Combination beider, wurde nicht durchgeführt. Als Grund wird angegeben, man habe für jeden Gezählten nur eine Berufsart in Anschlag bringen können, weil sonst die Summe der Berufsangehörigen nicht mit jener der Gesammtbevölkerung übereinstimmen würde. Allein bei der Nachweisung über den Nebenberuf werden überhaupt nicht die Personen mit Nebenerwerb, sondern vielmehr die Fälle, in welchen ein bestimmter Berufszweig einen Nebenerwerb abwirft, als Einheiten der Erhebung gezählt. Die Furcht vor Verwirrung war also gänzlich unbegründet. Sie hat aber der Berufserhebung sehr zum Schaden gereicht, denn ohne der Frage nach dem Nebenerwerb kann unmöglich das Hineingreifen der agrarischen Interessen in die industriellen und umgekehrt, und damit das gegenseitige Verhältniss dieser beiden Interessensphären in seinen subjectiven Grundlagen erfasst werden. Volles Lob hingegen verdienen die Kartogramme, welche den Antheil der 8 Berufsgruppen an der Gesammtbevölkerung nach Departements darstellen. Dieselben schliessen die stattliche Reihe von Kartogrammen, deren Bedeutung wir schon früher hervorgehoben haben, in würdiger Weise ab.

Fassen wir, am Schlusse angelangt, unser Urtheil über die vorliegende Publication kurz zusammen, so kann dies nur dahin geschehen, dass dieselbe vermöge des wissenschaftlichen Geistes, von welchem die analytische Bearbeitung getragen wird, einem wesentlichen Fortschritt den früheren Zählungen gegenüber bedeutet, dass aber die aus den organischen Gebrechen der Aufnahme und Aufbereitung resultierenden Mängel hierdurch natürlich nicht behoben werden konnten. Wir können daher nur wünschen, dass auch die Organisation der nächsten Volkszählung in Frankreich dem geistigen Niveau entsprechen möge, welches schon bei der Bearbeitung der letzten erreicht worden ist.

Dr. Heinrich Rauchberg.

Die eidgenössische Volkszählung vom I. December 1888.

Durch den Beschluss der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. April 1887 ist der Termin für die schweizerische Volkszählung, welche nach der Bestimmung des Volkszählungsgesetzes vom 3. Februar 1860 erst im Jahre 1890 hätte stattfinden sollen, auf das Ende des Jahres 1888 verlegt worden. In welchem Zusammenhange diese Maassregel mit den Vorbereitungen zur Socialgesetzgebung und speciell mit einer allgemeinen Unfallsaufnahme steht, ist von Dr. Moriz Ertl im Aprilhefte des XIV. Jahrganges dieser Zeitschrift ausführlich dargethan worden.[1]) Wir wollen hier nur die Organisation des Zählgeschäftes vom technischen Standpunkte aus erörtern. An eine Volkszählung, welche ihrer organischen Verwaltungsaufgabe genügen soll, werden vornehmlich drei Anforderungen gestellt, deren jede eine besondere Organisation in ihrem Sinne verlangt: Es soll nämlich die Volkszählung — natürlich von den durch die statistischen Congresse hinlänglich formulierten, rein demographischen Momenten abgesehen — erstens über die berufliche und sociale Gliederung der Bevölkerung Aufschluss geben und die Zusammenhänge zwischen Beruf und Berufsstellung einerseits und den rein populationistischen Momenten andererseits erschliessen. Dies hat die Auseinanderlegung der gesammten Zählungsergebnisse auf Individualzählblättchen und deren einheitliche und centralisierte Aufarbeitung zur Voraussetzung. Sie soll aber zweitens auch die socialen Gebilde der Familie und der Haushaltung nicht in ihre Atome auflösen, was dann der Fall wäre, wenn sowohl bei der Erhebung als auch bei der Aufbereitung ausschliesslich Zählkarten zur Anwendung gelangten, sondern dieselben vielmehr in ihrer Geschlossenheit sowohl bei der Erhebung, als auch bei der Darstellung der Zählungsergebnisse in den Kreis der Uebersichten einbeziehen. Sie soll endlich drittens die Aufnahmsergebnisse sowohl der Verwaltung als auch der Bevölkerung möglichst rasch bekannt geben, was hinwiederum kaum möglich wäre, wofern das gesammte Depouillement, so wie es die erste Aufgabe verlangt, der Centralstelle übertragen würde, welcher somit eine grosse, erst innerhalb einer längeren Frist zu bewältigende Arbeitslast zufiele. Diese drei einander widersprechenden Anforderungen hat also eine gute Organisation des Zählgeschäftes mit einander zu versöhnen.

Die letzte schweizerische Volkszählung hat dieses Problem auf eine neue und originelle Art zu lösen versucht.

Die Erhebung fand direct mittelst Zählkarten statt, während bei der vorletzten schweizerischen Volkszählung (1880) mittelst Listen gezählt, und deren Inhalt erst bei der centralisierten Bearbeitung in Zählblättchen umgelegt wurde. Die für jede Haushaltung bestimmten Zählkarten — die Haushaltung bildete nämlich die höhere Einheit der Aufnahme — waren aber unter einem gemeinsamen Umschlage zu einem „Haushaltungsheft“ zusammengeheftet, auf dessen Aussenseite neben der topographischen Lage des Hauses auch der Name des Haushaltungsvorstandes, dessen Bestätigung über die Richtigkeit sämmtlicher in dem Hefte enthaltener Eintragungen, endlich die zur Haushaltung gehörigen Personen mit der Nummer der für dieselben ausgestellten Karten, sowie nach Wohnort und Aufenthalt zu verzeichnen waren. Ueberdies wurde jede Person nach ihrer Stellung in der Haushaltung befragt, wodurch die Möglichkeit der Ausscheidung der natürlichen Familie aus dem Kreise der sonstigen Glieder des Haushaltes gewahrt blieb. Diese Vereinigung der Zählkarten für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu einem Haushaltungshefte erleichtert nicht nur die Controle, sondern ist auch für die Berufsstatistik von besonderer Bedeutung, indem nämlich für die noch nicht erwerbsthätigen Familienglieder, sowie für die dienenden Personen die indirecte Berufszugehörigkeit ohne weiteres nach dem Berufe des Haushaltungsvorstandes bestimmt werden kann. Ist das Material in dieser Richtung durchcontroliert und sind die speciell den Haushaltungen und ihrer Zusammensetzung gewidmeten Uebersichten aufgestellt, so werden die Individualkarten losgetrennt und stehen für die weitere Aufbereitung als Zählblätter zur Verfügung. Als Nachtheile dieser Einrichtung sind, wie wir schon an anderer Stelle erwähnt haben[2]), allerdings zu berücksichtigen, dass bei kleineren

[1]) Schweizerische Unfallstatistik. Statistische Monatschrift, XIV. Jahrg., S. 211 ff.

[2]) Die deutsche Berufs- und Betriebszählung vom 5. Juni 1882. Statistische Monatschrift, XIV. Jahrg., S. 575.

Haushaltungen sehr viele Karten leer bleiben, bei grösseren die Hefte nicht ausreichen. Immerhin ist dadurch das Problem: Zählkarten für die Aufbereitung unter Wahrung der Einheit des Haushaltes zu gewinnen, in vollkommen entsprechender Weise gelöst worden.

Die zweite Schwierigkeit besteht darin, ungeachtet des centralisierten Depouillements nach der Zählkartenmethode möglichst rasch zu ausreichend orientierenden Uebersichten über die vorläufigen Ergebnisse der Zählung zu gelangen. Die Lösung dieser Schwierigkeit liegt darin, dass eben nicht das gesammte Depouillement centralisiert stattfindet, sondern dass demselben zwar die Herstellung jener complicierteren Uebersichten vorbehalten bleibt, die ohne Zuhilfenahme von Zählblättchen und ohne eine gewisse technische Fertigkeit nicht aufgestellt werden können, oder welche Beziehungen darstellen, die über das enge Gebiet der einzelnen Verwaltungsbezirke hinausreichen, dass aber summarische Uebersichten über die Volkszahl und über minder complicierte Verhältnisse unmittelbar nach der Zählung durch die Gemeinde, Bezirke etc. angefertigt werden. Zu diesem Ende hatten die Zählagenten Auszüge aus den Individualkarten in Listenform anzufertigen. Hieraus wurden dann von den betreffenden Verwaltungsbehörden die Gemeinde- und Bezirks-Zusammenzüge angefertigt. Dieselben enthalten summarische Angaben über die Zahl der Hausbaltungen, sowie der gezählten Personen nach Geschlecht, Geburtsort, Heimat, Glaubensbekenntniss, Muttersprache, Wohnort und Aufenthalt. Die Darstellung der Altersgliederung, des Familienstandes, der Berufsverhältnisse, sowie das feinere Detail der schon in den vorläufigen Uebersichten enthaltenen Momente gehört dem centralisierten Depouillement zu. Auf diese Weise ist es möglich gewesen, dass das eidgenössische statistische Bureau die Uebersichten über die vorläufigen Resultate der eidgenössischen Volkszählung vom 1. December 1888 schon am 8. Jänner 1889 veröffentlichen konnte.[3]) Der gleiche Erfolg liesse sich in noch einfacherer Weise dadurch erreichen, wenn man die für die vorläufigen Uebersichten benöthigten Daten auf den Umschlag des Haushaltungsheftes oder des Bogens bemerken liesse, welcher die Zählpapiere für die Bewohner eines jeden Hauses aufzunehmen bestimmt ist. Dann entfiele die Aufstellung eines Auszuges aus den Aufnahmsergebnissen durch die Zählagenten. Allerdings müssten dann die Uebersichten knapper gehalten sein, als dies in der Schweiz der Fall ist.

Von den sonstigen technischen Einrichtungen der letzten schweizerischen Volkszählung verdient noch die Aufnahme der topographischen Bestandtheile der Gemeinden Erwähnung, welche die Grundlagen für die Ausarbeitung eines schweizerischen Ortschaftslexikons beschaffen soll. Zu diesem Ende wurde zunächst jedem Zählagenten eine Umschreibung seines Zählkreises *vor* der Zählung mit Angabe der Ortsbestandtheile, der Anfangs- und Endnummern der hierfür bestimmten Haushaltungshefte und der angenommenen Zahl der Wohnhäuser und Haushaltungen übergeben. In der von ihm anzufertigenden „Umschreibung des Zählkreises *nach* der Zählung" hatte der Zählagent diese Daten nach den Ergebnissen seiner Umfrage richtigzustellen und durch Hinzufügung der Angaben über die zur Zeit der Zählung wohnhaften und über die anwesenden Personen zu ergänzen. Hiernach wurden die Uebersichten über die örtlichen Abtheilungen der ganzen Gemeinde unter Beibehaltung der eben angeführten sonstigen Angaben aufgestellt. Als solche Abtheilungen hatten diejenigen Theile der Gemeinde zu gelten, „welche in der örtlichen Verwaltung, oder durch ihre gesonderte Lage von anderen Theilen der Gemeinde wohl unterschieden sind".

Am Schlusse mögen noch einige kurze Angaben über die Ergebnisse der Zählung im Vergleiche mit denen der früheren Aufnahmen nicht ohne Interesse sein. Es betrug

nach der Zählung vom	die Wohn-	die ortsanwesende	das jährliche Zuwachspercent
	Bevölkerung		
20. März 1850	?	2,392.740	
10. Decbr. 1860	2,510.494	2,507.170	0·48
1. „ 1870	2,655.001	2,669.147	0·65
1. „ 1880	2,831.787	2,846.102	0·66
1. „ 1888	2,920.733	2,934.057	0·38

Aus den Angaben über die Heimatsverhältnisse lässt sich die ausserordentliche Zunahme der Wanderbewegung entnehmen. Es waren nämlich von je 100 Personen:

im Jahre	Bürger			Ausländer
	der Zählgemeinde	einer anderen Gemeinde desselben Cantons	eines anderen Cantons	
1850	64·06	26·37	6·58	2·99
1860	58·51	27·71	9·14	4·64
1870	54·04	29·29	11·02	5·65
1880	79·29		13·30	7·41
1888	45·15	31·56	15·17	8·12

[3]) Dieselben sind auch in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1888, S. 310 ff., enthalten.

Was die Ergebnisse der Umfrage nach der Muttersprache anbelangt, so sprachen darnach von je 100 Personen

als Muttersprache	im Jahre 1880	im Jahre 1888
Deutsch	71·35	71·32
Französisch	21·36	21·74
Italienisch	5·69	5·34
Romanisch	1·36	1·31
Eine andere Sprache	0·24	0·29

Als bezeichnend für die atomisierende Entwickelungstendenz der gegenwärtigen Gesellschaftsverhältnisse sei noch hervorgehoben, dass im Jahre 1850 die durchschnittliche Stärke der Haushaltung noch 4·9, im Jahre 1888 nur mehr 4·6 Personen betrug.

Dr. Heinrich Rauchberg.

Das statistische Handbuch von Galizien.[1]) I. Jahrgang.

Je mehr statistische Publicationen der Selbstverwaltung — einem unleugbar bestehenden und überall empfundenen Bedürfnisse zu Folge — in unseren Ländern entstehen, desto deutlicher zeigt sich hierbei immer wieder derselbe ebenso allgemein benützte als falsche Ausgangspunkt. Stets kehrt die Ansicht wieder, eine „Landesstatistik" entstehe sehr einfach dadurch, dass man die staatliche Statistik vom territorialen Standpunkte aus auflöse und alle auf ein bestimmtes Land bezüglichen Notizen zu einer einheitlichen Publication zusammenstelle. Wir mussten diesen Standpunkt bereits bei der Besprechung des „Statistischen Handbuches für Kärnten" und der Arbeit „Vergleichende graphische Statistik in ihrer Anwendung auf das Herzogthum Bukowina" und müssen ihn auf's Neue bei dem Handbuche für Galizien zurückweisen, wo überdies die Wichtigkeit des Gegenstandes in Anbetracht der Grösse des Landes und der hohen Stufe seiner autonomen Statistik noch ungemein grösser ist, als bei den beiden vorgenannten Arbeiten.

Die Ursachen einer solchen Auffassung der Landesstatistik liegen zunächst in dem Mangel an selbständiger Beherrschung der Aufgabe, wie er in kleineren Ländern sich insbesondere dann leicht herausstellen kann, wenn diese nicht den leicht möglichen Contact mit der statistischen Centralbehörde herzustellen oder aufrecht zu erhalten suchen. Wo dies dagegen in wohlverstandenem Interesse der Länder selbst geschieht, wie z. B. unlängst in Schlesien, welches sich an die k. k. statistische Central-Commission um Mittheilung über die Aufgaben einer Landesstatistik gewendet hatte, können die Länderverwaltungen unmöglich in diesen Fehler gerathen.

Die Ursache kann aber auch ferner, und dies dürfte in Galizien der Fall sein, in einer Hervorkehrung des föderalistischen Principes liegen, welches auf diesem speciellen Gebiete fordert, dass jede Landesstatistik sich gleichsam als eine kleine oder partielle Staatsstatistik herausstelle, und in Folge dessen das gesammte Gebiet der administrativen Statistik umfassen müsse. Selbstverständlich können aber dann alle diese Nachrichten gar nicht anders erlangt werden, als durch theilweise Copierung der bereits seitens des Staates gleichmässig für alle Länder veröffentlichten Daten. — Zur Hervorkehrung dieses Principes trägt es noch wesentlich bei, wenn in einem Lande, so wie in Galizien, die Kenntniss der deutschen Sprache weniger verbreitet ist.

Allerdings könnte auch der Beweggrund obwalten, der von mancher Seite geltend gemacht wird, dass es im Interesse der grösseren Bequemlichkeit bei der Benützung der Publicationen diene, wenn die staatliche Statistik gleichsam länderweise verarbeitet werde. Nun stehen aber gerade diesem Argumente gewichtige Bedenken gegenüber. Es entsteht sofort eine grosse Geld- und Kraftverschwendung, indem in allen den einzelnen Ländern ganz dieselben Dinge nur mit allenfälliger Umstellung der Daten stets von Neuem gedruckt und bearbeitet werden. Dann aber wird das Interesse von den staatlichen Publicationen auf jene abgelenkt, welche ihre ganze Existenz den ersteren verdanken. Durch diese Umstände wird die ohnehin immer noch schwierige Stellung der staatlichen Statistik noch erschwert, werden die für die Statistik niemals besonders reichlich quellenden öffentlichen und privaten Geldmittel geschwächt und zersplittert, und wird endlich eine jede bessere oder eigentlich die richtige Auffassung einer Landesstatistik consequent hintangehalten. Da übrigens bei einem solchen Abdrucke die Veröffentlichungszeit einer Landespublication in zeitlicher Beziehung von der Veröffentlichungszeit der staatlichen Quellen abhängt, so schiebt sich der erstgenannte Zeitpunkt oft ziemlich spät hinaus.

---

[1]) *Rocznik statystyki Galicyi wydany przez krajowe biuro statystyczne (oddział statystyki przemysłu i handlu) pod kierunkiem Dr. Thadeusza Rutowskiego. Rok. I. Lwów z drukarni i litografii Pillera i spółki 1887.*

Als wesentlichstes Erforderniss einer solchen Landesstatistik muss nun doch bezeichnet werden, dass sie etwas neues, in der staatlichen Statistik nicht schon enthaltenes bringt, und dies muss gegeben sein zunächst in dem Aufgabenkreis der Selbstverwaltung. So wie die staatliche Statistik in der nöthigen Autorität sich nur mit der statistischen Erfassung der staatlichen Aufgaben befassen kann, so können die verschiedenen Selbstverwaltungskörper selbständig nur jene Erscheinungen erfassen, die von ihrem Wirkungskreise umschlossen werden. Derselbe Gedanke liegt auch (vgl. Sitzungsbericht vom 28. April 1888) der Antwort der k. k. statistischen Central-Commission an den Landesausschuss von Schlesien auf seine bereits oben angeführte Frage zu Grunde, und es darf hier nur darauf hingewiesen werden, dass die Beilagen zu den Verhandlungen der Landtage, die Berichte der Landesschul- und Landessanitätsbehörden, die Mittheilungen landwirthschaftlicher Vereine u. s. f. bereits verstreutes Material zu einer Landesstatistik in reichlichem Maasse bieten.

Zweitens wird der Aufgabenkreis einer Landesstatistik bestimmt durch die besondere Stellung der autonomen Gemeinwesen zu den zu fixierenden Erscheinungen. Dadurch, dass der Contact von erhebender Behörde und der zu erhebenden Thatsache viel enger geknüpft ist, treten die Thatsachen viel plastischer hervor und können nicht selten in reicherem Detail erfasst werden, als von der staatlichen Statistik.

Wenn wir die Aufgabe der Landesstatistik auf diese Weise in administrativer und statistisch-technischer Richtung mit dem Lande als Selbstverwaltungskörper organisch verknüpft sehen, so müssen wir auch sofort zugeben, dass dann eine Landesstatistik vom Standpunkte des administrativen Systemes überhaupt nichts erschöpfendes, sondern zunächst nur gewisse Gebiete der Verwaltung und auf einigen Gebieten nur vereinzelte Nachrichten bieten kann. Wir ersehen darin keinen Vorwurf, den man der Landesstatistik machen könnte; ihr Charakter liegt nun einmal in der Bearbeitung specieller Gebiete der Verwaltung, nämlich derjenigen der Landesverwaltung. Dies haben beispielsweise die russischen Gouvernements ganz richtig erkannt, wenn sie in ihren ganz vortrefflichen Veröffentlichungen Specialgebiete aus der Landwirthschaft, den Gemeindeverhältnissen u. dgl. bearbeiten. Auch das statistische Bureau des Landesausschusses von Galizien und des Landesculturrathes von Böhmen veröffentlichen schon lange Specialarbeiten, ohne dass sie es bisher je versucht hätten, ein galizisches oder böhmisches statistisches Handbuch zu schaffen; ja in dem letztgenannten Lande ist diese Idee glücklicherweise überhaupt noch nicht aufgekommen.

Es liesse sich schliesslich ein Fall denken, in welchem die Verfassung statistischer Gesammtarbeiten seitens der Länder gerechtfertigt wäre; dies wäre dann, wenn eine grössere Popularisierung angestrebt würde, als sie den grösseren und theueren staatlichen Arbeiten eigen ist. Dann müssten solche statistische Grundrisse der Länder neben den, ihrer administrativen Stellung entsprechenden Daten allerdings auch noch einen Abriss der allgemeinen staatlichen Statistik für dieses Territorium geben. Dieser Gesichtspunkt trifft aber bei dem vorliegenden Werke nicht entfernt zu, welches vielmehr ebenso umfassend ist wie das staatliche Handbuch. —

Wenden wir uns nun nach diesen allgemeinen, der Wichtigkeit der Sache wegen nothwendig gewesenen Bemerkungen dem galizischen Handbuche im besonderen zu. Dasselbe geht vom statistischen Landesbureau für Handel und Gewerbe (einer Abtheilung des statistischen Landesbureaus) aus, welches sich bisher durch ein Jahrbuch für Gewerbe und Handel, dann durch Specialdarstellungen der galizischen Mühlen-, Zucker-, Branntwein-, Bier- und Holzindustrien, der Jahrmärkte, der Preise und des Viehstandes vortheilhaft bekannt gemacht hat. Die vorliegende Publication folgt vollständig der Anordnung des österreichischen statistischen Handbuches, neben welchem sie noch die übrigen officiellen Quellen einschliesslich der Statistischen Monatschrift benützt. Die Darstellung umfasst das Jahr 1886 und reicht meistens über den Zeitraum eines Decenniums zurück. Abgesehen von den staatlichen Quellen sind dann die oben angeführten Specialarbeiten desselben Bureaus über einzelne Industrien, sowie über Viehzucht, Märkte und Preise, dann selbstverständlich auch die Berichte des galizischen Landesschul- und Sanitätsrathes, und endlich des Meliorationsbureaus benützt worden; der Rest wäre dann im Allgemeinen als dasjenige zu bezeichnen, was in dem Handbuche originell ist.

Interessant ist in dieser Richtung die Statthalterei-Acten entnommene Nachweisung über die concessionierten Talmudschulen (Cheder), deren Zahl für 1874 mit 1.221 und 18.474 Kindern angegeben wird. Die Ziffern sinken für 1884 auf 1.000, resp. 17.251. Auf denselben Quellen, dann auf privaten Arbeiten und Vereinsmittheilungen beruhen die Ausweise über die für die Ostslaven charakteristischen bäuerlichen Lesevereine; als solche werden für 1886 angeführt:

	Zahl	Mitglieder	Zeitschriften	Bücher
ruthenische Lesevereine	543	29.256	?	?
sog. *Kółka rolnicze* (d. i. Wirthschaftsvereine),	329	11.705	645	12.124

Ueber die Grundvertheilung sind gestützt auf Katasterexcerpte und Privatarbeiten, mehrere Schätzungsangaben gemacht, aus denen wir nur die folgende Tabelle zusammenstellen möchten:

	Aecker, Gärten, Wiesen	Weiden	Wälder	Andere Flächen	Zusammen
Staatsgut	0·08	0·77	10·10	1·29	2·84
Religionsfond	0·08	0·07	0·50	0·46	0·22
Fideicommisse	0·39	0·14	0·51	0·11	0·37
Grossgrundbesitz	25·19	18·84	73·94	26·63	37·45
Gemeindebesitz	0·26	27·14	5·35	13·37	4·76
Kleiner Besitz (ländlicher und städtischer) . . .	74·00	53·04	9·60	58·14	54·36
Zusammen Percente . .	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00

Höchst wichtig sind die auch in einer Privatarbeit benützten, auf Edicten und Pilat's Erhebungen beruhenden Nachweisungen über Gutslicitationen, über welche jedoch schon früher in der Monatschrift einiges berichtet wurde.[2])

Im Uebrigen haben wir noch Folgendes zu nennen: Die Statistik der Petroleumraffinerien, dann der Wasserwerke (aus dem galizischen Jahrbuche für Gewerbe und Handel), ferner einige ausführlichere Nachweisungen über Creditinstitute, einige Excerpte aus den Berichten galizischer Eisenbahnen und eine Darstellung der Stellung des Landes Galizien im Reichsbudget.

Darnach können wir das Handbuch genau charakterisieren. Der grösste Theil entstammt staatlichen Publicationen, einiges ist in correcter Weise der autonomen Statistik des Landesausschusses, und zwar aus früheren Veröffentlichungen entnommen, der Rest stammt aus Privatarbeiten, die in vielleicht etwas vorschneller Weise gleichsam als officiell erklärt wurden, oder aus Acten der Statthalterei, sowie vereinzelten sonstigen Quellen, als Eisenbahn-, Bank-, Vereinsberichten etc. Dabei ist aber übersehen, dass eine Statistik eines Selbstverwaltungskörpers ebensogut eine öffentliche ist, als die des Staates und ebensowenig reine Privatarbeiten in sich aufnehmen darf, als die staatliche Statistik.

Wenn wir somit nach dieser Analyse des Buches dasselbe unleugbar viel höher stellen müssen als die übrigen Versuche einer zusammenfassenden Landesstatistik, so kann dennoch auch die geringe Reichhaltigkeit an wirklich neuem Material unser obiges, vom principiellen Standpunkte aus gegen das Buch gefällte Urtheil nicht abändern. Es ist wirklich schade, dass soviel Mühe und Geld an eine principiell und in der Ausführung verfehlte Publication verwendet wurde und vielleicht in Zukunft verwendet werden wird, und es wäre aus diesem Grunde, sowie aus dem Umstande, dass derartige Publicationen der Verbreitung der staatlichen Statistik hindernd im Wege stehen, ernstlich zu wünschen, dass einmal ein Paradigma einer sachlich begründeten Landesstatistik gegeben würde, oder dass z. B. das Land Schlesien in Fortsetzung der an die k. k. statistische Central-Commission gerichteten Anfrage an eine Ausarbeitung nach der dem dortigen Landesausschusse übersendeten Anleitung ginge. *E. Mischler.*

[2]) 6. Jahrg., S. 476.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp., Wien, I., Augustinerstrasse 12.

HANDELS- UND GEWERBEKAMMER IN REICHENBERG

Abhandlungen.

Statistik des Judenthums in der Bukowina.

Von Dr. Johann Polek,
Custos der k. k. Universitäts-Bibliothek in Czernowitz.

Unter den zahlreichen Confessionen der Bukowina nimmt die jüdische sowohl wegen der erheblichen Anzahl ihrer Mitglieder als auch wegen des nicht unbedeutenden Antheiles derselben an der Entwickelung der materiellen und geistigen Cultur des Landes eine hervorragende Stellung ein. Trotzdem sind es nur wenige zerstreute Notizen, die sich über diesen Theil der Bukowinaer Bevölkerung in den Publicationen der k. k. statistischen Central-Commission, sowie in sonstigen statistischen und geographischen Werken finden. In Nachstehendem wird der Versuch gemacht, auf Grund zumeist noch ungedruckter, aus den Registraturen der k. k. Landesregierung in Czernowitz und des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums in Wien geschöpfter Quellen die numerische Entwickelung und Verbreitung, die biologischen Verhältnisse und das sociale, geistige und politische Leben des Bukowinaer Judenthums zusammenhängend darzulegen. Dass das Bild auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben kann, ist bei dem ihm zugewiesenen kleinen Rahmen selbstverständlich.

I. Numerische Entwickelung.

Von Kasimir dem Grossen und seinen Nachfolgern sehr begünstigt, zogen die Juden im XIV. und XV. Jahrhunderte aus Ost und West in grossen Scharen nach dem Königreiche Polen. Von hier aus verbreiteten sich dieselben später über die ganze Moldau, besonders über deren nördlichen Grenzdistrict, die heutige Bukowina. Einen sehr beträchtlichen Zuwachs an jüdischer Bevölkerung erhielt auf diese Weise das letztgenannte Land während des seiner Occupation durch Oesterreich vorangegangenen russisch-türkischen Krieges 1769—1774.

General Gabriel Freiherr von Splény, der die neugewonnene Provinz vom Herbste 1774 bis zum Frühjahr 1778 verwaltete, beziffert im Jahre 1775, ohne Zweifel nach den „Bekenntnissen" der Gemeinderichter, die Zahl der Bukowinaer Judenfamilien mit 526.[1])

Obwohl die österreichische Regierung von allem Anfange an für eine bessere Besiedelung des Landes Sorge trug, schien ihr doch die verhältnissmässig grosse Zahl der Juden — es kamen, da sich die Gesammtbevölkernng auf 17.047 Familien belief, auf 1.000 derselben 38 jüdische[2]) — bei dem niedrigen Bildungsgrade der

[1]) Beschreibung des Bukowiner Districtes. (Eine Abschrift besitzt in dem Manuscript Nr. 906 das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.)

[2]) In Mähren, welches mit Juden reichlich versehen war, bildeten dieselben im Jahre 1775 nicht mehr als 2·06 Percent. — Vergl. Rohrer, Versuch über die jüdischen Bewohner der österr. Monarchie, Wien 1804, S. 15.

übrigen Bewohner sehr gefährlich. Frühzeitig suchte daher der Hofkriegsrath, dem die Bukowina bis 1. November 1786 unterstand, nicht nur ihre Vermehrung zu verhindern, sondern er strebte auch ihre Reducierung auf den Stand des Jahres 1768 an. Zu diesem Zwecke wurde am 1. Mai 1776 Gutsbesitzern und Gemeinden streng verboten, fremde Juden aufzunehmen und den seit 1769 eingewanderten künftig Mühlen und Branntweinhäuser zu verpachten. Die mit letzteren bereits abbeschlossenen Verträge sollten zu „Georgi" 1777 ihre Rechtskraft verlieren. Wenige Monate später erhielt die Districtsadministration den Befehl, eine „Beschreibung" sämmtlicher Juden vorzunehmen und dabei auch deren Beschäftigung, sowie die Zeit ihrer Einwanderung zu constatieren.[3])

Die Conscription war Mitte December 1776 beendet.[4]) Ihr zufolge gab es damals in der Bukowina 650 jüdische Familien, welche 2.906 Köpfe (1.482 männlich und 1.424 weibliche) zählten. Davon sollen 206 Familien, bestehend aus 986 Köpfen (502 männlich und 482 weiblich), schon vor dem Jahre 1769 im Lande sesshaft gewesen, 298 Familien, bestehend aus 1.346 Köpfen (695 männlich und 651 weiblich), während des russisch-türkischen Krieges, endlich 146 Familien, bestehend aus 574 Köpfen (285 männlich und 289 weiblich), seit der Besetzung des Landes durch die österreichischen Truppen dahin gekommen sein.

Um die Bedeutung obiger Zahlen in's rechte Licht zu setzen, sei vor allem darauf hingewiesen, dass in demselben Jahre Schlesien 812, Niederösterreich 337, Görz und Gradisca 389, Tirol 37 und die Vorlande 1.398, zusammen also 2.973 Juden, nur um 67 mehr als die Bukowina, hatten.[5]) Dazu kommt, dass das letztgenannte Land damals schwach bevölkert war (circa 17.500 Familien auf 10.451 Quadrat-Kilometern) und dass die Juden in einigen Ortschaften der Zahl nach den Christen ziemlich nahe standen. Während nämlich nach Splény's Beschreibung des Bukowinaer Districtes im Jahre 1775 Czernowitz 178, Sadagóra 180, Suczawa 76 und Wiżnitz 65 christliche Familien zählten, wurden durch die Conscription von 1776 erhoben:

	Juden	
	Familien	Seelen
in Czernowitz	112	495
„ Sadagóra	45	186
„ Suczawa	55	218
„ Wiżnitz	60	208

Gleichwohl wagte es der Hofkriegsrath jetzt noch nicht, dem edelmüthigen Kaiser die harte Massregel einer Judenverfolgung anzurathen. Es sollten vorläufig nur Vorkehrungen getroffen werden, „dass die fremden Juden mit den übrigen Districtseinwohnern in keine Verbindung kämen, welche ihrer Abschaffung, wenn sie allenfalls für gut befunden würde, im Wege stünde".[6]) Sonderbarerweise wurde noch in demselben Jahre, offenbar aus Geschäftsneid, der Ruf nach dieser Abschaffung in der Mitte der eigenen Glaubensgenossen laut.[7]) Dass er erfolglos blieb,

[3]) Hofkriegsraths-Rescript, ddo. Wien, 21. August 1776.

[4]) General Splény legte das Zählungsoperat am 29. December 1776 dem galizischen Generalcommando mit dem Bemerken vor, dass er zwar bei dem Umstande, als er dasselbe einem Juden anvertrauen musste, für seine volle Richtigkeit nicht bürgen könne, dass er es aber für ziemlich verlässlich halte, nachdem jenem für die geringste Unwahrheit die schärfste Strafe angedroht worden sei.

[5]) G. Wolf, Die Juden. Wien und Teschen 1883, S. 38.

[6]) Rescript an das galizische Generalcommando, ddo. 25. Jänner 1777.

[7]) Im December 1777 suchte nämlich der Czernowitzer Judenrichter Lazar Israel im Namen seiner Gemeinde um die Ausweisung aller fremden Juden an. Indem das Generalcommando dieses Bittgesuch der Bukowinaer Districtsadministration übermittelte, forderte es von dieser die Aeusserung ab, „ob und inwieweit es räthlich und zur Amelioration des Districtes gedeihlich sei, alle während der Kriegs-Troubles und später eingeschlichenen Juden abzuschaffen, dann wie und in welcher Zeitfrist es zu geschehen habe. (Erl. ddo. Lemberg, 31. December 1777).

ist nur dem Umstande zuzuschreiben, dass die Bukowina kurz darauf in der Person des Generals Karl Freiherrn von Enzenberg einen neuen Chef erhielt.

General Enzenberg war anfangs den Juden freundlich gesinnt; er vertheidigte ihre Rechte [8]) und schloss selbst Verträge mit ihnen ab.[9]) Aber die Art und Weise, wie sich die meisten von ihnen den Lebensunterhalt verschafften, machte ihn bald zu ihren Gegner.[10]) Vom Jahre 1779 ab hat er nur ihre Verminderung im Auge. Dass ihm dies nicht sofort gelang, zeigt der Bevölkerungsstand der Bukowina vom Jahre 1780.[11]) Unter den 26.062 Familien, welche das Land im genannten Jahre zählte, waren 1.069 jüdische (um 419 mehr als im Jahre 1776), so dass nunmehr 41 derselben auf 1.000 Familien der Gesammtbevölkerung entfielen oder jede vierundzwanzigste Familie eine Judenfamilie war.

Ueber diese starke Vermehrung der Juden bricht Enzenberg in laute Klagen aus. Er habe, schreibt er am 3. Juni 1781 an das Generalcommando, alles Menschenmögliche, besonders auf den „Ueberfahrten", veranlasst, dass kein Judenbettler passiere, allein sie nehmen täglich mehr überhand. Er habe auch wie sein Vorgänger, Baron Splény, die Ansiedelung fremder Juden mit dem Beifügen verboten, dass sie aller von ihnen aufgeführten Gebäude und „Proventen-Objecten" im Falle ihrer Abschaffung verlustig werden; aber alles dieses nütze nichts. Er bittet daher um den positiven Befehl, wie er sich, um das Uebel zu beseitigen, zu verhalten habe.

Unterdessen hatte Kaiser Joseph, von dem Wunsche beseelt, die in seinen Erblanden so zahlreichen Glieder der jüdischen Nation zu nützlichen Staatsbürgern heranzubilden, Erhebungen in der Judenfrage angeordnet.[12]) Infolge hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 30. Mai 1781 wurde auch in Czernowitz eine Commission bestellt, die im Juli desselben Jahres unter dem Vorsitze des Generals Enzenberg die bezüglich der Bukowinaer Juden zu ergreifenden Massregeln in Erwägung zog. Das Resultat der Commissionsverhandlungen lässt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Des nicht unbedeutenden Handels wegen, den das Land infolge seiner Lage und der Beschaffenheit seiner Producte leicht ermögliche, seien die Juden zwar zu tolerieren; sollen dieselben jedoch einen wirklichen Nutzen bringen, ohne

[8]) Im Jahre 1771 wurde zu Suczawa die Synagoge durch eine Feuersbrunst zerstört. Da zu einem Neubau die Mittel fehlten, hielt man den Gottesdienst in einer elenden Hütte ab. Als diese im Juni 1777 zusammenstürzte, bemühten sich die Juden vergebens, die Erlaubniss zur Wiederherstellung derselben zu erlangen. Am 18. Mai 1778 erneuerten sie ihr Gesuch, und Enzenberg begleitete es mit so warmen Worten ein, dass der Bau bewilligt wurde.

[9]) Mit Contract vom 14. Juli 1778 überlässt er dem Judenrichter Lazar Israel die Fleischhauerei und Kerzenmacherei in Czernowitz, Suczawa, Sereth und Sadagóra.

[10]) In seinem Hauptberichte vom 30. October 1779 spricht er sich hierüber folgendermassen aus: „Nun erübriget annoch jener Standt, in der That der unmittelbahr verderblichste, dem Müssiggang ergebene und von dem Schweisse der beschäftigten Christen sich reichlich, und nicht sonderlich bekümmert unterhaltend, das ist die Judenschaft. Deren befinden sich *actu* in der Bukowina bis 800 Familien, und da diese sich mehr als die Zigeuner vermehren, so mag leicht beurtheilt werden, wie stark der jüdische Seelen Standt seyn möge. Diese, die allhier in der Buccovina allen Handel und Wandl und Gewärbe, sogar in denen 3 Städten Succawa, Siret und Czernowitz, so wie die übrigen Christen Wein, Bier und Brandwein und Med Schank nach ihrer Willkühr treiben, und viele Dorfschafften in Pacht und *arrenda* und folglich, was erschröcklich ist, die Christen zu ihren Unterthanen haben, und weder Gewerb noch Grund Zinß entrichten, bezahlen pr. Familie das Jahr 5 fl. und da der Jud in keinen Land so viele Freyheit und Herrlichkeiten genießet, und so wenig bezahlet, so will sich alles nach der Buccovina ansiedeln, was (ich) aber keineswegs zugebe, und mit kurzen Umständen verjage.

[11]) Summarischer Extract über den in dem K. k. Bucoviner District existierenden Familien-Stand, dann Steuer pro 1780.

[12]) Handbillet an den böhm.-österr. Hofkanzler Graf Blümegen, ddo. Wien, 13. Mai 1781. (Abgedruckt in G. Wolf's „Judentaufen in Oesterreich, Wien 1863", Beilage XVI.)

gleichzeitig auf die übrige, besonders auf die bäuerliche Bevölkerung einen schädlichen Einfluss auszuüben, müsse ihr Herumvagieren im ganzen Lande ein Ende nehmen und ihre Zusammenziehung in die grösseren Orte, wie Czernowitz, Sereth und Suczawa, erfolgen. Denjenigen, welche sich dem Ackerbaue widmen wollen, sei der Aufenthalt auf dem Lande zu gestatten und zu diesem Zwecke vorzüglich uncultivierter Boden nicht unterthäniger Contribuenten pachtweise unter der Bedingung einzuräumen, dass sie sich keiner christlichen Arbeiter bedienen. Im Uebrigen sollen nur jene Juden im District belassen werden, die daselbst schon vor dem Jahre 1769 sesshaft waren; alle anderen aber, ausgenommen die Vermögenden, von denen sich eine nützliche Verwendung hoffen lasse, sowie auch alle Betteljuden seien abzuschaffen.

Auf ein diese Vorschläge umfassendes Gutachten vom 4. August gab der Hofkriegsrath dem Generalcommando eine ausweichende Antwort.[13]) Allein schon nach Monatsfrist, am 31. October, erfolgte der ausdrückliche Befehl, die seit 1769 in die Bukowina gekommenen armen und müssigen Juden zu entfernen. Der ganzen Schwere seiner Verantwortlichkeit sich bewusst, zögerte Enzenberg mit der Publicierung dieses Auftrages; nachdem jedoch derselbe am 24. November 1781 und am 9. Februar 1782 erneuert worden war, ordnete er am 24. Februar des letztgenannten Jahres die Abschaffung der fremden Betteljuden an.[14])

So sehen wir denn zu derselben Zeit, wo im Westen für die Juden Toleranzpatente erlassen werden (am 2. Jänner 1782 für Wien und am 13. Februar für Mähren) im Osten eine Judenverfolgung in Scene setzen. Und wahrlich, gross ist die Zahl der Opfer, die davon betroffen wurden. Innerhalb zweier Monate (März und April) sind 365 Familien, bestehend aus 1.210 Köpfen (564 männlich und 646 weiblich) zur Auswanderung aus der Bukowina gezwungen worden.[15]) Davon entfielen auf:

District	Bezirk	Familien	Seelen männl.	Seelen weibl.	Seelen zusam.	District	Bezirk	Familien	Seelen männl.	Seelen weibl.	Seelen zusam.
Czernowitz	Cernowitz (Stadt) .	30	53	55	108	Suczawa	Suczawa	31	48	44	92
	„ (Land) .	17	29	24	53		Sereth	18	35	26	61
	Sadagóra	42	73	78	151		Berhomether . . .	15	33	30	63
	Wiżnitz	19	34	27	61		Vikover	10	22	18	40
	Prnther	53	96	71	167		Mittlerer	6	8	8	16
	Dniester	66	116	102	218		Moldaver	2	5	3	8
	Czeremoscher . . .	41	72	59	131		Mold. Kimpolunger	8	11	9	20
	Russ. Kimpolunger	7	11	10	21						

Umsonst wandten sich im Juli 1782 sämmtliche Bukowinaer Juden an den Kaiser. Ihre Bitten hatten nur neue Massregeln gegen sie zur Folge. Das galizische Generalcommando wurde angewiesen, „den im Districte vorhandenen und mit den übrigen arbeitsamen Einwohnern unverhältnissmässigen Haufen Juden von dem landschädlichen Handel und von allen denjenigen Beschäftigungen, die dem Müssiggange am nächsten sind, abzuziehen". Um ihre Vermehrung zu ver-

[13]) „Die allerhöchste Gesinnung gehe dahin, dass bei Gelegenheit der Einrichtung der Bukowina die Juden durch ihre Vertheilung an Grundherren zur Landescultur gebracht, die sich unbefugt eingeschlichenen Betteljuden aber auf eine unanstössige Art aus dem District abgeschafft werden." (Rescript vom 29. August.)

[14]) Enzenberg subsumiert unter diesen Begriff alle jüdischen Pächter kleiner Wirthshäuser und Mühlen, sowie jene jüdischen Händler, die höchstens für 15 bis 20 fl. Vorrath hatten, kurz alle Juden, deren Vermögen nicht mehr als 20 bis 30 fl. betrug (Bericht an das Generalcommando, ddo. 19. December 1781).

[15]) Summarischer Ausweiß deren aus dem k. k. Buccowiner District mit Ult. April 1782 abgeschaften und bereits auch ausgewanderten Judenfamilien ddo. Czernowitz den 15. May 1782.

hindern, sei weder eine Familie von Aussen aufzunehmen, nicht einmal eine eingeborene, die später ausgewandert, noch im Inneren anderen als den zum Ackerbau geeigneten Individuen durch Ertheilung der Heiratslicenz die Gründung neuer Familien zu ermöglichen.[16])

Trotz der vorausgegangenen Verfolgung war nämlich die Zahl der Bukowinaer Juden noch immer sehr beträchtlich. Der „summarische Bericht" für das Jahr 1782 (ddo. Czernowitz, 14. Mai 1783) weist neben 26.766 christlichen 747 jüdische Familien aus. Letztere bildeten also 2·71 Percente der Gesammtbevölkerung. Sie sollten jedoch bald bedeutend herabgemindert werden.

Im Frühjahre 1783 setzte General Enzenberg „die Regulierung" der Bukowinaer Judenschaft weiter fort. Die Juden wurden vor eine Commission geladen und nach ihrem Vermögensstande in drei Gruppen: Ackerbauer, Gewerbsleute und Händler eingetheilt. Für das Gewerbe fanden sich 101, für den Handel 111 Familien geeignet, die überwiegende Mehrheit, 392 Familien, wurde zum Ackerbau bestimmt; 68 Familien taugten zu keiner der drei Beschäftigungsarten, wurden aber theils wegen ihres hohen Alters, theils weil sie in jüdischen Diensten standen, toleriert.[17])

Mit dieser Classification waren die Juden durchaus nicht einverstanden; insbesondere wollten sie bis auf vier vom Ackerbau nichts wissen. Sie boten für die Bewilligung ihrer früheren Beschäftigung 5.000 Ducaten an und schickten, als sie abgewiesen wurden, eine Deputation nach Wien, um sich über das Vorgehen der Landesadministration zu beschweren. Doch es half ihnen nichts, da auch dem Kaiser ihre Renitenz missfiel.[18])

Am 15. Juli 1783 gab Enzenberg den beiden Directoren zu Czernowitz und Suczawa den Befehl, diejenigen von den zum Ackerbau qualificierten Juden, welche denselben angenommen, in die Ortschaften, wozu die für sie bestimmten Gründe gehörten, zu verweisen, die übrigen aber vom 17. Juli angefangen ohneweiters über den Cordon zu schaffen. Durch diese Massregel wurde bis Ende 1785 die Zahl der Judenfamilien auf 175 herabgedrückt, so dass nur mehr 0·6 Percente aller Familien, damals mit 29.102 beziffert, auf sie kamen.[19])

Nach und nach schlichen aber wieder viele Juden, meist aus Galizien oder doch von galizischer Abkunft in die Bukowina ein, weil sie daselbst eine geringere Steuerquote zahlten[20]) und obendrein auch nicht der Recrutierung unterlagen.[21]) Da sie in Privathäusern einzukehren pflegten, blieb ihre Anwesenheit

[16]) Hofkriegsraths-Rescript vom 16. October 1782.

[17]) Enzenberg erstattete darüber ausführliche „Meldungen" am 29. März, 5. und 23. April 1783.

[18]) Kaiser Joseph schrieb am 19. Juni aus Czernowitz an den Hofkriegsraths-Präsidenten Graf Andreas Hadik: „Mit den Juden ist in dem gefassten Systeme fortzufahren, und müssen solche entweder gute Handels- oder Handwerksleute werden oder dem Ackerbau sich widmen, im Gegentheil sind sie aus dem Land zu schaffen."

[19]) Enzenberg's *Rationarium Provinciae*, ddo. 25. Februar 1786. (Abgedruckt in Hurmuzaki's Documente, VII, S. 454.)

[20]) Während in Galizien zur Toleranzsteuer im Jahre 1784 noch der Koscherfleisch-Aufschlag trat und im Jahre 1797 erstere in den besonders die ärmere Bevölkerung drückenden Lichterzündungs-Aufschlag umgewandelt wurde, blieb in der Bukowina bis zum Jahre 1811 die alte Steuerverfassung in Kraft. Dieser zufolge hatte jeder Jude 5 fl. an reellen landesfürstlichen Abgaben zu entrichten, die sich durch Zuschläge (5 fl. Arbeits- oder Robotreluition, 1 fl. 30 kr. Quartierbeitrag, 1 fl. Heureluition, 8 kr. Service, 2 kr. Brennholz für die Czartaken) auf 12 fl. 40 kr. erhöhten. Im Jahre 1811 wurde zwar für die Bukowinaer Judenschaft die gleiche Besteuerung wie für die galizische angeordnet (Gubernialdecret, ddo. 21. Juni, Z. 25994); aber auch jetzt wurde weder der Koscherfleisch- noch der Lichterzündungs-Aufschlag eingeführt, sondern es wurde eine Postulatsumme für dieselbe festgesetzt, wornach auf jede Familie 38 fl. in Einlösungsscheinen kamen. Erst mit 1. November 1824 wurde der Koscherfleisch-Aufschlag auf die Bukowina angewendet (Hofkanzleidecret, ddo. 10. Juni, Z. 16969, Gub.-Dec. 25. Juni, Z. 36461).

[21]) Die Recrutierung wurde in der Bukowina im Jahre 1830 eingeführt.

den Polizeiorganen unbekannt.[22]) So erklärt es sich, dass die Zahl der jüdischen Familien bis 1. November 1786 auf 308 stieg.[23])

Unmittelbar nach dem Uebergange der Bukowina aus der Militär- in die Civilverwaltung machte sich bei den Behörden ein Schwanken in der Ansicht bemerkbar, ob den Juden die Freizügigkeit aus den alten Kreisen Galiziens in den neuen, den Czernowitzer Kreis, zukomme oder nicht.[24]) Im Allgemeinen hielt man jedoch an dem Grundsatze fest, dass dieselben in der Bukowina eher zu vermindern als zu vermehren seien. Demzufolge wurde keinem Juden die Heiratslicenz gewährt, bis nicht eine jüdische Familie auf was immer für eine Art in Abgang gekommen war. Desgleichen wurden die von den Wirthshäusern entfernten, sowie alle anderen Juden, welche drei Vierteljahre mit ihren Steuern im Rückstande blieben oder sich mit einem zulässigen Gewerbe nicht ausweisen konnten, abgeschafft.[25]) Unbedingt war nur Ackerjuden die Ansiedlung gestattet.[26])

Nach der am 1. November 1788 zum Abschluss gebrachten politischen Judenbeschreibung[27]) gab es damals in der Bukowina 360 jüdische Familien, die aus 2.126 Köpfen (1.173 m. und 953 w.) bestanden. Unter letzteren waren 344 verheiratete Männer und 351 verheiratete Frauen, dann 669 Kinder (339 Knaben und 330 Mädchen) unter und 341 Kinder (197 Knaben und 144 Mädchen) über 12 Jahren, ferner 282 männliche und 88 weibliche Dienstboten und endlich 51 Arme (11 männlichen und 40 weiblichen Geschlechtes). Den Vermögensverhältnissen nach gehörten von den 360 Familien 280 der I., 26 der II., 51 der III. Classe an, die übrigen 3 Familien zählten zu den Armen.

Im Laufe des Jahres 1788/89 änderte sich der jüdische Bevölkerungsstand nur wenig. Derselbe stellte sich am letzten October 1789 folgendermassen: 359 Familien (279 der I., 26 der II., 51 der III. Classe und 3 Arme), bestehend aus 2.072 Köpfen, u. zw. 341 verheirateten Männern, 352 verheirateten Frauen, 353 Knaben und 351 Mädchen unter, 182 Knaben und 121 Mädchen über 12 Jahren, 248 männlichen und 78 weiblichen Dienstboten und 10 männlichen und 36 weiblichen Armen.[28])

---

[22]) Von geringem Erfolge war selbst die nachstehende, am 4. Mai 1786 an die Directoriate erlassene Verordnung: 1. Den fremden Juden nur in dringenden Fällen zu ihrer Legitimation einen Erlaubnisschein zum Aufenthalte von höchstens 8 Tagen zu ertheilen und jede Uebertretung des auf dem Schein angegebenen Termines mit 1 Ducaten per Tag zu bestrafen. 2. Darauf zu achten, dass die fremden Juden nur in den für sie zu Czernowitz, Sereth und Suczawa errichteten Juden-Wirthshäusern beherbergt werden, und alle diejenigen, welche solche Juden, selbst wenn sie Verwandte wären, Eltern und Geschwister ausgenommen, Unterkunft gewähren, mit einer Strafe von 2 Ducaten zu belegen.

[23]) Bidermann, Die Bukowina unter österr. Verwaltung. 2. Aufl. 1876, S. 51.

[24]) Auf eine Anfrage des Czernowitzer Kreisamtes vom 18. Juli 1787 erwiderte das galiz. Landesgubernium am 26. Juli: „Wie kein Jude an Orten angesiedelt werden dürfe, wo dermalen keiner vorhanden sei, so könne auch keine Ansiedlung aus einem Kreise in den anderen geschehen, ausser wenn das Dominium die Einwilligung gebe." Dagegen äusserte sich dieselbe Behörde am 25. October 1787 dahin, dass es den Juden nicht verwehrt sei, gegen Beibringung der vorgeschriebenen Aufnahms- und Entlassungsscheine aus einem Kreise in einen anderen zu übersiedeln, dass mithin auch galizische Juden, wenn kein Anstand obwaltet, allerdings sich in der Bukowina niederlassen können. Kurz darauf, am 14. December 1787, wurde dem Kreisamte die Ermahnung ertheilt, dass es noch nicht räthlich sei, den Juden die Uebersiedlung aus einem galizischen Kreise nach der Bukowina zu gestatten.

[25]) Gub.-Erl., ddo. 29. März 1788, Z. 7065.

[26]) Hofdecret, ddo. 24. November 1787 (Gub.-D. 14. Decemb. d. J., Z. 28772).

[27]) Im Jahre 1787 wurde neben dieser unter der Aufsicht von Kreiscommissären durch die Juden vollzogenen Beschreibung auch eine militärische für die Bukowina angeordnet, die keinen Unterschied zwischen den tolerierten und nichttolerierten Juden machte (Kreisamtsbericht, ddo. Czernowitz, 28. Jänner 1792, Z. 173). Die militärische Conscription wurde durch die Judenordnung vom 7. Mai 1789 als allein zulässig erklärt. Trotzdem wurde dieselbe durch die Gubernialverordnung vom 30. August 1790, Z. 20442, widerrufen und an ihre Stelle die politische wieder eingeführt (Kreisamtsbericht vom 8. Februar 1796).

[28]) Von den beiden Werbbezirks-Commanden des Landes wurde die Summe der in der Bukowina sesshaften (?) Juden beiderlei Geschlechtes für 1787 mit 2.203, für das Jahr

Die neue Judenordnung vom 7. Mai 1789, die vom 1. November d. J. auch in der Bukowina Geltung hatte, gestattete zwar den Zuzug fremder Juden nicht, aber sie hob die Beschränkung der Judenehen auf. Wir sehen daher sofort die Zahl der Familien wachsen. Dieselbe belief sich am Schlusse des Militärjahres (letzten October) 1791 auf 525 und vertheilte sich, wie folgt, auf die zwei Gemeinden [29]):

	I.	II.	III.		Zusammen
	Classe			Arme	
Czernowitz	310	14	28	3	355
Suczawa	136	12	22	—	170

Im Jahre 1795 werden bereits 566, im Jahre 1797 589 Familien gezählt. [30]) In dem letztgenannten Jahre entfielen auf die Gemeinde

	I.	II.	III.		Zusammen
	Classe			Arme	
Czernowitz	293	35	30	41	399
Suczawa	155	14	17	4	190

Der bedeutende Zuwachs an Juden bestimmte die Regierung, neuerdings strenge Massregeln zur Verhinderung ihrer Anhäufung in der Bukowina zu ergreifen. Nachdem schon durch das Gubernialdecret vom 25. September 1801, Z. 28013, das Kreisamt ermahnt worden war, zur Vermehrung der Juden nicht mehr wie bisher die Hand zu bieten, folgte gemäss der Allerhöchsten Entschliessung vom 15. April 1802, Z. 890, die Gubernialverordnung vom 7. Mai d. J., Z. 13189, durch welche befohlen wurde: 1. Diejenigen galizischen Juden, welche sich erweislich mit den den Juden verbotenen Pachtungen in der Bukowina befassten, nach vorläufiger Bestrafung in ihre Heimat abzuschieben und 2. den seit 1. November 1786 aus der Moldau und Chotiner Raja eingewanderten Juden nur dann den ferneren Aufenthalt im Lande zu gestatten, wenn sie zur Aufnahme nach den bestehenden Vorschriften geeignet waren und die Incolatstaxen entrichtet hatten. Da die hierüber eingeleiteten Erhebungen ergaben, dass vom 1. November 1786 bis 15. Mai 1802 nicht weniger als 473 Judenfamilien zugewachsen waren, wurde das Kreisamt angewiesen, nur die im Jahre 1783 zum Verbleiben classificierten und im Jahre 1786 daselbst sesshaft gewesenen Judenfamilien zu dulden und ohne Rücksicht auf das Patent vom 7. Mai 1789 auf die ihnen bei ihrer Classification bestimmten Nahrungswege zurückzuführen, dagegen alle zwar im Jahre 1783 classificierten, jedoch später ausgewanderten und erst nach dem 1. November 1786 zurückgekehrten Juden gleich allen anderen nach diesem Zeitpunkte eingewanderten abzuschaffen. [31])

Die Abschaffung kam jedoch nicht sobald zur Ausführung, weil den dazu bestimmten Familien die Berufung an die Hofkanzlei offen stand. Man wird sich daher nicht wundern, dass es im Jahre 1807 in der Bukowina 643 Judenfamilien gab [32]), wovon 145 (in der Czernowitzer Gemeinde 112, in der Suczawaer 33) sich mit Ackerbau beschäftigten. Von den 498 Handels-, Handwerks- und sonstigen Judenfamilien gehörten zur Gemeinde

1789 mit 2.383 erhoben (H. J. Bidermann, Die Bukowina unter österr. Verwaltung 1775 bis 1875. 2. Aufl. Lemberg 1876, S. 53). Vergl. Anmerk. 27.

[29]) Entwurf, was jede Familie der beiden Judengemeinden Czernowitz und Suczawa als Regie- und Normalschul-Beitrag jährlich zu entrichten hat. Von der kgl. Provinz- und Kameral-Buchhalterei. Lemberg, 8. Juni 1792.

[30]) Steuer-Journal über die von der Czernowitzer Judengemeinde für das Militärjahr 1797 eingegangenen Contributions- und Robotreluitions-Gelder. Czernowitz 29. März 1798. Dasselbe für die Judengemeinde Suczawa, ddo. Suczawa, letzter October 1797.

[31]) Hofdecrete vom 19. August 1804, Z. 13900 (Gub.-D. vom 21. September d. J., Z. 37646), 5. Juni 1806 (Gub.-D. vom 10. September d. J., Z 32223) und 7. Mai 1807, Z. 6609 (Gub.-D. vom 7. August d. J., Z. 31609).

[32]) Summarischer Ausweis *pro anno militari* 1807, ddo. Czernowitz, 18. Mai 1808.

	I.	II.	III.	Arme	Zusammen
	Classe				
Czernowitz	207	74	22	48	351
Suczawa	94	26	10	17	147

Im Jänner 1810 begann das Gubernium die Abschaffung ernstlich zu betreiben. Besonders hart wurden die behausten Juden davon betroffen. Einzelne derselben wussten ihr dadurch zu entgehen, dass sie altangesessene, also zum Verbleiben qualificierte Familien bewogen, gegen eine entsprechende Entschädigung für sie die Heimat zu verlassen.[33])

Die Zahl der in der Bukowina verbliebenen Judenfamilien bezifferte sich im Jahre 1810 auf circa 500.[34])

Im Jahre 1811 gewannen mildere Anschauungen die Oberhand. Es wurde dem Kreisamte aufgetragen, mit der Abschaffung der Juden bis auf weitere Weisung einzuhalten und ein neues Gutachten über deren Behandlung vorzulegen.[35]) Das Kreisamt sprach sich für die möglichste Schonung der jüdischen Glaubensgenossen aus.[36]) Daher wurde ihm als Directive vorgezeichnet, bis zur Einführung einer neuen Judenordnung zwar keinem fremden Juden die Niederlassung in der Bukowina zu gestatten, dagegen den schon anwesenden Duldungsscheine auszufolgen.[37]) Letztere Massregel wurde im Jahre 1816 durchgeführt. Seit dieser Zeit wurden die Juden der Bukowina in zwei Classen eingetheilt: in die altangesessenen, welche nachweisen konnten, dass sie oder ihre Vorfahren schon vor dem Jahre 1786 daselbst angesiedelt waren, und in die neueingewanderten, welche zwar erst später daselbst ihren Wohnsitz genommen, aber durch Gesetze und Verordnungen das Recht zum Verbleiben erhalten hatten.

Im Jahre 1817 zählte man 682 altangesessene und 349 neuzugewanderte, zusammen 1.031 Familien.[38])

Obwohl auch späterhin die Ertheilung von Niederlassungs-Bewilligungen für fremde Juden streng verboten wurde, stieg dennoch ihre Zahl durch Zuzug von Aussen von Jahr zu Jahr. Im Jahre 1821 bestand die jüdische Bevölkerung der Bukowina aus 1.117 Familien oder 6.077 Seelen und machte 1·4 Percente der Gesammtbevölkerung (233.257 E.) aus. Dieselbe vermehrte sich bis 1827 auf 7.828 Seelen, d. i. um 22 Percente, während die Christen in dem gleichen Zeitraume nur um 16 Percente zunahmen, da ihre Zahl im Jahre 1827 270.773 (gegen 227.180 im Jahre 1821) betrug.[39]) Das Gubernium lenkte daher neuerdings die Aufmerksamkeit des Kreisamtes auf das Judenduldungswesen, indem es gleichzeitig zur Verhinderung der Einschleichung die Abschaffung aller in der Entfernung von 3 Meilen von der Landesgrenze sich unbefugt aufhaltenden Juden

---

[33]) So sucht am 22. Mai 1810 der altangesessene Jude David Stern bei dem Magistrat in Czernowitz um die Bestätigung des Reverses an, worin er sich verpflichtet, statt des abzuschaffenden Lazar Brunnstein aus der Bukowina abzuziehen (Magistrats-Protokoll 1810, Nr. 1000).

[34]) Kreishauptmann Hofrath Platzer schreibt am 30. November 1810 (Z. 9278) an das galizische Gubernium: „Die Zahl der hier zu verbleibenden Juden, welche theils schon längst als altangesessene specificiert waren, theils durch nachträgliche hohe und höchste Entschliessungen als altangesessen erklärt worden sind, beläuft sich auf 434 Familien. Ausserdem gibt es 62 Familien, deren Schicksal über ihre Reclamationen gegen die anbefohlene Abschaffung noch nicht entschieden ist und theils noch in Verhandlung steht, theils bei der Entscheidung haftet." Dagegen weist die Militärconscription für das Jahr 1810 754 Judenfamilien aus.

[35]) Verordnung des Kreisamtes an den Magistrat zu Czernowitz, ddo. 28. Decemb. 1811, Z. 12489.

[36]) Bericht an das Gubernium, ddo. 20. Jänner 1812, Z. 12489 ex 1811.

[37]) Hofdecret vom 10. September 1812 (Gub.-D. 9. Octob. d. J., Z. 35107).

[38]) Stöger, Darstellung der gesetzlichen Verfassung d. galiz. Judenschaft. Lemberg 1833. Bd. I, S. 45.

[39]) Stöger, a. O. I. Bd., S. 60.

gebot.[40]) Trotzdem mag es weniger dieser Massregel als der im Jahre 1830 erfolgten Einführung der Recrutierung zuzuschreiben sein, dass man in diesem Jahre in der Bukowina nur 7.726 Judenfamilien fand.[41])

Doch bald wird abermals ein Steigen der jüdischen Bevölkerung bemerkbar, das dann solche Fortschritte macht, dass der Seelenstand im Jahre 1846 die Höhe von 11.581, d. i. 3·12 Percente der Gesammtbevölkerung (371.131 Seelen) erreicht. Den grössten Aufschwung hat jedoch das Judenthum in der Bukowina seit dem Jahre 1848 genommen. Es wurden erhoben bei den Zählungen:

Jahr	Gesammtbevölkerung	Juden		Ein Jude entfällt auf Bewohner
		absolut	percentual	
1850	380.826	14.581	3·82	26
1857	456.920	29.187	6·38	15
1869	511.964	47.754	9·32	10
1880	571.671	67.418	11·79	8

Hiernach hat sich die Zahl der Juden von 1850—1880 jährlich um 12 Percente vermehrt, während die Gesammtbevölkerung der Bukowina in dem gleichen Zeitraume jährlich um 1·67 Percente zugenommen hat.

II. Wohnsitze.

Zu Beginn der österreichischen Herrschaft über die Bukowina waren daselbst die Juden über das ganze Land verbreitet. Am dichtesten wohnten sie in den Städten (Czernowitz und Suczawa) neben einander, aber auch einige Dörfer hatten eine absolut und relativ bedeutende Anzahl jüdischer Bewohner. So zählten nach Splény[42]):

Bezirk bezw. Stadt	1774				1776			
	Juden-Familien	Seelen			Juden-Familien	Seelen		
		männlich	weiblich	zusam.		männlich	weiblich	zusam.
Czernowitz (Stadt) .	104	228	240	468	112	243	252	495
Suczawa „ .	50	108	95	203	55	115	103	218
Sereth „ .	8	22	21	43	15	37	36	73
Wiżnitz	56	98	93	191	60	108	100	208
Sadagóra	22	51	52	103	45	84	102	186
Kimpolung	9	21	25	46	9	21	25	46
Banilla (Slobodzia) .	7	35	32	67	7	35	32	67
Willawcze	10	23	23	46	13	29	30	59
Ober-Stanestie . . .	7	12	18	30	7	12	18	30
Zastawna	2	8	9	17	7	17	16	33
Ispas	5	9	12	21	6	10	14	24
Rohozna	3	5	8	13	7	10	12	22
Waszkoutz	2	6	4	10	3	8	7	15

Im Ganzen entfielen im Jahre:

1774 von der Seelenzahl auf die Städte 31·17 Percent, auf die Dorfgemeinden 68·83 Percent
„ „ „ Familienzahl „ „ „ 32·73 „ „ „ „ 67·27 „
1776 „ „ Seelenzahl „ „ „ 27·04 „ „ „ „ 72·96 „
„ „ „ Familienzahl „ „ „ 28·46 „ „ „ „ 71·54 „

Im Jahre 1781 tauchte der Gedanke auf, die Juden vom flachen Lande in die Städte zu verweisen. Dass diese Massregel 2 Jahre später wirklich zur Ausführung gelangte, ist aus dem Vorhergehenden bekannt.[43]) Auch die Josephinische Judenordnung vom 7. Mai 1789 gestattete nur den Handwerks- und Ackerjuden den Aufenthalt in den Dörfern. Die übrigen sollten nach Verlauf des Jahres 1790

[40]) Verordnung, ddo. 15. August 1830, Z. 5750.
[41]) Stöger, Verfassung d. galiz. Judenschaft. I. Bd., S. 45.
[42]) Summarischer Extract über die in dem K. k. Bukowinaer District befindlichen Juden (anno 1776).
[43]) Siehe S. 253.

daselbst nicht weiter geduldet werden. Der Termin für die Umsiedlung wurde später vom Landesgubernium bis zum 1. Mai 1791 und als sie auch da noch nicht beendet war, bis 1. April 1792 verlängert.[44]) Eine Ausnahme hatte man nur in Bezug auf die zahlreichen jüdischen Bewohner von Wiżnitz und Sadagóra gemacht. Diese wurden in ihren bisherigen Wohnsitzen belassen, weil die Absicht bestand, die beiden Ortschaften zu Marktflecken zu erheben.[45]) Es blieben jedoch auch noch in manchen anderen Dörfern zum Abschaffen bestimmte jüdische Familien sitzen. Im Militärjahre 1807 waren „die im Buccowiner Kreise ausser den Juden-Bauern bestehenden Handels-, Professionisten- und sonstig derlei Judenfamilien" folgendermassen über das Land verbreitet:[46])

Gemeinde	Wohnort	Familien				
		I.	II.	III.	Arme	Zusam.
		Classe				
Czernowitz	Banilla	1	—	—	1	2
	Czernowitz	89	46	14	20	169
	Czartorie	1	—	—	—	1
	Hliboka	—	1	—	—	1
	Hlinitza	—	1	—	—	1
	Horoszoutz	—	1	—	—	1
	Kotzmann	1	—	—	—	1
	Krasna	—	1	—	—	1
	Lukawica	1	1	—	—	2
	Mahala	1	—	—	—	1
	Millie	2	—	—	1	3
	Mitkeu	—	1	—	—	1
	Rohozna	1	—	—	—	1
	Sadagóra	75	11	3	11	100
	Zamostie	—	—	—	1	1
	Werenczanka	—	—	—	1	1
	Wiżnitz	35	11	5	13	64
Suczawa	Mold. Kimpolung	4	—	2	—	6
	Radautz	1	1	1	—	3
	Sereth	48	9	1	7	65
	Suczawa	41	16	6	10	73
	Zusammen	301	100	32	65	498

Jüdische Ackersleute gab es gleichzeitig[47]) in der Czernowitzer Gemeinde: 13 zu Rohozna, 7 zu Sadagóra, 6 zu Szipenitz, je 4 zu Kabestie, Ober-Stanestie, Ober-Szeroutz und Toporoutz, je 3 zu Banilla, Bojan, Hlinitza, Ispas, Kuczurmare, Michalcze, Ostrica, Pohorloutz, Unter-Stanestie und Willawcze, je 2 zu Bojanczuk, Czarnypotok, Doroszoutz, Mołodia, Rarańcze, Unter-Szeroutz, Wołoka und Zastawna, je 1 zu Babin, Berbestie, Czahor, Horoszoutz, Iwankoutz, Jurkoutz, Juzynetz, Korowia, Lehuczeny Teutului, Lenkoutz, Lukawica, Mahala, Malatynetz, Millie, Okna, Presekarenỳ, Rewakoutz, Samuszyn, Stawczan, Sziszkoutz, Wassileu, Zadowa, Zamostie und Zuryn; in der Suczawaer Gemeinde: je 2 zu Hliboka, Kalinestie, Parhoutz und Presekarenỳ, je 1 zu Bahrynestie, Bajaschesti, Gaureni, Gropana, Idzestie, Horodnik, Kalafindestie, Kamenka, Kindestie, Komanesti, Kupka, Kimpolung, Mardzina, Mihowa, Muszenitza, Opriszeny, Pertestie, Petroutz, Putna, Sadowa, Scherboutz, Sereth, Storożynetz, Tereblestie und Waszkoutz.

[44]) Verordnung, ddo. 29. Jänner 1791, Z. 2.538 und ddo. 16. November 1791, Z 26.563.
[45]) Gub.-Erl. ddo. Lemberg, 5. Juli 1790, Z. 15.743.
[46]) Summarischer Ausweiß über die etc. *pro anno militari 1807* ddo. Czernowitz, 18. May 1808.
[47]) Ausweiß über diejenigen Judenfamilien, die im Buccowiner Kreise als Ackersleute mit Ende des Militärjahres 1807 und als tolerierte Juden mit den christlichen Gemeinden zur Rustical-Steuerzahlung beschrieben worden sind. Czernowitz, 18. May 1808.

Die colossale Zunahme der Juden seit dem Jahre 1848 hat zur Folge, dass sich der Strom derselben immer mehr über das flache Land ergiesst. Ende 1880 gab es in der Bukowina nur 11 Dorfgemeinden, in welchen keine Juden vorgefunden wurden.[48]) In überwiegender Mehrzahl sind sie in den an den Hauptstrassen und den Grenzen des Landes gelegenen Ortschaften angehäuft. Von den Gemeinden, in welchen die Juden 1880 mehr als 10 Percent der Gesammtbevölkerung ausmachten, zählten:

Die Städte	anwesende Bevölkerung	Juden überhaupt	Juden Percente der Gesammt-Bevölkerung
Wiżnitz . . .	4.165	3.795	91·1
Sereth	7.240	3.122	43·1
Suczawa . . .	10.104	3.750	37·1
Czernowitz . .	45.600	14.449	31·7
Radautz . . .	11.162	3.452	30·9
Waszkoutz . .	4.277	781	18·3
Kimpolung . .	5.534	799	14·4
Die Dörfer			
Itzkany, Bahnh.	855	420	49·1
Rohozna . . .	3.790	1.400	36·9
Nepołokoutz .	1.210	347	28·6
Banilla, Slobodzia . . .	857	214	24·9
Wiżenka . . .	1.385	339	24·5
Neu-Zuczka . .	2.177	503	23·1
Russisch-Banilla	4.222	818	19·3
Wassileu . . .	1.314	249	18·9
Mihowa . . .	1.896	358	18·8
Kabestie . . .	910	170	18·6
Kryszczatik .	895	149	16·6
Storonetz-Putilla	1.435	242	16·1
Willawcze . .	3.060	468	15·2

Die Märkte	anwesende Bevölkerung	Juden überhaupt	Juden Percente der Gesammt-Bevölkerung
Sadagóra . . .	4.836	3.888	80·3
Storożynetz . .	4.852	1.601	32·8
Gurahumora .	2.957	963	32·5
Unter-Stanestie	2.727	690	25·3
Bojan	5.227	781	14·9
Dorna-Watra .	3.980	494	12·4
Uście Putilla .	691	80	11·5
Die Dörfer			
Moldauisch-Banilla . .	3.350	507	15·1
Czudyn . . .	1.814	250	13·7
Kostestie . .	2.233	296	13·2
Lukawetz . .	2.156	266	12·3
Piedykoutz . .	894	103	11·5
Millie	1.741	190	10·9
Samuszyn . .	753	81	10·7
Berhometh . .	3·794	411	10·5
Davideny . .	1.155	122	10·5
Onuth	913	96	10·5
Żadowa . . .	2.350	246	10·4
Rostoki . . .	1.575	161	10·2
Czeresz . . .	888	89	10·2

III. Biotische Verhältnisse.

a) Physische Eigenschaften.

Die Juden der Bukowina sind im Allgemeinen von kleiner Statur (1.657 Millimeter). Sie haben zumeist dunkle Haare (73 Percente), während in Bezug auf die Augen die lichten Farben überwiegen (58 Percente). Nach der Gestaltung des Kopfes (Umfang = 558 Mm., Länge = 185 Mm., Breite = 156 Mm.) gehören sie zu den Brachycephalen. An ihrem Gesichte fällt, abgesehen von der grossen Nase und dem grossen Mund, die verhältnissmässig geringe Höhe der unteren Partie auf. Dieselbe misst nämlich 67 Mm., während auf das Obergesicht 119 und auf die Stirne 65 Mm. entfallen. Die Bukowinaer Juden haben ferner einen langen, dünnen Hals, relativ schmale Schultern, einen engen Thorax (883 Mm.), eine schmächtige Taille (773 Mm.) und ein tiefes Becken (211 Mm.). Die Extremitäten lassen sich folgendermassen charakterisieren: Die Hände breit, die Arme und Beine dünn und die Füsse lang und schmal.[49])

b) Trauungen, Geburten, Sterbefälle.

Die Erschwerung der Eheschliessung[50]) einerseits, die auf einem Glaubenssatze beruhende Heilighaltung einer durch einen gewöhnlichen Stammesgenossen nach jüdischem Ritus vollzogenen Ehe andererseits, hatte von allem Anfange an[51]) eine grosse Zahl geheimer Ehen zur Folge. So hat im Militärjahr 1807

[48]) Diese sind: Bori (271 Einwohner), Fontina alba oder Białokiernica (978), Galanestie (550), Gaureni (218), Gropana oder Rudestie (204), Kiczera (496), Kuleutz (689), Neuhütte (418), Slobodzia Berlincze (200), Witelówka (493) und Zadabrówka (493).

[49]) Himmel, Das Soldatenmateriale der Bukowina. Czernowitz 1888. (Die oben angeführten Daten sind, da das Original dem Verfasser dieser Studie bisher unzugänglich

im Bukowinaer Kreise kein einziger Jude um die Heiratsbewilligung angesucht[52]) und war 25 Jahre später eine gesetzliche Judenehe daselbst noch so selten, dass sich deren Anzahl zur Zahl der jüdischen Bewohner wie 1 : 1.757 verhielt, während dieses Verhältniss bei der christlichen Bevölkerung wie 1 : 98 gefunden wurde.[53]) Die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1859 (R. G. Bl. Nr. 217), womit der §. 124 des a. b. Gesetzbuches aufgehoben und die allgemeinen politischen Vorschriften bezüglich der Eheschliessung auch auf die Juden angewendet wurden, trug viel zur Beseitigung dieser Uebelstände bei, doch gibt es auch heute noch der geheimen Ehen genug. Im Jahre 1869 kam auf 404, im Jahre 1880 auf 275 Juden eine gesetzliche Ehe, dagegen verhielt sich die Zahl der christlichen Ehen zur Bevölkerung im ersteren Jahre wie 1 : 69, in letzterem wie 1 : 84.[54]).

In Folge der vielen geheimen Ehen sind die Ergebnisse bezüglich des Verhältnisses zwischen den ehelich und unehelich Geborenen bei den Juden der Bukowina sehr ungünstig. In dem im Jahre 1860 von dem Landesrabbiner Dr. Lazar Elias Igel und dem Israeliten-Gemeindevorstand an die israelitischen Gemeinden der Bukowina zur Abschaffung geheimer Ehen gerichteten Aufrufe ist Seite 1 zu lesen, „dass die Zahl der im Laufe eines Jahres hierzulande geborenen ehelichen Kinder zur Zahl der unehelichen sich in Czernowitz wie 8 gegen 100 und in den Filialgemeinden wie 1 gegen 1.000 verhält". Gustav A. Schimmer[55]) hat für die Periode 1861—1870 als Quote der unehelichen Kinder für die Gesammtbevölkerung der Bukowina 11·2 Percente, für die Juden 44·8 Percente ermittelt.

Ebenso ungünstig sind die Sterblichkeitsverhältnisse der Bukowinaer Juden. Im zehnjährigen Durchschnitte 1861—1870 starben:

Altersgruppe	Juden				Nichtjuden			
	absolut		percentual		absolut		percentual	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Bis zum 1. Jahre	166	108	41·9	35·2	2.736	2.203	40·6	34·9
Vom 1. bis zum 5. Jahre	72	63	18·2	20·5	994	997	14·8	15·8
„ 5. „ „ 10. „	14	13	3·5	4·2	295	299	4·4	4·7
„ 10. „ „ 20. „	17	23	4·3	7·5	321	346	4·8	5·5
„ 20. „ „ 40. „	41	49	10·4	16·0	752	883	11·2	14·0
„ 40. „ „ 60. „	37	26	9·3	8·5	896	929	13·3	14·7
Ueber 60 Jahre	49	25	12·4	8·1	737	655	10·9	10·4

war, dem Resumé entnommen, womit Oberstabsarzt Dr. Weisbach in der am 13. November 1888 stattgehabten Monatsversammlung der Anthropologischen Gesellschaft in Wien die Vorlage der Arbeit Major Himmel's begleitete.)

[50]) Die Militärverwaltung durfte nur den altangesessenen Juden und auch diesen nur gegen Entrichtung einer Taxe von 20 Ducaten die Ehelicenz ertheilen (Decret des galiz. General-Commando's an Enzenberg, ddo. Lemberg 14. Juli 1779), und die Civilverwaltung hatte auch noch darauf zu sehen, ob eine Judenfamilie in Abgang gekommen war (Hofdecret vom 24. November 1787, Gub.-D. vom 14. Decemb. 1787, Z. 28772). Das Patent vom 7. Mai 1789 hob zwar sowohl die Ehebewilligungstaxe als auch die Beschränkung der Judenfamilien auf eine bestimmte Anzahl in einem Orte auf (§. 24), aber es verbot die Trauung jedes Brautpaares, das sich nicht mit ordentlichen Zeugnissen über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause in der deutschen Sprache empfangenen Unterricht ausweisen könnte (§. 13). Später wurde auch noch eine Prüfung über die Gegenstände des deutschen Schulunterrichtes, sowie aus dem religiös-moralischen Handbuche Bne Zion angeordnet (Hofdecret vom 13. Juni 1805, Z. 12622, und Studien-Hof-Commissionsdecret vom 14. December 1810). Allen diesen Vorschriften konnten die Juden, zumal bei ihrem niedrigen Bildungsgrade und dem Mangel an Schulen nicht Genüge leisten. Trotzdem wurden dieselben erst im Jänner 1858 ausser Kraft gesetzt (Ministerial-Erlass vom 1. Jänner 1858, Z. 884).

[51]) Enzenberg sagt in seinem Berichte vom 18. September 1782 von dem Czernowitzer Judenrichter Josel Schmul, er habe manche geheim geschlossene Ehe angezeigt.

[52]) Gub.-Erl. an das Bukow. Kreisamt, ddo. 28. April 1809, Z. 16987.

[53]) dto. 10. December 1833, Z. 46511.

[54]) Statistisches Jahrbuch der österr. Monarchie für 1869 und 1880.

[55]) Statistik des Judenthums. Wien 1873, S. 6.

Die Sterblichkeit der jüdischen Kinder ist also in der Bukowina bis zum 1. Lebensjahre um mehr als 1 Percent, zwischen dem 1. und 5. Lebensjahre 3—5 Percent grösser als jene der Nichtjuden. „Hierdurch erübrigen bei ziemlich gleicher Sterblichkeit der weiteren Altersclassen schon für die Periode der Vollkraft bei den Juden um 4·0 Percente Männer und 6·2 Percente Frauen weniger. Das hohe Greisenalter dagegen zeigt für die Juden günstige Ergebnisse.“ [56])

IV. Beschäftigungsarten.

Die Hauptbeschäftigung der Bukowinaer Juden war von jeher Schank und Handel. Letzterer war schon zur Zeit der Occupation des Landes daselbst nicht unbeträchtlich. Nach Splény[57]) wurden Pferde nach Polen, Ochsen nach Breslau, Kühe nach Siebenbürgen, Schafe nach Constantinopel, Schweine nach Breslau und der Moldau, Wolle nach Polen, Siebenbürgen und Breslau, Häute nach Galizien, Butter und Honig nach Constantinopel und Wachs nach Venedig verkauft, dagegen ausgearbeitetes Pelzwerk und Leder aus Moskau und Galizien, Salz aus Galizien (Kochsalz) und Okna in der Moldau (Steinsalz), Wein aus Fokschan (Moldau), Sensen aus Steiermark, Sägen, Scheeren und Messer aus Frankfurt und Eperies, Säbel, Dolche und andere Waffen aus der Türkei, Kupfergeschirr aus Galizien und Glas aus Polen und der Ukraine bezogen. In den Umsatz dieser Waaren und Producte theilten sich mit den Armeniern die Juden. Letztere gewannen bald in Bezug auf den Kleinhandel die Oberhand. Da dieser insgemein mit Wucher verbunden war, schränkte ihn die Militärverwaltung dadurch ein, dass sie nur diejenigen Juden als zum Handel qualificiert erklärte, welche über ein genügendes Capital verfügten. Ueberdies durften die jüdischen Händler nur in den Städten wohnen.[58]) Das Patent vom 7. Mai 1789 gab den Handel mit jeder Gattung Waare frei und gestattete selbst das Hausieren mit denselben auf dem flachen Lande. Nur von dem Salniter- und Pulverhandel, sowie von dem Handel mit den zum Gebrauche bei dem christlichen Gottesdienste dienenden Gegenständen blieben die Juden ausgeschlossen.[59]) So kam es, dass schon drei Decennien später die Majorität der Kaufleute in der Bukowina von Juden gebildet wurde.[60]) Heute ruht daselbst der Klein- und Grosshandel zum grössten Theile in ihren Händen. Wenn unter letzterem jene Handelsunternehmungen verstanden werden, welche mehr als 31 fl. 50 kr. an landesfürstlicher Steuer zahlen, so umfasste derselbe Ende 1888 nach dem Gestionsprotokolle der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer (abgesehen von 5 Geldinstituten mit einer Gesammtsteuer von 1890 fl.):

In dem politischen Bezirke	Unternehmungen mit einem Steuersatze von																							
	fl. 42			fl. 52·50			fl. 63			fl. 84			fl. 105			fl. 141·50			fl. 315					
	Im Ganzen	jüd. Zusammen	jüd. protokoll.	Im Ganzen	jüd. Zusammen	jüd. protokoll.	Im Ganzen	jüd. Zusammen	jüd. protokoll.	Im Ganzen	jüd. Zusammen	jüd. protokoll.	Im Ganzen	jüd. Zusammen	jüd. protokoll.	Im Ganzen	jüd. Zusammen	jüd. protokoll.	Im Ganzen	jüd. Zusammen	jüd. protokoll.			
Czernowitz (Stadt) . . .	29	19	13	3	2	—	1	—	—	2	2	2	3	3	3	1	—	—	1	1	1			
„ (Land)	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—			

[56]) Schimmer, a. a. O. S. 7—9.
[57]) Beschreibung des Bukowinaer Districtes (a. 1875).
[58]) Vgl. S. 253.
[59]) Hofkanzleidecret vom 10. December 1807 (Gub.-Verordn. vom 2. Jänner 1808, Z. 55662). Das auf die beiden ersten Artikel bezügliche Verbot ist erst durch die Allerhöchste Entschliessung vom 22. Jänner 1851 (R. G. Bl. Nr. 65) aufgehoben worden.
[60]) Aus dem Adressenbuche für Handlungsgremien und Fabriken Galiziens für das Jahr 1826 ergibt sich, dass damals der Czernowitzer Kreis ohne die Schänker, Krämer und

Aber keinem Handelsgewerbe waren die Juden jemals mehr als dem Schankgewerbe zugethan. Vergebens suchte sie die Regierung davon abzuziehen. Sie entzog ihnen das Schankrecht gänzlich und duldete keinen auf den Dörfern, der sich nicht vom Ackerbau oder einem Handwerk nährte.[61]) Selbst in den Städten liess sie alle Judenwirthshäuser bis auf eins, welches zur Aufnahme der reisenden Juden dienen sollte, sperren.[62]) Auch das Patent vom 7. Mai 1789 schloss die Juden von der Pachtung der Schankhäuser sowohl in den Städten als auch auf dem flachen Lande aus. Auf Grund dieser Judenordnung wurde es ihnen später nicht gestattet in Wirthshäusern zu wohnen[63]) oder in denselben als Factoren zu dienen.[64]) Trotzdem nahm die Zahl der jüdischen Schänken nicht verhältnissmässig ab. Im Jahre 1809 waren sogar alle Bukowinaer Wirths- und Einkehrhäuser mit Juden besetzt.[65]) Mit der Zunahme der Juden seit dem Jahre 1848 hielt auch die Vermehrung der jüdischen Branntweinhäuser gleichen Schritt, und es lässt sich kühn behaupten, dass von den 1894 Wein-, Bier- und Branntweinschänken, welche die Bukowina im Jahre 1885 zählte[66]), mindestens 95 Percente unter jüdischer Leitung standen.

Indem die österreichische Regierung die Juden in der Bukowina vom Kleinhandel abzuziehen und vom Getränkausschank gänzlich zu verdrängen suchte, war sie gleichzeitig bemüht, dieselben für andere Beschäftigungsarten, für das Handwerk und den Ackerbau zu gewinnen. Zwar wurden schon im Jahre 1776 in den Städten und auf dem flachen Lande zahlreiche jüdische Schneider und Schuster, Bäcker und Fleischer etc. gezählt und fanden sich im Jahre 1783 nicht weniger als 101 jüdische Familienväter zum Handwerk geeignet[67]); allein dieser Erwerbszweig sollte durch Ertheilung von Begünstigungen den Juden noch begehrenswerther werden. Dieselben dürfen sich daher seit dem Jahre 1790 auf den Dörfern niederlassen, wenn sie sich mit einem Handwerk beschäftigen.[68]) Die erwünschten Folgen blieben in der That nicht aus. Zu Anfang der zwanziger Jahre befanden sich unter 814 Judenfamilien, welche sich zu einem steuermässigen, ordentlichen Erwerbe bekannten, neben 456 Handelsleuten 280 Gewerbetreibende, und zwar: 1 Binder, 1 Buchbinder, 1 Goldschmied, 1 Kammmacher, 1 Klempner, 1 Posamentierer, 1 Zimmermann, 2 Uhrmacher, 5 Seifensieder, 6 Glaser, 6 Schächter, 8 Kürschner, 8 Schuster, 9 Malzerzeuger, 10 Kupferschmiede, 14 Bäcker, 27 Fleischhauer, 56 Schneider und 122 Branntweinbrenner.[69]) Auch

---

Standhalter und alle jene Individuen, welche keine ordentliche Handlungsfirma besassen, 62 Kaufleute, darunter 44, d. i. 71 Percente Juden zählte. (Stöger, Verfassung der galiz. Judenschaft. I. Bd., S. 265.)

[61]) Vgl. S. 253.

[62]) Im Jahre 1785 gab es in Czernowitz 12, in Sereth und Suczawa je 6 christliche Gasthäuser; ausserdem bestand in jeder der genannten Städte ein jüdisches Wirthshaus zur Beherbergung und Verköstigung der fremden Juden (Enzenberg's Meldung vom 23. Juni 1785). Noch unter der Militärverwaltung wurde dem Markte Wiżnitz die Errichtung einer und im Jahre 1802 dem Markte Sadagóra wegen der daselbst stattfindenden grossen Viehmärkte die Errichtung zweier jüdischer Schänken bewilligt (Bericht des Kreishauptmannes Hofrath v. Stutterheim, ddo. Lemberg (sic!), 10. December 1823).

[63]) Gub.-Verord. vom 8. December 1790, Z. 28755, 12. Jänner 1791 und 9. Mai 1800, Z. 12968.

[64]) Gub.-Verord. ddo. 15. März 1799, Z. 6808.

[65]) Das Gubernium macht am 10. Februar 1809 das Kreisamt auf diesen bei einer von dem Hofrathe v. Rupprecht und dem Vice-Domäneninspector Sacher unternommenen Bereisung der Bukowina zu Tage getretenen „Unfug" aufmerksam und befiehlt, „allen Ernstes darauf zu sehen, dass endlich einmal die diesfalls demselben so oft wiederholten höchsten Weisungen in Vollzug gebracht werden".

[66]) Romstorfer und Wiglitzky, vergleichende graphische Statistik in ihrer Anwendung auf das Herzogthum Bukowina. Wien 1886. S. 36.

[67]) Vgl. S. 253.

[68]) Joseph. Judenordnung §. 25, Hofdecret vom 6. Juli 1792, Z. 988.

[69]) Stöger, Notizen über die Bukowinaer Judenschaft (Neues Archiv für Geschichte, Staatenkunde etc. II. Jahrg. 1830, Nr. 43).

dermalen sind die Juden in der Bukowina mehr als irgendwo im Westen dem Handwerk zugewendet. Dagegen stehen sie den fabriksmässigen Unternehmungen, wenn unter diesen solche Industrialgewerbe verstanden werden, welche eine Erwerbsteuer von mehr als 31 fl. 50 kr. zu entrichten haben, ziemlich fern. Zu Anfang des Jahres 1889 hatten die Juden in den beiden politischen Bezirken Czernowitz (Stadt und Land) nicht mehr als je zwei Industrialgewerbe mit einem Steuersatze von 42 fl. inne.

Wie der Handwerksbetrieb bildete auch die Bewirthschaftung des Bodens eine Ausnahme von dem Verbote des Aufenthaltes auf dem flachen Lande. Im Frühjahre 1783 wurden 392 Familien (mehr als die Hälfte der geduldeten Juden) zum Ackerbau bestimmt. Man versprach, sie in fruchtbaren Gegenden anzusiedeln und ihnen christliche Knechte auf drei Jahre zu ihrer Unterweisung zu gestatten. Aber nicht mehr als vier Familien liessen sich zu dem ungewohnten Nahrungsweg herbei.[70]) Mehr Erfolg hatte die Alternative, sich dem Ackerbau zu widmen oder die Dörfer zu verlassen. Im Jahre 1787 belief sich die Zahl der Ackerbaujuden auf 102. Davon waren 3 auf Cameral-, 16 auf Religionsfonds-, die übrigen auf Privatgütern angesiedelt.[71]) Das Patent vom 7. Mai 1789 brachte den sich mit der Feldwirthschaft beschäftigenden Juden neue Begünstigungen. Sie waren nicht nur von der Schutzsteuer gänzlich befreit, sondern hatten auch, da sie in die erste Erwerbsclasse gehörten, zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse einen geringeren Beitrag zu leisten.[72]) Ueberdies wurde nur jenen Juden die Erlaubniss zur Einwanderung ertheilt, welche sich bereit erklärten, sich ausschliesslich dem Ackerbau zu widmen.[73]) Am Schlusse des Militärjahres 1791 wurden in der Bukowina 180[74]), am Schlusse des Jahres 1797 sogar 227 jüdische Ackerfamilien gezählt.[75]) Bald tritt jedoch ein Rückgang ein, denn Ende 1807 belief sich die Zahl derselben auf 145.[76]) Dieselbe sinkt bis zum Jahre 1822 auf 129 herab[77]) und vermindert sich in den folgenden Jahren immer mehr. Nach dem Jahre 1848 verschwinden die Ackerbaujuden ganz.

Während die Bukowinaer Juden nur vorübergehend durch Gewaltmassregeln zur eigenhändigen Bewirthschaftung von Bauerngründen angehalten werden konnten, sehen wir dieselben frühzeitig nach dem Besitze landtäflicher Realitäten streben. Gegen das Verbot[78]) befanden sich unter der Militärverwaltung thatsächlich viele Dörfer in den Händen jüdischer Pächter.[79])

---

[70]) Vgl. S. 253.

[71]) Verzeichniss, ddo. Czernowitz, 15. Jänner 1788.

[72]) Nach dem von der k. k. Provinzial- und Cameral-Buchhalterei zu Lemberg am 13. Novemb. 1794 rectificierten Entwurfe wurde die zur Bedeckung des Domestical-Erfordernisses nöthige Summe folgendermassen repartiert:

Cultusgemeinde	Steuerclasse	Zahl der Familien	Jede Familie zahlt	Summe der Beträge
Czernowitz	I	312	3 fl. 44 kr.	1.164 fl. 48 kr.
	II	29	7 „ 28 „	216 „ 32 „
	III	32	11 „ 12 „	358 „ 24 „
Suczawa	I	140	3 „ 50 „	536 „ 40 „
	II	20	7 „ 40 „	153 „ 20 „
	III	21	11 „ 30 „	241 „ 30 „

[73]) Gub.-Verord., ddo. 25. Septemb. 1789, Z. 22886.

[74]) Kreisamtsbericht, ddo. 28. Jänner 1792, Z. 173.

[75]) Ausweis, ddo. 7. April 1798.

[76]) Ausweis, ddo. 18. Mai 1808.

[77]) Stöger, Verfassung d. galiz. Judenschaft. I, S. 161.

[78]) General Splény meldet am 5. Jänner 1777 dem galizischen Generalcommando, er habe infolge hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 1. Mai 1776 publiciert, dass keinem Juden, er möge ein alter oder neuer Insasse sein, gestattet sei, ganze Dörfer, das ist nebst Wirths- und Branntweinhäusern auch das Urbariale der Bauern in Pacht zu nehmen.

[79]) Hauptbericht des Generals Enzenberg, ddo. 30. October 1779. Siehe Anm. 10.

Die Josephinische Judenordnung vom 7. Mai 1789 gestattete den Juden Erb- und zeitliche Pachtungen ganzer Güter, und das Hofkanzleidecret vom 17. März 1790, Z. 257 (Gub.-D. vom 29. März d. J., Z. 7107) gestand ihnen auch die Erwerbung des Eigenthums ganzer Herrschaften zu. Diese Begünstigungen wurden jedoch durch das Hofkanzleidecret vom 9. März 1793 (Kreisschreiben vom 29. März d. J., Z. 5327) und durch das kaiserliche Patent vom 8. März 1805 (Piller'sche Gesetzsammlung, S. 75 f.) wieder zurückgenommen. So blieb es, bis die Verfassung vom 4. März 1849 auch den Juden den Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte gewährleistete. Durch die Sistierung der Verfassung am 31. December 1851 und die kaiserliche Verordnung vom 2. October 1853 (R. G. Bl. Nr. 190) traten die das Recht der Juden auf Grundbesitz beschränkenden Bestimmungen neuerdings in Kraft. Als am 18. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 44) den Juden der westlichen Provinzen der Grundbesitz bedingungslos gestattet wurde, wurde für Galizien und die Bukowina die Erwerbung an ein gewisses Mass von allgemeiner Bildung geknüpft. Von dieser Bedingung wurden die israelitischen Gemeindeglieder der Landeshauptstadt Czernowitz durch das Gesetz vom 28. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 26) entbunden; die übrigen Juden des Landes erhielten erst durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 das volle Recht zur Erwerbung von Grundbesitz.

Die Juden zögerten nicht lange, von den ihnen eingeräumten Begünstigungen Gebrauch zu machen. Im Jahre 1862 fiel das erste Gutsgebiet (Kamena) in ihre Hände. Seitdem wächst die Zahl der jüdischen Grossgrundbesitzer in der Bukowina von Jahr zu Jahr. Dieselben stellten im Jahre 1875 zur Wählerclasse dieser Curie ein Contingent von 14 Wählern[80]; dermalen kommen ihnen von 141 Stimmen 31, d. i. 22 Percente aller Stimmen zu.[81]

Die landtäflichen Güter, welche Juden angehören, sind: Babin, Baince, Bila und Privat-Lenkoutz, Broszkoutz, Czarnypotok, Czinkeu, Doroszoutz und Rewakoutz, Hatna und Kalinestie-Jenaki, Hlinitza, Hriatzka, Jużynetz, Kamena und Michalcze, Kissilitze mit Koniatyn, Ploska, Sergie, Storonetz-Putilla und Uście-Putilla, Kornoluncze (vel Stanilestie), Lehuczeny-Teutului, Mamornica-Zuryn, Mihuczeny, Nepołokoutz und Berhometh am Pruth, Panka, Piedykoutz, Pojeni, Ober- und Unter-Stanestie, Storożynetz, Wasloutz, Werboutz, Werenczanka, Żadowa.

Die Intelligenz ist vorzugsweise der Advocatie und der Medicin zugewendet. Unter den 69 Aerzten und 59 Advocaten, welche dermalen die Bukowina zählt, gehören 37, beziehungsweise 45 der mosaischen Confession an.[82]

V. Ethisches und geistiges Leben.

1. Ethisches Leben.

Nach den Ergebnissen der Strafrechtspflege stehen die Juden in der Bukowina den Christen nach. Es kam nämlich

	1869	1880	1869	1880
	ein Verbrechen		ein Vergehen	
	auf Köpfe der Gesammtbevölkerung			
bei den Christen auf	635	726	38.684	56.028
„ „ Juden „	1.164	667	15.918	4.213

Unter den Verbrechen treten besonders Diebstahl und Betrug, unter den Vergehen dagegen Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern (§. 486 St. G.) und Vergehen gegen das Viehseuchen- und Rinderpest-Gesetz (vom 29. Febr. 1880) hervor. Es wurden bestraft:

---

[80]) Bidermann, a. a. O. S. 54.

[81]) Kundmachung vom 28. Februar 1889 (Czernowitzer Zeitung 1889, Nr. 52).

[82]) Provinzial-Schematismus f. d. Herzogthum Bukowina in Czopp's Czernowitzer Kalender für 1889.

Die Verurtheilung erfolgte	in den Jahren					
	1882			1883		
	Christ.	Juden	Percente der Juden von der Gesammtzahl der Verurtheilten	Christ	Juden	Percente der Juden von der Gesammtzahl der Verurtheilten
wegen Diebstahl	537	65	10·8	489	59	10·8
„ Betrug	37	24	39·3	15	25	62·5
„ Verschulden von in Concurs verfall. Schuldnern	1	24	96·0	—	21	100·0
wegen Vergehen geg. d. Viehseuchen- u. Rinderpest-Ges.	363	57	13·5	134	18	11·8
	1884			1885		
wegen Diebstahl	427	37	7·9	429	33	7·1
„ Betrug	19	30	61·2	28	27	49·1
„ Verschulden von in Concurs verfall. Schuldnern	1	23	95·8	—	11	100·0
wegen Vergehen geg. d. Viehseuchen- u. Rinderpest-Ges.	120	24	16·6	127	15	10·5

2. Schulen.

a) Volksschule.

Krasser Orthodoxie ergeben, hatte der grössere Theil der jüdischen Bevölkerung der Bukowina bis zum Beginne der Fünfziger-Jahre einen wahren Abscheu vor den öffentlichen Schulen.[83]) Daher blühten im ganzen Lande, die Hauptstadt nicht ausgenommen, die sogenannten Chederim. Im Jahre 1855 rief endlich die Reformpartei in Czernowitz die israelitisch-deutsche Knaben- und Mädchenschule in's Leben, die, unter tüchtiger Leitung, nach Ablauf eines Decenniums auch die Sympathie der Gegner sich errang und, wie die nachstehende Tabelle zeigt, einen nie geahnten Aufschwung nahm.[84])

Schuljahr	Zahl der aufgenommenen Kinder		
	Knaben	Mädchen	Zusammen
1855/56	167	101	268
1859/60	192	149	341
1864/65	191	225	416
1869/70	303	288	591
1874/75	321	287	608
1879/80	291	295	586
1884/85	271	193	464
1887/88	299	238	537

[83]) Dass selbst die zufolge der Judenordnung vom 7. Mai 1789 errichteten deutsch-jüdischen Normalschulen keine Ausnahme von der Regel machten, ersehen wir aus dem am 29. December 1792 von dem jüdischen Schullehrer Sauerquell dem Czernowitzer Magistrate erstatteten Berichte, „dass seit 14 Tagen von 70 Schülern nur 6 und höchstens 8 Knaben die Schule besuchten" (Protokoll ex 1792).

[84]) Der Rückgang in der Frequenz der Anstalt seit dem Jahre 1880 ist nur dem Umstande zuzuschreiben, dass sich die Juden nicht mehr in ihrer confessionellen Privatschule concentrieren, sondern sich auf alle öffentlichen, ja selbst auf die anderen confessionellen Privatschulen (die vierclassige gr.-or. Knabenschule und die gemischte vierclassige evangelische Volksschule) der Landeshauptstadt vertheilen. Es belief sich nämlich die Zahl der die Czernowitzer Volksschulen (ohne die beiden Uebungsschulen an der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt) besuchenden jüdischen Kinder im Jahre 1885 auf 1.916 und im Jahre 1888 auf 2.110, das ist 39·9, beziehungsweise 38·3 Percente aller aufgenommenen Schüler, wovon 1.390 (im Jahre 1885), beziehungsweise 1.494 (im Jahre 1888) auf die communalen Schulen, 526, beziehungsweise 616 auf die confessionellen Privatschulen entfielen (Repta, Zustand der Volks- und Bürgerschulen der Landeshauptstadt Czernowitz für 1884/85 und 1887/88. Czernowitz 1885, 1888).

In den übrigen Theilen des Landes wird der Schulbesuch seitens der israelitischen Jugend erst nach Durchführung der Regulierung sämmtlicher Schulen in Gemässheit der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. Jänner 1873 einigermassen rege. Derselbe gestaltete sich wie folgt:

Kategorie der Schulen	Schulbezirk	1871[85] Knaben absolut	1871[85] Knaben in Perc.	1871[85] Mädchen absolut	1871[85] Mädchen in Perc.	1875 Knaben absolut	1875 Knaben in Perc.	1875 Mädchen absolut	1875 Mädchen in Perc.	1880 Knaben absolut	1880 Knaben in Perc.	1880 Mädchen absolut	1880 Mädchen in Perc.
Oeffentliche Schulen	Czernowitz (Stadt)	1	0·2	11	2·3	69	7·7	244	25·0	229	19·5	541	37·7
	„ (Land)	17	2·8	34	33·6	60	6·6	56	27·8	71	5·3	178	38·7
	Kimpolung	17	2·3	21	4·6	36	3·6	49	8·8	87	8·7	120	17·9
	Kotzmann	10	1·8	5	9·8	35	2·6	10	12·9	77	5·3	45	14·8
	Radautz	4	0·3	6	1·1	22	1·5	73	11·2	32	2·1	151	17·6
	Sereth	38	8·3	44	23·6	57	9·1	71	21·2	53	9·1	151	37·9
	Storożynetz	34	13·8	17	24·3	63	14·1	39	22·8	64	10·0	91	28·8
	Suczawa	28	3·3	39	12·5	34	3·5	40	9·4	75	7·2	282	34·6
	Wiżnitz	38	7·3	17	32·1	114	19·5	61	41·5	127	18·0	166	55·1
Privatschulen mit Oeffentlichkeitsrecht	Czernowitz (Stadt)	[86] —	—	—	—	18	11·3	9	10·8	271	66·9	245	34·5
Privatschulen ohne Oeffentlichkeitsrecht	Czernowitz (Stadt)	[86] 261	69·6	257	52·6	270	61·2	242	100·0	13	9·9	2	40·4
	Kimpolung	—	—	—	—	22	88·0	18	90·0	—	—	—	—
	Radautz	—	—	—	—	—	—	1	0·5	6	2·8	—	—
	Storożynetz	5	26·3	2	20·0	3	16·6	4	33·3	—	—	—	—
	Suczawa	—	—	10	13·3	—	—	—	—	1	1·9	1	3·4
	Wiżnitz	37	100·0	4	100·0	—	—	—	—	3	8·8	—	—

b) Mittelschule.

Unter den Bukowinaer Mittelschulen war die k. k. Lehrer-Bildungsanstalt in Czernowitz stets von Juden schwach besucht. Die Zahl der jüdischen Zöglinge schwankt zwischen 4 und 10, während die der nichtjüdischen im achtzehnjährigen Durchschnitte 78 beträgt. Dagegen übt die k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt grosse Anziehung auf die jüdische Bevölkerung aus. In den Schuljahren 1874 und 1875 bildeten die Jüdinnen den vierten, im Schuljahre 1878 den dritten Theil aller weiblichen Zöglinge; in den beiden letzten Jahren (1887 und 1888) erreichten sie sogar 40 Percente. In demselben Verhältnisse, wie an den Bildungsanstalten, steht die Zahl der Schüler jüdischer zur Zahl der Schüler nichtjüdischer Confession an den beiden Uebungsschulen.

Von den aufgenommenen Schülern waren:

Schule	1871 Juden	1871 Andere Confes.	1873 Juden	1873 Andere Confes.	1875 Juden	1875 Andere Confes.	1880 Juden	1880 Andere Confes.	1885 Juden	1885 Andere Confes.	1888 Juden	1888 Andere Confes.
Lehrer-Bildungsanstalt	—	15	3	32	2	65	10	80	5	99	5	145
Unterrealschule	15	16	18	17	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorbereitungscurs	—	—	—	—	2	37	7	22	2	37	4	41
Knaben-Uebungsschule	—	234	3	226	17	258	25	134	30	130	24	129
Lehrerinnen-Bildungsanstalt	—	—	—	21	16	49	33	51	34	62	38	56
Mädchen-Uebungsschule	—	—	—	—	—	—	65	106	55	89	55	88

[85]) Die Daten für die Schuljahre 1871 und 1875 sind G. Schimmer's „Statistik der öffentlichen und Privat-Volksschulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern", dagegen für das Schuljahr 1880 dem statistischen Jahrbuch für das Jahr 1880 entnommen.

[86]) Die israelitisch-deutsche Knaben- und Mädchenschule wurde in Folge des Reichsschulgesetzes vom 14. Mai 1869 gleich den anderen confessionellen Schulen aus einer

Die Verurtheilung erfolgte	in den Jahren 1882 Christ.	1882 Juden	1882 Percente der Juden von der Gesammtzahl der Verurtheilten	1883 Christ	1883 Juden	1883 Percente der Juden von der Gesammtzahl der Verurtheilten
wegen Diebstahl	537	65	10·8	489	59	10·8
„ Betrug	37	24	39·3	15	25	62·5
„ Verschulden von in Concurs verfall. Schuldnern	1	24	96·0	—	21	100·0
wegen Vergehen geg. d. Viehseuchen- u. Rinderpest-Ges.	363	57	13·5	134	18	11·8
	1884			1885		
wegen Diebstahl	427	37	7·9	429	33	7·1
„ Betrug	19	30	61·2	28	27	49·1
„ Verschulden von in Concurs verfall. Schuldnern	1	23	95·8	—	11	100·0
wegen Vergehen geg. d. Viehseuchen- u. Rinderpest-Ges.	120	24	16·6	127	15	10·5

2. Schulen.

a) Volksschule.

Krasser Orthodoxie ergeben, hatte der grössere Theil der jüdischen Bevölkerung der Bukowina bis zum Beginne der Fünfziger-Jahre einen wahren Abscheu vor den öffentlichen Schulen.[83]) Daher blühten im ganzen Lande, die Hauptstadt nicht ausgenommen, die sogenannten Chederim. Im Jahre 1855 rief endlich die Reformpartei in Czernowitz die israelitisch-deutsche Knaben- und Mädchenschule in's Leben, die, unter tüchtiger Leitung, nach Ablauf eines Decenniums auch die Sympathie der Gegner sich errang und, wie die nachstehende Tabelle zeigt, einen nie geahnten Aufschwung nahm.[84])

Schuljahr	Zahl der aufgenommenen Kinder: Knaben	Mädchen	Zusammen
1855/56	167	101	268
1859/60	192	149	341
1864/65	191	225	416
1869/70	303	288	591
1874/75	321	287	608
1879/80	291	295	586
1884/85	271	193	464
1887/88	299	238	537

[83]) Dass selbst die zufolge der Judenordnung vom 7. Mai 1789 errichteten deutsch-jüdischen Normalschulen keine Ausnahme von der Regel machten, ersehen wir aus dem am 29. December 1792 von dem jüdischen Schullehrer Sauerquell dem Czernowitzer Magistrate erstatteten Berichte, „dass seit 14 Tagen von 70 Schülern nur 6 und höchstens 8 Knaben die Schule besuchten" (Protokoll ex 1792).

[84]) Der Rückgang in der Frequenz der Anstalt seit dem Jahre 1880 ist nur dem Umstande zuzuschreiben, dass sich die Juden nicht mehr in ihrer confessionellen Privatschule concentrieren, sondern sich auf alle öffentlichen, ja selbst auf die anderen confessionellen Privatschulen (die vierclassige gr.-or. Knabenschule und die gemischte vierclassige evangelische Volksschule) der Landeshauptstadt vertheilen. Es belief sich nämlich die Zahl der die Czernowitzer Volksschulen (ohne die beiden Uebungsschulen an der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt) besuchenden jüdischen Kinder im Jahre 1885 auf 1.916 und im Jahre 1888 auf 2.110, das ist 39·9, beziehungsweise 38·3 Percente aller aufgenommenen Schüler, wovon 1.390 (im Jahre 1885), beziehungsweise 1.494 (im Jahre 1888) auf die communalen Schulen, 526, beziehungsweise 616 auf die confessionellen Privatschulen entfielen (Repta, Zustand der Volks- und Bürgerschulen der Landeshauptstadt Czernowitz für 1884/85 und 1887/88. Czernowitz 1885, 1888).

Schuljahr	Juden	Andere Confessionen	Percente der Juden	Schuljahr	Juden	Andere Confessionen	Percente der Juden
1872	6	16	27·2	1881	3	18	14·3
1873	8	18	30·7	1882	2	17	10·5
1874	4	19	17·4	1883	2	21	8·7
1875	2	20	9·1	1884	—	21	0·0
1876	4	11	26·6	1885	—	19	0·0
1877	3	8	27·2	1886	5	16	23·8
1878	5	11	31·2	1887	5	12	29·4
1879	5	16	23·8	1888	9	5	64·3
1880	3	14	17·6				

c) Hochschule.

Wie an den Volks- und Mittelschulen ist auch an der Universität der Percentsatz der Juden sehr erheblich. Dieselben frequentieren besonders die juridische Facultät; an der philosophischen Facultät stellen sie zum pharmaceutischen Curse das grösste Contingent. Seit der Gründung der Universität waren inscribiert:

Studienjahr	Juristen			Philosophen		
	Juden	Andere Confessionen	Percente der Juden	Juden	Andere Confessionen	Percente der Juden
1876	43	77	35·8	8	41	16·3
1877	38	75	33·6	17	51	25·0
1878	40	69	36·6	18	73	19·7
1879	28	74	27·4	21	66	24·1
1880	30	78	27·7	25	79	24·0
1881	42	79	34·7	33	59	35·8
1882	39	82	32·2	17	56	23·3
1883	44	93	32·1	14	48	22·5
1884	51	90	36·1	22	44	33·3
1885	51	86	37·2	24	31	43·6
1886	47	92	33·8	15	45	25·0
1887	45	94	32·3	9	40	18·4
1888	53	109	32·7	12	37	24·5
1889	60	104	36·5	13	33	28·2

3. Presse, Literatur und Kunst.

In Czernowitz erscheinen dermalen 6 (darunter eine mit hebräischen Lettern gedruckte) deutsche Zeitungen. Davon sind 4 nahezu ausschliesslich in jüdischen Händen; die beiden übrigen haben Juden zu Mitarbeitern.

Ueber die hebräische Bücherliteratur liegen seit dem Jahre 1883 verlässliche Daten vor. Darnach weist dieselbe im Durchschnitte jährlich circa 5 Broschüren auf, die zum Theile in Uebersetzungen belletristischer Schriften aus dem Deutschen in das Hebräische, zum Theile in Commentaren zum Talmud bestehen. In deutscher Sprache sind inner- und ausserhalb der Landesgrenzen Bukowinaer Juden in hervorragender Weise literarisch thätig.

Was die Kunst betrifft, hat das Bukowinaer Judenthum mehrere musikalische Talente aufzuweisen.

VI. Politische Gliederung (Cultusgemeinden).

1. Zahl der Cultusgemeinden.

Die Juden der Bukowina bildeten ursprünglich für sich bestehende, mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestattete Körperschaften, die man Kahale, beziehungsweise Oberkahale (in Czernowitz und Suczawa) nannte. Sowohl die Richter als auch die übrigen obrigkeitlichen Personen behielten das ihnen von ihren Glaubensgenossen einmal anvertraute Amt durch ihre ganze Lebenszeit.[87]) Die erste Wahl,

[87]) Enzenberg's Meldung an den Hofkriegsrath, ddo. 18. September 1782.

die zur Kenntniss der Landes-Administration gelangte, fand im Jahre 1782 nach dem Tode des Czernowitzer Oberrichters Lazar Israel, der den Czernowitzer Kahal durch mehr als 30 Jahre, also auch schon vor der Occupation des Landes, ununterbrochen geleitet hatte, statt.[88]) Da Baron Enzenberg den Candidaten der Minorität als Oberrichter anerkannte, reichten die Gegner am 27. August 1782 bei dem Hofkriegsrathe eine Beschwerde ein, in welcher sie „im Namen der gesammten Bukowinaer Judenschaft" auch der Bitte Ausdruck gaben, „in Bezug auf die Wahlen ihrer Richter, sowie in allen übrigen jüdischen Angelegenheiten den Juden der anderen Erbländer gleichgestellt zu werden". Dieser Wunsch ging erst am 1. Mai 1786 in Erfüllung.

Mit der damals erfolgten Einführung des für Galizien erlassenen Patentes vom 27. Mai 1785 erhielt die Judenschaft der Bukowina ihre erste Organisation. Die beiden Oberkahale von Czernowitz und Suczawa wurden in Hauptgemeinden umgewandelt und ersterer die Gemeinden von Sadagóra und Wiżnitz, letzterer die von Sereth und Kimpolung affiliiert.[89]) Die Josephinische Judenordnung vom 7. Mai 1789 liess diese Eintheilung unberührt.

Anfangs der Fünfziger Jahre trennten sich die Serether Juden von der Gemeinde Suczawa, die, weil sie keinen Rabbiner halten konnte, längst den Charakter einer Hauptgemeinde verloren hatte. Ebenso entstanden neue Gemeinden in Radautz und Bojan, von denen erstere zu Sereth, letztere zu Sadagóra gehörte. Demnach gab es nur eine Hauptgemeinde, und zwar zu Czernowitz, welcher 7 Filialen, nämlich: Sadagóra mit Bojan, ferner Wiżnitz, Suczawa mit Kimpolung, endlich Sereth mit Radautz unterstanden.[90])

Mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 24. August 1859, Z. 11.042, wurde die Gemeinde Kimpolung von Suczawa getrennt. Zu Beginn der Siebziger-Jahre machten sich Bojan und Radautz gleichfalls unabhängig. Um diese Zeit erfolgte auch die Constituierung der Gemeinden Gurahumora und Storożynetz.

Anhangsweise sei noch jener Spaltung gedacht, die sich im Jahre 1871 unter den Juden der Landeshauptstadt Czernowitz vollzog. Am 21. November des genannten Jahres meldeten 500 Familien ihren Austritt aus der damaligen Czernowitzer Judengemeinde an, vereinigten sich zu einer selbständigen, sogenannten

---

[88]) Hierüber sagt Enzenberg in der eben citierten Meldung (Anmerkung 82): „Dergleichen Wahlen waren allhier ganz unbekannt, und es ist auch der Administration bisher weder dieserwegen ein Befehl zugekommen, dass dergleichen jüdische obrigkeitliche Stellen allhier mittelst einer Wahl durch andere Individuen besetzt, sondern vielmehr, dass alles in *Statu quo* gelassen werden solle. Sowie denn auch überhaupt die in Gallicien eingeführte Judenordnung allhier noch unbekannt ist, und es noch erst die Frage wäre, ob solche in dieser Gegend anwendbar seye. Man hat daher denen Juden keine Oberrichterwahl eingestanden, niemand eine verlangt und sich auch noch niemand über des jetzigen Oberrichters Josel Schmul Amtirung oder sonstige Aufführung öffentlich beschweret. Genannter Josel ist blos durch den Todt seines Vorfahren Lazar Israel zur Oberrichter Stellung gelangt. Es ist zwar wahr, dass er durch Wahl emporgekommen, und nicht durch Majorität, sondern Mendel Isak, aber letzterer durch eine Bestechung von 30 Dukaten. Aber er ist ein braver Mensch, den andere anfeinden, weil er manch geheim geschlossene Ehe angezeigt hat."

[89]) Die Zahl der Vorsteher wurde wie in Galizien für jede Hauptgemeinde auf 3 festgesetzt, aber schon im Jahre 1788 aus Ersparungsrücksichten für die Suczawaer Gemeinde auf 2 reduciert, wovon der eine in Suczawa, der andere in Sereth seinen Wohnsitz haben sollte (Gub.-Erl., ddo. Lemberg, 3. Jänner 1788, Z. 120). Die Josephinische Judenordnung vom 7. Mai 1789 stellte die ursprüngliche Zahl der Vorsteher wieder her.

[90]) Diese Filialgemeinden werden in einem unterm 27. Jänner 1859 von dem Vorstande der israelitischen Gemeinde in Czernowitz an die Bukowinaer k. k. Landesregierung erstatteten Berichte, in welchem um die Erhöhung des Gehaltes des Landesrabbiners, sowie dessen Repartierung auf die einzelnen Gemeinden beantragt wird, aufgezählt. Dagegen beziffert das Hof- und Staatshandbuch für 1858 und 1859 die Zahl der Filialgemeinden, ohne dieselben namentlich anzuführen, mit 9.

orthodoxen Cultusgemeinde und wählten sich, nachdem ihr Statut sowohl von der Bukowinaer Landesregierung (mit Erlass vom 27. December 1871, Z. 10.840) als auch von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht (mit Erlass vom 23. Jänner 1872, Z. 362) bestätigt worden war, am 25. August 1872 einen eigenen Rabbiner. Aber schon nach Monatsfrist wurden die Cultusräthe der beiden Gemeinden aufgelöst und die Wiedervereinigung aller Czernowitzer Juden, zunächst auf Grund des Patentes vom 7. Mai 1789, angeordnet.[91]) Das neue Statut erhielt mit dem Landesregierungserlasse vom 9. Juli 1876, Z. 4.752, die behördliche Genehmigung.

Ausser der Czernowitzer Gemeinde haben ein eigenes Statut die Gemeinden Sereth (27. März 1877, Z. 2.718), Storożynetz (30. März 1877, Z. 2.677), Suczawa (31. October 1878, Z. 9.023) und Radautz (bestätigt mit Erl. vom 12. Juni 1881, Z. 5.092). Die übrigen Gemeinden sind auf Grund der Josephinischen Judenordnung, soweit diese nicht durch spätere Gesetze abgeändert ist, constituiert.

2. Zahl der Mitglieder.

Abgesehen von dem Umstande, dass der Umfang der Bukowinaer israelitischen Cultusgemeinden nicht durchwegs mit dem der politischen Bezirke zusammenfällt, lässt sich die Zahl der Mitglieder augenblicklich auch deshalb nicht genau bestimmen, weil dieselben in keiner Gemeinde, ausgenommen in der zu Czernowitz, welche Cultusbeiträge einhebt, in Evidenz gehalten werden.

Für das Jahr 1888 haben die Gemeindevorstände die Zahl der direct oder indirect beisteuernden Mitglieder folgendermassen angegeben:

in	Familien	Seelen	in	Familien	Seelen
Czernowitz	920	—	Sadagóra	?	?
Bojan	—	1000	Sereth	900	—
Gurahumora	—	circa 1.000	Storożynetz	?	?
Kimpolung	circa 400	—	Suczawa	—	4.500
Radautz	523	—	Wiżnitz	?	?

3. Tempel und Bethäuser.

Schon zur Zeit der Occupation der Bukowina bestand daselbst ausser zahlreichen Privat-Bethäusern oder Miniams je ein öffentlicher Tempel in Czernowitz, Sadagóra, Wiżnitz, Suczawa und Sereth.[92]) Heute gibt es in der:

Cultusgemeinde	Tempel	öffentl. Bethäuser	Privat- Bethäuser	Cultusgemeinde	Tempel	öffentl. Bethäuser	Privat- Bethäuser
Czernowitz	[93]) 2	—	28	Sadagóra	?	?	?
Bojan	—	1	4	Sereth	1	4	4
Gurahumora	2	—	3	Storożynetz	?	?	?
Kimpolung	—	3	—	Suczawa	1	8	—
Radautz	1	8	—	Wiżnitz	—	9	—

4. Cultusbeamte (Rabbiner, Religionsweiser).

Die beiden Oberkahale zu Czernowitz und Suczawa hatten ursprünglich ihre eigenen Rabbiner. Als jedoch die Zahl der Juden infolge der von dem General Enzenberg gegen dieselben ergriffenen Massregeln auf ein Minimum herunterssank, war auch die Gemeinde Suczawa genöthigt, sich mit einem Religionsweiser

[91]) Ministerial-Erlass vom 26. September 1872, Z. 10.328 (Landesregierungs-Erl. vom 9. October 1872, Z. 8.821).

[92]) Kreisamtsbericht, ddo. Czernowitz, 15. Jänner 1790.

[93]) Der alte, aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts stammende Tempel führt zum Unterschiede von dem neuen, Anfangs September 1877 vollendeten Tempel den Namen Synagoge.

zu begnügen. Der Czernowitzer Rabbiner war also im wahren Sinne des Wortes Landesrabbiner. Zu seinem Unterhalte hatten daher auch die Glaubensgenossen des Suczawaer Bezirkes beizusteuern.[94]) Nach der Einverleibung der Bukowina in Galizien ward aus dem Landes- ein Kreisrabbinat, das bis zur Emancipation des Landes dauerte. Die Stelle des Kreisrabbiners war bis zum Jahre 1830 wiederholt durch längere Zeit vacant.[95]) Der Kreisrabbiner bezog einen jährlichen Gehalt von 400 fl. Dieser Gehalt wurde durch den Erlass der provisorischen Landesregierung vom 12. August 1849, Z. 23.242, auf 600 fl. erhöht. Davon entrichtete die grössere Hälfte (350 fl. nebst dem ganzen Quartierrelutum im Betrag von 125 fl.) die Hauptgemeinde Czernowitz.

Am 27. Jänner 1859 beschloss die Vertretung der letzteren ihren Beitrag um 300 fl. zu erhöhen und bei der k. k. Landesregierung einzuschreiten, dass auch die Filialgemeinden zur Erhöhung ihrer Beiträge verhalten werden. So kam für den Kreisrabbiner im Jahre 1859 der jährliche Gehalt von 1.200 ö. W. (nebst Quartierrelutum) zu Stande. Derselbe wurde in Folge Landesregierungs-Erlasses vom 27. Juli 1863, Z. 9.924 und 6. Juni 1871, Z. 4.278 folgendermassen repartiert: auf Czernowitz 813 fl. 75 kr., Radautz 42 fl. 54 kr., Sereth 76 fl. 17 kr., Sadagóra und Bojan 113 fl. 30 kr., Wiżnitz 69 fl. 52½ kr., Suczawa 70 fl. 24 kr., Kimpolung 14 fl. 47½ kr. Da das Landesrabbinat mit Hinblick auf den Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 keine gesetzliche Berechtigung mehr hatte, wurde dasselbe über Antrag der Bukowinaer Landesregierung vom 20. Mai 1878, Z. 4.050, von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 28. Mai 1878, Z. 817, aufgehoben. Seit dieser Zeit führt der ehemalige Landesrabbiner, weil neben ihm seit dem Jahre 1872 ein zweiter Rabbiner angestellt ist, den Titel eines Oberrabbiners und wird wie sein Amtsgenosse von der Czernowitzer Gemeinde allein besoldet. Ausser Czernowitz gibt es dermalen israelitische Rabbinate in Bojan, Gurahumora, Kimpolung, Radautz, Sadagóra, Sereth und Wiżnitz. In den übrigen Gemeinden wird die Seelsorge von Religionsweisern versehen.

Die folgende Tabelle stellt die Zahl und Vertheilung der beiden besprochenen Kategorien von Cultusbeamten gemeindeweise dar.

Cultusgemeinde	Rabbiner	Rabbinatsbeisitzer	Religionsweiser	Cultusgemeinde	Rabbiner	Rabbinatsbeisitzer	Religionsweiser
Czernowitz . .	2	1	—	Sadagóra . . .	1	—	1
Bojan	1	—	1	Sereth	1	—	—
Gurahumora . .	1	—	—	Storożynetz . .	—	—	1
Kimpolung . .	1	—	1	Suczawa . . .	—	—	2
Radautz . . .	1	—	1	Wiżnitz	1	—	2

5. Gemeindeverwaltung.

a) Verwaltungsorgane.

Nach den bestimmt lautenden Normen des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 sind die israelitischen Cultusgemeinden autonom. Dieselben wählen daher zur Besorgung der verschiedenartigen Gemeindeangelegenheiten aus ihrer Mitte einen Cultusvorstand und einen Cultusrath. Die Zahl der Mitglieder dieser beiden Vertretungskörper richtet sich nach den Bedürfnissen der

[94]) Administrations-Erlass, ddo. 21. August 1783 an das Districts-Auditoriat und den Juden-Oberkahal in Suczawa, laut Protokoll ex 1783, Nr. 683.

[95]) So weist der Domestical-Erfordernissaufsatz der Bukowinaer Judengemeinden für das Jahr 1787 einen Rabbiner in Suczawa mit dem Gehalte von 20 fl. und einen Rabbiner in Sereth mit dem Gehalt von 10 fl., aber keinen für Czernowitz aus.

Gemeinde und ist durch das Herkommen oder durch Statuten festgesetzt. Derzeit zählen Mitglieder:

in	Der Cultus-Vorstand	Der Cultus-Rath
Czernowitz	7	24
Bojan	2	5
Gurahumora	2	6
Kimpolung	3	6
Radautz	3	3
Sadagóra	3	6
Sereth	4	11
Storożynetz	4	12
Suczawa	2	3
Wiżnitz	3	—

In der israelitischen Cultusgemeinde zu Czernowitz gibt es ausser den genannten zwei Verwaltungsorganen noch ein aus 10 Mitgliedern bestehendes Tempel- und ein aus 9 Mitgliedern bestehendes Synagogen-Verwaltungscomité. In Hinsicht auf diese Gemeinde sei schliesslich an dieser Stelle noch die zwölfgliedrige Spitalsadministration und die siebengliederige Chewra-Cadischa-Section erwähnt, welche die Agenden eines unter der Verwaltung der Cultusgemeinde stehenden Wohlthätigkeitsinstitutes, beziehungsweise Wohlthätigkeitsvereins versehen.

b) Gemeindehaushalt.

Wie bescheiden war das Budget der Bukowinaer Judengemeinden vor hundert Jahren! Für das Jahr 1788 wird die Erfordernissumme der Gemeinde Czernowitz mit 470 fl., die der Gemeinde Suczawa mit 309 fl. 20 kr., zusammen also mit 779 fl. 20 kr. angegeben.[96])

Dagegen weist der genehmigte Voranschlag der Cultusgemeinde Czernowitz für das Jahr 1888 ein Erforderniss von 14.865 fl. 36 kr. aus. In Wirklichkeit wurden mit Einbeziehung der Erträgnisse der frommen Stiftungen, der Sammlungen für Osterbrod und der sonstigen zu wohlthätigen Zwecken eingelaufenen Spenden 19.277 fl. 89 kr. eingenommen und 19.227 fl. 3 kr. ausgegeben.[97])

Dass auch der Haushalt der übrigen Bukowinaer Gemeinden nicht unbedeutend ist, geht aus der folgenden Uebersicht hervor:

Cultusgemeinde	Einnahmen[98]) fl.	kr.	Ausgaben fl.	kr.
Bojan	1.600	—	1.700	—
Gurahumora	2.659	83	2.817	45
Kimpolung circa	1.600	—	1.600	—
Radautz	6.100	72	6.446	46
Sadagóra	?	?	?	?
Sereth	4.050	—	4.050	—
Storożynetz	?	?	?	?
Suczawa	7.339	—	7.320	—
Wiżnitz	350	—	347	85

[96]) Rectificierter Domestical-Erfordernissaufsatz, ddo. Lemberg, 24. November 1787.

[97]) Die hervorragendsten Einnahmeposten bildeten:

Cultusbeiträge	6.881	fl. 50	kr.
Schächtergebühren-Antheil	6.012	„ 66	„
Tempelfonds	1.921	„ 20	„
Sammlungen auf Osterbrod	1.629	„ 30	„
Zinsen der wohlthätigen Stiftungen sammt Spenden	1.602	„ 48	„

Unter den Ausgaben figurierten:

Tempelerhaltung	4.345	fl. 62	kr.
Gehalte, Löhne und Remunerationen	4.089	„ 31	„
Schächtergehalte	3.816	„ —	„
Ausgaben für wohlthätige Zwecke	3.270	„ 34	„
Beiträge für religiöse Zwecke	680	„ —	„
Gnadengaben und Unterstützungen	653	„ 37	„
Bekleidung armer Schulkinder	472	„ 17	„

[98]) Dieselben bestehen fast durchwegs aus dem Koscherfleisch-Aufschlage oder den Schächtergebühren.

Die einzelnen Posten vertheilten sich in den Gemeinden:

	Czernowitz	fl.	Suczawa	fl. kr.
A) Auf Besoldungen für Gemeindevorsteher	3 à 40 fl.	120	2 à 35 fl.	70.—
Rabbiner			1 in Suczawa	20.—
			1 „ Sereth	10.—
Schulsinger (Cantoren)	1 in Czernowitz	40	1 „ Suczawa	20.—
	1 „ Sadagóra	20	1 „ Sereth	20.—
	1 „ Wiżnitz	20		
Schächter			1 „ Kimpolung	10.—
Stadtdiener	1 „ Czernowitz	30	1 „ Suczawa	20.—
	1 „ Sadagóra	15	1 „ Sereth	10.—
Jüdisch. Schreiber, bez. Normalschullehrer	1 „ Czernowitz	50	1 „ Suczawa	30.—
B) Auf Verpflegung der Armen und Kranken	in Czernowitz	30	in Suczawa	13.20
	„ Sadagóra	15	„ Sereth	8.—
C) Ostermehl und Paradiesäpfel	„ Czernowitz	30	„ Suczawa	10.—
	„ Sadagóra	20	„ Sereth	10.—
	„ Wiżnitz	10		
D) Auf Erhaltung der öffentlichen Gebäude	„ Czernowitz	10	„ Suczawa	10.—
	„ Sadagóra	5	„ Sereth	10.—
E) Auf Extraordinarien		35		18.—
F) Auf Unterhaltung der Lampen in den Synagogen	„ Czernowitz	10	„ Suczawa	10.—
	„ Sadagóra	10	„ Sereth	10.—
	Summa	470	Summa	309.20

VII. Stiftungen, Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine.

Der rege Gemeinsinn und die barmherzige Nächstenliebe, welche die Bekenner des mosaischen Glaubens unter sich verbinden [99]), sind auch den Bukowinaer Juden eigen. Auf einer besonders hohen Stufe steht der Wohlthätigkeitsorganismus in der Cultusgemeinde Czernowitz.

In der Verwaltung dieser Gemeinde befinden sich:

I. Zehn fromme Stiftungen und Legate, deren Capital zusammen 53.150 fl. ö. W. beträgt, wovon die Zinsen jährlich unter die Armen der Gemeinde vertheilt, theils zu anderen wohlthätigen Zwecken verwendet werden. Die hervorragendste Wohlthätigkeitsstiftung, die Löw Friedfertig'sche Stiftung, bestehend in einem Capital von 30.000 fl., ist hauptsächlich (mit den Zinsen von 20.000 fl.) für Heiratsausstattungen armer jüdischer Mädchen bestimmt.[100])

II. Die deutsch-israelitische Schule und das israelitische Spital. Zur Erhaltung dieser beiden Cultusgemeinde-Anstalten dient, insoferne die ihnen zugewendeten besonderen Fonds nicht ausreichen, nach Mass des Bedürfnisses einer jeden der jährliche Ertrag des Koscherfleisch-Aufschlages, wie solcher mit hohem Erlasse der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 31. Jänner 1855, Z. 380 genehmigt wurde. Was zur Bedeckung fehlt, wird durch directe Umlagen hereingebracht.

Für die deutsch-israelitische Knaben- und Mädchenschule besitzt die Cultusgemeinde ein eigenes stockhohes Gebäude. Die Anzahl der Classen beläuft sich auf 4 für die Knaben und ebensoviele für die Mädchen. Der Unterricht wird ganztägig ertheilt. Zu diesem Zwecke sind dermalen 1 Oberlehrer, 5 Lehrer, 3 Lehrerinnen und 2 Lehramtscandidatinnen angestellt.

Das israelitische Spital hat einen Belegraum von 40 Betten. Im Jahre 1888 betrug der Krankenstand im Ganzen 237, darunter 163 Kranke männlichen und 74 weiblichen Geschlechtes, mit 4.938 Krankentagen. Im Spitale sind thätig:

[99]) Schimmer, Statistik des Judenthums, S. 10.

[100]) Im Jahre 1888 sind 16 Heiratsausstattungen zu je 200 fl. ö. W. verliehen worden.

1 Primararzt, 1 Verwalter, 1 Ober-Krankenwärter, 1 Unter-Krankenwärter, 1 Köchin; 1 Wäscherin und 1 Hausmeister.

Die finanzielle Gebarung stellte sich für beide Cultusanstalten pro 1888 folgendermassen:

Gesammteinnahmen mit	20.444 fl.	07 kr.
Gesammtausgaben „	20.433 „	20 „
Ueberschuss . . .	10 fl.	87 kr.

Die wichtigsten Posten sind für die Einnahmen:

Erträgniss aus dem Koscherfleisch-Aufschlage	12.025 fl.	32 kr.
Pachtzins für das Ritualbad	2.745 „	72 „
Erlös für Grabstätten und Leichentaxen . .	2.076 „	13 „
Subvention seitens des Landesfondes	500 „	— „

Für die Ausgaben:

Erhaltung der Schule	7.356 fl.	18 kr.
Erhaltung des Spitales	4.271 „	36 „
Verwaltungsauslagen	1.090 „	97 „
Diverse Fondsauslagen	1.850 „	47 „
Erhaltung der Friedhöfe	524 „	64 „
Beitrag zur Erhaltung der Synagoge	952 „	79 „
Renovierung des Ritualbades	4.380 „	79 „

III. Chewra-Cadischa (Leichenbestattungs-Verein), der für das abgelaufene Jahr (1888) vorgelegte Rechnungsabschluss dieser Section der Czernowitzer Cultusgemeinde, in deren Dienste 10 Männer und 3 Weiber stehen, ergibt:

Einnahmen mit	2.611 fl.	— kr.
Ausgaben mit	2.471 „	52 „
mithin einen Ueberschuss von . . .	139 fl.	48 kr.

Der Fond dieser Section belief sich Ende 1888 auf 939 fl. 97 kr.

Von der Gemeinde unabhängige Vereine:

Frauenverein.
Allgemeiner Frauenverein.
Filiale der israelitischen Allianz in Wien.
Kellner-Kranken-Unterstützungsverein.
Commis- und Buchhalter-Unterstützungsverein.
Erster israelitischer Südfrüchtenhändler-Verein.
Israelitischer Schneider-Verein.
Verein „Schewes Achim“ (Brüderliche Eintracht).
Talmud-Tora-Verein.
Verein „Chesed Weemes“.
Machse-Luewjon Verein (Armenbeschützer).
Krankenpflege-Verein „Bikur Cholim“.

Von den übrigen Gemeinden haben:

Bojan: 1 Talmud-Tora und 1 Bikur Cholim.
Gurahumora: 1 Badhaus, 1 Asyl für Arme und 1 israelitischen Kranken-Unterstützungsverein mit circa 100 Mitgliedern.
Kimpolung: 1 Armen-Unterstützungsverein und 1 kaufmännischen Verein.
Radautz: 1 Kranken-Unterstützungsverein.
Sadagóra: ?
Sereth: Einen Krankenpflege-Verein „Bikur Cholim“, einen Frauenverein „Nuschim Rachmunios“, einen Leichenträger-Verein „Nusse Wamitu“ und eine Talmud-Tora-Schule.
Storożynetz: ?
Suczawa: 1 Todtenbestattungs-Verein und 1 Unterstützungsverein für arme Schulkinder israelitischer Confession.
Wiżnitz: Einen Verein „Chesed Weemes“.

Mittheilungen und Miscellen.

Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Central-Commission.

Auszug aus dem Protokolle der 224. Sitzung der k. k. statistischen Central-Commission, abgehalten unter dem Vorsitze des k. k. Hofrathes und Präsidenten Dr. v. Inama-Sternegg am 4. Mai 1889.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung, dass der Vertreter des Ministeriums für Landesvertheidigung, Sectionsrath Lee, durch die Verleihung des Titels und Charakters eines Ministerialrathes ausgezeichnet wurde, und legt die neuesten Publicationen der Commission vor: die Waareneinfuhr im Jahre 1887, die Statistik der Unterrichtsanstalten für das Schuljahr 1886/87 und das statistische Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Der Vorsitzende gibt ferner der Versammlung bekannt, dass der seitens der Regierung der Vereinigten Staaten America's eingeleitete Austausch der officiellen Publicationen nunmehr definitiv geregelt wurde. Der in der letzten Sitzung behandelte Vorschlag in Betreff der Beschaffung einer Statistik des Schulaufwandes wurde an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht geleitet; ebenso wurde der beschlossene Antrag auf Nachweisung der nach dem Gesetze vom 9. März 1889 convertierten Hypothekarforderungen dem k. k. Justizministerium vorgelegt. Demselben Ministerium wurden einige Aenderungen in Betreff der statistischen Nachweisungen der Strafgerichte und Staatsanwaltschaften in Vorschlag gebracht. Dem Herrn Regierungsrathe Steinhauser wurden über Ersuchen die Veränderungen in dem Stande der politischen Gemeinden während der Jahre 1887 und 1888 bekannt gegeben. Herr Director Albert Martinez, welcher an die Spitze der General-Direction der communalen Statistik von Buenos-Ayres getreten ist, wurde in dieser seiner neuen Eigenschaft begrüsst.

Der Entwurf des Voranschlages der k. k. statistischen Central-Commission für das Jahr 1890 wird hierauf nach eingehender Erläuterung und Begründung durch den Referenten des Specialcomité Regierungsrath Ritter v. Juraschek einstimmig angenommen.

Die Berathung und Schlussfassung über den Antrag auf Vereinfachung der Nachweisungen über landwirthschaftliche Lehranstalten wird wegen Abwesenheit des Vertreters des Ackerbauministeriums von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn während der Jahre 1878—87.

Die Feuerversicherung wird in Oesterreich-Ungarn von 9 Actien-, 15 wechselseitigen und 2 ausländischen Actien-Gesellschaften betrieben, ausserdem bestehen in Oesterreich 305 locale Versicherungsvereine, deren Ergebnisse im Märzhefte der „Statistischen Monatschrift" besprochen sind und auf die wir noch zurückkommen werden, insoweit es für die Darstellung der Gesammtergebnisse nothwendig sein wird.

In den folgenden Tabellen haben wir ausser den 26 direct Versicherung nehmenden Gesellschaften auch jene 21 Anstalten einbezogen, welche blos Rückversicherungen abschliessen,

um dadurch ein Gesammtbild der Feuerversicherung in Oesterreich-Ungarn zu liefern. Die wechselseitigen Versicherungsanstalten haben wir in zwei Gruppen getheit, nämlich in Landesanstalten und sonstige wechselseitige Institute. Diese Unterscheidung wurde getroffen, weil die sogenannten Landesanstalten ungeachtet ihres privaten Charakters ganz besondere Förderung von den autonomen und den staatlichen Verwaltungsorganen geniessen, was ihnen sowohl bei der Propaganda als auch insbesonders beim Prämienincasso zu Statten kommt, das in den meisten Fällen die Gemeinde- oder Steuerorgane gegen weit geringere Entschädigung besorgen, als die Agenten der übrigen Anstalten hierfür erhalten. Diese Begünstigungen bringen es mit sich, dass die Landesanstalten geringere Spesen ausweisen; allerdings gilt dies nur für die Gebäudeversicherung, während sie im Mobiliargeschäfte ungeachtet ihrer Verbindungen $^1/_3$ der Prämieneinnahmen für Spesen verbrauchen.

Die österreichisch-ungarischen Feuerversicherungs-Actiengesellschaften unterscheiden sich von den wechselseitigen Anstalten nicht blos durch die verschiedene Grundform, sondern hauptsächlich durch die Ausdehnung des Betriebes. Während die „wechselseitigen" mit Ausnahme der Krakauer Versicherungsgesellschaft nur im Inlande Geschäfte abschliessen, sind unsere Actiengesellschaften theils durch Succursalen, theils mittelst der Rückversicherungsverträge an dem Feuerversicherungsgeschäfte aller europäischen Staaten betheiligt, während sie anderseits an die ausländischen Gesellschaften wiederum einen bedeutenden Theil ihres eigenen Geschäftes abgeben. Nachdem wir kein Gesetz besitzen, welches wie in Italien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika vorschreibt, dass die Gesellschaften über das einheimische Geschäft separate Ausweise zu liefern haben, so ist es nicht möglich, aus unserer Statistik genau zu deducieren, welchen Umfang das Feuerversicherungsgeschäft in Oesterreich-Ungarn besitzt; wir werden jedoch versuchen, den Umfang schätzungsweise zu bestimmen.

Das gesammte Materiale haben wir in 4 Tabellen eingetheilt, wobei wir darauf besonderes Gewicht legten, dass die homogenen Gesellschaften zu Gruppen vereinigt wurden; die Tabellen enthalten:

Tabelle I. Die Betriebsresultate jeder einzelnen Gesellschaft, sowie jeder Gruppe im Jahre 1887.

Tabelle II. Die Betriebsresultate jeder einzelnen Gesellschaft, sowie jeder Gruppe während des Decenniums 1878–87.

Tabelle III. Die Betriebsresultate jeder Gruppe von Anstalten während eines jeden Jahres des Decenniums 1878—1887.

Tabelle IV. Versicherungssummen.

Die Schadenzahlungen für eigene Rechnung der einzelnen Anstalten und Gruppen in Percenten der Netto-Prämieneinnahmen während der Jahre 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, sodann während der Quinquennien 1878—1882 und 1883—1887 und schliesslich während des ganzen Decenniums sind in einer unmittelbar dem Texte sich anschliessenden Uebersicht auf S. 278 dargestellt.

Bevor wir uns mit den Ergebnissen dieser Tabellen beschäftigen sei hier nur noch bemerkt, dass das Materiale trotz der Schwierigkeit der Beschaffung nahezu complet ist, obwohl wir in einzelnen Fällen, wo die Originalbilanzen nicht zu erhalten waren, uns mit Auszügen aus Journalen etc. begnügen mussten.

Beginnen wir mit den Einnahmen, so zeigt uns Tabelle III, dass bei den directen Anstalten sowohl die Brutto- als auch die Nettoprämien von Jahr zu Jahr zunahmen; dieselben betrugen in Millionen Gulden in den Jahren:

	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Brutto-Prämien . .	28·6	29·0	31·5	35·7	37·9	40·4	42·3	43·2	43·3	45·5
Netto-Prämien . .	18·1	18·8	20·6	22·2	23·8	25·6	26·6	27·4	27·7	28·5

In Percenten der Brutto-Prämien waren die Netto-Prämien:

63·1 64·9 65·3 62·3 62·6 63·4 62·9 63·3 64·2 64·3 Perc.

Diese Ziffern zeigen das Wachsthum der Brutto- und Netto-Prämien in gleicher Proportion, denn während der zehn Jahre variierten die Netto-Prämien blos zwischen 62·3 und 64·3 Percent der Brutto-Prämien. Bemerkt sei hier, dass wir unter Netto-Prämien die Prämien- und Gebühreneinnahmen abzüglich der an die Rückversicherer abgegebenen Prämien und des Prämien-Reservezuwachses verstehen. Insgesammt sind die Brutto-Prämien während des Decenniums um 16·9 Millionen, die Netto-Prämien um 10·4 Millionen Gulden gestiegen, woran die einzelnen Kategorien nach Tabelle III mit folgenden Ziffern participierten in Gulden:

	Brutto-Prämien		Netto-Prämien	
	1887	Zuwachs seit 1878	1887	Zuwachs seit 1878
9 Oest.-ung. Feuerversicherungs-Actiengesellschaften	34,942.000	+ 14,493.000	21,839.000	+ 8,808.000
8 Wechselseitige Landes-Anst.	3,705.000	+ 727.000	2,641.000	+ 541.000
7 Wechselseitige Anstalten . .	5,271.000	+ 1,307.000	3,216.000	+ 935.000
2 Ausländische Gesellschaften .	1.536.000	+ 338.000	776.000	+ 133.000
	45,454.000	+ 16,865.000	28,472.000	+ 10,417.000

Betrachtet man den Geschäftsumfang der einzelnen Kategorien von Anstalten, so fällt vor Allem auf, welche geringen Resultate die sogenannten Landesanstalten ungeachtet ihrer privilegierten Stellung ausweisen. Wir finden dies ganz begreiflich, denn die Feuerversicherung ist, insolange der Staat nicht Versicherungszwang decretiert, eine Industrie und als solche kann sie nur dann mit grösserem Erfolge betrieben werden, wenn die Versicherungsbedürftigen zur Versicherungsnahme direct und persönlich angeregt werden. Dies geschieht jedoch nur bei wenigen der Landesanstalten, da die meisten derselben keine Opfer für die Propaganda bringen wollen und sich mit dem begnügen, was ihnen durch die Verbindung mit den Sparcassen, Communen etc. zufällt. Dort, wo diese Anstalten sich mit entsprechenden Mitteln um Versicherungen bewerben, steigert sich auch rasch der Geschäftsumfang, der z. B. bei der Wiener Brandschaden-Versicherungsanstalt 1878—1887 von 492.090 fl. auf 753.420 fl. Jahresprämie wuchs, bei der Mährisch-Schlesischen Brandschaden-Versicherungsanstalt im gleichen Zeitraume von 686.321 fl. auf 817.000 fl.

Die 9 Actiengesellschaften haben 1887 77 Percente aller Prämien eingenommen und an dem Prämienzuwachse des letzten Decenniums participierten sie mit 86 Percenten. Diese bedeutenden Resultate sind wohl zum Theile durch den ausländischen Betrieb erlangt. Hauptsächlich aber sind es die Früchte der Energie und Ausdauer, mit der in allen Theilen unserer Monarchie die Agenten der Actiengesellschaften für die Feuerversicherung eintreten und um fortwährende Vergrösserung ihrer Clientel bestrebt sind.

Von den Rückversicherungs-Gesellschaften haben 1887 die einheimischen 5,626.000 fl., die ausländischen 4,266.000 an Nettoprämien vereinnahmt; von diesen Einnahmen entfällt bei den einheimischen Rückversicherungs-Gesellschaften kaum mehr als die Hälfte der Prämien auf Versicherungen in Oesterreich-Ungarn, während nahezu die ganze Einnahme der ausländischen Rückversicherer österreichischen Ursprunges ist.

Welchen Antheil die in Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Versicherungen an dem Bestande des gesammten Geschäftes haben, lässt sich nicht genau festsetzen; doch dürfte die Ziffer nicht allzu hoch gegriffen sein, wenn wir die Netto-Prämien der direct arbeitenden Gesellschaften, d. s. 28 Millionen Gulden ö. W., als Einnahme aus dem einheimischen Geschäfte annehmen. Die 17 Millionen Gulden Rückversicherungs-Prämien, sowie die 11 Millionen Gulden Brutto-Prämieneinnahmen der Rückversicherer, also zusammen ebenfalls 28 Millionen Gulden = der Hälfte der gesammten Brutto-Prämien, nehmen wir dagegen theils als doppelt eingestellte Prämien, theils als aus fremdländischem Geschäfte herrührend an. Unter doppelt eingestellte Prämien verstehen wir Prämien aus grossen Risquen, welche von der abschliessenden Gesellschaft voll in die Brutto-Prämieneinnahme gestellt werden, wogegen der rückversicherte Theil als Rückversicherungsprämie ausgewiesen wird. Alle jene Gesellschaften, welche von diesem Risico Rückversicherung erhalten, stellen nun ebenfalls ihren Prämienantheil als Einnahme ein, so dass derselbe Betrag bei der directen und bei der rückversichernden Gesellschaft verbucht erscheint.

Die Gegenleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften für die erhaltenen Prämien bilden die Zahlungen für Brandschäden, welche die versicherten Objecte erleiden und gerade in diesem wichtigen Punkte zeigen unsere Tafeln eine Lücke, indem sie blos die Schadenzahlungen enthalten, welche die Gesellschaften für eigene Rechnung, also abzüglich der Ersätze der Rückversicherer bezahlten. Die Brutto-Schadenzahlungen werden von einigen der grössten Gesellschaften gar nicht angegeben, so dass wir nicht in der Lage gewesen wären, eine complete Darstellung der Brutto-Schäden zu liefern, doch werden wir auf diese Daten im Texte noch zurückkommen. Die Zahlungen für eigene Rechnung betrugen, wie die Tabelle auf S. 278 zeigt, bei den einzelnen Kategorien von Gesellschaften in Gulden:

	1887		1883—1887		1878—1882	
	Netto-Schaden-zahlungen	in Perc. der Prämien	Netto-Schaden-zahlungen	in Perc. der Prämien	Netto-Schaden-zahlungen	in Perc. der Prämien
a) directe Anstalten:						
9 Actiengesellschaften .	14,652.936	67·1	66,123.000	63·6	47,325.000	62·4
8 Landes-Anstalten (Geb.)	1,422.948	62·1	6,845.000	60·9	7,164.000	68·1
„ (Mob.)	169.555	48·1	712.000	47·7	567.000	51·1
7 Wechselseitige Anstalten	1,717.035	53·3	8,627.000	55·7	6,716.000	52·9
2 Ausländ. Gesellschaften	535.281	68·9	2,208.000	60·0	2,062.000	64·0
	18,497.755	65·0	84,515.000	62·3	63,834.000	61·8
b) Rückvers.-Gesellschaften:						
6 Oest.-ung. Rückvers.-Ges.	3,889.896	69·0	17,936.000	68·1	15,674.000	72·3
15 Ausländ. Rückvers.-Ges.	3,847.586	90·1	14,650.000	77·1	?	?
	7,737.482	78·2	32,586.000	71·9	?	?

Nach den obigen Grundsätzen bedeuten die Netto-Schadenzahlungen den auf Brände in Oesterreich-Ungarn entfallenden Theil der Auszahlungen und um diese Ziffer zu completieren, müssen wir auch die Ergebnisse der localen Vereine, welche im Allgemeinen

Die Schäden für eigene Rechnung waren in Percenten der Netto-Prämien-Einnahmen und Gebühren in den Jahren

	1887	1886	1885	1884	1883	1883 bis 1887	1878 bis 1882	1878 bis 1887
Generali	62·4	57·6	58·4	60·0	61·9	59·3	61·5	60·3
Azienda	61·0	59·2	64·1	62·0	46·5	58·4	65·1	61·4
Riunione Adriatica	72·3	64·2	64·8	61·7	59·1	64·6	66·7	65·6
Erste Ungarische	64·2	60·8	67 0	62·7	55·6	61·9	56·6	59·3
Oesterr. Phönix	71·4	72·0	67·0	72·1	67·9	69·6	63·0	67 0
Pester Foncière	71·1	67·7	67·8	66·0	62·1	66·9	67·0	67·0
Donau	56·0	60 0	54·7	47·3	41·2	51·7	49·8	50·9
Franco-Hongroise	71·2	71·3	71·4	71 1	70·0	70·9	71·8	71·2
Wiener V.-G.	74·5	67·1	69·0	71·7	60·0	67·9	55·0	65·4
9 Actiengesellschaften	67·1	63·8	64·3	62·9	60·0	63·6	62·4	63·1
Oberösterr. Geb.	81·6	78·5	123·3	122·8	116·4	105·0	94 8	100·1
„ Mob.	42·5	27·2	51·9	51·0	34·4	41·9	41·0	41·5
Wiener Brandsch. Geb.	53·1	43·5	55·0	45·7	50·0	49·5	65·4	56 9
„ „ Mob.	9·0	17·8	2·8	—	—	10·7	—	10·7
Tiroler Geb.	73·1	64·2	73·5	80·4	85·7	76·6	76·3	76·4
„ Mob.	66·5	70·0	82·5	70·9	80·0	74·5	68·0	71·6
Grazer Geb.	48·8	58·7	49·0	57·6	54·7	55·0	67·1	61·3
„ Mob.	36·0	55·0	39·2	23·5	42·3	41·5	51·8	45·8
Erste Böhmische Geb.	79·8	62·9	67·5	51·4	54·5	64·2	63·6	63·9
„ „ Mob.	57·0	54·7	57·1	40·3	39·6	50·0	43·0	46·4
Mähr.-schles. Geb.	62·3	65·9	61·7	54·1	47·6	56·8	64·7	60·4
„ Mob.	55·3	21·6	66·8	37·9	30·1	43·1	63·3	50·4
Salzburger Geb.	53·0	42·9	47·8	45·0	74·5	56·7	66·0	61·6
Prager städt.	15·5	9·5	5·8	12·6	3·6	9·3	12·5	10·8
8 wechselseitige Geb.	62·1	56·5	63·4	59·9	62·9	60·9	68·1	64·4
Landes-Anst. Mob.	48·1	45·0	56·6	44·3	43·6	47·7	51·1	49·2
Krakauer	50·0	64·4	60·0	58·5	49·0	56·1	48·5	52·8
St. Florian	73·8	47·3	51·0	50·2	50·0	54·9	46·5	50·9
Slavia	58·8	56·5	68·3	49·9	53·2	57·0	61·1	59·0
Concordia	60·7	49·6	49·6	48·4	54·3	53·0	53·2	53·0
Transsylvania	61·3	51·4	52·4	44·4	52·6	53·0	41·2	50·0
Landwirthschaftl.	76·4	65·4	70·4	61·1	65·4	68·7	72·7	70·4
Zuckerfabrik. Verb.	5·5	16·8	88·0	34·2	10·0	29·1	67·1	44·7
7 wechsels. Anstalten	53·3	60·3	61·4	53·5	49·6	55·7	52·9	54·4
Leipziger Feuer-V.-G.	46·1	54·0	53·1	28·0	41·3	44·6	50·0	47·1
North British	76·1	72·6	62 0	57·4	53·5	64·6	68·5	66·4
2 ausländische Ges.	68·9	68·4	60·0	50·4	50·8	60·0	64·0	61·9
Pannonia	72·6	68·6	68·1	68·9	63·0	68·2	63·1	65·9
Securitas	72·1	65·9	73·1	71·2	67·7	70·0	82·2	76·4
Wiener R.-V.	66·0	64·7	64·6	68 0	66·5	66·0	70·5	68·0
Allianz	69·5	67·0	68·1	68·1	74·7	69·4	81·6	74·8
Böhm. R.-V.	65·6	67·3	70·8	66·6	66·3	67·7	73·2	69 9
Wechselseitige	70·0	92·7	—	—	—	—	—	76·3
6 Rückvers.-Ges.	69·0	67·1	68·3	68·2	67·2	68·1	72·3	70·0
Comm. Union	108·1	90·1	66·3	78·8	70·0	79·6	—	—
Imperial	84·9	76·7	69·0	81·8	71·0	76·3	—	—
Liverpool	86·4	75·0	68·4	75·5	67·4	74·6	—	—
National Ins.	101·1	73·1	57·3	66 8	77·9	77·1	—	—
Queen	86·5	79·9	71·1	76·4	68·4	76·2	—	—
Manchester	96·5	67·7	—	—	—	79·9	—	—
United Fire	80·8	64·6	—	—	—	74·0	—	—
City of London	83·7	71·7	—	—	—	78·3	—	—
Royal	63·0	78·7	76·8	85·0	?	77·7	—	—
London and Lanc.	108·0	79·2	66·9	79·6	?	82·5	—	—
Lancashire	99 0	75·5	72·0	71·4	?	79·7	—	—
Confiance	108·2	87·5	?	69·2	67 9	80·5	—	—
Norwich Union	90·2	63·5	84·1	56·2	64·2	71·7	—	—
Phönix	90·9	63·3	76·6	62·5	55·6	69·0	—	—
The Fire Ins.	94·2	87·4	—	—	—	91·9	—	—
15 ausl. Rück-V.-G.	90·1	76·6	70·0	76·0	68·7	77·1	—	—

Bauernassecuranzen genannt werden, einbeziehen. In der erwähnten Mittheilung der Stat. Monatschrift sind von den 305 Vereinen blos über 263 Angaben bezüglich der Auszahlungen gemacht, und zwar verzeichneten 1885 146 Vereine 1240 Brände mit 1,006.940 fl. Entschädigung, bei 117 Vereinen dagegen traten Brände überhaupt nicht ein. Nach einer von dem Gefertigten in der „Neuen Freien Presse" 1880 veröffentlichten Arbeit verzeichneten 1877 von 263 Vereinen 120 Vereine 567.799 fl. Entschädigungssummen, 92 bezahlten nichts, von 51 fehlten die Daten. Für die Zwischenzeit ist keinerlei Materiale vorhanden und man kann, da die angezogenen Ziffern uncomplet sind, nur in approximativer Form zu einer Schlussfolgerung gelangen.

Nehmen wir rund 1 Million Gulden als jährliche Schadenziffer der Bauernassecuranzen an, so gelangen wir für 1887 zu 19·5 Millionen Gulden als ausbezahlte Summe für Brandschäden in unserer Monarchie, zu 89·5 Millionen Gulden für die Jahre 1883—87, zu 68·8 Millionen Gulden für die Jahre 1878—82 bei allen Versicherungs-Anstalten. Die progressive Ausdehnung der Feuerversicherung, welche wir schon an den Prämieneinnahmen der einzelnen Jahre constatierten, gelangt auch bei den Auszahlungen zum Ausdrucke, die im zweiten Quinquennium bedeutend zugenommen haben.

Weniger erfreulich ist die Thatsache, dass der Percentualsatz der Schäden ebenfalls wächst, indem z. B. die Actien-Gesellschaften 1878—82 nur 62·4 Percente, 1883—86 62·8 Percente, 1887 dagegen 67·1 Percente der Prämien für Schadenzahlungen verbrauchten. Diese Steigerung ist einerseits der Depression zuzuschreiben, welche die Feuerversicherungsprämien im letzten Decennium erlitten, andererseits der Zunahme der industriellen Risquen, welche trotz ihrer höheren Prämiensätze einen grösseren Percentsatz für Schäden absorbieren als das normale Wohnhaus. Daraus erklären sich auch die geringeren Schadensätze der Wechselseitigkeits-Anstalten, da dieselben industrielle Risquen nur in geringer Zahl versichert haben. Die Landes-Anstalten weisen wohl für 1878–82 68·1 Percente Schäden aus, aber daran trägt zum Theile der Brand des Wiener Ringtheaters die Schuld. Ueberdies sind die wechselseitigen Anstalten so vorsichtig, von den gefährlicheren Risquen möglichst viel rückzuversichern, so dass selbst bei ausgedehnten Bränden die grössere Zahlungsquote den Rückversicherern zufällt.

Einen Beweis dafür liefert der Brand des böhmischen Nationaltheaters im Jahre 1881, der zur Folge hatte, dass Prämien und Schäden der Ersten Böhmischen Wechselseitigen Brand-Versicherungs-Anstalt in Prag sich in nachstehender Weise gestalteten:

	Brutto	Rückversicherung	Eigene Rechnung
Prämien	519.721 Guld.	132.282 Guld.	387.439 Guld.
Schadenzahlungen	706.368 „	456.352 „	250.016 „
Schäden in Perc. d. Präm.	135·9 Perc.	345·0 Perc.	64·5 Perc.

Dieser grosse Theaterbrand hatte den Schadensatz der Ersten Böhmischen nur unbedeutend beeinflusst, da laut der vorstehenden Tabelle der zehnjährige Durchschnitt 63·9 Percente betrug, dagegen hatten ihre Rückversicherer in dem Jahre die $3^1/_2$ fache Prämieneinnahme zu erstatten. Wie sehr selbst in normalen Jahren die Rückversicherer bei manchen Gesellschaften in Mitleidenschaft gezogen werden, zeigt abermals die Erste Böhmische, bei der in der Gebäude-Abtheilung während der Jahre 1878—87 betrugen in Gulden:

	Brutto	Rückversicherung	Eigene Rechnung
Prämien	5,231.967	1,516.564	3,700.889
Schadenzahlungen	3,968.253	1,602.634	2,365.623

Die Schäden waren in Percenten der Prämien:

1878—87	75·9	105·6	63·9
1878—87 (exclus. 1881) .	69·2	82·9	63·8

Die österreichisch-ungarischen Rückversicherungs-Actiengesellschaften hatten in den früheren Jahren ihre Thätigkeit vorzüglich dem einheimischen Geschäfte zugewendet, erlitten jedoch darin so bedeutende Verluste, dass sie Anfangs dieses Jahrzehntes Verbindungen im Auslande suchten, wodurch sich ihre Situation so weit verbesserte, dass die Schadenzahlungen, welche 1878—82 72·3 Percente der Prämien absorbierten, 1883—87 nur 68·1 Percente der Prämien betrugen.

Umso ungünstiger gestaltete sich der Betrieb der in Oesterreich concessionierten ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche hier Rückversicherung nehmen; dieselben haben in den Jahren 1883—87, frühere Daten besitzen wir nicht, 77·1 Percente der erhaltenen Prämien für Schäden rückvergütet und per Saldo in diesem Zeitraume 1·2 Millionen Gulden in Oesterreich zugesetzt. Der Betrieb dieser Gesellschaften gestaltet sich besonders in Folge der vielen Fabriksbrände immer ungünstiger und betrugen die Schäden per 1887 nicht weniger als 90·1 Percente der Prämien; wie man vernimmt, sollen 1888 die Ergebnisse noch ungünstiger ausgefallen sein. Die Ursachen dieser Erscheinung

hier auseinander zu setzen, würde zu weit führen, wir wollen deshalb nur bemerken, dass die Mehrzahl der ausländischen Rückversicherer von einem Rückversicherungsbureau vertreten sind, welches seit Beginn bestrebt war, die Prämien-Einnahmen möglichst zu vergrössern und den directen Anstalten bei Herabsetzung der Prämien keinen Widerstand leistete. Dadurch wurde den jüngeren Feuerversicherungs-Gesellschaften ermöglicht, die Prämiensätze bedeutend zu unterbieten, da sie sicher waren, unter allen Umständen Rückdeckung zu erhalten und die Depression der Prämien für industrielle Risquen nahm solche Dimensionen an, dass schliesslich die österreichisch-ungarischen Gesellschaften sich genöthigt sahen, ein Concordat zu bilden, um das Geschäft nicht völlig zu ruinieren. Trotz des Concordates erforderten die Schäden 1887 noch immer 90 Percente der Prämien, das Verhältniss ist also noch immer kein rationelles und hat dies eine Anzahl der ausländischen Rückversicherungs-Gesellschaften veranlasst, zur Liquidation des österreichischen Geschäftes zu schreiten. Es wäre wohl manches anders gekommen, wenn die englischen Compagnien dem Wiener Rückversicherungs-Bureau anstatt einer Provision von der Brutto-Prämien-Einnahme eine fixe Entschädigung und die Betheiligung am Geschäftsgewinne des österreichischen Geschäftes gewährt hätten.

Die Ausgaben für Provisionen, Geschäftsspesen und Steuern stellten sich in Gulden österr. Währ. bei:

	1887	1878—87	Die Kosten u. Steuern waren 1878—87 in Perc. der Netto-Prämien
9 Actien-Gesellschaften . . .	6,535.693	55,250.000	30·6
8 Landesanstalten (Geb.) . .	583.949	4,962.000	22·8
8 „ (Mob.) . .	134.767	852.000	32·8
7 Wechsels. Anstalten . . .	972.660	7,837.000	28·0
2 Ausländ. Gesellschaften . .	285.730	2,438.000	35·3
	8,512.799	71,339.000	29·7

Der Percentsatz der Prämien, welcher von den Gesellschaften für Kosten und Steuern verbraucht wurde, beträgt nahezu 30 Percente, doch muss hierbei die Höhe der Abgaben beachtet werden, welche von unseren Gesellschaften an den Staat geleistet werden müssen. So bezahlte z. B. die *Assic. Generali* 1887 für ihr Elementargeschäft 250.372 fl. an Steuern und Gebühren, also 4 Percente der Netto-Prämien-Einnahmen, und bei den übrigen Gesellschaften werden die Steuern und Gebühren percentual wohl annähernd den gleichen Percentsatz erfordern, so dass hierdurch die obigen Sätze nicht unbedeutend verringert werden. Die Landesanstalten weisen für die Gebäude-Abtheilung 22·8 Percente, für die Mobiliar-Abtheilung 32·8 Percente Spesen aus; der geringere Spesensatz bei der Gebäude-Abtheilung rührt davon her, dass die Landesanstalten nur geringe Provisionen an ihre Incassanten bezahlen, dagegen von den Rückversicherern bedeutende Ersätze beziehen. Um nur an einem Beispiele die Richtigkeit dieser Behauptung zu zeigen, diene der Nachweis, dass die Prager städtische Versicherungsanstalt in den Jahren 1882—87 16.816 fl. an Provisionen bezahlte, dagegen 39.882 fl. für den rückversicherten Theil der Prämien ersetzt erhielt. Während der Jahre 1878—87 hat diese Anstalt bei 310.201 fl. Netto-Prämien 87.389 fl. Netto für Spesen verbraucht, obgleich sie mehr an Provisionen einnahm als bezahlte. 28 Percente Spesen exclusive Provision verbraucht also die Anstalt, welche die Wiener Demokraten als Vorbild für die Errichtung einer Wiener städtischen Anstalt betrachten.

In welchem Grade die Feuerversicherung den in Oesterreich-Ungarn concessionierten Anstalten Gewinn brachte, zeigen die folgenden Ziffern; es realisierten Ueberschüsse aus den Prämien-Einnahmen in Gulden:

	1887	Perc. der Netto-Pr.	1883—87	Perc. der Netto-Pr.	1878—82	Perc. der Netto-Pr.
a) directe Anstalten:						
9 Actien-Gesellsch. . .	649.593	2·98	5,878.000	5·85	5,203.000	6·85
8 Landes-Anst. (Geb.) .	283.290	12·34	1,719.000	15·29	1,064.000	10.20
8 „ (Mob.) .	47.755	13·39	256.000	17·20	217.000	19·60
7 Wechsels. Anst. . .	522.283	16·50	2,643.000	18·50	2,357.000	17·14
2 Ausländ. Gesellsch. .	— 45.025	— 5·80	126.000	2·05	66.000	3·43
	1,457.896	5·12	10,622.000	7·82	8,907.000	8·62
b) Rückvers.-Gesellsch.:						
6 Oest.-ung. Gesellsch.	86.714	1·55	420.000	1·60	— 931.000	—4·35
15 Ausländ. Gesellsch.	—808.074	—19·00	— 1,199.000	— 6·31	?	?
	—721.360	— 7·22	— 779.000	— 1·72	?	?

Die direct arbeitenden Gesellschaften erübrigten im Decennium 1878—87 8·16 Percente der Netto-Prämien-Einnahme; das ergiebigste Jahr war 1883 mit 12·93 Percenten, das schlechteste Jahr 1880 mit 4·43 Percenten Ueberschuss. Während die wechselseitigen Anstalten in Folge der Rückversicherungs-Provisionen und anderer bereits angedeuteter Factoren ziemlich bedeutende Ueberschüsse aus den Prämien erhalten, ist der Gewinn bei den Actiengesellschaften andauernd im Rückgange begriffen, indem er seit 1883 folgende retrograde Richtung einhielt: 10·80, 5·60, 5·02, 4·37 und 1887 gar nur 2·98 Percente. Würden die Actiengesellschaften die industriellen und kleinen landwirthschaftlichen Risquen separat bilanzieren, so würde man bald sehen, dass diese beiden Kategorien von Versicherungen verlustbringend sind und einer Prämienregulierung bedürfen.

Die österr.-ungar. Rückversicherungs-Actiengesellschaften haben 1878—82 bedeutende Verluste erlitten und erst seitdem sie das ausländische Geschäft mehr cultivieren, sind ihre Ergebnisse günstiger geworden, obwohl 1·55 Percente Ueberschuss noch immer ein mehr als bescheidener Verdienst genannt werden muss.

Ueber die Höhe der Versicherungssummen geben nicht alle Gesellschaften Auskunft, weshalb wir in Tabelle IV nur die Daten einstellen konnten, soweit dieselben bekannt sind, doch lassen wir hier von den Wechselseitigkeits-Anstalten die Entwickelung des Versicherungsumfanges folgen:

	Versicherungssummen in Gulden bei:			
	Landesanstalten		Wechsels. Anstalten	Summen
	Gebäude	Mobilien		
1878	741,500.000	149,300.000	702,500.000	1.593,300.000
1879	748,800.000	155,600.000	713,400.000	1.617,800.000
1880	780,600.000	165,900.000	771,800.000	1.718,300.000
1881	819,100.000	173,600.000	814,200.000	1.806,900.000
1882	835,000.000	175,500.000	901,800.000	1.912,300.000
1883	861,200.000	174,300.000	947,100.000	1.982,600.000
1884	902,200.000	181,500.000	1.025,700.000	2.109,400.000
1885	920,900.000	187,900.000	990,600.000	2.099,400.000
1886	975,600.000	209,900.000	1.042,600.000	2.228,100.000
1887	1.034,500.000	225,800.000	1.063,000.000	2.323,300.000
Summen	8.619,400.000	1.799,300.000	8.972,700.000	19.391,400.000
Durchschnitt	861,940.000	179,930.000	897,270.000	1.939,140.000

Der Wirkungskreis der Wechselseitigkeits-Anstalten ist nahezu ausnahmslos Oesterreich und dürften sie kaum 5 Percente aller Versicherungen in Ungarn und Russisch-Polen abgeschlossen haben; es ist daher von Interesse, an dieser kleinen Tabelle zu sehen, welche Ausbreitung die Versicherung in Oesterreich genommen, wobei nicht übersehen werden darf, dass die Actiengesellschaften weitgrössere Erfolge verzeichnen. Bei den „Wechselseitigen" hat sich innerhalb 10 Jahren der Versicherungsstand um mehr als 50 Percente erhöht und erreichte 1887 die Höhe von 2.323,300.000 fl. Stellt man dagegen die Resultate der Bauernassecuranzen, deren Versicherungsstand in den Jahren:

1870 bei 214 Vereinen 154,716.400 fl.
1877 „ 263 „ 232,000.000 „
1886 „ 305 „ 294,570.000 „

betrug, so sieht man, dass die regulär functionierenden Gesellschaften, welche ihren Versicherten durch ausreichende Fonde die genügende Sicherheit bieten, denn doch grössere Erfolge erzielen, als die localen Vereinigungen, die in den meisten Fällen keine oder nur geringe Fonde besitzen. 176 dieser Vereine besassen 1886 zusammen nur 2,506.635 fl. = 14.240 fl. per Verein, 87 Vereine hatten überhaupt kein Vermögen.

Zieht man ein Resumé des hier Gesagten, so gelangt man zur Schlussfolgerung, dass die Feuerversicherung in Oesterreich-Ungarn eine bedeutende Ausdehnung bereits erlangt hat und einer weiteren Entwickelung sehr wohl zugänglich ist, wenn sie von der Regierung gefördert wird. Weiters ergibt sich aus den Tabellen, dass der Privatversicherung nur ein geringer Percentsatz der Prämien als Gewinn verbleibt, es daher nicht gerechtfertigt ist, wenn man den Gesellschaften illoyale Schadenregulierung zum Vorwurfe macht. Die Pünktlichkeit der Schadenzahlung erhellt aber daraus, dass 1887 circa 30 Millionen Gulden für Schäden brutto fällig wurden und hiervon am Jahresschlusse nur noch 2·5 Millionen Gulden unbezahlt waren.

Tabelle I.

Betriebs-Ergebnisse pro 1887 der in Oesterreich-Ungarn concessionierten Feuerversicherungs-Gesellschaften.

	Feuerversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn	Sitz der Gesellschaft	Betreibt die Feuerversicherung seit dem Jahre	Prämien- u. Gebühren-Einnahmen pro 1887		Von d. Netto-Prämien wurden ausgegeben		Die Ueberschüsse setzten sich 1887 zusammen aus den			
				Brutto	Abzüglich der Rückvers.-Präm. und des Reserve-Zuwachses	f. Schadenzahlungen abzügl. der Rückvers. Ersätze	für Provisionen, Kosten und Steuern	Ueberschüssen d. Netto-Prämien	Zinsen-Einnahmen	Cours- und Agio-Differenzen	Gesammt-Ueberschüssen
Actiengesellschaften	Assicurazione Generali . .	Triest	1831	6,954.994	4,462.853	2,783.500	1,283.789	395.564	285.385	—	674.949
	Azienda	Wien	1821/82	2,610.450	2,031.341	1,246.477	809.717	— 24.853	34.273	—	9.420
	Riunione Adriatica . . .	Triest	1838	5,776.334	2,952.845	2,133.204	705.671	113.970	167.782	—	281.752
	Erste Ungarische V.-G. .	Budapest	1858	4,053.236	2,887.574	1,853.250	843.155	191.169	274.891	—	466.060
	Oesterr. Phönix	Wien	1860	4,181.625	2,381.325	1,702.273	581.984	97.068	36.728	— 10.591	123.205
	Pester Foncière	Budapest	1864/79	2,888.891	2,010.967	1,429.517	658.665	— 77.215	136.217	— 29.300	29.702
	Donau	Wien	1868	1,906.566	1,202.134	675.017	493.149	33.968	86.202	— 47.335	72.835
	Franco-Hongroise	Budapest	1880	4,213.657	2,481.912	1,766.651	680.728	34.533	264.680	—	299.213
	Wiener V.-G.	Wien	1881	2,356.393	1,427.271	1,063.047	478.835	— 114.611	191.783	—	77.172
	Summen . .			34,942.146	21,838.222	14,652.936	6,535.693	649.593	1,477.941	— 87.226	2,034.308
Wechselseitige Landes- und städtische Anstalten	Linzer Gebäude	Linz	1811	294.815	153.378	125.142	41.770	— 13.534	29.601	— 21.747	— 5.680
	„ Mobilien	„	1811	39.517	18.319	7.786	8.154	2.379	3.935	— 2.670	3.644
	Wiener Gebäude	Wien	1825	672.640	541.958	287.888	192.200	61.870	73.210	— 48.670	86.410
	„ Mobilien	„	1825	80.780	40.210	3.615	18.920	17.675	1.685	—	19.360
	Tiroler Gebäude	Innsbruck	1825	206.240	206.240	150.737	47.263	8.240 *)	17.000	—	25.240
	„ Mobilien . . .	„	1825	37.412	37.412	24.873	11.866	673	—	—	673
	Grazer Gebäude	Graz	1829	531.062	390.496	190.657	101.977	97.862	63.816	—	161.678
	„ Mobilien	„	1829	95.750	53.955	19.440	14.362	20.153	1.122	—	21.275
	I. Böhm. Gebäude	Prag	1827	548.055	374.688	299.033	82.669	— 7.014	44.859	— 2.005	35.750
	„ Mobilien	„	1827	241.122	130.922	74.163	62.737	— 5.978	22.526	— 1.472	15.076
	Mähr.-schles. Gebäude . .	Brünn	1829	607.166	557.323	347.055	97.148	113.120	139.950	—	253.070
	„ Mobilien . .	„	1829	209.430	70.965	39.282	19.253	12.430	6.414	—	18.844
	Salzburger Gebäude . . .	Salzburg	1866	74.845	32.515	17.235	11.097	4.183	6.834	— 5.535	5.482
	„ Mobilien . . .	„	1866	7.290	294	396 —	525	423	233	—	656
	Prager städt. V.-A. . . .	Prag	1865	67.711	33.589	5.201	9.825	18.563	17.466	— 1.401	34.628
	Summen Mobilien-Abth. .			711.301	352.077	169.555	134.767	47.755	35.915	— 4.142	79.528
	„ Gebäude-Abth. .			3,002.534	2,290.187	1,422.948	583.949	283.290	392.736	— 79.448	596.578

Wechselseitige Versich.-Anst.	Krakauer V.-G.	Krakau	1862	2.724.421	1,917.908	958.930	522.467	436.511	95.640	—	43.096	489.055
	St. Florian	Prag	1866	168.017	96.540	71.100	38.123	— 12.693	7.720		—	— 4.963
	Slavia	„	1869	864.234	623.782	366.517	251.592	5.673	—	—	578	5.095
	Concordia	Reichenberg	1868	512.766	272.878	165.635	108.921	— 1.678	7.110		944	6.376
	Transsylvania	Hermannstadt	1869	88.619	64.739	39.660	25.108	— 29	—		—	— 29
	Landwirthschaftl.	Prag	1874	141.073	139.641	107.158	36.563	— 4.067	767		—	— 3.300
	Zuckerfabr.-Verb.	„	1862	771.814 [2]	96.477	8.035	— 10.114	98.556	43.806		6.418	148.780
	Summen			5,270.944	3,211.965	1,717.035	972.660	522.283	155.043	—	36.312	641.014
Ausl. V.-G.	Leipziger Feuer-V.-G.[3]	Leipzig	1839[1])	439.000	185.000	85.300	76.300	+ 23.400	—		—	+ 23.400
	North British	London	1873[1])	1,096.919	590.987	449.981	209 430	— 68.420	1.686		—	— 16.739
	Summen			1,535.919	775.987	535.281	285.730	— 45.025	1.686		—	— 43.339
	Summen der dir. Anstalten			45,462.844	28,468.438	18 497.755	8,512.799	1,457.896	2,063.321	—	207.128	3,303.089
Oest.-ungar. Rück.-V.-G.	Pannonia	Budapest	1862	1,473.458	1,249.558	907.746	321.865	19.947	92.723	—	11.800	100.870
	Securitas	Wien	1865	1,031.753	806.973	582.200	236.111	— 11.338	34.655	—	17.738	5.579
	Wiener R.-V.-G.	„	1870	1,752.211	1,573.830	1.040.260	504.210	29.360	69.573	—	23.720	75.213
	Allianz	„	1872	1,132 467	843.054	586.413	266.923	— 10.282	23 287	—	11.024	1.976
	Erste böhm. R.-V.-G.	Prag	1873	1,073.423	794.544	522.049	240.095	32.490	22.770	—	25.044	30.216
	Wechselseit. Verband	Wien	1885	414.391	359.474	251.228	81.709	26.537	4.769	—	96	31.210
	Summen			6,877.703	5,627.433	3,889.896	1.650.823	86.714	247.777	—	89.422	245.064
Ausländische Rückversicherungs-Gesellschaften	Commercial Union	London	—	—	—	225.974	244.415	48.483	— 66 924	—	+	1.514	— 65.410
	Imperial Fire	„	—	—	—	518.760	440 226	148.124	— 69.590	—	—	276	— 69.866
	Liverpool. L. u. Gl.	Liverpool	—	—	—	465.431	402.170	139.689	— 76.428	—	—	48	— 76.476
	National Ins. C.	Dublin	—	—	—	141.950	143.540	43.209	— 44.796	—		—	— 44.796
	Queen Ins. C.	Liverpool	—	—	—	779.680	674.460	226.680	— 121.460	-	+	427	— 121.033
	Manchester fire	Manchester	—	—	—	323.813	312.493	70.636	— 59.316	—	+	2.009	— 57.307
	The United fire	„	—	—	—	328.391	265.379	109.800	— 46.788	—	—	1.578	— 48.366
	The City of London	London	—	—	—	447.210	374.328	138.131	— 65.249	—	—	1.918	— 67.167
	Royal[4])	Liverpool	—	—	—	109.290	68.814	29.367	+ 11.109	—	—	164	+ 10.945
	London u. Lancashire[4])	„	—	—	—	126.047	136.142	31.168	— 44.263	—	—	275	— 44.538
	The Lancashire[4])	Manchester	—	—	—	241.727	239.248	64.329	— 61.850	—	—	361	— 62.211
	Confiance	Paris	—	—	—	190.6[illegible]2	206.307	56.060	— 71.685	—		—	— 71.685
	Norwich Union	Norwich	—	—	—	114.843	103.540	39.255	— 27.952	—		—	— 27.952
	Phönix	London	—	—	—	115.[illegible]05	104.530	40.000	— 29.525	—		—	— 29.525
	The fire Ins. Assoc.	„	—	—	—	139.960	131.994	41.323	— 33 357	—		—	— 33.357
	Summen			—	4,268.762	3,847.586	1,229.254	— 808.074	—	—	658	— 808.744

[1]) Concessioniert in Oesterreich. — [2]) 7/8 der Prämie weitergegeben. — [3]) Die Bilanz enthält nur die Ergebnisse vom 1./6.—31./12. 1887, wir haben die [illegible] approximativ auf ein Jahr erhöht. — [4]) Approximativ.

Tabelle II.

Betriebs-Ergebnisse der in Oesterreich-Ungarn concessionierten Feuerversicherungs-Gesellschaften während des Decenniums 1878—87 in Gulden.

	Feuerversicherungs-Gesellschaften	Brutto-Prämien-Einnahmen	Netto-Prämien-Einnahmen[1]	Schadenzahlungen für eigene Rechnung	Provisionen, Geschäftskosten und Steuern	Ueberschüsse aus d. Prämien	Die Ueberschüsse waren in Percenten der Netto-Prämien			Die Präm.-Res. waren in Perc. der Netto-Prämien Ende 1887
							1878/82	1883/87	1878/87	
Actiengesellschaften	Assic. Generali	61,640.009	39,772.065	23,991.631	12,787.122	2,993.212	7·22	7·78	7·53	44·1
	Riunione	51,515.249	27,830.796	18,246.958	7,096.863	2,486.975	8·00	9·83	8·94	50·0
	Erste Ungar.	34,165.729	26,374.891	15,629.978	6,863.120	3,881.793	17·90	11·55	14·70	62·2
	Phönix	33,151.033	18,309.850	12,268.733	5,125.519	915.597	7·25	3·54	5·00	37·2
	Franco-Hongr.[2]	25,900.262	16,650.129	11,850.623	4,563.102	236.404	— [4] 2·70	2·88	1·42	39·2
	Foncière	23,842.978	15,754.837	10,549.781	5,390.430	— 185 373	— 2·17	— 0·53	— 1·18	33·7
	Azienda, alt	8,750.908	6,895.472	4,668.066	2,661.300	— 433.894	— 6·29	—	— 6·29	—
	„ neu	13,889.516	10,951.710	6,276.544	4,328.554	346.612	13·09	2·19	3·17	33·1
	Donau	16,430.318	9,004.712	4,581.800	4,003.000	419.913	6·87	2·81	4·66	59·3
	Wiener[3]	13,870.967	8,234.530	5,384.105	2,430.879	419.546	15·84	2·50	5·10	33·4
	Summen	283,156.969	179,778.992	113,448.219	55,249.889	11,080.885	6·85	5·85	6·17	44·0
Wechselseitige Landes- und städtische Anstalten	Linzer Geb.	2,979.900	1,713.151	1,713.767	258.958	— 259.574	— 24·90	— 4·60	— 15·15	[13]
	„ Mob.	305.958	129.580	53.744	66.362	9.474	6·12	8·32	7·32	[12]
	Wiener Geb.	5,882.628	4,847.866	2,756.700	1,453.618	637.548	8·16	17·60	13·16	[12]
	„ Mob.[7]	178.753	82.308	8.825	42.931	30.552	—	37·10	37·10	42·3
	Tiroler Geb.	2,142.243	2,152.243	1,645.330	375.466	131.447	7·20	5·24	6·11	[12]
	„ Mob.	350.878	350.878	251.294	58.791	40·793	18·39	6·33	11·63	[12]
	Grazer Geb.	5,338.929	3,712.014	2,275.310	881.238	555.466	10·00	20·13	14·96	[12]
	„ Mob.	815.103	400.791	183.506	84.344	132.941	29·70	35·70	33·00	[12]
	I. Böhm. Geb.	5,231.967	3,700.889	2,365.623	919.533	415.733	8·46	14·10	11·23	[12]
	„ Mob.	1,988.565	1,112.665	516.656	461.391	134.618	19·40	5·23	12·11	20·8
	Mähr.-schles. Geb.[10]	5,858.320	5,000.119	3,022.562	889.042	1,088.515	17·20	26·00	21·77	84·9
	„ Mob.[2]	1,570.816	527.256	265.567	137.634	124.055	15·50	28·00	23·53	50·4
	Salzburger	659.005	318.873	196.357	97.281	25.235	6·73	9·21	7·91	[12]
	Prager städtische	610 200	310.201	33.394	87.389	189.418	64·55	57·80	61·10	[12]
	Summen Geb.-Abth.	28,703.192	21,755.356	14,009.043	4,962.525	2,783.788	10·20	15·29	12·79	?
	„ Mob.-Abth.	5,210.073	2,603.478	1,279.592	851.453	472.433	19·60	17·20	18·16	?

Wechsels. Versicherungs-Anst.	Krakauer V.-G.	23,635.605	16,999.273	8,967.420	4,070.253	3,961.600	25·89	21·36	23·30	38·4
	St. Florian	1.445.898	834 030	424 482	325 898	83.650	15·45	5·09	10·00	[12])
	Slavia	8,633.009	6,259.480	3,695.276	2,549.995	14.209 —	4·15	0 87	0·22	39·5
	Concordia	4,650.765	2,384.740	1,263.870	961.505	159.365	8·86	4·68	6·69	37·9
	Transsylvania	721.080	370.483	183.515	153.168	33.800	16 90	5·88	9·13	19·0
	Landwirthsch.	1,262 397	805.182	573.100	269.957 —	37.875 —	12·30	2 96 —	3·66	33·3
	Zuckerfabr.-V.	6,792.621	527.591	235.795 —	494 200	785.996	153·70	145·70	149·00	[12])
	Summen	47,141.375	28,180.779	15,343 458	7,836.576	5,000.745	17·14	18·50	17·70	—
Ausl. V.-G.	Leipziger	3,402.121	1,627.833	767.384	655.802	204.647	11·10	13·93	12·57	84·8
	North British	9,700.000	5,272.348	3,502.332	1,782.378 —	12.363 —	0·88	0 91 —	0·23	32·0
	Summen	13,102.121	6,900.181	4,269.716	2,438.180	192.284	2·05	3 43	2·78	44·6
Oest.-ungar. Rück-V.-G.	Paunonia	12,966.459	11,530.970	7,601.130	3,230.950	698.890	8·66	3·94	6·06	42·2
	Securitas	10,532.161	8,779.001	6,707.919	2,712.341 —	641.259 —	15·20	2·48 —	7·28	36·1
	Wiener R.-V.	15,641.083	13,542.828	9,214.294	4,423.168 —	94.634 —	2·97	1·16 —	6·98	44·6
	Allianz	9,170.942	7,358.169	5,502.616	2,364.446 —	508 893 —	13·50 —	1·60 —	9·25	32·0
	Böhm. R.-V.	7,717.806	6,032.948	4,200.070	1,829.736	[6]) 3.142 —	2·41	1·55	0·05	37·1
	Wechselseitige [5])	668.171	503.855	384.793	87.032	32.030	—	6·35	6·35	25·0
	Summen	56,696.622	47,747.771	33,610.822	14,647.673 —	510.724 —	4·35	1·60 —	1·07	38·6
Ausländische Rückversicherungs-Gesellschaften	Comm. Union	—	[5]) 1,946.700	1,548.550	545.920 —	147.770	—	— 7·59	—	23·6
	Imperial Fire	—	[8]) 2,973.136	2,268.460	847.061 —	142.385	—	— 4·80	—	32·4
	Liverpool L. u. G.	—	[8]) 2,326.100	1,736.044	694.458 —	104.402	—	— 4·49	—	34·0
	National Ins.	—	[5]) 698.564	538.413	211.571 —	51.420	—	— 7·34	—	33·8
	Queen	—	[8]) 4,134.862	3,150.205	1,183.467 —	198.810	—	— 4·81	—	33·0
	Manchester fire	—	[5]) 796.079	632.143	200.162 —	36.226	—	— 4·50	—	25·3
	United fire	—	[5]) 568.852	420.952	184.293 —	36.333	—	— 6·40	—	37·3
	City of London	—	[5]) 807.480	632.583	232.528 —	57.643	—	— 7·14	—	36·6
	Royal [12])	—	[9]) 634.387	493.564	184.723 —	43.900	—	— 6·92	—	37·6
	London u. Lancash. [13])	—	[5]) 576.250	475.300	170.243 —	69.293	—	— 12·03	—	43·2
	Lancashire [12])	—	[9]) 955.000	759.500	277.000 —	81.500	—	— 8·53	—	46·9
	Confiance	—	[11]) 1,187.255	956.185	352.381 —	121.311	—	— 10 22	—	37·4
	Norwich Union	—	[8]) 551.287	395.245	180.082 —	24.040	—	— 4·36	—	35·0
	Phönix	—	[5]) 641.660	442.650	220.604 —	21.594	—	— 3·36	—	35·0
	The fire Ins.	—	[5]) 218.253	200.413	80.990 —	63.150	—	— 29·00	—	32·5
	Summen	—	19,015.865	14,650.207	5,565.463 —	1,199.827	—	— 6·31	—	34·2

[1]) Abzüglich Rückversicherungs-Prämien und Reservezuwachs. — [2]) 1880—87. — [3]) 1881—87. — [4]) Infolge der bedeutenden Organisationskosten. — [5]) 1886/87. — [6]) Für 1881 konnte der Gewinn nicht festgestellt werden. — [7]) 1885-87. — [8]) 1883—87. — [9]) 1884—87. — [10]) Inclusive der Mobilar-Vers. für 1878,79. — [11]) 1883/84, 1886·87, die Daten für 1885 waren nicht zu beschaffen. — [12]) Approximativ festgestellt, da die Specialausweise lückenhaft sind.

Tabelle III.

Betriebs-Ergebnisse der in Oesterreich-Ungarn concessionierten Feuer

Betriebsjahr	Brutto-Prämien-Einnahmen und Gebühren	Netto-Prämien-Einnahmen[1]	Schadenzahlungen für eigene Rechnung	Provisionen, Geschäftskosten und Steuern	Ueberschüsse aus den Prämien	In Percenten der Netto-Prämien waren die Ueberschüsse
a) Oesterr.-ungar. Actiengesellschaften.						
1878	20,449.000	13,031.000	7,667.000	3,901.000	1,463.000	11·24
1879	20,716.000	13,549.000	8,026.000	4,134.000	1,389.000	10·26
1880	22,805.000	15,006.000	9,665.000	4,810.000	531.000	3·54
1881	26,567.000	16,451.000	10,322.000	5,221.000	908.000	5·52
1882	28,461.000	17,832.000	11,645.000	5,275.000	912.000	5·12
1883	30,682.000	19,515.000	11,668.000	5,740.000	2,107.000	10·80
1884	32,205.000	20,292.000	12,763.000	6,392.000	1,137.000	5·60
1885	33,189.000	21,058.000	13,510.000	6,501.000	1,057.000	5·02
1886	33,141.000	21,196.000	13,530.000	6,739.000	927.000	4·37
1887	34,942.000	21,839.000	14,652.000	6,537.000	650.000	2·98
	283,157.000	179,779.000	113,448.000	55,250.000	11,081.000	6·17
b) Wechselseitige Landesanstalten. Gebäude-Abtheilung.[2]						
1878	2,719.000	1,950.000	1,247.000	445.000	258.000	13·20
1879	2,830.000	2,055.000	1,237.000	448.000	370.000	18·00
1880	2,776.000	2,133.000	1,637.000	485.000	11.000	0·52
1881	2,848.000	2,240.000	1,554.000	438.000	248.000	11·07
1882	2,841.000	2,132.000	1,489.000	466.000	177.000	8·30
1883	2,872.000	2,291.000	1,441.000	465.000	385.000	16·81
1884	2,931.000	2,259.000	1,345.000	530.000	384.000	17·00
1885	2,902.000	2,166.000	1,373.000	546.000	247.000	11·40
1886	2,975.000	2,238.000	1,263.000	555.000	420.000	18·77
1887	3,002.000	2,290.000	1,423.000	584.000	283.000	12·34
	28,696.000	21,754.000	14,009.000	4,962.000	2,783.000	12·79
c) Wechselseitige Landesanstalten. Mobilien-Abtheilung.[2]						
1878	259.000	150.000	74.000	46.000	30.000	20·00
1879	273.000	167.000	65.000	55.000	47.000	28·14
1880	484.000	226.000	140.000	74.000	12.000	5·31
1881	544.000	281.000	136.000	71.000	74.000	26·30
1882	569.000	286.000	152.000	80.000	54.000	18·90
1883	533.000	250.000	109.000	76.000	65.000	26·00
1884	588.000	280.000	124.000	99.000	57.000	20·35
1885	634.000	293.000	166.000	102.000	25.000	8·53
1886	623.000	320.000	144.000	114.000	62.000	19·39
1887	703.000	351.000	169.000	135.000	47.000	13·39
	5.210.000	2,604.000	1,279.000	852.000	473.000	18·16
d) Wechselseitige Versicherungs-Anstalten.						
1878	3,964.000	2,281.000	1,086.000	747.000	448.000	19·60
1879	3,944.000	2,413.000	1,059.000	789.000	565.000	23·41
1880	4,238.000	2,560.000	1,465.000	705.000	390.000	15·24
1881	4,480.000	2,620.000	1,491.000	636.000	493.000	18·81
1882	4,780.000	2,838.000	1,615.000	762.000	461.000	16·24
1883	4,980.000	2,855.000	1,417.000	783.000	655.000	22·94
1884	5,214.000	3,057.000	1,635.000	746.000	676.000	22·11
1885	5,136.000	3,107.000	1,906.000	800.000	401.000	12·90
1886	5,134.000	3,233.000	1,950.000	896.000	387.000	11·97
1887	5.271.000	3,216.000	1,719.000	973.000	524.000	16·50
	47,141.000	28,180.000	15,343.000	7,837.000	5,000.000	17·77

[1] Abzüglich Rückversicherungs-Prämien und Prämien Reserve-Zuwachs.
[2] Die Daten der „Mährisch-Schlesischen" sind pro 1878/79 insgesammt unter Immobilien Versicherung eingestellt.

versicherungs-Anstalten 1878—87 in Gulden.

Betriebsjahr	Brutto-Prämien-Einnahmen und Gebühren	Netto-Prämien-Einnahmen	Schadenzahlungen für eigene Rechnung	Provisionen, Geschäftskosten und Steuern	Ueberschüsse aus d. Prämien	In Percenten der Netto-Prämien waren die Ueberschüsse
e) Ausländische Versicherungs-Gesellschaften.						
1878	1,198.000	643.000	451.000	221.000	— 29.000	— 4·51
1879	1,207.000	613.000	362.000	219.000	32.000	5·22
1880	1,230.000	650.000	471.000	212.000	— 32.000	— 4·92
1881	1,244.000	645.000	358.000	224.000	64.000	9·92
1882	1,271.000	670.000	420.000	219.000	31.000	4·78
1883	1,333.000	692.000	352.000	242.000	98.000	14·14
1884	1,313.000	718.000	362.000	249.000	106.000	14·90
1885	1,363.000	737.000	442.000	279.000	16.000	2·31
1886	1,378.000	756.000	517.000	288.000	— 49.000	— 6·48
1887	1,536.000	776.000	535.000	285.000	— 45.000	— 5·80
	13,103.000	6,900.000	4,270.000	2,438.000	192.000	2·78
f) Summen der directen Anstalten *a—e.*						
1878	28,589.000	18,055.000	10,525.000	5,360.000	2.170.000	12·02
1879	28,970.000	18,797.000	10,749.000	5.645.000	2,403.000	12·77
1880	31,533.000	20,575.000	13 378.000	6,286.000	912.000	4·43
1881	35,683.000	22,237.000	13.861.000	6,590.000	1,787.000	8·04
1882	37,922.000	23,758.000	15,321.000	6 802.000	1,635.000	6·88
1883	40,400.000	25,603.000	14,987.000	7,306.000	3,310.000	12·93
1884	42,281.000	26 606.000	16,229.000	8.016.000	2,360 000	8·87
1885	43,224.000	27,371.000	17,397.000	8,228.000	1,746.000	6·38
1886	43,251.000	27,743.000	17,404.000	8,592.000	1,747.000	6·30
1887	45,454.000	28.472.000	18,498.000	8.514.000	1.459.000	5·12
	377,307.000	239,217.000	148,349.000	71,339.000	19,529.000	8·16
Oesterr.-ungar. Rückversicherungs-Gesellschaften.						
1878	5,014.000	4,156 000	3,060.000	1,369.000	— 273.000	— 6·57
1879	5,006.000	4.413.000	3,020.000	1,436.000	— 43.000	— 0·95
1880	5,042.000	4,577.000	3,441.000	1,279.000	— 143.000	— 3·12
1881	4,869.000	3,984 000	2,969.000	1,257.000	— 242 000	— 6·09
1882	5,166.000	4,277.000	3,184.000	1,323.000	— 230.000	— 5·38
1883	5,777.000	4,772.000	3,205.000	1,508.000	59.000	1·24
1884	6,073.000	5,090.000	3,492.000	1,536.000	62.000	1·21
1885	6,365.000	5,436.000	3.714.000	1,666 000	56.000	1·04
1886	6,508.000	5,415.000	3,636.000	1,623.000	156.000	2·92
1887	6,876.000	5,626.000	3,889.000	1,650 000	87.000	1·55
	56,696.000	47.746.000	33,610.000	14,647.000	— 511.000	— 1·07
Ausländische Rückversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich.						
1883	—	[1]) 3,233.000	2,220.000	965.000	+ 48.000	+ 1·49
1884	—	3,771.000	2,865.000	1,107.000	— 201.000	— 5·33
1885	—	[2]) 3,240.000	2,267.000	957.000	+ 16.000	+ 0·49
1886	—	4,506.000	3,452.000	1,308.000	— 254.000	— 5·64
1887	—	4,266.000	3,846.000	1,228.000	— 808.000	— 19·00
	—	19,016.000	14,650.000	5,565.000	—1,199.000	— 6·31

[1]) Ohne Daten von Royal, Lancashire, London and Lancashire.
[2]) Ohne Daten von Confiance.

Tabelle IV.

	Feuerversicherungs-Gesellschaften		Polizzenstand 1887	Versicherungsbestand in Gulden 1887	1883	1878
Landes- u. städtische Anstalten	Linzer	Geb.	?	69,948.350	68,244.010	[1]) 63,300.000
	„	Mob.	5.110	10,253.497	8,491.240	4,427.000
	Wiener	Geb.	89.516	370,982.380	257,463.525	198,634.000
	„	Mob.	3.247	36,739.620	—	—
	Tiroler	Geb.	?	[1]) 116,000.000	101,734.080	89,618.000
	„	Mob.	?	[1]) 22,500.000	17,884.720	10,291.000
	Grazer	Geb.	220.249	131,377.035	116,243.929	107,985.000
	„	Mob.	14.116	35,364 606	26,668.366	19,403.000
	I. Böhm.	Geb.	96.977	115,376.940	117,298.550	106,928.000
	„	Mob.	41.190	66,645.160	68,912.710	65,220.000
	Mähr.-Schles.	Geb.	125.187	121,295.749	102,915.080	[1]) 88,000.000
	„ „	Mob.	19.437	54,254.026	52,344.125	[1]) 50,000.000
	Salzburger		?	35,688.827	29,069.887	27,285.000
	Prager städt.		8.706	73,895.908	68,306.880	59,685.000
		Summen Geb.	?	1.034,565.189	861,275.941	741,435.000
		„ Mob.	?	225,756.909	174,301.161	149,341.000
Wechsels. Anst.	Krakauer		216 522	402,434.042	348,092.844	273,822.000
	St. Florian		28.817	42,607.311	[1]) 34,600 000	31,667.000
	Slavia		155.561	165,068.408	144,044.000	108,101.000
	Concordia		75.042	146,528.025	132,095.460	[1])110,000.000
	Transsylvania		?	15,561.119	10,180.388	8,672.000
	Landwirthschaftl.		26.426	19,388.522	15,389.977	[1]) 18,000.000
	Zuckerfabr. Verein		[1]) 4.867	271,418.508	262,665.578	152,199.000
		Summen	?	1.063,005,935	947,068.247	702,461.000
Actien-Gesellsch.	Assic. Generali		?	3.082,680.000	?	—
	Azienda		?	553,344.698	?	—
	Riunione Adriatica		?	?	?	—
	Erste Ungarische		?	458,574.983	362,292.724	—
	Oest. Phönix		383.918	1.041,238.056	?	—
	Pester Foncière		?	?	?	—
	Donau		?	598,623.802	481,610.001	—
	Magyar Franczia		?	?	627,785.145	—
	Wiener Vers.-Ges.		?	427,450.894	436,112.068	—
		Summen	?	?	?	—

Israel.

[1]) Abgeschätzt auf Grund des früheren Jahres.

Oesterreich-Ungarns auswärtiger Handel nach fremden Quellen.

Der Regierungs-Entwurf des Gesetzes über die Reform der österreichischen Handelsstatistik stellt deren Durchführung mit dem Beginne des nächsten Jahres in Aussicht. Von da an sollen jene Grundsätze massgebend sein, welche auf statistischen Congressen und auch von der k. k. statistischen Central-Commission zu wiederholten Malen als massgebend für die Weiterbildung der Handelsstatistik aufgestellt worden sind und auch in den meisten jener Staaten, die überhaupt solche Aufzeichnungen pflegen und veröffentlichen, befolgt werden. Weil nun die fremde Handelsstatistik den Nachweis der Herkunft und der Bestimmung der Waaren bereits in ihr Programm aufgenommen hat, wäre es an sich denkbar, diese Ausweise vorläufig zur Ergänzung der wesentlichen Lücke unserer Statistik benützen zu können.

Der praktische Versuch liefert aber nur sehr mangelhafte Resultate. Um einen ungefähren Ueberblick überhaupt möglich zu machen, muss über eingreifende Verschiedenheiten hinweggesehen werden. Schon der Zeitraum, den die Nachweisungen umfassen, ist nicht überall derselbe; in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird an dem Finanzjahre festgehalten, während sonst das Kalenderjahr die zeitliche Grundlage bildet. Mit denselben Bezeichnungen werden in verschiedenen Staaten von einander abweichende Begriffe

belegt; so umfasst der „Generalhandel" bald den gesammten Waarenverkehr mit Einschluss des Veredelungsverkehres und der Durchfuhr, bald schliesst er letztere aus. Der Verkehr in Edelmetallen wird oft mit dem übrigen Verkehre vereint, oft aber getrennt nachgewiesen, in welchem Falle der Antheil jedes Landes an dem Gesammtverkehre der betreffenden Staaten nicht vollständig festgestellt werden kann, weil das Detail der Ursprungs- und Bestimmungsländer bei dem Verkehre der Edelmetalle ein viel engeres ist. Angaben über die Waarenmengen fehlen vielfach und die Art ihrer Bewerthung ist eine sehr verschiedene. Wegen der ungleichen Gruppierung der Waaren ist ein Verfolgen der Einzelheiten beinahe ganz ausgeschlossen.

Die folgenden Ergebnisse sind daher nur als ungefähre zu betrachten und beweisen durch ihre Ungenauigkeit, wie wenig der Nachweis von Ursprung und Bestimmung in unserer Handelsstatistik entbehrt werden kann, um einen zutreffenden Ueberblick über die Verkehrsrichtung unseres Handels zu gewinnen. In zwei Beziehungen ist es von Interesse, die Richtung des Handelsverkehres zu verfolgen; einmal soll festgestellt werden, welcher Antheil dem inländischen Handel an dem Gesammtverkehre eines fremden Staates zukommt, andererseits soll die Bedeutung, welchen der Verkehr mit diesem Staate für den gesammten Handel des Inlandes besitzt, gemessen werden.

Der Antheil, welchen Oesterreich-Ungarn im Jahre 1887 an dem Handelsverkehre auswärtiger Länder nahm, ist nach den zur Verfügung stehenden Quellen in der ersten Tabelle (S. 292) ersichtlich gemacht. Um die Daten für die Vereinigten Staaten zeitlich vergleichbar zu machen, mussten die Durchschnittsziffern der Angaben für die Zeit vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1887 und vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 angenommen werden.

Nur in den Ausweisen Deutschlands und der Schweiz sind die Mengen vollständig, in jenen der Niederlande theilweise angeführt, obgleich beim Durchfuhrverkehre, und deshalb auch oft beim Verkehre im Generalhandel die Mengenverhältnisse viel wichtiger sind, als die Werthe, weil die Durchfuhr fast allein in Rücksicht auf das inländische Transportgeschäft von Bedeutung ist.

Wie der Handelsverkehr Oesterreich-Ungarns in seiner Gesammtsumme activ ist, so ergibt sich auch dasselbe Verhältniss für die Beziehungen zur Mehrzahl der hier ausgewiesenen Staaten. Nur im Transit mit Italien, im Verkehre mit den Niederlanden und Belgien überhaupt ist die Einfuhr grösser als die Ausfuhr. Mit Ausnahme des Handels von Deutschland, Italien, der Schweiz und Griechenland ist der Antheil Oesterreich-Ungarns an dem Gesammtverkehre der in der Tabelle aufgeführten Staaten nur ein geringer; selbst die an sich nicht unbedeutenden Beziehungen mit Grossbritannien und den Vereinigten Staaten sind dem gewaltigen Gesammtverkehre dieser Länder gegenüber nicht im Stande, das relative Verhältniss günstig erscheinen zu lassen.

Nach den wenigen Ausweisen, welche sowohl Mengen als Werthangaben enthalten, stellt sich das percentuelle Verhältniss unserer Ausfuhr günstiger in Bezug auf die Mengen, als rücksichtlich der Werthe, weil die Massengüter der Rohproduction unsere Ausfuhr nach den hochcultivierten Ländern beherrschen.

Ausser den in den Tabellen erscheinenden Nachweisen sind einerseits für mehrere Staaten noch einige Angaben über den allgemeinen Verkehr vorhanden: so über die Durchfuhr der Vereinigten Staaten und über den Edelmetallverkehr einiger Länder, andererseits Ausweise, welche keine Vergleichung der Gesammtziffern gestatten oder ein früheres Berichtsjahr zur Grundlage haben. Von der unmittelbaren Durchfuhr der Vereinigten Staaten (1887—1888) im Werthe von 33,343.209 Dollars entfielen auf die Durchfuhr nach Oesterreich-Ungarn 35.004 Dollars und von der Gesammtausfuhr fremder Waaren per 12,092.403 Dollars wurden 1.164 Dollars nach Oesterreich-Ungarn ausgeführt. Der Edelmetallverkehr hat betragen:

	in der Einfuhr	in der Ausfuhr
bei Grossbritannien	17,774.764 Pfd. St.	17,131.018 Pfd. St.
„ den Vereinigten Staaten . . . . (1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888)	59,337.986 Dollars	33,195.504 Dollars
ausserdem fremdes Edelmetall .		13,218.679 „
„ Belgien (Specialhandel)	5,987.464 Francs	1,324.842 Francs
„ Portugal	4,770.305 Milreis	4.854 Milreis.

Der bezügliche Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ist nicht angegeben, jedenfalls auch nicht bedeutend.

Wie gering der Verkehr Dänemarks *(Kongerigets Vare-Indforsel og Udforsel 1887, Kopenhagen 1888)* mit Oesterreich-Ungarn ist, erhellt aus den nachfolgenden relativ bedeutendsten Ziffern desselben. Aus Oesterreich-Ungarn wurden eingeführt: roher Tabak 11.607 von 6,662.794 Pfund, einfache Tischler- und Drechslerwaaren etc. 567 von 604.778 Pfund; dahin ausgeführt 352 von 66.371 Pfund Thee.

Von Schweden und Niederländisch-Indien sind nur Ausweise vorhanden, welche auf das Jahr 1886 zurückgreifen. Nach „Utrikes Handel och Sjöfart" ist der gesammte

Handelsverkehr mit Oesterreich-Ungarn durch die Einfuhr von 192 Kilogramm Lorbeerblättern im Werthe von 58 Kronen repräsentiert. Nach der „Statistik van den Handel in Nederlandsch-Indie" wurden an grösseren Posten aus Oesterreich-Ungarn eingeführt:

Thonwaaren	im	Werthe	von	5.112	fl.	holl.
Esswaaren	„	„	„	5.740	„	„
Garn	„	„	„	39.203	„	„
Baumwollwaaren	im	„	„	96.745	„	„

Schafwollwaaren i. Werthe von	76.923	fl.	holl.
Mehl	118.315		Kilogr.
Möbeln im Werthe von . .	58.575	fl.	holl.
Wachs	142.362		Kilogr.

und nach Oesterreich-Ungarn ausgeführt: Häute 78.229, Indigo 4.040, Kaffee 67.996, Pfeffer 352.449 und Zinn 3.310 Kilogramm.

Die neueste Publication über den Handel Bulgariens *(Annuaire statistique du commerce de la principanté de Bulgarie avec les pays étrangers, Sophia 1887)* bezieht sich auf das Jahr 1884. Nach derselben rührte von der Einfuhr im Werthe von 18,543.613 fl. Gold ein Betrag von 5,591.960 fl. Gold = 30·15 Percente aus Oesterreich-Ungarn her und wurden von der Ausfuhr im Werthe von 14.118.864 fl. Gold Waaren im Werthe von 614.212 fl. Gold = 4·35 Percente nach der Monarchie verhandelt. Somit sind sowohl Einfuhr als Ausfuhr aus und nach Oesterreich-Ungarn gegen 1883 in etwas stärkerem Verhältnisse zurückgegangen, als der gesammte Verkehr Bulgariens. Die starken Schwankungen, welchen einzelne Ziffern des Verkehres in verschiedenen Jahren unterliegen, weisen darauf hin, dass es noch nicht gelungen ist, unseren Waaren einen beständigen Absatzmarkt in dem Fürstenthume zu erwerben.

Der Vergleich der Ergebnisse des Jahres 1887 mit jenen des Vorjahres[1]) erweist eine Steigerung des auf Oesterreich-Ungarn entfallenden Antheiles an dem Handelsverkehre Deutschlands, der trotz der Erhöhung des Gesammtverkehres auch eine Steigerung des Percentverhältnisses bezüglich der Mengen im „Freien" und im Verkehre über die „Zollgrenze" bewirkte. In absoluter Beziehung günstiger gestaltete sich der Verkehr mit Italien, aber die stärkere Zunahme des Gesammtverkehres dieses Reiches lässt dies in dem relativen Verhältnisse nicht erscheinen. Im Verkehre mit der Schweiz erlitt unsere Ausfuhr eine Einbusse, während sich die Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn sowohl im General- als im Specialhandel steigerte. Frankreichs Handelsverkehr zeigte zwar überhaupt ein leises Herabgehen, aber die Handelsbeziehungen zu Oesterreich-Ungarn fielen in beiden Richtungen noch stärker. Dasselbe Resultat findet sich bei Grossbritannien, mit Ausnahme der Gesammtausfuhr im Specialhandel. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten hat im Finanzjahre 1887—1888 gegen das Vorjahr zugenommen (21.089.181 fl. Gold), aber nicht in dem Masse wie die Gesammteinfuhr (1.758,232.635 fl. Gold im Specialhandel), so dass sich der Percentsatz unseres Antheiles etwas geringer (mit 1·20) beziffert. Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten nahm sowohl im Generalhandel (808 315 fl. Gold) als im Specialhandel (805.488 fl. Gold) die Vermehrung der Gesammtausfuhr (1.802,947.762 fl. Gold im Generalhandel und 1.660 856.211 fl. Gold im Specialhandel) gegenüber so sehr ab, dass unser Handel dabei nur mit 0·05 Percent betheiligt ist. Im Verkehre mit den Niederlanden hat sich unser Antheil mit alleiniger Ausnahme der Ausfuhrmengen im Generalhandel auch gegenüber der Steigerung des Gesammtverkehres in allen Beziehungen erhöht, wie es auch bei dem (an sich sehr geringen) Verkehre mit Portugal der Fall war. Die Handelsbeziehungen zu Belgien gestalteten sich bezüglich unserer Generalausfuhr dahin nur in den absoluten Ziffern günstiger, dagegen trotz der Zunahme des Gesammtverkehres auch relativ in beiden Richtungen des Specialhandels.

Was noch die Bewegung in dem Verkehre der einzelnen Waarengruppen betrifft, so entspricht es den sich nur selten ändernden Verhältnissen der Production und des Bedarfes, dass es fast stets dieselben Artikel sind, welche im Austausche mit bestimmten Ländern die Hauptrolle spielen und mit ihrer Zunahme und Abnahme das Gesammtresultat beherrschen. Mit der Steigerung unserer Ausfuhr an Nahrungs- und Genussmitteln und hauptsächlich mit der Steigerung unserer Einfuhr an Erzeugnissen der Leder- und Textilindustrie, sowie an literarischen und Kunstgegenständen fällt die Zunahme unseres Verkehres mit dem Deutschen Reiche zusammen. Der Verkehr mit der Schweiz ist einerseits hauptsächlich durch Nahrungs- und Genussmittel, Thiere und thierische Stoffe beeinflusst, andererseits durch Spinnstoffe und mechanische Gegenstände. Bei Italien vertheilt sich die Zunahme unserer Ausfuhr namentlich auf Colonialwaaren etc., sowie auf Holz und Stroh, während die Einfuhr beinahe constant bleibt. Die Ausfuhr nach Frankreich litt hauptsächlich unter dem Rückgange des Schaf-, dann des Weinexportes, welchen Ausfall die Steigerung der Holzausfuhr nicht decken konnte. Die Einfuhr aus Frankreich setzt sich aus vielen wenig differierenden Posten zusammen. Der Abgang in der Ausfuhr von Knöpfen und Pflaumen nach Nordamerika ist für die gesammte Ausfuhr dahin so entscheidend, wie die Einfuhr von Petro-

[1]) Statistische Monatschrift. XIV. Jahrg., S. 453 ff.

leum für die Gesammteinfuhr. Für den Verkehr mit Belgien ist überhaupt nur die Durchfuhr von Bedeutung.

Um nun auch den Antheil der fremden Länder an unserem Handel wenigstens annähernd festzustellen, muss unser Gesammtverkehr zu Grunde gelegt werden. Mit Einschluss des Verkehres in Edelmetallen hat unsere gesammte Einfuhr 462,967.617 fl. Gold betragen. Davon entfiel:

auf Deutschland (im freien Verkehre)	32·41 Percente	auf Frankreich (Specialhandel)	1·72 Percente
„ Italien (Specialhandel)	8·24 „	„ Algier (Specialhandel)	0·02 „
„ Brit.-Indien (Specialhandel)	5·75 „	„ Russland (Specialhandel)	2·55 „
„ Ceylon (Specialhandel)	0·23 „	„ Griechenland (Specialhandel)	0·59 „
„ die Schweiz (Specialhandel)	3·30 „	„ die Niederlande (Einfuhr zum Verbrauch)	0·34 „

Von der Gesammtmenge der Einfuhr per 48,186.042 Metercentner entfielen auf Deutschland 73·92 Percente.

Von der gesammten Ausfuhr aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete per 541,616.221 fl. Gold entfielen:

auf Deutschland	39·10 Percente	auf Frankreich	7·32 Percente
„ Italien	18·52 „	„ Algier	0·13 „
„ Britisch-Indien	1·50 „	„ Russland	4·19 „
„ Ceylon	0·02 „	„ Griechenland	1·28 „
„ die Schweiz	6·53 „	„ die Niederlande	0·25 „

Von der Menge per 99,537.927 Metercentnern gingen 72·90 Percente nach Deutschland. Bei Ausscheidung des Edelmetalles ergibt sich unsere gesammte Einfuhr mit 454,296.699 fl. und die Ausfuhr mit 537,679.264 fl. Gold. Von ersterer entfielen auf:

Grossbritannien (Specialhandel)	1·94 Percente	Belgien (Specialhandel)	0·44 Percente
die Vereinigten Staaten „	0·24 „	Portugal „	0·01 „

Von letzterer kamen nach:

Grossbritannien	2·98 Percente	Belgien	0·14 Percente
den Vereinigten Staaten	3·60 „	Portugal	0·06 „

Nach den Angaben, welche die österreichische Statistik über den Verkehr über die Grenzen Rumäniens, Serbiens, der Türkei und Montenegro's enthält, beziffert sich die Einfuhr aus diesen Ländern mit 4·37 Percente und die Ausfuhr mit 6·94 Percente der gesammten Ein- und Ausfuhr. Bei Summierung der angeführten, allerdings nicht auf gleichmässigen Grundlagen berechneten Percentsätze bleiben noch 38·85 Percente der Gesammteinfuhr und 7·44 Percente der Gesammtausfuhr, deren Ursprung und Bestimmung nicht aufgeklärt ist. In erster Linie dürfte dieser Rest auf den Seeverkehr mit dem Oriente entfallen, der aus dem Gesammtverkehre unserer Häfen nicht ausgeschieden werden kann.

Für die Beurtheilung der Vertheilung unseres Aussenhandels auf die beiden Reichshälften sind die Daten der ungarischen Statistik von Werth. Nach derselben[2]) würde der Antheil Ungarns an der Einfuhr aus dem Zollauslande nur 10·53 Percente und die Ausfuhr Ungarns nach dem Zollauslande nur 15·63 Percente des österreichisch-ungarischen Importes, beziehungsweise Exportes betragen. Da aber 86·15 Percente der Einfuhr und 73·9 Percente der Ausfuhr Ungarns als aus Oesterreich stammend, beziehungsweise als dahin bestimmt, ausgewiesen werden, ist wohl mit Grund anzunehmen, dass ein grosser Theil des ungarischen Handels erst über Oesterreich mit dem Auslande in Verbindung tritt.

Der gesammte Handel Oesterreich-Ungarns reiht sich seiner Grösse nach zunächst an den Handel von Belgien und Italien, welche ihre günstigere Stellung ihrer Lage an den Hauptverkehrsstrassen der Welt verdanken. *Friedenfels*

---

[2]) Ungarns Waarenverkehr mit Oesterreich und anderen Ländern. VII. Jahrgang. Budapest 1888.

Länder	Einfuhr überhaupt		Ausfuhr überhaupt		Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn				Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn			
	Menge	Werth Guld. Gold	Menge	Werth Guld. Gold	Menge	Perc.	Werth Guld. Gold	Perc.	Menge	Perc.	Werth Guld. Gold	Perc.
Deutsch. Reich[1]:												
Freier Verkehr	193,865.650 Q.	1.574,715.062	194,956.890 Q.	1.575,381.235	72,558.890 Q.	37·43	211,753.580	13·45	35,619.000 Q	18·27	150,035.062	9 52
Verkehr über die Zollgrenze[13]	204,914.680 „	—	205,352.140 „	—	72,789 660 „	35·52	—	—	35,860.960 „	17·46	—	—
Durchfuhr	17,598.980 „	—	17,598 980 „	—	6,·04.400 „	37·53	—	—	4,438.840 „	25·22	—	—
Italien[2]:												
Specialhandel	—	675,901.200	—	443,752.800	—	—	100,329.600	14·85	—	—	38,132.800	8·60
Transit	—	20,018.728	—	20,018.728	—	—	3,490.757	17·44	—	—	3,877.757	19·37
Grossbritann.[3]:												
Specialhandel	—	—	—	2.233,823.121	—	—	—	—	—	—	8 828.434	0·40
Generalhandel	—	3.654,473.646	—	2.832,588.335	—	—	16,002.713	0·44	—	—	12,396.995	0·44
Brit.-Indien[4]:												
Specialhandel	—	734,780.537	—	909,923.275	—	—	8,117.913	1·10	—	—	26,636.422	2·93
Ceylon[4]:												
Specialhandel	—	40,184.448	—	31,963.214	—	—	103.512	0·26	—	—	1,065.104	3·33
Schweiz[5]:												
Specialhandel	24,084.159 Q. 522.694 St. 840.214 Hl.	334,813.966	3,894.389 Q. 3,971.234 St. 38.738 Hl.	268,437.053	2,651.326 Q. 70.041 St. 180.261 Hl.	11·08 13·40 21·45	35,355.519	10·56	220.586 Q. 373.463 St. 53 Hl.	5·66 9 40 0·14	15,267.403	5·69
Effectivhandel[14]	24,404.611 Q. 522.789 St 845.628 Hl.	—	4,230.895 Q. 3,971.410 St. 48.490 Hl.	—	2,905.740 Q. 70.041 St. 183.475 Hl.	11·91 13·40 21·70	—	—	225.427 Q. 373.463 St 62 Hl.	5·33 9·40 0·13	—	—
Directer Transit	4,417.821 Q. 286.316 St. 99.328 Hl.	—	4,417.821 Q. 286.316 St. 99.328 Hl.	—	672 039 Q. 191.552 St. 34.730 Hl.	15·21 66·90 34·96	—	—	93.163 Q. 8.982 St. 3.378 Hl.	2·11 3·14 3·40	—	—
Frankreich[6]:												
Specialhandel	—	1.610,386.338	—	1.298,599.454	—	—	39,658.550	2 46	—		7,940.017	0·61
eneralhandel	—	1.977,069.239	—	1.695,275.143	—	—	41,097.471	2·08	—		10.829 231	0·63

Länder	Einfuhr überhaupt		Ausfuhr überhaupt		Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn				Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn			
	Menge	Werth Guld. Gold.	Menge	Werth Guld. Gold	Menge	Perc.	Werth Guld. Gold	Perc.	Menge	Perc.	Werth Guld. Gold	Perc.
Corsica:												
Specialhandel .	—	1,791.516	—	1,323.322	—	—	14.447	0·81	—	—	—	—
Algier:												
Specialhandel .	—	21,000.990	—	18,382.003	—	—	714.858	3·40	—	—	96.574	0·53
Generalhandel .	—	23,258.966	—	19,970.170	—	—	714.858	3·07	—	—	96.574	0·48
Russland[7]): . .	—	533,426.568	—	312,669.630	—	—	22,502.567	4·22	—	—	11,565.827	3·70
Verein. Staat. v. Nord-Amer.[8]):												
Specialhandel . .	—	1.659,072.782	—	1.582,650.632	—	—	19,377.734	1·17	—	—	1,107.544	0·07
Generalhandel .	—	—	—	1.681,109.385	—	—	—	—	—	—	1,112.067	0·07
Griechenland[9]):												
Specialhandel . .	—	52,739.730	—	41,060.995	—	—	6.934.886	13·15	—	—	2,710.216	6·6
Generalhandel .	—	57,888.722	—	43,756.260	—	—	7,546.344	—	—	—	2,753.127	—
Niederlande[10]):												
Einfuhr zum Verbrauch, Ausfuhr a. d. fr. Verkehre	—	947,216.907	—	826,103.496	—	—	1,331.373	0·14	—	—	1,584.151	0·19
Allgem. Einfuhr u. Ausfuhr . . .	125,589.348 Q	—	68,698.005 Q.	—	178.407 Q.	0·14	—	—	102.767 Q.	0·15	—	—
Belgien[11]):												
Specialhandel . .	—	572,773.200	—	496,250.000	—		750.800	0·13	—	—	2,001.200	0·40
Generalhandel . .	—	1.162,661.708	—	1.086,116.179	—		6,296.000	0·54	—	—	12,195.600	1·12
Transit	—	589,866 366	—	589,866.366	—		5,516.821	0·94	—	—	10,994.366	1·86
Portugal[12]):												
Specialhandel . .	—	83,816.708	—	47,577.186	—		314.026	0·37	—	—	23.157	0 05

[1]) Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge, Band 33 und 34, Berlin 1888. — [2]) *Movimento commerciale del regno d'Italia 1887. Rom 1888.* — [3]) *Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and british possessions 1887. London 1888.* — [4]) *Statistical abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom in each year from 1873 to 1887. London 1888.* — [5]) Statistik des Waarenverkehres der Schweiz mit dem Auslande 1887. Bern 1888. — [6]) *Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères pendant l'année 1887.* — [7]) *Commerce extérieur par la frontière d'Europe et recettes douanières de l'Empire en 1887. St. Petersbourg 1888.* — [8]) *Annual report and statements of the chief of the bureau of statistics on the foreign commerce and navigation etc. of the United States for the fiscal year ending June 30. 1887 resp. 1888. Washington 1887 resp. 1888.* — [9]) *Commerce de la Grèce avec les pays étrangers. Athen 1888.* — [10]) *Statistiek van den In-Uit en Doorvoer 1887. Gravenhagen 1888.* — [11]) *Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1887. Brüssel 1888.* — [12]) *Estatistica de Portugal. Commercio do continente do reino eilhas adjacentes com paises ectrangeiros e comas provincias portuguezas do Ultramar 1887. Lissabon 1888.* — [13]) Schliesst den Veredlungsverkehr ein. — [14]) Umfasst directe Einfuhr und Einfuhr auf Lager, beziehungsweise directe Ausfuhr und Ausfuhr ab Lager.

Deutsches Reich 1887.

Waarengruppe	Freier Verkehr			
	Einfuhr aus		Ausfuhr nach	
	Oesterreich-Ungarn			
	1000 Kilogr.	1000 Mark	1000 Kilogr.	1000 Mark
I. Vieh und andere lebende Thiere . .	52.744	39.214	3.849	2.712
II. Sämereien und Gewächse	39.676	9.720	8.814	2.833
III. Abfälle	76.051	5.969	19.941	1.505
IV. Brennstoffe	5,006.611	23.744	2,846.330	26.507
V. Nahrungs- und Genussmittel	740.497	146.527	116.092	12.283
VI. Fette und Oele	18.897	4.342	13.021	5.259
VII. Chem. u. pharmac. Rohst. u. Fabrik.	107.606	29.389	67.912	24.955
VIII. Asbest-, Stein-, Thon- und Glas- Rohstoffe und Fabrikate	277.531	14.285	250.856	9.561
IX. Rohstoffe und Fabrikate der Metall-Industrie ohne Maschinen-Industrie	76.275	18.155	120.132	32.493
X. Rohstoffe und Fabrikate der Holz-Schnitz- und Flecht-Industrie . . .	804.117	34.845	27.579	10.197
XI. Rohst. u. Fabrik. d. Papier-Industrie	14.297	2.636	8.653	4.122
XII. Rohstoffe und Fabrikate der Leder-, Wachstuch- u. Rauchwaaren-Industrie	5.229	21.852	7.504	29.029
XIII. Rohstoffe und Fabrikate der Textil- und Filz-Industrie; Kleider	33.215	62.410	52.962	101.943
XIV. Kautschuk-Industrie	41	326	404	2.687
XV. Eisenbahn-Fahrzeuge, gepolst. Wagen und Möbel	81	146	361	216
XVI. Maschinen, Instrumente u. Apparate	1.584	2.089	13.064	12.662
XVII. Kurzwaaren und Schmuck	206	5.094	529	5.775
XVIII. Gegenst. d. Literatur u. bild. Kunst	1.231	8.058	3.895	19.072
Summe aller Waaren u. Edelmetalle . .	7,255.889	428.801	3,561.900	303.821

Waarengruppe	Freier Verkehr			
	Einfuhr		Ausfuhr	
	überhaupt			
	1000 Kilogr.	1000 Mark	1000 Kilogr.	1000 Mark
I. Vieh und andere lebende Thiere . .	166.656	163.017	154.582	89.774
II. Sämereien und Gewächse	112.770	27.732	95.186	19.505
III. Abfälle	749.722	60.384	193.656	16.509
IV. Brennstoffe	7,529.096	52.446	9,942.795	96.265
V. Nahrungs- und Genussmittel	3,184.425	803.701	1,623.019	409.776
VI. Fette und Oele	933.393	175.695	56.821	23.637
VII. Chem. u. pharmac. Rohst. u. Fabrik.	915.834	219.512	627.267	226.351
VIII. Asbest-, Stein-, Thon- und Glas- Rohstoffe und Fabrikate	1,168.972	46.291	2,476.328	112.574
IX. Rohstoffe und Fabrikate der Metall-Industrie ohne Maschinen-Industrie .	1,533.611	206.052	3,221.406	376.910
X. Rohstoffe und Fabrikate der Holz-Schnitz- und Flecht-Industrie . . .	2,295.513	145.523	523.372	107.531
XI. Rohst. u. Fabrik. d. Papier-Industrie	63.964	12.991	172.816	94.537
XII. Rohstoffe und Fabrikate der Leder-, Wachstuch u. Rauchwaaren-Industrie	79 578	164.993	35.165	245.838
XIII. Rohstoffe und Fabrikate der Textil- und Filz-Industrie; Kleider	608.810	994 634	237.920	1,071.914
XIV. Kautschuk-Industrie	3 469	25.604	3.014	22.398
XV. Eisenbahn-Fahrzeuge, gepolst. Wagen und Möbel	485	590	7.338	3.300
XVI. Maschinen, Instrumente u. Apparate	35.971	42.093	94.699	120.722
XVII. Kurzwaaren und Schmuck	578	23 610	17.679	78.359
XVIII. Gegenst. d. Literatur u. bild. Kunst	3.718	23.930	12.553	73.855
Summe aller Waaren u. Edelmetalle . .	19,386.565	3,188.798	19,495.689	3,190.147

Grossbritannien 1887.

Waarengattung	Einfuhr überhaupt Menge	Einfuhr überhaupt Werth in Pfd. Sterl.	Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn Menge	Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn Werth in Pfd. Sterl.
Gerste	14,239.566 Cwts.	3,761.497	366.500 Cwts.	140.630
Weizen-Mehl	66,204.194 „	10,027.884	1,412.195 „	986.428
Droguen (nicht specificiert)	—	646.165	—	30.861
Arab. Gummi	46.405 „	213.477	6.064 „	38.535
Olivenöl	20.789 Tonn.	758.348	679 Tonn.	24.621
Holz (Fassdauben etc.)	1,856.044 Loads	3,815.049	7.583 Loads	66.675
Mehlige Stoffe	—	867.291	—	16.152
Papier und Pappe	1,691.870 Cwts.	1,618.456	9.671 Cwts.	19.926
Lumpen und andere Stoffe zur Papierfabrikation	378.042 Tonn.	2,272.252	1.222 Tonn.	15.690
Zusammen	—	23,980.419	—	1,339.518
Summe aller Waaren	—	362.227.564	—	1,586.172

Waarengattung	Ausfuhr englischer Waaren überhaupt Menge	Ausfuhr englischer Waaren überhaupt Werth in Pfd. Sterl.	Ausfuhr englischer Waaren nach Oesterreich-Ungarn Menge	Ausfuhr englischer Waaren nach Oesterreich-Ungarn Werth in Pfd. Sterl.
Kohlen	24,460.967 Tonn.	10,169.991	117.965 Tonn.	49.767
Baumwollgarn	251,026.000 Lbs.	11,379.325	3,466 000 Lbs.	156.550
Baumwolle, sonstige	—	59,580.441	—	104.351
Eisenwaaren (nicht specific.)	—	2,921.159	—	12.256
Leder	—	3,812.886	—	17.671
Maschinen	—	11,125.858	—	152.927
Eisen	4,143.028 Tonn.	24,992.314	5.879 Tonn.	33.644
Kupfer	1,151.257 Cwts.	2,664.646	9.796 Cwts.	21.925
Oelsamen	75.098 Tonn.	1,567.646	2.582 Tonn.	54.001
Lebensmittel (nicht specific.)	—	707.602	—	11.555
Seidenwaaren	—	2,327.779	—	10.876
Schafwolle	—	20,594.962	—	69.827
Zusammen	—	151,844.609	—	695.350
Summe aller Waaren	—	221,414.186	—	875.065

Waarengattung	Ausfuhr von Colonial- und fremden Waaren überhaupt Menge	Ausfuhr von Colonial- und fremden Waaren überhaupt Werth in Pfd. Sterl.	Ausfuhr von Colonial- und fremden Waaren nach Oesterreich-Ungarn Menge	Ausfuhr von Colonial- und fremden Waaren nach Oesterreich-Ungarn Werth in Pfd. Sterl.
Kaffee	692.525 Cwts.	2,671.624	35.115 Cwts.	131.978
Rohe Baumwolle	2,612.634 „	5,726.889	8.513 „	20.514
Gummi aller Art	184.297 „	601.296	5 439 „	21 235
Leder	18,392.314 Lbs.	1,553.899	800.067 Lbs.	43.260
Oelsamen	2.134 Tonn.	48.351	637 Tonn.	13.440
Gewürze aller Art	34,446.241 Lbs.	1,020.019	1.294.098 Lbs.	19.559
Thee	35,237.643 „	1,684.354	252.329 „	11.260
Zusammen	—	13,306.432	—	261.246
Summe aller Waaren	—	59,348.975	—	1.228.777

Schweiz 1887.

Waarengattung	Specialhandel			
	Einfuhr aus		Ausfuhr nach	
	Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien und der Herzegowina)			
	Menge	Werth in Francs	Menge	Werth in Francs
I. Abfälle u. Düngstoffe	11.366 Q.	140.094	13.915 Q.	129.873
II. Chemikalien	19.856 „	1,394.328	7.722 „	881.865
III. Glas	1.379 „	59.023	60 „	10.451
IV. Holz	306.555 „	2,177.329	45.381 „	350.687
V. Erzeugnisse der Landwirthschaft	29.556 „	831.973	1.800 „	26.706
VI. Leder	373 „	800.105	208 „	129.443
VII. Literar., wissenschaftl. u. Kunst-Gegenstände	191 „	115.332	385 „	322.288
VIII. Mechan. Gegenstände	1.272 „ 9.957 St.	460.714	18.408 „ 370.739 St.	12,287.345
IX. Metalle	6.233 Q.	703.272	2.992 Q.	577.972
X. Mineralische Stoffe	119.983 „	427.134	62.022 „	186.708
XI. Nahrungs- u. Genussmittel	2,124.098 „ 180.261 Hl.	61,944.658	24.486 „ 53 Hl.	2,706.258
XII. Oele und Fette	3.687 Q.	309.790	1.086 Q.	94.754
XIII. Papier	9.809 „	496.793	347 „	48.297
XIV. Spinnstoffe	8.852 „	3,383.185	29.660 „	19,146.414
XV. Thiere u. thier. Stoffe	2.853 „ 60.084 St.	14,553.425	3.291 „ 2.724 St.	1,018.097
XVI. Thonwaaren	4.561 Q.	77.260	8.696 Q.	56.117
Zusammen	2,650.624 Q. 70.041 St. 180.261 Hl.	87,874.415	220.459 Q. 373.463 St. 53 Hl.	37,973.275
Summe aller Waaren und Edelmetalle	2,651.326 Q. 70.041 St. 180.261 Hl.	88,388.798	220.586 Q. 373.463 St. 53 Hl.	38,168.507

	Specialhandel			
	Einfuhr		Ausfuhr	
	überhaupt			
	Menge	Werth in Francs	Menge	Werth in Francs
I. Abfälle u. Düngstoffe	486.804 Q.	5,165.177	251.633 Q.	1,810.462
II. Chemikalien	470.163 „	29,981.666	88.062 „	13,512.322
III. Glas	59.549 „	2,265.266	1.066 „	142.437
IV. Holz	2,120.997 „	14,403.657	1,310.052 „	7,961.121
V. Erzeugnisse der Landwirthschaft	374.515 „	6,472.858	35.606 „	504.790
VI. Leder	28.644 „	25,356.635	7.617 „	7,822.125
VII. Literar., wissenschaftl. u. Kunst-Gegenstände	15.261 „	9,253.877	8.411 „	5,611.504
VIII. Mechan. Gegenstände	75.222 „ 262.709 St.	15,471.433	111.184 „ 3,895.086 St.	106,458.727
IX. Metalle	1,372.017 Q.	84,435.253	125.773 Q.	34,335.883
X. Mineralische Stoffe	12,041.481 „	34,217.896	625.345 „	2,626.734
XI. Nahrungs- und Genussmittel	5,960.680 „ 840.214 Hl.	212,439.682	680.542 „ 38.738 Hl.	74,293.323
XII. Oele und Fette	108.009 Q.	8,601.850	6.663 Q.	548.757
XIII. Papier	58.562 „	4,891.871	162.304 „	4,133.192
XIV. Spinnstoffe	551.899 „	313,350.871	304.748 „	386,572.716
XV. Thiere u. thier. Stoffe	21.275 „ 259.985 St.	56,783.395	48.052 „ 76.148 St.	22,596.030
XVI. Thonwaaren	323.157 Q.	3,337.667	125.782 Q.	647.124
Zusammen	24,068.235 Q. 522.694 St. 840.214 Hl.	826,429.054	3,892.840 Q. 3,971.234 St. 38.738 Hl.	669,577.247
Summe aller Waaren und Edelmetalle	24,084.159 Q. 522.694 St. 840.214 Hl.	837,034.916	3,894.389 Q. 3,971.234 St. 38.738 Hl.	671,092.633

Frankreich 1887.

Waarengattung	Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn			
	Generalhandel		Specialhandel	
	Menge	Werth in Francs	Menge	Werth in Francs
Holz, ordinäres	?	44,755.736	?	44,661.661
Weine, ordinäre	33,986.796 Lit.	11,896.698	33,996.321 Lit.	11,899.984
Schafe	191.759 St.	7,286 842	191.753 St.	7,286.614
Häute und rohe Kürschnerwaaren	1,295.984 Kgr.	4,433.880	1,288.801 Kgr.	4.413.608
Getreide und Mehl	181.305 Q.	4,166.768	175.884 Q.	4,062.524
Fleisch, frisch und eingesalzen	2.515.064 Kgr.	3,881.335	2,487.174 Kgr.	3,847.857
Maschinen	366.373 „	3,272.184	126.315 „	2,771.335
Fabrikate aus Häuten und Leder	148.850 „	2.879.840	118.468 „	2,389.113
Meerschaumwaaren	12 354 „	2,470.800	12.195 „	2,439.000
Gemüse, getrocknet	9,167.802 „	2.291.950	9,167.802 „	2,291.950
Töpfer- und Glaswaaren	1,688.399 „	1,250.104	1,454.356 „	1,096.277
Tafelfrüchte	3,145.463 „	1,137.371	3,108.112 „	1,119.094
Tabak, roh	1,040.917 „	1,040.917	857.874 „	857.874
zusammen	375.117 Q. 33,986.796 Lit. 191.759 St.	90,764.425	362.095 Q. 33,996.321 Lit. 191.753 St.	89,136 891
Summe aller Waaren und Edelmetalle	—	102,743.678	—	99.146.376
Gesammteinfuhr nach Frankreich	—	4.942,723.098	—	4.025,965.846

	Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn			
	Generalhandel		Specialhandel	
	Menge	Werth in Francs	Menge	Werth in Francs
Kaffee	2,751.400 Kgr.	5,695.398	?	?
Seidengewebe und Bänder	35.754 „	2,706.787	35.754 Kgr.	2,706.787
Baumwollgewebe u. Bänder	247.277 „	2.584.221	246 860 „	2,582.254
Oele, gereinigt	3.354.106 „	2.328.093	2,481.983 „	1,672.748
Kurzwaaren aus Metall	9.501 „	1,900.200	9.501 „	1,900.200
Werkzeuge und andere Fabrikate aus Metall	360.400 „	1,835 600	349.152 „	1,807.081
Gummi, gereinigt	365.663 „	1,279.820	326.902 „	1,144.157
Schafwollgewebe u. Bänder	73.881 „	1,269.645	72.844 „	1,257.832
zusammen	—	19.599.764	—	13.071.059
Summe aller Waaren und Edelmetalle	—	27.073.085	—	19.850.043
Gesammtausfuhr aus Frankreich	—	4.238,187.857	—	3.246,498.636

Belgien 88

Waarengattung	Generalhandel		Specialhandel			
	Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn				Einfuhr überhaupt	
	Menge	Werth in 1.000 Francs	Menge	Werth in 1.000 Francs	Menge	Werth in 1.000 Francs
Waffen	—	3 532	—	—	—	1.821
Bauholz	4.503 Cm.	710	4.205 Cm.	661	555.930 Cm.	51.544
Getreide	37.350 Q.	602	37.530 Q	602	12.963.521 Q.	223.407
Eier	19,737.000 St.	1.776	—	—	86,122.110 St.	7.751
Kurzwaaren	—	6.643	—	85	—	11.491
Glaswaaren	—	689	—	4	—	1.504
Zusammen	—	13.952	—	1.352	—	297.518
Summe aller Waaren	—	15.740	—	1.577	—	1,431.935

Belgien 1887.

Waarengattung	Generalhandel		Specialhandel			
	Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn				Ausfuhr überhaupt	
	Menge	Werth in 1.000 Francs	Menge	Werth in 1.000 Francs	Menge	Werth in 1.000 Francs
Gemüse	36.550 Q.	731	36.550 Q.	731	857.087 Q.	10.442
Baumwollgarn	25.560 „	7.165	1 „	1	20.282 „	4.333
Schafwollgarn	10.950 „	6.869	4.600 „	1.835	115.811 „	54.606
Hanfgarn	2.821 „	1.291	2.303 „	955	203.884 „	73.846
Maschinen	—	791	—	50	—	67.831
Schafwolle, roh	14.410 „	2.522	—	—	24.603 „	10.211
Farbwaaren	1.654 „	767	—	5	283.485 „	9.011
Baumwollgewebe	4.017 „	2.185	20 „	8	62.373 „	20.809
Schafwollgewebe	9.450 „	5.864	180 „	201	21.619 „	23.450
Zusammen	—	28.185	—	3.786	—	274.539
Summe aller Waaren	—	32.483	—	5.003	—	1,240.625

Bulgarien 1884.

Waarengattung	Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn		Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn	
	Menge	Werth in Francs	Menge	Werth in Francs
Lebensmittel (ohne Schlachtvieh)	7,265.050 Klgr.	4,618.511	7,603.164 Klgr.	614.115
Chemikalien	853.479 „	781.630	1,274.971 „	117.753
Stein-, Thon-, Glaswaaren und Rohmaterial	1,411.537 „	583.040	1.412 „	780
Metallwaaren und Rohmaterial	1,810.315 „	1,201.072	2.006 „	4.672
Holz und Holzwaaren (ohne Brennholz)	13 St. 5,446.844 Klgr.	802.141	52.324 „	3.219
Papier	740.938 „	770.307	—	—
Leder- und Kürschnerwaaren	182.825 „	994.990	408.782 „	586.745
Textilwaaren u. Rohmaterial	19.436 St. 626.660 Klgr.	3,748.511	33.729 „	106.389
Maschinen und Instrumente	4 St. 50.292 Klgr.	140.238	—	—
Kurzwaaren	13 358 „	166.343	—	—
Zusammen	19.453 St. 18,401.298 Klgr.	13,806.783	9,376.388 Klgr.	1,433.673
Summe aller Waaren und Edelmetalle	19.732 St. 19,671.165 Klgr.	13,979.901	139 St. 11,123.281 Klgr.	1,535.530

Waarengattung	Einfuhr überhaupt		Ausfuhr überhaupt	
	Menge	Werth in Francs	Menge	Werth in Francs
Lebensmittel (ohne Schlachtvieh)	39,396.511 Klgr.	13,326.010	1.205 St. 206,838.566 Klgr.	21,885.297
Chemikalien	8,761.840 „	4,262.755	1,730.378 „	355.144
Stein-, Thon-, Glaswaaren u. Rohmaterial	3,902.979 „	987.932	280 St. 8.945.887 Klgr.	114.305
Metallwaaren u. Rohmaterial	2 St. 6,558.459 Klgr.	4,083.644	172.834 „	218.276
Holz und Holzwaaren (ohne Brennholz)	99 St. 17,660.544 Klgr.	2,246.966	894.868 „	213.858
Papier	778.108 „	840.259	99.973 „	15.419
Leder- und Kürschnerwaaren	1.304.819 „	3,191.746	1,021.354 „	1,493.163
Textilwaaren u. Rohmaterial	23.885 St. 3,966.209 Klgr.	15,625.344	6 St. 866.678 Klgr.	1,908.442
Maschinen und Instrumente	25 St. 179.690 Klgr.	306.375	2 St. 4.961 Klgr.	5.764
Kurzwaaren	17.906 „	266.631	39 „	314
Zusammen	24.011 St. 82,527.065 Klgr.	45,137.562	1.493 St. 220,575.538 Klgr.	26,209.982
Summe aller Waaren und Edelmetalle	37.584 St. 87,052.268 Klgr.	46,359.033	724.267 St. 280 Cbm. 222,844.336 Klgr.	35,297.160

Italien 1887.

Waarengruppe	Specialhandel			
	Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn	Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn	Einfuhr überhaupt	Ausfuhr überhaupt
	Werth in 1000 Lire			
I. Spirituosen, Getränke und Oele . . .	9.719	8.709	44.413	199.014
II. Colonialwaaren, Droguen, Tabak . .	20.260	87	108.538	6.055
III. Chemische Producte, Harze etc. . . .	5.287	2.671	46.235	42.292
IV. Farben, Farb-, und Gerbestoffe . . .	3.210	819	23.446	10.480
V. Hanf, Flachs, Jute etc.	6.257	5.103	43.222	39.786
VI. Baumwolle	10.272	4.993	176.428	19.781
VII. Schafwolle, Haare	13.696	1.658	111.019	9.072
VIII. Seide	12.653	14.121	120.111	310.499
IX. Holz und Stroh	86.635	4.919	101.293	45.317
X. Papier und Bücher	5.953	1.345	19.574	8.046
XI. Felle	5.192	4.090	44.258	19.614
XII. Mineralien, Metalle u. Erzeugn. daraus	14.807	3.684	299.834	128.071
XIII. Steine, Erden, Geschirr, Glas	15.987	6.993	122.060	50.408
XIV. Cerealien, Mehle, Teige etc.	10.070	22.823	266.469	110.863
XV. Thiere u. thierische Producte, Häute etc.	19.839	12.393	108.113	99.927
Zusammen . .	239.837	94.408	1,635.013	1,099.225
Summe aller Waaren u. Edelmetalle . .	250.824	95.332	1,689.753	1,109.382

Vereinigte Staaten von Amerika. 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888.

Waarengattung	Einfuhr			
	aus Oesterreich-Ungarn		überhaupt	
	Menge	Werth in Dollars	Menge	Werth in Dollars
Zollfrei: Weinstein	1,762.067 Pfd.	247.211	17,226.491 Pfd.	2,320.512
Zollfrei: Arab. Gummi	415.709 „	142.792	915.799 „	260.931
Zollfrei: Droguen, nicht specific.	—	277.999	—	4,035.565
Früchte, nicht specificiert .	—	108.721	—	1,809.451
Knöpfe	—	1,558.028	—	3,710.705
Chemikalien, nicht specific. .	—	216.268	—	3,800.602
Baumwollwaaren, nicht spec.	—	378.101	—	6,682.955
Porcellan etc., gemalt und ornamentiert	—	429.339	—	4,133.384
Fächer	—	188.130	—	504.312
Gebleichte Leinwand und -Erzeugnisse	—	295.021	—	14,003.235
Pflaumen	55,852.623 „	1,380.811	70,626.027 „	2,197.150
Glas u. Glaswaar., nicht spec.	—	828.345	—	2,295.434
Juwelen, Gold- u. Silberarbeit.	—	122.595	—	1,160.754
Edelsteine u. Imitationen .	—	133.072	—	10.520.907
Handschuhe, Handschuh- und Kidleder	—	190.406	—	4,437.267
Seidenstoffe	—	147.438	—	10,774.902
Seide u. Seidenwaaren, nicht specificiert	—	207.706	—	17,228.038
Hülsenfrüchte	252.018 Bush.	256.675	1,942.864 Bush.	2,190.137
Schafwollkleider	97.946 Pfd.	128.340	9,989.702 Pfd.	11,213.932
Zusammen . .	—	7,236.998	—	103,280.173
Summe aller Waaren . .	—	8,683.258	—	723,957.114
	Ausfuhr			
	nach Oesterreich-Ungarn		überhaupt	
	Menge	Werth in Dollars	Menge	Werth in Dollars
Harz	64.138 Barr.	86.727	1,492.314 Barr.	2,273.952
Mineralöle	1,623.409 Gall.	107.516	576,982.396 Gall.	46,955.076
Zusammen . .	—	194.243	—	49,229.028
Summe aller Waaren . .	—	331.662	—	683,862.104

Literaturberichte.

The history of british commerce and of the economic progress of the british nation 1763—1878. *By Leone Levi, F. S. A., F. S. S. 2. Edition.* London 1880. 8°. S. 579.

Dass die Geschichte des britischen Handels eine Jubelhymne des Freihandels ist, darf wohl Niemand wundern, denn die mächtige Entwickelung, welche der englische Volkswohlstand im letzten Jahrhundert aufweist, ist allerdings zum grossen Theil ein Erfolg des Freihandelsprincipes, aber ob deshalb das Princip aller Orten und zu allen Zeiten angewendet werden kann, ist eine Frage, die gewiss nicht von dem Standpunkte des Handelspolitikers allein entschieden werden darf. Wenn Leone Levi mit berechtigtem Stolze sagt, die rohe Baumwolle kommt zu uns von Amerika tausende von Meilen weit her und dennoch ist unsere industrielle Fähigkeit so gross, dass wir die Fracht und den Gewinn bezahlen und die Baumwolle in verarbeitetem Zustande zurückschicken zu billigeren Preisen, als wenn der Amerikaner sie selbst verarbeitet hätte, so enthüllt er deutlich die Kräfte, welche dem Freihandelsprincip hilfreich zur Seite gestanden: die glückliche Lage des Inselreiches, seine unermesslichen Bodenschätze, die Energie und das Talent seiner Bevölkerung. Unter solchen Umständen kann man es wohl darauf ankommen lassen, vom Nachbarn alles das zu kaufen, was er besser und billiger zu erzeugen vermag als wir selbst. Was aber soll ein Land, ein Volk thun, welches nichts billiger und besser zu erzeugen vermag, als irgend einer seiner Nachbarn; der Freihandel müsste ein solches Volk in Kürze auf den primitivsten Zustand zurückführen und dasselbe würde, den Vortheilen der Menschheit genügend, sich selbst vernichten. Es passt somit gewiss nicht Eines für Alle, trotzdem aber ist die Geschichte von dem allmäligen Uebergange des Inselstaates von der Politik des engherzigen Abschlusses zu der des Freihandels, die Geschichte von dem Niederbrechen aller Hemmnisse, von den Ursachen und Wirkungen derselben unendlich lehrreich und ist die Lectüre des Buches jedem Wirthschaftspolitiker umsomehr zu empfehlen, als es über die Lösungsversuche zahlreicher Wirthschaftsfragen berichtet, welche die moderne Welt mehr als Anderes erregen. In dieser Beziehung besonders ist die vorliegende 2. Auflage dieses Werkes der ersten überlegen, welche, 1872 veröffentlicht, manche Capitel von besonderer Actualität eben nicht enthalten konnte. Die zweite Auflage führt die Geschichte des Handels bis herab in's Jahr 1878, nicht jedoch in einfacher chronologischer Berichterstattung über die verschiedenen Thatsachen, sondern in einer Reihe von Essays, welche die einzelnen wichtigen Ereignisse der englischen Wirthschaftsgeschichte mit ihren Ursachen und Wirkungen oft weit zurückgreifend in die Vergangenheit oder dem Uebrigen voraneilend bis in die unmittelbare Gegenwart, eingehend erörtern und in ihrem Einflusse auf die ganze wirthschaftliche Lage des Landes und Volkes beleuchten. Auf diese Weise ist das Buch in viele selbständige Theile getheilt, dennoch ein Ganzes, das, wo immer man es angreift, fesselt und belehrt und das der neuen Beigaben, des Textes einzelner Verträge, der summarischen Uebersichten über den Fortschritt des Volkswohlstandes, der graphischen Tafeln zur Beleuchtung des Bankwesens, des Handels und der Finanzen nicht bedurft hätte, um das Verständniss des Lesers zu erwecken. *Juraschek.*

Druck von Gottlieb Gistel & Comp., Wien, I., Augustinerstrasse 12.

Abhandlungen.

Die österreichischen Staatsangehörigen im Deutschen Reiche unter besonderer Berücksichtigung der Oesterreicher im Preussischen Staate

auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. December 1885 dargestellt

von Dr. Heinrich Rauchberg.

Für die Ermittelung der im Auslande weilenden Angehörigen eines Staates sind in erster Linie die Volkszählungen jener Staaten massgebend, in welchen dieselben ihren Aufenthalt genommen haben. Es liegt allerdings im Wesen der Sache, dass die aus den bezüglichen Veröffentlichungen zu entnehmenden Daten zumeist auf die blosse Kopfzahl sich beschränken, einer weitergehenden Gliederung und Durchbildung aber entbehren. Denn die Darstellung der Zählungsergebnisse eines jeden Staates bezieht sich auf die ortsanwesende, allenfalls auch noch auf die Wohnbevölkerung, während die Combination der einzelnen Erhebungsmomente mit der Staatsangehörigkeit der als anwesend ermittelten Personen ausserhalb des Interessenbereiches der zählenden Staaten liegt. Wohl aber ist durch den internationalen Austausch der Individualangaben über die Staatsfremden, wie man die bei der Volkszählung als anwesend ermittelten Angehörigen eines fremden Staates kurz bezeichnen kann, jedem Staate die Möglichkeit gegeben, das Material über seine im Auslande weilenden Angehörigen nach den ihm eigenen Gesichtspunkten selbst aufzuarbeiten und so, wofern die bezüglichen Zählungstermine zusammenfallen oder doch nicht weit auseinander liegen, auch zur Construction seiner rechtlichen Bevölkerung durch Bilanzierung der Staatsfremden im Inlande mit den Staatsangehörigen im Auslande zu gelangen. Da die statistischen Congresse, insbesondere jener zu St. Petersburg im Jahre 1872, nicht nur eine gewisse Uebereinstimmung in den wichtigsten Erhebungsmomenten, sondern auch in den Zählungsterminen herbeigeführt haben, so dass die zehnjährigen Zählungsperioden fast aller Staaten entweder in den Ausgang der Decennien oder doch in das darauf folgende Jahr fallen, so stehen einem derartigen Austausche der Zählungsergebnisse keine erheblichen Schwierigkeiten entgegen.

Von den Staaten, welche solchermassen mit einander im Tauschverkehr zu treten hätten, haben jedoch das Deutsche Reich und Frankreich nicht zehn-, sondern fünfjährige Zählungsperioden. Können auch die Ergebnisse der in die Mitte der Decennien fallenden Zählungen nicht zur Herstellung einer Bilanz

der rechtlichen Bevölkerung benützt werden, so bieten doch deren Angaben hinsichtlich der Zahl unserer Staatsangehörigen werthvolle Anhaltspunkte für die Beurtheilung des Verkehres mit den genannten Staaten, der Richtung und Stärke der Wanderbewegung und für die hieraus beiderseitig erwachsenden politischen und volkswirthschaftlichen Interessen. Weitergehende Mittheilungen über die geographische Vertheilung der Oesterreicher nach kleineren Verwaltungsbezirken sind der k. k. statistischen Central-Commission auf ihr Ansuchen von dem kgl. preussischen, dem kgl. bayerischen, dem kgl. sächsischen, dem kgl. württembergischen und dem grossh. badensischen statistischen Bureau bereitwilligst gemacht worden. Das königl. preussische statistische Bureau hat überdies die Zählkarten über die am 1. December 1885 im Preussischen Staate ermittelten Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abschriftlich der österreichischen Regierung mitgetheilt, wodurch die k. k. statistische Central-Commission in die Lage versetzt wurde, dieselben in mehrfacher Beziehung, insbesondere aber vom Standpunkte der Berufsverhältnisse aus, einer selbständigen und eingehenden Bearbeitung unterwerfen zu lassen. Diese Materialien sind es, welche der nachfolgenden Darstellung zu Grunde liegen. Dieselbe wird sich zunächst im Allgemeinen mit der Vertheilung der Oesterreicher im Deutschen Reiche und dann insbesondere mit der Alters- und Familienstandsgliederung, sowie mit den Berufsverhältnissen der Oesterreicher im Preussischen Staate zu befassen haben.

I.

Durch die Volkszählung vom 1. December 1885 [1]) wurden im Deutschen Reiche 156.762 Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie ermittelt, von welchen 152.040 [2]) auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallen. [3]) Die österreichisch-ungarische Monarchie stellt nicht nur weitaus das stärkste Contingent zu den im Deutschen Reiche weilenden Staatsfremden, sondern es hat sich auch die Anzahl ihrer daselbst weilenden Angehörigen seit dem Jahre 1871 mehr als verdoppelt, so dass deren Uebergewicht unter den Vertretern der anderen Staaten immer deutlicher zu Tage tritt. Es wurden nämlich im Deutschen Reiche ermittelt:

im Jahre	Reichs-Ausländer	darunter aus Oesterreich-Ungarn
1871	206.755	75.702
1880	275.856	117.574[4])
1885	372.792	156.762

Von je 100 Reichsausländern stammten demnach 1871 nur 36·7, 1885 aber 42·1 aus Oesterreich-Ungarn. In welcher Weise die wichtigsten der hierbei in Betracht kommenden Staaten an dieser Bewegung betheiligt waren, ist aus der nachstehenden Uebersicht zu entnehmen. Es weilten im Deutschen Reiche

---

[1]) Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge, Band 32. Die Volkszählung im Deutschen Reiche am 1. December 1885. Berlin 1880, S. 20, S. 7.

[2]) Für 3.454 in Hamburg und Bremen gezählte Angehörige der österr.-ungar. Monarchie, welche unter dieser Zahl inbegriffen sind, ist die nähere Staatszugehörigkeit nicht erhoben worden.

[3]) Die am 30. Mai 1886 in Frankreich vorgenommene Volkszählung ergab 11.817 Angehörige der österr.-ungar. Monarchie. *Statistique générale de la France. Résultats statistiques du dénombrement de 1886.* Paris 1888, S. 72 f.

[4]) Die österreichische Volkszählung vom 31. December 1880 hat 93.442 Angehörige des Deutschen Reiches ergeben, welche zur Zeit der Zählung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern weilten. Hierunter waren 38.795 Preussen, 24.477 Bayern, 14.583 Sachsen, 5.027 Württemberger und 10.560 Angehörige anderer Deutscher Staaten. Im Jahre 1880 weilten demnach von je 1.000 Deutschen 2·1 in Oesterreich, von je 1.000 Oesterreichern 5·3 in Deutschland. Das Verhältniss der letzteren hat sich im Jahre 1885 auf 6·7 Percente gehoben.

Angehörige von	während der Zählung vom 1. December		
	1871	1880	1885
Oesterreich-Ungarn	75.702	117.574	156.762
der Schweiz	24.518	28.244	34.904
Dänemark	15.163	23.593	33.134
den Niederlanden	22.042	17.772	27.191
Russland und Finnland	14.535	15.107	26.402
Frankreich	4.671	17.393	24.241
Grossbritannien und Irland	16.105	11.155	13.959
den Vereinigten Staaten von Nordamerika	10.698	10.326	12.685
Schweden und Norwegen	12.345	9.901	12.670
anderen Staaten	16.976	24.791	30.844

Wenn nun die Frage nach den Ursachen aufgeworfen wird, welche den bedeutenden hier ziffermässig dargestellten Zuzug nach dem Deutschen Reiche aus anderen Ländern und so auch aus Oesterreich-Ungarn bewirkt haben, so muss wohl zunächst der ganz ausserordentlichen Verkehrserleichterungen gedacht werden, welche gerade während der letzten 15 Jahre Platz gegriffen haben. Dazu kommt noch, dass während einer Epoche ungestörten Friedens die Handelsbeziehungen sich sehr entwickelt haben, und dass der Arbeitsmarkt über die politischen Grenzen hinaus international geworden ist, worüber das eingehende Studium der Berufsverhältnisse der österreichischen Staatsangehörigen im Preussischen Staate weitere Aufschlüsse bieten soll. So gelangen denn in den Ergebnissen der Wanderbewegung die wirthschaftlichen Momente zum Ausdrucke, welche dieselbe bewirkt haben. Diese Bewegung, deren allgemein zunehmende Intensivität übrigens durch das Studium aller neueren Volkszählungen bestätigt wird[5]), hat in noch höherem Masse als dem Auslande gegenüber unter den einzelnen deutschen Bundesstaaten stattgefunden und in Verbindung mit dieser ersteren die Structur der ortsanwesenden Bevölkerung des Reiches nicht unwesentlich beeinflusst, denn es befanden sich unter je 100 Ortsanwesenden:

	im Jahre			
	1871	1875	1880	1885
Angehörige des Zählungsstaates	97·4	97·1	96·8	95·5
Angehörige anderer Bundesstaaten	2·1	2·2	2·6	3·7
Reichsausländer	0·5	0·7	0·6	0·8

Inwieweit der Zuzug nach dem Deutschen Reiche aus anderen Staaten auch der stärker hervortretenden Hegemonie Deutschlands auf dem Gebiete der internationalen ökonomischen, und voraus den finanziellen Beziehungen zuzuschreiben ist, mag hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber darf darauf hingewiesen werden, dass dem Zuzuge aus dem Auslande nach einem Lande mit starker natürlicher Volksvermehrung und entsprechender überseeischer Auswanderung, wie Deutschland, eine ganz andere Bedeutung zukommt als der Einwanderung in ein Land mit stagnierender Bevölkerung, wie z. B. nach Frankreich.[6]) In diesem letzteren

[5]) Vergl. über die letzte Volkszählung in Frankreich: Dr. H. Rauchberg, „Die socialstatistischen Ergebnisse der letzten französischen Volkszählung" im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. II. Jahrg., 2. Heft, S. 281 ff. und über die schweizerische Volkszählung die Mittheilung in der „Statistischen Monatschrift", XV. Jahrgang, S. 244 ff.

[6]) An dieser letzteren konnte Oesterreich-Ungarn schon vermöge der geographischen Lage beider Reiche, sowie wegen der Verschiedenheit der Sprache nur in bescheidenem Ausmasse betheiligt sein. Es wurden in Frankreich Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie ermittelt:

Im Jahre	1872	5.116
„ „	1876	7.498
„ „	1881	12.090
„ „	1886	11.817

Von den 1886 ermittelten 11.817 Oesterreichern entfielen auf Paris allein 5.206. Innerhalb der letzten 15 Jahre hat sich deren Zahl mehr als verdoppelt, ist also rascher

Falle dient die Einwanderung zu jener Ergänzung und Auffrischung, für welche die eigene Volkskraft nicht ausreicht, in jenem aber werden durch die gesteigerte Entfaltung des wirthschaftlichen Lebens unternehmende und geschickte Kräfte aus dem Auslande angelockt, während die minder qualificierten Kräfte der untersten Schichte das Feld räumen müssen.[7]) In dieser Beziehung sind die nachstehenden Ziffern besonders charakteristisch. In der Periode 1871—1880 betrug

	die jährliche Zunahme	der jährliche Geburten-Ueberschuss
	Percente der mittleren Bevölkerung	
im Deutschen Reiche	1·01	1·19
in Frankreich	0·20	0·17

In Deutschland überragt demnach in Folge der überseeischen Auswanderung der jährliche Geburtenüberschuss, trotz der starken und wachsenden Einwanderung, die jährliche Bevölkerungs-Zunahme, in Frankreich bleibt derselbe hinter ihr, trotz ihrer relativen Geringfügigkeit, zurück. Die Einwanderung nach Frankreich hat eben nicht die Lücken auszufüllen, welche eine starke überseeische Auswanderung offen gelassen hat, sie drängt auch nicht eine solche ausser Landes, sondern sie stellt einfach zur vollen Befriedigung der Arbeitsnachfrage jene Kräfte bei, welche dem Lande aus der natürlichen Vermehrung nicht in genügendem Ausmasse erwachsen.

Was die Vertheilung der im Jahre 1885 im Deutschen Reiche ermittelten österreichischen Staatsangehörigen auf die einzelnen Bundesstaaten anbelangt, so entfällt fast ein Drittheil, nämlich 50.325, auf Bayern; daran schliessen sich Sachsen mit 43.314, Preussen mit 41.515, Württemberg mit 4.041 und Baden mit 3.261 Oesterreichern. In der Tabelle I finden sich für die grösseren Verwaltungsbezirke der genannten Staaten, sowie für die übrigen deutschen Bundesstaaten Angaben über die Anzahl der österreichischen Staatsangehörigen (für die erstere Gruppe auch mit Unterscheidung des Geschlechts), sowie über deren Verhältniss zur Bodenfläche und zu der ortsanwesenden Bevölkerung.

---

gewachsen wie jene der Staatsfremden in Frankreich überhaupt, deren Bewegung und überaus charakteristische Zusammensetzung aus der nachstehenden Uebersicht zu entnehmen ist.

Es wurden in Frankreich ermittelt im Jahre:

	1872	1876	1881	1886
Belgier	347.558	374.498	432.265	482.261
Italiener	112.579	165.313	240.733	264.568
Deutsche	104.169	59.028	81.986	100.114
Spanier und Portugiesen .	52.954	63.674	74.633	80.842
Schweizer	42.834	50.203	66.281	78.584
Engländer	26.003	30.077	37.006	36.134
Holländer u. Luxemburger	17.077	18.099	21.232	37.149
Oesterreicher und Ungarn	5.116	7.498	12.090	11.817
andere Staatsfremde . .	32.378	33.364	34.864	35.062
Zusammen . . .	740.668	801.754	1,001.090	1,126.531

Die Staatsfremden betrugen demnach Percente der Gesammtbevölkerung:

im Jahre 1872	2·03
„ „ 1876	2·17
„ „ 1881	2·67
„ „ 1887	2·97

fallen also in Frankreich viel stärker in's Gewicht, als nach unserer obigen Darstellung in Deutschland. Gleichwohl betrug der Anwachs derselben innerhalb der letzten drei Zählungsperioden in Deutschland 80·5, in Frankreich aber nur 52·1 Percente des Anfangsstandes. In dieser Differenz der Zuwachspercente gelangt der Einfluss der wirthschaftlichen und politischen Machtstellung der einzelnen Staaten auf deren Anziehungskraft dem Auslande gegenüber zu prägnantem Ausdrucke.

[7]) Vergl. über die verschlechterte Qualität der amerikanischen Einwanderung Richmond M. Smith: *Control of Immigration. Political Science quarterly.* 1888. März-, Juni- und Septemberheft.

Tabelle I.

Vertheilung der österreichischen Staatsangehörigen im Deutschen Reiche nach grösseren Verwaltungsgebieten.

Staaten und Landestheile	Flächeninhalt in Quadratkilometern	Ortsanwesende Bevölkerung	Oesterreicher			Auf 100 Quadratkilometer	Auf 10.000 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung
			männlich	weiblich	im Ganzen	kommen Oesterreicher	
Reg.-Bez. Königsberg	21.109	1,171.116	133	74	207	0·98	1·8
„ Gumbinnen	15.872	788.359	19	14	33	0·21	0·4
„ Danzig	7.948	578.770	112	66	178	2·24	3·1
„ Marienwerder	17.558	829.459	97	43	140	0·80	1·7
Stadtkreis Berlin	63	1,315.287	2.911	2.169	5.080	8.063·49	38·6
Reg.-Bez. Potsdam	20.639	1,226.120	494	236	730	3·54	6·0
„ Frankfurt	19.195	1,116.291	562	363	925	4·82	8·3
„ Stettin	12.074	728.046	124	86	210	1·74	2·9
„ Cöslin	14.026	567.364	47	33	80	0·57	1·4
„ Stralsund	4.010	210.165	37	24	61	1·52	2·9
„ Posen	17.508	1,106.959	181	101	282	1·61	2·5
„ Bromberg	11.449	608.659	82	54	136	1·19	2·2
„ Breslau	13.479	1,579.248	5.039	4.225	9.264	68·73	58·7
„ Liegnitz	13.606	1,035.376	3.907	3.428	7.335	53·91	70·8
„ Oppeln	13.216	1,497.595	4.270	3.050	7.320	55·39	48·9
„ Magdeburg	11.513	989.760	402	135	537	4·66	5·4
„ Merseburg	10.208	1,027.228	767	380	1.147	11·24	11·2
„ Erfurt	3.530	411.379	216	112	328	9·29	8·0
„ Schleswig	18.842	1,150.306	447	260	707	3·75	6·1
„ Hannover	5.718	484.880	238	148	386	6·75	8·0
„ Hildesheim	5.319	458.692	147	66	213	4·00	4·6
„ Lüneburg	11.344	400.264	172	156	328	2·89	8·2
„ Stade	6.786	325.916	68	27	95	1·40	2·9
„ Osnabrück	6.206	291.125	51	27	78	1·26	2·7
„ Aurich	3.107	211.825	17	7	24	0·77	1·1
„ Münster	7.252	494.275	89	15	104	1·43	2·1
„ Minden	5.255	520.617	113	69	182	3·46	3·5
„ Arnsberg	7.695	1,189.688	510	167	677	8·80	5·7
„ Cassel	10.115	827.274	326	214	540	5·34	6·5
„ Wiesbaden	5.571	765.180	1.096	859	1.955	35·09	25·5
„ Coblenz	6.205	616.554	169	69	238	3·84	3·9
„ Düsseldorf	5.472	1,753.952	698	305	1.003	18·33	5·7
„ Cöln	3.976	754.228	358	190	548	13·93	7·3
„ Trier	7.183	675.225	104	55	159	2·21	2·4
„ Aachen	4.155	544.568	110	56	166	4·00	3·0
„ Sigmaringen	1.143	66.720	81	38	119	10·41	17·8
Königreich Preussen	348.347	28,318.470	24.194	17.321	41.515	11·92	14·7
Reg.-Bez. Oberbayern	16.725	1,006.825	10.226	8.811	19.037	113·82	189·1
„ Niederbayern	10.759	660.802	6.636	6.006	12.642	117·50	191·3
„ Pfalz	5.928	696.375	283	184	467	7·88	6·7
„ Oberpfalz	9.663	537.990	3.873	3.310	7.183	74·34	133·5
„ Oberfranken	7.000	576.703	1.110	885	1.995	28·50	34·6
„ Mittelfranken	7.573	671.933	991	664	1.655	21·85	24·6
„ Unterfranken	8.400	619.469	406	322	728	8·67	11·8
„ Schwaben	9.812	650.102	3.894	3.780	7.674	78·21	118·0
Königreich Bayern	75.860	5,420.199	27.419	23.962	[8])51.381	67·73	94·8
Kreishmsch. Dresden	4.337	860.558	6.902	6.741	13.643	314·57	158·5
„ Leipzig	3.567	774.036	3.082	2.247	5.329	149·40	6·9
„ Zwickau	4.619	1,190.849	8.480	7.342	15.822	342·54	132·9
„ Bautzen	2.470	356.560	4.366	4.154	8.520	344·94	239·0
Königreich Sachsen	14.993	3,182.003	22.830	20.484	43.314	288·89	136·1

[8]) Darunter 1.056 Ungarn, deren Vertheilung auf die einzelnen Regierungsbezirke nicht *ermittelt werden konnte.*

Staaten und Landestheile	Flächeninhalt in Quadratkilometern	Ortsanwesende Bevölkerung	Oesterreicher			Auf 100 Quadratkilometer	Auf 10.000 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung
			männlich	weiblich	im Ganzen	kommen Oesterreicher	
Neckarkreis	3.327	639.398	719	551	1.270	38·17	19·9
Schwarzwaldkreis	4.773	475.277	343	201	544	11·40	11·4
Jagstkreis	5.139	405.085	163	125	288	5·60	7·1
Donaukreis	6.265	475.425	1.212	727	1.939	30·95	40·8
Königreich Würtemberg	19.504	1,995.185	2.437	1.604	4.041	20·72	20·3
Landes-Com.-B. Konstanz	4.169	281.036	338	189	527	12·64	18·8
„ „ Freiburg	4.740	460.384	737	379	1.116	23·54	24·2
„ „ Karlsruhe	2.572	421.784	549	393	942	36·63	22·3
„ „ Mannheim	3.600	438.051	378	268	646	17·94	14·7
Grossherzogthum Baden	15.081	1,601.255	2.002	1.229	3.231	21·42	20·2
Grossh. Hessen	7.682	956.611	[9]) —	—	964	12·55	10·1
Mecklenburg-Schwerin	13.304	575.152	—	—	302	2·27	5·3
Sachsen-Weimar	3.595	313.946	—	—	333	9·26	10·6
Mecklenburg-Strelitz	2.929	98.371	—	—	8	0·27	0·8
Oldenburg	6.423	341.525	—	—	272	4·23	8·0
Braunschweig	3.690	372.452	—	—	744	20·16	20·0
Sachsen-Meiningen	2.468	214.884	—	—	227	9·20	10·6
Sachsen-Altenburg	1.324	161.460	—	—	442	33·38	27·4
Sachsen-Coburg-Gotha	1.957	198.829	—	—	184	9·40	9·3
Anhalt	2.347	248.166	—	—	224	9·54	9·0
Schwarzburg-Sondershausen	862	73.606	—	—	65	7·54	8·8
Schwarzburg-Rudolstadt	940	83.836	—	—	103	10·96	12·3
Waldeck	1.121	56.575	—	—	11	0·98	1·9
Reuss, ältere Linie	316	55.904	—	—	536	169·62	9·6
Reuss, jüngere Linie	826	110.598	—	—	356	43·10	32·2
Schaumburg-Lippe	340	37.204	—	—	11	3·24	3·9
Lippe	1.215	123.212	—	—	31	2·55	2·5
Lübeck	298	67.658	—	—	85	28·52	12·6
Bremen	256	165.628	—	—	[10]) 394	153·91	23·8
Hamburg	410	518.620	—	—	[10])3.060	746·34	59·0
Unter-Elsass	4.778	612.077	246	178	[11]) 424	8·87	6·9
Ober-Elsass	3.509	462.549	299	220	[11]) 519	14·79	11·2
Lothringen	6.222	489.729	195	185	[11]) 380	6·11	7·8
Reichsland	14.509	1,564.355	740	583	1.323	8·70	8·1
Deutsches Reich	540.597	46,855.704	—	—	[12]) 153.157	28·32	32·7

Der Berechnung der ersterwähnten Verhältnisszahlen liegt eine Gebietseinheit von je 100 Quadratkilometern zu Grunde. Aufgabe derselben ist es, den Verbleib der Oesterreicher im Deutschen Reiche ganz allgemein, und zunächst ohne Eingehen auf ihre Beziehungen zu dem socialen Organismus zu ermitteln, als dessen integrierende Bestandtheile sie offenbar zu betrachten sind. An erster Stelle ist hier das Königreich Sachsen zu nennen, woselbst man im Ganzen 288·89 Oesterreicher auf je 100 Quadratkilometer zählte. Daran schliessen sich die

[9]) Für die kleineren deutschen Bundesstaaten, von welchen die Mehrzahl keine detaillierte Veröffentlichung über die Volkszählung vom 1. December 1885 veranstaltet hat, konnte die Trennung der Oesterreicher nach dem Geschlechte nicht vorgenommen werden.

[10]) Darunter auch Ungarn, deren Zahl jedoch nicht des Näheren ermittelt werden konnte.

[11]) Darunter 61 Ungarn, deren Vertheilung auf die einzelnen Regierungsbezirke nicht constatiert werden konnte.

[12]) Einschliesslich der oben erwähnten Ungarn.

bayerischen Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern, in welchen die Dichtigkeit der Oesterreicher 100 auf 100 Quadratkilometer übersteigt. Die nächste Dichtigkeitsgruppe mit einer Anzahl von 80—100 Oesterreichern auf der erwähnten Gebietseinheit [13]), wird durch die 3 schlesischen Regierungsbezirke Preussens Breslau, Liegnitz und Oppeln und die bayrischen Regierungsbezirke Oberpfalz und Schwaben gebildet. An dritter Stelle sind die Verwaltungsbezirke zu nennen, in welchen 10—50 Oesterreicher auf je 100 Quadratkilometer kommen. Hierher gehören sämmtliche übrige Regierungsbezirke Bayerns mit Ausnahme von Unterfranken und der Pfalz, sämmtliche Landes-Commissionsbezirke Badens, von Württemberg der Donau-, Neckar- und Schwarzwald-Kreis, die thüringischen Herzogthümer, Braunschweig, sowie die preussischen Regierungsbezirke Merseburg, Sigmaringen, Wiesbaden, Cöln und Düsseldorf. Betrachtet man die Configuration, welche sich hierdurch und nach Hinzurechnung einer weiteren Gruppe von Verwaltungsbezirken mit 5—10 Oesterreichern auf je 100 Quadratkilometern ergibt, und berücksichtigt man andererseits die weiten Länderstrecken, in welchen das Verhältniss unterhalb dieser Grenze bleibt, so lässt sich unschwer erkennen, dass die Zone intensiver Dichtigkeitsgrade, welche dem Laufe der österreichischen Grenze folgt, gegen Norden zu am schmälsten ist und gegen Westen und Nordwesten an Breite gewinnt. Donau und Rhein haben selbst in jenen Theilen ihres oberen Laufes, in welchen ihre Schiffbarkeit noch beschränkt ist, dem Völkerverkehre die Richtung gewiesen und im Verein mit dem ehemaligen politischen Schicksal jener Lande weitausgedehnte Länderstriche mit Oesterreichern bis zur Dichtigkeit von 50 auf den Quadratkilometer besetzt. Derselbe Dichtigkeitsgrad setzt sich rheinabwärts bis zur holländischen Grenze fort. Ein zweiter Dichtigkeitsstreifen folgt, jedoch in geringerer Intensivität, von den thüringischen Fürstenthümern und der Mainlinie ausgehend, dem Laufe der Weser, um an deren Mündung in Bremen zu culminieren. Hingegen stossen gegen Norden zu an die dicht mit Oesterreichern besetzten Regierungsbezirke Schlesiens und Sachsens ganz unmittelbar Verwaltungsgebiete, deren Besetzung mit österreichischen Staatsangehörigen nirgends 5 auf je 100 Quadratkilometer erreicht.

Die Beziehung der Oesterreicher in Deutschland zur Bodenfläche vermag jedoch nur ganz vorläufig über die Vertheilung derselben zu orientieren. Von ungleich grösserer Bedeutung ist offenbar das Verhältniss derselben zur ortsanwesenden Bevölkerung, worin auch der Einfluss der Dichtigkeit der Bevölkerungsmassen zum Ausdruck gelangt, mit welchen sie ja zu einem, in vielfacher Hinsicht einheitlichen socialen Körper verbunden sind. Für die Darstellung dieses Verhältnisses in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Preussisch-Schlesien wurde — wie bereits erwähnt — der k. k. statistischen Central-Commission das Detail der kleineren Verwaltungsbezirke, nämlich der bayerischen unmittelbaren Städte und Bezirksämter, der sächsischen Amtshauptmannschaften, der württembergischen Oberämter, der badensischen Amtsbezirke und der preussischen Kreise von den bezüglichen statistischen Aemtern in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt. Auf je 10.000 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung entfallen demnach in

Oesterreicher	Bayern		Sachsen	Preussisch-Schlesien	Württemberg	Baden
	in unmittelbaren Städten	in Bezirksämtern	in kleineren Verwaltungsbezirken			
1. 0— 5 . . .	—	24	—	6	24	14
2. 5— 10 . . .	3	26	—	17	14	12
3. 10— 50 . . .	13	56	6	26	19	22
4. 50—100 . . .	11	13	10	8	5	4
5. 100—200 . . .	3	5	9	4	1	—
6. über 200 . . .	8	24	5	3	1	—
im Ganzen . .	38	148	30	64	64	52

[13]) Von den städtischen Verwaltungsgebieten von Berlin, Hamburg und Bremen abgesehen.

Das dieser Abhandlung beigegebene Kartogramm hat die Aufgabe, einen genaueren Ueberblick über die Vertheilung der Oesterreicher im Deutschen Reiche durch Vorführung ihres Verhältnisses zu der ortsanwesenden Bevölkerung der einzelnen Verwaltungsgebiete zu ermöglichen. Bei der graphischen Darstellung sind die Daten über die unmittelbaren Städte ausgeschieden worden. Eine genauere Betrachtung dieser Karte führt zu folgendem Ergebnisse. Die ganze österreichische Grenze Bayerns ist von Bezirksämtern mit mehr als 2 Percenten Oesterreichern, also der 6. Classe der obigen Uebersicht angehörig, besetzt. Ausnahmen hiervon bilden nur je 2 Bezirksämter an der oberösterreichischen und an der tirolischen Grenze. Einen gleichen Percentsatz von Oesterreichern weisen nur noch 3 im Innern von Bayern gelegene Bezirksämter auf, im übrigen machen die der 3. Classe angehörigen Städte und Bezirksämter mit 10—50 Oesterreichern die überwiegende Mehrheit aus. Das durch dieselben gebildete, ziemlich geschlossene Gebiet stösst unvermittelt an den oben erwähnten Grenzstreifen an. In Unter- und Mittelfranken, sowie im westlichen Theile von Oberfranken hingegen überwiegen die der 2. Classe angehörigen Bezirksämter. Im Allgemeinen ist die relative Zahl der Oesterreicher in den unmittelbaren Städten grösser als in dem Gebiete der entsprechenden Bezirksämter. Die ganze Configuration deutet darauf hin, dass der Grenzverkehr intensiven Einfluss auf die Structur der unmittelbar an der Grenze gelegenen Bezirksämter äussert, während darüber hinaus für die Besetzung mit österreichischen Staatsangehörigen weniger die Nähe der Grenze als wie die allgemeine Nachfrage nach Arbeit, der Standort gewisser Industrien und gewisse örtliche Verhältnisse massgebend sind. Dies gilt in noch höherem Maasse für die relative Vertheilung der Oesterreicher in Württemberg und Baden, welche sich als ziemlich unabhängig von dem Laufe und der Nähe der österreichischen Grenze erweist. Hierbei mögen vielleicht auch weit in die ehemaligen politischen Besitzverhältnisse zurückgreifende Ursachen mit im Spiele gewesen sein.

Hiervon wesentlich verschieden ist die Verbreitung der Oesterreicher in Sachsen, bezw. deren Verhältniss zur sächsischen ortsanwesenden Bevölkerung. Werden auch die höchsten Verhältnisszahlen zumeist in den gegen Süden zu gelegenen Amtshauptmannschaften erreicht, so kann doch von einer charakteristischen Grenzzone mit Maximum der Oesterreicher, ähnlich wie in Bayern, absolut nicht die Rede sein. Die Austheilung ist eine viel gleichmässigere und der Einfluss des Grenzverkehres tritt gegenüber jenem der internationalen Arbeitsnachfrage durchaus in den Hintergrund, was sich sowohl auf das hoch entwickelte Verkehrsnetz Sachsens, als auch auf dessen allgemeinen, voraus industriellen Charakter zurückführen lässt. Noch anders liegen endlich die Verhältnisse in Preussisch-Schlesien. Aehnlich wie in Bayern schliessen sich die Bezirke mit stärkerem Antheil der Oesterreicher an der ortsanwesenden Bevölkerung durchaus dem Laufe der Grenze an; während aber in Bayern dahinter ein weites geschlossenes Gebiet liegt, woselbst das Verhältniss nirgends unter 1 pro Mille sinkt, reichen in Schlesien solche Kreise ganz nahe an die österreichische Grenze heran, ja es sind sogar die nördlich von der Oderlinie gelegenen Theile der Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz relativ schwächer mit Oesterreichern durchsetzt, als ungleich weiter von der Grenze entfernte Regierungsbezirke, wie Wiesbaden oder Merseburg, von Hessen, Braunschweig und einigen anderen kleineren Bundesstaaten ganz abgesehen. Aus dieser Vertheilung lässt sich darauf zurückschliessen, dass es mehr der Grenzverkehr als die von demselben unabhängige Nachfrage nach Arbeitskräften ist, welcher die Oesterreicher nach Preussisch-Schlesien bringt, welches Land ja auf dem internationalen Arbeitsmarkte selbst als Bewerber um Arbeitsgelegenheit auftritt und aus diesem Anlasse einen, gemeiniglich als „Sachsengeherei“ bezeichneten, lebhaften Grenzverkehr mit Sachsen sehr zum Missvergnügen der um ihre billige Arbeitskraft besorgten Grossgrundbesitzer unterhält.

So bestätigt die Untersuchung des Verhältnisses der Oesterreicher im Deutschen Reiche zur ortsanwesenden Bevölkerung den Eindruck, welchen wir bereits aus den Verhältnisszahlen über ihre Beziehung zur Bodenfläche gewonnen haben. Sie zeigt uns dieselben als Theilnehmer an jenem grossen „Zuge nach dem Westen", welcher überhaupt für die innere Wanderbewegung Europas charakteristisch ist[14]), und welchem sich österreichische Staatsangehörige um so leichter anschliessen konnten, als ja die historische Entwickelung, sowie die Stammesverwandtschaft mehr Gelegenheit zur Anknüpfung von Verbindungen mit dem Westen, als wie mit dem Norden geboten haben.

In Tabelle I finden sich auch Angaben über die Vertheilung der Oesterreicher auf die beiden Geschlechter in den fünf grössten Bundesstaaten. Aufgabe der folgenden kleinen Uebersicht ist es, die bezüglichen Daten in Verhältnisszahlen umzulegen und mit dem Geschlechtsverhältnisse der correspondierenden ortsanwesenden Bevölkerung zu vergleichen. Es sind von je 100

	österreichischen Staatsangehörigen		Personen der ortsanwesenden Bevölkerung	
	männlichen	weiblichen	männlichen	weiblichen
	Geschlechtes			
in Preussen	58·3	41·7	49·1	50·9
„ Bayern	53·4	46·6	48·7	51·3
„ Sachsen	52·7	47·3	48·5	51·5
„ Württemberg	60·3	39·7	48·2	51·8
„ Baden	62·0	38·0	48·8	51·2
zusammen	55·0	45·0	48·9	51·1

Unter den österreichischen Staatsangehörigen überwiegt somit durchaus das männliche Geschlecht.[15]) Die Differenzen zwischen den beiderseitigen Percentantheilen sind am grössten in Baden, am geringsten in Sachsen. In Uebereinstimmung mit diesen Verhältnisszahlen ergibt sich auch aus den bezüglichen Ziffernreihen der Tabelle I, dass das Uebergewicht des männlichen Geschlechtes desto stärker wird, je weiter die einzelnen Verwaltungsgebiete von der Grenze entfernt und je schwächer dieselben mit Oesterreichern durchsetzt sind. Dies erklärt sich zur Genüge sowohl aus der grösseren Selbständigkeit und Beweglichkeit der Männer überhaupt, als auch daraus, dass auf weitere Entfernungen hin hauptsächlich ledige Männer ziehen, oder doch die weiblichen Familienangehörigen dahin nicht mitgenommen werden.

II.

Wie bereits Eingangs bemerkt, wurde die k. k. statistische Central-Commission durch Uebermittlung der abschriftlichen Zählkarten über die am 1. December 1885 im preussischen Staate ermittelten Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Seitens des königl. preussischen statistischen Bureaus in die Lage versetzt, über die Oesterreicher in Preussen eingehende und über das in der amtlichen preussischen Statistik mitgetheilte diesbezügliche Detail weit hinausreichende Uebersichten herstellen zu lassen. Hierdurch

[14]) Vergl. A. v. Randow, Ueber die Wanderbewegung der central-europäischen Bevölkerung. Statist. Monatschr. X. Jahrg., S. 287 ff., 602 ff.

[15]) Anders bei den durch die Volkszählung vom 31. December 1880 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ermittelten Angehörigen des Deutschen Reiches. Von je 100 derselben waren

	männlichen	weiblichen
	Geschlechtes	
aus Preussen	48·4	51·6
„ Bayern	49·0	51·0
„ Sachsen	51·1	48·9
„ Württemberg	52·3	47·7
„ anderen Bundesstaaten	51·2	48·8
im Ganzen	49·5	50·5

ergab sich auch willkommene Gelegenheit, das Rechnungspersonale der k. k. statistischen Central-Commission mit der Aufbereitung umfangreicherer Materialien nach der Zählkartenmethode vertraut zu machen, um so die Einführung jener technischen Fortschritte in Oesterreich vorzubereiten, welche anderwärts schon längst die Grundlage der wichtigsten und umfangreichsten Arbeiten der statistischen Aemter bilden.

Die Auszählung nach den preussischen Provinzen ergab Oesterreicher

	männlich	weiblich	im Ganzen
in Ostpreussen	152	88	240
„ Westpreussen	209	109	318
im Stadtkreise Berlin	2.911	2.169	5.080
in Brandenburg	1.055	599	1.654
„ Pommern	210	143	353
„ Posen	263	155	418
„ Schlesien	13.217	10.696	23.913
„ Sachsen	1.387	627	2.014
„ Schleswig-Holstein	440	257	697
„ Hannover	693	431	1.124
„ Westfalen	713	250	963
„ Hessen-Nassau	1.422	1.073	2.495
im Rheinlande	1.438	675	2.113
in Hohenzollern	81	38	119
Preussischer Staat	24.191	17.310	41.501[16])

Gleich auf den ersten Blick zeigt sich, dass das Verhältniss der beiden Geschlechter untereinander bei den im preussischen Staate weilenden Oesterreichern, welches — wie schon oben bemerkt — ein ganz abnormes und von dem der ortsanwesenden Bevölkerung völlig verschiedenes ist, in den einzelnen Provinzen sehr bedeutende Abweichungen vom Staatsdurchschnitte aufweist. Denn von je 100

	der in Preussen weilenden Oesterreicher sind		Personen der ortsanwesenden Bevölkerung Preussens sind	
	männlichen	weiblichen	männlichen	weiblichen
	Geschlechtes			
in Ostpreussen	63·3	36·7	47·8	52·2
„ Westpreussen	65·7	34·3	49·9	51·1
im Stadtkreise Berlin	57·3	42·7	48·0	52·0
in Brandenburg	63·8	36·2	49·4	50·6
„ Pommern	59 5	40·5	49·0	51·0
„ Posen	62·9	37·1	48·1	51·9
„ Schlesien	55·3	44·7	47·5	52·2
„ Sachsen	68·9	31·1	49·5	50·5
„ Schleswig-Holstein	63·1	36·9	50·1	49·9
„ Hannover	61·7	38·3	49·9	50·1
„ Westfalen	74·0	26·0	50·9	49·1
„ Hessen-Nassau	57·0	43·0	48·6	51·4
im Rheinlande	68·1	31·9	50·1	49·9
in Hohenzollern	68·1	31·9	47·7	52·3
im Ganzen	58·3	41·7	49·1	50·9

Aus der Vergleichung dieser Verhältnisszahlen mit den absoluten Zahlen, aus welchen sie abgeleitet sind, ergibt sich auch für Preussen die Bestätigung des schon oben aufgestellten Satzes, dass der Männerüberschuss der im Deutschen Reiche weilenden Oesterreicher in umgekehrtem Verhältnisse zur absoluten Zahl derselben stehe, im Uebrigen aber durch die Entfernung von dem Heimatlande wesentlich beeinflusst werde.

[16]) Die Anzahl der bei der k. k. statistischen Central-Commission eingelangten Zählkarten war um 14 geringer als die der im Zählungs-Elaborate des kgl. preussischen statistischen Bureaus ausgewiesenen Oesterreicher. (Die endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung im preussischen Staate vom 1. December 1885. Preussische Statistik. XCVI. Berlin 1888, S. 52.)

Die **Altersgliederung** der im preussischen Staate weilenden Oesterreicher wird in der nachstehenden Uebersicht sowohl im Ganzen als auch mit Unterscheidung der beiden Geschlechter vorgeführt. Es wurden ermittelt

	Personen		
	männlichen	weiblichen	im Ganzen
	Geschlechtes		
im Alter von 0— 5 Jahren	1.517	1.619	3.136
„ „ „ 5—10 „	1.267	1.261	2.528
„ „ „ 10—15 „	1.270	1.345	2.615
„ „ „ 15—20 „	3.073	1.878	4.951
„ „ „ 20—30 „	7.428	4.516	11.944
„ „ „ 30—40 „	5.301	2.986	8.287
„ „ „ 40—50 „	2.726	1.831	4.557
„ „ „ 50—60 „	1.002	996	1.998
„ „ „ 60—70 „	429	600	1.029
„ „ „ 70 Jahren und darüber	178	278	456
zusammen	24.191	17.310	41.501

Die Vergleichung mit dem Altersaufbau der gesammten ortsanwesenden Bevölkerung Preussens führt zu folgendem Ergebniss:

	Es entfallen im preussischen Staate auf die neben bezeichneten Altersclassen von je 100					
	Oesterreichern			ortsanwesenden Personen		
	männl.	weibl.	im Ganzen	männl.	weibl.	im Ganzen
von 0— 5 Jahren	6·3	9·4	7·5	13·7	13·1	13·4
„ 5—10 „	5·2	7·3	6·1	12·2	11·7	11·9
„ 10—15 „	5·3	7·8	6·3	10·9	10·4	10·6
„ 15—20 „	12·7	10·8	11·9	9·7	9·4	9·5
„ 20—30 „	30·7	26·1	28·8	16·2	16·3	16·3
„ 30—40 „	21·9	17·2	20·0	12·6	12·7	12·7
„ 40—50 „	11·3	10·6	11·0	10·1	10·4	10·3
„ 50—60 „	4·1	5·7	4·8	7·2	7·7	7·5
„ 60—70 „	1·8	3·5	2·5	5·1	5·6	5·3
„ 70 Jahren und darüber	0·7	1·6	1·1	2·3	2·7	2·5
zusammen	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0

Der Altersaufbau der Oesterreicher charakterisiert sich jenem der ortsanwesenden Bevölkerung gegenüber durch das ausserordentliche Uebergewicht der mittleren, der productiven Altersclassen. Heben wir dieselben durch Bildung von weiteren grossen Gruppen besonders hervor, so standen

	von je 100	
	Oesterreichern	Personen der Gesammtbevölkerung
im Alter bis zu 15 Jahren	19·9	35·9
„ „ von 15—40 Jahren	60·7	38·5
„ „ „ 40—60 „	15·8	17·8
„ „ „ 60 Jahren und darüber	3·6	7·8

Diese Ziffern zeigen uns, welcher bedeutende Unterschied zwischen der Altersgliederung eines einheitlich geschlossenen Volkes und jener von zerstreuten Massen besteht, welche, durch die günstigere Erwerbsgelegenheit angelockt, sich einem ihnen fremden socialen Körper eingefügt haben, an dessen organischem Wachsthum und Generationswechsel sie keinen, oder doch nur einen einseitigen Antheil haben. Aus denselben lassen sich auch gewisse Rückschlüsse auf den Charakter des Bevölkerungsaustausches zwischen Oesterreich und Preussen ableiten.

Derselbe hält sich in den Jahren der Kindheit und der Berufsvorbereitung in bescheidenen Grenzen und ist am bedeutendsten in jenen Jahren, welche auf die Berufsausbildung unmittelbar folgen, was denn auch ganz natürlich ist, weil zu diesem Zeitpunkte der Niederlassung im fremden Lande die geringsten Hindernisse entgegenstehen. Wenn nun ferner die Besetzung der einzelnen Altersclassen vom 30. Jahre angefangen bei den Oesterreichern in Preussen viel rascher abnimmt, als wie bei der gesammten ortsanwesenden Bevölkerung, so lässt sich dies einerseits darauf zurückführen, dass die Wanderbewegung — wie Eingangs constatiert — erst in der letzten Zeit so bedeutenden Umfang genommen, andererseits lässt sich daraus — von den Fällen der Erwerbung der preussischen Staatsbürgerschaft abgesehen — auf eine lebhafte Rückströmung nach Oesterreich zurückschliessen.

Die relative Ueberfüllung der mittleren Altersclassen tritt beim männlichen Geschlechte viel schärfer hervor, als wie beim weiblichen. Demzufolge ist das Verhältniss der beiden Geschlechter in den einzelnen Altersclassen sehr verschieden. Es sind in Preussen von je 100

in dem Alter	österreichischen Staatsangehörigen		Personen der ortsanwesenden Bevölkerung	
	männlichen	weiblichen	männlichen	weiblichen
	Geschlechtes			
von 0— 5 Jahren	48·4	51·6	50·3	49·7
„ 5—10 „	50·1	49·9	50·2	49·8
„ 10—15 „	48·6	51·4	50·2	49·8
„ 15—20 „	62·1	37·9	49·9	50·1
„ 20—30 „	62·2	37·8	49·1	50·9
„ 30—40 „	64·0	36·0	48·8	51·2
„ 40—50 „	59·8	40·2	48·3	51·7
„ 50—60 „	50·2	49·8	47·4	52·6
„ 60—70 „	41·7	58·3	46·6	53·4
„ über 70 Jahren	39·0	61·0	45·0	55·0
im Ganzen	58·3	41·7	49·1	50·9

Wie die nähere Betrachtung der absoluten Zahlen lehrt, welche dieser Vergleichung zu Grunde liegen, ist die Besetzung der einzelnen Altersclassen beim weiblichen Geschlechte die gleichmässigere. Bei demselben ist eben der Aufenthalt im fremden Staate nicht so sehr an die Berufsausübung geknüpft, als wie bei dem männlichen Geschlechte, und in dem Masse, als hierfür neben diesem auch andere Gründe sich geltend machen, wächst die Betheiligung der noch nicht oder der nicht mehr productiven Altersclassen. So kommt es, dass in den höchsten Jahrgängen das weibliche Geschlecht sogar bedeutend über das männliche überwiegt.

Dem Familienstande nach waren von den am 1. December 1885 im preussischen Staate ermittelten Oesterreichern

	Personen männlichen	Personen weiblichen	im Ganzen
	Geschlechtes		
ledig	15.512	10.332	25.844
verheiratet	8.218	5.653	13.871
verwitwet oder geschieden	461	1.325	1.786
zusammen	24.191	17.310	41.501

Es entfielen somit im preussischen Staate

auf die einzelnen Familienstands-Kategorien	von je 100 Oesterreichern männlichen	weiblichen	im Ganzen
	Geschlechtes		
der Ledigen	64·1	59·7	62·3
„ Verheirateten	34·0	32·7	33·4
„ Verwitweten oder Geschiedenen	1·9	7·6	4·3

Hingegen kamen von je 100 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung

auf die Gruppe der	männlichen Geschlechtes	weiblichen Geschlechtes	im Ganzen
Ledigen	62·4	57·9	60·1
Verheirateten	34·4	33·3	33·8
Verwitweten oder Geschiedenen	3·2	8·8	6·1

Scheinbar stimmt die Gliederung nach dem Familienstande bei den Oesterreichern in Preussen mit jener der ortsanwesenden Bevölkerung so ziemlich überein. Berücksichtigen wir jedoch, um wie viel stärker die unteren, noch nicht heiratsfähigen Altersclassen bei dieser letzteren überwiegen, so erkennen wir, dass die formale Gleichheit oder Aehnlichkeit der Verhältnisszahlen einer sehr bedeutenden Ungleichheit der thatsächlichen Ehestandsverhältnisse entspringt, indem unter den in Preussen lebenden heiratsfähigen Oesterreichern die Ledigen offenbar viel stärker vertreten sind, als unter der Gesammtbevölkerung. Bringt man nämlich die Personen im Alter von unter 15 Jahren bei der Berechnung der bezüglichen Verhältnisszahlen nicht in Anschlag, so entfallen auf die Ledigen bei den Oesterreichern 52·9 Percente, bei der Gesammtbevölkerung aber 37·9 Percente. Auch ergeben sich bedeutende Abweichungen in dem Geschlechtsverhältnisse der Verheirateten bei den beiden in Vergleich gesetzten Volksmassen. Innerhalb der einzelnen Familienstandskategorien

	waren von je 100 Oesterreichern männlichen Geschlechtes	waren von je 100 Oesterreichern weiblichen Geschlechtes	waren von je 100 ortsanwesenden Personen männlichen Geschlechtes	waren von je 100 ortsanwesenden Personen weiblichen Geschlechtes
der Ledigen	60·0	40·0	50·9	49·1
„ Verheirateten	59·2	40·8	49·9	50·1
„ Verwitweten od. Geschied.	25·8	74·2	26·1	73·9
im Ganzen	58·3	41·7	49·1	50·9

Während unter den verheirateten Personen der Gesammtbevölkerung die weiblichen um ein Geringes überwiegen, was sich aus der stärkeren Betheiligung des männlichen Geschlechts an dem Wanderzuge nach dem Auslande erklärt, führt die gleiche, aber in umgekehrter Richtung wirkende Ursache zu einem bedeutenden Uebergewichte der Männer unter den im preussischen Staate weilenden verheirateten Oesterreichern. Aus dem relativen Uebergewichte der Ledigen unter den im preussischen Staate ermittelten Oesterreichern, sowie aus dem bedeutenden Ueberwiegen des männlichen Geschlechtes unter den Verheirateten ergibt sich neuerdings, dass die Einwanderer mit ihrer Umgebung in demographischer Beziehung keineswegs homogen sind und dass manche Besonderheiten noch auf die Volkszugehörigkeit zu dem Ursprungslande hinweisen.

Nachdem wir bis jetzt die Alters- und die Familienstands-Verhältnisse der Oesterreicher in Preussen gesondert betrachtet haben, erübrigt noch, dieselben zu einander in Beziehung zu setzen. Dies ist die Aufgabe der Tabelle II (S. 314), welche neben den absoluten Zahlen auch die Angaben über die Zusammensetzung der einzelnen Altersclassen aus Ledigen, Verheirateten, Verwitweten oder Geschiedenen enthält und die correspondierenden Verhältnisszahlen für die gesammte ortsanwesende Bevölkerung zum Vergleiche hinzufügt.

Es erhellt aus dieser Tabelle, dass die oben charakterisierten Besonderheiten in den Familienstands-Verhältnissen der in Preussen lebenden Oesterreicher bei beiden Geschlechtern und in der überwiegenden Mehrzahl der Altersclassen wiederkehren; blos bei den Verwitweten oder Geschiedenen zeigt sich eine auffallende Verstärkung des Percentantheiles in den oberen Altersclassen.

Tabelle II.

Die österreichischen Staatsangehörigen im Preussischen Staate nach Geschlecht, Alter und Familienstand.

1. Oesterreicher in Preussen. *a*) Absolute Zahlen.

Alters-Classen	männliche Personen			weibliche Personen			Personen überhaupt		
	ledig	verheiratet	verwittwet od. geschieden	ledig	verheiratet	verwittwet od. geschieden	ledig	verheiratet	verwittwet od. geschieden
0—15 Jahre . . .	4.054	—	—	4.225	—	—	8.279	—	—
15—20 „ . . .	3.057	15	1	1.829	49	—	4.886	64	1
20—30 „ . . .	5.722	1.685	21	2.881	1.578	57	8.603	3.263	78
30—40 „ . . .	1.799	3.410	92	745	2.083	158	2.544	5.493	250
40—50 „ . . .	599	2.018	109	359	1.231	241	958	3.249	350
50—60 „ . . .	187	722	93	167	498	331	354	1.220	424
60—70 „ . . .	66	283	80	89	172	339	155	455	419
70 J. und darüber .	28	85	65	37	42	199	65	127	264
im Ganzen .	15.512	8.218	461	10.332	5.653	1.325	25.844	13.871	1.786

b) Relative Zahlen: Innerhalb der nebenstehenden Altersclassen waren von je 1.000 Personen

Alters-Classen	männl. Geschlechtes			weibl. Geschlechtes			im Ganzen		
	ledig	verheiratet	verwittwet od. geschieden	ledig	verheiratet	verwittwet od. geschieden	ledig	verheiratet	verwittwet od. geschieden
0—15 Jahre . . .	1.000·0	—	—	1,000·0	—	—	1.000·0	—	—
15—20 „ . . .	994·8	4·9	0·3	973·9	26·1	—	987·3	12·5	0·2
20—30 „ . . .	770·4	226·8	2·8	638·0	349·4	12·6	720·3	273·2	6·5
30—40 „ . . .	339·3	643·3	17·4	249·5	697·6	52·9	307·0	662·8	30·2
40—50 „ . . .	219·7	740·3	40·0	196·1	672·3	131·6	210·2	713·0	76·8
50—60 „ . . .	186·6	720·6	92·8	167·7	500·0	332·3	177·2	610·6	212·2
60—70 „ . . .	153·8	659·7	186·5	148·3	286·7	565·0	150·6	442·2	407·2
70 J. und darüber .	157·3	477·5	365·2	133·0	151·1	715·9	142·6	278·5	578·9
im Ganzen .	641·3	339·7	19·0	596·9	326·6	76·5	622·8	334·2	43·0

2. Innerhalb den nebenstehenden Altersclassen waren von je 1.000 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung Preussens[17])

Alters-Classen	männl. Geschlechtes			weibl. Geschlechtes			im Ganzen		
	ledig	verheiratet	verwittwet od. geschieden	ledig	verheiratet	verwittwet od. geschieden	ledig	verheiratet	verwittwet od. geschieden
0—15 Jahre . . .	1.000·0	—	—	1.000·0	—	—	1·000·0	—	—
15—20 „ . . .	998·7	1·3	0·0	982·4	17·3	0·3	990·6	9·3	0·1
20—30 „ . . .	728·4	268·8	2·8	567·4	424·1	8·5	646·0	348·3	5·7
30—40 „ . . .	184·6	800·1	15·3	156·4	794·2	49·4	170·1	797·1	32·8
40—50 „ . . .	89·2	876·3	34·5	103·0	766·3	130·7	96·3	819·5	84·2
50—60 „ . . .	68·3	799·3	132·4	86·6	557·4	356·0	78·0	671·2	250·8
60—70 „ . . .	63·8	527·5	408·7	80·5	228·5	691·0	72·8	364·5	562·7
70 J. und darüber[18])	74·2	317·3	608·5	81·8	89·7	828·5	78·5	187·4	734·1
im Ganzen .	624·2	343·5	32·3	579·4	332·5	88·1	601·4	337·9	60·7

[17]) Absolute Zahlen im statistischen Handbuch für den preussischen Staat. I. Bd., 1888, S. 107.

[18]) Einschliesslich jener ohne Angabe des Alters.

III.

Bei der Aufbereitung des Zählkartenmateriales über die österreichischen Staatsangehörigen im preussischen Staate musste das Hauptgewicht auf die Darstellung der Berufsverhältnisse gelegt werden, denn Berufsausübung und Erwerbthätigkeit sind es zumeist, welche diese Massen über die Grenzen des Vaterlandes hinaus geführt haben. Die Aufstellung einer in jeder Beziehung vollkommen entsprechenden Berufsstatistik wurde allerdings durch die Beschaffenheit des Zählkartenmateriales verhindert. Es bestand nämlich in Preussen im Hinblicke auf die erst im Jahre 1882 durchgeführte grosse Berufs- und Betriebszählung von vornherein nicht die Absicht, die Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1885 in berufsstatistischer Hinsicht zu verwerthen. Gleichwohl enthielten, hauptsächlich zur Wahrung der Continuität der Erhebung, die Zählkarten die Frage nach „Beruf, Stand, Erwerb, Gewerbe, Geschäft oder Nahrungszweig", und zwar war sowohl der Berufszweig deutlich zu bezeichnen, als auch die Stellung im Berufe (das geschäftliche, Arbeits- oder Dienstverhältniss) genau anzugeben. Doch sind auf die Zählkarten über die nicht berufsthätigen Personen, sowie über die Dienenden für häusliche Dienste die Angaben über die Zugehörigkeit zu dem Berufe ihrer Erhalter, bezw. der Familienoberhäupter und der Dienstgeber nicht aus den Zählkarten dieser letzteren übertragen worden, was unter Benützung der Haushaltungs-Verzeichnisse ganz leicht hätte geschehen können. Da diese letzteren der k. k. statistischen Central-Commission nicht zur Verfügung standen, so war es unmöglich, für die genannten Gruppen die indirecte Berufszugehörigkeit zu bestimmen, und sie jenen Berufszweigen zuzuweisen, welchen sie vermöge der Erwerbsthätigkeit ihres Erhalters, bezw. Dienstgebers zugehören. Es konnte demnach die Auftheilung und Darstellung nach Berufszweigen blos hinsichtlich der Berufsthätigen im engeren Sinne erfolgen. Die Dienenden mussten zu einer eigenen Classe zusammengefasst, und die „Angehörigen" mit jenen erwerbsthätigen Personen, für welche in Folge mangelhafter Eintragung die Berufsangaben gänzlich fehlten, zu einer Sammelgruppe (24) vereinigt werden. Doch ist die Anzahl dieser letzteren, wie sich aus der genaueren Durchmusterung der Angaben über Alter und Familienkreis auf den betreffenden Karten ergab, eine verhältnissmässig sehr geringe.

Hinsichtlich der Classificierung der Berufsarbeiten konnte nur das bei der letzten österreichischen Volkszählung und das bei der deutschen Berufszählung vom 5. Juni 1882 verwendete Berufs-Schema in Betracht kommen. Die Wahl musste auf das letztere fallen, weil das erstere in seiner absolut ungenügenden Gliederung so gut wie gar keinen Einblick in die factischen Berufsverhältnisse gewährt, wogegen das letztere, abgesehen von seinen inneren Vorzügen, auch die Vergleichung der Berufsverhältnisse der Oesterreicher im preussischen Staate mit jenen der ortsanwesenden Bevölkerung gestattete. Bei der Classificierung selbst konnte aber im Hinblicke auf die verhältnissmässig schwache Besetzung gewisser Berufe nicht auf alle 153 Berufsarten des deutschen Schemas eingegangen werden, sondern es musste sich dieselbe auf die 24 grösseren Berufsgruppen beschränken, welche hinwiederum zu folgenden Hauptberufs-Abtheilungen zusammengefasst werden [19]):

A) Land- und Forstwirthschaft, Thierzucht und Gärtnerei, Jagd und Fischerei.

B) Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.

C) Handel und Verkehr.

---

[19]) Das ausführliche Berufs-Schema, woraus auch die Gliederung der Gruppen nach einzelnen Berufsarten erhellt, findet sich mitgetheilt in meinem Aufsatze: Die deutsche Berufs- und Betriebszählung vom 5. Juni 1882. Statistische Monatschrift, XIV. Jahrg. 1888, S. 580 ff.

D) Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art.

E) Militär- und öffentlicher Dienst und freier Beruf.

Dazu kommt noch unter *F* eine Abtheilung, in welcher sämmtliche Familienangehörige mit dem geringen Rest von selbständigen berufslosen Personen und von Erwerbsthätigen, für welche die Berufsangabe fehlt, zusammengefasst werden. Dies vorausgeschickt, wird in der folgenden Uebersicht die Gliederung der in den einzelnen Provinzen des preussischen Staates ermittelten Oesterreicher nach den Hauptberufs-Abtheilungen vorgeführt.

Provinzen	Berufs-Abtheilungen						
	A	*B*	*C*	*D*	*E*	*A—E*	*F*
Ostpreussen	22	42	39	26	45	174	66
Westpreussen	30	57	71	50	27	235	83
Stadtkreis Berlin	12	1.362	959	386	280	2.999	2.081
Brandenburg	45	666	235	122	44	1.112	542
Pommern	25	70	94	28	51	268	85
Posen	20	124	89	26	25	284	134
Schlesien	3.395	9.082	1.333	1.593	243	15.646	8.267
Sachsen	71	826	201	109	76	1.283	731
Schleswig-Holstein	17	291	41	41	41	431	266
Hannover	41	480	113	73	75	782	342
Westfalen	22	510	44	54	44	674	289
Hessen-Nassau	26	636	306	182	138	1.288	1.207
Rheinland	141	776	231	132	122	1.402	711
Hohenzollern	12	20	3	30	3	68	51
Preussischer Staat	3.879	14.942	3.759	2.852	1.214	26.646	14.855

Den obigen Ausführungen zu Folge sind die Angehörigen der Abtheilungen *A—E* als Erwerbsthätige (einschliesslich der Dienenden) zu betrachten, die Angehörigen der Abtheilung *F* hingegen der ganz überwiegenden Mehrzahl nach als Familienangehörige, welche keinen eigenen Erwerb haben, sondern von ihren Familienoberhäuptern erhalten werden. Während die Familienangehörigen nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882 in Preussen 59·7 Percente und nach der letzten Volkszählung in Oesterreich 48·5 Percente [20]) der Gesammtbevölkerung ausmachen, ist die Bedeutung derselben unter den im preussischen Staate weilenden Oesterreichern eine viel geringere, indem ihr Antheil an der Gesammtzahl derselben nur 35·8 Percente beträgt. Was das Verhältniss in den einzelnen preussischen Provinzen anbelangt, so waren von je 100 Oesterreichern

	Erwerbsthätige	Familienangehörige
in Ostpreussen	72·5	27·5
„ Westpreussen	73·9	26·1
im Stadtkreise Berlin	59·0	41·0
in Brandenburg	67·2	32·8
„ Pommern	75·9	24·1
„ Posen	67·9	32·1
„ Schlesien	65·4	34·6
„ Sachsen	63·7	36·3
„ Schleswig-Holstein	61·8	38·2
„ Hannover	69·6	30·4
„ Westfalen	70·0	30·0
„ Hessen-Nassau	51·6	48·4
im Rheinlande	66·4	33·6
in Hohenzollern	57·1	42·9
im preussischen Staate	64·2	35·8

[20]) Der vergleichsweise geringe Antheil der Familienangehörigen in Oesterreich erklärt sich zum Theil daraus, dass bei der letzten österreichischen Volkszählung auch Personen, welche nur nebensächlich erwerbend waren, ihren Unterhalt aber hauptsächlich anderwärts fanden, zu den Erwerbsthätigen gerechnet wurden.

Um einen genaueren Einblick in die Berufsgliederung der Oesterreicher im preussischen Staate und in seinen einzelnen Provinzen zu gewinnen, wird in der folgenden Tabelle der Antheil der einzelnen Berufsabtheilungen an der Gesammtzahl der daselbst ermittelten erwerbthätigen Oesterreicher berechnet.

Provinzen	Von je 1.000 erwerbthätigen Oesterreichern entfallen auf die Berufs-Abtheilungen					
	A	*B*	*C*	*D*	*E*	*A—E*
Ostpreussen	12·7	24·1	22·4	14·9	25·9	100·0
Westpreussen	12·8	24·2	30·2	21·3	11·5	100·0
Stadtkreis Berlin	0·4	45·4	32·0	12·9	9·3	100·0
Brandenburg	4·0	59·9	21·1	11·0	4·0	100·0
Pommern	9·3	26·1	35·1	10·5	19·0	100·0
Posen	7·0	43·7	31·3	9·2	8·8	100·0
Schlesien	21·7	58·0	8·5	10·2	1·6	100·0
Sachsen	5·5	64·4	15·7	8·5	5·9	100·0
Schleswig-Holstein	4·0	67·5	9·5	9·5	9·5	100·0
Hannover	5·2	61·4	14·5	9·3	9·6	100·0
Westfalen	3·3	75·7	6·5	8·0	6·5	100·0
Hessen-Nassau	2·0	49·4	23·8	14·1	10·7	100·0
Rheinland	10·1	55·3	16·5	9·4	8·7	100·0
Hohenzollern	17·7	29·4	4·4	44·1	4·4	100·0
Preussischer Staat	14·6	56·1	14·1	10·7	4·5	100·0

Die Berufsgliederung der im preussischen Staate weilenden österreichischen Staatsangehörigen ist von jener der ortsanwesenden Bevölkerung sowohl Oesterreichs als auch Preussens völlig verschieden. Denn von 100 Erwerbthätigen [21])

entfallen auf die Berufsabtheilungen	der Gesammtbevölkerung		der Oesterreicher in Preussen
	Oesterreichs	Preussens	
A	59·8	42·6	14·6
B	22·2	33·2	56·1
C	4·2	8·3	14·1
D	9·7	10·6	10·7
E	4·1	5·3	4·5
im Ganzen	100·0	100·0	100·0

Wie nicht anders zu erwarten, überwiegen die gewerblichen Berufe, sowie der Handelsstand bei den Oesterreichern in Preussen ganz bedeutend über die anderen Berufsabtheilungen, und zwar fast ausschliesslich auf Kosten des Ackerbaues. Doch weisen, wie aus der bezüglichen vorstehenden Tabelle zu entnehmen ist, die einzelnen Provinzen zum Theil sehr weitgehende Abweichungen von den für den ganzen Staat geltenden Durchschnitten auf. Der differente Charakter der allgemeinen Berufsgliederung in Oesterreich und in Preussen bringt es ferner mit sich, dass das Verhältniss der in Preussen weilenden Oesterreicher zu ihren Berufsgenossen in Oesterreich und in Preussen ein völlig verschiedenes ist. Es entfallen nämlich

in den Berufs-Abtheilungen	auf je 100.000	
	in Oesterreich	in Preussen
	in den nebenbezeichneten Berufsabtheilungen erwerbthätige [22]) österreichische Staatsangehörige im preussischen Staate	
A	58·7	82·7
B	550·1	409·3
C	863·5	412·3
D	320·3	244·8
E	279·3	206·7

[21]) Ohne die berufslosen Selbständigen.

[22]) Hierunter werden für Preussen nur die im Hauptberuf Thätigen, für Oesterreich sämmtliche Erwerbthätige ohne Unterscheidung des Haupt- und Nebenberufes verstanden. Vergl. Anm. 13, S. 307.

Tabelle III. Die österreichischen Staatsangehörigen in den einzelnen

Berufsgruppen	Ostpreuss.		Westpreussen		Stadtkreis Berlin		Brandenburg		Pommern		Posen		Schles.
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.
A. Landwirthschaft, Thierzucht und Gärtnerei, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.													
1. Landwirthsch., Thierzucht und Gärtnerei .	19	1	30	—	10	—	37	8	19	6	15	3	1.698
2. Forstwirthsch., Jagd und Fischerei . . .	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	79
Summe *A*. . . .	**21**	**1**	**30**	**—**	**12**	**—**	**37**	**8**	**19**	**6**	**17**	**3**	**1.777**
B. **Berg- u. Hüttenwesen, Industrie u. Bauwesen.**													
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—	1.171
4. Industrie der Steine u. Erden	3	—	2	1	56	—	145	5	1	—	7	—	580
5. Metallverarbeitung .	11	—	12	—	121	—	60	—	11	—	41	—	421
6. Maschinen, Werkzeug., Instrum., Apparate	3	—	1	—	50	—	26	—	1	—	7	—	186
7. Chemische Industrie	—	—	—	—	5	—	5	—	1	1	—	—	38
8. Forstwirthsch. Nebenproducte, Leuchtstoffe, Fette, Oele u. Firnisse	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	12
9. Textilindustrie . .	5	—	1	—	41	10	135	24	3	—	1	—	1.522
10. Papier und Leder .	1	—	5	—	160	1	12	—	6	—	—	—	222
11. Holz- u. Schnitzstoffe	—	—	4	—	126	3	21	—	6	—	7	—	473
12. Nahrungs- u. Genussm.	6	—	9	1	85	1	66	1	13	—	27	—	667
13. Bekleid. u. Reinigung	4	1	7	1	360	176	97	13	13	2	20	4	1.493
14. Baugewerbe	6	—	6	—	53	—	22	—	7	—	4	—	187
15. Polygraph. Gewerbe	—	—	5	—	45	—	9	—	3	—	2	—	46
16. Künstler (Kunstmaler u. Kunstbildhauer) u. künstlerische Betriebe für gewerbl. Zwecke (mit Ausnahme von Musik, Theater und Schaustellung) . . .	—	—	—	—	51	—	3	1	2	—	1	—	40
17. Fabrikanten, Fabriksarbeiter, Gesellen u. Gehilfen, deren nähere Erwerbsthätigkeit zweifelhaft bleibt .	2	—	—	—	14	—	9	8	—	—	3	—	297
Summe *B*. . . .	**41**	**1**	**54**	**3**	**1.171**	**191**	**614**	**52**	**67**	**3**	**120**	**4**	**7.355**
C. **Handel und Verkehr.**													
18. Handelsgewerbe . .	25	9	34	26	454	72	98	80	40	48	49	33	769
19. Versicherungsgewerbe	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	1	—	2
20. Verkehrsgewerbe . .	—	—	—	—	130	—	43	—	2	—	2	—	130
21. Beherbergung u. Erquickung	3	2	7	4	270	26	8	6	2	2	4	—	118
Summe *C*. . . .	**28**	**11**	**41**	**30**	**861**	**98**	**149**	**86**	**44**	**50**	**56**	**33**	**1.019**
D. 22. **Häusl. Dienste** (einschl. pers. Bedienung) **u. Lohnarbeit wechselnder Art**	**17**	**9**	**42**	**8**	**85**	**301**	**43**	**79**	**12**	**16**	**13**	**13**	**547**
E. 23. **Militär-, Hof-, bürgerl. u. kirchl. Dienst, auch sog. fr. Berufsarten**	**28**	**17**	**19**	**8**	**166**	**114**	**33**	**11**	**43**	**8**	**13**	**12**	**166**
F. 24. **Ohne Beruf u. Berufsangabe**	**17**	**49**	**23**	**60**	**316**	**1.465**	**179**	**363**	**25**	**60**	**44**	**90**	**2.353**
Im Ganzen . . .	**152**	**88**	**209**	**109**	**2·911**	**2.169**	**1.055**	**599**	**210**	**143**	**263**	**155**	**13.217**

Provinzen des preussischen Staates nach Berufsgruppen.

Schlesien	Sachsen		Schlesw.-Holstein		Hannover		Westfalen		Hes-en-Nassau		Rheinland		Hoh.-zoll.		preussischer Staat	
w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1.618	60	11	17	—	18	22	19	2	23	1	137	4	9	2	2.111	1.678
—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	1	—	90	—
1.618	**60**	**11**	**17**	**—**	**19**	**22**	**20**	**2**	**25**	**1**	**137**	**4**	**10**	**2**	**2.201**	**1.678**
38	225	—	—	—	15	—	244	—	3	1	124	—	1	—	1.789	39
27	39	1	5	—	31	—	35	1	22	—	69	1	1	1	396	37
—	83	—	27	—	29	—	40	—	53	—	62	—	2	—	973	—
2	24	—	11	—	11	—	8	1	25	—	22	—	2	—	377	3
6	11	—	1	—	5	1	11	—	11	—	16	—	—	—	104	8
—	2	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	20	—
1.084	13	1	26	14	64	64	12	9	9	3	83	7	—	1	1.915	1.217
14	25	—	18	1	21	3	7	—	30	—	35	—	3	—	545	19
26	53	1	24	—	42	1	17	2	61	1	52	—	1	—	887	34
11	79	—	26	1	26	—	17	—	43	1	37	—	1	—	1.102	16
272	170	16	70	7	63	9	36	4	199	57	130	18	2	—	2.664	580
—	29	—	12	—	13	—	12	—	43	—	44	—	4	—	442	—
—	17	—	5	—	10	—	14	—	17	—	30	—	—	—	203	—
1	23	—	7	1	11	—	3	—	17	—	6	1	—	—	164	4
246	14	—	20	14	30	31	29	8	20	19	35	4	1	—	474	330
1.727	**807**	**19**	**253**	**38**	**371**	**109**	**485**	**25**	**554**	**82**	**745**	**31**	**18**	**2**	**12.655**	**2.287**
196	108	18	20	1	68	6	28	2	177	36	90	12	3	—	1.963	539
—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	15	—
3	53	—	13	—	20	1	10	—	25	—	82	2	—	—	510	6
115	20	2	5	1	13	4	4	—	65	3	39	3	—	—	558	168
314	**181**	**20**	**39**	**2**	**102**	**11**	**42**	**2**	**267**	**39**	**214**	**17**	**3**	**—**	**3.046**	**713**
1.046	60	49	16	25	41	32	40	14	92	90	71	61	28	2	1.107	1.745
77	52	24	24	17	52	23	28	16	90	48	52	70	2	1	768	446
5.914	227	504	91	175	108	234	98	191	394	813	219	492	20	31	4.414	10.441
10.696	**1.387**	**627**	**440**	**257**	**369**	**431**	**713**	**250**	**1.422**	**1.073**	**1.438**	**675**	**81**	**38**	**24.191**	**17.310**

Nachdem wir einen Ueberblick über die Vertheilung der Oesterreicher im preussischen Staate auf die grossen Berufs-Abtheilungen gewonnen haben, ist es nunmehr Aufgabe der folgenden Uebersicht, dieselben weiter in die einzelnen Berufsgruppen aufzulösen, deren jede hinwiederum eine Sammelposition bildet, unter welcher sich mehrfache Berufsarten vereinigen.

Berufsabtheilungen und Berufsgruppen	Oesterreichische Staatsangehörige im preussischen Staate		
	männlich	weiblich	zusammen
A. **Landwirthschaft, Thierzucht und Gärtnerei, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.**			
1. Landwirthschaft, Thierzucht und Gärtnerei . . .	2.111	1.678	3.789
2. Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei	90	—	90
Summe *A.* . . .	**2.201**	**1.678**	**3.879**
B. **Berg- und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.**			
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	1.789	39	1.828
4. Industrie der Steine und Erden	996	37	1.033
5. Metallverarbeitung	973	—	973
6. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate .	377	3	380
7. Chemische Industrie	104	8	112
8. Forstwirthschaftliche Nebenproducte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	20	—	20
9. Textilindustrie	1.915	1.217	3.132
10. Papier und Leder	545	19	564
11. Holz- und Schnitzstoffe	887	34	921
12. Nahrungs- und Genussmittel	1.102	16	1.118
13. Bekleidung und Reinigung	2.664	580	3.244
14. Baugewerbe	442	—	442
15. Polygraphische Gewerbe	203	—	203
16. Künstler (Kunstmaler und Kunstbildhauer) und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme von Musik, Theater und Schaustellung)	164	4	168
17. Fabrikanten, Fabriksarbeiter, Gesellen und Gehilfen, deren nähere Erwerbsthätigkeit zweifelhaft bleibt	474	330	804
Summe *B.* . . .	**2.655**	**2.287**	**14.942**
C. **Handel und Verkehr.**			
18. Handelsgewerbe	1.963	539	2.502
19. Versicherungsgewerbe	15	—	15
20. Verkehrsgewerbe	510	6	516
21. Beherbergung und Erquickung	558	168	726
Summe *C.* . . .	**3.046**	**713**	**3.759**
D. 22. **Häusliche Dienste** (einschliesslich persönliche Bedienung) **und Lohnarbeit wechselnder Art** . . .	**1.107**	**1.745**	**2.852**
E. 23. **Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten**	**768**	**446**	**1.214**
F. 24. **Ohne Beruf und Berufsangabe**	**4.414**	**10.441**	**14.855**
Im Ganzen . . .	**24.191**	**17.310**	**41.501**

Die Besetzung der Berufsgruppen mit Oesterreichern in den einzelnen Provinzen des preussischen Staates ist aus Tabelle III, S. 318 u. 319 zu entnehmen.

Für die Beurtheilung der relativen Stärke der Besetzung der einzelnen Berufsgruppen mit Oesterreichern bietet die Vergleichung derselben mit den bezüglichen Gruppen der ortsanwesenden Bevölkerung die besten Anhaltspunkte.

Schon oben wurde hervorgehoben, dass es hauptsächlich die Berufsgruppen der Land- und Forstwirthschaft sind, welche vermöge der engen Verbindung zwischen dem Grund und Boden und seinem Bebauer den eingewanderten Oesterreichern die verhältnissmässig geringste Gelegenheit zur Entfaltung ihrer Erwerbsthätigkeit bieten. Thatsächlich ist die Besetzung dieser Berufsgruppen mit Oester-

Berufsgruppen	Im preussischen Staate		
	entfallen auf die einzelnen Berufsgruppen von je 1.000 erwerbthätigen		sind von je 100.000 der in den nebenstehenden Berufsgruppen Erwerbthätigen Oesterreicher
	Oesterreichern	Personen der ortsanwesenden Bevölkerung	
1. Landwirthschaft, Thierzucht und Gärtnerei	142·2	420·3	81·9
2. Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei . .	3·4	6·0	135·4
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	68·6	33·4	497·3
4. Industrie der Steine und Erden	38·8	16·3	575·9
5. Metallverarbeitung	36·5	29·1	304·2
6. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	14·3	13·3	259·1
7. Chemische Industrie	4·2	2·6	387·4
8. Forstwirthschaftliche Nebenproducte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	0·7	1·6	117·2
9. Textilindustrie	117·5	35·0	812·3
10. Papier und Leder	21·2	10·2	501·3
11. Holz- und Schnitzstoffe	34·6	25·5	328·3
12. Nahrungs- und Genussmittel	41·9	33·1	307·3
13. Bekleidung und Reinigung	121·7	70·6	417·2
14. Baugewerbe	16·6	48·5	82·8
15. Polygraphische Gewerbe	7·6	3·2	574·2
16. Künstler (Kunstmaler und Kunstbildhauer) und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme von Musik, Theater und Schaustellung)	6·3	1·1	1.372·7
17. Fabrikanten, Fabriksarbeiter, Gesellen und Gehilfen, deren nähere Erwerbthätigkeit zweifelhaft bleibt	30·2	8·1	896·8
18. Handelsgewerbe	93·9	44·4	511·6
19. Versicherungsgewerbe	0·6	0·6	225·4
20. Verkehrsgewerbe	19·4	24·4	191·9
21. Beherbergung und Erquickung	27·2	13·4	493·7
22. Häusliche Dienste (einschliesslich persönliche Bedienung) und Lohnarbeit wechselnder Art	107·0	105·9	244·8
23. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten	45·6	53·4	206·7
im Ganzen . . .	1.000·0	1.000·0	242·8

reichern nur in Schlesien von einigem Belange. Das Uebergewicht der genannten Berufsgruppen unter der Berufsbethätigung der Gesammtbevölkerung aber bewirkt, dass die Oesterreicher in den anderen Berufsgruppen desto mehr concentriert erscheinen. Nur in der Gewinnung forstwirthschaftlicher Nebenproducte, von Leuchtstoffen, Fetten, Oelen und Firnissen, im Baugewerbe, im Versicherungs- und Verkehrswesen, endlich im öffentlichen Dienste und in den freien Berufsarten bethätigt sich ein stärkerer Percentsatz der ortsanwesenden Bevölkerung als unter den Oesterreichern; den anderen Berufsgruppen haben sich hinwiederum die Oesterreicher verhältnissmässig häufiger zugewendet, und zwar insbesonders den folgenden Berufsgruppen, in welchen ihre Percentantheile das Doppelte jener der Gesammtbevölkerung übersteigen: Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Industrie der Steine und Erden, Textilindustrie, Erzeugung von Papier und Leder, bildende Kunst und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke, Handelsgewerbe im engeren Sinne, endlich Beherbergung und Erquickung. Relativ sehr stark ist auch die Besetzung der Berufsgruppe für

Tabelle IV.

Die Oesterreicher im preussischen Staate nach dem Geburtslande.

Berufs-Gruppe	Geschlecht	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland	Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Ungarn	Sonstige Ausländer	Geburtsland unbekannt	Zusammen
Bergbau, Hüttenwesen etc.	männlich	13	7	—	26	6	39	6	322	582	51	58	627	—	—	8	12	31	1.788
	weiblich	—	—	—	—	—	1	—	—	27	1	1	7	—	—	—	1	1	39
	Summe	**13**	**7**	**—**	**26**	**6**	**40**	**6**	**322**	**609**	**52**	**59**	**634**	**—**	**—**	**8**	**13**	**32**	**1.827**
Industrie der Steine und Erden . .	männlich	13	5	1	11	1	7	3	88	613	143	74	14	—	—	9	10	4	996
	weiblich	—	—	—	—	—	—	—	—	29	6	1	—	—	—	—	1	—	37
	Summe .	**13**	**5**	**1**	**11**	**1**	**7**	**3**	**88**	**642**	**149**	**75**	**14**	**—**	**—**	**9**	**11**	**4**	**1.033**
Bekleidung u. Reinigung .	männlich	85	13	1	29	11	4	2	19	1.742	131	302	279	1	—	27	18	—	2.664
	weiblich	47	3	4	3	5	1	1	7	276	29	85	52	—	—	5	62	—	580
	Summe .	**132**	**16**	**5**	**32**	**16**	**5**	**3**	**26**	**2.018**	**160**	**387**	**331**	**1**	**—**	**32**	**80**	**—**	**3.244**
Handelsgewerbe . . .	männlich	146	8	2	7	2	20	4	31	537	121	347	601	8	1	69	53	6	1.963
	weiblich	25	1	2	1	2	—	—	11	103	16	320	47	—	—	4	7	—	539
	Summe .	**171**	**9**	**4**	**8**	**4**	**20**	**4**	**42**	**640**	**137**	**667**	**648**	**8**	**1**	**73**	**60**	**6**	**2.502**
Häusliche Dienste etc.	männlich	30	9	2	12	3	1	2	100	513	79	184	113	2	—	21	22	14	1.107
	weiblich	83	30	6	27	6	2	—	21	942	100	369	114	—	—	15	28	2	1.745
	Summe .	**113**	**39**	**8**	**39**	**9**	**3**	**2**	**121**	**1.455**	**179**	**553**	**227**	**2**	**—**	**36**	**50**	**16**	**2.852**
Diese 5 Gruppen zusammen	männlich	287	42	6	85	23	71	17	560	3.987	525	1.065	1.634	11	1	134	115	55	8.618
	weiblich	155	34	12	31	13	4	1	39	1.377	152	776	220	—	—	24	99	3	2.940
	Summe .	**442**	**76**	**18**	**116**	**36**	**75**	**18**	**599**	**5.364**	**677**	**1.841**	**1.854**	**11**	**1**	**158**	**214**	**58**	**11.558**

Bekleidung und Reinigung. Dem hier Gesagten entsprechen dann auch die Verhältnisszahlen der 3. Colonne der obigen Uebersicht, S. 321, welche den Antheil der Oesterreicher unter der Gesammtzahl der in den einzelnen Berufsgruppen in Preussen hauptsächlich erwerbsthätigen Personen auf Grund der Ergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882 angibt.

Haben uns die obigen Betrachtungen jene Berufe kennen gelehrt, innerhalb welcher sich der Export von Arbeitskraft vermöge der Wanderbewegung von Oesterreich nach Preussen hauptsächlich vollzieht, so drängt sich nunmehr die Frage auf, welche von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern an dieser Bewegung hinsichtlich der wichtigsten Berufsgruppen am stärksten betheiligt sind. Zur Beantwortung dieser Frage wurden die Zählkarten von 5 charakteristischen Berufsgruppen nach den Angaben über das Geburtsland ausgezählt. Das Ergebniss dieser Auszählung ist in Tabelle IV, S. 322, enthalten.

Die Umlegung dieser Tabelle in Verhältnisszahlen führt zu folgendem Ergebnisse:

Von je 1.000 Oesterreichern in Preussen stammen aus:

In den Berufs-Gruppen		Böhmen	Schlesien	Mähren	Galizien	Tirol und Vorarlb.	anderen Ländern
Bergbau, Hüttenwesen etc.	m.	525·5	32·4	28·5	350·7	180·1	82·8
	w.	692·3	25·6	25·6	179·5	—	77·0
	S.	**333·3**	**32·3**	**28·5**	**347·0**	**176·2**	**82·7**
Industrie der Steine und Erden	m.	615·5	74·3	143·6	14·0	88·3	64·3
	w.	783·8	27·0	162·2	—	—	27·0
	S.	**621·5**	**72·6**	**144·2**	**13·6**	**85·2**	**62·9**
Bekleidung u. Reinigung	m.	653·9	113·4	49·2	104·7	7·1	71·7
	w.	475·9	146·5	50·0	89·6	12·1	225·9
	S.	**622·1**	**119·3**	**49·3**	**102·0**	**8·0**	**99·3**
Handelsgewerbe	m.	273·5	176·8	61·6	306·2	15·8	166·1
	w.	191·1	593·7	29·7	87·2	20·4	77·9
	S.	**255·8**	**266·6**	**54·7**	**259·0**	**16·8**	**147·1**
Häusliche Dienste etc.	m.	463·4	166·2	71·4	102·1	90·3	106·6
	w.	539·8	211·5	57·3	65·3	12·0	114·1
	S.	**510·2**	**193·9**	**62·8**	**79·6**	**42·4**	**111·1**
Diese 5 Gruppen zusammen	m.	462·6	123·6	60·9	189·6	65·0	98·3
	w.	468·3	263·9	51·7	74·8	13·2	128·1
	S.	**464·1**	**159·3**	**58·6**	**160·4**	**51·8**	**105·8**

Fast die Hälfte der in den untersuchten fünf Berufsgruppen erwerbthätigen Oesterreicher stammt aus Böhmen. Daneben sind noch Schlesien, Galizien, Mähren und Tirol stark betheiligt. Ueber dem Durchschnitte stehen insbesondere die Bergleute aus Galizien und aus Tirol, die Hüttenleute aus Böhmen, Mähren und Tirol und die Handelsbeflissenen aus Schlesien und Galizien. In der Textilindustrie ist Böhmen am stärksten vertreten. Das Hausgesinde stammt zumeist aus Böhmen, Mähren und Schlesien. Könnten wir in der Durchmusterung des Materiales uns auch auf die einzelnen Berufsarten einlassen, so würde uns das reichere Detail die bunte Mannigfaltigkeit der durch die Suche nach Erwerb, Verdienst und Arbeit hervorgerufenen Wanderbewegung in allen ihren Theilen völlig erschliessen. Innerhalb der grossen oben erwähnten Gruppen oder neben denselben begegneten wir der schlesischen Leinwandhändlerin und der böhmischen Spitzenhändlerin, welche die Producte heimatlicher Hausindustrie durch ganz Deutschland feil hält, polnische Juden suchen weit zerstreut nach jedweder Handelsgelegenheit, die Weber wandern in hellen Schaaren über die schlesische Grenze, böhmische Glasbläser und Glas-

schleifer aber verpflanzen, gruppenweise ausziehend, ihre Kunst nach Preussisch-Schlesien und nach Brandenburg, mancher Trupp Tiroler Bergleute findet im rheinländischen Bergwerksrevier dauernde Beschäftigung, während küstenländische und südtirolische Erdarbeiter Spitzhaue und Schaufel durch ganz Deutschland tragen, wo nur immer bei grossen Erdarbeiten ihre rohe, aber unermüdliche und anspruchslose Arbeitskraft Verwendung finden mag. In den grösseren Städten begegnen wir, den Gruppen der Nahrungs- und Genussmittel, sowie der Bekleidung und Reinigung angehörig, Vertretern jener Gewerbe, welchen die Genussfreudigkeit der österreichischen Bevölkerung zu besonderer Vollkommenheit und zu besonderem Rufe verholfen hat. Auch zahlreiche Mägde finden daselbst ihr Unterkommen. Höchst charakteristisch sind endlich in der Gruppe (23) der sogenannten freien Berufsarten die zahlreichen Sänger, Sängerinnen und sonstigen Musikanten, welche, zumeist aus Böhmen und Mähren stammend und zu Gesellschaften vereinigt, die musikalischen Bedürfnisse des von den Musen weniger reich bedachten nördlichen Nachbarlandes bestreiten.

IV.

Nachdem wir bisher die örtliche Vertheilung und die Berufsgliederung, sowie die allgemeinen demographischen Verhältnisse der im preussischen Staate ermittelten Oesterreicher kennen gelernt haben, erübrigt noch zu untersuchen, inwiefern dieselben in ihrer Gliederung nach Geschlecht, Alter und Familienstand von ihren speciellen Berufsgenossen in der gesammten Berufsbevölkerung Preussens [23]) verschieden sind.

Was zunächst das Geschlechtsverhältniss anbelangt, so waren im preussischen Staate

	von je 100 österreichischen Staatsangehörigen		von je 100 Personen der Berufsbevölkerung	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	Geschlechtes			
unter den Erwerbthätigen u. Dienenden . .	74·3	25·7	72·8	27·2
„ „ Familienangehörigen	29·7	70·3	33·1	66·9

Wie bereits oben bemerkt, ist unter den erwerbthätigen Oesterreichern, für welche die Berufsbethätigung den unmittelbaren Anlass zur Auswanderung bildete, das männliche Element stärker vertreten, als wie unter der Berufsbevölkerung Preussens, während bei den Familienangehörigen die Abweichungen nach der entgegengesetzten Richtung hin eintreten.

Sehr verschiedener Natur ist das Verhältniss der beiden Geschlechter in den einzelnen Berufs-Abtheilungen und Berufs-Gruppen. Von den letzteren werden hier nur die wichtigsten hervorgehoben. Es waren in Preussen von je 100 in den nebenstehenden Berufs-Abtheilungen, beziehungsweise Berufs-Gruppen erwerbthätigen

in den Berufs-Abtheilungen	österreichischen Staatsangehörigen		Personen der Berufsbevölkerung	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
		Geschlechtes		
A	56·6	43·4	73·8	26·2
B	84·7	15·3	84·0	16·0
C	81·0	19·0	84·0	16·0
D	38·8	61·2	16·4	83·6
E	63·3	36·7	89·7	10·3
in den Berufs-Gruppen				
I	55·7	44·3	73·5	26·5
III	97·9	2·1	96·7	3·3
IX	61·1	38·9	64·9	35·1
XIII	82·1	17·9	56·9	43·1
XVIII	78·4	21·5	81·5	18·5

[23]) Den diesbezüglichen Verhältnisszahlen liegen die in der „Preussischen Statistik", LXXVI. Band, 2. Theil, S. 39 ff. mitgetheilten absoluten Zahlen zu Grunde.

Für die im preussischen Staate erwerbthätigen Oesterreicher ist demnach die verhältnissmässig lebhaftere Berufsthätigkeit des weiblichen Geschlechtes in der Landwirthschaft, im Handel und in den freien Berufsarten charakteristisch. In der Industrie überwiegen unter den Oesterreichern die Männer stärker als unter der gesammten Berufsbevölkerung; nur die Textil-Industrie macht hierin eine Ausnahme. Hingegen stellt das weibliche Geschlecht unter den Oesterreichern ein relativ bedeutend geringeres Contingent für die zur Bekleidung und Reinigung bestimmten Gewerbe, sowie für die häuslichen Dienste.

Die Altersgliederung der österreichischen Staatsangehörigen im preussischen Staate, welche wir schon oben [24]) hinsichtlich der Gesammtheit derselben dargestellt haben, wird in der folgenden Uebersicht mit Unterscheidung der Erwerbthätigen von den Familienangehörigen (einschliesslich der berufslosen Selbständigen und der Personen ohne Berufsangabe) vorgeführt. Es wurden im preussischen Staate Oesterreicher ermittelt:

in dem Alter von Jahren	Erwerbthätige			Familienangehörige		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
0—15	347	249	596	3.707	3.976	7.683
15—20	2.871	1.365	4.236	202	513	715
20—30	7.233	2.690	9.923	195	1.826	2.021
30—40	5.204	1.152	6.356	97	1.834	1.931
40—50	2.672	709	3.381	54	1.122	1.176
50—60	960	404	1.364	42	592	634
60—70	373	232	605	56	368	424
70 und darüber	117	68	185	61	210	271
im Ganzen	19.777	6.869	26.646	4.414	10.441	14.855

Aufgabe der nachstehenden Uebersicht ist es, die vorstehenden Ziffernreihen in Verhältnisszahlen umzulegen und mit dem in gleicher Weise ausgedrückten Altersaufbau einerseits der erwerbthätigen und andererseits der familienangehörigen Berufsbevölkerung Preussens, wie dieselbe durch die Berufszählung vom 5. Juni 1882 ermittelt wurde, zu vergleichen.

Es stehen im preussischen Staate von je 100

in dem Alter von Jahren	erwerbthätigen						familienangehörigen					
	österreichischen Staatsangehörigen			Pers. d. gesammten Berufsbevölkerung			österreichischen Staatsangehörigen			Pers. d. gesammten Berufsbevölkerung		
	m.	w.	im Ganzen	m.	w.	im Ganzen	m.	w.	im Ganzen	m.	w.	im Ganzen
0—15	1·8	3·6	2·2	2·4	3·6	2·7	84·0	38·1	51·7	87·3	43·7	58·1
15—20	14·5	19·9	15·9	14·4	28·1	18·1	4·6	4·9	4·8	2·8	4·6	4·0
20—30	36·6	39·1	37·2	25·8	32·3	27·6	4·4	17·5	13·6	1·4	11·8	8·4
30—40	26·3	16·8	23·9	20·9	10·9	18·2	2·2	17·6	13·0	0·8	13·5	9·3
40—50	13·5	10·3	12·7	16·7	9·8	14·8	1·2	10·7	7·9	0·8	10·5	7·3
50—60	4·8	5·9	5·1	11·5	8·5	10·7	0·9	5·7	4·3	1·2	7·5	5·4
60—70	1·9	3·4	2·3	6·6	5·3	6·3	1·3	3·5	2·9	2·6	5·5	4·5
70 u. darüber	0·6	1·0	0·7	1·7	1·5	1·6	1·4	2·0	1·8	3·1	2·9	3·0
Zusammen	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0

Innerhalb der beiden in's Auge gefassten Kategorien der directen und der indirecten Berufszugehörigkeit besteht unverkennbar eine grosse Aehnlichkeit zwischen der Altersgliederung der Oesterreicher in Preussen und jener der gesammten preussischen Berufsbevölkerung. Für die Erwerbsthätigen ist durchaus die überstarke Besetzung der mittleren Altersclassen charakteristisch. Dieselbe tritt beim weiblichen Geschlechte schon früher und auch ungleich drastischer zu Tage als wie beim männlichen, nimmt aber auch schon viel früher ab. Hierin drückt sich der Uebertritt von der eigenen Erwerbsthätigkeit zur Führung des Haushaltes aus, welcher in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zugleich mit der Verehe-

[24]) Vgl. S. 311

lichung erfolgt.[25]) Die hier hervorgetretenen Eigenthümlichkeiten zeigen sich indessen bei den Oesterreichern in Preussen noch viel prägnanter als bei der gesammten Berufsbevölkerung. Liegt es doch in der Natur der Sache, dass eine solche Berufsthätigkeit, welche das Individuum von seiner Heimat mehr oder weniger loslöst und in's Ausland führt, woselbst der Mitwerbung immerhin gewisse Hindernisse entgegenstehen, vorzugsweise in den kräftigsten Altersclassen stattfindet, so dass diese unter den in Preussen erwerbthätigen Oesterreichern vergleichsweise stärker besetzt erscheinen, als unter der gesammten erwerbthätigen Bevölkerung Preussens. Für den nicht erwerbthätigen, also familienangehörigen Theil sowohl der Oesterreicher in Preussen, als auch der Gesammtbevölkerung Preussens ist hingegen das Ueberwiegen der untersten Altersclasse charakteristisch. Die Curve, welche die Altersgliederung der Familienangehörigen veranschaulicht, senkt sich sohin beim männlichen Geschlechte bei den mittleren Altersclassen, um sich gegen das Greisenalter zu wieder zu heben. Ihre Depression ist bei der Gesammtbevölkerung Preussens stärker, als bei den Oesterreichern in Preussen, wohl aus den gleichen Ursachen, welche bei den Erwerbsthätigen die entgegengesetzte Configuration bewirkt haben. Anders beim weiblichen Geschlechte. Hier zeigt sich vom 20. Jahre an eine neuerliche Zunahme in der Besetzung der einzelnen Altersclassen, welche vom 40. Jahre gegen das Greisenalter zu hinwiederum constant abnimmt. Hier ist der gleiche Zusammenhang mit den Ehestandsverhältnissen zu constatieren, wie schon oben in umgekehrter Richtung. Auch diese Erscheinung tritt hinsichtlich der Oesterreicherinnen in Preussen drastischer zu Tage als bei der Gesammtbevölkerung. Die Erklärung dazu wird — wie die Betrachtung der Familienstands-Verhältnisse ergibt — unschwer darin gefunden, dass zahlreiche Witwen aus der Fremde in ihre Heimat zurückkehren.

Im Grossen und Ganzen stimmt, wie bereits bemerkt, die Altersgliederung der erwerbsthätigen Oesterreicher in Preussen, sowie der zu denselben gehörigen Familienglieder mit der Altersgliederung der correspondierenden Kategorien der gesammten Berufsbevölkerung Preussens so ziemlich überein, obwohl das Verhältniss der Erwerbsthätigen zu den Familienangehörigen bei beiden Bevölkerungsmassen ein gänzlich verschiedenes ist. Die Loslösung von der Volksmasse, aus welcher das Individuum hervorgegangen ist, vermag demnach, wenn dasselbe einem neuen, aber analogen socialen und wirthschaftlichen Organismus sich eingefügt hat, die Beziehungen zwischen der Ausübung der Erwerbsthätigkeit und dem Lebensalter nur unwesentlich zu modificieren. So erklärt es sich denn auch, dass die Verschiebungen, welche in dem gegenseitigen Verhältnisse der beiden Kategorien der Berufszugehörigkeit in den einzelnen Altersclassen Platz greifen, bei den eingewanderten Oesterreichern mit jenen bei der Gesammtbevölkerung trotz der schon früher bemerkten Verschiedenheit dieses Verhältnisses im Grossen und Ganzen parallel gehen. Dies zeigt die folgende Uebersicht:

Im preussischen Staate sind innerhalb der nebenstehenden Altersclassen erwerbthätig von je 100

und zwar in den Altersclassen	österreichischen Staatsangehörigen			Personen der Berufsbevölkerung		
	männl. Geschlechtes	weibl. Geschlechtes	im Ganzen	männl. Geschlechtes	weibl. Geschlechtes	im Ganzen
von 0—15 Jahren	8·6	5·9	7·2	3·9	2·2	3·1
„ 15—20 „	93·4	72·7	85·6	88·4	62·5	75·2
„ 20—30 „	97·4	59·6	83·1	96·4	42·9	69·0
„ 30—40 „	98·2	38·6	76·7	97·5	18·2	57·0
„ 40—50 „	98·0	38·7	74·2	96·1	20·4	57·8
„ 50—60 „	95·8	40·6	68·3	93·3	23·9	57·2
„ 60—70 „	86·9	38·7	58·8	79·1	21·0	48·5
„ 70 Jahren und darüber	65·7	24·5	40·6	45·1	12·3	27·3
im Ganzen	81·8	39·7	64·2	59·8	21·6	40·3

[25]) Vgl. die bezüglichen Verhältnisszahlen in Tabelle II.

Die vorstehende kleine Tabelle ist zugleich geeignet, die Betheiligung des weiblichen Geschlechtes an der Erwerbsthätigkeit in ein schärferes Licht zu rücken. Eingangs dieses Abschnittes wurde bemerkt, dass unter den in Preussen erwerbthätigen Oesterreichern das männliche Geschlecht stärker überwiege, als unter der gesammten erwerbsthätigen Berufsbevölkerung. Damit ist jedoch noch nichts über die absolute Intensivität der Betheiligung der beiden Geschlechter an der Erwerbsthätigkeit gesagt. Für dieselbe bildet erst die Relation der Erwerbsthätigen zur Gesammtbevölkerung einen zutreffenden Ausdruck. Aus dieser Relation entnehmen wir nun, dass die schon oben constatierte relativ stärkere Erwerbsbethätigung der eingewanderten Oesterreicher auch beim weiblichen Geschlechte Platz greift. Die noch intensivere Erwerbsbethätigung der Männer bewirkt aber, dass der Percentantheil der Frauen unter den erwerbsthätigen Oesterreichern niedriger erscheint, als wie die correspondierenden Verhältnisszahlen für die gesammte Berufsbevölkerung.

Wie sich das Geschlechtsverhältniss bei beiden Kategorien und in beiden Bevölkerungsgruppen innerhalb der einzelnen Altersclassen gestaltet hat, gelangt in der nachfolgenden Tafel zum directen Ausdrucke.

Im preussischen Staate sind innerhalb der nebenbezeichneten Altersclassen von je 100

und zwar in den Altersclassen von Jahren	erwerbsthätigen				familienangehörigen			
	Oesterreichern		Personen der Berufsbevölk.		Oesterreichern		Personen der Berufsbevölk.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	Geschlechtes							
0—15	58·2	41·8	66·0	34·0	48·2	51·8	49·7	50·3
15—20	67·8	32·2	57·7	42·3	28·3	71·7	23·0	77·0
20—30	72·9	27·1	68·2	31·8	9·6	90·4	5·6	94·4
30—40	81·9	18·1	83·7	16·3	5·0	95·0	2·8	97·2
40—50	79·2	20·8	82·0	18·0	4·6	95·4	3·6	96·4
50—60	70·4	29·6	78·2	21·8	6·6	93·4	7·4	92·6
60—70	61·7	38·3	77·2	22·8	13·2	86·8	19 2	80·8
70 und darüber	63·2	36·8	75·4	24·6	22·5	77·5	34·3	65·7
zusammen	74·3	25·7	72·8	27·2	29·7	70·3	33·1	66·9

Auch hier ist der Parallelismus der Reihen ganz unverkennbar. In den mittleren Altersclassen ist der Antheil des weiblichen Geschlechtes an der Erwerbsthätigkeit jenem des männlichen gegenüber am geringsten, unter den Familienangehörigen am bedeutendsten. Bei den Oesterreichern in Preussen sind die Differenzen zwischen der Betheiligung des männlichen und des weiblichen Geschlechtes hinsichtlich der Erwerbsthätigen grösser und hinsichtlich der Familienangehörigen geringer, als wie bei der gesammten preussischen Berufsbevölkerung. Die ganze Uebersicht zeigt eigentlich nichts Neues, sondern fasst nur die schon früher gewonnenen Ergebnisse vom Standpunkte des Geschlechtsverhältnisses aus zusammen. Es kann daher hinsichtlich der Erklärung dieser Differenzen auf das schon oben Bemerkte verwiesen werden.

Dem Familienstande nach waren von den im preussischen Staate ermittelten österreichischen Staatsangehörigen unter den

	Erwerbsthätigen			Familienangehörigen		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
ledig	11.318	5.099	16.417	4.194	5.233	9.427
verheiratet	8.051	1.056	9.107	167	4.597	4.167
verwitwet oder geschieden	408	714	1.122	53	611	664
im Ganzen	19.777	6.869	26.646	4.414	10.441	14.855

Werden die bezüglichen Verhältnisszahlen gesondert für das männliche und für das weibliche Geschlecht, sowie für die Gesammtheit berechnet und mit den

correspondierenden Relativzahlen für die ganze Berufsbevölkerung Preussens verglichen, so sind von je 100

		erwerbsthätigen		familienangehörigen	
		Oesterreichern	Personen der Berufsbevölk.	Oesterreichern	Personen der Berufsbevölk.
ledig[26])	männlich	57·2	41·5	95·0	92·9
	weiblich	74·2	73·4	50·1	54·0
	zusammen	61·6	50·2	63·4	66·9
verheiratet	männlich	40·7	55·3	3·8	4·4
	weiblich	15·4	9·6	44·0	40·0
	zusammen	34·2	42·8	32·1	28·2
verwitwet[26])	männlich	2·1	3·2	1·2	2·7
	weiblich	10·4	17·0	5·9	6·0
	zusammen	4·2	7·0	4·5	4·9

Von den vier mit einander zu vergleichenden Parallelreihen weisen die beiden ersteren, welche die Familienstandsverhältnisse der Erwerbsthätigen behandeln, ungleich weitergehende Verschiedenheiten auf, als die beiden letzteren über die Familienangehörigen. Unter den Erwerbsthätigen überwiegen bei den Oesterreichern die Ledigen männlichen Geschlechtes in viel stärkerem Masse als unter der Gesammtbevölkerung Preussens, während beim weiblichen Geschlechte eine nur geringe Differenz sich bemerkbar macht. Hingegen sind unter den Oesterreichern die verheirateten Männer vergleichsweise bedeutend schwächer, die verheirateten Frauen beträchtlich stärker vertreten als unter der ganzen Berufsbevölkerung, hinter welcher die Oesterreicher jedoch hinsichtlich der Verwitweten zurückbleiben. Zu der Familienstandsgliederung der Familienangehörigen kommt zu bemerken, dass in den Relativzahlen das starke Ueberwiegen der ledigen Oesterreicher unter den Heiratsfähigen aus dem Grunde nicht deutlich zum Ausdruck gelangt, weil, wie die obigen Uebersichten über den Altersaufbau gezeigt haben, die noch nicht heiratsfähigen Altersclassen unter den Oesterreichern, und voraus beim weiblichen Geschlechte, bedeutend schwächer besetzt sind als unter der Gesammtbevölkerung.

Was übrigens das Verhältniss der beiden Geschlechter innerhalb der einzelnen Familienstands-Kategorien anbelangt, so sind

	von je 100							
	erwerbsthätigen				familienangehörigen			
unter den	Oesterreichern		Personen d. Berufsbevölkerung		Oesterreichern		Personen d. Berufsbevölkerung	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	Geschlechtes							
Ledigen	68·9	31·1	60·2	39·8	44·5	55·5	46·0	54·0
Verheirateten	88·4	11·6	93·9	6·1	3·5	96·5	5·2	94·8
Verwitweten	36·4	63·6	33·8	66·2	8·0	92·0	18·2	81·8
im Ganzen	74·2	25·8	72·8	27·2	29·7	70·3	33·1	66·9

Die Gliederung der im preussischen Staate ermittelten österreichischen Staatsangehörigen innerhalb der einzelnen Berufsgruppen nach Geschlecht, Alter und Familienstand ist in Tabelle V (in der Anlage) enthalten. Die Tabelle VI, S. 330, ist dazu bestimmt, die Angaben dieser complicierten Tafel über den Altersaufbau für die schon mehrfach aufgestellten 5 grossen Berufsabtheilungen übersichtlich zusammen zu fassen und in Relativzahlen umzulegen. Die gleiche Aufgabe erfüllt hinsichtlich der einzelnen Familienstandskategorien die Tabelle VII. Die Tabelle VIII fügt endlich noch die bezüglichen Verhältnisszahlen über die Alters-

[26]) Die Geschiedenen wurden bei den österreichischen Staatsangehörigen mit den Verwitweten zusammengefasst, im Materiale für die preussische Berufsbevölkerung aber, welches den obigen Verhältnisszahlen zu Grunde liegt, zu den Ledigen gerechnet, ohne dass es nunmehr möglich wäre, dieselben auszuscheiden.

und Familienstandsverhältnisse sämmtlicher im preussischen Staate erwerbsthätigen Personen mit Unterscheidung der einzelnen Berufsabtheilungen zum Vergleiche hinzu.

Den Ausgangspunkt für die Betrachtung der Altersgliederung innerhalb der einzelnen Berufs-Abtheilungen bildet der oben dargestellte Altersaufbau der Gesammtheit der erwerbsthätigen österreichischen Staatsangehörigen einerseits und der preussischen Berufsbevölkerung andererseits. Die in dieser Hinsicht schon früher constatierte Aehnlichkeit beider kehrt auch in den einzelnen Berufs-Abtheilungen wieder. Die Berufsgruppen des Ackerbaues, der Lohnarbeit wechselnder Art und der persönlichen Dienstleistungen sind es, in welchen die jugendlichen Altersclassen am stärksten hervortreten, und das Ueberwiegen der mittleren Jahrgänge zwischen 20 und 40 Jahren ist in der Industrie am bedeutendsten. Das relative Uebergewicht der höheren Altersclassen im Handelsstande, im öffentlichen Dienste und in den freien Berufsarten prägt sich unter den Oesterreichern weniger deutlich aus, als bei der Gesammtbevölkerung. Ueberhaupt wird die Altersgliederung der ersteren auch innerhalb der einzelnen Berufsabtheilungen durch die vergleichsweise stärkere Besetzung der mittleren und der höheren Jahrgänge charakterisiert, so dass die Austheilung auf die einzelnen Altersclassen bei der gesammten Berufsbevölkerung durchaus viel gleichmässiger ist, als unter den erwerbsthätigen österreichischen Staatsangehörigen in Preussen. Was nun das Verhältniss der beiden Geschlechter zu einander anbelangt, so stimmen beide hier untersuchten Bevölkerungsmassen darin überein, dass in den Berufsabtheilungen der Landwirthschaft, der Industrie, sowie der persönlichen Dienste und der Lohnarbeit wechselnder Art beim weiblichen Geschlechte das Hauptgewicht in noch viel ausgesprochenerer Weise in den jüngeren Altersclassen liegt, als beim männlichen. Unter den erwerbsthätigen Oesterreicherinnen in Preussen ist dies auch beim Handel und den freien Berufsarten der Fall, nicht aber auch bei der gesammten weiblichen Berufsbevölkerung, woselbst das weibliche Element im höheren Alter vergleichsweise stärker hervortritt. Im Ganzen wiederholt sich demnach die Concentration der weiblichen Erwerbsthätigen in den unteren und mittleren Altersclassen innerhalb der einzelnen Berufsabtheilungen bei den Oesterreicherinnen in noch stetigerer Weise als bei der Gesammtheit der Erwerbsthätigen weiblichen Geschlechtes.

Grössere Differenzen als hinsichtlich des Altersaufbaues ergeben sich bei der Gliederung nach den Familienstands-Kategorien innerhalb der in's Auge gefassten Berufsabtheilungen. Dieselbe ist nicht nur unter den erwerbsthätigen Oesterreichern nach den Berufsabtheilungen verschieden, sondern weicht auch innerhalb ein und derselben Berufsabtheilung bei den Oesterreichern von jener der gesammten Berufsbevölkerung ab, wobei das Verhalten der beiden Geschlechter hinwiederum keineswegs gleichartig ist. Für die Gesammtheit der erwerbsthätigen Oesterreicher in Preussen ist das vergleichsweise Ueberwiegen des ledigen Standes charakteristisch. Was die einzelnen Berufsabtheilungen betrifft, so tritt dasselbe am schärfsten in der Landwirthschaft hervor; es kehrt aber auch in der Industrie und im Handelsstande wieder und accentuiert sich durchaus stärker beim männlichen, als wie beim weiblichen Geschlechte. Anders bei den Berufsabtheilungen der persönlichen Dienstleistung und der Lohnarbeit wechselnder Art, sowie des öffentlichen Dienstes und freien Berufes. In der ersteren überwiegen unter den erwerbsthätigen Oesterreichern die Verheirateten und Verwitweten beim männlichen, in der letzteren beim weiblichen Geschlechte, so dass hier der Gesammtantheil dieser Familienstands-Kategorien höher steht, als unter der erwerbsthätigen Gesammtbevölkerung.

Tabelle VI.

Die Altersgliederung der erwerbsthätigen österreichischen Staatsangehörigen im preussischen Staate nach Berufsabtheilungen.

a) absolute Zahlen

Berufsabtheilungen	Geschlecht	bis zu 15	15—20	20—30	30—40	40—50	50 bis 60	60 bis 70	70 u. dar.	im Ganzen
		Jahre								
A. Landwirthschaft, Thierzucht und Gärtnerei, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei	männl.	83	478	759	377	270	131	66	37	2.201
	weibl.	120	406	650	193	151	74	60	24	1.678
	zusam.	**203**	**884**	**1.409**	**570**	**421**	**205**	**126**	**61**	**3.879**
B. Berg- und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	männl.	191	1.842	4.893	3.402	1.604	489	191	43	12.655
	weibl.	72	492	851	401	255	135	66	15	2.287
	zusam.	**263**	**2.334**	**5.744**	**3.803**	**1.859**	**624**	**257**	**58**	**14.942**
C. Handel und Verkehr	männl.	50	424	999	899	457	157	52	8	3.046
	weibl.	6	78	289	161	96	57	24	2	713
	zusam.	**56**	**502**	**1.288**	**1.060**	**553**	**214**	**76**	**10**	**3.759**
D. Häusliche Dienste (einschliessl. persönl. Bedienung) u. Lohnarbeit wechselnder Art	männl.	14	95	330	291	197	115	47	18	1.107
	weibl.	49	324	690	306	156	124	73	23	1.745
	zusam.	**63**	**419**	**1.020**	**597**	**353**	**239**	**120**	**41**	**2.852**
E. Militär-, Hof-, bürgl. u. kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten	männl.	9	32	252	235	144	68	17	11	768
	weibl.	2	65	210	91	51	14	9	4	446
	zusam.	**11**	**97**	**462**	**326**	**195**	**82**	**26**	**15**	**1.214**

b) relative Zahlen

Innerhalb der einzelnen Berufsabtheilungen entfallen von je 100 Erwerbsthätigen auf die Altersclassen

Berufsabtheilungen	Geschlecht	bis zu 15	15—20	20—30	30—40	40—50	50 bis 60	60 bis 70	70 u. dar.	im Ganzen
		Jahren								
A. Landwirthschaft, Thierzucht und Gärtnerei, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei	männl.	3·8	21·7	34·5	17·1	12·3	6·0	3·0	1·6	100·0
	weibl.	7·2	24·2	38·7	11·5	9·0	4·4	3·6	1·4	100·0
	zusam.	**5·2**	**22·8**	**36·3**	**14·7**	**10·9**	**5·3**	**3·2**	**1·6**	**100·0**
B. Berg- und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	männl.	1·5	14·5	38·7	26·9	12·7	3·9	1·5	0·3	100·0
	weibl.	3·1	21·5	37·2	17·5	11·2	5·9	2·9	0·7	100·0
	zusam.	**1·8**	**15·6**	**38·4**	**25·5**	**12·4**	**4·2**	**1·7**	**0·4**	**100·0**
C. Handel und Verkehr	männl.	1·6	13·9	32·8	29·5	15·0	5·2	1·7	0·3	100·0
	weibl.	0·8	10·9	40·5	22·6	13·5	8·0	3·4	0·3	100·0
	zusam.	**1·5**	**13·3**	**34·3**	**28·2**	**14·7**	**5·7**	**2·0**	**0·3**	**100·0**
D. Häusliche Dienste (einschliessl. persönl. Bedienung) u. Lohnarbeit wechselnder Art	männl.	1·3	8·6	29·8	26·3	17·8	10·4	4·2	1·6	100·0
	weibl.	2·8	18·6	39·6	17·5	8·9	7·1	4·2	1·3	100·0
	zusam.	**2·2**	**14·7**	**35·8**	**20·9**	**12·4**	**8·4**	**4·2**	**1·4**	**100·0**
E. Militär-, Hof-, bürgl. u. kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten	männl.	1·2	4·2	32·8	30·6	18·7	8·9	2·2	1·4	100·0
	weibl.	0·5	14·6	47·1	20·4	11·4	3·1	2·0	0·9	100·0
	zusam.	**0·9**	**8·0**	**38·1**	**26·8**	**16·1**	**6·8**	**2·1**	**1·2**	**100·0**

Tabelle VII.

Die österreichischen Staatsangehörigen im preussischen Staate nach dem Familienstande.

Berufsabtheilungen	Geschlecht	Absolute Zahlen				Innerhalb der einzelnen Berufsabtheilungen sind von je 100 Erwerbsthätigen		
		ledig	verheiratet	verwitwet oder geschieden	zusammen	ledig	verheiratet	verwitwet oder geschieden
A. Landwirthschaft, Thierzucht und Gärtnerei, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei	männl.	1.540	607	54	2.201	70·0	27·6	2·4
	weibl.	1.406	136	136	1.678	83·8	8·1	8·1
	zusam.	**2.946**	**743**	**190**	**3.879**	**75·9**	**19·2**	**4·9**
B. Berg- und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	männl.	7.134	5.274	247	12.655	56·4	41·7	1·9
	weibl.	1.510	531	246	2.287	66·0	23·2	10·8
	zusam.	**8.644**	**5.805**	**493**	**14.942**	**57·9**	**38·8**	**3·3**
C. Handel und Verkehr	männl.	1.689	1.311	46	3.046	55·5	43·0	1·5
	weibl.	417	205	91	713	58·5	28·7	12·8
	zusam.	**2.106**	**1 516**	**137**	**3.759**	**56·0**	**40·3**	**3·7**
D. Häusliche Dienste (einschliesslich persönliche Bedienung) und Lohnarbeit wechselnder Art	männl.	586	487	34	1.107	52·9	44·0	3·1
	weibl.	1 440	113	192	1.745	82·5	6·5	11·0
	zusam.	**2.026**	**600**	**226**	**2.852**	**71·1**	**21·0**	**7·9**
E. Militär-, Hof-, bürgerl. und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten	männl.	369	372	27	768	48·1	48·4	3·5
	weibl.	326	71	49	446	73·1	15·9	11·0
	zusam.	**695**	**443**	**76**	**1.214**	**57·2**	**36·5**	**6·3**

Tabelle VIII.

Die Erwerbsthätigen im preussischen Staate nach dem Alter und nach dem Familienstande.

Innerhalb der einzelnen Berufsabtheilungen entfallen von je 100 Erwerbsthätigen auf die einzelnen Alters-, bezw. Familienstandsclassen:

Berufsclasse	Geschlecht	bis zu 15	15—20	20—30	30—40	40—50	50—60	60 bis 70	über 70	im Ganzen	ledig oder geschieden	verheiratet	verwitwet
		Jahren											
A. Landwirthschaft, Thierzucht und Gärtnerei, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei	m.	3·4	15·2	20·6	18·5	17·3	13·8	8·9	2·3	100·0	39·4	56·7	3·9
	w.	4·2	27·9	27·3	10·3	11·1	10·7	6·7	1·8	100·0	65·2	12·9	21·9
	z.	**3·6**	**18·6**	**22·4**	**16·2**	**15·7**	**13·0**	**8·3**	**2·2**	**100·0**	**46·2**	**45·2**	**8·6**
B. Berg- und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	m.	1·9	16·2	27·7	23·3	15·9	9·3	4·6	1·1	100·0	42·4	54·9	2·7
	w.	2·3	23·4	32·6	14·5	11·8	8·8	5·1	1·5	100·0	70·8	11·1	18·1
	z.	**2·0**	**17·4**	**28·4**	**21·9**	**15·2**	**9·2**	**4·7**	**1·2**	**100·0**	**46·9**	**47·9**	**5·2**
C. Handel und Verkehr	m.	1·1	10·4	23·0	26·1	20·5	11·9	5·7	1·3	100·0	34·9	62·2	2·9
	w.	0·9	13·7	23·8	14·6	17·3	16·2	10·3	3·2	100·0	48·1	17·2	34·7
	z.	**1·0**	**10·9**	**23·2**	**24·2**	**20·0**	**12·6**	**6·4**	**1·7**	**100·0**	**37·0**	**55·0**	**8·0**
D. Häusliche Dienste (einschl. persönl. Bedienung) und Lohnarbeit wechselnder Art	m.	1·5	9·3	24·1	25·6	18·4	12·1	7·2	1·8	100·0	32·8	63·7	3·5
	w.	4·2	34·8	39·6	8·1	5·4	4·4	2·8	0·7	100·0	89·4	2·8	7·8
	z.	**3·8**	**30·6**	**37·0**	**11·0**	**7·5**	**5·7**	**3·5**	**0·9**	**100·0**	**80·1**	**12·8**	**7·1**
E. Militär-, Hof-, bürgerl. und kirchl. Dienst, auch sog. freie Berufsart	m.	0·5	5·6	54·4	14·7	10·6	7·8	4·8	1·6	100·0	62·9	34·8	2·3
	w.	0·2	6·7	32·9	24·3	17·2	10·8	5·9	2·0	100·0	70·0	16·4	13·6
	z.	**0·5**	**5·7**	**52·2**	**15·7**	**11·3**	**8·1**	**4·9**	**1·6**	**100·0**	**63·6**	**32·9**	**3·5**

Mittheilungen und Miscellen.

Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Central-Commission.

Auszug aus dem Protokolle der 225. Sitzung der k. k. statistischen Central-Commission, abgehalten unter dem Vorsitze des k. k. Hofrathes und Präsidenten Dr. v. Inama-Sternegg am 15. Juni 1889.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit Vorlegung der seit der letzten Sitzung erschienenen Publicationen der Central-Commission, nämlich des VII. Jahrganges des österreichischen statistischen Handbuches, ferner der „Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1887", der „Hauptergebnisse des auswärtigen Handels im Jahre 1887" und der „Statistik der Banken in den Jahren 1886 und 1887".

Aus den Mittheilungen des Präsidenten ist insbesondere Folgendes hervorzuheben: Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht genehmigte die Einleitung der kirchenstatistischen Erhebungen für das Jahr 1890, beziehungsweise die Inangriffnahme der Revision der die Kirchenstatistik betreffenden Formulare, sowie die Zuziehung der Ministerialreferenten für die drei Culte zu dem für diese Zwecke einzuberufenden Specialcomité. Dasselbe Ministerium bewilligte zur Herausgabe des III. Jahrganges des österreichischen Städtebuches eine Subvention und wurde nunmehr, nachdem die k. k. Hof- und Staatsdruckerei den Verlag des Städtebuches übernommen hat, das an die einzelnen Stadtvertretungen zu richtende Circulare sammt Tabellen-Entwürfen bereits der Drucklegung entgegengeführt. Das k. und k. Ministerium des Aeusseren hat zur Beschaffung des für eine möglichst vollständige Auswanderungsstatistik nothwendigen Materiales nach eingehenden Verhandlungen mit dem k. k. Ministerium des Innern, entsprechend den Beschlüssen der statistischen Central-Commission, einen Normativ-Erlass an die Consularbehörden gerichtet und der statistischen Central-Commission zur Kenntniss gebracht. Dem k. k. Ministerium des Innern wurde aus Anlass eines Ansuchens der Statthalterei in Graz um Mittheilung von Formularien zur Anfertigung von Summarien der Volksbewegungstabellen angeboten, die für die Zwecke der sanitären Berichterstattung erforderlichen Bezirks- und Landessummarien über die Bevölkerungsbewegung ihm, beziehungsweise den einzelnen Landesstellen zur Verfügung zu stellen. Dem statistischen Bureau in Berlin wurden Daten in Betreff der Miethzinssteuer, dem Director Bodio in Rom die gesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen in Oesterreich, dem Director Yvernès in Paris statistische Daten in Betreff der Ausbreitung des Alkoholismus, dem Prof. Luzatti in Padua einige Aufklärungen über den Stand und die rechtlichen Verhältnisse der österreichischen Staatsschuld, endlich dem Prof. Földes in Budapest ebensolche über criminalstatistische Verhältnisse über Ersuchen mitgetheilt.

Der seit einiger Zeit unterbrochene Bücheraustausch mit dem kgl. statistischen Bureau in Athen wird nunmehr über Wunsch des Bureaus wieder aufgenommen werden.

Regierungsrath v. Juraschek berichtet sodann über die Nothwendigkeit der Beschaffung von statistischen Nachweisen in Betreff der Auswanderung über den Triester Hafen und beantragt zu diesem Zwecke ein entsprechendes Ersuchen an die Direction des österreichisch-ungarischen Lloyd zu richten. Der Antrag wird nach Befürwortung durch Hofrath v. Brachelli einstimmig angenommen.

Regierungsrath v. Juraschek beantragt ferner die Auflassung der an die statistische Central-Commission einzusendenden statistischen Ausweise der land- und forstwirth-

schaftlichen Lehranstalten. Nach Befürwortung dieses Antrages durch Hofrath v. Lorenz beschliesst die Central-Commission, diese Auffassung zu acceptieren und deren Genehmigung bei dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Vorbehalte, respective der Bitte zu beantragen, dass dasselbe das k. k. Ackerbauministerium veranlasse, sich bereit zu erklären, die demselben zukommenden statistischen Ausweise der land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalten der statistischen Central-Commission zugänglich zu machen und allfällige Aenderungen dieser Ausweise im Einvernehmen mit der Central-Commission vorzunehmen.

Hierauf werden über Vorschlag des Herrn Präsidenten zwei ausserordentliche Mitglieder einstimmig gewählt, deren Ernennung bei dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht beantragt wird.

Studentenstiftungen Oesterreichs in den Jahren 1887 und 1888.

Die vorliegende Arbeit bildet eine Fortsetzung der im XI. Jahrgange dieser Zeitschrift, Seite 77 und 439 und im XIII. Jahrgange derselben Zeitschrift, Seite 239 veröffentlichten Mittheilungen über die Studentenstiftungen Oesterreichs seit dem Jahre 1876 bis 1886 und enthält die Ergebnisse der in den Jahren 1887 und 1888 errichteten Studentenstiftungen.

Im Jahre 1887 wurden im Ganzen 40 Studentenstiftungen mit 110 Stipendien, im Jahre 1888 35 Stiftungen mit 70 Stipendien errichtet. Das Stiftungscapital betrug im ersteren Jahre 612.126 Gulden, der jährliche Betrag der 110 Stipendien 25.649 Gulden. Im Jahre 1888 betrug das Stiftungscapital 280.115 Gulden, der jährliche Betrag der 70 Stipendien 11.933 Gulden.

Vergleicht man diese beiden Jahre mit dem Jahre 1886 und mit den Durchschnittszahlen der Quinquennien 1881—1885 und 1876—1880, so stellt sich die Vertheilung der Studentenstiftungen und der Stipendien, sowie des gestifteten Capitales und des Jahresbetrages der Stipendien, wie folgt:

	1876—1880 pro Jahr	1881—1885 pro Jahr	1886	1887	1888
Zahl der Stiftungen	26	28	33	40	35
Zahl der Stipendien	53	63	54	110	70
Capitalsbetrag der Stiftungen in Gulden	177.725	240.022	170.813	612.126	280.115
Jahresbetrag der Stipendien in Gulden	8.675	9.637	7.998	25.649	11.933

Nach dieser Uebersicht weist das Jahr 1887 die höchste Zahl von Stiftungen und zugleich von Stipendien nach sowohl in Vergleichung mit dem Vor- und Nachjahre als auch mit den beiden Quinquennien, während das Jahr 1888 ihnen zunächst folgt. Auch betreffs des Stiftungscapitales und des Jahresbetrages der Stipendien wird das Jahr 1887 von keinem anderen Jahre erreicht und weist mehr als den doppelten Betrag des nicht ungünstigen ihm nachfolgenden Jahres aus. Der hohe Capitalsbetrag des Jahres 1887 und auch die hohen Jahresbeträge der Stipendien wurden vorzüglich erzielt: durch die munificente Stiftung eines Privaten in Kärnten mit 185.435 Gulden für 12 Gymnasial-Stipendien, dann durch zwei Stiftungen von Privaten in Galizien mit je 100.000 Gulden für Universitäts-Studien und durch eine Stiftung eines Universitätsprofessors in Nieder-Oesterreich von 40.000 Gulden ebenfalls für Universitätsstudien.

Berechnet man die durchschnittliche Höhe des auf eine Studentenstiftung entfallenden Stiftungscapitales und die durchschnittliche Höhe eines Stipendiums, so ergibt sich für obige Zeiträume:

		Gulden
Die durchschnittliche Höhe einer Stiftung betrug im Quinquennium	1876—1880	6.835·60
„ „ „ „ „ „ „ „	1881—1885	8.572·21
„ „ „ „ „ „ „ „ Jahre	1886	5.176·15
„ „ „ „ „ „ „ „ „	1887	15.303·15
„ „ „ „ „ „ „ „ „	1888	8.003·28
„ „ „ eines Stipendiums betrug im Quinquenium	1876—1880	163·67
„ „ „ „ „ „ „ „	1881—1885	152·96
„ „ „ „ „ „ „ „ Jahre	1886	148·11
„ „ „ „ „ „ „ „ „	1887	233·18
„ „ „ „ „ „ „ „ „	1888	170·47

Während im Jahre 1886 bedeutend kleinere Stiftungen als in den beiden Nachjahren und in den beiden vorhergehenden Quinquennien errichtet wurden, ragt das Jahr 1887 mit einer beträchtlich hohen Durchschnittsziffer auf eine Stiftung sowohl als auf ein Stipendium hervor.

Nach dem Domicil der Stifter ergibt sich nachstehende Uebersicht:

		Zahl der Stiftungen	Zahl der Stipendien	Stiftungscapital in Gulden	Stipendienbetrag in Gulden
Nieder-Oesterreich	1887	8	23	81.000	3.352
	1888	7	17	169.196	7.104
Salzburg	1887	1	1	2.600	110
	1888	—	—	—	—
Steiermark	1887	1	4	6.000	500
	1888	—	—	—	—
Kärnten	1887	1	12	185.435	7.800
	1888	1	1	1.250	32
Krain	1887	2	3	4.800	198
	1888	—	—	—	—
Küstenland	1887	1	2	5.000	210
	1888	3	18	60.250	2.444
Tirol	1887	2	5	3.000	126
	1888	4	7	11.000	462
Böhmen	1887	6	9	32.300	1.343
	1888	7	12	10.181	697
Mähren	1887	5	5	7.100	298
	1888	6	7	12.200	514
Galizien	1887	7	37	255.891	10.494
	1888	7	8	16.038	660
Bukowina	1887	4	6	14.000	588
	1888	—	—	—	—
Dalmatien	1887	1	2	10.000	420
	1888	—	—	—	—
Ausland	1887	1	1	5.000	210
	1888	—	—	—	—
Summe	1887	40	110	612.126	25.649
	1888	35	70	280.115	11.933

In den Ländern Ober-Oesterreich, Vorarlberg und Schlesien wurden in den beiden Jahren 1887 und 1888 und ausserdem in Salzburg, Steiermark, Krain, in der Bukowina und in Dalmatien im Jahre 1888 keine Studentenstiftungen errichtet. Im Jahre 1887 wiesen Nieder-Oesterreich, Galizien, Böhmen und Mähren, im Jahre 1888 ebenfalls Nieder-Oesterreich, Böhmen, Galizien und Mähren die meisten Stiftungen nach. Die grösste Anzahl von Stipendien entfallen im ersteren Jahre auf Galizien, Nieder-Oesterreich und Kärnten, im letzteren Jahre auf das Küstenland, Nieder-Oesterreich und Böhmen.

Mit Rücksicht auf die Grösse des gestifteten Capitales reihen sich in Percenten des Gesammtstiftungscapitales die obigen Länder nach dem Ergebnisse des Jahres 1887 wie folgt:

Stifter aus:	1886	1887	1888
Galizien	26·0	41·8	5·7
Kärnten	—	30·3	0·5
Nieder-Oesterreich	8·3	13·2	60·4
Böhmen	30·3	5·3	3·6
der Bukowina	—	2·3	—
Dalmatien	—	1·6	—
Mähren	9·6	1·2	4·4
Steiermark	3·5	1·0	—
dem Küstenlande	17·1	0·8	21·5
dem Auslande	—	0·8	—
Krain	4·1	0·8	—
Tirol	1·1	0·5	3·9
Salzburg	—	0·4	—
	100·0	100·0	100·0

Auf eine Stiftung entfallen durchschnittlich Gulden:

Domicil des Stifters:	1886	1887	1888
Kärnten	—	185.435·00	1.250·00
Galizien	11.100·75	36.555·86	2.291·14
Nied.-Oesterr.	2.812·00	10.125·00	24.170·85
Dalmatien	—	10.000·00	—
Steiermark	2.000·00	6.000·00	—
Böhmen	3.953·08	5.383·33	1.454·44
Küstenland	9.733·33	5.000·00	20.083·33
Ausland	—	5.000·00	—
Bukowina	—	3.500·00	—
Salzburg	—	2.600·00	—
Krain	3.500·00	2.400·00	—
Tirol	2.000·00	1.500·00	2.750·00
Mähren	5.500·00	1.420·00	2.033·33
im Durchschnitte	5.176·15	15.303·15	8.003·28

Die durchschnittliche Höhe der in den einzelnen Ländern gestifteten Stipendien ist ebenfalls sehr verschieden, es entfallen auf ein Stipendium Gulden:

	1886	1887	1888
In Kärnten . . .	—	650·00	52·00
„ Galizien . . .	244·44	283·62	82·50
„ Dalmatien . .	—	210·00	—
„ dem Auslande	—	210·00	—
„ Böhmen . . .	121·00	149·22	58·08
„ Nied.-Oesterr.	140·40	145·74	417·88
„ Steiermark . .	100·00	125·00	—

	1886	1887	1888
in Salzburg . . .	—	110·00	—
im Küstenlande .	312·50	105·00	135·78
in d. Bukowina .	—	98·00	—
„ Krain	69·60	66·00	—
„ Mähren . . .	100·00	59·60	73·42
„ Tirol	100·00	25·20	66·00
im Durschnitte .	148·11	233·18	170·47

Im Jahre 1886 stehen demnach das Küstenland und Galizien, im Jahre 1887 Kärnten und Galizien und im Jahre 1888 Nieder-Oesterreich über dem allgemeinen Durchschnitte. Die grössten Stipendien wurden in diesen drei Jahren in Nieder-Oesterreich, in Kärnten, im Küstenlande und in Galizien gegründet, die kleinsten in Krain und in Tirol.

Aus der nachstehenden Tabelle ist der Charakter der Stifter, die Zahl der Stiftungen und Stipendien, der Betrag des von denselben gestifteten Capitales und der Stipendien zu entnehmen:

Zahl der Stiftungen	Zahl der Stipendien	Charakter des Stifters	Gestiftetes Capital in Gulden österr. Währung	Jahresbetrag der Stipendien in Gulden österr. Währung
		Im Jahre 1887:		
13	56	Privatpersonen	429.135	18.034
2	10	Professoren und Lehrer	60.000	2.440
8	18	Staatsbeamte	42.891	1.530
3	7	Guts- und Grundbesitzer	26.300	1.339
7	9	Geistliche	21.800	963
2	4	Ingenieure und Architekten	20.200	850
2	3	Haus- und Rentenbesitzer	7.000	291
1	1	Vereine	2.600	110
1	1	Redacteure	1.200	50
1	1	Apotheker	1.000	42
40	110		612.126	25.649
		im Jahre 1888:		
13	26	Privatpersonen	90.777	3.815
2	9	Grosshändler und Kaufleute	66.900	2.810
1	1	Staatsbeamte	40.000	1.680
5	18	Geistliche	32.438	1.541
1	2	Bankdirectoren	20.000	840
4	5	Vereine	10.300	420
4	4	Guts- und Grundbesitzer	8.700	365
2	2	Notare und Advocaten	7.000	294
2	2	Professoren und Lehrer	3.000	126
1	1	Apotheker	1.000	42
35	70		280.115	11.933

Nach dieser Zusammenstellung wurden 32·5 Percente der im Jahre 1887 errichteten Studentenstiftungen von Privatpersonen, 20·5 Percente von Staatsbeamten und 17·7 Percente von Geistlichen gestiftet. Das von ihnen gestiftete Capital beträgt bei ersteren 70·1 Percente, bei den zweiten nur 7·0 Percente und bei den letzten nur 3·6 Percente des gesammten im Jahre 1887 gestifteten Capitales. Im Jahre 1888 wurden 37·1 Percente der errichteten Studentenstiftungen von Privaten, 14·3 Percente von Geistlichen und je 11·4 Percente von Vereinen, Guts- und Grundbesitzern gegründet. Das gestiftete Capital betrug bei den Privaten 32·4 Percente, bei den Geistlichen noch 11·6 Percente, bei den Vereinen nur 3·7 Percente und bei den Guts- und Grundbesitzern nur 3·1 Percente.

Die durchschnittliche Höhe der von den einzelnen Berufsclassen errichteten Stiftungen kommt in nachstehender Zusammenstellung zum Ausdruck:

Charakter des Stifters:	Auf eine Stiftung Gulden österr. Währung 1886	1887	1888
Privatpersonen	4.780·56	33.010·38	6.982·85
Professoren und Lehrer	2.900·00	30.000·00	1.500·00
Ingenieure und Architekten	12.500·00	10.000·00	—
Guts- und Grundbesitzer	—	8.766·67	2.175·00
Staatsbeamte	3.335·00	5.361·37	40.000·00
Haus- und Rentenbesitzer	13.489·09	3.500·00	—

Charakter des Stifters:	Auf eine Stiftung Gulden österr. Währung		
	1886	1887	1888
Geistliche	4.000·00	3.114·28	6.487·20
Vereine	2.400·00	2.600·00	2·575·00
Redacteure	—	1.200·00	—
Apotheker und Aerzte	1.000·00	1.000·00	1.000·00
Grosshändler und Kaufleute	3.166·67	—	33.450·00
Bankdirectoren	—	—	20.000·00
Advocaten und Notare	20.000·00	—	3.500·00
Fabrikanten	2.075·00	—	—

Mit Ausnahme der beiden vereinzelten Fälle von hohen Stiftungscapitalien, eines Advocaten und eines Architekten im Jahre 1886, zweier Professoren in Jahre 1887 und eines Bankdirectors im Jahre 1888 sind Privatpersonen (zur Hälfte fast Frauen), Haus- und Rentenbesitzer und Staatsbeamte mit bedeutenderen Stiftungscapitalien fast alljährlich verzeichnet.

In derselben Weise wie bei der Ermittelung der Durchschnitte nach dem Domicil des Stifters entfallen auf ein Stipendium nach dem Charakter des Stifters folgende Durchschnittsziffern:

Charakter des Stifters:	Auf eine Stiftung Gulden österr. Währung		
	1886	1887	1888
Privatpersonen	119·87	322·03	146·73
Professoren und Lehrer	129·00	244·00	63·00
Ingenieure und Architekten	250·00	212·50	—
Guts- und Grundbesitzer	—	191·28	91·25
Vereine	120·00	110·00	84·00
Geistliche	50·00	107·00	85·56
Haus- und Rentenbesitzer	450·00	97·00	—
Staatsbeamte	121·25	85·00	1.680·00
Redacteure	—	50·00	—
Apotheker und Aerzte	50·00	42·00	42·00
Grosshändler und Kaufleute	125·00	—	312·22
Bankdirectoren	—	—	420·00
Advocaten und Notare	200·00	—	147·00
Fabrikanten	98·00	—	—

Hiernach wurden die grössten Stipendien von Privatpersonen, Professoren und Lehrern, Haus-, Renten- und Gutsbesitzern, Vereinen und Geistlichen errichtet, die geringsten Stipendien von Apothekern und Aerzten.

Ein interessantes Moment zur Beobachtung ist auch die Beschränkung des Anspruches auf die einzelnen Stipendien nach den Studien der Bezugsberechtigten. Es wurden nämlich für die einzelnen Arten der Lehranstalten Stiftungen gegründet, wie folgt:

Beschränkung des Anspruches auf die Hörer, bezw. Schüler	Zahl der		Stiftungs-capital	Stipendien-betrag
	Stiftungen	Stipendien	in Gulden österr. Währung	
Im Jahre 1887:				
der Universitäten	10	47	296.000	12.352
„ Gymnasien	11	28	218.335	9.182
„ Mittelschulen überhaupt	8	11	39.212	1.666
„ Hochschulen überhaupt	3	9	32.179	1.310
„ technischen Hochschulen	2	6	15.000	630
des Conservatoriums für Musik	1	3	5.000	240
der Bürger- und Volksschulen	3	3	2.800	117
„ Bergakademien	1	1	2.600	110
„ Gewerbeschulen	1	2	1.000	42
Summe	40	110	612.126	25.649
im Jahre 1888:				
der Hochschulen überhaupt	5	28	124.950	5.160
„ technischen Hochschulen	1	1	40.000	1.680
„ Mittelschulen überhaupt	10	12	32.581	1.371
„ Universitäten	3	4	26.696	1.120
„ Gymnasien	9	13	20.250	1.106
„ Akademie der bildenden Künste	1	4	20.000	840
„ Realschulen	2	4	13.000	546
„ Bürger- und Volksschulen	4	4	2.638	110
Summe	35	70	280.115	11.933

Nach dieser Uebersicht wurde die grösste Zahl der im Jahre 1887 errichteten Studentenstipendien für Gymnasien (27·5 Percente), für Universitäten (25·0 Percente) und für Mittelschulen überhaupt (20·0 Percente) bestimmt. Von dem Gesammtcapital dieses Jahres wurden 48·4 Percente, somit fast die Hälfte des ganzen Betrages ausschliesslich für Universitäten, 35·7 Percente für Gymnasien, 6·4 Percente für Mittelschulen überhaupt, 5·2 Percente für Hochschulen überhaupt, 2·4 Percente für technische Hochschulen, 0·8 Percente für das Conservatorium, 0·5 Percente für Bürger- und Volksschulen, 0·4 Percente für die Bergakademien und 0·2 Percente für die Gewerbeschulen gestiftet. Im Jahre 1888 dagegen wurde die grösste Zahl der errichteten Studentenstipendien für Mittelschulen überhaupt (28·6 Percente), dann für Gymnasien (25·7 Percente) bestimmt; von dem Stiftungscapitale aber entfielen 44·6 Percente auf die Hochschulen überhaupt, 14·3 Percente auf die technischen Hochschulen, 11·6 Percente auf die Mittelschulen überhaupt, 9·5 Percente auf die Universitäten, 7·2 Percente auf die Gymnasien, 7·1 Percente auf die Akademie der bildenden Künste, 4·7 Percente auf die Realschulen und 1·0 Percente auf die Bürger- und Volksschulen.

Nach obiger Uebersicht stellt sich die durchschnittliche Höhe eines Stipendiums für die einzelnen Lehranstalten in nachstehender Zusammenstellung:

	ein Stipendium in Gulden österr. Währung		
	1886	1887	1888
Für Gymnasien	111·11	327·93	85·08
„ Universitäten	389·33	262·81	280·00
„ Mittelschulen überhaupt	92·80	151·45	114·25
„ Hochschulen überhaupt	196·67	145·56	184·30
„ Bergakademien	—	110·00	—
„ die technischen Hochschulen	250·00	105·00	1.680·00
„ das Conservatorium	—	80·00	—
„ Bürger- und Volksschulen	316·67	39·00	27·50
„ Gewerbeschulen	—	21·00	—
„ Realschulen	50·00	—	136·50
„ die Akademie der bildenden Künste	—	—	210·00
„ landwirthsch. Lehranstalten	200·00	—	—
„ Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	60·00	—	—

Eine weitere Beschränkung des Anspruches auf einzelne Stipendien bildet die Zuständigkeit der Bezugsberechtigten in einem bestimmten Kronlande. Diese Beschränkung bringt nachstehende Uebersicht zur Anschauung:

Heimat der Bezugsberechtigten	Zahl der		Stiftungscapital	Stipendienbetrag
	Stiftungen	Stipendien	in Gulden österr. Währung	
Im Jahre 1887:				
Nieder-Oesterreich	5	16	57.000	2.184
Ober-Oesterreich	1	1	3.000	126
Salzburg	1	1	2.600	110
Steiermark	1	4	6.000	500
Kärnten	1	12	185.435	7.800
Krain	2	3	4.800	198
Küstenland	1	2	5.000	210
Tirol	2	5	3.000	126
Böhmen	6	9	32.300	1.323
Mähren	5	5	7.100	298
Galizien	7	37	255.891	10.474
Bukowina	4	6	14 000	588
Dalmatien	1	2	10.000	420
Summe	37	103	586.126	24.357
Im Jahre 1888:				
Nieder-Oesterrreich	7	17	169.196	7.104
Kärnten	1	1	1.250	52
Küstenland	2	7	32.000	1.344
Tirol	3	4	5.000	210
Böhmen	5	10	7.681	592
Mähren	4	5	9.200	388
Galizien	6	7	14.838	652
Summe	28	51	239.165	10.342

Ohne Beschränkung auf die Zuständigkeit der Bezugsberechtigten wurden im Jahre 1887 nur 3 Stiftungen mit 7 Stipendien, einem Stiftungscapitale von 26.000 Gulden und einem jährlichen Stipendienbetrage von 1.292 Gulden errichtet; im Jahre 1888 dagegen wurden ohne Einschränkung der Zuständigkeit der Bezugsberechtigten 7 Stiftungen mit 19 Stipendien, einem Stiftungscapitale von 40.950 Gulden und einem jährlichen Stipendienbetrage von 1.591 Gulden gegründet.

Ausdrücklich für Angehörige bestimmter Nationalitäten wurden im Jahre 1887 gegründet: für Deutsche: 2 Stiftungen mit 15 Stipendien, Stiftungscapital 205.435 Gulden und 8.640 Gulden Stipendienbetrag, dann für Czechen: 3 Stiftungen mit 3 Stipendien, Stiftungscapital von 4.900 Gulden und 204 Gulden Stipendienbetrag; für Ruthenen: eine Stiftung mit 3 Stipendien, Stiftungscapital von 10.000 Gulden und 420 Gulden Stipendienbetrag; für Polen: 5 Stiftungen mit 33 Stipendien, Stiftungscapital von 233.000 Gulden und 9.834 Gulden Stipendienbetrag. Im Jahre 1888 wurden nur für Deutsche 1 Stiftung mit 1 Stipendium, Stiftungscapital von 200 Gulden und 10 Gulden Stipendienbetrag und für Czechen ebenfalls 1 Stiftung mit 1 Stipendium, Stiftungscapital von 1.100 Gulden und 46 Gulden Stipendiumbetrag errichtet.

Eine weitere Beschränkung des Anspruches auf ein Stipendium ist ausser der Zuständigkeit des Bezugsberechtigten auf ein Kronland oder eine bestimmte Nationalität oder auf eine bestimmte Gemeinde, Pfarre, Bezirk etc. In dieser Richtung wurden gestiftet:

Beschränkung des Anspruches auf bestimmte Gemeinden etc.	Zahl der		Stiftungscapital	Stipendienbetrag
	Stiftungen	Stipendien	in Gulden österr. Währung	
im Jahre 1887:				
auf Gemeinden beschränkt	13	21	53.212	2.176
im Jahre 1888:				
auf Gemeinden beschränkt	8	12	12.234	510

Die in dieser Tabelle zur Anschauung gebrachten Beschränkungen des Anspruches auf eine bestimmte Gemeinde etc. sind selbstverständlich in obiger Tabelle der Beschränkung der Heimat der Bezugsberechtigten mitinbegriffen.

Mit der ausdrücklichen Beschränkung des Anspruches auf die Angehörigen einer bestimmten Confession wurden im Jahre 1887 von 12 Stiftern 46 Stipendien mit einem Stiftungscapitale von 277.012 Gulden und einem jährlichen Stipendienbetrage von 11.609 Gulden und im Jahre 1888 von 2 Stiftern 2 Stipendien mit einem Stiftungscapitale von 7.200 Gulden und einem jährlichen Stipendienbetrage von 302 Gulden gestiftet. Diese vertheilen sich auf die einzelnen Confessionen:

Beschränkung auf Angehörige	Zahl der		Stiftungscapital	Stipendienbetrag
	Stiftungen	Stipendien	in Gulden österr. Währung	
im Jahre 1887:				
der römisch-katholischen Confession	9	40	261.012	10.937
„ griechisch-orientalischen Confess.	1	3	10.000	420
„ israelitischen Confession	2	3	6.000	252
Summe . . .	12	46	277.012	11.609
im Jahre 1888:				
der römisch-katholischen Confession	2	2	7.200	302

Eine weitere Beschränkung der Bezugsberechtigten, welche von Jahr zu Jahr häufiger zu verzeichnen ist, ist jene der Verwandtschaft. Ausschliesslich für die Verwandtschaft des Stifters wurden zwar im Jahre 1887 nur 1 Stipendium mit dem Stiftungscapitale von 6.000 Gulden und 300 Gulden Stipendienbetrag und im Jahre 1888 drei Stipendien von einem Stifter mit einem Stiftungscapitale von 800 Gulden errichtet. Vorzugsweise für Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters, somit mit dem Prioritätsrecht vor den übrigen Studierenden wurden aber im Jahre 1887 von 3 Stiftern 4 Stipendien mit einem Stiftungscapitale von 12.300 Gulden und einem durchschnittlichen jährlichen Stipendienbetrage von 503 Gulden und im Jahre 1888 von 2 Stiftern 2 Stipendien mit einem Stiftungscapitale von 2.781 Gulden und einem durchschnittlichen jährlichen Stipendienbetrage von 120 Gulden errichtet. Endlich in erster Linie (also mit dem Prioritätsrechte) für Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters und in zweiter Linie für Studierende mit Beschränkung des Anspruches auf eine bestimmte Gemeinde (Pfarre, Bezirk) wurden im Jahre 1887 von 5 Stiftern 7 Stipendien mit einem Stiftungscapitale von 25.500 und einem durchschnittlichen jährlichen Stipendienbetrage von 1.069 Gulden und im Jahre 1888 von 2 Stiftern 6 Stipendien mit einem Stiftungscapitale von 6.000 Gulden und einem durchschnittlichen jährlichen Stipendienbetrage von 252 Gulden errichtet. *Bratassević.*

Zur Methodik der Lohnstatistik.

Annali di statistica della direzione generale della Statistica. 1888, Serie IV, Nr. 26, S. 114.

Saggio di statistica delle mercedi. — Mercedi pagate agli operai degli stabilimenti meccanici e mettallurgici e dei canticri navali. — Notizie sommarie sulle mercedi pagate in altre industrie.

Die General-Direction der italien. Statistik gab bereits in ihren Annali (1885, S. 3, Vol. 14) „*Contribuzione per una statistica delle mercedi*“ heraus. Auf dieser Publication beruht auch die in dem *Annuario statistico italiano* pro 1886, S. CXLI, 889 und 1032 bis 1037 mitgetheilte Statistik von Löhnen von Arbeitern einiger bedeutenderer Industrieniederlassungen, welche insbesondere durch die Vergleichung der Lohnbewegung bis 1862 zurück und gleichzeitig der Bewegung der Preise der Nahrungsmittel socialen Werth hat. Diese Lohndescriptionen sind in denselben Kategorien in den anhangweise hier mitgetheilten „*notizie sommarie*“ bis 1887 fortgesetzt.

Allein der eigentliche Werth des vorliegenden Versuches ist eine methodologische Vertiefung der ganzen Statistik der Löhne. Man konnte mit Recht nicht übersehen, dass solche mittlere Lohnangaben nicht hinreichend exact sind, wenn nicht in genügender Weise bei deren statistischer Erhebung die Beschäftigungsart, das Geschlecht und das Alter der betreffenden Arbeiter berücksichtigt werden, ebenso aber auch die Abstufungen, welche Geschicklichkeit und Fleiss in den Entlohnungen der Arbeiter derselben Kategorien hervorrufen, sowie die Art der Entlohnung als fixer und accordierter (*cottimo*).

In der praktisch feinfühligen Art der italienischen modernen statistischen Schule suchte man sich zuerst durch einen vereinzelten Versuch über die Sachlage zu orientieren. Hierzu gab die Gefälligkeit der Mailänder Firma Miani, Silvestri & Cie. Gelegenheit; selbe besitzt ein bedeutendes Maschinen-Etablissement mit Giesserei in Bronze und Gusseisen. Diese Firma stellte der Direction der Statistik ihre Wochenzahlungslisten eines ganzen Jahres, also 52 Wochen (v. 5. September 1886 bis 3. September 1887) zur Verfügung, sowie 11 Bände Accorde auf Bausch- und Bogenarbeit (*cottimi*). Hierdurch hatte die Direction Gelegenheit, die Nothwendigkeit zu erkennen, die Lohnerhebungen für ganze Jahreseinkommen zu machen, denn es zeigte sich, dass die Zahl der beschäftigten Arbeiter und ihr Verdienst nach Jahreszeiten ganz verschieden sind. Als noch wichtiger zeigte sich aber eine entsprechende Individualisierung des Lohneinkommens innerhalb derselben Arbeiterkategorie. Es ergab sich nämlich eine Differenzierung des Individualeinkommens derselben Kategorie angehörender Arbeiter im Masse von 100 : 33.— Auf Grund dieser Erfahrungen hat nun die italienische statistische General-Direction beschlossen, eine neue Lohnstatistik zu verfassen. Vorliegender ist hiervon der erste praktische methodische Versuch. Er umfasst nur die im Titel genannten Special-Industrien. Es wird zugesagt, andere in weiteren Monographien zu behandeln. In Anknüpfung an eine von der kgl. Verwaltung angestellte Untersuchung über die Leistungsfähigkeit dieser speciellen Industrie für die kgl. Marine wurden an 100 Etablissements Fragebogen hinsichtlich der Lohnhöhen gesendet. Das Schema schied die Arbeiter 1. nach Beschäftigung, dieses jedoch nicht in priorisch beschränkter Taxation; 2. nach ihrer Qualification in Facharbeiter, und zwar in Vor- und Gemeinarbeiter (*capi e communi*), Lehrlinge, Taglöhner und Weiber; 3. nach den fixen Lohnkategorien, und zwar Maximal-, Minimal- und Lohnarbeiter mittlerer Höhe, mit Angabe der auf jede Lohnkategorie entfallenden Zahl der Arbeiter; 4. nach der Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Zahl der wirklichen jährlichen Arbeitstage; 5. nach den von ihnen erarbeitenden Accorden (*cottimi*); 6. nach Zahlungsmodus und Zahlungszeit.

Die Erhebung sollte das Jahr 1886 begreifen. Da von den gefragten Unternehmungen 41 Antworten eingelaufen waren, wurde der Wunsch hinzugefügt, auch Angaben von früheren Jahren zu erhalten, welchem theilweise entsprochen wurde.

Das hierdurch gesammelte Material wird nun vorgelegt. Es ist reichhaltig, noch bedeutender erscheint aber sein innerer Werth, da er kritisch erprobt ist. Keine andere Statistik bietet unseres Wissens etwas Besseres.

Von generellen Bemerkungen wollen wir nur hervorheben, dass in diesen Industrien meist 10stündige Arbeitszeit vorkommt, die Zahl der Arbeitstage meist 300—305 ist, der fixe Lohn meist wochenweise, der Accordlohn nach geleisteter Arbeit gezahlt wird, die Entlohnung meist baar erfolgt und Gewinnparticipationen der Arbeiter allgemein nicht üblich sind. Dagegen sind Annual-Gratificationen üblich. In allen Etablissements findet Lohn- und Accordarbeit, und zwar in generell nicht unterscheidbarer Mischung statt. Das Individualeinkommen ist daher meist ein aus beiden Entlohnungsarten gemischtes.

Dr. Ign. Gruber.

Literaturberichte.

Sprachenkarte von Oesterreich-Ungarn. Bearbeitet nach den durch die Volkszählung vo 31. December 1880 für jede einzelne Gemeinde erhobenen Daten von Dr. Franz Ritte v. Le Monnier. Auf Grundlage der Karte von Scheda, Massstab 1 : 1,000.000, ausg führt in E. Hölzel's Institut in Wien, 1888.

In der uns vorliegenden grossen Karte hat Le Monnier den dankenswerthen, aber auch höchst mühsamen Versuch unternommen, die Vertheilung der Sprachstämme innerhalb der Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Einschluss der occupierten Provinzen zur Darstellung zu bringen. Das Princip, welches für diese Darstellung eingehalten wurde, bestand darin, dass jedes Gebiet, in welchem ein Sprachstamm wenigstens 90 Percente der Bevölkerung für sich besitzt, auf der Karte einfärbig angelegt wurde und dass für andere gemischtsprachige Gebiete auf der Karte der Grundton für die Bevölkerungsmajorität eingetragen, auf diesem Grundton aber mit Punkten oder Strichen die Farbe des anderen Sprachstammes aufgelegt wurde, wenn derselbe 10—29, bezw. 30—50 Percente der Gesammtbevölkerung für sich beansprucht. Die Karte gibt dadurch nicht nur ein Bild der Volksmehrheit, sondern auch der Volksminderheit, sofern dieselbe nicht unter 10 Percente sinkt. Dieser an und für sich unbedeutende Fehler ist noch dadurch gemildert, dass die Darstellung auf den Sprachenverhältnissen in den Gemeinden beruht und somit nur solche Minderheiten übergangen wurden, welche auch in absoluten Zahlen ausgedrückt nicht allzu beträchtlich erscheinen. Es ist diese Methode auch der anderen vorzuziehen, wornach gemischtsprachige Gebiete mit der Grundfarbe der Majorität angelegt und mit der Farbe der Minorität eingerandet werden, weil hierdurch die Stärke der Minorität nicht zum Ausdruck kommt und sehr leicht die Klarheit der Darstellung leidet, wie ein Vergleich der ethnographischen Karte Czörnig's von 1855 mit der vorliegenden besonders in Betreff der vielsprachigen Gebiete Siebenbürgens zeigt. Allerdings löst auch diese Methode nicht den Widerspruch, welcher in der Zählung als Momentaufnahme und als Aufnahme des Details einerseits und in dem Kartenbilde als der Darstellung dauernder Verhältnisse in grossen Zügen andererseits gelegen ist. So hat die Zählung von 1880 für einige Ortschaften Vorarlbergs in Folge des Baues der Arlbergbahn ansehnliche Minoritäten italienischer Bevölkerung constatiert, welche Le Monnier wohl nicht mit Unrecht auf seiner Karte nicht verzeichnete, obschon er sich dadurch ebenso mit der Zählung in Widerspruch setzte, wie auch überall dort, wo das Gebiet, in welchem eine ansehnliche Bevölkerungsminorität wohnt, zu klein ist, um in seinem Kartenmassstabe zum Ausdrucke zu kommen. Es wird damit überhaupt die Frage aufgerollt, ob eine ethnographische Karte auf Grund einer Volkszählung richtig ausgearbeitet werden kann. Czörnig's Karte von 1855 beruht bekanntlich nur zum Theil auf Zählungsergebnissen, und gerade die Eigenart der Zählung von 1880 lässt es bezweifeln, ob auf ihrer Grundlage ein vollkommenes Kartenwerk aufgebaut werden kann. Durch die 1880 in Oesterreich gestellte Frage nach der Umgangssprache mussten einerseits manche Sprachstämme ganz von der Bildfläche verschwinden, weshalb z. B. auf Le Monnier's Karte auch die bedeutenden Minoritäten der Armenier, die Czörnig's Karte für Lemberg, Czernowitz, Suczawa u. s. w. angibt, nicht erscheinen konnten, andererseits wurden dadurch auch in geschlossenen Sprachgebieten kleine Sprachinseln constatiert, wie dies in Betreff der schon erwähnten Italiener in Vorarlberg der Fall ist und wie dies auch die Zunahme der slavischen Sprachinseln in Ober- und Nieder-Oesterreich auf Le Monnier's Karte gegenüber Czörnig's Karte beweist. Umgekehrt hat die 1880 in Ungarn gestellte Frage nach der Muttersprache ein mit den österreichischen Daten kaum zu vergleichendes Material ergeben, welchem überdies der Fehler anhaftet, dass die Kinder, welche noch nicht sprechen konnten, auf die Sprachstämme nicht vertheilt worden sind. In Betreff der occupierten Provinzen begnügt sich endlich der Verfasser mit der Angabe, dass die Einwohner durchwegs dem serbo-croatischen Sprachstamme angehören. Bei solchen Mängeln und Ungleichheiten ist es begreiflich, dass sich die officielle Statistik vor der Darstellung der ethno-

graphischen Verhältnisse der Monarchie durch eine Karte scheute, ganz abgesehen davon, wie weit diese der Wahrheit entsprechend, durch irgend eine Zählung constatiert werden können. Ein Privatgelehrter befindet sich diesbezüglich in der viel angenehmeren Lage, dass seine Aufgabe nur darin besteht, das gebotene Material getreu und zweckmässig zum Ausdrucke zu bringen, welches Verdienst auch dem Verfasser Jedermann gerne zugestehen wird.

Sehr interessant ist ein Vergleich der vorliegenden Karte mit jener von Czörnig, und zwar umsomehr, als beide im Grossen und Ganzen trotz der verschiedenen Grundlagen und des mächtigen Einflusses der individuellen Auffassung ein sehr ähnliches Bild liefern. Sehen wir ab von dem Wechsel in den auf beiden Karten zum Ausdruck gebrachten Sprachinseln, in welchem Falle sich jene Verschiedenheiten besonders stark geltend machen, so ergeben sich bedeutendere Ungleichheiten nur im Süden der Monarchie. So erscheint z. B. die deutsche Sprachgrenze in Steiermark etwas vorgerückt, in Kärnten etwas zurückgeschoben. Letzteres gilt auch von der deutschen Sprachgrenze in Tirol, über welche hinaus sich auf der neueren Karte auch noch einzelne italienische Sprachinseln bis gegen Meran hin zeigen. Auffallend dagegen ist das auf Le Monnier's Karte zum Ausdruck gebrachte mächtige Vorschieben der italienischen Sprachgrenze im ganzen Küstenlande und Dalmatien, sowie die bedeutende Vergrösserung der ladinischen Sprachinsel im südwestlichen Tirol, wobei bemerkt werden muss, dass die Zählung von 1880 die ladinische Bevölkerung nicht separiert von der italienischen constatierte. Es wäre diesbezüglich eine Quellenangabe sehr erwünscht gewesen, was wir auch hinsichtlich der in der Karte angeführten absoluten Zahlen gerne gesehen hätten. Dieselben sind nämlich theilweise überholt, da sie z. B. in Betreff Oesterreichs den ersten Jahrgängen des Handbuches entnommen wurden, deren Daten durch die Feststellung der genauen Ziffern in den Ortsrepertorien nachträglich nicht unbedeutend corrigiert wurden.

Besonders hervorzuheben ist schliesslich der Fleiss und die Sorgfalt, welche der Verfasser auf die Ausführung seiner Arbeit gewendet hat und die nur derjenige zu schätzen versteht, welcher auf gleichem Gebiete arbeitet. Nach den von uns gemachten Proben gibt die Karte auch ganz zutreffend die Zählungsergebnisse wieder und es wäre nur erwünscht, wenn dieses Bild durch das wissenschaftlich vielleicht werthvollere, einer Karte der Sprachkenntnisse ergänzt werden könnte. Das ungarische Zählungsmaterial erlaubt eine solche Darstellung, das österreichische leider noch nicht. *Juraschek.*

***Richmond Mayo Smith A. M.**, Professor of political economy and social science in Columbia College: **Statistics and Economics.** An outline of statistical science white especial reference to the use of statistics in political economy and social science.* 8°. 127 S.

Caroll D. Wright: Statistics in Colleges. 8°. 28 S. — Beide Schriften sind in den *„Publications of the American Economic Association"*, Vol. III, 1888, Hft. 1 u. 3/4, enthalten.

Während in Oesterreich in jüngster Zeit eine, anscheinend wieder beendete Strömung herrschte, die Statistik aus dem Lehrplane der Universitäten auszuscheiden und ihre akademische Stellung gegen früher bekanntlich eingeengt worden ist, und während in Deutschland sich bisher eigene statistische Lehrkanzeln nicht entwickeln konnten, ist in Nordamerika die gerade entgegengesetzte Tendenz zu bemerken; die beiden genannten Schriften liefern einen deutlichen Beweis hierfür. C. D. Wright, der bekannte administrative Statistiker, tritt, vermuthlich durch seine eigenen Erfahrungen angeregt, nach einem Ueberblicke über die bezüglichen Verhältnisse in der alten Welt sehr lebhaft und mit treffenden, im Tone warmer Ueberzeugung vorgebrachten Gründen für Aufnahme der Statistik in die Fächer der höheren Schulen ein. Leider ist dieser, übrigens schon etwas überholte, Ueberblick dem Verfasser nicht besonders geglückt; mindestens die zahlreichen Verdrehungen der Namen, sowie viele Auslassungen hätten durch Benützung eines beliebigen Universitätskalenders vermieden werden können. So fehlen z. B., um nur weniges zu nennen, die Professoren und Collegien an den österreichischen Universitäten und technischen Hochschulen (abgesehen von Prag), insbesondere die richtige Würdigung des statistischen Seminars v. Inama-Sternegg's in Wien, dann die Namhaftmachung Mucke's in Dorpat, Beaujon's in Amsterdam u. s. f. Die Beweisführung hätte durch eine grössere Vollständigkeit noch viel kräftiger werden können, und zwar insbesondere auch dann, wenn der Verf. nicht nur die in einem beliebigen Semester gehaltenen Collegien, sondern den ganzen Turnus derselben sammt den Specialcollegien angeführt hätte. Aus demjenigen, was er über die Lehrmethode an den amerikanischen Anstalten mittheilt, geht hervor, dass dieselbe sehr wenig systematisch und zielbewusst ist. Seine Forderungen sind auf besondere Collegien über Theorie, Methodik und Analyse der Resultate gerichtet.

Als derjenige akademische Vertreter der Statistik in Nordamerika, der sein Fach noch am ehesten im deutschen Sinne und in relativ vollständigster Durchbildung auffasst,

ist R. M. Smith am *Columbia College* zu bezeichnen, der durch das Buch „*Statistics and Economics*“ soeben einem in den V. Staaten lebhaft gefühlten Bedürfnisse durch Herausgabe eines knappen Büchleins, etwa im Sinne einer unserer „Einleitungen in das Studium der Statistik“, entgegengekommen ist. Hat schon Wright darüber geklagt, dass Amerika zwar administrative Statistiker besitze, dieselben jedoch aus den verschiedensten Berufen hervorgehen und keine theoretische Grundlage besitzen, so vermisst Smith überhaupt Lehrbücher der Statistik nach allgemeinerer Auffassung in englischer Sprache und besonders für die Vereinigten Staaten. Er vindiciert seiner Schrift in der Vorrede nur eine bescheidenere Stellung; sie soll „*neither a handbook of statistics, nor a textbook of statistical science*“ sein, vielmehr nur einen Versuch darstellen, wie die Statistik im gesammten Rahmen der Socialwissenschaften aufzufassen und darzustellen wäre. Vom wissenschaftlichen Standpunkte der neuen Welt aus ist nicht nur die Absicht, sondern auch die Durchführung derselben sehr zu loben, vom Boden der Wissenschaft in der alten Welt ist das Buch von weit minderem Interesse. Es ist baar fast jeder selbständigen Idee und fusst vollständig auf der deutschen Lehre, und zwar insbesondere auf dem kleinen Buche von G. v. Mayr. Eine sachliche Fortbildung der Disciplin ist somit durch dieses Buch nicht gegeben, wohl aber ein Zuwachs in Beziehung auf räumliche Geltungsgebiete derselben. Allerdings ist zu bemerken, dass Smith nichts anderes prätendierte, als was er thatsächlich leistete, und dass der *Fundus instructus* der deutschen Statistik richtig erfasst und zutreffend wiedergegeben ist.

Vielleicht wäre es nicht ohne Interesse, etwas näher darauf einzugehen, wie der Amerikaner sich seine „*Statistics*“ als „*contributions to the building of a social science*“ vorstellt. Er gliedert den ganzen Stoff in vier Theile: 1. Die statistische Methode der Socialwissenschaften gegenüber der historischen und vergleichenden. 2. Umriss der Statistik: *a)* Bevölkerungs-, *b)* Wirthschafts-, *c)* Criminalstatistik. 3. Die Statistik als Methode und Wissenschaft. 4. Von der Willensfreiheit. Dabei ist die Bevölkerungsstatistik ziemlich gut und vollständig, und zwar nach den gangbarsten Handbüchern eingetheilt, wogegen in der Wirthschaftsstatistik zwar die Gebiete der Production und ihrer Factoren, der Distribution mit den Fragen vom Einzel- und Nationaleinkommen, und der Consumtion gut angewendet sind, daneben jedoch einzelne andere Gebiete ganz wild im Schema herumirren. Am wenigsten gelungen ist der Umriss der Criminalstatistik. Der Haupteinwand gegen das Capitel „*an outline of statistics*“, welches fast das ganze Buch beansprucht, ist zunächst, dass ein Eingehen auf die eigentlichen wissenschaftlichen Probleme der Statistik (vorwiegend der Bevölkerungsstatistik) vermieden, oder mit wenigen Worten über den bisher unzureichenden Stand der Lösung abgethan wird. Dann aber ist das oben gekennzeichnete System zu lückenhaft, wie wohl nicht weiter ausgeführt zu werden braucht. (Es fehlt die Statistik der Bildungsverhältnisse und der geistigen Bethätigung, die gesammte Socialstatistik, etwa abgesehen von einigen Ausführungen über Lohnstatistik, die Statistik des Vereinswesens u. s. f.) Dagegen fällt eine ziemliche Leichtigkeit und Flüssigkeit der Darstellung sehr angenehm auf. Dass sich durchwegs ein tieferes, ernsteres Eindringen vermissen lässt, dürfen wir vielleicht auf Rechnung der Erstmaligkeit des Versuches und des speciellen Zweckes der Schrift setzen, und hoffen, dass die Vorzüge der deutschen Wissenschaft mit der Zeit auch bei den amerikanischen Fachgenossen Eingang finden werden. Es ist sehr erfreulich, dass der Verf., der von seinen Fachgenossen als der bedeutendste statistische Theoretiker Nordamerikas angesehen wird, ganz offen die Unzulänglichkeit der Pflege und Ausbildung der statistischen Theorie in England und Amerika ausspricht und seine enge Anlehnung an die deutsche Lehre, die bis zur ausgiebigen Benützung ihrer, von ihm wie von vielen akademischen Vertretern Nordamerikas ziemlich gut überblickten Literatur geht, mit grosser Offenheit bekennt. Damit ist gewiss der erste Schritt zum Aufleben der Disciplin in seiner grossen Heimat gegeben und steht auch zu erwarten, dass ein organischer Zusammenhang mit unserer deutschen Wissenschaft hergestellt und festgehalten werde.

Herr Professor Smith hat von seinem ursprünglichen Plane abgesehen, in 3 Anhängen die Geschichte und Literatur, dann die Bureaux und endlich die Reformen in Organisation und Methode der Statistik zu behandeln. Einerseits geschah dies mit Beziehung auf die reichhaltige deutsche und französische Literatur hierüber, welche auch in den amerikanischen *Colleges* eingebürgert ist, dann mit Rücksicht auf C. F. Pidgins, diese Materien behandelnden „*Practical Statistics*“, sowie endlich auf eine für die nächste Zeit in Aussicht genommene Geschichte der Statistik dieses letztgenannten Verfassers, welche man gewiss auch in der alten Welt mit Interesse aufnehmen wird. *E. Mischler.*

U. Gobbi: *L'economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI—XVII.* Mailand 1889. XVI u. 374 S.

Dieses Buch ist ein Band der von Hoepli in Mailand herausgegebenen „*Studi giuridici e politici*", in welchen schon manche interessante Mittheilung erschien. Die Wahl des Themas ist erstaunlich. Sie erfolgt von Seite des *R. Istituto Lombardo di Scienze e lettere* gelegentlich einer ausserordentlichen Preis-Ausschreibung. Bekanntlich haben zwar die Italiener jener Zeit die Anregung zur descriptiven Statistik gegeben, aber auf dem Gebiete der National-Oekonomie liegen bedeutende wissenschaftliche Leistungen nicht vor. Der Charakter ist vielmehr ein geistiges Stagnieren im Bande der geschichtlich gewordenen Verhältnisse. Solche Aeusserungen haben wenig Interesse. Wir hätten dem eine quellenmässige culturgeschichtliche Darlegung der Gründe dieses geistigen Verfalles wohl vorgezogen. Es würde eine solche Darlegung eine sehr wünschenswerthe Ergänzung Pecchio's bieten und zugleich eine Vorgeschichte für die italienische classische National-Oekonomie.

Der Verfasser erkannte wohl auch die Unmöglichkeit, die eigentliche Aufgabe: „*una esposizione delle teorie economiche*" zu lösen. Wo kann man da von Theorien sprechen? — Den einen Schriftsteller beschäftigt diese, den anderen eine andere Frage des praktischen Lebens, die Aristotelische Scholastik beherrscht und erdrückt die Geister. Wir glauben auch nicht, dass hieraus die Keime künftiger Entwickelung sprossten. Die wirklich beobachtenden Geister wie Serra sind vereinzelte Erscheinungen, welche in der italienischen gelehrten Welt gar keinen Anklang fanden und erst von späteren Generationen in ihrem Werthe erkannt wurden. Erst Galiani und in überlegener Weise Genovesi vermochten einer wirklichen ökonomischen Lehre Bahn zu brechen; ihre Gedanken sind aber nicht originär.

Trotz dieses Tadels müssen wir dem Verfasser manches Lob spenden. Er macht von seinem vollendeten wissenschaftlichen Wissen den besten Gebrauch und verliert sich nicht in den zahlreichen Kleinlichkeiten, die er uns mittheilt. Das, was unser Interesse in Anspruch zu nehmen vermag, wird uns klar und verständlich gegeben und in erschöpfendem Maasse. Wir müssen in dem Bezuge insbesondere auf den Johann Botero gewidmeten Paragraph (S. 67—86) aufmerksam machen. Für jeden Statistiker ist seine *Ragione di Stato* eine Sache des Interesses, das Werk, auf welchem die deutsche Universitäts-Statistik aufgebaut wurde. Mit welchen Mühseligkeiten ist aber eine unmittelbare Benützung dieses Werkes verbunden, welche doch nur wenig dankbar ist.

Gobbi gibt ein so treffendes Bild, dass man sich in seinem Interesse befriedigt findet, indem man die Tendenz und die Mittel dieser Richtung in ihrem Ursprunge begreifen lernt. Als ein Zeichen wissenschaftlicher Unparteilichkeit ist es anzusehen, dass Botero's Beziehung zu Bodinus hervorgehoben wird. Man kann es nur um so mehr bedauern, dass der gewiss geistreiche Botero (seine populationistischen Theoreme beweisen diese Eigenschaft) auf die ökonomischen Gedanken Bodinus' nicht einging. Die ihm folgende Statistik wäre dann wohl niemals zum hohlen Machwerk geworden. In ähnlicher Weise wird durch Gobbi auch für andere Fälle ein leicht zugängliches Nachschlagebuch geboten (so z. B. hinsichtlich des interessanten, aber fast unzugänglichen Neapolitaners Lunetti).

Wer sich der Mühe unterzieht, Gobbi's ganzes Buch zu lesen, wird immerhin in die Lage versetzt, sich selbst ein Bild der ökonomischen Lage zu entwerfen. Es wird der Zwiespalt ersichtlich, in welchem sich die Zeit bewegte, indem sie die Oekonomik des gewöhnlichen Lebens von der eigentlich erwerbenden Thätigkeit schied, wodurch sie sich selbst der Möglichkeit grundsätzlicher Erkenntniss verschloss. Es wird die Knebelung des italienischen Geisteslebens durch die canonischen Vorschriften ersichtlich. Die zahlreichsten Schriften betreffen die Creditverhältnisse (S. 193—302). Selbst die tüchtigsten Geister wagen keinen grundsätzlichen Widerspruch gegen die canonische Auffassung der *Usura*, „indem sie übrigens die Tendenz zeigen, dem Vorurtheile mit möglichstem Scharfsinn zu begegnen, ohne aber die Kraft zu finden, es offen zu bekämpfen". Die *Censura in omnes additiones impii Caroli Molinaei* erreichte vollkommen ihre abschreckende Wirkung. Von einheitlichem historischem Interesse ist §. 4 über die Banken (S. 257). Die behandelten Schriften betreffen nur die Gründung und Durchführung der Bank von S. Ambrogio in Mailand. Auch hier bildet die Wucherfrage die Hauptschwierigkeit, allein das Collegium der Doctoren von Mailand fand doch in diesem Falle einen Ausweg: „*la maggior parte* (der Theilnehmer) *sono persone, che avevano pronti affari, e quindi hanno diritto a compenso pel lucro cessante*" und was die Nichtkaufleute betrifft „*il guadagno si giustifica anche per loro, perchè, coll' unione che ha luogo fra tutti praeponderat validitas ut potentior.*"

Dr. Ignaz Gruber.

2. Verzeichniss

der im Jahre 1889 der Bibliothek der k. k. Statistischen Central-Commission einverleibten Werke (mit Ausschluss der Fortsetzungsbände).

I. Statistik.

A. Oesterreich-Ungarn.

Krain und seine öffentliche Gesundheit, mit besonderer Berücksichtigung d. Jahres 1881. Herausgeg. vom Landes-Sanitätsrath, verf. von Keesbacher. Laibach 1883.

Payr, Die Ursachen d. wirthschaftl. Bedrängnisse des Bauernstandes in den österr. Alpenländern. Innsbruck 1889.

Politische und Gerichtseintheilung (von) Kroatien und Slavonien und Ortsrepertorium. Zusammengest. vom k. stat. Bureau. Agram 1889.

Rocznik statystyki Galicyi w. p. k. biuro statyst. p. k. T. Rutowskiego. I. = 1886. Lwów 1887.

B. Andere Staaten.

Overzigt der naamloose vennootschappen 1861/62—1880/81. Uitg. d. d. Vereenig. v. d. Stat. i. N. S'Gravenhage. 1882.

Tableau des sociétés anonymes pendant 1861/62—1880/81.

Frankenstein, Zur Organisation der amtlichen Lohnstatistik im Deutschen Reiche. Leipzig 1889.

Justiz-Statistik, deutsche. Bearbeitet im Reichs-Justizamt. Jahrg III u. IV. Berlin 1888—1889.

Lindeman, Beiträge zur Statistik der deutschen Seefischerei. Berlin 1888.

Verbreitung, Die, des Heilpersonals, der pharmaceutischen Anstalten und des pharmaceutischen Personals im Deutschen Reiche. Nach den Erhebungen von 1887 bearbeitet vom Reichs-Gesundheitsamte. Berlin 1889.

Mittheilungen, Statistische, über das höhere Unterrichtswesen in Preussen. Herausgeg. in d. Ministerium der geistl. Unterrichts- und Medic.-Angelegenheiten. 5. Heft. 1888. Berlin 1889.

Löbe, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen in seinen verfassungsr. Beziehungen und finanz. Leistungen. Leipzig 1889.

Mittheilungen des königl. statistischen Landesamtes. Beilage des Staatsanzeigers. Red. und herausg. von Wieland. Nr. 1. Stuttgart 1889.

Kinkelin, Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz 1880. Bern 1888.

Orts- und Bevölkerungs-Lexikon, Neues, der Schweiz. Nach off. Quellen. Zusammengest. v. Lambelet. Zürich 1889. Lfg. 1.

Boletin hebdomadario de estatistica demographica e medica. Serviço de hygiene da Cidade de Lisboa. Lisboa 1887—1888.

Estatistica dos impostos cujos serviços se acham a cargo dataarceira repartiçao da administraçao geral das alfandegas. Anno 1886/86. Lisboa 1888.

Mappas estatisticos do anno de 1886, Policia civil de Lisboa. Lisboa 1887.

Relatorios sobre as escolas industriaes do Porto, do Norte, do Sul.

Relatorios apresentados ao ministro de justiça pelo procurador nos annos 1886 e 1887. Lisboa 1888. (Bericht über das Gefängnisswesen.)

Relatorio sobre os consumos de Lisboa em 1887 apresentado pelo director da alfandega do consumo. 1888. Lisboa 1888.

Faraglia, Storia dei prezzi in Napoli dal 1131—1860. Extratta. Napoli, 1878.

Monografia statistica ed agraria sulla coltivazione del riso in Italia. Direzione generale dell' agricoltura. Roma 1889.

Statistica delle società di mutuo soccorso anno 1886. Direzione generale della statistica. Roma 1888.

Bevölkerung von Bulgarien nach der am 1. Jänner 1888 abgeschlossenen Volkszählung nach Religion, Nationalität, Bezirken und den wichtigsten Städten. (Sophia 1889.)

(Brotbäckergewerbe, Das, und die Brodtaxe in Moskau. Zusammengest. von der städt. stat. Section.) Moskau 1889. (Russisch mit französischem Schlüssel.)

Informe de la direccion general de estadistica 1888. Guatemala (1889).

Inmigracion en 32 años. Par la exposicion de Paris 1889. Departamento de inmigracion. Buenos Aires 1889.

II. Andere Fächer.

Anleitung zur deutschen Landes- und Volksforschung. Im Auftrage der Central-Commission f. Landeskunde. Herausgeg. von Kirchhoff. Stuttgart 1889.

Anzeiger der k. Akademie d. Wissenschaften. Mathem.-Nat. Classe. XXV. 1888. Nr. 1—28. Wien 1889.

Catalogo de secçao agricola. Exposiçao industrial Portuguesa. 1888. Lisboa 1888.

Fennia, I Bulletins de la société de geographie Finlandaise. Helsingfors 1889.

Geller und Jolles, Die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes. Systematisch dargestellt. 1. Bd. (1884—87.) Wien 1889.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgeg. von Conrad etc. 1. Lfg. Jena 1889.

Hankiewicz, Zusammenstellung der für die Cassamanipulation . . . zu beobachtenden Vorschriften. Wien 1889.

Kramař, Les partis politiques et la situation parlementaire en Autriche. Extrait. Paris (1889.)

Lütge, Der Aufschwung der böhmisch-mährischen Kirche. 1848—89. Amsterdam 1888.

Matheson, Digest of the irish marriage law. Published by Authority of the Registrar-General. Dublin 1886.

Matheson, Digest for of the law for the registration of births and deaths in Ireland. Published by Authority of the Registrar-General. Dublin 1888.

Mercur, Verlosungsanzeiger. Herausgeg. von Cnobloch, red. von Rausch. Jahrg. 27. Wien 1889.

Miaskowski, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. Leipzig 1889.

Museus industriaes e commerciaes. Escolas industriaes e escolas de desenho industrial. Lisboa 1885.

Katalog der Bibliothek der Gehestiftung zu Dresden. D. Volkswirthschaft. Dresden 1888.

Publications of the University of Pennsylvania. Nr. 4. Patten: Consumptions of Wealth. Philadelphia 1889.

Rogers, The Economic Interpretation of History. New-York 1888.

Sonndorfer, Technik des Welthandels. Wien 1889.

Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie. Herausgeg. von Kettler. VII. 1. Weimar 1888.

Zolltarif für Portugal. Officielle Ausgabe. Lissabon 1887. (Portugiesisch.)

Druck von Gottlieb Gistel & Comp., Wien, I., Augustinerstrasse 12.

idung des Geschlechtes, Alters und

ren

—50			50—60				
verwitwet oder geschieden	zusammen	ledig	verheiratet	verwitwet oder geschieden	zusammen	ledig	

NORDSEE
DÄNEMARK
Schleswig
Lübeck
Schönberg
Mecklnbg. Schwerin
Hamburg
Aurich
Bremen
Hannover
Osnabrück
Potsdam
Braunschweig
Magdeburg
Münster
Lippe
Inhalt
Düsseldorf
Kassel
Leipzig
Köln
Aachen
Erfurt
Thüringen
Oberhessen
Koblenz
Wiesbaden
U. Franken
LUXEMBG.
Trier
Birkenfeld
Starkenberg
O. Franken
Pfalz
Metz
Lothringen
M. Franken
Karlsruhe
Neckarkreis
U. Elsass
Stuttgart
Niederbayern
Strassburg
Schwarzenfeldt
Donaukreis
Schwa
O. Elsass
Konstanz
SCHWEIZ
TIROL
BELGIEN
FRANKREICH

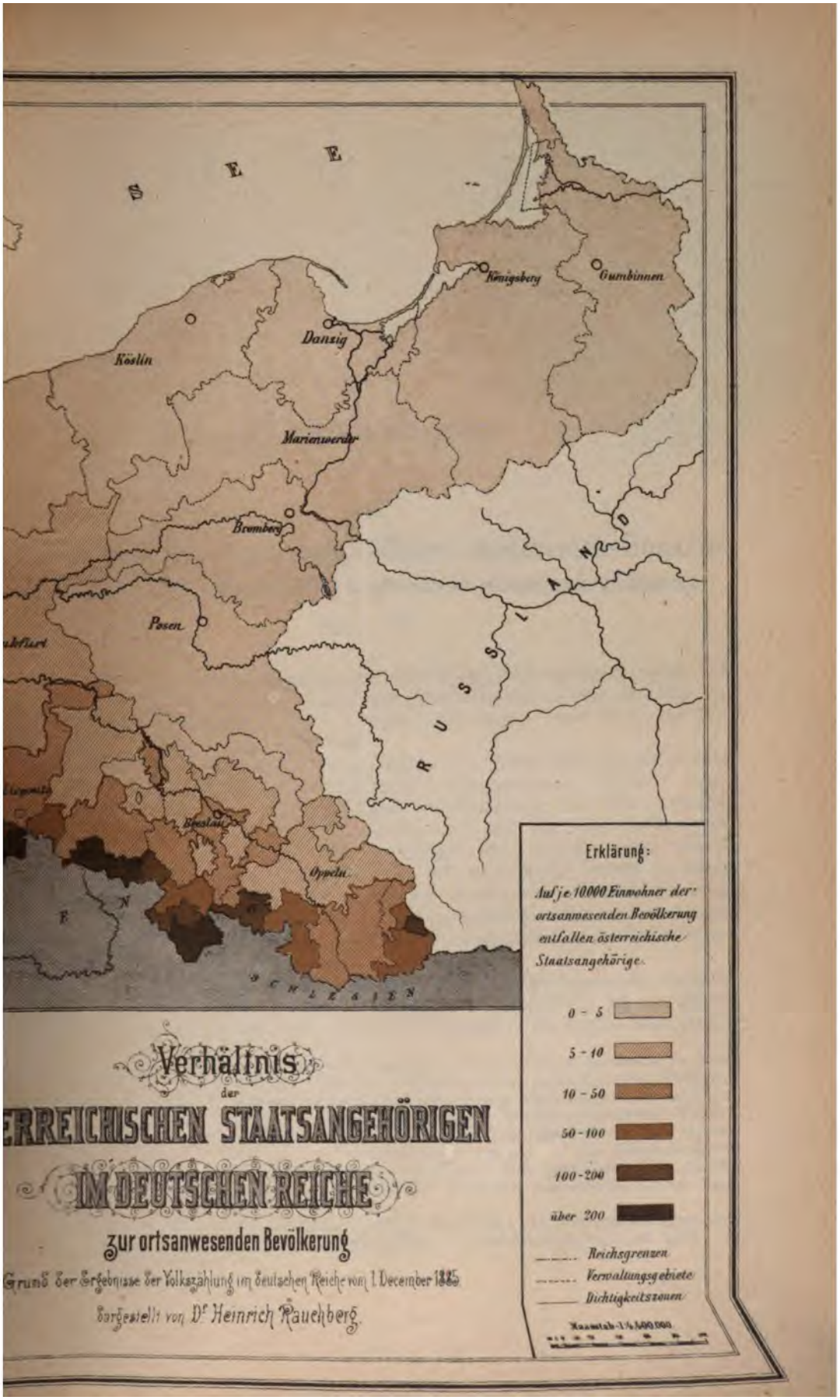

Verhältnis der ERREICHISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN IM DEUTSCHEN REICHE

zur ortsanwesenden Bevölkerung

Grund der Ergebnisse der Volkszählung im deutschen Reiche vom 1. December 1885

Dargestellt von Dr. Heinrich Rauchberg.

Abhandlungen.

Die
Handelsmarine und Seeschiffahrt Oesterreich-Ungarns
in den Jahren 1877, 1886 und 1887, verglichen mit einigen anderen Staaten.[1])

Von A. Fell.

Eine kritische Vergleichung der statistischen Nachweisungen, welche die verschiedenen Staaten über den Stand ihrer Handelsmarine, sowie über die Ergebnisse ihrer Seeschiffahrt liefern, begegnet noch immer einer Reihe von zum Theile sehr erheblichen Schwierigkeiten.

Dieselben sind einerseits darin gelegen, dass hinsichtlich der Aufstellung der Kategorien der Handelsmarine keineswegs Uebereinstimmung herrscht; insbesondere die Unterscheidung der eigentlichen Handelsmarine von dem sonstigen Bestand an Seeschiffen (Fischerboote, Barken etc.) und die Unterscheidung der Küstenschiffahrt von der grossen Handelsschiffahrt sind durchaus nicht überall nach gleichen Gesichtspunkten vorgenommen und ebensowenig besteht in Bezug auf die Aufstellung von Grössenkategorien der Schiffe volle Uebereinstimmung.

Andererseits erschweren die in den verschiedenen Staaten bestehenden Methoden der Aichung der Schiffe auf ihren Tonnengehalt die kritische internationale Vergleichung sehr erheblich.

Obwohl heutzutage bereits in den meisten wichtigeren Staaten die englische Registertonne nach dem Aichsysteme Moorsom eingeführt[2]) ist, so liefern dennoch die Angaben dieser Staaten über den Tonnengehalt der Schiffe kein absolut

[1]) Oesterreich-Ungarn: *Annuario marittimo; Navigazione e commercio in porti Austriaci;* Statistik der Seeschiffahrt und des Seehandels in den österreichischen Seehäfen; Statistisches Jahrbuch für Ungarn; Mittheilungen des k. ung. Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel. Deutschland: Statistik des deutschen Reiches. Frankreich: *Tableau général du commerce de la France; Tableau général des mouvements du cabotage* Grossbritannien: *Annual Statements of the navigation and Shipping of the United-Kingdom.* Italien: *Movimento della navigazione nei porti del Regno; Sulle condizioni della marina mercantile Italiana.* International: A. N. Kiaer, *Statistique international de la Navigation maritime. I—III.*

[2]) In Grossbritannien eingeführt seit 1. Mai 1855, in Oesterreich-Ungarn seit 1. Sept. 1871, in Deutschland seit 1. Jänn. 1873, in Frankreich seit 1. Juli 1873, in Italien seit 1. Juli 1873.

vergleichbares statistisches Materiale, da leider in der Anwendung des Systemes keine volle Uebereinstimmung herrscht.

Die Ungleichförmigkeit bezieht sich auf die verschiedenen Methoden der Abschlagsberechnungen für die fix occupierten Räume der Dampfschiffe, als: Maschinen-, Kessel-, Kohlenraum etc.

Von den hier in Betracht gezogenen auswärtigen Staaten haben gegenwärtig alle, mit Ausnahme von Deutschland, wo eine eigene (sogenannte deutsche) Methode eingeführt ist, die englische Abzugsmethode adoptiert. In Oesterreich-Ungarn war seit dem 1. September 1871 auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 43 (Ung. XVI. Gesetz-Artikel, 1871) und der Verordnung des Handelsminist. vom 24. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 44, gleichfalls die deutsche Methode ausschliesslich in Anwendung. Mittelst Verordnung des Handelsministeriums vom 1. December 1882, R. G. Bl. Nr. 168 ist daneben die englische Methode facultativ zugelassen. In den international-statistischen Arbeiten A. N. Kiaer's und Salvesen's wird jedoch auf Grund eingehender Untersuchungen, bezüglich der Annahme des exactesten Aichverfahrens als Maassstab zu internationalen Vergleichungen, die englische Registertonne nach dem Systeme Moorsom mit der deutschen[3]) Abschlagsmethode als internationale, statistische Tonne verwendet.

Dieser Ungleichförmigkeit ist im Verlaufe unserer Vergleiche bezüglich des Standes der Handelsmarine Rechnung getragen.

Bezüglich der Schiffsbewegung beschränken wir uns lediglich auf die Nachweisung der bezüglichen officiellen Tonnen, da die Ausserachtlassung der gedachten Unterschiede für die allgemeinen Schlüsse, welchen das Ziffernmateriale über den Schiffsverkehr im vorliegenden Falle nur dienen soll, von keiner besonderen Bedeutung ist.

Stand der Handelsmarine.

Der Stand der Handelsmarine lässt sich entweder nach Schiffahrts- oder nach Tonnenkategorien darstellen. Von diesen beiden Arten der Nachweisung ist, nach unserem Erachten, jene nach Schiffahrtskategorien die vom statistischen Standpunkt aus wichtigere, weil in derselben Schiffsgruppen, je nach ihren besonderen Rechten — zur beschränkteren oder freieren Ausübung eines bestimmten Seeschiffahrtszweiges — zur Darstellung gelangen.

Die österreichisch-ungarische Handelsmarine beispielsweise zerfällt in drei Hauptgruppen: 1. Seehandelsschiffe (im engeren Sinne), 2. Fischerbarken (zur Seefischerei) und 3. Numerierte Barken und Lichterschiffe (zum Hafendienste). Die Seehandelsschiffe zerfallen wieder, je nach den Grenzen, innerhalb welcher sie die Seeschiffahrt betreiben, in drei Kategorien, und zwar: *a)* kleine, *b)* grosse Küstenfahrer und *c)* Schiffe weiter Fahrt.[4]) Durch eine solche Darstellungsweise

[3]) Bei Anwendung der deutschen Abzugsmethode nämlich ist der Unterschied der effectiven Ladungsfähigkeit eines Dampfschiffes von jener eines Segelschiffes (beide von gleichem registriertem Ladegehalt vorausgesetzt) der geringste, denn die Ladefähigkeit der Dampfschiffe, welche nach der englischen oder nach der deutschen Methode geaicht sind, entspricht für je 100 officielle (registrierte) Tonnen dem approximativen Verhältnisse von 112 : 100.

[4]) Die kleine Küstenfahrt erstreckt sich auf das adriatische Meer, und zwar gegen Westen bis zum Vorgebirge S. Maria di Leuca, gegen Osten bis zum Cap Clarenza mit Inbegriff des Golfes von Lepanto und die jonischen Inseln, einschliesslich des Hafens und des Canales von Zante, endlich auf die Flüsse, welche in diese Gewässer einmünden. Die grosse Küstenfahrt erstreckt sich auf das adriatische und mittelländische Meer einschliesslich der Meerenge von Gibraltar, welche nicht überschritten werden darf, auf das schwarze und azow'sche Meer, auf den Canal von Suez, auf das rothe Meer, auf die Küstenstrecke bis zum Hafen von Aden, endlich auf die Flüsse, welche in diese Gewässer einmünden. Die weite Seefahrt erstreckt sich auf alle Meere und die aus denselben zugänglichen Gewässer (siehe R. G. Bl. 1879, Nr. 65 und 122).

wird es möglich, verschiedene Gruppierungen von Schiffahrts-Kategorien vorzunehmen und den einzelnen Schiffahrtszweigen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Vergleicht man nun die verschiedenen Nachweisungen bezüglich einer solchen Zusammenstellung nach Schiffahrtskategorien, so ist aus denselben zu entnehmen, dass, während der Stand der österreichisch-ungarischen Handelsmarine in dieser Beziehung besonders detailliert ist, bei den officiellen Publicationen Deutschlands leider gar keine, bei jenen Grossbritanniens und Italiens aber eine zu diesem Zwecke noch unvollkommene Darstellung geliefert wird.

Was die Nachweisung nach Tonnenkategorien anbelangt, welche nur bei Deutschland und Grossbritannien ein reiches Detail zeigt, so kann dieselbe wohl jene nach Schiffahrtskategorien ergänzen, aber nie ersetzen, denn, da bestimmte Grenzen für die Grösse eines Schiffes aus einer bestimmten Schiffahrtskategorie nicht bestehen [5]), so sind etwa vorzunehmende Ausscheidungen von gewissen Schiffahrtskategorien aus einer solchen Nachweisung unausführbar.

	Zahl der Seehandelsschiffe am 31. Dec.			Ladungsfähigkeit			Leistungsfähigkeit		
				Internationale Tonnen in Tausenden					
	Segelschiffe	Dampfschiffe	Zusammen	Segelschiffe	Dampfschiffe	Zusammen	Segelschiffe	Dampfschiffe	Zusammen
Oesterreich-Ungarn [6]) . 1877	2.399	99	2.498	254·3	56·8	311·1	254·3	170·6	424·9
1886	2 051	153	2.204	195·6	103·4	299·0	195·6	310·1	505·7
1887	1.993	159	2.152	174·1	107·0	281·1	174·1	320·9	495·0
1887 geg. 1877 i. P.	— 16·9	+ 60·6	— 13·8	— 31·5	+ 88·1	— 9·6	— 31·5	+ 88·1	+ 16·5
Deutschland [7]) 1877	4.469	336	4.805	934·5	183·4	1.117·9	934·5	550·1	1.484·6
1883	3.327	694	4.021	830·8	453·9	1.284·7	830·8	1.361·7	2.192·5
1887	3.094	717	3.811	769·8	470·4	1.240·2	769·8	1.411·1	2.180·9
1887 geg. 1877 i. P.	— 30·8	+113·4	— 20·7	— 17·6	+156·5	+ 10·9	— 17·6	+ 156·5	+ 46·9
Frankreich [8]) 1877	4.770	385	5.155	653·7	239·8	893·5	653·7	719·5	1.373·2
1886	3.272	590	3.862	384·2	543·8	928·0	384·2	1.631·6	2.015·8
1887	3.115	601	3.716	355·2	550·7	905·9	355·2	1.652·1	2.007·3
1887 geg. 1877 i. P.	— 34·7	+ 56·1	— 27·9	— 45·7	+129·6	+ 1·4	— 45·7	+ 129·6	+ 46·2
Grossbrit. u. Irland [9]) . 1877	21.169	4.564	25.733	4.260·7	2.395·9	6.656·6	4.260·7	7.187·6	11.448·3
1886	16.162	6.653	22.815	2.396·5	4.441·1	7.837·6	3.396·5	13.323·4	16.719·9
1887	15.473	6.663	22.136	3.249·9	4 575·5	7.825·4	3.249·9	13.726·5	16.976·4
1887 geg. 1877 i. P.	— 26·9	+ 46·0	— 13·9	— 23·7	+ 91·0	+ 17·5	— 23·7	+ 91·0	+ 48·3
Italien [10]) . . 1878	5.654	144	5.798	950·9	63·0	1.013·9	950·9	188·9	1.139·8
1886	4.660	217	4.877	786·4	161·5	947·9	786·4	484·5	1.270·9
1887	4.510	231	4.741	718·3	182·5	900·8	718·3	547·6	1.265·9
1887 geg. 1878 i. P.	— 20·2	+ 60·4	— 18·2	— 24·5	+189·7	— 11·1	— 24·5	+ 189·9	+ 11·1

[5]) Oesterreich-Ungarn besass im Jahre 1887 beispielsweise 2 Segelschiffe weiter Fahrt, welche in die Tonnenkategorie 51—100 Tonnen fallen und 3 grosse Küstenfahrer (Segel-), welche der Kategorie 701—800 Tonnen angehören.

[6]) Nur Schiffe weiter Fahrt, grosse und kleine Küstenfahrer. Numerierte Barken und Lichterschiffe, sowie Fischerbarken wurden in diese Nachweisung nicht aufgenommen (1887 7.576 Schiffe mit zusammen 17.540 Tonnen).

[7]) Nur Seeschiffe (Kauffahrteischiffe) mit über 17·65 Reg. Tons.

[8]) Schiffe für Hafen- und andere Zwecke, sowie Fischerbarken zur kleinen Seefischerei sind hier nicht inbegriffen (1887 11.521 Schiffe mit zusammen 125.577 Tonnen).

[9]) Inclusive Man und Canal-Inseln, aber exclusive der britischen Besitzungen. Die in den Seefischerei-Registern eingetragenen Barken sind hier nicht einbezogen (1887 27.367 Schiffe mit 365.297 Tonnen).

[10]) Da Ende 1877 2.300 Schiffe aus dem Stande der Handelsmarine aus verschiedenen Ursachen, in Folge angeordneter genauer Revision, gestrichen werden mussten, wurde hier von der Nachweisung dieses Jahres Umgang genommen. Schiffe von 1—10 Tonnen sind hier in Abzug gebracht (1887 2.240 Schiffe mit zusammen 14.324 Tonnen).

Es ist daher in der vorliegenden Arbeit der Versuch gemacht, eine gleichzeitige Vereinigung beider Gesichtspunkte in eine einzige Darstellung durchzuführen, wie eine solche bereits aus den Publicationen Oesterreich-Ungarns *(Annuario marittimo)* und Grossbritanniens, wenn auch bis nun nicht so vollkommen und vollständig, wie es erwünscht und möglich wäre, zu entnehmen ist. Es wurde hierbei angestrebt, nur Handelsschiffe im engeren Sinne und von möglichst gleicher Minimalgrösse zu umfassen.

Wenn wir vor Allem den Stand der Schiffe in's Auge fassen, so ergibt sich aus obiger Tabelle für das Jahr 1887:

	Zahl der Schiffe	Darunter Dampfschiffe
Oesterreich-Ungarn	2.152	159
Frankreich	3.716	601
Deutschland	3.811	717
Italien	4.741	231
Grossbritannien	22.136	6.663

Fasst man diese Schiffe in eine Summe, so ist der Antheil Grossbritanniens an der Gesammt-Schiffszahl 60·5 und an sämmtlichen Dampfschiffen 79·6 Percente.

Ein Blick auf die Jahre 1877 und 1887 bestätigt die schon oft erwähnte Thatsache der allgemeinen Abnahme der Segelschiffe und Zunahme der Dampfschiffe. Diese Gegenbewegung betrifft nicht nur die Schiff-, sondern auch die Tonnenzahl. Es schwankt die Abnahme der Segelschiffe zwischen 16·9 Percente bei Oesterreich-Ungarn und 34·7 Percente bei Frankreich; bei Deutschland beträgt dieselbe 30·8, bei Grossbritannien 26·9 und bei Italien 20 3 Percente des Standes pro 1877.

Die stärkste Zunahme an Dampfschiffen ist zu ersehen bei Deutschland um 113·4, die geringste bei Grossbritannien um 46·0 Percente des Standes pro 1877. Die Dampfschiffe Oesterreich-Ungarns zeigen im Jahre 1887 gegen 1877 einen Zuwachs um 60·6, jene Italiens um 60·4 und jene Frankreichs um 56·1 Percente.

Die Ursache der Verdrängung der Segelschiffe durch Dampfboote ist in der grösseren Rentabilität in Folge grösserer Leistungsfähigkeit der letzteren zu suchen. Die grössere Leistungsfähigkeit der Dampfschiffe ist aber auch Ursache, dass deren Zunahmezahl mit der Abnahmezahl der Segelschiffe nicht gleichen Schritt hält, denn die Gesammtzahl an Schiffen hat im Jahre 1887 gegen 1877 bei allen hier den Gegenstand bildenden Staaten abgenommen, und zwar bei Frankreich um 27·9, bei Deutschland um 20·7, bei Italien um 18·2, bei Grossbritannien um 13·9 und bei Oesterreich-Ungarn um 13·8 Percente.

Die Nachweisung des Tonnengehaltes der Schiffe ist bei der obigen und bei der folgenden Tabelle über den Stand der Marine sowohl nach der Ladungsfähigkeit als auch nach der Leistungsfähigkeit gegeben, da zur richtigen Beurtheilung insbesondere der Entwickelung einer Marine nur deren Leistungsfähigkeit massgebend ist, während eine einseitige Berücksichtigung der Ladefähigkeit leicht zu Trugschlüssen führt.

Was den Calcul bei Berechnung der Leistungsfähigkeit anbelangt, so beruht derselbe auf der Thatsache, dass ein Dampfschiff vermöge seiner technischen Ueberlegenheit über das Segelschiff seinen Raum in derselben Zeit, als es letzteren nur einmal möglich ist, wiederholt auszunützen im Stande ist. Es stellt somit eine Dampfschifftonne effectiv einen grösseren Raum vor als eine Segelschifftonne; hier speciell wurde das von A. N. Kiaer angenommene Verhältniss einer Dampfschifftonne gleich drei Segelschifftonnen in Anwendung gebracht.

Aus obiger Tabelle ergibt sich pro 1887

	Ladefähigkeit	Leistungsfähigkeit
	in internationalen Tonnen	
für Oesterreich-Ungarn	281.100	495.000
„ Italien	900.800	1,265.900
„ Frankreich	905.900	2,007.300
„ Deutschland	1,240.200	2,180 900
„ Grossbritannien	7,825.400	16,976.400

Wie bezüglich der Schiffszahl so auch betreffs des Tonnengehaltes tritt vor Allem die dominierende Stellung Grossbritanniens als Seemacht hervor; es ergibt sich für die britische Marine eine dreimal grössere Leistungsfähigkeit, als jene der vier übrigen Staaten zusammengenommen. Diese hervorragende Stellung wird übrigens besonders illustriert, wenn man bedenkt, dass die in den verschiedenen Besitzungen zerstreute britische Marine, welche in obigen Zahlen nicht inbegriffen ist, im Jahre 1887 eine Leistungsfähigkeit hatte, welche der doppelten Marine Italiens gleichkommt, nämlich 14.616 Schiffe mit einer Ladefähigkeit von 1,839 297 und einer Leistungsfähigkeit von 2,566.700 internationalen Tonnen.

In Betreff eines Vergleiches des Gesammtstandes der verschiedenen Marinen im Jahre 1887 gegen 1877 macht sich der grösste Aufschwung bemerkbar bei Grossbritannien mit 48·3, bei Deutschland mit 46·9 und bei Frankreich mit 46 2 Percenten. Für die österreichisch-ungarische Monarchie ergibt sich ein dem Aufschwunge Italiens ähnlicher, nämlich um 16·5, bei Italien um 11·1 Percenten des Standes des Jahres 1877.

Würde man aber zur Beurtheilung der Entwickelung der Gesammtmarine nur die Ladefähigkeit als Grundlage ansehen, so käme man, insbesondere bezüglich Italiens und Oesterreich-Ungarns, zu einem unerquicklichen, der Wirklichkeit keinesfalls entsprechenden Resultate; es würde sich statt einer Zunahme eine Abnahme herausstellen, und zwar für Italien um 11·1 und um 9·6 Percente für Oesterreich-Ungarn.

Die Ursache der zwischen beiden Nachweisungsarten sich ergebenden Differenz liegt, wie bereits erwähnt, in dem Umstande, dass bei der Nachweisung nach der Ladefähigkeit kein Unterschied zwischen einer Dampschiff- und einer Seglertonne gemacht wird.

Im Falle nun, wie beispielsweise hier bei Oesterreich-Ungarn und Italien, die Abnahme an Segelschifftonnen durch den Zuwachs an Dampfschifftonnen nicht vollen Ersatz findet, so ergibt sich ein scheinbarer Niedergang der Marine. In Wirklichkeit wird mit der Vermehrung der Dampfschifftonnen bei Oesterreich-Ungarn im Jahre 1887 gegen 1877 um 50.200 gegenüber der Verminderung um 80.200 Seglertonnen ein erfreulicher Fortschritt manifestiert. Dasselbe gilt für Italien; für die Abnahme an 232.600 Seglertonnen steht ein Ersatz von 119.500 Dampfschifftonnen gegenüber.

Was den Umschwung der Seglerflotte zur Dampferflotte in Bezug auf die Ladefähigkeit anbelangt, ergibt sich die stärkste Abnahme an Segelschiffen im Jahre 1887 gegen 1877 in Frankreich mit 45·7 Percenten, dann folgen Oesterreich-Ungarn mit 31·5, Italien mit 24·5, Grossbritannien mit 23·7 und Deutschland mit 17·6 Percenten.

Der grösste Aufschwung an Dampfschifftonnen zeigt sich bei Italien mit 189·9 Percenten, dann folgt Deutschland mit 156·5, Frankreich mit 129·6, Grossbritannien mit 91·0 und endlich Oesterreich-Ungarn mit 88·1 Percenten des Standes Ende 1877.

Während die bisher gemachten Betrachtungen den Gesammtstand der Handelsmarine im engeren Sinne, zusammengestellt nach Schiffahrtskategorien — soweit dies eben durchführbar war — betreffen, enthält folgende Uebersicht nur

jene Handelsschiffe, welche einen registrierten Tonnengehalt von und über 50 Tonnen nachweisen.

		Zahl der registr. Seehandelsschiffe von und über 50 T. am 31. Dec.			Ladungsfähigkeit			Leistungsfähigkeit		
					Internationale Tonnen in Tausenden					
		Segelschiffe	Dampfschiffe	Zusammen	Segelschiffe	Dampfschiffe	Zusammen	Segelschiffe	Dampfschiffe	Zusammen
Oesterr.-Ung.	1877	591	81	672	231·2	56·4	287·6	231·2	169·3	400·5
	1886	428	116	544	177·1	102·4	279·5	177·1	307·3	484·4
	1887	396	121	517	155·9	106·1	262·0	155·9	318·6	474·5
1887 geg. 1877 i. P.		— 33·0	+ 49·4	— 23·1	— 32·6	+ 88·1	— 8·9	— 32·6	+ 88·1	+ 18·5
Deutschland	1877	3.203	257	3.460	896·3	181·4	1.077·7	896·3	544·1	1.440·4
	1886	2.117	584	2.701	794·9	450·9	1.245·8	794·9	1.352·6	2.147·5
	1887	1.889	597	2.486	734·2	467·1	1.201·3	734·2	1.401·3	2.135·5
1887 geg. 1877 i. P.		— 41·0	+132·3	— 28·2	— 18·1	+157·5	+ 11·5	— 18·1	+ 157·5	+ 48·2
Frankreich [11]	1877	3.261	366	3.627	632·3	253·6	885·9	632·3	760·6	1.392·9
	1886	2.057	565	2.622	370·7	551·6	922·3	370·7	1.654·7	2.025·4
	1887	1.931	574	2.505	344·5	558·1	902·6	344·5	1.674·3	2.018·8
1887 geg. 1877 i. P.		— 40·8	+ 56·8	— 30·9	— 45·5	+120·1	+ 1·9	— 43·5	+ 120·1	+ 44·9
Grossbrit. u. Irland	1877	13.112	3.208	16.320	4.001·2	2.362·6	6.363·8	4.001·2	7 087·7	11.088·9
	1886	9.587	4.798	14.385	3.181·8	4.398·7	7.580·5	3.181 9	13.196·0	16.377·9
	1887	9.176	4.826	14.002	3.043·8	4.533·8	7.577·6	3.043·8	13 601·4	16.645 2
1887 geg. 1877 i. P.		— 30·2	+ 50·4	— 14·2	— 23·9	+ 91·9	+ 19·1	— 23 9	+ 91·9	+ 50·1
Italien	1878	2.708	119	2.827	882·5	62·3	944·8	882·5	186·8	1.069·3
	1886	2.255	177	2.432	724·6	160·3	844·9	724·6	481·0	1.205·6
	1887	2.100	190	2.290	656·5	181·3	837·8	656·5	513·8	1 200·3
1887 geg. 1878 i. P.		— 22·4	+ 59·7	— 19·0	— 25·6	+191·0	— 11·3	— 25·6	+ 191·1	+ 12·2

Nachdem es sich bei dieser Tabelle nicht um Schiffe mit über 50 internationalen Tonnen, sondern um Anführung jener Schiffe handelt, welche in den Schiffsregistern der bezüglichen Staaten in die Kategorie über 50 Tonnen fallen, so stellen nur sämmtliche oben angeführte Segelschiffe Schiffe über 50 internationale Tonnen vor, die Dampfschiffe aber entsprechen, je nach der herrschenden Abzugsmethode, Schiffen von 50 oder 56 internationalen Tonnen.

Da die Ziffern dieser Tabelle im Wesentlichen dasselbe Bild von dem Gesammtstande der Marine zeigen, wie es aus der vorausgehenden Darstellung sich ergibt, so bemerken wir nur, dass schon bei einem Vergleiche der Percentualziffern beider Tabellen im Jahre 1887 im Allgemeinen eine zunehmende Verwendung grösserer Fahrzeuge, als dies im Jahre 1877 der Fall war, ersichtlich wird, insbesondere aber, dass die Schiffe über 50 Tonnen an Ladungsfähigkeit zugenommen haben, was übrigens durch folgende Tabelle besser veranschaulicht werden soll.

Die durchschnittliche Ladefähigkeit der Schiffe, sowie deren Entwickelung im Jahre 1887 gegen 1877 zeigt nach dem Gesammtstande der Marine ungünstigere Resultate, als nach dem Stande der Schiffe über 50 Tonnen. Die Ursache dieser Erscheinung sind die beim Gesammtstande einbezogenen Schiffe unter 50 Tonnen, welche wegen ihrer bedeutenden Zahl, aber nur unbedeutenden Ladefähigkeit, die durchschnittliche Ladefähigkeit das Gros der Marine herabdrücken.

[11]) Die in vorstehender Tabelle nachgewiesenen Dampfschiffe zeigen eine grössere Ladefähigkeit als jene bei dem Gesammtstande der Marine nachgewiesenen. Diese Differenz rührt daher, weil wir den Gesammtstand der Marine aus der in der französischen Publication vorkommenden Uebersicht nach Schiffahrtskategorien entnommen und hierbei jene Schiffe, welche nicht zur Handelsmarine im engeren Sinne gehören, ausgeschieden haben. Nachdem aber, wie schon Eingangs bedauert wurde, bei den meisten Publicationen, den Uebersichten der Marine nach Tonnenkategorien eine Sonderung nach Schiffahrtskategorien mangelt, so war auch in diesem Falle bei Frankreich uns die Möglichkeit benommen, bei obiger Nachweisung die nämliche Ausscheidung vornehmen zu können.

		Durchschnittliche Ladefähigkeit nach dem					
		Gesammtstande der Marine per			Stande der registrierten Schiffe von und über 50 Tonnen per		
		Segelschiff	Dampfschiff	Schiff überh.	Segelschiff	Dampfschiff	Schiff überh.
		Internationale Tonnen					
Oesterreich.-Ungarn	1877	106·0	574·3	124·6	391·2	696·6	428·0
	1886	95·4	675·6	135·7	413·7	883·2	513·8
	1887	87·4	672·8	130·6	393·7	876·3	506·7
1887 gegen 1877 in Percenten		— 17·5	+ 17·5	+ 4·8	+ 0·6	+ 25·8	+ 18·4
Deutschland	1877	209·1	545·8	232·7	279·8	705·7	311·5
	1886	249·7	654·0	319·5	375·5	772·1	461·2
	1887	248·8	656·0	325·4	388·7	782·4	483·2
1887 gegen 1877 in Percenten		+ 19·0	+ 20·2	+ 39·8	+ 38·9	+ 10·9	+ 55·1
Frankreich	1877	137·0	622·9	173·3	194·0	692·7	244·2
	1886	117·4	921·8	240·3	180·2	976·2	351·8
	1887	114·0	916·3	243·8	179·3	972·3	360·3
1887 gegen 1877 in Percenten		— 16·8	+ 47·1	+ 40·7	— 7·6	+ 40·4	+ 47·5
Grossbritannien und Irland	1877	201·2	524·9	258·7	305·2	736·5	328·7
	1886	210·1	667·5	343·5	331·9	916·8	527·0
	1887	210·0	686·7	353·5	331·7	937·4	541·2
1887 gegen 1877 in Percenten		+ 4·4	+ 30·8	+ 36·6	+ 8·7	+ 27·3	+ 64·6
Italien	1878	168·2	437·3	174·9	325·8	523·3	334·2
	1886	168·6	744·3	194·4	321·3	905·8	363·9
	1887	159·3	790·1	190·0	312·6	954·1	365·8
1887 gegen 1878 in Percenten		— 5·3	+ 80·7	+ 8·6	— 4·0	+ 82·3	+ 9·5

Ebenso aber sind die beim Gesammtstande sich ergebenden höheren Percentualziffern nur durch eine Zunahme der durchschnittlichen Ladefähigkeit der Schiffe unter 50 Tonnen zu erklären. Dies trifft nur zu bei den Dampfschiffen, und zwar von Deutschland, Frankreich und Grossbritannien; alle übrigen Percentualziffern erscheinen nach dem Gesammtstande mehr oder weniger herabgedrückt.

Wenn wir die durchschnittliche Ladefähigkeit der Schiffe über 50 Tonnen berücksichtigen, so entnehmen wir bezüglich der Segelschiffe, dass dieselbe im Jahre 1887 gegen 1877 zugenommen hat bei Deutschland um 38·9, bei Grossbritannien um 8·7 und bei Oesterreich-Ungarn um 0·6 Percente; eine Abnahme zeigt sich bei Frankreich um 7·6 und bei Italien um 4·0 Percente des Standes pro 1877.

Bei den Dampfschiffen zeigt sich durchwegs eine Zunahme, und zwar bei Italien um 82·3, bei Frankreich um 40·4, bei Grossbritannien um 27·3, bei Oesterreich-Ungarn um 25·8 und bei Deutschland um 10·9 Percente.

Was die durchschnittliche Ladefähigkeit per Schiff überhaupt anbelangt, so zeigt sich die grösste Zunahme bei Grossbritannien mit 64·6 Percenten, dann folgen Deutschland mit 55·1, Frankreich mit 47·5, Oesterreich-Ungarn mit 18·4 und Italien mit 9·5 Percenten.

Um nun zu zeigen, dass das Gros der österreichisch-ungarischen Marine (Schiffe weiter Fahrt und grosse Küstenfahrer) einen intensiveren Antheil an der Verwendung grösserer Fahrzeuge nimmt, als durch obige Tabelle nachgewiesen wird, und welchen Einfluss auf die Durchschnitte eine grössere Zahl kleiner Schiffe, mit einer meist stagnierenden durchschnittlichen Ladefähigkeit haben, sowie überhaupt, um einen tieferen Einblick in den Stand der österreichisch-ungarischen Handelsmarine zu ermöglichen, schliessen wir folgende Zusammenstellung an:

		Segelschiffe			Dampfschiffe			Zusammen		
		1877	1887	1887 gegen 1877 in Percenten	1877	1887	1887 gegen 1877 in Percenten	1877	1887	1887 gegen 1877 in Percenten
Zahl der Schiffe	Schiffe weiter Fahrt . .	487	262	— 46·2	71	68	— 4·2	558	330	— 40·9
	gr. Küstenfahrer	63	58	— 7·9	8	34	+ 325·0	71	92	+ 29·6
	Summe .	550	320	— 41·8	79	102	+ 29·1	629	422	— 32·9
	kl. Küstenfahrer . .	1.849	1.673	— 9·5	20	57	+ 185·0	1.869	1.730	— 7·4
	Zusammen .	2.399	1.993	— 16·9	99	159	+ 60·6	1.498	2.152	— 13·8
deren Ladefähigkeit in intern. Tonnen	Schiffe weiter Fahrt . .	221.262	142.023	— 35·8	55.398	89.827	+ 62·1	276.660	231.850	— 16·2
	gr. Küstenfahrer .	5.852	8.081	+ 38·1	677	14.417	+2029·5	6.529	22.498	+244·6
	Summe .	227.114	150.104	— 33·9	56.075	104.244	+ 85·9	283.189	254.348	— 10·2
	kl. Küstenfahrer .	27.169	24.049	— 11·5	790	2.727	+ 245·2	27.959	26.776	— 4·2
	Zusammen .	254.283	174.153	— 31·5	56.865	106.971	+ 88·1	311.148	281.124	— 9·6
durchschn. Ladefähigkeit in intern. Tonnen	Schiffe weiter Fahrt . .	454·3	542·1	+ 19·3	780·2	1321·0	+ 69·3	495·8	702·6	+ 41·7
	gr. Küstenfahrer . .	92·9	139·3	+ 49·9	84·6	424·0	+ 401·1	92·0	244·5	+165·8
	Summe .	412·9	469·1	+ 13·6	709·8	1.022·0	+ 44·0	450·2	602·7	+ 33·9
	kl. Küstenfahrer .	14·7	14·4	— 2·0	39·5	48·4	+ 22·5	15·0	15·5	+ 3·3
	Zusammen .	106·0	87·4	— 17·5	574·3	672·8	+ 17·5	124·6	130·6	+ 4·8

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, dass, während die Zahl der Segelschiffe im Jahre 1887 gegen 1877 beim Gesammtstande um 16·9 Percente abgenommen hat, die Abnahme, bei Ausschluss der kleinen Küstenfahrer, welche sozusagen dem Localverkehre (adriatisches Meer) dienen, sich mit 41·8 Percente herausstellt, an welcher Abnahme den Schiffen weiter Fahrt der Hauptantheil zukommt, nämlich 46·2 Percente. Die grossen Küstenfahrer haben abgenommen um 7·9, die kleinen um 9·5 Percente des Standes pro 1877.

Die Ladefähigkeit der Segelschiffe zeigt im Ganzen eine Abnahme um 31·5, jene der zwei Hauptkategorien 33·9 Percente, und ergibt sich die Abnahme bei den Segelschiffen weiter Fahrt mit 35·8 Percente, während die Ladefähigkeit der grossen Küstenfahrer um 38·1 Percente zugenommen hat. Die kleinen Küstenfahrer weisen eine Abnahme der Ladefähigkeit um 11·5 Percente auf.

Die durchschnittliche Ladefähigkeit der Segelschiffe zeigt im Ganzen eine Abnahme um 17·5 Percente; nach dem Stande der Schiffe weiter Fahrt und der grossen Küstenfahrer aber ergibt sich eine Zunahme um 13·6 Percente. Die Zunahme fällt hauptsächlich den grossen Küstenfahrern mit 49·9 Percenten zu; die Segelschiffe weiter Fahrt haben an Ladefähigkeit um 19·3 Percente per Schiff zugenommen, während die kleinen Küstenfahrer eine Abnahme der durchschnittlichen Ladefähigkeit um 2·0 Percente nachweisen.

Statt einer Zunahme um 60·6 Percente bei der Gesammtzahl der Dampfschiffe ergibt sich für die zwei Hauptkategorien zusammen eine Zunahme um nur 29·1 Percente des Standes pro 1877, und zwar zeigen die Dampfschiffe weiter Fahrt sogar eine Abnahme um 3 Schiffe, so dass die Zunahme nur den grossen

Küstenfahrern, welche sich mehr als vervierfacht haben, zukommt. Die Dampfschiffe der kleinen Küstenfahrt haben sich von 1877 auf 1887 fast verdreifacht.

Die Ladefähigkeit der Dampfschiffe zeigt im Ganzen, sowie bezüglich der Schiffe weiter Fahrt und der grossen Küstenfahrer zusammen, fast gleiche Zunahmepercente, nämlich 88·1 und 85·9. Einen besonderen Aufschwung an Tonnen entnimmt man aus obiger Tabelle bezüglich der grossen Küstenfahrer, dieselben haben sich verzwanzigfacht. Die Tonnen der kleinen Küstenfahrer haben sich seit 1877 verdreifacht.

Die Grösse, das heisst die durchschnittliche Ladefähigkeit eines Dampfschiffes überhaupt zeigt eine Zunahme um 17·5 Percente. Diese Zunahme aber ist bedeutender bei Ausschluss der kleinen Küstenfahrer, welche eine Zunahme der durchschnittlichen Ladefähigkeit um 22·5 Percente nachweisen, dieselbe beträgt 44·0 Percente.

Jedes Dampfschiff weiter Fahrt hat im Jahre 1887 gegen 1877 eine Zunahme an Ladefähigkeit um durchschnittlich 540·8 internationale Tonnen oder um 69·3 Percente; jedes Dampfschiff grosser Küstenfahrt hat seinen Laderaum im Durchschnitte verfünffacht von 84·6 auf 424·0 internationale Tonnen.

In Betreff der Entwickelung der Leistungsfähigkeit der österreichisch-ungarischen Handelsmarine gelangt man nach obiger Tabelle zu folgendem, für die Periode 1877—1887 nicht unerfreulichen Resultate [12]):

	Zahl der Schiffe		Leistungsfähigkeit		Ladefähigkeit per Schiff	
			internationale Tonnen			
	Differenz im Jahre 1887 gegen 1877					
	absolute	in Percenten	absolute	in Percenten	absolute	in Percenten
Schiffe weiter Fahrt . . .	— 228	— 40·9	+ 24.049	+ 6·2	+ 206·8	+ 41·7
grosse Küstenfahrer . . .	+ 21	+ 29·6	+ 43.448	+551·2	+ 152·5	+ 165·8
Zusammen	— 207	— 32·9	+ 67.497	+ 17·1	+ 152·5	+ 33·9
kleine Küstenfahrer . . .	— 139	— 7·4	+ 2.691	+ 9·1	+ 0·5	+ 3·3
Im Ganzen	— 346	— 13·8	+ 70.188	+ 16·5	+ 6·0	+ 4·8

Zum Schlusse unserer Bemerkungen über den Stand der Handelsmarine lassen wir eine Zusammenstellung folgen, welche einen Einblick gewährt in die Dampferflotte über 50 (oder 56) internationale Tonnen.

---

[12]) Leider ist die Entwickelung von 1887 auf 1888 eine minder erfreuliche, dieselbe reduciert, wie folgende Zahlen ergeben, die ohnehin bescheidenen Errungenschaften eines Decenniums auf die Hälfte:

	Differenz (absolute) in der			
	Zahl der Schiffe		Leistungsfähigkeit (intern. Tonnen)	
	1888 gegen 1887	per Jahr 1877—1887	1888 gegen 1887	per Jahr 1877—1887
Schiffe weiter Fahrt	— 45	— 23	— 22.828	+ 2.405
grosse Küstenfahrer	— 10	+ 2	— 5.945	+ 4.345
Zusammen	— 55	— 21	— 28.773	+ 6.750
kleine Küstenfahrer	— 24	— 14	+ 1.031	+ 269
Im Ganzen	— 79	— 35	— 27.742	+ 7.019

	Oesterreich-Ungarn		Deutschland		Frankreich		Grossbritannien und Irland		Italien	
	1877	1887	1877	1887	1877	1887	1877	1887	1877	1887
Dampfschiffe v.										
50— 100 T.	8	16	34	55	87	102	447	532	22	14
101— 200 „	9	12	32	62	32	52	340	467	14	17
201— 300 „	5	4	31	48	26	31	234	275	8	22
301— 400 „	3	5	13	41	35	33	224	279	18	16
401— 500 „	9	10	18	42	28	34	324	287	8	11
501— 600 „	8	6	23	57	21	26	244	224	7	11
601— 800 „	5	15	25	69	47	60	410	502	9	20
801—1.000 „	10	10	17	38	16	45	294	538	15	13
1.001—2.000 „	24	38	51	155	52	118	587	1.416	16	66
2.001 u. darüb.	—	5	13	30	22	73	104	306		
	81	121	257	597	366	574	3.208	4.826	117	190

Seeschiffahrt.

a) In allen Häfen.

Insoferne der Hauptzweck der Schiffsbewegung Vermittelung des Waarenverkehres ist, und aus der Lebhaftigkeit derselben auf die Intensivität der Waarenbewegung im Allgemeinen geschlossen werden kann, gewinnt die Statistik der Seeschiffahrt doppelte Bedeutung.

Mit Rücksicht auf den eben erwähnten Hauptzweck der Schiffsbewegung haben wir nur die Tonnenbewegung, und zwar womöglich nur jene der handelsthätigen Schiffe in Betracht gezogen.

Aus den Publicationen Frankreichs und Grossbritanniens ist eine Trennung der handelsthätigen von den handelsunthätigen Schiffen nicht durchaus zu ersehen, daher betreffen die in folgenden Tabellen eingestellten Ziffern für diese Länder nur dann ausschliesslich handelsthätige Schiffe, wenn in den bezüglichen Publicationen die unthätigen Schiffe überhaupt nicht in Betracht gezogen sind.

Auch bei der Statistik des Deutschen Reiches betreffen die Details über die Schiffsbewegung ausschliesslich nur handelsthätige Schiffe, aber eine Hauptübersicht gewährt einen Einblick in beide Verkehrsgattungen, und überdies ist unter den Vorbemerkungen zur Seeschiffahrtsstatistik auch genügende Aufklärung zu finden.

Bei den Publicationen Oesterreich-Ungarns sind die Details nach dem Gesammtverkehre, jedoch mit einer Trennung der thätigen von den unthätigen Schiffen durchgeführt, so dass jede Combination der Betrachtung ermöglicht ist. — Italien führt neben den unvergleichlich reichen Details der handelsthätigen Schiffe die Zahlen der unthätigen an.

Bei sämmtlichen Tabellen über den durch die Schiffsbewegung vermittelten Tonnenverkehr sind die ein- und ausgelaufenen Schiffe zusammengezogen, da wir es aus Raumrücksichten unterlassen mussten, den Ein- und Auslauf gesondert darzustellen, die einseitige Betrachtung des Ein- oder Auslaufes aber nicht in allen Fällen, besonders was die Details anbelangt, ein richtiges Urtheil über die Verkehrsgrösse zulässt, während durch Halbierung der eingestellten Gesammtziffern gleichzeitig eine annähernd richtige Verkehrszahl erreicht wird. — Uebrigens sei bemerkt, dass auch anderswo, so beispielsweise in der italienischen und britischen Publication, sich eine derartige Zusammenziehung vorfindet.

Betreffs Oesterreich-Ungarns muss noch bemerkt werden, dass nur bezüglich des Jahres 1877 sämmtliche österreichisch-ungarische Seehäfen inbegriffen sind, während pro 1886 und 1887 von den ungarischen Häfen nur Fiume einbezogen werden konnte, da über die übrigen ungarischen Häfen im statistischen

Jahrbuch für Ungarn weitere Details (nach Flaggen und nach Ländern der Herkunft und Bestimmung) fehlen.

Obwohl nun alle übrigen Häfen Ungarns zusammen kaum den dritten Theil des Verkehres von Fiume ausmachen, so dass dieser Ausfall bei vorliegendem Vergleiche nicht besonders in die Waagschale fällt, so ist doch ihre Wichtigkeit vom statistischen Standpunkte aus keine geringere. — Ueberdies wird der Verkehr von Fiume im *Annuario marittimo*, in besonders entsprechender Form aber in den Mittheilungen des königl. ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel publiciert.

Folgende Zusammenstellung liefert einen allgemeinen Ueberblick über den Tonnenverkehr aller handelsthätigen Schiffe und gibt das Beladungsverhältniss derselben an.

Die in derselben, sowie in allen folgenden Tabellen eingestellten Reichssummen, sowie Details, sind bei allen Staaten, mit Ausnahme von Deutschland, ein summarisches Ergebniss des Verkehres aller einzelnen Häfen; das heisst, ein Schiff erscheint beim Ein- oder Auslauf so oft gezählt, als es in den Häfen des bezüglichen Reiches ein- oder ausgelaufen ist.

		Tonnenverkehr[13]) der handelsthätigen Schiffe in Tausenden			Es entfallen somit Percente auf		darunter waren beladen	
		Segelschiffe	Dampfschiffe	Zusammen	Segelschiffe	Dampfschiffe	Tonnen in Tausenden	in Percenten
Oesterreich-Ungarn	1877	2.049	6.754	8.803	23·2	76·8	6.397	72·7
	1886[14])	1.522	11.610	13.132	11 6	88·4	11.217	85·4
	1887[14])	1.566	14.241	15.807	9·9	90·1	13.608	86·1
1887 gegen 1877 in Percent.		— 23·6	+ 110·8	+ 79·6	—	—	+ 112·7	—
Deutschland	1877	5.607	8.335	13.942	40·2	59·8	10.845	77·8
	1886	4 581	15.541	20.122	22·8	77·2	16 677	82·9
	1887	4.735	16.767	21.502	22·0	78 0	17.807	82·8
1887 gegen 1877 in Percent.		— 15·5	+ 101·2	+ 54·2	—	—	+ 64·2	—
Frankreich	1877	11.719	14.631	26.350	44·5	55·5	20.887	79·3
	1886	8.688	28.826	37.514	23·2	76·8	30.606	81·6
	1887	8.542	30.553	39.095	21·9	78·1	32 236	82·4
1887 gegen 1877 in Percent.		— 27·1	+ 108·8	+ 48·3	—	—	+ 54·3	—
Grossbritannien und Irland	1877	48.868	71.508	120.376	40·6	59·4	90.231	74·9
	1886	34.951	109.316	144.267	24·2	75·8	105.422	73·1
	1887	35.114	114.529	149.643	23·5	76·5	108.769	72 7
1887 gegen 1877 in Percent.		— 28·1	+ 60·2	+ 24·3	—	—	+ 20·6	—
Italien	1877	7.628	17.449	25.077	30·4	69·6	22.074	88·0
	1886	6.930	30.179	37.109	18·7	81·3	31.886	85·9
	1887	7.010	33.551	40 561	17·3	82 7	30 567	75·3
1887 gegen 1877 in Percent.		— 8·1	+ 92·3	+ 61·7	—	—	+ 38·5	—

Im Deutschen Reiche werden zwar, wie wir aus den Vorbemerkungen zur Seeschiffahrtsstatistik des Deutschen Reiches entnehmen, beim Schiffsverkehr einer Küstenstrecke, ohne Unterscheidung der einzelnen Häfen, alle Schiffe, welche eine Reise von einem Hafen der Küstenstrecke aus angetreten oder in einem Hafen derselben beendet haben, sowie alle diejenigen, welche auf einer ausserhalb dieser Küstenstrecke angetretenen und beendeten Reise in einem Hafen derselben angelegt haben, in Rechnung gestellt, jedoch derart, dass, wenn auf

[13]) Durchwegs officielle Tonnen, bei dieser und allen folgenden Uebersichten. Siehe hierüber die Eingangsbemerkungen.

[14]) Von den ungarischen Seehäfen ist nur Fiume inbegriffen.

einer und derselben Reise mehrere Häfen der Küstenstrecke berührt worden sind, das Schiff gleichwohl nur einmal als ein-, beziehungsweise ausgegangen in der Schiffsbewegung dieser Küstenstrecke erscheint. Dieselben Grundsätze sind bei der Zusammenfassung der Schiffsbewegung einzelner Küstenstrecken zur Schiffsbewegung des preussischen Staates, des Ostsee- und Nordseegebietes und schliesslich des gesammten Reiches zur Anwendung gebracht. Daher übersteigt regelmässig die Summe der Schiffsbewegung in den einzelnen Häfen diejenige der betreffenden Küstenstrecke; ebenso die Summe der Schiffsbewegung einzelner Küstenstrecken regelmässig diejenige der sie zusammenfassenden Küste.

Die hierdurch zwischen der Hafensumme und der Reichssumme sich ergebenden Differenzen [15]) sind jedoch nicht von grosser Bedeutung.

In der Tabelle (S. 355) spiegelt sich die, gelegentlich der Besprechung des Standes der Handelsmarine erwähnte Thatsache der Verdrängung der Segelschiffe durch Dampfboote wieder.

Die Abnahme bei den ein- und ausgelaufenen Segelschiffstonnen im Jahre 1887 gegen 1877 beträgt bei Grossbritannien 28·1, bei Frankreich 27·1, bei Oesterreich-Ungarn 23·6, bei Deutschland 15·5 und bei Italien 8·1 Percente.

Die Zunahme des Dampfschiffverkehres hingegen beträgt im Jahre 1887 bei Oesterreich-Ungarn 110·8, bei Frankreich 108·8, bei Deutschland 101·2, bei Italien 92·3 und bei Grossbritannien 60·2 Percente des Verkehres pro 1877.

Der Gesammt-Tonnenverkehr (Segel- und Dampfschiffe) weist im Jahre 1887 gegen 1877 durchwegs eine bedeutende Zunahme nach, und zwar betrug dieselbe bei Oesterreich-Ungarn 79·6, bei Italien 61·7, bei Deutschland 54·2, bei Frankreich 48·3 und bei Grossbritannien 24·3 Percente.

Von der Gesammtheit der ein- und ausgelaufenen Tonnen waren im Jahre 1887 beladen bei Oesterreich-Ungarn 86·1, bei Deutschland 82·8, bei Frankreich 82·4, bei Italien 75·3 und bei Grossbritannien 72·7 Percente.

Die dominierende Stellung Grossbritanniens tritt sowohl beim Verkehre wie bezüglich des Standes seiner Marine hervor. Der Gesammtverkehr an Tonnen betrug im Jahre 1887

	Tonnenzahl	
	im Ganzen	der Dampfschiffe
bei Oesterreich-Ungarn	15,807.000	14,241.000
„ Deutschland	21,502.000	16,767.000
„ Frankreich	39,095.000	30,553.000
„ Italien	40,561.000	33,551.000
Zusammen	116,965.000	95,112.000
„ Grossbritannien	149,643.000	114,529·000

Folgende Zusammenstellung zeigt den Antheil der nationalen und fremden Flaggen an dem Tonnen-Verkehre der handelsthätigen Segel- und Dampfschiffe.

Wie früher erwähnt, hat sich bei Oesterreich-Ungarn im Jahre 1887 im Vergleiche zu 1877 der Gesammt-Tonnenverkehr um 79·6 Percente gehoben, welches Resultat umso erfreulicher ist, als wir aus dieser Tabelle ersehen, dass dieser Aufschwung nicht blos durch einen stärkeren Besuch fremder Schiffe bedingt ist, sondern hauptsächlich aus dem Aufblühen der nationalen Schiffahrt hervorgeht.

---

[15]) Es ergibt sich nämlich pro 1887

	Ein- und ausgelaufene	
	Tonnen im Ganzen	darunter handelsthätige Tonnen
nach der Hafensumme	22,071.053	21,794.005
„ „ Reichssumme	21,779.001	21,501.953
Die Reichssumme ist somit geringer um	292.052	292.052

		Segelschiffe		Dampfschiffe		Zusammen		Darunter waren beladen			
		Tonnen in Tausenden								in Perc.	
		nation.	fremde	nation.	fremde	nation.	fremde	nation.	fremde	nat.	frmd.
Oesterr.-Ungarn	1877[16])	1.288	761	6.130	624	7.418	1.385	5.297	1.100	71·4	79·4
	1886[16])	902	620	10.194	1.416	11.096	2.036	9.572	1.645	86·3	80·8
	1887	883	683	12.642	1.599	13.525	2.282	11.806	1.802	87·3	79 0
1887 geg. 1877 i. P.		— 31·4	— 10·2	+106·2	+156·2	+ 82·3	+ 64·8	+122·9	+ 63·8	—	—
Deutschland	1877 .	3.212	2.395	2.930	5.405	6.142	7.8.0	4.972	5·873	80·9	75·3
	1886 .	2.867	1.714	7.496	8.045	10.363	9.759	8.929	7.748	86·2	79·4
	1887 .	2.942	1.793	8.277	8.490	11.219	10.283	9.713	8.094	86·6	78·1
1887 geg. 1877 i. P.		— 8·4	— 25·1	+182·5	+ 57·1	+ 82·7	+ 31·8	+ 95·4	+ 37·8	—	—
Frankreich	1877 .	6.952	4.767	7.110	7.521	14.062	12.288	11.835	9.052	84·2	73·7
	1886 .	5.465	3.223	14.898	13.928	20.363	17.151	17.732	12.874	87·1	75·1
	1887 .	5.232	3.310	16.151	14.402	21.383	17.712	19.025	13.212	88 0	74·6
1887 geg. 1877 i. P.		— 24·7	— 30·6	+127·1	+ 91·5	+ 52·1	+ 44·1	+ 60 8	+ 45·9	—	—
Grossbr. u. Irland	1877 .	35.239	13.629	66.561	4.947	101.800	18.576	76.922	13.309	75·1	71·6
	1886 .	26.583	8.368	99.108	10.208	125.691	18.576	91.688	13.734	72·9	73·9
	1887 .	26.722	8.392	103.858	10.671	130.580	19.063	94.803	13.986	72·4	73·4
1887 geg. 1877 i. P.		— 24 2	— 38·4	+ 56·0	+115·7	+ 28·2	+ 2·6	+ 23 2	+ 5·1	—	—
Italien	1877 .	6.361	1.267	9.528	7.921	15.889	9.188	13.833	8.241	87·0	89·7
	1886 .	6.111	819	15.780	14.399	21.891	15.218	16.769	15.117	76·6	99·3
	1887 .	6.231	779	17.907	15.644	24.138	16.423	18 462	12.105	76·5	73·7
1887 geg. 1877 i. P.		— 2·0	— 38·5	+ 87·9	+ 97·5	+ 51·9	+ 78·7	+ 33·5	+ 46·9	—	—

Die nationale Flagge stieg von 7,418.000 (1877) auf 13,525.000 (1887) Tonnen oder um 82·3, die fremden Flaggen von 1,385.000 (1877) auf 2,282.000 (1887) Tonnen oder um 64·8 Percente.

Obwohl der Antheil fremder Flaggen bei Oesterreich-Ungarn von 1877 auf 1887 um 64·8 Percente stieg, so weist derselbe unter den hier angeführten Staaten dennoch den geringsten Besuch fremder Flaggen nach, nämlich 2,282.000 Tonnen, während Deutschland einen Verkehr von über 10, Italien von über 16, Frankreich von beinahe 18 und Grossbritannien von über 19 Millionen fremde Tonnen nachweisen.

Die nationale Flagge zeigt im Jahre 1887 gegen 1877 bei Deutschland eine Zunahme um 82·7, bei Frankreich um 52·1, bei Italien um 51·9 und bei Grossbritannien um 28·2 Percente. Die fremden Flaggen stiegen bei Italien um 78·7, bei Frankreich um 44·1, bei Deutschland um 31·8 und bei Grossbritannien um 2·6 Percente.

In Bezug auf die Beladungsverhältnisse stellt sich der percentuale Antheil bei den fremden Flaggen im Allgemeinen geringer als bei der nationalen.

Ein wichtiges Moment bei der Nachweisung der Schiffsbewegung ist die Unterscheidung nach internationaler und Küsten-Schiffahrt, welche die folgende Tabelle zur Darstellung bringt.

Bezüglich Oesterreich-Ungarn ist es leider nicht möglich, pro 1877 eine Detaillierung des inneren und äusseren Verkehres nach Flaggen zu geben, da in den betreffenden Publicationen eine gleichzeitige Nachweisung nach Flaggen und nach Ländern der Herkunft und Bestimmung nicht vorkommt.

Im Jahre 1878 wurden vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium an die Triester Handels- und Gewerbekammer Instructionen bezüglich Umgestaltung der bisherigen Nachweisung *(Navigazione e commercio nei porti Austriaci)* der Seeschiffahrt und des Seehandels in den

[16]) Von den ungarischen Seehäfen ist nur Fiume inbegriffen.

		Internationale Schiffahrt			Küsten-Schiffahrt			Grosse Seefischerei	Zusammen		
		Tonnen in Tausenden									
		nation.	fremde	zus.	nation.	fremde	zus.	nation.	nation.	fremde	zus.
Oesterr.-Ungarn	1877[17])	?	?	2.694	?	?	6.109	—	7.418	1.385	8.803
	1886[17])	1.604	1.824	3.428	9.492	212	9.704	—	11.096	2.036	13.132
	1887	1.915	2.060	3.975	11.610	222	11.832	—	13.525	2.282	15.807
1887 geg. 1877 i. P.		?	?	+ 47·6	?	?	+ 93·7	—	+ 82·3	+ 64·8	+ 79·6
Deutschland	1877 .	4.366	7.362	11.728	1.771	438	2.209	5	6.142	7.800	13.942
	1886 .	6 974	9.341	16.315	3.384	418	3 802	5	10.363	9.759	20.122
	1887 .	7.490	9.811	17.301	3.722	472	4.194	7	11.219	10.283	21.502
1887 geg. 1877 i. P.		+ 71·6	+ 33·3	+ 47·5	+ 110·2	+ 7·8	+ 89·9	+ 40·0	+ 82·7	+ 31·8	+ 54·2
Frankreich	1877 .	5.868	12.288	18.156	8.069	—	8 069	125	14.062	12.288	26.350
	1886 .	9.442	17.151	26.593	10.765	—	10.765	156	20.363	17.151	37.514
	1887 .	9.919	17.712	27.631	11.331	—	11.331	133	21.383	17.712	39.095
1887 geg. 1877 i. P.		+ 69 0	+ 44·1	+ 52·2	+ 40·4	—	+ 40·4	+ 6·4	+ 52·1	+ 44·1	+ 48·3
Grossbr. u. Irland	1877 .	34.745	16.765	51.510	67.034	1.811	68.845	21	101.800	18.576	120.376
	1886 .	46 068	16.763	62 831	79.613	1.813	81.426	10	125.691	18.576	144.267
	1887 .	47.941	17.212	65.153	82.630	1.851	84.481	9	130·580	19.063	149.643
1887 geg. 1877 i. P.		+ 38·0	+ 2·7	+ 26·5	+ 23·3	+ 2·2	+ 22·7	— 57·1	+ 28·2	+ 2·6	+ 24·3
Italien	1877 .	2.939	4.893	7.832	12.930	4.295	17.225	20	15.889	9.188	25.077
	1886 .	2.979	9.260	12.239	18.891	5.958	24.849	21	21.891	15.218	37.109
	1887 .	3.255	10.540	13.795	20.861	5.883	26.744	22	24.138	16.423	40.561
1887 geg. 1877 i. P.		+ 10·7	+ 115·4	+ 73·6	+ 61·3	+ 37·0	+ 55·3	+ 10·0	+ 51·9	+ 78·7	+ 61·7

österreichischen Häfen erlassen, welche bereits pro 1879 in Anwendung kamen. Aus dieser, auf Grundlage neuer Formularien verfassten Statistik, welche den Titel „Statistik der Seeschiffahrt und des Seehandels in den österreichischen Seehäfen" erhielt, ist der Schiffsverkehr eines jeden einzelnen Hafen nach Flaggen und nach Ländern der Herkunft und Bestimmung zu gleicher Zeit ersichtlich; wir haben auch, wie später zu ersehen ist, für den äusseren Verkehr der nationalen Flagge das Jahr 1879 an Stelle 1877 gesetzt, zwar ohne Ungarn, da die Nachweisung des Verkehres von Fiume in der hierzu benöthigten Form in den Mittheilungen des königl. ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel, welche gegenwärtig den fünften Jahrgang zählen, erst im dritten beginnen (pro 1886 und 1887). Uebrigens war durch die seit 1879 angenommene Nachweisungsform der „Seeschiffahrt in den österreichischen Seehäfen" nur die Möglichkeit geboten, nach mühevoller, hafenweiser Contierung den äusseren Verkehr der nationalen Flagge nicht nur nach Details (Ländern der Herkunft und Bestimmung), sondern auch im Ganzen zu erfahren. Auch pro 1886 mussten wir uns dieser Mühe unterziehen, aber desto erfreulicher berührte uns die pro 1887 von Seite des statistischen Bureaus der Triester Handels- und Gewerbekammer gemachte Bereicherung der gedachten Nachweisung um eine Reichs-Uebersicht nach Flaggen und Herkunfts- und Bestimmungsländern zugleich, deren Werth Derjenige am besten zu schätzen weiss, der den Abgang derselben fühlen musste. Bisher bestand die Reichsübersicht blos in zwei von einander getrennten Nachweisungen nach Flaggen und nach Ländern der Herkunft und Bestimmung, welche zwar unentbehrlich, aber nicht in allen Fällen genügend sind.

Bei den Nachweisungen Frankreichs bringt es die eigenthümliche Auffassung der Cabotage mit sich, dass ausschliesslich nur die nationale Flagge als an der Küstenschiffahrt betheiligt erscheint.

[17]) Von den ungarischen Seehäfen ist nur Fiume inbegriffen.

Auch in Italien wurde vor dem Jahre 1876 die Classification der internationalen und der Küstenschiffahrt nicht immer nach dem nämlichen Grundsatze durchgeführt, so dass viele Schiffe von ausländischer Herkunft nicht nur von dem ersten Ankunftshafen, sondern auch von den nachher berührten italienischen Häfen zur internationalen Schiffahrt gerechnet wurden.

In der Regel aber wird gegenwärtig jedes, von einem ausländischen Hafen anlangende Schiff im ersten Ankunftshafen zum internationalen Verkehre gerechnet; alle von demselben Schiff darnach berührten Häfen des nämlichen Reiches zählen die bezügliche Ankunft zum Küstenverkehre. Ebenso wird der Auslauf so lange als Küstenverkehr betrachtet, als der nächste Bestimmungshafen nicht ein ausländischer ist.

Auf obige Tabelle zurückkommend, zeigt die internationale Schiffahrt bei Grossbritannien im Jahre 1887 einen Verkehr von 65·1, bei Frankreich von 27·6, bei Deutschland von 17·3, bei Italien von 13·8 und bei Oesterreich-Ungarn einen Verkehr von 4·0 Millionen handelsthätiger Tonnen. — Der Antheil an dem Gesammt-Verkehre beträgt bei Deutschland 80·4, bei Frankreich 70·9, bei Grossbritannien 43·5, bei Italien 34 0 und bei Oesterreich-Ungarn 25·1 Percente. Der Aufschwung im Jahre 1887 gegen 1877 beträgt bei Italien 73·6, bei Frankreich 52·2, bei Oesterreich-Ungarn 47·6, bei Deutschland 47·5 und bei Grossbritannien 26·5 Percente.

Für die Küstenschiffahrt ergaben sich pro 1887 folgende Verkehrsgrössen: Grossbritannien 84·5, Italien 26·7, Oesterreich-Ungarn 11·8, Frankreich 11·3 und Deutschland 4·2 Millionen Tonnen. Der Antheil an dem Gesammt-Verkehre beträgt bei Oesterreich-Ungarn 74·9, bei Italien 66·0, bei Grossbritannien 56·5, bei Frankreich 29·1 und bei Deutschland 19·6 Percente. Der Aufschwung im Jahre 1887 beträgt bei Oesterreich-Ungarn 93·7, bei Deutschland 89·9, bei Italien 55·3, bei Frankreich 40·4 und bei Grossbritannien 22·7 Percente des Jahres 1877.

In Bezug auf die weiteren Details glauben wir der Uebersichtlichkeit besser zu dienen, wenn wir statt einer Besprechung derselben eine Tabelle anschliessen, welche die wichtigsten Momente über die Antheilnahme der nationalen Flagge an dem inneren und äusseren Verkehre, sowie deren Entwickelung zur Anschauung bringt.

	Im Ganzen	darunter				Aufschwung im Jahre 1887 gegen 1877 in Percenten		
		nation. Flaggen	fremde Flaggen	nation. Flaggen	fremde Flaggen			
	Millionen von Tonnen			in Percenten				
						nation. Flaggen	fremde Flaggen	zusammen
Internat. Verkehr:								
Grossbritannien .	65·1	47·9	17·2	73·6	26·4	38·0	2·7	26·5
Frankreich . . .	27·6	9·9	17·7	35·9	64·1	69·0	44·1	52·2
Deutschland . . .	17·3	7·5	9·8	43·3	56·7	71 6	33·3	47·5
Italien	13·8	3·3	10·5	23·6	76·4	10·7	115·4	73·6
Oesterr.-Ungarn .	4·0	1·9	2·1	48·2	51·8	?	?	47·6
Küsten-Verkehr:								
Grossbritannien .	84·5	82·6	1·9	97·8	2·2	23·3	2·2	22·7
Italien	26·7	20·8	5·9	78·0	22·0	61·3	37·0	55·3
Oesterr.-Ungarn .	11·8	11·6	0·2	98·1	1·9	?	?	93·7
Frankreich . . .	11·3	11·3	?	100·0	?	40·4	?	40·4
Deutschland . . .	4·2	3·7	0·5	88·7	11·3	110·2	7·8	89·9

Nachfolgende Zusammenstellung zeigt den Antheil der einzelnen Flaggen, soweit dies die verschiedenen Publicationen eben ermöglichen, an dem Gesammtverkehre des bezüglichen Reiches. Bei Oesterreich-Ungarn und Deutschland wird jede Flagge nach ihrem Vorkommen angeführt, während bei Grossbritannien,

Flaggen		Ein- und Auslauf, nach und aus				
		Oesterreich-Ungarn	Deutschland	Frankreich	Grossbrit. und Irland [18])	Italien
		in Tausenden von Tonnen				
Belgien	1877	—	12	35	453	[19])
	1886	—		70	621	?
	1887	1	12	84	664	?
Dänemark	1877	3	1.000	134	1.179	[19])
	1886	2	1.301	252	1.464	?
	1887	2	1.406	266	1.458	?
Deutschland	1877	10	6.142	1.040	2.867	251
	1886	105	10.363	1.153	3.536	972
	1887	98	11.219	1.154	3.550	1.028
Frankreich	1877	8	131	14.062	1.547	1.966
	1886	8	170	20.363	1.783	2.770
	1887	2	138	21.383	1.756	1.300
Griechenland	1877	115	3	247	[20])	221
	1886	51	30	162	?	373
	1887	80	28	180	?	342
Grossbritannien u. Irland	1877	432	4.645	7.204	101.800	5.167
	1886	1.012	5.752	11.153	125.691	9.416
	1887	1.104	6.079	11.558	130.580	11.292
Niederlande	1877	11	316	150	940	[19])
	1886	11	332	424	1.487	?
	1887	4	324	388	1.796	?
Italien	1877	718	48	1.165	1.474	15.889
	1886	766	51	1.106	538	21.891
	1887	927	21	964	570	24.138
Norwegen	1877	14	613	988	3.841	[19])
	1886	52	759	1.008	3.849	?
	1887	23	785	1.070	3.893	?
Schweden	1877		636	236	1.289	[19])
	1886		955	368	1.386	?
	1887		1.060	400	1.442	?
Oesterreich-Ungarn	1877	7.418	20	285	493	694
	1886	11.096	6	173	112	365
	1887	13.525	7	226	132	1.014
Russland	1877	29	257	103	648	[19])
	1886	4	238	202	430	?
	1887	21	235	240	492	?
Spanien	1877	—	9	391	500	[19])
	1886	—	148	968	952	?
	1887	2	165	1.061	941	?
Türkei	1877	21		6	?	[19])
	1886	8		4	?	?
	1887	14		2	?	?
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1877	22	102	276	1.326	129
	1886	10	15	90	392	20
	1887	—	22	92	292	17
Andere	1877	2	8	28	208	[21]) 760
	1886	7	2	18	213	1.302
	1887	4	1	27	226	1.430
Zusammen	1877	8.803	13.942	26.350	120.376	25.077
	1886	13.132	20.122	37.514	144.267	37.109
	1887	15.807	21.502	39.095	149.643	40.561

[18]) Bei Grossbritannien sind die fremden Flaggen im Küstenverkehre nicht specificiert zu ersehen, daher im Jahre 1877 von 1,811.000, 1886 von 1.813.000 und im Jahre 1887 von 1,851.000 Tonnen (Ein- und Auslauf) die Details in diese Tabelle nicht eingestellt werden konnten. — [19]) Siehe Anmerkung 21. — [20]) 129.548 Tonnen wurden zu „Andere" geschlagen, da pro 1886 und 1887 die griechische (sowie die portugiesische) Flagge nicht besonders nachgewiesen erscheint. — [21]) Darunter waren: 260.636 Tonnen holländischer Flagge, 181.475 belgischer, 123.503 norwegischer, 67.307 russischer, 45.981 schwedischer, 35.297 spanischer, 22.051 ottomanischer, 19.676 dänischer Flagge.

Frankreich und Italien nur bestimmte Flaggen vorgeschrieben, alle übrigen etwa vorkommenden aber cumulativ nachgewiesen werden; dass die bei Oesterreich-Ungarn und Deutschland herrschende Art der Nachweisung sowohl den genauesten Einblick gewährt, als auch die Möglichkeit jedweder Vergleichung zulässt, ist einleuchtend.

Leider ist die bei Italien vorgeschriebene Anzahl der Flaggen im Vergleiche zu jener bei Grossbritannien und Frankreich eine sehr beschränkte, da ausser der italienischen nur die britische, die französische, die deutsche, die griechische, die österreichisch-ungarische und die amerikanische zu ersehen ist. Die Rubrik „Andere" umfasst hiermit, wenn auch für Italien vielleicht minder wichtige, so doch Flaggen von allgemeinem Interesse.

Die fremden Schiffe weisen bei Oesterreich-Ungarn im Jahre 1887, wie bereits erwähnt, den geringsten Verkehr, nämlich von 2·3 Millionen Tonnen, nach. Unter denselben waren hauptsächlich vertreten: britische, welche durchwegs die Hauptrolle spielen, italienische, deutsche und griechische; dieselben hatten einen Verkehr von 1,104.000, von 927.000, von 98.000 und 80.000 Tonnen.

Bei Deutschland weisen die britischen 6,079.000, die dänischen 1,406.000, die schwedischen 1,060.000, die norwegischen 785.000, die niederländischen 324.000, die russischen 235.000, die spanischen 165.000 und die französischen 138.000 Tonnen Verkehr nach. — Der Gesammtverkehr betrug im Jahre 1887 10·3 Millionen fremde Tonnen.

Frankreich, welches im Jahre 1887 einen Gesammtverkehr von 17·7 Millionen fremder Tonnen hatte, weist für die britische Flagge 11,558.000, für die deutsche 1,154.000, für die norwegische 1,070.000, für die spanische 1,061.000, für die italienische 964.000, für die schwedische 400.000, für die niederländische 388.000, für die dänische 266.000, für die russische 240.000 und für die österreichisch-ungarische 226.000 Tonnen nach.

Unter dem Verkehre an 19·1 Millionen fremden Tonnen, welchen Grossbritannien pro 1887 nachweist, waren betheiligt: Norwegen mit 3,893.000, Deutschland mit 3,550.000, die Niederlande mit 1,796.000, Frankreich mit 1,756.000, Dänemark mit 1,458.000, Schweden mit 1,442.000, Spanien mit 941.000, Belgien mit 664.000, Italien mit 570.000, Russland mit 492.000, die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 292.000 und Oesterreich-Ungarn mit 132.000 Tonnen.

Italien, weist unter den fremden Flaggen (im Ganzen 1887 — 16·4 Mill. Tonnen) hauptsächlich: französische, 1.300.000 Tonnen; deutsche 1,028.000 Tonnen; österreichisch-ungarische 1,014.000 Tonnen; ferner griechische 342.000 Tonnen auf. Ueberdies wären hervorzuheben: niederländ. (1877 — 261.000 Tonnen), belgische (1877 — 181.000 Tonnen) und norwegische (1877 — 123.000 Tonnen).

Um einen Ueberblick über die Betheiligung, sowie Entwickelung der einzelnen Flaggen (zwischen 1877 und 1887) an dem Seeverkehre der fünf gedachten Staaten zu ermöglichen, lassen wir die nächste Tabelle folgen.

Unterzieht man bei dieser Tabelle die Rubrik Oesterreich-Ungarn der Betrachtung, so ersieht man, dass, obwohl der Aufschwung gegen 1877 ein bedeutender zu nennen ist, die Antheilnahme fremder Flaggen, im Vergleiche zu den übrigen Staaten, sowie zum Verkehre der österreichisch-ungarischen Flagge selbst, verhältnissmässig gering erscheint. Der Verkehr fremder Flaggen hat im Jahre 1887 gegen 1877 um 897.000 Tonnen (oder 64·8 Percente) zugenommen.

Bei Italien betrug die Zunahme 7,235.000 Tonnen (78·7 Percente), bei Frankreich 5,424.000 Tonnen (44·1 Percente), bei Deutschland 2,483.000 Tonnen (31·8 Percente) und bei Grossbritannien 487.000 Tonnen (2·6 Percente).

Flaggen	Ein- und Auslauf nach und aus											
	Oesterr.-Ungarn		Deutschland		Frankreich		Grossbritannien		Italien			
	1887	Differenz 1887 gegen 1877 (absolute)	1887	Differenz 1887 gegen 1877 (absolute)	1887	Differenz 1887 gegen 1877 (absolute)	1887	Differenz 1887 gegen 1877 (absolute)	1887	Differenz 1887 gegen 1877 (absolute)		
	in Tausenden von Tonnen											
Oester.-Ung.	*13.525*	+*6.107*	7	— 13	226	— 59	132	— 361	1.014	+ 320		
Deutschland	98	+ 88	*11.219*	+*5.077*	1.154	+ 114	3.550	+ 683	1.028	+ 777		
Frankreich .	2	— 6	138	+ 7	*21.383*	+ *7.321*	1.756	+ 209	1.300	— 666		
Grossbrit. .	1.104	+ 672	6.079	+1.434	11.558	+ 4.354	*130.580*	+ *28.780*	11.292	+ 6.125		
Italien . . .	927	+ 209	21	— 27	964	— 201	570	— 904	*24.138*	+ *8.249*		
Belgien . .	1	+ 1	12	—	84	+ 49	664	+ 211	[23]) 81	?		
Dänemark .	2	— 1	1.406	+ 406	266	+ 132	1.458	+ 279	[23]) 20	?		
Griechenland	80	— 35	28	+ 25	180	— 67	[22]) 129	?	342	+ 121		
Niederlande .	4	— 7	324	+ 8	388	+ 238	1.796	+ 856	[23]) 261	?		
Norwegen .	23	+ 9	785	+ 172	1.070	+ 82	3.893	+ 52	[23]) 123	?		
Schweden .			1.060	+ 424	400	+ 164	1 442	+ 153	[23]) 46	?		
Russland . .	21	— 8	235	— 22	240	+ 137	492	— 156	[23]) 67	?		
Spanien . .	2	+ 2	165	+ 156	1.061	+ 670	941	+ 441	[23]) 35	?		
Türkei . . .	14	— 7	—	—	2	+ 4	?	?	[23]) 22	?		
V. St. v. N.-A.	—	— 22	22	— 80	92	— 184	292	— 1.034	17	— 112		
Andere . . .	4	+ 2	1	— 7	27	— 1	226	+ 18	1.430	+ 670		
Im Ganzen Nation. Fl.	13.525	+ 6.107	11.219	+5.077	21.383	+ 7.321	130.580	+ 28.780	24.138	+ 8.249		
Im Ganzen Fremde „	2.282	+ 897	10.283	+2.483	17.712	+ 5.424	[24]) 19 063	+ [24]) 487	16.423	+ 7.235		
Im Ganzen Zusammen	15.807	+ 7.004	21.502	+7.560	39.095	+ 12.745	149.643	+ 29.267	40.561	+15.484		

Eine besondere Zunahme bei Oesterreich-Ungarn zeigt die britische Flagge mit 672.000 Tonnen (155·5 Percente); dieselbe zeigt bei den übrigen vier Staaten durchwegs eine höhere absolute Zunahme und beträgt dieselbe bei Italien sogar 6,125.000 Tonnen (118·5 Percente). Der britischen folgt die italienische Flagge mit einer Zunahme von 209.000 Tonnen (29·1 Percente) und die deutsche mit 88.000 Tonnen (880·0 Percente).

Eine nennenswerthe Abnahme zeigt die griechische Flagge, dieselbe beträgt 35.000 Tonnen. Wenn man überhaupt zugeben muss, dass die geographische Lage auf den Verkehr einen besonderen Einfluss übt, so dass es beispielsweise erklärlich ist, dass Grossbritannien einen Verkehr von 3,893.000 Tonnen norwegischer Flagge, Oesterreich-Ungarn aber nur 23.000 Tonnen nachweist — so ist, aus eben dem Grunde, der Rückgang bei der griechischen Flagge um 35.000 Tonnen doppelt auffallend und umsomehr, als sich gleichzeitig der Verkehr derselben in den deutschen Häfen um 25.000 Tonnen gehoben hat, auch bei Italien weist die griechische Flagge gleichzeitig eine Zunahme des Verkehres um 121.000 Tonnen (oder um 54·7 Percente) nach.

Die Flagge der Vereinigten Staaten von Nordamerika war im Jahre 1887 in den österreichisch-ungarischen Seehäfen gar nicht vertreten (1877 — 22.000 Tonnen). Dieselbe zeigt übrigens auch bei Deutschland, Frankreich, Grossbritannien und Italien einen auffallenden Rückgang.

[22]) Daten des Jahres 1877; siehe Anmerkung 20 auf S. 360.
[23]) Daten des Jahres 1877; siehe Anmerkungen 19 und 21, S. 360.
[24]) Die sich hier ergebende Summe für die fremden Flaggen ist um 1,851.000 Tonnen geringer als diese Zahl und die sich ergebende Differenz geringer um 40; siehe Anm. 18, S. 360.

Es sei nur noch des gegenseitigen Besuches der nationalen Flaggen, Oesterreich-Ungarns, Deutschlands, Frankreichs, Grossbritanniens und Italiens in den bezüglichen Häfen Erwähnung gethan.

Die österreichisch-ungarische und die italienische Flagge weisen im Jahre 1887 gegen 1877 eine Zunahme im gegenseitigen Verkehre, aber eine Abnahme in dem Verkehre mit Deutschland, Frankreich und Grossbritannien nach. Die Abnahme des Verkehres der italienischen Flagge, besonders mit Grossbritannien und Frankreich wird durch einen stärkeren Verkehr derselben im übrigen Europa (exclusive Italien) nicht paralysiert, so dass sich für dieselbe, wie aus einer später nachfolgenden Tabelle zu ersehen ist, eine Abnahme um 1·2 Percente im Jahre 1887 gegen 1877 im Verkehre mit Europa (ausschliesslich Italien) ergibt. Die deutsche, sowie die britische Flagge zeigt in den übrigen vier Staaten durchwegs ein mächtiges Aufblühen; die französische weist nur einen erhöhten Besuch der britischen Häfen nach, bei Italien ist sogar eine auffallende Abnahme an dem Verkehre französischer Schiffe zu bemerken — 660.000 Tonnen oder 33·8 Percente.

Folgende Uebersichten über die Vertheilung des Verkehres nach Ländern der Herkunft und Bestimmung zeigen den Verkehr, sowohl im Ganzen (innerer und äusserer Verkehr aller Flaggen), als den Antheil der nationalen Flagge an demselben. Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, die bei Italien in letzterer Zeit vorgenommenen Gruppierungen von zwei oder mehreren nachbarlich gelegenen Ländern (insbesondere in Europa) als eine Aenderung zu bezeichnen, welche wohl den Zwecken Italiens entsprechen wird, aber in international-statistischer Beziehung ebenso wenig zu empfehlen ist, als die bereits erwähnte Restringierung des Details nach Flaggen.

Im Jahre 1877 hatte Italien jedes Land (bei 50 Positionen), im Jahre 1887 aber nur bestimmte 22 Gruppen von Ländern nachgewiesen, unter welchen wir im Interesse statistischer Vergleichungen nicht befürworten können: Skandinavien und Russland (baltisches Meer); Belgien und Niederlande; Spanien und Portugal; Griechenland, europäische und asiatische Türkei; Russland (schwarzes und azow'sches Meer) und Rumänien; Algier und andere Mittelmeerküsten. — Diese Einschränkungen in der italienischen Publication überraschen uns doppelt, als dieselbe in anderer Beziehung in ihren Nachweisungen über die Seeschiffahrt einen Reichthum an Details enthalten, wie ein solcher bei keiner anderen derartigen Statistik vorkommt.

Oesterreich-Ungarn weist jedes Land für sich nach seinem Vorkommen nach, ebenso Deutschland (1887 gegen 50 Positionen), Frankreich (bei 60) und Grossbritannien (über 90 Positionen).

Bei Oesterreich-Ungarn wird die im Jahre 1877 vorkommende Scheidung von Russland nach den Küsten des schwarzen, azow'schen und des baltischen Meeres in den letzteren Jahren vermisst. Auch die damals vorkommende Trennung von Frankreich, je nach der Lage, am Mittelmeere oder am atlantischen Ocean, hatte ihre Berechtigung.

Von minderer Bedeutung sind einige bei Deutschland und Frankreich vorkommende Vereinigungen von angrenzenden [25]) Ländern.

Natürlicherweise liefert der Verkehr mit dem übrigen Europa bei allen fünf Staaten nächst dem Verkehre mit dem eigenen Lande die grössten Ziffern, sowohl im Ganzen als auch bezüglich der nationalen Flaggen. In Bezug auf den aussereuropäischen Verkehr folgt bei Oesterreich-Ungarn der Verkehr mit Afrika,

[25]) Bei Deutschland: Spanien am Mittelmeere einschliesslich Gibraltar; Portugal einschliesslich der Azoren; Italien mit Malta. — Bei Frankreich: Portugal (einschliesslich Madeira, der Cap Verd'schen Inseln und der Azoren); Spanien (einschliesslich der canarischen Inseln und der Balearen).

dann mit Asien; jener mit Amerika ist besonders in Betreff des Verkehres der nationalen Flagge unbedeutend. Mit Australien fand gar kein Verkehr statt.

Länder der Herkunft und Bestimmung		Ein- und Auslauf in Tausenden von Tonnen nach und aus									
		Oesterr.-Ung.		Deutschland		Frankreich		Grossbr. u. Irl.		Italien	
		im Ganzen	darunt. unter öst.-ung. Flagge	im Ganzen	darunt. unter deutsch. Flagge	im Ganzen	darunt. unter französ. Flagge	im Ganzen	darunt. unter britisch. Flagge	im Ganzen	darunt. unter italien. Flagge
Das bezügliche Land	1877	6.109	?	2.209	1.771	8.069	8.069	68.845	67.034	17.225	12.930
	1886	9.704	9.492	3.802	3.384	10 765	10.765	81.426	79.613	21.849	18.891
	1887	11.832	11.610	4.194	3.722	11.331	11.331	84.481	82.630	26.744	20.861
Das übrige Europa	1877	2.391	[26])1.109	9.415	2.773	13.057	2.912	31.371	19.832	6.260	2.314
	1886	2.879	1.311	12.518	4.334	18.540	4.293	40.268	27.149	9.942	2.022
	1887	3.436	1.598	13.160	4.578	19.197	4.304	42.387	28.692	11.339	2.286
Afrika	1877	163	[26]) 144	59	42	2.061	1.847	1.975	1.660	698	262
	1886	196	157	139	67	3.377	3.130	2.470	2.277	809	328
	1887	219	177	144	75	3.537	3.298	2.636	2.411	995	369
Amerika	1877	95	[26]) 29	2.044	1.416	2.667	954	13.524	9.235	611	291
	1886	179	36	3.227	2.363	3.606	1.632	14.126	11.263	1.092	558
	1887	142	31	3.459	2.570	3.910	1.961	14.235	11.463	1.129	544
Asien	1877	45	[26]) 44	171	112	359	145	3.758	3.152	255	68
	1886	174	100	344	152	981	309	4.486	3.947	383	71
	1887	178	109	442	194	884	275	4.484	4.001	302	52
Australien	1877	—	—	31	18	12	10	882	866	8	4
	1886	—	—	86	58	89	78	1.481	1.432	13	—
	1887	—	—	95	73	103	81	1.411	1.374	30	4
Das Ausland	1877	2.694	[26])1.326	[27])11.728	[30])4.366	18.156	5.868	51.510	34.745	7.832	2.939
	1886	3.428	1.604	[28])16.315	6.974	26.593	9.442	62.831	46.068	12.239	2.979
	1887	3.975	1.915	[29])17.301	7.490	27.631	9.919	65.153	47.941	13.795	3.255
Grosse [31]) See-fischerei	1877	—	—	5	5	125	125	21	21	20	20
	1886	—	—	5	5	156	156	10	10	21	21
	1887	—	—	7	7	133	133	9	9	22	22
Im Ganzen	1877	8.803	7.418	[27])13.942	[30])6.142	26.350	14.062	120.376	101.800	25.077	15.889
	1886	13.132	11.096	[28])20.122	10.363	37.514	20.363	144.267	125.691	37.109	21.891
	1887	15.807	13.525	[29])21.502	11.219	39.095	21.383	149.643	130.580	40.561	24.138

Bei Deutschland folgt nächst dem übrigen Europa der Verkehr mit Amerika, welcher gewaltig ist und, was den Antheil der deutschen Flagge an demselben anbelangt, nur von der britischen Flagge übertroffen wird. Der Verkehr Deutschlands mit Asien, besonders aber jener mit Afrika und Australien ist diesem gegenüber nahezu verschwindend.

Auf den Verkehr mit dem übrigen Europa folgt bei Frankreich jener mit Amerika, dann jener mit Afrika; die nationale Flagge zeigt bei dem Verkehre mit Afrika eine fast doppelt so grosse Betheiligung als an dem Handel mit Amerika.

Bei Grossbritannien folgt Amerika, dann Asien, Afrika, zuletzt Australien. — Nur der Verkehr mit Afrika wird übertroffen, und zwar von Frankreich.

Italien zeigt nach dem Verkehre mit dem übrigen Europa in den Beziehungen zu Amerika die grössten Zahlen, dann folgt Afrika und Asien; der Verkehr mit Australien ist, was die nationale Flagge anbelangt, verschwindend.

[26]) Daten des Jahres 1879 ohne Ungarn.
[27]) Darunter 8.000 Tonnen „Unbestimmt".
[28]) „ 1.000 „ „
[29]) „ 1.000 „ „
[30]) „ 5.000 „ „
[31]) Bei Deutschland hauptsächlich Häringfang; bei Frankreich Häring-, Kabeljau- und Walfischfang; bei Grossbritannien Walfischfang; bei Italien Fischfang, Korallen- und Schwammfischerei.

Nachdem die Betheiligung der bezüglichen nationalen Flaggen an dem äusseren Verkehre von besonderem Interesse ist, lassen wir in dieser Beziehung eine Uebersicht folgen.

Herkunft und Bestimmung	Vertheilung des internationalen Verkehres der nationalen Flaggen im Jahre 1887 in Percenten					Aufschwung desselben im Jahre 1887 gegen 1877 in Percenten				
	Oest.-Ungarn	Deutschland	Frankreich	Grossbr. u. Irland	Italien	Oest.-Ungarn	Deutschland	Frankreich	Grossbr. u. Irland	Italien
Europa (mit Ausschl. d. bez. Landes)	83·4	61·1	43·4	59·9	70·3	+ 44·1	+ 65·1	+ 47·8	+ 44·7	— 1·2
Afrika . .	9·3	1·0	33·2	5·0	11·3	+ 22·9	+ 78·5	+ 78·5	+ 45·2	+ 40·8
Amerika .	1·6	34·3	19·6	23·9	16·7	+ 6·9	+ 81·5	+105·5	+ 24·1	+ 86·9
Asien . .	5·7	2·6	2·8	8·3	1·6	+147·7	+ 73·2	+ 89·6	+ 26·9	+ 23·5
Australien	—	1·0	1·0	2·9	0·1	—	+305·5	+710·0	+ 58·7	—
Summe .	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	+ 44·4	+ 71·6	+ 69·0	+ 38·0	+ 10·7

Wie aus nachfolgenden Detailübersichten über den Verkehr nach Herkunfts- und Bestimmungsländern zu entnehmen ist, richtet sich die Hauptbewegung der österreichisch-ungarischen Flagge im Verkehre mit dem übrigen Europa, welcher im Jahre 1887 83·4 Percente des gesammten äusseren Verkehres (der nationalen Flagge) ausmachte und gegen 1877 einen Aufschwung von 44·1 Percente aufweist, vornehmlich nach der Türkei, Italien und Griechenland. Der Verkehr mit Afrika (Antheil 9·3, Aufschwung 22·9 Percente) betrifft hauptsächlich Egypten; jener mit Amerika (Antheil 1·6, Aufschwung 6·9 Percente) hat seit 1877 eine Ablenkung von Nord- nach Süd-Amerika erfahren; auch die italienische Flagge suchte im Jahre 1887 gegen 1877 vornehmlich den Süden Amerikas auf. — Nach obiger Uebersicht ergibt sich für die österreichisch-ungarische Flagge der verhältnissmässig geringste Antheil, sowie Aufschwung in Beziehung auf den Verkehr mit Amerika, und ist die Ursache davon nicht in Fiume, sondern in Triest zu suchen, welches nicht im Verhältnisse zu Fiume die Beziehungen zu Amerika pflegt, da überhaupt der Schwerpunkt seines Handels, im Gegensatze zu Fiume, im Osten liegt. Dafür zeigt der Verkehr der österreichisch-ungarischen Flagge mit Asien unter den angeführten Staaten den grössten Aufschwung, nämlich 147·7 Percente gegen 1877; derselbe bildet 5·7 Percente des gesammten äusseren Verkehres und richtet sich, wie auch bei den übrigen Staaten, vorherrschend nach Indien und China.

In Betreff der übrigen Flaggen sei nur noch kurz hervorgehoben, dass sich der Verkehr im Jahre 1887 unter deutscher Flagge in Europa hauptsächlich nach Grossbritannien, Russland, Dänemark, Schweden und Norwegen wendete, in Afrika besonders die Küsten am atlantischen Ocean, in Amerika besonders den Norden und Süden, in Asien Indien und China betraf. Mit Australien fand ein stärkerer Verkehr statt, als jener der österreichisch-ungarischen Flagge mit Amerika.

Frankreichs nationale Flagge verkehrte vorzüglich mit Grossbritannien, Spanien, Italien und Süd-Russland, Algier, Süd-, Nord- und Central-Amerika, Ost-Indien, China und Australien.

Die britische Flagge suchte vornehmlich Frankreich, Deutschland, Spanien, die Niederlande, Belgien, Italien und Nord-Russland, Egypten, Nord-, Süd- und Central-Amerika, Ost-Indien und Australien auf.

Die von der italienischen Flagge hauptsächlich besuchten Länder sind: Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Griechenland, Spanien und Süd-Russland, Algier und Egypten, Süd- und Nord-Amerika, Ostindien; der Verkehr mit Australien ist kaum der Rede werth. Der in obiger Tabelle eingestellte Rückgang im Verkehre mit dem übrigen Europa (— 1·2 Percente) ist durch den Rückgang im Verkehre mit Grossbritannien und Frankreich hervorgerufen.

Länder der Herkunft und Bestimmung		Ein- und Auslauf in Tausenden von Tonnen nach und aus									
		Oesterr.-Ung.		Deutschland		Frankreich		Grossbr. u. Irl.		Italien	
		im Ganzen	darunter unter öst.-ung. Flagge	im Ganzen	darunt. unter deutsch. Flagge	im Ganzen	darunt. unter französ. Flagge	im Ganzen	darunt. unter britisch. Flagge	im Ganzen	darunt. unter italien. Flagge
Belgien [32]	1877	9	—	233	99	129	68	2.390	1.769	[32]) 223	7
	1886	5	—	185	131	288	151	3.201	2.478	312	7
	1887	16	—	245	142	326	153	3.544	2.690	293	14
Dänemark [33]	1877	0	—	843	210	89	1	1.188	264	[35]) ?	?
	1886	—	0	1.286	372	83	1	1.348	394	?	?
	1887	—	—	1.492	483	99	1	1.374	424	?	?
Deutschland	1877	0	—	2.209	1.771	643	81	4.850	3.084	59	1
	1886	32	—	3.802	3.384	726	134	6.050	3.501	148	1
	1887	24	1	4.194	3.722	717	125	6.151	3.638	204	3
Frankreich	1877	162	35	283	101	8.069	8.069	6.834	5.222	1.686	750
	1886	236	58	338	120	10.765	10.765	8.970	6.960	2.216	617
	1887	246	96	307	121	11.331	11.331	8.859	6.870	2.054	625
Griechenland [34]	1877	438	224	2	—	35	2	144	109	[34]) 710	274
	1886	323	280	3	3	62	10	201	184	949	249
	1887	278	217	4	3	79	3	214	200	1.040	298
Grossbrit. u. Irland	1877	397	27	5.423	1.513	7.430	1.302	68.845	67.034	1.747	365
	1886	544	49	6.873	2.433	9.933	1.721	81.426	79.613	3.145	166
	1887	602	49	7.040	2.402	9.931	1.697	84.481	82.630	3.452	149
Italien [35]	1877	698	259	58	48	1.221	442	1.227	779	17.225	12.930
	1886	785	127	106	98	1.403	649	2.541	2.336	24.849	18.891
	1887	1.139	381	100	94	1.520	696	2.571	2.311	26.744	20.861
Niederlande	1877	3	—	297	72	107	9	3.198	2.383	[32]) ?	?
	1886	6	—	461	153	280	6	4.383	2.855	?	?
	1887	7	1	470	179	265	1	4.982	3.142	?	?
Norwegen [36]	1877	3	—	398	108	394	63	1.727	358	[36]) 92	2
	1886	3	—	368	48	284	7	2.138	476	109	8
	1887	2	—	414	43	290	8	2.195	496	103	4
Schweden [36]	1877			607	144	451	80	2.373	599		
	1886			1.166	246	514	17	2.389	764		
	1887			1.151	269	580	12	2.508	797		
Oesterr.-Ungarn	1877	6.109	?	0	—	127	4	128	66	1.031	509
	1886	9.704	9.492	23	22	260	7	160	118	1.130	563
	1887	11.832	11.610	22	22	270	2	164	126	1.792	825
Portugal [37]	1877	0	—	20	8	107	51	522	432	[41]) ?	?
	1886	0	—	106	66	361	161	508	438	?	?
	1887	—	—	131	86	273	119	514	432	?	?
Rumänien	1877	11	3	4	—	—	—	18	17	[38]) ?	?
	1886	7	3	28	2	141	85	376	342	?	?
	1887	10	2	22	2	211	82	452	417	?	?
Nord-Russland	1877			1.178	461	414	52	3.163	1.788	[38]) ?	?
	1886			1.171	588	297	2	2.433	1.478	?	?
	1887			1.381	686	389	3	2.724	1.678	?	?
Süd-Russland [39]	1877	33	33	16	—	149	34	215	137	[38]) 125	73
	1886	95	25	178	29	496	159	593	547	826	116
	1887	138	19	186	27	682	253	643	607	1.181	115

[32]) Bei Italien inclusive der Niederlande (1877 im Ganzen: Belgien 129.000, Niederlande 94.000 Tonnen).

[33]) Bei Deutschland inclusive Island und Faroër.

[34]) Bei Italien inclusive der europäischen und asiatischen Türkei (1877 im Ganzen: Griechenland 376.000, die Türkei 334.000 Tonnen).

[35]) Bei Deutschland inclusive Malta.

[36]) Bei Italien inclusive Schweden, Nord-Russland und Dänemark (1877 im Ganzen: Norwegen 37.000, Schweden 13.000, Nord-Russland 30.000 und Dänemark 12.000 Tonnen). Bei Deutschland inclusive Spitzbergen.

[37]) Bei Deutschland inclusive der Azoren, bei Frankreich auch einschliesslich Madeira und der Cap Verd'schen Inseln.

[38]) Bei Italien inclusive Rumänien (1877 im Ganzen: nur Russland 125.000 Tonnen).

Länder der Herkunft und Bestimmung		Ein- und Auslauf in Tausenden von Tonnen nach und aus									
		Oesterr.-Ung.		Deutschland		Frankreich		Grossbr. u. Irl.		Italien	
		im Ganzen	darunter unter öst.-ung. Flagge	im Ganzen	darunt. unter deutsch. Flagge	im Ganzen	darunt. unter französ. Flagge	im Ganzen	darunt. unter briti-ch Flagge	im Ganzen	darunt. unter italien. Flagge
Spanien [39]	1877	5	1	34	9	1.111	428	2.086	1.612	[39]) 273	143
	1886	9	3	220	23	2.757	813	3.299	2.670	749	179
	1887	12	6	192	19	3.050	914	3.876	3.306	894	164
Türkei	1877	623	526	19	—	615	294	408	323	[34]) ?	?
	1886	814	760	6	—	568	308	363	313	?	?
	1887	909	784	3	—	404	177	352	310	?	?
Anderes Europa	1877	9	1	—	—	35	1	900	890	314	190
	1886	20	6	—	—	87	62	1.315	1.295	358	116
	1887	53	42	—	—	111	58	1.264	1.248	326	89
Summe v. Europa m. Ausschl. d. bez. Land.	1877	2.391	[40]) 1.109	9.415	2.773	13.057	2.912	31.371	19.832	6.260	2.314
	1886	2.879	1.311	12.518	4.334	18.540	4.293	40.268	27.149	9.912	2.022
	1887	3.436	1.598	13.160	4.578	19.197	4.304	42.387	28.692	11.339	2.286
Egypten	1877	145	138	—	—	268	223	890	765	444	93
	1886	166	141	2	2	268	229	1.026	981	305	76
	1887	186	154	—	—	278	238	1.178	1.138	605	127
Algier [41]	1877	16	5	—	—	1.397	1.332	128	87	248	167
	1886	20	13	—	—	2.375	2.274	275	248	493	247
	1887	25	20	—	—	2.584	2.485	213	177	376	237
Uebriges Afrika	1877	2	1	59	42	396	292	957	808	6	2
	1886	10	3	137	65	734	627	1.169	1.048	11	5
	1887	8	3	144	75	675	575	1.245	1.096	14	5
Summe von Afrika	1877	163	[40]) 144	59	42	2.061	1.847	1.975	1.660	698	262
	1886	196	157	139	67	3.377	3.130	2.470	2.277	809	328
	1887	219	177	144	75	3.537	3.298	2.636	2.411	995	369
Nord-Amerika	1877	80	28	1.520	1.056	1.391	352	10.696	7.171	514	211
	1886	132	11	2.379	1.728	1.817	646	10.905	9.122	774	302
	1887	100	2	2.485	1.837	1.931	807	10.548	9.030	670	189
Centr.-Am. u. Westind.	1877	—	—	145	118	333	263	944	608	9	4
	1886	3	2	192	126	366	338	750	402	20	10
	1887	2	2	201	130	428	215	883	466	59	30
Süd-Amerika	1877	15	1	379	242	943	339	1.884	1.456	88	76
	1886	44	23	656	509	1.423	648	2.471	1.739	298	246
	1887	40	27	773	603	1.551	939	2.804	1.967	400	325
Summe v. Amerika	1877	95	[40]) 29	2.044	1.416	2.667	954	13.524	9.235	611	291
	1886	179	36	3.227	2.363	3.606	1.632	14.126	11.263	1.092	558
	1887	142	31	3.459	2.570	3.910	1.961	14.235	11.463	1.129	544

b) In den wichtigsten Häfen.

Der Seeverkehr fand im Jahre 1887 in Oesterreich Ungarn in 127, in Deutschland in 310, in Frankreich in 210, in Grossbritannien und Irland in 113 und in Italien in 285 Häfen statt. Wir haben bei folgender Zusammenstellung nur jene Häfen angeführt, welche im Jahre 1887 einen Gesammtverkehr von mindestens zwei Millionen Tonnen (Ein- und Auslauf) hatten. Eine Ausnahme musste bei Fiume, seiner Wichtigkeit halber als erster Hafen Ungarns

[39]) Bei Deutschland inclusive Gibraltar; bei Frankreich einschliesslich der Balearen und der canarischen Inseln. Bei Italien inclusive Portugal (1877 im Ganzen: Spanien 265.000 und Portugal 8.000 Tonnen).

[40]) Daten des Jahres 1879 ohne Ungarn.

[41]) Bei Italien inclusive anderer Mittelmeerküsten (1877 im Ganzen: Algier 81.000, Berberei 167.000 Tonnen).

Land und Hafen		Tonnenverkehr handelsthätiger Schiffe in Tausenden			Vom Tonnenverkehre entfallen Percente auf die		Der Tonnenverkehr hat im Jahre 1887 gegen 1877 zu- (+) oder abgenommen (−) in Percenten		
		Nation.	Fremde	Zus.	Nation.	Fremde	Nation.	Fremde	Zus.
Oesterreich-Ungarn.									
Triest	1877	1.228	939	2.167	56·7	43·3			
	1886	1.243	1.060	2.302	54·0	46·0	+ 28·2	+ 28·2	+ 28·2
	1887	1.574	1.204	2.778	56·7	43·3			
Fiume	1877	248	83	331	74·9	25·1			
	1886	667	648	1.315	50·7	49·3	+209·7	+636·1	+316·7
	1887	768	611	1.379	55·7	44·3			
Deutschland.									
Hamburg [42])	1877	1.425	2.985	4.410	32·3	67·7			
	1886	3.237	4.262	7.499	43·2	56·8	+141·7	+ 44·7	+ 76·1
	1887	3.445	4.320	7.765	44·4	55·6			
Bremen [43])	1877	1.129	321	1.450	77·9	22·1			
	1886	1.598	468	2.066	77·3	22·7	+ 54·1	+ 88·5	+ 61·7
	1887	1.740	605	2.345	74·2	25·8			
Frankreich.									
Marseille	1877	3.760	1.625	5.385	69·8	30·2			
	1886	6.344	2.922	9.266	68·5	31·5	+ 74·4	+ 78·2	+ 75·6
	1887	6.559	2.896	9.455	69·4	30·6			
Le Havre	1877	1.215	2.412	3.627	33·5	66·5			
	1886	2.173	2.599	4.772	45·5	54·5	+ 96·0	+ 17·8	+ 44·0
	1887	2.382	2.841	5.223	45·6	54·4			
Bordeaux	1877	1.321	1.147	2.468	53·5	46·5			
	1886	1.801	1.724	3.525	51·1	48·9	+ 42·2	+ 52·8	+ 47·2
	1887	1.879	1.753	3.632	51·7	48·3			
Cette	1877	571	380	951	60·0	40·0			
	1886	1.150	831	1.981	58·1	41·9	+139·7	+156·3	+146·4
	1887	1.369	974	2.343	58·5	41·5			
Dünkirchen	1877	347	1.063	1.410	24·6	75·4			
	1886	643	1.590	2.233	28·8	71·2	+115·6	+ 40·8	+ 59·2
	1887	748	1.497	2.245	33·3	66·7			
Grossbrit. u. Irland.									
London	1877	12.243	3.238	15.481	79·0	21·0			
	1886	15.333	3.636	18.969	80·0	19·2	+28·0	+ 18·4	+ 26·0
	1887	15.667	3.833	19.500	80·3	19·7			
Liverpool	1877	11.285	1.943	13.228	85·3	14·7			
	1886	13.438	1.659	15.097	89·0	11·0	+ 26·0	— 15·6	+ 19·9
	1887	14.223	1.639	15.862	89·7	10·3			
Tyne Ports [44])	1877	8.197	1.888	10.085	81·3	18·7			
	1886	11.016	2.356	13.372	82·4	17·6	+ 25·5	+ 4·9	+ 21·6
	1887	10.285	1.981	12.266	83·8	16·2			
Cardiff	1877	4.214	1.783	5.997	70·3	29·7			
	1886	8.311	1.669	9.980	83·3	16·7	+116·5	+ 3·9	+ 83·0
	1887	9.125	1.853	10.978	83·1	16·9			
Sunderland	1877	4.376	354	4.730	92·5	7·5			
	1886	4.744	648	5.392	88·0	12·0	+ 14·0	+109·0	+ 21·0
	1887	4.988	740	5.728	87·1	12·9			
Glasgow	1877	3.732	178	3.910	95·5	4·5			
	1886	5.124	126	5.250	97·6	2·4	+ 44·7	— 10·7	+ 42·2
	1887	5.400	159	5.559	97·1	2·9			
Newport	1877	2.029	368	2.397	84·7	15·3			
	1886	3.725	530	4.255	87·5	12·5	+ 98·7	+ 64·1	+ 93·3
	1887	4.031	604	4.635	87·0	13·0			

[42]) Die eingestellten Zahlen betreffen die freie Stadt Hamburg (Häfen: Hamburg und Cuxhafen).

[43]) Die eingestellten Zahlen betreffen die freie Stadt Bremen (Häfen: Bremen, Bremerhaven und Vegesack).

[44]) Newcastle, North- und South-Shields.

gemacht werden, ebenso bei Venedig, welcher Hafen in handelspolitischer Beziehung für Oesterreich-Ungarn von Interesse sein dürfte. Eine weitere Ausnahme fand bei den Häfen Grossbritanniens statt. Da nämlich die Zahl jener Häfen mit mehr als 2 Mill. Tonnen-Verkehr eine zu grosse (18) ist, so musste bei Grossbritannien eine engere Grenze gezogen werden, und erscheinen somit nur jene Häfen angeführt, welche im Jahre 1887 mindestens 4 Millionen Tonnen Verkehr nachweisen. Trotz dieser engen Grenze fanden sich neun solcher Häfen vor, während Italien und Frankreich nur je fünf, Deutschland zwei und Oesterreich-Ungarn nur einen Hafen mit über 2 Millionen Tonnen Verkehr nachzuweisen im Stande sind.

Land und Hafen		Tonnenverkehr handelsthätiger Schiffe in Tausenden			Vom Tonnenverkehr entfallen Percente auf die		Der Tonnenverkehr hat im Jahre 1887 gegen 1877 zu- (+) oder abgenommen (—) in Percenten		
		Nation.	Fremde	Zus.	Nation.	Fremde	Nation.	Fremde	Zus.
Hull	1877	2.629	973	3.602	73·0	27·0			
	1886	3.310	613	3.923	84·4	15·6	+ 43·6	— 31·6	+ 23·3
	1887	3.775	666	4.441	85·0	15 0			
Dublin	1877	4.362	214	4.576	95·3	4·7			
	1886	3.972	134	4.106	96·7	3·3	— 8·5	— 48·6	— 10·3
	1887	3.993	110	4.103	97·3	2·7			
Italien.									
Genua	1877	1.895	1.330	3.225	58·8	41·2			
	1886	2.153	3.064	5.217	41·3	58·7	+ 30·9	+158·2	+ 83·4
	1887	2.480	3.434	5.914	41·9	58·1			
Neapel	1877	1.407	1.274	2.681	52·5	47·5			
	1886	1.695	1.829	3.524	48·1	51·9	+ 38·1	+ 19·5	+ 29·3
	1887	1.943	1.523	3.466	56·1	43·9			
Livorno	1877	1.358	915	2.273	59·7	40·3			
	1886	1.352	1.436	2.788	48·5	51·5	+ 5·2	+ 37·7	+ 18·3
	1887	1.429	1.260	2.689	53·1	46·9			
Palermo	1877	901	956	1.857	48 5	51·5			
	1886	1.296	1.100	2.396	54·1	45·9	+ 44·9	+ 25·5	+ 34·9
	1887	1.306	1.200	2.506	52·1	47·9			
Messina	1877	1.084	939	2.023	53·6	46·4			
	1886	1.303	1.374	2.677	48·7	51·3	+ 10·4	+ 2·1	+ 6·6
	1887	1.197	959	2.156	55·5	44·5			
Venedig	1877	418	742	1.160	36·0	64·0			
	1886	455	998	1.453	31·3	68·7	+ 68·4	+ 72·6	+ 71·1
	1887	704	1.281	1.985	35·5	64·5			

In Betreff des vermittelten Tonnenverkehres zu Handelszwecken ergibt sich pro 1887 folgende Reihenfolge:

	Tonnen in Tausenden		Tonnen in Tausenden
London	19.500	Dublin	4.103
Liverpool	15.862	Bordeaux	3.632
Tyne-Ports	12.266	Neapel	3.466
Cardiff	10.978	Triest	2.778
Marseille	9.455	Livorno	2.689
Hamburg	7.765	Palermo	2.506
Genua	5.914	Bremen	2.345
Sunderland	5.728	Cette	2.343
Glasgow	5.559	Dünkirchen	2.245
Le Havre	5.223	Messina	2.156
Newport	4.635	Venedig	1.985
Hull	4.441	Fiume	1.379

Was den Aufschwung der einzelnen Häfen im Jahre 1887 gegen 1877 anbelangt, so würde man nach obiger Tabelle zu folgender Ordnung gelangen:

	Zunahme des Tonnenverkehres im Jahre 1887 gegen 1877 in Percenten		Zunahme des Tonnenverkehres im Jahre 1887 gegen 1877 in Percenten
Fiume	+ 316·7	Glasgow	+ 42·2
Cette	+ 146·4	Palermo	+ 34·9
Newport	+ 93·3	Neapel	+ 29·3
Genua	+ 83·4	Triest	+ 28·2
Cardiff	+ 83·0	London	+ 26·0
Hamburg	+ 76·1	Hull	+ 23·3
Marseille	+ 75·6	Tyne-Ports	+ 21·6
Venedig	+ 71·1	Sunderland	+ 21·0
Bremen	+ 61·7	Liverpool	+ 19·9
Dünkirchen	+ 59·2	Livorno	+ 18·3
Bordeaux	+ 47·2	Messina	+ 6·6
Le Havre	+ 44·0	Dublin	— 10·3

Da dieser Aufschwung den Gesammtverkehr betrifft, somit ein Resultat der Thätigkeit der nationalen und der fremden Flaggen ist, so lässt sich selbstverständlich aus demselben ein Schluss auf die Entwickelung der nationalen Schifffahrt nicht ziehen, es muss vielmehr zu diesem Zwecke die nationale Flagge ausschliesslich in Betracht gezogen werden. Der Aufschwung der nationalen Flagge im Jahre 1887 gegen 1877 reiht die Häfen in folgender Weise:

	Zunahme des Tonnenverkehres in Percenten		Zunahme des Tonnenverkehres in Percenten
Fiume	+ 209·7	Hull	+ 43·6
Hamburg	+ 141·7	Bordeaux	+ 42·2
Cette	+ 139·7	Neapel	+ 38·1
Cardiff	+ 116·5	Genua	+ 30·9
Dünkirchen	+ 115·6	Triest	+ 28·2
Newport	+ 98·7	London	+ 28·0
Le Havre	+ 96·0	Liverpool	+ 26·0
Marseille	+ 74·4	Tyne-Ports	+ 25·5
Venedig	+ 68·4	Sunderland	+ 14·0
Bremen	+ 54·1	Messina	+ 10·4
Palermo	+ 44·9	Livorno	+ 5·2
Glasgow	+ 44·7	Dublin	— 8·5

Wie aus dieser und der früheren Zusammenstellung zu ersehen ist, behauptet Fiume, was den Aufschwung anbelangt, immer den ersten Platz unter den angeführten Seehäfen. — Wenn nun auch Triest mit Fiume in dieser Hinsicht nicht verglichen werden kann, da Fiume als erst aufblühender Hafen eine exceptionelle Stellung einnimmt, so zeigt dennoch ein Vergleich Triests mit Venedig, dass bei Venedig günstigere Bedingungen für den Handel und die Schiffahrt obwalten müssen.

In Beziehung auf den mehr oder weniger ausgeprägten internationalen Charakter der Häfen wollen wir folgende Tabelle anschliessen. Die Häfen sind bei derselben nach den absoluten Zahlen des fremden Verkehres geordnet, da eine Reihung nach dem percentualen Antheile der fremden Flaggen an dem Gesammtverkehre, wegen der wechselnden Höhe des nationalen Verkehres nicht so prägnant ist. [45])

[45]) Bei Hamburg ist beispielsweise der Antheil der fremden Flaggen an dem Gesammtverkehre im Jahre 1877 67·7 und im Jahre 1887 nur 55·6 Percente, obwohl der Verkehr fremder Tonnen von 2,985.000 im Jahre 1877 auf 4,320.000 Tonnen im Jahre 1887 stieg. Es weist nämlich die nationale Flagge im Jahre 1887 gegen 1877 eine bedeutendere Zunahme auf als die Fremden.

	Verkehr an fremden Tonnen im Jahre 1887 in Tausenden	dieselben bilden Percente des Gesammtverkehres	dieselben haben im Jahre 1887 gegen 1877 zu- (+) oder abgenommen (—) in Percenten
Hamburg	4.320	55·6	+ 44·7
London	3.833	19·7	+ 18·4
Genua	3.434	58·1	+ 158·2
Marseille	2.896	30·6	+ 78·2
Le Havre	2 841	54·4	+ 17·8
Tyne Ports	1.981	16·2	+ 4·9
Cardiff	1·853	16·9	+ 3·9
Bordeaux	1.753	48·3	+ 52·8
Liverpool	1.639	10·3	-- 15·6
Neapel	1.523	43·9	+ 19·5
Dünkirchen	1.497	66·7	+ 40·8
Venedig	1.281	64·5	+ 72·6
Triest	1.204	43·3	+ 28·2
Livorno	1.260	46·9	+ 37·7
Palermo	1.200	47·9	+ 25·5
Cette	974	41·5	+ 156·3
Messina	959	44·5	+ 2·1
Sunderland	740	12·9	+ 109·0
Hull	666	15·0	— 31·6
Fiume	611	44·3	+ 636·1
Bremen	605	25·8	+ 88·5
Newport	604	13·0	+ 64·1
Glasgow	159	2·9	— 10·7
Dublin	110	2·7	— 48·6

Mittheilungen und Miscellen.

Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Central-Commission.

Auszug aus dem Protokolle der 226. Sitzung der k. k. statistischen Central-Commission, abgehalten unter dem Vorsitze des k. k. Hofrathes und Präsidenten Dr. v. Inama-Sternegg am 13. Juli 1889.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung, dass der Vertreter des k. k. Finanzministeriums, Ministerialrath I. Schuck, durch Verleihung des Leopoldordens ausgezeichnet wurde und bringt hierauf eine Reihe von Geschäftsstücken, welche seit der letzten Plenarversammlung bei der Central-Commission eingelangt, beziehungsweise von ihr abgesendet worden sind, zur Kenntniss der Versammlung. Unter denselben sind insbesondere zu erwähnen:

Eine Zuschrift des Ministeriums für Cultus und Unterricht, mit welcher der Central-Commission eine Abschrift jenes Erlasses mitgetheilt wird, welcher in Betreff der von derselben angeregten Erhebung des Schulaufwandes und entsprechend den Anträgen der Central-Commission an sämmtliche Länderchefs ergangen ist, und mehrere auf die nächste Volkszählung bezugnehmende Actenstücke, welche dem Vorsitzenden Anlass bieten, die Mitglieder der Central-Commission auf eine im Juni-Heft der „Statistischen Monatschrift" erschienene und durch ein interessantes Kartogramm erläuterte Arbeit des Hofconcipisten Dr. H. Rauchberg über die geographische Verbreitung österreichischer Staatsangehöriger im Deutschen Reiche aufmerksam zu machen; weiters einen vom Ministerium des Aeussern zur Einsicht mitgetheilten Bericht des *Emigrants Information office*, welcher die Mängel der ausländischen Auswanderungsstatistik (mit Ausnahme jener des Deutschen Reiches, Belgiens und der Niederlande) neuerdings bestätigt und den Präsidenten veranlasst, die Ermächtigung Seitens der Central-Commission einzuholen, im Interesse der Verbesserung der österreichischen Auswanderungsstatistik neuerdings Schritte bei dem k. und k. Ministerium des Aeussern zu thun; endlich eine Zuschrift an das Justizministerium, in welcher demselben jene Aenderungen und Erweiterungen zur Kenntnissnahme und eventuellen Genehmigung mitgetheilt werden, welche in Folge der mit Verordnung des Justizministeriums vom 15. November 1885, Z. 21.160, erfolgten Einführung von Zählblättern in den jährlichen Nachweisungen über Ehelösungen vorgenommen wurden.

In Erledigung mehrerer Ansuchen um tauschweise Ueberlassung von Publicationen der Central-Commission wird der Vorsitzende ermächtigt, jene Publicationen den Betreffenden im Austausche zukommen zu lassen, welche für dieselben von speciellem Interesse sein dürften.

Ueber Einladung des Herrn Präsidenten erstattet hierauf Herr Hofrath Dr. Blodig Bericht über die Verhandlungen und Anträge des Specialcomité's, welches unter dem Vorsitze des Präsidenten Hofrathes Dr. v. Inama-Sternegg und zusammengesetzt aus den Herren Ministerialräthen v. Führich, v. Spaun und Heinefetter, Hofrath Dr. Blodig, Sectionsrath Dr. Kaserer und v. Froschauer, Hofsecretär Dr. Winckler, Hofconcipist Dr. Rauchberg und Conceptspraktikant Dr. Ferdinand Schmid auf Grund eines von Letzterem ausgearbeiteten Berichtes nebst Formularentwürfen über die Vornahme der im Jahre 1890 zu wiederholenden Erhebung über den gesammten Clerus, das Einkommen, das Vermögen und die Vermögensgebarung der Kirchen, Pfründen und kirchlichen Fonde berathen hatte.

Die Central-Commission nimmt den hierüber erstatteten Bericht, sowie die an Stelle der zwei bisher in Gebrauch gestandenen, aber unzureichend befundenen Concentrationsformulare in Vorschlag gebrachten Erhebungsformulare mit einigen Aenderungen an und beschliesst, die Nachweisungen über das Vermögen der Kirchen, Pfründen u. s. w. im Wege der Statthalterei-Rechnungsdepartements (wie bisher) zu beschaffen, wenn diese Nachweisungen nicht direct Seitens der Finanzbezirksdirectionen und Gebührenbemessungsämter zu erlangen wären.

Die Bewegung der Bevölkerung im zweiten Halbjahre 1888 und im Solarjahre 1888.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wurden bei der Civilbevölkerung verzeichnet im

	I. Halbjahre 1888	II. Halbjahre 1888
Trauungen	97.809	88.182
Lebendgeborene	462.435	427.466
Sterbefälle	371.086	315.487

Im Solarjahre 1888 wurden demnach 185.991 Trauungen, 889.901 Lebendgeborene und 686.573 Sterbefälle registriert. Die Gestaltung der Bevölkerungsbewegung während des laufenden Decenniums wird durch die nachfolgende Uebersicht veranschaulicht:

Im Jahre	Trauungen	Lebendgeborene	Sterbefälle
1881	176.983	833.476	676.515
1882	183.378	873.522	686.951
1883	176.016	858.832	677.337
1884	179.171	878.321	666.523
1885	175.233	860.663	689.493
1886	180.191	876.063	678.458
1887	182.088	889.478	672.302
1888	185.991	889.901	686.573

Den correspondierenden Daten des Vorjahres[1]) gegenüber haben im Jahre 1888 die Trauungen um 3.903 oder 2·14 Percente, die Lebendgeborenen um 423 oder 0·05 Percente und die Sterbefälle um 14.271 oder 2·08 Percente zugenommen. An dieser Bewegung waren die einzelnen Monate bezw. Quartale in der nachstehend ersichtlich gemachten Weise betheiligt.

im Monate	Trauungen 1887	Trauungen 1888	Geburten[2]) 1887	Geburten[2]) 1888	Sterbefälle 1887	Sterbefälle 1888
Jänner	13.629	17.324	79.880	85.893	63.222	66.062
Februar	42.623	33.365	78.276	80.441	61.390	62.026
März	957	4.544	73.017	83.068	66.758	69.342
April	4.584	8.691	80.307	79.125	62.962	62.309
Mai	20.322	16.736	75.049	76.240	56.256	60.450
Juni	14.151	17.149	78.724	71.016	49.051	50.897
Juli	11.174	12.657	77.473	74.680	49.160	49.826
August	10.306	9.848	74.504	73.395	51.481	50.512
September	10.820	11.552	72.564	71.830	49.402	47.294
October	18.038	17.775	78.661	74.971	52.352	53.416
November	34.573	35.144	73.969	71.279	51.996	55.461
December	911	1.206	73.113	73.764	58.272	58.978
im I. Quartal	57.209	55.233	227.187	249.402	191.370	197.430
„ II. „	39.057	42.576	224.563	226.381	168.269	173.656
„ III. „	32.300	34.057	218.483	219.905	150.043	147.632
„ IV. „	53.522	54.125	219.245	220.014	162.620	167.855

Innerhalb der einzelnen Kronländer betrug die Anzahl der

	Trauungen 1887	Trauungen 1888	Lebendgeborenen 1887	Lebendgeborenen 1888	Sterbefälle 1887	Sterbefälle 1888
Nieder-Oesterreich	20.153	20.266	87.816	88.197	69.528	70.318
Ober-Oesterreich	5.451	5.577	24.137	23.831	20.758	21.662
Salzburg	1.244	1.270	5.113	5.054	4.577	4.486
Steiermark	8.406	8.485	38.414	38.601	31.209	31.841
Kärnten	1.924	2.064	11.585	11.611	9.209	9.538
Krain	3.391	3.442	18.400	17.804	13.864	14.468
Triest u. Gebiet	1.282	1.305	5.181	5.037	4.574	4.564
Görz u. Grasdisca	1.583	1.505	8.402	7.988	5.714	5.949
Istrien	2.347	2.364	12.035	11.397	8.226	8.475
Tirol	5.149	5.028	23.886	23.926	20.413	20.770
Vorarlberg	740	717	3.278	3.293	2.643	2.923
Böhmen	43.485	43.889	211.237	211.167	159.391	170.942
Mähren	16.514	16.818	82.184	81.761	61.569	63.591
Schlesien	4.605	4.988	22.448	22.800	17.159	17.950
Galizien	55.774	58.297	286.699	287.991	209.384	202.738
Bukowina	5.888	6.142	28.100	29.696	21.443	21.590
Dalmatien	4.152	3.834	20.563	19.747	12.641	14.768
im Ganzen	182.088	185.991	889.478	889.901	672.302	686.573

[1]) Vergl. Statistische Monatschrift. XIV. Jahrg., S. 352 ff.
[2]) Einschliesslich der Todtgeborenen.

Hieraus ergibt sich für das Berichtsjahr gegen das Vorjahr eine

Länder	Zunahme (+), bezw. Abnahme (−) bei den					
	Trauungen		Lebendgeborenen		Sterbefällen	
	absolut	in Perc.	absolut	in Perc.	absolut	in Perc.
Nieder-Oesterreich	+ 113	+ 0·56	+ 381	+ 0·43	+ 790	+ 1·12
Ober-Oesterreich	+ 126	+ 2·31	— 306	— 1·27	+ 904	+ 4·17
Salzburg	+ 26	+ 2·09	— 59	— 1·15	— 91	— 2·03
Steiermark	+ 79	+ 0·94	+ 187	+ 0·49	+ 632	+ 1·98
Kärnten	+ 140	+ 7·28	+ 26	+ 0·22	+ 329	+ 3·45
Krain	+ 51	+ 1·50	— 596	— 3·24	+ 604	+ 4·17
Triest u. Gebiet	+ 23	+ 1·79	— 144	— 2·78	— 10	— 0·22
Görz u. Gradisca	— 78	— 4·93	— 414	— 4·93	+ 235	+ 3·95
Istrien	+ 17	+ 0·72	— 638	— 5·30	+ 249	+ 2·94
Tirol	— 121	— 2·35	+ 40	+ 0·17	+ 357	+ 1·72
Vorarlberg	— 23	— 3·11	+ 15	+ 0·46	+ 280	+ 9·58
Böhmen	+ 404	+ 0·93	— 70	— 0·03	+11.551	+ 6·76
Mähren	+ 304	+ 1·84	— 423	— 0·51	+ 2.022	+ 3·18
Schlesien	+ 383	+ 8·32	+ 352	+ 1·57	+ 791	+ 4·41
Galizien	+ 2.523	+ 4·52	+ 1.292	+ 0·45	— 6.646	— 3·28
Bukowina	+ 254	+ 4·31	+ 1.596	+ 5·68	+ 147	+ 0·68
Dalmatien	— 318	— 7·66	— 816	— 3·97	+ 2.127	+ 14·40
im Ganzen	+ 3.903	+ 2·14	+ 423	+ 0·05	+14.271	+ 2·08

Charakteristisch ist die ziemlich intensiv auftretende und in der Mehrzahl der Kronländer wiederkehrende Vermehrung der Eheschliessungen, welcher eine analoge Zunahme der Sterbefälle gegenübersteht, während in der Geburtenziffer Veränderungen von Belang nicht vorgefallen sind.

Indem wir nunmehr auf die einzelnen Factoren der Bevölkerungsbewegung des Näheren eingehen, werden zunächst die Trauungen nach den Familienstandscombinationen der eheschliessenden Theile gruppiert dargestellt.

Ehen	1887		1888	
	Zahl	Percente	Zahl	Percente
zwischen Ledigen	140.133	77·29	144.327	77·60
„ Verwitweten	9.453	5·19	9.794	5·26
„ Witwern und Ledigen	22.296	12·25	22.353	12·02
„ Witwen und Ledigen	9.606	5·27	9.517	5·12

Die eheschliessenden Theile vertheilten sich in folgender Weise auf die einzelnen Altersclassen:

	1887		1888	
	Zahl	Percente	Zahl	Percente
Bräutigame				
bis mit 24 Jahren	36.291	19·93	36.331	19·53
über 24 bis mit 30 Jahren	82.635	45·38	85.604	46·03
„ 30 „ „ 40 „	38.897	21·36	39.597	21·28
„ 40 „ „ 50 „	14.397	7·91	14.480	7·79
„ 50 „ „ 60 „	6.695	3·68	6.903	3·71
„ 60 Jahre	3.173	1·74	3.096	1·66
Bräute				
bis mit 20 Jahren	32.397	17·79	33.313	17·91
über 20 bis mit 24 Jahren	55.566	30·52	56.457	30·36
„ 24 „ „ 30 „	54.703	30·04	55.901	30·06
„ 30 „ „ 40 „	26.599	14·61	27.218	14·63
„ 40 „ „ 50 „	9.656	5·30	9.879	5·31
„ 50 Jahre	3 167	1·74	3.223	1·73

Irgendwie belangreiche Verschiebungen in den Altersverhältnissen der neugetrauten Ehepaare sind demnach im Berichtsjahre nicht zu constatieren gewesen. Die hieraus sich ergebenden Alterscombinationen werden durch die nachfolgende Uebersicht veranschaulicht. Es ehelichten:

Männer im Alter	Frauen im Alter					
	bis 20	über 20 bis 24	über 24 bis 30	über 30 bis 40	über 40 bis 50	über 50
	Jahren					
bis mit 24 Jahren	11.467	14.726	8.258	1.657	193	30
über 24 bis mit 30 Jahren	17.556	30.213	28.892	7.756	1.078	109
„ 30 „ „ 40 „	3.608	9.506	14.011	10.143	2.075	234
„ 40 „ „ 50 „	565	1.612	3.592	5.090	3.059	562
„ 50 „ „ 60 „	88	324	904	1.984	2.418	1.185
„ 60 Jahre	29	76	244	588	1.056	1.103

Ihrer Confession nach waren die Getrauten

	1887 Zahl	1887 Percente	1888 Zahl	1888 Percente
Römisch-Kath. des latein. Ritus . .	141.859	77·91	144.070	77·46
„ „ griech. „ . .	27.365	15·03	29.094	15·64
Griechisch-orientalisch	5.185	2·85	5.425	2·92
Evangelisch, Augsburger Conf. . .	2.494	1·37	2.589	1·39
„ Helvetischer „ . .	831	0·46	823	0·44
Mosaisch	4.191	2·30	3.866	2·08
Confessionslos	135	0·07	107	0·06
Anderer Confession	28	0·01	17	0·01

Von den im Jahre 1888 geschlossenen 1627 Mischehen wurde die überwiegende Mehrzahl, nämlich 1515, von Katholiken und Evangelischen eingegangen.

Die Analyse der Geburtenziffer führt zu folgenden Ergebnissen:

	1887	1888	Zunahme (+) bezw. Abnahme (−) gegen das Jahr 1887 absolut	Percente
Ehelich Lebendgeborene . . .	758.763	759.656	+ 893	+ 0·12
Unehelich „ . . .	130.715	130.245	— 470	— 0·36
Ehelich Todtgeborene	20.494	20.285	— 209	— 1·02
Unehelich „	5.583	5.516	— 67	— 1·20
Ehelich Geborene überhaupt .	779.257	779.941	+ 684	+ 0·09
Unehelich „ „ .	136.298	135.761	— 537	— 0·39
Lebendgeborene überhaupt . .	889.478	889.901	+ 423	+ 0·05
Todtgeborene „ . .	26.077	25.801	— 276	— 1·06

Innerhalb der complementären Combinationen entfielen demnach

auf je 100 Geborene:	im Jahre 1887	1888
Ehelich Lebendgeborene	85·30	85·36
Unehelich „	14·70	14·64
Ehelich Todtgeborene	78·59	78·62
Unehelich „	21·41	21·38
Ehelich Geborene überhaupt	85·11	85·17
Unehelich „ „	14·89	14·83
Lebendgeborene überhaupt	97·15	97·18
Todtgeborene „	2·85	2·82

Den Geschlechtsverhältnissen nach kommen auf je 1000 Mädchen

	Knaben 1887	1888
Ehelich Lebendgeborene	1.054	1.060
Unehelich „	1.049	1.050
Ehelich Todtgeborene	1.369	1.331
Unehelich „	1.210	1.185
Ehelich Geborene überhaupt	1.061	1.066
Unehelich „ „	1.055	1.055
Lebendgeborene überhaupt	1 053	1.059
Todtgeborene „	1.333	1.299
im Ganzen	1.060	1.065

Hinsichtlich der Sterblichkeit ist zunächst zwischen der Kindersterblichkeit, welche die Todesfälle bei den Kindern im Alter bis zu 5 Jahren umfasst, und der allgemeinen Sterblichkeit zu unterscheiden. Es starben

	im Jahre 1887 Zahl	1887 Percente	1888 Zahl	1888 Percente
Kinder bis mit 5 Jahren . .	328.601	51·12	329.337	47·97
Personen höheren Alters . .	343.701	48·88	357.236	52·03

Wenn im Berichtsjahre die Sterblichkeit im Allgemeinen um 2·08 Percente zugenommen hat, so ist dies fast ausschliesslich auf die ungünstigeren Mortalitätsverhältnisse der Personen im Alter von mehr als 5 Jahren zurückzuführen, während bei der Kindersterblichkeit eine nennenswerthe Veränderung nicht eingetreten ist. Dies gilt, wie die nachfolgende Uebersicht zeigt, auch für die einzelnen Altersunterscheidungen innerhalb der Kindersterblichkeit.

im Alter	Es starben im Jahre 1887			1888		
	eheliche Kinder	uneheliche Kinder	im Ganzen	eheliche Kinder	uneheliche Kinder	im Ganzen
	in absoluten Zahlen					
von der Geburt bis mit 1 Monat	72.101	14.970	87.071	71.647	15.147	86.794
über 1 Monat „ „ 1 Jahr	106.596	23.445	130.041	110.570	24.087	134.657
„ 1 Jahr „ „ 2 Jahren	44.884	7.291	52.175	44.306	7.014	51.320
„ 2 Jahren „ „ 5 „	52.811	6.503	59.314	50.606	5.960	56.566
im Ganzen	276.392	52.209	328.601	277.129	52.208	329.337
	in relativen Zahlen					
von der Geburt bis mit 1 Monat	26·08	28·67	26·50	25·85	29·01	26·35
über 1 Monat „ „ 1 Jahr	38·57	44·91	39·57	39·90	46·14	40·89
„ 1 Jahr „ „ 2 Jahren	16·24	13·96	15·88	15·99	13·43	15·58
„ 2 Jahren „ „ 5 Jahren	19·11	12·46	18·05	18·26	11·42	17·18
im Ganzen	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00

Die Verschiebung der Sterblichkeitsverhältnisse zu Ungunsten der höheren Jahrgänge setzt sich über die Altersgrenze der Kindersterblichkeit hinaus durch fast alle Altersgruppen hindurch fort und wird so zum Charakteristicum der Mortalität im Jahre 1888.

Es starben nämlich im Jahre im Alter	1887 Zahl	1887 per mille	1888 Zahl	1888 per mille
von der Geburt bis mit 5 Jahren	328.601	488·78	329.337	479·68
von über 5 Jahren bis mit 10 „	29.900	41·50	27.512	40·07
„ „ 10 „ „ „ 20 „	26.246	39·03	27.016	39·35
„ „ 20 „ „ „ 30 „	33.626	50·01	34.591	50·38
„ „ 30 „ „ „ 40 „	32.717	48·67	33.993	49·52
„ „ 40 „ „ „ 50 „	38.874	57·38	39.052	56·88
„ „ 50 „ „ „ 60 „	47.450	70·58	49.003	71·37
„ „ 60 „ „ „ 70 „	63.293	94·15	65.728	95·74
„ „ 70 „ „ „ 80 „	52.993	78·82	57.431	83·65
„ „ 80 „ „ „ 90 „	19.030	28·30	20.913	30·46
„ „ 90 „	1.712	2·55	1.834	2·67
in unbekanntem Alter	160	0·23	158	0·23
im Ganzen	672.302	100·00	686.573	100·00

Aus der Vergleichung der im Berichtsjahre Lebendgeborenen und der Gestorbenen berechnet sich der

	Geburtenüberschuss beim männlichen Geschlechte	Geburtenüberschuss beim weiblichen Geschlechte	im Ganzen
in Nied.-Oesterreich	8.675	8.904	17.579
„ Ober-Oesterreich	931	1.238	2.169
„ Salzburg	334	234	568
„ Steiermark	3.474	3.286	6.760
„ Kärnten	1.152	921	2.073
„ Krain	1.924	1.412	3.336
„ Triest und Gebiet	241	232	473
„ Görz u. Gradisca	1.122	917	2.039
„ Istrien	1.665	1.257	2.922
in Tirol	1.527	1.629	3.156
„ Vorarlberg	220	150	370
„ Böhmen	21.726	18.499	40.225
„ Mähren	8.913	9.257	18.170
„ Schlesien	2.377	2.473	4.850
„ Galizien	44.360	40.893	85.253
„ der Bukowina	3.895	4.211	8.106
„ Dalmatien	2.550	2.429	4.979
im Ganzen	105.386	97.942	203.328

Im Jahre 1887 betrug der Geburtenüberschuss 217.076. Im Berichtsjahre ist er in Folge der schwerwiegenden Zunahme der Sterblichkeit um 13.848 oder 6·4 Percente zurückgegangen. Demzufolge hat sich auch der Gang der Bevölkerungsvermehrung etwas verlangsamt. Wird hierbei nämlich auch der Wanderbewegung durch Anwendung des sogenannten Wanderungs-Coëfficienten[1]) Rechnung getragen, so gelangt man zu dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Stande der für den 31. December 1888 berechneten Bevölkerung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

[1]) Vergl. darüber die Ausführungen im 4. Hefte des XIII. Bandes der österreichischen Statistik, S. XVII ff.

Länder	Civilbevölkerung			Actives Militär des k. k. Heeres und der k. k. Landwehr	Effective Gesammtbevölkerung am 31. December 1888
	männlich	weiblich	zusammen		
Nieder-Oesterreich	1,250.774	1,341.175	2,591.949	31.626	2,623.575
Ober-Oesterreich	380.108	395.611	775.719	5.099	780.818
Salzburg	84.159	86.542	170.701	1.529	172.230
Steiermark	625.054	644.866	1,269.920	9.546	1,279.466
Kärnten	174.351	184.770	359.121	3.674	362.795
Krain	238.154	261.677	499.831	2.267	502.098
Triest und Gebiet	74.941	82.519	157.460	3.135	160.595
Görz und Gradisca	110.535	108.340	218.875	1.546	220.421
Istrien	158.321	151.974	310.295	8.286	318.581
Tirol	393.520	413.945	807.465	8.136	815.601
Vorarlberg	54.516	56.386	110.902	129	111.031
Böhmen	2,778.982	3,001.956	5,780.938	31.697	5,812.635
Mähren	1,053.905	1,168.465	2,222.370	15.066	2,237.436
Schlesien	280.068	314.505	594.573	2.120	596.693
Galizien	3,158.149	3,297.736	6,455.885	32.735	6,488.620
Bukowina	317.537	319.816	637.353	1.376	638.729
Dalmatien	261.239	260.399	521.638	4.456	526.094
im Ganzen	11,394.313	12,090.682	23,484 995	162.423	23,647.418

Legt man dafür den mit Jahresschlusse berechneten Bevölkerungsstand der Berechnung von Relativzahlen über die Bewegung der Bevölkerung zu Grunde und schliesst die Ziffern für das Berichtsjahr den correspondierenden Daten für das laufende Jahrzehnt an, so entfallen auf je 1000 Bewohner

	Trauungen	Lebendgeborene	Sterbefälle		Trauungen	Lebendgeborene	Sterbefälle
im Jahre 1879	7·83	39·58	30·19	im Jahre 1884	7·89	38·68	29·35
„ „ 1880	7·67	37·96	29·99	„ „ 1885	7·66	37·62	30·14
„ „ 1881	7·99	37·65	30·56	„ „ 1886	7·81	37·97	29·41
„ „ 1882	8·21	39·13	30·77	„ „ 1887	7·82	38·20	28·87
„ „ 1883	7·82	38·18	30·11	„ „ 1888	7·92	37·89	29·23

Das Detail pro 1888 für die einzelnen Kronländer ist in der nachstehenden Tabelle enthalten.

Länder	Auf 1.000 Bewohner entfallen		
	Trauungen	Lebendgeborene	Sterbefälle
Nieder-Oesterreich	7·82	34·03	27·13
Ober-Oesterreich	7·19	30·72	27·93
Salzburg	7·44	29·61	26·28
Steiermark	6·68	30·40	25·07
Kärnten	5·75	32·33	26·56
Krain	6·89	35·62	28·95
Triest und Gebiet	8·29	31·98	28·98
Görz und Gradisca	6·88	36·49	27 18
Istrien	7·62	36·73	27·31
Tirol	6·23	29·63	25·72
Vorarlberg	6·47	29·69	26·36
Böhmen	7·59	36·53	29·57
Mähren	7·57	36·79	28·61
Schlesien	8·39	38·35	30·18
Galizien	9·03	44·61	31·40
Bukowina	9·64	46·59	33·87
Dalmatien	7·35	37·86	28·31
im Ganzen	7·92	37·89	29·23

Im Anschlusse an die natürliche Bewegung der Bevölkerung werden an dieser Stelle noch die Ergebnisse der Erhebungen über die durch nachträgliche Verehelichung der Eltern erfolgten Legitimationen, sowie über die Aufnahmen in den Staatsverband der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise über die Entlassungen aus demselben summarisch mitgetheilt.

Durch nachträgliche Verehelichung der Eltern wurden legitimiert im Jahre

	1887	1888	darunter	
	im Ganzen	im Ganzen	Knaben	Mädchen
in Nieder-Oesterreich . .	4.555	4.478	2.293	2.185
„ Ober-Oesterreich . . .	597	615	329	286
„ Salzburg	270	283	137	146
„ Steiermark	1.432	1.489	750	739
„ Kärnten	673	710	374	336
„ Krain	317	317	150	167
„ Triest sammt Gebiet .	300	349	181	168
„ Görz und Gradisca . .	78	61	29	32
„ Istrien	78	81	32	49
„ Tirol	310	263	117	146
„ Vorarlberg	56	29	20	9
„ Böhmen	1.801	7.979	4.029	3.950
„ Mähren	7.808	1.684	892	792
„ Schlesien	362	451	240	211
„ Galizien	2.792	2.027	1.071	956
„ der Bukowina	287	265	134	131
„ Dalmatien	198	168	86	82
im Ganzen . .	21.914	21.249	10.864	10.385

Dem Vorjahre gegenüber wurden 1888 um 685 Legitimationsfälle weniger ausgewiesen. Auf je 100 unehelich Lebendgeborene kamen im Jahre 1887 16·77, im Jahre 1888 aber 16·31 Legitimationen durch nachträgliche Verehelichung. Werden die hiervon betroffenen Kinder bei der Berechnung der sogenannten unehelichen Geburtenziffer den ehelichen zugerechnet, welchen sie social jedenfalls näher stehen, so ändert sich die uneheliche Geburtenziffer hinsichtlich der Lebendgeborenen für das Jahr 1887 von 14·70 Percenten auf 12·23 Percente und für das Jahre 1888 von 14·64 Percenten auf 12·25 Percente.

Von den im Jahre 1888 Legitimierten standen zur Zeit der erfolgten Legitimation

im Alter von	Knaben	Mädchen	zusammen absolut	zusammen in Perc.	dagegen 1887 in Percenten
0— 1 Jahr . .	2.944	2.838	5.782	27·21	25·93
1— 2 Jahren . .	1.883	1.763	3.646	17·16	16·72
2— 3 „ . .	1.238	1.135	2.373	11·17	11·50
3— 4 „ . .	876	854	1.730	8·14	8·14
4— 5 „ . .	642	631	1.273	5·99	6·14
5— 6 „ . .	722	678	1.400	6·59	6·95
6— 10 „ . .	1.138	1.116	2.254	10·61	11·51
10— 14 „ . .	489	451	940	4·42	4·57
üb. 14 „ . .	932	919	1.851	8·71	8·54

Was endlich die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband, bezw. die Entlassung aus demselben anbelangt, so wurden verzeichnet:

Länder	im Jahre 1887			im Jahre 1888		
	Aufnahmen	Entlassungen	somit Aufnahmen mehr (+) od. weniger als Entlassungen	Aufnahmen	Entlassungen	somit Aufnahmen mehr (+) od. weniger als Entlassungen
Nieder-Oesterreich	2.104	257	+ 1.847	2.126	241	+ 1.885
Ober-Oesterreich .	55	111	— 56	37	80	— 43
Salzburg	28	46	— 18	32	15	+ 17
Steiermark . . .	41	49	— 8	49	97	— 48
Kärnten	5	35	— 30	42	5	+ 37
Krain	7	27	— 20	5	29	— 24
Küstenland . . .	58	129	— 71	32	158	— 126
Tirol	18	115	— 97	20	189	— 169
Vorarlberg . . .	19	40	— 21	9	48	— 39
Böhmen	301	2.446	— 2.145	184	2.124	— 1.940
Mähren	153	385	— 232	131	437	— 306
Schlesien	156	96	+ 60	107	148	— 41
Galizien	306	106	+ 200	265	150	+ 115
Bukowina . . .	401	131	+ 270	348	43	+ 305
Dalmatien	6	25	— 19	3	16	— 13
im Ganzen .	3.658	3.998	— 340	3.390	3.780	— 390

Im Grossen und Ganzen hat sich demnach die rechtliche Wanderbewegung im Jahre 1888 in engeren Grenzen gehalten als im Vorjahre. Die Darstellung der Wanderbewegung nach den Staaten, mit welchen der Bevölkerungsaustausch stattgefunden hat, wird dadurch beeinträchtigt, dass von den 3780 Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft im Jahre 1888 aufgegeben haben, nicht weniger als 1636 keine Angabe über den Erwerb der neuen Staatsbürgerschaft gemacht haben, dieselben dürften der Mehrzahl nach sich überseeischen Ländern zugewendet haben.

Aufgabe der nachstehenden Uebersicht ist, den Bevölkerungsaustausch Oesterreichs mit den wichtigsten der in dieser Beziehung in Betracht kommenden continentalen Staaten zu veranschaulichen. Es wurden im Jahre

	1887		1888	
aus bezw. nach	aufgenommen	entlassen	aufgenommen	entlassen
Ungarn	1423	392	1431	917
Preussen	639	589	498	346
Bayern	280	386	250	256
Sachsen	153	389	123	273
anderen deutschen Staaten	337	115	299	152
Italien	69	34	97	48
Russland	261	3	227	56
Rumänien	415	20	414	16

Dr. Heinrich Rauchberg.

Die Seefischerei an der adriatischen Küste Oesterreichs im Jahre 1887—88.

An der österreichischen Meeresfischerei betheiligten sich im Jahre 1887—88 während der Sommer-Campagne 10.447 (gegen die gleiche Vorjahrs-Campagne weniger um 111) einheimische und 667 (+ 49) italienische Fischer, während der Winter-Campagne 8.763 (— 32) einheimische und 881 (—71) italienische Fischer; Fischer überhaupt während der Sommer-Campagne 11.114 (—62), während der Winter-Campagne 9.647 (— 103); es ergab sich also an der Zahl der Fischer im Ganzen genommen keine bedeutende Abnahme. Hervorzuheben aber ist, dass die Zahl der einheimischen Fischer der Winter-Campagne gegenüber jener der Sommer-Campagne noch alljährlich geringer, jene der italienischen Fischer grösser war, und zwar in der Winter-Campagne des Jahres 1887/88 um 1.684 einheimische Fischer, oder um 16 Percent kleiner, und um 217 italienische Fischer, oder um 32·5 Percent grösser war. Die schwächere Betheiligung der einheimischen Fischer an der Seefischerei während der Winter-Campagne betrifft hauptsächlich das Capitanat von Spalato (— 1.479 Fischer) und darunter wieder die Insel Lissa, woselbst die Zahl der an der Fischerei sich betheiligenden Fischer der Sommer-Campagne von 1.207 Personen auf 275 Personen der Winter-Campagne gesunken ist, weil dort die Fischer sich hauptsächlich auf die Sardellen-Fischerei verlegen, die während der Annäherung zur Küste, während der Laichzeit und während dem Abzuge dieser Fische, also im Frühjahr und Sommer stattfindet. Bezüglich der italienischen Fischer sei bemerkt, dass deren Zahl sich in früheren Jahren während der Sommer-Campagne noch zwischen 800 bis 900 Personen bewegte; erst von der Sommer-Campagne 1886/87 angefangen, in welcher nur 618 Italiener auf unserer Seite fischten, ist deren Zahl so bedeutend gesunken, welche Wandlung im Capitanate Rovigno (Unterbezirke Rovigno und Parenzo) vorkam und auch im Gegenstandsjahre eintraf.

Wie sich die Zahl dieser Fischer nach den Festlands- und Inselküsten des österreichisch-illyrischen Küstenlandes und Dalmatiens in beiden Campagnen des Jahres 1887/88 vertheilte, zeigt folgende Uebersicht:

		Festlandsküsten	Inselküsten	Festlands- u. Inselküsten
Küstenlänge in Kilometern		1.504	3.378	[1]) 4.882
	Sommer-Campagne:			
Einheimische Fischer	Oesterr.-illyrische Küsten	2.590	1.748	4.338
	Dalmatinische Küsten	1.499	4.610	6.109
	Zusammen .	4.089	6.358	10.447
Italienische Fischer	Oesterr.-illyrische Küsten	519	54	573
	Dalmatinische Küsten	94	—	94
	Zusammen .	613	54	667

[1]) Nach dem Berichte von Dr. Marchesetti über die österreichische Seefischerei. Triest 1882.

		Festlands-Küsten	Inselküsten	Festland- u. Inselküsten
Einheimische u. italienische Fischer	Oesterr.-illyrische Küsten	3.109	1.802	4.911
	Dalmatinische Küsten	1.593	4.610	6.203
	Zusammen	4.702	6.412	11.114
Winter-Campagne:				
Einheimische Fischer	Oesterr.-illyrische Küsten	2.229	1.723	3.952
	Dalmatinische Küsten	1.464	3.347	4.811
	Zusammen	3.693	5.070	8.763
Italienische Fischer	Oesterr.-illyrische Küsten	613	62	675
	Dalmatinische Küsten	209	—	209
	Zusammen	822	62	884
Einheimische u. italienische Fischer	Oesterr.-illyrische Küsten	2.842	1.785	4.627
	Dalmatinische Küsten	1.673	3.347	5.020
	Zusammen	4.515	5.132	9.647

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, dass die Festlandsküsten dichter besetzt sind als die Inselküsten, weil die Ausbeute im Allgemeinen an den Festlandsküsten reichlicher ausfällt, als an den Inselküsten. So entfielen von den einheimischen und italienischen Fischern zusammengenommen während der Sommer-Campagne durchschnittlich auf ein Kilometer der gesammten Festlandsküste 3 Fischer und der gesammten Inselküsten 2 Fischer; ein ähnliches Verhältniss ergibt sich auch für die Winter-Campagne. Der Werth der Ausbeute betrug im Jahre 1887/88 aus den Unterbezirken der Festlandsküste 1,515.300 Gulden, jener aus den Unterbezirken der Inselküsten 805.500 Gulden, zusammen 2,320.800 Gulden; vertheilt man diesen Werth auf die Länge der Küsten, so entfielen im Jahre 1887/88 durchschnittlich auf ein Kilometer der Festlandsküste 1 008 Gulden, der Inselküsten aber nur 238 Gulden, im Gesammtdurchschnitte 475 Gulden und auf einen Fischer von der Gesammtzahl der einheimischen und italienischen Fischer des Festlandes 336 Gulden, der Inseln 119 Gulden. Deshalb fischen die italienischen Fischer hauptsächlich in der Nähe der Festlandsküste und vergleicht man das Erträgniss der Ausbeute eines italienischen Fischers mit dem Erträgnisse der Ausbeute eines einheimischen Fischers, wie sich dasselbe im Gesammtdurchschnitte der Festlands- und Inselküsten für das Jahr 1887/88 ergibt, so entfallen auf einen italienischen Fischer durchschnittlich 443 Gulden, auf einen einheimischen Fischer aber nur 205 Gulden.

Die Menge der Ausbeute im Jahre 1887/88 ist gegenüber jener des Vorjahres im Allgemeinen nahezu gleich geblieben, wobei bemerkt werden muss, dass schon jene des Vorjahres eine geringe war, indem in diesen beiden Jahren der Sardellenfang schwach ausfiel; insbesondere ist aber nur unter der Menge der Arten aus der Makrelenfamilie eine bedeutendere Veränderung gegen jener des Vorjahres zu bemerken, da die Menge der gemeinen und grossäugigen Makrelen um 1.371 metrische Centner, oder um 36 Percent und auch jene der Boniten um 96 metrische Centner oder um 13 Percent abnahm, dagegen die Ausbeute an Thunfischen von 1.643 auf 2.714 gestiegen ist, das ist um 1.071 metrische Centner, oder um 65 Percent zunahm.

Die Menge der gesammten Ausbeute (einschliesslich der in Stücken nachgewiesenen und auf metrische Centner umgerechneten Mengen Krebse und Muschelthiere) betrug im Jahre 1887/88 88.058 (— 744) metrische Centner, wovon auf die einheimischen Fischer 74.914 (— 238) und auf die italienischen Fischer 13.144 (— 506) metrische Centner entfielen.

Nach Campagnen und Ländern gegliedert nachgewiesen, vertheilt sich diese Jahresmenge wie folgt:

		Einheimische Fischer	Italiener
Sommer-Campagne	M.-Ctr.	42.853	7.630
	Percent	57	58
Winter-Campagne	M.-Ctr.	32.061	5.514
	Percent	43	42
Oesterr.-illyrische Küste	M.-Ctr.	38.171	7.452
	Percent	51	57
Dalmatinische Küste	M.-Ctr.	36.743	5.692
	Percent	49	43

Aus dieser Darstellung der Ausbeute nach Campagnen ersieht man schon, dass auf die Laichzeit gar keine Rücksicht genommen wird, welche Schonungslosigkeit noch greller hervortritt, wenn man von der Gesammtmenge die Menge der Sardellen, welche hauptsächlich zur Laichzeit erbeutet werden, abzieht. Von der Jahresmenge der Sardellen und Anchovis per 19.266 Metercentner entfielen auf die Sommer-Campagne allein 17.055 Metercentner, wovon die einheimischen Fischer 15.904 und die italienischen Fischer 1.151

Centner erbeuteten; von denselben Fischarten betrug die Ausbeute während der Winter-Campagne 2.023, beziehungsweise 188 Centner und vergleicht man die Menge der gesammten Ausbeute nach Abzug der Sardellenarten, so stellt sich die Menge der Ausbeute aller übrigen Meeresproducte beider Campagnen ziemlich gleichmässig heraus, nämlich:

		Einheimische Fischer	Italiener
Sommer-Campagne	M.-Ctr.	26.949	6.479
Winter-Campagne	„	30.038	5.326

Ein Beweis, dass auch für die übrigen Meeresproducte keine Schonzeit geübt wird.

Grösse und Werth der Ausbeute stellten sich folgendermassen:

Bezeichnung der Menge und des Werthes	Badeschwämme	See-Igel	Krebse	Weichthiere	Fische	Reptilien	Säugethiere	Summe
Menge der Ausbeute von einheimischen Fischern in Metercentnern	6	8	8.416	9.605	56.871	1	7	74.914
Menge der Ausbeute von italienischen Fischern in Metercentnern	.	1	156	2.100	10.883	2	2	13.144
Zusammen in Metercentnern	6	9	8.572	11.705	67.754	3	9	88.058
Werth der Ausbeute von einheimischen Fischern in Gulden . .	3.660	42	100.771	150.138	1,734.931	3	83	1,989.628
Werth der Ausbeute von italienischen Fischern in Gulden . .	—	2	4.337	35.502	291.340	14	17	331.212
Zusammen in Gulden	3.660	44	105.108	185.640	2,026.271	17	100	2.320.840
In Percenten des Gesammtwerthes	0·2	0·0	4·5	8·0	87·3	0·0	0·0	100·0

Korallen werden schon seit Jahren nicht gewonnen und was die übrigen Producte betrifft, so sind nur Fische, Weichthiere und Krebse von Bedeutung, deren wichtigste Familien, Gattungen oder Arten nebst derem Werthe namentlich bezeichnet zu werden verdienen.

Die grössten Mengen an Sardellen von 1.000 bis 2.000 Metercentner lieferten in der Sommer-Campagne gleich jener des Vorjahres die Unterbezirke Grado, Pirano, Isola, Rovigno, Pola und Comisa. An Thunfischen wurden während der Sommer-Campagne über 100 Metercentner in den Unterbezirken Triest (315), Arbe (280), Zara (273), Novaglia (240), Novegradi (174) und Stretto (108 Metercentner) und in der Winter-Campagne nur im Unterbezirke Gravosa (390 Metercentner) gefangen. Als eigenthümliche Erscheinung ist es zu betrachten, dass seit dem Jahre 1873/74, von welchem Jahre angefangen die österreichische Seefischereistatistik zusammengestellt wird, noch in keinem Jahre von italienischen Fischern ein Thunfisch gefangen wurde, was mit dem Verbote, dass die italienischen Fischer innerhalb einer Seemeile (= 1·852 Kilometer) zur Küste nicht fischen dürfen und die Thunfische ihre Wanderung sehr nahe an der Küste vornehmen, in Zusammenhang stehen dürfte.

Die Menge der Ausbeute an Kleinfischen, wie Sardellen, Schnauzenbrassen etc. betrug im Jahre 1887/88 48 Percente der Menge der Ausbeute aller Knochenfische!

Der Localverbrauch, d. h. der Verbrauch in den Küstenländern selbst, belief sich auf 66.140 Centner, oder auf 75 Percent von der Gesammtausbeute von 88.058 Centner, wornach die Ausfuhr nach den übrigen österreichischen Ländern und nach dem Auslande 21.918 Centner, oder 25 Percent betrug. Davon wurden während der Sommer-Campagne von der Gesammtausbeute per 50.483 Centner 33.753 Centner oder 67 Percent in den Küstenländern verbraucht und 16.730 Centner oder 33 Percent nach anderen Ländern ausgeführt; während der Winter-Campagne von der Gesammtausbeute per 37.575 Centner 32.387 Centner oder 86 Percent verbraucht und 5.188 Centner oder 14 Percent ausgeführt. Der Verbrauch von der hier in Rede stehenden Ausbeute bleibt sich daher in beiden Campagnen ziemlich gleich; mit diesem Verbrauche erscheint aber der Bedarf an Meeresproducten unserer küstenländischen Bevölkerung nicht gedeckt, weil ausserdem alljährlich bedeutende Quantitäten Stockfische während der Winter-Campagne dortselbst eingeführt werden.

Mit wenigen Ausnahmen werden sonst alle Meeresproducte zum weit grösse en Theile in den Küstenländern verbraucht; eine dieser Ausnahmen jedoch bildet auch das Hauptproduct, nämlich die Sardelle, von welcher Fischart weit grössere Mengen zur Ausfuhr gelangen, als in den Küstenländern verbraucht werden. So betrug im Jahre 1887/88 von der Ausbeute per 16.458 Metercentner Sardellen der Verbrauch in den Küstenländern 6.925 Metercentner oder 42 Percent, die Ausfuhr aber 9.533 Metercentner oder 58 Percent. Sonst

Gegenstand	Menge der Ausbeute			Werth der Ausbeute		
	der einheimischen Fischer	der italienischen Fischer	Zusammen	der einheimischen Fischer	der italienischen Fischer	Zusammen
	Metercentner			Gulden		
Fische.						
Knorpelfische . .	3.028	1.285	4.313	66.526	28.324	94.850
darunter:						
Haie	1.627	618	2.245	35.760	13.960	49.720
Rochen	1401	660	2.061	30.741	13.650	44.391
Störe	0·5	7	7·5	25	714	739
Knochenfische . .	53.843	9.598	63.441	1,668.405	263.016	1,931.421
darunter:						
Sardellen	15.347	1.111	16.458	428.758	28.334	457.092
Anchovis	2.557	228	2.785	56.915	4.071	60.986
Schnauzenbrassen	5.831	1.768	7.599	117.753	31 566	149.319
Meergrundeln	2.048	378	2.426	43.361	7.770	51.131
Stöcker	525	160	685	12.600	3.840	16.440
Aehrenfische	450	25	475	11.093	500	11.593
Kleinfische zusammen . . .	26.758	3.670	30.428	670.480	76.081	746.561
Thunfische	2.715	—	2.715	99.697	—	99 697
Boniten	642	0·1	642·1	26.867	7	26.874
Gemeine und grossäugige Makrelen	2.466	44	2.510	74.542	1.861	76.403
Barben	1.848	1.769	3.617	85.592	73.826	159.418
Meeräschen	3.166	125	3.291	117.068	5.154	122.222
Wolfbarsche	1.037	39	1.076	67.589	2.518	70.107
Alle anderen Barsche . . .	627	264	891	18.290	7.443	25.733
Zungenschollen	478	384	862	24.098	20.290	44.388
Glatt- und Steinbutten . . .	221	35	256	12.573	1.585	14.158
Goldbutten	560	42	602	17.241	1.342	18.583
Goldbrassen	1.265	69	1.334	56.728	3.292	60.020
Zahnbrassen	974	58	1.032	46.784	3.144	49.928
Alle übrigen Brassen ausser Schnauzenbrassen . . .	6.308	1.302	7.610	188.492	26.348	214.840
Flussaale	643	16	659	26.170	664	26.834
Meeraale	1.156	25	1.181	47.284	1.163	48.447
Aalrutten	328	669	997	8.676	17.605	26.281
Alle anderen Knochenfische .	2.651	1.087	3.738	80.234	20.693	100.927
Weichthiere.						
Kopffüsser . . .	4.645	2.030	6.675	109.952	34.578	144.530
darunter:						
Rautenförmige Tintenfische .	1.578	186	1.764	59.197	7.678	66.875
Gemeine Tintenfische . . .	1.529	690	2.219	25.260	12.058	37.318
Sprutten	1.538	1.154	2.692	25.495	14.842	40.337
Muschelthiere . .	4.960	70	5.030	40.186	924	41.110
darunter:						
Austern	300	—	300	9.859	—	9.859
Gienmuscheln	1.045	6	1.051	10.436	71	10.507
Miesmuscheln	279	—	279	3.159	—	3.159
Archenmuscheln	2.461	—	2.461	7.928	—	7.928
Krebse.						
Spinnenkrebse	6.819	3	6.822	71.991	29	72.020
Hummern	201	1	202	17.685	111	17.796
Heuschreckenkrebse	35	—	35	3.950	—	3.950
Norwegische Krebse	31	58	89	769	2.420	3.189
Krabben	1.080	7	1.087	3.021	28	3.049

war nur noch von der Krebsart Meerspinne, dann von den Austern und Gienmuscheln die Ausfuhr grösser als der eigene Verbrauch.

Von den für das Jahr 1887/88 hier in Nachweisung stehenden 93 Unterbezirken hatten 55 Unterbezirke eine Ausfuhr aufzuweisen, bei 37 Unterbezirken wurde die Menge der Ausbeute in denselben gänzlich verbraucht und nur der Unterbezirk von Triest erfordert jährlich eine bedeutende Zufuhr, indem im Jahre 1887/88 einer Ausbeute an Meeresproducten von 4.592 Metercentner ein Verbrauch von 11.896 Metercentnern gegenübersteht, somit eine Einfuhr aus anderen Unterbezirken, und zwar zumeist aus dem Unterbezirke von Grado erfolgen musste. *Karl Krafft.*

Literaturberichte.

Die italienische Enquête über die wohlthätigen Stiftungen. *Atti della Commissione Reale d'inchiesta sulle Opere pie del Regno. Roma 1884—1889.* 8 Bände.

Seitdem sich auf dem Boden Italiens ein moderner mächtiger Staat erhoben hat und an die Stelle hundertjähriger Zersplitterung eine einheitliche Verwaltung getreten ist, die von Anfang an auch die sociale Idee in sich aufgenommen, geht ein lebhafter Zug durch die Gesetzgebung und Verwaltung des neuen Einheitsstaates, die aus der Vergangenheit überkommenen Einrichtungen in modernem Geiste fortzubilden und das von ihr Versäumte mit verdoppeltem Eifer nachzuholen.

So sehen wir denn, wie bald dieses, bald jenes Gebiet der Verwaltung emsig durchforscht wird, jeder grösseren Reform eine systematische Erhebung der bestehenden Verhältnisse vorausgeht und kein Mittel vernachlässigt wird, der Gesetzgebung und Verwaltung ausreichende Behelfe zur Information und praktischen Arbeit zu bieten. Die zahlreichen Publikationen der mit diesen Erhebungen betrauten Commissionen geben hiervon ein rühmliches Zeugniss.

Besonders schwierige Aufgaben waren dem modernen Italien auf dem Gebiete der socialen Verwaltung gestellt. Jahrhunderte lang war durch Staat und Gemeinde für das Wohl der niederen Classen wenig oder nichts geleistet worden. Zum Glück hatte sich der charitative Sinn der italienischen Bevölkerung seit alter Zeit in besonders ausgedehntem Umfange bethätigt. Mit Rücksicht hierauf und bei der verhältnissmässig geringen Entwickelung der italienischen Industrie sind die Aufgaben, welche der socialen Verwaltung im modernen Italien gestellt sind und an deren Lösung mit rastloser Energie gearbeitet wird, zum Theil wesentlich verschieden von jenen, welche die grossen Industriestaaten in Athem halten. Neben einschneidenden Agrarreformen handelt es sich in Italien derzeit in erster Linie darum, jene gewaltigen Vermögensmassen, die der mildthätige Sinn seiner Bewohner seit Jahrhunderten in zahlreichen Stiftungen für wohlthätige Zwecke aufgehäuft hat, diesem Zwecke möglichst nutzbar zu machen, die Verwaltung dieser vielen und reichen Wohlthätigkeitsanstalten durch einheitliche und den Anforderungen der modernen Zeit entsprechende Grundsätze zu regeln, kurz diese Anstalten zu einem integrierenden Bestandtheile des socialen Verwaltungsrechtes zu erheben.

Es lag in der Natur der Sache, dass Italien früher als die meisten anderen Culturstaaten und energischer als diese das Verwaltungsrecht der Stiftungen entwickeln musste.

In der That wurde denn auch bald nach Begründung des neuen Einheitsstaates unter dem 3. August 1862 ein Gesetz über die Verwaltung der wohlthätigen Stiftungen *(Opere pie)* erlassen, welches vor allem eine einheitliche und geordnete Administration aller auf Stiftung beruhenden Wohlthätigkeitseinrichtungen, soweit sie nicht reine Familienstiftungen waren, anzubahnen und auch für die Zukunft zu sichern bezweckte.

Die Durchführung dieses Gesetzes liess jedoch mancherlei zu wünschen übrig. Zahlreiche Klagen über die mangelhafte Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wurden laut, und dieselben gestalteten sich in den Siebziger-Jahren immer lebhafter. Der Ruf nach Reform der hergebrachten Wohlfahrtseinrichtungen und des Gesetzes vom 3. August 1862 fand einen mächtigen Wiederhall auf den theils nationalen, theils internationalen Wohlthätigkeitscongressen, die insbesondere in Neapel (1878) und Mailand (1880) tagten. Die italienische Regierung hatte schon im Jahre 1876 eine Ministerial-Commission mit dem Studium der Reformfrage betraut und brachte nicht lange nachher auch einen Gesetzentwurf ein, der dazu bestimmt war, das Gesetz vom 3. August 1862 mehrfach zu modificieren.

Zweifelsohne wäre durch ein solches legislatives Stückwerk nicht viel gebessert worden. Man verschloss sich denn auch nicht der Erkenntniss, dass dem codificatorischen Einschreiten auch diesmal eine umfassende Untersuchung der bestehenden Verhältnisse vorausgehen müsse. Ein königliches Decret vom 3. Juni 1880 betraute daher eine Commission von 21 hervorragenden Parlamentariern und Fachmännern mit der Aufgabe, eine möglichst eingehende Enquête über die gesammte Gebarung der mit Stiftungsqualität ausgestatteten Wohl-

thätigkeitsinstitute des Königreiches in administrativ-ökonomischer und socialpolitischer Beziehung zu veranstalten und den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches die vom Zeitgeist geforderten und durch die geänderten socialen Zustände der Gegenwart gebotenen Reformen in diesen Anstalten zur Durchführung bringen sollte.

Die Berathungen der Commission begannen am 31. October 1880 unter dem Vorsitz des früheren Ministers Cesare Correnti, welcher bereits auf dem statistischen Congresse von St. Petersburg die Anregung zu einer internationalen Erhebung der Wohlthätigkeitsanstalten zu geben versucht hatte, und sind von der Commission bis zu ihrer mit Decret vom 24. Februar 1889 erfolgten Auflösung 118 Sitzungen abgehalten worden.

Die grosse Bedeutung, welche der Enquête für mehr als ein Gebiet des Verwaltungsrechtes zukommt und die speciell für das Stiftungsrecht weit über das eigentliche Beobachtungsfeld hinausreicht, rechtfertigt es wohl, ihr schon jetzt, wo die Ergebnisse der Erhebung noch keineswegs in ihrer Vollständigkeit vorliegen, einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Mittel, deren sich die Commission behufs Lösung ihrer Aufgabe von Anfang an bedienen zu müssen glaubte, bestanden einerseits in einer statistischen Aufnahme über den Bestand und die Vermögensverhältnisse der unter das Gesetz vom 3. August 1862 fallenden wohlthätigen Stiftungen, ihre Einnahmen und Ausgaben, andererseits in einer Umfrage über die Verfassung und sonstige Gebarung der einzelnen Institute. Schon in der ersten Sitzung wurde die Frage der statistischen Aufnahme angeregt. Obwohl die Direction der Statistik bereits für das Jahr 1861 eine statistische Aufnahme der wohlthätigen Stiftungen eingeleitet — vollendet wurde sie erst im Jahre 1873 — und das Ministerium des Innern für das Jahr 1878 eine neue Erhebung veranlasst hatte, die freilich ebenso wie die erste Aufnahme sich auf die wichtigsten Momente beschränkte, war man im Schosse der Commission bald darüber einig, dass jeder weiteren Arbeit eine neue und eingehende statistische Erfassung des Gegenstandes vorausgehen müsse. Es ist nicht überflüssig, dies eigens hervorzuheben.

In derselben Sitzung wurde auch schon die Verfassung eines Questionnaires für die eigentliche Enquête in's Auge gefasst. Als unterstützende Organe der Commission sollten in den einzelnen Provinzen besondere, den localen Einflüssen möglichst entrückte Comité's fungieren. Ihre Befugnisse wurden durch ein eigenes Reglement, das in der Sitzung vom 29. April 1881 genehmigt wurde, festgestellt. Die Zahl dieser in den 69 Provinzen des Königreiches eingesetzten Comités belief sich auf 232.

Bereits mit Decret des Ministers des Innern vom 5. August 1881 wurde die Durchführung der statistischen Aufnahme angeordnet. Die oberste Leitung dieses Theiles der Erhebung und die Aufarbeitung ihrer Ergebnisse wurde von der Commission den bewährten Händen des Generaldirectors Bodio anvertraut, welcher der Commission zugleich als Mitglied angehörte.

Als Ziel dieser Erhebung hatte der Präsident der Commission die Herstellung eines Katasters der Wohlthätigkeit *(Catasto della beneficenza)* bezeichnet. Ein allgemeiner Appell an das Publikum durch die Bürgermeisterämter, denen für diesen Zweck die Statistik des Jahres 1878 von den Präfecten zu Gebote gestellt wurde, sollte dazu dienen, auch jene Stiftungen an's Tageslicht zu ziehen, die der Kenntniss der überwachenden Behörden bis dahin entgangen waren. Summarische Zusammenstellungen über die Leistungen der Provinzen und Communen für Wohlthätigkeitszwecke, gleichviel ob dieselben in Unterstützung von Stiftungsanstalten oder behufs Erhaltung selbständiger provinzieller und communaler Institute aufgewendet wurden, sollten über das Verhältniss der privaten charitativen Bethätigung zu dem Aufwande der Selbstverwaltungskörper für die Wohlthätigkeitspflege ziffermässigen Aufschluss geben.

Schon am Schlusse des Jahres 1882 konnte vom statistischen Bureau die Aufarbeitung des von den Administrationen der einzelnen Stiftungen einlangenden statistischen Materiales in Angriff genommen werden. Die correcte Ausfüllung der 41 statistischen Tabellen durch die Erlassung einheitlicher Normativen an die Stiftungsadministrationen zu sichern, bildete in der Zwischenzeit die wichtigste Beschäftigung der kgl. Commission.

Gleichzeitig wurden von den Localcomités summarische Daten über jene Anstalten eingefordert, welche von der Geltung des Gesetzes vom 3. August 1862 ausgenommen waren — hierzu gehörten insbesondere die reinen Familienstiftungen — oder sonst von der Jurisprudenz nicht als *Opere pie* im eigentlichen Sinn anerkannt wurden, weil sie mit geistlichen Corporationen im Zusammenhange oder unter der Verwaltung der Provinzial- und Communalbehörden standen. Desgleichen sollte über alle seit dem Jahre 1880 erfolgten Neugründungen Bericht erstattet werden. In der Sitzung vom 18. December 1883 konnte Bodio bereits über die Hauptresultate der statistischen Aufnahme referieren.

Inzwischen waren die Arbeiten für die Durchführung der eigentlichen Enquête eifrig fortgesetzt worden, und mit Circular vom 31. Jänner 1884 wurde der zweite Abschnitt der Erhebung begonnen, welche die Aufhellung der ökonomisch-administrativen Verhältnisse der Stiftungsinstitute im Allgemeinen ohne Rücksicht auf ihre specielle Widmung bezweckte.

Sämmtliche Präfecten und Bürgermeister des Königreiches, sowie die 232 Localcomités wurden aufgefordert, mittels besonderer Questionnaires über die erwähnten Verhältnisse und die Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1862 Auskunft zu geben. Der Schwerpunkt dieses Theiles der Enquête lag in der an die Administrationen sämmtlicher Stiftungsanstalten gerichteten Umfrage. Neben dieser schriftlichen Erhebung war längere Zeit auch die Einleitung einer mündlichen Enquête geplant, welcher Gedanke indess aufgegeben wurde. Die Commission gelangte zu der Ueberzeugung, dass wenigstens für diesen Theil der Enquête, dessen letztes Ziel, nach Ansicht der meisten Mitglieder der Commission, über den Rahmen des Gesetzes vom 3. August 1862 nicht hinausgehen sollte, das durch die schriftliche Umfrage beschaffte Material vollständig ausreiche. Wir glauben indess zu der Behauptung berechtigt zu sein, dass die Commission schon dadurch zu viel des Guten gethan hatte, dass sie an sämmtliche Stiftungsadministrationen ohne Unterschied ein nicht weniger als 185 Fragen umfassendes Questionnaire versandte. Man hatte über den Modus, wie dieses massenhafte Material aufgearbeitet werden sollte, erst nachzudenken begonnen, als es zum grössten Theile bereits vorlag, und befand sich nunmehr in einer gewissen Verlegenheit. Die Commission entschied sich endlich dafür, die Aufarbeitung dieses Materiales, welche unter Mitwirkung der Generaldirection der Statistik durch mehrere Commissionsmitglieder vorgenommen werden sollte, nur für 35 Provinzen des Königreiches durchzuführen, in welchen die grössten Wohlthätigkeitsanstalten und zugleich auch eine hinreichende Zahl minder bedeutender Institute ihren Sitz hatten.

Das praktische Ergebniss dieses Theiles der Erhebung war die Formulierung eines Reformprojectes, wodurch das Gesetz vom 3. August 1862 in zahlreichen Punkten modificiert werden sollte. Der von der Commission mit der Verfassung dieses Reformentwurfes betraute Ausschuss löste diese Aufgabe in 13 Sitzungen im Verlaufe des Monats April 1887, worauf im Juni desselben Jahres der vom Ausschuss formulierte Entwurf von der Gesammtcommission einer nochmaligen Berathung unterzogen wurde. Der aus dieser Berathung hervorgegangene Gesetzentwurf liegt in der vom Ministerium des Innern endgiltig festgestellten Fassung derzeit der italienischen Kammer zur legislativen Behandlung vor.[1])

Ueber den Verlauf des dritten und letzten Theiles der Erhebung sind bis jetzt genauere Nachrichten nicht bekannt geworden. Durch diesen Theil der Erhebung soll der ökonomische Charakter der einzelnen Kategorien der Stiftungsanstalten und ihre Stellung im Systeme der socialen Verwaltung klargestellt und eine geeignete Grundlage für jene Reformen gewonnen werden, die durch den Zeitgeist und die geänderten socialen Verhältnisse in der Verfassung der einzelnen Gruppen der Wohlthätigkeitsanstalten geboten erscheinen. Die Commission schlug auch hierbei den Weg schriftlicher Umfrage ein. Für jede wichtigere Gruppe von Stiftungsanstalten und ebenso für die mehr speciellen Zwecken dienenden Widmungen wurde unter Mitwirkung der in der Commission vertretenen Fachmänner ein besonderer, sehr eingehender Fragebogen redigiert und den Stiftungsadministrationen zur Ausfüllung zugemittelt. Soweit wir sehen können, gelangten bis zur Mitte des Jahres 1887 für folgende Gruppen von Stiftungen besondere Fragebögen zur Versendung: Stiftungen für Handalmosen (120 Fragen), für Heiratsausstattungen (68 Fragen), für Ammenlohn u. dergl. (70 Fragen), für Unterrichtszwecke und Pensionate (70 Fragen), für Unterstützung verwaister und verlassener Kinder (74 Fragen), Spitäler (124 Fragen), Kinderasyle (52 Fragen), Waisen- und verwandte Erziehungshäuser (120 Fragen), Pfandleihhäuser (77 Fragen), Findelhäuser (91 Fragen), Besserungsanstalten, Unterstützungsinstitute für Häftlinge und entlassene Sträflinge (104 Fragen), Asylhäuser und Unterkunftsanstalten für Vagabunden (105 Fragen), Blindeninstitute (98 Fragen), Taubstummeninstitute (94 Fragen), Irrenanstalten (69 Fragen), Arbeitshäuser (71 Fragen), Unterstützungsanstalten für arme Witwen (51 Fragen), Spitäler für chronische und unheilbare Kranke (57 Fragen), Stiftungen für häusliche Krankenpflege (52 Fragen), Gebärhäuser (65 Fragen), Krippen (40 Fragen), Seehospitze (79 Fragen), Getreidefonde (55 Fragen), agrarische Hilfscassen (23 Fragen), Sparcassen (9 Fragen), Stiftungen für den Transport armer Kranker und die Bestattung armer Verstorbener (29 Fragen).

Voraussichtlich wird durch diesen letzten Theil der Erhebung nicht nur ein ausserordentlich reiches Material für die künftige legislative Behandlung eines grossen Complexes von Fragen, deren socialpolitische Wichtigkeit eine eminente ist, gewonnen, sondern auch gar mancher tiefe Einblick in die Cultur- und Wirthschaftsgeschichte des ehemaligen Italiens eröffnet werden. In dieser Erkenntniss hat die königl. Commission auch die Herstellung einer Bibliographie der im Königreich Italien bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten in's Auge gefasst, welche überdies durch eine Sammlung der ausländischen

[1]) Der von dem Ministerium des Innern in der Sitzung der italienischen Deputiertenkammer vom 18. Februar 1889 eingebrachte Gesetzentwurf weicht in mehreren principiellen Punkten vom Reformprojecte der kgl. Commission ab. Desgleichen wurde der Regierungsentwurf von der zur Berathung des letzteren bestellten Parlamentscommission, die ihren Bericht in der Sitzung vom 13. Juni 1889 erstattete, mehrfach amendiert. An dieser Stelle konnte nur das Reformproject der kgl. Commission berücksichtigt werden.

Literatur in ihrem Werth noch erhöht werden wird. Als Quelle dienten hierbei zunächst die Acten der verschiedenen Wohlthätigkeitscongresse und die im Jahre 1873 von dem Secretär des Armenausschusses in Mailand, Scotti, einem der hervorragendsten Mitglieder der Commission, begründete *Rivista della Beneficenza Publica e delle Istituzioni di Previdenza*. Ein Circular vom 9. Jänner 1883 forderte ausserdem die Präfecten zur Lieferung bibliographischer Notizen über die in ihrem Amtssprengel publicierten Werke über die *Opere pie* auf, und als diese Aufforderung ohne besonderen Erfolg blieb, wurden die Vorstände der im Königreich bestehenden Bibliotheken um ihre Mitwirkung angegangen.

Nach diesen wenigen Bemerkungen über den Gang und die Ziele der Erhebung sollen im Folgenden einige Details aus den Ergebnissen des ersten und zweiten Theiles der Enquête hervorgehoben werden, die auch ausserhalb Italiens Interesse beanspruchen können und von der Wissenschaft des Verwaltungsrechtes beachtet werden sollten.

Was zunächst die statistische Aufnahme betrifft, so sind ihre Resultate bis jetzt nur zum kleineren Theile in voller Ausdehnung publiciert. Die Hauptergebnisse der Aufnahme für den Umfang des ganzen Königreiches sind in dem Berichte des Generaldirectors Bodio in der Sitzung vom 13. Juni 1887 an die königl. Commission niedergelegt und durch das *Annuario* für das Jahr 1886 und 1887 auch weiteren Kreisen zugänglich geworden.[2]) Das volle Detail der statistischen Erhebung ist bis jetzt nur für Piemont, die Lombardei, Venezien, Ligurien, Toskana und Sicilien veröffentlicht. Es werden wohl noch einige Jahre verstreichen, ehe das ganze Werk, das 16 Bände umfassen soll, vollendet sein wird. Kein anderer Staat wird demselben eine auch nur annähernd ebenbürtige Leistung an die Seite stellen können. Für ganz Italien ist, wie dies gleich bei Beginn der Enquête in Aussicht genommen worden, ein förmlicher Kataster der wohlthätigen Stiftungen angelegt, der durch Aufnahme der Neugründungen bis auf das Jahr 1885 fortgeführt erscheint. Wir erfahren daraus zuvörderst Namen und Sitz jeder einzelnen Stiftungsanstalt, die Zeit ihrer Gründung, den Modus ihrer Verwaltung, ihre Bestimmung und das Datum des neuesten Statutes. In etlichen 40 Rubriken, deren Posten aus circa 250 Spalten der 41 Aufnahmsformularien gebildet sind, wird das Vermögen jeder einzelnen Stiftung nebst ihren Einnahmen und Ausgaben nach dem Stande zu Ende des Jahres 1880 nachgewiesen. In einem zweiten Hauptabschnitt der Detailpublicationen wird die Masse der in den einzelnen Bezirken vorfindlichen Stiftungen nach ihrem Zwecke in 34 Gruppen geschieden und die Vermögensgebarung in ausserordentlich detaillierter Form — mehr als 200 Rubriken sind hierzu verwendet — dargestellt. Ein dritter Abschnitt gibt Aufschluss über die Leistungen der Communen und Provinzen für humanitäre Zwecke und der vierte und letzte Hauptabschnitt weist die in den Jahren 1881—1885 neu errichteten Stiftungsanstalten und die bereits vordem bestandenen Stiftungen durch letztwillige Verfügungen zugewendete Vermögensvermehrung nach.

Es ist begreiflich, dass ein so colossales Material selbst mit den gewaltigen Mitteln des italienischen statistischen Bureaus nur langsam bewältigt werden kann. Zur Illustration des Umfanges der Arbeit und der Mühe, die dem statistischen Amte hieraus erwuchs, mag hier die Notiz Erwähnung finden, dass vom Beginn des Jahres 1883 bis Ende November 1884, in welchem Zeitpunkte die Arbeiten erst für den grösseren Theil Norditaliens abgeschlossen waren, nicht weniger als 57,938 Correspondenzen gewechselt wurden.

Nach der im *Annuario* publicierten Uebersicht über die Hauptresultate der statistischen Aufnahme wurden in ganz Italien mit Schluss des Jahres 1880 21.764 wohlthätige Stiftungen gezählt. In dieser Ziffer sind jedoch jene Stiftungen, deren Vermögen für die Gewährung von Credit bestimmt ist, wie Pfandleihanstalten, Getreidefonde u. dgl., nicht inbegriffen. Das gesammte Vermögen der erwähnten 21.764 Stiftungen wurde mit 1.724,091.106 Lire ermittelt. Dasselbe setzte sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Vermögensbestandtheile		Werth in Lire
Anstaltsgebäude		90,585.224
andere Gebäude		176,691.534
ländliche Grundstücke		457,444.724
öffentliche Schuldtitel		440,728.955
private Schuldforderungen		210,497.907
Zehnten und Grundzinsen		183,804.643
Mobiliar		33,969.462
sonstige Activen	rentierende	35,246.772
	nicht rentierende	95,121.885

Im Jahre 1861 wurde das Vermögen der im Königreiche befindlichen Stiftungen — Rom und Venezien gehörten damals noch nicht zum Einheitsstaate — auf 1.032,606.063 Lire

[2]) In der Sitzung vom 17. Jänner 1889 wurde von Bodio in noch eingehenderer Weise über die Resultate der statistischen Aufnahme Bericht erstattet. Dieser Bericht, welcher den Inhalt des 8. Bandes der Verhandlungsacten der kgl. Commission bildet, ist uns jedoch erst nach Abschluss der vorliegenden Besprechung zugekommen und konnte daher nicht mehr benützt werden.

geschätzt. Berücksichtigt man, dass das Vermögen der venezianischen Stiftungsanstalten im Jahre 1867, in welchem für diesen Landestheil die erste statistische Aufnahme der Stiftungen stattfand, einen Werth von 69,687.329 Lire repräsentierte, und lässt man das im Jahre 1880 auf 115,124.172 Lire geschätzte Vermögen der römischen Stiftungen bei Seite, so ergibt sich für das Jahr 1880 im Vergleiche zum Jahre 1861, beziehungsweise 1867, ein Vermögenszuwachs von fast 46 Percenten.

Im Quinquennium 1881—1885 wurden 450 neue Stiftungen errichtet, und der Werth der Vermögensmassen, welche für die Dotierung dieser Neugründungen verwendet oder bereits bestehenden Stiftungen zugeführt wurden — die Zahl dieser letzteren Widmungen belief sich auf 4.657 — erreichte die Summe von 71,250.894 Lire.

Diese Ziffern sind ein glänzendes Zeugniss für den regen Sinn des italienischen Volkes für charitative Bethätigung. Welche Bedeutung dem Stiftungswesen in Italien für die gesammte Armenverwaltung und das sociale Unterstützungswesen zukomme, kann jedoch ziffermässig erst festgestellt werden, wenn wir über die Höhe der Subventionen, womit Staat, Provinzen und Communen viele Stiftungsanstalten dotieren, genauen Aufschluss erhalten. Die Detailpublicationen werden auch hierüber erschöpfende Auskunft geben. Aus den summarischen Zusammenstellungen im *Annuario* ist dagegen hierüber nur ein ungefähres Bild zu gewinnen. Die gesammten Einnahmen der im Königreich Italien bestehenden wohlthätigen Stiftungen aus ihrem Stammvermögen bezifferten sich im Jahre 1880 auf 88,173.903 Lire, während die aus anderen Quellen fliessenden Einnahmen, worunter zunächst die vom Staat, den Provinzen und Communen gewährten Zuschüsse zu erwähnen sind, die Summe von 47,096.822 Lire erreichten. Die Stiftungsanstalten verausgabten im genannten Jahre für wohlthätige Zwecke 81,495.677 Lire, die Communen und Provinzen einschliesslich der beträchtlichen Auslagen für die Armenärzte 51,778.470 Lire.

Hieraus ist ersichtlich, dass in Italien der Schwerpunkt der Armenverwaltung und des socialen Unterstützungswesens weit mehr in der Wohlfahrtspflege der Stiftungsanstalten als in der Thätigkeit der zur Pflege dieser Verwaltungszweige, theils obligatorisch, theils in facultativer Weise berufenen Provinzial- und Communalverwaltungen gelegen ist.

Daher mag es sich wohl auch in erster Linie herschreiben, dass in Italien die communalen Armenausschüsse *(Congregazioni di carità)* im Gesetze vom 3. August 1862 als ein Anhängsel der stiftungsmässigen Wohlthätigkeitspflege ihre Regelung fanden. Ihr Bestand und ihre Function sollten allerdings nach der Absicht des Gesetzes vom Vorhandensein stiftungsmässiger Wohlthätigkeitsanstalten unabhängig sein; in jeder Commune hatte ein Armenausschuss zu bestehen. Wenn nun diese Bestimmung, wie die Ergebnisse des zweiten Theiles der Enquête lehren, vielfach nicht in's Leben getreten war, so hatte die Ausseracht-lassung dieser Vorschrift, wie dies denn auch in den an die Commission gelangten Antworten nicht selten ausdrücklich hervorgehoben wurde, wohl vorzugsweise darin ihren Grund, dass es dem Armenausschusse in Ermanglung eines Stiftungsvermögens an einer ausreichenden materiellen Grundlage zur Entfaltung einer zweckentsprechenden Thätigkeit fehlte. Es scheint uns daher nicht richtig, wenn der Reformentwurf diese Anschauung im Wesentlichen reproduciert. Es wäre vielmehr unseres Erachtens zweckmässiger gewesen, die Regelung der Armenausschüsse ausserhalb des Rahmens des Gesetzes vom 3. August 1862 vorzunehmen und zugleich die Armenpflege der Selbstverwaltungskörper auf eine festere Grundlage zu stellen. Denn das gegenwärtig in Italien vorwaltende System der stiftungsmässigen Wohlthätigkeitspflege bringt es mit sich, dass bei der Handhabung dieses Zweiges der socialen Verwaltung dem Zufall ein sehr bedeutender Spielraum zugestanden werden muss. Zu dieser Bemerkung veranlasst uns die Betrachtung der geographischen Vertheilung der italienischen Stiftungen. Fasst man nur die Zahl der Communen, welche im Besitze von wohlthätigen Stiftungen ohne Rücksicht auf deren Bedeutung sind, in's Auge, so erscheint auffallenderweise Süditalien verhältnissmässig reicher bedacht, als die übrigen Landestheile. Denn nach den Ergebnissen des zweiten Theiles der Enquête vertheilten sich die 7.422 Communen, für welche die diesbezüglichen Daten zusammengestellt werden konnten, auf das Königreich in folgender Weise. Es betrug die Anzahl der Communen:

	mit Stiftungen	ohne Stiftungen
in Norditalien	2.036	2.002
„ Mittelitalien	556	540
„ Süditalien	1.425	228
auf den Inseln	291	344

Das Bild wird aber ein ganz anderes, wenn die wirklichen Leistungen der Stiftungsanstalten berücksichtigt werden. Denn es entfielen auf 100 Einwohner im Jahre 1880 als Ausgaben der stiftungsmässigen Wohlthätigkeitspflege:

	Lire
in Piemont	429·9
„ Ligurien	522·8
„ der Lombardei	425·2
„ Venezien	303·6
„ der Emilia	416·1
„ Toskana	353·7
„ den Marken	240·1
„ Umbrien	224·1
„ Rom	563·2
in den Abruzzen	44·5
„ Campanien	226·1
„ Apulien	104·6
„ der Basilicata	50·2
„ Calabrien	42·4
„ Sicilien	132·7
„ Sardinien	62·9
im Durchschnitte	286·4

Noch mehr Aufmerksamkeit verdient die Thatsache, dass das Stiftungsvermögen sich zu einem sehr bedeutenden Theile in den grösseren Communen concentriert, während die kleinen Communen in oft ganz unverhältnissmässiger Weise davon entblösst sind. So wenig geleugnet werden soll, dass die Armenpflege gerade in den grösseren Städten die umfassendsten Aufgaben zu erfüllen habe, so bedenklich bleibt es, wenn der charitative Sinn der besitzenden Classen die oft jeglicher Unterstützungsanstalten entbehrenden kleinen ländlichen Communen vernachlässigt. Dass dies aber in Italien bisher zum guten Theile der Fall war, lehrt die folgende Uebersicht.

Es entfielen auf je 100 Bewohner als Ausgaben für Wohlthätigkeitszwecke

	Lire	
	in den Bezirkshauptstädten	in den anderen Communen
in Piemont	1.519·5	157·3
„ Ligurien	1.456·0	97·4
„ der Lombardei	1.557·8	111·6
„ Venezien	906·0	25·6
„ der Emilia	1.043·9	88·5
„ Toskana	1.041·4	95·5
„ den Marken	1.153·2	53·9
„ Umbrien	576·1	105·2
„ Rom	1.014·1	266·8
in den Abruzzen	182·0	25·3
„ Campanien	586·6	96·9
„ Apulien	170·5	91·1
„ der Basilicata	281·2	24·4
„ Calabrien	237·4	10·3
„ Sicilien	337·8	37·2
„ Sardinien	307·6	3·8
im Durchschnitte	898·7	83·5

Dieses Moment der Zufälligkeit, welches der stiftungsmässigen Wohlthätigkeitspflege bis zu einem gewissen Grade inhäriert, hätte wohl noch eine viel schärfere Beleuchtung erfahren, wenn bei der vorstehenden Darstellung zugleich der Zweck, welchem die Stifter ihr Vermögen gewidmet haben, mit berücksichtigt worden wäre, was indess an dieser Stelle mit Rücksicht auf das eng gesteckte Ziel dieser Besprechung unterbleiben musste.

Dagegen scheint es passend, einen allgemeinen Ueberblick zu geben über die Richtungen, in welchen sich die stiftungsmässige Wohlthätigkeitspflege in Italien vorzugsweise zu äussern pflegt. Auch hierüber wird erst nach Vollendung des ganzen Werkes ein endgiltiges Urtheil möglich sein, da hierbei auf die Gründungszeit jeder einzelnen Stiftung zurückgegangen werden müsste.

Vorläufig müssen wir uns damit begnügen, an der Hand des gegenwärtigen Bestandes der Stiftungen und der denselben zu Grunde liegenden Zweckbestimmung die Richtungen, welche die charitative Bethätigung in Italien einzuschlagen beliebt, des näheren zu verfolgen.

Nach dem Muster des *Annuario* lassen sich die sämmtlichen Stiftungen zu diesem Behufe in zwei Hauptgruppen theilen:

1. Anstaltsstiftungen *(Opere pie di ricovero)*, bei welchen die Erfüllung des Stiftungszweckes die Erhaltung eigener Anstalten erheischt, und 2. solche Stiftungen, bei welchen dies nicht nothwendig ist *(Opere pie che non hanno ricovero)*.

Zu der ersten Hauptgruppe gehören folgende Kategorien von Stiftungen:

Art der Stiftung	Zahl[3])	gesammte Brutto-Einnahme in Lire
Krankenhäuser	1.221	42,310.096
Waisen- und Erziehungshäuser	903	22,093.308
Findelhäuser	91	9,108.157
Asylhäuser, Unterkunftshäuser für Vagabunden u. dgl.	246	8,626.421
Irrenanstalten	16	6,319.793
Spitäler für chronische oder unheilbare Kranke	62	2,279.885
Elementar- und höhere Schulen	268	1,581.354
Besserungsanstalten	13	733.920

[3]) Hierbei muss bemerkt werden, dass aus dem Vermögen einer Stiftung oft mehrere Anstalten der gleichen Art dotiert werden.

Art der Stiftung	Zahl	gesammte Brutto-Einnahme in Lire
Taubstummen-Institute	16	631.020
Arbeitshäuser	13	583.058
Blinden-Institute	10	374.828
Seehospize	13	335.001
Gebärhäuser	13	225.932
Krippen	10	113.568
Witwenversorgungshäuser	7	101.376
Hospize für Katechumenen	76	101.082
Hospize für rachitische Kinder	2	33.280
sonstige Institute	346	3,387.820

Zu der zweiten Gruppe von Stiftungen können folgende Kategorien gerechnet werden:

Art der Stiftung	Zahl	gesammte Brutto-Einnahme in Lire
Stiftungen für Handalmosen	4.215	10,689.491
„ „ Heiratsausstattungen	2.916	3,593.492
„ „ häusliche Krankenpflege	1.995	3,559.186
Stipendien für Unterrichtszwecke	501	1,628.831
Stiftungen für Ammenlohn u. dgl.	28	111.491
„ zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder	15	87.033
Stiftungen zur Unterstützung von Häftlingen	28	52.474
„ „ „ „ Wöchnerinnen	84	42.518
„ „ „ „ Witwen	39	39.348
„ für den Transport armer Kranker und die Bestattung armer Verstorbener	32	37.664
Stiftungen zur Unterstützung entlassener Sträflinge	3	15.295

Hierzu kommen noch die in der Verwaltung von 2.025 Armenausschüssen *(Congregazioni di carità)* stehenden Stiftungen mit einer Einnahme von 4,689.491 Lire, 3.416 gemischte Stiftungen, deren Widmung allgemein auf Cultus und Wohlthätigkeit lautete, mit einer Einnahme von 6,279.079 Lire und 2.368 Stiftungen, bei welchen der wohlthätige Zweck hinter der Widmung des Stiftungsvermögens für Cultusverbindlichkeiten mehr oder weniger vollständig in den Hintergrund tritt, deren Einnahmen sich aber auf 1,780.188 Lire beliefen.

So sehr auch manche dieser Ziffern zu weiteren Erörterungen verlocken könnten, muss doch hiervon gleichfalls Abstand genommen werden. Nur zwei Bemerkungen mögen hier Platz finden. Es muss tief beklagt werden, dass die Stiftungen für Unterrichtszwecke in Italien sich an materieller Bedeutung mit so manchen anderen Widmungen nicht messen können. Im Jahre 1880 standen für Unterrichtszwecke aus Stiftungsmitteln 3,210.185 Lire zu Gebote, während z. B. die den modernen Zeitverhältnissen nicht mehr ganz entsprechenden Stiftungen für Heiratsausstattungen, bezüglich deren im Schosse der Commission geradezu geklagt wurde, dass sie nicht selten nur zur Vermehrung des Proletariates Veranlassung geben, über eine grössere Einnahme, nämlich von 3,593.492 Lire, verfügten. Von besonderem Interesse aber ist die starke Belastung vieler wohlthätiger Stiftungen mit Cultusverbindlichkeiten. Die Auslagen für Cultuszwecke, welche von den Stiftungsadministrationen theils in Erfüllung des Willens der Stifter, theils freiwillig, mehrfach auch wohl in höherem Masse, als dies nach der Unterdrückung vieler geistlicher Institute nothwendig oder zulässig gewesen wäre, prästiert wurden, bezifferten sich im Jahre 1880 auf 6,002.561 Lire.

Was das Verhältniss betrifft, in welchem diese Auslagen die für Stiftungszwecke verfügbaren Einnahmen absorbierten, so entfielen auf je 100 Lire der letzteren Ausgaben für Cultuszwecke

	Lire		Lire
in Piemont	3·0	in den Abruzzen	35·8
„ Ligurien	3·3	„ Campanien	30·9
„ der Lombardei	4·6	„ Apulien	20·7
„ Venezien	2·6	„ der Basilicata	11·9
„ der Emilia	3·5	„ Calabrien	9·6
„ Toskana	4·2	„ Sicilien	26·1
„ den Marken	4·5	„ Sardinien	3·7
„ Umbrien	7·0	im Durchschnitte	7·5
„ Rom	5·5		

Die königl. Commission hatte diesem Punkte auch bei Durchführung des zweiten Theiles der Enquête ihre Aufmerksamkeit geschenkt. Aus dem Generalberichte, welchen Scotti über die Ergebnisse der Umfrage bei den einzelnen Stiftungsadministrationen der

Commission erstattete, erfahren wir jedoch, dass die meisten Stiftungsverwaltungen der Beantwortung der darauf bezüglichen Fragen aus dem Wege gingen. Von 8.127 Stiftungsverwaltungen, deren Antworten Scotti zu berücksichtigen hatte, verzeichneten nur 242 seit den Gesetzen über die Unterdrückung geistlicher Anstalten eine Verminderung der Cultusverbindlichkeiten; 1.926 Stiftungsadministrationen gaben eine verneinende Antwort und 5.959 schwiegen über den fraglichen Punkt vollständig.

Zu einem guten Theile mag jedoch diese Erscheinung schon darin ihre Erklärung finden, dass der Clerus in Italien auf die Verwaltung der Stiftungsanstalten derzeit noch einen sehr ausgedehnten Einfluss übt. Von den erwähnten 8.127 Stiftungen unterstanden

	Zahl
einer rein geistlichen Vertretung	560
einer gemischten Vertretung	458
indirect dem geistlichen Einflusse	1.177
zusammen . . .	2.195

Zu diesen 1.177 Stiftungen gehören insbesondere jene, welche unter der Verwaltung geistlicher Bruderschaften oder anderer dem Einfluss des Clerus unterworfener Corporationen stehen. Nicht weniger als 27 Percente aller Stiftungen unterliegen somit nachweisbar dem geistlichen Einflusse.

Die bereits charakterisierte Rolle, welche das Stiftungsvermögen in Italien im Rahmen des Armen- und socialen Unterstützungswesens spielt, und die zuletzt angedeuteten Verhältnisse, in denen sich ein grosses Stück Culturgeschichte, die Loslösung des weltlichen Stiftungswesens von der gemeinsamen Wurzel der römisch-mittelalterlichen *pia causa* verkörpert, lassen es begreiflich erscheinen, dass das moderne Italien dem Stiftungswesen von Anfang an eine viel grössere Aufmerksamkeit geschenkt hat, als dies von fast allen übrigen Culturstaaten zur Stunde behauptet werden kann. Rascher als anderwärts hat sich hier die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass für die Sicherung so gewaltiger Vermögensmassen und für eine wirksame Ausübung des staatlichen Tutelrechtes die überkommenen Rechtssätze des römischen Rechtes nicht ausreichen, dass vielmehr an Stelle derselben, wie wir schon früher angedeutet haben, ein eigenes Verwaltungsrecht der Stiftungen entwickelt werden müsse.

Inwieweit dieses Ziel durch das Gesetz vom 3. August 1862 erreicht worden war, hierüber gibt der Generalbericht Scotti's in überaus klarer Weise Auskunft. In diesem Berichte sind die Ergebnisse des zweiten Theiles der Enquête mit Beschränkung auf 35 Provinzen, für welche überdies je ein separater Bericht erstattet wurde, zusammengefasst. Der Bericht berücksichtigt, wie schon bemerkt wurde, nur 8.127 Stiftungen, worunter sich aber die wichtigsten und reichsten Institute des Landes und ein sehr erheblicher Theil minder bedeutender Stiftungen befindet.

Die Ausführungen Scotti's über die Gebarung dieser 8.127 Stiftungen, deren Vermögen auf 1.212,148.559 Lire und deren Brutto-Einnahme auf 61,136.087 Lire beziffert wurde, können daher wohl als typisch für die Gebarung der grössten Masse der italienischen Stiftungsverwaltungen betrachtet werden.

Das Gesetz vom 3. August 1862 hatte die Gebarung der Stiftungsadministrationen einer weitgehenden Ueberwachung durch die öffentlichen Gewalten, die Provinzialdeputationen, Präfecten, Bürgermeister und in letzter Instanz durch den Minister des Innern unterworfen. Im Rahmen des Gesetzes sollten sich jedoch die Administrationen der Stiftungen frei bewegen.

Um für die Ausübung dieser „Autonomie" eine sichere Grundlage zu haben, sollte jede Stiftung nach der Intention des Gesetzes vom 3. August 1862 ein ihre Beziehungen zur Aussenwelt regelndes Statut und für die interne Administration eine Geschäftsordnung besitzen.

Allein schon mit der praktischen Durchführung dieser ersten Voraussetzung einer geordneten Gebarung sah es nicht zum Besten aus. Von 7.858, beziehungsweise 6.585 Stiftungen — die Administrationen der restlichen Stiftungen hatten die bezüglichen Fragen nicht beantwortet — waren 2.308 ohne Statut und 3.824 ohne Geschäftsreglement. Von den vorhandenen Statuten waren 756 und von den Geschäftsordnungen 666 nicht vorschriftsmässig approbiert. Die Bildung der Stiftungsadministration beruhte bei 456 Stiftungen lediglich auf der Gewohnheit. Was speciell die Art der Zusammensetzung der Stiftungsadministrationen anbelangt, so muss die Erscheinung mehr Bedenken als Befremden erregen, dass dieselben Organe, wie z. B. die *Sindaci*, öfters die Functionen der Administration und Ueberwachung in sich vereinigten und was dergleichen Anomalien mehr sind.

Und doch kann andererseits nicht geleugnet werden, dass die italienische Gesetzgebung über die Stiftungsadministrationen und namentlich über die persönliche Qualität der Administration manche recht nachahmenswerthe Bestimmungen enthält, die wir in dem Verwaltungsrechte anderer Staaten noch vergeblich suchen.

Nach dem Gesetze vom 3. August 1862 sind von der Administration der Stiftungen alle Personen ausgeschlossen, welche die vorgeschriebene Rechnung für das vorgängige Ver-

waltungsjahr noch nicht abgelegt haben, ferner Personen, die mit den Mitgliedern der Administration in einem bestimmten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen, endlich jene, die mit dem Institute sich im Rechtsstreite befinden. Freilich scheint es nicht, dass diese Bestimmungen bisher in Italien immer genau beobachtet worden sind, obgleich die königl. Commission verhältnissmässig nur wenige Fälle derartiger Gesetzesübertretungen constatieren konnte. Der Reformentwurf hält diese Bestimmungen nicht nur aufrecht, sondern erweitert sie noch durch den Ausschluss der zu Criminalstrafen Verurtheilten und der Fallierten. Auch die Betheiligung der Administrationen an Contracten der Stiftungsinstitute in eigener Person oder durch Zwischenmänner wird bei sonstiger Nichtigkeit der Verträge untersagt.

Ebenso beachtenswerth sind die Bestimmungen der italienischen Gesetzgebung über die Evidenzhaltung der Stiftungen und für die Sicherung einer geordneten ökonomischen Gebarung.

Nach Artikel 10 des Gesetzes vom 3. August 1862 soll jede Stiftung ein genaues Inventar über die Stiftungs- und sonstigen Acten, sowie über den Vermögensstand besitzen, das in fortlaufender Evidenz zu halten und in gewissen Fällen zu erneuern ist. Auch diese Vorschrift des Gesetzes ist freilich nur sehr unvollkommen ausgeführt worden. Von 8.127 Stiftungen besassen 1.727 kein Inventar, und die Administrationen von 404 Stiftungen schwiegen über das Vorhandensein eines solchen vollständig. Nur 5.450 Stiftungsadministrationen gaben die Erklärung ab, dass die vorhandenen Inventare auch vorschriftsmässig verfasst seien. Dass unter einer gemeinsamen Verwaltung stehende Stiftungsanstalten getrennte Inventare besitzen sollen, ist fast selbstverständlich. Aber auch dieser Forderung war häufig nicht entsprochen. Von 3.162 Stiftungsadministrationen, die sich über diesen für sie zutreffenden Punkt zu einer Antwort herbeiliessen, besassen 745 keine getrennten Inventare.

Besonders mangelhaft war aber die Durchführung jener gesetzlichen Vorschriften, welche sich auf die Ueberwachung der ökonomischen Gebarung der Stiftungsverwaltungen bezogen. Gerade in dieser Hinsicht waren auch die meisten Klagen laut geworden. Von welcher Tragweite gerade diese Frage sein muss, leuchtet von selbst ein, wenn man bedenkt, um welche Summen es sich hierbei handelt. Im Jahre 1880 betrugen im Königreiche Italien

	Lire
die Brutto-Einnahmen der Stiftungen aus ihrem eigenen Vermögen	88,173.903
die darauf haftenden dauernden Lasten	8,299.550
die Ausgaben für Steuern und Gebühren	14,783.229
die Kosten für die Vermögensverwaltung	17,377.237
die reinen Einnahmen aus dem Vermögen der Stiftungen	47,713.887
die gesammten reinen Einnahmen der Stiftungen	94,810 709
die gesammten Ausgaben für Wohlthätigkeitszwecke	85,841.763

Das wichtigste Mittel für die Sicherung einer geordneten Vermögensgebarung lag in der jährlichen Prüfung der Schlussrechnungen der Stiftungsadministrationen durch die Provinzialdeputationen. Daneben besassen die Präfecten das Recht zur Prüfung der Cassen und die Bürgermeister die Befugniss zur Visitation der gesammten Gebarung der Stiftungsverwaltung, worüber sie an die Präfecturen zu berichten hatten. Die oberste Aufsicht oblag dem Ministerium des Innern, ohne dass jedoch der Modus dieser Ueberwachung näher geregelt war. Die jährliche Censurierung der Schlussrechnungen, welche sich nicht auf die Prüfung der formalen Gesetzmässigkeit der Gebarung beschränken, sondern auch ein Eingehen auf die materielle Seite zum Ziele haben sollte, bürdete aber den Provinzialdeputationen eine Last auf, der sie nicht gewachsen waren. Die Erhebungen der königl. Commission haben hierüber recht unerfreuliche Dinge an den Tag gefördert. Ohne auf das reiche Ziffernmaterial, welches von Scotti in seinem Generalberichte zusammengestellt wurde, einzugehen, wollen wir nur jene Daten anführen, welche Bodio in der Sitzung vom 26. Juni 1882 mitgetheilt hat. Dieselben stellen sich als das Ergebniss einer speciellen Umfrage dar, die insbesondere auch darüber Gewissheit verschaffen sollte, inwieweit die viel beklagte Verzögerung in der Erledigung der Rechnungsabschlüsse der späten Vorlage der Schlussrechnungen von Seite der Stiftungsadministrationen oder vielmehr vorzugsweise dem langsamen Geschäftsgange der Provinzialdeputationen zuzuschreiben sei.

In dem Quinquennium 1876—1879 wurden 66.224 Rechnungen vorgelegt, und zwar erfolgte die Vorlage von 49.141 Rechnungsabschlüssen im ersten Jahre nach Ablauf des Verwaltungsjahres, während 13.432 Rechnungen erst im zweiten, 2.746 im dritten und 905 im vierten präsentiert wurden.

Von diesen 66.224 Rechnungen waren 52.724 erledigt worden, und zwar 47.065 im ersten Jahre nach der Ueberreichung, 4.395 im zweiten Jahre, 1.052 im dritten und 212 im vierten Jahre.

Es liegt die Vermuthung nahe, und derselben wurde auch von Scotti Ausdruck gegeben, dass die Verzögerungen in der Erledigung der Rechnungsabschlüsse durch die

Provinzialdeputationen den hauptsächlichsten Impuls dazu gegeben haben, dass nun auch die Stiftungsadministrationen, die oft genug noch auf die Erledigung der Rechnung für das Vorjahr warten mussten, mit der Vorlage des neuen Rechnungsabschlusses im Rückstand blieben, so dass sich nach und nach jener recht unerquickliche Zustand entwickeln musste, wie er sich in den angeführten Ziffern und in den wiederholten Klagen über die Unzulänglichkeit dieser Controle, die auch im Schosse der königlichen Commission zur Erörterung gelangten, und deren Richtigkeit hier unumwunden eingestanden wurden, widerspiegelt.

Die erwähnte Controlspflicht der Provinzialdeputationen, der sie schon aus Mangel an geschultem Rechnungspersonale zumeist nicht genügend entsprechen konnten, war aber noch dadurch erschwert worden, dass die Rechnungsführung der einzelnen Stiftungsadministrationen sehr verschieden und das im Ausführungsdecrete zum Gesetze vom 3. August 1862 in Aussicht gestellte einheitliche Reglement für die Rechnungsführung der Stiftungsverwaltungen von der Regierung nicht erlassen worden war.

Von 8.127 Stiftungen hatten 61 überhaupt keine geordnete Rechnungsführung, 5.433 hielten sich an das System der staatlichen Verrechnung, 586 hatten die doppelte Buchführung angenommen, 480 begnügten sich mit der einfachen Buchführung und 975 folgten verschiedenen „Systemen". Dass sich übrigens nicht wenige Administrationen der Bedeutung der ganzen Frage kaum bewusst waren, geht daraus hervor, dass 587 Administrationen die Frage nach der Art ihrer Verrechnung gar nicht beantworteten.

Nicht viel besser als mit der Controle der Provinzialdeputationen scheint es mit der überwachenden Thätigkeit der Communalbehörden bestellt gewesen zu sein.

Das Ausführungsdecret vom 27. November 1862 hatte dem Communalrath die Befugniss eingeräumt, die Geschäftsgebarung der Stiftungsadministrationen zu prüfen und die Rechnungen der localen Stiftungsanstalten zu controlieren. Des Genaueren war jedoch diese Befugniss nicht präcisiert. Der Bürgermeister aber hatte das Recht, Einsicht in die Acten und Geschäftsregister der Stiftungsverwaltungen zu nehmen und über das Ergebniss dieser Visitation an den Präfecten zu berichten.

Es versteht sich von selbst, dass diese Controlsbefugnisse auch eine Ueberwachungspflicht involvierten. Gleichwohl erklärten von 8.127 Instituten nur 1.230, dass der Communalrath von dieser seiner Controlsbefugniss Gebrauch gemacht habe, 5.910 gaben eine negative und 987 gar keine Auskunft. Die Bürgermeister hatten ihr Visitationsrecht in 2.126 Fällen geübt, 5.021 Institute blieben unvisitiert, während 980 sich über den fraglichen Punkt nicht klar äusserten. Das Unterbleiben der Visitation wurde von manchen Stiftungsverwaltungen damit zu erklären oder zu entschuldigen versucht, dass die Communalbehörden, speciell der Bürgermeister ja ohnedies in dem Administrationsrathe der Stiftungsanstalt vertreten sei. Diese Confusion der Administrations- und Ueberwachungsbefugnisse, wovon wir schon oben sprachen, war besonders für die minder wichtigen Stiftungsanstalten bedenklich, da sich die überlasteten Provinzialdeputationen gerade mit diesen wenig befassen konnten.

Ueber die Gebarung der Stiftungsadministrationen selbst wird sich wohl erst dann ein sicheres Urtheil fällen lassen, wenn die Resultate der statistischen Aufnahme vollständig vorliegen werden. Die summarischen Angaben des *Annuario* und die Ergebnisse des zweiten Theiles der Enquête können für diesen Zweck unseres Erachtens nicht als völlig ausreichend betrachtet werden. Dann erst wird sich das Mass der nothwendigen Staatsaufsicht bestimmen lassen. Die königl. Commission hat allerdings ihre Schlussfassung darüber nicht von dieser Voraussetzung, deren Erfüllung wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen wird, abhängig machen können. Sie fühlte sich hierzu umso weniger bestimmt, als sie im Ganzen den Standpunkt einnahm, dass die Staatsverwaltung zwar für eine ausreichende Ueberwachung der ökonomischen Gebarung der Stiftungsadministrationen Sorge tragen, im Uebrigen jedoch der „Autonomie" der letzteren nicht allzu enge Schranken ziehen solle. Wir müssen es als eine offene Frage bezeichnen, ob die königl. Commission in dieser Beziehung bei Fassung des Reformprojectes sich nicht allzuviel Reserve auferlegt hat. Es darf nicht verschwiegen werden, dass z. B. die Kosten der Verwaltung des Stiftungsvermögens in einzelnen Landestheilen des Königreiches Summen verschlingen, die schwer in die Wagschale fallen. Im Jahre 1880 betrugen die Auslagen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens in Percenten des Brutto-Ertrages ausgedrückt

	Lire		Lire
in Piemont	12·0	in den Abruzzen	22·1
„ Ligurien	15·9	„ Campanien	23·6
„ der Lombardei	16·4	„ Apulien	28·3
„ Venezien	19·2	„ der Basilicata	18·7
„ der Emilia	21·2	„ Calabrien	26·3
„ Toskana	19·4	„ Sicilien	29·5
„ den Marken	29·2	„ Sardinien	26·3
„ Umbrien	20·6	im Durchschnitte	19·7
„ Rom	24·2		

Ohne Zweifel hat zur Vertheuerung der Verwaltung in vielen Fällen der ausgedehnte Immobiliarbesitz der Stiftungen beigetragen. Im Jahre 1880 betrug der Werth der im Vermögen der italienischen Stiftungen befindlichen Grundstücke und Gebäude 724,721.482 Lire, die sonstigen Vermögensmassen repräsentierten eine Werthsumme von 999,369.624 Lire. In einzelnen Landestheilen bestand das Stiftungsvermögen noch im Jahre 1880 zur grösseren Hälfte aus Immobilien, obgleich seit dem Jahre 1861, beziehungsweise 1867 in dem Immobiliarbesitze der Stiftungen eine Verminderung um 8·9 Percente eingetreten war.[4]) Auf 100 Lire Brutto-Vermögen entfielen im Jahre 1861, beziehungsweise 1867 50·9 Percente und im Jahre 1880 42·0 Percente Lire Immobiliarbesitz. Im letztgenannten Jahre stellte sich dieses Verhältniss in den einzelnen Landestheilen wie folgt.

Der Immobiliarbesitz der Stiftungen umfasste von dem gesammten Vermögen

in Piemont	40·3	Percente	in Rom	46·5	Percente
„ Ligurien	36·3	„	„ den Abruzzen	28·7	„
„ der Lombardei	50·0	„	„ Campanien	48·8	„
„ Venezien	35·2	„	„ Apulien	57·6	„
„ der Emilia	52·4	„	„ der Basilicata	34 6	„
„ Toskana	14·6	„	„ Calabrien	38 7	„
„ den Marken	63·2	„	„ Sicilien	18·3	„
„ Umbrien	59·3	„	„ Sardinien	36·4	„

Im Generalberichte Scotti's wird das Thema des Immobiliarbesitzes der Stiftungen ziemlich eingehend erörtert, ohne dass jedoch hierbei schärfere Schlussfolgerungen gezogen werden. Von 8.127 Stiftungen besassen 2.871 ländliche Grundstücke und 2.996 städtische Gebäude. Von dem ländlichen Grundbesitze dieser 2.871 Stiftungen lag ein Theil in Communen, die vom Sitz der Administration mehr oder weniger entfernt waren. Ganz in entfernteren Communen hatten ihren Grundbesitz 334, zum Theil 752 Stiftungen. Gegen 271 Stiftungen wiesen einen Gebäudebesitz nach, der vom Sitze der Stiftungsadministration mehr oder weniger entfernt war, wodurch die Regiekosten erhöht und die Controle der Stiftungsrepräsentanz nicht wenig erschwert werden musste.

In der öffentlichen Meinung Italiens hatte sich daher auch eine Strömung gegen diese zersplitterte und darum nicht selten kostspielige Verwaltung des Stiftungsvermögens geltend gemacht. Es konnte nicht fehlen, dass Projecte auftauchten, welche radicale Massnahmen zur Beseitigung dieser Verhältnisse empfahlen. So schlug Scotti eine Zwangsconversion des unbeweglichen Vermögens im Staatsrententitel vor, welches Project indess von ihm bei den Berathungen der königl. Commission stillschweigend fallen gelassen wurde. Weniger radical war der Vorschlag, den Minghelli-Vaini im Schosse der königl. Commission vorbrachte und in der Sitzung vom 14. Juni 1887 näher begründete. Indem er den Plan einer zwangsweisen Conversion des Stiftungsvermögens ablehnte, verlangte er die Concentrierung der Verwaltung des gesammten Stiftungsvermögens in einer einzigen Staatsanstalt, die unter der Leitung eines neu zu errichtenden Ministeriums für öffentliche Wohlthätigkeitspflege stehen und jeder Stiftung den nach ihrem Vermögen auf sie entfallenden Einkommensbetrag zuweisen sollte. Minghelli berief sich zur Begründung seines Vorschlages auch auf Kaiser Josef II., der für Mailand einen ähnlichen Plan hegte, und auf Papst Leo XII., der sich im Jahre 1828 mit einer ähnlichen Idee trug, um die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Kirchenstaate zu verbessern. Minghelli war übrigens auch bereit, an die Stelle einer Staatsanstalt ein Bankinstitut zu setzen. Sein Vorschlag fand indess in der Commission nicht nur keinen Anklang, sondern einen sehr energischen Widerstand. Man fand das Project mit der „Autonomie" der Stiftungsadministrationen unvereinbar und suchte das Ziel wenigstens annähernd durch Herstellung einer gemeinsamen Verwaltung für sämmtliche oder grössere Gruppen der in den einzelnen Communen befindlichen Stiftungen zu erreichen. Eine derartige Bestimmung fand denn auch in dem Artikel 36 des Reformentwurfes Aufnahme, wonach in Communen mit weniger als 5.000 Einwohnern sämmtliche Wohlthätigkeitsstiftungen von den Armenausschüssen administriert werden sollten. Die eigentlichen Armenstiftungen aber unterstehen diesen Ausschüssen unbedingt. Zu einschneidenderen Massregeln konnte sich jedoch die königl. Commission nicht entschliessen. Und doch werden in dem Generalberichte von Scotti, dessen Ausführungen wir indess im Einzelnen nicht weiter folgen können, noch so manche Punkte hervorgehoben, die geeignet erscheinen, Bedenken gegen die Aufrechthaltung des derzeit bestehenden Systems in der Verwaltung des Stiftungsvermögens hervorzurufen. Ueber den Erwerb und die Abstossung des Immobiliarbesitzes durch die Stiftungsadministrationen, die Anlage des Vermögens in Industrie- und ausländischen Werthpapieren, über die Zahl der von den Stiftungsverwaltungen geführten Processe, den Aufwand für das geschäftsführende Personal u. dgl. m. werden sehr schätzenswerthe Daten beigebracht. Die Schlussfolgerungen aber, welche die königl. Commission hieraus ableitete, gingen im Wesentlichen nicht weiter, als dass die Controle über

[4]) Rom und Gebiet sind hierbei ausser Betracht gelassen, Venezien ist nach dem Ergebnisse der Erhebung des Jahres 1867 berücksichtigt.

die Verwaltung der Stiftungsadministrationen besser gehandhabt und auch zweckmässiger organisiert werden müsse. In dieser Richtung bewegten sich auch die meisten Reformvorschläge, von welchen ein grosser Theil in den Gesetzentwurf übergegangen ist.

An die Stelle der Provinzialdeputationen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsorgane über die Rechnungsgebahrung der Stiftungsadministrationen sollten besondere provinzielle Aufsichtsräthe (*Consigli di tutela delle Opere pie*) treten, die theils durch Wahl aus den Mitgliedern des Provinzialrathes, theils durch königliche Ernennung gebildet werden und unter dem Vorsitz des Präfecten tagen. Neben der Prüfung der Schlussrechnungen kommt ihnen noch eine Anzahl anderer im Gesetzentwurfe genau specificierter Befugnisse zu.[5])

Von Costantini wurde ferner die Schaffung eines besonderen Inspectorates für die Ueberwachung der öffentlichen Wohlthätigkeitspflege angeregt und im Principe auch in den Gesetzentwurf aufgenommen. Massgebend war hierbei vor Allem das Beispiel Frankreichs, wo die Steuereinnehmer einen gewissen controlierenden Einfluss auf die Cassengebarung der Wohlthätigkeitsanstalten ausüben. Die Idee blieb jedoch nicht ohne Anfechtung. Im Schosse der Commission giengen die Meinungen der einzelnen Mitglieder, soferne sie den Vorschlag nicht von vornherein verwarfen, namentlich über das Organisationsprincip, welches bei Einführung des Inspectorates adoptiert werden sollte, auseinander. Man schwankte zwischen centraler und decentralisierter Organisation und begnügte sich endlich damit, im Gesetzentwurfe das Princip auszusprechen, seine Ausführung aber der Verordnungsgewalt zu überlassen. Wenn man bedenkt, wie vielgestaltig die öffentliche Wohlthätigkeitspflege im modernen Staate auftritt, so wird man sich gar bald darüber klar sein, dass die Einführung des Inspectorates auf diesem Gebiete ihre besonderen Schwierigkeiten habe und durchaus nicht im Rahmen weniger Gesetzesparagraphen geregelt werden kann, zumal wenn sie sich nicht etwa blos auf die Controle des Cassendienstes beschränken, sondern auf die gesammte ökonomische Gebahrung ausdehnen und den socialen Gesichtspunkt zur Geltung bringen soll.

Die Einführung des Inspectorates in den Organismus der Stiftungscontrole war aber umso dringender geworden, als die königl. Commission, indem sie an dem Principe der Wahrung der „Autonomie" festhalten zu müssen glaubte, sich nicht verhehlen konnte, dass die zum Schutze gegen allfälligen Missbrauch dieser Autonomie im Gesetze vom Jahre 1862 getroffenen Cautelen bei einem grossem Theile der kleineren Stiftungen aus dem Grunde sich als illusorisch erwiesen hatten, weil ihre Erfüllung für diese Stiftungen mit unverhältnissmässig grossen Beschwerden verknüpft gewesen wäre. Das Gesetz vom 3. August 1862 hatte eben unzweckmässiger Weise die grösseren und minder wichtigeren Stiftungen über das rechte Maass hinaus mit dem gleichen Maassstab gemessen. Der Verzicht auf einzelne präventive Controlsmassregeln erwies sich als unausweichlich, und diesem Bedürfnisse wurde von der königl. Commission im Reformentwurfe auch Rechnung getragen.

Das Inspectorat untersteht dem Ministerium des Innern, das die oberste Aufsicht über das Stiftungswesen übt. Die Controlsbefugnisse der Präfecten und Communalbehörden sind daneben aufrecht erhalten, die Functionen der Bürgermeister genauer präcisiert.

Als berathendes Organ soll dem Ministerium nach dem Reformprojecte der Commission ein oberster Beirath (*Consiglio superiore*) zur Seite stehen, der vom Ministerium bei wichtigeren administrativen Verfügungen in Stiftungssachen und Angelegenheiten der öffentlichen Wohlthätigkeitspflege, sowie bei legislativen Massnahmen auf diesem Gebiete zu hören ist. Er hat alljährlich über den Zustand der öffentlichen Wohlthätigkeitspflege im Königreiche an das Parlament Bericht zu erstatten und ein besonderes Augenmerk darauf zu verwenden, dass dieser Zweig der Verwaltung mit dem Zeitgeiste und den socialen Bedürfnissen der Gegenwart mehr in Einklang gebracht werde. Gerade in diesem Punkte hatten sich die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1862 in der Praxis als unzureichend erwiesen. Obwohl die Legislative sich schon damals der Erkenntniss kaum verschliessen konnte, dass der Zweck und die Verfassung vieler Stiftungen den Anforderungen der modernen Zeit nicht mehr entsprechen, war die Durchführung von Permutationen praktisch durch die Fassung des Artikels 24 fast unmöglich gemacht worden, indem die Initiative hierzu den Communal- und Provinzialräthen überlassen wurde, die von dieser Befugniss nur einen sehr bescheidenen Gebrauch zu machen verstanden. Seit der Geltung des Gesetzes vom 3. August 1862 waren bei 8.127 Stiftungen nur 473 Anträge auf Permutation gestellt worden. Selbst Rom und Neapel boten in dieser Beziehung ein Beispiel beklagenswerther Indolenz. Eine Folge hiervon war, dass die Stiftungsadministrationen sich nicht selten über die Schranken, welche vom Gesetze zur Wahrung des Willens der Stifter aufgerichtet worden waren, ohne weiteres hinwegsetzten und aus Stiftungsmitteln Summen für Zwecke verwendeten, die mit der Widmung des Stiftungsvermögen nicht zu vereinbaren waren. Manche Communen unterstützten dieses Gebaren sogar, weil ihnen hierdurch eine Erleichterung rücksichtlich jener Lasten erwuchs, die ihnen von Gesetzeswegen obliegen.

---

[5]) Diese Befugnisse wurden bei der Schlussredaction des Reformentwurfes von der Commission der neu organisierten *Giunta provinciale* übertragen.

Unter den Mitgliedern der Commission herrschte über die Grenze, bis zu welcher die Permutation zulässig sein sollte, keine Uebereinstimmung. Während von der einen Seite mit Nachdruck betont wurde, dass die Permutierung erleichtert werden müsse, damit veraltete Institutionen mit modernem Geiste erfüllt und ihr Vermögen den hilfsbedürftigen Classen möglichst nutzbar gemacht werde, verwarf die Mehrzahl der Commissionsmitglieder die Zulässigkeit der Permutation, soweit sie die Zweckbestimmung des Vermögens betrifft, aus Opportunitätsrücksichten und wollte im Allgemeinen nur das völlige Hinwegfallen des ursprünglichen Stiftungszweckes als genügenden Grund für eine solche Massnahme gelten lassen. Minder wichtige Aenderungen in der Verfassung der Stiftungen wurden selbstverständlich als zulässig erachtet. Die Initiative zu Permutationen steht nach dem Reformentwurfe in dem ersten Falle den Communal- und Provinzialräthen und in dem zweiten Falle den Stiftungsadministrationen zu. Stellen dieselben trotz vorgängiger Aufforderung nicht die entsprechenden Anträge, so haben die Präfecten unter Offenhaltung des Recurses an den obersten Beirath für Wohlthätigkeitspflege einzuschreiten.

Auch hier wird wohl erst die Zukunft lehren, ob die königl. Commission sich bei diesen ihren Beschlüssen nicht eine allzugrosse Reserve auferlegt habe. Gerade in Italien, das an älteren Stiftungen so reich ist, darf die Frage der Permutierung zu einer Zeit, wo an die Leistungsfähigkeit des Staates und der Gesellschaft für die Hebung der unteren Classen so gewaltige Anforderungen gestellt worden, nicht mehr ausschliesslich nach den Grundsätzen des römischen Rechtes über die Wahrung des Willens der Stifter beurtheilt werden. Denn an die Stelle des bürgerlichen Rechtsprincipes, welches nur vereinzelte Stiftungen kennt, tritt im modernen Staate ein Complex von verwaltungsrechtlichen Normen, das Stiftungswesen erscheint als ein Organismus, der mit dem gesammten Staats- und Wirthschaftsleben in innigem Zusammenhange stehen, einheitlich geleitet und fortgebildet werden soll. —

Es war nicht Aufgabe dieser Zeilen, tiefer in die positiven Ergebnisse der italienischen Enquête einzudringen oder die Fülle der Fragen, die sich hieraus für das Verwaltungsrecht der Stiftungen ergeben, zu erschöpfen. Unsere Absicht war vielmehr nur, darauf aufmerksam zu machen, wie im modernen Italien die Anschauung, dass auf dem Gebiete des Stiftungswesens mit den überkommenen Sätzen des römischen Rechtes in der Gegenwart das Auslangen nicht mehr gefunden werden könne, welcher Ansicht der Begründer der deutschen Verwaltungslehre schon vor Jahren beredten Ausdruck gegeben [6]), bereits seit längerer Zeit zur Anerkennung gelangt ist und nach immer ausgedehnterer Geltung ringt.

Auch in Oesterreich, welches seit den Zeiten Kaiser Josef II. manchen beachtenswerten Anlauf zur Ausbildung dieses Zweiges der Verwaltung genommen, sind auf diesem Gebiete noch grosse Aufgaben zu lösen. Allerdings übt die Staatsverwaltung die oberste Aufsicht über das Stiftungswesen, und bestehen für die Regelung der Vermögensgebarung, über die Anlage der Stiftungsgelder u. dgl. zum Theil sehr detaillierte Vorschriften, ja die Hofdecrete vom 13. September 1841, Z. 34.598, vom 22. Februar 1842, Z. 4.598 und vom 16. März 1842, Z. 7.983, hatten sogar die Herstellung eines Catasters über die Evidenz und Sicherstellung der Stiftungsverbindlichkeiten zum Ziele. Wenn wir aber recht unterrichtet sind, ist trotz dieser Vorschriften für die Handhabung der im Principe ausgesprochenen Ueberwachung des Stiftungswesens weder bei den Landesstellen, die zunächst zur Ausübung des staatlichen Tutelrechtes berufen sind, noch bei den politischen Bezirksbehörden, denen instructionsmässig auch die Ueberwachung der in ihrem Amtssprengel befindlichen Stiftungen obliegt, eine ausreichende Vorsorge getroffen. Noch schwerer aber wiegt der Umstand, dass die österreichische Verwaltung bis jetzt nicht dazu gelangt ist, die Bedeutung des Stiftungswesens als eines sehr wichtigen Bestandtheiles des s o c i a l e n Verwaltungsrechtes in vollem Umfange zu würdigen.

Sie entbehrt sogar bis zur Stunde jedes tieferen Einblickes in die factische Gestaltung des Stiftungswesens. Eine Statistik der Stiftungen scheint uns die erste Voraussetzung zu sein, um über den gegenwärtigen unbefriedigenden Zustand der Dinge in Oesterreich hinauszukommen. *Dr. Ferdinand Schmid.*

[6]) S t e i n, Handbuch der Verwaltungslehre, II. Aufl., S. 776.

3. Verzeichniss

der im Jahre 1889 der Bibliothek der k. k. Statistischen Central-Commission einverleibten Werke (mit Ausschluss der Fortsetzungsbände).

I. Statistik.

Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1887 8. Vom schweiz. Bundesrathe. Bern 1889.

Flachs- und Hanfproduction, Die, in Oesterreich. Zusammengestellt von Arthur Freiherrn von Hohenbruck aus Anlass der Erhebungen, welche für die Karte des Flachs- und Hanfbaues in Oesterreich gemacht wurden. Hgg. v. k. k. Ackerbauministerium. Wien. (1873.)

Hopfenbau, Der, in Oesterreich. Zusammengestellt von Arthur Freiherrn v. Hohenbruck aus Anlass der Erhebungen, welche für die Karte des Hopfenbaues in Oesterreich gemacht wurden. Hgg. v. k. k. Ackerbauministerium. Wien. (1873.)

Loua, Toussaint. Les grands faits economiques et sociaux. Troisième série d'études, publiées dans l'Economiste français. Paris 1880.

Schollmayr, Franz, Der Leinbau in Krain nach den Erhebungen im Jahre 1872. (Hgg. v. d. k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Laibach.) Laibach. (s. a.)

Stato dei cimiteri nei comuni del regno d'Italia; al 31. dicembre 1888. Ministero dell'interno. Direzione della sanità publica. Estratto dalla Gazetta Ufficiale del Regno d'Italia. Roma 1889.

II. Andere Fächer.

Beitrag zur Kritik des Lloyd-Vertrages. Wien 1878.

Beleuchtung zum Motivenbericht des kgl. ung. Handelsministeriums zu dem mit dem Triester Lloyd abzuschliessenden Vertrage. Wien 1878.

Bericht, stenogr., über den 1. öst. Gewerbetag in Reichenberg 1875. Sptabd. (Rchbg.)

Denkschrift über den auswärtigen Handel der österr. Monarchie. Wien. (s. a.)

Fachini, Roman, Kritik über die Organisation der Bruderladen in Oesterreich-Ungarn. Wien 1870.

Foetterle, Franz, Die geologische Uebersichtskarte des mittleren Theiles von Süd-Amerika. Mit einem Vorworte von W. Haidinger. Wien 1854.

Gemell-Fleischbach. Max Freih. v., Der erste Wiener Consum-Verein. Ein volkswirthschaftl. Beitrag als Festgabe. Wien 1885.

Hamm. Wilhelm. Landwirthschaft in Bildern. Wien 1873.

Hinschius. Paul, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875. Mit Commentar in Anmerkungen. 2. verm. Aufge. Berl. 1876.

Hirsch, Julius, Aus der Lebensgeschichte österr. Versicherungs-Gesellschaften. I. Hungaria. Leipzig 1867.

Höfken, Gustav Ritter v., Die Steuervorlagen. Heft IV der „Flugblätter des deutschen Vereines in Wien." Wien 1879.

Hohenbühel-Heufler, Ludw. Frh. v., Franz von Mygind. (Sptabdr. aus d. Verh. d. zool.-bot. Gesellschaft 1870.) Wien 1870.

Ilg, Albert, Die kunstgewerblichen Fachschulen des k. k. Handelsministeriums anlässlich der im October 1875 im k. k. österr. Museum f. K. u. I. veranstalt. Ausstellung derselben besprochen. Wien 1876.

Juristen-Zeitung, Allgemeine. Centralblatt für Verwaltung und Rechtspflege. Hgg. u. red. v. Max Breitenstein. Wien 1889. Jgg. XII.

Kauffmann, Der Bau des Gotthardtunnels. (Brugg) 1875.

Pilat, Thaddäus, Referat für den dritten österr. Agrartag über die Frage: Welche Massnahmen erfordert die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft auf dem Gebiete der Bahntarif- und Zollpolitik? Wien 1885.

Reglement for Rigets Stiftsseminarier. Approberet 1869. Christiania 1869.

Schübler, V., Der Kampf der Eisenhüttenwerke mit Holzkohlenbetrieb gegen die Hüttenwerke mit Steinkohlenbetrieb. Stuttgart 1852.

Staring, W. C. H., Das Molkereiwesen in Holland. Gedenkschrift zur I. österr. Molkerei-Ausstellung Wien 1872. Aus dem Holländischen übersetzt von J. H. Hgg. vom k. k. Ackerbauministerium. Wien 1872.

Studie über die Inlands-Tarife für die Böhmische Braunkohle. Prag und Teplitz 1878.

Universitets-og Skole-Annaler. Udgivne af Universitetets-Secretair. III. Raekke. XI 1. 2. XII 1. Christiania 1870—1872.

Verhandlungen der Weinbau-Enquête in Wien 1873. Nach den stenogr. Protokollen zusammengestellt im k. k. Ackerbauministerium. Wien 1873.

Wassner, Martin, Topographisch-önologische Skizze der k. k. Militär-Grenz-Communität Weisskirchen im Banate. Temesvar 1866.

Zollvertrag oder handelspolitische Autonomie? Hgg. vom Industriellen-Club. Wien 1875.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp., Wien, I., Augustinerstrasse 12.

Abhandlungen.

Die Standesregister in Oesterreich.

Vorläufige Ergebnisse der von der k. k. statistischen Central-Commission ausgeführten Erhebung.

I. Einleitung.

Bereits im Jahre 1886 habe ich der k. k. statistischen Central-Commission den Antrag unterbreitet, eine vollständige Erhebung über das Alter, den gegenwärtigen Zustand und die Ordnung der Standesregister (Matriken) einzuleiten. Eine Reihe von Gründen waren für diesen Antrag und seinen Inhalt massgebend. Zahlreiche Erfahrungen, welche im Schosse der Central-Commission bei der Bearbeitung der Statistik der Bevölkerungsbewegung gemacht wurden, liessen ersehen, dass die Pfarrmatriken, diese erste und wesentlichste Quelle der Bevölkerungsstatistik, und die aus denselben hergestellten statistischen Auszüge keineswegs jenen Grad von Gleichförmigkeit und Vollständigkeit hatten, wie er wohl von dem Gesetzgeber beabsichtigt und von der Verwaltung bislang angenommen worden ist. Schon über die Ausdehnung der einzelnen Registerbezirke ergaben sich nicht eben selten Zweifel, da die hierfür massgebende kirchliche Eintheilung mit der politischen Eintheilung sich keineswegs deckt; in Folge dessen ist es im Einzelnen oft zweifelhaft geblieben, ob die nach politischen Bezirken gelieferten statistischen Uebersichten der Bevölkerungsbewegung auch wirklich alle innerhalb dieser Bezirke vorgekommenen Matrikenfälle enthalten, insbesondere auch die Fälle solcher Matrikenstellen, welche nur mit geringeren Antheilen in das Gebiet mehrerer Bezirkshauptmannschaften übergreifen oder ob nicht anderseits die sämmtlichen Eintragungen einer Matrikenstelle demjenigen Bezirke zugezählt wurden, in dessen Gebiet sich ihr Sitz befand. Dann aber ist auch die Berechtigung der Seelsorgestellen zur Führung der Standesregister keineswegs so einfach und ausnahmslos, wie sie nach dem grundlegenden Patente vom Jahre 1784 angenommen wurde; neben einer grossen Mehrheit solcher Matrikenstellen, welche alle drei vorgeschriebenen Register führen, ist auch eine beschränkte Berechtigung vielfach wahrgenommen worden. Verlangten diese Erfahrungen schon eine möglichst erschöpfende Feststellung des ganzen dermaligen Bestandes der Matriken vom Standpunkte des laufenden statistischen Dienstes aus und im Interesse einer sorgfältigen Controle der Vollständigkeit des statistischen Urmaterials, so ergab sich ein weiterer Grund für den erwähnten Antrag aus der Thatsache, dass das Standesregisterwesen in Oesterreich zwar nach einheitlichen gesetzlichen Normen

geregelt ist, aber einer einheitlichen Leitung oder auch nur einer einheitlichen Ueberwachung infolge der Concurrenz der geistlichen und der weltlichen Obrigkeit auf diesem Gebiete nahezu gänzlich entbehrt, so dass die statistische Central-Commission sich nicht einfach bei einer Reichscentralbehörde für das Standesregisterwesen die nöthigen Informationen erholen konnte. Durch eine nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführte Inventarisierung sämmtlicher Matriken sollte der Verwaltung der volle Ueberblick über die ganze Institution in ihrer dermaligen Ausbildung und zugleich die Möglichkeit gewährt werden, auf die Erhaltung und zweckmässige Aufbewahrung der hochwichtigen Register im Wege der Oberaufsicht entsprechend einwirken zu können. Hierzu erscheint aber die Verwaltung umsomehr berufen, als ja die Beurkundung des Personenstandes längst als eine öffentliche Angelegenheit von eminenter Tragweite anerkannt ist, deren Bedeutung sich nicht in den privatrechtlichen Consequenzen erschöpft, welche sich aus dieser Beurkundung ergeben. Innerhalb der geordneten Gesellschaft gehören die Thatsachen der Geburt, der Ehe und des Todes keineswegs nur dem Gebiete des physischen Lebens und der Privatrechtsordnung an; es sind eminent sociale Thatsachen, deren Consequenzen in jedem einzelnen Falle zugleich die Familie und die Gemeinde, die Berufsgruppe und die Gesellschaftsclasse, in letzter Linie das ganze Volk und den ganzen Staat berühren. Darum ist auch für das Mass der Ansprüche, welche an eine genügende Beurkundung dieser socialen Thatsachen zu stellen sind, nicht das unmittelbare Interesse der zunächst Betheiligten massgebend. Wie der Staat überall das allgemeine, öffentliche Interesse zu vertreten und für diejenigen Functionen zu sorgen hat, welche auf die Befriedigung solch allgemeiner Interessen abzielen, so fällt ihm auch hier die Aufgabe zu, die Beurkundung des Personenstandes in einer Weise auszubilden und sicherzustellen, welche eine allseitige und gleichmässige Befriedigung aller socialen und politischen Interessen an dieser grundlegenden Function im Dienste der gesellschaftlichen Ordnung zu verbürgen im Stande ist. Und diese Aufgabe der Verwaltung wird um so wichtiger in einem Staate, in welchem die Führung der Standesregister, althergebrachten Bahnen folgend, principiell in die Hände der Kirche gelegt ist, welche, so bereitwillig immer sie diese staatliche Function übernommen hat, doch zunächst nach ihren eigenen Normen lebt und wirkt und neben dem einheitlichen Gesetz des Staates die Vielheit und Mannigfaltigkeit der einzelnen Diöcesanvorschriften und sonstiger kirchlicher Normen als Richtschnur ihres Verhaltens anerkennt. Gerade wegen dieser principiellen Stellung, welche die eminent staatliche Aufgabe der Beurkundung des Personenstandes in dem Organismus der Religionsgesellschaften einnimmt, ist eine volle Einheitlichkeit in der Durchführung dieser Aufgabe nicht zu erwarten; die Verbindung, ja zum grössten Theile die Identificierung, welche zwischen Standesbüchern und Kirchenbüchern besteht, bringt überdies so manche Concessionen des einen an den anderen Standpunkt mit sich, und erschwert jedenfalls die volle und rücksichtslose Geltendmachung der Forderungen, welche vom Standpunkte der gesellschaftlichen Verwaltung und Rechtspflege aus an diese Institution gestellt werden müssen. Um so wichtiger erscheint es, dass keine der speciellen Normen, mit welchen den Functionären der Kirche die Auffassung und Durchführung ihrer Aufgabe von ihrer vorgesetzten kirchlichen Obrigkeit vorgezeichnet wird, von der Linie abweiche, nach welcher die Verwaltung des Staates das Ziel der rechtlichen Fixierung der Standesbewegung anstreben zu müssen glaubt. Um aber das zu erreichen und die Einhaltung dieser Linie jederzeit überwachen und mit Nachdruck verlangen zu können, dazu bedarf sie der Kenntniss nicht nur der Normen, sondern des vollen realen Zustandes, in welchem sich die Standesregister befinden, bis in seine kleinsten Details, aber auch in den grossen allgemeinen Zügen, welche zeigen, inwieweit die Institution den Grundgedanken des Gesetzgebers und den Zwecken und Zielen der Verwaltung entspricht.

Schliesslich war für den Eingangs erwähnten Antrag auch noch ein ganz speciell wissenschaftlich-statistisches Interesse massgebend. Die Statistik der Bewegung der Bevölkerung ist derjenige Zweig der allgemeinen Bevölkerungsstatistik, welchem vor allem die Darstellung der Entwickelung der Bevölkerung als Aufgabe zufällt. Darum richten sich auch alle wissenschaftlichen Interessen an der Statistik der Bevölkerungsbewegung nicht nur auf die fortlaufende Constatierung ihrer wesentlichsten Phänomene, sondern sie suchen den Verlauf derselben durch zeitlich möglichst umfassende Uebersichten als eine einzige grosse Thatsache zu erfassen. Von dem rein physiologischen Problem des Geschlechterverhältnisses der Geburten bis zu den höchst praktischen Forderungen der Versicherung nach einer Absterbeordnung ganzer Bevölkerungen gibt es kein bevölkerungsstatistisches Problem, das nicht in Gewinnung möglichst langer Jahresreihen die statistische Grundlage seiner Lösung suchen würde. Und wenn auch für manche dieser Probleme die Jahresreihen als vollkommen ausreichend bezeichnet werden können, welche die amtliche Statistik im Laufe unseres Jahrhunderts durch ununterbrochene Anschreibung der Personenstandsveränderungen gewonnen hat, so gibt es anderseits doch auch der wissenschaftlichen Fragen genug, für deren erschöpfende Beantwortung auch die Daten eines Jahrhunderts eine noch entschieden zu eng begrenzte Beobachtung darstellen. Insbesondere auf allen Gebieten, wo gegenüber einer auf vorschneller Abstraction aus der jüngsten Vergangenheit beruhenden, absoluten Bevölkerungstheorie das historisch Relative aller Erscheinungen, das social Bestimmte gegenüber einer behaupteten Naturgesetzlichkeit zur Geltung gebracht werden soll, wird die historische Statistik der Bevölkerungsphänomene allein genügende Beweiskraft haben. Nun ist auch in Oesterreich die Statistik der Bevölkerungsbewegung in grossen Zügen, allerdings mit viel Ungenauigkeit im Einzelnen, für das laufende Jahrhundert leidlich aufgestellt; im Einzelnen reicht sie auch noch in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinauf. Aber überaus dürftig ist sie doch nicht nur überhaupt in Bezug auf das unter Umständen besonders wichtige, geographische, wie gegenständliche Detail, sondern auch im Vergleich zu dem grossen Reichthum der noch immer vorhandenen Quellen, der Kirchenbücher, welche auch vor hundert und mehr Jahren schon nach den noch heute geltenden Grundsätzen geführt und im Ganzen auch kaum schlechter geführt worden sind. Da sollte nun eine vollständige Inventarisierung aller Matriken die Wege weisen; nicht als ob sich die ohnehin schon arg überbürdete amtliche Statistik auch sofort dieser historisch-statistischen Arbeit der nachträglichen Aufbereitung aller Kirchenbücher zu unterziehen habe, sondern um zunächst dem Eifer der privatstatistischen Arbeit als Pfadfinder zu dienen, sollte auch in Bezug auf das Alter der Matriken eine möglichst erschöpfende und detaillierte Nachweisung über alle Matrikenstellen geboten werden.

Denn es gehört zu den Eigenthümlichkeiten dieses Gebietes der Bevölkerungsstatistik, dass die Probleme, welche es berühren, vielfach weit erfolgreicher in räumlicher Begrenzung bei zeitlicher Ausdehnung der Beobachtung gelöst werden können, als mit dem massenhaften Material grosser Gebiete bei zeitlicher Beschränkung; damit aber ist gerade ein Feld specifischer Eignung für Bethätigung privatstatistischen Eifers angezeigt. Gelingt es auf diese Weise, auch nur von einer beschränkten Anzahl gut ausgewählter Orte die Bevölkerungsbewegung aus den Matriken für eine drei- bis vierhundertjährige Periode zu constatieren und die local leichter erfassbaren besonderen Einflüsse, welchen sie unterlag, dabei in Rücksicht zu nehmen, so wird die Bevölkerungslehre aus solchen typischen Beispielen mehr Förderung erfahren, als aus vielen der lange Zeit so sehr überschätzten grossen Zahlenbilder ganzer Staaten, deren naiv bewunderte Regelmässigkeiten nur das Resultat der Verwischung aller in ihnen eingeschlossenen Besonderheiten sind.

Es sollte eine derartige Verzeichnung des Alters aller vorhandenen Standesbücher aber doch auch noch gar manche andere Früchte zeitigen. So wird sich die Geschichte dieser Institution selbst doch erst auf Grund des vollen Ueberblicks über ihren Bestand schreiben lassen, viele Momente dieser Geschichte, wofür uns keinerlei speciellen geschichtlichen Zeugnisse vorliegen, werden durch die stumme Sprache der Jahreszahlen kund, welche von dem Anfange, der allmäligen Verbreitung, den störenden und zerstörenden Einflüssen sprechen, denen die Standesbücher unterlagen. Ja es kann in gewissem Masse der Gang der Allgemeincultur an diesen speciellen Thatsachen verfolgt und die Reihenfolge der Länder festgestellt werden, in welcher sie allmälig zu jener Stufe ihrer gesellschaftlichen Ordnung vorwärtsschritten, welche das Bedürfniss nach formeller Constatierung der elementarsten gesellschaftlichen Thatsachen als wesentliches Erforderniss geordneter cultureller Verhältnisse zur Geltung brachte. Und schliesslich wird auch diese Seite der Aufnahme wieder ebenso dem privatrechtlichen Interesse der Bevölkerung in Fragen der Abstammung und Verwandtschaft, des Besitzstandes und Erbrechts, wie auch der Verwaltung in Erfüllung ihrer überwachenden und pfleglichen Thätigkeit zu Statten kommen. Ist ja doch durch die systematische Verzeichnung aller vorhandenen Standesbücher allein schon die Gefahr der Verschleppung oder Verwahrlosung wesentlich gemindert; die Matrikenführer, einmal in ernstester Weise aufmerksam gemacht auf den Werth und die Wichtigkeit der ihrer Obsorge anvertrauten Schätze, werden sie mit viel mehr Liebe und Sorgfalt hüten oder zum mindesten im Bewusstsein, dass der ganze Bestand ihrer Matriken nunmehr auch von ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit gekannt ist, sich pflichtmässig auch ihre Bewahrung angelegen sein lassen.

Die k. k. statistische Central-Commission hat diesen Anträgen entsprechend in ihrer Sitzung vom 9. October 1886 den Beschluss gefasst, dem k. k. Ministerium des Innern die Inventarisierung aller vorhandenen Matriken nach einem eigens hierzu aufgestellten einheitlichen Fragebogen zu empfehlen; es sollte dabei sowohl das Alter der einzelnen Matrikenbücher, als auch deren Vollständigkeit nachgewiesen und zugleich der im Laufe der Zeit eingetretenen Aenderungen in der räumlichen wie sachlichen Competenz der einzelnen Matrikenstellen gedacht werden, um auf diese Weise feststellen zu können, für welche Zeitperioden und an welchen Orten die Urkunden über den Personenstand der ganzen Bevölkerung des Staates noch vorhanden sind und um zugleich bei statistischen Arbeiten die Veränderungen in dem Competenzkreise der einzelnen Matrikenstellen genügend berücksichtigen zu können. Die Nachweisungen sollten demnach über folgende fünf Punkte Aufschluss geben:

1. Wie weit reichen die in Verwahrung des Matrikenführers befindlichen Matriken (Tauf-, Trauungs-, Sterberegister gesondert) in ununterbrochener Reihenfolge zurück?
2. Für welche Zeitperioden befinden sich ausserdem noch Matrikenbücher (Tauf-, Trauungs- und Sterberegister gesondert) in der Verwahrung des Matrikenführers?
3. Für welche Orte, welche dermalen nicht mehr zum Gebiete der Seelsorgestation des Matrikenführers gehören, befinden sich noch Matrikenbücher (Geburts-, Trauungs- und Sterberegister gesondert) in Verwahrung des Matrikenführers und für welche Zeitperioden?
4. An welchen Orten (Seelsorgestationen) befinden sich ausserdem noch ältere, auf das Gebiet der Seelsorgestation des Matrikenführers bezügliche Matriken (Tauf-, Trauungs- und Sterberegister gesondert) und für welche Zeitperioden?
5. Inwieweit können die sub 1—4 angeführten Matriken als vollständige Verzeichnisse der im Gebiete der Seelsorgestation vorgefallenen Geburten, Trauungen und Todesfälle angesehen werden?

Das k. k. Ministerium des Innern acceptierte diese Vorschläge der k. k. statistischen Central-Commission und ertheilte mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1887, Z. 22.561, die nöthigen Weisungen an die k. k. Landesstellen. Diese wendeten sich bezüglich der in der katholischen Kirche geführten Matriken an die bischöf-

lichen Ordinariate, welche ihrerseits, den Werth der beabsichtigten Aufnahme wohl erkennend, mit grösster Bereitwilligkeit sich dieser Aufgabe annahmen und in den Diöcesenblättern und in eigenen Weisungen an die Matrikenführer auf die vollständige und sachgemässe Durchführung derselben hinwirkten. — Auch die Kirchenvorstehungen der übrigen Confessionen blieben mit ihrem Eifer für diese Angelegenheit nicht zurück, so dass schon im Laufe des Jahres 1887 der grösste Theil der begehrten Nachweisungen sich im Besitze der k. k. statistischen Central-Commission befand. Ein specielles Ersuchen an das k. k. Reichskriegsministerium bezüglich der von der Militärseelsorge geführten Matriken wurde gleichfalls in entgegenkommendster Weise erledigt, so dass auch für diesen eigenartigen Kreis von Standesbüchern bald eine vollständige Uebersicht ihres Standes gewonnen war. Endlich war die k. k. statistische Central-Commission auch noch bemüht, von dem Vorhandensein älterer Matrikenbücher, welche sich etwa im Besitze der Bibliotheken und Archive von Stiften, Gutsverwaltungen, städtischen Communen und sonstigen Instituten befanden, Kenntniss zu erlangen, um damit wenigstens einige Lücken in dem Bestande der Matriken bei den eigentlichen Matrikenstellen ausfüllen zu können, und kein Mittel unversucht zu lassen, um die beabsichtigten Inventarien der Standesbücher möglichst vollständig zu machen. Diese Bemühungen haben jedoch nur ein sehr spärliches Resultat ergeben.

Im Anschlusse an diese Inventarisierung der Matrikenbücher aber ergab sich noch das Bedürfniss, ein vollständiges Verzeichniss aller Matrikenstellen anzulegen, aus welchem die genaue Kenntniss der zu jeder derselben gehörigen Gemeinden und Ortschaften und das Ausmaass der Berechtigung derselben zu entnehmen war. Da ein solches Verzeichniss sowohl auf die politische, als auch auf die kirchliche Eintheilung der Matrikenbezirke Rücksicht zu nehmen hatte, so war hierfür auch die Inanspruchnahme sowohl der Landesstellen, als auch der kirchlichen Oberbehörden nothwendig, welche denn auch den Wünschen der statistischen Central-Commission auf das Entgegenkommendste entsprachen. Erst an der Hand dieser Verzeichnisse war es möglich, die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Eingaben der Matrikenämter, und zwar sowohl die Quartalausweise über die Bewegung der Bevölkerung, als auch die speciell zur Inventarisierung der Matriken gelieferten Nachweisungen zu controlieren und zu ergänzen.

Es ist nun leicht zu ermessen, welch grosse Arbeitsmasse von Seiten des Bureaus der statistischen Central-Commission zu bewältigen war, um die, noch dazu in allen Landessprachen einlangenden Nachweisungen der mehr als 11.000 Matrikenstellen zu bearbeiten und durch eine überaus umfassende nachträgliche Correspondenz zu berichtigen und zu ergänzen. Das Ergebniss der ganzen Aufnahme lohnt aber in reichem Masse die hieran gewendete Arbeit. Es ist damit gewonnen 1. ein vollständiges Inventar aller vorhandenen Matrikenbücher, somit auch ein vollständiger Wegweiser in dem grossen und zerstreuten Gebiete dieser hochwichtigen, bisher aber fast ganz unbekannten Quellen der Familien-, Bevölkerungs- und Culturgeschichte, zugleich aber ein unschätzbarer Behelf für die Verwaltung in allen Fragen, welche mit der Beurkundung des Personenstandes in Zusammenhang stehen; 2. ein nach der kirchlichen und politischen Eintheilung des Staates gegliederter Schematismus aller Matrikenstellen mit Berücksichtigung der räumlichen Ausdehnung und der sachlichen Competenz derselben als unentbehrliches Hilfsmittel der Information und Controle über den gegenwärtigen Stand und die Wirksamkeit dieser Institution, wie ein solches bisher in keiner Weise bestand und ebenso für die Organe der staatlichen und der kirchlichen Verwaltung wie für die Zwecke der Bevölkerungsstatistik Bedürfniss war; 3. die unentbehrliche Vorarbeit für die Schaffung eines Centralarchivs der Standesbücher, das nach den verschiedensten Richtungen die grössten Dienste zu leisten vermöchte.

Wie wir eine Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, ein Central-Mappenarchiv haben, so scheint auch das Standesregisterwesen einer derartigen Centralanstalt bedürftig zu sein, welche dem Ministerium des Innern zur Seite wäre, um die Entwickelung der ganzen Institution einheitlich leiten, die Functionen derselben wirksam überwachen und die auf allen Gebieten der Verwaltung immer wieder sich ergebenden Bedürfnisse nach Information aus den Matrikenbüchern rasch und sicher liefern zu können. Ein solches Centralarchiv für die Standesregister hätte neben der vollständigen Sammlung der von Seiten der staatlichen wie der kirchlichen Obrigkeit aufgestellten Normen über den Inhalt und die Form der Matriken und über die Rechte und Pflichten der Matrikenführer hauptsächlich die Anlage und Evidenzhaltung eines vollständigen Katasters der Matrikenstellen mit genauer Verzeichnung der räumlichen und sachlichen Competenz einer jeden durchzuführen, die Inventarien der Matrikenbestände in sich aufzunehmen und sowohl der Verwaltung als auch den Kirchenbehörden und den Privatpersonen die benöthigten Informationen zu vermitteln. Insbesondere würde ihm auch die Aufgabe zufallen, die bereits vorhandenen Ansätze zu einer vollständigen Sammlung der Standesbücher selbst weiter auszubauen. Zu diesen Ansätzen gehört die bereits bestehende Uebung, dass von den kirchlichen Matrikenstellen regelmässig Matrikenduplicate an die Ordinariate, an den evangelischen Oberkirchenrath und das apostolische Feldvicariat, von den israelitischen Matrikenstellen hingegen an die politischen Bezirksbehörden einzusenden sind. Insbesondere das apostolische Feldvicariat hat, indem es auch im Besitze der alten Militärmatriken ist, schon den Weg gewiesen, welcher allein den Anforderungen gerecht werden kann, welche die Aufsichtsbehörde an die Ordnung des Matrikenwesens zu stellen hat. Nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1878, Z. 17.699, sind ferner die aus dem Auslande einlangenden Civilstandsurkunden über österreichische Staatsangehörige, deren Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, bei diesem Ministerium zu sammeln und aufzubewahren, und es soll von Jahr zu Jahr eine Veröffentlichung des Verzeichnisses dieser Urkunden durch die amtlichen Zeitungen stattfinden, um dieselben ihrem Zwecke zuzuführen.

Den radicalsten Weg zur Schaffung eines den staatlichen Interessen an der Verwaltung des Standesregisterwesens vollkommen entsprechenden Registeramtes hat bekanntlich England eingeschlagen, indem es mit dem Gesetze 6 und 7 Will. IV., c. 86 (12. August 1836) auf Grund der parlamentarischen Untersuchung, welche die Uebelstände des kirchlichen Registerwesens zur Evidenz dargethan hatte, mit der Schaffung des Amtes des *Register general* zugleich ein Centralarchiv der Standesregister gegründet hat, welchem alle älteren Register im Originale, die neueren von den Standesbeamten geführten Register in Abschrift eingeliefert und aus diesen Personalindices und statistische Uebersichten hergestellt werden mussten. Das Deutsche Reich hat merkwürdiger Weise, als es im Jahre 1875 sein Civilstandsregisterwesen einrichtete, nicht nur die älteren Register in den Händen der Geistlichkeit gelassen, was ja wohl berechtigt war, sondern sogar darauf verzichtet, Abschriften oder zum mindesten ausführliche Indices derselben den neuen Standesämtern zur Verfügung zu stellen. Dagegen hat Belgien[1]) bereits im Jahre 1865 angefangen, einen Generalindex zu den alten Pfarr-Registern herzustellen, nachdem auch hier eine Inventarisierung aller vorhandenen Standesregister vorausgegangen war; diese besonders von der belgischen statistischen Central-Commission geförderte Arbeit ist inzwischen ununterbrochen mittelst mehrerer von dem Parlamente bewilligter Specialcredite weitergeführt worden und wird zweifellos der auch in diesem Lande bestehenden Zersplitterung des Matrikenwesens soweit

[1]) Statistische Monatschrift. 1882, VIII. Bd., S. 258.

abhelfen, als das unter Aufrechterhaltung des Principes für die bestehende Organisation desselben möglich ist. Auch für Oesterreich würde die Herstellung solcher Personalindices, soferne dieselben ganz einheitlich und mit der nöthigen Genauigkeit verfasst würden, dem Bedürfnisse eines Centralarchivs der Standesregister vollkommen genügen können; es wäre damit zugleich ein wirksamer Schutz gegen die Gefahren des Verlustes der Matriken geschaffen und der Inhalt derselben für die Zwecke der Verwaltung und der Wissenschaft erst erschlossen.

Obwohl nun die Bearbeitung des der statistischen Central-Commission zur Verfügung stehenden Materials noch nicht vollständig abgeschlossen, einige nachträglich erbetene Antworten in Bezug auf die Matrikenstellen sowohl, als auch auf den Bestand an Matriken noch zu erwarten sind und auch eine in allen Punkten erschöpfende Vollständigkeit überhaupt vorläufig nicht zu erhoffen ist, so glaubte ich doch, mit der Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse der Matriken-Inventarisierung nicht länger zuwarten zu sollen. Im Grossen und Ganzen steht das Bild, welches durch diese Aufnahme über den Standort und die Altersclassen der Matriken gewonnen wurde, fest und ist nur in wenigen Einzelheiten (besonders in Galizien) noch der Ergänzung bedürftig. Anderseits glaubte ich mich vorläufig auf die Mittheilung eben dieser Ergebnisse beschränken zu dürfen, da das Detail der Competenzveränderungen, also auch der Concurrenz mehrerer Matrikenstellen in demselben Bezirke in Folge derselben, mehr einem fallweisen Interesse der Praxis als einem allgemein wissenschaftlichen begegnen dürfte.

Dagegen schien es angezeigt, zugleich mit der Mittheilung dieser vorläufigen Ergebnisse der Matriken-Inventarisierung die geschichtliche Entwickelung und den gegenwärtigen Rechtszustand des österreichischen Matrikenwesens wenigstens in grossen Zügen zu skizzieren, um dadurch die nöthigen Anhaltspunkte zur Beurtheilung und Erklärung der Altersclassen der vorhandenen Matriken und der verschiedenartigen Ausbildung der einzelnen Kategorien an die Hand zu geben.

Und da eine richtige Beurtheilung der einheimischen Verhältnisse besonders auch unter dem Gesichtspunkte ihrer Reformbedürftigkeit durch eine analoge Darstellung der auswärtigen Verhältnisse wesentlich gefördert werden kann, so erschien es auch gerechtfertigt, die Entwickelung des Standesregisterwesens im Auslande wenigstens mit einigen Strichen zu zeichnen, wozu umsomehr Veranlassung war, als diese Verhältnisse sich überhaupt noch zum grossen Theile einer genaueren Kenntniss entziehen und insbesondere die statistische Literatur sich nirgends eingehend auf eine vergleichende Uebersicht der Normen für diese bedeutsamste Quelle der Bevölkerungsstatistik eingelassen hat. [3])

Es sind uns hierfür von einer Reihe von statistischen Bureaux und von verschiedenen Fachcollegen des Auslandes, insbesondereaber auch von den k. und k. Consularämtern in verschiedenen Staaten eingehende und reichhaltige Mittheilungen zugegangen, für welche wir an dieser Stelle nochmals unseren besonderen Dank auszusprechen nicht unterlassen wollen.

Die nachfolgenden Abschnitte sind durchaus selbständig von dem Concepts-Praktikanten der statistischen Central-Commission, Dr. Ferdinand Schmid, bearbeitet worden. Eine umfassende Veröffentlichung der gesammten Ergebnisse dieser Erhebung muss einer späteren, hoffentlich nicht allzu fernen Zeit vorbehalten bleiben.

Dr. v. Inama-Sternegg,
Präsident der k. k. statistischen Central-Commission.

[3]) Verhältnissmässig reichhaltig sind hierüber noch die Angaben in J. Jahnson's Theorie der Statistik (russisch). 2. Auflage, 1887. Wir verdanken dem hervorragenden Collegen auch eine Reihe werthvoller Mittheilungen über die Einrichtung des Standesregisterwesens in Russland.

II. Entwickelung und derzeitiger Zustand des Standesregisterwesens im Allgemeinen.

Es ist kein Zweifel, dass die Sitte der christlichen Kirche, über die wichtigeren kirchlichen Acte, insbesondere die Taufen, Trauungen und Begräbnisse, Aufzeichnungen zu führen, in frühere Zeit zurückreicht, als bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts.[3]) Ebenso richtig ist es aber auch, dass eine allgemeine Regelung dieser Aufzeichnungen durch die Kirche vor dem Concil von Trient nicht stattgefunden hat, wenngleich es an particularrechtlichen Versuchen in dieser Richtung nicht gefehlt haben mag.

Die Staatsregierung griff zuerst in England und Frankreich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein.

In England wurde die Führung der Kirchenbücher staatlicherseits zuerst durch eine Verordnung des Viceregenten Cromwell vom Jahre 1538 angeordnet und diese Verfügung unter Eduard VI. im Jahre 1547 erneuert.[4])

In Frankreich bestimmte schon die Ordonnanz von Villers-Cotteret (1539), dass über die Todesfälle der Lehensleute, deren Tod häufig verheimlicht wurde, wodurch der königliche Fiscus zu Schaden kam, Register durch die Geistlichen geführt werden sollten. Diese Bestimmungen, die übrigens nur im Rahmen processualischer Vorschriften erlassen wurden, gelangten jedoch nie zur Wirksamkeit oder kamen bald wieder ausser Uebung.[5])

Tiefer griff jedoch erst das Concil von Trient ein, welches in *sess. XXIV de reformatione matrimonii c. 1 u. 2* Bestimmungen über die Führung von Tauf- und Trauungsregistern erliess und die Führung dieser Register zu einer allgemeinen Pflicht der katholischen Pfarrgeistlichkeit machte.

Allein auch diese Normen waren wenig präcis; es fehlte insbesondere an näheren Bestimmungen über die Ordnung und den Inhalt der Register, die Controle u. dgl. m. Die weitere Ausgestaltung dieser Grundlagen und der in den nichtkatholischen Ländern sonst vorfindlichen Ansätze des kirchlichen Registerwesens blieb theils den particulären Kirchensatzungen, theils der Staatsgesetzgebung überlassen. Hie und da, zumal in den Städten, dürfte auch die Nothwendigkeit, für die Angehörigkeit zur Stadt und das Erbrecht eine leichtere Beweisführung zu schaffen, den weiteren Ausbau des Instituts, namentlich der Geburts- und Todtenregister, gefördert haben.[6])

Die Ordonnanz von Blois (1579), welche in Frankreich die kirchliche Trauung als absolutes Erforderniss der Eheschliessung aufstellte, befasste sich auch mit den Eheregistern, indem sie die *greffiers* mit der Ueberwachung dieser Register betraute. Ihnen hatten die Geistlichen die abgeschlossenen Bücher zu überbringen. Seither hat sich die Staatsregierung in Frankreich oft und ziemlich eingehend mit der Regelung des Registerwesens beschäftigt. Die vorherrschende Tendenz, dasselbe fiscalischen Massnahmen dienstbar zu machen, hinderte jedoch seine gedeihliche Entwickelung. Die Function der *greffiers* ging unter Heinrich IV. auf die neu geschaffenen, aber bald wieder verschwundenen *greffiers des insinuations ecclé-*

---

[3]) Hinschius, Kirchenrecht (1878), Bd. II, S. 309, Anmerkung 1, wo auch weitere Literatur erwähnt ist.

[4]) Ibid. S. 319 u. 320. Vergl. auch R. Parkinson, *On the Origin, Custody, and Value of Parish Registers with an Abstract of the Registers of the Collegiate Church of Manchester. Journal of the Statistical Society.* Vol. V (1842), S. 256 ff.

[5]) Friedberg, Das Recht der Eheschliessung (1865), S. 524.

[6]) Stein, Innere Verwaltungslehre I, S. 235.

siastiques über.[7]) Wiederholte königliche Verordnungen, insbesondere aus den Jahren 1629, 1653 und 1667, schärften den Geistlichen die in der Ordonnanz von Blois ausgesprochene Verpflichtung zur Vorlage der Register an die *greffiers* vom Neuen ein und trafen zugleich über Detailfragen nähere Bestimmungen.

Die wachsende Finanznoth des französischen Hofes schuf bald andere Controlämter, wie die *greffiers gardes et conservateurs des registres de baptêmes, mariages et sépultures* (1691) und die *contrôleurs des registres et des extraits de baptêmes, mariages et sépultures* (1705), die erst durch ein Edict vom Jahre 1716 unterdrückt wurden, nachdem sie schon geraume Zeit zuvor in Wirklichkeit zu functionieren aufgehört hatten. Alle diese Verfügungen waren jedoch, entsprechend dem ihnen zu Grunde liegenden Motive, mehr formaler Natur, und erst die Declaration vom 9. April 1736, welche die Beobachtung der älteren Normen neuerlich einschärfte, traf auch einige Bestimmungen materiellrechtlichen Inhalts.

Diese Anordnungen galten, obwohl sie zunächst nur für die Katholiken erlassen waren, auch für die Protestanten, bis in Folge der Protestantenverfolgungen das ganze Standesregisterwesen dieser Confessionsgenossen in Unordnung gerieth, welchen Uebelständen erst durch die Einführung der facultativen Civilehe mittelst Edictes vom 28. November 1787 ein Ende gemacht wurde. Bald darauf führte die französische Revolution jene vollständige Umgestaltung des Standesregisterwesens in Frankreich herbei, welche durch die in der französischen Kirchenrechtswissenschaft herrschend gewordene Doctrin der Trennung von Sacrament und Contract in der Ehe längst vorbereitet worden war.

Die Constitution vom 14. September 1791 erklärte, dass das Gesetz die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag betrachte, die gesetzgebende Gewalt für alle Einwohner den Modus bestimmen werde, wie die Geburten, Heiraten und Todesfälle constatiert und die darüber aufgenommenen Acte aufbewahrt werden sollen. Diese grundsätzlichen Bestimmungen fanden in dem Gesetze vom 20. September 1792 ihre Ausführung, dessen sonstiger Inhalt im Wesentlichen den königlichen Decreten von 1667 und 1736 entnommen war. Ein Gesetz vom *28. pluviôse* des Jahres VIII (18. Februar 1800) berief die Maires und ihre Adjuncten zur Führung der neuen Register. Diese Bestimmungen sind dann in den *Code civil* als zweiter Titel *(des actes de l'état civil)* übergegangen und bilden noch heute im Grossen und Ganzen die Grundlage des französischen Standesregisterwesens.

Diese erste Hauptform des modernen Standesregisterwesens charakterisiert sich einerseits durch die vollständige Loslösung des Instituts von dem kirchlichen Registerwesen und andererseits durch ihren engen Zusammenhang mit den Communalverbänden, deren Organe zugleich mit der Führung der Register betraut sind.

Auf den gleichen Grundlagen ruht gegenwärtig das Standesregisterwesen in Belgien, Holland, der Schweiz, in Italien und Rumänien, im deutschen Reiche, endlich in Spanien und Griechenland.

In Belgien datiert die Einführung der Civilstandsregister seit dem Gesetze vom *20. prairial an IV* (17. Juni 1796), welches Gesetz die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 20. September 1792 auf Belgien ausdehnte. Uebrigens hatte die Staatsregierung es schon früher nicht an Versuchen fehlen lassen, in das kirchliche Registerwesen, das sich trotz der tridentinischen Bestimmungen nicht überall im besten Zustande befand, Ordnung zu bringen. Dies bezweckte schon ein Edict vom Jahre 1611, das im Allgemeinen die Grundsätze der Ordonnanz von Blois adoptierte und ein Edict Maria Theresia's vom 6. August 1778.[8]) Im Art. 109 der belgischen Verfassung vom Jahre 1831 wurde das

[7]) Siehe hierüber und über das Folgende Friedberg, a. a. O. S. 525 ff.
[8]) Friedberg, a. a. O. S. 585 u. 586.

Institut der Civilstandsregister neuerdings mit den Worten sanctioniert: *la rédaction des actes de l'état civil et la tenue des registres sont exclusivement dans les attributions des autorités communales.* In Ausführung dieses in der Verfassung niedergelegten Principes hat das Gemeindegesetz die Bestimmung getroffen, dass der Bürgermeister oder ein vom Gemeindecollegium hierzu delegierter Schöffe die Functionen des Standesbeamten zu versehen habe.

In den Niederlanden hatten die Provinzen Holland und Westfriesland bereits im 16. Jahrhundert die facultative Civilehe eingeführt, und schon vor der französischen Revolution war dieselbe für die Reformierten ein allgemeines Institut, während für die Katholiken und Dissidenten zumeist die obligatorische Civilehe zu Recht bestand. Im Zusammenhange damit finden sich denn auch schon vor der französischen Herrschaft in Holland Anfänge von Civilstandsregistern.[9]) Nach der Vereinigung des Landes mit Frankreich wurde allgemein die obligatorische Civilehe eingeführt, und demzufolge sind auch hier die Principien des französischen Civilstandsregisterwesens zur Geltung gelangt. Sie haben ihre nähere Ausführung im bürgerlichen Gesetzbuche *(burgerlijk wetboek)* und in den Gemeindegesetzen gefunden.

Seit dem Bundesgesetze betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe vom 24. December 1874 besteht die obligatorische Civilehe und Registerführung durch weltliche Functionäre auch in der ganzen Schweiz zu Recht, nachdem schon früher in einzelnen Cantonen, wie z. B. Genf, die obligatorische Civilehe und im Zusammenhange damit die Civilstandsregister nach französischem Muster eingeführt worden waren.[10])

Das Gesetz ist seit dem 1. Jänner 1876 in Kraft. Es überlässt die Regelung der Civilstandsregister im Einzelnen den Cantonen, so insbesondere die Eintheilung der Sprengel und die Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung der Civilstandsbeamten. In letzterer Beziehung ist nur das allgemeine Princip ausgesprochen, dass diese Functionäre weltlichen Standes sein müssen. Durch das Bundesgesetz ist die Führung von drei Standesregistern unter der Bezeichnung Geburts-, Todten- und Eheregister obligatorisch angeordnet, doch haben einzelne cantonale Gesetzgebungen auch die Führung von Familien- oder Bürgerregistern vorgeschrieben.[11])

Schon unter der napoleonischen Herrschaft war im damaligen Königreich Italien unter dem 27. März 1806 das Civilstandsrecht des französischen *Code civil* eingeführt worden. Obwohl nach dem Zusammenbruche der französischen Herrschaft das Institut der obligatorischen Civilehe wieder beseitigt wurde, erhielt sich doch in mehreren Theilen des Landes die bürgerliche Registerführung. Das in Parma und Piacenza unter dem 23. März 1820 eingeführte bürgerliche Gesetzbuch und ebenso das für Modena erlassene *Regolamento* vom 2. December 1814 behielten die Einrichtung der bürgerlichen Standesregister bei. Das Gleiche war der Fall im Königreich Neapel, wo nach dem Gesetze vom 12. December 1816 die Functionen des Standesbeamten auch fernerhin dem Syndicus der Gemeinde verblieben. Dagegen hatte man in Sardinien die kirchliche Registerführung, wenngleich unter staatlicher Controle, wiederhergestellt.[12])

Durch den auf Grund des königlichen Decretes vom 25. Juni 1865 publicierten *Codice civile* wurden im Königreich Italien allgemein zugleich mit der Civilehe auch bürgerliche Standesregister eingeführt. Dieselben werden bei den

---

[9]) Ib. S. 482 ff.

[10]) Ib. S. 610, 638 ff.

[11]) Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten. Herausgegeben vom schweizerischen Departement des Innern (1881).

[12]) Friedberg, a. a. O. S. 612 ff.

Municipalbehörden gehalten. In einigen grösseren Communen bestehen mehrere Standesamtsbezirke, während kleinere Gemeinden auch einen gemeinsamen Secretär halten können. Dieser versieht jedoch die Function eines Standesbeamten nur kraft Delegation des *sindaco*, der, wie in Frankreich der *maire*, allein als der eigentliche Standesbeamte erscheint.

In den ehemaligen Donaufürstenthümern, dem jetzigen Königreich Rumänien, sind durch den Fürsten Cusa am 4./16. December 1864 die Bestimmungen des *Code civil* über die obligatorische Civilehe als geltendes Recht publiciert worden.[13]) Das bürgerliche Gesetzbuch und besondere Vorschriften vom 2. Juni 1865, 23. Jänner 1866 und 3. December 1866 regeln des Näheren die Führung der Civilstandsregister. Dieselben sind im Allgemeinen nach französischem Vorbild eingerichtet.

Durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung[14]) ist nunmehr auch für ganz Deutschland die französische Form des Standesregisterwesens recipiert worden.

Civilstandsregister waren bereits unter der napoleonischen Herrschaft in der preussischen Rheinprovinz, in der bayerischen Rheinpfalz und in Rheinhessen zur Einführung gelangt. In den übrigen deutschen Ländern erhielt sich hingegen die kirchliche Registerführung, wenngleich dieselbe unter dem Einflusse der im vorigen Jahrhundert emporgekommenen populationistischen Richtung[15]) von Staatswegen näher geregelt wurde. Erst die deutschen Grundrechte des Jahres 1848 stellten für ganz Deutschland das Princip der bürgerlichen Registerführung auf, und thatsächlich wurden denn auch bald darauf in einigen kleineren deutschen Ländern obligatorische Civilehe- und bürgerliche Standesregister angenommen. In der darauf folgenden reactionären Zeitepoche wurden jedoch diese Institutionen zumeist wieder beseitigt. Nur insoweit für die Eheschliessung zwischen Christen und Israeliten und für die Anhänger der nicht anerkannten christlichen Kirchen die Form der facultativen oder obligatorischen Civiltrauung von der Gesetzgebung angeordnet wurde, sah man sich genöthigt, die bürgerliche Registerführung beizuhalten oder neu vorzuschreiben. Wie bunt der Rechtszustand in dieser Beziehung in Deutschland war, ist deutlich aus der dem deutschen Reichstag vom Bundesrathe unter dem 24. Mai 1872 zugegangenen Uebersicht über das bis dahin in Geltung gestandene Recht über die Beurkundung des Personenstandes zu entnehmen.[16])

Schon vor der allgemeinen Einführung der bürgerlichen Standesregister durch das Gesetz vom 6. Februar 1875 hatten übrigens Hamburg durch ein Gesetz vom 17. November 1865, Baden durch ein Gesetz vom 21. December 1869 und auch Preussen durch ein solches vom 9. März 1874 die bürgerliche Registerführung recipiert.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 war für Deutschland ein eminenter Fortschritt, weil dadurch für das ganze deutsche Reich die wünschenswerthe Einheit in der Beurkundung des Personenstandes und in der Eheschliessungsform erreicht wurde.

Die Principien, welche in dem Gesetze Ausdruck gefunden haben, sind, was die äussere Form der Registerführung betrifft, im Wesentlichen die des französischen Rechtes. Die Standesamtsbezirke, deren Bildung durch die höhere

---

[13]) Friedberg, a. a. O. S. 611.

[14]) Commentar von Paul Hinschius, 1876, 2. Aufl., dem auch die folgenden Notizen entnommen sind.

[15]) Stein, a. a. O. S. 235.

[16]) Abgedruckt in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, 1873, S. 311 ff. Eine ergänzende Zusammenstellung bei Hinschius, a. a. O., in der Anmerkung auf S. 17—20.

Verwaltungsbehörde erfolgt, sollen sich möglichst an die Sprengel der Gemeinden anlehnen, und in denselben regelmässig die Vorsteher der Gemeinden die Geschäfte der Standesbeamten wahrnehmen, sofern nicht durch die höhere Verwaltungsbehörde hierfür besondere Beamte bestellt werden. Ein Standesamtsbezirk kann aber auch mehrere Gemeinden umfassen, in welchem Falle der Standesbeamte und sein Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt werden. Die Kosten der Institution tragen in allen Fällen die Gemeinden, doch werden die Register und Formulare zu Registerauszügen den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaates kostenfrei geliefert. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten steht zunächst den unteren, in höherer Instanz den übergeordneten Verwaltungsbehörden zu, soferne nicht die Landesgesetze andere Aufsichtsorgane bestimmen. Es sind drei Register unter der Bezeichnung Geburts-, Heirats- und Sterberegister zu führen, und zwar für jeden Standesamtsbezirk ohne Rücksicht auf die Zahl der dazu gehörigen Gemeinden je eines. Es besteht jedoch kein Hinderniss, dass in jenen Ländern, wo noch andere Arten von Registern geführt werden, auch die Führung dieser Register, denen jedoch nicht die rechtliche Bedeutung der reichsgesetzlichen Standesregister zukommt, den Standesbeamten übertragen werde. Es gilt dies insbesondere von den in Württemberg seit alter Zeit hergebrachten Familienregistern, welche dort für jede Ortsgemeinde in der betreffenden Parochie geführt wurden. Die Führung dieser Register ist denn auch seither den bürgerlichen Standesbeamten anvertraut worden.

In Spanien waren durch das Gesetz vom 18. Juni 1870 die obligatorische Civilehe und Civilstandsregister eingeführt worden. Durch das Decret vom 9. Februar 1875 wurde zwar für die Katholiken die kirchliche Trauung als Eheschliessungsform wiederhergestellt, die Führung der Standesregister verblieb jedoch den Municipalrichtern in den Gemeinden oder Gemeindedistricten. Die katholischen Pfarrer sind verpflichtet, die von ihnen vorgenommenen Trauungen bei den Municipalrichtern zur Eintragung in die bürgerlichen Eheregister anzumelden, die kirchlichen Trauungsregister und die daraus gezogenen Urkunden geniessen nur dann Beweiskraft, wenn sie gemäss den gerichtlichen Reglements legalisiert sind. Die katholische Confession besitzt allein das Recht zur Führung von Eheschliessungsregistern mit derart beschränkter bürgerlicher Beweiskraft, während für die Angehörigen der anderen Bekenntnisse überhaupt nur bürgerliche Registerführung besteht. Durch das mittlerweile in Kraft getretene neue bürgerliche Gesetzbuch für Spanien ist an diesem Rechtszustande nichts geändert worden.

In Griechenland endlich werden die Standesregister nach dem Gesetze vom 9. November (28. October) 1856 ebenfalls von bürgerlichen Functionären, und zwar in den Städten von grösserer Ausdehnung durch specielle Standesbeamte, in Städten mittleren Umfanges durch den Bürgermeister (Dimarchen), in den Dörfern aber durch die sogenannten Beisitzer geführt. Diese Personen führen auch die Eheregister, obgleich in Griechenland nur die kirchliche Form der Eheschliessung zu Recht besteht.

Durch die Beibehaltung der kirchlichen Eheschliessungsform unterscheidet sich die Gesetzgebung Spaniens und Griechenlands nicht unwesentlich von der Civilstandsgesetzgebung der übrigen Staaten, welche dem französischen Vorbild gefolgt sind. Diese beiden Länder bilden daher gewissermassen den Uebergang zu der folgenden Staatengruppe.

Neben dem französischen Systeme und seinen Nachbildungen steht als zweite Hauptform des Standesregisterwesens das englische System.

Nachdem die Staatsregierung in England bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Führung der Kirchenbücher zu regeln begonnen, sah sich die in ihrem Selbstbestimmungsrecht bedrohte Kirche, als in der zweiten

Hälfte desselben Jahrhunderts der Plan auftauchte, die Registerführung von Staatswegen nach den einzelnen Diöcesen zu centralisieren, genöthigt, die Regelung des bald mehr und mehr in Verwirrung gerathenden Registerwesens selbst zu versuchen, was insbesondere durch die Verordnung der Synode von Canterbury vom 25. October 1597 geschah. [17])

Unter dem Einflusse des Independentismus verfügte eine unter Cromwell erlassene Verordnung der Commonwealth vom 24. August 1653 für England die Einführung von Civilstandsregistern. Dasselbe geschah bald darauf für Schottland und Irland. Nach der Restauration kam jedoch die Führung der Civilstandsregister wieder ausser Uebung, ohne dass eine förmliche Aufhebung dieser Gesetze jemals stattgefunden hätte.

Zur Bekämpfung der heimlichen Ehen erliess die englische Gesetzgebung im 17. und 18. Jahrhunderte zahlreich Bestimmungen über die ordnungsmässige Führung der Kirchenbücher, welche Bemühungen auch noch in unserem Jahrhunderte fortdauerten. Noch das Stat. 52 Geo. III. c. 146 (*An Act for the better regulating and preserving parish and other registrers of births, baptims, marriages and burials in England*) vom Jahre 1812, wodurch eine durchgreifende Neuregelung der Kirchenbücher angestrebt wurde, hielt an dem Principe der kirchlichen Registerführung fest. Erst als durch den Bericht einer Commission, welche das Parlament im Jahre 1830 zur Prüfung des englischen Registerwesens eingesetzt hatte, ein höchst unerfreulicher Zustand desselben enthüllt worden war, entschloss sich die englische Gesetzgebung zu einer gründlichen Reform, was durch die von Lord Russel zu Stande gebrachte *Act for registering bearths, deaths and marriages in England* geschah, welcher Gesetzentwurf als Stat. 6 und 7 Will. IV. c. 86 am 17. August 1836 publiciert wurde.

Das Standesregisterwesen wurde verstaatlicht und in Anlehnung an die durch das Stat. 4 und 5 Will. IV. c. 76 (1834) erfolgte Neuregelung des Armenwesens die Organe der neuen Armensprengel (*Boards of Guardians*) als *Superintendent Registrars* mit der Ueberwachung der neuen Civilregister betraut. Die genannten Beamten sind berechtigt, ihre Bezirke mit Genehmigung des *General Registrar's*, welchem die oberste Leitung des Registerwesens zukommt, in Unterbezirke zu theilen und für jeden derselben eine hierzu qualificierte Person als eigentlichen *Registrar* zur Führung der Register zu bestellen.

Die Pfarrgeistlichen der Staatskirche behielten das Recht zur Führung staatlich anerkannter Trauungsbücher. Sie sind jedoch verpflichtet, die Verzeichnisse nach den gesetzlichen Formularien zu führen und vierteljährlich Duplicate an das *Registrar's Office*, d. h. das Centralarchiv des *General Registrar's* einzusenden. Die besonderen Civilstandsbeamten führen nur ergänzende Verzeichnisse über die Ehen, die nach anderen als den staatskirchlichen Formen geschlossen werden, und üben rücksichtlich der Trauungen überhaupt nur eine controlierende und ergänzende Function. Daher erstreckt sich das Amt des *Superintendent Registrar* zwar auch auf das Eheregisterwesen; für die Unterbezirke werden dagegen besondere *Registrar's of marriages* eingesetzt, und zwar in geringerer Zahl und besonderer Auswahl. [18])

Diese Grundsätze des englischen staatlichen Standesregisterwesens sind durch Stat. 7 und 8 Vict. c. 81 vom 29. August 1844 auf Irland und durch Stat. 17 und 18 Vict. c. 80 vom 7. August 1854 auf Schottland ausgedehnt worden, für welche Länder besondere Generalregisterämter bestehen.

---

[17]) Siehe hierüber und über das Folgende: Friedberg, a. a. O. S. 321 ff.; Daniels, Die Civilstandsgesetzgebung für England und Wales (1851), S. 45 ff.; ferner auch Gneist, Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart (1884), II. Bd., S. 911 ff.

[18]) Gneist, a. a. O. S. 914.

Dieses englische System der Standesregister, welches sich auf ganz selbständiger Grundlage und in eigenartiger Weise entwickelt hat, unterscheidet sich von dem französischen dadurch, dass es sich einerseits nicht unmittelbar an den Organismus der Gemeindeverwaltung anschliesst, sondern zur Führung der Register eigene Organe beruft, andererseits die bürgerlichen Standesbeamten nur in Ausnahmsfällen als Trauungsorgane bestellt, die Vornahme dieses Civilstandsactes vielmehr in der Regel ebenso wie die Führung der Trauungsregister den kirchlichen Functionären überlässt.

In diesem zweiten Principe stimmt das Standesregisterwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika mit dem englischen Systeme überein, doch entbehrt dasselbe jenes festgeschlossenen Behördenorganismus, wie ihn das vereinigte Königreich besitzt. Die Einrichtungen zur Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister werden in den einzelnen Unionsstaaten von den Gemeinden nach eigenem Ermessen getroffen.[19]) Die Führung der Register erfolgt regelmässig durch die Gemeindeorgane, und zwar durch den Town Clerk (Gemeindesecretär), in den grösseren Städten durch den City Clerk oder Registrar, beziehungsweise durch die Sanitätsbehörde *(Board of Health)*. In den grössten Städten existiert ein dem *Board of Health* unterstehendes eigenes Bureau für das Standesregisterwesen *(Bureau of Records of vital Statistics)*. Den Kirchengemeinden bleibt es unbenommen, für ihre Zwecke eigene Register zu führen, doch sind ihre Seelsorger, sowie auch alle anderen zur Trauung in gewissen Fällen befugten Organe, wie die Bürgermeister, Richter, Notare, verpflichtet, die vollzogenen Trauungen dem Standesbeamten behufs Eintragung in die bürgerlichen Register anzuzeigen.

Eine dritte Form von Standesregistern weisen jene Länder auf, welche das Registerwesen zwar gleichfalls von Staatswegen geregelt, die Führung der Register jedoch den kirchlichen Organen belassen haben. Die kirchlichen Functionäre erscheinen in dieser ihrer Eigenschaft zugleich als Staatsorgane, die Kirchenbücher sind ebensowohl kirchliche als staatliche Standesregister. Die Geistlichen sind bald auch mit der Führung der Standesregister für die Angehörigen der nicht anerkannten christlichen Confessionen oder nichtchristlichen Religionsgemeinden betraut, bald sind zu diesem Zwecke aushilfsweise verschiedene staatliche Organe bestellt. Auf dieser Basis ruhte bis in das gegenwärtige Jahrhundert das Standesregisterwesen in den meisten deutschen Staaten, und ruht dasselbe noch jetzt in Portugal, in den nordischen Ländern und in Ungarn. In einigen dieser Länder hat jedoch die Staatsgewalt bisher auf die Einrichtung der Standesregister einen verhältnissmässig geringen Einfluss geübt. Jedes Eingriffs hat sie sich bis nun im Königreiche Serbien enthalten.

In Portugal erfolgte die erste Regelung der Standesregister von Staatswegen durch die Decrete vom 16. Mai 1832 und 18. Juli 1835. Vorher galten, nachdem schon im Jahre 1536 der Erzbischof von Lissabon eine Ordnung des kirchlichen Registerwesens versucht hatte, die Bestimmungen des Tridentinischen Concils und spätere päpstliche Constitutionen. Gegenwärtig ist in Kraft das Decret vom 3. April 1862, wornach die Führung der Standesregister für die Katholiken den Pfarrgeistlichen zusteht. Für Nichtkatholiken gilt das Decret vom 28. November 1878, welches die schon im portugiesischen Civilcodex vom Jahre 1868 anerkannte facultative Civilehe näher regelte. Die Standesregister der Nichtkatholiken führen die staatlichen Verwaltungsbehörden der Districte *(Administradores)*.

[19]) Die folgenden Angaben über das Standesregisterwesen in Amerika und den sonstigen Staaten beruhen, soweit nicht andere Quellen namhaft gemacht sind, auf Mittheilungen einzelner k. und k. Consularämter. Bei der Schwierigkeit der Information konnte nicht über alle Punkte vollständige Klarheit gewonnen werden.

In Dänemark sind seit dem Gesetzbuche Christian's V. (1683) und dem Kirchenritual vom 25. Juli 1685 die kirchlichen Organe mit der Führung der Standesregister betraut. Diese Einrichtung ist durch neuere Gesetze, insbesondere durch ein Gesetz vom Jahre 1828, und die Praxis näher geregelt worden. Sowohl der Pfarrgeistliche als einer der civilen Kirchenbediensteten führen Register, welche die in der Kirchengemeinde stattgehabten Geburten, Trauungen und Todesfälle enthalten. Diese Register besitzen bürgerliche Giltigkeit. In Folge der durch das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 eingeführten Religionsfreiheit erhielten auch die Geistlichen der übrigen anerkannten Religionsgenossenschaften das Recht zur Führung von Standesregistern mit bürgerlicher Rechtskraft, nämlich die römisch-katholische, die reformierte, die methodistische und die israelitische. Dasselbe Recht besitzen auch die Geistlichen der auf Grund der Gesetze vom 15. Mai 1868 und 7. Juni 1873 constituierten „Wahlgemeinden", an deren Spitze ein von der Gemeinde selbst gewählter, aber in der allgemeinen lutherischen Volkskirche ordinierter und vom König bestätigter Prediger steht. Nachdem durch das Gesetz vom 13. April 1851 in Dänemark die Civilehe gestattet worden, ergab sich die Nothwendigkeit, auch für die Registrierung solcher Trauungen Vorsorge zu treffen. Die zur Trauung berechtigten Civilbehörden haben hierüber besondere Protokolle aufzunehmen, deren Inhalt jedoch auch in die Kirchenbücher einzutragen ist.

Durch das erwähnte Kirchenritual vom 25. Juli 1685 wurde auch das Standesregisterwesen in Norwegen zum ersten Male geregelt. Neuestens sind durch die königliche Resolution vom 13. Juli 1877 und das Circular des Kirchendepartements vom 24. Juli 1877 weitere Bestimmungen erlassen worden. Die als bürgerliche Standesregister anerkannten Kirchenbücher führen die Geistlichen der herrschenden lutherischen Kirche. Bei diesen müssen auch von den Dissentern die bei letzteren vorkommenden Geburten und Sterbefälle zur Eintragung angemeldet werden, obgleich die Geistlichen der Dissenter besondere Protokolle für ihre Zwecke zu führen berechtigt sind.

In Schweden sind die Geistlichen der lutherischen Kirche durch das noch geltende Kirchengesetz vom 3. September 1686 zur Führung von Registern über die Geburten, Trauungen, Sterbefälle und die Wohnungsänderungen von Pfarre zu Pfarre verpflichtet worden. Diesen Büchern kommt die Rechtskraft bürgerlicher Standesregister zu. Ausserdem besitzen gegenwärtig das Recht zur Führung staatlich anerkannter Standesregister drei römisch-katholische, eine griechisch-katholische, zwei englisch-reformierte, eine französisch-reformierte, eine baptistische und fünf israelitische Cultusgemeinden. Die Standesacte der Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse werden von der lutherischen Geistlichkeit gebucht. Die in Stockholm bestehenden zwei nationalen Gemeinden der Deutschen und Finnen bilden zugleich eigene Cultusgemeinden. In den Armen-, Kranken- und Gebäranstalten werden regelmässig von den Anstaltsgeistlichen besondere Geburts- und Sterberegister geführt. Bei Civilehen haben die als Trauungsorgane fungierenden Civilbehörden die Trauung dem Pfarrgeistlichen zur Registrierung anzuzeigen.

Kirchliche Registerführung besteht ferner im Königreiche Ungarn. Leider ist über den derzeitigen Rechtszustand in diesem Lande, namentlich was den Einfluss der Staatsverwaltung betrifft, fast nichts bekannt.[20]) Einzelne Anordnungen für die Regelung des kirchlichen Standesregisterwesens finden sich schon in der Zeit Maria Theresia's und Josefs II. Eine Verordnung vom 29. December 1769 verbot die Aushändigung der Originalregister, statt deren immer nur Extracte

[20]) Die folgenden Notizen beruhen auf vom kgl. ungar. statistischen Landesbureau zur Einsicht mitgetheilten Acten.

hinausgegeben werden sollten. Als eine Umfrage der ungarischen Regierung bei den Ordinariaten im Jahre 1821 ergeben hatte, dass über die Aufbewahrung der kirchlichen Standesregister, die hier wie in Oesterreich den Namen „Matriken" führen, und ihre Sicherung vor Fälschungen in den einzelnen Diöcesen theils unzureichende, theils sehr verschiedene Normen bestanden, wurde durch einen Landtagsbeschluss vom Jahre 1827 die Anordnung getroffen, dass von den Matriken Duplicate an die Comitatsarchive abgeliefert werden sollten, welche Vorschrift indess nach dem Jahre 1848 ausser Uebung gekommen zu sein scheint. In materiell rechtlicher Beziehung war namentlich von Bedeutung der Erlass vom 22. September 1840, Z. 29.743, wodurch die Form der Führung der kirchlichen Register, die künftig in ungarischer Sprache erfolgen sollte, zum ersten Male näher geregelt wurde. An die Stelle der ungarischen Sprache trat allerdings schon in Folge des Rescriptes des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. April 1851, Z. 775 bei den Pfarrgeistlichen des lateinischen und griechisch-unierten Ritus die lateinische und bei den griechisch-orientalischen Pfarrern die Nationalsprache. Bezüglich der Israeliten hatte der §. 3 des Gesetzartikels XXIX vom Jahre 1840 die Führung von Standesregistern vorgeschrieben. Da aber für die israelitische Bevölkerung, wie dies namentlich bei der Volkszählung des Jahres 1850/51 constatiert wurde, trotzdem häufig gar keine oder nur ganz unvollständige Matriken geführt wurden, so ordnete die Circularvorschrift des Statthalterei-Chefs vom 4. Juli 1851 (L. G. Bl. Nr. 153) für die israelitische Bevölkerung Ungarns neuerlich die Führung von Geburts-, Trauungs- und Sterbeprotokollen nach genau vorgeschriebenen Formularien in deutscher Sprache an. Als die österreichische Regierung die schon vor dem Jahre 1848 begonnenen Arbeiten zur Herstellung einer einheitlichen Instruction für die Seelsorger über die Führung der Matrikenbücher zu Ende der Fünfziger-Jahre wieder aufgenommen hatte, schien der Zeitpunkt nahe gerückt, wo auch das Standesregisterwesen Ungarns besser geordnet worden wäre, eine Aussicht, die durch die Zweitheilung der Monarchie vorläufig hinfällig geworden scheint.

Confessionelle Registerführung besteht endlich auch in Russland und im Königreiche Serbien.

In Russland stammen die ersten Anordnungen über die Regelung des Standesregisterwesens erst aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts.[21]) Peter der Grosse befahl im Jahre 1702 den Pfarrgeistlichen von Moskau, wöchentlich einen Ausweis über die stattgefundenen Taufen und Begräbnisse an die Kanzlei des Patriarchen einzureichen. Eine Verordnung der heiligen Synode vom Jahre 1724, die indessen sehr lax gehandhabt wurde, erweiterte diese Bestimmung dahin, dass in allen Diöcesen des Reiches fortlaufende Register über die Geburten und Sterbefälle geführt werden sollten. Die Form der Registerführung ward aber erst im Jahre 1838 des Näheren geregelt. Das Standesregisterwesen der nicht zur orthodoxen Kirche gehörigen Glaubensgenossen wurde erst später, zum Theil erst in neuester Zeit geordnet, so die Registerführung für die evangelische Confession im Jahre 1764, für die Katholiken im Jahre 1826, für die Mohamedaner im Jahre 1828, für die Juden im Jahre 1835, für die Altgläubigen *(Roskolniki)* im Jahre 1874, für die Baptisten im Jahre 1879, für die Mohamedaner des Kaukasus im Jahre 1872. Die Führung der Standesregister erfolgt regelmässig durch die Pfarrgeistlichen, bei den Mohamedanern durch die Mullas. Im Königreich Polen, beziehungsweise dem ehemaligen Grossherzogthum Warschau, war zwar im Jahre 1807 mit dem französischen *Code civil* die Civilehe und bürgerliches Registerwesen eingeführt worden, aber schon im Jahre 1826 wurde beides durch den neuen Civil-

[21]) Die folgenden Angaben über das Standesregisterwesen in Russland verdanken wir der Güte des Herrn Professors Jahnson in St. Petersburg.

codex wieder abgeschafft, und auch das Ehegesetz vom Juni 1836 hielt an der kirchlichen Trauung und Registerführung fest.[22]) Die Führung der Register für die nicht christlichen Bekenntnissen angehörigen Personen ist im Königreiche Polen von der Regierung bestellten Beamten anvertraut, nämlich in Warschau den Civilcommissären des Polizeiamtes, in den übrigen Städten den Stadtpräsidenten oder Bürgermeistern und in den Landgemeinden den Gemeindevorständen oder anderen von dem Generalgouverneur bezeichneten Organen. Die Aufsicht üben nach dem Gesetze vom 6. August 1876 die Friedensrichter und unter diesen die Hypothekenbewahrer, nur die Register des römisch-katholischen Clerus unterliegen der Controle des Vorstehers der Versammlung der Friedensrichter.[23]) Wie in Polen gelten besondere Bestimmungen materiellrechtlicher Natur auch in Finnland, wo diesfalls noch die Vorschriften der schwedischen Kirche in Kraft stehen. Die Mängel der kirchlichen Registerführung in Russland haben vorzugsweise in den ungenügenden Vorschriften über die Declarationspflicht ihren Grund. Genauere Bestimmungen enthalten hierüber die für die Register der Altgläubigen *(Roskolniki)* und der Baptisten erflossenen Gesetze. Für diese Glaubensgenossen haben die Kreispolizeiämter die Standesregister zu führen, ohne dass es jedoch bisher gelungen ist, diese Vorschriften, namentlich bezüglich der Altgläubigen, mit deren religiösen Anschauungen sie nicht harmonieren, gehörig durchzuführen. Fast 10 Millionen Menschen entbehren in Russland in Folge dessen eines geordneten Standesregisterwesens.

Im Königreiche Serbien bestehen bisher noch gar keine staatlichen Normen über die Regelung der Standesregister, sondern theils Anordnungen der autokephalen Staatskirche, theils traditionelle Einrichtungen. Die erste Regelung des Registerwesens der serbischen Staatskirche fand statt durch den Metropoliten Peter im Jahre 1834 oder 1835. Die Register führen die Pfarrgeistlichen unter Controle der Protopopen. Die Register der evangelischen Glaubensgenossen führt der Pastor der evangelischen Gemeinde in Belgrad für das ganze Königreich. Ebenso wie diese Bücher geniessen auch die Register, welche die Rabbiner der ehemaligen spanischen Juden führen, die Beweiskraft öffentlicher Bücher. Nicht die gleiche Eigenschaft kommt den Auszügen aus den Registern der katholischen Missionäre zu, obwohl dieselben im Lande allgemein circulieren. Die Geburten, Trauungen und Todesfälle der sogenannten deutschen Juden werden bisher nur durch Consularacte beglaubigt.

Zwischen den in ihren Grundzügen charakterisierten Hauptsystemen des Standesregisterwesens walten natürlich auch im Einzelnen noch mancherlei Verschiedenheiten ob. Dieselben betreffen ebensowohl den materiellrechtlichen Inhalt und die civilrechtliche Bedeutung der Registrierung als die formale Organisation.

So gilt z. B. nach dem französischen Rechte die Eintragung in manchen Fällen, wie bei der Ehe und Adoption, nicht blos als ein Act der *publica fides*, sondern als solcher der civilrechtlichen Entscheidung.[24]) In formaler Beziehung ist namentlich hervorzuheben, dass für gewisse Classen der Bevölkerung, wie die Militärpersonen, und in monarchischen Staaten für die Mitglieder der souveränen Familie, öfters besondere Organe mit der Führung der Standesregister betraut sind. Das französische System kennt im Allgemeinen keine solche Besonderheiten, daher denn auch in der Mehrzahl der Länder, wo dasselbe zur Geltung gelangt ist, die Standesacte, welche Mitglieder der souveränen Familie oder Militär-

[22]) Friedberg, a. a. O. S. 129, 130.
[23]) Mittheilungen des k. und k. Generalconsulates in Warschau.
[24]) Stein, a. a. O. S. 241. Auf die Verschiedenheiten materieller Natur, wozu in erster Linie die innere Form der Registerführung u. dgl. gehört, konnte in dieser Skizze überhaupt nicht näher eingegangen werden.

personen betreffen, von den allgemeinen Standesbeamten registriert werden. Nur im Kriegsfalle gelten für die Angehörigen der Armee besondere Bestimmungen. Dies ist z. B. der Rechtszustand in Belgien, Holland, Rumänien. In Italien wird jedoch die Function des Standesbeamten der königlichen Familie vom Präsidenten des Senates unter Assistenz des *notaio della corona* versehen. In Spanien führt die Standesregister der königlichen Familie der Justizminister durch die Generaldirection der Standesregister, welche zugleich die oberste Aufsicht über das Registerwesen übt. In Griechenland führen in Gemässheit des Gesetzes vom 25./13. Juli 1868 der Präsident des Ministerrathes und der Justizminister die Standesregister der königlichen Familie, und zwar in zweifacher Ausfertigung, wovon die eine im Archive des Ministerrathes, die andere in jenem des Justizministeriums hinterlegt wird. In Deutschland ist im §. 72 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Erlassung besonderer Normen für die Standesregister des Landesherrn, der Mitglieder der landesherrlichen Familien und der fürstlichen Familie der Hohenzollern vorbehalten worden. Während in Preussen vor der Einführung der bürgerlichen Standesregister die Militärgeistlichen für die activen Militärpersonen besondere Register hielten, unterliegen diese Personen nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 in ganz Deutschland den allgemeinen Vorschriften. Nur für den Fall der Mobilmachung und für jene Militärpersonen, welche ihr Standquartier ausserhalb des Deutschen Reiches haben oder sich auf in Dienst gestellten Schiffen und sonstigen Fahrzeugen der Marine befinden, werden nach §. 71 die nöthigen Anordnungen durch kaiserliche Verordnung getroffen.

Solche formale Besonderheiten bestehen mehrfach auch dort, wo das Standesregisterwesen noch den kirchlichen Organen als Delegataren der Staatsverwaltung zusteht. In Schweden gehört z. B. das königliche Haus in kirchlicher Hinsicht zu einer besonderen Hofgemeinde, welche auch die Personen des Hofstaates in sich begreift. Ebenso sind in Portugal durch das Gesetz vom 21. August 1837 für die Führung der Standesregister der königlichen Familie besondere Bestimmungen getroffen. Besondere Register für die Angehörigen der Armee werden auch im Frieden in Russland und im Königreiche Serbien geführt. —

So reich das Bild ist, welches die Geschichte des Standesregisterwesens so mancher Staaten darbietet, und so eifrig wir die Gesetzgebung bemüht sehen, das gleiche Ziel, die Sicherung des Civilstandes der Staatsbewohner für die Zukunft auf Wegen anzustreben, die im Einzelnen allerdings oft weit von einander abweichen, umso auffallender möchte es auf den ersten Blick erscheinen, dass die Gesetzgebung und Verwaltung der anderen Aufgabe, die schon bestehenden Standesregister, und namentlich die älteren kirchlichen Register, der Gegenwart und den zukünftigen Generationen zugänglich zu machen und zu erhalten, nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Nur England besitzt, soweit wir sehen können, ein Centralarchiv, wo sämmtliche älteren kirchlichen Standesregister, nachdem ihre Authenticität geprüft worden ist, niedergelegt sind und zugleich der Inhalt der staatlichen Register in Form von Duplicaten in Evidenz gehalten wird.

Was sich in England ohne Schwierigkeit vollzogen hat, das wäre allerdings in den anderen Ländern, wo das System der bürgerlichen Registerführung heute bereits herrscht, nicht so leicht und auch wohl nicht immer ohne Kampf durchführbar. Denn einestheils fehlt es in diesen Ländern regelmässig an einer besonderen Centralstelle für das in der Hand der Communalverwaltungen liegende Registerwesen — hiervon macht unseres Wissens nur noch Spanien mit seiner Generaldirection der Standesregister eine Ausnahme — anderentheils dürften die kirchlichen Organe kaum geneigt sein, die in ihrem Besitze befindlichen älteren Register an eine solche staatliche Centralstelle abzugeben.

Die einfache Ueberweisung dieser Register an die bürgerlichen Behörden im Wege der Staatsgesetzgebung, wie dies mehrfach bei der Verweltlichung des Standesregisterwesens geschehen ist[25]), kann nur zu leicht als ein Act rechtswidrigen Eingreifens in die Selbständigkeit der kirchlichen Besitzverhältnisse aufgefasst und bekämpft werden.

Darüber sollte sich jedoch die Gesetzgebung und Verwaltung klar sein, dass die Sorge für die Erhaltung und Zugänglichmachung der älteren Standesregister eine nicht minder wichtige Aufgabe der Administration sei als die Schaffung eines wohlgeordneten, den Interessen des modernen Staates entsprechenden Registerwesens.

Dies gilt auch für jene Staaten, welche an dem Fortbestande der kirchlichen Registerführung bisher im Grossen und Ganzen nicht gerüttelt haben, und daher auch für unser Vaterland.

Was in der einen und in der anderen Richtung in Oesterreich geleistet wurde und zunächst noch zu leisten wäre, soll nunmehr in den folgenden beiden Abschnitten untersucht werden.

III. Die legislativen Grundlagen des Matrikenwesens in Oesterreich, Zahl und Art der Matrikenstellen.

Die österreichische Gesetzgebung steht in der Frage der Organisation des Standesregisterwesens heute noch auf jenem Standpunkte, welchen wir oben als die dritte Hauptform dieses Verwaltungsorganismus bezeichnet haben: die Führung der Standesregister liegt vorwiegend in der Hand der kirchlichen Organe, ist aber durch staatliche Normen ziemlich eingehend und im Ganzen zweckmässig geregelt; nur in Ausnahmsfällen sind Civilbehörden zur Führung der Register berufen.

Die in den westlichen Ländern Europas zum Theile schon früh eingebürgerte Institution der Kirchenbücher hat in Oesterreich, wie dies die Ergebnisse der Matrikeninventarisierung fast gewiss erscheinen lassen, vor dem Concil von Trient nur sehr geringe Verbreitung erlangt. Dagegen sind die Anordnungen des Concils in den Alpen- und den übrigen deutsch-slavischen Ländern, mit Ausnahme von Galizien, verhältnissmässig rasch zur Geltung gekommen. Die kirchliche Gesetzgebung war besonders auf den Particularsynoden bemüht, die Institution der Kirchenbücher mehr und mehr einzubürgern. Leider blieben auch die Bestimmungen dieser Synoden noch immer unzulänglich. Es wurde zwar regelmässig den Pfarrgeistlichen eingeschärft, für die Verzeichnung der pfarrlichen Functionen Bücher zu halten, in Bezug auf die innere Einrichtung derselben aber nur ausnahmsweise etwas verfügt.

So traf die Synode von Brixen (1603) genauere Anordnungen bezüglich des Taufbuches und befahl für die Taufen der unehelichen Kinder ein eigenes Buch zu führen. Die Synode von Prag (1605) schrieb ein Formular für die Eintragung der Taufen und Trauungen und die Führung eines eigenen Buches über den Seelenstand vor, worin die sonstigen kirchlichen Acte, wie die Firmungen u. s. w. verzeichnet werden sollten.[26])

Unter Maria Theresia beginnt die Staatsgesetzgebung in Oesterreich die Ordnung der Kirchenbücher in den Bereich ihrer Thätigkeit zu ziehen. Es geschah dies schon durch die Verordnung vom 6. October 1770 und in dem Patente vom 10. März 1773. Durch die Verordnung vom 2. März 1771 wurden die Ordinariate angewiesen, die Pfarrer zu überwachen, dass sie die Kirchenbücher,

[25]) So z. B. in der Schweiz.

[26]) Hierüber und über das Folgende siehe insbesondere Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer, deren Gehilfen und Stellvertreter. 1832, S. 58 ff.

für welche in dieser Zeit bereits der Ausdruck „Matriken" erscheint, nach den bestehenden Vorschriften führen. Von Maria Theresia rühren auch die ersten Massnahmen her, welche die Schaffung von Standesregistern für die Israeliten bezweckten. Es waren dies die Verordnungen vom 27. Jänner 1766 und vom 25. November 1779.

Aber erst mit dem berühmten Patente Kaiser Josef II. vom 20. Februar 1784 ward für das österreichische Standesregisterwesen jene feste Basis gewonnen, auf welcher es im Wesentlichen noch heute beruht. Die einleitenden Worte dieses Patents beweisen, in wie hohem Masse die damalige Staatsverwaltung die Wichtigkeit eines gut geregelten Standesregisterwesens zu würdigen wusste. Die Register über Trauungen, Geburten und Sterbefälle, heisst es in dem Patente, sind sowohl in Ansehung der öffentlichen Verwaltung als der einzelnen Familien von grosser Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältniss der Bevölkerung, über die Vermehrung oder Verminderung der Ehen, über den Zuwachs oder Abgang der Bewohner, über die vergrösserte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Den einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit als Beweisurkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand der Bürger und ganzer Verwandtschaften abhängt. Aus diesem Grunde haben Seine Majestät geglaubt, dem Wohle ihrer Unterthanen die Sorgfalt schuldig zu sein, für diese Register, deren Gestalt bisher blos willkürlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht des Staates brauchbarer mache, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die gesetzmässige Sicherheit vereinbare.

§. 1 des Patentes verpflichtet jeden Pfarrer für seinen Sprengel drei abgesonderte Bücher zu führen, ein Buch zur Einzeichnung der Geborenen, ein Trauungsbuch und ein Buch über die Gestorbenen. Die Form der Registerführung wurde im Einzelnen durch Erlassung einheitlicher Formularien des Näheren geregelt. Die Aufsicht über die Standesregister ward den Bischöfen, die sie bei Gelegenheit der canonischen Visitation auszuüben hatten (§. 7) und den Kreisbeamten (§. 8) zur Pflicht gemacht. Das Recht und die Pflicht zur Führung von Standesregistern mit voller bürgerlicher Beweiskraft kam jedoch, abgesehen von den Israeliten, nur den Pfarrgeistlichen der katholischen und griechisch-orientalischen Kirche zu. Den protestantischen Pastoren war die Haltung von Registern zum Privatgebrauche seit dem Toleranzpatente vom 13. October 1781 zwar gestattet, sie hatten jedoch alle Matrikenfälle den katholischen Matrikenführern behufs Eintragung in die katholischen Matriken anzuzeigen, da nur diesen volle bürgerliche Beweiskraft zukam. Das Hofdecret vom 22. Februar 1784 sanctionierte diesen Rechtszustand, wie er sich im Anschlusse an das Toleranzpatent entwickelt hatte. Erst in Folge der Allerh. Entschliessung vom 20. November 1829, beziehungsweise durch das Hofdecret vom 26. November 1829 erhielten die protestantischen Pfarrgeistlichen das Recht zur Führung öffentlicher Matriken, doch blieb den katholischen Matrikenführern immer noch ein gewisses Aufsichtsrecht gewahrt, daher ihnen auch Duplicate der Eintragungen behufs Verzeichnung in den katholischen Matriken zuzusenden waren.

Dagegen galten für die griechisch-orientalischen Pfarrgeistlichen ohne Einschränkung die Bestimmungen des Josefinischen Patents, dessen Vorschriften denn auch durch das Hofrescript vom 29. April 1786, Z. 11 (§. 44) der griechisch-orientalischen Pfarrgeistlichkeit neuerlich eingeschärft wurden.

Vor der österreichischen Herrschaft, beziehungsweise vor Erlassung der erwähnten Anordnungen, scheint in der Bukowina weder von kirchlicher, noch von staatlicher Seite etwas für die Regelung der Standesregister geschehen zu sein, dieselben waren vielmehr nach den Ergebnissen der Matrikeninventarisierung dort

eine ganz neue Einrichtung. Des Genaueren lässt sich indess hierüber gegenwärtig nichts mehr feststellen, da aus der Zeit vor der Verlegung des bischöflichen Sitzes von Radautz nach Czernowitz, die im Jahre 1781 erfolgte, im bischöflichen Archive keine Acten erhalten sind.[27])

Auch rücksichtlich des Registerwesens der griechischen Katholiken bedeutet das Josefinische Patent thatsächlich einen ganz eminenten Fortschritt. Ob und welche Vorschriften in dieser Beziehung von der kirchlichen Gesetzgebung vorher erlassen worden sind, oder ob in Ermanglung particulärer Normen die Bestimmungen des tridentinischen Concils als anwendbar erachtet wurden, entzieht sich unserer Kenntniss. Eines aber ist sicher — wir werden darauf im dritten Abschnitte noch zurückkommen — dass die Führung ordnungsmässiger Standesregister von Seite der Pfarrgeistlichen des griechisch-katholischen Ritus vor dieser Zeit eine ziemlich vereinzelte Erscheinung war, dass diese Register vielmehr erst durch das Josefinische Patent zu einer allgemeinen Institution geworden sind.

Sowohl den griechisch-orientalischen, als den griechisch-katholischen Pfarrgeistlichen kam, wie gesagt, von vornherein das Recht zur Führung öffentlicher Matriken zu. Eine Ausnahme bestand nur bezüglich des griechisch-katholischen Pfarrers in Wien, welcher zwar das Recht zur Matrikenführung für seine Zwecke besass, jedoch jeden Matrikenfall dem lateinischen Pfarrer zur Eintragung in dessen Pfarrbücher anzeigen musste. Diese Bestimmung des Hofdecrets vom 15. Jänner 1815 beweist, dass sich die österreichische Gesetzgebung bei Regelung des Matrikenwesens der nicht der herrschenden römisch-katholischen Kirche angehörigen Glaubensgenossen seit dem Josefinischen Patente nicht mehr ausschliesslich von confessionellen, sondern in erster Linie von Zweckmässigkeitsrücksichten leiten liess, da die Führung eigener Standesregister für eine beschränkte oder zerstreute Zahl von Glaubensgenossen naturgemäss mit mannigfachen Unzukömmlichkeiten verbunden ist.

Was aber die Israeliten betrifft, so hatte die bereits erwähnte Verordnung Maria Theresia's vom 27. Jänner 1766 die israelitischen Gemeinden in Böhmen zur Führung von Geburtsbüchern verpflichtet, ohne indessen das angestrebte Ziel zu erreichen.

Erst das Josefinische Patent schrieb im §. 6 für die Israeliten allgemein die Führung von drei Registern vor, welche von dem Ortsrabbiner, beziehungsweise demjenigen Rabbiner geführt werden sollten, welcher dem Orte am nächsten wohnte.

Wiederholt sah sich die österreichische Gesetzgebung unter Josef II. und seinen Nachfolgern genöthigt, zur Erzielung grösserer Zuverlässigkeit der israelitischen Matriken die Controlvorschriften und die Anzeigepflicht zu verschärfen.[28])

Die für die einzelnen Länder erflossenen Judenpatente trafen dann noch genauere Bestimmungen, die zum Theile darauf hinausliefen, das Aufsichtsrecht der katholischen Pfarrgeistlichen auch auf die jüdischen Matriken auszudehnen. Letzteres geschah im Judenpatente für Böhmen vom 3. August 1797 (§. 9), während das Judenpatent für Galizien vom 7. Mai 1789 (§. 30) den Gemeindevorstand als Aufsichtsorgan bezeichnet. In Mähren trafen die Verordnungen vom 27. Jänner 1795 und 30. Jänner 1824 behufs besserer Evidenzhaltung der ausserhalb einer Gemeinde lebenden Israeliten verschärfte Bestimmungen. In Niederösterreich kam dem Magistrat in Wien die Führung der israelitischen Matrikenbücher zu. Sie ging später auf einen besonderen Judencommissär

---

[27]) Mittheilung des erzbischöflichen Consistoriums in Czernowitz an die statistische Central-Commission vom 6. December 1888, Z. 4499.

[28]) Verordnungen in Böhmen vom 25. October 1787 und vom 22. November 1787.

und hierauf auf die Polizeidirection über, welche Function noch durch das Regierungscirculär vom 11. September 1849 aufrecht erhalten wurde.[29])

In Schlesien waren, wo kein Rabbiner seinen Sitz hatte, die Steuercollectoren mit der Matrikenführung für die Israeliten betraut.

Wiederholte Bestimmungen regelten die Anzeigepflicht, und ausserdem erflossen für Böhmen und Mähren sammt Schlesien eigene Instructionen über die Führung der jüdischen Matriken.

In den südlichen Landestheilen Oesterreichs waren in Folge der französischen Occupation Civilstandsregister in Aufnahme gekommen. Sie wurden von den Bürgermeistern geführt, die in dieser Eigenschaft in den italienischen Gebietstheilen als *ufficiali dello stato* bezeichnet wurden. An sie mussten von den Seelsorgern die Matriken abgeliefert werden.

Nach dem Sturze der französischen Herrschaft wurden die von den Pfarrern geführten Bücher den letzteren wieder zurückgestellt, während die von den Civilstandsbeamten geführten Register den Gemeindeverwaltungen und Civilgerichten zur Aufbewahrung übergeben werden sollten. Die Seelsorger, welche die Pfarrbücher unter der französischen Herrschaft nach den Vorschriften des Josephinischen Patents fortgesetzt hatten, sollten dieselben mit den Civilstandsregistern vergleichen und die Abweichungen anzeigen, jene aber, welche diese Bücher nicht fortgeführt hatten, für ihre Pfarrbezirke Auszüge aus den Civilstandsregistern machen.[30]) In jenen neu erworbenen Gebieten, wo die Josephinischen Vorschriften bisher überhaupt noch nicht zur Einführung gelangt waren, wurden dieselben nunmehr ebenfalls in Geltung gesetzt.[31]) In Dalmatien insbesondere hatten vor der französischen Herrschaft wenigstens für die Registerführung der orientalischen Griechen gar keine Vorschriften bestanden[32]), ja es waren hier vordem nur von sehr wenigen Seelsorgestellen dieser Confession Kirchenbücher geführt worden.

Im Uebrigen beschränkte sich aber die vormärzliche Gesetzgebung darauf, die materiellrechtlichen Bestimmungen über die Standesregister zu vervollständigen und in die jüdischen Matriken mehr Ordnung zu bringen.[33])

Auch seither hat in Oesterreich eine principielle Neuregelung des Standesregisterwesens nicht stattgefunden. Vielmehr waren Legislation und Verwaltung lediglich bemüht, durch specielle Bestimmungen jene Aenderungen herbeizuführen, welche durch das mittlerweile zur Anerkennung gelangte Princip der confessionellen Gleichheit und der Religionsfreiheit geboten waren.

Der Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1849, R. G. Bl. Nr. 107, verlieh den von der evangelischen Geistlichkeit unter ihrer alleinigen Fertigung ausgestellten Matrikenauszügen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Desgleichen wurden durch das Gesetz vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 12, betreffend die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten die bis dahin aufrecht erhaltene Controle, Beglaubigung und Vidierung der israelitischen Matrikenbücher, beziehungsweise der Auszüge aus denselben durch die katholische Pfarrgeistlichkeit beseitigt (Art. II).

---

[29]) Die Führung der Judenmatriken durch die Polizeidirection erfolgte jedoch nur zur Controle, sie kam im Uebrigen dem ersten israelitischen Religionslehrer zu.

[30]) Decrete der Central-Organisations-Hofcommission vom 21. August 1815 und vom 14. März 1818, Verordnung für Tirol vom 21. September 1815.

[31]) Hofdecret vom 11. Februar 1820, Verordnung des Triester Guberniums vom 11. November 1820.

[32]) Mittheilung der griechisch-orientalischen Consistorien von Zara und Cattaro an die statistische Central-Commission vom 26. November 1888, Z. 1592, beziehungsweise vom 27. November 1888, Z. 1239.

[33]) Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst (1880), II. Bd., S. 276, Anmerkung 1; S. 291, Anmerkung 2.

In Ausführung des im Art. I dieses Gesetzes ausgesprochenen Principes, wonach die Matriken der Israeliten von obrigkeitlich bestellten und besonders beeideten Israeliten geführt werden sollen, wurden seither für Galizien und die Bukowina neue Anordnungen getroffen, die für das erstere Land unter dem 14. September 1876, L. G. Bl. Nr. 55, und für die Bukowina unter dem 13. Februar 1877, L. G. Bl. Nr. 3, kundgemacht worden sind. Mähren aber wurde zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1877, Z. 15.552 in 55 israelitische Matrikenbezirke eingetheilt. In den übrigen Ländern gelten bezüglich der Matrikenführung für die Israeliten dagegen im Grossen und Ganzen noch die alten, oft lückenhaften Bestimmungen.

In Folge der mit Verordnung vom 18. October 1877, R. G. Bl. Nr. 99, ausgesprochenen Anerkennung der altkatholischen Kirche erhielten auch die Pfarrgeistlichen dieser Religionsgesellschaft das Recht zur Führung staatlich anerkannter Matrikenbücher. Die Einrichtung derselben wurde durch die Verordnung vom 8. November 1877, R. G. Bl. Nr. 100, näher geregelt. Die Geburts- und Sterbefälle von Mitgliedern der altkatholischen Kirche, welche ausserhalb des Gebietes einer altkatholischen Cultusgemeinde vorkommen, sind bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Geburts- oder Sterbeort liegt, behufs Benachrichtigung des zuständigen matrikenführenden Seelsorgers anzuzeigen.[34])

Auf Grund der mit Verordnung vom 30. März 1880, R. G. Bl. Nr. 40, erfolgten Anerkennung der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter) besitzen auch die Seelsorger dieser Religionsgenossenschaft das Recht zur Führung staatlich anerkannter Matrikenbücher. Die gleiche Eigenschaft kommt ferner zu den Büchern der armenisch-orientalischen Cultusgemeinde in Suczawa, theilweise auch den Registern der kleinrussischen Bauernsecte der Lipowaner in der Bukowina, die daselbst 5 Cultusgemeinden (Biała-kiernica, Klimoutz, Lipoweny, Lukawetz und Mihodra) besitzen, endlich den Büchern der Secte der Karaiten in Halicz. Die Matrikenführung für die Angehörigen dieser letzteren Secte beruht bisher nur auf dem Herkommen, ohne dass eine Regelung im gesetzlichen oder Verordnungswege stattgefunden hätte. Was aber die Matrikenführung für die Lipowaner betrifft, so ist auch hier der Rechtszustand ein unklarer. Nach den Nachweisungen der politischen Behörden wird die Matrikenführung nur in Biała-kiernica und Klimoutz von geistlichen Functionären besorgt, für Mihodra, Lukawetz und Lipoweny fungieren weltliche Matrikenführer, für die nach Lipoweny zuständigen lipowanischen Glaubensgenossen des politischen Bezirkes Suczawa versieht die Bezirkshauptmannschaft diese Function.

Nicht ganz klar ist der Rechtszustand auch bezüglich der in Galizien wohnhaften Mennoniten. Für dieselben werden in Kiernica und Neuhof in der Bezirkshauptmannschaft Gródek und in Einsiedel in der Bezirkshauptmannschaft Lemberg, wie es scheint, auf Grund eines alten Usus, von den dortigen Predigern dieser Glaubensgenossenschaft besondere Register geführt, denen bürgerliche Beweiskraft zukommt.

Nachdem bereits das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, die politischen Bezirksbehörden mit der Registrierung der bei ihnen abgeschlossenen Nothcivilehen betraut hatte, die indessen auch in die kirchlichen Matriken einzutragen sind, überwies das Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, die Registrierung aller Matrikenfälle, welche sich bei den keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehörigen Personen ergeben, gleichfalls diesen Behörden.

Diese Bestimmung gilt insbesondere auch für die Anhänger der anglicanischen Kirche. Im Widerspruche mit dieser Norm werden jedoch auch heute noch für die in Triest lebenden anglicanischen Glaubensgenossen, welche

[34]) Mayrhofer, a. a. O. S. 279—281.

bisher die staatliche Anerkennung als selbständige Religionsgenossenschaft nicht zu erwirken vermochten, die Matriken nicht von der politischen Behörde, sondern von der dortigen evangelischen Pfarrgemeinde H. C. geführt.

Von den erwähnten Ausnahmen abgesehen ist jedoch das Princip der Führung confessionell getrennter Standesregister durch die Geistlichkeit in Oesterreich allgemein durchgeführt.

Die weitere Ausnahme, dass nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. August 1878, Z. 10.421 die Sterbefälle von evangelischen Glaubensgenossen, welche auf katholischen Friedhöfen ohne Intervention des evangelischen Seelsorgers beerdigt werden, in die katholischen Matriken eingetragen werden sollten, ist durch den Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. August 1883, Z. 8.157, wornach solche Sterbefälle in der Matrik des evangelischen Seelsorgers, zu dessen Sprengel der Sterbeort gehört, ihren Platz zu finden haben, beseitigt worden. In der katholischen Matrik ist der Fall lediglich anmerkungsweise ersichtlich zu machen.[35])

Nicht der gleiche Vorgang scheint jedoch bei Führung der Sterbebücher von Seite jener Orden eingehalten zu werden, welche für ihre Spitäler das Recht zur Führung solcher Bücher besitzen. Insbesondere werden in den Sterbebüchern der barmherzigen Brüder die Todesfälle der im Spitale Verstorbenen in fortlaufender Reihenfolge ohne Unterschied der Confession eingetragen, wenngleich vom Tode verpflegter Akatholiken, der Uebung gemäss, auch die zuständigen Cultusgemeinden verständigt werden, so dass diese Sterbebücher im Gegensatze zu dem oberwähnten Principe gewissermassen „interconfessionelle" Matriken sind.

Besondere Bestimmungen gelten endlich für die Registrierung der Geburts-, Trauungs- und Sterbeacte, welche auf österreichischen Handelsschiffen oder auf österreichischen Kriegsschiffen bezüglich der darauf befindlichen Personen des Civilstandes aufgenommen werden, ferner für das Allerh. Kaiserhaus und die Militärpersonen.

In der zuerst erwähnten Beziehung ist die Verordnung vom 25. August 1860, R. G. Bl. Nr. 210 massgebend.[36])

Was die Führung der Standesregister für die Mitglieder des Kaiserhauses betrifft, so erklärt sich die hierfür getroffene besondere Anordnung aus der Stellung des Hof- und Burgpfarrers, der sowohl Personal-, als Bezirks- oder Localpfarrer ist.[37]) In Berücksichtigung dieser eigenthümlichen Stellung des Hof- und Burgpfarrers wurde vom Cultusminister auf Grund der Allerh. Entschliessung vom 16. October 1853 durch Erlass vom 9. November 1853, Z. 5017 die Verfügung getroffen, dass, wenn ausserhalb der Hof- und Burgpfarre über ein Mitglied des Kaiserhauses ein Matrikenact vollzogen wird, von dem Vorstand des betreffenden Kirchensprengels die ausgestellten Scheine sammt den einschlägigen Urkunden jedesmal im Original dem Hof- und Burgpfarrer zu übermitteln sind.

Die Besonderheit der Militärmatriken erklärt sich aus der Exemption, welche die im Militärverbande stehenden Personen in Oesterreich frühzeitig vom Pfarrverbande erlangt haben.[38])

Schon das Militärreglement vom Jahre 1768 besagt, dass die Matrikenbücher für die Militärpersonen durch die Militärgeistlichen zu führen seien.[39]) Nach späteren Vorschriften unterschied man zwischen Personen, welche zur *militia vaga*

---

[35]) Ulbrich, Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung. 1888, S. 623, 624.

[36]) Mayrhofer, a. a. O. S. 283 ff.

[37]) Wiener Diöcesanblatt. 1868, Nr. 31 und 32, S. 301 ff. und 308 ff.

[38]) Hinschius, Kirchenrecht. 1878, II. Bd., S. 335 ff.

[39]) Helfert, a. a. O. S. 64.

und solchen, welche zur *militia stabilis* gehörten.[40]) Für die letzteren führte der Civilseelsorger die Matriken, für die ersteren regelmässig die Militärgeistlichkeit. Erfolgte ein Ausmarsch, so waren die Militärmatrikenbücher abzuschliessen und dem Feldsuperiorate der Provinz am Sitze des Landes-Generalcommandos zur Aufbewahrung zu übergeben. Ueber die im Felde vorkommenden Taufen, Trauungen und Sterbefälle wurden Manualprotokolle geführt. Von aufgelösten Regimentern waren die Matriken an den Feldsuperior des Landes, in welchem sie ihren Werbebezirk hatten, und von den aufgelösten Feldspitälern und sonstigen Heeresanstalten an den Feldsuperior des Landes, wo die Auflösung geschah, abzugeben. Bei den Feldsuperioren waren sie durch 3 Jahre hindurch aufzubewahren und sodann an das Feldconsistorium einzusenden.

In neuerer Zeit wurde die Führung der Militärmatriken durch die Circularverordnung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 26. Mai 1869, Präs.-Nr. 2014 geregelt. Die Führung der Militärmatriken wurde den Militärpfarrern, Militärcuraten und Militärcapläuen übertragen. Die Militärpfarrer hatten für jeden Truppenkörper die entweder schon vorhandenen separaten Matrikeln fortzuführen, oder wo solche nicht bestanden hatten, neue anzulegen. Ausserdem aber hatten sie ein besonderes Militärpfarrprotokoll zu führen, in welches alle Matrikenfälle, die sich bei Militärbeamten, beim Aufsichtspersonale in den Militärstrafanstalten, beim technischen Hilfspersonale der Heeresanstalten und den Armeedienern ereigneten, und überdies alle Functionen einzutragen waren, die von den Militärpfarrern selbst an Militärpersonen vorgenommen wurden.

Ausserhalb des Amtssitzes des Militärpfarrers und für die getrennten Heeresanstalten hatten die besonders angestellten und *in loco* befindlichen Militärcuraten, beziehungsweise die Militärcapläne die Matriken zu führen.

An grösseren Garnisonsorten, wo regelmässig Truppenkörper bis zur Stärke von 1.000 Mann stationiert, aber keine eigenen Militärseelsorger angestellt sind, hatten die Civilgeistlichen, die *in subsidio* die militärgeistlichen Functionen versahen, die entweder schon bestehenden Garnisonsmatrikeln fortzuführen oder solche neu anzulegen. In kleineren Garnisonsorten verblieb es hingegen bei der Gepflogenheit, dass der Ortspfarrer die vorgekommenen Matrikenfälle in seiner Pfarrmatrik ersichtlich machte und die Extracte dem betreffenden Truppenkörper zusandte.

In gleicher Weise hatten auch die Militärseelsorger der griechisch-orientalischen Confession und die evangelischen Militärprediger[41]) eigene Matriken für ihre Glaubensgenossen anzulegen, beziehungsweise fortzuführen. Nur für die Militärpersonen der israelitischen Confession wurde im Frieden kein besonderer Militärgeistlicher aufgestellt.

Den sonst bei Truppenkörpern angestellten Militärcapläuen wurden keine eigenen Matriken beigegeben, sondern diese Functionäre hatten die vorkommenden Matrikenfälle je nach Bedarf auf separaten Matrikenbögen aufzunehmen und dieselben in regelmässigen Zeitabschnitten dem zuständigen Militärpfarrer durch Einsendung dieser Bögen mitzutheilen.

Die Matrikenführung für die mobilisierten Militärpersonen und die Feldspitäler regelten besondere Normen. Hervorgehoben zu werden verdient, dass die von den Feldsuperioren, die im Kriegsfalle aufgestellt wurden, geführten Matrikelternione und die für die Feldspitäler geführten besonderen Matriken nach Beendigung des Feldzuges an das apostolische Feldvicariat in Wien eingesendet werden sollten. Diese Bestimmungen sind durch die Circularverordnung

---

[40]) Ib. S. 74. Die Personen der beiden Kategorien sind daselbst S. 21 ff. aufgezählt.

[41]) Auf Grund der Circularverordnung vom 30. August 1883, Präs.-Nr. 4098 kommt denselben der Titel „evangelische Militärseelsorger" zu.

des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 24. August 1878, Abth. 9, Nr. 5713 mit einigen Modificationen in Kraft erhalten worden.

Als berechtigt zur Führung von Militärmatriken werden in dieser Verordnung auch jene geistlichen Professoren bezeichnet, welche mit der Ausübung der Seelsorge in den militärischen Bildungsanstalten betraut sind.

In das Militärpfarrprotokoll sind alle Matrikenfunctionen einzutragen, welche von dem Militärpfarrer selbst oder von einem ihm unterstehenden Militärcaplan vollzogen worden sind. Die Matrikenfälle, welche sich bei Militärpersonen ergeben, die im Verbande von Truppenkörpern oder mit eigenen Matriken ausgestatteten Heeresanstalten stehen, sind, wie schon nach der früheren Vorschrift, zugleich in die für die letzteren bestehenden besonderen Matriken einzutragen.

Nach der Circularverordnung des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 4. Mai 1876, Z. 4757, VI ist zur Matrikenführung für die im Verbande der Landwehr oder der Landesschützen stehenden Personen im Frieden die Civilgeistlichkeit berufen. Vom Zeitpunkt stattgefundener Mobilisierung an steht diese Function den Militärseelsorgern zu. Kommen in der Landwehr nach eingetretener Mobilisierung Matrikenfälle vor, bei welchen Civilgeistliche als Matrikenführer fungieren, so sind diese Fälle zwar in die Civilmatrikel einzutragen, zugleich aber die entsprechenden Extracte an den betreffenden Truppenkörper zu leiten.

Da die Gendarmerie nach dem Gesetze vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, ein militärisch organisiertes Wachcorps ist, so sind zur Matrikenführung für dieselbe die Geistlichen des stehenden Heeres berufen. Diese führen auch die Matriken des Militärwachcorps für die Civilgerichte Wiens und der Militärpolizeiwachcorps in Lemberg und Krakau.

Für die Matrikenführung bei der Marine gilt die Circularverordnung vom 3. Februar 1870, Abth. 1, Marine-Sect., Nr. 257. Darnach obliegt die Führung der Marine-Tauf-, Trauungs- und Sterbematriken dem Marinepfarrer in Pola, dem selbständigen Marinecuraten des daselbst befindlichen Marinehauptspitals, dem Curaten der Marineakademie in Fiume und dem griechisch-orientalischen Marinegeistlichen. Die in Orten ausserhalb des Amtssitzes des Marinepfarrers angestellten Marinegeistlichen und die Civilgeistlichen, welche mit der subsidiarischen Seelsorge in einer Marinestation oder Anstalt betraut werden, haben nur Tauf- und Sterbematriken, die an Bord befindlichen Marinecapläne nur die üblichen Handprotokolle zu führen. Die Standesangelegenheiten der Marinepersonen des evangelischen Bekenntnisses sind vom nächsten Militärseelsorger des betreffenden Glaubensbekenntnisses zu behandeln. Auf das Standesregisterwesen der zur Marine gehörigen Israeliten wird von Seite der Marineseelsorger kein anderer Einfluss genommen, als dass der Marinepfarrer oder Curat ihren Trauungsschein von dem betreffenden Commando oder der zuständigen Marinebehörde zur Aufbewahrung übernimmt. —

Es kann nicht Wunder nehmen, wenn das österreichische Standesregisterwesen, wenngleich es in den materiellrechtlichen Bestimmungen, von Einzelheiten abgesehen [42]), im Grossen und Ganzen noch immer auf der Höhe der Zeit steht, in formaler Beziehung, was die mit der Führung der Register betrauten Organe anbelangt, Manches zu wünschen übrig lässt.

Die Gründe hiervon sind ebensowohl in dem Mangel einer einheitlichen Codification, als in der confessionellen Grundlage zu suchen, auf welcher das Standesregisterwesen in Oesterreich derzeit noch basiert. Der letztere Umstand bringt es mit sich, dass einerseits die Zahl der Matrikenstellen namentlich in confessionell gemischten Gegenden über das entsprechende Mass erhöht erscheint,

[42]) Ertl, Uneheliche Geburt und Legitimation in dieser Monatschrift, 1887, S. 424, 425, weist auf die Verwirrung in den Matrikenvorschriften bezüglich der Legitimationen hin. Wünschenswerth wäre jedenfalls eine einheitliche Codification der zerstreuten und mehrfach auch lückenhaften Bestimmungen materieller Natur.

und andererseits die Sprengel der Matrikenführer, welche für die confessionellen Minderheiten fungieren, so ausgedehnt sind, dass die Evidenzhaltung der bei den Angehörigen dieser Minoritäten sich ergebenden Matrikenfälle auf nicht geringe Schwierigkeiten stossen muss.

Leider entziehen sich diese Verhältnisse derzeit noch einer eingehenderen Darstellung. Auf Grund der Nachweisungen, welche der statistischen Central-Commission derzeit zu Gebote stehen, stellt sich die Zahl der für die Civilbevölkerung bestehenden Matrikenstellen in den einzelnen Kronländern wie folgt:

Land	Confessionelle Matrikenstellen													
	römisch-katholische	griechisch-katholische	armenisch-katholische	evangelische	altkatholische	griechisch-orientalische	armenisch-orientalische	der Lipowaner	der evangelischen Brüderkirche	der Mennoniten	israelitische	zusammen	mit voller Berechtig.	mit beschränkter Berechtig.
Nieder-Oesterreich . .	925	1	—	6	1	1	—	—	—	—	11	945	939	6
Ober-Oesterreich . . .	410	—	—	16	1	—	—	—	—	—	1	428	426	2
Salzburg	123	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	124	124	—
Steiermark	562	—	—	6	—	—	—	—	—	—	1	569	564	5
Kärnten	348	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	365	364	1
Krain	308	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	309	296	13
Küstenland	390	—	—	4	—	3	—	—	—	—	3	400	396	4
Tirol und Vorarlberg .	967	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	971	887	84
Dalmatien	426	3	—	—	—	104	—	—	—	—	2	535	535	—
Böhmen	1.888	—	—	85	1	—	—	—	2	—	252	2.228	2.225	3
Mähren	926	—	—	41	—	—	—	—	—	—	55	1.022	1.016	6
Schlesien	190	—	—	22	—	—	—	—	—	—	6	218	216	2
Galizien	901	[43])1.900	8	22	—	2	—	—	—	3	255	3.091	3.086	5
Bukowina	25	16	2	5	—	262	1	4	—	—	16	331	329	2
im Ganzen .	8.389	1.920	10	229	3	372	1	4	2	3	603	11.536	11.403	133

Hierzu kommen noch jene Seelsorgestellen, welche mit der Führung der Standesregister für die Militärpersonen betraut sind. Das Detail der für die Landarmee bestehenden Matrikenstellen ist aus der folgenden Uebersicht zu entnehmen:

Militär-seelsorge-bezirk	Zahl der Militär-Matriken-stellen	hiervon entfallen auf					
		Militär-seelsorge-stellen i. e. S.	Garnisons-spitäler	Invaliden-häuser	Militär-Bildungs-anstalten	sonstige Militär-institute	subsidiarische Militär-seelsorge-stellen
Brünn . . .	11	2	2	—	1	—	6
Graz . . .	9	5	3	—	—	—	1
Innsbruck .	4	3	1	—	—	—	—
Josefstadt .	15	[44])3	[44])2	—	—	—	11
Krakau . .	14	2	1	—	—	—	11
Lemberg .	17	3	1	1	—	—	12
Prag . . .	18	4	1	1	—	—	12
Wien . . .	19	[44])7	[44])4	1	3	3	2
Zara . . .	6	2	1	—	—	—	3
zusammen .	113	[44])31	[44])16	3	4	3	58

[43]) Hierunter befinden sich jedoch circa 20 Filialkirchen, von welchen es zweifelhaft erscheint, ob sie als selbständige Matrikenstellen zu betrachten sind.

[44]) Für die Garnisonen in Theresienstadt (Militär-Seelsorgebezirk Josefstadt) und Linz (Militär-Seelsorgebezirk Wien) und für die in diesen beiden Städten gelegenen Garnisonsspitäler besteht je eine gemeinschaftliche Militär-Matrikenführung.

Von diesen 113 Militärmatrikenstellen sind bestimmt

für die	Angehörigen des römisch-katholischen-Ritus	97
„ „	„ „ griechisch- „ „	10
„ „	Evangelischen A. C.	2
„ „	„ H. C.	2
„ „	orientalischen Griechen	2

Ist damit die Zahl der Matrikenstellen wenigstens mit annähernder Genauigkeit festgestellt, so ist es doch unmöglich, ihre territoriale Ausdehnung und ihr Verhältniss zu der Zahl der Eingesessenen erschöpfend darzustellen, weil hierüber manche Nachweisungen noch fehlen und die Beschaffung der letzteren bei dem Umstande, als die Sprengel der als Matrikenstellen fungierenden Seelsorgestellen sich mit jenen der Gemeinden und Ortschaften in zahlreichen Fällen nicht decken, die Sprengel derselben vielmehr sehr häufig in andere Bezirke oder gar in andere Kronländer übergreifen, nicht selten auch nur einzelne Gehöfte oder Wohngebäude dritter Gemeinden, die im Uebrigen ihre eigene Seelsorgestation besitzen, in sich schliessen, nur mit einem grossen Arbeitsaufwande erreichbar wäre.

Wie schwierig aber die Matrikenführung sich bei den confessionellen Minoritäten gestalten muss, wird klar, wenn man bedenkt, dass die Sprengel dieser Matrikenstellen sich gar oft über mehrere politische Bezirke, ja selbst über ganze Kronländer erstrecken. Dass in solchen Fällen die Matrikenfälle bei den weltlichen Behörden zum Zwecke der Bekanntgabe an die zuständigen Matrikenführer anzuzeigen sind, ist zwar in einzelnen Specialanordnungen[45]) vorgeschrieben, aber die Einhaltung dieser Anzeigepflicht zu überwachen, ist für die politischen Behörden eine schwierige, ja vielleicht kaum erreichbare Aufgabe. Es bleibt jedenfalls eine sehr betrübende Thatsache, wenn von einer Anzahl israelitischer Matrikenstellen in Galizien und der Bukowina anlässlich der Inventarisierung der Matrikenbücher offen das Geständniss abgelegt wurde, dass die Evidenzhaltung der Geburten und Trauungen trotz der in den Jahren 1876 und 1877 erfolgten Neuregelung des israelitischen Matrikenwesens in den genannten zwei Ländern noch Viel zu wünschen übrig lasse. Einzelne Matrikenführer bemerken ausdrücklich, dass bei ihnen entweder gar keine oder nur sehr wenige Trauungen zur Anzeige und Eintragung gelangen. Und wenn andere israelitische Matrikenführer mit einer gewissen Selbstgefälligkeit in den Nachweisungen über den Bestand der Matrikenbücher versichern, dass von einer Vollständigkeit dieser Bücher bis zu jenem Zeitpunkte, wo sie die Führung derselben übernommen, keine Rede gewesen, seither jedoch in dieser Beziehung Ordnung eingetreten sei, so wird man solchen Versicherungen nicht so ohne Weiteres Glauben schenken dürfen.

Die genaue Feststellung und eventuelle Revision der Sprengel der Matrikenstellen erscheint aber schon darum wünschenswerth, weil in dieser Hinsicht auch noch andere Anomalien obwalten. Eine solche Anomalie ist es, wenn inländische Matrikenstellen sich in's Ausland erstrecken oder umgekehrt ausländischen Matrikenstellen im Inland gelegene Ortschaften oder Ortsbestandtheile einverleibt sind. Wir wollen nur einige Beispiele dieser Art anführen.

Nach Angabe der Bezirkshauptmannschaft Hartberg in Steiermark ist der katholischen Pfarre Neudau auch die im ungarischen Stuhlrichteramte Güssing gelegene Ortschaft Neudauberg eingepfarrt. Ebenso gehört die im Stuhlrichteramt Güssing gelegene Ortschaft Wörtherberg zur katholischen Pfarre Wörth im Bezirke Hartberg. Umgekehrt erstreckt die im ungarischen Stuhlrichteramt Oberwarth gelegene katholische Pfarre Pinkafeld ihre Competenz auch auf österreichisches Gebiet. Die im erwähnten Bezirke wohnenden

[45]) Vgl. z. B. die schon erwähnte Bestimmung im §. 4 der Ministerialverordnung vom 8. November 1877, R. G. Bl. 100, betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für die Mitglieder der altkatholischen Kirche.

Protestanten sind den zur Superintendenz Steinamanger in Ungarn gehörigen Pfarrstellen Allhau und Wolfau, die daselbst wohnhaften Israeliten zum Theil der Cultusgemeinde Schleining in Ungarn zugewiesen. Die im ehemaligen Grenzgebiete Sichelburg in Croatien gelegene griechisch-katholische Pfarre Draga fungiert auch als Matrikenstelle für die Ortschaften Dule, Hrast, Jugorje, Matschkouz und Skemlouz der Gemeinde Suchor in Krain und die ebendaselbst gelegene Ortschaft Malinje der Gemeinde Semitsch. Ebenso führt die in Croatien gelegene griechisch-katholische Pfarre Kašt die Matriken für die Ortschaften Boldresch, Bojansdorf, Kraschenberg, Radoviza und Radosche der Gemeinde Radoviza in Krain und die griechisch-orientalische Pfarre Marienthal in Croatien die Matriken für die Ortschaft Bojanci der krainerischen Gemeinde Adleschiz. Nach Angabe der Bezirkshauptmannschaft Borgo werden die Tauf- und Trauungsbücher für die zur Gemeinde Grigno gehörige Fraction Frizzone in Enego im Königreich Italien, die Sterbebücher dagegen in der inländischen Seelsorgestelle Tezze geführt. Die Ortschaft Neumugl, welche zur Gemeinde Maiersgrün in der Bezirkshauptmannschaft Plan in Böhmen gehört, ist in kirchlicher Beziehung der katholischen Expositur Ottensgrün in Bayern zugewiesen. Die evangelische Seelsorgestelle Regnitzlosau in Bayern führt die Matriken für die Ortschaft Kaiserhammer der Gemeinde Gottmannsgrün in der Bezirkshauptmannschaft Asch in Böhmen. Für die im böhmischen Bezirke Friedland wohnhaften Protestanten führen die Matriken die theils in Preussisch-Schlesien, theils im Königreiche Sachsen gelegenen evangelischen Seelsorgestellen Marklissa, Mittel-Weigsdorf, Reichenau und Seidenberg, für einen Theil der im Reichenberger Bezirke wohnhaften Protestanten endlich die gleichfalls in Sachsen gelegene Seelsorgestelle Ober-Ullersdorf.

Ebensowie die Staatsverwaltungen die Lösung des Metropolitan- oder bischöflichen Verbandes für wünschenswerth erachten, wenn derselbe sowohl inals ausländische Gebietstheile in sich begreift, so sollten auch solche Anomalien, wie die angeführten, beseitigt werden, denn dieselben können nur zu leicht zu Complicationen führen, die auch von dem übrigens erst zu schaffenden „internationalen" Kirchenrechte nicht immer zu lösen sein werden. Die ältere österreichische Gesetzgebung hatte daher auch mit gutem Grunde das Princip ausgesprochen, dass alle Akatholiken inländischen Kirchengemeinden eingepfarrt sein müssen.[46]) Diese Norm, welche freilich nicht so sehr den angeführten Erwägungen, als einem gewissen Misstrauen gegen die Angehörigen staatlich blos geduldeter Confessionsgenossen entsprungen sein mag, ist jedoch, wie es scheint, niemals in Wirksamkeit getreten. Denn die zumeist bis in das 17. Jahrhundert hinabreichenden Matriken der genannten sächsischen Seelsorgestellen weisen für die eingepfarrten österreichischen Ortschaften, beziehungsweise die daselbst wohnhafte evangelische Bevölkerung nach den Ergebnissen der Matrikeninventarisierung keine Unterbrechung auf, und werden dieselben Matriken noch heute von den ausländischen Seelsorgestellen fortgeführt. Das deutsche Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 hat im §. 75 auf diese Anomalie Rücksicht genommen. Es bleibt darnach innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in's Ausland erstreckt, das bestehende Recht über die Beurkundung der Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des erwähnten Gesetzes nicht zuständig, wohl aber die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist, fortan in Kraft. Eine solche Ausnahmsnorm zu statuieren, dazu war jedoch die deutsche Reichsregierung nicht verpflichtet, die Aufnahme dieser Bestimmung war vielmehr lediglich ein Act internationaler Coulanz. In Ermangelung einer solchen Norm wären die zu den

[46]) Helfert, Handbuch des Kirchenrechts (1848), S. 846.

ausländischen Seelsorgestellen eingepfarrten evangelischen Glaubensgenossen Gefahr gelaufen, in Zukunft keine staatlich anerkannten Standesregister zu besitzen, da in einem solchen Falle die österreichischen Justiz- und Verwaltungsbehörden nach den herrschenden Grundsätzen des internationalen Rechtes den staatlich nicht anerkannten kirchlichen Registern dieser evangelischen Seelsorgestellen auch im Inlande bürgerliche Beweiskraft nicht hätten beimessen können.

Eine andere Anomalie liegt darin, dass sich mehrere Seelsorgestellen in die Führung der einzelnen Matriken für die eine oder andere Ortschaft theilen. So führt die Dechantei St. Nicolaus in Eger für einige Orte, wie Honnersdorf, Langenbruck, Reichersdorf, Reissig, Schlada, Sebenbach, Stein, Tirschnitz, Triesenhof nur Tauf- und Trauungsmatriken, während die Sterbematriken von anderen Pfarrstellen, so z. B. für die Ortschaften Honnersdorf, Langenbruck, Reichersdorf, Sebenbach und Tirschnitz von der Pfarre Trebendorf, für die Ortschaft Schlada von dem Pfarramt Ober-Lohma geführt werden. Ebenso führt die Dechantei Königgrätz für einige Ortschaften, wie Lhota Malschowa, Maleschowitz und Swinar die Tauf- und Trauungsmatriken, das Pfarramt Neu-Königgrätz die Sterbematriken. Das Pfarramt Welisch im Bezirke Jičin führt für die Ortschaft Lhota Hlásná nur Sterbematriken, für die Ortschaft Staré místo nur Tauf- und Trauungsmatriken. Die Tauf- und Trauungsmatriken für die erstgenannte Ortschaft und die Sterbematriken für die letztgenannte Ortschaft führt das Pfarramt Ostružno. In Mähren führt das Pfarramt Lauczka (Loučka) im Bezirke Wall.-Meseritsch für die Gemeinde Kunowitz nur Tauf- und Trauungsbücher, während die Sterbematriken von der Pfarre Rainochowitz im Bezirke Holleschau geführt werden.

Diese Anomalien, die wohl in localen Verhältnissen ihre Erklärung finden dürften, sind mit den noch immer in Kraft stehenden Josefinischen Vorschriften über das Matrikenwesen schwerlich zu vereinbaren. Das Josefinische Patent hat ausdrücklich die Verpflichtung des Pfarrers zur Führung dreier Matriken für seinen Sprengel ausgesprochen. Und wenn ferner nachträgliche Verordnungen aus dem Jahre 1784 [47]) bestimmt hatten, dass, falls einer Pfarre mehrere Ortschaften einverleibt seien, zur Vermeidung von Irrungen die Matriken vom Pfarrer für jeden Ort abgesondert zu führen seien, so wird doch immer daran festgehalten, dass die Pfarrgeistlichen ebenso wohl berechtigt wie verpflichtet sind, für ihren Pfarrsprengel und nur für diesen alle drei Matriken zu führen.

Aus diesen Bestimmungen scheint zugleich hervorzugehen, dass nach der Josefinischen Gesetzgebung nur den Pfarrgeistlichen das Recht zur Führung staatlich anerkannter Matriken zustehe und dieses Recht zugleich die Pflicht zur Führung aller drei Matriken, der Tauf-, Trauungs- und Sterbematriken, in sich schliesse. In dem Josefinischen Patente und in den soeben erwähnten Nachtragsverordnungen aus dem Jahre 1784 ist immer nur vom „Pfarrer" die Rede, welcher alle drei Matriken zu führen hat. Das Hofdecret vom 1. Juni 1784, welches die Anzeigepflicht der Civilgeistlichen gegenüber den Militärgeistlichen bezüglich jener Functionen ausspricht, die von den ersteren an Militärpersonen vorgenommen werden, gebraucht zwar den Ausdruck: „alle angestellten Seelsorger", verpflichtet dieselben jedoch zur gleichzeitigen Eintragung dieser Matrikenfälle in ihre „Pfarrregister".

Gleichwohl hat die Praxis die Bestimmungen des Josefinischen Patentes auf alle Seelsorger, welche einer Seelsorgestation selbständig, wenn auch unter anderen Namen, wie Pfarradministratoren, Localcapläne, Expositen u. s. w., vorstehen, angewendet und erachtet alle diese Functionäre zur Führung von staatlich

[47]) Verordnung vom 26. Mai 1784, Hofdecret vom 19. Juli 1784, Verordnung in Böhmen vom 3. August 1784, Verordnung in Oesterreich vom 9. August 1784.

anerkannten Matriken für berechtigt.[48]) Ja, die Praxis hat öfters auch von dem Erforderniss, dass dem matrikenführenden Seelsorger eine „selbständige" kirchliche Stellung zukommen müsse, abgesehen, wie dies aus den Ergebnissen der Matrikeninventarisierung hervorgeht. Eine gesetzliche Sanction hat aber diese Praxis bis jetzt nicht gefunden. Veranlassung hierzu gab insbesondere die in den südlichen Landestheilen seit Alters her verbreitete Institution der *curati amovibiles*, und so hat sich namentlich in Südtirol und in einem Theile Krains die Einrichtung herausgebildet, dass eine nicht unbeträchtliche Zahl von Curaten und Expositen entweder nur Tauf- und Sterbebücher, hier und da auch nur Taufbücher führt, während die Führung der Trauungs-, beziehungsweise auch der Sterbematriken dem zuständigen Pfarrer vorbehalten ist.

Auch in den anderen Kronländern finden sich vereinzelte Beispiele derartiger Matrikenstellen „mit beschränkter Berechtigung", und dieser Process vollzieht sich noch gegenwärtig, indem die Ordinariate bei Erhebung von Beneficien zum Range von Expositurен, wobei dieselben mit einer beschränkten seelsorgerischen Jurisdiction ausgestattet zu werden pflegen, den Inhabern dieser Kirchenstellen im Wege interner Instruction und, wie es scheint, regelmässig ohne Einvernahme oder Genehmigung der staatlichen Behörden auch die Befugniss zur Führung von Taufmatriken ertheilen. Die Führung dieser Matriken erfolgt öfters nur in Form von Vormerkungsprotokollen, deren Inhalt sodann den übergeordneten Pfarrstellen zur Eintragung in die Pfarrmatriken in gewissen regelmässigen Zeitabschnitten bekanntgegeben wird. Diese letztere Einrichtung ist keine Anomalie, sondern findet vielmehr in den besonderen localen Verhältnissen ihre Erklärung und Begründung.

Nicht selten sind jedoch die von den Matrikenstellen „mit beschränkter Berechtigung" geführten Kirchenbücher als Matriken in vollem Sinne des Wortes anzusehen, da ihr Inhalt keine Aufnahme in dem Pfarregister findet. Die Grenze zwischen beiden Kategorien von Matrikenstellen ist nicht immer leicht zu ziehen, weil in jedem einzelnen Falle festgestellt werden muss, ob die Führung derartiger „beschränkter" Matriken nur „*pro domo*", d. h. zur Erleichterung der Geschäftsführung und zu internen Zwecken, oder vielmehr mit voller äusserer Rechtswirkung erfolge. In dieser Beziehung bestehen gar manche Unklarheiten, die noch durch einen anderen Usus, der mit den gesetzlichen Vorschriften im directen Widerspruche steht, vermehrt worden sind.

Schon das Hofdecret vom 15. September 1786 hatte den Grundsatz ausgesprochen, dass für Civilkrankenanstalten, Gebär- und Findelhäuser nicht die für diese Anstalten bestellten Curaten, sondern die Pfarrer, in deren Sprengel die Anstalten gelegen sind, die Matriken zu führen haben.[49]) Entgegen dieser Bestimmung hat jedoch die Praxis manchen in Krankenhäusern, Straf- und sonstigen Anstalten zur Ausübung der Seelsorge berufenen Curaten die Führung bald sämmtlicher, bald gewisser Matriken zugestanden. Der Umfang dieser Berechtigung ist gleichfalls, wie es scheint, nur durch interne Ordinariatsinstructionen geregelt. Der Inhalt derselben gibt öfters zu Zweifeln in der Hinsicht Anlass, ob die Führung dieser Bücher nur „*pro domo*" oder mit äusserer Rechtswirkung stattzufinden habe. Auch wo das Erstere der Fall ist, werden die Matrikenfälle regelmässig nicht an den *parochus ordinarius*, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, wie es das Hofdecret vom 15. September 1786 fordert, sondern an die Seelsorger des früheren Wohnsitzes der Immatriculierten zur Eintragung bekanntgegeben.

In allen diesen Punkten weicht die Praxis in den einzelnen Kronländern mehrfach ab.

[48]) Helfert, Von den Rechten etc. S. 64.
[49]) Mayrhofer, a. a. O. S. 267, Anmerk. 2.

Wir wollen im Folgenden eine Uebersicht über die Verhältnisse dieser Matrikenstellen „mit beschränkter Berechtigung" geben, die jedoch, wie ausdrücklich bemerkt werden muss, weder auf Vollständigkeit noch auf absolute Genauigkeit, da so manche Zweifel nicht gelöst werden konnten, Anspruch erheben kann. Es ist auffallend, dass selbst die Ordinariate über alle diese Einzelheiten nicht immer vollständig unterrichtet zu sein scheinen, da wenigstens zwischen ihren Angaben und den Ergebnissen der Inventarisierung einerseits, sowie den Nachweisungen der politischen Behörden andererseits mehrfache Widersprüche obwalten.

In Niederösterreich führen die Filiale Velm und das Beneficium Schönau seit dem Jahre 1874 Taufmatriken, während die übrigen Matriken in Moosbrunn, beziehungsweise in Sollenau sich befinden. Die Filialen Garschönthal und Unter-Stinkenbrunn führen Taufprotokolle, deren Inhalt bei den Pfarren in Schrattenberg und Gaubitsch zur Eintragung gelangt. Ebenso führt das Beneficium Zwölfaxing seit dem Jahre 1843 Vormerkungsprotokolle über Taufen und Sterbefälle, die eigentlichen Matriken befinden sich jedoch bei der Pfarre Schwechat.

In Steiermark führt das Krankenhaus in Graz Tauf- und Sterberegister, die Caplanei Maria Grün Taufregister. Zweifelhaft ist die Berechtigung der Stationscaplaneien St. Josef ob Stainz und Wettmanstätten zur Führung von Tauf- und Sterbebüchern.

In Krain werden in der Männerstrafanstalt in Laibach Sterbe-, in der Weiberstrafanstalt in Vigaun und im Landesspitale Tauf- und Sterbematriken geführt. Ferner führen folgende 10 Expositurен, zum Theil schon seit dem vorigen Jahrhundert, Tauf- und Sterbebücher, während die Trauungsmatriken sich beim übergeordneten Pfarramte befinden: Dorn, Harije, Mautersdorf, Nadanjeselo, Nussdorf, St. Peter bei Slavina, Podstenje, Präwald, Suhorje, Ubeljsko.

Im Küstenlande werden im Civilspitale und für das Armenhaus in Triest alle drei Matriken geführt. Die Matrikenführung des Armenhauses ist zwar mit jener der Pfarre Neustadt vereinigt, doch bestehen für beide Matrikenstellen getrennte Register. Ausserdem besitzen in der Triester Diöcese noch circa 30 Caplaneien und Expositurен das Recht zur Registerführung, sie sind aber verpflichtet, die Matrikenfälle monatlich den zuständigen Pfarrämtern zur Eintragung mitzutheilen, die allein befugt sind, Matrikenscheine auszustellen. Eine beschränkte Befugniss zur Registerführung hat auch der Expositus von S. Pietro de Nembi in der Diöcese Veglia, doch muss er die verzeichneten Matrikenfälle wöchentlich dem Pfarrer von Lussin grande berichten. In der Görzer Diöcese führen hingegen die Vicariatsämter Begliano, Pieris und Viscone Tauf- und Sterbebücher mit voller äusserer Rechtskraft. Bis zum Jahre 1877 besass auch das Vicariatsamt Borgnano nur die Berechtigung zur Führung dieser beiden Matriken. In der Strafanstalt Gradisca werden nur Sterberegister geführt.

Der eigentliche Sitz dieser Matrikenstellen „mit beschränkter Berechtigung" ist aber in Tirol, und zwar speciell in der Trienter Diöcese. In der Diöcese Brixen sind nur zu erwähnen die drei Expositurен von Müselbach, Trafoi und Tschötsch, deren Berechtigung sich auf die Führung von Tauf- und Sterbebüchern beschränkt. Eine beschränkte Befugniss zur Matrikenführung besitzt ferner der Curat der Landesgebäranstalt zu Innsbruck. Nach der Ordinariatsinstruction vom 26. Juni 1876, Z. 2.382 obliegt demselben die Führung von Tauf- und Sterbebüchern bezüglich der in der Anstalt verpflegten Personen, während die kirchliche Jurisdiction über die Beamten der Anstalt und deren Familien der Stadtpfarre in Innsbruck zusteht. Aber auch die Führung dieser Tauf- und Sterberegister erfolgt nur „*pro domo*", da alle eingetragenen Matrikenfälle instructionsmässig den betreffenden Seelsorgern zur Aufnahme in ihre Matriken mitgetheilt werden.

In der Trienter Diöcese hingegen besitzen circa 80 Seelsorgestellen das Recht zur Führung blos von Tauf-, oder Tauf- und Sterbebüchern, wobei die letzteren mitunter nur zur Registrierung verstorbener Kinder bestimmt sind, während die Todesfälle der erwachsenen Personen, ebenso wie die Trauungen, in die Pfarrmatrik eingetragen werden.

Nur Taufbücher, beziehungsweise auch Sterbebücher von dem erwähnten beschränkten Umfange führen die Seelsorgestellen Cinte, Ivan Fracena, Ospedaletto, Scurelle, Sorni, Spera, Terres, Tezze, Vignola.

Tauf- und Sterbebücher führen folgende Seelsorgestellen: Agrone, Armo, Baselga di Livo, Bersone, Bolbeno, Bosentino, Breguzzo, Burgstall, Bus, Cagnò, Campo di Denno, Canezza, Casotto, Castagnè S. Caterina, Castagnè S. Vito, Castello di Condino, Centa, Cimego, Cis, Cologna, Costasavina, Deggiano, Dercolo, Faida, Falesina, Fierozzo S. Felice, Fierozzo S. Francesco, Forno, Frassilongo, S. Giacomo, Grumo, Ischia, Lases, Lenzumo, Lona, Lover, Luserna, Madrano, Mala, S. Massenza, Marter, Moerna, Nave S. Rocco, S. Nicolò, Nogarè, Olle, Persone, Piazze, Por, Pranzo, Pre, Preghena, Preore, Prezzo, Roncegno, Rovedo, Sabbiorana, Serso, Susà, Tenna, Termon, Torbole, Tregiovo, Vattaro, Viarago, Vigo di Cavedine, Villa Agnedo, Ville di Tenno, Wolkenstein, Zuclo.

In Dalmatien werden im Civilspitale in Zara alle drei Matriken geführt.

In den nördlichen Kronländern finden sich nur wenige Matrikenstellen mit beschränkter Berechtigung.

In Böhmen führt die Weiberstrafanstalt Řepy Tauf- und Sterbematriken. In Mähren führen die Männerstrafanstalt in Mürau und die Landesirrenanstalt in Brünn Sterbematriken, die Landesgebäranstalt in Brünn aber Tauf- und Sterbematriken. Seit dem Jahre 1880 besitzt ferner die Expositur Schwillbogen eine Taufmatrik.

In Galizien werden von dem Krankenhaus in Lemberg alle drei Matriken und in den Männerstrafanstalten in Lemberg und Stanislau nur Sterbematriken, und zwar getrennt nach den verschiedenen Riten, geführt.

In der Bukowina endlich bestehen bei den Gerichtsgefängnissen in Czernowitz und Suczawa Tauf- und Sterberegister, die indessen wohl nur „*pro domo*“ geführt werden dürften, da die Matrikenfälle auch den zuständigen Pfarrämtern mitgetheilt werden.

Ebenso wie in diesem, besteht auch in einem anderen Punkte in der Praxis der verschiedenen Kronländer keine Uebereinstimmung.

Die Verordnung für Böhmen vom 20. April 1826, Z. 18627[50]), hatte nämlich ausgesprochen, dass die Krankeninstitute der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen in Prag zur Führung eigener Sterbematriken berechtigt und verpflichtet seien, weil nach den canonischen Gesetzen jedes Kloster für sich mit seinen Angehörigen und allen darin wohnenden und verpflegten Individuen eine eigene Pfarre ausmache, die Priester des Ordens der barmherzigen Brüder überdies schon nach ihren Statuten vom Jahre 1757 und 1795 zur Verrichtung der seelsorgerischen Functionen in den Spitälern des Ordens verpflichtet seien, und bei den Elisabethinerinnen ein eigens bestellter geistlicher Administrator sämmtliche seelsorgerischen Handlungen versehe.

Da aber diese mit den kirchlichen Satzungen in vollstem Einklange stehende Bestimmung, die sich somit nur als eine authentische Interpretation einer

---

[50]) Mayrhofer, a. a. O., S. 276, Anm. 2.

von der Staatsregierung recipierten kirchlichen Rechtsnorm darstellt[51]), wie es scheint, ausdrücklich nur für Böhmen erflossen ist, so erklärt es sich, dass in den anderen Kronländern nicht ein gleichmässiger Vorgang beobachtet wird.

In Nieder-Oesterreich werden in den Spitälern der barmherzigen Brüder in Wien und Feldsberg und im Krankeninstitute der Elisabethinerinnen in Wien bereits seit der zweiten Hälfte des 18., beziehungsweise in Feldsberg seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts besondere Sterbematriken geführt.

In Ober-Oesterreich hingegen bestehen in den Spitälern der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen in Linz keine besonderen Sterbematriken, vielmehr werden die Matrikenfälle dem Pfarramt St. Josef bekanntgegeben. Die Führung von Sterberegistern zum Zwecke der internen Geschäftsführung ist natürlich in einem solchen Falle nicht ausgeschlossen. So führen z. B. auch die barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen in Brünn die Sterberegister nur „*pro domo*", während die eigentlichen Matriken sich beim Pfarramte in Altbrünn befinden.

Dagegen scheinen wiederum in den Spitälern der Elisabethinerinnen und barmherzigen Brüder in Graz, sowie in den Spitälern des letzteren Ordens in Kainach in Steiermark und St. Veit in Kärnten eigentliche Sterberegister zu bestehen. Auch in den Spitälern, welche die genannten Orden in Teschen in Schlesien unterhalten, werden Sterbematriken geführt. Ihr Inhalt wird jedoch zugleich in die städtische Pfarrmatrik eingetragen. Nach Mittheilung des Lemberger Ordinariates r. l. bestehen endlich auch im Lemberger Spitale der barmherzigen Schwestern besondere Sterbematriken.

Was die übrigen Confessionen betrifft, so ist nur ein Fall einer Matrikenführung „mit beschränkter Berechtigung" sichergestellt. Derselbe betrifft die israelitische Matrikenführung zu Mistelbach in Nieder-Oesterreich, welche nach Inhalt der Statthalterei-Kundmachung vom 6. Mai 1879, L. G. Bl. Nr. 30, nur zur Führung von Geburts- und Sterbematriken befugt ist, während die Trauungsmatriken von der Matrikenführung zu Nikolsburg in Mähren geführt werden.

In neuester Zeit beginnt übrigens die Regierung, speciell das k. k. Justizministerium, diesen Anomalien wenigstens insoferne einige Aufmerksamkeit zu schenken, als die selbständige Matrikenführung in den Strafanstalten entsprechend den Vorschriften des Hofdecretes vom 15. September 1786 abgestellt und an die competenten Pfarrstellen übertragen wird. Eine solche Uebertragung hat erst jüngst bei der Strafanstalt Karthaus stattgefunden und ist der statistischen Central-Commission im Verlaufe der Matrikeninventarisierung zur Kenntniss gelangt. Bis zum Jahre 1887 wurden von dem ersten Curaten der genannten Männerstrafanstalt eigene Sterbematriken geführt. Diesen Vorgang hat das k. k. Justizministerium mit dem Erlass vom 21. Jänner 1887, Z. 23212, als unstatthaft bezeichnet und auf den einen gleichen Fall in der Männerstrafanstalt in Prag betreffenden Erlass vom 15. Mai 1879, Z. 4817, hingewiesen, wornach zur Führung der Sterbematriken für Strafanstalten nur jener Pfarrer berufen ist, in dessen Sprengel die Anstalt ihren Sitz hat. Ueber Aufforderung der Oberstaatsanwaltschaft Prag vom 26. April 1887, Z. 960, wurde hierauf die Führung der Sterbematriken für die Sträflinge in der Strafanstalt Karthaus von dem zuständigen Decanalamt Jičin übernommen.

Bedenkt man, welch hohe Wichtigkeit die Standesregister für die gesammte staatliche Verwaltung und den Rechtsverkehr der Privatpersonen besitzen, so scheint es dringend geboten, in diese Verhältnisse vollständige Klarheit zu bringen und durch Errichtung einer Centralanstalt für das Standesregisterwesen die Bedingungen für eine wirksame Leitung und Controle desselben zu schaffen.

---

[51]) In dem oberwähnten Punkte. Einen constitutiven Charakter hat dagegen die Schlussbestimmung der Verordnung, wodurch die Art der Unterfertigung der Todtenscheine für die Zukunft geregelt wird. Dieselben sind nicht nur von dem Ordens- (d. h. Kloster-)

IV. Die vorläufigen Ergebnisse der Matriken-Inventarisierung in Oesterreich.

Die österreichischen Kronländer scheiden sich in Bezug auf das Alter ihrer Matriken in 4 grosse Gruppen:

1. Die ältesten Kirchenbücher finden sich am zahlreichsten in Tirol und Vorarlberg und im Küstenlande.

2. An diese drei Länder lassen sich die übrigen Alpenländer anreihen. Das Matrikenwesen hat sich hier später entwickelt, aus vortridentinischer Zeit sind nur wenige, aus der Zeit des ersten Jahrhunderts nach dem Tridentinum aber verhältnissmässig viele Matriken erhalten.

3. In den drei nordwestlichen Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien ist die Entwickelung des Matrikenwesens durch die Stürme des 30jährigen Krieges empfindlich beeinträchtigt worden, weshalb diese Länder für die Zeit des ersten Jahrhunderts nach dem Tridentinum relativ weniger Matrikendenkmäler aufzuweisen haben, als die Alpenländer.

4. Am meisten zurückgeblieben ist die Entwickelung des Matrikenwesens in Galizien, in der Bukowina und in Dalmatien, wo erst die Josefinischen Vorschriften und, was Dalmatien betrifft, erst dieses Jahrhundert eine entscheidende Besserung gebracht haben.

Von dem Josefinischen Patente datiert aber auch, wie die Ergebnisse der Inventarisierung zeigen, ein bedeutsamer Fortschritt in Bezug auf die innere Einrichtung der Matriken. Die Regellosigkeit in der Führung der Bücher wird beseitigt. Während vordem die verschiedenen Acte ungetrennt in einem Buche verzeichnet zu werden pflegten, das Mass der Aufzeichnungen mehr oder weniger dem Belieben des matrikenführenden Seelsorgers überlassen war, sind nunmehr einheitliche Formularien für die Registerführung vorgezeichnet, und ist die getrennte Verzeichnung der Matrikenacte in drei Büchern, wie dies schon früher erwähnt wurde, angeordnet und auch durchgeführt worden.

War vordem ein grosser Theil der Kirchenbücher in der illyrischen und in den östlichen Ländern in kirchenslavischer oder russischer (ruthenischer) Sprache und cyrillischer Schrift geführt worden, so trat an die Stelle derselben die lateinische Sprache und Schrift, obgleich eine einheitliche Norm hierüber weder damals, noch auch seither erflossen ist.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir nunmehr zur Darstellung der vorläufigen Ergebnisse der Matrikeninventarisierung in den einzelnen Ländern über.

In **Niederösterreich** reichen in ununterbrochener Reihenfolge nur die Matriken einer einzigen Kirche in die Zeit vor Erlassung der Tridentinischen Decrete zurück. Es sind dies die Trauungs- und Sterbematriken der Pfarre St. Stephan in Wien; dieselben reichen zurück bis in das Jahr 1562, beziehungsweise 1553. Eben diese Kirche besitzt noch ein Fragment eines Trauungsbuches, welches die Zeit vom Jahre 1542 bis zum Jahre 1557 umfasst.

Aus der Zeit nach Erlassung der Tridentinischen Decrete (1563) bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts sind 7 vollständige [52]) Taufbücher, 4 Trauungs-

---

Vorsteher, beziehungsweise der Vorsteherin und dem Oberkrankenwärter, beziehungsweise der Oberkrankenwärterin, welche die Sterberegister zu führen haben, sondern auch von dem Priester, der die Seelsorge im Spitale ausübt, zu unterfertigen.

[52]) Der Ausdruck „vollständige" wird hier und in den folgenden Uebersichten als gleichbedeutend mit „ununterbrochen" gebraucht.

bücher und 2 Sterbebücher erhalten. Dieselben befinden sich bei folgenden 8 Kirchen: Kapelln (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1590), Dompfarre zu St. Pölten (Trauungsmatriken bis 1587), Traismauer (sämmtliche Matriken bis 1596), Waidhofen a. d. Thaya (sämmtliche Matriken bis 1590), Waidhofen a. d. Ybbs (Taufmatriken bis 1592), St. Michael zu Wien (Taufmatriken bis 1593), Schotten zu Wien (Taufmatriken bis 1598), St. Stephan zu Wien (Taufmatriken bis 1585).

Bruchstücke von Matriken aus dem 16. Jahrhundert [53]) besitzen ausserdem folgende 9 Seelsorgestellen: Hanfthal (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1591), Krems (Taufmatriken bis 1587), Laa a. d. Thaya (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1591), Scheibbs (Taufmatriken bis 1599), Sindelburg (Trauungsmatriken bis 1581, Sterbematriken bis 1597 aus der lutherischen Periode), St. Michael in Wien (Taufmatriken bis 1585), St. Ullrich in Wien (Taufmatriken bis 1590), Wiener-Neustadt (Taufmatriken bis 1580, Trauungsmatriken bis 1589, Sterbematriken bis 1591), Wilhelmsburg (Taufmatriken bis 1579).

In die Zeit vor dem Ende des 30jährigen Krieges reichen in ununterbrochener Reihenfolge 138 Tauf-, 121 Trauungs- und 104 Sterbebücher zurück. Bei folgenden Seelsorgestationen reichen alle drei Matriken bis in die erwähnte Zeitperiode zurück: St. Aegyd am Neuwalde (1647), Alhartsberg (1636), Alt-Lichtenwarth (Taufmatriken bis 1642, Trauungs- und Sterbematriken bis 1639), Alt-Pölla (1629), Arnsdorf (1625), Asparn a. d. Zaya (1624), Asperhofen (1645), Au am Leithaberge (1637), Brunn am Gebirge (1634), Etsdorf (1642), Feldsberg (1615), Fischamend (1631), Gaming (1627), Gars (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1623, Sterbematriken bis 1626), Göstling (1638), Gross-Haselbach (1624), Gross-Riedenthal (1628), Gross-Russbach (Taufmatriken bis 1623, Trauungs- und Sterbematriken bis 1624), Gross-Stelzendorf (1624), Haag (Taufmatriken bis 1630, Trauungsmatriken bis 1631, Sterbematriken bis 1637), Hafnerbach (Taufmatriken bis 1645, Trauungs- und Sterbematriken bis 1639), Haizendorf (1610), Hauskirchen (1644), Herzogenburg (1631), Hochneukirchen (1644), Höhenberg (Tauf- und Sterbematriken bis 1635, Trauungsmatriken bis 1645), Hof am Leithaberge (1639), Hohenwarth (1646), Hürm (1600), Jedenspeigen (1636), St. Johann in Engstetten (1647), Kilb (1625), Kirchberg am Wagram (1632), Kirchberg am Walde (1640), Kirchschlag (1646), St. Martin in Klosterneuburg (1616), Langenlois (1634), Lang-Enzersdorf (1637), St. Leonhard am Forst (1606), St. Lorenzen am Steinfelde (Taufmatriken bis 1617, Trauungsmatriken bis 1625, Sterbematriken bis 1643), Marchegg (1632), Margarethen am Moos (Taufmatriken bis 1626, Trauungsmatriken bis 1632, Sterbematriken bis 1647), Meisling (1628), Mistelbach (Taufmatriken bis 1623, Trauungs- und Sterbematriken bis 1637), Moosbrunn (1647), Neuhofen a. d. Ybbs (1607), Neustadl (1601), Nieder-Rana (1642), Ober-Hautzenthal (1629), Ober-Wölbling (1623), Opponitz (1637), Ottakring (1646), Paasdorf (1632), St. Pantaleon (1647), St. Peter in der Au (1645), Petzenkirchen (1647), Piesting (1628), Pöggstall (1647), Pottendorf (Taufmatriken bis 1639, Trauungs- und Sterbematriken bis 1641), Pottschach (1644), Probstdorf (1617), Purgstall (1607), Pyrawarth (1640), Rohrendorf (1629), Ruprechtshofen (1627), Salapulka (1638), Schleinbach (1630), Schönberg (1629), Schwadorf (1639), Schwechat (1628), Senftenberg

---

[53]) In der folgenden Darstellung konnte immer nur das äusserste Grenzjahr, in welches die oft sehr verschiedene Zeitabschnitte umfassenden Bruchstücke der Matriken zurückreichen, in Betracht gezogen werden.

(1629), Sitzendorf (1619), Stein (1608), Stephanshart (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1635, Sterbematriken bis 1640), Stetteldorf (1643), Stillfried (1636), Stockerau (1611), Stollhofen (1643), Strögen (1625), Traunstein (1636), Tulln (1617), Unter-Nalb (Taufmatriken bis 1627, Trauungs- und Sterbematriken bis 1625), Unter-Ravelsbach (1628), Walterskirchen (1647), Weitra (1609), Wieselburg (1646), Wilhelmsburg (1630), Wolfsbach (1639), Wullersdorf (1611), Ybbs (1611), Zeilern (1625), Stadt Zwettl (Taufmatriken bis 1632, Trauungsmatriken bis 1631, Sterbematriken bis 1646).

Ferner besitzen folgende Kirchen wenigstens zwei vollständige Matriken, und zwar: *a)* Tauf- und Trauungsbücher: Aggsbach im V. O. M. B. (1634), Stiftspfarre Ardagger (1624), Eschenau (1610), Göttweig (1617), Grillenberg (Taufbücher bis 1632, Trauungsbücher bis 1636), Höflein a. d. Donau (Taufmatriken bis 1624, Trauungsmatriken bis 1627), Kahlenbergerdorf (1625), Stiftspfarre Klosterneuburg (Taufmatriken bis 1619, Trauungsmatriken bis 1618), Korneuburg (1626), Laach (1636), Neukirchen (1625), Neulengbach (1623), Orth (Taufmatriken bis 1641, Trauungsmatriken bis 1645), Pulkau (Taufmatriken bis 1638, Trauungsmatriken bis 1639), Röschitz (Taufmatriken bis 1643, Trauungsmatriken bis 1647), Thaya (Taufmatriken bis 1640, Trauungsmatriken bis 1641), Türnitz (Taufmatriken bis 1639, Trauungsmatriken bis 1646), Unter-Retzbach (1631), St. Valentin (1637), Weistrach (Taufmatriken bis 1617, Trauungsmatriken bis 1626); *b)* Tauf- und Sterbebücher: Dobersberg (Taufbücher bis 1632, Sterbebücher bis 1635), Kagran (1647), Nieder-Russbach (1633), Seitenstetten (Taufbücher bis 1613, Sterbebücher bis 1627), Zistersdorf (Taufbücher bis 1627, Sterbebücher bis 1645); *c)* Trauungs- und Sterbebücher: Pillichsdorf (1641), Retz (1621), St. Michael in Wien (Trauungsbücher bis 1608, Sterbebücher bis 1631).

Nur je eine vollständige Matrik aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis zum Ende des 30jährigen Krieges besitzen folgende Kirchen, und zwar: *a)* Taufmatriken: Behamberg (1631), Bromberg (1631), Drosendorf (1641), Enzesfeld a. d. Triesting (1630), Erla (1623), St. Georgen am Ybbsfelde (1616), Horn (1640), Kasten (1647), Klein-Mariazell (1630), Loosdorf (1628), Ober-Markersdorf (1642), St. Oswald (1644), Pischelsdorf (1637), Dompfarre zu St. Pölten (1621), Puch (1645), Weiten (1639), Hof- und Burgpfarre in Wien (1619), Wiesmath (1646), Zellerndorf (1640), Zöbing (1632); *b)* Trauungsmatriken: Bisamberg (1628), Stockern (1634), Strass (1644), Waidhofen a. d. Ybbs (1613), Schotten in Wien (1613); *c)* Sterbematriken: Amstetten (1624), Spital der barmherzigen Brüder in Feldsberg (1630), Oberhollabrunn (1643).

Aus derselben Zeitperiode sind ausserdem noch 58 Fragmente von Taufmatriken, 56 Fragmente von Trauungs- und 47 Fragmente von Sterbematriken erhalten. Aus der Zeit vom Ende des 30jährigen Krieges bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts stammen 283 Tauf-, 284 Trauungs- und 306 Sterbematriken, und zwar:

aus den Jahren	Tauf-	Trauungs-Bücher	Sterbe-
1648—1649	13	12	15
1650—1654	44	43	48
1655—1659	27	35	33
1660—1664	31	30	35
1665—1669	23	24	27
1670—1674	30	24	25

aus den Jahren	Tauf-	Trauungs- Bücher	Sterbe-
1675—1679	14	18	14
1680—1684	43	41	43
1685—1689	40	38	42
1690—1694	19	18	23
1695—1699	12	13	16

In den mit dem Jahre 1684 beginnenden höheren Ziffern spiegelt sich deutlich der verheerende Einfluss der Türkeninvasion vom Jahre 1683 wieder.

Aus der Zeit vom Ende des 30jährigen Krieges bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts sind ferner Fragmente von 33 Tauf-, 36 Trauungs- und 37 Sterbematriken vorhanden.

Aus dem 18. Jahrhundert, und zwar aus der Zeit vor Erlassung des Josefinischen Patentes, sind 235 vollständige Tauf-, 230 Trauungs- und 236 Sterbematriken und 17 Fragmente von Tauf-, 16 Fragmente von Trauungs- und 14 Bruchstücke von Sterbematriken erhalten.

Der Rest der Matriken, nämlich 246 Tauf-, 268 Trauungs- und 259 Sterbematriken gehört der auf das Josefinische Patent folgenden Zeitepoche an.

Was speciell den Einfluss dieses Patentes auf den Bestand der niederösterreichischen Matriken anbelangt, so kann derselbe des Genaueren nur im Zusammenhalte mit der fast gleichzeitig eingeleiteten Josefinischen Pfarregulierung, welche die Errichtung zahlreicher neuer Seelsorgestellen und die Erhebung vieler Hilfsseelsorgestellen zu Pfarreien zur Folge hatte, beurtheilt werden. Eine derartige eingehendere Untersuchung liegt indess ausserhalb des Rahmens dieser Mittheilung. Wie sehr beide Verfügungen der Josefinischen Gesetzgebung den Bestand der Matriken in Nieder-Oesterreich beeinflusst haben, erhellt zur Genüge aus folgenden Ziffern.

Es datieren

aus dem Jahre	Tauf-	Trauungs- Bücher	Sterbe-
1783	75	62	70
1784	170	178	178
1785	17	17	15
1786	10	12	13
1787	4	6	4

Ober-Oesterreich besitzt kein Kirchenbuch aus vortridentinischer Zeit. Aus dem Ende des 16. Jahrhunderts sind jedoch 10 vollständige Tauf-, 9 Trauungs- und 5 Sterbematriken erhalten. Die Seelsorgestationen, in deren Verwahrung sich diese ältesten Matriken befinden, sind: Aurolzmünster (Taufmatriken bis 1597), Braunau (Taufmatriken bis 1589, Trauungsmatriken bis 1594), Kirchdorf im Decanat Spital (Taufmatriken bis 1589, Trauungsmatriken bis 1584), Mauerkirchen (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1593), Münzkirchen (1593), Ried im Innkreise (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1593, Sterbematriken bis 1594), Taiskirchen (Trauungsmatriken bis 1581), Thalheim (1597), Tragwein (Trauungsmatriken bis 1585), Weilbach (Tauf- und Sterbematriken bis 1590), Weisskirchen (Taufmatriken bis 1597), Wernstein (1591).

Ausserdem sind aus dem Ende des 16. Jahrhunderts Bruchstücke von 6 Tauf-, 4 Trauungs- und 3 Sterbebüchern erhalten. Diese Fragmente befinden sich bei folgenden Seelsorgestellen: Alkoven (1592), Altenfelden (Taufmatriken bis 1597), Buchkirchen (1597), Friedburg (Trauungsmatriken

bis 1581), Neukirchen im Decanat Frankenmarkt (Taufmatriken bis 1581), Ort a. d. Andiesen (1585), Ostermiething (Taufmatriken bis 1599).

Aelter als diese Bruchstücke ist das Fragment einer Taufmatrik von Grieskirchen, das fast bis auf die tridentinische Zeit, nämlich in das Jahr 1568, zurückreicht.

Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis zum Ende des 30jährigen Krieges besitzt Ober-Oesterreich verhältnissmässig viele vollständige Kirchenbücher, nämlich 128 Tauf-, 112 Trauungs- und 94 Sterbematriken.

Bei folgenden Seelsorgestellen reichen alle drei Kirchenbücher in ununterbrochener Reihenfolge bis in die erwähnte Zeitepoche zurück: Aigen (1626), Aistersheim (1640), Alkoven (1627), Ansfelden (1629), Astätt (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1614, Sterbematriken bis 1639), Eferding (1625), Eggelsberg (1631), Esternberg (1643), Feldkirchen im Decanat Pischelsdorf (1622), Fischelham (1640), St. Florian im Decanat Enns (1630), Frankenmarkt (1636), Gallneukirchen (Taufmatriken bis 1601, Trauungs- und Sterbematriken bis 1625), Gallspach (1635), Garsten (Tauf- und Sterbematriken bis 1611, Trauungsmatriken bis 1609), Geinberg (1628), St. Georgen a. d. Gusen (Taufmatriken bis 1631, Trauungsmatriken bis 1630, Sterbematriken bis 1629), Gmunden (Taufmatriken bis 1610, Trauungsmatriken bis 1637, Sterbematriken bis 1636), Grammastetten (1626), Grein (1635), Grünbach (1640), Hallstatt (1602), Handenberg (1634), Hartkirchen (1636), Hörsching (1626), Kallham (Taufmatriken bis 1637, Trauungs- und Sterbematriken bis 1643), Kematen (1601), Kirchberg im Decanat Sarleinsbach (1615), Kopfing (1641), Kreuzen (1607), Lambach (1600), Laufen (Taufmatriken bis 1627, Trauungs- und Sterbematriken bis 1643), St. Leonhard (1642), Leonding (1634), Leonstein (1635), Leopoldschlag (1638), Mattighofen (Taufmatriken bis 1615, Trauungsmatriken bis 1632, Sterbematriken bis 1643), Michaelnbach (1615), Mining (1635), Moosbach (1624), Münzbach (1632), Naarn (1639), Neukirchen im Decanat Atzbach (1646), Neukirchen im Decanat Ranshofen (1626), Neumarkt bei Freistadt (1632), Niederneukirchen (1630), St. Nicola (1603), St. Oswald (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1625, Sterbematriken bis 1633), Pabneukirchen (1611), Peilstein (Taufmatriken bis 1626, Trauungs- und Sterbematriken bis 1619), Pennewang (1632), Pergkirchen (1619), Peterskirchen (1641), Rainbach bei Freistadt (1642), Ranzhofen (1611), Reichenau (1642), Reichenthal (1637), Ried im Decanat Thalheim (1640), Rohrbach (1625), Schenkenfelden (1627), Schleissheim (1631), Schönau im Decanat Wartberg (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1606, Sterbematriken bis 1640), Schönering (1625), Schörfling (1607), Schwertberg (Taufmatriken bis 1630, Trauungsmatriken bis 1635, Sterbematriken bis 1633), Sipbachzell (1630), Stadtpfarre Steyr (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1602, Sterbematriken bis 1619), Steyregg (1629), Taufkirchen a. d. Trattnach (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1626, Sterbematriken bis 1647), Ternberg (1620), Tumeltsham (Taufmatriken bis 1630, Trauungsmatriken bis 1641, Sterbematriken bis 1646), Ungenach (Tauf- und Sterbematriken bis 1643, Trauungsmatriken bis 1647), Unter-Weissenbach (1630), Vöcklamarkt (1628), Vorchdorf (Tauf- und Sterbematriken bis 1608, Trauungsmatriken bis 1609), Waldhausen (Taufmatriken bis 1607, Trauungsmatriken bis 1615, Sterbematriken bis 1628), Waldneukirchen (Taufmatriken bis 1622, Trauungsmatriken bis 1629, Sterbematriken bis 1644), Wartberg im Mühlkreis (Taufmatriken bis 1601, Trauungsmatriken bis 1600, Sterbematriken bis 1608), Weyer a. d. Enns (1637), Weyeregg (1636), Wimsbach (1639), Wind-

haag im Decanat Grein (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1640, Sterbematriken bis 1647), St. Wolfgang (Taufmatriken bis 1611, Trauungsmatriken bis 1631, Sterbematriken bis 1614), Zell bei Zellhof (1620), Zwettl (1625).

Folgende Seelsorgestellen besitzen aus der Zeitperiode von 1600 bis 1648 wenigstens zwei vollständige Matriken, und zwar: *a)* Tauf- und Trauungsbücher: Dietach (1645), Enns (1618), Feldkirchen im Decanat St. Johann (Taufmatriken bis 1630, Trauungsmatriken bis 1636), Freistadt (Taufmatriken bis 1608, Trauungsmatriken bis 1633), Gunskirchen (1622), Haag (1636), Königswiesen (1630), Lasberg (1628), Stadtpfarre in Linz (Taufmatriken bis 1603, Trauungsmatriken bis 1620), St. Marien (Taufmatriken bis 1642, Trauungsmatriken bis 1602), Neukirchen im Decanat Frankenmarkt (Taufmatriken bis 1630, Trauungsmatriken bis 1631), Obernberg (Taufmatriken bis 1625, Trauungsmatriken bis 1636), St. Peter am Windberg (1647), Ried im Decanat Wartberg (Taufmatriken bis 1617, Trauungsmatriken bis 1637), Sarleinsbach (Taufmatriken bis 1614, Trauungsmatriken bis 1616), Seewalchen (1637), Siegertshaft (1615), Steinerkirchen am Innbach (1645), Vöcklabruck (Taufmatriken bis 1638, Trauungsmatriken bis 1640), Wartberg im Decanat Spital (Taufmatriken bis 1612, Trauungsmatriken bis 1618), Stadtpfarre Wels (1632); *b)* Tauf- und Sterbebücher: Friedburg (Taufmatriken bis 1614, Sterbematriken bis 1635), Pram (Taufmatriken bis 1625, Sterbematriken bis 1636), Raab (1622), Steinbach a. d. Steyr (Taufmatriken bis 1623, Sterbematriken bis 1644), Taiskirchen (Taufmatriken bis 1643, Sterbematriken bis 1619), Tragwein (Taufmatriken bis 1601, Sterbematriken bis 1614); *c)* Trauungs- und Sterbebücher: Aurolzmünster (1639), Weisskirchen (1643).

Folgende Matrikenstellen besitzen aus der erwähnten Zeitperiode nur eine Art von Matrikenbüchern, und zwar: *a)* Taufbücher: Atzbach (1633), Gosau (1617), Grieskirchen (1634), Hofkirchen a. d. Trattnach (1631), Kirchham (1629), Kirchheim (1629), Kronstorf (1640), St. Martin im Mühlkreis (1632), Mauthausen (1635), Niederwaldkirchen (1612), Ostermiething (1626), Ottensheim (1633), Pettenbach (1608), Pichl (1629), Schönau bei Wallern (1640), Windischgarsten (1642); *b)* Trauungsbücher: Aschach bei Steyr (1603), St. Marienkirchen im Decanat Schärding (1639), Molln (1636), Peuerbach (1640); *c)* Sterbebücher: Braunau (1639).

Aus der gleichen Zeitperiode sind ferner Bruchstücke von 21 Tauf-, 25 Trauungs- und 20 Sterbematriken erhalten. Aus den Jahren 1648 und 1649 stammen 4 Tauf-, 7 Trauungs- und 5 Sterbematriken. Aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts rühren 61 vollständige Tauf-, 64 Trauungs- und 83 Sterbematriken her, wozu noch die Fragmente von 12 Tauf-, 12 Trauungs- und 9 Sterbematriken kommen. Die vollständigen Matriken dieser Epoche vertheilen sich auf die einzelnen Jahrzehnte der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts folgendermassen. Es datieren zurück

	Tauf-	Trauungs-	Sterbe-
in die Jahre		Bücher	
1650—1659	18	19	13
1660—1669	16	12	21
1670—1679	10	11	16
1680—1689	12	16	19
1690—1699	5	6	4

In die Zeit des 18. Jahrhunderts vor dem Josefinischen Patente fällt der Ursprung von 63 Tauf-, 65 Trauungs- und 64 Sterbematriken. Der Josefinischen Epoche und späteren Zeiten gehören 141 Tauf-, 150 Trauungs- und 157 Sterbematriken an.

Das Land **Salzburg** besitzt, wenn man von der seit Jahren nicht mehr besetzten Expositur Obertauern absieht, nur 123 römisch-katholische Matrikenstellen. Die genannte Expositur hat keine Matriken in Verwahrung, die in unterbrochener Reihenfolge bis auf unsere Zeit fortlaufen, sondern genau genommen nur Bruchstücke von allerdings sehr beträchtlichem Umfange. Sie besitzt vollständig erhaltene Taufmatriken für die Jahre 1721—1866 und Sterbematriken für die Jahre 1721—1873, wogegen Trauungen nur vereinzelt in dem Zeitabschnitte 1733 bis 1873 eingetragen erscheinen.

Von den 123 Matrikenstellen Salzburgs, welche in Betracht kommen, besitzen nur drei vollständige Kirchenbücher, die bis in das 16. Jahrhundert in ununterbrochener Reihenfolge zurückreichen. Es sind die Seelsorgestationen St. Georgen bei Oberndorf und Köstendorf, sowie die Dompfarre in Salzburg. In St. Georgen reichen die Taufmatriken bis 1596, in Köstendorf bis 1592, bei der Dompfarre Salzburg bis 1586 zurück. Köstendorf besitzt ausserdem noch ein Fragment einer Trauungsmatrik, das mit dem Jahre 1592 beginnt. Vollständige Trauungsmatriken, die bis in das Ende des 16. Jahrhunderts zurückreichen, haben sich nur bei der Dompfarre in Salzburg erhalten; sie beginnen mit dem Jahre 1575. Bruchstücke von Matriken aus dem 16. Jahrhundert besitzen noch die Seelsorgestellen Altenmarkt und Thalgau, und zwar die erstere ein Taufbuch, das mit dem Jahre 1598 beginnt, und die letztere sowohl ein Tauf- als ein Trauungsbuch, von welchen das eine mit dem Jahre 1585 und das andere mit dem Jahre 1581 beginnt.

Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind auf unsere Zeit gekommen 42 vollständige Tauf-, 37 Trauungs- und 33 Sterbebücher. Alle drei Arten von Matriken sind bei folgenden Seelsorgestationen erhalten: Adnet (Taufmatriken bis 1621, Trauungsmatriken bis 1619, Sterbematriken bis 1622), Altenmarkt (Tauf- und Sterbematriken bis 1627, Trauungsmatriken bis 1632), Bergheim (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1625, Sterbematriken bis 1646), Berndorf (1637), Bischofshofen (1626), Bruck im Pinzgau (1629), Dienten (1647), Embach (1642), Gross-Gmain (1623), Hallein (1604), Koppel (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1627, Sterbematriken bis 1602), Kuchl (Taufmatriken bis 1626, Trauungsmatriken bis 1628, Sterbematriken bis 1629), Leogang (1617), St. Margarethen (1637), St. Martin im Lammerthale (Taufmatriken bis 1635, Trauungsmatriken bis 1644, Sterbematriken bis 1649), St. Martin bei Lofer (1616), Mittersill (1645), Obertrum (1629), Ramingstein (1641), Seekirchen (Taufmatriken bis 1640, Trauungs- und Sterbematriken bis 1625), Stuhlfelden (1637), Taxenbach (1601), Unken (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1640, Sterbematriken bis 1639), St. Veit (1626), Wagrein (1626). Nur zwei Arten von Matriken besitzen aus dieser Zeitperiode die Seelsorgestellen St. Georgen im Pinzgau (Trauungs- und Sterbematriken bis 1649), Hofgastein (Taufmatriken bis 1626, Sterbematriken bis 1645), Mariapfarr (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1607), Mülle (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1617), Neukirchen (Trauungs- und Sterbematriken bis 1647), Neumarkt (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1622), Pfarrwerfen (Trauungs- und Sterbematriken bis 1623), Rauris (Trauungsmatriken bis 1630, Sterbematriken bis 1645), Saalfelden (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1616), Siezenheim (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1647), Seethal (Taufmatriken bis 1631, Trauungsmatriken bis 1632), Zell am See (Taufmatriken bis 1617, Trauungsmatriken bis 1614). Endlich stammen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Taufmatriken von Bramberg (1615), Dorfbeuern (1616), Grödig (1623), St. Johann im Pongau (1616), Lamprechtshausen (1647), Lessach (1637), St. Michael (1629), Strasswalchen (1615), Wildbadgastein (1642), die Trauungsmatriken von Gross-Arl (1625) und

die Sterbematriken von Köstendorf (1622), der Dompfarre in Salzburg (1622) und von Thalgau (1605). An Bruchstücken sind erhalten die Fragmente von 11 Tauf-, 8 Trauungs- und 8 Sterbematriken. Der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gehören ihrem Alter nach an 31 vollständige Tauf-, 31 Trauungs- und 29 Sterbematriken, wozu noch das Bruchstück eines Sterbebuches kommt, das mit dem Jahre 1673 beginnt. Von den vollständigen Matriken reichen zurück:

in die Jahre	Tauf- Bücher	Trauungs- Bücher	Sterbe- Bücher
1650—1659	1	2	1
1660—1669	4	3	3
1670—1679	12	13	11
1680—1689	9	9	7
1690—1699	5	4	7

Der folgenden Epoche bis zur Erlassung des Josefinischen Patents gehören 29 Tauf-, 28 Trauungs- und 30 Sterbebücher an, so dass auf die letzte Periode 20 Tauf-, 26 Trauungs- und 30 Sterbematriken entfallen.

Das älteste Kirchenbuch des Landes **Steiermark** ist eine Trauungsmatrik der Pfarre Pöllau, die mit dem Jahre 1593 beginnt. In ununterbrochener Reihenfolge reichen ausserdem in das Ende des 16. Jahrhunderts noch zurück die Taufmatriken von Leoben (1595), alle 3 Matriken von Tragöss (1597), die Taufmatriken der Stiftspfarre Vorau (1596) und die Trauungs- und Sterbematriken dieser Pfarre (1595). Fragmente von sehr alten Matriken sind erhalten in Altenmarkt bei Windischgraz (Taufmatriken bis 1595), bei der Stadtpfarre zum heil. Blut in Graz (Taufmatriken bis 1589), in Haus (Taufmatriken bis 1585), Judenburg (Taufmatriken bis 1598, Trauungsmatriken bis 1599) und St. Lamprecht (Taufmatriken bis 1599). Der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gehören 103 Tauf-, 67 Trauungs- und 63 Sterbematriken an. Alle drei Matriken besitzen für diese Zeitperiode folgende Seelsorgestationen: Allerheiligen im Mürzthale (1631), Anger (1630), Birkfeld (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1618, Sterbematriken bis 1635), Dechantskirchen (Taufmatriken bis 1647, Trauungsmatriken bis 1640, Sterbematriken bis 1646), Deutsch-Landsberg (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1634, Sterbematriken bis 1640), Edelschrott (1637), Eibiswald (1642), Fladnitz (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1631, Sterbematriken bis 1648), St. Florian a. d. Lassnitz (Tauf- und Sterbematriken bis 1629, Trauungsmatriken bis 1620), Friedberg (1627), Fürstenfeld (1613), Gaishorn (1637), Gams bei Stainz (Taufmatriken bis 1631, Trauungs- und Sterbematriken bis 1642), Gratwein (1648), Stadtpfarre zum heil. Blut in Graz (1610), Hengsberg (Taufmatriken bis 1649, Trauungs- und Sterbematriken bis 1641), St. Jacob im Walde (1624), St. Johann im Sagathale (Taufmatriken bis 1626, Trauungsmatriken bis 1624, Sterbematriken bis 1635), Kallwang (1639), Kammern (Taufmatriken bis 1623, Trauungs- und Sterbematriken bis 1646), St. Katharina in der Laming (Taufmatriken bis 1617, Trauungs- und Sterbematriken bis 1625), Kirchberg a. d. Raab (1639), Kobenz (Taufmatriken bis 1627, Trauungs- und Sterbematriken bis 1629), Köflach (1626), Landl (1620), Lind (1628), St. Marein im Mürzthale (Taufmatriken bis 1614, Trauungs- und Sterbematriken bis 1617), St. Michael ob Leoben (1631), Murau (1604), Oberburg (Taufmatriken bis 1609, Trauungsmatriken bis 1613, Sterbematriken bis 1617), St. Peter in der Gaal (1625), St. Peter bei Graz (1644), St. Peter am Kammersberg (Taufmatriken bis 1621, Trauungs- und Sterbematriken bis 1635), St. Peter bei Marburg (1624), Piber (1611), Pöls (Tauf- und Sterbematriken bis 1609, Trauungsmatriken bis 1614), Pürg (Taufmatriken bis 1602, Trauungsmatriken bis 1635, Sterbematriken bis 1614), Radmer (1627), St. Ruprecht a. d. Raab (Taufmatriken bis 1637, Trauungs- und Sterbematriken bis 1638), Stallhofen (1639), Stanz (Taufmatriken bis

1641, Trauungs- und Sterbematriken bis 1633), St. Stephan am Gradkorn (1630), Strallegg (1645), Strassgang (1605), Trautmannsdorf (Taufmatriken bis 1620, Trauungsmatriken bis 1638, Sterbematriken bis 1642), Tüffer (Taufmatriken bis 1607, Trauungsmatriken bis 1649, Sterbematriken bis 1648), Waasen in Leoben (Taufmatriken bis 1619, Trauungs- und Sterbematriken bis 1630), Windischgraz (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1624, Sterbematriken bis 1644).

Folgende Matrikenstellen besitzen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nur zwei Arten von Matriken, und zwar: *a)* Tauf- und Trauungsbücher: Aflenz (1610), St. Leonhard in Graz (Taufmatriken bis 1619, Trauungsmatriken bis 1618), Gross-Sonntag (Taufmatriken bis 1644, Trauungsmatriken bis 1646), Klöch (Taufmatriken bis 1624, Trauungsmatriken bis 1620), Leutschach (1645), St. Lorenzen in Windischbüheln (Taufmatriken bis 1623, Trauungsmatriken bis 1624), Mönichwald (Taufmatriken bis 1633, Trauungsmatriken bis 1634), Wald (1647), Weisskirchen (1627), Weitz (Taufmatriken bis 1642, Trauungsmatriken bis 1641), Windisch-Feistritz (1626), Witschein (Taufmatriken bis 1642, Trauungsmatriken bis 1626); *b)* Tauf- und Sterbematriken: Burgau (1646), Fehring (Taufmatriken bis 1634, Sterbematriken bis 1639), Feldbach (1641), Fernitz (Taufmatriken bis 1617, Sterbematriken bis 1637), St. Georgen ob Murau (Taufmatriken bis 1643, Sterbamatriken bis 1632), St. Georgen a. d. Stiefing (1635), Gross-Lobming (Taufmatriken bis 1648, Sterbematriken bis 1647), Radkersburg (Taufmatriken bis 1624, Sterbematriken bis 1646), St. Stephan ob Leoben (1644), St. Veit in der Gegend (1616); *c)* Trauungs- und Sterbebücher: Fohnsdorf (1624), Haus (Trauungsmatriken bis 1601, Sterbematriken bis 1629), Trofaiach (Trauungsmatriken bis 1627, Sterbematriken bis 1625).

Nur Taufmatriken besitzen aus dieser Zeitepoche Aussee (1632), Cilli (1618), Eggersdorf (1643), St. Gallen (1648), Gams bei Marburg (1644), Gnas (1648), Gonobitz (1627), Hartberg (1610), Kainach (1631), Kaindorf (1640), Kötsch (1640), Kraubath (1635), St. Lamprecht (1607), Lang (1636), Laporje (1619), St. Leonhard in Windischbüheln (1629), St. Lorenzen ob Scheifling (1641), St. Margarethen a. d. Raab (1614), St. Martin bei Schallegg (1632), Obdach (1611), Paldau (1641), St. Pankraz (1626), St. Peter bei Königsberg (1648), Pöllau (1610), Reichenburg (1630), Saldenhofen (1646), Schladming (1618), Seckau (1600), Straden (1630), Uebelbach (1642), Voitsberg (1642), Waltersdorf (1615), Wolfsberg (1618). Nur Trauungsmatriken besitzen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Jaring (1648), Leoben (1629), die Dompfarre in Marburg (1646) und St. Veit ob Graz. Nur Sterbematriken endlich finden sich für diese Zeit in Grafendorf (1648), im Spital der barmherzigen Brüder in Graz (1615) und in Preding (1640). An Bruchstücken sind erhalten die Fragmente von 37 Tauf-, 26 Trauungs- und 19 Sterbematriken. Der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gehören an 123 vollständige Tauf-, 130 Trauungs- und 110 Sterbematriken, ferner die Fragmente von 25 Tauf-, 23 Trauungs- und 25 Sterbebüchern. Die vollständigen Matriken aus dieser Zeitepoche vertheilen sich auf die einzelnen Decennien der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wie folgt. Es reichen zurück

in die Jahre	Tauf-	Trauungs- Bücher	Sterbe-
1650—1659	16	21	21
1660—1669	28	27	21
1670—1679	20	22	15
1680—1689	34	32	29
1690—1699	25	28	24

Der Periode 1700—1784 gehören 140 Tauf-, 140 Trauungs- und 166 Sterbebücher an. Neueren Ursprungs sind 189 Tauf-, 197 Trauungs- und 218 Sterbematriken.

Die ältesten Matrikendenkmäler in **Kärnten** besitzt die Pfarre Tweng. Es sind dies Fragmente von Tauf-, Trauungs- und Sterbematriken aus den Jahren 1432, 1548, 1556 und 1567. Ausserdem befinden sich noch bei der Stadtpfarre St. Aegyd in Klagenfurt Bruchstücke von Tauf- und Sterbematriken in Verwahrung, die mit dem Jahre 1571 beginnen. Vollständige Matriken aus dem 16. Jahrhundert sind in Kärnten nicht erhalten. Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts besitzen folgende Seelsorgestellen sämmtliche oder wenigstens zwei vollständige Matriken: Althofen (Trauungsmatriken bis 1625, Sterbematriken bis 1643), St. Andrä im Lavantthale (1618), Ausserteichen (Trauungs- und Sterbematriken bis 1622), Breitenegg (Taufmatriken bis 1630, Trauungs- und Sterbematriken bis 1631), Friedlach (Tauf- und Sterbematriken bis 1619, Trauungsmatriken bis 1621), St. Gandolf (1632), St. Georgen am Sandhof (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1630), Globasnitz (1634), Glödnitz (1644), Gnesau (Taufmatriken bis 1626, Trauungsmatriken bis 1645, Sterbematriken bis 1634), Hohenfeld (1635), Holz (Taufmatriken bis 1631, Trauungsmatriken bis 1633, Sterbematriken bis 1639), Stadtpfarre St. Aegyd in Klagenfurt (Taufmatriken bis 1633, Trauungsmatriken bis 1630), Klein-Kirchheim (Taufmatriken bis 1624, Trauungsmatriken bis 1625, Sterbematriken bis 1635), Klein-St. Veit (1628), St. Lambert am Radsberg (1622), Liesing (1646), Luggau (1640), Maria am See (1641), St. Michael im Lavantthale (1646), Millstatt (1623), Moosburg (Taufmatriken bis 1611, Trauungs- und Sterbematriken bis 1610), Ober-Villach (Taufmatriken bis 1613, Trauungsmatriken bis 1611), Sterbematriken bis 1624), Ossiach (Taufmatriken bis 1617, Trauungsmatriken bis 1618), Projern (1617), Radlach (Taufmatriken bis 1643, Trauungs- und Sterbematriken bis 1647), Reichenfels (Taufmatriken bis 1641, Trauungs- und Sterbematriken bis 1631), Rojach (1648), Sagritz (1624), Sirnitz (Taufmatriken bis 1631, Trauungs- und Sterbematriken bis 1621), St. Stephan am Krapfelde (1612), Stein (1623), Strassburg (Tauf- und Sterbematriken bis 1649), St. Peter bei Taggenbrunn (Taufmatriken bis 1620, Trauungsmatriken bis 1628, Sterbematriken bis 1641), Tarvis (1611), Tröpelach (1644), Tultschnig (1641), St. Ulrich bei Feldkirchen (1643), Wieting (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1623).

Folgende Seelsorgestellen haben nur eine Art von Matriken für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts aufzuweisen, und zwar: *a)* Taufbücher: Döbriach (1648), Feldkirchen (1640), Kammering (1631), Kappel am Krapffelde (1616), Leifling (1616), Lieseregg (1629), St. Lorenzen in der Reichenau (1633), Malthein (1616), Maria Saal (1632), St. Martin ob Villach (1603), Pirk (1626), Pusarnitz (1636), St. Nikolaus in Villach (1623), Zweinitz (1639). *b)* Trauungsbücher: St. Florian zu Deutsch-Bleiberg (1646), Hörzendorf (1610), Köstenberg (1610), St. Margarethen in der Reichenau (1635), Schiefling im Lavantthale (1644), Techelsberg (1646); *c)* Sterbebücher: Mauthen (1641).

Im Ganzen sind aus dieser Zeitperiode 48 vollständige Tauf-, 43 Trauungs- und 35 Sterbebücher erhalten. Hierzu kommen noch die Bruchstücke von 17 Tauf-, 10 Trauungs- und 11 Sterbematriken. — Aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammen 78 vollständige Tauf-, 56 Trauungs- und 61 Sterbematriken. Im Einzelnen reichen zurück

in die Jahre	Tauf-	Trauungs-Bücher	Sterbe-
1650—1659	14	8	11
1660—1669	19	16	19
1670—1679	10	8	8
1680—1689	18	13	14
1690—1699	17	11	9

Die Zahl der aus dieser Epoche überkommenen Bruchstücke beschränkt sich auf die Fragmente von 9 Tauf-, 8 Trauungs- und 8 Sterbematriken. Der Periode 1700—1784 gehören 111 Tauf-, 110 Trauungs- und 118 Sterbematriken an, während aus späterer Zeit 107 Tauf-, 137 Trauungs- und 132 Sterbematriken herrühren.

Erwähnenswerth ist endlich, dass in Kärnten 10 Seelsorgestationen noch Fragmente von besonderen Taufbüchern für uneheliche Kinder besitzen. Auch Ueberbleibsel von Civilstandsregistern aus der Zeit der französischen Herrschaft sind bei einzelnen Matrikenstellen vorhanden.

In **Krain** sind die ältesten vollständigen Matriken die Taufmatriken von Mengeš, die mit dem Jahre 1584, und jene der Dompfarre in Laibach, die mit dem Jahre 1588 beginnen. Fragmente aus dem 16. Jahrhundert sind nicht nachgewiesen worden. Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind erhalten 35 vollständige Tauf-, 13 Trauungs- und 18 Sterbematriken, ferner die Fragmente von 16 Tauf-, 8 Trauungs- und 2 Sterbematriken. Sämmtliche oder wenigstens zwei vollständige Matriken von solchem Alter besitzen folgende Seelsorgestellen: Gorje (Taufmatriken und Sterbematriken bis 1634), Igg (Taufmatriken bis 1636, Trauungsmatriken bis 1643), Kronau (Taufmatriken bis 1642, Trauungsmatriken bis 1638, Sterbematriken bis 1641), Kropp (Taufmatriken bis 1627, Trauungsmatriken bis 1648), Dompfarre Laibach (Trauungsmatriken bis 1605, Sterbematriken bis 1635), St. Peter in Laibach (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1635), Michelstetten (Taufmatriken bis 1603, Sterbematriken bis 1649), Mitterdorf in der Wochein (1618), Möschnach (1649), Naklo (Taufmatriken bis 1611, Trauungsmatriken bis 1612), Neumarktl (Taufmatriken bis 1635, Trauungsmatriken bis 1634), Ober-Laibach (Taufmatriken bis 1643, Trauungsmatriken bis 1634), Oblak (Taufmatriken bis 1639, Sterbematriken bis 1644) Vodice (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1638, Sterbematriken bis 1643). Hierzu kommen die Taufmatriken der Seelsorgestationen: Altlack (1612), Assling (1640), Bischoflack (1623), Gutenfeld (1631), Komenda (1649), Krainburg (1647), Kraxen (1621), Lustthal (1627), St. Martin ob Krainburg (1602), Moräutsch (1621), St. Peter bei Rudolfswerth (1641), Planina (1631), Presserje (1631), Rudolfswerth (1604), St. Ruprecht (1643), Schwarzenberg bei Idria (1635), Selca (1622), Slavina (1632), Stein (1622), Treffen (1644), Zirklach (1635), Zirknitz (1618) und die Trauungsmatriken der Pfarreien Höflein (1632) und Mengeš (1610). Aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts rühren 36 Tauf-, 34 Trauungs- und 34 Sterbematriken her. Von diesen Matriken reichen zurück

in die Jahre	Tauf-	Trauungs-Bücher	Sterbe-
1650—1659	9	11	4
1660—1669	4	6	3
1670—1679	9	7	9
1680—1689	8	6	10
1690—1699	6	4	8

An Bruchstücken sind erhalten die Fragmente von 16 Tauf-, 13 Trauungs- und 8 Sterbematriken. Aus der Periode 1700—1784 stammen 95 Tauf-, 94 Trauungs- und 117 Sterbematriken. Auf die letzte Periode entfallen 138 Tauf-, 153 Trauungs- und 138 Sterbematriken.

Im **Küstenlande** reichen nach den vorliegenden Ausweisen 9 Tauf-, 3 Trauungs- und 3 Sterbebücher in ununterbrochener Reihenfolge bis in die Zeit vor dem Jahre 1563 zurück. Die Taufmatriken von Pirano sollen bis in das Jahr 1454, jene der Kirche S. Maria Maggiore in Triest bis in das Jahr 1527 zurückreichen, indessen bedürfen beide Angaben vermuthlich noch einer Berichtigung. Die übrigen Seelsorgestellen, welche Matriken aus dieser frühesten Epoche nachgewiesen haben, sind: Albona (Taufmatriken bis 1555), Capodistria (Taufmatriken bis 1554, Trauungsmatriken bis 1558), Capriva (1557), Dignano (1559), Isola (Taufmatriken bis 1542), Lussin grande (Taufmatriken bis 1560), Rovigno (Taufmatriken bis 1560, Sterbematriken bis 1553). Ausserdem finden sich noch bei den Seelsorgestationen Monfalcone, Muggia und Valle Fragmente von Taufmatriken aus dieser Periode, und auch Albona besitzt ein derartiges Bruchstück, das bis 1536 zurückreicht. Von diesen Fragmenten stammen jene von Muggia zum Theil aus dem 15. Jahrhundert, nämlich aus den Jahren 1462, 1467 und 1480. Aus der Zeit von 1563—1600 sind 22 Tauf-, 18 Trauungs- und 10 Sterbebücher erhalten. Dieselben befinden sich bei folgenden Matrikenstellen: Albona (Sterbematriken bis 1585), Černica (Taufmatriken bis 1597), Cittanova (Taufmatriken bis 1599, Trauungsmatriken bis 1590), Cormons (Taufmatriken bis 1570, Trauungs- und Sterbematriken bis 1595), Crauglio (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1585), Cherso (Taufmatriken bis 1571, Trauungsmatriken bis 1583, Sterbematriken bis 1584), Dignano (Sterbematriken bis 1575), Dornberg (1574), Dubašnica (1585), Gallesano (1590), Dompfarre in Görz (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1596), Gradisca (Taufmatriken bis 1576, Trauungsmatrik n bis 1592, Sterbematriken bis 1593), Komen (1597), Miren (Taufmatriken bis 1585), Momiano (Taufmatriken bis 1584, Trauungsmatriken bis 1580, Sterbematriken bis 1584), Ossero (Taufmatriken bis 1564), Perteole (Taufmatriken bis 1578, Trauungsmatriken bis 1589), St. Peter bei Görz (Taufmatriken bis 1589), St. Peter am Isonzo (Taufmatriken bis 1597), Pinguente (Trauungsmatriken bis 1579), Pirano (Trauungsmatriken bis 1593), Pisino (Trauungsmatriken bis 1597), Ponte (Taufmatriken bis 1599), Ronchi (Taufmatriken bis 1575), Rovigno (Trauungsmatriken bis 1564), Šempass (Trauungsmatriken bis 1588), Solkan (Taufmatriken bis 1597), Terzo (Taufmatriken bis 1570), S. Vincenti (Taufmatriken bis 1568, Trauungsmatriken bis 1581). An Bruchstücken sind aus dieser Periode erhalten die Fragmente von 7 Tauf-, 2 Trauungs- und 2 Sterbebüchern. Sie finden sich bei folgenden Seelsorgestellen: Beli oder Caisole (Taufmatriken bis 1570), Brazzano (Taufmatriken bis 1568), Devin (Taufmatriken bis 1584), Dignano (Trauungsmatriken bis 1596), Grado (Taufmatriken bis 1579), Monfalcone (Sterbematriken bis 1589), Muggia (Trauungsmatriken bis 1577), Reifenberg (Taufmatriken bis 1598, Sterbematriken bis 1594), Šempass (Taufmatriken bis 1586), Veglia (Taufmatriken bis 1565). Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammen 48 vollständige Tauf-, 39 Trauungs- und 37 Sterbebücher nebst den Fragmenten von 12 Tauf-, 11 Trauungs- und 8 Sterbebüchern.

Bei folgenden Seelsorgestellen reichen alle drei oder wenigstens zwei Matriken in ununterbrochener Reihenfolge bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurück: Altura (1607), Antignano (Taufmatriken bis 1634, Trauungsmatriken bis 1638, Sterbematriken bis 1647), Baška (1614), Bigliana (Taufmatriken bis 1624, Sterbematriken bis 1638), Brazzano (Taufmatriken bis 1619, Trauungs- und Sterbematriken bis 1625), Buje (Taufmatriken bis 1604, Trauungsmatriken bis 1616, Sterbematriken bis 1644), Campolongo (1638), St. Canzian (Taufmatriken bis 1619, Trauungsmatriken bis 1630, Sterbematriken bis 1627), Castelnuovo (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1636), Dobrinj (1600), Dragué (1620),

Grado (Trauungsmatriken bis 1649, Sterbematriken bis 1648), Grisignana (1641), Isola (Trauungsmatriken bis 1630, Sterbematriken bis 1625), Kamnje (1628), Lonche (Taufmatriken bis 1625, Trauungsmatriken bis 1614), Lucinico (Taufmatriken bis 1623, Trauungsmatriken bis 1631), Materada (1640), Medea (Taufmatriken bis 1623, Trauungsmatriken bis 1605), Muggia (Taufmatriken bis 1625, Sterbematriken bis 1628), Muscoli (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1603), Orsera (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1646, Sterbematriken bis 1634), Ossero (Taufmatriken bis 1606, Sterbematriken bis 1610), St. Peter am Isonzo (Trauungsmatriken bis 1600, Sterbematriken bis 1611), Pola (Taufmatriken bis 1613, Sterbematriken bis 1620), Povir (Taufmatriken bis 1623, Trauungsmatriken bis 1635, Sterbematriken bis 1648), Risano (Tauf- und Sterbematriken bis 1635, Trauungsmatriken bis 1641), Romans (Trauungsmatriken bis 1644, Sterbematriken bis 1647), Ronchi (Trauungsmatriken bis 1619, Sterbematriken bis 1647), Ruttars (Trauungs- und Sterbematriken bis 1636), Sgonik (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1639), Sovignaco (Tauf- und Trauungsmatrjken bis 1645), Tapogliano (Taufmatriken bis 1636, Trauungs- und Sterbematriken bis 1637), Terzo (Trauungsmatriken bis 1625, Sterbematriken bis 1620), Versa (Taufmatriken bis 1637, Trauungs- und Sterbematriken bis 1638), Villesse (1613).

Folgende Matrikenstellen besitzen für diese Zeitepoche nur eine Art von Matriken, und zwar: *a)* Taufbücher: Avče (1620), Brezovica (1640), Corona (1642), Devin (1628), Dolina (1620), Fasana (1638), Fiumicello (1607), Gabrije in der Görzer Diöcese, Decanat Devin (1641), Hrušica (1632), Kanal (1625), Karfreit (1635), Monfalcone (1600), Pinguente (1635), Pisino (1645), Promontore (1623), Ranziano (1632), Villanova in der Diöcese Parenzo-Pola (1621), Visco (1636), Vogersko (1634), Vrbnik (1606); *b)* Trauungsbücher: Cervignano (1649), Lussin grande (1628), Monte in der Triester Diöcese (1634), Ponte (1633), S. Maria Maggiore in Triest (1604); *c)* Sterbebücher: Capodistria (1616), Cittanova (1640), Farra (1648), Dompfarre in Görz (1649), Kostabona (1612), Perteole (1619), Predubac (1646), Valle (1606).

Aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammen 56 vollständige Tauf-, 51 Trauungs- und 56 Sterbematriken. Im Einzelnen reichen zurück

	Tauf-	Trauungs-Bücher	Sterbe-
in die Jahre 1650—1659	16	9	10
„ „ „ 1660—1669	16	15	17
„ „ „ 1670—1679	6	11	13
„ „ „ 1680—1689	10	10	11
„ „ „ 1690—1699	8	6	5

Hierzu kommen noch die Fragmente von 16 Tauf-, 14 Trauungs- und 13 Sterbematriken. Der Periode 1700—1784 gehören an 117 Tauf-, 92 Trauungs- und 125 Sterbematriken; neueren Ursprungs sind 137 Tauf-, 183 Trauungs- und 159 Sterbematriken.

Tirol und Vorarlberg hat unter allen Kronländern die meisten älteren Kirchenbücher aufzuweisen. Ohne Zweifel hat hierauf nicht nur die Nähe Italiens, wo das kirchliche Standesregisterwesen schon vor dem Concil von Trient allem Anscheine nach eine ziemlich verbreitete Einrichtung war[54]), eingewirkt, sondern vor Allem auch der Umstand, dass die genannte Kirchenversammlung die längste Zeit im Lande selbst getagt und hier jene Beschlüsse gefasst hat, die in der

[54]) Statistische Monatschrift. 1886, S. 402.

Geschichte des kirchlichen Registerwesens von entscheidender Bedeutung gewesen sind. Die gebirgige Beschaffenheit des Landes, welche dasselbe vor den Stürmen der Religionskriege bewahrte, war der Erhaltung dieser Urkunden sehr günstig. Die folgende Zusammenstellung kann auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben, weil aus der Trienter Diöcese bis vor Kurzem noch eine, wenn auch nicht beträchtliche Anzahl von Nachweisungen, die hier nicht mehr berücksichtigt werden konnten, ausständig war. Die Zusammenstellung reicht jedoch vollkommen aus, um die vorstehenden Behauptungen des Näheren zu illustrieren. In die Zeit vor dem Jahre 1563 reichen in ununterbrochener Reihenfolge zurück die Taufmatriken von Arco (1531), Banale (1545), Brentonico (1551), Calceranica (1550), Cavedine (1539), Colle (1554), Condino (1538), Creto (1523), Lizzana (1549), Lomaso (1543), Malè (1553), Roveredo (1558), Tione (1500), Trambilleno (1532), S. Maria Maggiore in Trient (1548), S. Pietro in Trient (1548), Villalagarina (1560), Windisch-Matrei (1558), die Trauungsmatriken von Arco (1539), Calceranica (1550), Creto Tione (1500), Trambilleno (1532) und Windisch-Matrei (1558) und (1523), die Sterbematriken von Tione, Trambilleno und Windisch-Matrei, welche in die gleichen Jahre zurückreichen, wie die Trauungsmatriken dieser drei Seelsorgestellen. Ferner stammen aus dieser Zeitperiode, obwohl ihre ununterbrochene Reihenfolge erst später beginnt, die Taufmatriken von Graun (1518) und Meano (1519), die Trauungsmatriken von Lingenau (1558) und Lomaso (1561), sowie sämmtliche Matriken von Dornbirn (1540). Aus der Zeit nach dem Jahre 1563 bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts sind 99 vollständige Tauf-, 85 Trauungs- und 32 Sterbematriken erhalten. In der geringeren Zahl der Sterbematriken zeigt sich deutlich, wie die Entwickelung dieser letzteren Art von Kirchenbüchern durch die Lücke, welche die Beschlüsse des Trienter Concils in Bezug auf die Registrierung der Sterbefälle aufweisen, verzögert worden ist. Alle drei Arten von Matriken finden sich für diese Epoche bei folgenden Seelsorgestellen: Abtei (1589), Bresimo (1578), Stadtpfarre in Brixen (1572), Bruneck (1580), Buchenstein (1577), Burgeis (1586), Fliess (Taufmatriken bis 1576, Trauungs- und Sterbematriken bis 1589), Gries (1598), Hall (Tauf- und Sterbematriken bis 1572, Trauungsmatriken bis 1581), Innichen (Taufmatriken bis 1581, Trauungs- und Sterbematriken bis 1582), Stadtpfarre in Innsbruck (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1578, Sterbematriken bis 1580), Kastelruth (1578), Kufstein (1587), St. Lorenzen (1583), Mais (1591), Niederdorf (1583), Mareit (1586), Matrei (1591), Mezzolombardo (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1590, Sterbematriken bis 1595), Partschins (1584), Patsch (1594), Pens (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1597, Sterbematriken bis 1596), Prutz (1596), Rodeneck (1595), Dompfarre in Trient (Taufmatriken bis 1568, Trauungs- und Sterbematriken bis 1580), Vigolo Vattaro (1598), Villnöss (1598), Volders (1595).

Wenigstens zwei Matriken von solchem Alter besitzen nachstehende Seelsorgestellen, und zwar: *a)* Tauf- und Trauungsbücher: Ala (Taufmatriken bis 1567, Trauungsmatriken bis 1581), Albeins (1595), Ampezzo (Taufmatriken bis 1579, Trauungsmatriken bis 1572), S. Bernardo (Taufmatriken bis 1583, Trauungsmatriken bis 1584), Besenello (Taufmatriken bis 1573, Trauungsmatriken bis 1588), Bieno (Taufmatriken bis 1595, Trauungsmatriken bis 1599), Bleggio (1565), Borgo (1586), Bozen (Taufmatriken bis 1593, Trauungsmatriken bis 1597), Castellano (Taufmatriken bis 1586, Trauungsmatriken bis 1570), Castelnuovo (Taufmatriken bis 1586, Trauungsmatriken bis 1570), Celentino (1591), Civezzano (Taufmatriken bis 1575, Trauungsmatriken bis 1574), Cles (Taufmatriken bis 1585, Trauungsmatriken bis 1587), Coredo (Taufmatriken bis 1566, Trauungsmatriken bis 1567), Flauerling (Taufmatriken

bis 1595, Trauungsmatriken bis 1596), Lana (1594), Landeck (1597), Lengmoos (1596), Levico (Taufmatriken bis 1586, Trauungsmatriken bis 1581), Livo (Taufmatriken bis 1578, Trauungsmatriken bis 1575), Ossana (Taufmatriken bis 1591, Trauungsmatriken bis 1582), Mieming (1577), Molveno (1590), Moena (1598), Pergine (Taufmatriken bis 1566, Trauungsmatriken bis 1584), Piè di Castello (Taufmatriken bis 1577, Trauungsmatriken bis 1586), Pilcante (1565), Riffian (Taufmatriken bis 1591, Trauungsmatriken bis 1598), Roncegno (1581), Rumo (1579), Sacco (Taufmatriken bis 1593, Trauungsmatriken bis 1580), Sanzeno (Taufmatriken bis 1569, Trauungsmatriken bis 1574), Sarnonico (Taufmatriken bis 1590, Trauungsmatriken bis 1586), Sarnthein (Taufmatriken bis 1593, Trauungsmatriken bis 1594), Sillian (1589), Spormaggiore (Taufmatriken bis 1589, Trauungsmatriken bis 1590), Stams (1599), Strigno (1587), Tarrenz (Taufmatriken bis 1595, Trauungsmatriken bis 1593), Telve (1585), Torcegno (1586), Villanders (Taufmatriken bis 1585, Trauungsmatriken bis 1595), Vinaders (1582), Volano (1585); *b)* Tauf- und Sterbebücher: Vahrn (1595); *c)* Trauungs- und Sterbebücher: Steinach (1588).

Nur eine Art von Matriken aus der Zeit nach dem Tridentinum bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts befindet sich bei folgenden Seelsorgestellen in Verwahrung, und zwar: *a)* Taufbücher: Algund (1599), Avio (1564), Baselga di Calavino (1565), Baselga di Pinè (1588), Bondone (1594), Canal S. Bovo (1591), Cloz (1565), Drò-Ceniga (1590), Fondo (1596), Giovo (1580), Gossensass (1582), St. Johann in Tirol (1597), Kaltern (1588), Mori (1574), Nanno (1583), Predazzo (1590), Pressano (1576), Primiero (1586), Riva (1568), Sonntag (1592), Toblach (1590), Turrano (1572), Vervò (1580), Vezzano (1584); *b)* Trauungsbücher: Brentonico (1565), Cavedine (1580), Condino (1588), Dimaro (1597), Lizzana (1565), Noriglio (1581), Roveredo (1565), Tajo (1581), S. Maria Maggiore in Trient (1581), Villalagarina (1565); *c)* Sterbebücher: Vomp (1583).

Auch die Zahl der Matrikenfragmente, die bis in diese Epoche zurückreichen, ist nicht unbedeutend, indem bis jetzt das Vorhandensein von 20 unvollständigen Tauf-, 18 Trauungs- und 11 Sterbematriken nachgewiesen erscheint. Die Seelsorgestellen, bei welchen sich Bruchstücke von mehreren Matrikengattungen von solchem Alter vorfinden, sind Andalo (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1590), Bürs (Trauungsmatriken bis 1594, Sterbematriken bis 1593), Castelfondo (Taufmatriken bis 1567, Trauungsmatriken bis 1585), Eppan (Taufmatriken bis 1577, Trauungsmatriken bis 1596), Fassa (Taufmatriken bis 1589, Trauungs- und Sterbematriken bis 1596), Lüsen (1579), Matrei (vor 1591 ohne nähere Zeitangabe), Mils (Trauungs- und Sterbematriken bis 1595), Montan (Trauungs- und Sterbematriken bis 1597), Pieve di Ledro (Taufmatriken bis 1568, Trauungsmatriken bis 1573), Rattenberg (Tauf- und Sterbematriken bis 1576, Trauungsmatriken bis 1577), Umhausen (Taufmatriken bis 1595, Trauungsmatriken bis 1596, Sterbematriken bis 1594), Virgen (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1595). Ferner besitzen folgende Seelsorgestationen Fragmente einer Matrikengattung aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, und zwar: *a)* Taufbücher: Ampezzo (1578), Cimone (1590), Ellbögen (1594), Fügen (1595), Laien (1571), Lingenau (1594), Pill (1595), Ronzo (1595), Steinach (1588), Untergries (1598); *b)* Trauungsbücher: Banale (1572), Deutschnoven (1595), Klausen (1573), Riva (1591), Salurn (1581); *c)* Sterbebücher: Landeck (1597), Lengmoos (1596), Sterzing (1594).

Mit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nimmt die Zahl der in Tirol und Vorarlberg erhaltenen Kirchenbücher und speciell der Taufmatriken in so hohem Maasse zu, dass sie im Vereine mit den aus der Zeit nach dem Tridentinum überkommenen Matriken, wenigstens was die Taufmatriken anbelangt, mehr als ein Drittheil aller vorhandenen Kirchenbücher ausmachen.

In ununterbrochener Reihenfolge reichen bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts nach den bis jetzt berücksichtigten Nachweisungen 228 Tauf-, 190 Trauungs- und 173 Sterbematriken zurück. Bezüglich aller drei Gattungen von Matriken ist ein so hohes Alter bei folgenden Seelsorgestellen nachgewiesen: Achenthal (1616), Altach (Taufmatriken bis 1621, Trauungs- und Sterbematriken bis 1625), Ampass (1617), Andelsbuch (1636), Angath (1637), Anrass (1633), Antholz (Taufmatriken bis 1608, Trauungs- und Sterbematriken bis 1600), Au (1611), Axams (Taufmatriken bis 1633, Trauungs- und Sterbematriken bis 1614), Bartholomäberg (1634), Berwang (1631), Bezau (1604), Bichelbach (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1636, Sterbematriken bis 1644), Bludesch (Taufmatriken bis 1628, Trauungs- und Sterbematriken bis 1643), Brand (1617), Branzoll (Tauf- und Sterbematriken bis 1631, Trauungsmatriken bis 1632), Breitenbach (1619), Dompfarre in Brixen (1643), Bruck (Tauf- und Sterbematriken bis 1637, Trauungsmatriken bis 1648), Caldes (Taufmatriken bis 1604, Trauungs- und Sterbematriken bis 1630), Castelfondo (1641), Castione (Taufmatriken bis 1614, Trauungsmatriken bis 1616, Sterbematriken bis 1639), S. Christina (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1606, Sterbematriken bis 1613), Cornè (Taufmatriken bis 1631, Trauungsmatriken bis 1635, Sterbematriken bis 1634), Eben (Taufmatriken bis 1608, Trauungsmatriken bis 1610, Sterbematriken bis 1609), Enneberg (1605), Faedo (Tauf- und Sterbematriken bis 1634, Trauungsmatriken bis 1636), Fiss (1640), Flirsch (1649), Frastanz (1630), Fraxern (1640), Garniga (Taufmatriken bis 1645, Trauungsmatriken bis 1615, Sterbematriken bis 1635), Götzis (1648), Hard (1646), Hart (1618), Heiterwang (1621), Hötting (1622), Hopfgarten im Bezirk Kitzbühel (Taufmatriken bis 1610, Trauungs- und Sterbematriken bis 1630), Imst (Taufmatriken bis 1610, Trauungsmatriken bis 1629, Sterbematriken bis 1632), Ischgl (1637), St. Jacob in Defereggen (1642), Jenbach (Tauf- und Sterbematriken bis 1618, Trauungsmatriken bis 1624), Jochberg (1633), Kaltenbrunn (Taufmatriken bis 1638, Trauungs- und Sterbematriken bis 1639), Kappl (1641), Karres (1646), Kitzbühel (Taufmatriken bis 1627, Trauungs- und Sterbematriken bis 1640), Klaus (1621), Klausen (Taufmatriken bis 1603, Trauungs- und Sterbematriken bis 1625), Kössen (Taufmatriken bis 1647, Trauungsmatriken bis 1641, Sterbematriken bis 1646), Kollfuschg (1624), Längenfeld (1629), Laterns (Taufmatriken bis 1620, Trauungsmatriken bis 1630, Sterbematriken bis 1629), Lauterach (1625), Lermoos (1636), Lienz (Taufmatriken bis 1604, Trauungsmatriken bis 1606, Sterbematriken bis 1623), Lustenau (1613), St. Margarethen (Taufmatriken bis 1642, Trauungsmatriken bis 1634, Sterbematriken bis 1641), Marling (Taufmatriken bis 1639, Trauungsmatriken bis 1640, Sterbematriken bis 1641), St. Martin in Passeier (Taufmatriken bis 1615, Trauungsmatriken bis 1646, Sterbematriken bis 1645), Mauls (Taufmatriken bis 1621, Trauungsmatriken bis 1622, Sterbematriken bis 1632), Meran (Taufmatriken bis 1610, Trauungsmatriken bis 1607, Sterbematriken bis 1635), Meransen (1646), Mezzotedesco (1633), Mils (Taufmatriken bis 1618, Trauungsmatriken bis 1623, Sterbematriken bis 1621), Möggers (Taufmatriken bis 1628, Trauungsmatriken bis 1626, Sterbematriken bis 1630), Mühlbach (Taufmatriken bis 1601, Trauungsmatriken bis 1600, Sterbematriken bis 1630), Münster (Taufmatriken bis 1619, Trauungsmatriken bis 1623, Sterbematriken bis 1620), Mutters-Natters (1631),

Natz (1641), Nauders (1643), Neustift bei Brixen (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1640, Sterbematriken bis 1636), Ober-Tilliach (1601), Pfunds (Taufmatriken bis 1620, Trauungs- und Sterbematriken bis 1609), Prettau (1618), Ranggen (1621), Rattenberg (Taufmatriken bis 1621, Tauf- und Sterbematriken bis 1628), Reinswald (Taufmatriken bis 1630, Trauungsmatriken bis 1636, Sterbematriken bis 1639), Röthis (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1639, Sterbematriken bis 1644), Schlanders (Taufmatriken bis 1630, Trauungsmatriken bis 1633, Sterbematriken bis 1639), Schleis (1639), Schlinig (Taufmatriken bis 1608, Trauungsmatriken bis 1615, Sterbematriken bis 1639), Schlins (Taufmatriken bis 1627, Trauungs- und Sterbematriken bis 1641), Schnepfau (1611), Schönna (1631), Schwendt (1643), Seefeld (1604), Sover (1606), Steinegg (Taufmatriken bis 1614, Trauungs- und Sterbematriken bis 1640), Stilfes (1622), Tassulo (Taufmatriken bis 1601, Trauungs- und Sterbematriken bis 1640), Terenten (Taufmatriken bis 1622, Trauungsmatriken bis 1623, Sterbematriken bis 1649), Terfens (1636), Termenago (Taufmatriken bis 1609, Trauungs- und Sterbematriken bis 1642), Terragnolo (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1609, Sterbematriken bis 1627), Tiers (Taufmatriken bis 1604, Trauungs- und Sterbematriken bis 1610), Tisens (Taufmatriken bis 1636, Trauungsmatriken bis 1638, Sterbematriken bis 1639), Torra (1640), Tres (Taufmatriken bis 1636, Trauungs- und Sterbematriken bis 1643), Tschars (Taufmatriken bis 1624, Trauungsmatriken bis 1623, Sterbematriken bis 1627), Tux (1634), Unter-Vintl (Taufmatriken bis 1625, Trauungsmatriken bis 1621, Sterbematriken bis 1639), Vils (1630), Völs (1648), Waidring (Taufmatriken bis 1642, Trauungsmatriken bis 1644, Sterbematriken bis 1643), Wangen (Taufmatriken bis 1637, Trauungsmatriken bis 1640, Sterbematriken bis 1648), Wängle (Taufmatriken bis 1619, Trauungs- und Sterbematriken bis 1618), Warth (1617), Wattens (1630), Welschnofen (1606), Wengen (1642), Wenns (1626), Westendorf (1616), Wiesing (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1624, Sterbematriken bis 1627), Wilten (Taufmatriken bis 1601, Trauungsmatriken bis 1621, Sterbematriken bis 1627), Wörgl (Taufmatriken bis 1644, Trauungsmatriken bis 1607, Sterbematriken bis 1617), Zams (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1637, Sterbematriken bis 1635).

Wenigstens zwei vollständige Matriken finden sich aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bei folgenden Seelsorgestellen vor, und zwar: *a)* Tauf- und Trauungsbücher: St. Johann in Ahrn (1609), Assling (1647), Brancafora (Taufmatriken bis 1633, Trauungsmatriken bis 1622), Cimone (1642), Comezzadura (Taufmatriken bis 1627, Trauungsmatriken bis 1613), Dambel (Taufmatriken bis 1621, Trauungsmatriken bis 1641), Egg (Taufmatriken bis 1629, Trauungsmatriken bis 1641, Feldkirch (Taufmatriken bis 1615, Trauungsmatriken bis 1624), Fügen (1641), Gais (1609), St. Gallenkirch (1642), Girlan (Taufmatriken bis 1633, Trauungsmatriken bis 1644), Gnadenwald (1636), Going (1628), Höchst (1633), Jenesien (Taufmatriken bis 1624, Trauungsmatriken bis 1646), St. Jodok (Taufmatriken bis 1609, Trauungsmatriken bis 1610), Kiens (1605), Kurtatsch (Taufmatriken bis 1627, Trauungsmatriken bis 1641), Laien (Taufmatriken bis 1607, Trauungsmatriken bis 1621), Latsch (Taufmatriken bis 1609, Trauungsmatriken bis 1638), Lavarone (Taufmatriken bis 1605, Trauungsmatriken bis 1624), Matsch (Taufmatriken bis 1637, Trauungsmatriken bis 1642), Molina (1601), Moos (Taufmatriken bis 1623, Trauungsmatriken bis 1648), Naturns (1633), Olang (Taufmatriken bis 1604, Trauungsmatriken bis 1610), Passeier (Taufmatriken bis 1624, Trauungsmatriken bis 1634), Pellizano (Taufmatriken bis 1643, Trauungsmatriken bis 1648), Pettneu (Taufmatriken bis 1632, Trauungsmatriken bis 1637), Pfalzen (Taufmatriken bis 1618, Trauungsmatriken bis 1642), Povo

(Taufmatriken bis 1612, Trauungsmatriken bis 1629), Reith im Gerichtsbezirk Rattenberg (Taufmatriken bis 1625, Trauungsmatriken bis 1627), Romeno (Taufmatriken bis 1623, Trauungsmatriken bis 1607), Schröcken (Taufmatriken bis 1648, Trauungsmatriken bis 1649), Taisten (Taufmatriken bis 1607, Trauungsmatriken bis 1610), Taufers im Pusterthale (1604), Terlan (1648), Tesero (1605), Thaur (Taufmatriken bis 1608, Trauungsmatriken bis 1641), Thiersee (1643), Tirol (Taufmatriken bis 1618, Trauungsmatriken bis 1621), Trins (1611), St. Wallburg in Ulten (Taufmatriken bis 1621, Trauungsmatriken bis 1623), Vigo nella Naunia (Taufmatriken bis 1622, Trauungsmatriken bis 1616), Vomp (Taufmatriken bis 1604, Trauungsmatriken bis 1639); *b)* Tauf- und Sterbebücher: Damils (1637), Dölsach (1602), Drena (1628), Ellmau (1630), Gaschurn (1632), St. Leonhard im Pitzthale (Taufmatriken bis 1646, Sterbematriken bis 1647), Martell (Taufmatriken bis 1634, Sterbematriken bis 1638), Montan (Taufmatriken bis 1607, Sterbematriken bis 1602), Revò (Taufmatriken bis 1619, Sterbematriken bis 1624), Satteins (1628), Sulzberg (1602), Tajo (Taufmatriken bis 1616, Sterbematriken bis 1612); *c)* Trauungs- und Sterbebücher: Baselga di Pinè (1639), Gossensass (Trauungsmatriken bis 1621, Sterbematriken bis 1632), Nanno (1621), Predazzo (Trauungsmatriken bis 1613, Sterbematriken bis 1644), Thüringen (1636), Toblach (1600), Varena (Trauungsmatriken bis 1621, Sterbematriken bis 1622), Vervò (Trauungsmatriken bis 1606, Sterbematriken bis 1646).

Endlich ist noch bei einer sehr bedeutenden Anzahl von Matrikenstellen wenigstens eine Art von Matriken erhalten, die in ununterbrochener Reihenfolge bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückreichen, und zwar besitzen aus dieser Zeit folgende Seelsorgestellen: *a)* Taufbücher: Absam (1636), Aldein (1609), St. Andrä (1606), Arraba (1620), Bolentina (1605), Braz (1631), Bregenz (1624), Breitenwang (1617), Bürs (1623), Cavalese (1612), Cimego (1634), Dalaas (1640), Daone (1634), Dimaro (1601), Elbigenalp (1618), Ellbögen (1606), Feldthurns (1633), Fornace (1640), Galthür (1633), Grins (1626), Hohenems (1607), St. Jacob am Arlberg (1623), Javrè (1640), Igls-Vill (1622), Kauns (1648), Kirchdorf (1607), Leifers (1605), Magasa (1649), Nassereit (1629), Ober-Perfuss (1613), St. Peter im Decanat Meran (1614), Pinzolo (1640), Raggal (1620), Ragoli (1613), Rankweil (1641), Schruns (1638), Schwarzenberg (1620), See (1636), Segonzano (1634), Serfaus (1633), Sexten (1637), Stilfs (1642), Storo (1606), Tramin (1619), Tuenno (1608), Vallarsa (1621), Vandans (1643), Vermiglio (1627), Virgen (1616), Voldöpp (1633), Völlan (1632); *b)* Trauungsbücher: Algund (1620), Arzl bei Imst (1642), Avio (1610), Banale (1613), Bludenz (1627), Bondone (1627), Cognola (1637), Giovo (1640), Lomaso (1625), Mezzano (1624), Mori (1639), Primiero (1600), Silz (1639), S. Pietro in Trient (1630), Vahrn (1600), Villazzano (1620), Walchsee (1648); *c)* Sterbebücher: Albeins (1641), Ampezzo (1613), Arco (1640), Bleggio (1646), Borgo (1608), Brixlegg (1637), Calceranica (1631), Castagnè di S. Vito (1626), Castelnuovo (1612), Cembra (1647), Civezzano (1645), Coredo (1617), Flaurling (1603), Hörbranz (1635), Landeck (1637), Levico (1614), Mieming (1635), Molveno (1645), S. Orsola (1628), Palù (1629), Pergine (1628), Pilcante (1632), Sanzeno (1634), Sarnonico (1609), Sarnthein (1602), Serravalle (1621), Sterzing (1627), Strigno (1634), Tarrenz (1649), Torcegno (1645), S. Maria Maggiore in Trient (1620), Villalagarina (1643), Vinaders (1618). Ueberdies sind aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Fragmente von 37 Tauf-, 33 Trauungs- und 33 Sterbematriken überkommen.

Aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts sind 149 vollständige Tauf-, 156 Trauungs- und 224 Sterbematriken nebst Fragmenten von 4 Tauf-, 17 Trauungs- und 19 Sterbematriken erhalten. Von den vollständigen Matriken reichen zurück:

in die Jahre	Tauf-	Trauungs- Bücher	Sterbe-
1650—1659	34	37	48
1660—1669	20	36	59
1670—1679	38	31	46
1680—1689	29	29	32
1690—1699	28	23	39

Auf die Periode 1700—1784 entfallen 192 Tauf-, 179 Trauungs- und 213 Sterbematriken, jüngeren Ursprungs sind 200 Tauf-, 220 Trauungs- und 238 Sterbematriken.

Ein ganz anderes Bild gewährt hingegen **Dalmatien.** Das kirchliche Standesregisterwesen hat hier nur langsam Fuss zu fassen vermocht, und auch von Seite der Regierungen der Republik Venedig und des Freistaates Ragusa scheint nichts geschehen zu sein, um die Führung der Standesregister zu einer regelmässigen und allgemeinen Einrichtung zu machen. Erst die französische Verwaltung brachte in diese Verhältnisse durch Einführung von Civilstandsregistern einige Ordnung, welch letztere Register, wie schon früher erwähnt wurde, unter der österreichischen Herrschaft wiederum durch kirchliche Bücher ersetzt wurden. Zufälligerweise besitzt jedoch Dalmatien das älteste Denkmal von kirchlichen Registern. Wenn nämlich die Nachweisung der Seelsorgestelle Humac donji richtig ist, so würden die Matriken dieser Seelsorgestation bis in das Jahr 1175 zurückreichen. Aus der Zeit vor Erlassung der tridentinischen Decrete ist aber ausserdem nur eine Taufmatrik in Lesina erhalten, die in ununterbrochener Reihenfolge bis in das Jahr 1517 zurückreicht. Aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts besitzen wir nur 5 Tauf-, 5 Trauungs- und 3 Sterbematriken. Dieselben befinden sich bei folgenden Seelsorgestellen in Verwahrung: S. Cassiano (Taufmatriken bis 1564), Pago (Taufmatriken bis 1577, Trauungsmatriken bis 1590), Pakljena (Trauungsmatriken bis 1590, Sterbematriken bis 1580), Postire (sämmtliche Matriken bis 1584), Sebenico (Taufmatriken bis 1581, Trauungsmatriken bis 1590), Sant' Anastasia in Zara (Taufmatriken bis 1569, Trauungsmatriken bis 1576, Sterbematriken bis 1597). Nebstdem sind aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Fragmente von 9 Tauf-, 4 Trauungsbüchern und 1 Sterbebuche erhalten. Nachgewiesen haben diese Fragmente die Seelsorgestellen Almissa (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1588), Bagno (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1587), Bossoglina (Taufmatriken bis 1583), Curzola (Taufmatriken bis 1583, Trauungsmatriken bis 1585), Kožin oder Cosino (Sterbematriken bis 1577), Lissa (Taufmatriken bis 1587), Pašman (Taufmatriken 1591, Trauungsmatriken bis 1581), Traù (Taufmatriken bis 1569), Ulbo (Taufmatriken bis 1565), Verbagno (Taufmatriken bis 1599). Auch für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts ist kein besonderer Fortschritt zu constatieren. Es sind aus dieser Epoche nur 12 vollständige Tauf-, 14 Trauungs- und 12 Sterbebücher erhalten, wozu noch die Fragmente von 14 Tauf-, 14 Trauungs- und 11 Sterbebüchern kommen. Matriken von ununterbrochener Reihenfolge haben für diese Zeit folgende Seelsorgestellen nachgewiesen: Babinopolje (Trauungs- und Sterbematriken bis 1617), Bol (1621), Capocesto (1622), S. Cassiano (Trauungsmatriken bis 1648), Castel Stafileo (Sterbematriken bis 1630), Castel Vitturi (Taufmatriken bis 1613, Trauungsmatriken bis 1612), Cattaro (Taufmatriken bis 1640, Trauungsmatriken bis 1643, Sterbematriken bis 1649), Comisa (1639), S. Giovanni (Taufmatriken bis 1642), Kučiće (1622), Lesina (Trauungsmatriken bis 1606), Lissa (Trauungsmatriken bis 1630, Sterbematriken bis 1646), Pakljena (Tauf-

matriken bis 1620), Perasto (Taufmatriken bis 1609), Rogoznica (Taufmatriken bis 1641), Sebenico (Sterbematriken bis 1615), Spalato (Taufmatriken bis 1601, Trauungsmatriken bis 1610, Sterbematriken bis 1617), Škrip (Trauungsmatriken bis 1629, Sterbematriken bis 1634), Žman (1600), Žrnova (Trauungsmatriken bis 1638). Aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammen 32 vollständige Tauf-, 18 Trauungs- und 20 Sterbematriken. Im Einzelnen reichen in ununterbrochener Reihenfolge zurück

in die Jahre	Tauf-	Trauungs-Bücher	Sterbe-
1650—1659	6	1	2
1660—1669	10	5	4
1670—1679	2	1	4
1680—1689	7	4	7
1690—1699	7	7	3

Die Zahl der Fragmente, die aus dieser Epoche erhalten sind, beträgt 15 Tauf-, 12 Trauungs- und 13 Sterbebücher. Mit dem 18. Jahrhundert nimmt die Anzahl der Seelsorgestellen, deren Kirchenbücher bis auf diese Zeit hinab vollständig vorhanden sind, erheblich zu. Aber erst seit der Vereinigung Dalmatiens mit Oesterreich, speciell seit dem Jahre 1825, kann man sagen, dass die Standesregister zu einer allgemeinen Einrichtung geworden sind. Im Ganzen stammen aus den letzten zwei Jahrhunderten 351 vollständige Tauf-, 364 Trauungs- und 366 Sterbematriken. Eine genaue Abgrenzung dieser Kirchenbücher nach Zeitabschnitten ist jedoch nicht immer leicht durchführbar, weil, wie es scheint, öfters auch noch unter der österreichischen Herrschaft sowohl die früheren kirchlichen Bücher als die aus der Zeit des französischen Regimes übernommenen Civilstandsregister gleichzeitig fortgeführt, manchmal auch wohl die Civilstandsregister in der Folge von den Pfarrgeistlichen zur Registrierung benützt wurden, ohne dass überall erhellt, ob die früheren kirchlichen Bücher bis zu Beginn der weltlichen Standesamtsführung vollständig oder nur fragmentarisch vorhanden sind. Soweit eine solche Scheidung der aus den letzten zwei Jahrhunderten erhaltenen Bücher überhaupt möglich war, kann gesagt werden, dass der Zeitperiode vor dem Jahre 1825 126 Tauf-, 122 Trauungs- und 119 Sterbebücher angehören. Jüngeren Ursprungs sind 225 Tauf-, 242 Trauungs- und 247 Sterbematriken, von welchen ein sehr grosser Theil genau mit dem Jahre 1825 beginnt. Hierbei muss jedoch hervorgehoben werden, dass bei nicht wenigen dieser Seelsorgestellen, welche unter diese letzte Gruppe fallen, noch aus früherer Zeit Kirchenbücher vorhanden sind, die der Mehrzahl nach wohl nur Fragmente darstellen, nicht selten aber bis in das Jahr 1825 in ununterbrochener Reihenfolge fortzulaufen scheinen, so dass sie eigentlich in eine frühere Gruppe einzureihen wären, was eben, wie schon angedeutet wurde, wegen der unklaren Fassung vieler Nachweisungen nicht immer möglich war. Es wurden für die Zeit von 1700—1825 nicht weniger als 213 solche mehr oder minder unvollständige Register nachgewiesen, unter welchen sich 76 Tauf-, 67 Trauungs- und 70 Sterbebücher befinden.

In den drei nordwestlichen Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien hat die Zahl der älteren Matriken durch die Kriege, deren Schauplatz diese Länder öfters waren, vor Allem durch die Verheerungen des 30jährigen Krieges eine empfindliche Einbusse erlitten. Daraus erklärt es sich wohl zur Genüge, warum sich diese Kronländer mit den südlichen, insbesondere den Alpenländern, was den Reichthum an älteren Kirchenbüchern betrifft, relativ nicht messen können. Inwiefern hierzu auch noch der Umstand beigetragen haben mag, dass die tridentinischen Beschlüsse in diesen Ländern, die dem Einflusse der Reformation geraume Zeit offen standen, nicht so rasch Fuss fassen konnten, und inwieweit etwa die in den westlichen Culturländern schon früher nicht seltene

Sitte, Kirchenbücher zu führen, schon vor dem Tridentinum in den nordwestlichen Provinzen Oesterreichs Eingang gefunden hatte, entzieht sich der sicheren Beurtheilung.

In **Böhmen** ist das älteste Beispiel eines Kirchenbuches das Fragment eines Taufbuches, welches sich im Besitze der Seelsorgestelle Ober-Georgenthal befindet und mit dem Jahre 1441 beginnt. Aus dem 16. Jahrhundert, und zwar aus der Zeit vor Erlassung der tridentinischen Decrete stammen sämmtliche Matriken der Thomaskirche in Prag (1500), die Matriken von Platten in der Prager Diöcese (1531) und von Neudeck (1557), ferner die Tauf- und Trauungsmatriken von Abertham (1545) und die Trauungsmatriken von Joachimsthal (1531). Bruchstücke besitzen die Seelsorgestellen Arnsdorf (1562), Joachimsthal (Taufmatriken bis 1560), Neu-Strašitz (Trauungsmatriken bis 1559) und Schlackenwerth (Trauungsmatriken bis 1560). Aus der Zeit nach dem Tridentinum bis zum Ende des 16. Jahrhunderts sind erhalten 15 vollständige Tauf-, 14 Trauungs- und 13 Sterbematriken nebst den Fragmenten von 23 Tauf-, 17 Trauungs- und 14 Sterbematriken. Die Seelsorgestellen, deren Matriken in ununterbrochener Reihenfolge bis in diese Zeit zurückreichen, sind folgende: Bleistadt (Tauf- und Sterbematriken bis 1594), Brims (1592), Chotěschau in der Prager Diöcese (1599), Decanatpfarre in Eger (Taufmatriken bis 1565, Trauungsmatriken bis 1575), Janegg (1583), Karlsbad (1569), Liebotitz (1594), Luk (1592), Metzling (1599), Podersam (1580), Priesen (1581), Schönficht (1569), Stadt Tepl (1594), Trebendorf (Taufmatriken bis 1591, Trauungsmatriken bis 1594), Zettlitz (1571). Die Fragmente sind zu finden bei folgenden Matrikenstellen: Aussig (Taufmatriken bis 1579), Bärringen (Taufmatriken bis 1587), Batzdorf (1591), Bensen (Taufmatriken bis 1580, Trauungsmatriken bis 1590, Sterbematriken bis 1581), Bilin (Taufmatriken bis 1591), Dobern (1594), Donawitz (1597), Hohenfurth (1587), Hosin (1599), Krumau (1591), Liebenstein (1598), Neustadt in der Prager Diöcese (Taufmatriken bis 1588, Trauungsmatriken bis 1589), Plan (Taufmatriken bis 1591), St. Heinrich in Prag (Taufmatriken bis 1584, Trauungsmatriken bis 1592), Rosawitz (1596), Schlan (1595), Schönwald in der Prager Diöcese, Decanat Joachimsthal (Taufmatriken bis 1563, Trauungsmatriken bis 1584), Steinschönau (1580), Totzau (Taufmatriken bis 1583), Treunitz (Taufmatriken bis 1570, Trauungsmatriken bis 1572).

Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 30jährigen Krieges sind 189 vollständige Tauf-, 157 Trauungs- und 139 Sterbebücher erhalten, welche Zahlen im Vergleiche mit den Alpenländern relativ keine übermässig grossen Ziffern bedeuten. Alle drei Matriken besitzen aus dieser Zeitperiode folgende Seelsorgestellen: Abtsdorf (Taufmatriken bis 1626, Trauungs- und Sterbematriken bis 1625), Alt-Ossegg (1623), Arnau (1638), Auscha (1642), Běla in der Prager Diöcese (1641), Bensen (Taufmatriken bis 1628, Trauungs- und Sterbematriken bis 1634), Bergles (1641), Blisowa (1644), Böhm.-Brod (1632), Braunau (1632), Bruck (1638), Burgstein (1640), Častalowitz (1638), Cerekwitz (1618), Černowitz (1647), Chejnow (1610), Čihawa (1635), Daschitz (1641), Deutsch-Kralup (1621), Deutsch-Wernersdorf (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1629, Sterbematriken bis 1628), Deutsch-Zlatnik (1609), Dobřan in der Prager Diöcese (1630), Donawitz (1642), Drahno-Aujezd (1630), Duppau (1623), Dux (1647), Engelhaus (1631), Eidlitz (1634), Falkenau in der Prager Diöcese (1628), Gabel (1602), Geiersberg (1646), Göttersdorf (1610), Graber (1636), Gradlitz (1637), Graslitz (Taufmatriken bis 1608, Trauungsmatriken bis 1611, Sterbematriken bis 1635), Habakladrau (1616), Heiligenkreuz in der Budweiser Diöcese (1629), Heinrichsgrün (1615), Hirschberg (1639), Hohenmauth

(1609), Jičin (1623), Kaaden (1637), Kaplitz (1642), Katharinaberg (Tauf- und Sterbematriken bis 1604, Trauungsmatriken bis 1629), Klein-Bor (1644), Klentsch (1647), Komotau (Tauf- und Sterbematriken bis 1625, Trauungsmatriken bis 1626), Königinhof (1627), Königsberg (Taufmatriken bis 1633, Trauungsmatriken bis 1634, Sterbematriken bis 1647), Königswarth (1631), Křakau (1640), Lanz (Taufmatriken bis 1647, Trauungs- und Sterbematriken bis 1645), Laun (1646), Lauterbach in der Königgrätzer Diöcese (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1629, Sterbematriken bis 1640), Lauterbach in der Prager Diöcese (Taufmatriken bis 1626, Trauungsmatriken bis 1627, Sterbematriken bis 1636), Ledeč (Taufmatriken bis 1634, Trauungs- und Sterbematriken bis 1635), Stadtpfarre in Leitmeritz (1634), Leitomischl (Taufmatriken bis 1622, Trauungsmatriken bis 1625, Sterbematriken bis 1641), Liebeschitz (1644), Littitz (1640), Lobs (1640), Luditz (1632), Luže (1623), Malenitz (1640), Manetin (1637), Märzdorf (1605), Melnik (1623), Merkelsdorf (1642), Mesřitz (1638), Miletin (1636), Mnichowitz (1629), Mühlbach (1610), Nahorscheditz (1604), Neugedein (1635), Neumarkt (Tauf- und Sterbematriken bis 1622, Trauungsmatriken bis 1632), Neu-Rohlau (1646), Neustadt (1620), Niemes (1616), Nimburg (1643), Pardubitz (1633), Patzau (1636), Pischtin (1645), Planá in der Prager Diöcese (1644), Platten in der Leitmeritzer Diöcese (1638), Platz in der Budweiser Diöcese (1600), Poděbrad (1647), Politz in der Leitmeritzer Diöcese (1623), St. Castulus in Prag (1635), Domkirche in Prag (Tauf- und Sterbematriken bis 1606, Trauungsmatriken bis 1630), Heiligengeistpfarre in Prag (1640), St. Jakob in Prag (1621), Maria de Victoria in Prag (1621), St. Niklas in Prag (Taufmatriken bis 1616, Trauungsmatriken bis 1615, Sterbematriken bis 1623), St. Stephan in Prag (1640), Pfarre am Wyschehrad in Prag (1616), Přibram (1641), Puschwitz (1636), Radonitz (1618), Reichenau in der Budweiser Diöcese, Bezirk Gratzen (1629), Rokitnitz (1636), Rosenberg (1600), Stadt Saar (1610), Schaab (1645), Schlaggenwald (1602), Schluckenau (1615), Schönau in der Prager Diöcese (1643), Schönfeld (1625), Selčan (1635), Sliwice (1636), Sobiesak (1645), Sonnberg (1631), Sonnenberg (1640), Stecken (1601), Strenitz in der Leitmeritzer Diöcese (1640), Strobnitz (1631), Tachau (1635), Taus (1631), Tisch (1641), Tschernoschin (1624), Türmitz (1647), Tuschmitz (1600), Watzau (1618), Weisskirchen in der Leitmeritzer Diöcese (Tauf- und Sterbematriken bis 1642, Trauungsmatriken bis 1643), Weisskirchlitz (1628), Wetzwalde (1645), Wysočan (1646), Witschin (1621), Wolenitz (1640), Wolin (1638), Žebnitz (1639).

Weiters besitzen 27 Seelsorgestellen aus dieser Zeitperiode wenigstens zwei vollständige Matriken, und zwar: *a)* Tauf- und Trauungsbücher: Beraun (Taufmatriken bis 1601, Trauungsmatriken bis 1614), Časlau (1621), Chrudim (Taufmatriken bis 1630, Trauungsmatriken bis 1647), Deutsch-Beneschau (1631), Drosau (1631), Holitz (1642), Jungbunzlau (Taufmatriken bis 1616, Trauungsmatriken bis 1645), Kapelln (Taufmatriken bis 1642, Trauungsmatriken bis 1644), Kolinetz (1644), Ober-Lohma (Taufmatriken bis 1611, Trauungsmatriken bis 1626), Pistau (Taufmatriken bis 1634, Trauungsmatriken bis 1635), Prachatitz (Taufmatriken bis 1632, Trauungsmatriken bis 1633), St. Peter in Prag (1639), Rakonitz (Taufmatriken bis 1625, Trauungsmatriken bis 1641), Reichenau in der Budweiser Diöcese, Bezirk Kaplitz (Taufmatriken bis 1646, Trauungsmatriken bis 1647), Reichenau in der Königgrätzer Diöcese (1629), Reichenberg (1624), Sezenitz (Taufmatriken bis 1646, Trauungsmatriken bis 1636), Smečna (Taufmatriken bis 1622, Trauungsmatriken bis 1629), Teplitz (Taufmatriken bis 1635, Trauungs-

matriken bis 1646), Welleschin (Taufmatriken bis 1640, Trauungsmatriken bis 1645); *b)* Tauf- und Sterbebücher: Plan (Taufmatriken bis 1624, Sterbematriken bis 1647), Sablat (1647), Schönthal (1647); *c)* Trauungs- und Sterbebücher: Rosenthal (1647), Sedletz in der Prager Diöcese (Trauungsmatriken bis 1642, Sterbematriken bis 1640), Unter-Moldau (Trauungsmatriken bis 1637, Sterbematriken bis 1632).

Folgende Matrikenstellen endlich besitzen nur eine Art von Matriken, die bis in die erwähnte Zeitperiode zurückreichen, und zwar: *a)* Taufbücher: Arnsdorf (1640), Aussig (1622), Barau (1641), Blowitz (1647), Görkau (1645), St. Johann unter dem Felsen (1647), Kasejowitz (1646), Stadt Kladrau (1625), Lischau (1642), Lobositz (1630), Mühlhausen (1629), Muttersdorf (1646), Mysliw (1643), Němčitz in der Budweiser Diöcese, Bezirk Klattau (1639), Netschetin (1610), Neuschloss (1638), Polička (1642), Politz in der Königgrätzer Diöcese (1641), Polna (1640), St. Heinrich in Prag (1620), Theynkirche in Prag (1614), Purschau (1644), Saaz (1616), Schittarzen (1636), Schönbach (1647), Schlössl (1610), Schweissing (1633), Soběslau (1639), Stein in der Budweiser Diöcese (1647), Tetschen (1604), Dorf Tuschkau (1630), Tweras (1647), Welhartitz (1624), Wartenberg (1630), Wildenschwert (1626); *b)* Trauungsbücher: Budweis (1644), Platz in der Leitmeritzer Diöcese (1633), Roth-Rečitz (1645); *c)* Sterbebücher: Bischofteinitz (1643), St. Gallus in Prag (1645), Tschachwitz (1647).

An Bruchstücken sind für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 30jährigen Krieges die Fragmente von 54 Tauf-, 45 Trauungs- und 39 Sterbematriken nachgewiesen. Aus den dem 30jährigen Kriege unmittelbar folgenden Jahren 1648 und 1649 sind 20 vollständige Tauf-, 22 Trauungs- und 17 Sterbebücher nebst je 3 Fragmenten erhalten. Von den Matriken, die aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhalten sind, reichen in ununterbrochener Reihenfolge zurück

in die Jahre	Tauf-	Trauungs- Bücher	Sterbe-
1650—1654	101	94	82
1655—1659	60	65	57
1660—1664	80	81	79
1665—1669	70	73	72
1670—1674	69	71	68
1675—1679	48	49	60
1680—1684	68	75	66
1685—1689	63	63	68
1690—1694	34	38	49
1695—1699	27	33	36
zusammen	620	642	637

Ausserdem sind Fragmente von 89 Tauf-, 87 Trauungs- und 91 Sterbematriken erhalten. Der Periode 1700—1784 gehören 493 vollständige Tauf-, 514 Trauungs- und 539 Sterbematriken an. Die Zahl der Fragmente beläuft sich für diese Periode auf 31 Tauf-, 25 Trauungs- und 22 Sterbematriken.. Aus der Josefinischen und neueren Zeit endlich stammen 545 vollständige Tauf-, 531 Trauungs- und 535 Sterbematriken, nebst den Fragmenten von 12 Tauf-, 13 Trauungs- und 12 Sterbematriken. Unter diesen Fragmenten sind nicht inbegriffen die Bruchstücke von Militärmatriken, die auch jetzt noch bei einzelnen Seelsorgestellen in Verwahrung sind. Ihre Zahl beläuft sich auf 29 Tauf-, 32 Trauungs- und 33 Sterbematriken. Die meisten gehören der nachjosefinischen Zeit an. Hie und da finden sich auch noch Ueberreste von besonderen Taufbüchern für uneheliche Kinder.

In **Mähren** sind aus dem 16. Jahrhundert nur 4 vollständige Taufbücher und 1 Trauungsbuch erhalten, die alle der nachtridentinischen Zeit angehören. Die Taufbücher befinden sich im Besitze der Kirchen St. Jakob in Brünn (1587), St. Jakob in Iglau (1599), Mähr.-Trübau (1587) und Zwittau (1599). Das Trauungsbuch, das auch in das Jahr 1599 zurückreicht, besitzt gleichfalls die Pfarre St. Jakob in Iglau. Bruchstücke von Matriken aus dem 16. Jahrhunderte besitzen Braunseifen (1583), Bruck (1580), Olbersdorf (1598), St. Mauritius in Olmütz (1599), Unter-Wisternitz (Taufmatriken bis 1579). Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis zum Ende des 30jährigen Krieges sind überkommen 88 vollständige Tauf-, 83 Trauungs- und 67 Sterbebücher. Bei folgenden Kirchen reichen alle drei Matriken bis auf diese Zeitperiode zurück: Altendorf in der Olmützer Diöcese, Decanat Mistek (1600), Althart (1641), Altstadt bei Mähr.-Trübau (1634), Alttitschein (1613), Auspitz (1621), Aussee (1611), Battelau (1635), Bergen (1627), Bystřitz in der Brünner Diöcese (1624), Braunseifen (1630), Čech (1641), Doubrawnik (1623), Gdossau (1632), Goldenstein (1628), Gross-Maispitz (1646), Gross-Meseritsch (1621), Gross-Mohrau (1647), Gross-Ullersdorf (1643), Hannsdorf (1628), Hermersdorf (Taufmatriken bis 1614, Trauungs- und Sterbematriken bis 1645), Holleschau (1624), Jaroměřitz (1628), Konitz (1632), Pfarre Maria Himmelfahrt in Kremsier (1633), Kutscherau (1610), Lettowitz (1645), Mähr.-Kotzendorf (1640), Mähr.-Weisskirchen (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1625, Sterbematriken bis 1628), Mödritz (1647), Morbes (1643), Neu-Weseli (1634), Neustift in der Brünner Diöcese, Decanat Jawritz (1645), Ober-Wisternitz (1640), Oslawan (1627), Pailenz (1628), Pausram (1630), Pohoř (1637), Pöltenberg (1632), Posořitz (1637), Pralitz (1635), Prossnitz (1622), Römerstadt (1615), Rossitz (1644), Rychaltitz (1644), Schönau (1630), Stangendorf (1602), Stannern (1638), Sternberg (1636), Střelitz (1642), Strutz (1643), Tattenitz (1641), Teltsch (1635), Tištin (1640), Triesch (1645), Unter-Wisternitz (Taufmatriken bis 1643, Trauungs- und Sterbematriken bis 1640), Voitelsbrunn (1641), Willenz (1643), Wischau (1628), Wollein (Taufmatriken bis 1626, Trauungsmatriken bis 1644, Sterbematriken bis 1646), Wsetin (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1644, Sterbematriken bis 1646), Zdounek (1628).

Ferner besitzen folgende Seelsorgestellen aus dieser Epoche wenigstens zwei vollständige Matriken, und zwar: *a)* Tauf- und Trauungsbücher: Fulnek (Taufmatriken bis 1621, Trauungsmatriken bis 1634), Gross-Bytesch (1631), Kamenitz (1641), Klantendorf (1636), Mähr.-Neustadt (1607), Müglitz (Taufmatriken bis 1614, Trauungsmatriken bis 1641), St. Wenzel in Nicolsburg (1625), Raigern (Taufmatriken bis 1612, Trauungsmatriken bis 1625), Stadt Saar (Taufmatriken bis 1608, Trauungsmatriken bis 1614), Switawka (1640), Stadt Trebitsch (1635), Ung.-Hradisch (Taufmatriken bis 1619, Trauungsmatriken bis 1639), Zauchtl (1646), St. Niclas in Znaim (Taufmatriken bis 1623, Trauungsmatriken bis 1633); *b)* Tauf- und Sterbebücher: Treskowitz (Taufmatriken bis 1640, Sterbematriken bis 1646); *c)* Trauungs- und Sterbebücher: Frain (1642), Mähr.-Trübau (Trauungsmatriken bis 1646, Sterbematriken bis 1640), Ung.-Brod (Trauungsmatriken bis 1646, Sterbematriken bis 1645), Zwittau (1601). Endlich besitzen 16 Kirchen eine Matrik von solchem Alter, und zwar: *a)* Taufbücher: Allerheiligen (1645), Bisterz (1646), Göding (1639), Grumberg (1639), Köllein (1614), Kosteletz in der Olmützer Diöcese, Decanat Prossnitz (1623), Loschitz (1647), Mähr.-Budwitz (1630), Niklowitz (1642), St. Martin in Strassnitz (1629), Zlabings (1647); *b)* Trauungsbücher:

St. Jacob in Brünn (1634), Girsig (1634), Neutitschein (1627), Türnau (1635); *c)* Sterbebücher: St. Jacob in Iglau (1626). Hierzu kommen noch Fragmente von 28 Tauf-, 23 Trauungs- und 11 Sterbematriken. Aus der Zeit vom Ende des 30jährigen Krieges bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts sind 264 vollständige Tauf-, 267 Trauungs- und 262 Sterbematriken erhalten. Hiervon reichen im Einzelnen zurück

in die Jahre	Tauf-	Trauungs-Bücher	Sterbe-
1648—1649	8	8	4
1650—1659	72	73	67
1660—1669	60	55	58
1670—1679	34	39	48
1680—1689	42	46	45
1690—1699	48	46	40

Ferner sind für diese Periode Bruchstücke von 32 Tauf-, 32 Trauungs- und 42 Sterbematriken nachgewiesen. Aus dem 18. Jahrhundert bis zur Erlassung des Josefinischen Patentes stammen 245 vollständige Tauf-, 237 Trauungs- und 258 Sterbematriken, jüngeren Alters sind 321 Tauf-, 332 Trauungs- und 335 Sterbematriken.

In **Schlesien** ist das älteste Denkmal eines Kirchenbuches bei der Seelsorgestelle Endersdorf vorhanden. Dasselbe ist jedoch lediglich ein Titelblatt und stammt aus dem Jahre 1413. Aus dem 16. Jahrhunderte besitzen Matriken Gurschdorf (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1599), Raase und Weidenau (1591). Aus der Zeit des 17. Jahrhunderts bis zum Ende des 30jährigen Krieges besitzen vollständige Matriken Grätz (1643), Gross-Polom (1645), Hotzenplotz (Taufmatriken bis 1627, Trauungsmatriken bis 1622), Jägerndorf (Taufmatriken bis 1640), Liebenthal (1615), Odrau (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1629, Sterbematriken bis 1640), Spachendorf (Taufmatriken bis 1607), Teschen (Trauungsmatriken bis 1642) und die Propsteipfarre in Troppau (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1627). Die Zahl der Bruchstücke beläuft sich auf 8 Tauf-, 7 Trauungs- und 5 Sterbematriken. Aus der folgenden Periode bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts sind 37 vollständige und 12 unvollständige Tauf-, 40 vollständige und 11 unvollständige Trauungs-, 41 vollständige und 12 unvollständige Sterbematriken erhalten. Von den vollständigen Matriken reichen zurück

in die Jahre	Tauf-	Trauungs-Bücher	Sterbe-
1650—1659	10	10	10
1660—1669	8	8	10
1670—1679	6	4	6
1680—1689	7	9	9
1690—1699	6	9	6

Aus den Jahren 1700—1784 stammen 54 Tauf-, 53 Trauungs- und 55 Sterbematriken, der letzten Periode gehören an 86 Tauf-, 85 Trauungs- und 88 Sterbematriken.

Am meisten zurückgeblieben ist die Entwickelung des Matrikenwesens in den beiden östlichen Kronländern, in Galizien und in der Bukowina.

Für **Galizien** ist die Inventarisierung der Kirchenbücher bisher nicht zum vollständigen Abschlusse gelangt, da speciell noch aus der Lemberger Erzdiöcese mehrfache Nachträge zu gewärtigen sind. Das Bild, welches die bisherigen Ergebnisse der Inventarisierung für dieses Land darbieten, wird aber dadurch kaum geändert werden. Aus vortridentinischer Zeit ist kein einziges Denkmal eines Kirchenbuches erhalten, und auch die tridentinischen Decrete haben

sich nur langsam einzubürgern vermocht. In der zweiten Hälfte des 17. und im Verlaufe des 18. Jahrhunderts bessern sich diese Verhältnisse, ohne dass sie jedoch als durchaus günstige bezeichnet we den können. Erst mit dem Josefinischen Patente tritt ein bemerkenswerther Fortschritt ein, und von diesem Zeitpunkte an ist Galizien im Besitze eines Standesregisterwesens, das im Punkte der Allgemeinheit und Vollständigkeit so ziemlich auf gleicher Stufe steht wie jenes der westlichen Kronländer, soweit nicht die gerade in Galizien öfters verheerend auftretenden Brände dieser Vollständigkeit Eintrag gethan haben. Bis in das Ende des 16. Jahrhunderts reichen in ununterbrochener Reihenfolge die Matriken folgender Seelsorgestellen zurück: Dobromil (1597), Golcowa (Taufmatriken bis 1590, Trauungsmatriken bis 1599), Pfarre zum heiligen Kreuz in Krakau (Taufmatriken bis 1598), St. Stephan in Krakau (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1586), Nowa Góra (Taufmatriken bis 1599), Rudawa (Taufmatriken bis 1576), Staszkówka (Taufmatriken bis 1595), Źwierzyniec (Taufmatriken bis 1592).

Etwas grösser ist die Zahl der Bruchstücke, die aus dem 16. Jahrhundert erhalten sind. Nachgewiesen haben solche Fragmente die Seelsorgestellen: Bochnia (Trauungsmatriken bis 1599), Bolechowice (Taufmatriken bis 1593, Trauungsmatriken bis 1592), Brzeziny (Taufmatriken bis 1596, Trauungsmatriken bis 1595), Gdów (Taufmatriken bis 1598), Głogoczów (Trauungsmatriken bis 1597), Allerheiligenpfarre in Krakau (Taufmatriken bis 1593), St. Anna in Krakau (Taufmatriken bis 1568), Pfarre ad Corpus Christi in Krakau (Taufmatriken bis 1578), Marienkirche in Krakau (Trauungsmatriken bis 1586), Krolówka (Trauungsmatriken bis 1598), Dompfarre in Lemberg (Taufmatriken bis 1573), Miechocin (Trauungsmatriken bis 1595), Mikluszowice (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1596), Nawojowa (Trauungsmatriken bis 1591), Przemyśl (1584), Szywałd (Taufmatriken bis 1599), Tarnów (Taufmatriken bis 1579), Wadowice (Taufmatriken bis 1586, Trauungsmatriken bis 1564), Wieliczka (Taufmatriken bis 1591). Im Ganzen sind bis jetzt aus dem 16. Jahrhundert 8 vollständige Tauf- und 3 Trauungsmatriken, 1 vollständige Sterbematrik und die Fragmente von 13 Taufmatriken, 11 Trauungsmatriken und 1 Sterbematrik nachgewiesen.

Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts besitzen folgende Seelsorgestellen sämmtliche oder wenigstens zwei Matriken von ununterbrochener Reihenfolge: Bełz (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1639), Dąbrowa (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1611), Domaradz (Taufmatriken bis 1638, Trauungsmatriken bis 1639), Gniewczyna (1640), Hoczew (1635), Jeleśnia (1632), Kolbuszowa (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1640), Kosienice (1636), Kossowice (1601), St. Michael in Krakau (1636), Marienkirche in Krakau (Taufmatriken bis 1630, Trauungsmatriken bis 1646), Krzywaczka (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1601), Łowce (1624), Męcina (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1606), Morawica (Taufmatriken bis 1641, Trauungsmatriken bis 1640), Nozdrzec (Taufmatriken bis 1639, Trauungsmatriken bis 1635), Paczółtowice (Taufmatriken bis 1622, Trauungsmatriken bis 1617), Pcim (1602), Polanka wielka (Taufmatriken bis 1603, Trauungsmatriken bis 1601), Potok złoty (1649), Przemyślany (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1633), Radocza (1639), Radziszów (1609), Rudawa (Trauungsmatriken bis 1624, Sterbematriken bis 1622), Rumno (Taufmatriken bis 1616, Trauungsmatriken bis 1600, Sterbematriken bis 1645), Siennów (1635), Słopnice królewskie (Taufmatriken bis 1618, Trauungsmatriken bis 1626), Starawieś in der Krakauer Diöcese (1629), Szczepanów (Taufmatriken bis 1638, Trauungsmatriken bis 1643), Uszew (1623), Wieległowy (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1647), Wola Zarczycka (Taufmatriken bis 1620, Trauungsmatriken

bis 1607), Zalaś (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1647), Żółkiew (1608), Żurów (Taufmatriken bis 1610, Trauungsmatriken bis 1614). Nur eine Art von Matriken besitzen aus dieser Zeit folgende Seelsorgestellen, und zwar *a)* Taufbücher: Buszcze (1624), Czermin (1633), Dubiecko (1636), Głogoczów (1619), Jarosław (1617), Jasień bei Brzesko (1621), Jastrząbka (1644), Leżajsk (1635), Dompfarre in Lemberg (1616), Lubienko (1634), Mielec (1630), Myślenice (1644), Offinów (1640), Pisarzowica (1636), Przytkowice (1619), Rybna (1600), Staresioło (1605), Tarnów (1632), Tluczań (1646); *b)* Trauungsbücher: Brzeźany (1641), Hussaków (1617), Jordanów (1635), Krzeszowice (1603), Lekawica (1628), Przybyszówka (1631), Sąsiadowice (1610), Sidzina (1625), Wojutycze (1646); *c)* Sterbebücher: Stary Wiśnicz (1644). Ausser diesen 53 vollständigen Tauf-, 44 Trauungs- und 18 Sterbematriken sind aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch Fragmente von 87 Tauf-, 73 Trauungs- und 22 Sterbematriken erhalten. Bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts reichen in ununterbrochener Reihenfolge 124 Tauf-, 88 Trauungs- und 53 Sterbematriken zurück. Ausserdem sind verhältnissmässig zahlreiche Bruchstücke, nämlich Fragmente von 112 Tauf-, 98 Trauungs- und 62 Sterbebüchern erhalten. Von den vollständigen Matriken dieser Periode reichen zurück

in die Jahre	Tauf-	Trauungs-Bücher	Sterbe-
1650—1659	25	16	10
1660—1669	20	15	10
1670—1679	30	15	11
1680—1689	27	24	11
1690—1699	22	18	11

Der Periode 1700—1784 gehören an 292 vollständige Tauf-, 284 Trauungs- und 344 Sterbematriken nebst den Fragmenten von 100 Tauf-, 121 Trauungs- und 168 Sterbematriken. Auf die letzte Periode entfallen 390 Tauf-, 448 Trauungs- und 451 Sterbematriken.

In der **Bukowina** bestehen nur 25 römisch-katholische Matrikenstellen. Die Führung der kirchlichen Standesregister hat hier erst seit der Besitznahme des Landes durch Oesterreich begonnen. Dieselbe erfolgte hie und da zunächst durch die bei den österreichischen Truppen befindlichen Militärcapläne. Aus der Zeit vor dem Josefinischen Patente besitzen nur 6 Seelsorgestellen mehr oder minder vollständige Matriken, nämlich Bojan (1782), Czernowitz (Taufmatriken seit 1777, Trauungsmatriken seit 1776, Sterbematriken seit 1775), Gurahumora (Taufmatriken seit 1777), Sadagóra (1777), Sereth (1778) und Suczawa (Taufmatriken seit 1776, Trauungsmatriken seit 1777). Die übrigen Matriken gehören erst der letzten Periode an.

Ein übersichtliches Bild von der Entwickelung und dem derzeitigen Zustande des Matrikenwesens der römisch-katholischen Seelsorgestellen, das freilich ebenso wie die vorausgehende Darstellung noch mehrfacher Ergänzungen und Rectificationen bedarf, gewährt die folgende Tabelle (S. 458 und 459).

Die Entwickelung des Matrikenwesens der übrigen Riten und Confessionen ist in Oesterreich durch mancherlei Umstände verzögert worden. Was zunächst die Katholiken des griechischen und armenischen Ritus betrifft, so erklärt sich diese Erscheinung schon daher, dass die von ihnen bewohnten Gebietstheile der Monarchie dem Einflusse der westländischen Cultur und Verwaltung am längsten entrückt gewesen sind. Es mag aber hierzu auch der weitere Umstand beigetragen haben, dass man sich in diesen Landestheilen über die Frage, ob die tridentinischen Decrete über die Führung von Tauf- und Trauungsregistern auch für die unierten Griechen und armenischen Glaubensgenossen Geltung besässen, wohl nicht so bald klar geworden sein mochte. Es liegt ausserhalb des

Länder	Zahl der Matrikenstellen, von welchen Nachweisungen vorliegen über			Zeitperioden, in welche die Matriken zurückreichen											
				vor 1563						von 1563 bis 1650					
	Tauf-	Trauungs-	Sterbe-	Tauf-		Trauungs-		Sterbe-		Tauf-		Trauungs-		Sterbe-	
				Bücher											
	Bücher			vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige
Nied.-Oesterr.	922	920	923	—	—	1	1	1	—	158	66	137	60	121	50
Ober-Oest. . .	407	407	408	—	—	—	—	—	—	142	28	128	29	104	23
Salzburg . .	123	123	123	—	—	—	—	—	—	45	13	38	10	34	8
Steiermark .	558	557	559	—	—	—	—	—	—	106	42	70	27	65	19
Kärnten . . .	347	347	348	—	1	—	1	—	1	51	18	44	10	37	12
Krain	306	294	307	—	—	—	—	—	—	37	16	13	8	18	2
Küstenland .	389	386	389	9	4	3	—	3	—	70	19	57	13	46	10
Tirol und Vorarlberg . .	886	836	883	18	3	6	3	3	1	327	57	275	51	205	44
Dalmatien . .	402	402	402	2(?)	—	1(?)	—	1(?)	—	17	23	19	18	15	12
Böhmen . . .	1.886	1.885	1.888	4	3	5	3	3	1	224	80	193	65	169	56
Mähren . .	922	920	924	—	—	—	—	—	—	100	37	92	31	71	18
Schlesien . .	188	188	190	—	1	—	1	—	1	11	8	10	7	6	5
Galizien . . .	867	867	867	—	—	—	—	—	—	61	100	47	84	19	23
Bukowina . .	25	25	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen .	8.228	8.157	8.236	33	12	16	9	11	4	1.349	507	1.123	413	910	282

Rahmens dieser Darstellung, auf diese Frage näher einzugehen. Thatsache ist, dass nach den allerdings noch nicht vollständig abgeschlossenen Ergebnissen der Matrikeninventarisierung weder aus dem 16., noch aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein einziges Kirchenbuch, sei es auch nur in fragmentarischer Form, von einer Seelsorgestelle des griechischen oder armenischen Ritus erhalten ist. Selbst aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind bisher nur sehr wenige vollständige Matriken nachgewiesen. Dieselben finden sich bei folgenden 8 griechisch-katholischen Matrikenstellen: Bóbrka in der Diöcese Lemberg (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1687), Firlejów (1664), Holyn (Taufmatriken für Broszniów bis 1687), Łahodów (1688), Maria Himmelfahrt in Lemberg (Taufmatriken bis 1670), Rakowiec in der Stanislauer Diöcese, Bezirk Horodenka (1688), Zagwoźd in der Stanislauer Diöcese (Taufmatriken bis 1680, Trauungsmatriken bis 1690), Żółtańce (1687).

Dazu kommt noch eine Anzahl von Bruchstücken, die sich in Verwahrung der nachstehenden Seelsorgestellen befinden: Babince in der Lemberger Diöcese, Decanat Rohatyn (Taufmatriken bis 1681, Trauungsmatriken bis 1687), Bełzec in der Lemberger Diöcese, Decanat Złoczów (Taufmatriken bis 1687), Bereska (Taufmatriken für Średnawieś bis 1698), Bialykamień (Taufmatriken bis 1651, Trauungsmatriken bis 1692), Brzozdawce (Taufmatriken bis 1689, Trauungsmatriken bis 1691), Czahrów (1693), Czarnuszowice (Trauungsmatriken bis 1688), Haliczanów (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1676), Hordynia (Taufmatriken bis 1684), Jaworów in der Przemyśler Diöcese (Tauf- und Sterbematriken bis 1690), Ilemnia (Taufmatriken bis 1688), Kamianna (1671), Kozlów in der Lemberger Diöcese, Decanat Brzeżany (Taufmatriken bis 1687), Lopianka in der Lemberger Diöcese, Decanat Perehinsko (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1688), Lubaczów (Taufmatriken bis 1698), Podemszczyzna (Taufmatriken bis 1690), Powitno (Taufmatriken bis 1691), Przemyśl (Taufmatriken für die Stadt bis 1627), Radynice (Taufmatriken

[55]) Ohne die Bruchstücke der Militärmatriken.

Zeitperioden, in welche die Matriken zurückreichen																		Länder
von 1650 bis 1700						von 1700 bis 1784						von 1784 bis zur Gegenwart						
Tauf-		Trauungs-		Sterbe-		Tauf-		Trauungs-		Sterbe-		Tauf-		Trauungs-		Sterbe-		
Bücher																		
voll-ständige	unvoll-ständige	voll-ständige	unvoll-ständige	voll-ständige	unvoll-ständige	voll-ständige	unvoll-ständige	voll-ständige	unvoll-ständige	voll-ständige	unvoll-ständige	voll-ständige	unvoll-ständige	voll-ständige	unvoll-ständige	voll-ständige	unvoll-ständige	
283	33	284	36	306	36	235	17	230	16	236	14	246	1	268	2	259	2	N.-Oest.
61	12	64	12	83	9	63	6	65	6	64	7	141	3	150	3	157	3	O.-Oest.
31	—	31	—	29	1	27	1	28	2	30	4	20	1	26	2	30	1	Salzburg
123	25	130	23	110	25	140	6	140	5	166	11	189	7	197	6	218	8	Steierm.
78	9	56	8	61	8	111	9	110	15	118	12	107	6	137	6	132	7	Kärnten
36	16	34	13	34	8	95	15	94	10	117	14	138	11	153	11	138	12	Krain
56	16	51	14	56	13	117	10	92	10	125	11	137	1	183	- -	159	1	Küstenl.
149	4	156	17	224	19	192	13	179	4	213	4	200	5	220	3	238	4	Tirol u. Vorarlb.
32	15	18	12	20	13	84	52	82	52	81	52	267	26	282	18	285	20	Dalmatien
620	89	642	87	637	91	493	31[55])	514	25[55])	539	22[55])	545	12	591	13	535	12	Böhmen
256	28	259	28	258	39	245	10	237	8	260	9	321	3	332	1	335	2	Mähren
37	12	40	11	41	12	54	3	53	3	55	5	86	1	85	1	88	—	Schlesien
124	112	83	98	53	62	292	100	284	121	344	168	390	4	448	5	451	4	Galizien
—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	4	—	19	1	20	1	21	—	Bukowina
1.886	371	1.853	359	1.912	336	2.154	273	2.113	277	2.352	333	2.806	82	3.032	72	3.046	76	zusammen

bis 1668), Sadowa Wisznia (Taufmatriken bis 1645), Troscianiec in der Lemberger Diöcese, Decanat Podhajce (Taufmatriken bis 1699), Tyśmienica (Taufmatriken bis 1688, Trauungsmatriken bis 1690), Uhrynów in der Przemyśler Diöcese, Bezirk Sokal (1698).

Im 18. Jahrhunderte bessern sich diese Verhältnisse, aber noch immer bleibt die Führung der Kirchenbücher, die in der Regel in ruthenischer Sprache erfolgte, mehr oder minder dem Belieben der Seelsorger überlassen, und erst mit dem Josefinischen Patente vollzieht sich wie mit einem Schlage eine durchgreifende Reform. Von den Matrikenbüchern der 16 griechisch-katholischen Seelsorgestellen in der Bukowina reicht keines über das Jahr 1800 zurück. Die ältesten Matriken, nämlich die von Czernowitz, datieren aus dem Jahre 1813.

Die Matrikenführung für die orientalischen Griechen in der Bukowina beginnt erst seit der Occupation des Landes durch die österreichischen Truppen. Die ältesten ununterbrochenen Matriken, die bis über die Zeit des Josefinischen Patentes zurückreichen, besitzen die Seelsorgestellen: Banila am Sereth (Taufmatriken bis 1783), Idzestie (Taufmatriken bis 1782), Ispas (Sterbematriken bis 1776), Kamenka (Taufmatriken bis 1783), Storożynetz-Putilla (Taufmatriken bis 1781). Wie in der Bukowina ist auch in Dalmatien das Standesregisterwesen der orientalischen Griechen von der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung die längste Zeit vollständig vernachlässigt worden. Dalmatien hat jedoch immerhin einige Matrikenbücher aufzuweisen, die bis in das 17. Jahrhundert zurückreichen. Nach den bisher vorliegenden Nachweisungen, die nur einer unbedeutenden Ergänzung bedürfen, besitzen solche Matriken: Knin (1679), Smoković (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1612, Sterbematriken bis 1629), Zagora (Taufmatriken bis 1636, Trauungsmatriken bis 1633). Aber erst seit dem Beginne dieses Jahrhunderts und namentlich seit dem Jahre 1825 ist in das Matrikenwesen der orientalischen Griechen in Dalmatien eine leidliche Ordnung gekommen, die durch die politischen Wirren in den südlichen Theilen dieses Landes

und den angrenzenden türkischen Provinzen während der letzten zwei Decennien noch öfters gestört wurde. Daraus erklärt sich die Thatsache, dass nicht wenige Matriken erst aus der allerjüngsten Zeit, nämlich den Siebziger- und Achtziger-Jahren dieses Jahrhunderts, herrühren.

Das geringe Alter der evangelischen Matriken ist bei dem Gange der österreichischen Gesetzgebung selbstverständlich. Vor dem Toleranzpatente genossen die Register der evangelischen Seelsorgestellen *de iure* keinen staatlichen Schutz, und erst in diesem Jahrhunderte ist ihnen der Charakter einer staatlich anerkannten Institution und den aus ihnen gezogenen Urkunden die volle Beweiskraft zuerkannt worden. Aus der Zeit vor Erlassung des Toleranzpatentes finden sich daher nur vereinzelte Anfänge evangelischer Matriken. Die ältesten besitzen die in Böhmen gelegenen Seelsorgestellen Asch und Rossbach. Die Matriken von Asch reichen in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Jahre 1650, in fragmentarischer Form bis zum Jahre 1630 zurück. Noch älter sind die Kirchenbücher der Pfarrstelle Rossbach, deren Tauf- und Sterbematriken bis in das Jahr 1581 und deren Trauungsmatriken bis in das Jahr 1616 zurückreichen. Sehr alte Matriken besitzen zum Theil auch die schon früher genannten in Preussen und Sachsen gelegenen evangelischen Seelsorgestellen, deren Sprengel sich auch über österreichisches Gebiet erstreckt. So reichen z. B. die Taufmatriken von Marklissa bis 1625, jene von Mittel-Weigsdorf bis 1631, die Matriken von Seidenberg bis 1630 in ununterbrochener Reihenfolge zurück. Ebenso lassen sich die Eintragungen der evangelischen Pfarrstelle Regnitzlosau in Baiern in ununterbrochener Reihenfolge bis in das Jahr 1643 verfolgen, in fragmentarischer Form sind sie auch noch aus den Jahren 1582—1617 erhalten. Aus der Zeit vor Erlassung des Toleranzpatentes stammen ferner die Matriken der galizischen Pfarrstellen Lemberg (1779), und Zaleszczyki (Taufmatriken seit 1771, Trauungsmatriken seit 1768, Sterbematriken seit 1767). Das Bedürfniss der evangelischen Seelsorger, die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte zu registrieren, war jedoch so lebhaft, dass die Führung der Standesregister, trotzdem denselben nur die Eigenschaft privater Aufzeichnungen zukam, gleich nach der Publication des Toleranzpatentes und oft noch vor Erlassung des Josefinischen Patentes und des Hofdecretes vom 22. Februar 1784, welch letzteres den rechtlichen Charakter dieser Aufzeichnungen unverändert liess, ziemlich allgemein in Angriff genommen wurde. Bei dem Umstande jedoch, als die Begründung vieler protestantischer Cultusgemeinden erst aus neuerer Zeit datiert, muss ein näheres Eingehen auf die Gestaltung und den Zustand des evangelischen Matrikenwesens an dieser Stelle ausgeschlossen bleiben.

Das Gleiche gilt auch von den israelitischen Matriken. Ihre Entwickelung hat sich sehr ungleichförmig vollzogen und ist am spätesten in den beiden östlichen Ländern, in Galizien und der Bukowina, und auch hier, wie wir bereits wissen, noch keineswegs zu einem befriedigenden Abschlusse gelangt. Die Ergebnisse der Matrikeninventarisierung bieten manchen bemerkenswerthen Behelf für die Geschichte des israelitischen Matrikenwesens in Oesterreich und der mehr als 100jährigen Anstrengungen der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung für die Regelung und Ordnung dieser Register. Hervorgehoben seien hier nur zwei Momente, die von allgemeinerem Interesse sind.

Wie schon in der Geschichte des österreichischen Standesregisterwesens bemerkt wurde, hat die österreichische Staatsverwaltung erst unter Maria Theresia dem Matrikenwesen der Israeliten einige Aufmerksamkeit zu schenken begonnen. Einzelne Ansätze israelitischer Matriken finden sich jedoch bereits in der vortheresianischen Zeit. Einige israelitische Matrikenführungen in Böhmen besitzen wenigstens Fragmente von Matriken, welche noch der den theresianischen Verordnungen vorausgehenden Zeitperiode angehören, wie z. B. die Matrikenführungen von Prag

(Geburts- und Sterbematriken bis 1721), Schüttenhofen (Geburtsmatriken bis 1759), Teplitz (Geburtsmatriken bis 1750). Dagegen ist die Zahl der aus der theresianischen Epoche erhaltenen Matriken, und zwar selbst jene der überkommenen Fragmente verhältnissmässig gering. Diese Thatsachen lassen vermuthen, dass einerseits das Verständniss der israelitischen Cultusgemeinden für diese Institution anfänglich gering gewesen ist, und andererseits die theresianischen Verfügungen eine sehr laxe Durchführung erfahren haben. Erst mit dem Josefinischen Patente beginnt die Staatsverwaltung die Herstellung eines geordneten Matrikenwesens für die israelitische Bevölkerung mit Nachdruck zu betreiben, und so sehen wir, wie auch hier das Patent vom 20. Februar 1784 den entscheidenden Wendepunkt gebildet hat.

Es erübrigt noch, einen Blick zu werfen auf die Ergebnisse der Inventarisierung der Militärmatriken. Ein übersichtliches Bild von dem Alter und Bestande dieser Matriken lässt sich in zusammenfassender Darstellung nicht leicht geben, weil diese Matriken manchen Wandlungen, die theils in dem Wechsel der normativen Bestimmungen, theils in äusseren Verhältnissen ihren Grund hatten, unterworfen gewesen sind. Nicht wenige Regimenter, sonstige Truppenkörper und Heeresanstalten sind aufgelöst und ihre Matriken an das Feldconsistorium, beziehungsweise das apostolische Feldvicariat in Wien abgeliefert worden. Die überwiegende Mehrzahl der Militärmatriken, insbesondere die allgemeinen Pfarrprotokolle datieren erst aus jüngster Zeit. Die folgende Uebersicht enthält eine Zusammenstellung jener ältesten Militärmatriken, die noch jetzt für einzelne Truppenkörper oder von den im Nachstehenden genannten Militärseelsorgestellen fortgeführt werden:

I. Militärseelsorgebezirk Brünn: 1. Infanterieregiment Nr. 3 (Taufmatriken bis 1764, Trauungs- und Sterbematriken bis 1763), 2. Infanterieregiment Nr. 8 (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1774), 3. Infanterieregiment Nr. 54 (1775), 4. Militärseelsorge der Festung Olmütz (Taufmatriken bis 1778).

II. Militärseelsorgebezirk Graz: 1. Infanterieregiment Nr. 7 (1740), 2. Infanterieregiment Nr. 17 (Taufmatriken bis 1680, Trauungsmatriken bis 1724, Sterbematriken bis 1727), 3. Infanterieregiment Nr. 27 (1724), 4. Infanterieregiment Nr. 47 (1749), 5. Dragonerregiment Nr. 5 (1741).

III. Militärseelsorgebezirk Josefstadt: 1. Infanterieregiment Nr. 21 (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1737, Sterbematriken bis 1748), 2. Infanterieregiment Nr. 36 (Taufmatriken bis 1713, Trauungsmatriken bis 1730, Sterbematriken bis 1743), 3. Infanterieregiment Nr. 42 (Taufmatriken bis 1721, Trauungsmatriken bis 1725, Sterbematriken bis 1733), 4. Dragonerregiment Nr. 8 (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1739), 5. subsidiarische Militärseelsorge in Jičin (1763).

IV. Militärseelsorgebezirk Krakau: 1. Infanterieregiment Nr. 10 (1750), 2. Infanterieregiment Nr. 20 (1720), 3. Infanterieregiment Nr. 40 (1737), 4. Infanterieregiment Nr. 56 (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1769), 5. Infanterieregiment Nr. 57 (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1760, Sterbematriken bis 1757), 6. Uhlanenregiment Nr. 1 (1776), 7. Uhlanenregiment Nr. 6 (Taufmatriken bis 1780, Trauungsmatriken bis 1720).

V. Militärseelsorgebezirk Lemberg: 1. Allgemeine Militärmatrik des Militärpfarramtes in Lemberg (1776), 2. Infanterieregiment Nr. 15 (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1755, Sterbematriken bis 1759), 3. Infanterieregiment Nr. 24 (1703), 4. Infanterieregiment Nr. 30 (1708), 5. Infanterieregiment Nr. 41 (1771), 6. Infanterieregiment Nr. 55 (Trauungsmatriken bis 1773), 7. subsidiarische Militärseelsorge in Wadowice (1777).

VI. Militärseelsorgebezirk Prag: 1. Allgemeine Militärmatrik des Militärpfarramtes Prag (Taufmatriken bis 1759, Trauungsmatriken bis 1764,

Sterbematriken bis 1768), 2. Infanterieregiment Nr. 11 (1762), 3. Infanterieregiment Nr. 28 (Taufmatriken bis 1766, Trauungs- und Sterbematriken bis 1760), 4. Infanterieregiment Nr. 35 (1766), 5. Dragonerregiment Nr. 13 (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1748, Sterbematriken bis 1744), 6. Dragonerregiment Nr. 14 (1774), 7. Garnisonsspital Nr. 11 in Prag (Taufmatriken bis 1778, Sterbematriken bis 1772), 8. Militärinvalidenhaus in Prag (1751).

VII. Militärseelsorgebezirk Wien: 1. Allgemeine Militärmatrik des Militärpfarramtes Wien (Trauungsmatriken bis 1775), 2. Infanterieregiment Nr. 4 (1776), 3. Infanterieregiment Nr. 14 (1734), 4. Infanterieregiment Nr. 59 (Tauf- und Trauungsmatriken bis 1740, Sterbematriken bis 1753), 5. Dragonerregiment Nr. 7 (1761), 6. Militärakademie in Wr.-Neustadt (1752).

Was nun schliesslich den Bestand an älteren Matriken in Bibliotheken und Archiven von Stiften, Gutsverwaltungen, städtischen Communen und sonstigen Instituten betrifft, so bieten die hierüber eingeholten Berichte nur eine sehr geringe Ausbeute. Die österreichischen Stifte besitzen keine älteren Matrikenbücher im eigentlichen Sinne des Wortes. Nur in den Archiven einzelner Stifte finden sich ältere Nekrologien, welche Art von Aufzeichnungen in den Klöstern und Stiften noch immer die Stelle der Sterbematriken vertreten. Ein sehr altes Nekrologium besitzt z. B. das in der Budweiser Diöcese gelegene Cisterzienserstift Hohenfurth. Dasselbe wurde im Jahre 1479 unter Benützung eines älteren nicht mehr vorhandenen Todtenbuches angelegt und reicht vom Jahre 1472 bis zum Jahre 1505. Später wurden in dasselbe nur zeitweilig noch Eintragungen vorgenommen. Das gegenwärtig noch fortgeführte Nekrologium der Stiftsmitglieder wurde um das Jahr 1770 angelegt und reicht bis in das Jahr 1588 zurück. Noch älter ist das Nekrologium des Klosters Břewnow in der Prager Diöcese. Es wurde im vorigen Jahrhundert verfasst und reicht bis in das Jahr 993 zurück. Auch das Benedictinerstift Braunau in der Königgrätzer Diöcese ist im Besitze eines alten Nekrologiums. Das Stift St. Thomas in Altbrünn besitzt ein altes Sterberegister der Gürtelbruderschaft in Gewitsch und Nekrologien der mährischen Augustinerconvente, die bis in das Jahr 1363 zurückreichen. Von den grösseren Bibliotheken besitzt die Lemberger Universitätsbibliothek Tauf-, Trauungs- und Sterberegister der Gutsherrschaft Tarnowice aus den Jahren 1784—1788. Die Provenienz und innere Beschaffenheit dieser Register erscheint nicht klargestellt. Im Archiv der Stadt Aussig finden sich Aufzeichnungen über Taufen und Trauungen während des Jahres 1745 und über die Todesfälle in den Monaten Jänner und Februar dieses Jahres. Diese Aufzeichnungen sind kirchlichen Ursprungs, denn sie betreffen die in der Aussiger Pfarre Maria Himmelfahrt während des erwähnten Zeitraumes vorgekommenen Taufen, Trauungen und Todesfälle. Aeltere Matriken sind ferner vom Ossolinskischen Nationalinstitute in Lemberg nachgewiesen worden. Dieselben sind zum Theil in ruthenischer Sprache verfasst und bestehen aus folgenden Stücken: 1. einem Trauungsbuche der Metropolitankirche in Lemberg für die Jahre 1554—1591; 2. einem Taufbuche der Georgskirche in Hryniów für die Jahre 1688—1736; 3. einem Trauungsbuche dieser Kirche für die Jahre 1688—1761 und 4. einem Blatte eines Sterberegisters eben dieser Kirche, das mit dem Jahre 1689 beginnt. Im Hauptarchiv der Stadt Wien finden sich Todtenprotokolle aus der Zeit von 1648—1656, 1659—1676 und 1678—1799. Ferner erliegt im Bürgerspital-Archiv eine Anzahl von Todtenprotokollen, nämlich 1. ein Todtenprotokoll aus der Zeit von 1687—1690; 2. ein Todtenprotokoll des Krankenhauses zu St. Marx für die Zeit von 1716—1800; 3. Protokolle über die in das Lazareth aufgenommenen und daselbst in den Jahren 1635—1645 verstorbenen Personen; 4. Protokolle über die in das Bürgerspital aufgenommenen und daselbst in den Jahren 1660—1664 verstorbenen Personen; 5. Protokolle über die in das Paz-

mayrische Haus und das Bäckenhäusel (Filialen des Bürgerspitales) aufgenommenen und daselbst in den Jahren 1681—1693 verstorbenen Personen; 6. endlich Copien von jüdischen Geburts- (1826—1879), Trauungs- (1874—1878) und Sterberegistern (1826—1879), wovon die älteren Jahrgänge wohl jene Controlmatriken sein dürften, welche vordem von der Wiener Polizeidirection geführt wurden. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass namentlich auch in den Landesarchiven hie und da noch ältere Kirchenbücher schlummern. Der statistischen Central-Commission sind in dieser Richtung bis jetzt nur einige ältere Matriken der ehemaligen protestantischen Gemeinde in Graz bekannt geworden, welche Freiherr v. Hammer-Purgstall im Jahre 1886 dem steierischen Landesausschusse behufs Vervollständigung der im steierischen Landesarchiv befindlichen Sammlung solcher Matrikenbücher zum Geschenke gemacht hat. Diese Register enthalten Aufzeichnungen über Taufen während der Jahre 1575, 1577, 1578, 1580, 1582, 1589, 1592 und 1593, Trauungen während der Jahre 1593—1598 und über Sterbefälle in den Jahren 1595—1598. Eine sehr umfassende Sammlung älterer und auch neuerer Matriken erliegt dagegen im Archiv des apostolischen Feldvicariates in Wien. Die hier in Verwahrung befindlichen Militärmatriken betreffen verschiedene aufgelöste Regimenter, Truppenkörper, Heeresanstalten, Militärspitäler, Garnisonen, Militärbildungsanstalten u. s. w. Die ältesten dieser Matriken, deren Zahl sich auf 1.435, beziehungsweise LXXX Nummern beläuft, reichen bis in die Jahre 1626, 1638 und 1640 zurück, die neuesten gehören dem Jahre 1883 an. Hier ist also der Gedanke eines Centralarchivs, dessen Aufgabe die Ordnung, Erhaltung und Zugänglichmachung der älteren Standesregister bilden soll, in glücklicher Weise verwirklicht.

Mittheilungen und Miscellen.

Ausweisungen aus Oesterreich im Jahre 1888.

Nach den Grundsätzen des internationalen Rechtes hat jeder Staat das unbestreitbare Recht, Kraft eigener Machtvollkommenheit die Bedingungen festzusetzen, unter welchen er Ausländern den Aufenthalt innerhalb seiner Grenzen gestatten will, beziehungsweise das Recht, die Ausweisung aller jener Fremden zu verfügen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen. Die volle Autonomie der Staatsgewalt wird in dieser Beziehung nur insoweit beschränkt, als internationale Verträge (Handels- und Schiffahrtsverträge und sonstige derartige Abmachungen) entgegenstehen.

Dieses Ausweisungsrecht ist in der Mehrzahl der europäischen Staaten durch besondere Gesetze geregelt[1]), speciell in Oesterreich durch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, und durch die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, zu welchen noch einzelne Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 hinzukommen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Form, in welcher die Ausländer aus Oesterreich ausgewiesen werden, ist eine zweifache: die Landesverweisung und die Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern. Die Voraussetzungen, unter welchen die eine oder die andere Form Platz greift, sind verschieden, die Wirkung bleibt stets dieselbe.

Die Landesverweisung ist eine Verschärfung der Kerkerstrafe; sie findet daher nur statt gegen Ausländer, welche eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind, und wird nicht in jedem Falle, sondern nur nach Ermessen des Strafgerichtes verhängt. Sie erstreckt sich aber alle Zeit auf sämmtliche Kronländer Oesterreichs, sowie auf Lebenszeit des Ausgewiesenen und wird nach ausgestandener Strafe durch die politischen Behörden vollzogen (§§. 19 und 25 a. St. G. — §. 407 St. P. O. — §. 77 der Verordnung vom 19. November 1873, R. G. Bl. Nr. 152).

Die Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern (d. h. aus allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern) tritt entweder ein als Folge strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, oder als eine durch die Sicherheitsbehörde verfügte polizeiliche Massregel.

Macht sich ein Ausländer eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig, so kann das Strafgericht auf Abschaffung desselben aus sämmtlichen Kronländern erkennen; es muss aber zufolge ausdrücklicher Bestimmung des Strafgesetzes darauf erkennen, wenn sich der Ausländer eines der nachfolgend aufgezählten Delicte schuldig gemacht hat:

a) Geheimbündelei (§§. 293, 294 a. St. G.).
b) Falschmeldung (§. 320, lit. e und lit. g ib.).
c) Kurpfuscherei (§§. 343, 344 ib.).
d) Unberechtigter Verkauf gewisser innerer oder äusserer Heilmittel (§§. 354, 355 ib.).
e) Anfertigung von Dietrichen, Schlössern nach Abdrücken etc. (§§. 469, 470 ib.).
f) Wiederholte Tausch- und Kaufgeschäfte mit Unmündigen (§§. 471, 472 ib.).
g) Fortgesetzte Kuppelei (§§. 512, 513, 514 ib.).
h) Verbotenes Spiel (§. 522 ib.).
i) Frevelhafter Schleichhandel (§. 249 St. G. über Gefällsübertretungen).

Aus polizeilichen Rücksichten kann nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, die Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern nur gegen nachstehend bezeichnete Ausländer erfolgen:

a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen;

b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;

c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten;

---

[1]) Vgl. „Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart". Herausgegeben von Dr. H. Marquardsen. I. Bd., II. Abth. S. 238 ff.

d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden;

e) gegen Personen, deren Aufenthalt aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig sich darstellt.

Die Abschiebung darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der competenten Behörde (Polizeidirection, Stadtmagistrat, Bezirkshauptmannschaft) stattfinden und erfolgt entweder mittelst Zwangspasses, d. h. durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges (gebundene Marschroute), oder mittelst Schubes, d. h. durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen. Die Anwendung des Schubes ist jedoch so lange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann.

Hinsichtlich des Vorganges, welcher bei der Abschiebung, beziehungsweise Uebernahme der abgeschafften Ausländer zu beobachten ist, sowie hinsichtlich der Bestreitung der Kosten, welche der Transport und die Verpflegung, eventuell die Bekleidung der „auf den Schub gesetzten Personen" verursacht, bestehen zwischen Oesterreich-Ungarn und einigen der angrenzenden Nachbarstaaten specielle Vereinbarungen; so mit Bayern[2]), Sachsen[3]), Preussen[4]), Italien[5]) und Russland[6]). Wo solche specielle Abmachungen fehlen — Rumänien[7]), Serbien, Schweiz[8]), Deutsches Reich[9]) u. s. w. —, werden sie durch die vom Principe der Reciprocität geleitete Praxis der betheiligten Behörden suppliert.

Da die von den Strafgerichten oder von den politischen Behörden ausgewiesenen Ausländer aus naheliegenden Gründen in Evidenz gehalten werden müssen, so ist eine fortlaufende und genaue Statistik derselben leicht zu beschaffen. Aus den betreffenden Vormerkungen geht hervor, dass sich die Zahl der im Laufe des Jahres 1888 aus Oesterreich (d. i. aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern) ausgewiesenen Fremden auf 675 (631) belief.[10]) Da nun die Zahl der in Oesterreich anwesenden Ausländer auf ungefähr 350.000 veranschlagt werden kann, so entfielen somit durchschnittlich knapp zwei Ausweisungen auf je tausend anwesende Fremde. Zur besseren Würdigung dieser Ziffer mag bemerkt werden, dass im Deutschen Reiche 1886, beziehungsweise 1887 (nach dem Statist. Jahrbuch 1888, Seite 20) 996, beziehungsweise 818 Personen ausgewiesen wurden, bei einer Gesammtzahl von 372.792 Reichsausländern (Zählung 1885); es entfielen also 2·7, beziehungsweise 2·2, Ausgewiesene auf 1.000 anwesende Fremde.

Es bietet einiges Interesse, die persönlichen Verhältnisse dieser ausgewiesenen Fremden, ihre Provenienz und die Ursache ihrer unfreiwilligen Entfernung näher kennen zu lernen. Eine genaue Durchsicht der betreffenden Vormerkungen, welche über Geschlecht, Alter, Civilstand, Confession, Beruf und Beschäftigung, sowie auch darüber Auskunft geben, weshalb und wohin die betreffende Person abgeschafft wurde, führt zu den nachstehenden Ergebnissen.

1. Von den 675 Ausgewiesenen wurden abgeschafft: 233 (201) nach Ungarn, 192 (184) nach Deutschland (darunter 85 nach Bayern, 73 nach Preussen, 12 nach Sachsen, 6 nach Baden, 4 nach Württemberg), 169 (164) nach Russland, 48 (56) nach Italien, 6 (5) nach Rumänien, je 5 nach der Türkei und der Schweiz, je 4 nach England und Frankreich, 3 nach Amerika, 2 nach Montenegro und je 1 nach Belgien, Bulgarien, Bosnien und Herzegowina. Da die Abschiebung eines Ausländers nur nach jenem Lande stattfinden kann, nach welchem der Ausländer zuständig ist, so ergibt sich aus obigen Ziffern zugleich die Provenienz der aus Oesterreich ausgewiesenen Fremden.

2. Von den 675 Ausgewiesenen gehörten 574 oder 85·0 (86·7) Percente dem männlichen und 101 oder 15·0 (13·3) Percente dem weiblichen Geschlechte an; das bedeutende Ueberwiegen des männlichen Geschlechtes ist leicht erklärlich, ebenso die aus der nachfolgenden Tabelle hervorgehende Thatsache, dass in die nächstgelegenen Länder (Ungarn

---

[2]) Vgl. L. G. Bl. für Niederösterreich 1851, Nr. 27; L. G. Bl. für Salzburg 1851, Nr. 48 und Nr. 330; L. G. Bl. für Krain 1854, Nr. 2; L. G. Bl. für Tirol und Vorarlberg 1864, Nr. 42; Erlass des Ministeriums des Aeussern vom 4. November 1854, Z. 14.185, in Mayerhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, II. Bd., pag. 473. Die in diesen Verordnungen bezogenen „Verträge und Conventionen zwischen Bayern und Oesterreich" sind übrigens in Neumann's und Plason's *Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche* nicht enthalten.

[3]) Uebereinkommen vom 16. August 1853, vom 22. December 1862 und vom 8. Sept. 1863. *Recueil des traités*. Tom. VI, Nr. 571; Tom. IX, Nr. 224 und Nr. 243; Tom. XVI, Nr. 996.

[4]) Vgl. L. G. Bl. für Oesterreich ob der Enns 1851, Nr. 143, und L. G. Bl. für Salzburg 1851, Nr. 124. Mayerhofer. a. a. O., S. 473.

[5]) Uebereinkommen vom 28. März/5. April 1871, vom 2. August 1874 und vom 23./30. April 1879. Neumann und Plason, *Recueil des traités*. Tom. XIII, Nr. 667 und Nr. 807, Tom. XVI, Nr. 967, Tom. XVII, Nr. 1191.

[6]) Uebereinkommen vom 1./13. December 1886 und Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1887, R. G. Bl. Nr. 4.

[7]) Das zwischen Oesterreich-Ungarn und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachei am 6. Juni 1865 angeschlossene Uebereinkommen, betreffend die Behandlung der gegenseitigen Deserteure, Conscriptionsflüchtlinge und Vagabunden (R. G. Bl. Nr. 57 ex 1865) ist mit Ende Juli 1877 ausser Wirksamkeit getreten. *Recueil des traités*. Tom. XVI, Nr. 999.

[8]) Vgl. R. G. Bl. 1876, Nr. 21, und R. G. Bl. 1887, Nr. 30.

[9]) Vgl. R. G. Bl. 1875, Nr. 112.

[10]) Die in Klammern beigesetzten Ziffern betreffen das Vorjahr.

und Bayern) ein erheblich grösserer Percentsatz von weiblichen Personen abgeschoben wurde, als in die entfernter gelegenen, da aus letzteren in der Regel doch nur männliche Individuen einwandern. Man vergleiche die nachstehenden Ziffern:

Ausgewiesen nach	Zahl der im Jahre 1888 ausgewiesenen			Ausgewiesen nach	Zahl der im Jahre 1888 ausgewiesenen		
	Männer	Weiber	zus.		Männer	Weiber	zus.
Ungarn	178	55	233	Türkei	5	—	5
Deutschland:				Schweiz	5	—	5
Baden	4	2	6	England	4	—	4
Bayern	70	15	85	Frankreich	4	—	4
Preussen	68	5	73	Amerika	3	—	3
Sachsen	10	2	12	Montenegro	2	—	2
Württemberg . . .	3	1	4	Belgien	1	—	1
and. deutsch. Staat.	12	—	12	Bosnien	1	—	1
Russland	152	17	169	Bulgarien	1	—	1
Italien	44	4	48	Herzegowina	1	—	1
Rumänien	6	—	6				

3. Unter den ausgewiesenen Fremden waren alle Altersstufen vom 12. bis zum 74. Lebensjahre vertreten, am häufigsten aber die Altersclasse vom vollendeten 20. bis zum 30. Jahr, also jene, deren Angehörige zumeist darauf angewiesen sind, sich erst eine Lebensstellung zu erringen. Ihr gehörten 307 oder nahezu 45·5 (54·3) Percente aller ausgewiesenen Fremden an, während auf die Alterclassen bis zum 20. Lebensjahre 15·3 (17·6) Percente, auf sämmtliche Altersclassen über 30 Jahre zusammengenommen nur 39·2 (28·1) Percente entfielen. Aus der Combination der Alters- und Geschlechtsverhältnisse der ausgewiesenen Fremden ergeben sich folgende Ziffern:

Im Alter von	Zahl der ausgewiesenen Fremden					
	1888			1887		
	Männer	Weiber	Summe	Männer	Weiber	Summe
12 bis 20 Jahre . . .	80	24	104	87	23	110
über 20 bis 30 Jahre .	272	35	307	255	34	289
„ 30 „ 40 „ .	118	18	136	117	12	129
„ 40 „ 50 „ .	71	18	89	61	13	74
„ 50 „ 60 „ .	19	3	22	20	1	21
„ 60 Jahre	14	3	17	7	1	8
Zusammen . . .	574	101	675	547	84	631

In allen Altersclassen überwog demnach das männliche Geschlecht; aber in den jüngsten (bis zum 20. Lebensjahr) war dieses Uebergewicht nicht so bedeutend wie in den älteren, und zwar vornehmlich aus dem Grunde, weil weibliche Personen im Alter bis zu 20 Jahren (aus sittenpolizeilichen Gründen) mit dem Gesetze vom 27. Juli 1887 verhältnissmässig häufiger in Conflict gerathen als männliche Personen dieses Alters.

3. Mit der Thatsache, dass unter den Ausgewiesenen die jüngeren Altersclassen weit stärker vertreten sind als die älteren, steht die weitere Thatsache in natürlichem Zusammenhange, dass auch die Zahl der ledigen Personen unter denselben weitaus grösser ist als jene der verheirateten, geschiedenen (getrennten) und verwitweten zusammengenommen. Unter den 675 ausgewiesenen Fremden des Jahres 1888 befanden sich 558 oder 82·7 Percente ledige, 89 verheiratete, 21 verwitwete und 7 geschiedene Personen, ein Ergebniss, welches mit jenem des Vorjahres im wesentlichen übereinstimmt; denn unter den 631 ausgewiesenen Fremden des Jahres 1887 befanden sich 518 oder 82·1 Percente ledige, 98 verheiratete, 13 verwitwete und 2 geschiedene Personen.

4. Die Confession der Ausgewiesenen hat heutzutage nirgendwo mehr mit der Thatsache der Ausweisung oder mit den Gründen derselben irgend etwas zu thun; insoweit aber die Confession ein Kennzeichen der Race des Ausgewiesenen ist, hat sie unstreitig noch immer Bedeutung sowohl bezüglich der Evidenzhaltung, als bezüglich der Charakteristik der ausgewiesenen Fremden. Aus den polizeilichen Vormerkungen ergibt sich, dass unter den im Jahre 1888 ausgewiesenen 675 (631) Ausländern 440 (397) Katholiken, 133 (138) Israeliten, 75 (66) Evangelische, 23 (30) Orthodoxe, 2 Armenier und je 1 Anglikaner und Confessionsloser sich befanden. Von den ausgewiesenen Israeliten waren 67 nach Ungarn, 53 nach Russland, je 4 nach Rumänien und Deutschland, 3 nach der Türkei und je 1 nach Frankreich und Amerika zuständig; von den 23 Bekennern des griechisch-orientalischen Glaubens gehörten 21 nach Russland.

5. Präcise Angaben über Beruf und Beschäftigung der ausgewiesenen Fremden zu machen, hält schwer. Bei manchen ist der angebliche Beruf nur Maske, manche haben

einst eine bestimmte Beschäftigung gehabt, leben aber momentan von der Hand in den Mund und von allem, was ihnen unterkommt; aber selbst bezüglich jener Personen, deren Beschäftigung in den polizeilichen Vormerkungen bestimmt angegeben ist, fehlt nicht selten gerade jene Angabe, welche für die social-wirthschaftliche Stellung des Ausgewiesenen bezeichnend wäre. So ist z. B. der Vermerk „Schneider" bei einem 18jährigen ledigen Burschen ausreichend, denn er ist offenbar damit als Schneidergehilfe bezeichnet; aber dieser Vermerk ist unzureichend, sobald es sich um einen ausgewiesenen vierzigjährigen Witwer handelt; ist er Meister oder auch nur Geselle? Aus diesen Bemerkungen ergibt sich, dass die nachstehenden Daten über Beruf und Beschäftigung der Ausgewiesenen nur auf annähernde Richtigkeit und Vollständigkeit Anspruch machen können.

Unter den im Jahre 1888 abgeschobenen und landesverwiesenen 574 Personen männlichen Geschlechtes befanden sich 173 Handwerksgesellen, 10 Lehrlinge und 37 (?) Meister; 86 Taglöhner, 55 Dienstleute aller Art und 14 Fabriksarbeiter, 11 Grundwirthe, 17 Commis, 42 Handelsleute und Agenten, 59 Angehörige freier Beschäftigungsarten; ferner 8 Deserteure, 15 notorische Vaganten (darunter einige mit 25, 33 und 48 Abstrafungen wegen Landstreicherei) und etliche 40 Personen ohne bestimmten Beruf.

Unter den weiblichen Ausgewiesenen waren 41 Dienstmädchen, 22 Taglöhnerinnen, 10 Handarbeiterinnen, 3 Hausiererinnen, 6 Zigeunerinnen und einige unter sanitätspolizeilicher Aufsicht stehende Frauenzimmer.

6. Von weit grösserem Belang als der Nachweis der persönlichen Verhältnisse der Ausgewiesenen ist der Nachweis der Ursachen, um derentwillen dieselben aus Oesterreich ausgewiesen wurden. In dieser Beziehung scheiden sich die Ausgewiesenen zunächst in zwei grosse Gruppen: die polizeilich abgeschafften und die gerichtlich ausgewiesenen.

Die Zahl der auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, „aus Rücksichten für die öffentliche Ordnung und Sicherheit" abgeschafften Personen belief sich auf 241 oder 35·7 (29·6) Percente aller ausgewiesenen Fremden[11]); die Zahl der nach abgebüsster Strafe (wegen Verbrechen und Uebertretungen[12]) landesverwiesenen, beziehungsweise aus allen Kronländern abgeschafften Personen belief sich auf 434 oder 64·3 (70·4) Percente aller ausgewiesenen Fremden. Die nachfolgende Tabelle lässt ersehen, wie sich diese beiden Kategorien von Ausgewiesenen auf die einzelnen auswärtigen Staaten vertheilten.

Ausgewiesen nach	Zahl der im Jahre 1888 aus Oesterreich			
	polizeilich abgeschafften Ausländer	gerichtlich abgestraften und ausgewiesenen Ausländer		Zusammen polizeilich und gerichtlich ausgewiesene Ausländer
		wegen Verbrechen	wegen Uebertretungen	
Baden	4	2	—	6
Bayern	36	39	10	85
Preussen	25	32	16	73
Sachsen	1	10	1	12
Württemberg	1	3	—	4
Andere deutsche Staaten	2	9	1	12
Zusammen Deutsches Reich	69	95	28	192
Ungarn	82	121	30	233
Russland	70	40	59	169
Italien	4	39	5	48
Rumänien	3	3	—	6
Türkei	4	1	—	5
Schweiz	3	1	1	5
England	—	4	—	4
Frankreich	1	3	—	4
Amerika	2	1	—	3
Montenegro	2	—	—	2
Belgien	—	1	—	1
Bulgarien	1	—	—	1
Bosnien	—	—	1	1
Herzegowina	—	1	—	1
Summe	241	310	124	675

Unter den verschiedenen Delicten, deren sich die 434 gerichtlich ausgewiesenen Ausländer beiderlei Geschlechtes schuldig gemacht hatten, steht Diebstahl mit 206 Fällen obenan, im weiten Abstande davon folgen zunächst Vagabondage mit 89 Fällen, Betrug

[11]) Darunter 5 Personen wegen „Gefährdung der öffentlichen Interessen", 8 wegen Gefährlichkeit für die Sicherheit fremden Eigenthums", 4 wegen „Gefährlichkeit für die öffentliche Sittlichkeit" und zwei wegen socialistischer Umtriebe.

[12]) Wegen Vergehens allein wurde im Jahre 1888 Niemand ausgewiesen.

mit 80 Fällen, Falschmeldung mit 60 Fällen, gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen und Beleidigung öffentlicher Beamten, Diener und Wachen mit 41 Fällen, Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses mit 12 Fällen. Wegen verbotenen Spieles wurden nach § 522 a. St. G. 17 Personen „aus dem Reiche abgeschafft", doch wurde 8 von diesen aus Allerhöchster Gnade dieser Theil der Strafe nachgesehen.

7. Erklärlicher Weise kamen Abschaffungen von Ausländern in den Grenzbezirken, dann in der Haupt- und Residenzstadt Wien, welche namentlich für declassierte und unsichere Existenzen eine besondere Anziehungskraft besitzt, viel häufiger vor, als in den übrigen Theilen des Reiches. Wenn man die polizeilich und gerichtlich ausgewiesenen Fremden nach dieser Richtung hin gruppiert, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen:

Ausgewiesen von Behörden in	Zahl der im Jahre 1888 ausgewiesenen Fremden			Ausgewiesen von Behörden in	Zahl der im Jahre 1888 ausgewiesenen Fremden		
	gerichtlich	polizeilich	zusammen		gerichtlich	polizeilich	zusammen
Nieder-Oesterreich .	114	117	231	Uebertrag . .	254	161	415
Ober-Oesterreich . .	19	34	53	Böhmen	33	1	34
Salzburg	6	3	9	Mähren	16	—	16
Steiermark	34	4	38	Schlesien	17	—	17
Kärnten	8	—	8	Westgalizien . . .	85	48	133
Krain	3	—	3	Ostgalizien	26	31	57
Küstenland	20	1	21	Bukowina	—	—	—
Tirol	42	1	43	Dalmatien	3	—	3
Vorarlberg	8	1	9	Zusammen . .	434	241	675
Fürtrag . . .	254	161	415				

Die meisten gerichtlichen und polizeilichen Ausweisungen kamen somit in Niederösterreich vor, nämlich 231, darunter 210 aus dem Polizeirayon Wien (und zwar 93 in Folge gerichtlicher Verurtheilung und 117 aus Rücksichten für die öffentliche Ordnung und Sicherheit). Unter den an den Grenzen Oesterreichs gelegenen Gerichtsbezirken ragen durch die Zahl der ausgewiesenen Ausländer hervor: Schärding in Oberösterreich (mit 25 Ausweisungen), Innsbruck (mit 17 Ausweisungen) und Sokal in Ostgalizien (mit 10 Ausweisungen).

Winckler.

Die Geschäftsresultate der österr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften und der ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1888.

In den nunmehr seit 13 Jahren jährlich veröffentlichten Berichten haben wir uns hauptsächlich bestrebt, die wirthschaftliche Bedeutung und Entwickelung der Lebensversicherung in Oesterreich-Ungarn zur Darstellung zu bringen. Um diesen Zweck zu erreichen, wurden bei den wichtigeren wirthschaftlichen Factoren der Lebensversicherung nicht blos die momentane Situation in's Auge gefasst, sondern ihre Entwickelung in dem letzten Jahrzehnte ziffermässig nachgewiesen. Die Resultate der einzelnen Institute gelangen in unserer Statistik nur insoweit zur Geltung, als sie nothwendig sind, um Schlussziffern zu erlangen, die dann den Gegenstand der Untersuchungen bilden. Dieser Grundsatz erklärt es, weshalb wir die Resultate der einzelnen Anstalten keiner Kritik unterziehen und keine Vergleiche in Bezug auf Bonität etc. zwischen den einzelnen Anstalten anstellen, sowie dass wir im Interesse der Schlusszahlen in einigen Fällen, wo in Geschäftsberichten gewisse Daten nicht vorhanden sind und die betreffenden Gesellschaften die Mittheilung derselben verweigern, Schätzungen vornehmen.[1])

Wenngleich aber eine Besprechung über die Erfolge der einzelnen Institute nicht stattfindet, so prüfen wir dennoch alle Daten der Geschäftsberichte sorgfältig und üben insoferne eine Kritik an denselben, dass wir sie nicht einfach abschreiben, sondern deren Genauigkeit untersuchen und, wo es nöthig ist, sie unseren Tabellen anpassen. Die Aufgabe des Statistikers besteht ja darin, seine Tabellen so zu gestalten, dass sie das gesammte Materiale enthalten, ohne Ungleichartiges zu vereinen. Nachdem aber die Jahresberichte der Assecuranz-Gesellschaften keineswegs congruent sind, so begreift es sich, dass, wenn man alle diese Ziffern in einigen Tabellen vereinigen soll, hier mehrere Posten zusammenziehen, dort eine Post in ihre Grundbestandtheile auflösen muss. Wird dies unterlassen, so ist nicht auszuweichen, dass Ungleich-

[1]) Ueber die Nothwendigkeit, approximative Ziffern zu gebrauchen, schreibt Herr Hofrath Brämer im 28. Jahrgang der Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus, Seite 157 bei Besprechung der Ergebnisse der Lebens- und Feuerversicherung in Preussen Folgendes: „Hin und wieder musste, wenn Quellen gänzlich fehlten, Schätzungen vorgenommen werden, um ein möglichst umfassendes Bild über die Gesammtergebnisse der Lebens- und Feuerversicherung in Preussen, bezw. für die in den einzelnen Zweigen des deutschen Versicherungswesens bestehenden und thätigen Anstalten zu gewinnen".

artiges vereinigt, Gleichartiges zertheilt wird und schliesslich anstatt einer Statistik mit verwerthbaren Schlussziffern eine Häufung von Ziffern ohne praktischen Werth entsteht.

Neue Lebensversicherungs-Gesellschaften sind 1888 in Oesterreich-Ungarn nicht in's Leben getreten, es sind darum auch in der diesjährigen Nachweisung nur die Ergebnisse von 19 einheimischen Gesellschaften enthalten, und zwar von 10 Actien- und 9 Gegenseitigkeits-Gesellschaften. Die in Oesterreich concessionierten ausländischen Versicherungs-Gesellschaften haben die Zahl von 20 erreicht, nachdem diesmal zum erstenmale auch die Ergebnisse der seit 1887 in Oesterreich thätigen „New-Yorker Germania" hinzutreten. Die Ergebnisse der ausländischen Gesellschaften haben wir diesmal etwas ausführlicher behandelt, nachdem die Ausweise übersichtlicher geworden sind, aber wir waren dennoch genöthigt, manches ? anzubringen, wodurch der Werth der Ausführlichkeit wieder beeinträchtigt wird. Sowie in den Vorjahren sind die ausländischen Gesellschaften am Schlusse unserer Arbeit separat behandelt.

Es waren 1888 folgende 19 einheimische Gesellschaften thätig:

Name	Directionssitz	Betreibt die Lebensversicherung seit	
Assicurazioni Generali	Triest	1834	Actien-Ges.
Azienda	Wien	1852—82	„
Riunione Adriatica	Triest	1856	„
Anker	Wien	1859	„
Erste ungar. Versicherungsgesellschaft	Pest	1863	„
Oesterreichischer Phönix	Wien	1865	„
Donau	„	1868	„
Pester Foncière	Pest	1869	„
Magyar Franczia	„	1880	„
Wiener Lebens- u. Rent.-Vers.-Aust.	Wien	1882	„
Janus	„	1839	Gegens. Ges.
Austria	„	1860	„
Beamtenverein	„	1865	„
Praha	Prag	1869	„
Slavia	„	1869	„
Transsylvania	Hermannstadt	1869	„
Concordia	Reichenberg	1870	„
Krakauer Versicherungs-Gesellschaft	Krakau	1874	„
Giselaverein	Wien	1879	„

Die Geschäftsentwickelung war 1888 bei den einheimischen Gesellschaften eine etwas weniger günstige als im Vorjahre, obgleich die Production der Capitalsversicherungen eine Vermehrung um circa 2 Millionen Gulden erfuhr. Dieses Plus wurde mehr als absorbiert von der Zunahme der vorzeitig gelösten Versicherungen, die um 4 Millionen Gulden Versicherungssumme gegen 1887 höher erscheinen. Die Ursachen dieser unliebsamen Erscheinung sind nicht unbekannt, es ist zum grössten Theile der leichtlebige Charakter der österreichischen Bevölkerung, welcher es mit sich bringt, dass man sich zum Abschlusse von Versicherungen leicht entschliesst und sie nach kurzer Zeit wieder fallen lässt, da nur allzuoft beim Abschlusse weit grössere Summen versichert werden, als die Verhältnisse der Betreffenden gestatten. Die Acquisition durch Organe, welche rasch Erfolge erzielen müssen, um ihre Stellungen zu behaupten, unterstützt die Ueberversicherungen, während die Gesellschaften selbst das grösste Interesse daran nehmen, dass derartige Abschlüsse vermieden werden. Der vorzeitige Austritt von Versicherten, die ihre Einlagen ganz oder theilweise verlieren, schafft der Lebensversicherung immer neue Feinde und erschwert, respective vertheuert neue Abschlüsse.

Den Versicherungsbestand haben wir wie alljährlich in vier Gruppen eingetheilt, und zwar: *a)* Capitalsversicherungen, *b)* Gegenversicherungen, *c)* Renten und *d)* Ueberlebensassociationen mit unbestimmter Auszahlungssumme. Als Capitalsversicherungen nehmen wir alle Versicherungen an, die im Ablebensfalle oder bei Erreichung eines bestimmten Alters fällig werden und selbständige Verträge bedeuten; behufs grösserer Uebersichtlichkeit haben wir die Entwickelung pro 1888 für die Erlebensversicherungen abgesondert dargestellt, dagegen in den vergleichenden Statistiken die Capitalsversicherungen wie früher vereinigt. Die Gegenversicherungen sind zwar Todesfallversicherungen, bilden aber keine selbständigen Verträge, sondern bilden blos eine Ergänzung der Associationen oder Erlebensversicherungen, erfordern in Folge dessen nur eine Prämie von $^1/_2$—$^3/_4$% jährlich, also nur den vierten oder sechsten Theil der Prämie für eine reguläre Todesfallversicherung, mussten deshalb als nicht gleichwerthig ausgeschieden und separat behandelt werden.

Tabelle I zeigt die Geschäftsbewegung der Todesfall- und gemischten Versicherungen im Jahre 1888 bei den einheimischen Gesellschaften, wobei wir bemerken, dass unter „Gemischt" solche Versicherungen zu verstehen sind, die bei Erreichung eines bestimmten Alters oder im Falle früheren Ablebens zahlbar werden. Die Geschäftsbewegung war 1888, nach Abzug der Uebertragungen beim Janus, in Gulden:

	Actien-Gesellsch.	Gegens. Anst.	Summe
Neue Abschlüsse	56,555.477	13,672.382	70,227.859
Fällig wurden	5,596.255	1,846.520	7,442.775
Vorzeitig gelöst wurden	32,742.494	6,860.118	39,602.612
Versicherungsstand Ende 1888	307,030.604	111,059.192	418,089.796
Zuwachs gegen 1887	18,216.710	4,965.743	23,182.453

Die Sterblichkeit war im Allgemeinen eine günstige, indem um circa 450.000 fl. weniger für Todesfälle zu bezahlen waren, als rechnungsmässig zu erwarten war, wogegen die vorzeitigen Vertragslösungen 56·4% der neuen Abschlüsse absorbierten. Günstiger gestaltet sich das Resultat, wenn man die Erlebensversicherungen, die in Tabelle II dargestellt sind, hinzufügt, man erhält dann für die gesammten Capitalsversicherungen in Gulden:

	Actien-Gesellsch.	Gegens. Anst.	Summe
Neue Abschlüsse	77,136.068	22,043.869[2])	99,179.937[2])
Fällig wurden	8,276.961	2,438.936	10,715.897
Vorzeitig gelöst wurden	40,737.031	11,173.332	51,910.363
Versicherungsstand Ende 1888	435,457.376	155,216.366[2])	590,673.742[2])
Zuwachs gegen 1887	28 122.058	8,431.600	36,553.658

Der schliessliche Zuwachs an Capitalsversicherungen betrug im Berichtsjahre 36,553.658 fl., wovon 77% auf die Actiengesellschaften entfallen; wir haben wiederholt unser Bedauern darüber ausgesprochen, dass die österreichischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Anstalten so geringe expansive Kraft besitzen, während in Deutschland, England und Amerika die Wechselseitigkeit hoch angesehen ist. Hier wollen wir nur erwähnen, dass die vorzeitigen Vertragslösungen bei den „Gegenseitigen" sich etwas günstiger gestaltet haben als bei den Actien-Gesellschaften.

Vergleicht man den Nettozuwachs mit jenem der früheren Jahre, so muss man vorerst den Associationszuwachs des Anker in Abzug bringen, nachdem dieser in den früheren Jahren fehlte und es ergibt sich dann ein Minus von 2,876.568 gegen 1887. Seit 1873 betrug der Zuwachs der Capitalsversicherungen in Gulden:

	a) Oesterreichisch-ungarische Gesellschaften					b) Ausländische Gesellschaften
	Zuwachs		Abfall			
	Gesellschaften	Gulden Versicherungssumme	Gesellschaften	Gulden Versicherungssumme	Netto-Zuwachs in Gulden	Zuwachs in Gulden
1873	20	24,086.301	3	4,185.022	19,901.279	
1874	17	12,600.912	7	9,073.264	3,527.648	4,600.000
1875	14	11,441.796	7	11,520.776	— 78.980	
1876	10	7,244.077	8	8,162.478	— 918.401	4,000.000
1877	11	4,311.558	5	3,540.893	770.665	5,500.000
1878	15	8,281.166	2	122.198	8,158.968	5,500.000
1879	18	14,357.386	—	—	14,357.386	8,000.000
1880	19	28,151.657	—	—	28,151.657	9,000.000
1881	19	28,194.186	2	4,500.000	23,694.186	12,500.000
1882	19	31,207.963	2	1,469.159	29,738.804	12,000.000
1883	19	29,379.920	1	430.954	28,948.965	14,500.000
1884	19	27,395.732	—	—	27,395.732	12,100.000
1885	20	28,496.538	—	—	28,496.538	11,100.000
1886	19	31,576.079	—	—	31,576.079	12,400.000
1887	19	32,830.226	—	—	32,830.226	13,250.000
1888	19	36,553.658[3])	—	—	36,553.658[3])	14,152.000

Diese Aufstellung umfasst 16 Jahre und lässt ersehen, dass trotz der ungünstigen Stornoverhältnisse die Zunahme des Versicherungsstockes eine progressive ist, denn es hat der Netto-Zuwachs betragen in den Jahren

	a) Einheimische Anstalten	b) Ausländische Gesellsch.
	Gulden	Gulden
1873—77	23,202.211	15,100.000
1878—82	104,101.001	47,000.000
1883—87	149,247.540	61,834.000
1888	36,553.658[3])	14,152.000

Im Jahre 1873 war der Versicherungsstand der einheimischen Gesellschaften, die Anker-Associationen inbegriffen, rund 240,000.000 fl., Ende 1888 dagegen 590,673.742 fl. Die Steigerung für diesen Zeitraum beträgt also 360 Millionen Gulden oder 22·5 Millionen Gulden im Jahresdurchschnitte. Diese Ziffern zeigen, wie sehr die Resultate der letzten Jahre über den Durchschnitt hervorragen, und dass der Wettbetrieb der ausländischen Gesellschaften in dieser Richtung nicht ungünstig gewirkt hat.

[2]) Exclusive der Uebertragungen beim Janus, worüber die Anm. S. 474 zu vergleichen ist.
[3]) Inclusive der garantierten Associationen des Anker.

Tabelle I. **Todesfall- und gemischte Versicherungen im Jahre 1888 in Gulden ö. W.[1])**

	Oesterr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften	Neu ausgestellt wurden		Fällig wurden		Vorzeitig gelöst wurden		Am Jahresschlusse waren in Kraft		Netto Zuwachs im Jahre 1888	
		Polizzen	Versicherungssummen	Polizzen	Versicherungssummen	Polizzen	Versicherungssummen	Polizzen	Versicherungssummen	Polizzen	Versicherungssummen
Actien-Gesellschaften	Assic. Generali	4.732	14,973.702	1.010	1,574.233	2.421	8,149.778	38.205	98,862 938	1.301	5,249.692
	Azienda	3.024	3,502.770	553	482.292	2.021	2.374.822	18.209	17,723.593	450	645.656
	Riunione Adriatica	3.211	9,155.727	465	700.000	1.507	3,972 410	21.036	42,247.620	1.239	4,483.317
	Anker	1.368	4,098 970	423	950.059	612	2,019.802	13.926	38,065 916	333	1,129.110
	Erste Ungar. Vers.-Ges.	3.010	5,486.000	410	797.700	2.101	4,111.297	18.738	37,263.886	499	576,983
	Oesterreichischer Phönix	2.119	3,577.722	[4]) 200	299.592	[4]) 1.351	2,431.679	9.644	15,517.516	568	1,146.451
	Donau	1.402	2,121.558	303	357.616	628	976.178	12.969	18,175.110	471	787.764
	Pester Foncière	[2]) 2.773	3,397.840	116	162.745	2.181	2,795.691	7.903	12,260.654	476	439.404
	Ungar.-Französ. Vers.-Ges.	[3]) 2.871	6,570.256	126	209.150	1.824	4,115.090	8.137	16,127.617	921	2,246.016
	Wiener Lebens- u. R.-V.-A.	1.367	3,370.932	33	62.868	722	1,795.747	3.890	10,785.754	612	1,512.317
		25.877	56,555.477	3.639	5,596.255	15.368	32,742.494	152.657	307,030.604	6.870	18,216.710
Gegenseitige Anstalten	Janus	2.100	2,000.000	598	491.353	1.445	1,253.900	15.247	20,307.527	57	249.746
	„ Uebertrag. Pension.[5])	945	1,500.000	—	—	—	—	945	1,500.000	—	—
	Austria	[3]) 979	909.900	674	236.620	648	926.593	22.377	11,207.473	— 343	— 253.313
	Beamtenverein	5.069	4,676.656	770	694.103	1.517	1,625.114	46.301	47,121.712	2.782	2,357.439
	Praha	1.897	949.400	33	41.776	547	432.398	6.023	4,766.172	1.317	475.226
	Slavia	2.460	2,301.190	238	142.771	1.586	1,256.481	13.980	10,774.233	636	889.838
	Transsylvania	351	250.210	60	52.500	278	217 620	2.898	2,078.462	13	— 19.910
	Concordia	820	1,071.600	27	30.950	360	488.170	2.308	3,068.010	433	552.480
	Krakauer Versicherungs-G.	789	1,513.426	87	156.447	434	654.842	7.641	11,735.603	268	702.137
		15.410	15,172.382	2.487	1,846.520	6.815	6,860.118	117.720	112.559.192	5.163	4,963.643
	Summen	41.287	71,727.859	6.126	7,442.775	22.183	39,602 612	270.377	419,589.796	12.033	23,180.353
	davon Uebertragungen	945	1,500.000	—	—	—	—	945	1,500.000	—	—
									—		

[1]) Gegenversicherungen sind separat behandelt. — [2]) Die neuen Abschlüsse für Todesfall- und Erlebensversicherungen approximativ abgetheilt. — [3]) 400 Anträge mit 400.000 fl. Capital für Gegenversicherungs-Abschlüsse abgezogen. — [4]) Approximativ abgetheilt. — [5]) Vide Anm. Seite 474.

Tabelle II. Erlebensversicherungen im Jahre 1888 in Gulden ö. W.

	Oesterr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften	Neu ausgestellt wurden		Fällig wurden		Vorzeitig gelöst wurden		Am Jahresschlusse waren in Kraft		Netto-Zuwachs im Jahre 1888	
		Polizzen	Versicherungssummen	Polizzen	Versicherungssummen	Polizzen	Versicherungssummen	Polizzen	Versicherungssummen	Polizzen	Versicherungssummen
Actien-Gesellschaften	Assic. Generali	621	1,149.010	358	510.000	241	557.432	6.459	11,950.983	22	81.578
	Azienda	2.024	2,228.036	103	103.000	1.201	1,324.973	9.248	9,741.465	720	800.063
	„ Gar. Assoc.	—	—	1.101	614.702	41	41.268	5.912	3,724.784	—1.142	— 655.970
	Riunione Adriatica	694	1,272.929	[2]) 200	315.000	345	661.916	4.935	8,086.761	149	296.013
	Anker	366	1,211.885	47	91.122	78	305 787	1.903	6,175 819	241	814.976
	„ Gar. Assoc.	2.896	8,332.708	218	326.917	678	1,405.791	21.130	[1]) 44,600.000	2.000	6.600.000
	Erste Ungar. Vers.-Ges.	1.261	1,993.714	[2]) 200	443.311	[2]) 169	623.913	12.413	20,531.963	892	926.490
	Oesterreichischer Phönix	522	618.740	[2]) 78	86.519	[2]) 200	296.081	2.265	3,161.167	244	236.140
	Donau	56	51.380	14	12.100	40	42.400	552	700.505	2	— 3.120
	Pester Foncière	[3]) 250	[3]) 300.000	143	178.035	233	404.068	2.539	3,509.117	— 126	— 282.103
	Magyar Franczia	[3]) 600	[3]) 1,000.000	—	—	503	1,240.901	5.096	8,020.183	97	— 240.901
	Wiener Lebens- u. R.-V.-A.	1.066	1,552.989	—	—	491	942.307	2.523	3,948 575	575	610.632
	„ „ Gar. Assoc.	376	869.200	—	—	82	147.700	1.924	4,275.450	294	721.500
		10.732	20,580.591	2.462	2,680.706	4.302	7,994.537	76.899	128,426.772	3.968	9.905.348
Gegenseitige Anstalten	Janus	958	2,235.736	121	165.464	376	1,057.904	5.144	10,286.714	461	1,012.368
	„ Uebertrag v. Renten etc.[4])	734	3,500.000	—	—	—	—	734	3,500.000	—	—
	Austria	1.223	1,129.712	251	119.500	696	712.225	7.730	6.416.68[illegible]	276	297.987
	Beamtenverein	849	806.425	200	196.000	348	297.594	7.995	7,786.107	301	312.831
	Praha	14	11.400	[2]) 3	2.732	[2]) 28	34.347	353	344.080	— 17	— 25.679
		527	554.300	34	42.850	295	288.950	1.991	2,094.508	198	222.500
	Slavia	171	136.970	9	9.000	92	67.490	616	418.25[illegible]	70	60.480
	Transsylvania	292	339.750	4	3.170	165	175.062	720	789.019	123	161.518
	Concordia	467	887.194	[2]) 30	53.700	[2]) 239	443.464	2.602	7,987.994	198	390.030
	Krakauer Vers.-Ges.	3.200	2.270.000	—	—	1.155	1,236.178	11.253	8,033.822	2.045	1,033.822
	Giselaverein	8.435	11.871.487	652	592.416	3.394	4,313.214	39.138	47,657.174	3.655	3 465.857
	Summen	19.167	32,452.078	3.114	3,273.122	7.696	12,307.751	116.037	176,083.946	7.623	13,371 205
	davon Uebertragungen	734	3,500.000	—	—	—	—	734	3,500 000	—	—

[1]) Die Versicherungssumme entspricht 3¼% der Prämieneinnahmen. — [2]) Approximativ abgetheilt. — [3]) Todesfall- u. Erlebensversicherungs-Abschlüsse approximativ abgetheilt. — [4]) Vide Anm. Seite 474.

Zeigt diese Zusammenstellung die Höhe des jährlichen Zuwachses, so stellt die folgende die gesammte Geschäftsbewegung seit 1886 dar; bemerkt muss aber dazu werden, dass der Netto-Zuwachs hier nicht in allen Fällen der Differenz zwischen neuen Abschlüssen und den Abfällen entspricht, nachdem in dem Zuwachse einige Portefeuille-Uebertragungen enthalten sind, anderseits im Jahre 1886 das Portefeuille der *Entreprise des pompes funèbres* abgefallen ist.

	Neue Abschlüsse	Fällige Erlebens-Versicherung	Fällige Ablebens-Versicherung	Vorzeitig gelöste Capitalsversich.	Versich.-Stand am Schlusse der Jahre	Versich.-Stand der ausländ. Gesellschaften
	in Millionen Gulden österr. Währ.					
1876	30·00	0·80	4·00	36·68	255·83	8·60
1877	32·87	0·55	4·24	27·31	256·60	14·10
1878	37·11	0·81	4·33	23·81	264·76	19·60
1879	42·29	0·89	4·65	22·39	284·00	27·60
1880	65·40	1·11	4·97	31·17	312·14	36·60
1881	69·83	1·44	5·03	39·67	335·83	49·10
1882	77·95	1·49	5·11	40 95	366·15	61·10
1883	78·87	1·58	5·46	42·87	395·11	75·60
1884	75·02	2·27	5·78	39·58	424·50	86·10
1885	78·42	1·80	6·29	41·83	452·92	97·20
1886	84 40	2·61	6·29	43·91	482·24	109·68
1887	89·35	2·91	6·28	47·33	516·12	122·93
1888	99·18	3·27	7·44	51·91	595·67[4])	135·39

Wir haben früher den vorzeitigen Abfall von Versicherungen im Verhältnisse zu den neueren Abschlüssen geprüft; diese Tabelle gibt Gelegenheit zur Untersuchung, welches das Verhältniss der jährlichen Abfälle zu den jeweiligen Versicherungsbeständen ist, und da findet man, dass die Percentualziffer der vorzeitigen Versicherungslösungen allmälig abnimmt, selbst im Berichtsjahre, trotz der höheren absoluten Stornosumme. Sie betrugen in Percenten des mittleren Versicherungsbestandes der Jahre 1876—88 14·4, 10·7, 9·1, 8·1, 10·3, 11·4, 10 9, 10·6, 9·1, 9·0, 8·9, 8·9 und 1888 nur 8·65%.

Die Geschäftsentwickelung ist bei den einzelnen Gesellschaften natürlich eine sehr verschiedene und zeigt die folgende Aufstellung, welchen Aufschwung die einzelnen Institute seit 1875 genommen haben. Es betrugen die Capitalsversicherungen in Millionen Gulden:

	Betreibt die Lebensversicherung seit	Stand am Schlusse der Jahre		Der Versicherungszuwachs vertheilte sich auf die Jahre				
		1888	1875	1876—78	1879—81	1882—84	1885—87	1888
Generali	1834	110·8	54·9	3·6	7·1	17·6	22·3	5·3
Anker	1860	44·2	31·6	0·7	2·6	2·9	4·5	1·9
„ Gar. Assoc.[5]) . . .	—	44·6	1·8	1·0	7·4	12·5	15·3	6·6
Erste Ungarische	1863	57·8	29·0	— 0·2	17·1[7])	7·0	3·4	1·5
Beamtenverein	1865	54·9	24·0	4·7	6·1	8·1	9·3	2·7
Riunione	1865	50·3	23·6	0·1	2·8	6·1	12·9	4·8
Janus	1839	30·6	18·0	—	2·6	5·4	3·3	1·3
„ Uebertragungen[6]) .	—	5·0	?	—	—	—	—	—
Azienda	1852—82	31·2	14·8[8])	4·0*)	4·0*)	4·6*)	3·0	0·8
Ungarisch-Französische . .	1880	24·2	—	—	11·2	6·7	4·3	2·0
Krakauer	1874	19·8	4·2	1·1	6·0	5·4	2·0	1·1
Wiener L.- u. R.-V.-A. . .	1881	19·0	—	—	—	8·9	7·3	2·8
Donau	1868	18·9	10·5	0·6	1·4	3·0	2·6	0·8
Oesterr. Phönix	1865	18·7	8 4	— 0·2	0·7	3·3	5·1[9])	1·4
Austria	1860	17·6	11·6	1·1	2·2	2·3	0·4	—
Foncière	1869	15·8	6·1	— 0·7	4·7	3 2	2·3	0·2
Slavia	1869	12·9	3 9	0·4	1·8	2·7	3·0	1·1
Giselaverein	1880	8·0	—	—	—	0·9	6·1	1·0
Praha	1869	5·1	1·9	0·5	0·5	0·5	1·2	0·5
Concordia	1870	3·9	0·6	0 3	0·2	0·5	1·5	0·8
Transsylvania	1869	2·5	1·4	0·4	0·6	— 0·1	0·2	—
		595·8	246·3	17·4	79·0	101·5	110·0	36·6
Uebertragen beim Janus .	—	—	—	—	—	—	—	5·0

[4]) Inclusive der garantierten Associationen des Anker und der Uebertragungen beim Janus.

[5]) Die garantierten Associationen des Anker hatten wir bisher nicht als Erlebensversicherungen, sondern gleich den übrigen Associationen in Tabelle III abgesondert behandelt. Es geschah dies, weil der Anker bei diesen Versicherungen die volle Summe auch dann aufrecht hält, wenn die Prämienzahlung aufgelassen wird, während bei den sonstigen Versicherungen der reducierte Werth in solchen Fällen eingestellt wird; dadurch weisen diese Associationen weit höhere Summen aus, als in Wirklichkeit in Kraft sind. Mit Rücksicht darauf, dass die in Tabelle III verzeichneten Associationen keinen

Gegenversicherungen werden von 10 Gesellschaften ausgewiesen, die Ende 1888 insgesammt 47.819 Polizzen mit 64,874.755 fl. Versicherungssumme verzeichnen; gegen das Vorjahr haben sich dieselben um 1.029 Polizzen mit 619.941 fl. Versicherungssumme vermindert. Auf die einzelnen Anstalten entfallen Gegenversicherungen in Gulden:

	Stand Ende 1888	± gegen 1887		Stand Ende 1888	± gegen 1887
Anker	45,880.681	+2,377.021	Praha	1,031.840	—284.250
Janus	8,067.028	—1,530.872	Austria	969.270	+390.990
Azienda	3,553.920	— 677.375	Concordia . . .	434.585	— 68.600
Slavia	3,086.397	— 872.984	Transsylvania .	170.049	— 25.604
Wiener	1,555.770	+ 119.588	Foncière . . .	125.215	— 47.855
			Summen . .	64,874.755	—619.941

Rentenversicherungen schliessen alle österr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften mit Ausnahme der Transsylvania und des Giselavereines ab; Ende 1888 waren bei allen Gesellschaften 6.056 Verträge mit 1,098.516 fl. Jahresrente in Kraft, wovon 475.000 fl. auf fällige, der Rest auf aufgeschobene Renten entfallen. Gegen das Vorjahr sind die Renten um

---

Zuwachs mehr erhalten und innerhalb einiger Jahre abgelaufen sein werden, so dass dann die garantierten Associationen des Anker, welche weiter betrieben werden, allein den Inhalt der Tabelle bilden würden, haben wir diesmal diese Associationen in Tabelle II eingestellt. Um jedoch den Anforderungen der Statistik gerecht zu werden, haben wir nicht die vollen Versicherungssummen eingestellt, sondern festgestellt, dass durchschnittlich circa 3¾% der Versicherungssummen jährlich eingezahlt werden, wonach bei einer Jahreseinnahme per 1888 von fl. 1,673.915 als Versicherungssumme sich 44·6 Millionen Gulden ergeben; die Verwaltung des Ankers hat sich mit unserem Vorgehen einverstanden erklärt.

[6]) Besondere Schwierigkeit bot diesmal der Geschäftsbericht des Janus, weil diese Anstalt in Folge einer Statutenänderung die bisher als Renten angeführten „noch nicht flüssigen" Leib- und Ueberlebensrenten in Erlebens-, respective Todesfallversicherungen umänderte. Anstatt jedoch, wie in den früheren Jahresberichten, die neu abgeschlossenen Versicherungen von den Umschreibungen etc. abgesondert anzuführen, wurden die umgewandelten Renten mit den neuen Abschlüssen vereinigt und so eine Prüfung der eigentlichen Ergebnisse des Jahres 1888 unmöglich gemacht. Wir waren daher bei dem Mangel genauerer Information genöthigt, die neuen Abschlüsse und den reellen Versicherungszuwachs schätzungsweise zu bestimmen. Dass wir hierbei nicht willkürlich vorgegangen, zeigt die folgende Darlegung der Factoren, mit welchen wir zu den Ziffern in Tabelle I und II gelangten.

Der Janus verzeichnete Erlebensversicherungen:

	Polizzen	Versich.-Summen	Jahres-Prämien
Bestand Ende 1887	4.683	9,274.346 fl.	283.226 fl.
„ „ 1888	5.878	13,786.714 „	386.967 „
Plus 1888	1.195	4,512.368 fl.	103.741 fl.
Renten übertragen	734	1,009.953 „	73.426 „
Netto-Zuwachs	461	3,502 415 fl.	30.315 fl.

Ein Nettozuwachs von 3,502.415 fl. aus den neuen Versicherungen war 1888 unmöglich, da der Prämienzuwachs von 30.315 fl. (der Janus stellt die ganzjährige Prämie ein) einem Versicherungsplus von höchstens 1,000.000 fl. entspricht; von dem Gesammtzuwachse per 4,512.360 fl. müssten demnach circa 3·5 Millionen Gulden auf übertragene Versicherungen entfallen, was wir in Tabelle II auch angenommen haben. Die grosse Differenz erklärt sich daraus, dass der Janus die Renten nicht zum früheren Capitalswerthe übertragen, sondern anstatt des „Capitalswerthes beim Versicherungsabschlusse" jenen annahm, den die Versicherungen beim Beginne des Rentenbezuges haben werden, wodurch die Capitalswerthe mehr als verdoppelt wurden. Ausserdem hat der Janus 1888 an die Associationsmitglieder die Aufforderung gerichtet, ihre Polizzen gegen Erlebensversicherungen umzutauschen, was auch von vielen acceptiert wurde, denn von dem Zuwachse der Erlebensversicherungen entfielen 1,872.625 fl. auf Versicherungen von weniger als 10jähriger Versicherungsdauer. Neue Abschlüsse auf so kurze Termine gehören zu den Seltenheiten, von den übertragenen Renten hatten nur 35 Polizzen mit 85.446 fl. Capitalswerth einen geringeren Aufschubstermin als 10 Jahre; dieser Zuwachs kann daher nur die übertragenen Associationen vorstellen, welche durchgehends innerhalb 6 Jahre ablaufen. Ist diese Conclusion richtig, so hat der Janus die Associationsversicherungen zweimal in die Bilanz eingestellt.

Nichtflüssige Ueberlebensrenten hatten Ende 1887 945 Personen in der Höhe von 201.277 fl. Capitalswerth versichert, diese wurden 1888 den Todesfallversicherungen auf zwei Leben angefügt, welche folgende Steigerung zeigen:

Bestand Ende 1887	489 Personen	208.562 fl.	Versich.-Summen
„ „ 1888	1.496 „	1,735.121 „	„ „
Zuwachs 1888	1.007 Personen	1,526.559 fl.	Versich.-Summen
ab übertragene Ueberlebensrenten	945 „	201.277 „	„ „
Netto-Zuwachs 1888	62 Personen	1,325.282 fl.	Versich.-Summen

Nachdem Todesfallversicherungen auf zwei Leben nahezu gar nicht abgeschlossen wurden, wie der geringe Stand Ende 1887 zeigte, so kann der gesammte Zuwachs nur auf Rechnung der Uebertragungen gesetzt werden und scheint der Janus den Capitalswerth der Ueberlebensrenten um das 6fache erhöht zu haben; in Tabelle I haben wir 1,500.000 fl. als übertragen angenommen.

Wir wollen hier keinerlei Kritik üben, ob diese Aufbauschung der Versicherungsziffern vom Standpuncte des Geschäftes aus gerechtfertigt ist, aber in unserer Statistik müssen wir den Werth dieser Ziffern auf das richtige Maass reducieren, da sonst die anderen Gesellschaften, welche nach einfachen Grundsätzen ihre Rechnungen aufstellen, im Vergleiche zum Janus benachtheiligt wären.

[7]) Inclusive des Portefeuilles der Securitas. — [8]) Inclusive Vaterländische V.-G. u. Patria.
[9]) Inclusive der Rückversicherungen, welche der Phönix in den früheren Jahren vom Versicherungsstande in Abzug brachte. — [10]) Approximativ.

52.983 fl. gestiegen, nachdem aber der Janus 443.902 fl. Jahresrenten in Capitalsversicherungen umwandelte, bleibt die Schlusssumme um 390.919 fl. gegen 1887 zurück. Der geringe Zuwachs der Renten zeigt, dass man sich in Oesterreich noch immer nicht daran gewöhnen kann, zu Gunsten einer besseren Verzinsung auf die Einlage zu verzichten, wie dies in anderen Staaten geschieht. Die deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften haben 1888 allein 810.000 Mark Jahresrenten neu abgeschlossen, die französischen Compagnien im gleichen Zeitraume 3,731.000 Francs Jahresrente.

Es bestanden Ende 1888 Rentenversicherungen in Gulden:

	Stand Ende 1888	Zuwachs gegen 1887		Stand Ende 1888	Zuwachs gegen 1887
Generali	199.752	8.020	Beamtenverein	91.886	1.084
Riunione	129.750	8.947	„ Pensionen	220.780	15.870
Ungar.-Franz.	84.468	22.583	Janus	70.720	?
Azienda	56.600	—21.023	Austria	43.175	7.656
Anker	52.079	3.113	Slavia	1.826	200
Donau	24.962	1.987	„ Pensionen	36.709	— 344
Erste Ungar.	18.066	— 2 361	Krakauer	22.252	1.638
Phönix	16.772	— 1.120	Praha	3.450	300
Wiener	13.205	4.933	Concordia	1.570	—
Foncière	10.494	1.500		492.368	26.404
	606.148	26 579			

1,098.516 Jahresrenten + 52.983 gegen 1887

Die Ueberlebensassociationen sind in Tabelle III zusammengestellt und weisen die 9 Gesellschaften, welche noch Associations-Versicherungen laufen haben, durchgehends Verringerungen der gezeichneten Summen aus, nachdem keine neuen Mitglieder in diese Gruppen aufgenommen werden. Ende 1888 waren 38.328 Polizzen in Kraft mit 36,011.058 fl. gezeichneten Capitales. Gegen das Vorjahr ist eine Abnahme von 3,154.354 fl. zu verzeichnen. Ausserdem wurden diesmal die garantierten Associationen des Ankers, welche 1887 noch mit 50·2 Millionen Gulden in dieser Tabelle figurierten und jährlich bedeutenden Zuwachs ausweisen, als Erlebensversicherungen behandelt, so dass nunmehr alljährlich eine bedeutendere Verminderung bei den noch vorhandenen Associationen eintreten muss. Zur Auszahlung gelangten 2,749.952 fl., welche bedeutende Summe nicht blos die Prämieneinnahmen von 1,003.226 fl. und die gesammten Zinsen per 1,001.281 fl. absorbierten, sondern auch die Vermögensfonde um 745.445 fl. reducierten.

Tabelle III.

Ueberlebens-Associationen in Gulden ö. W.

Namen der Gesellschaften	Versicherungsstand am Schlusse d. J. 1888		+ oder — gegen 1887	Einlagen im Jahre 1888	Auszahlungen im Jahre 1888	Vermögensstand	
	Polizz.	Gezeichnete Beträge				am Schlusse 1888	+ oder —
Azienda	1.332	444.504	— 78.176	14.424	65.484	341.084	— 48.047
Anker	16.199	25,394.756	—1,925.570	726.373	1,695.500	14,545.732	— 255.406
Pester Fonc.	1.382	612.749	— 37.300	6.602	12.715	182.346	— 431
Janus	606	808.512	— 92.437	16.724	53.724	417.973	— 19.197
Austria	1.007	322.737	— 15.198	17.721	15.942	268.294	+ 11.416
Praha	2.818	1,353.030	— 385.746	43.415	392.754	1,471.454	— 280.270
Slavia	13.014	6,192.960	— 483.865	162.131	413.547	4,165.202	— 94.838
Transsylvan.	?	44.829	— 11.132	6.682	19.627	44.829	— 11.132
Concordia	1.070	836.981	— 124.930	9.154	80.659	515.394	— 47.540
	38.328	36,011.058	—3,154.354	1,003.226	2,749.952	21,952.308	— 745.445

Die einzelnen Versicherungsformen sind in den Tabellen dieser Statistik nach Möglichkeit detailliert dargestellt, doch enthält Tabelle I einige Combinationen, deren Theilung mit Schwierigkeiten verbunden wäre; es sind dies einfache Todesfallversicherungen, gemischte und gegenseitige Versicherungen. Die Geschäftsbewegung dieser drei Versicherungsarten vereinigen die meisten Gesellschaften im Geschäftsberichte, weshalb die Vertheilung der neuen Abschlüsse und Fälligkeiten auf die einzelnen Combinationen nicht festzustellen ist. Dagegen ist der Nettozuwachs aus der folgenden Aufstellung ersichtlich, welche ein Gesammtbild des Lebensversicherungsgeschäftes der in Oesterreich-Ungarn concessionierten Gesellschaften bietet; es war der Versicherungsstand Ende 1888 in Gulden:

a) Bei den österr.-ungar. Actiengesellschaften:

		Polizzen	Versicherungs-Summen	± In den Jahren 1888	1887	1884—86
Ablebens-Versich. . .		98.930	175,562.542	+ 2,781.195	+ 3,947.488	+ 10,522.222
Ab- u. Erlebens-Vers. .		44.979	122,813.718	+ 15,686.403	+ 16,762.147	+ 40,620.717
Gegenseitige Versich. .		8.748	8,654.152	— 251.017	— 170.537	— 848.249
Gegen-Versich.		31.103	51,115.586	+ 1,771.380	+ 2,397.067	+ 3,965.223
Erlebens-Versich.[10]) . .		76.899	128,426.772	+ 9,905.348	+ 9,076.000	+ 28,330.000
Associations-Versich. .		18.913	26,452.009	— 2.041.046	— 4,294.960	— 11,530.000
Summen	Capital-Vers.	279.572	513,024.779	+ 27,852.263	+ 27,717.205	+ 71,059.913
	Renten-Vers.	1.516	606.148	+ 26.579	+ 37.624	+ 50.641

b) Bei den österr.-ungar. Gegenseitigkeitsanstalten:

		Polizzen	Versicherungs-Summen	± In den Jahren 1888	1887	1884—86
Ablebens-Versich. . .		102.403	95,301.736	+ 3,259.043	+ 3,045.630	+ 11,402.080
Ab- u. Erlebens-Vers. .		8.900	11,875.976	+ 1,704.386	+ 1,605.000	+ 3,112.124
Gegenseitige Versich. .		6.418	5,381.483	+ 1,500.216[11])	+ 258.200	+ 271.961
Gegen-Versich.		16.714	13,759.169	— 2.391.320	+ 61.281	— 549.409
Erlebens-Versich. . .		39.138	47,657.174	+ 6,965.857[12])	+ 3,639.807	+ 10,500.360
Associations-Versich. .		19.415	9,559.049	— 1,113.308	— 1,317.689	— 2,364.347
Summen	Capital-Vers.	192.988	183,534.587	+ 9,924.874[13])	+ 7,292.229	+ 22,372.769
	Renten-Vers.	4.540	492.368	— 417.494[14])	+ 92.366	+ 262.801

c) Bei den ausländischen Gesellschaften, österr.-ungar. Geschäft:

Capitalsversich.-Renten	?	135,392.297	+ 14,151.810	+ 13,252.332	+ 36,757.166
Totale Capitalsversich.		831.951.663	+ 51,928.947	+ 48,261.766	+ 130,189.848
„ Rentenversich.		+ 1,098.516	— 390.915[14])	+ 129.990	+ 303.442

Der gesammte Zuwachs der österr.-ungar. Anstalten betrug 1888 32,777.137 fl. Versicherungscapital, wenn man die Uebertragungen beim Janus in Abrechnung bringt, daran participierten die Actiengesellschaften mit 85%. Von den einzelnen Combinationen zeigen die „gemischten" Versicherungen das bedeutendste Plus, nämlich 17·4 Millionen Gulden, während die gewöhnlichen Todesfallversicherungen blos um 6 Millionen zugenommen haben; während der letzten 5 Jahre sind die ersteren um 79·5, die letzteren um 35 Millionen gestiegen. Die Beobachtung, dass die Versicherten in neuerer Zeit mit Vorliebe Versicherungs-Combinationen wählen, bei denen das Capital nicht blos nach Ableben, sondern auch nach Erreichung eines bestimmten Alters fällig wird, machen nicht blos die österr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften, sondern auch die Statistiken der anderen Staaten zeigen eine unverhältnissmässige Steigerung der gemischten Versicherungen. Die gemischten Versicherungen verzeichnen unter sämmtlichen Versicherungs-Combinationen die höchsten Durchschnittsziffern per Polizze, was darauf schliessen lässt, dass sie von den besser situierten Classen abgeschlossen werden. Im nachfolgenden sind die durchschnittlichen Versicherungssummen für die letzten Jahre dargestellt, es verzeichneten:

	Mittlere Versicherungssummen in Gulden österr. Währ.							
	a) Actien-Gesellschaften				*b)* Gegenseitige Anstalten			
	1885	1886	1887	1888	1885	1886	1887	1888
Ablebens-Versicherung .	1.705	1.732	1.751	1.775	916	930	925	931
Ab- nnd Erlebensvers. .	2.872	2.870	2.803	2.730	?	1.343	1.377	1.334
Gegenseit. Versicherung	987	995	999	989	641	626	767	838
Gegen-Versicherung . .	1.398	1.474	1.563	1.644	840	900	931	823
Erlebens-Versicherung[15])	1.574	1.616	1.639	1.670	1.260	1.203	1.171	1.217
Associationen	1.288	1.317	1.338	1.399	505	447	488	492
Renten	407	370	412	400	179	143	147	108
	1.672	1.740	1.791	1.835	863	895	909	950

[10]) Inclusive der gar. Assoc. des Anker. [11]) Davon 1,500.000 fl. Uebertragungen beim Janus.
[12]) Davon 3,500.000 fl. Uebertragungen beim Janus. [13]) Davon 5,000.000 fl. Uebertragungen beim Janus.
[14]) Davon Abfall beim Janus 443.902 fl.
[15]) Inclusive der garantierten Associationen des Anker.

Tabelle IV. **Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1888 in Gulden ö. W.**

	Namen der Gesellschaften	Einnahmen für: Prämien	Zinsen und Diverse	Cours- und Agio-Gewinne	Summe	Die Einnahmen wurden verwendet für: fällige Versicherungen	Rückkäufe von Polizzen	Rückversicherungs-Prämien	Steuern, Kosten und Abschreibungen[1]	Prämien-Reserve-Zuwachs	Brutto-Ueberschüsse
Actien-Gesellschaften	Assic. Generali	4,478.452	1,217.139	264.972	5,960.563	2,136.005	476.690	154.546	787.687	1,787.728	717.907
	Azienda	880.177	219.147	88.330	1,187.654	608.156	41.382	13.378	358.780	100.794	65.164
	„ Gar. Assoc.	82.477	71.739	—	154.216	458.425	2.510	—	10.522	— 317.241	—
	Riunione Adriatica	2,040.811	428.100	118.936	2,587.847	945.067	68.367	205.057	373.810	751.401	244.145
	Anker	1,825.789	699.696	— 14.285	2,511.200	1,058.584	56.648	157.515	446.157	374.756	417.540
	„ Gar. Assoc.	1,673.945	343.258	—	2,017.203	122.225	—	—	275.592	1,619.386	—
	Erste Ungar. Vers.-Ges.	2,297.655	659.362	[5]	2,957.017	1,276.884	229.785	41.680	333.040	796.716	278.912
	Oesterr. Phönix	638.311	116.878	33.694	788.883	324.192	26.230	46.775	166.548	222.970	2.168
	Donau	637.325	154.763	23.500	815.588	343.962	34.615	43.476	104.358	220.190	68.987
	Pester Foncière	628.866	121.690	—	750.556	341.420	54.640	27.820	153.720	112.936	60.020
	Ungar.-Französ. V.-G.	1,024 209	129.200	27.870	1,181.279	213.810	[2] 75.264	35.000	178.466	666.029	12.710
	Wr. Lebens- u. R. V.-A.	707.122	115.000	52.166	874.288	69.207	9.454	43.177	[3] 251.684	411.211	89.555
		16,915.139	4,275.972	595.183	21,786.294	7,897.937	975.585	768.424	3,440.364	6,746.876	1,957.108
Gegenseit. Anstalten	Janus	1,253.456	383.685	77.609	1,714.750	690.432	79.842	46.647	243.353	546.012	108.564
	Austria	569.714	107.277	27.146	704.137	356.651	28.086	7.017	158.263	154.120	—
	Beamtenverein	1,768.870	443.546	91.328	2,303.744	898.246	68.000	26.140	316.362	798.900	196.096
	Praha	181.159	38.326	—	219.485	53.350	8.236	7.234	42.754	79.148	28.763
	Slavia	466.814	106.024	1.568	574.406	182.217	29.593	10.795	129.220	181.596	40.985
	Transsylvania	86.849	9.160	—	96.009	55.306	3.430	613	25.017	7.970	3.673
	Concordia	148.686	20.144	—	168.830	34.650	3.856	3.336	51.792	62.443	12.753
	Krakauer V.-G.	664.386	177.971	95.686	938.043	207.338	38.165	40.794	110.185	381.823	159.738
	Giselaverein	394.279	26.018	3.817	424.114	9.671	—	—	[4] 97.045	309.304	8.094
		5,534.213	1,312.151	297.154	7,143.518	2,487.861	259.108	142.576	1,173.991	2,521.316	558.666
	Summe	22,449.352	5,588.123	892.337	28.929.812	10,385.798	1,234.693	911.000	4,614.355	9,268.192	2,515.774

[1]) Nach Abzug der eingehobenen Gebühren und Stempeln. — [2]) Davon 54.989 fl. stornierte Polizzen-Darlehen (?). — [3]) Davon 59.978 fl. Abschreibungen von Provisionen früherer Jahre. — [4]) Davon 34.049 fl. Abschreibungen von Provisionen früherer Jahre. — [5]) Bei Zinsen enthalten.

Die Einnahmen und Ausgaben der österr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften haben wir in Tabelle IV zusammengestellt, mit Ausnahme jener der Associationen, welche in Tabelle III enthalten sind; gegenüber den Vorjahren haben sich die einzelnen Positionen der Einnahmen erhöht in Gulden:

	Einnahmen 1888	Der Zuwachs betrug in den Jahren 1888	1887	1886
Prämieneinnahmen für:		Gulden		
Todesfall- und gemischte Versicherungen	15,227.412	1,227.207	788.602	676.308
Erlebensversicherungen [17]	6,669.732	359.447	719 474	528.725
Rentenversicherungen	552.208	— 269.356	311.145	— 48.631
Associationseinlagen	1,003.226	— 79.017	— 233.966	— 130.247
	23,452.578	1,238.281	1,585.255	1,026.155
dazu:				
Zinseneinnahmen	5,588.123	361.925	510.816	112.078
Coursgewinne	892.337	1,357.514	— 783.814	— 213.866
Zinsen der Associationen	1,001.281	17.188	— 240.190	— 148.391
Totaleinnahmen	30,934.319	2,974.908	1,072.067	775.976

Die Prämieneinnahmen steigerten sich im Berichtsjahre um 1,238.281 fl., wovon der grösste Theil auf die Todesfall- und gemischten Versicherungen entfiel; der Ausfall bei Rentenversicherungen ist zum Theile auf die Uebertragungen beim Janus zurückzuführen, im Totale war der Zuwachs um 347.000 fl. geringer als 1887. Dagegen sind die Zinseneinnahmen um ein bedeutendes gestiegen und lieferte das Cours- und Agioconto günstige Ergebnisse, da anstatt eines Verlustes, wie er im Jahre 1887 eintrat, bedeutende Coursgewinne ausgewiesen werden konnten; die gesammten Einnahmen sind im Berichtsjahre um nahezu 3 Millionen gestiegen. Von den Prämieneinnahmen inclusive jener der Associationen entfielen in Gulden auf die

	1888	1887	1886	1885	1884
Actiengesellschaften	17,662.538	16,712.129	15,478.705	14,730.530	13,200.100
Gegenseitige Anstalten	5,790.040	5,502.168	5,150.319	4,875.274	4.500.000

Innerhalb vier Jahre zeigen die Prämieneinnahmen ein Plus von $5^3/_4$ Millionen Gulden, wovon auf die gegenseitigen Anstalten 1,290.000 fl. entfallen. Bedeutende Variationen zeigen die aus Werthpapieren und Valuten entstandenen Coursdifferenzen; es ergaben sich 1884—86 963.645, 532.503, 318.637 fl. Coursgewinne, 1887 dagegen Coursverluste in der Höhe von 2,488.000 fl. (wovon jedoch nur 465.177 fl. im Gewinn- und Verlustconto verrechnet wurden) und 1888 ein Coursgewinn von 892.337 fl. Per Saldo resultieren für das Quinquennium 219.000 fl. Coursgewinn.

Die Einnahmen haben in den letzten Jahren folgende Verwendung erhalten:

An die Versicherten:	1888	1887	1886
Auszahlungen nach Ableben	7,086.494	6,155.811	6,138.148
„ in Folge Erlebens	2,831.063	2,983.695	2,651.707
„ für Renten	468.236	524.468	427.106
„ „ Associationen	2,749.952	4,642.575	3,386.878
„ „ Rückkäufe	1,234.693	1,156.694	994.066
Prämien-Reserve-Zuwachs	9,268.192	8,891.695	6,717.621
Vermögen der Associationen	— 745.445	— 2,516.235	— 846.384
	22,893.185	21,838.703	19,469.142
Prämien-Einnahmen abz. Rückvers.-Prämien	22,541.578	21,331.389	19,794.254
Auszahlungen u. Weglagen in % der Netto-Prämien	101·51%	102·34%	98·36%

Die Auszahlung nach Todesfällen hat im Berichtsjahre weit grössere Summen erfordert, als in den vorangehenden Jahren; dieses Plus wurde zum Theile durch das Wachsthum des Versicherungsstandes bedingt, theilweise durch ungünstigere Sterblichkeit herbeigeführt. Während 1887 um 813.171 fl. weniger gegen die Erwartung nach Ableben fällig wurden, betrug das Ersparniss im Jahre 1888 blos 448.415 fl., also um 365.000 fl. weniger. In Tabelle V haben wir die Sterblichkeit bei den einzelnen Gesellschaften behandelt und zeigt die Tabelle, dass die nach Todesfällen gezahlten Summen 1883—1885 um 4·34%, 1886—88 um 8·12% und speciell 1888 um 5·95% gegen die Erwartung zurückblieben. Es verzeichneten

	Todesfälle	Versichertes Capital	± gegen die Erwartung: Todesfälle	Versichertes Capital
Actiengesellschaften	2.985	5,328.255 fl.	+ 210	— 239.662 fl.
Gegenseitige Anstalten	2.087	1,754.435 „	— 51	— 208.753 „
Summen für 1888	5.072	7,082.690 fl.	+ 159	— 448.415 fl.
„ „ 1887	4.799	6,022.017 „	+ 67	— 813.171 „
„ „ 1886	4.706	5,985.908 „	+ 148	— 473.585 „
„ „ 1885	4.790	5,899.052 „	+ 371	— 169.576 „
„ „ 1884	4.456	5,504.047 „	+ 246	— 240.566 „

[17] Inclusive der garantierten Associationen des Anker.

Tabelle V.

	Namen der Gesellschaften	Sterblichkeit im Jahre 1888		± gegen die Erwartung in Percenten d. rechnungsmässigen Sterblichkeit in den Jahren		
		Personen	Capital Gulden	1888	1886–88	1883–85
Actien-Gesellschaften	Generali bis 1000 fl.	389	228.375	+ 9·27	+ 4·99	+ 5·84
	„ über 1000 fl.	313	1,382.302	— 15·88	— 10·46	
	Azienda	482	420.662	+ 19·40	+ 11·20	+ 8·29
	Riunione Adriatica	341	553.903	— 7·83	— 2·28	+ 1·84
	Anker Männer	308	823.289	— 8·52	— 12·64	— 13·57
	„ Frauen	76	126.770	+ 89·00	+ 11·60	
	Erste Ungar. Vers.-Ges.	410	797.720	— 1·51	— 12·97	— 18·73
	Oesterr. Phönix	129	220.240	+ 8·80	— 9·20	— 9·66
	Donau	264	340.231	+ 6·70	— 4·87	+ 11·58
	Pester Foncière	116	162.745	+ 0·87	— 14·81	— 17·47
	Ungar.-Französ. Vers.-Ges.	126	209.150	+ 8·93	— 14·76	— 18·37
	Wiener Lebens- u. R.-V.-A.	31	62.868	— 42·23	— 30·98	— 29·19
		2.985	5,328.255	— 4·29	— 7·83	— 4·41
Gegenseitige Anstalten	Janus	516	491.353	+ 0·50	+ 2·66	+ 1·74
	Austria Männer[18])	295	131.588	— 3·60	+ 0·57	+ 15·88
	„ Frauen[18])	168	46.000	— 7·24	— 9·78	
	Beamtenverein	630	672.603	— 17·83	— 16·15	— 18·13
	Praha	33	41.777	— 33·08	— 26·99	— 4·25
	„ Sterbecassen	19	1.903	— 17·08	— 20·26	
	Slavia	162	122.672	— 12·38	— 12·49	— 16·84
	„ Sterbecassen	101	20.802	+ 57·89	+ 90·63	
	Transsylvania	49	38.340	+ 22·16	+ 7·02	+ 4·79
	Concordia	27	30.950	— 21·18	— 24·56	— 12·45
	Krakauer Vers.-Ges.	87	156.447	— 13·57	+ 6·60	— 10·23
		2.086	1,754.435	— 10·65	— 8·50	— 4·27
		5.072	7,082.690	— 5·95	— 8·12	— 4·34

Todesfälle sind 159 mehr eingetreten, als zu erwarten waren, hauptsächlich trat die Uebersterblichkeit bei den kleinen Versicherungssummen ein, soweit eine Uebersicht möglich; es weisen z. B. aus:

	Sterblichkeit		± gegen die Erwartung	
	Personen	Capital	Personen	Capital
Generali bis 1.000 fl.	389	228.375 fl.	+ 61	+ 19 375 fl.
„ über 1.000 fl.	313	1,382.302 „	— 37	— 260.756 „
Slavia	162	122.672 „	— 25	— 17.094 „
„ Sterbecassen	101	20.802 „	+ 19	+ 7.622 „

Ueber die Sterblichkeit der versicherten Frauen veröffentlichen nur Anker und Austria Details, und zwar sind 1882—88 beim Anker 1.975 Männer und 319 Frauen gestorben, gegen die Erwartung um 69 Männer und 7 Frauen weniger; bei der Austria starben 2.253 Männer und 1.182 Frauen, um 282 Männer mehr, um 8 Frauen weniger als die Erwartung bestimmte.

Ueber die Fälligkeiten bei Lebzeiten ist nichts zu bemerken; die Rentenauszahlungen haben in Folge Ablebens einiger grösserer Rentner abgenommen, dagegen sind die Rückkaufssummen um rund 80.000 fl. gestiegen. Für Rückversicherungs-Prämien wurden 911.000 fl. abgegeben, blos um 2 800 fl. mehr als im Vorjahre, während doch die Prämienzunahme für eigene Rechnung $1^1/_4$ Millionen Gulden betragen hatte. Der geringe Zuwachs der Rückversicherungen zeigt, dass die österr.-ungar. Gesellschaften endlich das Princip der ausländischen Gesellschaften acceptieren und nur in Ausnahmsfällen Rückdeckung beanspruchen; wir haben wiederholt darauf hingewiesen, wie sehr die grösseren Risquen die gewinnbringenden sind und wie unwirthschaftlich es ist, gerade von diesen Risquen mehr abzugeben, als unbedingt nöthig. Die Ausgaben für die gesammten Kosten und die Staatsabgaben erforderten 1888

[18]) Einfache Ablebensversicherungen.

rund 4·3 Millionen Gulden, die Abschreibungen 314.000 fl.; in Percenten der totalen Prämien für eigene Rechnung und der Zinseneinnahmen betrugen die Spesen 14·7%.

Die Prämien-Reserven erhielten 9,268.192 fl. zugewiesen, um 377.000 fl. mehr als im Vorjahre und betrugen am Jahresschlusse die Prämien-Reserven 109,118.303. Nach Deckung aller Bedürfnisse verblieben 2,515.774 fl. Ueberschuss, der sich in folgender Weise gebildet haben dürfte; wir sind hierbei nämlich auf Schätzungen angewiesen, nachdem die betreffenden Details nicht bekannt sind; es ergaben Gewinn:

a) Geringere Sterblichkeit	448.415 fl.
b) Zinsenüberschuss nach Dotierung der Prämienreserven mit durchschnittlich $4^1/_4$% Zinsen	1,142.000 „
c) Coursgewinne	892.337 „
d) Prämienzuschläge	33.022 „
Gewinn für 1888	2,515.774 fl.
„ „ 1887	1,459.855 „
„ „ 1886	1,989.565 „
„ „ 1885	1,916.887 „
„ „ 1884	1,936.045 „

Der im Berichtsjahre erzielte Ueberschuss war bedeutend höher als in einem der letzten 15 Jahre, was übrigens hauptsächlich durch den bedeutenden Coursgewinn herbeigeführt wurde, denn die Prämienzuschläge, welche ja eigentlich den Gewinnfactor in sich schliessen sollten, lieferten nur sehr geringen Gewinn.

Seit dem Jahre 1873 haben sich die Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben exclusive jener der Associationen in folgender Weise entwickelt:

	Einnahmen		Fäll. Versicherung.	Prämien-Reserve	Ueberschüsse
	Prämien	Zinsen und Coursgewinne			
	in Millionen Gulden				
1873	?	?	4·57	33·42	0·39
1874	?	?	4·56	36·14	0·71
1875	?	?	4·65	38·96	0·64
1876	9·80	2·34	4·94	41·87	0·68
1877	9·75	2·71	5·29	44·50	0·98
1878	10·16	2·67	5·56	45·77	1·21
1879	10·46	3·11	5·57	49·89	1·16
1880	12·12	3·38	6·05	53·84	1·38
1881	12·48	3·71	6·59	57·29	1·76
1882	13·26	3·86	6·68	61·91	1·41
1883	14·56	3·95	7·15	65·14	1·66
1884	15·48	4·58	7·69	73·94	1·94
1885	17·16	4·98	8·74	80·67	1·93
1886	18·09	4·82	9·09	86·57	1·99
1887	19·71	4·95	9·45	93·86	1·46
1888 [19])	22·45	6·48	10·39	109·12	2·52

In den Jahren 1876—88 gestalteten sich die Einnahmen und Ausgaben derart, dass nach Abzug der Rückversicherungs-Prämien 176,289.000 fl. als Prämien, 51,440.000 fl. an Zinsen und Coursgewinne eingingen; davon wurden zu Gunsten der Versicherten verwendet: 93,190.000 fl. für fällige Versicherungen, 10,155.000 fl. für Rückkäufe, 64,170.000 fl. als Prämien-Reserve beseitigt und 5,655.000 fl. wurden den Versicherten als Gewinn restituiert In Totale wurden demnach 98·24% der Prämien zu Gunsten der Versicherten verbraucht.

Die einzelnen Ausgabsposten gestalten sich in den Jahren 1876—1888 in Percenten der Gesammt-Einnahmen (1887 die Einnahmen abzüglich der Coursverluste):

	1876	1878	1880	1882	1884	1886	1887	1888
Auszahlungen für:								
Todesfälle	32·0	32·7	29·9	28·7	27·9	26·8	25·4	24·5
Erlebensversicherungen	4·0	5·9	6·8	8·3	8·6	11·0	11·7	9·8
Fällige Renten	4·6	4·7	2·3	2·1	1·8	1·8	1·8	1·6
Rückkäufe	9·8	8·1	5·8	4·1	4·2	4·3	4·8	4·3
Rückversicherungen	4·0	4·4	3·5	4·0	3·7	3·7	3·7	3·1
Spesen	16·3	15·6	16·5	16·5	15·8	15·8	16·1	14·9
Abschreibungen	5·0	3·3	1·0	5·0	0·8	0·7	0·7	1·1
Reingewinn	3·3	9·5	9·2	8·2	9·7	8·7	6·1	8·7
Reserve-Zuwachs	21·0	15·8	25·0	23·1	27·5	27·2	29·7	32·0
	100	100	100	100	100	100	100	100

[19]) Inclusive der garantierten Associationen des Anker.

Tabelle VI. Activen am Schlusse des Jahres 1888 in Gulden ö. W.

	Namen der Gesellschaften	Vermögensstand							Summe der Activen	Unverrechnete Provisionen und Organisationsspesen
		Cassa- und Bankeinlagen	Grundbesitz und Realitäten[1]	Werth-effecten	Darlehen auf			Ausstände und Diverse		
					Hypotheken	Werthpapiere und Wechsel	Polizzen			
Actien-Gesellschaften	Assicurazioni Generali	2,123.800	7,545.501	20,087.360	1,757.906	78.064	2,444.305	1,848.285	35,885.221	—
	Azienda	69.393	3,481.028	1,649.948	250.422	30.098	793.660	1,726.412	8,000.961	[5] 165.390
	Riunione Adriatica	1,825.030	3,267.200	7,521.441	41.000	395.259	872.492	936.304	14,858.726	—
	Anker	643.294	1,924.155	24,021.555	7,168.385	254.689	1,637.312	285.506	35,934.896	—
	Erste Ungarische[0]	4,445.561	1,210.000	13,438.400	191.048	480.752	1,599.240	1,457.930	22,822.931	—
	Oesterr. Phönix[0]	818.850	474.600	1,722.113	75.809	252.120	218.312	1,674.488	5,236.292	—
	Donau[0]	413.414	888.000	2,145.036	1,499.000	29.575	379.561	490.522	5,845.108	—
	Pester Foncière[0]	924.843	1,681.859	2,365.165	21.553	151.557	405.658	1,402.271	6,952.906	73.742
	Ungarisch-Französische V.-G.[0]	587.754	1,607.495	3,652.916	29.500	167.321	219.782	1,207.754	7,472.522	369.132
	Wiener Lebens- u. R.-V.-A.	115.085	—	2,488.503	—	1.566	59.285	185.074	2,849.513	—
		11,967.024	22,079.838	79.092.437	11,034.623	1,841.001	8,629.606	11,214.546	145,859.076	608.264
Gegens. Anstalten	Janus	284.778	810.070	2,536.074	3,568.057	43.300	714.809	41.563	7,998.651	—
	Austria	42.042	846.060	891.445	203.023	—	361.571	112 529	2,456.670	111.360
	Beamtenverein	[2] 1,005.311	1,427.635	3,910.453	3,342.620	3.349	1,123.712	94.534	10,907.614	—
	Praha	235.873	132.925	709.161	1,064.080	9.388	174.656	17.910	2,343.993	—
	Slavia[0]	[3] 781.192	496.421	3,949.368	691.978	20.130	438.239	438.661	6,815.989	6.430
	Transsylvania[0]	6.742	43.000	89.285	—	12.874	79.392	94.300	325.593	65.755
	Concordia[0]	57.510	250.930	617.800	117.853	30.994	63.749	99.024	1,236.860	3.283
	Krakauer V.-G.[0]	[4] 1,488.660	631.000	3,005.050	1,255.520	179.675	598.185	971.033	8,129.123	—
	Giselaverein	5.663	—	860.945	—	—	—	94.061	960.669	—
		3,906.771	4,638.041	16,569.581	10,243.131	299.710	3,554.313	1,963.615	41,175.162	186.828
	Summen für 1888	15,873.795	26,717.879	95,662.018	21,277.754	2,140.711	12,183.919	13,178.161	187,034.238	795.092
	„ „ 1887	13,953.977	26,802.788	92,457.324	16,436.346	3,014.444	11,478.352	14,867.749	179,010.980	921.397
	„ „ 1886	15,281.534	26,465.554	89,324.612	15,355.546	2,725.907	10,597.538	14,828.713	174,579.404	1,040.367
	„ „ 1885	15,184.884	26,036.895	82,460.008	14,628.345	4,207.470	9,982.679	14,647.397	167,147.678	954.255
	„ „ 1880	15,095.405	25,114.097	56,672.095	11,084.284	6,486.390	7,452.299	12,088.271	133,998.841	891.099

[0] Für alle Branchen. — [1] Abzüglich der darauf haftenden Hypotheken. — [2] Davon 523.860 fl. Ausstände bei Vorschuss-Consortien und 352.736 fl. netto Dienstescautionen. — [3] Davon circa 700.000 fl. Ausstände bei Credit- und Vorschussvereinen. — [4] Davon 222.368 bei Creditvereinen. — [5] Betrifft die Patria.

Tabelle VII. Passiven am Schlusse des Jahres 1888 in Gulden ö. W.

	Namen der Gesellschaften	Eingezahlt. Actien-Capital [1]	Vermögens-Reserven	Gewinn-Reserven d. Versichert.	Von den Ueberschüssen wurden vertheilt an [2]		Prämien-	Schaden-	Prämien- u. Schaden-Reserven d. Elementar-branchen	Diverse Passiven	Summe d. Passiven
					Actionäre	Versicherte	Reserven der Lebensversicherungsbranche				
Actien-Gesellschaften	Generali	1,575.000	5,028.884	369.032	570.000	87.078	23,986.900	312.879	2,733.906	1,221.542	35,885.221
	Azienda	568.560	61.218	4.373	28.620	—	6,884.915	46.023	—	572.643	8,166.352
	Riunione Adriatica	1,600.000	1,775.427	—	200.000	18.401	8,844.863	212.511	1,694.171	513.353	14,858.726
	Anker	500.000	1,163.289	270.654	137.500	61.958	32,349.766	227.644	—	1,224.085	35,934.896
	Erste Ungar. V.-G.	3,000.000	[5] 2,330.576	236.650	456.000	101.804	13,782.627	182.901	1,957.251	775.122	22,822.931
	Oesterr. Phönix	600.000	313.231	—	—	—	2,693.794	92.251	1,193.454	343.562	5,236.292
	Donau	1,000.000	591.060	—	100.000	—	3,114.483	5.014	814.549	220.002	5,845.108
	Pester Foncière	3,000.000	6.223	2.681	—	—	2,943.360	71.063	918.364	84.957	7,026.648
	Ungar.-Französ. V.-G.	[6] 2,358.188	499.858	—	—	39.000	2,854.338	35.750	2,025.105	29.413	7,841.652
	Wr. Lebens- u. R.-V.-A.	1,000.000	45.354	29.682	50.000	32.768	1,608.210	35.293	—	48.204	2,849.511
		15,201.748	11,815.120	913.072	1,542.120	341.009	99.063.256	1,221.329	11,336.800	5,032.883	146,467.337
Gegenseit. Anstalten	Janus	—	458.528	262.831	—	23.156	6,993.770	48.156	—	212.210	7,998.651
	Austria	—	32.818	—	—	—	2,506.146	16.626	—	12.440	2,568.030
	Beamtenverein	—	888.707	—	—	—	9,157.100	83.782	—	778.025	10,907.614
	Praha	—	84.179	58.123	—	[3] 20.000	2,164.266	11.800	—	5.626	2,343.994
	Slavia	—	202.900	188.207	—	[4] —	5,996.824	27.072	323.268	84.148	6,822.419
	Transsylvania	100.000	6.174	—	—	—	267.949	500	13.566	3.159	391.348
	Concordia	—	270.953	—	—	[3] 10.000	828.530	8.100	106.670	15.890	1,240.143
	Krakauer V.-G.	—	2,922.125	334.225	—	[7] 562.280	3,168.350	24.850	837.830	279.463	8,129.123
	Giselaverein	—	—	34.214	—	[4] —	924.420	—	—	2.035	960.669
		100.000	4,866.384	877.600	—	615.436	32,007.355	220.886	1,281.334	1,392.996	41,361.991
	Summen für 1888	15,301.748	16,681.504	1,790.672	1,542.120	956.445	131,070.611	1,442.215	12,618.134	6,425.879	187,829.328
	„ „ 1887	17,895.415	15,672.732	1,804.582	1,704.620	883.907	122,436.836	1,258.198	11,949.871	6,326.211	179.932.373
	„ „ 1886	17,846.603	16,939.398	1,933.413	2,218.880	812.390	116,510.680	1,202.740	11,976.910	6,178.759	175,619.773
	„ „ 1885	18,131.020	15,715.400	1,906.329	2,209.920	867.778	110,430.036	1,216.134	12,129.116	5,526.207	168,131.937
	„ „ 1880	19,175.905	10,207.596	2,219.579	?	?	87,240.213	676.212	10,740.354	2,355.198	134,889.939

[1] Nominelles Actien-Capital haben in Millionen Gulden: Generali 5·25, Riunione 4, Azienda 0·59, Anker 1, Erste Ungarische 3, Phönix 2, Donau 1, Pester Foncière 3, Ungar.-Französische 4·97, Wiener 1. — [2] Inclusive der Ueberschüsse der Elementarbranchen bei den gemischten Gesellschaften. — [3] circa. — [4] Bei Gewinnreserven enthalten. — [5] Nach Abzug des Manco der Hagelbranche von 326.755 fl. — [6] Nach Abstempelung des Verlustes von 2,609.752 fl. — [7] Davon entfallen 517.155 fl. auf die Versicherten der Feuerbranche.

In der Eintheilung der Tabellen VI und VII, welche die Activen und Passiven der österr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften enthalten, haben wir gegen die Vorjahre keinerlei Veränderung wahrgenommen und sind auch diesmal bei jenen Gesellschaften, welche mehrere Versicherungsbranchen betreiben, die vollen Activen und Passiven eingestellt worden. Aus der Tabelle VII ist es leicht ersichtlich, zu ersehen, welchen Umfang die Verpflichtungen in den Elementarzweigen einnehmen. Ende 1888 ergab sich ein Activum von 187,034.238 fl., um 8,023.000 fl. mehr als im Vorjahre, trotzdem die Associationsfonde eine Verringerung um rund 700.000 fl. erfuhren; das Vermögen vertheilte sich auf die einzelnen Vermögensarten in folgender Weise in Gulden:

	Stand Ende 1888	± gegen die Vorjahre 1887	1880
		Gulden	
Cassa- und Bankeinlagen	15,873.795	+ 1,919.818	+ 778.390
Immobilien	26,717.879	— 84.909	+ 1,603.782
Wertheffecten	95,662.018	+ 3,204.714	+ 38,983.923
Hypothekardarlehen	21,277.754	+ 4,841.408	+ 10,193.470
Lombard	533.000	— 620.000	— 1,815.869
Escompte	1,607.711	— 253.733	— 2,529.810
Polizzendarlehen	12,183.919	+ 705.567	+ 4,731.620
Rückversicherungs-Gesellschaften	1,017.000	— 1,621.000	— 587.930
Agenten und Filialen	8,758.000	+ 174.000	+ 1,568.339
Diverse	3,403.161	— 242.588	+ 116.081
	187,034.237	+ 8,023.277	+ 53,035.396
Dazu ungetilgte Kosten	795.092	— 126.305	— 96.007

Das Vermögen hat seit 1880 eine Vermehrung um 53,035.396 fl. erfahren, und zeigt diese Zusammenstellung, welche Anlagewerthe in diesem Zeitraume favorisiert wurden. In erster Linie stehen die Werthpapiere, die ein Plus von 39 Millionen Gulden ausweisen; nimmt man dazu den Zuwachs an Polizzendarlehen und Agentenausständen, der ja ein unfreiwilliger ist, so findet man, dass der Vermögenszuwachs für 1880 bis 1887 nahezu ausschliesslich in Werthpapieren investiert wurde. Im Jahre 1888 ist darin glücklicherweise eine Aenderung eingetreten, indem nur für 3·2 Millionen Gulden neue Werthpapiere angeschafft wurden, dagegen 4·8 Millionen in Hypothekardarlehen Anlage fanden und die Bankguthaben um 1·9 Millionen sich vermehrten. Der Coursstürz am Schlusse des Jahres 1887 bot den Gesellschaften einen Vorgeschmack ihrer Situation, wenn infolge Eintrittes ernster Ereignisse bedeutende Coursabschläge eintreten sollten. Wir hoffen, dass die Gesellschaften auch für die Folge den Hypothekaranlagen grössere Beachtung schenken und wäre auch der Ankauf von Immobilien keine schlechte Capitalsanlage, wenn die Gesellschaften Zinshäuser an sich bringen würden, ohne Vermittlern bedeutende Provisionen zu gewähren.

Die Effecten betrugen Ende 1888 51% der gesammten Activen und setzten sich aus folgenden Werthkategorien zusammen:

Oesterr.-ungar. Staatspapiere	31,900.000 fl.	Landes- u. Städteanleh., Actien	6,480.000 fl.
Eisenbahnpapiere	24,250.000 „	Papiere in fremder Währung	9,704.000 „
Pfandbriefe	23,320.000 „	Summe	95,654.000 fl.

Nach ihrem Ursprunge setzten sich die Werthpapiere unserer Gesellschaften zu Ende 1888 zusammen aus:

		Davon entfielen auf 4 ung. Gesellschaften
Oesterreichischen Werthpapieren	48,067.000 fl.	112.000 fl.
Ungarischen „	35,883.000 „	17,670.000 „
Fremdländischen „	9,704.000 „	175.000 „
Assecuranzactien	2,000.000 „	1,588.000 „

Bezüglich anderer Anlagekategorien wäre hervorzuheben, dass unsere Gesellschaften das Lombard- und Escomptegeschäft nahezu völlig aufgegeben haben und auch im Berichtsjahre eine Verminderung um 873.733 fl. ausweisen; seit 1880 sind die in Lombard und Escompte angelegten Summen um mehr als $^2/_3$ zurückgegangen. Die folgende Zusammenstellung zeigt die percentuelle Vertheilung des Vermögensstandes auf die einzelnen Anlagekategorien und es ergibt sich daraus, dass im Berichtsjahre die verzinslichen Anlagen 93·2% der gesammten Activen betragen haben, um 0·5% mehr als 1887; dagegen sind die Ausstände um einen bedeutenden Bruchtheil zurückgegangen.

Die Post „Unverrechnete Spesen“ hat sich um 126.305 fl. verringert, indem die Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt, Praha und Giselaverein die Coursgewinne dazu benutzten, die Provisionen völlig abzuschreiben; die Ungarisch-Französische Versicherungsgesellschaft dürfte die Provisionsabschreibungen gelegentlich ihrer Reorganisation durchführen, es ist daher Hoffnung vorhanden, dass diese ominöse Position in unserem nächsten Berichte nur mit ganz geringem Betrage enthalten sein wird.

Die Veränderungen der Werthanlagen seit 1877 waren in Percenten des gesammten Vermögensstandes:

	In Percenten des Vermögensstandes									
	1877	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
A. Cassastand	1·4	1·3	1·0	0·9	0·7	0·9	0·9	0·7	0·7	0·7
Realitäten	19·0	18·7	18·1	17·3	16·6	15·7	15·5	15·1	14·9	14·2
Wertheffecten	38·2	42·0	47·4	47·6	49·5	48·2	49·0	50·8	51·4	51·0
Polizzendarlehen	6·1	5·5	5·5	5·4	5·6	5·6	5·9	6·0	6·4	6·5
Darlehen auf Hypotheken	10·1	8·2	7·9	7·4	7·6	9·3	8·7	8·8	9·1	11·3
„ „ Effecten	1·9	1·7	1·5	1·2	0·9	0·5	0·7	0·4	0·6	0·3
„ „ Wechsel	5·3	3·1	1·6	1·8	1·9	1·7	1·8	1·1	1·0	0·9
Ausstände bei Genossensch.	2·4	1·5	1·5	1·3	7·2	8·6	8·1	8·0	7·0	7·8
„ „ Banken	3·7	8·4	5·9	6·4						
„ „ Rückvers.-G.	1·1	1·2	1·7	1·9	1·9	1·6	1·8	2·1	1·6	0·5
	89·2	91·6	92·1	91·2	91·9	92·1	92·4	93·0	92·7	93·2
B. Ausstände bei Agenten	8·2	5·3	5·0	5·0	4·9	5·0	4·8	4·5	4·8	4·7
„ „ div. Debit.	1·4	2·1	1·9	3·0	2·3	2·1	2·0	1·7	1·8	1·6
Mobilien	0·3	0·3	0·3	0·3	0·3	0·2	0·2	0·2	0·2	0·1
	9·9	7·7	7·2	8·3	7·5	7·3	7·0	6·4	6·8	6·4
C. Ungetilgte Spesen	0·9	0·7	0·7	0·5	0·6	0·6	0·6	0·6	0·3	0·4
	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Bei den Passiven der Gesellschaften, in Tabelle VII zusammengestellt, unterscheiden wir drei Arten von Verpflichtungen, nämlich: 1. die Prämienreserven der Versicherten, 2. die unbeglichenen Schäden und 3. die den Actionären gehörenden Capitalien, resp. bei den Gegenseitigkeits-Anstalten die über die Verpflichtungen hinaus vorhandenen Reservefonde. Die Prämienreserven haben wir bereits besprochen, die für Elementarversicherungen vorhandenen Prämien- und Schadenreserven waren Ende 1888 12,618.134 fl.

Actiencapital besassen die 10 Actiengesellschaften Ende 1888 23,176.748 fl., wovon 15,201.748 fl. bar eingezahlt waren; gegen das Vorjahr ist eine Verminderung der Bareinschüsse um 2,793.000 fl. eingetreten, indem bei der Ungarisch-Französischen Versicherungsgesellschaft das Actiencapital um den Verlust von 2,608.752 fl. gekürzt erscheint, die restliche Differenz entstand durch das Herabgehen des Goldagio. Die Vermögensreserven weisen eine Steigerung um mehr als eine Million Gulden aus und erreichten Ende 1888 die Höhe von 16,681.504 fl. Nachdem Actiencapital und Vermögensreserven Superdeckungen für die Verpflichtungen gegen die Versicherten darstellen, so ist es von Interesse, aus der folgenden Aufstellung zu ersehen, in welchem Verhältnisse die Capitalskraft der Gesellschaften zu ihren Verpflichtungen sich stellt; es besassen:

	Prämien- u. Schaden-Reserven	Actiencapital u. Vermögensreserven	
10 Actien-Gesellschaften	111,621.385	34,991.868 = 31·3%	der Verpflichtungen
9 Gegenseitige Anstalten	33,509.575	4,966.384 = 14·8%	
Summen	145,130.960	39,958.252 = 27·5%	

Von den Ueberschüssen, inclusive jener der Elementarbranchen bei 11 Gesellschaften erhielten die Actionäre 1,542.120 fl., die Versicherten 956.445 fl. zugewiesen, während 1,009.000 fl. zur Erhöhung der Vermögensreserven verwendet wurden. Die an die Actionäre vertheilte Summe von 1,542.120 fl. entspricht einer Verzinsung von 10·14 Perc. der Bareinschüsse und setzte sich aus folgenden Gewinnstquellen zusammen:

5 Percent von 15,201.745 fl.	Actiencapital	= 760.087 fl.	= 5	Percent Dividende
5 „ „ 11,815.128 „	Vermögensreserve	= 590.756 „	= 3·88 „	„
Geschäftsgewinn		= 191.277 „	= 1·26 „	„
		1,542.120 fl.	= 10·14	Percent Dividende

Von dem Erträgnisse der Actionäre entfallen dieser Aufstellung zufolge blos 191.277 fl. auf den Gewinn aus dem Geschäfte, während $^7/_8$ der ganzen Summe aus den Zinsen der Bareinschüsse und Vermögensreserven gebildet wurde.

Im Jahre 1888 haben 20 ausländische Gesellschaften die Lebensversicherung in Oesterreich betrieben, und zwar 9 deutsche, 5 französische, 3 amerikanische und je eine englische, holländische und belgische. Auf Ungarn haben blos 5 dieser Compagnien ihren Geschäftsbetrieb ausgedehnt und nachdem für die dort erzielten Resultate separate Ausweise veröffentlicht werden, so waren wir bemüht, auch diese zu erhalten, um ein vollständiges Bild der Thätigkeit der ausländischen Institute in der ganzen Monarchie zu bieten. Leider konnten wir gleichwie in den früheren Jahren nur von Gresham und Aigle diese Daten

erlangen, während die Ausweise der New-York, Equitable und des Phénix für das ungarische Geschäft uns unzugänglich blieben.

Wir haben diesmal versucht, die Daten ausführlicher zu bringen, nachdem eine Anzahl Gesellschaften die Specialausweise entsprechend detailliert, der Erfolg ist jedoch nur ein theilweiser, wie die vielen Fragezeichen in der ersten Tabelle bezeugen. Von 6 Gesellschaften wird der Umfang des Versicherungsstandes in Oesterreich-Ungarn nicht veröffentlicht, und waren wir genöthigt, für diese Compagnien den Bestand approximativ festzusetzen, indem wir gleichwie in den Vorjahren die Prämieneinnahmen mit 4 Percente der Versicherungssummen annahmen und so die versicherten Beträge berechneten.

Ausländische Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn	In Oesterreich-Ungarn betrugen im Jahre 1888 in Gulden der			
	Stand am Schlusse des Jahres		Zuwachs gegen 1887	
	Polizzen	Capitals-Versicherungen	Polizzen	Capitals-Versicherungen
La Royale Belge	2.193	3,167.289	231	285.481
Bremer[1])	114	170.038	42	74.872
Frankfurter	345	393.580	4	3.350
Germania	4.070	12,884.390	433	1,259.300
Gothaer[1])	2.302	15,207.310	196	774.670
Leipziger[1])	2.215	11,496.920	154	611.181
Lübecker	60	179.310	— 2	— 15 000
Nordstern	?	[3]) 1,460 000	?	60.000
Stuttgarter[1])	395	2,786.958	45	253.582
Vaterländische	?	[3]) 160.000	—	35.000
The Gresham[4])	?	[5]) 54,150.000	?	2,040.000
L'Aigle[4])	?	1,706.550	?	502.550
Caisse Paternelle[2])	?	[3]) 970.000	?	50.000
Caisse Générale	?	994.860	?	— 3.130
Le Phénix[2])	?	[3]) 1,640.000	?	80.000
L'Urbaine	660	3,114.066	111	667.106
Niederländische	?	3,496.154	?	367.424
Equitable	?	[3]) 5,775.000	?	2,625.000
New-York	?	14,093.824	?	2,934.376
New-Yorker Germania[1]) [5])	404	1,546.048	404	1,546.048
	?	135,392.297	?	14,151.810

Ueber die Höhe der neuen Abschlüsse in Oesterreich berichten blos wenige Anstalten; es betrugen dieselben bei:

	Polizzen	Versicherungs-Summen	
Gresham	2.105	6,549.302	fl.
New-York	?	3,352.526	„
Germania	651	1,880.700	„
N.-Y. Germania	542	1,875.386[20])	„
Urbaine	270	1,297.563	„
Gothaer	258	1,156.105	„
		16,111.582	fl.

	Polizzen	Versicherungs-Summen	
Leipziger	260	1,081.824	fl.
L'Aigle	?	1,000.000	„
Niederländische	?	698.450	„
Stuttgarter	53	313.172	„
Frankfurter	38	58.900	„
		3,152.346	fl.

19,263.928 fl.

Am Schlusse des Jahres 1888 besassen die 20 ausländischen Gesellschaften in Oesterreich[21]) einen Versicherungsstand von 135,392.297 fl. gegen 121,240.487 fl. im Vorjahre; der Nettozuwachs des Betriebsjahres erreichte demnach die Höhe von 14,151.810 fl., es ist dies der bedeutendste Zuwachs, den die ausländischen Compagnien in Oesterreich bisher während eines Jahres erzielt haben. Nur 5 Gesellschaften participieren an diesem Zuwachse mit mehr als einer Million Gulden, dagegen realisierten 8 Institute weniger als 100.000 fl. Zuwachs. Bei einer Gesellschaft trat ein Versicherungsabfall um 15.000 fl. ein, während 1887 von 5 Gesellschaften ein Minus von zusammen 690.000 fl. ausgewiesen wurde, es ist also auch in dieser Richtung eine bedeutende Besserung der Geschäftsverhältnisse zu constatieren.

[1]) 1 Mark = 59 kr. — [2]) 1 Franc = 47½ kr. — [3]) Die Versicherungssummen sind auf Basis einer jährlichen Prämie von 4 Percenten berechnet. — [4]) Incl. des Geschäftsstandes in Ungarn. — [5]) Bericht vom 1. Juli 1887 bis 31. December 1888.

[20]) Vom 1. Mai 1887 bis 31. December 1888. — [21]) Gresham und Aigle auch in Ungarn.

Insgesammt waren in Oesterreich-Ungarn Capitalsversicherungen während der letzten 6 Jahre in Kraft in Gulden:

	Oesterr.-ungar. Gesellschaften [22])	Ausländische Gesellschaften	Summen
1883	412,957.810	75,550.000	488,507.810
1884	447,083.540	86,149.226	533,232.766
1885	479,400.080	97,211.346	576,611.426
1886	514,898.512	109,682.011	624,580.523
1887	554,102.675	122,934.343	677,037.018
1888	590,673.742 [23])	135,392.297	726,066.039 [23])

Die Versicherungssummen der ausländischen Gesellschaften erscheinen pro 1887 in dieser Aufstellung etwas höher, als beim textlichen Vergleiche; die Ursache liegt darin, dass mehrere Anstalten in Goldwährung versichern und in Folge des Rückganges des Agio für 1888 die Summen in österr. Währung geringer wurden. Bei Vergleich des Zuwachses pro 1888 haben wir auch 1887 die Resultate zum geringeren Cours angesetzt, während wir in dieser Aufstellung die ursprüngliche Summe für 1887 beliessen. Auch bei den Prämien tritt dadurch eine geringfügige Differenz hervor.

Ueber Rentenversicherungen liegen sehr mangelhafte Daten vor, denn nur sechs Anstalten geben darüber Auskunft, es hatten Ende 1888 versichert: Germania 9.474 fl. (+ 1.792), New-York 7.341 fl. (+ 4.263), Royale Belge 1.548 fl., Niederländische 1.081 fl. (+ 524), New-Yorker Germania 189 fl. (+ 189) und Urbaine 300 fl., wobei die eingeklammerten Zahlen den Zuwachs gegen 1887 zeigen.

Der jährlich wachsende Versicherungszuwachs der ausländischen Gesellschaften in unserem Lande zeigt, welch bedeutenden Einfluss dieselben auf die Entwickelung der Lebensversicherung nehmen; eine Beeinträchtigung der einheimischen Gesellschaften ist nur in den grossen Städten vorhanden, weil die meisten ausländischen Compagnien ihre Thätigkeit auf diese concentrieren. Selbst dort sind nur diejenigen einheimischen Anstalten benachtheiligt, welche der Acquisition neuer Versicherungen nicht die entsprechende Aufmerksamkeit zuwenden. Im Allgemeinen wirkt diese Concurrenz auf die einheimischen Anstalten anregend und spornt sie zu erhöhter Thätigkeit an, und nachdem die Zahl der Versicherten noch nicht $1^1/_2$ Percente der Bevölkerung beträgt, so ist für die Ausdehnung des Betriebes mehr als genügendes Materiale vorhanden.

Die Prämieneinnahmen für eigene Rechnung haben sich gegen das Vorjahr um 623.000 fl. vermehrt und entspricht dieses Plus 4·4 Percenten des Versicherungszuwachses, während die gesammte Prämieneinnahme von 5,591.205 fl. = 4·16 Percente des Versicherungsstandes im Jahre 1888 ist. Einnahmen für Zinsen und Diverse weisen 16 Gesellschaften in der Höhe von 676.439 fl. aus, während bei 4 Gesellschaften die Reservefondzinsen in der Special-Bilanz nicht eingestellt erscheinen.

Das Wachsthum der ausländischen Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn ergibt sich auch aus der folgenden Aufstellung, welche nachweist, dass der Antheil derselben an den gesammten Prämieneinnahmen in Oesterreich-Ungarn 1875 nur 1·5 Percente war, 1888 dagegen 19·4 Percente erreichte.

Es betrugen die Prämieneinnahmen und Associations-Einlagen in Gulden bei:

	Oesterr.-ungar. Anstalten	Ausländischen Anstalten	Summe	Prämien der Ausländer in Percenten der Gesammt-Prämien
1875	11,800.000	179.228	11,979.228	1·5
1876	11,728.000	337.898	12,065.898	2·8
1877	11,247.900	552.319	11,800.219	4·7
1878	11,756.500	763.716	12,520.616	6·1
1879	12,163.600	1,076 267	13,239.867	8·1
1880	13,923.600	1,422.763	15,346.363	9·3
1881	14,358.000	1,907.688	16,265.688	11·7
1882	15,205.800	2,378.961	17,584.761	13·5
1883	16,607.957	2,965.130	19,573.087	15·2
1884	17,684.477	2,479.816	21,164.293	16·4
1885	19,603.226	3,918.457	23,521.683	16·7
1886	20,628.866	4,465.205	25,094.071	17·8
1887	22,214.297	5,040.493	27,254.790	18·5
1888	23,452.578	5,639.167	29,091.745	19·4

[22]) Incl. der garant. Associationen des Anker. — [23]) Incl. 5 Millionen Gulden Uebertragungen beim Janus.

Einnahmen und Ausgaben der ausländischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1888 in Gulden ö. W.

Ausländische Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	Sitz der Direction	In Oesterreich concessioniert seit	Einnahmen für		Summen	die Einnahmen wurden 1888 verwendet für					Ende 1888 waren die Prämien-Reserven-Uebertrage [1]
			Netto-Prämien [3]	Zinsen und Diverse		Fällige Versicherungen	Rückkäufe	Spesen und Steuern	Zuwachs der Prämien-Reserve	Ueberschüsse	
La Royale Belge	Brüssel	1874	113.263	13 802	127.065	32.513	2.632	34.216	56.700	1.004	447.551
Bremer [1]	Bremen	1874	5.148	235	5.383	—	—	3.754	1.428	201	5.907
Frankfurter	Frankfurt a.M.	1874	13 314	2.164	15.478	2.240	263	6.930	8.385	— 2.340	55.966
Germania	Stettin	1873	617.106	89.639	706.745	116.231	12.660	106.750	387.314	83.790	2,458.622
Gothaer [1]	Gotha	1873	603.184	122.273	725.457	153.400	11.237	38.836	328.984	193.000	2,398.926
Leipziger [1]	Leipzig	1874	484.348	81.592	565.940	124.608	11.396	45.156	276.616	108.164	1,788.990
Lübecker	Lübeck	1874	6.680	2.113	8.793	5.365	2.812	1.143	— 1.419	892	46.719
Nordstern	Berlin	1873	58.338	5.062	63.400	—	3.509	21.900	37.991	—	152.781
Stuttgarter [1]	Stuttgart	1879	112.040	17.670	129.710	5.900	1.027	10.301	74.537	37.945	364.613
Vaterländische	Elberfeld	1874	6.530	1.467	7.997	1.000	—	2.860	5.277	— 1.140	7.997
The Gresham	London	1874	2,166.136	254.514	2,420.650	544.180	132.148	516.485	1,002.345	225.492	6,531.574
L'Aigle	Paris	1886	43.808	—	43.808	7.600	—	[4] 15.962	21.270	— 1.024	39.258
Caisse Paternelle [2]	Paris	1882	38.906	—	38.906	5.649	—	18.235	18.912	— 3.890	63.617
Caisse Générale [2]	Paris	1873	40.423	—	40.423	24.520	380	7.317	26.256	— 18.050	299.160
Le Phénix [2]	Paris	1881	65.634	10.622	76.256	16.200	7.207	13.764	49.965	— 10.880	76.258
L'Urbaine	Paris	1884	94.271	5.503	99.774	15.000	880	43.507	59.673	— 19.084	181.800
Niederländische	Amsterdam	1885	141.496	9.531	151.027	64.371	6.270	42.450	45.278	— 7.342	151.027
Equitable	New-York	1882	231.016	—	231.016	14.160	937	81.474	124.172	10.273	233.291
New-York	New-York	1876	667.494	59.995	727.489	74.536	—	95.365	406.970	150.618	727.489
New-Yorker Germania [1] [5]	New-York	1887	82.080	257	82.337	—	—	54.463	55.820	— 27.946	55.820
			5,591.215	676.439	6,267.654	1,207.473	193.358	1,160.868	2,986.474	+ 811.379	16,087.366
										— 91.896	

[1] Mark = 59 kr. — [2] 1 Franc = 47·5 kr. — [3] Nach Abzug der Rückversicherungsprämien bei Bremer 82 fl., Frankfurter 150 fl., Germania 10.889 fl., Nordstern 2.127 fl., Vaterländische 530 fl., Le Phénix 5.920 fl., L'Urbaine 28.254 fl. — [4] Incl der amortisierten Provisionen pro 1886—87. — [5] Ausweis vom 1. Mai 1887 bis 31. December 1888.

Die Auszahlungen für fällige Versicherungen erforderten 1,207.473 fl. und waren nur um ein Geringes höher als im Vorjahre, ungeachtet der bedeutenden Geschäftszunahme; es spricht für die Güte der Risken, dass die Zahlungen noch immer so weit unter der Wahrscheinlichkeit bleiben, 1888 haben sie 21·6 Percente der Prämieneinnahmen betragen. Seit 1883 wurden für fällige Versicherungen ausgegeben:

1883	597.313	= 18·4	Percente	der Prämien
1884	503.989	= 14·4	„	„ „
1885	696.386	= 17·7	„	„ „
1886	878.711	= 19·6	„	„ „
1887	1,126.826	= 22·3	„	„ „
1888	1,207.747	= 21·6	„	„ „

1,160.868 fl. = 20·76 Percente der Prämieneinnahmen wurden für Spesen, Provisionen und Steuern verausgabt. Seit 1883 hat sich der Percentsatz der Spesen von 30·5 Percente auf 20·76 Percente verringert, was angesichts des in Oesterreich so theuren Aquisitionsapparates ein bedeutender Erfolg ist; wir glauben jedoch, dass einzelne der Gesellschaften ihre auf das österreichische Geschäft entfallenden Spesen zu gering abschätzen, so weist eine Compagnie 14½ Percente der Prämien als Spesen aus, während in der Generalbilanz die Spesen über 20 Percente betragen, diese Gesellschaft würde also in Oesterreich billiger producieren als in ihrem Heimatslande, was schwer glaublich ist.

Ueberschuss realisierten 10 Gesellschaften in der Höhe von 811.379 fl., 9 Gesellschaften schlossen mit 91.896 fl. Verlust ab, während der fünf letzten Jahre ergab sich an Ueberschüssen:

	Ueberschüsse			Verluste	
1884 . . 5	Gesellschaften	166.522 fl.	6	Gesellschaften	65.315 fl.
1885 . . 6	„	505.390 „	7	„	85.011 „
1886 . . 10	„	677.949 „	5	„	62.446 „
1887 . . 9	„	613.293 „	8	„	31.539 „
1888 . . 10	„	811.379 „	9	„	91.896 „

Prämienreserven waren Ende 1888 in der Höhe von 16,087.366 fl. vorhanden, um 1·6 Millionen Gulden mehr als im Vorjahre; in Percenten der Versicherungssumme waren die Prämienreserven 1885—88: 9, 10·7, 12, 11·9 Percente. *B. Israel.*

Die Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie in Bulgarien.

Am 1. Jänner 1888 hat im Fürstenthume Bulgarien eine Volkszählung stattgefunden, über deren Ergebnisse von dem k. und k. Generalconsulate in Sofia an das k. und k. Ministerium des Aeussern Bericht erstattet worden ist. Es beträgt darnach die gesammte ortsanwesende Bevölkerung Bulgariens 3,153.975 Personen, worunter 3.975 Staatsangehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind. Unter den Staaten, deren Angehörige in Bulgarien weilen, nimmt Oesterreich-Ungarn hinsichtlich der Kopfzahl seiner Unterthanen in Bulgarien die dritte Stelle ein, denn es wurden daselbst sonst noch ermittelt: 15.165 Türken, 5.813 Griechen, 1.319 Rumänen, 993 Russen, 399 Franzosen und 4.564 Angehörige anderer Staaten. Am stärksten mit Oesterreichern besetzt sind die Bezirke von Sofia mit 1.222, von Rustschuk mit 572, Philippopel mit 346 und von Widdin mit 310 Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Die Bevölkerung der Städte, in welchen sich k. und k. Vertretungsbehörden befinden, sowie die Anzahl der daselbst ermittelten Oesterreicher und Ungarn ist aus der nachstehenden Uebersicht zu entnehmen:

	Bevölkerung	Oesterreicher und Ungarn
Sofia	30.428	1.076
Rustschuk	27.194	867
Widdin	14.772	290
Varna	25.256	204
Philippopel	33.032	320
Burgas	6.543	68

B.

Literaturberichte.

August von Miaskowski: Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. Leipzig. Duncker und Humblot, 1889. VIII und 329 S.

Wilhelm Lexis: Die Wirkung der Getreidezölle. (In „Festgabe für Georg Hanssen zum 31. Mai 1889".) Tübingen, H. Laupp, 1889.

Johannes Conrad: Die Fideicommisse in den östlichen Provinzen Preussens. (Ebendas.)

Eine Anzahl von Freunden und Verehrern Georg Hanssen's, des Nestors der deutschen agrargeschichtlichen Forschung, hat ihm zur Feier seines 80. Geburtstages besondere Festschriften gewidmet. August v. Miaskowski hat hierfür eine Sammlung von Vorträgen, Referaten und Gutachten veranstaltet, welche er im Laufe unseres Decenniums theils im Verein für Socialpolitik und an anderen Orten gehalten, theils dem deutschen Landwirthschaftsrathe und dem preussischen Landes-Oekonomie-Collegium erstattet hat. A. Meitzen, K. Lamprecht, K. Th. v. Inama-Sternegg, L. Weiland, W. Lexis, J. Conrad, H. v. Keussler, G. Drechsler, F. Frensdorff haben kleinere monographische Arbeiten wirthschaftsgeschichlichen und agrarpolitischen Inhaltes, zu einem eigenen Bande vereinigt, dem Jubilar dargebracht. Von diesen Schriften wollen wir im Folgenden einige näher berücksichtigen, welche dem Zwecke dieser Zeitschrift theils durch ihren agrarstatistischen Inhalt, theils durch die agrarpolitischen Gesichtspunkte, welche daraus gewonnen sind, näher stehen.

August v. Miaskowski, der jüngst an die Wiener Universität berufene Nationalökonom, hat durch diese Vereinigung vieler bisher sehr zerstreuter Abhandlungen über agrarpolitische Zeit- und Streitfragen einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen. Je mehr die Anforderungen des öffentlichen Lebens besonders auf dem Gebiete der Nationalökonomie auch an den Gelehrten herantreten, um so häufiger ergibt sich eine fragmentarische Behandlung von Problemen, deren Zusammenfassung erst den ganzen zusammenhängenden Ideenkreis erkennen lässt, von dem sie einzelne Kundgebungen sind. So tritt auch aus Miaskowski's „Agrarpolitischen Zeit- und Streitfragen" eine geschlossene, im Einzelnen wohl fundierte Gesammtanschauung über die Vorzüge und Mängel unserer modernen Agrarverfassung und über die Aufgaben hervor, welche der Staat für die Weiterbildung und zeitgemässe Ausgestaltung unserer agrarischen Institutionen zu lösen berufen ist. Miaskowski gehört ganz der socialpolitischen Schule der deutschen Nationalökonomie an, welche in gründlicher Erforschung der Wirthschaftsgeschichte den festen Boden für die realistische Beurtheilung unserer ökonomischen Zustände zu gewinnen bestrebt ist und den innigen Zusammenhang der wirthschaftlichen Verhältnisse mit der ganzen Ordnung des gesellschaftlichen Lebens nie aus den Augen lässt. In seinen umfassenden Untersuchungen über die Geschichte der schweizerischen Allmende und über die Grundbesitzvertheilung im Deutschen Reiche hat er werthvolle Ergebnisse dieses wissenschaftlichen Standpunktes zu Tage gefördert. Auch in der vorliegenden Sammlung sind zwei Vorträge diesen Gegenständen gewidmet. Miaskowski geht den Einflüssen des Collectiv-Eigenthumes, wie es die Schweizer Urcantone in ihren ausgebreiteten Allmenden besitzen, bis in ihre letzten und feinsten Beziehungen zum allgemeinen Wirthschaftsleben und der gesellschaftlichen Ordnung nach und kommt zu dem Schlusse, dass das Collectiv-Eigenthum unter den einfach ländlichen Verhältnissen der Schweizer Alpencantone von überwiegend wohlthätigem Einflusse auf ihren allgemeinen ökonomischen und socialen Zustand ist. „Aber auch ohne solche natürliche Grundlage soll das Collectiv-Eigenthum in bescheidenem Umfange neben dem herrschenden Privateigenthume Platz finden. Denn während das Privateigenthum hauptsächlich denjenigen Classen, in deren Händen sich die Leitung des Productionsprocesses und die Ansammlung des Capitales befindet, zu Gute kommt, kann das Collectiv-Eigenthum bei zweckmässiger Benützung — in den ländlichen Gemeinden — dazu dienen, die untere Classe zu heben und sie vor Verarmung und directer Staatsunterstützung zu bewahren, den Gegensatz zwischen reich und arm zu mildern und in dem Armen das Gefühl zu stärken, dass er an den Geschicken seiner Heimat, an ihrem Wohl und Wehe lebhaft mitinteressiert ist." — Für die Erhaltung und günstige Vertheilung des privaten Grundeigenthumes, dessen Unentbehrlichkeit für die Behauptung und gedeihliche Weiterbildung

unserer ganzen Civilisation Miaskowski übrigens bei jeder Gelegenheit betont, erscheint ihm eine zielbewusste positive Socialpolitik unerlässlich. Das Deutsche Reich hat zwar, soweit sich das aus einer allerdings unvollkommenen Statistik und aus den Ergebnissen verschiedener agrarischer Enquêten ermessen lässt, im Ganzen eine gesunde Bodenvertheilung, aber sie befindet sich doch auf dem Wege auszuarten und krankhaft zu werden. Uebermässige Mobilisierung des Grundbesitzes und starke Verschuldung sind die hauptsächlichsten Erscheinungsformen dieser Krankheit; Mangel an Intelligenz und Strebsamkeit im Betriebe, besonders den veränderten Marktverhältnissen gegenüber, abnehmender Familiensinn, zunehmende Lebenssucht, zu theure Gutsankäufe, zu hohe Uebernahmswerthe sind die Hauptursachen, soweit sie der Landbevölkerung direct zur Last gelegt werden können; daneben das allgemeine Sinken der Bodenproductenpreise, die Erhöhung der landwirthschaftlichen Löhne, der Steuern und eine Reihe anderer Ursachen mitwirken, welchen gegenüber die Landwirthe wehrlos sind.

Insbesondere auch die Wirkungen des gemeinen Erbrechtes erscheinen verhängnissvoll für den Bestand der bäuerlichen Landgüter; wenn auch in manchen deutschen Gegenden sich eine singuläre Erbfolge gewohnheitsmässig erhalten hat, so wirkt doch das auf dem Princip der unbegrenzten Theilbarkeit der Güter aufgebaute gesetzliche Erbrecht in steigendem Masse auf Gutstheilung und Verschuldung aus dem Anlasse des Erbganges ein. Darum ist auch Miaskowski ein entschiedener Anhänger der Agrarreform, welche in neuester Zeit das Institut des Anerbenrechtes zeitgemäss umbilden und zugleich zur gesetzlichen Intestaterbfolge machen will. Der Umwandlung der Grundschulden in Rentenschulden im Sinne von Rodbertus ist Miaskowski nicht geneigt, wohl aber hält er lange Termine der Grundschulden und als Consequenz hiervon den Amortisationszwang derselben für unentbehrlich. Aus demselben Grunde erwartet er sich von der Wirksamkeit der Raiffeisen'schen Darlehenscassen für den Realcredit nicht allzuviel, da sie, wenigstens in ihrer reinen Form, verhältnissmässig kurze Creditfristen gewähren. Vielmehr sind ihm für die specifischen Creditbedürfnisse des landwirthschaftlichen Besitzes noch immer die preussischen Landschaften das beste Vorbild, das nur speciell in der Richtung zu Gunsten der bäuerlichen Bevölkerung weiter ausgebildet zu werden braucht.

Auf zwei Punkten insbesondere berührt sich Miaskowski mit den beiden anderen Schriften, auf welche in der Uebersicht hingewiesen ist. Die specifisch agrarischen Zölle finden in Miaskowski keineswegs einen eifrigen Vertheidiger. Wo immer er auf sie zu sprechen kommt, wird der Zweifel an ihrer Wirksamkeit laut und nur ein grosser mitteleuropäischer Zollbund scheint ihm den Anforderungen genügen zu können, welche man vom Standpunkte der landwirthschaftlichen, aber auch der allgemein volkswirthschaftlichen Interessen an Getreidezöllen richtet, die vor den verheerenden Wirkungen der überseeischen Concurrenz wirksam schützen sollen. Auch die sehr sorgfältigen Untersuchungen von W. Lexis über die Wirkung der Getreidezölle führen zu keinem wesentlich hiervon verschiedenen Ergebnisse. „Die seit zehn Jahren im Deutschen Reiche bestehenden Schutzzölle haben unzweifelhaft in dieser Periode den durchschnittlichen jährlichen Preisstand von Weizen und Roggen um einen gewissen Betrag, wenn auch nicht um den vollen Zollsatz über dem Freihandelspreise gehalten, trotzdem aber war es nicht möglich, den Getreidebau auszudehnen, er ist sogar einigermassen eingeschränkt worden", und zwar wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil in Folge der starken Concurrenz auf dem europäischen Getreidemarkte auch im Deutschen Reiche trotz der relativen Vertheuerung eine absolute Verbilligung des Getreides gegenüber dem in den Siebziger-Jahren geltenden Durchschnitte stattgefunden hat. „Ein erheblicher Preisunterschied des Brotgetreides in zwei Ländern von gleicher Culturstufe und wetteifernden wirthschaftlichen Bestrebungen hat aber eine allgemeine wirthschaftliche Tragweite und es würden ernstliche Bedenken gerechtfertigt sein, wenn durch den Zoll der durchschnittliche Weizenpreis in Deutschland oder wenigstens in dem industriellen Westen des Reiches dauernd um 30—40 Mark über dem englischen Preise gehalten würde." Lexis stellt diesem Falle den anderen möglichen Fall als gleichbedeutend zur Seite, dass der Roggenpreis in Deutschland unter dem Einflusse des Zolles dem Weizenpreise in England dauernd gleichgehalten würde; dadurch wäre „die Volksernährung in Deutschland auf eine unzweifelhaft ungünstigere Stufe gestellt".

Die Einschränkungen, welche bezüglich dieser im Allgemeinen ungünstigen Beurtheilung der Getreidezölle gemacht werden müssen, sind zum Theile wenigstens in Lexis' eigenen Ausführungen schon gegeben. Deutschland besteht in Bezug auf die Getreideproduction im Wesentlichen aus zwei Theilen mit ganz verschiedenem Verhalten; der eine Theil (der Nordosten) ist durch seine Productions- und Consumtionsverhältnisse auf die Getreideausfuhr, der andere auf eine noch grössere Getreideeinfuhr angewiesen. Bei freiem Getreidehandel exportierte der eine Theil nach dem Reichsauslande, der andere importierte aus dem Reichsauslande. Durch die Getreidezölle sind diese Verhältnisse wesentlich verschoben worden. Das deutsche Ausfuhrgebiet entsendet nun seine Getreideüberschüsse nach dem deutschen Westen, da die Fracht von Danzig nach Mannheim (20 Mark per Tonne) immerhin niedriger zu stehen kommt als der Zoll von 30 Mark, dem ja auch noch mindestens die Fracht von

Rotterdam mit 10 Mark zuzurechnen ist. Ohne den Zoll würde der deutsche Osten aber seine Ausfuhr von Getreide überhaupt verloren haben, da er durch die überseeische Concurrenz und die Entwerthung des Rubel so niedrigen Freihandelspreisen gegenüberstand, dass er auf dem Weltmarkte nicht mehr concurrenzfähig war. So aber verschafften die Getreidezölle der östlichen Landwirthschaft des Deutschen Reiches ein geschütztes, wenn auch geographisch nicht sehr günstig für sie gelegenes Absatzgebiet innerhalb der Reichsgrenzen, wo sie (um 20 Mark) bessere Preise erhielt als auf dem freien Markte. Der deutsche Westen allerdings trägt den ganzen Getreidezoll, wenn die Ernte und die Versorgung des Weltmarktes mit Getreide nicht sehr reichlich ist. Aber gerade diese doppelte ausgleichende Wirkung in geographischer und zeitlicher Hinsicht ist als ein nicht zu unterschätzender Nutzen der Getreidezölle in unserer Uebergangszeit anzusehen, der weder von Lexis, noch von Miaskowski genügend gewürdigt wird.

In der Frage der Familien-Fideicommisse berühren sich die Miaskowski'schen Zeit- und Streitfragen mit der zweiten oben angeführten Abhandlung aus der Festgabe für G. Hanssen von J. Conrad. Nach Miaskowski „harmonieren die Fideicommisse so wenig mit der ganzen Architektur unserer auf dem Grundsatze der Freiheit und der Gleichheit ruhenden Rechtsordnung, dass die Wellen einer hochgehenden demokratischen Strömung, die leicht an die bereits bestehende und immer stärker werdende, auf die Beseitigung der englischen *entails* gerichtete Bewegung anknüpfen kann, auch bei uns das Fideicommissinstitut zu Falle bringen würden". Während aber Miaskowski diesen principiell ablehnenden Standpunkt nur gelegentlich markiert, ohne sich auf eine eingehende Erörterung der Frage einzulassen, ist in der Abhandlung von J. Conrad neues und sehr interessantes Material zur Beurtheilung dieses viel umstrittenen, und zumeist mehr von der Parteien Gunst und Hass begleiteten als ernstlich untersuchten Problemes beigebracht. Da die amtliche preussische Statistik auf diesem Punkte den Dienst versagt, so sah sich der Verf. genöthigt, sich erst das Urmaterial aus den Archiven der Oberlandesgerichte der einzelnen Provinzen zu verschaffen. Da aber dieses Urmaterial in den Acten über die einzelnen Fideicommisse zerstreut war, die Feststellungen aus sehr verschiedener Zeit stammten und auch begreiflicher Weise durchaus nicht unter gleichartigen Gesichtspunkten erfolgt war, so musste auch noch die im Ganzen immerhin verlässliche Privatarbeit „Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche von Ellerholz 1881—89" zu Hilfe genommen werden. Ist nun damit auch allerdings kein tadelloses Material gewonnen worden, so ist es doch gewiss für die allgemeinen Uebersichten der Abhandlung von genügender Genauigkeit und wir wissen es dem Verf. sehr zu danken, dass er die Mühen und Kosten nicht scheute, die auf ein so umständliches Verfahren aufgewendet werden mussten.

Von der Gesammtfläche der 7 östlichen Provinzen Preussens, welche 22,699.772 Hektare umfasst, sind 1,408.860 Hektare oder 6·21 Percente in Fideicommissen festgelegt. Von den 21,416.126 Hektaren nutzbarer Fläche fallen auf Fideicommisse 1,291.960 Hektare oder 6·03 Percente. Die Acker- und Wiesenfläche, das ist also der landwirthschaftlich benützte Grund und Boden umfasst in diesem Gebiete 14,523.953 Hektare; die Fideicommisse 665.787 Hektare oder 4·6 Percente, also einen geringeren Percentsatz als das Gesammtareal; die Fideicommisse enthalten mithin nicht so viel landwirthschaftlich benützte Fläche als dem Durchschnitte entspricht. Dagegen umfassen sie 626.073 Hektar oder 11·7 Percente von 5,351.431 Hektar Wald, also beträchtlich mehr als der durchschnittliche Grundbesitz. Diese Verhältnisse zeigen im Allgemeinen eine ziemliche Aehnlichkeit mit den österreichischen, welche wir seinerzeit (Statist. Monatschrift, Bd. IX, 1883) dargelegt haben; auch J. Conrad zieht sie zur Vergleichung heran und es mag daher folgende vergleichende Uebersicht hier am Platze sein:

	7 östliche Provinzen Preussens	sämmtliche österreich. Kronländer
Zahl der bestehenden Realfideicommisse	547 [1])	292
Zahl der dazu gehörigen Fideicommissgüter	1.975	880
Percentantheil d. Fideicommissgüter am Gesammtareal	6·21	4·075
Percentantheil der Fideicommissgüter an Aeckern und Wiesen	4·6	2·16
Percentantheil der Fideicommissgüter am Waldstande	11·7	8·66

Es werden also in der That die österreichischen Fideicommisse von den ostpreussischen in allen diesen Beziehungen übertroffen. Im Einzelnen stellen sich allerdings die Verhältnisse sehr verschieden; diejenigen Länder Oesterreichs, in welchen die Institution der Familien-Fideicommisse besonders ausgebildet ist, kommen der Bedeutung der ostpreussischen Fideicommisse mindestens gleich oder übertreffen sie wohl auch um ein Bedeutendes. So entfallen auf die Fideicommisse in Percenten

[1]) Leider steht diese Ziffer nach dem vorliegenden Materiale nicht ganz sicher. Die Detailtabelle auf S. 278 der „Festgabe" gibt 547 an, die Detailtabelle auf S. 282 aber 536; die Addition ergibt jedoch im ersten Falle 541, und im Texte sind (S. 279) in der That 542 Fideicommisse angegeben.

	des Gesammtareals	der Aecker und Wiesen	der Waldungen
in Nieder-Oesterreich	6·32	3·31	11·97
„ Krain	6·83	1·52	12·35
„ Böhmen	11·15	5·58	23·88
„ Mähren	7·99	3·13	22·09

Wesentlich anders dagegen liegen allerdings die Verhältnisse, sobald der Vergleich nach den Grössenkategorien der Fideicommisse angestellt wird. Von sämmtlichen Realfideicommissen haben eine Area

	von unter 100 Hektar (bezw. 115 Hektar)[2])	von 100—500 Hektar (bezw. 115—575 Hekt.)	von 500—2.000 Hektar (bezw. 575—2877 Hekt.)	über 2.000 Hektar (bezw. 2.877 Hektar)
in Ostpreussen	6	87	256	187
in Oesterreich	80	50	74	88
	in Percenten von der Gesammtsumme:			
in Ostpreussen	1·12	16·24	47·39	35·25
in Oesterreich	27·40	17·12	25·34	30·14

In Preussen trägt also das Familien-Fideicommiss in der That in viel stärkerem Masse den Charakter des Grossgrundbesitzes an sich als in Oesterreich, wobei allerdings wieder auf den bedeutsamen Unterschied der einzelnen Länder aufmerksam zu machen ist; die böhmischen, mährischen, schlesischen und galizischen Fideicommisse gehören ausschliesslich den beiden oberen Grössenkategorien an, übertreffen also auch in dieser Hinsicht die preussischen Fideicommisse sehr erheblich. Die vielen kleineren Fideicommisse gehören alle dem Alpen- und Karstlande an, also einem Gebiete von im Allgemeinen viel älterer Cultur, welches der Entwickelung und dem Festhalten von Latifundien viel weniger günstig war, als der Colonialboden des preussischen und auch des österreichischen Nordosten und welcher auch keine solchen geschichtlichen Katastrophen durchzumachen hatte, wie der Grossgrundbesitz von Böhmen.

Die allgemeinen Erwägungen, welche Conrad an seine statistischen Ergebnisse anschliesst, gehen nicht alle in gleicher Weise auch aus denselben hervor. Wenn der Verf. durch diese Untersuchung über die Fideicommisse im Zusammenhang mit seiner früheren Arbeit über die Latifundien im preussischen Osten (Jahrbücher für N. u. St., N. F. XVI) zu dem Schlusse gelangt, dass eine im Allgemeinen empfehlenswerthe Politik, welche den mittleren Besitz stützt und sich hierzu des Institutes der Fideicommisse bedient, speciell im preussischen Osten wegen der vollkommen consolidierten (?) Verhältnisse des Rittergutsbesitzes nicht am Platze sei, und noch weniger Anlass sei, den herrschaftlichen Grundbesitz zu fördern, so mag das in der That nach den statistischen Ergebnissen und Allem, was über die Lage der Landwirthschaft dieser Gegend bekannt ist, zutreffend sein. Wenn er sodann aber fast unvermittelt dem Fideicommissbesitz die Existenzberechtigung abspricht, weil „Ungebundenheit und freie Veräusserlichkeit das normale Verhältniss ist", ja sogar die über etwa 5.000 Hektare hinausgehende Fläche der Fideicommissgüter sofort der freien Erbfolge überantwortet wissen möchte, so entfernt er sich damit doch allzusehr von dem Boden exacter Forschung, als dass wir ihm weiter zu folgen vermöchten. Gewiss würde auch Conrad zu einer Einschränkung seiner radicalen Postulate gekommen sein, wenn er den historischen Werdeprocess dieser grossen Güter des preussischen Osten hätte näher zu verfolgen Gelegenheit gehabt; er bedauert selbst, dass ihm die geschichtlichen Daten über die Fideicommisse nur aus unserem Jahrhunderte zu Gebote standen. Für Rheinland und Thüringen möchte in dem Anwachsen der Ladifundien eine Gefahr gesehen werden; im preussischen Osten haben die Fideicommisse sicher eine grosse historische Mission zu erfüllen gehabt, die noch kaum zu Ende sein dürfte, und als deren letzte Etappe, bevor die Macht der Intensivcultur auch eine Umbildung dieser Institutionen kategorisch fordert, vielleicht eher eine systematische Vererbpachtung der Vorwerke als ein gekünsteltes und mechanisch wirkendes System einer unfreiwilligen Duldung mit einem Kranze von Chikanen und Nergeleien in Aussicht zu nehmen wäre. *Inama.*

[2]) Bei der österreichischen Aufnahme sind die Grössenkategorien noch nach Jochen gebildet worden, daher sie sich mit den für Preussen aufgestellten nicht ganz decken.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp., Wien, I., Augustinerstrasse 12.

Abhandlungen.

Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform.

Von Dr. Ernst Mischler,
Professor an der Universität in Czernowitz.

I. Einleitung.

Die Entwickelung und Einrichtung des städtischen Armenwesens in Oesterreich ist zunächst abhängig von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Organisation der Armenpflege, welche bis gegen das Ende der Sechziger-Jahre in erster Linie und ganz überwiegend centralistischer Natur waren, und seither durch die Landesgesetzgebung, an welche auch das Armenwesen überging, eine territorial differenzierte Ausgestaltung erlangt haben. Einer Untersuchung des städtischen Armenwesens sollte nun allerdings eine solche des allgemeinen vorangehen. Diese Arbeit ist nun leider noch nicht gethan, weder vom verwaltungsrechtlichen, noch vom statistischen Standpunkte aus; die Literatur gerade dieses literarisch gegenwärtig doch so vornehmlich gepflegten Verwaltungszweiges ist vielmehr in Oesterreich auffallend spärlich. In den grösseren Compendien des österreichischen Verwaltungsrechtes [1]) wird in sehr verschiedener aber immer unbefriedigender Weise auf die Armenpflege Rücksicht genommen und eigene verwaltungsrechtliche Monographien fehlen ganz. [2]) Immerhin aber kann man sich auf diese Weise für die Zeit der centralistischen Armengesetzgebung noch ungleich besser informieren, als für die Zeit der Landesgesetzgebung, mit welcher die Uebersicht, mangels zusammenfassender Arbeiten geradezu verloren gegangen ist; die äusserst spärlichen Arbeiten nehmen nur einzelne besondere Länder zum Vorwurfe [3]), für welche im Uebrigen die Quellen nur in den Berichten der

[1]) Dieser Vorwurf kann wohl ebensogut dem Handbuche Stubenrauch's, wie den Werken Mayerhofer's und v. Rueber's gemacht werden, während die Armenpflege in Ulbrich's systematischem Werke aphoristisch und unter dem Gesichtspunkte der „Armenpolizei" auf 2 Seiten abgehandelt wird. Die Erörterungen beschränken sich durchwegs nur auf das Gebiet der Pfarr-Armen-Institute.

[2]) Wenigstens eine Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen bis zur Mitte dieses Jahrhundertes bietet Tettinek in „Die Armenversorgung in Oesterreich oder Zusammenstellung sämmtlicher betreffenden Gesetze und Verordnungen". Salzburg 1848.

[3]) Diesbezüglich ist die polnisch geschriebene Arbeit von Leon Cyfrowicz: *O ubóstwie ze stanowiska administracyjnego z szczególnem uwzględnieniem ustawodawstwa austryackiego*, Krakau 1885, zu nennen, welche die Armenpflege vom administrativ-rechtlichen Standpunkte mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich und vornehmlich auf Galizien erörtert. Bezüglich Böhmens ist der Abschnitt S. 142—152 in meinem Buche „Der öffentliche Haushalt in Böhmen" zu vergleichen.

Landtage liegen. Ebenso spärlich sind die rein statistischen Behelfe, welche ausschliesslich in den dürftigen Nachweisungen der staatlichen [4]) und autonomen Statistik [5]) bestehen und nichts Erschöpfendes bieten. Dieser ungenügende Stand der ausschliesslich statistischen oder verwaltungsrechtlichen Vorarbeiten ist auch die Ursache, dass sich Untersuchungen oder Erörterungen über die Armenpflege in Oesterreich vom verwaltungspolitischen Standpunkte aus nicht in zureichender Weise vorfinden [6]), und überhaupt die öffentliche Discussion über Armenpflege in so geringfügigem Masse gepflegt wird, da einer solchen eben jedes feste und gegründete Substrat fehlen würde. Nach alledem ist man daher nicht im Stande, bei einer Untersuchung specieller Gebiete des Armenwesens auf eine Darstellung des gesammten Gegenstandes zurückzugreifen und den vollständigen Ueberblick über die österreichische Armenpflege vorauszusetzen; es wird vielmehr in der vorliegenden Arbeit nothwendig werden, stets in grösseren Umrissen die Hauptzüge der allgemeinen Organisation und namentlich ihre territorialen Verschiedenheiten zu skizzieren, ehe daran gegangen werden kann, die Besonderheit des städtischen Armenwesens zu untersuchen.

Allerdings schwächt ein wichtiger Umstand die Bedeutung des allgemeinen Armenrechtes für das städtische wesentlich ab, nämlich derjenige, dass das allgemeine, somit das auf den staatlichen und Landesnormen beruhende Armenwesen, doch in erster Linie und ganz überwiegend nur das sogenannte Landarmenwesen betrifft. Dies ist natürlich nicht in dem Sinne zu verstehen, dass etwa in den genannten Normen eine diesbezügliche Beschränkung ausgesprochen wäre; dieselben sind vielmehr, abgesehen von vereinzelten Ausnahmen (Wien, Graz), thatsächlich durchaus allgemeiner Natur. Sie sind aber, eben in Folge dieses Umstandes, nothgedrungener Weise so einfacher Art und treffen gleichsam nur die allerobersten Spitzen der Erscheinungen, dass sie bei solchen Verhältnissen, welche eine grössere Complication der Beziehungen mit sich führen, vor denjenigen Massregeln, welche sich gerade auf diese complicierteren Erscheinungen beziehen, sehr in den Hintergrund treten. Ja, es ist auch gar nicht ausgeschlossen, dass sich, eben durch die oft sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen der Generalnormen, unter concreten Verhältnissen eine Regelung ergibt, welche abseits von den staatlichen oder landesgesetzlichen Directiven liegt. Diese Staats- und Landesgesetzgebung ist somit für die Landarmenpflege ausschliesslich massgebend, während sie für das städtische Armenwesen nur von untergeordneter

---

[4]) Die bekannten Nachweisungen über die Armen-Institute, sowie einige andere humanitäre Institute, insbesonders Versorgungshäuser und Waisenanstalten, bewegen sich nur in den allgemeinsten Ziffern und lassen auch die Zusammengehörigkeit unter einander, jeden Einblick in das innere Gefüge, sowie die tiefere methodische Basierung vermissen. Dasselbe gilt für die als sogenannte „nicht dotierte Fonde" nachgewiesenen Vermögensbestände für humanitäre Zwecke.

[5]) Einige Landtage haben in ihren Berichten zu verschiedenen Zeiten qualitativ ganz verschiedenartiges Material niedergelegt, wie insbesonders in Steiermark, Nieder-Oesterreich, Salzburg, Böhmen, Bukowina u. s. f. Dieses Material ist jedoch mit Ausnahme des steiermärkischen nicht weiter benützbar. Werthvolle Aufschlüsse dürften von der im Zuge befindlichen böhmischen Armenenquête erwartet werden.

[6]) An dieser Stelle ist vornehmlich Kleinwächter's Skizze in Emminghaus' Sammelwerk zu nennen, welche sich in zeitlicher Beziehung bis zur Erlassung der Landesgesetze und der damit gegebenen Entwickelung und in territorialer Beziehung nur auf die eigentlichen west-österreichischen Länder bezieht. Ueberdies vgl. meine Skizze über „Die Armenpflege und ihre Statistik in den österreichischen Ländern mit besonderer Rücksicht auf Steiermark" in der Stat. Monatschr. 1887. Die Schriften von M. Steiner „Zur Reform der Armenpflege in Oesterreich" 1880 und A. Bauer „Die Sicherheitspolizei und das Armenwesen in Oesterreich und ihre Postulate gegen Proletariat und Communismus", Wien 1848, sind mir hier nicht zugänglich gewesen. Es besteht in ganz Oesterreich ein einziges allgemeines Fachblatt, die Monatschrift „Die Humanität", herausgegeben von A. Pfeiffer in Reichenberg, 3. Jahrg. Eine Specialfrage behandelt Schöffel „Die Institutionen der Natural-Verpflegsstationen etc. 1887".

Bedeutung ist. Nur das muss berücksichtigt werden, dass die Grundlinien auch dieser schon in den allgemeinen Normen mit geregelt werden.

Deshalb kann es gerechtfertigt erscheinen — ohne stets allzuviel nicht streng Hereingehöriges und unter anderen Verhältnissen einfach Vorauszusetzendes einbeziehen zu müssen — die städtischen Armenverhältnisse in Oesterreich zu untersuchen, das Specielle vor dem Allgemeinen zu behandeln. Der Anlass zu einer solchen Arbeit dürfte eben, ganz abgesehen von einem sogleich zu erwähnenden speciellen Umstande, schon darin gefunden werden, dass gerade jetzt wieder die Erforschung der Armenverhältnisse überhaupt, und vornehmlich der städtischen eine ganz ausserordentliche Bedeutung beansprucht; auch ist durch die umfassende Bearbeitung der städtischen Armenverhältnisse Deutschlands in Böhmert's bekanntem Werke eine ähnliche Arbeit für die österreichischen Städte noch ganz speciell näher gelegt worden, da deren vielfach verwandte Entwickelung ebenso wie ihre Verschiedenheit werthvolle Vergleichsmomente ergibt. Aber auch für die einheimischen Verhältnisse an sich dürfte eine Untersuchung der Armenpflege, ganz abgesehen von dem allgemeinen Gewinne, einmal klar zu sehen, von Wichtigkeit sein. Durch die isolierte Entwickelung, welche dieses Gebiet der Communalverwaltung genommen hat, ist seine Ausbildung qualitativ sehr verschiedenartig geworden, und bei dem regen Gemeinsinne, der unleugbar in zahlreichen Communen herrscht, ist eine unmittelbar praktische Einwirkung solcher Arbeiten, wie der Böhmert'schen oder der vorliegenden, wohl nicht ausgeschlossen. Anderseits aber ist schon von vornherein anzunehmen und wird überdies vielfach bestätigt erscheinen, dass, in Anbetracht des etwa hundertjährigen Bestandes der Grundzüge der gegenwärtigen Armenverfassung, Reformen derselben unausweichlich sind, und die Gesichtspunkte für solche wohl nur durch eine Untersuchung auf möglichst breiter Grundlage gewonnen werden können.

In Würdigung dieser Umstände wurde von der Redaction des „Oesterreichischen Städtebuches“ [7]) bei Gelegenheit der Aussendung des Fragebogens zum II. Jahrgang ein auf das Armenwesen bezüglicher Abschnitt in denselben mit aufgenommen, der sich auf die wesentlichsten Punkte der Organisation, der statistischen Ergebnisse und auf historische Daten bezog. Von einer ganzen Reihe von Städten wurde nicht selten mit grosser Hingebung das häufig äusserst spröde Material herbeigeschafft und der Verfasser erachtet es solchem Entgegenkommen der Stadtverwaltungen gegenüber als eine angenehme Pflicht, eine Bearbeitung dieser Mittheilungen vorzunehmen. [8]) Allerdings ist das Material sehr ungleichmässig und lückenhaft, wie dies jedoch häufig bei Enquêten über Armenverhältnisse der Fall ist. Der Verfasser war dementsprechend bestrebt, durch weitere Nachfragen bei den Stadtverwaltungen das Material zu vervollständigen, welches ausser den statistischen und historischen Notizen auch in einer Sammlung der Armenordnungen und Instructionen, Abhörbogen und Hausordnungen, Statuten von

---

[7]) Oesterreichisches Städtebuch. Statistische Berichte der grösseren österreichischen Städte, auf Veranlassung und unter Mitwirkung des Präsidenten der k. k. statistischen Central-Commission Dr. Karl Th. v. Inama-Sternegg gesammelt und redigiert von Dr. Ernst Mischler, k. k. a. o. Universitäts-Professor in Czernowitz, II. Jahrg. Wien 1888, C. Gerold's Sohn. — Der Abschnitt „Armenwesen“ des Formulares bestand aus einem textlichen Fragebogen über Organisation etc., aus einer Reihe von Tabellen über die geschlossene und offene städtische, kirchliche und Privatarmenpflege, sowie aus einer gleichzeitig zum Katasterblatt der unterstützten Armen bestimmten Zählkarte, welche für die Nachweisungen der nächsten Jahre empfohlen und thatsächlich schon von einzelnen Communen in Verwendung genommen wurde. — Auch im I. Jahrg. des österr. Städtebuches sind in einem Berichte, und zwar in jenem von Budweis, Nachrichten über die Armenpflege enthalten.

[8]) Vgl. das Vorwort zum II. Jahrg. des „Oesterr. Städtebuches“.

Armenpflegevereinen u. dergl. besteht.[9]) Der Charakter desselben ist somit authentisch.[10])

Leider steht aber diesem originalen Materiale nur eine sehr spärliche locale Literatur über Armenpflege zur Seite. Ausser den schönen Specialarbeiten des Wiener statistischen Bureaus[11]), sowie den entsprechenden Abschnitten in den statistischen Handbüchern von Prag[12]), Krakau[13]), Aussig[14]), Tetschen[15]) und Olmütz[16]) gibt es nur für wenige Städte eine locale Literatur über Armenwesen, wie von den genannten für Wien[17]) und Krakau[18]), dann noch für Salzburg[19])

---

[9]) Ich fühle mich daher verpflichtet, allen jenen Herren Bürgermeistern und Magistratspersonen, Stadt- und Bezirksärzten, sowie den Vorständen der communalstatistischen Aemter, welche mir in bereitwilligster Weise, ebenso wie gelegentlich meiner Redactionsthätigkeit auch bei dieser Arbeit, reichhaltige Auskünfte ertheilten und gewünschte Materialien übersendeten, verbindlichst zu danken, und zwar insbesondere den Herren Bürgermeistern: Dr. Flögl von Trautenau, Graselli von Laibach, Kögler von Aussig, Dr. Pircher von Meran und Posselt von Gablonz; Magistratskanzlei-Vorständen: Fischer von Reichenberg, Käs von Tetschen, Pawlowski von Brüx, Petzolt von Salzburg und v. Widmann von Lemberg; Stadtärzten: Dr. Cantor von Olmütz, Dr. Marian von Aussig, Dr. v. Plazer von Graz und Dr. Stockhammer von Linz; Vorständen der communalstatistischen Aemter: Erben in Prag, Prof. Dr. Kleczyński in Krakau und Secretär Dr. Sedlacek in Wien; Bezirksarzt Dr. Presl in Jičin.

[10]) Wo keine weitere Quellenverweisung gegeben ist, beruht die Anführung des positiven Materiales auf den Berichten des „Städtebuches" oder den anlässlich der Umfrage erlangten Beilagen zu denselben. Ob insbesondere die historischen Angaben auch genau gemacht wurden, konnte von hier aus unmöglich in allen Fällen geprüft werden und mussten daher in vielen Fällen die Angaben der Berichte, insoweit keine augenscheinliche Unwarscheinlichkeit vorlag, acceptiert werden. Aehnlich erging es mit manchen statistischen Angaben, nur dass hier die Annahme der Richtigkeit doch ziemlich nahe liegt, da dieselben den städtischen und anderen Rechnungen entnommen sind. Was die Armenordnungen und das übrige administrative Material anbelangt, liegt die Zeit bis zum Ende des Jahres 1888 zu Grunde; Veränderungen im laufenden Jahre und vielleicht noch im Jahre 1888 konnten entweder nicht mehr berücksichtigt werden oder blieben dem Verfasser an seinem derzeitigen Aufenthaltsorte bisher vielleicht unbekannt.

[11]) Wien. Das Armenwesen in Wien und die Armenpflege im Jahrzehent 1863—1872, bearbeitet vom städtischen statistischen Bureau (Dr. St. Sedlaczek). Wien 1875 und 1879. Dr. St. Sedlaczek, Die Armenpflege im Wiener Armenbezirke in den Jahren 1873—1882. Wien 1884. Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1887 (5. Jahrg.). Unter der Leitung des Mag.-Rathes Moritz Preyer bearbeitet von Dr. St. Sedlaczek, Mag.-Secretär und Dr. W. Löwy, Mag.-Concipist im statistischen Departement. Wien 1889. Abschn. XXI, S. 373—438 und die früheren Jahrgänge. Vgl. über Wien auch die Anmerkung 17.

[12]) Prag und Vororte. Statistisches Handbuch der königl. Hauptstadt Prag und Vororte Karolinenthal, Smichow, königl. Weinberge und Žižkow für das Jahr 1886. Herausgegeben von der statistischen Commission der königl. Hauptstadt Prag sammt Vororten unter Redaction des Directors des städt. stat. Bureaus Jos. Erben. 1. Theil, Neue Folge, 5. Jahrg. Deutsche Ausgabe. Prag 1888, S. 194—203. Von den früheren Jahrgängen ist insbesonders derjenige für 1883/84 reichhaltig.

[13]) Krakau. *Statystyka miasta Krakowa zestawiona przez biuro statystyczne miejskie pod kierunkiem i redakcyą Prof. Dr. Józefa Kleczyńskiego. Zeszyt II.* Krakau 1889, S. 112—149.

[14]) Aussig. Statistisches Handbuch der königl. Freistadt Aussig, herausgegeben vom Stadtrathe nebst einem Vorworte vom Bürgermeister Ad. Kögler. Aussig 1888, Abschn. XVII, S. 133—140.

[15]) Tetschen. Die Stadt Tetschen. Eine gedrängte historische und statistische Skizze über die Entwickelung der Stadt Tetschen und deren Verwaltung. Herausgegeben von L. Käs, Stadt-Secretär. Tetschen a. E. 1888, S. 180—196. — Die bezüglichen Abschnitte der Handbücher von Aussig und Tetschen sind mit Zugrundelegung der Formularien des Oesterr. Städteb. gearbeitet.

[16]) Olmütz. Statistisches Jahrbuch der königl. Stadt Olmütz. Herausgegeben vom Gemeinderathe. I. Einleitungsband. Bearbeitet von Willib. Müller. Olmütz 1888. Die Armenpflege findet hier S. 195—218 als Theil des Finanzwesens Berücksichtigung.

[17]) Wien. K. Weiss, Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien. 1867. Eine Zusammenstellung der jetzt bestehenden Wohlthätigkeitsvereine nebst einigen historischen Notizen von Fr. v. Radler findet sich im Abschnitte „Gesellschaftliche Wohlthätigkeitspflege" des Werkes „Wien 1848—1888". Denkschrift zum 2. December 1888. Hergb. vom Gemeinderathe der Stadt Wien. Wien 1888,

mit seiner grossen historischen Vergangenheit dieses Verwaltungsgebietes, Innsbruck[20]) und Lemberg.[21]) In Anbetracht dieses Umstandes, sowie des ferneren, dass immerhin auch manche Anfrage ohne das gewünschte Resultat verblieb, mögen die Lücken der vorliegenden Arbeit erklärlich erscheinen, ganz abgesehen davon, dass bezüglich der statistischen Behandlung gerade das Gebiet der Armenpflege ganz besondere Schwierigkeiten darbietet, die erst bei grosser Vervollkommnung der Methode überwunden werden können.

Die Erörterungen sollen die städtischen Verhältnisse in Oesterreich überhaupt zur Grundlage nehmen. Als allerdings nicht streng einzuhaltende Grenze hierfür galt die Einwohnerzahl von 15.000 und es fehlen thatsächlich Städte von besonderer Bedeutung in dieser Reihe nicht, wenn auch leider eine Vollständigkeit nicht erzielt werden konnte. Besonderes Gewicht wurde dabei auch darauf gerichtet, die Verhältnisse in den Umgebungen der Grossstädte zu erfassen, somit deren Vorstädte und Vororte, ohne welche die grossstädtischen Verhältnisse nur unvollständig erforscht werden könnten.[22]) Die Arbeit erstreckt sich im Ganzen auf

---

I. Bd., S. 321—396. A. R. Kratochwill's Buch „Die Armenpflege in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien etc. 1846" ist eine Art systematischer Bearbeitung für administrative Zwecke. L. Kunwald gibt in der Schrift „Ueber Communalverwaltung und Armenpflege", Wien 1888, unter anderem eine vergleichende Studie über die Armenpflege in Wien und Berlin. In Wien besteht auch ein eigenes Organ für Armenpflege in der Vereinszeitschrift „Mittheilungen des Vereines gegen Verarmung und Bettelei in Wien", gegenwärtig im V. Jahrg.

[18]) Krakau. W. Wielogłowski, *O żebractwie w Krakowie*, Krakau 1861. — Dr. F. Zoll, *Sprawozdanie w kwestyi łączenia się rozmaitych instytucyj i towarzystw dobroczynności w Krakowie*. Krakau 1880. Dann die in dieser Schrift Zoll's und in dem Krakauer statist. Jahrb. citierten kleineren Schriften zur localen Armenpflege.

[19]) Salzburg. J. E. Tettinek, Die Armenversorgungs- und Heilanstalten im Herzogthume Salzburg 1850. — Dr. Ozlberger, Die landesfürstlichen Stiftungen. Salzburg. 2. Aufl. 1864.

[20]) Innsbruck. Die Armenpflege in der Provinzialhauptstadt Innsbruck. Innsb. 1831.

[21]) Lemberg. K. Rasp, Beschreibung des St. Lazar-Bürgerspitales in Lemberg. S.-A. aus den Verh. d. k. k. Akademie der Wissenschaften. Wien 1865.

[22]) Es kam somit bei der Auswahl der Communen nicht auf den Namen „Stadt", sondern auf die Einwohnerzahl an und es sind auch thatsächlich einige nicht-städtische Gemeinwesen, nämlich Vororte, in die Betrachtung einbezogen worden. Um ersichtlich zu machen, inwieweit in der Darstellung dieser Arbeit auch wirklich die gesammten städtischen Verhältnisse erfasst werden, soll die folgende kleine Tabelle beigegeben werden, welche nach der Beilage zur Stat. Monatschr. 1881, 4. H. „Bevölkerung der Gemeinden mit mehr als 2000 Einw. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach der Zählung vom 31. Dec. 1880" zusammengestellt ist. Da die Ziffern dieser Publication provisorische waren, so stimmen sie mit den später anzugebenden Ziffern der anwesenden Bevölkerung nicht überein; für die hier zu verfolgenden Zwecke reichen sie jedoch vollkommen aus. Für die mit einem * bezeichneten Gemeinden konnten Nachrichten nicht erlangt werden.

Wien	705.668	Reichenberg	27.746	Görz	19.400*	Karolinenthal	14.779
Prag	155 813	Neulerchenfeld	25.490	Troppau	19.289	Weinberge	14.629
Lemberg	110.250	Tarnopol	25.018*	Innsbruck	19.138	Znaim	11.887
Graz	92.816	Smichow	24.942	Prossnitz	18.504*	Sechshaus	11.547
Brünn	79.214	Kołomea	24.662*	Drohobycz	18.172*	Trautenau	11.239
Triest (ohne Vororte)	72.005*	Laibach	24.618	Stanislau	18.084*	Carlsbald	10.579
Krakau	60.679	Pola	23.950	Trient	17.828	Brüx	10.136
Hernals	60.307	Tarnów	23.853*	Steyr	17.199	Baden	9.614
Czernowitz	45.600	Salzburg	23 499	Klagenfurt	16.592	Gablonz	9.154
Währing	40.135	Budweis	23.064	Eger	16.582*	Jičin	7.459
Fünfhaus	39.936	Iglau	22.370	Aussig	16.506	Tetschen	5.612
Pilsen	37.593*	Przemyśl	21.984*	Marburg	16.024*	Meran	5.334
Ottakring	37.102	Wr.-Neustadt	21.637	Olmütz	15.520	Heiligenstadt	4.873
Linz	36.116	Žižkow	20.885	Warnsdorf	15.134*	Nussdorf	4.278
Unt.Meidling	31.551	Brody	19.804*			Wieliczka	2.255
Rudolfsheim	29.886	Simmering	19.590*			Marienbad	2.009

Die grösste Lücke ist in Galizien, wo die Daten für 7 Städte fehlen; sonst fehlen noch die Angaben für 2 Vororte Wien's, für 3 Städte in Böhmen, 1 in Mähren,

47 Städte und Gemeinden aus allen Ländern des Staates; davon umfassen mehr als die Hälfte, nämlich 24 15—50.000 Einwohner, nur 6 eine grössere und 17 eine geringere Einwohnerzahl. Böhmert's Enquête dagegen umfasst im Deutschen Reiche unter der Gesammtzahl der 77 Städte 8 über 100.000, 12 mit 50—100.000, 41 mit 15 bis 50.000 und 16 unter 15.000 Einwohnern. Auf diese grosse Verschiedenheit der städtischen Entwickelung in Oesterreich von jener im Deutschen Reiche muss zurückgegangen werden, wenn die heimischen städtischen Armenpflegseinrichtungen mit jenen der deutschen Städte verglichen werden sollen. Es wird demnach gerechtfertigt sein, im Vergleiche geringere Anforderungen an die städtische Armenpflege in Oesterreich zu stellen und stets zu bedenken, dass die Zahl der kleineren Mittelstädte die ausschlaggebende ist.

II. Allgemeiner Charakter der städtischen Armenpflege in Oesterreich und Grundlinien ihrer historischen Entwickelung.

Wenn man von einer Armenpflege in den „österreichischen" Städten spricht, so sollte es naheliegen, anzunehmen, dass sich irgend etwas Einheitliches vorfinde, welches diesem Verwaltungszweige überall im Staate zu Grunde liege. Dem ist aber nicht so. Es zeigen sich, wie auf den meisten anderen Verwaltungsgebieten von älterem Bestande, in Folge des allmäligen Gebietszuwachses heterogener Ländergebiete derartige territoriale Verschiedenheiten, dass von einer Gleichförmigkeit der Ausgestaltung keine Rede sein kann. Das Specificum der österreichischen Armenpflege, das „Armen-Institut", hat sich nicht die genügend allgemeine Geltung verschaffen können, und stiess mehrfach auf territoriale Verhältnisse, welche seine Einbürgerung entweder sehr erschwerten, oder unmöglich oder endlich überflüssig machten. So fand das Armen-Institut nicht in allen österreichischen Ländern Eingang und war übrigens auch ursprünglich nicht für alle bestimmt. Inwieweit es in den einzelnen Ländern oder Gegenden factisch nicht Eingang fand, trotzdem es für dieselben gesetzlich vorgeschrieben wurde, wird aus der folgenden Darstellung zur Genüge hervorgehen; ursprünglich gar nicht intendiert war es z. B. für die Länder des Südens und für die Bukowina, wie schon die staatsrechtlichen Vorgänge in denselben um die Wende des Jahrhunderts erklärlich machen.

1. Demnach haben wir in den österreichischen Städten bezüglich der Armenpflege — und damit stimmt natürlich auch die Verschiedenheit nach Ländergebieten so ziemlich überein — zunächst jene grosse Gruppe auszuscheiden, in welcher die Armenpflege vornehmlich auf der Institution des Armen-Institutes basiert und welche in ihrer weiteren Entwickelung mit den Städten des Deutschen Reiches im Allgemeinen parallel geht; jene Städte, deren administrativer Grundcharakter in den deutschen Verwaltungsinstitutionen gegeben ist, wenn sie auch nicht selten in gesellschaftlicher Beziehung durch nichtdeutsche Idiome wesentlich mitbeeinflusst werden. Hierher gehören fast alle Städte der Nordwest- und Alpenländer, somit jene, für welche das Armen-Institut in erster Linie bestimmt war. Doch ist es trotz der allgemeinen Gleichförmigkeit der sogenannten westlichen Städte — wie ich sie kurzweg nennen möchte, da sie auch zumeist jenen Beigeschmack des Wortes „westlich" enthalten, den man in Oesterreich vornehmlich mit demselben empfindet — nothwendig, diese Städtegruppe, vorläufig ganz abgesehen von der gradweisen Ausbildung ihrer Armenpflege, noch weiter aufzulösen.

---

für Marburg, Triest und Görz. Dies Material dürfte somit, wie bemerkt, vollständig genug sein, um von einer Untersuchung der städtischen Verhältnisse in Oesterreich überhaupt zu sprechen.

a) Es müssen zunächst jene Städte herausgehoben werden, deren Entwickelung sich auch thatsächlich auf den Grundlagen der Pfarr-Armen-Institute vollzog und denselben in der Folge im Wesen treu geblieben ist, wenngleich doch modernere Gesichtspunkte der Armenpflege, ebenso wie in den Städten im Deutschen Reiche, zum Theil Eingang gefunden haben; man könnte sie, mit Rücksicht darauf, dass das Armen-Institut das specifisch österreichische Armenpflegssystem ist, die österreichisch-deutschen Städte nennen, welche sich dann weiter scheiden, je nach dem, ob sie in Ländern liegen, in denen die Pfarr-Armen-Institute bereits ausdrücklich aufgehoben, oder in solchen, wo derartige Landesgesetze noch nicht erlassen wurden, wie in Mähren. Wenn sich auch die modernen Landesarmengesetze durchaus nicht so wesentlich von den Normen der Pfarr-Armen-Institute unterscheiden, so ist doch zuzugeben, dass mit der Einführung der ersteren eine verschiedenartige Entwickelung angebahnt werden konnte, während dort, wo die Pfarr-Armen-Institute im Rahmen der Gemeindeordnung noch weiter bestehen, wie eben in Mähren, die Armenordnungen eine ziemliche Uebereinstimmung unter einander, sowie ein grösseres Vorwalten des geistlichen Elementes zeigen müssen. Allerdings ist die Einführung der Josefinischen Armen-Institute in Mähren nicht ganz glatt abgelaufen, indem die Kriegsjahre um die Wende des Jahrhunderts, welche insbesondere auch Mähren und Schlesien stark mitnahmen, eine organisatorische Fortbildung unmöglich machten. So kamen die Ansätze zu diesen Pfarr-Armen-Instituten bald wieder in Verfall, bis erst nach eingetretener Ruhe in den einzelnen Städten Neubildungen versucht wurden, z. B. in Iglau 1823, Olmütz, Troppau und Tetschen 1829. In Brünn war es überhaupt nicht möglich, zu einer lebensvollen Ausgestaltung der Pfarr-Armen-Institute zu gelangen, so dass hier ein ganz besonderer Weg eingeschlagen wurde, der später zur Sprache kommen soll (s. *c*).

b) Der ein Jahrtausend alte kirchliche Einfluss in der alten Bischofstadt Salzburg hat einen ganz specifischen Charakter in deren Armenpflege hervorgebracht und zurückgelassen. In dieser Stadt der kirchlichen Armenpflege ist der christliche Stempel der Armenfürsorge am reinsten bewahrt geblieben und in ihr leben die alten „Spitäler" am deutlichsten fort. Das Pfarr-Armen-Institut konnte in dieser Stadt nicht besonders Wurzel fassen. Es wurde zwar noch unter der bischöflichen Herrschaft eine ähnliche Institution nach Analogie der übrigen Länder getroffen, dieselbe spielte aber gleich anfangs den grossen Stiftungen gegenüber keine Rolle; die eigentliche Josephinische Regelung jedoch hat in der Stadt Salzburg nie Geltung erlangt, und zwar wegen „den verschiedenartigen mehreren Fonden", wie es in einem späteren Circulare des Kreisamtes Salzburg vom 8. Juni 1827 heisst, mit welchem die Armenpflege für das übrige Land geregelt wurde. Dann traten von 1800 bis 1815 die raschen Wechsel der bischöflichen, toscanischen, bayerischen und österreichischen Regierung ein, welche die Entwickelung unterbrachen, und später fehlte es dem Pfarr-Armen-Institute an Kraft, den bereits vorhandenen Institutionen seinen Charakter aufzudrücken. Ob sich noch in anderen Städten eine derartige Beeinflussung der Armenpflege vom kirchlichen Standpunkte aus herausgebildet hat, kann nach dem bisherigen Materiale nicht weiter untersucht werden; nur bezüglich anderer Ländergruppen, der östlichen und südlichen, wird etwas Aehnliches zu sagen sein. Wenn auch nunmehr die Armenpflege in solchen Städten selbstverständlich gleichfalls an die Stadtverwaltung übergegangen ist, so hat dieser Subjectswechsel die Nachwirkungen der historischen Begründung doch im Wesen nicht alterieren können.

c) Eine dritte Reihe von Städten bilden endlich jene, in welchen die Armenpflege von der caritativen Thätigkeit so sehr erfüllt wird, dass der Einfluss derselben jenen der öffentlichen Organisierung überwiegt. Dies war zunächst von 1813—1866 in Brünn mit dem „Wohlthätigen Männerverein" dieser Stadt der Fall. Die Entstehung desselben ist durch die oben berührten Kriegs-

ereignisse bedingt, welche auch für die Entwickelung des Pfarr-Armenwesens sehr hinderlich waren. Da ein Erfolg mit der Josephinischen Einrichtung nicht zu erzielen war, gründete der Gouverneur Graf Lažansky 1813 den „Wohlthätigen Männerverein zur Abstellung des Bettelns und Unterstützung wahrer Armen", dem sich gleichzeitig ein Frauenverein anschloss. Dieser wohlthätige Männerverein sollte die Armenpflege statt des Pfarr-Armen-Institutes ausüben, an ihn sollten die Vermögensbestände dieses letzteren übergehen und er überhaupt die Stellung desselben vollkommen einnehmen. Nach kurzer Blüthe geriethen die beiden Vereine trotz einer Reform im Jahre 1829 wieder in sichtlichen Verfall, so dass 1840 an eine Verschmelzung des Männer-Vereines mit der Pfarrorganisation gegangen wurde. Die 8 Pfarrbezirke wurden der Centralverwaltung des „Wohlthätigen Männervereins" unterstellt, in dessen Ausschuss die Vertreter des Staates, der Stadt und der Kirche Platz hatten; er verwaltete das Vermögen der Armeninstitute, welches schon 1813 an ihn übergegangen war, und zwar mit ausgiebiger Unterstützung des Landes, sowie der Stadtcasse. Erst 1866 ging die Armenpflege von diesem „Wohlthätigen Männerverein" an die Gemeinde über.[23])

Einer ähnlichen Einrichtung oder zum mindesten einer solchen Absicht begegnen wir in Gablonz, wo gegenwärtig Bestrebungen im Zuge sind, welche eine volle Verschmelzung des Vereines gegen Haus- und Strassenbettel mit der städtischen Armenpflege intendieren. Es sollte nämlich dieser Verein dadurch mit der Gemeindeverwaltung verknüpft werden, dass sein Bedarf mit der Steuer zusammen umgelegt, jeder Steuerzahler somit Vereinsmitglied wird. Diese Idee ist entschieden höchst fruchtbar und glücklich, stiess aber leider auf den Widerstand der Staatsverwaltung, so dass sie nicht zur Durchführung gelangen konnte. Andere Beispiele einer solchen privaten Fundierung der Armenpflege sind mir nicht bekannt geworden, es ist aber gar nicht ausgeschlossen, in den vorliegenden Beispielen ebenso wie in den Beispielen für die kirchliche Armenpflege nur Typen zu sehen, für welche sich Einzelfälle mit grösseren oder geringeren Abänderungen bei genaueren Quellen noch auffinden liessen.

2. Die zweite Hauptgruppe wird durch die italienischen Städte gebildet. In den südlichen Ländern Oesterreichs, insbesondere in Istrien und Dalmatien, in Theilen von Südtirol, ist die Armenpflege in ganz specifischer Weise, und zwar sehr beachtenswerth entwickelt.[24]) In Istrien[25]) sind es Bruderschaften mit selbstständigem Zweckvermögen, denen die locale Armenpflege zusteht; diese stellen somit einen der österreichischen Pfarr-Armen-Institution historisch vorangegangenen Zustand dar. In Dalmatien bestehen *Commissioni di publica beneficenza*[26]), welche das zu Armen- und Humanitätszwecken gestiftete Vermögen verwalten. Die südlichen Länder gehörten eben zur Zeit der Einführung der Armen-Institute zum grossen Theil noch gar nicht zu Oesterreich und wechselten dann während der Napoleonischen Kriege ihre Herren, so dass die genannte Institution nicht Boden fassen konnte. Wohl aber wurde in Triest, und zwar im Jahre 1784, ein Josephinisches Pfarr-Armen-Institut eingeführt. Ueberdies geht die Verwaltung in diesen Ländern mit grosser Schonung der autochthonen Institutionen vor, und scheinen sich diese als besonders lebensfähig zu erweisen[27]), so dass dieser Theil des Staatsgebietes bezüglich des Armen-

[23]) D'Elvert, Geschichte der Heil- und Humanitätsanstalten in Mähren und Schlesien. S. 327 ff.

[24]) Näheres in meiner Skizze: Ueber die Armenpflege in den österr. Ländern etc. und in meiner Abhandlung: Der öffentliche Haushalt der Landgemeinden in Oesterreich. Statistische Monatschr. XIV. Jahrg.

[25]) Vgl. das *„Regolamento per la amministrazione della sostanza localizzata delle Confraterne nella parte dell' Istria ex Veneto"*.

[26]) Auch für die Commissioni bestehen ganz vortreffliche Normalien aus früherer Zeit.

[27]) Auf verwandten Verwaltungsgebieten zeigt sich dies vornehmlich in der Gemeindeadministration überhaupt, dann bezüglich der Grösse der Gemeindegebiete, des Verhält-

wesens eine besondere Stellung einnimmt. Auch soll nicht übersehen werden, dass sich in diesen Ländern der kirchliche Charakter der Armenpflege leichter erhält als anderwärts. Die Aehnlichkeit dieser Armenorganisation mit derjenigen Italiens[28]), insbesondere was die für die einzelnen Fonde und Anstalten bestehenden Commissionen oder *Congregazioni di carità*, dann den alten Zusammenhang der Versorgungshäuser mit den Krankenhäusern, die „*montes pietatis*" u. dergl. anbelangt, liegt offen zu Tage, und können wir diese Städte daher mit diesem Namen charakterisieren, gleichviel, ob sie, wie Trient und Pola, thatsächlich italienischen Charakter tragen, oder ob sie wie andere (z. B. Meran) nur einige Elemente dieses italienischen Armenpflegesystemes aufweisen. Höchst interessant wäre es allerdings, recht viele dieser Städte im Küstenlande, Südtirol und Dalmatien zu untersuchen, leider aber fehlen eben hier die Behelfe vollständig.

3. Mit der dritten Hauptgruppe gelangen wir nach den östlichen Provinzen; hier sind die Vorbedingungen der Armenpflege von vornherein andere. In diesen fast ausschliesslich agricolen Ländern ist der Typus der Armenpflege ein wesentlich anderer als im Westen; sie ist mehr auf die ursprüngliche religiöse und häuslich-familiäre Durchführung beschränkt und begegnet bei dem ausserordentlich niedrigen *Standard of life* in diesen Ländern geringeren Anforderungen. Somit ist in diesen Gebietstheilen die Armenpflege auf dem flachen Lande schon durch diese Umstände als eine sehr primitive anzusehen. Dazu kommt dann noch der Stand der Verwaltung in denselben vor und zur ersten Zeit des Anfalles an Oesterreich, der auch als der denkbar niederste zu bezeichnen ist. In den polnischen Gebieten dieses Ostens, somit für Oesterreich in Galizien, womit die dritte Hauptgruppe umgrenzt sein soll, liegt die charakteristische Eigenthümlichkeit der Armenpflege in dem grossen Unterschiede zwischen der städtischen und ländlichen Armenpflege und in der eigenartigen geschichtlichen Entwickelung, welche mehrere grössere Städte dieses Landes, insbesondere Krakau, genommen haben, und die dann auch für deren Armenpflege von Einfluss geworden sind. Diese ist ganz specifisch und besteht in dem Zusammenwirken zahlreicher kirchlicher, halbkirchlicher (Bruderschaften) und nur weniger weltlicher, nämlich seltener städtischer als privater Elemente mit strenger Scheidung in die christliche und jüdische Armenpflege, sämmtliche Bestandtheile ohne inneren Zusammenhang, bei stark conservativer Färbung der ganzen Institution. Bei dem ganz primitiven Zustand der ländlichen und kleinstädtischen Armenpflege in Galizien zur Zeit der letzten Theilung waren für die Einführung der Armen-Institute keine derartigen Vorbedingungen gegeben wie in den westlichen Ländern mit ihren Bruderschaften und Zweckvermögen, und der caritative Sinn lag nicht nur sehr darnieder, sondern stiess in Folge der Armuth der Bevölkerung auf die grösste Schwierigkeit der Bethätigung. Fehlte doch, abgesehen von der jüdischen Bevölkerung, die ihre Armenpflege separatistisch verwaltet, ebenso wie heute noch ein einigermassen besser gestellter städtischer Mittelstand fast ganz, und stand sonst dem grossen Grundbesitze nur seine ganz verarmte Bauernschaft gegenüber.

Die ursprünglichen Bestimmungen für Galizien waren daher sehr einfacher Natur, und selbst die steten dringlichen Urgenzen der Landesbehörde in der ersten Hälfte dieses Jahrhundertes konnten kein rechtes Leben in diese Institution hinein-

---

nisses der Gesammtgemeinde zu den Fractionen u. dgl., an welchen Einrichtungen gleichfalls nichts wesentliches geändert worden ist. (Mischler, Die Ansiedelungs- und Wohnverhältnisse in Oesterreich. Statistische Monatschr. 1883.

[28]) Dies lässt sich an der Hand der grossen italienischen Enquête über die wohlthätigen Stiftungen sehr genau verfolgen, deren Resultate in L. Bodio's vortrefflicher „*Relazione del direttore generale della statistica sui risultati generali dell' inchiesta statistica sulle opere pie (Atti della commissione reale per l'inchiesta sulle opere pie vol. VIII)*", Rom 1889, zusammengefasst sind. Vgl. Statist. Monatschrift, 1889, S. 383 ff.

bringen.[29]) So ist Galizien bezüglich der Organisierung seiner Armenpflege bis heute hinter den übrigen Pfarr-Armen-Instituts-Ländern sehr zurückgeblieben; die Zahl seiner Armen-Institute übertrifft nur geringfügig diejenige von Krain, die Höhe der von ihnen ausgetheilten Beträge bleibt sogar hinter jenen in Kärnten zurück. Dabei ist es begreiflich, dass in den grösseren Städten das Pfarr-Armen-Institut bei seiner Einführung auf den Widerstand der alteingewurzelten Institutionen stiess und deshalb hier nicht festen Fuss fassen konnte. Mit dem erwähnten Charakter der städtischen Armenpflege in Galizien ist aber auch gegeben, dass derselbe je nach den einzelnen Städten sehr leicht variieren kann und von der localen Individualität beherrscht wird, die sich überhaupt in derartigen zurückgebliebenen Ländern oft hartnäckig behauptet. Wo dagegen die österreichische Staatsverwaltung energisch eingriff, wie z. B. in der Bergwerksstadt Wieliczka, da tragen auch die Armeninstitutionen ganz das charakteristische österreichische Gepräge.

4. Es wäre sehr gefehlt, wollte man nun, wie es in weiterer Ausdehnung auf grössere Verwaltungszweige so oft geschieht, bezüglich der Armenpflege die Bukowina mit Galizien als „östliche Länder" auf eine Stufe stellen. Es ist vielmehr richtig, von allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nur die Bukowina allein dem eigentlichen östlichen oder orientalischen Armenpflegesysteme zuzurechnen, das sich auch über grosse Theile des Balkans und des angrenzenden Russlands weiter erstrecken mag, mit welchen die Bukowina wirthschaftlich und social die engste Verwandtschaft besitzt. Hier treten wir in das Gebiet der griechisch-orientalischen Kirche; damit fehlt aber die Vorbedingung der Bruderschaften principiell und somit das Substrat für die Institution der Pfarr-Armen-Institute. Es besteht auch thatsächlich keine einzige Bestimmung, welche die Einführung von Pfarr-Armen-Instituten für die Bukowina angeordnet hätte. Eine derartige Massnahme wäre übrigens mit Rücksicht auf die Stellung des griechisch-orientalischen Clerus zur Armenpflege auch ganz erfolglos gewesen. In den österreichischen griechisch-orientalischen Ländern, resp. Gegenden, also vornehmlich in der Bukowina, wo der Hauptstamm der Landesbevölkerung durch die Ruthenen und Rumänen gebildet wird, ist ein Zusammenhang des griechisch-orientalischen Clerus mit der Armenpflege nicht zu bemerken, ebensowenig wie etwa in den drei noch bestehenden griechisch-orientalischen Klöstern der Bukowina. Insoweit eine Armenpflege in diesem Lande überhaupt besteht, ist sie von der allerprimitivsten Art und beschränkt sich auf die altgewohnte directe Beschenkung der Armen auf der Strasse, vor den Kirchen und im Hause durch die Privaten, aber durchwegs ohne jeden Zusammenhang mit der Seelsorge. Darin liegt ein grundlegender Unterschied der orientalischen von der katholischen Kirche, und die erstgenannte scheint den Zusammenhang mit der Entwickelung auf diesem Gebiete vollkommen verloren zu haben. Die übrigen Bevölkerungstheile sind zersplittert und selbst die Connationalen oft noch confessionell geschieden, wobei die sehr

[29]) Mit dem Patente vom 3. November 1786 wurde für Galizien verordnet, dass jeder Pfarrer, sowohl in den Städten als auch auf dem Lande, im Einverständnisse mit dem Gemeindevorsteher an allen Sonn- und Feiertagen eine freiwillige Sammlung zu veranstalten und die Gelder zu vertheilen habe, dass sonst die Armen mit ihren Familien vorzüglich bei ihren Anverwandten und in deren Ermanglung bei anderen „gutmüthigen Einwohnern" aus Nächstenliebe oder gegen geringes Entgelt eventuell reihenweise in den Häusern unterzubringen seien. Doch scheinen nur in den wenigsten Gemeinden solche primitive Armeninstitute entstanden zu sein, da es eben an der Dotation fehlte, wie dies z. B. aus den Verordnungen des Guberniums vom 19. Jänner 1821 und vom 23. Jänner 1844 hervorgeht. Es zeigte sich eben, dass, wenn der auf der privaten Wohlthätigkeit basierende Stock der Armenfonde ausbleibt, alle übrigen sogenannten „Zuflüsse", wie sie auch für Galizien festgesetzt wurden, nicht im entferntesten zureichen. Eine Regelung durch ein Landesgesetz erfolgte in diesem Lande bisher nicht, vielmehr gelten als gegenwärtige Hauptnormen die Bestimmungen der allgemeinen Gemeindeordnung. Sie wird jedoch im ganzen Lande als sehr dringend empfunden. (Vgl. Cyfrowicz, *O Ubóstwie*. S. 147 ff.)

zahlreich vertretene, ortsweise nicht selten überwiegende jüdische Bevölkerung eine vollkommene Sonderstellung in jeder Beziehung, auch in der Armenpflege, einnimmt. Ueberdies aber ist die Bukowina ein fast ausschliesslich agrarisches Colonisationsgebiet, dessen Bevölkerung auf der primitivsten Stufe der Lebenserhaltung steht und fast vollkommene Naturalwirthschaft betreibt. Alleinstehende Arme gibt es da bei der hohen Ehefrequenz nicht, ausgenommen verlassene Krüppel, welche eben betteln. Dagegen stellt die galizische Zuzugsbevölkerung ein verhältnissmässig starkes Contingent zur Armenpflege, aber für solche Elemente bedient man sich in ausgedehntem Masse der Abschiebung. Das autochthone Armensystem der Bukowina ist somit das vollständige Fehlen jeder Organisation. Nun aber gelten die verschiedenen allgemeinen, auf die Zuflüsse der Armenfonde bezüglichen Bestimmungen auch für die Bukowina und so sammeln sich allmälig Armen-Zweckvermögen der Gemeinden an (1883: 333 Gemeinden mit Fonden in der Höhe von 57.491 fl.). Im wohlverstandenen Interesse der ganz unselbständigen Gemeindeverwaltungen werden diese Vermögensstämme, in Sparcassebüchern angelegt, vom Landesausschusse verwaltet und die jedesmal erforderlichen, übrigens sehr niedrigen Summen auf specielles Verlangen zu Handen der Gemeinden aus den Zinsen ausgefolgt. In den Städten lag allerdings die Nothwendigkeit der Armenpflege bald näher und es bestehen hier Vermögensbestände, die zum Theile mit den Josephinischen Pfarr-Armen-Instituten äusserliche Aehnlichkeit, aber keinen inneren Zusammenhang haben, wie später im Einzelnen zu erörtern sein wird. Endlich ist es ja klar, dass in einem Lande ohne alle diesbezüglichen historischen Institutionen, insbesondere in den Städten, oder doch wenigstens in der Hauptstadt, wohin die Ergebnisse der westlichen Cultur unvermittelt oculiert werden, auch die Einführung der westlichen Armenpflegs-Institutionen versucht wurde und dass damit solche Städte, in ihrem gegenwärtigen Zustande betrachtet, als dem zuerst erwähnten westlichen Systeme zugehörig erscheinen könnten. —

Die historische Entwickelung dürfte wohl für alle die genannten Systeme, das westliche, polnische und südliche, im Allgemeinen dieselbe gewesen sein, nur scheint es, als ob der griechisch-orientalische Osten von derselben ausgeschlossen gewesen wäre. Insbesondere vom allgemeinen Erstehen der Armenpflege in Folge der Kreuzzüge und Städtegründungen scheint der Osten wegen seiner vollständigen Abgelegenheit und wandelnden Geschicke gar nicht berührt worden zu sein.

Aus der ganzen ersten Epoche der Armenpflege, welche die Zeit von der Ausbreitung des Christenthumes in den heutigen österreichischen Ländern bis etwa zu den Kreuzzügen umfasst, sind wenige Nachrichten über eine Armenpflege erhalten. In diesem verhältnissmässig kurzen Zeitraume dürfte sie ebenso wie anderwärts, wenn überhaupt, so ausschliesslich in Klöstern und bei den Kirchen gepflegt worden sein und, abgesehen von der Aufnahme in die bei Klöstern und Kirchen bestehenden Anstalten, nur in Krankenpflege und Almosenbetheilung beruht haben, die wieder nur von kirchlichen Organen ausgingen.

Erst mit dem 12. Jahrhunderte bricht für das Armenwesen eine neue Zeit an, deren Bedeutung insbesondere auf dem Gebiete der geschlossenen Pflege und in der Loslösung der eigentlichen Armenpflege von der Krankenpflege liegt; auch die in den österreichischen Städten bestehenden hierhergehörigen Anstalten haben in diesem Zeitraume und den ihn gestaltenden Ereignissen, den Städtegründungen und den Kreuzzügen, ihre Wurzel. Es entsteht eine grosse Zahl von Krankenhäusern und Armenanstalten in den verschiedenen Gebieten des heutigen Oesterreich, insbesondere in den Alpenländern und im Nordwesten, zunächst mit allgemeiner und später mit specieller Widmung für die Stadtbürger, und es bilden sich allenthalben die Bruderschaften, insbesondere solche zum heiligen Geist mit ihren Spitälern, welche heute noch in den älteren österreichischen Städten an verschiedentlichen Merkmalen ersichtlich sind. Die Spuren, welche aus dieser

Zeit bis heute zurückgeblieben sind, sind sehr zahlreich. Zu den ältesten Gründungen gehören im Allgemeinen jene in den alten Bischofssitzen, wie z. B. in Salzburg das Domspital, welches circa 1112 vom Erzbischof Conrad I. und das Spital beim Kloster St. Peter, welches etwa 1150 gegründet wurde; das Kreuzspital in Trient ist entweder 1173 oder 10 Jahre später entstanden.[30])

Dieses Jahrhundert, sowie die zwei folgenden, nämlich das 13. und 14., sind die eigentliche Gründungsperiode derartiger Unterkunftshäuser. Es stammen aus dieser Zeit zunächst mehrere der übrigen zahlreichen Wohlthätigkeitsanstalten Salzburgs; so entstand das heutige Leprosenhaus aus dem bis in die Zeit der ersten Kreuzzüge zurückreichenden „Sunder-Siechenhaus", dann um 1310 das Frauenspital bei der Erhardskirche. Neben der Geistlichkeit und den Fürsten traten bereits im 13. und 14. Jahrhunderte die Bürger gründend hervor, wie das schon vor 1322 nachweisliche (Spital-)Haus an der Brücke Chuno's und Diemut's von Theysing's und das neue (Bürger-)Spital bei dem Gerichtshause aus 1323 zeigt; auch das ursprüngliche „Gemeine Spital" Erzbischof Friedrich III. aus 1327 gestaltete sich bald zu einem ausschliesslichen Bürgerspitale um. Ausser den alten Bischofsitzen und Klosterorten wurden zunächst die Städte an den wichtigen Heerstrassen, wie an jener der Donau, mit Spitälern bedacht. In Wien entstanden in rascher Aufeinanderfolge 1211 das Spital zum hl. Geist, gestiftet durch Herzog Leopold VI., im Jahre darauf das Bürgerspital, errichtet von der hl. Geist-Bruderschaft und geleitet von der Bürgerspital-Bruderschaft; 1266 gründet Gebhard, Pfarrer von St. Stephan, das Spital für Aussätzige auf der Wieden, 1327 Herzog Friedrich das Spital St. Johann u. s. f. Besonders frühzeitig und zahlreich waren solche Anstalten auch in Linz, wo zu dem uralten und sehr reichen Bürgerspitale schon 1270 das „obere Siechenhaus" als Lazareth für Aussätzige und Pestkranke (nächst der „Schindergrube") und 1344 das „untere Siechenhaus" hinzutrat. Aus späterer Zeit (1305) stammt das Bürgerspital in Steyr, welches auf die Gemalin König Albrecht I. zurückweist; bereits um dieselbe Zeit dürfte auch das Bürgerhospital in Wr. Neustadt durch die österr. Herzöge eingerichtet worden sein. In Kärnten lässt sich ziemlich deutlich verfolgen, wie bis zum ersten Drittel des 14. Jahrhunderts fast jede Abtei, jedes Capitel mit einer Infirmerie, einem Leprosenspital u. dergl. versehen wurde, und wie sich von da an in allen Städten und grösseren Marktflecken die (Geist-)Hospitäler, meist Bürgeranstalten, sowie die Bruderschaften ausbreiten.[31]) Auch in den Städten an den anderen Strassenzügen und in den Herrschersitzen des Nordwestens sind ganz analoge Gründungen zu bemerken, wie an der Donaustrasse. Das Franciscusspital der Königin Constantia in Prag reicht in das Jahr 1233 zurück, während das Marienspital am Teyn in dieser Stadt vielleicht aus dem 10. Jahrhundert, jedenfalls aus der Zeit vor 1135 stammt.[32]) Das Spital *St. Materni extra moenia* in Aussig a. E. entstand wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert zugleich mit oder bald nach der Gründung der Stadt, als Zufluchtsstätte armer Bürger und unter der Leitung einer frommen Bruderschaft; von 1327 überging es für 100 Jahre an die Kreuzherren, worauf es in die städtische Verwaltung übernommen wurde. Oder es sei z. B. auf das Geistspital in Brüx hingewiesen, das schon 1351 erwähnt wird und gleichfalls für Bürger bestimmt war; vielleicht dürfte auch das Spital zu St. Lazarus oder „Siechenhaus" in der Nähe des erstgenannten Spitales bis auf jene Tage zurückreichen. Das Leitmeritzer Kreuzherrenspital stammt aus 1257, wenn nicht aus etwas früherer Zeit.[33]) Ueberhaupt ist für den gesammten Nordwesten, für Böhmen

[30]) Die Spur der Tridentiner Krankenhäuser soll sich bis in das 4. Jahrhundert zurückverfolgen lassen.

[31]) H. Hermann, Handbuch der Geschichte des Herzogthumes Kärnten. 1. Hft., 470 ff.

[32]) Tomek, Geschichte der Stadt Prag. 2. Bd., S. 23 u. 181.

[33]) Lippert, Geschichte von Leitmeritz. S. 38.

und auch für Mähren die Thätigkeit der Ritterorden im 12. und 13. Jahrhunderte eine besonders hervorstechende gewesen und stammen insbesondere zahlreiche Kreuzherrenspitäler, wie dies bezüglich einiger schon bemerkt wurde, aus jener Zeit. In Mähren[34]), wo das städtische Leben mit Beginn des 13. Jahrhunderts erwachte, dürfte das älteste Armenspital jenes von Olmütz sein, das bis in das Jahr 1055 auf den Fürsten Wratislaw zurückreicht, sowie überhaupt Olmütz in jenen Jahrhunderten (13.—15.) die reichsten Spitalsgründungen aufwies und Brünn übertraf. Die ältesten Spitäler sind hier auf Gründungen der Landesherren (Olmütz 1055, Brünn 1330, 1375), ferner auf jene der Geistbruderschaften zurückzuführen (Brünn 1238, Olmütz 1350), und übergingen zum Theile für einige Zeit an den Kreuzherrenorden; die bürgerlichen Gründungen dürften erst mit dem 14. Jahrhunderte beginnen (Brünn, der Ramhof 1334, ebenso wie in Iglau 1421). Was die Spitalsgründungen in den übrigen mährischen und schlesischen Städten anbelangt, so ist für die grösseren das 13. Jahrhundert (Iglau 1250 und 1258, Znaim 1252, Kromau 1290, Jägerndorf) und das 14. Jahrhundert (Tischnowitz 1305, Sternberg 1339, Troppau 1333) von Bedeutung gewesen. — Nach dieser Zeit verbreiteten sich hier, sowie wohl auch in den anderen Territorien die Spitäler rasch über das übrige Land, so dass wenige bedeutendere Städte ohne solche geblieben sein mögen.

So wie die geschichtliche Entwickelung der geschlossenen Armenpflege in den Städten des heutigen westlichen Systemes auf diese wichtige Epoche zurückreicht, ist dieselbe auch für die Gemeinwesen des italienischen Armenpflegesystemes von Bedeutung. Das Krankenhaus des hl. Kreuzes in Trient wurde, wie bemerkt, um 1173 oder 1183 gegründet; etwa um 1260 entstand hier die Bruderschaft der „Gegeisselten", welche ein Wohlthätigkeitshaus für Arme und Kranke gründete, ebenso wie die ein wenig später entstandene Bruderschaft der hl. Maria in St. Pietro; die Bruderschaft zur hl. Maria der Barmherzigkeit (Fradaia), welche 1440 eine Anstalt für Sieche und Kranke gründete, bildete auch — ein vereinzeltes Beispiel — sehr bald die Mädchenwaisenpflege aus.

Die Entstehungszeit des ältesten Spitales in Lemberg, des Elisabeth- oder Geistspitales, ist bisher noch nicht festgestellt; es dürfte um die Mitte des 14. Jahrh., somit etwa 100 Jahre nach Gründung der Stadt, von Bürgern gestiftet worden sein, und erhielt schon 1404 eine Filiale in einer Vorstadt. Ein zweites Spital, St. Lazarus, wurde Anfangs des 17. Jahrh. gleichfalls von einem Bürger errichtet, und war ebenso wie das erstgenannte vorwiegend für die Krankenpflege bestimmt. Diese drei Spitäler wurden im Jahre 1787 als bürgerliches Lazarus-Armen- und Siechenhaus vereinigt.

Es ist also wohl anzunehmen, dass die heutigen österreichischen Länder und Städte von dem allgemeinen Zuge der Gründungen von Armenanstalten im 12.—14. Jahrhundert ebenso ergriffen wurden, wie die weiter westlich oder südlich gelegenen Gebiete.

Diese Gründungen sind in den grösseren Städten im 15. und 16. Jahrhunderte weit seltener, da die vorhergehende Zeit genügt hatte, um sie mit entsprechenden Anstalten zu versorgen und da eventuelle Gründungen sich den kleineren Städten und Marktflecken zuwendeten; später nimmt diese specifische Form der Armenpflege, die Errichtung von Spitälern, dauernd ab. An der Errichtung betheiligten sich jetzt in den grösseren Städten nur selten noch die weltlichen und geistlichen Fürsten, dagegen ziemlich ausschliesslich die Bürger; die Stiftungen in den kleineren Städten sind in diesen späteren Jahrhunderten häufig ein Werk der Grundherren. Es sei bezüglich dieser jüngeren Fundationen auf einige Beispiele hingewiesen. Im 15. Jahrhunderte sind in Mähren

[34]) D'Elvert, Geschichte der Heil- und Humanitätsanstalten in Mähren und Schlesien. S. 27 ff.

das Margarethenspital zu Olmütz (1460) und der bürgerliche „Ramhof" (1421) zu Iglau, in Schlesien das Teschener Bürgerspital (1425) zu nennen, während das Troppauer erst aus 1572 herstammt. Ferner stammt das polnische Hospital von Fürstbischof Alexander I. in Trient aus dem 15. Jahrhundert und das Bruderhaus in Salzburg, von zwei Brüdern und Bürgern errichtet, aus 1496, jenes in Steyr, der ehemalige „Gemeindekasten", aus der Zeit vor 1512, während das Herrenhaus zur hl. Dreifaltigkeit in dieser Stadt im Jahre 1569 durch Zusammenwirken der Stadtverwaltung und der Bürger für diese letzteren in's Leben gerufen und in der neuesten Zeit als Sondersiechenhaus benützt wurde. Auch das Bruderhaus in Linz, welches ebenso, wie das früher erwähnte Bürgerspital, dann das obere und untere Siechenhaus nicht mehr besteht, stammt aus der Mitte des 16. Jahrhunderts; als diese Anstalten eingingen, fanden ihre Inwohner von 1789 bis 1849 im aufgehobenen Dominikanerkloster Aufnahme, ehe sie in das jetzige Armenhaus übernommen wurden. Gleichfalls im 16. Jahrhundert (1542) wurde das Badener Bürgerspital (für 12 Bürger) von Gerh. v. Auerkirchen auf seinem Edelsitze errichtet, wogegen das jetzige Armenhaus, früher ein Lazareth für Nichtbürger, wohl nicht soweit zurückreicht. Im 17. Jahrhundert mochte der verheerende 30jährige Krieg die Gründung solcher Armenanstalten sehr zurückgedrängt haben, wogegen allerdings die Folgen desselben gewiss zu einer derartigen Bethätigung des caritativen Sinnes aufforderten. Begreiflicher Weise finden sich solche Stiftungen gerade in Böhmen, auf dessen Boden sich so manche Episode dieses geschichtlichen Ereignisses abspielte. Wallenstein gründete in seiner Stadt Gitschin ein Spital für 50 Arme mit glänzender Dotation, die aber nach seinem Tode verloren ging, so dass das Spital erst 1799 auf Grund einer anderen Fundation wieder errichtet werden konnte. Dagegen erhielt sich das Thun'sche Pfründnerhospital für 14 arme Gemeindeangehörige in Tetschen bis heutigen Tages. Aber auch andere Spitalsstiftungen der Grundherren in Böhmen und Mähren sind gerade für diese Zeit namhaft zu machen, wie z. B. das Reichenberger Spital für 12 Bürger (1607), jenes zu Teplitz, das der Gräfin Montain in der Nähe von Brünn (1648) etc.

Nun aber scheint es, als ob um diese Zeit die meisten grösseren und kleineren Städte mit derartigen Anstalten versehen gewesen wären (während allerdings auf dem flachen Lande mehrfach auf solche Gründungen hingedrängt werden musste), und es finden eigentliche Neugründungen von Armenhäusern nur noch selten statt. Meist kommen sie dort vor, wo ältere Institute im Laufe der Zeit weggespült wurden oder sich in anderer oder grösserer Weise verjüngten; überdies aber betreffen sie auch die Schaffung von Anstalten für die Gemeindegenossen überhaupt im Gegensatze zu den beschränkten bürgerlichen, wie z. B. das Contumazhaus in Wr.-Neustadt im vorigen Jahrhundert, oder die Lokatellistiftung von 1744 für 12 Personen in derselben Stadt. Es kehren eben die Armenanstalten wieder zu der allgemeinen Widmung zurück, welche sie in der historisch ersten Zeit als Gründungen der geistlichen und weltlichen Fürsten hatten. Das kräftig aufstrebende Bürgerthum schafft sich wohl seine auf die Stadtbürger beschränkten Bürgerhäuser, nachdem aber mit der Volkszunahme der Städte die nichtbürgerlichen Elemente immer mehr in den Vordergrund treten, wird es nothwendig, die Widmungen auch auf diese auszudehnen oder allgemeine Armenanstalten zu errichten.

Eine neue Zeit zahlreicher Gründungen, aber meist nur in den kleineren Orten, erlebten die Versorgungsanstalten wieder zur Zeit Joseph II., wo energisch auf die Errichtung derselben durch die Gemeinden hingewirkt wurde.

Es werden aber nun gerade in dieser Zeit, in welcher die Errichtung der alten Spitäler abnimmt, die Stiftungen der offenen Armenpflege, entweder im Anschlusse an jene Anstalten oder diesen gegenüber selbständig, häufiger. Sowohl das 16. als auch das 17. Jahrhundert war noch verhältnissmässig

unergiebig an derartigen Fundationen gegenüber der reichen Entwickelung dieser Stiftungen im 18. Jahrhunderte, welche aber selbst in gar keinem Verhältnisse zu der enormen Ausdehnung in unserer Zeit stehen. Allmälig bricht sich auch der Grundsatz der Specialisierung rücksichtlich der einzelnen Armenpflegszweige Bahn, so insbesondere bezüglich der selbständigen Waisenstiftungen, dann der besonderen Betheilung von Handwerkern, Dienstboten und sonstigen Bevölkerungsclassen. Allerdings ist auch in den früheren Zeiten, wo sich die Stiftungen allgemein mehr auf die Armen überhaupt beziehen, eine gewisse Specialisierung zu bemerken, welche sich aber auf nebensächliche Momente, Hervorhebung bestimmter Naturalien etc. beschränkt. In das 16. Jahrhundert reicht z. B. die Paul'sche Tuchstiftung in Aussig (1549), die Hauck'sche Darlehensstiftung in Znaim (1598), in das 17. Jahrhundert einige Armenstiftungen und die Lehrlingstiftung in Trient (1625 — 1678) zurück; die Rasch'sche Armenstiftung am Aussiger Spitale stammt aus 1666, die kleine Auer'sche Stiftung in Linz aus 1683, die Kolonitsch-Stiftung in Wr.-Neustadt aus 1695. Dagegen wurden von den circa 100 Stiftungen in Linz nicht weniger als etwa $^1/_5$ im 18. Jahrhundert errichtet, wobei die caritative Thätigkeit vornehmlich in der zweiten Hälfte sehr ausgedehnt war. Fast in allen Städten sind die aus jener Zeit herstammenden Stiftungen, und zwar sowohl jene, die sich an Anstalten anlehnen, aber noch viel häufiger die selbständigen, zahlreicher als im vorhergegangenen Jahrhunderte.

Auch die Stiftungen der geschlossenen Armenpflege sind nun häufiger Specialanstalten, und zwar vornehmlich für Armenkrankenpflege. Die alten Spitäler waren ihrem ursprünglichen Zwecke, der doch zum grössten Theile in der Krankenpflege bestand, im Verlaufe der Jahrhunderte abtrünnig geworden, indem sie sich mehr der reinen Armenpflege zuwendeten, und so wurde nun wieder eine caritative Bethätigung in dem Sinne der Armenkrankenpflege näher gelegt. Daneben entstehen auch, aber weit seltener, Waisenhäuser. Doch fallen solche Gründungen meist erst in die letzte Zeit des 18. Jahrhundertes, wie z. B. mehrere Spitäler in Baden, das Crosima-Waisenhaus in Trient u. s. f., so wie auch die eigentlichen Krankenhäuser im Allgemeinen wohl erst im 17. und noch mehr im 18. Jahrhunderte entstanden.

Während nun wohl in der ersten Zeit der erwachenden Armenpflege, etwa vom 12. bis zum Ende des 15. Jahrhundertes, alle die genannten Anstalten und die in den Städten entstandenen Bruderschaften im Vereine mit der Thätigkeit der Fürsten, der Kirche, der Obrigkeit und der Gilden ausgereicht haben dürften, um den Armenzweck zu erfüllen, so dürfte wohl anzunehmen sein, dass mit dem 16. Jahrhundert die Entwickelung der Verarmung in Oesterreich dieselbe gewesen sei wie im deutschen Reiche, und dass die polizeiliche repressive Armenverwaltung auch in Oesterreich Eingang gefunden habe. Die diesbezüglichen landesherrlichen Vorschriften lösen sich in rascher Folge ab, von dem Patente Kaiser Ferdinand's I. vom 15. October 1552 über die Ordnung und Reformation guter Polizei angefangen bis zur Bettlerschub- und Verpflegsordnung Maria Theresia's vom 22. November 1754.[35]) Sonach zerfällt diese grosse und wichtige Epoche des städtischen Armenwesens, welche sich von der Zeit der Städtegründungen bis zur Josephinischen Reform erstreckt in zwei ziemlich scharf geschiedene Zeiträume. Zunächst in die erste Hälfte, umfassend das 12.—15. Jahrhundert, welche für die Entstehung der geschlossenen und dann in die Zeit vom 16. bis zu Ende des 18. Jahrhundertes, welche mehr für die Stiftungen der offenen Armenpflege von Bedeutung ist, und welche gleichzeitig die Ausdehnung der Verarmung durch polizeiliche Repression hintanzuhalten sucht.

---

[35]) Vgl. Kleinwächter bei Emminghaus, S. 422 ff.

Von da an beginnt nun ein neuer zeitlicher Abschnitt des Armenwesens, welcher mit der Josephinischen Regelung beginnt und formell bis zur Zeit der landesgesetzlichen Regelung des Armenwesens, somit im Ganzen etwa 100 Jahre gedauert hat. Diese Epoche der Josephinischen Pfarr-Armen-Institute zeichnet sich nicht nur durch die materielle Umgestaltung aus, welche in der Armenpflege seitens der öffentlichen Gewalt vorgenommen wird, sie bietet auch einen besonderen Charakter bezüglich der Vereinsthätigkeit, welche in wesentlich neuer Gestaltung zu der ersteren, der öffentlichen, hinzutritt. Kaiser Joseph II. fasste die Armenpflege nicht mehr als eine vollständig in das Belieben ganz- oder halbreligiöser Bethätigung gestellte Angelegenheit auf. Durch ihn bekommt der seit Anfang des 16. Jahrhundertes seitens der Reichsgewalt stets von Neuem eingeschärfte Gedanke der Erhaltung der Armen durch die Gemeinden erst die Möglichkeit seiner Realisierung durch die Zuweisung der Geldmittel. Allerdings hielt Joseph II. noch an der Bedeutung des kirchlichen und halbreligiösen Momentes dadurch fest, dass die Pfarrgeistlichkeit und Pfarreintheilung den Eckstein der ganzen Organisation bildete, und dass die Bruderschaften den Stamm des Vermögens abgaben; dazu trat aber nun der neue Gedanke, dass die allerdings rein caritative Beistellung der materiellen Mittel nicht mehr in religiösen Anschauungen allein, sondern auch in bürgerlichen Elementen fundiert sein solle, und zwar dadurch, dass an Stelle der früheren ausserordentlichen, meist mit religiösem Beigeschmacke versehenen Libationen, nunmehr eine allgemeine, dauernde, gesellschaftliche Gegenseitigkeit tritt, dass gewisse Einnahmen öffentlicher Natur der Armenpflege dienstbar, und für diese öffentliche Verwaltungsfonde errichtet werden. Darin liegt aber auch einer der grossen Fehler der Josephinischen Institution, den sie nur durch Aufgeben eines constituierenden Momentes gut machen konnte: die Incongruenz, welche darin besteht, dass die kirchliche Organisation einen öffentlichen Verwaltungszweck zur Durchführung bringen soll, denn dazu hat sich nunmehr das Armenwesen unleugbar ausgebildet. Diese Halbheit musste nothwendiger Weise die Verdrängung der geistlichen Leitung der Armen-Institute bald zur Folge haben. Dagegen ist die Josephinische Ordnung grundlegend geblieben, was die Durchführung der Armenbetheilung und Versorgung anbelangt; bezüglich der letzteren durch die scharfe Scheidung der Anstalten für (Armen-) Krankenpflege nebst den Findel- und Gebärhäusern von den eigentlichen Armenanstalten und bezüglich der ersteren durch die Regelung des Pfründen- und sonstigen Betheilungswesens, der Waisenpflege u. s. f. Es haben sich im Anschlusse hieran so allgemeine und feste Grundsätze ausgebildet, dass sie in der Landarmenpflege und selbst in der städtischen Verwaltung bis zum heutigen Tage fast unverändert in Kraft geblieben sind.[36]) Diese Massregeln hatten insbesondere in den Städten eine wesentliche Vereinfachung der Armenpflege auf allen ihren verschiedenartigen Gebieten zur Folge. Theils durch die Ausscheidung einzelner humanitären Zweige, nämlich jener, welche bis heute in Landesverwaltung stehen, dann durch die Auflassung, resp. Zusammenziehung mehrerer eigentlicher Armenanstalten, endlich durch die Begründung concentrierter Fonde an Stelle der früheren Zersplitterung gewann die Armenpflege an Kraft, Klarheit und Uebersichtlichkeit.[37]) Daneben aber nimmt nunmehr auch

---

[36]) In Stubenrauch's Handbuch sind dieselben übersichtlich dargestellt.

[37]) So bestanden z. B. in Prag in der vorjosephinischen Zeit nicht weniger als 14 Anstalten für die geschlossene Armenpflege, welche den Charakter von Versorgungsanstalten für Arme, Sieche und Waisenkinder, aber auch den von Kranken-, Gebär- und Findelanstalten hatten. In Folge der „Directiv-Massregeln" wurden nun diese Anstalten (bis auf zwei geistliche Krankenhäuser und ein freimaurerisches Waisenhaus) sämmtlich aufgehoben, ihr Vermögen eingezogen und statt ihrer ein allgemeines Krankenhaus sammt Irrenanstalt, eine Gebär- und Findelanstalt für das ganze Land, dann ein Siechenhaus errichtet. Gleichzeitig wurde das gesammte locale Armenwesen, das gleichfalls die grösste Zersplitterung

die bürgerliche Gesellschaft eine geändere Stellung zur Armenpflege ein, dadurch, dass an Stelle der einseitigen religiös-caritativen Bethätigung und insbesondere auch der halb religiösen Congregationen und Bruderschaften eine ausgedehnte caritative Bethätigung vom bürgerlichen Standpunkte aus tritt, angeregt durch das organisierte Sammelwesen und gestützt durch die reiche Vereinsbildung dieser Zeit, welche es auch ermöglicht, die Specialisierung der Armenpflege in immer feinerer Weise zur Durchführung zu bringen. — Allerdings ist einschränkend zu wiederholen, dass die Josephinische Armenordnung nur für gewisse, jedenfalls aber die wichtigsten Gebiete des Staates zur Geltung gelangte und die anderen entweder auf dem vorjosephinischen Standpunkte stehen blieben, oder überhaupt noch gar nicht zu einer Armenpflege gelangt waren, ehe nun die gegenwärtige Periode des österreichischen Armenwesens mit der constitutionellen Zeit, insbesondere mit den Gemeindeordnungen und den Landesarmengesetzen anbrach, deren Beginn in den Städten durch die Schöpfung von städtischen Armenordnungen gegeben ist.

Die Josephinische Ordnung musste an ihrem inneren Fehler zu Grunde gehen; die geistliche Leitung der Armenpflege stellte sich bald als unmöglich heraus, ebenso wie die Auffassung derselben als einer caritativ-bürgerlichen Angelegenheit ihre Giltigkeit verlor. Indem das Armenwesen immer deutlicher als die Folge einer bestimmten wirthschaftlichen Gesellschaftsordnung in seinen einzelnen Phasen und Gestaltungsformen klar erkannt wurde, unterlag es keinem Zweifel, dass die Verwaltung desselben auch nur der öffentlichen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft zukommen könne. Die kirchliche Organisation konnte unmöglich die Ordnung eines Verwaltungszweiges übernehmen, der durch eine ganz heterogene Bethätigung, nämlich die wirthschaftliche, bedingt wurde. Bald standen ihre Mittel in keinem Verhältnisse zu den Anforderungen, die Thätigkeit der Pfarrgeistlichkeit griff nicht durch, und alle Anstrengungen mussten erfolglos bleiben.[38]) Die öffentliche Gewalt nimmt nun, und zwar das Land als gesetzgebendes und die Gemeinde als durchführendes Organ, die Armenpflege in die Hand, in nothwendiger Consequenz der geänderten Anschauungen über das Wesen der Armuth. Die Verbindung mit der kirchlichen Organisation wird zwar nicht aufgegeben, letztere verliert aber selbst dort, wo die Josephinische Ordnung einem Landesgesetze noch nicht weichen

---

aufwies, im Pfarr-Armen-Institute vereint und unter eine Armeninstituts-Oberdirection gestellt. Derart mag es auch in den übrigen grossen Städten, sowie in den Landeshauptstädten zugegangen sein, während in den kleineren Städten selbstverständlich weniger Ursache zu so einschneidenden Massregeln vorlag.

[38]) An dem Beispiele von Linz kann gezeigt werden, wie sich die gegenwärtige rationellere Art der Armenpflege der nothwendiger Weise primitiven des eigentlichen Pfarr-Armen-Institutes gegenüber häufig verhalten haben dürfte. Die erste Organisation begann in dieser Stadt 1870 und dauerte bis 1876.

Jahr	Betheilungsbetrag für 1 Armen	Mit der geringsten Portion (1·20 fl.) wurden betheilt Personen	Mit der höchsten Portion (5 fl.) wurden betheilt Personen	Zahl der regelmässig Betheilten	Erforderniss hierfür
1866	20 fl.	?	?	1192	24.364 fl.
1871	24 „	283	30	1084	26.586 „
1876	27 „	142	106	803	22.021 „
1882	32 „	41	149	734	23.856 „
1887	40 „	12	153	476	19.191 „

Es sinkt somit die regelmässige Betheilung, die kleinen Portionen verschwinden und machen den grossen Platz, während die Betheilungsziffer zurückgeht; Alles Symptome einer Besserung der Verhältnisse. (Vgl. Armenpflege in der oberösterr. Landeshauptstadt Linz a. D. Gemeindedruckschrift aus 1883, Z. 8879.) Ähnliches ist z. B. in Tetschen zu bemerken. Auch hier sinken die regelmässigen Betheilungen, u. zwar 1830, 1850, 1870, 1880 von 1011 und 1461 fl. auf 725 und 651 fl., die Gesammtausgaben 1850—1870 von 1668 auf 1251 fl. Diese Daten sind allerdings lückenhaft, dürften aber wohl als typisch anzusehen sein.

musste, kraft der Gemeindeordnungen oder städtischen Statuten ihren dominierenden Einfluss. Die pflichtmässige Stellung der Gemeinde wird genau präcisiert; letztere ist verhalten, diesen Verwaltungszweig subsidiär mit ihren eigenen Vermögensbeständen und Einkünften zur Durchführung zu bringen, falls dessen eigene Fonds nicht zureichen. Allerdings ist auch hier wieder eine Halbheit zu bemerken, indem die Gemeinde nur Verwalterin der Armenfonde ist, zu deren intacter Aufrechterhaltung sie verpflichtet wurde; sie wurde gleichsam nur äusserlich zur Durchführung dieses Zweckes bestimmt, so dass eine Loslösung desselben jederzeit leicht vorgenommen werden könnte. Die bürgerliche Gesellschaft, welche bisher fast ausschliesslich, auch noch gemäss der Josephinischen Reform, nur vom Standpunkte der Geldmittelbeschaffung in Betracht kam, tritt heute dem Armenzwecke selbstverwaltend gegenüber und wird zu einem constituierenden Factor seiner Durchführung. Uebrigens haben sich auch die Ansichten über das Wesen der Armuth in dieser letzten, der heutigen Epoche auf's Neue durchgreifend geändert. Der alte christliche Gedanke reiner Nächstenliebe und Unterstützung des Nächsten ist vor der socialen Auffassung von dem Zusammenhange der Armuth mit der Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse verschwunden, und in der Erkenntniss, dass hierin die Wurzel der Armuth sich befinde, ist das Ziel darauf gerichtet, die aus einer solchen Collision sich ergebende Existenzbedrohung mit der Gesellschaftsordnung zu versöhnen. War die frühere Auffassung zuerst religiös-caritativ, dann gesellschaftlich-caritativ, so ist die jetzige social-ökonomisch. Jedem soll die Möglichkeit gegeben werden, sammt seiner Familie eine Existenz zu führen, wenn er die Bedingung zu einer solchen, die Arbeit, erfüllen will, und ebenso Jedem, der diese Bedingung nicht erfüllen kann. Daneben ist immer noch Raum für eine religiös-caritative Bethätigung, welche sich an diesen ökonomischen Gedanken nicht anlehnen muss. Dadurch aber wird aus der früheren einfachen Form der Armenpflege ein ganzes System, welches allen Ursachen der Verarmung gerecht zu werden und alle Formen auf diese Ursache zurückzuführen sucht, und damit ist auch gesagt, dass die Gesellschaft sich diesem social-ökonomischen Gesichtspunkte unterwerfen und den social-caritativen, der nur zur Desorganisierung führen konnte, ihm gegenüber aufgebe. Die Gesellschaft arbeitet jetzt an der Armenpflege selbstverwaltend mit und muss im Streben nach harmonischem Ineinandergreifen sich stets einer einheitlichen Leitung, jener der Communalgewalt, unterwerfen. Das ist der Typus der letzten, heutigen Epoche, in welche die österreichischen Städte bald nach Erlassung der Gemeindeordnungen und städtischen Statuten eingetreten sind. Es ist nicht zu leugnen, dass der Charakter dieser Armenpflege mit jener in den Städten des deutschen Reiches sehr übereinstimmt, und dass, wenn sich die Entwickelung auch noch in einem zurückgebliebenen Stadium befindet, doch die Ansätze zu einer diesem social-ökonomischen Gedanken conformen Fortbildung vorhanden sind.

Und in der That, es wäre sehr gefehlt, behaupten zu wollen, dass etwa die städtische Armenpflege gegenwärtig schon jenen Charakter an sich trage, der bereits allgemein als der heutigen Zeit allein entsprechend angesehen wird. Weder sind die städtischen Armenstatuten von demselben genügend durchdrungen, noch — und zwar viel weniger — ist es die praktische Armenpflegethätigkeit selbst. Die österreichischen Städte vermochten es bisher nicht, den Schritt aus der Zeit der gesellschaftlich-caritativen in die social-ökonomische Armenpflege mit Erfolg zu thun; ihr Beginnen blieb trotz aller richtigen Tendenz in den Ansätzen stecken. So kommt es, dass praktisch genommen die gegenwärtige Stufe der Armenpflege sich so wenig von der Josephinischen unterscheidet. In diesem Zwiespalte aber zwischen den Anforderungen der modernen Armenpflege und dem gegenwärtigen unvollkommenen Stande ihrer Ausbildung findet die vorliegende Arbeit ihren Anlass und ihre Rechtfertigung.

Doch sind, wie aus der Gruppierung im Eingange hervorgeht, nicht alle Städte Oesterreichs von dem geschilderten Entwickelungsgange ergriffen worden und zu der hier erörterten Stufe gelangt. Am frühesten, noch vor der Entstehung des städtischen Armenwesens um das 12. Jahrhundert, haben sich die Städte in den Ländern der orientalischen Kirche losgerissen und auch gar keine selbständige Entwickelung genommen; die Pfarr-Armen-Institute haben naturgemäss hier keinen Eingang gefunden. Dann nahmen auch die polnischen Städte bald ihren selbständigen Weg und blieben in dem ersten Stadium der Bruderschaften u. s. f. und der confessionellen Armenpflege stehen, wenn sie nicht gar die werthvollen Errungenschaften jener Zeit wieder verloren. Hier konnte das Pfarr-Armen-Institut gleichfalls nur äusserlich Eingang finden und gibt keineswegs den Typus an, ebensowenig wie eine Anlehnung an die deutsche Entwickelung erfolgte. Der Süden dagegen baute auf der alten kirchlichen und halbkirchlichen Grundlage in derselben Richtung weiter und schuf zum Theil so kraftvolle Bildungen, dass sie durch die Pfarr-Armen-Institute nicht beeinflusst werden konnten. So bleiben nur die Städte in den Alpen und im Nordwesten, die eigentlichen österreichischen Städte im historischen Sinne, welche den ganzen Entwickelungsgang durchgemacht haben und der Spitze der Entwickelung nahegekommen sind. Darnach ergibt sich auch die Gliederung der folgenden Ausführungen, welche sich immer zunächst auf das westliche Armenpflegesystem und dann erst auf die übrigen, das polnische, südliche und östliche System erstrecken sollen.

Die gesammte Armenpflege innerhalb der Städte scheidet sich nach den Subjecten der Durchführung in drei Hauptgebiete, welche den Gegenstand der folgenden drei Abschnitte ausmachen sollen: in die communale, die kirchliche und die Vereinsarmenpflege. Da aber daneben die Städte noch in ihrer Eigenschaft als Reichshauptstadt oder Landeshauptstädte in Betracht kommen, so finden sich auch vereinzelte Spuren einer staatlichen oder Landarmenpflege innerhalb ihres Gebietes. Auf diese beiden letztgenannten Kategorien kann jedoch schon hier kurz verwiesen werden, da ihnen keine wesentliche Bedeutung zukommt. In Wien wird durch zwei staatliche Waisenhäuser eine bedeutende Waisenpflege ausgeübt (552 Waisen), und werden überdies aus Mitteln der Polizeidirection in den Commissariaten des Polizeigebietes Armenbetheilungen vorgenommen; daneben gibt es noch zahlreiche Stiftungen unter der Verwaltung der Statthalterei, deren Zinsen auch innerhalb des Stadtrayons zur Vertheilung gelangen. Dabei ist eben zu bemerken, dass in dem Charakter der Armenpflege Wiens stets auf die Eigenschaft der Stadt als Reichshauptstadt Rücksicht zu nehmen ist, was insbesondere der Fall war, als sich die Armenpflege in dieser Stadt noch in den Händen des Staates befand. Was die einzelnen Städte als Landeshauptstädte anbelangt, so ist auf die bekannten Landesfonde, insbesondere für Armenkrankenwesen, Schulwesen etc. hinzuweisen, welche nicht selten in die Armenpflege hinüberspielen. Auch in Bezug auf Waisenpflege treten manche Landesverwaltungen selbständig ein. Dies ist ganz vornehmlich in Salzburg, gemäss der exceptionellen historischen Entwickelung der Fall, wo ein bedeutender Knaben- (224 Waisen) und Mädchenwaisenfond (40 Waisen) nebst einem Lehrjungenwaisenfond (13 Waisen) als Landesfonde bestehen, welche auf die Richtung der communalen Armenpflege einen grossen Einfluss nehmen müssen. In Steiermark sind aus dem Fonde der aufgehobenen Findelanstalt Waisenpfründen gebildet worden, welche zum Theile der Hauptstadt zu Gute kommen. Sonst tritt hie und da das Land für bestimmte Kategorien von Armen, insbesondere für Heimatlose und den Gemeinden zwangweise zugewiesene Zuständige ein. Nach alledem ist somit die Landarmenpflege in Oesterreich nichts weniger als systematisch entwickelt. Ein specielles Landarmengesetz besitzt nur Nieder-Oesterreich, wo auch allein die dem deutschen Begriffe der Landarmen-

pflege analoge Bestimmung getroffen ist, dass die Armenkosten für die mehr als 10 Jahre abwesenden Zuständigen der n.-ö. Gemeinden vom Lande bestritten werden. Dies sind aber, wie bemerkt, alles nur vereinzelte Punkte, die in keinem Verhältnisse zu der allgemeinen und umfassenden Bedeutung stehen, welche die drei Hauptgebiete der Armenpflege, die communale, die kirchliche und die Vereinsarmenpflege beanspruchen, denen wir uns nun zuwenden wollen.

Dass die von Einzelpersonen ausgeübte Armenpflege unberücksichtigt bleiben muss, ist bezüglich der sogenannten Almosen im engsten Sinne ohne Weiteres klar; die Spenden, welche mittelbar den Armen zugeführt werden, ebenso wie die Stiftungen, könnten nur bei einer finanzstatistischen Untersuchung des Armenwesens erörtert werden. Aber auch auf die vereinzelten Fälle einer organisierten unmittelbaren und permanenten Armenpflege einzelner privater Personen oder Familien, etwa durch Erhaltung von Anstalten, soll hier nur flüchtig hingewiesen werden, da sich derartige Erscheinungen meist der Beobachtung entziehen.[39])

III. Die communale Armenpflege.

1. Die Armenordnungen.

Als das neue Heimatsgesetz, die neue Gemeindeordnung von 1862 und die auf Grund dieser und der provisorischen Gemeindeordnung von 1849 erlassenen städtischen Statuten in Wirksamkeit traten, fingen die Stadtverwaltungen an, ihre Thätigkeit auf den einzelnen Gebieten zu organisieren und damit auch für ihre Armenpflege besondere Vorschriften zu erlassen. Doch geschah dies in sehr verschiedener Weise; während manche Städte eine Regelung ihres Armenwesens bis heute überhaupt noch gar nicht in Angriff genommen haben, sondern bei dem alten Usus verblieben, gingen andere sehr bald an's Werk, andere viel später, manche liessen es bei der erstmaligen Normierung bewenden, andere reformieren fortwährend, und es ist zu sagen, dass dieser Zweig der städtischen Verwaltung gerade jetzt wieder in Umwandlung begriffen ist und so manche Stadt sich diesbezüglich mitten in der Reform, somit in einem Uebergangsstadium befindet. Die Regelung besteht vorwiegend in der Erlassung einer zusammenfassenden Armenordnung, welcher sich dann öfters Instructionen an die Pflegschaftsorgane (als Armen-, Waisenväter, Armenärzte etc.), sowie Hausordnungen für die diversen Anstalten, Hilfsformularien u. dgl. anschliessen. Die Qualität dieser Armenordnungen ist allerdings sehr verschiedenartig. Manche sind nichts anderes, als eine Paraphrase der einschlägigen Bestimmungen des Heimatsgesetzes und der Landesarmengesetze oder Codificierungen der alten Ordnung der Pfarr-Armen-Institute mit einzelnen durch die städtischen Verhältnisse gebotenen Erweiterungen und nebensächlichem Detail; manche sind wohl selbständigerer Natur, nur sind leider gerade diese sehr wenig zahlreich. Da ein Einblick in diese, nicht einmal in allen Fällen gedruckten, städtischen Armenordnungen bisher durch gar kein Hilfsmittel ermöglicht ist, so soll im Folgenden eine kurze Charakterisierung derselben die Stelle einer bis jetzt noch fehlenden Sammlung der städtischen Statuten für Armenpflege vertreten.

In Nieder-Oesterreich, dessen Landesarmen-Gesetzgebung reichhaltig ist, indem sie sowohl ein Landesarmengesetz als auch ein Gesetz über Landarmenpflege und Naturalverpflegsstationen umfasst[40]), hatte die Einführung der Armen-Institute,

[39]) Daher gehört z. B. das Thun'sche Pfründnerhospital in Tetschen, welches für diese Stadt die Stelle eines Armenhauses vertritt, oder die Stroh'sche Theehalle in Lemberg etc.

[40]) Nieder-Oesterreich. Die Aufhebung der Pfarr-Armen-Institute erfolgte mit Gesetz vom 21. Februar 1870, L.-G.-Bl. 2, für das Land ausschliesslich der Hauptstadt, die Durchführungsvorschrift hierzu mit Kundmachung der Statthalterei vom 12. Juli 1870, Z. 19956, L.-G.-Bl. 46; die Aufhebung für Wien mit Gesetz vom 28. November 1873, L.-G.-Bl. 56. Die Regelung der Armenpflege fand, wieder für das Land ausschliesslich der Hauptstadt, erst

obgleich die Entstehung derselben nicht in diesem Lande lag, viel Erfolg, weil in der Nähe der Centralgewalt eine nachhaltigere autoritative Einflussnahme möglich war. Die Pfarr-Armen-Institute sind in diesem Lande nicht nur in den Landgemeinden verhältnissmässig sehr zahlreich, sondern auch für die städtischen Verhältnisse von grossem Einflusse. Dieser zeigt sich vorwiegend darin, dass in Folge der fester gefügten Armenverwaltung eine eigene communale Regelung minder nothwendig wurde, wie z. B. in Wr.-Neustadt oder in Baden, wo der „usuelle Vorgang" eingehalten wird. Selbstverständlich liegen die Dinge in der Hauptstadt besonders. Wien bildete bis zu diesem Jahre (1889) mit den umliegenden Vororten Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Hernals und Neulerchenfeld bezüglich der Armenpflege eine administrative Einheit, den sogenannten Wiener Armenbezirk, der auf dem Systeme der alten Pfarr-Armen-Institute aufgebaut war, und wobei jeder der 10 Bezirke von Wien (früher die einzelnen Pfarreien), dann die Pfarre Reindorf (die erstgenannten 3 Vororte umfassend), endlich die beiden Vororte Hernals und Neulerchenfeld je ein Glied der gesammten Institution bildeten. Die übrigen Vororte von Wien besitzen mit der einzigen, aber irrelevanten Ausnahme von Währing[41]) keine statutarische Regelung ihres Armenwesens, es wird vielmehr in den grossen Gemeinden Unter-Meidling und Ottakring, dann in Ober-Döbling, Heiligenstadt, Nussdorf u. s. f. nach altem Usus verfahren; übrigens ist auch die Währinger Armenordnung nichts anderes als eine Zusammenstellung einiger Bestimmungen aus dem Heimats- und Landesarmengesetze. Gerade in der Nähe der Capitale, in deren Vororten, dort wo sich vornehmlich die arme Bevölkerung concentriert, wo somit die ausgebildete, mit allen Hilfsmitteln ausgestattete Armenpflege erwartet werden sollte, ist die Lücke am empfindlichsten und wird, wie sich später herausstellen wird, die Armenpflege in geradezu patriarchalischer Weise gehandhabt. Uebrigens ist gerade gegenwärtig der Wiener Armenbezirk in einer Umbildung begriffen, welche darin besteht, dass die oben genannten fünf Vororte aus demselben ausgeschieden wurden. Die nunmehr aufgelöste Vereinigung bestand seit Ende des vorigen Jahrhundertes und involvierte bedeutende Lasten für Wien, ohne dass eine rechtliche Verpflichtung vorgelegen wäre. Die langjährigen Anstrengungen der Stadtverwaltung zur Beendigung dieses Verhältnisses blieben erfolglos, so dass sich die Gemeinde Wien im Jahre 1888 entschloss, die Auszahlungen aller Art für die fünf Vororte-Communen vom 1. April 1889 an einzustellen.[42]) Alle von diesen letzteren ergriffenen Rechtsmittel waren der Sachlage gemäss erfolglos, und es blieb ihnen nichts übrig, als mit der Grosscommune ein Uebereinkommen zu dem Provisorium zu treffen, dass ihre bereits in Armenpflege stehenden Angehörigen noch bis Ende 1889 gegen Vergütung bei der letzteren verbleiben, dagegen alle neuen Aufnahmen bereits von diesen Gemeinden selbst vorgenommen werden sollen; dieselben haben nunmehr vom 1. Jänner 1890 an selbstständig in die Armenpflege einzutreten. Damit hat diese ein Jahrhundert alte Verquickung ein Ende, und von diesem Termine an wird sich das Wiener Armengebiet nur auf die zehn Bezirke beziehen. Wenn auch die rechtliche Ordnungsmässigkeit des ganzen Vorganges nicht angezweifelt werden kann, so ist doch vom Standpunkte der Verwaltung aus die Trennung der Gebiete sehr zu bedauern. Die Vororte stehen bezüglich ihrer Communalverwaltung, speciell bezüglich des Armenwesens, auf einer so tiefen Stufe, weisen

---

mit Gesetz vom 15. December 1882, L.-G.-Bl. 13, die Errichtung eines Landarmenverbandes mit Gesetz vom 1. Februar 1885, L.-G.-Bl. 24, endlich die Einführung der Natural-Verpflegsstationen mit Gesetz vom 30. März 1886, L.-G.-Bl. 29, statt.

[41]) Währing. Das Armenstatut der Gemeinde Währing vom 25. October 1887 in 8 kurzen Paragraphen verdient keine Bedeutung.

[42]) Bericht über die öffentl. Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichsh.- und Res.-Stadt Wien vom 9. November 1888. Referat des Gemeinderathes Billing.

aber andererseits nicht nur eine nach Hunderttausenden zählende, sondern auch wegen des Arbeiterproletariates kritischeste Bevölkerung auf, so dass diese Verwaltungsmisère die traurigsten Consequenzen hervorrufen wird. Das einzig Richtige wäre meines Erachtens, einen grossen Armenbezirk, umfassend die Capitale sammt allen Vororten städtischen Charakters zu schaffen, in welchem alle Gemeinden in Concurrenzverhältniss stehen sollten; nur dann würde jene Einheitlichkeit erzielt werden, welche allein eine erfolgreiche Durchführung der Armenpflege, deren grösste Gefahr in der Zersplitterung liegt, möglich macht, und nur dann könnte auch für die Qualität der Armenpflege die Gefahr der „Vororteverwaltung" beseitigt werden. Die folgenden Ausführungen über Wien und die früher einbezogen gewesenen Vororte beziehen sich selbstverständlich noch auf den früheren Stand, und es wird daher immer von einem „Wiener Armenbezirk" die Rede sein, obgleich derselbe in dem gegenwärtigen Momente nicht mehr besteht.

Was nun die Regelung der Armenpflege in diesem Wiener Armenbezirke anbelangt, stand diese bis 1842 der Staatsverwaltung zu, und begann erst in diesem Jahre die Uebergabe aller Functionen an den Magistrat.[43]) Die Normalien für das Armenwesen sind sehr reichhaltig und umfassend, wie es bei der enormen Bedeutung dieses Armengebietes auch nicht anders zu erwarten ist.[44]) Uebrigens ist schon oben bemerkt worden, dass insbesondere wegen der früheren weiterreichenden Stellung der Stadt Wien zur Armenpflege, als deren reichshauptstädtischer Charakter öfters durch die Allgemeinheit der Institute zur Geltung gelangte, neben den localen Anstalten und Fonden auch zahlreiche allgemeine errichtet wurden, welche naturgemäss nicht unter der Leitung der Stadtverwaltung, sondern nur unter jener der Statthalterei stehen können. Sonst sind auch die sogenannten Landesanstalten, welche sich in Wien ebenso wie in jeder Landeshauptstadt vorfinden, und welche zum Armenzwecke mit weiterer territorialer Ausdehnung concurrieren, ebenso wie in jeder anderen Landeshauptstadt zu erwähnen, nur dass hier die materiellen Mittel viel grösser sind und daher die Bedeutung dieser Anstalten für die Armenpflege auch einschneidender ist. Doch betreffen diese allgemeinen und Landesanstalten die communale Armenpflege nur indirect.

Verhältnissmässig gute Armenordnungen bestehen in übereinstimmender Weise in den Städten der Alpenländer, wo überhaupt die Armengesetzgebung und das Interesse der Landesverwaltung für dieses Gebiet der socialen Verwaltung auf einer höheren Stufe stehen.[45]) So besitzen nur Salzburg, Steiermark

---

[43]) Vgl. über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke in den ersten Decennien dieses Jahrhundertes, über die Gründe der staatlichen Verwaltung und die Vorgänge bei und nach der Uebergabe in die Communalverwaltung das Werk „Das Armenwesen in Wien und die Armenpflege im Wiener Armenbezirke im Jahrzehnt 1863—1872", hist. Theil.

[44]) Wiener Armenbezirk. Die wichtigste Norm ist die: Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirk von 10. Jänner 1879. 3. unv. Aufl. Wien 1885. 127 S. Auf die geschlossene Waisenpflege bezieht sich: Die Armenpflege in den Waisenhäusern der Stadt Wien vom 31. October 1879 und 5. October 1881, 2 Thl., Wien 1879 und 1881; dann die Waisenhäuser-Speiseordnung vom 17. December 1886, Wien 1887; und die Instruction für die Waisenhausärzte vom 20. November 1885. Die geschlossene Armenpflege betrifft die „Hausordnung für die Pfründner in den Versorgungsanstalten der Stadt Wien", nebst sieben Instructionen für die in diesen Anstalten bediensteten Seelsorger, Aerzte Hauswächter, Hausaufseher, Zimmervorsteher und das Wartepersonale aus 1884, 1887 und 1888; und der Dienst- und Arbeitentlohnungstarif für die Pfründner in den städtischen Versorgungsanstalten vom 18. Juni 1880 und 13. Jänner 1882 nebst nachträglichen Abänderungen. Specieller Natur ist endlich die Hausordnung für das städt. Asyl vom 22. und 28. December 1882, 1. Jänner 1883 und 2. December 1885, sowie die Hausordnung für das städt. Werkhaus vom 22. und 28. December 1882 und 2. December 1885.

[45]) Die Aufhebung der Pfarr-Armen-Institute in Ober-Oesterreich statuiert das Gesetz vom 10. December 1869, L.-G.-Bl. 24, die Durchführung der Statth.-Erl. vom 6. Juli 1870, Z. 6713, L.-G.-Bl. 29, und den Vorgang bei Zusammenlegungen von Gemeinden das Gesetz vom 3. März 1873 (bei Löning in Schönberg's Handbuch, III, 875 allein citiert).

und Kärnten mehr oder minder detaillierte Vorschriften der Landesausschüsse, welche den Gemeinden die Führung genauer Rechnungen oder überdies noch die periodische statistische Berichterstattung über die Armenpflege zur Pflicht machen, während die Landesarmengesetze dieser Provinzen zu den ausführlichsten gehören, welche die österreichischen Länder aufweisen. Auch die Naturalverpflegsstationen haben gerade in den Alpenländern zuerst Eingang gefunden und sind in denselben schon recht verbreitet. Es steht somit hier die Qualität der Armenpflege in den Städten nur im Zusammenhange mit der allgemeinen überhaupt. In Linz wurde die Armenpflege, welche sich im Central-Armen-Institute vollzog, in den Jahren 1870—1876 in ausführlicher Weise normiert [46]), während sich das neue Statut vom Jahre 1888 die neue compendiösere Landesgesetzgebung zu Nutze machen und viel knapper halten konnte; übrigens dürfte wohl viel von der ersten Regelung, besonders was die ausführlichen Durchführungsinstructionen anbelangt, in Kraft geblieben sein. Auch in Steyr wurde die Reform im Jahre 1876 in Angriff genommen und führte auf Grund des Landesgesetzes von 1880 zum Statute desselben Jahres. [47]) Von den übrigen grösseren Städten der Alpenländer besitzen Graz [48]) und Klagenfurt [49]), besonders die letztere im Verhältnisse zu ihrer geringeren Volkszahl gute Armenstatute, während Laibach in Uebereinstimmung mit dem Umstande, dass Krain erst sehr spät zu einem Landesarmengesetze gelangte, sich noch immer mit einer kurzen handschriftlichen Instruction und einem ebenfalls sehr knappen Fragebogen begnügt. [50]) Die Regelung in Innsbruck [51])

Die Regelung der Armenpflege erfolgte dann mit Gesetz vom 5. September 1880, L.-G.-Bl. Nr. 12; die Einführung der Natural-Verpflegsstationen mit Gesetz vom 7. November 1888, L.-G.-Bl. 23. — Das Armengesetz in Salzburg datiert vom 30. December 1874, L.-G.-Bl. 1875, Nr. 7, wozu eine, die Leistungen des Landes betreffende Abänderung mit Gesetz vom 12. März 1886, L.-G.-Bl. 22 erging. — Steiermark. Regelung der Armenpflege in den Gemeinden ohne Graz vom 12. März 1873, L. G. Bl. 19; die Durchführungsvorschrift ist vom 30. August 1873, L.-G.-Bl. 42; die Kundmachungen des Landes-Ausschusses vom 28. April 1874 und 20. August 1880 beschäftigen sich mit der Waisenpflege; Natural-Verpflegsstationen wurden mit Gesetz vom 30. October 1888, L.-G.-Bl. 50 eingerichtet. — Kärnten. Die Pfarr-Armen-Institute wurden mit Gesetz vom 21. Februar 1870, L.-G.-Bl. 17 aufgehoben und die Durchführung am 1. Juli 1870, L.-G.-Bl. 38 normiert. Ein Armengesetz erfloss erst am 22. Mai 1886, L.-G.-Bl. 18. Die Errichtung von Natural-Verpflegsstationen ist bereits im Landtage beschlossen. — Krain. Die Aufhebung der Pfarr-Armen-Institute erfolgte mit Gesetz vom 28. August 1883, L.-G.-Bl. 16, und die Regelung der Armenpflege mit Gesetz vom gleichen Datum, L.-G.-Bl. 17; die Durchführungs-Kundmachung wurde am 31. Juli 1884, Z. 1896 pr., L.-G.-Bl. 15 erlassen. — In Vorarlberg ist ein allgemeines Armengesetz erst am 7. Jänner 1883, L.-G.-Bl. 10 gegeben worden (fehlt bei Löning), eine frühere Bestimmung von 1868, resp. 1875 bezieht sich nur auf specielle Bestimmungen bezüglich der Heimatlosen.

[46]) Linz. Armenstatut für die Landeshauptstadt Linz vom 9. Februar 1876 mit 15 Formularien; die „Instruction für die Herrn Armenväter der Landeshauptstadt Linz" stammt noch aus 1867 und war ursprünglich für die Pfarrinstitutsorganisation berechnet. Das neue Armenstatut für die Landeshauptstadt Linz vom 18. April 1888 ist viel knapper und hat keine Beilagen.

[47]) Steyr. Armenstatut der k. k. landesf. Stadt Steyr vom 14. December 1880. Dazu gehört das Erhebungsprotokoll, zwei Zahlungsbögen für die monatlichen Pfründen und für die Armengelder, dann eine Hausordnung für das Armenverpflegungshaus vom 14. Juli 1883, sowie eine Hausordnung für die Unterstandshäuser vom 3. September desselben Jahres.

[48]) Graz. Statut der städtischen Armenbehörde in Graz von 1878. Für die geschlossene Armenpflege bestehen die Instruction für die Verwaltung des städtischen Kranken- und Siechenhauses vom 10. August 1863 und die Hausordnung für die Pfründner des städt. Versorgungshauses vom 24. Mai 1881. Die Formularien werden von der städt. Buchhaltung abgegeben, wodurch für Zweckmässigkeit und Vereinfachung gesorgt wird.

[49]) Klagenfurt. Statut für das Armenwesen in Klagenfurt vom 7. März 1871 (im Anschluss an das Landesgesetz von 1870) mit 4 Formularien (Auskunftsbogen etc.).

[50]) Laibach. Handschriftliche „Instruction für die Armeninstituts-Commission" und „Auskünfte" (Abhörbogen) vom 7. März 1866.

[51]) Innsbruck. Statuten der Armenversorgungs-Commission der Landeshauptstadt Innsbruck aus 1862.

reicht verhältnissmässig weit zurück, ist aber als eine ganz gute zu bezeichnen; in Tirol hatten bekanntlich die Pfarr-Armen-Institute keinen Eingang gefunden, und ist in diesem Lande bisher noch kein Landesarmengesetz zu Stande gekommen. Was die grösseren Städte in den Alpenländern anbelangt, so haben sie somit ihre Stellung zum Armenzwecke zum Theil schon sehr bald und mit wenigen Ausnahmen recht gut erfasst. Die Stadt Salzburg allerdings besitzt keine allgemeine Armenordnung [52]), aber dafür ist die Armenpflege durch die Jahrhunderte alte Ausbildung in so feste Bahnen gelenkt worden, dass in der That eine solche sich bisher als nicht nothwendig herausstellte; es werden übrigens die Fortschritte der städtischen Armenpflege anderwärts aufmerksam verfolgt.

In jedem der drei nordwestlichen Länder haben sich die Städte dem Armenzwecke in ganz verschiedener Weise gegenübergestellt. In Böhmen, wo sich der Uebergang von den Pfarr-Armen-Instituten zu der Gemeindearmenpflege im Jahre 1868, Ges. vom 23. December, L.-G.-Bl. 59 durch ein ziemlich kurzes Landesgesetz (nebst einem kurzen Nachtrag von 1885 bezüglich der Arbeitszuweisung) vollzog, wird gegenwärtig vom Lande eine Reform der Armenpflege beabsichtigt, zu welchem Zwecke Armenbeschreibungsbögen und Vorschriften für die Führung der Armenrechnung ausgegeben wurden, die gleichzeitig als Grundlage (Zählkarten) für eine auf den Stand vom Jahre 1887 bezügliche Armenstatistik dienen sollten; die Resultate derselben sind noch nicht veröffentlicht.[53]) Was nun die Armenordnungen anbelangt, so liegen die Dinge in den Städten des nördlichen Böhmens nicht durchwegs befriedigend, insoweit ein Schluss aus den vorhandenen Nachrichten über grössere und vorwiegend deutsche Städte zulässig ist.[54]) Besonders in den deutschen Gemeinwesen des Nordens sollte man eine grössere Einwirkung der Nachbarstaaten des deutschen Reiches erwarten dürfen. Dass unter diesen Städten auch einige kleinere vorkommen, ist kein ganz zulässiges Gegenargument, da gerade in mehreren derselben eine starke Arbeiterbevölkerung der Armenpflege eine höhere Bedeutung verleiht, als es sonst bei weit grösseren Städten oft der Fall ist. Wenn aber auch die Armenordnungen in diesen nördlichen deutschen Communen im Allgemeinen sehr mangelhaft sind, so darf deshalb nicht auch schon auf einen ebensolchen Zustand der Armenpflege geschlossen werden; diese enthält vielmehr manche ganz vortreffliche, auf der Höhe der Zeit stehende Einrichtung, welche die Verwaltung in diesen Städten als sehr beachtenswerth erscheinen lässt.

Was zunächst die Hauptstadt Prag anbelangt, so zeigt sich dieselbe, auch bei Wien bemerkte, Erscheinung des grossen Abstandes, der in administrativer Beziehung zwischen der Capitale und den gesellschaftlich zu ihr gehörigen Vorstädten besteht; auch hier fehlt in den oft sehr volksreichen Vorstädten die ausdrückliche Regelung des Armenwesens. Das Prager Armenstatut dagegen gehört zu den besten, welche sich in den österreichischen Städten vorfinden. Nachdem hier unter Joseph II., wie oben bemerkt, straff centralisiert worden war, wurde in der Folge mit dieser Tendenz wieder nachgelassen; man reactivierte mehrere der älteren Institute und gründete dazu insbesondere seit 1830 neue, wodurch eine grössere Specialisierung erzielt wurde.[55]) Die Stadt gelangte erst 1850, somit später als Wien,

---

[52]) Salzburg. Keine Armenordnung. Dagegen wohl ein etwas summarischer „Abhörungsbogen", dann eine Hausordnung für die städtischen Versorgungsanstalten vom 23. September 1872 mit 4 Detailnormalien für die Pfründner, Untermeister etc. Für die offene Armenpflege stehen 10 Formularien zu Gebote.

[53]) Vgl. die „Instruction zur Verfassung der Armenbeschreibungsbögen und zur Führung der Armenrechnung" nebst dem „Beschreibungsbogen".

[54]) D. i. Prag und 4 Vororte, Jičin, Aussig, Tetschen, Brüx, Gablonz, Kaaden, Carlsbad, Marienbad, Reichenberg, Trautenau, Budweis.

[55]) Reactiviert wurden: das Spitalarmenhaus der Kreuzherren und des Stiftes Strahow, das wälsche Spital als Waisenhaus. Gegründet wurden insbesonders seit 1830 neben zahlreichen Erziehungsanstalten das Versorgungshaus für arme blinde Kinder und jenes für

zur eigenen Verwaltung des Armenwesens, dessen Fonde ihr erst 1860—1864 vom Staate übergeben wurden. Alsbald wurde auch die statutarische Regelung in Angriff genommen und von den „Grundzügen“ [56]) und der Instruction des Jahres 1864 bis zur heutigen vervollkommten Gestalt fortgebildet; in diesem Entwickelungsgange ist das Festhalten an der Josephinischen Organisation der „Armen-Instituts-Oberdirection“, sowie an mehreren wichtigen Eigenthümlichkeiten des „Pfarr-Armen-Institutes“ charakteristisch. Die Stadt stand nie in einem derartigen Verhältnisse zu den Vororten wie Wien, und befinden sich daher leider sämmtliche Prager Vororte in demselben Zustande, wie diejenigen von Wien, welche nicht in Verbindung mit der Capitale gestanden waren, d. h. ohne Armenpflegsnormen, was umso bedauerlicher ist, als sie durchwegs echte Arbeiterstädte sind.

Von den übrigen Städten Böhmens ist dem Verfasser vorwiegend nur über den deutschen Norden des Landes Nachricht zugekommen und insbesondere bekannt geworden, dass, während in Aussig, Tetschen, Jičin, Gablonz, Carlsbad und Marienbad Armenstatute nicht bestehen, solche z. B. in Brüx und Budweis [57]) bereits erlassen wurden. Ueberhaupt ist jedoch in Nordböhmen ein erfreulicher Zug zum Bessern zu bemerken, indem von verschiedenen Städten die gegenwärtigen Verhältnisse als provisorische hingestellt werden, denen eine definitive moderne Regelung des Armenwesens folgen soll. Den Anfang unter den nordböhmischen Städten machte im vorigen Jahre Brüx mit einem äusserst gelungenen Statut [58]), auf Grund dessen die Armenpflege eben jetzt einer Reform unterzogen wird. In Aussig [59]), wo in dem Jahre 1889 ein Armenhaus eröffnet wurde, soll eben jetzt das gegenwärtige Provisorium beendet werden, und wird sowohl an einem Armenstatut als auch an einer Instruction und Hausordnung für das Armenhaus gearbeitet. In Gablonz [60]) besteht zwar ein Armenstatut nicht, dafür aber ist die Armenpflege durch mehrere Formularien in feste Bahnen geleitet und bietet überdies durch die bereits erwähnte Verbindung mit dem Verein für Armenpflege eine höchst beachtenswerthe Specialität dar, auf welche später zurückzukommen sein wird. In den übrigen Städten Nordböhmens haben bald ziemlich gute, bald einfachere usuelle Einrichtungen Eingang gefunden; Armenstatuten bestehen da allerdings nicht, wohl aber hat sich der Armenbeschreibungsbogen des Landesausschusses rasch eingebürgert. Endlich ist von der Stadt Trautenau die bahnbrechende Umformung der städtischen Armenpflege ausgegangen, welche zunächst in Reichenberg Nachfolge finden soll und vermuthlich die vollständige Umwälzung der städtischen Armenpflege andeutet, zu der es auch in Oesterreich kommen muss. Davon aber soll erst im letzten Abschnitte dieser Arbeit, gelegentlich der Reformbestrebungen die Rede sein.

---

erwachsene Blinde, das St. Adalbert-Armenhaus in Wyšehrad, die israelitischen Versorgungshäuser und das israelitische Armeninstitut, dann einige Specialkrankenhäuser; seit 1870 das städt. Gisela-Waisenhaus und seit 1880 die städt. Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder in Lieben. Für die ältere Periode der Entwickelung war insbesondere die a. h. Entschliessung vom 6. Juli 1819 massgebend.

[56]) Prag. Grundzüge zur Organisierung der Armenbehörde in Prag (in 17 Paragraphen) und: Instruction für die Armenbezirks-Directionen der königl. Hauptstadt Prag vom 4. Februar 1864; die neue communale Institution führte den Namen „Oberdirection des reorganisierten Armeninstitutes und des St. Bartholomäi-Armenhauses“. Durch stete Verbesserung der erwähnten „Grundzüge“ und „Instruction“ entstand das jetzige einheitliche „Statut des Armeninstitutes der königl. Hauptstadt Prag“. Letzte Auflage 1888.

[57]) In Budweis fand das Armenwesen 1878 eine durchgreifende Reform, welche in dem Armenstatute vom 1. Februar dieses Jahres ihren Ausdruck fand.

[58]) Brüx. Armenordnung der Stadt Brüx, nebst Anweisung für die Verwaltung des Armenfondes der Stadt Brüx (dazu ein Anhang und 7 Formulare) vom 21. Juni 1888. Brüx 1888.

[59]) Zu erwähnen wäre für Aussig gegenwärtig nur der „Fragebogen der Armensection“.

[60]) Gablonz. Städt. Erhebungsbogen, neben welchem auch der Beschreibungsbogen des Landes-Ausschusses im Gebrauche ist, dann das Betheilungsdecret, 4 Kataster für die sämmtlichen Armenfonds-, Vereins- und auswärtigen Armen; jedes Formular wird doppelt, d. i. für den Armenfond und für den Verein geführt.

Für die mährischen Städte liegen wesentlich andere Vorbedingungen vor. Zunächst sind hier die grösseren Städte mehr mit allgemeinen eigenen Statuten bedacht als in Böhmen, und dies ist immer, selbst auch in kleineren Städten, ein Ansporn zu einer sorgfältigeren Durcharbeitung der einzelnen Verwaltungszweige, ebenso wie sich da leichter eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber der Landesverwaltung herausstellt; deshalb sind hier auch die Armenstatute ziemlich zahlreich, gleich wie in den Alpenländern, wo gleichfalls die sogenannten Städte mit eigenem Statute häufiger sind. Dagegen stehen die mährischen Städte jenen der Alpenländer in qualitativer Beziehung, was ihre Armenpflege anbelangt, bedeutend nach. Das hat seinen Grund darin, dass ein eigenes Landesarmengesetz noch nicht erlassen worden ist[61]), sondern die Bestimmungen über die Pfarr-Armen-Institute nur als durch die wenigen Paragraphen der Gemeindeordnung derogiert angesehen werden können; in Folge dessen zeigt sich die Nachwirkung der Pfarr-Instituts-Ordnung gerade in diesen Städten am ausdrücklichsten, und kann letztere in gewisser Beziehung geradezu noch als existent angesehen werden. Was zunächst die Landeshauptstadt anbelangt, so hat diese eine ganz exceptionelle Entwickelung durchgemacht, indem die Commune im Jahre 1867 die Armenpflege nicht, wie etwa in Wien oder Prag, aus den Händen des Staates, sondern aus jenen des durch die Commune nach Kräften subventionierten „Wohlthätigen Männervereines" nach dessen Auflösung übernahm[62]); leider konnte über die gegenwärtige statutarische Normierung nichts Genaues in Erfahrung gebracht werden. In Znaim[63]), dessen Normen für Iglau als Vorbild galten, ist die Regelung umsichtiger vorgenommen worden als in der letztgenannten Stadt, obzwar die erstere etwa um die Hälfte weniger Einwohner zählt als Iglau. Auch sind in der Iglauer Vorschrift mehrere wichtige Bestimmungen des Znaimer Statutes ausgeblieben. Die territoriale Eintheilung beruht in diesen Städten zum Theil auf der Pfarreintheilung, das Armen-Institut wird noch als „Verein von Wohlthätern" oder als „Wohlthätigkeitsanstalt" definiert, und der wesentliche Unterschied gegen früher ist nur der, dass der Vorsitz des Pfarrers (in Iglau[64]) sogar der Beisitz) abgeschafft und dessen Mitwirkung auf ein Minimum reduciert ist. Für das „Vereinte Armen-Institut" in Olmütz[65]) bestehen bisher Statuten nebst den üblichen Behelfen nicht, wenigstens soweit es auf die offene Armenpflege ankommt; obgleich die usuelle Einrichtung auf ganz guten Grundzügen beruht, so wäre doch für diese nicht unwichtige Stadt die Erlassung eines zeitgemässen Statutes sehr anzuempfehlen. Als ein wesentlichster Vorzug und als Besonderheit des Znaimer Regulativs muss die weitgehende Oeffentlichkeit in der städtischen Armengebarung bezeichnet werden. — Geradezu vortrefflich und die gesammten Armenordnungen Mährens weitaus überragend, ist die den besten österreichischen Armenstatuten gleichkommende Regelung in Troppau[66]), welche über-

[61]) Natural-Verpflegsstationen wurden mit Gesetz vom 19. Februar 1888, L.-G.-Bl. 45 eingerichtet. — So wie bezüglich Mährens sind auch betreffs einiger anderer Länder (insbesondere Bukowina, Tirol, Vorarlberg) die Ausführungen Löning's in Schönberg's Handbuch, III, 875 nicht ganz zutreffend, was allerdings bei der Lückenhaftigkeit der ihm zur Verfügung gestandenen Quellen begreiflich ist.

[62]) Brünn: Statut der Armen-Commission vom 31. October 1865 und Instruction für die Armen-Viertels-Commissionen mit Formular A—M.

[63]) Znaim. Regulativ für das Znaimer Armeninstitut vom 22. April 1865 nebst der Instruction für die Armenväter des Armeninstitutes der k. Stadt Znaim vom selben Datum; dazu ein detaillierter Abhörbogen und das „Armenbetheilungsbüchel".

[64]) Iglau. Regulativ für das Iglauer Armeninstitut vom 24. Februar 1876 (Mspt.). Dazu ein kurzer Erhebungsbogen.

[65]) Olmütz. „Hausordnung für die im Armeninstitutshause wohnenden Pfründner" vom 13. Februar 1868.

[66]) Troppau. Regelung des Armenwesens in der Landeshauptstadt Troppau, genehmigt mit Gemeinderathsbeschluss vom 11. April 1866, nebst Katasterformulare, Abhörbogen und Gutachten über Arbeitsversorgung; dazu die: Instruction für die Herrn Armenbezirksvorsteher vom 16. December 1882. Für die geschlossene Armenpflege dienen die

dies zeitlich verhältnissmässig weit zurückreicht; nur scheint nach verschiedenen Anzeichen die Behauptung nicht ganz unbegründet, dass dieses umfassende Troppauer Statut zum grossen Theile todter Buchstabe geblieben ist.

Dies ist die Situation der statutarischen Regelung der Armenpflege in den Städten des westlichen oder deutsch-österreichischen Armensystemes. Diese Städte haben — obgleich ihre autonome Berechtigung zum grossen Theile schon mit der Mitte des Jahrhundertes beginnt und die Regelung des Armenwesens, ohne Bezug auf ein eigenes Stadtstatut, von allen Gemeinden spätestens mit der Gemeindeordnung von 1862 vorgenommen werden konnte — doch erst in den 60er- und 70er-Jahren für ihr Armenwesen eigene Statuten geschaffen, wobei vereinzelte Städte erst jetzt an diese Arbeit gehen und für nicht wenige dieselbe überhaupt noch ganz aussteht. Am besten liegen die Verhältnisse in den Städten der Alpenländer, dann in Mähren und Schlesien, während in Böhmen noch genügend Arbeit zu thun ist. Ebenfalls, und zwar dringendst reformbedürftig sind die Umgebungen der grossen Städte, vornehmlich von Wien und Prag. Der Charakter aller dieser Statuten ist im Wesen übereinstimmend; sie umfassen in der Regel die eigentliche Armenordnung, manchmal mit einer eigenen Instruction für die Armenväter, und fast immer mit einem Abhörbogen, dann Hausordnungen aller Art für die Anstalten, und endlich die zur Durchführung der Armenpflege nöthigen Formularien. Bei der Uebereinstimmung dieser Regelungen mit jenen in den Städten des deutschen Reiches, insoweit dort die Elberfelder Armenpflege noch nicht Eingang gefunden hat, und bei dem Umstande, als sich dieselben gerade ausgesprochen in den deutschen Städten Oesterreichs vorfinden, können wir diese Normierungen wohl, wie bemerkt, als die „deutschen" Armenordnungen bezeichnen, wobei der österreichische Charakter in den zahlreichen und grundlegenden Bestimmungen liegt, welche aus den älteren Vorschriften über die Pfarr-Armen-Institute in die neuen städtisch-autonomen Statute übergingen. Ein lebhaftes Förderungsmittel der Entstehung solcher Statute ist überall der Umstand, ob die betreffende Stadt ein eigenes städtisches Regulative besitzt; dies ist wieder ein Zeichen, wie schädlich die nivellierende Gemeindeordnung in Oesterreich für die Ausbildung der einzelnen Verwaltungszweige werden musste. Allerdings ist mit der einfachen Existenz eines Armenstatutes nicht auch schon ein Schluss auf die Qualität der Armenpflege gegeben, und kann ja auch eine usuelle Armenpflege unter exceptionellen Verhältnissen ganz gut sein. Jedenfalls aber muss das Vorhandensein einer Armenordnung als erster, nothwendiger Schritt bezeichnet werden; denn die Anforderungen an eine moderne Armenpflege gehen bereits so weit, dass man selbst in kleineren Städten mit ein paar gewohnheitsmässigen Handgriffen nicht mehr durchkommt — und mit diesem Ausdruck lässt sich, Ausnahmen immer angenommen, die Situation der Armenpflege in jenen Städten kennzeichnen, die noch kein Armenstatut besitzen. Auch würde durch die Beschäftigung mit der Erlassung eines zeitgemäsen Statutes die hohe Aufgabe der Armenverwaltung den einzelnen Stadtverwaltungen einmal klar vor die Augen treten. Doch ist die Regelung bereits in der überwiegenden Zahl der Städte erfolgt und kann im Allgemeinen insofern als günstig bezeichnet werden, als es durch eine consequente Weiterentwickelung auf dieser Basis möglich ist, allen Anforderungen der modernen Armenpflege gerecht zu werden; der Inhalt dieser Armenordnungen soll Gegenstand der nächsten zwei Abschnitte werden, nachdem zuvor noch die Städte der übrigen Armenpflegssysteme gekennzeichnet worden sind.

Instruction für die Verwaltung des Siechenhauses in Troppau vom 11. December 1862 nebst der Hausordnung vom 30. März 1881 und der Tagesordnung vom selben Datum; die Instruction für das von der Stadtgemeinde Troppau gegründete Asylhaus vom 13. October 1886; und die Directiven für die Verwaltung der Rettungsanstalt in Troppau vom 16. October 1863. — Die Aufhebung der Pfarr-Armen-Institute in Schlesien erfolgte mit Gesetz vom 10. December 1869, L.-G.-Bl. ex 1870, Z. 5 und Durchführungsvorschrift vom 12. Februar 1870, Z. 1087, L.-G.-Bl. Nr. 6.

Diese Städte der übrigen drei Systeme unterscheiden sich bezüglich der Ausbildung der statutarischen Regelung des Armenwesens erheblich von einander, und zwar steht einer hohen Ausbildung im Süden eine vollständige Lückenhaftigkeit im Osten gegenüber. Was nun zunächst das italienische System anbelangt, so liegen allerdings nur vereinzelte Beispiele vor, und ist — während bezüglich einer statutarischen Regelung in Pola gar nichts berichtet wurde — nur in die allerdings höchst charakteristische Ausbildung in Trient ein Einblick gewonnen worden. In dieser Bischofsstadt, in welcher die eigentliche kirchliche Wohlthätigkeit, ebenso wie etwa in den Kirchenstädten Salzburg und Krakau, eine weit grössere Bedeutung besitzt als anderwärts, hat sich die Armenpflege bis in unsere Tage in der halb kirchlichen, halb öffentlichen Form der italienischen „*Congregazioni*" vollzogen, neben welchen die eigentliche communale Thätigkeit erst in der unmittelbaren Gegenwart erforderlich geworden ist. Aus den Bruderschaften, welche in Trient als einer geistlichen Residenz besonders zahlreich waren, entstanden ebenso wie in den italienischen Städten in der neueren Zeit durch Mitwirkung der Regierung die „*Congregazioni di carità*", welche die sämmtlichen Fonde der öffentlichen Wohlthätigkeit unter ihrer Verwaltung vereinigten und zu einem öffentlichen Institute, der einheitlichen „*Congregazioni di carità*", unter der Oberaufsicht des Staates umgewandelt und durch Gesetze und Statuten geregelt wurden. Für Trient geschah dies, in der Zeit vor dem Anfalle an Oesterreich, durch das vicekgl. Decret vom 15. Februar 1811, und nach der Vereinigung durch den Regierungserlass vom 25. April 1827, welcher noch in Kraft steht. Nur ist dabei zu bemerken, dass durch die Ertheilung der Selbstverwaltungsbefugniss an die Gemeinden die Geltung dieses Statutes von 1827 eine starke Beeinträchtigung erfuhr und überhaupt die ganze Stellung der Congregation zur Stadtverwaltung unklar wurde. Das Bedürfniss nach einer zeitgemässen Umwandlung dieses Verhältnisses ist schon seit jener Zeit lebhaft aufgetreten und dürfte thatsächlich die bereits begonnene Regelung bald zur Beendigung gelangen. Die bisherigen Normalien sind deshalb durchwegs aus älterer Zeit.[67]) Bei der ausgebreiteten und mannigfaltigen Thätigkeit der Congregation ist die Stellung des Magistrates als Armenbehörde naturgemäss eine theils supplierende, theils begleitende. Eine feste statutarische Regelung auch dieser communalen Armenpflege wird erst möglich sein, bis die zeitgemässe Umwandlung der Congregation vollzogen ist, oder besser sie kann nur im Zusammenhange mit dieser vorgenommen werden. Dass diese Organisation in Trient keine vereinzelte ist, sondern den Typus des italienischen Armenpflegesystemes in Oesterreich treffend darstellt, ergibt sich aus der Einrichtung der „*Commissioni di carità*" in Dalmatien, deren organische Bestimmungen in dem Landesgesetze vom 26. Februar 1876, L.-G.-Bl. 13 zusammengefasst sind. Diese Wohlthätigkeits-Commissionen sind aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt, mit einem analogen Beamtenstand versehen wie in Trient, und fungieren neben der Gemeinde, ohne diese in ihrer Armenpflicht dadurch zu berühren. Für die *Opere pia* in Ragusa ist ein eigenes Gesetz vom selben Datum (L.-G.-Bl. Nr. 14) erlassen worden.

Im Osten[68]), sowohl in den polnischen Städten als denjenigen der grie-

---

[67]) Trient. Die *Statuti della Congregazione di carità di Trento (Trento, Tipografia di Giuseppe Marietti, 1853)* umfassen nebst dem Decrete vom April 1827 noch Instructionen für Verwalter, Controlor, Actuar, Kanzlisten und Diener. Bezüglich der offenen Armenpflege gilt noch das *Ordinamento provisorio di commissioni elemosiniere in Trento* vom 16. September 1849; bezüglich der geschlossenen die *Norme della pia casa di ricovero di Trento* vom 18. Juni 1847 und die *Statuti dell' orfanotrofio feminile di Trento* vom 31. October 1851; gut sind auch die beiden in Verwendung stehenden Individualzählkarten.

[68]) In Galizien besteht keine Landesgesetzgebung über Armenwesen; es sind noch die Vorschriften über die Pfarr-Armen-Institute insoweit in Geltung, als sie nicht auf Grund der allgemeinen Gemeindeordnung und anderer einschlägiger staatlicher Gesetze abgeändert und ergänzt sind. Auch das Gesetz vom 13. März 1889, L.-G. Bl. 24, womit für

chischen Kirche, ist über statutarische Regelung der communalen Armenpflege wenig zu sagen. In Lemberg besteht kein communales Armenstatut, sondern gelten nur die allgemeinen städtischen Normen; allerdings beziehen sich einige derselben ausschliesslich auf die Verwaltung des Armenwesens, so dass sie an Stelle eigener Armenordnungen etc. treten. Ueberdies besitzen die meisten städtischen Anstalten ihre Reglements.[69]) In Krakau konnte bisher eine statutarische Regelung des Armenwesens, welche eine Vereinigung der zahlreichen, lose neben einander bestehenden Wohlthätigkeitsinstitutionen zur Folge hätte haben müssen, nicht erzielt werden.[70])

Was nun endlich die Bukowinaer Städte anbelangt, so ist auch hier zu bemerken, was in Colonisationsländern häufig auftritt: dass man die in Culturländern eingeführten, aber meist auf historischem Boden entstandenen Organisationen einfach überträgt, nur um sie zu haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch thatsächlich Wurzel fassen können. So ist auch in Czernowitz eine statutarische Regelung des Armenwesens in jüngster Zeit erfolgt, jedoch ohne dass sie tiefer eingegriffen hätte. Dasselbe gilt auch von anderen Institutionen der Armenpflege, welche man hier den Culturstädten nachgeahmt hat, und welche sich dann selbstverständlich in ihrer concreten Ausbildung wesentlich von ihren Vorbildern unterscheiden. Der Entwickelungsgang der städtischen Armenpflege ist gerade in der Bukowina, als einem Colonisationslande, nicht uninteressant. Wie schon oben erörtert wurde, fehlten in diesem Lande zur Zeit der Besitzergreifung durch Oesterreich alle Vorkehrungen für die Armenpflege[71]) und somit auch die Bruderschaften, welche in den übrigen Ländern die Grundlage der alten Spitäler und später der Josephinischen Armen-Institute bildeten. Nun ist es aber begreiflich, dass in einigen Städten mit deren Emporwachsen auch — allerdings in sehr bescheidenem Masse — das Bestreben lebhaft wurde, der bei Entstehung dieser Städte gar nicht vorhandenen, im Allgemeinen erst durch die Wanderbevölkerung entstehenden Verarmung Einzelner entgegenzuarbeiten. So entstanden in der Zeit vor der Ertheilung des Czernowitzer Gemeindestatutes, resp. der Gemeindeordnung, in einzelnen Städten Armenfonde, welche aber mit den Josephinischen Pfarr-Armen-Instituten gar nichts gemein hatten und vielmehr Stiftungen waren, wie in Czernowitz und Suczawa. Der erste dieser Fonde (gleichzeitig der wichtige, neben welchem derjenige von Suczawa ganz zurücktritt) wurde im Jahre 1789 begründet[72]), und zwar durch eine Spende des griechisch-orientalischen Bischofes Wlachowicz von Czernowitz im Betrage von 100 fl. W. W. zur Bildung eines Fondes für die Armen der Stadt Czernowitz, welchen er theils selbst, theils durch Sammlungen bei seinen Glaubensgenossen fortwährend vermehrte. Dieser Fond blieb bis 1817

---

30 Stadtgemeinden eine eigene Gemeindeordnung erlassen wurde, hat für die Armenpflege keine Bedeutung. Der gegenwärtige Zustand ist bei Cyfrowicz a. a. O. dargestellt. Auch in der Bukowina besteht kein Landesarmengesetz.

[69]) Lemberg. Geschäftsordnungen des Gemeinderathes von 1872—1878, §§. 61, 63—68; Instruction für die Gemeinderaths-Commission zur Vertheilung der Unterstützungen, Statut der Lazarus-Siechen- und Armenanstalt vom 6. October 1870; der Waisenanstalt vom 7. Mai 1868 nebst Reglement vom 9. Juni desselben Jahres; Reglement für Waisen der städt. Stiftung von 1875. Rücksichtlich des Lemberger Institutes für Christen sind zu nennen: Die a. h. Entschl. vom 4. April 1785, das H.-K.-D. vom 17. März 1787 und das reorganisierte Statut vom 6. Juni 1888; für dasselbe besteht eine eigene Commission. Endlich das Statut der israel. Armencasse vom 17. October 1888.

[70]) Ueber diese Zersplitterung und die Nothwendigkeit einer Reform vgl. Prof. Fryderyk Zoll, *Spravozdanie w kwestyi łaczenia się rozmaitych instituccyj i towarzystw dobroczynności w Krakowie.* Krakau 1880. Separatabdr. a. d. „Czas".

[71]) Die wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse zur damaligen Zeit sind nunmehr auch zu entnehmen aus v. Zieglauer: „Der Zustand der Bukowina zur Zeit der österreichischen Occupation." Separat-Abdruck aus den Bukowinaer Nachrichten 1888.

[72]) Stenogr. Protokoll des Buk. Landtages, 4. Sess. der VI. Wahlperiode 1887/88. Anh. XXXI, S. 8.

in der eigenen Verwaltung des Bischofes, wurde aber wegen der freiwilligen Spenden, welche einflossen, unter staatliche Aufsicht gestellt. Im genannten Jahre erliess die Regierung auf Vorschlag des Bischofes die bis zur gegenwärtigen Regelung in Kraft gebliebene Verwaltungsinstruction [73]), durch welche der Fond unter eine Commission gestellt und mit neuen Einnahmsquellen bedacht wurde.

Dabei ist nicht zu verkennen, dass die Regelung gleichsam in Anlehnung an die Josephinischen Pfarr-Armen-Institute, von denen auch der Name entlehnt wurde, vorgenommen worden ist, nur dass das Wesen ein ganz anderes, specifisches war. Dieser Armenfond war kein communales Institut, blieb unter der Leitung des Metropoliten, erhielt nur gleichsam auf Widerruf oder durch besondere Bestimmungen einzelne Einnahmsquellen der sonstigen Armen-Institute zugewiesen und hatte mit der Pfarreintheilung gar nichts zu thun, sowie auch die staatlichen Armenpflegsbestimmungen für dieses Institut gar keine Geltung hatten. Als dann nach der Einführung der Gemeindeautonomie die mittlerweile ziemlich stark angewachsene Stadt die Armenpflege in die Hand nahm, ergaben sich naturgemäss Collisionen mit dieser griechisch-orientalischen Stiftung, sowohl wegen der Durchführung der Armenpflege selbst, als auch wegen der Einnahmen der Commission, durch welche die Zuflüsse an den städtischen Armenfond geschmälert wurden. Diese Unzukömmlichkeiten führten erst im Jahre 1888 zu einer Regelung, welche in der Erlassung eines neuen Armenstatutes für die Commission und ihren inzwischen beträchtlich erstarkten Fond besteht [74]), um die Armenpflege der Stadtverwaltung zu kräftigen und zu centralisieren. [75])

Unterdessen hatte auch die Gemeindeverwaltung allmälig die Nothwendigkeit empfunden, für ihre Armenpflege irgendwelche Vorkehrungen zu treffen, nachdem diese gemäss dem städtischen Statute in deren Wirkungskreis Eingang gefunden hatte. Die erste Regelung wurde im Jahre 1870 ganz nach westlichem Muster vorgenommen, trug aber nichts dazu bei, die Planlosigkeit auf diesem Gebiete zu beseitigen. Auch eine partielle, auf Vermehrung der Armenväter und Hebung der Einnahmen gerichtete Reform aus 1884 blieb erfolglos, so dass gegenwärtig die Erlassung eines neuen Statutes beabsichtigt wird. [76])

Es fehlte seitens der Commune nicht an Bemühungen, eine Vereinigung des gr.-or. Armenfondes mit der städtischen Armenpflege herbeizuführen, dieselben werden aber von keiner autoritativen Seite gefördert. Nachdem sich zuerst die Landesregierung und dann der Landtag bezüglich der Regulierung dieses Fondes als incompetent erklärt hatten, erfolgte seine oben berührte endliche Organisierung seitens der erstgenannten Behörde, welche von einer solchen Incorporierung absieht. Ebenso sind alle Armenfonde, welche etwa in anderen Bukowinaer Städten schon vor der Erlassung der Armenstatute bestanden haben mögen, auf ganz besondere Entstehungsgründe zurückzuführen, welche mit den Josephinischen Pfarr-Armen-Instituten nichts zu thun haben, selbst wenn sie in deren Analogie entstanden sind und überdies auch deren Namen angenommen haben. (Schluss folgt.)

---

[73]) „Instruction für die Armeninstituts-Commission in der Kreisstadt Czernowitz" vom 22. Mai 1817 (abgedr. in L.-A.-Berichte vom Jahre 1879, S. 51—61).

[74]) Verordnung des Landes-Präsidenten vom 7. März 1888, Z. 1882, L.-G.-Bl. 10.

[75]) Czernowitz. Zunächst wurde mit dem „Entwurfe des Statutes zur Regelung der öffentlichen Armenpflege in der Landeshauptstadt Czernowitz vom 24. Februar 1870" ein Versuch gemacht. Die neue Regelung erfolgte mit mehreren Gemeinderathsbeschlüssen aus 1884 auf Grundlage des Berichtes „der in der Gemeinderaths-Sitzung vom 24. Jänner 1882 gewählten Commission zur Revision und Reform der städtischen Armenpflege".

[76]) In vielen Vororten von Wien geben die Bürgermeister besonders den zudringlichen Bettlern gewöhnlich zu 1 fl. Almosen, oft ohne sie zu sehen und selbstverständlich ohne die vorgebrachten Angaben weiter zu untersuchen. Dadurch wird eine geregelte Wanderbettelei von einer Gemeinderathskanzlei zur anderen hervorgerufen. In Wien z. B. beträgt das Armenpauschale des Bürgermeisters 3500 fl., in Klagenfurt 400 fl.

Mittheilungen und Miscellen.

Personal-Notizen.

Seine Excellenz Carl Freiherr Czoernig von Czernhausen, k. k. wirklicher geheimer Rath, k. k. Sectionschef ausser Dienst und em. Präsident der k. k. statistischen Central-Commission etc. etc., ist in Görz am 5. October 1889 gestorben.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat auf Vorschlag der k. k. statistischen Central-Commission mit Erlass vom 18. Juli 1889, Z. 12969, die Herren Hugo Freiherr von Glanz-Eicha, Hof- und Ministerial-Rath im k. und k. Ministerium des Aeussern und Friedrich Strasser, k. k. Oberstlieutenant des Armeestandes und Abtheilungsvorstand im technisch-administrativen Militär-Comité zu ausserordentlichen Mitgliedern der k. k. statistischen Central-Commission ernannt.

Die Ergebnisse der Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters in Bezug auf die steuerpflichtigen Objecte in den Jahren 1886 und 1887.

Mit dem Gesetze vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88 ist in Oesterreich bekanntlich das Princip des stabilen Katasters verlassen und die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters (§. 6) grundsätzlich bestimmt worden. Der §. 41 dieses Gesetzes verfügt: Nach Ablauf einer Periode von 15 Jahren, vom Jahre der ersten Steuervertheilung auf Grundlage der Schätzungsergebnisse nach diesem Gesetze an u. s. f. periodisch von 15 zu 15 Jahren wird eine Revision des Grundsteuer-Katasters in allen Ländern gleichzeitig vorgenommen. Das Gesetz vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83 hat dann die näheren Bestimmungen über die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters getroffen. Darnach sind (§. 2) Gegenstand der Evidenzhaltung im Allgemeinen alle Veränderungen, welche sich hinsichtlich des Umfanges der Steuergemeinden, der Person des Besitzers, der steuerpflichtigen Objecte, endlich in Folge der Richtigstellung des ursprünglichen Grundbesitzbogenoperates und der Mappen ergeben. Die Veränderungen im Bestande der steuerpflichtigen Objecte sind nach dem Gesetze (§. 5):

a) Dauernde Objectsänderungen, wenn ein bisher steuerpflichtiges Grundstück in Folge von Elementar-Ereignissen dauernd unproductiv wird, oder wenn einzelne Parcellen eine der nachstehenden Bestimmungen erhalten, als: zu Seen, Sümpfen und Teichen, insofern sie nicht landwirthschaftlich cultiviert werden und weder durch Fischerei, noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen; zu öffentlichen Fuss- und Fahrwegen, Leinpfaden und Strassen, Ortsplätzen, Kirchenplätzen und Gassen, zu Canälen und Wasserleitungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, zum Bette der Flüsse und Bäche; zu öffentlichen Beerdigungsplätzen, zur Bauarea oder zu Hofräumen, zur Bereitung des Meersalzes; endlich wenn durch Alluvion, durch den veränderten Lauf der Flüsse, durch das Zurücktreten des Meeres oder durch anderweitige Naturereignisse neue productive Grundflächen entstehen oder wenn bisher unproductive Flächen durch Beurbarung productiv gemacht werden;

b) zeitweilige Objectsänderungen (§. 6), wenn durch aussergewöhnliche Elementar-Ereignisse rücksichtlich ganzer Grundstücke oder Theile derselben der productive Obergrund in einem Grade verschottert oder versandet wird, dass über das Jahr hinaus, in welchem das Elementar-Ereigniss stattfand, eine vollständige Ertragslosigkeit des beschädigten Grundstückes oder Theiles desselben eingetreten ist, und dass diese Unterbrechung der regelmässigen Bewirthschaftung nur durch Anwendung menschlicher Kraft, welche jedoch nicht durch die übliche Bewirthschaftungsmethode bedingt wird, behoben, beziehungsweise nur auf diese Art wieder ein landwirthschaftlicher Ertrag erzielt werden kann.

c) Dauernde Culturänderungen, für welche der zu beobachtende Vorgang durch besondere technische Instructionen geregelt ist. (V. O. d. Fin.-M. v. 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91 zu §. 7.)

Die dauernden Objectsänderungen werden nach durchgeführtem Verfahren in den Katastral-Operaten vorgetragen; die zeitweiligen Objectsänderungen und die dauernden Culturänderungen dagegen (§. 38) nur vorgemerkt; bei allen anerkannten Objectsänderungen tritt auch eine dauernde oder zeitweilige Aenderung der Steuerpflicht ein; dauernde Culturänderungen dagegen werden nur behufs seinerzeitiger Berücksichtigung bei der Revision des Grundsteueroperates vorgemerkt, aber nicht auch im Kataster durchgeführt.

Im Laufe von mindestens je drei Jahren hat der Vermessungsbeamte in dem ihm zugewiesenen Rayon eine vollständige Revision des Besitzstandes sowohl rücksichtlich der Besitzer als auch der steuerpflichtigen Objecte durchzuführen (§. 24). Die Aufnahme der eingetretenen Aenderungen und die Durchführung derselben in den Operaten des Grundsteuer-Katasters erfolgt unter Oberleitung des Finanzministeriums, beziehungsweise der Finanzlandesbehörden, durch die hierfür bestellten technisch vorgebildeten Vermessungsbeamten (§. 12). Dieselben haben alle Veränderungen, mit Ausschluss der dauernden Culturänderungen und der zeitweiligen Objectsänderungen in einem eigenen Aenderungsausweise (Muster *M* der V. O. v. 11. Juni 1883) durchzuführen.

Das sind im Wesentlichen die Normen, nach welchen, der Idee des neuen Katasters entsprechend, die beständige Uebereinstimmung des Grundsteuer-Katasters mit den thatsächlichen Verhältnissen erhalten werden soll; ein ausserordentlicher Fortschritt gegenüber den früheren Zuständen unseres Katastralwesens ist damit erzielt worden. Es ist damit aber auch möglich geworden, die Veränderungen im Besitz- und Objectsstande der Liegenschaften statistisch zu verfolgen und die k. k. statistische Central-Commission hat schon bald nach Erlassung des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters sich die Aufgabe gesetzt, eine statistische Ausbeutung der Aenderungsausweise einzurichten.

Eine statistische Bearbeitung der vorgeschriebenen Aenderungsausweise nach ihrem vollen Detail war bei der Massenhaftigkeit der jährlich zur Anschreibung gelangenden Veränderungsfälle (gegen 1 Million im Jahre) allerdings ausgeschlossen. Dagegen wendete sich die statistische Central-Commission laut Sitzungsbeschlusses vom 28. November 1885 an das k. k. Finanzministerium mit der Bitte, ihr summarische Ausweise über die Besitz-, Objects- und Culturänderungen zugänglich zu machen, aus welchen Uebersichten über diese Vorgänge hergestellt werden könnten. Das k. k. Finanzministerium entsprach diesem Wunsche mit Erlass vom 11. November 1886, Z. 10.886, mit welchem zugleich eine neue, den Bedürfnissen der Statistik angepasste Form des Aenderungsausweises, eine summarische Darstellung des Umfanges der im Wege der Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters durchgeführten Besitzänderungen und Objectsänderungen, sowie eine einheitliche Form für die Vormerkungen über eingetretene dauernde Culturänderungen vorgeschrieben wurde.

Auf Grund dieser Verfügung sind die Culturänderungen bereits für das Jahr 1886 und 1887, die übrigen Veränderungsfälle für das Jahr 1887 zur Nachweisung gebracht worden. Allerdings ist damit kein voller Anschluss an die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregelung (1883) zu erzielen und es muss daher vorläufig darauf verzichtet werden, die aus derselben gewonnenen Flächendaten für die steuerpflichtigen und steuerfreien Grundstücke einerseits, für die einzelnen Katastralculturen andererseits mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen zu corrigieren. Nichtsdestoweniger behalten diese Nachweisungen aber doch einen selbständigen und nicht geringen Werth.

Die Ausweise der Evidenzhaltung über die Besitzveränderungen sind geeignet, in mancher Hinsicht jene Nachweisungen zu ergänzen, welche die statistische Central-Commission schon seit dem Jahre 1868 über den grundbücherlichen Verkehr mit Liegenschaften zu liefern in der Lage ist. Während diese nur die Zahl und den Werth der Besitzveränderungen, getrennt nach den vier Hauptkategorien der öffentlichen Bücher (Landtafeln, Stadtbücher, Bergbücher und allgemeine Grundbücher), enthalten, bieten die Besitzveränderungs-Ausweise der Kataster-Evidenzhaltung neben der Zahl der Fälle auch die Flächenangaben der in Verkehr gekommenen Grundstücke nebst dem Reinertrage der grundsteuerpflichtigen; lassen sich diese Angaben auch mit den grundbücherlichen Nachweisungen nicht unmittelbar in Verbindung bringen, da diesen die Unterscheidung der Realitäten nach der Steuergattung fehlt, so bieten sie doch einige neue Momente zur Charakteristik des Liegenschaftsverkehres für die überwiegende Mehrzahl der Fälle und enthalten damit neue Hinweise auf die volkswirthschaftliche Bedeutung dieses Verkehres. Auf diesen Theil der Evidenzhaltungs-Ausweise soll jedoch erst in Zusammenhang mit der Darstellung des grundbücherlichen Realitätenverkehres im Jahre 1887 des näheren eingegangen werden.

Die Nachweisungen über Objectsänderungen gestatten einen Einblick in die fortschreitende Urbarmachung und sonstige Inbetriebsetzung von bisher ganz unproductiven oder nicht landwirthschaftlich genutzten Flächen, wie sie andererseits die steigende Inanspruchnahme grundsteuerpflichtiger Realitäten für öffentliche Zwecke (Strassen, Canäle, Flussbetten u. s. w.), sowie zur Bauarea und zu Hofräumen, aber auch die Ausserbetrieb-

setzung bisher productiver Flächen in Folge von Elementar-Ereignissen, Abschwemmungen oder in Folge Verzichtes auf die bisherige Nutzung ersehen lassen.

Die Nachweisungen über dauernde Culturänderungen endlich sollen eine Evidenz der katastermässigen Flächenausdehnung der einzelnen Culturarten ermöglichen; in ihrem jährlichen Verlaufe gestatten sie höchst werthvolle Einblicke in die Betriebsveränderungen der Bodenbewirthschaftung, aus denen bedeutsame Hinweise auf die Tendenzen gewonnen werden können, welche jeweilig in den Kreisen der Land- und Forstwirthschaft bestehen und zur Steigerung oder Minderung der intensiven oder extensiven Culturarten Anlass geben. Gerade in unserer Zeit, in welcher die Landwirthschaft durch den Druck der überseeischen Concurrenz, durch die Wirkung der Agrarzölle und so manche andere Umstände mit Nachdruck auf radicale Betriebsreformen hingewiesen ist, erscheint es wichtig, den dadurch erzeugten Verschiebungen im Verhältnisse der einzelnen Culturen zu einander von Jahr zu Jahr nachgehen zu können. Allerdings werden die Nachweisungen für eine Reihe von Jahren vorliegen müssen, bis die Verwaltung und die landwirthschaftlichen Kreise bündige Schlüsse aus dieser Statistik ziehen können; aber schon die nunmehr für zwei Jahre vorgelegten Culturänderungen lassen unschwer die Richtung erkennen, in welcher die allmälige Umbildung der Culturen erfolgt.

Der Grad von Genauigkeit, welcher diesen beiden Arten von Nachweisungen innewohnt, ist der Natur der Sache nach ein verschiedener. Dauernde Objectsänderungen, soferne sie das Aufhören der bisherigen Steuerpflicht erzeugen, werden wohl in der Regel von den betheiligten Grundbesitzern selbst angemeldet, oder bei Gelegenheit öffentlicher Acte (Strassenanlagen u. dgl.) und bei der Vorschreibung der Gebäudesteuer (bei Bauplätzen u. ä.) constatiert; ihre Nachweisung wird also einen hohen Grad von Vollständigkeit besitzen. Dauernde Objectsänderungen, soferne sie das Eintreten einer bisher nicht vorhandenen Steuerpflicht begründen (Oedungsculturen, Alluvionen u. dgl.), sind gleichfalls leicht von Amtswegen zu constatieren, bei Verhandlungen über Flusscorrectionen, Steuerrepartition u. ä., jedenfalls von dem Evidenzhaltungsbeamten selbst innerhalb der dreijährigen Reambulierungen seines Rayons, so dass also im schlimmsten Falle eine in einem Jahre factisch eingetretene Objectsänderung erst im nächsten oder darauf folgenden Jahre zur Nachweisung kommt. Anders bei dauernden Culturänderungen, welche zunächst keine Consequenz in Bezug auf die Steuerleistung haben, sondern von dem Vermessungsbeamten nur zu Zwecken der künftigen Revision des Katasters vorgemerkt werden. Hier fehlt das unmittelbar treibende Interesse des betheiligten Grundbesitzers zur Anmeldung, wie auch das der Steuerbehörde zur Geltendmachung der Veränderung; auch ist diese selbst als dauernd in vielen Fällen erst dann zu bezeichnen, wenn sie bereits seit einigen Jahren eingetreten ist und sich bewährt hat, so dass die factische Nachweisung hinter der Zeit des Eintrittes zurückbleibt. Bei Culturänderungen mit starken Investitionen, wie Weinbergsanlagen, angepflanzten Wäldern, ist das allerdings nicht zu besorgen, wohl aber bei den vielfach unmerklichen Uebergängen von einer Culturart zur anderen, wie z. B. von Eggarten in Wiesen, von Hutweiden in Wiesen, von schlecht gehaltenen Wäldern in Hutweiden. Hier ist allerdings von dem Eifer des Vermessungsbeamten und von seiner durch besondere technische Instructionen unterstützten Geschicklichkeit zum grossen Theile die Genauigkeit und Vollständigkeit der Nachweisungen abhängig. Dass auf dieselbe nicht vergebens gebaut wurde und dass die Bevölkerung selbst den Vermessungsbeamten, der ja eine wahre Vertrauensperson in allen Angelegenheiten des Grundbesitzes zu werden bestimmt ist, kräftig unterstützt, lässt sich schon aus der grossen Zahl der Fälle einigermassen erkennen, welche jährlich zur Nachweisung kommen. Jedenfalls sind diese Fälle alle wirklich eingetreten und nur die Zahl derer bleibt ungewiss, welche sich trotz der aufgewendeten Sorgfalt vorläufig der Kenntnissnahme des Beamten entziehen. Auch hier liegt die etwa nothwendige Correctur in der Continuität der Nachweisungen, welche im folgenden Jahre nachträgt, was etwa im vorhergegangenen sich noch der Anschreibung entzogen hat.

Die im Jahre 1887 von den Vermessungsbeamten constatierten Objectsänderungen (Tab. I) sind ziemlich erheblich. In 81.202 Fällen ergab sich zusammen bei 8.500 Joch [1]) eine Aenderung ihrer Steuerpflicht, und zwar sind 6.777 Joch aus der Kategorie der steuerpflichtigen Grundstücke ausgeschieden und 1.723 Joch in diese Kategorie einbezogen worden. Der Abfall am Reinertrag, der sich daraus ergibt, ist mit 26.993 fl., der Zuwachs mit 7.253 fl. beziffert. Die grössten Antheile an dem Abfall grundsteuerpflichtiger Realitäten weisen auf Kärnten, Galizien, Böhmen, Tirol, die grössten Zunahmen sind verzeichnet in Böhmen, Steiermark und Galizien. Leider enthalten die Aenderungsausweise keine nähere Bezeichnung der Cultur- oder sonstigen Verwendungsart der Grundstücke; aus dem Verhältnisse der Fläche und des Reinertrages lässt sich jedoch entnehmen, dass der Abfall von steuerpflichtigen Realitäten in Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Triest und Böhmen vorwiegend schon bisher höher bewerthete Grundstücke betraf und durch Verwen-

[1]) 1 Joch = 0·5751642 Hectar.

dung von solchem Culturlande zu Baugründen, Strassenterrain u. dgl. entstand, während der Abfall in Kärnten fast ausschliesslich auf die Ausserbetriebsetzung des Millstädter Sees (circa 2.000 Joch) zurückzuführen ist, in Tirol (St. Martin im Bez. Bruneck allein 571 Joch) und Galizien grossentheils geringerwerthiges Culturland betraf, das durch Verwüstung (Bergbrüche, Wasserläufe u. dgl.) ausser Cultur gekommen ist. Die verhältnissmässig starke Zunahme von steuerpflichtigen Grundstücken in Steiermark (353 Joch) kommt ganz vornehmlich auf Rechnung des Steuerbezirkes Rottenmann, wo in 3 Gemeinden bedeutende Objectsveränderungen in Zuwachs und Abfall nachgewiesen sind; doch beträgt der Reinertragszuwachs hier nicht einmal 2 Gulden per Joch, während er in Böhmen (375 Joch) mit mehr als 8 Gulden beziffert ist. Das Gesammtergebniss der im Jahre 1887 durchgeführten Objectsänderungen zeigt eine Abnahme an steuerpflichtiger Grundfläche im Gesammtausmaasse von 5.054 Joch mit einem Reinertrag von 19.740 fl.

Die Nachweisungen über dauernde Culturänderungen (Tab. II und III) liegen bereits für die beiden Jahre 1886 und 1887 bearbeitet vor.[2] Es sind darnach im Allgemeinen die folgenden Verschiebungen innerhalb der einzelnen Katastral-Culturen in Vormerkung genommen worden:

	1886	1887	zusammen	Zunahme (— Abnahme) auf je 1.000 Joch des nach der Grundsteuerregelung 1883 constatierten Standes[3]
	Zunahme (— Abnahme) in Jochen			
Aecker	3.678	1.612	5.590	0·30
Wiesen	242	— 107	135	0·03
Gärten	223	328	551	0·85
Weingärten	231	564	795	1·84
Hutweiden	— 999	— 3.321	— 4.320	— 0·93
Alpen	— 120	— 186	— 306	— 0·12
Waldungen	— 3.374	1.240	— 2.134	— 0·14
Seen, Sümpfe, Teiche	83	— 125	— 42	— 0·21

Eine Abnahme ihrer Ausdehnung haben demnach nur die extensiven, eine Zunahme alle intensiven Culturen zu verzeichnen, und zwar haben im Verhältnisse zu ihrer bisherigen Katastralfläche die Weingärten am meisten zugenommen, die Hutweiden am stärksten abgenommen.

Die einzelnen Länder zeigen auch hier ein sehr verschiedenes Verhalten. Als besonders auffällige Culturverschiebungen sind hervorzuheben: in Nieder-Oesterreich die Abnahme der Weinberge im Jahre 1886 (249 Joch) und 1887 (165 Joch) als Folge der Phylloxera-Verheerungen, besonders in den Bezirken von Mistelbach, Hernals, Oberhollabrunn und Korneuburg; die Verminderung der Waldungen in Steiermark (201 Joch im Jahre 1886, dagegen 1887 Vermehrung um 21 Joch) zu Gunsten des Acker- und Wiesenlandes; in Istrien (486 Joch im Jahre 1886) zu Gunsten der Hutweiden; in Böhmen die Umwandlung von Hutweiden in Wald (960 Joch, bezw. 397 Joch im Jahre 1886, 844 Joch, bezw. 726 Joch im Jahre 1887, am stärksten im Bezirk Tepl); in Mähren, Galizien und in der Bukowina die ausserordentliche Vermehrung des Ackerlandes (859, 1624 und 1383 Joch im Jahre 1886, 720, 780 und 67 Joch im Jahre 1887) aus Weide- und Waldland; in Galizien hat speciell auch die Wiesenfläche im Jahre 1887 bedeutend abgenommen (398 Joch), was aber ganz überwiegend auf die Umschreibungen von Wiesen auf Ackerland in einem einzigen Bezirke (Podhajce 254, bezw. 257 Joch) zurückzuführen ist. An der Vermehrung der Ackerlandsfläche participieren im Jahre 1887 in Mähren insbesondere die Bezirke Ung.-Hradisch (261 Joch) und Kromau (106 Joch), welche dementsprechend auch am meisten von ihrem Waldbestande eingebüsst haben (Ung.-Hradisch 255, Kromau 94 Joch). In Galizien haben ausser dem Bezirke Podhajce besonders die Bezirke Gorlice (111 Joch) und Rawa ruska (92 Joch) ihr Ackerland vermehrt; ersterer vornehmlich auf Kosten des Weidelandes (— 120 Joch), letzterer ausschliesslich auf Kosten des Waldes. In der Bukowina ist der Ackerzuwachs ausschliesslich im Bezirke Radautz verzeichnet, wo zugleich Weide und Wald entsprechend vermindert worden sind; in Dalmatien endlich die Ausbreitung des Weinbaues (555 Joch im Jahre 1886, 709 im Jahre 1887) auf Kosten des Ackerlandes; im Jahre 1887 speciell auch die Vermehrung des Waldes um mehr als tausend Joch bei gleichzeitiger bedeutender Abnahme des Weidelandes. Die Vermehrung der Weinbergsarea kömmt hauptsächlich auf Rechnung der Bezirke von Sebenico und Knin (140, bezw. 125 Joch); es sind aber ausserdem noch fünf Bezirke, Benkovac, Curzola, Lesina, Sinj und Spalato, mit Zu-

[2] Vereinzelt enthalten die Nachweisungen der Evidenzhaltungsbeamten für das Jahr 1886 auch Veränderungsfälle aus den Jahren 1884 und 1885, welche jedoch nicht ausgeschieden werden konnten.

[3] Vgl. „Die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregelung". Statist. Monatschrift. X, 1884, S. 220 f.

nahmen von mehr als je 60 Joch Weinbergen verzeichnet. Im Ganzen beträgt der Zuwachs an Weinland in diesen beiden Jahren für Dalmatien 1.263 Joch, oder fast 1 Percent seines bisherigen Katastral-Weinlandes. Die Ausdehnung des Waldlandes hat vornehmlich in den Bezirken von Lesina (492 Joch), Curzola (260 Joch), Spalato (176 Joch) und Benkovac (175 Joch) stattgefunden.

Von sonstigen bedeutenden Veränderungen im Bestande der Katastral-Culturen innerhalb einzelner Bezirke seien noch erwähnt: in Steiermark, Bez. Marburg eine Vermehrung des Gartenlandes (120 Joch), bei gleichzeitiger Verminderung der Hutweiden (127 Joch); in Kärnten, Bez. Wolfsberg eine Zunahme der Hutweiden (124 Joch), bei Abnahme der Waldungen (109 Joch), Bez. Völkermarkt eine Abnahme der Alpen (116 Joch); in Böhmen, Bez. Kuttenberg, eine Vermehrung der Aecker (219 Joch), bei Verminderung aller anderen Culturen, insbesondere der Seen, Sümpfe und Teiche (148 Joch), Bez. Pisek eine Abnahme der Aecker (136 Joch), mit Zunahme der Waldungen (167 Joch), Bez. Smichov eine Zunahme der Aecker (107 Joch), Bez. Tepl eine, bereits erwähnte Abnahme der Hutweiden (287 Joch) und Zunahme der Wälder (352 Joch).

Leider fehlt uns hier der Raum, um das volle Detail der Objects- und Culturveränderungen innerhalb der einzelnen Bezirke mitzutheilen. Die Ergebnisse einzelner Jahre sind aber auch für so kleine Gebietsabschnitte in der Regel noch nicht bezeichnend, daher es vorläufig genügen mag, nur der besonders auffälligen Veränderungen Erwähnung zu thun. Liegen einmal für eine grössere Reihe von Jahren die Ergebnisse der Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters vor, dann wird auch der Anlass gegeben sein, um die Ursachen der Veränderungen an dem geographischen Detail zu untersuchen.

Eine Vergleichung der hiermit für Oesterreich gewonnenen Ergebnisse mit den analogen Verhältnissen anderer Staaten ist bei dem derzeitigen Stande der Statistik der Bodenbenutzung nicht ausführbar. Wohl liefert eine Reihe von Staaten in ihrer jährlichen Anbau- und Erntestatistik auch Nachweisungen über die jeweilige factische Ausdehnung der den einzelnen wichtigsten Bodenproducten gewidmeten Flächen und, für grössere Perioden wenigstens, lässt sich auch daraus ein ungefähres Bild der Veränderungen gewinnen, welche bei verschiedenen Culturarten eingetreten sind. Aber anders verhält es sich mit der Statistik der Culturarten selbst. In der überwiegenden Mehrzahl der Staaten werden die Veränderungen in der dauernden Widmung der Grundstücke für die einzelnen Culturen nur bei Gelegenheit der periodischen Revisionen des Katasters nachgewiesen; da diese nur in grossen Zwischenräumen erfolgen und überdies vielfache Aenderungen in der Beurtheilung und katastralmässigen Behandlung der Culturen dabei eintreten, so lässt sich daraus kein Bild der ununterbrochen fortschreitenden Verschiebungen innerhalb der Culturarten des Bodens gewinnen. Nur zur Orientierung sei daher erwähnt, dass in Frankreich in der Zeit von 1851—1878 (zwischen der vorletzten und letzten Kataster-Revision) nur das Oedland und die „verschiedenen Culturen" um rund 30.000 Hectaren abgenommen haben, von denen ungefähr die eine Hälfte dem Ackerland, die andere zu fast gleichen Theilen dem Wiesenlande, Garten- und Weinlande und den Waldungen zugewachsen ist; in Holland sind von der Einführung des Katasters im Jahre 1833 an bis zum Jahre 1887 die öden und steuerfreien Gründe um rund 200.000 Hectaren vermindert, das Ackerland um 103.000 Hectar, das Grasland um 45.000 Hectar, das Waldland um 57.000 Hectar vermehrt worden. In Belgien sind von 1847—1887 über 96.800 Hectar unproductiven Bodens cultiviert worden, von denen 52.700 dem Walde, 37.900 dem Ackerlande, 6.200 dem Wiesen- und Gartenlande zugewachsen sind. Doch hat andererseits die Waldfläche zwischen 1846 und 1866 über 50.000 Hectar eingebüsst, so dass erst gegen das Jahr 1880 wieder der alte Stand erreicht worden ist. In Baden und Württemberg, wo alljährlich gelegentlich der Anbaustatistik auch eine Revision der Culturenflächen stattfindet, haben sich keineswegs gleichartige Veränderungen ergeben. In Baden haben in dem Decennium 1877—1886 die Aecker, Weinberge und Weiden abgenommen, während die übrigen Culturen eine ziemlich stetige Vermehrung ihrer Flächen aufweisen; in Württemberg hat sich die Ackerfläche in der Periode 1852—1886 um circa 11.000 Hectar vermehrt, die Weinbergsfläche dagegen seit 1836 um fast 3.500 Hectar vermindert. *Inama.*

Tabelle I. Objectsänderungen 1887.

	Anzahl derselben	Zuwachs	Abfall	Zuwachs	Abfall
		am Flächeninhalte der steuerpflichtigen Grundstücke in Joch		am Reinertrage in fl.	
Nieder-Oesterreich	6.326	85	386	471	5.827
Ober-Oesterreich	1.116	27	98	218	1.002
Salzburg	611	7	25	34	92
Steiermark	3.887	352	356	629	1.137
Kärnten	1.488	45	2.055	117	349
Krain	4.619	88	111	327	331
Triest sammt Gebiet	141	0	3	—	43
Görz und Gradisca	270	38	38	70	293
Istrien	1.002	64	33	131	266
Küstenland	1.413	102	74	201	602
Tirol	3.410	174	770	518	1.515
Vorarlberg	770	4	28	23	182
Tirol und Vorarlberg	4.180	178	798	541	1.697
Böhmen	22.008	375	969	3.015	8.247
Mähren	18.210	70	322	720	3.099
Schlesien	1.608	5	79	55	540
Galizien	12.377	331	1.255	810	3.622
Bukowina	1.593	42	172	75	314
Dalmatien	1.766	16	77	40	134
Haupt-Summe	81.202	1.723	6.777	7.253	26.993

Tabelle II. Dauernde Culturänderungen 1886.

Länder	a) Vermehrung							
	Aecker	Wiesen	Gärten	Weingärten	Hutweiden	Alpen	Waldungen	Seen, Sümpfe, Teiche
	Joch							
Nieder-Oesterreich	124	34	28	—	4	—	59	0
Ober-Oesterreich	5	22	18	—	—	4	—	0
Salzburg	—	—	9	—	30	—	—	—
Steiermark	113	132	5	—	—	8	—	—
Kärnten	—	—	36	—	83	—	—	—
Krain	27	10	7	27	11	—	—	0
Triest	—	—	0	—	—	—	0	—
Görz und Gradisca	—	24	3	6	—	—	—	—
Istrien	32	5	—	2	449	—	—	—
Küstenland	32	29	3	8	449	—	0	—
Tirol	—	85	18	—	28	—	—	13
Vorarlberg	63	—	0	—	—	—	—	—
Tirol und Vorarlberg	63	85	18	—	28	—	—	13
Böhmen	148	—	11	—	—	—	997	26
Mähren	859	—	52	—	—	—	—	—
Schlesien	—	10	6	—	—	—	11	—
Galizien	1.624	163	21	3	—	—	—	47
Bukowina	1.383	23	7	—	93	—	—	—
Dalmatien	—	20	3	555	—	—	. 38	—
Haupt-Summe	4.378	528	224	593	698	12	1.105	86

Tabelle II (Forts.). Dauernde Culturänderungen 1886.

Länder	Aecker	Wiesen	Gärten	Weingärten	Hutweiden	Alpen	Waldungen	Seen, Sümpfe, Teiche
	b) Verminderung							
	Joch							
Nieder-Oesterreich	—	—	—	249	—	—	—	—
Ober-Oesterreich	—	—	—	—	2	—	47	—
Salzburg	14	10	—	—	—	—	14	0
Steiermark	—	—	—	49	9	—	201	0
Kärnten	30	35	—	—	—	18	42	1
Krain	—	—	—	—	—	—	82	—
Triest	—	—	—	0	—	—	—	—
Görz und Gradisca	3	—	—	—	7	12	11	0
Istrien	—	—	1	—	—	—	486	—
Küstenland	3	—	1	0	7	12	497	0
Tirol	53	—	—	7	—	20	62	—
Vorarlberg	—	7	—	2	15	0	39	—
Tirol und Vorarlberg	53	7	—	9	15	20	101	—
Böhmen	—	212	—	16	960	—	—	—
Mähren	—	22	—	39	526	—	329	1
Schlesien	21	—	—	—	6	—	—	—
Galizien	—	—	—	—	131	82	1.660	—
Bukowina	—	—	—	—	—	—	1.506	—
Dalmatien	579	—	—	—	41	—	—	1
Haupt-Summe	700	286	1	362	1.697	132	4.479	3
	c) Vermehrung (+), Verminderung (—)							
Nieder-Oesterreich	+ 124	+ 34	+ 28	— 249	+ 4	—	+ 59	+ 0
Ober-Oesterreich	+ 5	+ 22	+ 18	—	— 2	+ 4	— 47	+ 0
Salzburg	— 14	— 10	+ 9	—	+ 30	—	— 14	— 0
Steiermark	+ 113	+ 132	+ 5	— 49	— 9	+ 8	— 201	— 0
Kärnten	— 30	— 35	+ 36	—	+ 83	— 18	— 42	— 1
Krain	+ 27	+ 10	+ 7	+ 27	+ 11	—	— 82	—
Triest	—	—	+ 0	— 0	—	—	+ 0	—
Görz und Gradisca	— 3	+ 24	+ 3	+ 6	— 7	— 12	— 11	— 0
Istrien	+ 32	+ 5	— 1	+ 2	+ 449	—	— 486	—
Küstenland	+ 29	+ 29	+ 2	+ 8	+ 442	— 12	— 497	— 0
Tirol	— 53	+ 85	+ 18	— 7	+ 28	— 20	— 62	+ 13
Vorarlberg	+ 63	— 7	+ 0	— 2	— 15	— 0	— 39	—
Tirol und Vorarlberg	+ 10	+ 78	+ 18	— 9	+ 13	— 20	— 101	+ 13
Böhmen	+ 148	— 212	+ 11	— 16	— 960	—	+ 997	+ 26
Mähren	+ 859	— 22	+ 52	— 39	— 526	—	— 329	— 1
Schlesien	— 21	+ 10	+ 6	—	— 6	—	+ 11	—
Galizien	+1.624	+ 163	+ 21	+ 3	— 131	— 82	—1.660	+ 47
Bukowina	+1.383	+ 23	+ 7	—	+ 93	—	—1.506	—
Dalmatien	— 579	+ 20	+ 3	+ 555	— 41	—	+ 38	— 1
Haupt-Summe	+3.678	+ 242	+ 223	+ 231	— 999	— 120	—3.374	+ 83

Tabelle III. Dauernde Culturänderungen 1887.

Länder	Aecker	Wiesen	Gärten	Weingärten	Hutweiden	Alpen	Waldungen	Seen, Sümpfe, Teiche
	a) Vermehrung							
	Joch							
Nieder-Oesterreich	216	108	68	12	76	—	98	2
Ober-Oesterreich	35	96	8	—	14	—	32	0
Salzburg	6	41	6	—	16	—	—	2
Steiermark	249	168	141	8	35	13	214	1
Kärnten	101	68	7	—	223	—	268	—

Tabelle III (Forts.). Dauernde Culturänderungen 1887.

Länder	Aecker	Wiesen	Gärten	Weingärten	Hutweiden	Alpen	Waldungen	Seen, Sümpfe, Teiche
	a) Vermehrung							
	Joch							
Krain	90	73	29	8	27	—	74	—
Triest	—	—	0	1	—	—	—	—
Görz und Gradisca	1	5	1	13	2	—	2	—
Istrien	22	7	3	56	3	—	7	—
Küstenland	23	12	4	70	5	—	9	—
Tirol	24	134	20	49	5	—	45	1
Vorarlberg	—	—	1	—	1	—	0	—
Tirol und Vorarlberg	24	134	21	49	6	—	45	1
Böhmen	1.306	357	216	5	116	0	1.254	51
Mähren	881	89	52	10	19	—	229	4
Schlesien	30	21	14	—	2	—	31	—
Galizien	959	69	29	0	195	0	216	27
Bukowina	93	91	1	—	22	—	6	—
Dalmatien	190	41	47	816	119	—	1.233	0
Haupt-Summe	4.203	1.368	643	978	875	13	3.709	88
	b) Verminderung							
Nieder-Oesterreich	203	61	19	177	39	—	81	—
Ober-Oesterreich	68	27	4	—	12	—	71	—
Salzburg	11	9	0	—	6	—	44	0
Steiermark	170	80	11	86	212	76	193	1
Kärnten	44	75	0	4	188	116	240	—
Krain	48	39	3	2	149	—	60	—
Triest	—	1	—	—	—	—	0	—
Görz und Gradisca	11	2	—	3	5	—	3	—
Istrien	36	5	3	12	23	—	19	—
Küstenland	47	8	3	15	28	—	22	—
Tirol	114	38	1	5	82	—	33	5
Vorarlberg	1	0	0	—	1	0	—	—
Tirol und Vorarlberg	115	38	1	5	83	0	33	5
Böhmen	993	420	197	2	960	—	529	204
Mähren	161	145	14	16	360	—	590	—
Schlesien	44	14	3	—	21	—	16	—
Galizien	178	467	6	—	447	7	390	1
Bukowina	26	76	0	—	87	—	25	—
Dalmatien	483	16	54	107	1.604	—	175	2
Haupt-Summe	2.591	1.475	315	414	4.196	199	2.469	213
	c) Vermehrung (+), Verminderung (−)							
Nieder-Oesterreich	+ 13	+ 47	+ 49	− 165	+ 37	—	+ 17	+ 2
Ober-Oesterreich	− 33	+ 69	+ 4	—	+ 2	—	− 39	+ 0
Salzburg	− 5	+ 32	+ 6	−	+ 10	—	− 44	+ 2
Steiermark	+ 79	+ 88	+ 130	− 78	− 177	− 63	+ 21	− 0
Kärnten	+ 57	− 7	+ 7	− 4	+ 35	− 116	+ 28	—
Krain	+ 42	+ 34	+ 26	+ 6	− 122	—	+ 14	—
Triest	—	—	0	+ 0	+ 0	—	—	0	—
Görz und Gradisca	− 9	+ 3	+ 1	+ 11	− 4	—	—	2	—
Istrien	− 15	+ 1	+ 1	+ 44	− 20	—	—	11	—
Küstenland	− 24	+ 4	+ 2	+ 55	− 24	—	—	13	—
Tirol	− 89	+ 96	+ 19	+ 44	− 77	—	+	12	− 4
Vorarlberg	− 1	− 0	+ 1	—	+ 0	− 0	+	0	—
Tirol und Vorarlberg	− 90	+ 96	+ 20	+ 44	− 77	− 0	+	12	− 4
Böhmen	+ 312	− 63	+ 18	+ 3	− 844	+ 0	+	726	− 153
Mähren	+ 720	− 56	+ 38	− 6	− 341	—	−	361	+ 4
Schlesien	− 14	+ 7	+ 11	—	− 19	—	+	15	—
Galizien	+ 780	− 398	+ 23	+ 0	− 251	− 7	−	174	+ 26
Bukowina	+ 67	+ 15	+ 1	—	− 65	—	−	19	—
Dalmatien	− 292	+ 25	− 7	+ 709	−1.485	—	+1.057	−	2
Haupt-Summe[4])	+1.612	− 107	+ 328	+ 564	−3.321	− 186	+1.240	− 125

[4]) Die in Vermehrung und in Verminderung ausgewiesenen Flächen aller Culturarten zusammen sollten streng genommen gleich sein; die kleinen sich ergebenden Differenzen sind theils auf nachträgliche Richtigstellung des Flächenmaasses einzelner Parcellen, theils auf kleine Objectsänderungen zurückzuführen, welche gelegentlich der Verzeichnung der Culturänderung constatiert wurden.

Statistik der Curanden.

Die „Statistische Monatschrift“ hat auf Grund der in der „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich“ erscheinenden Curandenverzeichnisse schon wiederholt (Jahrgang XIII, S. 376 ff. und Jahrgang XIV, S. 450 ff.) Nachweisungen über die Zahl jener Fälle gebracht, in welchen die Gerichte sich veranlasst fanden, die Fortdauer der väterlichen, beziehungsweise vormundschaftlichen Gewalt über die Zeit der Grossjährigkeit (24 Jahre) hinaus anzuordnen, oder über eine bereits grossjährige Person wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung die Curatel zu verhängen. Derzeit liegen die Ergebnisse aus drei aufeinanderfolgenden Jahren vor (1886, 1887 und 1888), somit ein Materiale, welches genügt, um ein wenigstens annähernd richtiges Urtheil über die hier einschlägigen Verhältnisse zu begründen und einen allfälligen Vergleich mit analogen Verhältnissen in anderen Ländern zu gestatten.

I. Curatelen wegen Geisteskrankheit. Die Zahl der Personen, über welche im Laufe des Jahres 1888 wegen Geisteskrankheit (Wahnsinn oder Blödsinn) die Curatel verhängt wurde, belief sich auf 2023; da im Vorjahre nur 2000 und im Jahre 1886 nur 1913 aus gleichen Grunde unter Curatel gestellt wurden, so ergibt sich, dass die Zahl jener Personen, welche wegen Geistesgebrechen von den Gerichten für unfähig erklärt wurden, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen und ihre Rechte selbst zu verwalten, mit jedem Jahre zugenommen hat. Es ist dies eine jedenfalls sehr bedauerliche, im übrigen jedoch keineswegs vereinzelt dastehende Erscheinung; denn auch in unserem deutschen Nachbarlande hat die Zahl der wegen Geisteskrankheit ergangenen Entmündigungs-Beschlüsse innerhalb des siebenjährigen Zeitraumes 1881—87 um nahezu 15·9 Percente zugenommen.[1])

Von den 2023 geisteskranken Curanden des Jahres 1888 gehörten 1114 oder 55·1 Percente dem männlichen und 909 oder 44·9 Percente dem weiblichen Geschlechte an; da von den 2.000 Curanden des Vorjahres 54·1 Percente und von den 1.913 Curanden des Jahres 1886 ebenfalls 55·4 Percente dem männlichen Geschlechte angehörten, so kann man füglich annehmen, dass die aus den Ergebnissen dieser drei Jahre resultierende Durchschnittsziffer von 55 männlichen und 45 weiblichen Personen unter je hundert Curanden den normalen Stand der Dinge zum Ausdruck bringt, und das um so mehr, als damit auch die Ergebnisse der Sanitätsstatistik übereinstimmen. Nach den für das Jahr 1885 veröffentlichten Daten (Oesterreichische Statistik, XVIII. Bd., 4. Heft) belief sich nämlich die Zahl der Irrsinnigen männlichen Geschlechtes auf 17.683 und die der Blödsinnigen (Cretinen) männlichen Geschlechtes auf 9.060, zusammen also auf 26.743 gegenüber 21.386 Irr- und Blödsinnigen weiblichen Geschlechtes; das männliche Geschlecht participierte demnach mit 55·5 Percente, das weibliche Geschlecht mit 44·5 Percente an der Gesammtziffer der Geisteskranken.

Vergleicht man die Durchschnittsziffer der jährlich vorkommenden Curatelsverhängungen mit dem Stande der Bevölkerung, so stellt sich heraus, dass in Oesterreich auf je hunderttausend Bewohner im Jahresdurchschnitte 8·4 Curatelen wegen Geistesgebrechen entfielen, ein Verhältniss, welches etwas günstiger als jenes im Deutschen Reiche ist, wo im siebenjährigen Durchschnitte (1881—1887) auf je hunderttausend Bewohner 9·2 Entmündigungsbeschlüsse entfielen.[2]) Geht man aber auf die Verhältnisse in den einzelnen Kronländern ein, so zeigen sich alsbald sehr erhebliche Gegensätze, welche sich Jahr für Jahr in gleicher Schärfe wiederholen und dadurch unzweideutig zu erkennen geben, dass sie nicht ein Spiel des blossen Zufalls, sondern theils das Ergebniss endemischer pathologischer Verhältnisse, theils die Wirkung social-wirthschaftlicher Zustände sind. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Zahl der in den einzelnen Kronländern innerhalb der Jahre 1886, 1887 und 1888 vorgekommenen Fälle von Curatelsverhängung wegen Geistesgebrechen überhaupt und über die relative Häufigkeit solcher Fälle insbesondere.

Die relative Häufigkeit der Curatelsverhängung wegen Geistesgebrechen wechselte demnach zwischen 0·7 Personen (in Dalmatien) und 29·4 Personen (in Kärnten) auf je hunderttausend Bewohner; sie war im Allgemeinen am schwächsten in den Karst- und Karpathenländern, am stärksten in den Alpenländern und stand dem durchschnittlichen Verhältnisse am nächsten in Krain und in den Ländern des hercynischen Berggebietes. Nicht unbemerkt mag übrigens die Thatsache bleiben, dass bei der Bevölkerung polnischer Zunge nicht nur in Oesterreich (in Galizien), sondern auch ausserhalb Oesterreichs (in Posen) Curatelsverhängungen wegen Geistesgebrechen äusserst selten vorgekommen sind.[3])

---

[1]) Die Zahl der im Deutschen Reiche ergangenen Entmündigungsbeschlüsse wegen Geisteskrankheit belief sich in der Reihenfolge der Jahre 1881 bis einschliesslich 1887 auf 3958, 4171, 4380, 4278, 4352, 4404 und 4586. S. „Deutsche Justiz-Statistik“, III. Jahrgang, Seite 160 und IV. Jahrgang, Seite 145.

[2]) Die Summe der innerhalb des siebenjährigen Zeitraumes 1881—1887 im Deutschen Reiche ergangenen Entmündigungsbeschlüsse wegen Geisteskrankheit beziffert sich auf 30.129, d. i. auf 4.304 im Jahresdurchschnitte bei einer gerichtseingesessenen Bevölkerung von 46,855.704 am 1. Dec. 1885.

[3]) Vergl. „Deutsche Justiz-Statistik“, III. Jahrgang, Seite 160: „Besonders selten (4 auf je hunderttausend Einwohner) waren solche Entmündigungsbeschlüsse in Posen.“

Länder	Zahl der wegen Geisteskrankheit unter Curatel gestellten Personen				Auf 100.000 Bewohner entfielen jährl. Curatelsfälle
	1886	1887	1888	zusammen	
Nieder-Oesterreich	375	480	419	1.274	16·4
Ober-Oesterreich	128	133	120	381	16·3
Salzburg	28	44	51	123	24·0
Steiermark	351	318	401	1.070	28·0
Kärnten	144	95	79	318	29·4
Krain	38	40	38	116	7·7
Küstenland	15	29	38	82	3·9
Tirol	223	205	216	644	26·4
Vorarlberg	38	18	19	75	22·6
Böhmen	305	346	349	1.000	5·7
Mähren	137	165	164	466	7·0
Schlesien	32	29	46	107	6·0
Galizien	87	82	70	239	1·2
Bukowina	10	10	10	30	1·6
Dalmatien	2	6	3	11	0·7
Summe	1.913	2.000	2.023	5.936	8·4

Berufszweige	Zahl der unter Curatel gestellten Personen			
	1886	1887	1888	Zusammen
Curanden männlichen Geschlechtes:				
Grundwirthe	159	143	130	432
darunter „Ausnehmer“ (Auszügler)	16	13	11	40
Grundwirthssöhne	147	143	132	422
Kleinhäusler (Keuschler, Chalupner)	22	28	31	81
Haus-, Guts- und Realitätenbesitzer	31	26	29	86
Söhne von solchen	4	5	8	17
Industrielle, Handelsleute und Gewerbetreibende	148	154	137	439
Söhne von solchen	28	21	30	79
Gesellen, Fabriks- und Lohnarbeiter	52	83	72	207
Taglöhner	56	68	66	190
Haus- und Bauernknechte	34	20	38	92
Hausbesorger und Portiers	1	5	4	10
Kutscher	1	3	6	10
Kellner	1	6	4	11
Bedienstete aller Art (Bureau- und Geschäftsdiener, Commis, Magazineure, Bahnbedienstete etc.)	14	34	20	68
Bergknappen	3	2	9	14
Seeleute (Capitäne, Steuerleute etc.)	3	3	2	8
Forstleute	3	—	1	4
Gendarmen und Sicherheitsmänner	6	2	3	11
Militärs	25	17	21	63
Oeffentliche und Privatbeamte	44	37	42	123
Advocaten und Notare	5	1	2	8
Ingenieure	4	7	5	16
Professoren und Lehrer	5	18	12	35
Studierende	1	5	2	8
Künstler	3	7	5	15
Aerzte und Apotheker	4	7	8	19
Personen geistlichen Standes	5	6	10	21
Privatiers	38	37	53	128
Anderen Berufszweigen angehörig	—	—	8	8
Pfründner (Einleger)	7	10	17	34
Inwohner	201	179	186	566
Inwohnerssöhne	4	4	21	29

Was schliesslich die Berufssphären anbelangt, welchen die in Folge Geistesgebrechen unter Curatel gestellten Personen angehört haben, so zeigen die vom österreichischen Notaren-

verein herausgegebenen Curandenverzeichnisse in dieser Beziehung leider sehr erhebliche Lücken, welche sich hauptsächlich daraus erklären, dass die Curatelsedicte vieler Gerichte (insbesondere in Tirol) trotz der mit Erlass des k. k. Justizministeriums vom 14. December 1885, Z. 21.411 (J. M. V. Bl. Nr. 83) erlassenen Weisungen in dieser Beziehung lückenhaft sind; übrigens darf man auch den Umstand nicht übersehen, dass viele von jenen Unglücklichen, welche wegen Geistesgebrechen unter Curatel gestellt werden, niemals in ihrem Leben einem bestimmten Berufs- oder Erwerbszweige angehört haben. Die vorstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die social-wirthschaftliche Stellung der männlichen, die nachfolgende über die der weiblichen Personen, über welche in den Jahren 1886, 1887 und 1888 wegen Geistesgebrechen die Curatel verhängt wurde, so weit die vorhandenen Daten eine solche Uebersicht überhaupt ermöglichen.

Berufszweige	Zahl der unter Curatel gestellten Personen			
	1886	1887	1888	Zusammen
Curanden weiblichen Geschlechtes:				
Grundwirths-Frauen, -Witwen und -Töchter	207	215	225	647
Häuslers-Frauen, -Witwen und -Töchter	35	34	35	104
Haus-, Guts- und Realitätenbesitzers-Frauen, -Witwen und -Töchter	31	22	39	92
Privatieres	49	54	48	151
Frauen, Witwen u. Töchter von Handels- u. Gewerbetreibenden	85	85	95	265
Handarbeiterinnen, Näherinnen, Kleidermacherinnen	22	32	25	79
Fabriksarbeiterinnen	7	5	2	14
Gehilfens- und Lohnarbeiters-Frauen	22	27	42	91
Taglöhnerinnen, Taglöhners-Weiber, -Witwen und -Töchter	25	42	46	113
Knappens-Frauen, -Witwen und -Töchter	—	3	4	7
Beamtens-Frauen, -Witwen und Töchter	22	26	28	76
Militärs-Frauen, -Witwen und -Töchter	4	12	5	21
Lehrerinnen, Lehrers-Frauen, -Witwen und -Töchter	11	9	10	30
Frauen, Witwen und Töchter von Advocaten, Notaren, Aerzten, Apothekern, Ingenieuren, Künstlern etc.	2	10	5	17
Dienstmägde, Köchinnen, Wirthschafterinnen	45	71	70	186
Bedienerinnen, Wäscherinnen, Hausbesorgerinnen	12	8	5	25
Sonstigen Berufszweigen Angehörige	—	1	3	4
Pfründnerinnen	5	16	15	36
„Inwohnerinnen" und „Inwohnerstöchter", dann Frauenspersonen ohne oder unbekannten Berufes	270	247	207	724

II. **Curatelen wegen Verschwendung.** Die Zahl jener Personen, „welche ihr Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringen" und darum wegen Verschwendung unter Curatel gestellt werden, wird Jahr für Jahr geringer, eine Erscheinung, welche auch im Deutschen Reiche schon seit geraumer Zeit beobachtet wird.[4]) In Oesterreich wurden im Jahre 1886 513 Personen (439 Männer und 74 Frauen) gerichtlich als Verschwender erklärt; im folgenden 464 Personen (404 Männer und 60 Frauen) und im Jahre 1888 nur mehr 406, darunter 345 Männer und 61 Frauen. Die Abnahme beträgt nahezu 22 Percente. Im Durchschnitte entfielen auf je hunderttausend Bewohner jährlich kaum zwei gerichtlich erklärte Verschwender, ein Verhältniss, welches ohneweiters als ausserordentlich günstig bezeichnet werden kann. Indess zeigen sich auch in dieser Beziehung provinzielle Verschiedenheiten, und zwar mitunter sogar sehr erheblichen Grades, wie die nachfolgende Tabelle ersehen lässt.

Während Oesterreich ob und unter der Enns, das Küstenland und Dalmatien jährlich kaum einen Fall einer gerichtlichen Prodigalitätserklärung auf je hunderttausend Bewohner zählten, kamen in Krain, Mähren und Galizien reichlich drei, in Tirol über fünf und im Vorarlbergischen nahezu sieben Curatelsverhängungen wegen Verschwendung vor.

Da die Voraussetzungen, unter welchen Jemand wegen Verschwendung unter Curatel gestellt werden kann, im §. 273 des allg. bürgerl. Gesetzbuches für sämmtliche Reichstheile in gleicher Weise bestimmt sind und die Gerichte überall nur „über vorgekommene Anzeige" einer an der Sache betheiligten Partei einschreiten können, so wird man kaum fehlgehen, wenn man die zum Theile auffallenden Gegensätze, welche sich bezüglich der relativen

[4]) Im Deutschen Reiche sind in der Reihenfolge der Jahre 1881 bis einschliesslich 1887 Entmündigungsbeschlüsse wegen Verschwendung ergangen 644, 583, 565, 504, 519, 506, 452; die Abnahme beträgt nahezu 30 Percente.

Häufigkeit dieser Art von Curatelen zwischen den einzelnen Kronländern in drei aufeinanderfolgenden Jahren mit fast gleicher Schärfe bemerkbar machen, nicht auf die Verschiedenheit des Volkscharakters allein zurückführt, sondern zum Theile auch aus der mehr oder minder häufigen Intervention der Gemeinden erklärt, welche an der Sache insoferne interessiert sind, als, im äussersten Nothfalle, ja ihnen die Versorgung des ruinierten Verschwenders obliegt.

Länder	Zahl der wegen Verschwendung unter Curatel gestellten Personen				Auf 100.000 Bewohner entfielen im Jahresdurchsch. Curatelen
	1886	1887	1888	zusammen	
Dalmatien	—	2	—	2	0·13
Ober-Oesterreich	5	6	—	11	0·47
Küstenland	4	3	4	11	0·53
Nieder-Oesterreich	17	11	16	44	0·57
Böhmen	39	42	32	113	0·65
Salzburg	2	1	2	5	0·97
Steiermark	13	19	9	41	1·67
Schlesien	11	19	5	35	1·96
Bukowina	12	12	17	41	2·17
Kärnten	10	10	8	28	2·58
Mähren	85	65	62	212	3·17
Galizien	235	198	203	636	3·26
Krain	18	20	13	51	3·36
Tirol	50	51	30	131	5·36
Vorarlberg	12	5	5	22	6·60
Im Ganzen	513	464	406	1383	1·96

Ganz entschieden ist dies der Fall im Lande Vorarlberg, wo entsprechend einem Landtagsbeschlusse vom 9. December 1885 sämmtliche Gemeinden durch eine Currende des Landesausschusses vom 8. Jänner 1886, Z. 2.937, darauf aufmerksam gemacht wurden, dass nach §. 57 des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1883 der Armenrath einer Gemeinde berufen ist, „Personen, welche durch Verschwendung oder andere nachtheilige Vermögensgebahrung zur Besorgniss Veranlassung geben, dass sie verarmen und mit ihrer Familie der Gemeinde zur Last fallen werden, behufs Verhängung der Curatel der Gerichtsbehörde anzuzeigen, eventuell gegen abweisliche gerichtliche Erledigungen Vorstellungen oder Recurse einzubringen."

Unter den 1.383 Personen beiderlei Geschlechtes, welche innerhalb des dreijährigen Zeitraumes 1886/88 wegen Verschwendung unter Curatel gestellt wurden, sind alle Schichten der Gesellschaft bis zum Taglöhner und bis zur Dienstmagd herab vertreten. Das Hauptcontingent liefert, wie die nachfolgende Uebersicht entnehmen lässt, Jahr für Jahr die bäuerliche Bevölkerung, insbesondere die polnischen und ruthenischen Bauern Galiziens, von welchen manche gleichzeitig mit ihren Ehehälften unter Curatel gestellt wurden. Namen unzweifelhaft israelitischen Klanges kamen dagegen in den Prodigalitätsedicten niemals vor.

Beruf und Beschäftigung	Zahl der wegen Verschwendung unter Curatel gestellten Personen			
	1886	1887	1888	Zusammen
Grundwirthe	305	283	265	853
Grundwirthsfrauen	39	42	43	124
Grundwirthssöhne	12	17	13	42
Grundwirthstöchter	—	2	1	3
Häusler (Keuschler, Chalupner)	8	11	11	30
Haus-, Guts- und Realitätenbesitzer	10	12	3	25
Söhne von solchen	5	3	1	9
Haus- und Realitätenbesitzerinnen	6	1	5	12
Privatiers und Standespersonen männlichen Geschlechts	10	8	16	34
„ „ „ weiblichen „	—	2	1	3
Handels- und Gewerbetreibende	14	22	12	48
Frauen und Töchter von solchen	—	5	3	8
Gesellen, Fabriks- und Lohnarbeiter	—	5	3	8
Taglöhner und Knechte	11	9	9	29
Dienstleute weiblichen Geschlechtes	3	—	1	4
Männliche Personen ohne oder unbekannten Berufes	64	34	13	111
Weibliche „ „ „ „ „	26	8	6	40
Zusammen	513	464	406	1383

III. Fälle der Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Nach den §§. 173 und 251 des allg. bürgerl. Gesetzbuches kann das Gericht auf Ansuchen der Betheiligten die Fortdauer der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft über die Zeit der Volljährigkeit (24 Jahre) hinaus anordnen, wenn die betreffende Person wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen sich selbst zu verpflegen oder ihre Angelegenheiten zu besorgen nicht vermag; oder wenn sich dieselbe während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt oder solcher Vergehen schuldig gemacht hat, wegen welcher sie noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters (Vormundes) gehalten werden muss. Derartige Fälle kommen zwar nicht allzu häufig, immerhin aber regelmässig vor, wie die nachstehende Uebersicht über die bezüglichen Ergebnisse der drei letzten Jahre ersehen lässt.

Länder	Zahl der Personen, über welche die väterliche, resp. vormundschaftliche Gewalt verlängert worden ist				Von der Gesammtzahl waren	
	1886	1887	1888	zusammen	männl.	weibl.
Nieder-Oesterreich	11	8	12	31	26	5
Ober-Oesterreich	7	8	4	19	12	7
Salzburg	2	2	2	6	3	3
Steiermark	9	10	9	28	22	6
Kärnten	9	8	6	23	15	8
Krain	1	1	2	4	3	1
Küstenland	—	1	1	2	2	—
Tirol	11	11	13	35	25	10
Vorarlberg	6	4	—	10	7	3
Böhmen	12	5	11	28	21	7
Mähren	8	7	11	26	20	6
Schlesien	3	6	3	12	10	2
Galizien	6	6	4	16	13	3
Bukowina	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	—	1	—	—	1	—
Zusammen	85	78	78	241	180	61

Da die gerichtlichen Kundmachungen nicht entnehmen lassen, aus welchem Grunde im einzelnen Falle die Verlängerung der väterlichen, beziehungsweise vormundschaftlichen Gewalt angeordnet wurde, so ist eine Einreihung dieser Fälle unter die beiden Hauptkategorien von Curatelen (wegen Geistesgebrechen, wegen Verschwendung) nicht ausführbar; es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die Richtigkeit der oben ermittelten Zahlen für die relative Häufigkeit der einen wie der anderen Art von Curatelen dadurch einigermassen beeinflusst wird.

Winkler.

Literaturberichte.

Bericht der k. k. Gewerbeinspectoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1888. Wien 1889. Gr. 8°. 390 S.

Die österreichische Gewerbeinspection hat fünf Jahre der mühsamsten, opferwilligsten, aber auch erspriesslichsten Thätigkeit hinter sich. Die Berichte über das Jahr 1888, welche der Centralgewerbeinspector, Herr Ministerialrath Dr. Migerka, wieder mit einem allgemeinen Berichte einleitet, liegen uns vor. Wir haben diese nicht nur für Oesterreich, sondern für die ganze Culturwelt werthvolle socialwissenschaftliche Publication schon dreimal an dieser Stelle besprochen und können nur wiederholen, dass sie zu einer unentbehrlichen Quelle für Wissenschaft und Verwaltung geworden ist. So viele Wiederholungen auch vorzukommen scheinen, man findet doch immer neue Anregung und Belehrung. Auch im praktischen Leben hat sich die Institution der Gewerbeinspectoren schon so sehr eingebürgert, dass, wie der diesjährige Bericht wieder hervorhebt (C. 22)[1], das Vertrauen in die Thätigkeit der Inspectoren sowohl auf Seite der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer ein immer mehr zunehmendes ist.

In der Anzahl der Gewerbeinspectoren, welche leider noch immer eine viel zu geringe ist, sowie in der Eintheilung der Aufsichtsbezirke[2] hat sich gegenüber dem Vorjahre nichts geändert. Die ungeheure Arbeitsleistung der Inspectoren kann man zum Theile schon aus der folgenden Tabelle ermessen.

Im Jahre	Zahl der inspicierten Etablissements	Zahl der Arbeiter in denselben										
		männlich					weiblich					
		10 bis 12	12 bis 14	14 bis 16	über 16	Zusammen	10 bis 12	12 bis 14	14 bis 16	über 16	Zusammen	Im Ganzen
		Jahre alt					Jahre alt					
1884	2.564	49	653	10.917	142.686	154.305	25	580	7.195	65.825	73.625	227.930
1885	2.661	28	584	11.662	138.003	150.277	3	457	8.062	67.064	75.586	225.863
1886	3.513	2	307	11.404	166.313	178.026	1	145	7.850	87.787	95.783	273.809
1887	4.190	46	356	10.738	162.491	173 631	13	186	7.106	79.128	86.433	260.064
1888	4.068	21	250	10.951	168.038	179.260	3	140	9.410	76.580	86.133	265.393

[1] Im Folgenden sind die Citate des Centralberichtes mit C. und der Seitenzahl, die der Einzelberichte mit dieser und der Nummer des Aufsichtsbezirkes, der Bericht des Schiffahrts-Inspectors mit S. bezeichnet.

[2] I. Aufsichtsbezirk (Polizeirayon Wien) . . . . . 150 □Kilometer; 1,829.620 Einwohner
II. " (Uebriges Nieder-Oesterreich) . . 19.619 " 501.001 "
III. " (Ober-Oesterreich, Salzburg) . . 19.137 " 923.190 "
IV. " (Theil von Steiermark) . . . . . 22.757 " 1,464.530 "
V. " (Theil von Steiermark, Kärnten) 19.958 " 579.040 "
VI. " (Küstenland, Dalmatien) . . . . . 20.798 " 1,124.035 "
VII. " (Tirol, Vorarlberg) . . . . . 29.293 " 912.549 "
VIII. " (Theil von Böhmen) . . . . . 11.913 " 1,547.841 "
IX. " (Theil von Böhmen) . . . . . 12.056 " 1,653.512 "
X. " (Theil von Böhmen) . . . . . 12.927 " 1,149.431 "
XI. " (Theil von Böhmen) . . . . . 15.046 " 1,215.035 "
XII. " (Theil von Mähren) . . . . . 11.148 " 1,014.264 "
XIII. " (Theil von Mähren) . . . . . 9.024 " 918.802 "
XIV. " (Theil von Mähren, Schlesien) . . 7.199 " 786.016 "
XV. " (Galizien, Bukowina) . . . . . 88.959 " 6,530.578 "

Während der fünf Jahre wurden im Ganzen 16.096 Gewerbebetriebe mit 1.253.059 Arbeitern theils einmal, theils wiederholt inspiciert. Nach Industriegruppen geordnet[3]) entfällt der grösste Percentsatz der Inspectionen auf die Gruppe „Textilindustrie und Tapeziergewerbe" mit 21·2 Percente (36 Percente der Arbeiter). Dann folgt die Industrie in Nahrungs- und Genussmitteln mit 16·2 Percente (14·1 Percente der Arbeiter) und die Erzeugung von Metallen und Metallwaaren mit 12·2 Percente (10·8 Percente der Arbeiter), während alle übrigen Gruppen kleinere Percentziffern aufweisen. Die mittlere, auf den inspicierten Betrieb entfallende Arbeiterzahl betrug 1884: 89, 1885: 85, 1886: 78, 1887: 62, 1888: 65. Daraus ist allerdings unseres Erachtens nicht der Schluss zu ziehen (C. 6), dass immer mehr kleine Betriebe inspiciert werden. Denn der Durchschnitt hängt sowohl von dem Vorhandensein abnorm grosser, ausschlaggebender Betriebe, als auch von den kleinen Betrieben, endlich aber auch von der Anzahl der Inspectionen ab. Der Schluss ist daher, mathematisch genommen, unberechtigt, abgesehen davon, dass er ja über das eigentlich Interessante der Frage, nämlich inwieweit auch das Kleingewerbe von den Inspectoren berücksichtigt wird, Aufschluss zu geben, von vorneherein verzichten muss. Viel wichtiger ist uns das ganz offene Geständniss, dass thatsächlich das Kleingewerbe deshalb weniger für die Gewerbeinspection in Betracht kommt, da hier am besten die Genossenschaften helfen. Das ist eine sehr wichtige Erfahrung der Inspectoren, welche das Kleingewerbe sich wohl vor Augen halten sollte. Es liegt aber darin noch mehr. Denn man wird sich allmälig gewöhnen müssen, die Idee der genossenschaftlichen Organisation, deren Vorzüge für das Kleingewerbe man endlich zuzugeben beginnt, consequent auch in das industrielle Gesellschaftsleben einzuführen, wozu ja der heute so unorganisch vergriffene Begriff der „Arbeiterkammern" schon den ersten verfehlten Distanzschuss abgegeben hat. Ausser durch die vorstehende Tabelle können wir das Arbeitsquantum der Inspectoren noch aus der Thatsache beurtheilen, dass dieselben 3.490 Gutachten abgegeben, in 53 Fällen Strafverhandlungen über Unfälle beigewohnt, 1.590 commissionelle Verhandlungen mitgemacht, 982 Arbeitsordnungen beurtheilt haben und in 1.350 Fällen von Arbeitgebern, in 2.780 Fällen von Arbeitnehmern in Anspruch genommen wurden.

Die Gewerbeinspectoren haben auch diesmal eine bedeutende Zahl von Unfällen beobachtet. Und da das Unfall- wie das Krankenversicherungsgesetz leider noch lange Zeit auf seine Durchführung wird warten müssen — von einer eigentlichen Unfallstatistik ganz abgesehen —, dürfte es von Interesse sein, wenn wir die Erfahrungen der Gewerbeinspectoren im Folgenden zusammenstellen. Die zur Anzeige gebrachten Unfälle blieben natürlich weit hinter der Zahl der wirklich vorgefallenen zurück. Dennoch lassen sich schon aus diesem Materiale interessante Daten gewinnen.

Im Jahre	Von je 100 Unfällen entfallen auf die Gruppe der: Urproduction aus dem Mineralreiche	Erzeugung v. Metallen und Metallwaaren	Erzeugung von Maschinen, Werkzeugen etc.	Industrie in Steinen, Erde, Glas etc.	Industrie in Holz, Bein etc.	Industrie in Leder, Häuten, Fellen etc.	Textilindustrie u. Tapeziergewerbe	Bekleidungs- und Putzwaarenindustrie	Papierindustrie	Industrie in Nahrungs- und Genussmitteln	Chemische Industrie	Baugewerbe	Polygraphische und Kunstgewerbe	Summe der Unfälle
1884	2·7	19·6	28·3	1·6	5·1	0·5	14·1	0·4	4·5	11·4	5·1	6·2	0·5	556
1885	4·7	21·9	32·6	1·8	6·7	0·3	11·0	1·1	1·8	10·4	4·0	3·3	0·4	1.864
1886[4])	2·4	22·6	26·0	2·3	6·7	0·3	13·6	0·2	4·4	8·2	3·8	6·2	0·7	1.947
1887[4])	1·4	28·2	22·8	1·9	7·2	0·9	10·3	0·8	4·0	7·9	2·8	8·1	0·7	3.011
1888[4])	2·6	28·3	28·4	1·6	5·5	0·7	8·0	0·8	4·4	6·2	2·8	7·6	0·7	3.718
1884—88[4])	2·6	24·1	27·6	1·7	6·1	0·6	11·3	0·6	3·7	8·7	3·6	6·3	0·6	11.096

Im letzten Jahre sind die beiden Maximalgruppen „Erzeugung von Maschinen etc." und „Erzeugung von Metallen" nahezu gleich. Eine auffallende Veränderung ist nirgends eingetreten, nur bei der Gruppe der Textilindustrie ist die Durchschnittsziffer entschieden richtiger als die auffallend geringe des letzten Jahres. Im Uebrigen ist es in diesem Falle etwas gewagt, einen Durchschnitt zu construieren, nachdem in den ersten Beobachtungsjahren eine viel zu geringe Anzahl von Unfällen constatiert wurde. Sofern sich aber die Durchschnittsziffer den Ziffern der letzten Jahre anpasst, ist sie als eine richtigere zu bezeichnen. Es erhellt überhaupt aus der Tabelle, dass die Gefahrenclasse der einzelnen Gruppen innerhalb sehr enger Grenzen schwankt.

---

[3]) Im Berichte ist hier bei der Percentuierung ein kleiner Fehler von 0·9% unterlaufen.
[4]) Für das Jahr 1886 kommt noch die Kategorie „Schiffahrt" mit 2·6 Percenten, 1887 mit 3 Percenten, 1888 mit 1·9 Percenten, im Durchschnitte mit 2·5 Percenten hinzu.

Im Jahre	In Percenten aller Unfälle ausgedrückt, erfolgte die Verletzung bei, resp. durch														Summe der Unfälle
	Dampfkessel u. Dampfapparate	Motoren	Transmissionen	Maschinen zur Metallbearbeitung	Maschinen zur Holzbearbeitung	Maschinen zur Verarbeitung sonstigen Materiales	Sonstige Maschinen	Fahrstühle, Aufzüge etc.	Fahrzeuge, Transport von Gegenständen	Fallen von Leitern, von Treppen, über Bord	Herabfallen v. Gegenständen	Explosion feuergefährlicher Stoffe	Ausströmen gefährlich. Gase etc.	Andere Gegenstände u. Verrichtungen	
1884	1·3	3·8	8·6	10·2	7·3	10·6	4·5	2·9	4·2	7·9	11·1	2·5	5·2	19·9	556
1885	2·0	1·5	3·9	7·3	7·0	4·8	10·8	2·7	5·3	8·0	14·8	2·5	4·8	26·6	1.864
1886	0·7	1·9	4·8	8·1	7·2	8·8	8·5	1·9	5·0	10·0	13·3	1·2	6·3	22·3	1.947
1887	1·1	1·3	4·0	10·4	6·5	6·9	8·8	2·0	4·6	12·5	15·2	2·5	5·4	18·8	3.011
1888	1·5	1·6	4·0	7·6	4·5	6·1	9·2	2·5	5·5	11·4	17·1	5·0	10·0	14·0	3.718
1884—88 . . .	1·4	2·0	5·2	8·7	6·6	7·5	8·4	2·5	4·9	10·1	14·3	2·9	6·4	19·0	11.096

Die Mangelhaftigkeit des Eintheilungsgrundes in dieser Tabelle haben wir schon einmal besprochen. Hier schwanken die Ziffern ziemlich stark, und die grösste Ziffer wird von der Rubrik „Sonstige“ in Anspruch genommen. Constant ist die Erscheinung, dass durch das Herabfallen von Gegenständen die meisten Unfälle erzeugt werden. Ueber den Durchschnitt gilt das oben Gesagte.

Im Jahre	Von je 100 Unfällen hatten zur Folge eine äussere Verletzung an								Verbrennung	Innere Verletzung	Tödtung	Summe der Unfälle
	Kopf	Augen	Gesicht	Fingern	Händen u. Armen	Oberkörper	Unterkörper	Füssen				
1884	3·2	6·6	1·8	21·7	17·4	5·0	2·0	10·8	9·5	5·5	16·5	556
1885	3·9	4·3	2·4	26·0	18·0	4·5	3·1	14·9	11·0	3·3	8·6	1.864
1886	2·9	4·6	2·9	23·2	21·7	4·7	5·0	13·7	8·3	3·3	9·7	1.947
1887	4·0	4·9	1·4	23·5	21·9	4·7	3·6	16·1	8·9	2·5	8·5	3.011
1888	3·8	4·2	1·9	24·1	21·7	5·5	4·3	16·2	9·1	1·9	7·3	3.718
1884—88	3·6	4·9	2·1	23·7	20·1	4·9	3·6	14·3	9·4	3·3	10·1	11.096

Wir sehen hier wieder die Verletzungen an den Fingern als die zahlreichsten. Dann folgen jene an Händen und Armen und zunächst jene an den Füssen. Der Percentsatz der Todesfälle mit der Ziffer 10 für die ersten fünf Jahre darf noch nicht als zuverlässig angenommen werden, da die Differenzen der einzelnen Jahre zu grosse sind. Was wir über die unlogische Einreihung der Todesfolge unter die Verletzungsarten des Oefteren gesagt haben, scheint den Bericht (C. 11) zu der Bemerkung veranlasst zu haben, dass es den Gewerbeinspectoren „einfach unmöglich“ ist, den Posten „Getödtet“ in „seine Quellen“ zu zerlegen. Wir müssen uns mit dieser Erklärung begnügen und mit dem Berichte hoffen, dass die statistische Verwerthung des Materiales auf Grund der Unfallversicherung hier die nöthige Vergleichbarkeit mit der Socialstatistik anderer Staaten herstellen wird. In der durch die Versicherungsgesetze geschaffenen Anzeigepflicht ist allein die Gewähr für eine zuverlässige Unfallstatistik gegeben. Das Unfallversicherungsgesetz hat aber, wie wir mit Freuden constatieren können, schon im Berichtsjahre günstig vorausgewirkt. Die Unternehmer sahen sich nämlich (C. 10) durch dasselbe vielfach veranlasst, Schutzvorrichtungen anzubringen. Es ist eine traurige Erscheinung, dass der Unfall erst dort verhütet werden will, wo er die Gefahr in sich birgt, ein Factor der Productionskosten zu werden. Aber wenn sich die Thatsache wirklich constatieren liesse, dass die bevorstehende Zwangsversicherung das Verständniss für die Unfallverhütung hob, so dürfen wir sie ohne Rücksicht auf die egoistischen Motive denn doch als Gewinn für unsere Sache begrüssen.

Auch der Umstand, dass die Gerichte strenger gegen die Unternehmer vorgehen, trägt zur Einführung von Schutzvorkehrungen wesentlich bei (II, 74; C, 10; XI, 262). In diesem Sinne wollen wir gerne den Vortheil einer gerichtlichen Austragung zugeben. Der oberste Gerichts- und Cassationshof hat unter Anderem entschieden, dass die Pflicht zur Herstellung von Schutzvorrichtungen schon aus der Verwendung von Maschinen an und für sich entspringt, und eine solche Anwendung des §. 385 St. G. kann gewiss der Verbesserung

der Fabriken im Sinne der Unfallverhütung nur günstig sein. Dagegen würden wir uns sehr dagegen verwahren müssen, wenn diese Praxis als Ersatz für die eigentliche Unfallsentschädigung angesehen werden wollte. Das Schmerzensgeld ist keine Entschädigung, und wir möchten nicht gerne knapp vor dem Inkrafttreten unserer socialen Versicherung die unfruchtbare Processmacherei der deutschen Haftpflicht bei uns entstehen sehen. Wir halten den österreichischen Vorgang, die criminalistische statt der civilistischen Seite der Sache, und zwar im Sinne der Unfallverhütung nicht der Unfallsentschädigung anzufassen, für einen höchst erspriesslichen. Die Entschädigung wird allein in der Versicherung zu suchen sein; denn wenn heute auch noch so munificente Versuche eines Ersatzes hier und da auftreten (II, 75; XI, 262; XIII, 304), sie bleiben doch immer durchaus unzulänglich. Zu verwundern bleibt es gegenüber dem Vorgehen der Gerichte, dass noch immer einzelne Gewerbebehörden durch ihr Verhalten die Autorität und die Leistungsfähigkeit der Inspectoren abschwächen (XV, 374) und dass die Aufgabe der Inspectoren, die Durchführung des §. 74 G. O. zu überwachen, so oft missverstanden wird (XII, 279, C. 22).

Bezüglich der Unfallstatistik haben die einzelnen Berichte manche Verschiedenheit aufzuweisen. Sehr erfreulich ist die allgemeine Erscheinung, dass sich die Inspectoren, welche ja nur ein kleines Beobachtungsgebiet vor sich haben, mehr mit der höchst lehrreichen Beschreibung einzelner interessanter Unfälle, als mit Statistik befassen. Es verdient lobend hervorgehoben zu werden, dass man bei evidenter Mangelhaftigkeit und Unrichtigkeit der Anzeigen lieber nichts publiciert (XV, 348), als in der so modernen Art mit Zahlen flunkert, welche die Statistik discreditieren. Allerdings geht es etwas weit, wenn man auf die Zahl der wirklich angezeigten Unfälle (25 Percente der vorgefallenen) nach den Daten der deutschen Unfallstatistik schliessen will (XIV, 326). Dieselbe Stelle aber betont ganz richtig, dass es gar keinen Werth hat, aus unvollständigen Eingaben Schlüsse zu ziehen. Am besten dürften die Anzeigen noch in der Schiffahrt gemacht werden (S. 365). Die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, eine der wichtigsten Aufgaben einer Unfallstatistik, wird von den Inspectoren naturgemäss nur sehr wenig berücksichtigt. Es kann das auch nicht ihre Aufgabe sein. Umso dankbarer sind wir ihnen, wenn wir sehen, dass sie sich nach Kräften bemüht haben, wenigstens die Fälle dauernder Störung der Erwerbsunfähigkeit herauszuheben (XII, 276), die Dauer der ärztlichen Behandlung oder der ungefähren Arbeitsunfähigkeit anzugeben (IX, 228), eigene Formularien und Tabellen abzuverlangen (V, 158) u. s. w. Insbesondere der Schiffahrtsinspector hat diesem Punkte seine Aufmerksamkeit zugewendet (S. 366), da es ihm leichter möglich und schon deshalb von grösserer Wichtigkeit war, um constatieren zu können, dass das ungünstige Percentverhältniss an Unfällen, welches die Werften gegenüber den Schiffen trifft, dadurch bedeutend gemildert wird, dass die durchschnittliche Heilungsdauer der Unfälle auf Werften nur 7 Tage beträgt. Der Bericht hebt sehr richtig hervor, dass die Heilungsdauer bei der Einschätzung eines Betriebes in eine Gefahrenclasse auch in Betracht kommen sollte, ähnlich wie wir dies auch einmal von dem Momente der Unfallsverhütungseinrichtung verlangt haben.

Von Interesse ist auch das, was die Inspectoren von den Ursachen der Unfälle berichten. Wir haben darüber schon des Oefteren unsere Meinung gesagt und können nur wiederholen, dass auch nach den Beschreibungen, welche die Gewerbeinspectoren geben, ein Unfall sich meist aus einer Reihe verschiedenartigster Ursachen erklärt. Es ist ähnlich wie bei einem natürlichen Todesfalle, wo es Niemandem einfällt, das eigene Verschulden und die ausserpersönlichen Veranlassungen eingehend zu untersuchen. Für die Unfallverhütung, welche ja eine Hauptaufgabe der Inspectoren ist, hat es einen grossen Werth, der Unfallsursache auf die Spur zu gehen, bezw. manche Factoren des Complexes von Ursachen zu eliminieren. Für die Versicherungsfrage möchten wir die Sucht, nach der Ursache zu fragen, gerne beseitigt wissen. Dass dies unsererseits nie eine theoretisierende Marotte war, sehen wir deutlich aus der Erzählung (I, 46), dass in einzelnen Etablissements mit den verunglückten Arbeitern ein Protokoll aufgenommen wird, worin sie auf das Versprechen einer Unterstützung hin erklären, dass der Unfall durch ihr eigenes Verschulden entstanden sei, welche Erklärung sie meist später, wo die Unterstützung ihnen zu gering scheint, widerrufen. Man sieht, wie schwierig es trotz der bevorstehenden Versicherung ist, diese veraltete Vorstellung und deren empörende Consequenzen aus den Leuten wieder herauszubringen. Selten lässt sich eine Ursache so constatieren, wie in Fällen des Uebermuthes (III, 101), und meist wird es eine Reihe von Componenten sein, welche sich kaum mehr reconstruieren lassen (IV, 124; XII, 276). Wir müssen aber auch die Idee lobend hervorheben, dass die Industriegruppe für die Gefahrenclasse nicht allein entscheidend sein kann (III, 99), dass vielmehr die Gruppen der Maschinen mitbestimmend hier einspielen.

Eine ganz hervorragende Rolle bei den Berichten über die Unfälle spielt das Baugewerbe und die Steinbrucharbeit. Besonders das Baugewerbe weist eine grosse Anzahl tödtlicher Unfälle auf (I, 45; II, 72; V, 158; XII, 276; XIII, 300). Es stimmt dies mit der oben erwähnten Thatsache überein, dass durch das Herabfallen von Gegenständen, sowie durch das Fallen von Leitern etc. am meisten Unfälle entstehen. Wir möchten aber auch auf die grosse Arbeiterzahl beim Baugewerbe hinweisen. Dass Sorglosigkeit und mangelhafte

Herstellung der Gerüste mitunter die Schuld tragen, mag ja sein. Wenn man die Leitern eines Scheuergerüstes an einem Fensterkreuze anbindet (XIII, 300), so ist dies wohl eine unter das Strafgesetz fallende Handlungsweise. Aber wenn man die ausländische, insbesondere die französische, italienische und deutsche Gerüstherstellung kennt, wird man die unsere kaum mangelhaft finden. Uebrigens wird in diesem Punkte immer mehr und mehr an Vorsichtsmassregeln vorgeschrieben, wie z. B. die vom Stadtrathe in Graz erlassene Verordnung (IV, 129) zeigt. Sehr wichtig scheint uns das, was über den Schieferbergbau in den Berichten gesagt wird. Derselbe sollte entweder an eine Concession geknüpft oder den Bergbehörden unterstellt sein. Es ist ganz unglaublich, dass Dynamit nahezu unverwahrt, in Werkzeug- oder Branntweinkammern deponiert, geduldet wird, und der Gewerbeinspector, welcher zufällig und ahnungslos seine Daten gerade über einem solchen Dynamitloche zu Papier brachte, weist mit Recht auf die grossen Gefahren in dieser Richtung hin (XIII, 301). Mit einer unglaublichen Geduld versuchen es die Inspectoren jahraus jahrein, Belehrungen über die Gefahren und über den Schutz gegen solche zu ertheilen. Für Steinbrüche sind besonders die Bruchmeister-Instructionen von Interesse (IV, 128). Es kann mit Freuden constatiert werden, dass Anschläge und Belehrungen oft schon die Zahl der Unfälle gegen früher vermindert haben (I, 49, C. 10). Allerdings schützt auch oft völliges Vertrautsein mit den Gefahrenquellen den Arbeiter nicht, selbst wenn er 14 Jahre bei derselben Arbeit gewesen ist (VIII, 209).

Eine sehr lehrreiche Darstellung der Schutzvorrichtungen hat die Gruppe XX der Gewerbe-Ausstellung geboten, welche über Anregung des Central-Gewerbeinspectors zusammengestellt wurde. Wir möchten hier nur in Kürze auf zwei wenig kostspielige und ungemein wichtige Schutzvorrichtungen hinweisen (I, 48). Es ist nämlich gelungen, in der sogenannten Scheidig'schen Schutzbrille eine Einrichtung zu finden, welche alle früher mit Recht von den Arbeitern gescheuten Mängel, nämlich den Dunst, die Hitze und die Beengung des Gesichtsfeldes glücklich beseitigt hat. Noch einfacher sind die durch Drahtnetze gebildeten Schützenfänger für Webstühle, welche bei ihrer Anwendung gewiss eine grosse Anzahl der Unfälle in Webereien verhüten würden. Sehr bezeichnend ist auch noch eine Schutzvorrichtung ganz eigener Art, welche wir unter anderen Mitteln bei der Blechgeschirrerzeugung durch Pressen finden (XII, 276). Da technische Schutzvorkehrungen bisher nicht erfunden sind, empfiehlt der Gewerbeinspector eine lohntechnische: er sagt nämlich, es möge darauf gesehen werden, dass die Arbeit nicht im Accordlohn verrichtet werde. Wir können uns keine schlichteren und unbewussteren Worte für die Schilderung einer socialen Erscheinung denken, über welche man Bände schreiben könnte. Diese Bemerkung charakterisiert wohl am besten die Frage des „eigenen Verschuldens".

Unter den hygienischen Schutzvorkehrungen scheint uns ausser der Torfmull-Fäkalbindung (III, 95) noch besonders die Frage der Unschädlichmachung des Staubes beachtenswerth (C. 12, X, 250). Bei der Verwendung des Torfmulls in den Aborten scheint uns allerdings die Kostenfrage etwas vernachlässigt. Den Hauptantheil an den Gestehungskosten des Torfes haben doch die Transportkosten. Und wo in aller Welt findet sich gerade in der Nähe von Fabriksorten ein Torfmoor. Ja der Bericht geht sogar noch weiter, indem er eine bedeutende Steigerung des Torfmullpreises bei dessen allgemeiner Verwendung und damit eine Hebung des wirthschaftlichen Lebens der Torfgegenden prophezeit. Damit ist wohl die Frage und ihre Schwierigkeit unwillkürlich von selbst zugestanden. Bezüglich der Staubvernichtung ist hervorzuheben, dass z. B. in Korkstöpselfabriken die beständige Augenentzündung der Arbeiter durch Wasserstaubventilatoren leicht vermieden werden könnte. Die Staubentwickelung ist überhaupt im Allgemeinen bis jetzt viel zu wenig gewürdigt worden, wie der Central-Gewerbeinspector hervorhebt. Es muss doch unser Staunen erregen, wenn wir hören, dass in einer Bleiglättefabrik von den Exhaustoren im Laufe eines Jahres 1.750 Kilogramm Staub abgezogen und in der Staubkammer abgelagert wurden. In einer Eisenhütte hatte sich nach 14—20 Arbeitsschichten hinter der Schmiergelscheibe ein Kegel aus feinem Schmirgelstaube in einer Länge von 130 Millimeter gebildet. Im Calciniersaale einer Sodafabrik sammelten sich in 14 Tagen etwa 100 Kilogramm der feinsten Soda. Wenn wir auch nicht glauben, dass sich all dieser Staub in den Lungen der Arbeiter ablagert — denn dann wäre unser Respirationssystem wohl sehr wenig mit Schutzvorrichtungen von Natur aus ausgestattet —, so ist doch nicht zu verkennen, dass ein grosser Theil dieses Staubes wirklich gesundheitsgefährlich wirkt, und dass andererseits — was für die Unternehmer gewiss noch wichtiger scheinen wird — eine Wiederverwerthung dieser abgelagerten Massen meistens nicht ausgeschlossen ist.

Nach den Ereignissen, welche seither vorgefallen sind, liegt es nahe, zu fragen, was die Berichte über die Lohnverhältnisse sagen. Wir dürfen aber dieselben nicht missverstehen. Die Aufgabe der Inspectoren ist es nicht, gewisse Lohnsätze von den Unternehmern zu erreichen, wie dies vereinzelt noch von Arbeitern geglaubt wird (X, 253), sondern sie haben nur die Gesetzlichkeit in der Lohnfrage zu schützen, wenngleich sie ja auch Vorstellungen im Interesse der Billigkeit machen können. Die Aufgabe der Inspectoren ist, um dies durch einen Vergleich zu präcisieren, nach Analogie der Gewerbegerichte,

nicht etwa der Einigungsämter, zu verstehen. Deshalb dürfen wir es den Berichten auch nicht übel nehmen, wenn sie die Dinge, die gekommen sind, nicht vorausfühlten, sondern im Gegentheil eine Besserung gegenüber den früheren Berichtsjahren (XII, 284), das Fehlen von Missbräuchen (XV, 350), ja sogar manchen Aufschwung in den Lohnverhältnissen (VIII, 214; VI, 181) constatieren. Die Erscheinung der massenhaften Strikes hat ja ausser in tiefer liegenden Ursachen nur in Missbräuchen bei der Lohnzahlung (neben der Frage der Arbeitszeit) ihren Erklärungsgrund. Und von diesen Missbräuchen finden wir trotz vielfach constatierter Besserung noch immer eine staunenswerthe Menge angeführt, und es gibt noch immer Unternehmer, von welchen, wie der Verein der Schafwollindustriellen in Brünn sogar zugesteht, „anscheinend selbstverständliche Forderungen nicht erfüllt werden", Unternehmer, von denen sogar der sonst nach allen Seiten hin so milde allgemeine Bericht sagen muss, dass ihnen „eine Gesetzesübertretung nur Sache eines Rechenexempels ist" (C. 26). Von Arbeitern wird noch immer hier und da trotz des §. 74 G.-O. die Beistellung von Licht gefordert (XIII, 313), wodurch sie nicht selten gezwungen werden, eine Zeitlang zu feiern. Es wird noch ein Krankengeld und ein Beitrag zur Abortreinigung (I, 55) gefordert, obwohl die Krankenunterstützung dann nur in der vierwöchentlichen Spitalspflege besteht! Der Lohn wird sogar mitunter zurückgehalten, und wenn ein Arbeiter vorher die Begleichung seines Guthabens begehrt, wird er entlassen; von Partieführern bei Accordarbeiten werden willkürliche Theilungen vorgenommen (I, 55). Wenn der Betrieb für einige Tage sistiert wird oder eine Maschine bricht, wird trotz des §. 83 der G.-O. der Lohn vorenthalten (IX, 234). Es werden noch Lohnabzüge für Werkrestaurationen, zur Bezahlung der Schulden an fremde Gläubiger oder zum Ersatze nicht erwiesener Schäden gemacht (IV, 120), der Leihkauf, obwohl der Unternehmer das Verhältniss vorzeitig löste, vom Lohne abgezogen, Blechmarken für Cantinen noch immer theilweise verabfolgt (II, 81). Es kommt vor, dass die Arbeiter nach der Lohnzahlung die Fabrik durch die Wohnung des Hausmeisters verlassen müssen, damit sie ihm die bei ihm bezogene schlechte und unzureichende Kost bezahlen (IX, 234), und der Nutzen, welchen Bauunternehmer aus den Baucantinen zum Schaden der Arbeiter ziehen, wird in den interessierten Kreisen noch immer als etwas ganz Selbstverständliches betrachtet (XIII, 311). Wir finden es sehr richtig, dass der Frage des Accordlohnes einmal eine neue Würdigung zutheil wird (IV, 120). Abgesehen davon, dass der plötzliche Wechsel zwischen Accord- und Taglohn (C. 24) dem Arbeiter grossen Schaden bringt, oder dass mitunter plötzliche Lohnreductionen den ganzen Accordfleiss illusorisch machen (XIII, 313), scheint uns das Accordlohnsystem an sich gegenüber der herrschenden Lehre einer socialen Auffassung würdig. Wir dürfen hier nur ganz kurz anführen, dass der Accordlohn, welcher ja erfahrungsmässig den Taglohn nicht hebt, sondern sich allmälig zu demselben erniedrigt, vom Standpunkte der socialen Verwaltung aus eine Grenze kennen muss, bei welcher es Aufgabe eben dieser Verwaltung wird, denselben ebensogut zu verhindern, wie sie etwa die tägliche Arbeitszeit, die Sonntagsruhe oder die Sicherung des Lebens und der Gesundheit zu regeln bestrebt ist. Man wird dieser Ansicht, welche in dem zunehmenden Accordlohnsystem eine Gefahr für die Arbeiter im Gegensatze zur liberalen nationalökonomischen Theorie erblickt, umso eher beizupflichten geneigt sein, wenn man sich die vielen Missbräuche vor Augen hält, wie z. B. den neu erzählten, dass den Arbeitern von den 100 Stück Schaufeln jene Anzahl, welche wegen schlechten Materials unbrauchbar sind, von der Accordsumme abgezogen wird (IV, 120), während doch eigentlich dieses Calo den Fabrikanten treffen sollte. Zwei der interessantesten Fälle von Lohnverkürzung der Arbeiter scheinen uns folgende. In einer Seidenweberei müssen sich die Arbeiter die Schützen selbst beschaffen, beziehungsweise deren Kosten vom Lohne abziehen lassen (XIII, 313). Als Unicum steht aber wohl der Fall da, dass der Besitzer einer Spitzenfabrik alle Hilfsarbeiter, welche über 650 fl. durchschnittlichen Jahresverdienst hatten, der Steuerbehörde anzeigte und demzufolge von den Arbeitern zur Deckung der Steuerrückstände Beträge bis zu 2 fl. pro Woche von den Löhnen zurückgehalten wurden (II, 81). Was im Allgemeinen die Constatierung der Lohnhöhe und Lohnart anlangt, verdient der Fall angeführt zu werden, wo der Gewerbeinspector bei seiner Erkundigung die Antwort erhielt, die Arbeiter bekommen so viel, um leben zu können (VII, 194). Es muss allerdings zu den schwierigsten Problemen der Inspectoren gehören, sich über die Lohnverhältnisse aus den vielen, hier für berechtigt gehaltenen Lügen ein halbwegs klares Bild zu machen. Und wenn die Inspectoren, dieser Verhältnisse wohl bewusst, von den Lohnangaben für die Versicherung schon jetzt sagen, dass sie nicht richtig sein dürften (III, 107) — wobei wir ganz davon absehen wollen, dass die versicherungstechnische durchschnittliche Lohnsumme wenig Einblick in die praktischen Verhältnisse gewährt —, so dürfte damit wohl die Zukunft einer Lohnstatistik zur Genüge traurig charakterisiert sein. Die Controle, d. h. ein genügend ausgedehntes Netz von Inspectoren für die Zwecke der Versicherung allein, ist hier wohl die primitivste Voraussetzung.

Wir möchten hier noch, obwohl dies nicht einzig und allein mit der Lohnfrage zusammenhängt, auf einen Bericht (IX, 234—239) hinweisen, welcher die in den übrigen Berichten nur sporadisch behandelten Arbeitseinstellungen *ex professo* abhandelt und uns

für die Beurtheilung der seither an so vielen Punkten der Monarchie ausgebrochenen Strikes einiges Material, allerdings nur für eine bestimmte Gegend, an die Hand gibt. Es ist als grosses Verdienst zu bezeichnen, dass die Ursachen der Strikes hier so eingehend dargestellt sind. Wir können daraus schliessen, dass im nächstjährigen Berichte, wo ja leider so viel über diesen Gegenstand zu sagen sein wird, eine umfassende Behandlung der Frage geboten werden dürfte. Die jüngst über die amerikanischen *Strikes and lockouts* publicierte Statistik hat ja in ihrem Streben, die Summen, welche verloren oder gewonnen wurden, fast ausschliesslich zu beurtheilen, so Vieles zu wünschen übrig gelassen und durch die einseitige Charakterisierung der Strikes nach ihrem Erfolge wohl grosse Zahlen gewonnen, aber dabei das für diese Frage so wichtige psychologische Detail sehr verwischt. Ein Strike ist dem anderen so unähnlich, dass es für die Socialwissenschaft uns hier viel mehr auf die Einzelbeobachtung, wie sie unsere Inspectoren so treffend geben, als auf Massenerscheinungen anzukommen scheint. Wenn wir von vereinzelten Fällen massloser Forderungen der Arbeiter absehen, finden wir, dass bei den Strikes in der Textilindustrie des IX. Aufsichtsbezirkes grösstentheils die Nichterfüllung der gesetzlichen Vorschriften die Veranlassung bildete. Die niedrigen Löhne haben sehr selten an sich den Gegenstand der Klage gebildet, sondern sind meist nur, wenn sie das Resultat einer versteckten Ungesetzlichkeit waren, von den Arbeitern zum Motiv einer Arbeitseinstellung gemacht worden. Es ist von grossem Interesse, die Ursachen der Strikes kennen zu lernen. Es wurde von den Unternehmern trotz gesetzlicher Bestimmungen die Arbeitszeit über 11 Stunden ausgedehnt; an die Arbeiter die Zumuthung gestellt, in der gesetzlich anerkannten Mittagspause auch zu arbeiten; die Löhne trotz verbesserter Spinnmaschinen reduciert; die Forderung gestellt, dem Gespinnste mehr Drehung (Draht) zu geben, ohne die vermehrte Arbeit durch höheren Lohn auszugleichen; wenn ein Spinner aus gerechtfertigtem Grunde ausblieb, den übrigen zusammen dessen Lohn abgezogen; den Accordarbeitern nach Willkür des Directors plötzlich der verdiente Lohn verkürzt; von den Arbeitern fortwährende Nachtarbeit verlangt; Theile des Lohnes als Caution zur Deckung angeblicher Schadensersätze zurückbehalten; Kündigungsfristen geändert, Gewichtsirrthümer begangen. Bei Verwendung schlechter Garne wurde den Arbeitern der Lohnausfall nicht ersetzt; Weberinnen wurden verhalten, einmal in der Woche unentgeltlich die Fabriksräume zu waschen; man verlangte die Beschaffung von Kehrbesen, sowie von Beiträgen für gebrochene Lampencylinder, das Reinigen der Aborte und das Zutragen von Trinkwasser. Ueberdies werden noch folgende Ursachen verzeichnet: die neu eingeführte Ablohnung nach 14 Tagen und die Weigerung, Anzahlungen zu leisten; die verlangte Arbeit an Sonntagen; Willkürlichkeit in der Ablohnung trotz bestehender Einheitssätze; Mangel an Trinkwasser; beständiger Geruch in Folge schlechter Aborte; nicht ausreichende Heizung; Ueberfüllung der Arbeiterhäuser, unrichtiges Zuwägen von Garn; die Vereinbarung mehrerer Industrieller, einen ausgetretenen Arbeiter gegenseitig 6 Wochen auf Arbeit warten zu lassen, was an ein förmliches Aushungern erinnert, u. s. w. Es darf nicht als Kleinigkeitskrämerei aufgefasst werden, wenn wir diese Ursachen näher betrachten, da sie ein sehr bezeichnendes Streiflicht auf die Verhältnisse werfen. Auch in der Glasindustrie, welche ganz von den Exportverhältnissen abhängt und durch die französische und venetianische Concurrenz erheblich zu leiden hat, machten sich Arbeitseinstellungen häufig geltend. Die Arbeiter werden da oft ganz willkürlich behandelt und „förmliche Minuendo-Licitationen" mit fremden Arbeitern veranstaltet, um die eigenen zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Wir begreifen nach solchen Darstellungen, dass die ausgebrochenen Strikes, welche die Frucht einer Jahre lang unterdrückten Verbitterung waren, oft schwer beizulegen sind, und dass von beiden Seiten in vielen Fällen über die vernünftigen Grenzen hinausgegangen wird.

Wir interessieren uns noch besonders für das, was die Berichte über das Lehrlingswesen zu sagen haben. Man spricht auch hier wieder theilweise von Fortschritten (VIII, 214; III, 106). Aber jene Berichte, welche die Verhältnisse eingehender studieren, finden, dass man desto grössere Uebelstände kennen lernt, je mehr Einblick man gewinnt (II, 81). Es ist ein Glück, dass dies ganz offen gesagt wird. Denn mit dieser ewigen Beschwichtigungsmethode nach allen Seiten erreicht man ja doch nichts. Die Genossenschaften sind vielfach ohne Inhalt und ohne Thätigkeit (VIII, 215) und gerade an ihnen wäre es, das zu ersetzen, was die Meister im Kleingewerbe leider nicht mehr thun können. Durchwegs werden die Verhältnisse der Lehrlinge in den Fabriken als besser bezeichnet (I, 56; II, 81). Dort ist der Lehrling zur gewerblichen Ausbildung immer einem älteren Arbeiter zugewiesen, er wird vom Werkführer bezüglich des Besuches der Fortbildungsschule überwacht, an Sonntagen ist er nicht in der Fabrik beschäftigt u. s. w. Auch findet dort eher eine regelmässige Entlohnung statt (I, 57). Doch nimmt die Zahl der Fabriken, welche Lehrlinge halten, immer mehr ab, und es werden viel lieber „Fabriksjungen" aufgenommen, deren Eltern oft die Meinung haben, dass ihre Kinder in einem Lehrlingsverhältnisse stehen, die aber keine gewerbsmässige, sondern eine ganz einseitige Ausbildung geniessen. Dazu kommt das schon oft erwähnte Moment der Arbeitstheilung, welches Lehrlinge in der Fabrik entweder unqualificiert macht oder die Fabrikanten zwingt, dieselben über die gesetzliche Zeit (§. 98 G. O.) zurückzuhalten, indem sie für jeden Theil ihres Gewerbes eine

separate Lehrlingszeit berechnen (I, 57). Die Klagen, dass nach 4 Jahren nicht einmal die einfachsten Handgriffe erlernt sind (II, 82; IX, 230), zeigen, dass die Verwendung der Lehrlinge eine ganz unrichtige ist und dass gerade die besten Jahre des Nachwuchses unserer arbeitenden Bevölkerung in der muthwilligsten Weise vergeudet werden. Dagegen finden wir andererseits wieder (IX, 237) die exorbitante Erscheinung, dass in Folge Mangels jeglicher Regelung des Lehrlingswesens Glasdruckerlehrlinge oft schon nach einigen Wochen als Gesellen, sogar als gewerbsmässige Glasdrucker, gleich selbständigen Unternehmern auftreten. Lehrlinge werden im Kleingewerbe noch immer zu häuslichen und anderen Verrichtungen angehalten. Sie treiben Hausierhandel mit Gebäck (IX, 230) und werden sogar, beziehungsweise ihre Eltern, zu eventuellen Ersätzen bei Nichtzahlung creditierter Waare verhalten; sie reinigen die Werkstätten bis spät in die Nacht hinein, bilden das Perpetuum mobile für allerlei Gänge (I, 58), geniessen als einzige Erziehung die körperliche Züchtigung, werden von den Gesellen, die sie im Stücklohn (II, 81) behindern, schlecht behandelt, werden, kaum 14 Jahre alt, zu schweren Arbeiten (VIII, 215) verwendet, wie sie nur für Erwachsene passend sind, obwohl diese Arbeiten, wie z. B. das furchtbar anstrengende Reiben bei der Pfeifenspitzerzeugung (XI, 264), sehr leicht durch eine rationellere Methode vermieden werden könnten.

Allen diesen Uebelständen können nur die Genossenschaften abhelfen; insbesondere scheint es uns möglich, dass durch eine mit der Fortbildungsschule verbundene Werkstätte die Gefahr einer ganz einseitigen Ausbildung vermieden werde. Der Besuch der Schulen und alles Rühmenswerthe, was darüber in den Berichten gesagt ist (III, 106; VIII, 215, XII, 284; XV, 350, S. 372), repräsentiert die Lichtpunkte in diesem traurigen Capitel, welches für die Zukunft ernster ist, als die Auffassung unseres Gewerbestandes ahnen liesse. Wir dürfen noch kurz auf das „Lehrlingsheim" und auf das Wiener „städtische Vermittlungsbureau" (errichtet 1888) als segensreiche Institutionen für die Lehrlinge verweisen (C. 29).

Wir könnten noch auf eine lange Reihe von wissenswerthen Mittheilungen der Inspectoren eingehen. Wir wollen der Kürze halber jedoch nur darauf verweisen, dass im Allgemeinen den Berichten dieselbe Eintheilung zu Grunde liegt, wie bisher, dass aber auch eine Reihe interessanter Anhänge beigegeben wurde. Als eine auffallende Erscheinung möchten wir noch hervorheben, dass sich viele Unternehmer, obwohl sie sich auf den Stampiglien etc. Fabrikanten nennen, den Verpflichtungen der Gewerbeordnung dadurch entziehen wollen, dass sie ihr Unternehmen nicht als fabriksmässiges anerkennen (C. 28). Es ist dies ähnlich, wie man in einer Seidenfärberei eine längere als die gesetzliche Arbeitszeit von 11 Stunden dadurch umgehen zu können glaubte, dass man die Arbeiter als „Meister" bezeichnete (IX, 231). Diese Vogelstrausspolitik wird aber glücklicher Weise von den Inspectoren nicht geduldet. Auch bezüglich der Arbeitsordnungen liesse sich Vieles sagen. Das richtige Verständniss für das Wesen und die Form des Lohnvertrages ist noch immer nicht vorhanden. Man sucht auch auf diesem wichtigsten Punkte noch mit Unterstellungen und Zweideutigkeiten etwas zu erzielen, so dass der Centralbericht sogar findet, dass manche dem Gesetze nicht widerstreitende Bestimmung der Arbeitsordnung dem Einzelnen nachtheiliger und dem Gemeinwohle bedrohlicher ist, als in die Augen springende, mit dem Gesetze nicht im Einklange stehende Regelungen (C. 24).

Was schliesslich der allgemeine Bericht über den Hausfrauenberuf und die bessere Heranbildung der Arbeiterfrau sagt (C. 30), ist ungemein richtig und beherzigenswerth. Er empfiehlt sogar eine Wanderlehrerin zu bestellen, welche den Arbeiterinnen Vorträge zu halten hätte. Es ist nur zu bezweifeln, ob diese Wanderlehrerin dann überhaupt „Frauen" vorfinden wird, um ihre Vorträge anzubringen. Wir meinen, sie wird vielfach weibliche Arbeiter statt Arbeiterfrauen antreffen, welche, wie wir gesehen haben, oft kaum ihr Mittags- und Vesperbrod zu sich nehmen dürfen, geschweige denn geistige Nahrung als Entschädigung zu erhalten, Lust verspüren. Es ist ja richtig, dass der Mangel eines Heims den Mann in's Gasthaus und zur Trunksucht treibt. Wir glauben aber, dass hier erst die Grundfehler behoben werden müssen. Dann wird die Heranbildung der „Arbeiterfrau" von selbst kommen, ohne dass man derselben ein schön gebundenes Exemplar von Lorenz von Steins' geistreichem „Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie" überreicht.

Wir dürfen unsere Betrachtungen mit der bewundernden Anerkennung für die Leistungen schliessen, welche die Inspectoren in diesen fünf Jahren vollendet haben. Wenn wir die Bewegung recht verstehen, welche wir in den letzten Monaten der internationalen Strikes als ganz neue auf dem Continent beobachtet haben, so liegt in derselben ein Erfolg des Gedankens der positiven Socialreform. Denn so traurig manche Ausschreitungen auch waren, es scheint — und nicht zum geringsten Theile mit Hilfe der Inspectoren, welche hier eine neue Function erhalten — doch zu gelingen, dass die Gegensätze auf dem Wege der Vereinbarung ausgeglichen werden. Wer aber würde bezweifeln, dass mit solchen Nivellierungen und Regelungen in strittigen Verhältnissen der socialdemokratischen Bewegung eigentlich die Spitze abgebrochen wird? Deshalb wird auch der Gedanke der positiven Socialreform von dieser Partei gehasst, welche auf die langjährige unterdrückte Verbitterung und Einseitigkeit ihrer Anhänger rechnet und durch die socialreformatorischen Bestrebungen, die gerade kleine Ausbrüche der Unzufriedenheit erzeugen und beheben, der Möglichkeit beraubt wird, die Gesellschaft unorganisch

umändern zu können. Und man kann getrost behaupten, dass der Gedanke der positiven Socialreform, welchen Oesterreich neben Deutschland und der Schweiz mit so vorausblickender Erkenntniss der Verhältnisse zu verwirklichen begonnen hat, zweifellos den Sieg seiner logischen Unanfechtbarkeit erleben wird, wenn alle Emanationen desselben eine so ernste und ausdauernde Durchführung erfahren werden, wie sie die Institution der Gewerbeinspectoren bisher gefunden hat. Ist doch gerade in der Gewerbeinspection mit ihren allgemach wirksamen, im Kleinen das Grosse erkämpfenden, mit Wohlwollen vermittelnden, auf langsame Heilung statt auf operative Eingriffe in das Gesellschaftsleben gerichteten Aufgaben der Gedanke der Socialreform so recht zum Ausdrucke gekommen. Der verständige Beurtheiler der socialen Vorgänge wird mit demselben Eifer die Tausende von scheinbar kleinlichen Vorfällen, welche ihm die fünf vorliegenden Berichte der Gewerbeinspectoren erzählen, seinem Studium unterziehen, mit welchem etwa ein tüchtiger Feldherr die kleinlichste Inspection seiner Soldaten nicht scheut, da er weiss, dass oft der Erfolg einer Schlacht von der Art und Weise abhängt, wie der Mann seine Fusslappen gewickelt hat.

Möge den vielen Ansätzen zu einer Reform der socialen Verhältnisse, die wir in Oesterreich haben, eine gleich gute Durchführung wie der Gewerbeinspection beschieden sein, und möge insbesondere der Gedanke nie Raum gewinnen, welchen ja Adolf Wagner unlängst so treffend bekämpft hat, dass es für das „Gebäude" der Socialreform eine „Krönung" gebe. Die sociale Reform gleicht ebenso sehr und ebenso wenig einem Gebäude wie die Buhnen in unseren Flüssen und die Thalsperren in unseren Bergen. Auf keinem Gebiete der Verwaltung könnte man sich einen Stillstand vorstellen. Warum sollte man dies gerade in der socialen Verwaltung können, welche man zum „Gebäude der Socialreform" versteinern will? Das Leben der menschlichen Gesellschaft wird die Verknöcherung der staatlichen Verwaltung nie ermöglichen. Täglich muss diese neue Erfahrungen machen, neuen Problemen gewachsen sein. Und wenn wir es nicht schon wüssten, hätten uns die Berichte der Gewerbeinspectoren heute das gelehrt, welche in den tausend kleinen Kämpfen und Gegensätzen mitten inne stehend sich trotz ihrer Erfolge dessen wohl bewusst sind, was sie noch zu leisten haben werden.

Dr. Moriz Ertl.

Berichtigung.

Im August-Septemberhefte der „Statistischen Monatschrift" ist in dem Aufsatze: „Geschäftsresultate der österr.-ung. Versicherungs-Gesellschaften und der ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn", Seite 487 in der letzten Rubrik der Tabelle ein Fehler dadurch entstanden, dass bei vier Gesellschaften irrthümlich anstatt der Prämien-Reserven die Summe der Ausgaben eingetragen wurde; wir lassen die richtig gestellten Daten hier folgen:

	Eingestellte Zahl	Richtige Zahl
Vaterländische	7.997	53.391
Le Phénix	76.258	302.745
Niederländische	151.027	289.924
New-York	727.489	1,559.712
	962.771	2,205.772

Die Höhe der Prämienreserven war demzufolge bei den ausländischen Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn Ende 1888 fl. 17,330.367 statt fl. 16,087.366.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp., Wien, I., Augustinerstrasse 12.

Abhandlungen.

Carl Freiherr von Czörnig.

†

Mit Carl Freiherrn v. Czörnig ist ein Mann aus unserer Mitte geschieden, dessen Leben für die innere Entwickelung des österreichischen Staatswesens, aber auch für die ganze geistige Entwickelung der Nation von ebenso vielseitiger wie tiefgreifender Bedeutung war.

Der Lebenslauf dieses Mannes war reich an Arbeit und Erfolgen, aber ruhig und ungestört in seinen äusseren Momenten. In einer biographischen Skizze, welche Czörnig schon vor Jahren für seine Freunde drucken liess, spricht er es selbst mit dankerfülltem Herzen aus, dass „der freundliche Stern, der mir mein ganzes Leben hindurch leuchtete, seinen hellen Glanz bis zum Abschlusse desselben bewahrt hat".

Geboren am 5. Mai 1804 zu Tschernhausen in Böhmen als der Sohn eines gräfl. Clam-Gallas'schen Schlossverwalters, legte er seine Gymnasialstudien an böhmischen Anstalten, seine juridischen Studien an den Universitäten von Prag und Wien zurück, wobei sich bereits unter der besonderen Anleitung von Schnabel (Prag) und Kudler (Wien) die Vorliebe Czörnig's für die Staatswissenschaften und die Statistik ausbildete. Schon im letzten Jahre seiner Universitätsstudien veröffentlichte er seine Erstlingsschrift, eine topographisch-historisch-statistische Beschreibung von Reichenberg und beschäftigte sich sodann ausschliesslich mit der statistischen Wissenschaft, welche eben durch Dupin und Quetelet so bedeutsame Fortschritte gemacht hatte.

Vom Jahre 1828 an war Czörnig im Staatsdienste, zuerst in Triest, dann vom Jahre 1831 angefangen in Mailand, wo er seit 1834 als Präsidialsecretär des Gouverneurs Grafen von Hartig einen ebenso reichen wie schwierigen Wirkungskreis ehrenvoll ausfüllte. Im Jahre 1841 wurde Czörnig zum Director der administrativen Statistik und Hofsecretär des General-Rechnungs-Directoriums in Wien ernannt und trat damit in jene Sphäre des Staatsdienstes ein, für welche er wie kein anderer seiner Zeitgenossen vorgebildet war, und wie kein anderer Begeisterung und Thatkraft mitbrachte. 1843 wurde er zum Hofcommissionsrathe, 1846 zum Hofrathe ernannt, ohne jedoch dadurch seiner Wirksamkeit an der Spitze der administrativen Statistik entzogen zu werden.

Gleichzeitig aber betheiligte sich Czörnig lebhaft an dem volkswirthschaftlichen Aufschwunge, welcher zur Pflege einer Reihe von wichtigen Unternehmungen führte, wie der n.-ö. Gewerbeverein, die Capitalien- und Renten-Ver-

sicherungsanstalt, die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, an deren Leitung Czörnig eine Reihe von Jahren hindurch einen hervorragenden Antheil nahm.

Im Jahre 1848 wurde Czörnig von seiner Heimat ohne sein Zuthun zum Abgeordneten bei der Frankfurter National-Versammlung gewählt, während er eben wieder in vorübergehender Verwendung zur Reorganisation der Lombardei an der Seite des Grafen v. Hartig in Mailand thätig war. Im Frankfurter Parlamente wurde er in den volkswirthschaftlichen und Finanzausschuss gewählt, kehrte aber in Folge der Wiener Ereignisse bald zurück und trat unter Bruck in das neugebildete Handelsministerium ein, mit welchem zugleich die Direction der administrativen Statistik vereinigt wurde. Neben der Leitung derselben richtete Czörnig einen umfassenden Controldienst für das bedeutende Budget dieses Ministeriums ein, organisierte und leitete die Herausgabe der Zeitschrift „Austria" und war der volkswirthschaftliche Berather Bruck's in den verschiedenen Angelegenheiten des Ressorts. Im Jahre 1850 zum Sectionschef in diesem Ministerium ernannt, erhielt Czörnig im gleichen Jahre den Auftrag, die Central-Seebehörde in Triest und sämmtliche derselben untergeordneten Anstalten und Aemter zu organisieren, deren Geschäfte er auch als Ministerial-Commissär noch durch volle zwei Jahre leitete. Nach seiner in der Mitte des Jahres 1852 erfolgten Rückkehr in das Handelsministerium wurde ihm die Section der öffentlichen Bauten und damit die unmittelbare Leitung des Staatseisenbahnwesens zugewiesen, welches eben damals seine grossartigsten bautechnischen Leistungen (Semmering u. a.) vollbrachte. Zugleich hatte Czörnig in dieser Stellung Gelegenheit, die Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale in's Leben zu rufen, deren Leitung er durch volle zehn Jahre führte. Im Jahre 1853 erhielt Czörnig die Leitung der Section für Eisenbahnbauten und Eisenbahnbetrieb, welcher er nun bis zu seinem Ausscheiden aus dem Handelsministerium (1859) seine volle Thätigkeit widmete. Das allgemeine Eisenbahn-Concessionsgesetz, nebst dem Entwurf des Eisenbahnnetzes für den systematischen Ausbau der Eisenbahnlinien, wodurch das Eisenbahnwesen Oesterreichs einen so raschen Aufschwung erfuhr, waren die wichtigsten, seiner unmittelbaren Initiative entsprungenen Arbeiten auf diesem Gebiete. Im Jahre 1857 organisierte Czörnig in glänzender Weise den 3. internationalen statistischen Congress in Wien, nachdem er bereits auf den vorhergegangenen Congressen von Brüssel (1853) und Paris (1855) die amtliche Statistik Oesterreichs repräsentiert hatte. Vorübergehend war er im Jahre 1854 mit einer finanziellen Mission im Auslande (Negocierung einer Silber-Anleihe) betraut, welche er selbst die schwierigste und mühevollste Aufgabe seines amtlichen Lebens bezeichnet.

Zu Beginn des Jahres 1859 durch Verleihung der Würde eines wirklichen geheimen Rathes ausgezeichnet, trat Czörnig im selben Jahre nach Aufhebung des Handelsministeriums an der Spitze der Direction der administrativen Statistik wieder in die oberste Rechnungsbehörde ein, um fortan ausschliesslich dem statistischen Dienste seine Kräfte zu widmen. Im Jahre 1863 gelang ihm noch, nach langjährigen Bemühungen, die Errichtung der k. k. statistischen Central-Commission, als deren erster Präsident er noch bis gegen das Ende des Jahres 1865 unermüdlich thätig war. Seine von so zahlreichen und aufreibenden Arbeiten tief erschütterte Gesundheit zwang ihn, in diesem Jahre um die Versetzung in den Ruhestand zu bitten, welche ihm denn auch unter auszeichnenden Beweisen der allerhöchsten Huld gewährt wurde. Von nun ab lebte Czörnig als Gelehrter in stiller Zurückgezogenheit in Görz, bis an sein Lebensende unermüdlich literarisch thätig. Den von ihm geschaffenen Institutionen hat er zeitlebens das regste Interesse und die wärmste Theilnahme bewahrt.

Mehr als dreissig Jahre hat Czörnig im administrativen Dienste zugebracht. Während dieses langen Zeitraumes war er in mehreren Provinzen und in

den verschiedensten Zweigen verwendet worden, in politisch-administrativen, in den finanziellen, im Staats-Controlwesen, in den vielgestaltigen Abtheilungen der Volkswirthschaft, des öffentlichen Verkehres, des Handels und Seewesens, in dem Kunstfache, sowie in der administrativen Statistik, endlich in mehrfachen, zum Theile sehr delicaten Missionen in das Ausland. Ueberall ist er seiner Aufgabe nicht nur gerecht geworden; seine reiche allgemeine und fachliche Ausbildung, sein offener Blick für alle Erscheinungen und Bedürfnisse des Volks- und Staatslebens, seine unermüdliche Arbeitskraft und seine geistige Energie haben ihn vielmehr befähigt, überall mit eigener Initiative hervorzutreten und der Ausbildung der seiner Obhut anvertrauten Institutionen sichere Bahnen anzuweisen. So ist seine administrative Wirksamkeit in der Geschichte der österreichischen Verwaltung tief eingegraben und hat unvergängliche Zeugen seines grossen organisatorischen Talentes, seines hingebenden und zielbewussten Strebens, seines vollkommenen Verständnisses für die Bedürfnisse des staatlichen und volkswirthschaftlichen Lebens hinterlassen.

Ganz besonders aber ist an dieser Stelle der grossartigen Wirksamkeit zu gedenken, welche Czörnig als Leiter der administrativen Statistik in mehr als 25jähriger Thätigkeit entfaltet hat. Als Czörnig im Jahre 1841 zum Director der administrativen Statistik ernannt wurde, fand er bei dem General-Rechnungs-Directorium ein statistisches Bureau vor, das zwar schon seit dem Jahre 1829 functionierte, dessen Personal aber lediglich aus Rechnungsbeamten zusammengesetzt war und seine Thätigkeit darauf beschränkte, die Ergebnisse der verschiedenen Verwaltungszweige, namentlich soweit sie einen Aufwand erforderten oder einen Ertrag brachten, in buchhaltungsmässigen Zahlenübersichten zusammenzustellen. Dieses Bureau war soeben (1840) durch eine neue, von dem Präsidenten des General-Rechnungs-Directoriums Freiherrn v. Kübeck entworfene Organisation zur „Direction der administrativen Statistik" umgewandelt und ihr eine erweiterte Bestimmung und Thätigkeit zugewiesen worden. Aber die volle Ausführung dieser neuen Organisation, wodurch eine statistische Anstalt im eigentlichen Sinne des Wortes gegründet werden sollte, aus der die Statistik des Reiches hervorzugehen hatte, diese Aufgabe fiel doch erst dem neuernannten Director Czörnig zu. Mit klarem Blicke erkannte Czörnig alsbald, dass, um eine den Anforderungen der Verwaltung und der Wissenschaft entsprechende Statistik des Reiches herstellen zu können, schon die Verwaltung mit Rücksicht auf den statistischen Dienst eingerichtet und die Bearbeitung des statistischen Materiales sich über eine rein buchhalterische Zusammenstellung zu einer geistigen Durchdringung desselben erheben müsse. Schritt für Schritt ging Czörnig in diesem Sinne an die Verbesserung der bereits üblichen statistischen Nachweisungen, und begann mit der Finanzstatistik. Zu diesem Behufe musste das bei dem General-Rechnungs-Directorium bestehende Central-Bureau für die Staatscontrole neu eingerichtet, die Controle mit der Verwaltung, von welcher sie sich seit mehreren Jahrzehnten allmälig entfernt hatte, in Einklang gebracht und ein neues übereinstimmendes Verfahren in der Evidenzhaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben bei den verschiedenen Staatsbuchhaltungen eingeführt werden. Hierauf wurde die Bearbeitung der Statistik des öffentlichen Unterrichtes, der Erziehungs- und Bildungsanstalten mit einer vollständigen Uebersicht aller dafür bestehenden Einrichtungen von der Volksschule bis zu den Universitäten in Angriff genommen. Daran schloss sich der bis dahin gänzlich mangelnde volkswirthschaftliche Theil der Statistik; Schiffahrt und Seehandel wurde ausführlich behandelt; die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen erhielten ihre Darstellung von ihrem Beginne an, und neben anderen kleineren Partien wurde die überaus schwierige Industrie-Statistik entworfen und nach dreijähriger intensiver Arbeit zu einem ersten Abschlusse gebracht.

Die gesammte Reichsstatistik hatte durch diese zahlreichen und eindringenden Arbeiten des statistischen Bureaus eine solche Ausdehnung und Verbesserung erfahren, dass es nunmehr dringend geboten erschien, die bisher nur lithographierten und nur für den Amtsgebrauch verfügbaren Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie der allgemeinen Benützung zugänglich zu machen. Es ist ein grosses Verdienst Czörnig's, dass es ihm gelungen ist, die bisher gegen die volle Oeffentlichkeit der Ergebnisse der amtlichen Statistik bestehenden Vorurtheile zu überwinden und die Genehmigung zur Drucklegung und Veröffentlichung der „Tafeln" zu erwirken. Erst von diesem Zeitpunkte an sind die Arbeiten der amtlichen Statistik Gemeingut der Nation geworden und konnten auch erst von nun an ihre volle Wirkung für die Verwaltung, die Wissenschaft und das öffentliche Leben äussern.

Unter den Arbeiten dieser ersten Periode der Direction der administrativen Statistik nimmt die Industriestatistik eine besonders hervorragende Stelle ein, nicht nur weil sie ein bis dahin gänzlich unbekanntes Gebiet zum erstenmal der statistischen Darstellung unterwarf, sondern auch, weil sie als das persönliche Werk Czörnig's angesehen werden muss.

Der Plan zu dieser Arbeit war ebenso originell concipiert, wie kühn und planmässig durchgeführt. Bei dem Mangel aller Vorarbeiten und bei dem gänzlich lückenhaften und ungenügenden officiellen Materiale war schon für die Erhebung und Sammlung der Urangaben eine äusserst schwierige und complicierte Aufgabe gestellt.

Czörnig schlug hier den Weg der unmittelbaren Befragung von ungefähr 7000 der grössten Industrieanstalten ein; zur Sichtung und Kritik des Materiales bediente er sich einerseits der Wiener Banquiers, welche den Industriellen ihre Credite eröffneten und daher mit Umfang und Werth ihrer Production auf das Genaueste bekannt waren, anderseits leitete er aus seiner eigenen Kenntniss der Technik der hervorragendsten Industriezweige eine Reihe von Verhältnisszahlen und Reductionsfactoren ab, welche gestatteten, aus der Kenntniss einzelner Factoren der Industrie andere unbekannte auf dem Wege der Berechnung und Schätzung festzustellen. Auf diese Weise wurde es möglich, den Werth der gesammten industriellen Production des Reiches (mit circa 1.000 Mill. Gulden) zu berechnen, diese Ziffer aber auch nach den einzelnen Productionszweigen und Productionsgebieten zu zerlegen, und zugleich über die in der Industrie verbrauchten Rohstoffe und Halbfabricate, die vorhandenen mechanischen Betriebsmittel, die Zahl der beschäftigten Arbeiter und die in Handel gesetzten Mengen der verschiedenen Industrie-Erzeugnisse Nachweisungen zu geben. Die Industriestatistik Czörnig's beruht also nicht auf einer Zählung oder auch nur auf einer amtlichen Erhebung aller statistisch erfassbaren Elemente der Industrie, sondern war ein, allerdings im grossen Umfange und mit sorgfältiger Detailarbeit unternommener Versuch einer Schätzung der industriellen Production, deren Ergebnisse, so anfechtbar sie nach den heutigen Ansprüchen der Statistik auch in Bezug auf Methode und inneren Werth sein mögen, doch für ihre Zeit das beste darstellen, was überhaupt zu erreichen war.

Eine zweite grosse Aufgabe stellte sich Czörnig mit der systematischen Erforschung und Darstellung der ethnographischen Verhältnisse der österreichischen Monarchie, eine Aufgabe, deren glückliche Lösung nicht nur im eminenten Interesse der Verwaltung des national vielgestaltigen Reiches lag, sondern auch gerade in dieser Zeit in Folge der beginnenden Nationalitätenbewegung von besonderer Actualität geworden war. Für die Bewältigung dieser Aufgabe standen ausserordentlich geringfügige und wenig werthvolle Vorarbeiten zu Gebote; Czörnig wendete auch hier das bereits bei der Industriestatistik beobachtete Verfahren an, durch amtliche Ermittelung gleichsam nur die Grund-

linien der ethnographischen Verhältnisse festzustellen, während die feinere Detailarbeit mehr auf Grund von Privatinformationen unternommen wurde. Die Conscription des Jahres 1846 wurde zur Aufstellung einer Sprachenrubrik verwendet, welche von den politischen Landesbehörden für jede Gemeinde auszufüllen war. Für die ungarischen Länder, auf welche dieses Verfahren nicht anwendbar war, dienten die Schematismen der bischöflichen Consistorien als vorläufige Grundlage. Mit diesen Hilfsmitteln, deren Benützung selbstverständlich niemals ohne die sorgfältigste Kritik stattfand, konnte der erste Entwurf einer ethnographischen Karte zusammengestellt werden; bereits der im Jahre 1849 erfolgten neuen Bezirkseintheilung stand dieses neue werthvolle Hilfsmittel der Orientierung zu Gebote. Czörnig wendete sodann noch fünf Jahre an die weitere Durchbildung und Richtigstellung der Karte in ihren Details; für die ungarischen Länder wurde im Jahre 1850 die Beihilfe der neuen Landes- und Comitatsbehörden in Anspruch genommen, einzelne schwierige, bis dahin niemals erhobene Verhältnisse wurden durch eine ausgebreitete Correspondenz, sowie durch Aussendung von sprachkundigen Fachmännern ermittelt und richtiggestellt. Endlich ward die Anwesenheit der im Jahre 1849 aus allen Theilen des Reiches nach Wien berufenen Vertrauensmänner dazu benützt, um ihre sachkundigen Bemerkungen über die ethnographischen Verhältnisse ihrer Heimat auf Grundlage der ihnen vorgelegten Theilabschnitte der Karte zu erlangen. Auf diese Weise wurde die geographische Darstellung der Sprachgruppen und Sprachinseln mit genauester Bezeichnung der Sprachenübergänge und Sprachenmischungen entworfen und die Karte zugleich auch als Administrativkarte eingerichtet. Neben der grossen vierblättrigen Karte wurde auch eine kleine Ausgabe in einem Blatte veranstaltet, welche alsbald populär wurde. Der grosse Erfolg, welchen diese Leistung der Direction der administrativen Statistik erzielte, ist nicht nur der Neuheit und überraschenden Reichhaltigkeit der Aufschlüsse zu verdanken, welche damit über eines der allerwesentlichsten Grundverhältnisse der österreichischen Monarchie geboten war, sondern mindestens ebensosehr der grossen Zuverlässigkeit ihrer Angaben. Es hat sich an dieser Karte vollkommen die Grundauffassung Czörnig's bewährt, dass eine amtliche Sprachenaufnahme nur einen Theil des Materiales zu liefern vermag, welches für die Beurtheilung der ethnographischen Verhältnisse eines Landes entscheidend ist, und dass eine Reihe anderweitiger, auf das ganze Volksthum sich beziehender Informationen hinzutreten muss, für welche die Behörden allein keineswegs ausreichende Organe sind. Mehr noch als bei der Bearbeitung der ethnographischen Karte selbst kam dieser wissenschaftliche Standpunkt Czörnig's in dem grossen historisch-statistischen Werke „Die Ethnographie der österreichischen Monarchie" zur Geltung, welche er selbst als die nothwendige Ergänzung der Karte bezeichnete. In diesem Werke sollte die pragmatische Darstellung der geschichtlichen Entwickelung aller ethnischen Zustände und eine specielle Beschreibung der bestehenden Verhältnisse, eine Charakteristik des eigenthümlichen und geistigen Lebens jeder Nationalität gegeben werden; es sollte darin eine genaue Beschreibung der einzelnen Provinzen mit Angabe der historischen Reihenfolge der Völkerstämme, welche dieselben occupierten und bis auf den heutigen Tag besetzt halten, geboten und auch die Entwickelung des geistigen und des Culturlebens dieser Völkerstämme, die allmälige Bildung ihrer staatlichen, kirchlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen und nationalwirthschaftlichen Zustände, der Einfluss fremder Nationalitäten auf diese Verhältnisse, die Begründung der mannigfachen Colonien und die Einwanderung fremder Stämme nachgewiesen werden.

In dieser grossartigen, gleichsam alle Gebiete des Volks- und Staatslebens umfassenden Ausdehnung hatte das Programm der „Ethnographie" allerdings von Anfang an kaum die Aussicht auf vollständige Verwirklichung. In der That erschienen von dem Werke nur die beiden Ungarn betreffenden

Bände, nebst einem Einleitungsbande, in welchem neben der Verwaltungsgeschichte des Gesammtreiches und einer allgemeinen ethnographischen Uebersicht das Stammland der Monarchie, das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, behandelt ist. Einer Fortsetzung des ethnographischen Werkes, wozu Czörnig bereits viel Material gesammelt hatte, standen die nachgefolgten Umstände, wohl aber auch eben die allzu grosse Ausdehnung des Programmes im Wege. Dagegen bot Czörnig in dem Werke „Oesterreichs Neugestaltung 1848—1858“ in Fortsetzung des verwaltungsgeschichtlichen allgemeinen Theiles seiner „Ethnographie“ eine ebenso erschöpfende wie tief eindringende Darstellung des grossartigen Umbildungsprocesses, welchen Oesterreich in diesem Decennium in seiner Verfassung, Verwaltung und seinem ganzen öffentlichen Leben erfahren hat. In dieser stofflich überaus reichen, in der Form doch so knapp gehaltenen Gesammtdarstellung der österreichischen öffentlichen Einrichtungen manifestierte sich die meisterhafte Beherrschung des tausendfachen administrativen Details und zugleich der grossen bewegenden Ideen seiner Zeit; es ist der unentbehrliche Ausgangspunkt für jede weitere Darstellung der Entwickelung geworden, welche das österreichische Staatswesen von dieser neueren Grundlage aus genommen hat.

Stand diese Bearbeitung der neuesten österreichischen Verwaltungsgeschichte sichtlich unter dem Einflusse des reformatorischen Geistes, welcher seit 1848 in die Verwaltung gekommen war, so ist die Einführung der constitutionellen Verfassung in Oesterreich für Czörnig zur unmittelbaren Veranlassung zweier statistischer Leistungen geworden, welche bestimmt waren, dem jungen parlamentarischen Leben gleich von Anfang an solide Grundlagen zuzuführen. In dem „statistischen Handbüchlein für die österreichische Monarchie“ bot er neben einer kurzen Skizze der österreichischen Staatsverfassung und Verwaltungsorganisation eine gedrängte Zusammenstellung der ziffermässigen Daten über die wichtigsten staatlichen Verhältnisse, welche sich aber nicht damit begnügten, durch die Aufnahme der auf die Gegenwart Bezug nehmenden Daten dem Bedürfnisse des Augenblickes zu genügen, sondern durch Einbeziehung retrospectiver Uebersichten ein Repertorium werden sollte, welches als Grundlage für die eingehendere Beurtheilung jener Verhältnisse und als Sammlung der mannigfach zerstreuten, dem Verluste oft ausgesetzten Angaben dienen sollte. Insbesondere die Nachweisungen über die Staatsgebarung seit der ersten Aufstellung eines Budgets im Jahre 1781 bildeten einen werthvollen Bestandtheil dieser Uebersichten. Für die Popularisierung der Statistik hat dieses beifällig aufgenommene Compendium der wichtigsten Resultate der amtlichen Statistik wesentlich beigetragen.

In dem zweibändigen Werke „Das österreichische Budget von 1862“ hat Czörnig eine eingehende Darstellung des Staatshaushaltes nach allen seinen Theilen und sämmtlichen darauf Bezug nehmenden Thatsachen geboten. Dabei beschränkte er sich nicht auf die österreichischen Verhältnisse, obwohl auch schon deren Klarlegung und historische Begründung eine Reihe sehr erheblicher Schwierigkeiten bot, sondern er zog zugleich die Budgets der vorzüglicheren europäischen Staaten in den Kreis der Darstellung und ermöglichte so zum ersten Male eine Vergleichung der auswärtigen Budgets mit dem österreichischen auf Grundlage einer sorgfältigen Analyse ihrer formalen Einrichtung und ihres materiellen Inhaltes. Das Budgetwerk Czörnig's ist die reifste Frucht seines unermüdlichen Schaffens, zugleich die am meisten nach streng wissenschaftlichen Grundsätzen gearbeitete Finanzstatistik, welche überhaupt vorliegt. Eine Nebenfrucht dieser finanzstatistischen Arbeiten hat Czörnig später unter dem Titel „Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preussen, Frankreich, Belgien, Sachsen, Baiern, Württemberg und Baden“ selbständig veröffentlicht und damit einen weiteren werthvollen Beitrag zur vergleichenden Finanzwissenschaft geliefert.

Nicht minder bedeutend wie in diesen statistischen Monographien ist Czörnig's Leistung für die laufenden Publicationen der amtlichen Statistik. Die Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie sind unter seiner unmittelbaren Leitung, die ersteren Jahrgänge in ihrem textlichen Theile sogar ausschliesslich aus seiner eigenen Feder, hervorgegangen und inhaltlich wie formell beständig verbessert worden. Dass sie gerade mit dem Ende der Wirksamkeit Czörnig's (1865) zu erscheinen aufhörten, hat seinen Grund darin, dass er selbst zwei weitere amtliche Publicationen geschaffen hat, welche nach seiner Ansicht besser, als das mit der Form der „Tafeln" möglich war, geeignet erschienen, die doppelte Aufgabe der regelmässigen statistischen Uebersichten mit der wissenschaftlichen Verarbeitung des Stoffes zu verbinden. Die eine dieser Publicationen, die „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" (1851), sollten im Wesentlichen monographische Arbeiten über die wichtigsten Gebiete der administrativen Statistik bringen, die zweite, das „statistische Jahrbuch" (seit 1861), jährlich in rein tabellarischer Form die Hauptergebnisse aller Zweige der amtlichen Statistik mittheilen. Hat sich nun auch diese Zweitheilung der Publicationen in der Folge als nicht entsprechend erwiesen, so dass sie (seit 1882) wieder aufgegeben werden musste, so bleibt dennoch das Verdienst Czörnig's ungeschmälert, die Grundlinien für die Generalstatistik mit sicherer Hand gezogen und für die monographische Ausbildung wichtiger Zweige der Statistik Wesentliches geleistet zu haben. Czörnig hat damit und mit den zahlreichen Programmen, welche die von ihm geschaffene statistische Central-Commission in den ersten Jahren ihres Bestandes im Interesse der Weiterbildung der amtlichen Statistik entworfen hat, der folgenden Zeit ein theures Vermächtniss hinterlassen, dessen Pflege sie vor dem Rückfall in eine reine Buchhaltungsstatistik für alle Zeit bewahrt hat.

Dass Czörnig neben seiner fruchtbaren literarischen Thätigkeit auf dem Gebiete der Statistik auch noch auf so manchen anderen Gebieten der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens schriftstellerisch thätig war, davon legt das Verzeichniss seiner Schriften ein beredtes Zeugniss ab. Noch als Mann von 80 Jahren hat er eine tiefgehende und werthvolle historisch-ethnographische Untersuchung über die alten Völker Italiens veröffentlicht und damit eine seltene geistige Spannkraft bethätigt.

Auch an dem Vereinsleben war Czörnig in reichstem Maasse betheiligt. 26 meist gelehrte Vereine haben ihm die Ehrenmitgliedschaft verliehen, bei 19 weiteren Vereinen war er wirkliches Mitglied, bei 28 Vereinen auswärtiges oder correspondierendes Mitglied, darunter bei der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, dem französischen Institut, der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag.

Er war Ehrenbürger von drei Städten (Reichenberg, Friedland, Görz), Ehrendoctor der Rechte von der Universität Prag; seine Brust schmückten das Commandeurkreuz des kais. Leopoldordens und der eisernen Krone, auf Grund deren ihm der erbliche Freiherrnstand verliehen wurde, sowie das Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst; ausserdem war er Ritter erster Classe des kais. russ. Stanislausordens, Grossofficier des k. ital. Mauritius- und Lazarusordens, Commandeur des k. preuss. rothen Adlerordens, des k. sächs. Albrechtordens, des k. württemb. Kronenordens, des k. schwed. Gustav-Wasa-Ordens, des herz. Anhalt'schen Ordens Albrecht des Bären, Officier der französ. Ehrenlegion, Ritter erster Classe des herz. Parma'schen Constantinischen St. Georgsordens, Ritter des grossh. badischen Ordens des Zähringer Löwen, des herz. Lucca'schen Ludwigsordens und Inhaber der goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst.

Eine höchst seltene glückliche und gleichwerthige Verbindung hervorragender praktischer Wirksamkeit und tiefgründiger Gelehrsamkeit stellt sich in Czörnig's gesammtem Wirken als das eigentlich Charakteristische und Bedeutsame dar;

die Männer des praktischen Staatslebens haben ihn als einen der tüchtigsten Organisatoren und Administratoren geschätzt, die Wissenschaft hat ihn als vollgiltigen Genossen in den ersten Reihen ihrer Vertreter anerkannt. Für die Statistik, die ja gerade eine solche Verbindung von staatsmännischem Geiste mit wissenschaftlicher Tiefe erfordert, ist er eben deshalb so bedeutend geworden, dass er mit Recht als der Vater der amtlichen Statistik Oesterreichs und als der Altmeister der Statistik überhaupt bezeichnet worden ist. Die statistische Central-Commission, deren Schöpfer und deren Seele er in den ersten Jahren ihres Bestandes war, wird es als heilige Pflicht halten, die Traditionen Czörnig's zu pflegen, unter dessen Führung die amtliche Statistik in Oesterreich gross und geachtet worden ist.

Verzeichniss der Schriften von Carl Freiherrn v. Czörnig

(auf Grund des von Czörnig selbst aufgestellten Verzeichnisses).

A. Selbständige Werke.

Top.-hist.-stat. Beschreibung von Reichenberg. Wien 1829.
Ueber den Freihafen von Venedig mit Rücksicht auf den österr. Seehandel. Wien 1831.
Italienische Skizzen. Mailand 1838. 2 Bde.
Die lombardische Gemeindeverfassung. Heidelberg 1843.
Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie. Herausg. von der Direction für admin. Statistik. Jhrg. 1841—1851. (Der Text der 3 ersten Jhrge. ist von Czörnig verfasst, später wurden die Tafeln von Czörnig redigiert.)
Ethnographische Karte der österr. Monarchie in 4 Blättern und in 1 Blatte. 1855 u. 1857.
Ethnographie der österr. Monarchie. 1857. 3 Bde.
Oesterreichs Neugestaltung 1848—1858. Stuttgart 1858.
Statist. Handbüchlein für die österr. Monarchie. Wien 1861.
Das österr. Budget für 1862. Wien 1862. 2 Bde.
Darstellung der Einrichtungen über Budget etc. Wien 1866.
Deutsches Colonialwesen in Ungarn und Siebenbürgen im 18. u. 19. Jahrh. S.-A. Wien 1849.
Die Vertheilungen der Völkerstämme und deren Gruppen in der österr. Monarchie. S.-A. Wien 1856.
Zur Orientierung in der österr. Frage. Von einem österr. Abgeordneten. Frankfurt 1848. Flugschrift.
In den Publicationen des Statist. Congresses zu Wien 1857: Bericht an die Vorbereitungs-Commission, Programm zur Statistik der Vertheilung des Grundeigenthums und seiner Belastung, sowie der jährlichen Bewegung im Besitze und in der Belastung, Programm der Industrie-Statistik und der Statistik der ethnogr. Verschiedenheiten eines Staates.
Bemerkungen zur Classification des Gewerbes (für die Stockholmer Versammlung der Permanenz-Commission. 1874).
Görz, Oesterreich's Nizza. Wien 1873 u. 1874. 2 Bde.
Das Sophien-Schlösschen in Aufhofen. Wien 1879.
Die alten Völker Ober-Italiens.
Biographische Notizen. Als Manuscript gedruckt. Wien 1879. Hierzu: Anhang für den Zeitraum 1880—1887. Als Manuscript gedruckt. Wien 1888.

B. Redaction von Zeitschriften.

Austria. Jhrg. 1849 (April bis October).
Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel, fortgesetzt unter dem Titel: Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. 1851—1864.
Jahrbuch und Mittheilungen der Central-Commission für Baudenkmale. 1856—1863.

C. Aufsätze und Reden.

Hormayr's Archiv. Jhrg. 1827 u. 1828: Beiträge zur Landeskunde Böhmens.
Hormayr's Taschenbuch. Jhrg. 1830: Versuche Albrecht's v. Waldstein, eine ständische Verfassung in Friedland einzuführen.
Monatschrift des böhm. Museums: Albrecht's v. Waldstein Versuch, Friedland als ein selbständiges Gebiet zu organisieren.
Jahrbücher des böhm. Museums. Jhrg. 1830: Der Corso zu Triest; Jhrg. 1831: Ueber Volkszählungen und das Gesetz der Sterblichkeit.
Archiv für Geographie und Geschichte. Jhrg. 1832: Ungarn's Volkszahl; Jhrg. 1833: 1. Zahl der Wohnplätze in Ungarn, 2. Religion, Abstammung, Geschlecht der Bewohner, Bewegung der Bevölkerung in Ungarn.

Wiener Modezeitung. Jhrg. 1832: 1. Das italienische Theaterwesen, 2. Die Kunst- und Industrie-Ausstellung in Mailand, 3. Theaterberichte aus Mailand; Jhrg. 1833: 1. Theaterberichte aus Mailand, 2. Ein Theaterabend in Bologna, 3. Das Uebungslager bei Medole.

Echo (Mailänder Zeitschrift). Jhrg. 1833: Ueber meine Reise nach Mittel-Italien; Jhrg. 1835: 1. Ueber die Geschichte Böhmens, 2. Montevecchia; Jhrg. 1836: 1. Zunahme des Handels von Triest, 2. Die Blutrache in Corsica; Jhrg. 1837: 1. Die Seidenproduction im lomb.-venet. Königreiche, 2. Bowring's Bericht über die Industrie- und Handelsverhältnisse in der Schweiz, 3. Beginn der Dampfschiffahrt des österr. Lloyd in der Levante, 4. Die Bergwerke des Ossolathales, 5. Ueber die Bevölkerung der Lombardie mit Beziehung auf das Land, Statist. Skizze der Lombardie, 6. Die lombardisch-venezianische Eisenbahn; Jhrg. 1838: 1. Caronni's neuester Kupferstich, 2. Der Friedhof in Bologna, 3. Statist. Ueberblick der Unterrichtsanstalten in der Lombardie 1835—1837; Jhrg. 1839: 1. Elementar-Unterricht, 2. Gymnasial Unterricht, 3. Lyceal-Unterricht; Jhrg. 1840: Recensionen von Serrestori: *Regno delle due Sicilie* u. Balbi *Compendio di Geografia;* Jhrg. 1841: Förderung lombardischer Kunst und Wissenschaft in der Lombardie durch die österr. Regierung. Ein Rückblick auf das letzte Jahrzehnt.

Gazetta di Milano. Jhrg. 1836: *Aumento del Commercio di Trieste 1816—1836;* Jhrg. 1841: *Le arti e le scienze lombarde incorragiate e promesse del governo Austriaco.*

La Fama (Mailänder Journal). Jhrg. 1835: *Progetto per la strada di ferro tra Milano e Venezia;* Jhrg. 1837: *Produzione della sete nel Regno lombardo veneto.*

Berliner polit. Wochenblatt. Jhrg. 1837: Ursprung, Entwickelung etc. der lombard. Gemeinde-Verfassung.

Wiener Zeitung. Jhrg. 1835: Vortrag, gehalten bei Eröffnung der Verhandlungen der Central-Commission für Baudenkmale; Jhrg. 1837: 1. Die Seidenerzeugung der Lombardie, 2. Die Bevölkerung der Lombardie mit Bezug auf das Land; Jhrg. 1839: Verhältnisse der Bodencultur (in der Lombardie); Jhrg. 1842: Die Eisenbahnen Oesterreichs im Jahre 1841; Jhrg. 1858: Torf in Oesterreich; Jhrg. 1861: Statistik der Stadt Wien; Jhrg. 1863: Die k. k. Statist. Central-Commission; Jhrg. 1880: Görz unter österr. Herrschaft 1500—1880.

Archiv für Eisenbahnen. Jhrg. 1843: Steinkohlengewinnung in Oesterreich; Jhrg. 1845: Industrie der österr. Monarchie.

Austria. Jhrg. 1849: (Die leitenden Artikel); Jhrg. 1854: Die Staatseisenbahn am Semmering; Jahrg. 1853: Erste Eisenbahnfahrt über den Semmering; Die Ergebnisse des Staatseisenbahnbetriebes in Oesterreich 1853—1854; Jhrg. 1866: Rede des austretenden Präsidenten beim Abschiede von der k. k. Statist. Central-Commission.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Jhrg. 1851: Bericht über die Schiffahrts- und Handelsverhältnisse Venedigs, vergl. mit Triest; Jhrg. 1854: Verwaltungsbericht über die Ergebnisse des Strassen- und Wasserbaues in Oesterreich 1851—1853; Jhrg. 1854—1859: Die Verwaltungsberichte über die Ergebnisse des Betriebes der Staatseisenbahnen in Oesterreich anno 1853—1858; Jhrg. 1860: Statist. Darstellung des Grundbesitzes im Bezirke Windischgraz; Jhrg. 1866: Rede beim Abschiede von der Statist. Central-Commission.

Statistische Monatschrift. VIII. Jhrg. 1882: Zur Reform der administr. Statistik.

Triester Zeitung. Jhrg. 1852: Ueber die Gründung eines Statuts und einer Unterstützungs-Casse in Triest; Jhrg. 1873: Ein Triester Staatsmann aus der Epoche Kaiser Karl's des Grossen.

Corriere italiano. Jhrg. 1853: *Sulla conservazione dei monumenti architettonici dell' Austria.*

Rechenschaftsberichte der Statist. Congresse: Reden, gehalten in Brüssel, Paris, Wien, London, Florenz.

Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der Wiener Akademie der Wissenschaften. Jhrg. 1853: Ueber Friaul; Jhrg. 1857: Ueber die Ethnographie Oesterreichs; Jhrg. 1858: Ueber die Durchstechung der Landenge von Suez.

Le Moniteur. Jhrg. 1855: *Rapport au Congrès intern. de statistique sur l'institution des Commissions Centrales de statistique.*

Jahrbuch der Central-Commission für Baudenkmale. Jhrg. 1856: Vortrag, gehalten bei Eröffnung der Sitzungen.

Mittheilungen der Central-Commission für Baudenkmale. Jhrg. 1878: Die Zechstube in Bruneck; Jhrg. 1879: Das Sophien-Schlösschen in Aufhofen.

Deutsche Vierteljahres-Zeitschrift. Jhrg. 1860. Die Lombardie unter der österr. Herrschaft.

Mittheilungen der k. k. geogr. Gesellschaft in Wien. Jhrg. 1860: Ansprache des Präsidenten in der 3. Jahresversammlung; Jhrg. 1866: Darstellung der physikalischen Verhältnisse der Lombardie; Jhrg. 1869: 1. Das römische Aquileja, 2. Die

Terrassenbildung des Görzer Landes, 3. Die Argonautenfahrt; Jhrg. 1876: Ueber die in der Grafschaft Görz seit Römerzeiten vorgekommenen Veränderungen der Flussläufe. Der Isonzo, der jüngste Fluss von Europa; Jhrg. 1878: Die Stadt der Gallier bei Aquileja.

Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses zu Weimar: Rede. (Auch abgedruckt in der constitutionellen österreichischen Zeitung.)

Donauzeitung. Jhrg. 1862: Das österr. und preuss. Militär-Budget.

Oesterreichische Revue. Jhrg. 1863: Besprechung der *Relazione del Podestà (sulla) Comune di Venezia nel triennio 1860—1862;* Jhrg. 1864: Errichtung und Leistungen der k. k. statist. Central-Commission im Jahre 1863; Jhrg. 1865 u. 1866: Berichte über die Leistungen der statist. Central-Commission; Jhrg. 1865: Nekrolog des Grafen Hartig.

Allgemeine Zeitung. Jhrg. 1865: Biographische Skizze des Grafen F. v. Hartig.

Tübinger staatswissenschaftliche Zeitschrift. Jhrg. 1865: Uebersicht der in Oesterreich, Preussen etc. bestehenden Bestimmungen über Budget etc.

Oesterreichische Wochenschrift. Jhrg. 1876: Görzer Studien.

Görzer Zeitung. Jhrg. 1872 u. 1873: Polemische Aufsätze.

Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques. Jhrg. 1875: *Les changements du système fluvial survenus dans le Comté de Goriez depuis les temps des Romains;* Jhrg. 1878: *La ville des Gaulois près Aquileja.*

Atti e memorie dell' i. r. Società agraria di Gorizia. Jhrg. 1876: *I Mutamenti del sistema fluviale avvenuti nella Contea di Gorizia nel tempo dei Romani in poi.*

Wiener Meteorologische Zeitschrift. Jhrg. 1878: Meteorologische Beobachtungen in Görz im Jahre 1877, in Vergleichung mit jenen der acht Jahre 1870—1877; Jhrg. 1879: Die Einwirkung des Görzer Klima's auf die Vegetation; Jhrg. 1880: Meteorologische Beobachtungen im Jahre 1879, im Vergleiche mit jenen der zehn Jahre 1870—1879.

Zeitschrift des Ferdinandeums in Innsbruck. Jhrg. 1887: Die vordere Grafschaft Görz im Pusterthale, mit Rücksicht auf die Geschichte des Pusterthales im Mittelalter.

Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform.

Von Dr. Ernst Mischler,
Professor an der Universität in Czernowitz.

(Schluss.)

2. Die Organe der Armenpflege.

Die hohe Bedeutung, welche das Armenwesen in den Städten besitzt, bringt es mit sich, dass für die Durchführung der städtischen Armenpflege ein besonderes Netz von über- und untergeordneten, sowie nebengeordneten Organen geschaffen werden muss. Diese Organe fallen bei einfachen städtischen Verhältnissen mit der allgemeinen Stadtverwaltung zusammen. Sobald der administrative Organismus complicierter zu werden beginnt, tritt die Selbstverwaltung dieses Gebietes in die Phase des Ehrenamtes und erfordert dann nicht selten eine weitgreifende Mitwirkung der Gemeindegenossen. Alle wesentlichen Organe der Armenpflege, sowie ihr ehrenamtlicher Charakter stammen bereits aus der Zeit der Josephinischen Pfarr-Armen-Institute, respective ihrer Fortbildung; dies gilt auch bezüglich desjenigen Charakters, welchen das hierarchische System der Organe in den grösseren Städten aufweist. Selbstverständlich hat aber die tonangebende Stellung der Pfarrgeistlichkeit derjenigen der städtischen Verwaltung Platz gemacht.

Wenn wir nun hier wieder die Städte des westlichen oder deutschen Armenpflegsystems an die Spitze stellen, so müssen wir in dieselben eine neue Scheidung einführen, welche mit demjenigen zusammenhängt, was früher über die Ausbildung der Armenpflegestatuten gesagt worden ist. Die Städte scheiden sich in zwei Gruppen, zunächst in jene, welche eigene Armenpflegsorgane nicht besitzen, in denen die Armenpflege sich somit von der allgemeinen communalen Verwaltung noch nicht ausgelöst hat, und in jene Städte, in denen dieser Process bereits vor sich gegangen ist. In der ersten Gruppe vollzieht sich die Armenpflege in einer sehr primitiven Weise; es gehören zu derselben im Allgemeinen jene, meist kleineren Städte, welche noch zu keiner statutarischen Durchbildung der Armenpflege gelangt sind, statt deren vielmehr die „usuellen Vorgänge" einhalten, die ausschliesslich der Josephinischen Regelung und den wenigen Paragraphen der Gemeindeordnung entspringen. Die Organe bestehen hier im Allgemeinen in einer Section des Gemeinderathes, der sogenannten „Armensection", welche die Beschlussfassung des Gemeinderathes vorbereitet, dann in einem städtischen Beamten als designierten Armenbeamten, oder, selten und nur in grösseren Städten, in einer Abtheilung des Magistrates als Armenbureau, ebenso wie sich auch nur in grösseren Städten die Armensection zu einer Armencommission erweitert. Unterorgane sind in diesen Städten sehr selten. Manchmal trifft man noch die Armenpfleger oder Armenväter aus der Zeit der Pfarrarmeninstitute, aber in sehr geringer Anzahl, oder Vertrauensmänner ohne dauernde Verbindung mit der Armenpflege; häufig werden jedoch die Aufgaben derselben von den einzelnen Mitgliedern der Armensection oder in grösseren Städten von den Viertelsmeistern oder Bezirksvorstehern durchgeführt, endlich aber findet sich auch gar keine Vorkehrung für den Dienst der Unterorgane; dazu kommt höchstens noch ein ehrenamtlicher oder bestellter Ver-

walter des Armenhauses, womit nun die gesammten Organe der Armenpflege in diesen einfachen Verhältnissen gekennzeichnet sind. Dieselben finden sich zunächst in der Umgebung der grossen Städte, vor Allem in den volkreichen Vororten von Wien und Prag, als in Unter-Meidling, Ottakring, Döbling, Nussdorf, Heiligenstadt, dann in Karolinenthal, Smichow, den k. Weinbergen und Žižkow, ferner z. B. in Wr.-Neustadt, obzwar, wie bereits bemerkt, die Armenpflege gerade hier alle ihre Kraft und Feinheit aufbieten sollte, um den Paupertätsverhältnissen dieser Arbeiter- und Proletarierstädte gerecht zu werden. Ebenso fehlen in den vorwiegend kleineren Städten Nordböhmens besondere Armenpflegsorgane sowie auch besondere Armenstatuten, und doch sind auch unter diesen Städten mehrere, welche ganz denselben Typus von Arbeiterstätten an sich tragen und deshalb nicht allein nach ihrer geringeren Volkszahl beurtheilt werden dürfen.

In der zweiten Gruppe der Städte, das sind neben den Grossstädten jene in den Alpenländern, in Mähren und Schlesien, gliedern sich die Organe der Armenverwaltung in ziemlich übereinstimmender Weise nach einem im Allgemeinen sich gleichbleibenden Systeme, welches ebenso für die Grossstadt wie für die kleineren Städte gilt. Man vermisst die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Organe, welche uns in manchen Städten des deutschen Reiches entgegentritt, während im Uebrigen die Anordnung von diesen nicht wesentlich differiert und denselben nicht immer nachsteht. Im Folgenden sollen diese Organe charakterisiert werden und ihre Stellung aus dem Geiste des österreichisch-deutschen Armensystemes beurtheilt werden, ohne dass damit auch schon ein allgemeines Urtheil über deren Zweckmässigkeit ausgesprochen wäre, welches nur aus einer Kritik des gesammten Systemes hervorgehen kann.

Die oberste Leitung fällt selbstverständlich der städtischen Vertretung und Verwaltung zu, und zwar dem Gemeinderathe (Stadtrathe) oder diesem und dem Magistrate. Entweder behalten sich diese Organe nur die Erlassung normativer Grundsätze, die Aufsicht und Controle, Nominierung von Functionären etc., also Geschäfte formeller Natur vor, oder aber es gehören auch besonders wichtige Betheiligungsacte, also Geschäfte materieller Natur dazu. Zu diesen letzteren zählen vorwiegend (Wien, Prag, Graz) die Bürgerstiftungen, dann die höchsten Betheilungsclassen, Unterstützungen von Fremden oder Auswärtigen. Daneben verwalten diese Organe auch das Armenvermögen. In kleineren Städten fungiert, wie bemerkt, die Armensection geradezu als Betheilungsbehörde. Nur selten beschäftigen sich auch in grösseren Städten diese Organe mit der ordentlichen materiellen Armenpflege, wie z. B. in Wien, wo der Magistrat die Betheilungs- und Versorgungsinstanz ist, oder in Graz, wo der Stadtrath für die geschlossene Armenpflege eintritt. Somit nimmt allein in den Mittelstädten, wo sich die Gemeindevertretung und Verwaltung mehr auf die formellen Verwaltungsacte beschränkt, die oberste Communalverwaltung mit Rücksicht auf das österreichisch-deutsche System die richtige Stellung zur Armenpflege ein. Nur in ganz kleinen Städten, wo die Zahl der Armen leicht zu übersehen ist, kann vielleicht die Stadtverwaltung selbst materiell eingreifen, in grossen muss ihre Thätigkeit von der Last der Arbeit so gedrückt werden, dass an eine Individualisation nicht zu denken ist. Offenbar schreckt man in den grossen Städten Wien, Prag, Graz, besonders aber in der ersteren, davor zurück, die materielle Thätigkeit, mit anderen Worten, die Verfügung über grosse Summen, in die Hände von freiwilligen Functionären und collegialen Organen zu legen, deren Thätigkeit daher auf ein höchst bescheidenes Maass zurückgedrängt wird. Nun ist aber die nothwendige Folge die, dass einerseits, wie bemerkt, die Individualisation unmöglich, andererseits aber den freiwilligen Functionären die Lust benommen wird, besonders lebhaft in Action zu treten, da ihre Competenzen eben zu geringfügig sind; so gehört es vornehmlich in Wien, aber auch in anderen

Städten zu den grössten, nicht selten unübersteiglichen Schwierigkeiten, die Zahl der Armenväter voll zu erhalten. Uebrigens ist diese Gestaltung auch zum guten Theile der historischen Entwickelung zuzuschreiben, welche von Anfang an die freiwilligen Functionäre auf ein bescheidenes Maass von Thätigkeit beschränkte. Der Einwand, dass die Arbeitsmasse zu gross sei, als dass sie ehrenämtlichen Organen zugemuthet werden könnte, ist nicht stichhältig, da eben erst eine geeignete Organisation dieser letzteren vorangehen müsste und die heutige Ausgestaltung nicht endgiltig in Betracht kommen darf. Diese ganz specifisch-österreichische, aus dem Pfarr-Armen-Institute hervorgehende Eigenthümlichkeit der Armenpflege in den grösseren Städten, wo schon seinerzeit die „Directorien" etc. als magistrale Behörden eingesetzt wurden, widerspricht dem social-ökonomischen Charakter, den die Armenpflege in der Gegenwart annimmt, und läuft der Aufgabe der Gesellschaft, bei der Armenpflege selbstthätig einzugreifen, entgegen. Die Stellung der Gesellschaft zur Armenpflege besteht nicht mehr in der einfachen Beitragsleistung zur Aufbringung der Mittel, sondern sie tritt heute selbstthätig in die erste Linie, und soll sich in ihrer Organisation nur an die Gemeinde anlehnen, nicht aber in ihr aufgehen. Die Gemeindeverwaltungen in den namhaften Städten sollen sich somit, falls sie im Rahmen des geltenden Systemes bleiben wollen, nur auf die Acte formeller Leitung der Armenpflege, auf die Erlassung der Statuten, sonstiger Normativbestimmungen (Betheilungsclassen, Gebietsabgrenzungen, Maxima etc.), die Normierung von Functionären u. dgl. beschränken (selbstverständlich soweit nicht besondere Stiftungsvorschriften vorliegen) und die materielle Armenpflege den freiwilligen Functionären überlassen. Die gewiss gerechtfertigte Ingerenz der Gemeindeverwaltung kann zur Genüge dadurch gewahrt werden, dass für dieselbe ein Vetorecht eingeführt wird, dessen Ausgestaltung in der mannigfaltigsten Weise vorgenommen werden kann.

Was die übrigen Gemeindefunctionen auf dem Gebiete der Armenpflege anbelangt, so ist zunächst der ganz unberechtigten Befugniss der Bürgermeister zu gedenken, bis zu einem gewissen Betrage selbst in die (offene) Armenpflege einzugreifen. Dies ist ein Ueberrest aus längst überwundenen Zeiten, wo es gleichsam zu dem Nimbus eines Stadtoberhauptes gehörte, Geld unter die Armen zu streuen. Dem Bürgermeister fehlt ja die Möglichkeit, jeden ihm vorkommenden Fall selbst zu beurtheilen, und lässt er ihn erst untersuchen, so ist seine Intervention überflüssig. Ist die Summe, über die er verfügt, klein, so hat die ganze Einrichtung nichts zu besagen, ist sie gross, so ist die Gefahr der Verschleuderung der Gelder sehr nahegelegt. Besonders in kleineren Städten (z. B. den Vororten von Wien) ist diese Form der Armenpflege geradezu verderblich.*) Diese Pauschalberechtigung der Bürgermeister muss somit entschieden abgeschafft werden, und es wäre allen Städten dringend zu empfehlen, darauf Bedacht zu nehmen, sobald die gegenwärtigen Statuten revidiert oder neue erlassen werden sollen. Glücklicherweise ist die Zahl der Städte nicht gering, welche mit diesem Zopf bereits aufgeräumt haben. So ist das Vorgehen jener Communen schon besser, in welchen der Bürgermeister nur in ausserordentlichen Fällen gegen nachträgliche Ratificierung Betheilungsacte u. dgl. vornehmen darf (z. B. Steyr, Laibach); nur ist gegen diesen Modus einzuwenden, dass diese nachträgliche Ratification, Beschlussfassung oder dgl. nie Bedeutung erlangen wird, da sie stets prüfungslos bewilligt und zur Gewohnheit werden dürfte. Auch diese Modalität ist schon deshalb zu verwerfen. Als ebensowenig zweckdienlich muss ferner eine Competenz des Gemeinderathes, Stadtrathes oder Magistrates in solchen ausserordentlichen Fällen angesehen werden, wie überhaupt die Construierung eines Instanzenzuges in Armensachen nach der Grösse der Beträge ganz verfehlt ist. Berechtigt ist nur die Scheidung in formelle und materielle Armen-

*) Siehe Anmerkung 76, S. 522.

pflege. Was nun die einzig richtige Anordnung an Stelle des Eingreifens des Bürgermeisters oder einer höheren Instanz in die materielle Armenpflege anbelangt, so ist auf deren Grundgedanken zurückzugehen, welcher darin besteht, die Möglichkeit zu bieten, in dringlichen Fällen den schwerfälligen Gang der collegialen Armenpflege zu corrigieren. Dieser Effect ist aber dann rationell zu erzielen, wenn dieselben Behörden, welchen sonst die materielle Armenpflege zusteht, auch berechtigt sind, in ausserordentlichen Fällen unmittelbar einzugreifen, und dann zu beweisen, dass diese dringliche Massnahme mit den Grundsätzen guter Armenpflege vereinbar gewesen sei. Diese Organe können allein die freiwilligen Betheilungsorgane sein, die Armencommissionen, ihre Vorsitzenden, dann ihre Mitglieder, die Armenväter. Nur in ganz vereinzelten Fällen entsprechen die Armenordnungen der österreichischen Städte dieser Anforderung.[77])

Im Uebrigen ist über die Mitwirkung der Organe der Stadtverwaltungen bei der Armenpflege nur wenig zu sagen. Selbstverständlich erfordert die Führung des Armenkatasters, die Verzeichnung der Beträge und die Auszahlung derselben nebst deren Rechnungscontrole ein eigenes Bureau, welches auch in allen grösseren Städten als Armenbureau, d. i. als Theil des Magistrates oder der städtischen Kanzlei eingerichtet ist. Ueberdies muss immer, der umfassenden Bureaugeschäfte wegen, ein städtischer Beamter als Armenreferent fungieren, der auch eventuell den Sitzungen beiwohnt, Protokolle führt u. dgl. Kanzleigeschäfte versieht. Diese magistralen Organe bestehen in den österreichischen Städten ganz so wie in denjenigen des deutschen Reiches in ganz entsprechender Weise, nur ist ihre kanzleimässige Stellung nicht immer von den functionellen Berechtigungen genügend geschieden, wie insbesondere in jenen Städten, wo die Gemeindeverwaltungen irrationeller Weise auch mit der materiellen Armenpflege beschäftigt sind. Sobald dies einmal geändert ist, ergibt sich die Nothwendigkeit und abgegrenzte Stellung dieser magistralen Hilfsorgane von selbst. Endlich wäre noch kurz zu bemerken, dass selbstverständlich die armenärztlichen Functionäre im weitesten Sinne zu dem Verwaltungskörper der Städte gehören. Alles dies ist ja selbstverständlich.

Damit aber gelangen wir zu den freiwilligen Functionären, zur ehrenämtlichen Organisirung der Gesellschaft behufs Durchführung der städtischen Armenpflege. Hier ist im Anschlusse an das Vorhergegangene vorauszuschicken, dass die Einrichtungen der Städte noch tief in der Auffassung der Zeiten der Pfarr-Armen-Institute stehen, welche jede Mitwirkung der Bürgerschaft in die bescheidensten Grenzen bannte, dieselbe nur zur Auskunftsertheilung im Sinne der alten „Armenpfleger" und der „Armenbeschreibung" der Pfarr-Armen-Institute heranzog. Nur allmälig hat sich eine vollere Berechtigung der Bürgerschaft durchgerungen, und zwar eben, wie bemerkt, nicht gerade in den grossen Städten, sondern in den Mittelstädten. Die Entwickelung ist hier noch nicht genügend vorgeschritten, was erst der Fall sein kann, wenn die materiellen Befugnisse der Gemeindeverwaltung auf die freiwilligen Organe übergegangen sein werden.

Die freiwilligen Organe stellen sich nun allerdings nicht den Gemeindebediensteten derart gegenüber, dass ein Ineinanderübergehen nicht zu bemerken wäre, sondern sie schliessen sich derart an, dass entweder mit Gemeindebediensteten gemischte oder ausschliesslich freiwillige Verwaltungskörper entstehen. Dies hängt mit der Gliederung der Armenbehörden zusammen, welche in den österreichischen Städten, ebenso wie in den deutschen, in einem collegialen beschliessenden Körper und in den Einzel- als Hilfsorganen bestehen.

---

[77]) Als zutreffend ist die Bestimmung der Brüxer „Anweisung" zu bezeichnen, nach welcher der Armenpfleger im Einverständnisse mit dem Obmanne des Armenausschusses gegen nachträgliche Genehmigung und Begründung des Gesuches gegenüber der Rentcasse, bei dieser eine sofortige Unterstützung zur Auszahlung gelangen lassen kann. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch die Wiener Vorschrift für die Armenpflege.

Die beschliessende Körperschaft ist die Armencommission, welche auch als Armenrath, Armendirection oder Oberdirection, Armenausschuss oder Pflegschaftsrath bezeichnet wird. Dieses Organ ist aus der ehemaligen Pfarr-Armen-Instituts-Commission entstanden, welche in grösseren Städten als Centralcommission oder (Ober-) Directorium auftrat und in einigen wenigen Städten auch heute noch unter demselben Namen, wenn auch in geänderter Zusammensetzung und Competenz, fortbesteht. Die Function dieses Organes sollte — gemäss dem Geiste des ganzen Systemes — die Beschlussfassung über die Vorgänge der materiellen Armenpflege, also vornehmlich über die Betheilung und Versorgung sein. Nun ist aber bereits oben gesagt worden, dass eben in Folge der beschränkten Auffassung der Pfarr-Armen-Institute bezüglich der Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft, besonders in den grossen Städten, die Beschlussfassung über ordentliche und ausserordentliche Acte der materiellen Armenpflege dem Gemeinderathe oder dem Magistrat vorbehalten ist, so dass in diesem Falle die Armencommissionen den Boden ihrer Existenz verlieren. Am weitesten geht hier, wie bemerkt, Wien, wo eine einheitliche Armencommission überhaupt nicht besteht, sondern dieses Organ nur decentralisiert als Vereinigung der Bezirksarmenpfleger auftritt. Ueberhaupt muss die Armencommission dort, wo ihr die materiellen Rechte genommen sind, zu einer Armenväter-Vereinigung herabsinken, deren Berechtigungen nicht wesentlich andere sind, als solche jedem Einzelnen der Versammlung zustehen.

Die Armencommissionen sind in ziemlich übereinstimmender Weise zusammengesetzt. Den Vorsitz führt fast überall der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Dies kann nicht als rationell aufgefasst werden, da kein Grund vorliegt, warum der zur allgemeinen Leitung der communalen Angelegenheiten bestimmte Functionär gerade einen bestimmten Verwaltungszweig selbst führen soll; eine solche Bestimmung wird in grösseren Städten nur dazu beitragen, die Geschäftsführung oberflächlich zu machen und specielle Fachkenntnisse nicht aufkommen zu lassen. Die richtige Anordnung kann vielmehr nur jene sein, dass ein Mitglied der Gemeindevertretung den Vorsitz führt, wobei es möglich ist, einer speciellen Vorliebe und sonstigen Eignung entgegenzukommen. Gut ist in dieser Richtung die Einrichtung in Prag und Brüx, wo nicht der Bürgermeister, sondern eben ein Mitglied der Gemeindevertretung als Oberdirector oder Vorsitzender fungiert. Die Beisitzer der Armencommission bestehen zunächst aus einer Anzahl von Gemeindevertretern, welche häufig mit den Mitgliedern der Armensection zusammenfallen; nur selten sind dazu Vertrauensmänner der Bewohnerschaft vorgesehen (z. B. Graz, Klagenfurt, Brünn[78]). Es scheint aber in der That die Beisitzerschaft bei dem obersten Armencollegium nur dann erspriesslich sein zu können, wenn besondere Qualitäten, bestehend in vorhergegangener Beschäftigung mit irgend einem Zweige der Armenpflege oder besonderen Kenntnissen, vorliegen[79]); deshalb kann die Zuziehung von Mitgliedern unmittelbar aus der Bewohnerschaft, ohne dieselbe an besondere Qualitäten zu knüpfen, nicht gerade empfohlen werden. Statt dessen ist aber die Forderung zu stellen, dass Abgeordnete der Hilfsorgane, d. i. der Pfleger und ihrer Collegien, in dem beschlussfassenden Collegium Sitz und Stimme erhalten, da es nicht möglich ist, sie alle als Beisitzer anzusehen. Eine solche Einrichtung findet sich auch thatsächlich in den meisten Städten, nur bestehen bezüglich dieser Delegation aus den niederen Armenpflegsorganen sehr verschiedene Vorschriften, welche durch die

---

[78]) Hier liegen besondere Verhältnisse bezüglich des wohlthätigen Männervereines vor, dessen Ausschussmitglieder auf Lebenszeit Beisitzer bleiben.

[79]) Wenn schon eine solche Wahl aus der Bewohnerschaft getroffen werden soll, dann ist es irrationell, etwa die Qualität eines Armenvaters vorauszusetzen (Brünn), da die Delegierung eines solchen nur durch sein Collegium erfolgen sollte. Ferner ist es wohl richtig, die Eigenschaft des Subscribenten (Brünn) zur Bedingung zu machen, nur sollten dann auch einige Sitze für die Nichtsubscribenten offen bleiben.

Art der Zusammensetzung dieser letztgenannten bedingt sind, von welcher später die Rede sein soll. Im Uebrigen unterliegt es wohl gar keinem Zweifel, dass die Seelsorger jener Confessionen, welche sich an der allgemeinen Armenpflege betheiligen und nicht confessionelle Abgeschlossenheit betreiben, in der Armencommission als vollberechtigte Mitglieder vertreten sein müssen und dass die wenigen abweichenden Bestimmungen, die sich in einigen städtischen Armenordnungen vorfinden, zu verwerfen sind. Endlich wird in den meisten Fällen, und zwar sehr zweckdienlich, ein Magistratsbeamter als Armenreferent, sowie der Armen- resp. Stadtarzt zugezogen. — Das ist die in allen Städten ziemlich übereinstimmende Zusammensetzung der Armencommission, welche jedoch nicht vollständig genannt werden kann. In dieser Richtung enthält das Statut für Graz die ganz vortreffliche fernere Vorsorge, dass zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Armenoberdirection je ein Abgeordneter der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine gehören solle, sobald letztere nach vorhergehender Aufforderung des Gemeinderathes erklärt haben, von diesem Rechte Gebrauch zu machen; diese Bestimmung trifft vollkommen das Richtige und ist allen Statuten zur Nachfolge zu empfehlen. Auch die Zuziehung eines Functionärs der staatlichen [80]) oder städtischen Sicherheitspolizei könnte nur als zweckdienlich empfohlen werden.

Die Function dieses Armencollegiums ist, oder sollte, wie schon erörtert wurde, zunächst die Beschlussfassung über Acte der materiellen Armenpflege, und zwar über Betheilung und Versorgung sein; daneben kommen noch einige rein formelle Acte in Betracht, wie Ernennungen oder Vorschläge zu solchen, Aufsichtsführung über die Unterorgane, Vornahme von territorialen Abgrenzungen, Recurserledigungen, Acte der Vermögensverwaltung, Vornahme und Entgegennahme von Reformvorschlägen u. dgl., wie wohl nicht weiter erörtert werden muss. Nur ist hierbei zu bemerken, dass die formelle Leitung in letzter Linie, sowie in wichtigen Sachen immer der Gemeindevertretung überlassen bleibt und die Armencommission hier nur als Hilfsorgan in Betracht kommt. Die Thätigkeit dieser Commissionen scheint den Anforderungen der sich immer mehr anhäufenden Armenpflegsgeschäfte nicht durchwegs zu entsprechen. Sie treten, Kraft alter Gewohnheit, fast in allen Städten nur einmal monatlich (wenn nicht noch seltener) zusammen, was angesichts des Geschäftsumfanges keineswegs als genügend zu erachten ist.

Was nun die übrigen Organe für Armenpflege anbelangt, so ist zunächst jener directen hierarchischen Unterordnung Erwähnung zu thun, nach welcher diese Armencommissionen sich territorial gliedern und dadurch collegiale Unterbehörden erhalten. Eine solche Untergliederung ist vollkommen überflüssig und in Folge der dadurch hervorgerufenen Zersplitterung der Kräfte für die Organisierung der freiwilligen Armenpflege geradezu schädlich. So besteht z. B. in Graz und Prag je eine Oberdirection, welcher mehrere Armen- oder Bezirksdirectionen untergestellt sind; ähnlich sind in Brünn der Armen- (Central-) Commission Viertelscommissionen und in Innsbruck der Armendirection mehrere Bezirks- und Specialzweckcommissionen (Sammlungs-, Speiseanstalt-, Kinder- und Waisen-, Lehre- und Dienst-Commission) unterstellt. Die Geschäfte dieser Unterorgane stimmen zum Theil mit jenen der Oberdirection überein, und stellen sich zum Theil als solche dar, welche sonst dem Collegium der Armenpfleger zukommen. Es scheint, dass bei dieser Einrichtung von Bezirksdirectionen etc. der Gedanke vorgeschwebt habe, in grossen Städten eine territoriale Gliederung der Hilfsthätigkeit zu organisieren, und dass bei Ausführung dieses Gedankens die Stellung der Hilfsorgane nicht glücklich erfasst worden sei. Als Beisitzer dieser collegialen Bezirksorgane fungieren neben dem Armendirector, der gleichsam als Bezirksvorsteher der Armenpflege in Betracht kommt, Pfarrer, Armenväter oder Gemeinderäthe, welche deren Amt ver-

[80]) z. B. in Innsbruck, Brünn.

sehen sollen und Armenärzte. Ihre Functionen sind verschieden; in Graz z. B. obliegt ihnen die Beschlussfassung und Ausführung der ordentlichen offenen Armenpflege, in Prag neben Hilfsacten ein mit Haftpflicht verbundenes Cassenamt u. dgl. Es ist wohl nicht zweifelhaft, dass diese Organe keine Existenzberechtigung für sich in Anspruch nehmen können; sie sollten aus den Armenordnungen beseitigt und durch die im Folgenden zu erörternden Functionäre ersetzt werden.

Als Hilfsorgane der Armenpflege fungieren, schon nach der Einrichtung der Josephinischen Pfarr-Armen-Institute, die Armenpfleger oder Armenväter, welche in allen Armenordnungen übereinstimmend als der Eckstein des ganzen modernen Armenpflegesystemes angesehen werden.[81]) Sie finden sich allerdings, obzwar die Ausnahmen geringfügig sind, trotz der Josephinischen Vorschriften nicht in allen österreichischen Städten. In manchen kleineren Communen versehen die Armensection oder einige Bedienstete der Gemeindeverwaltung ihre Geschäfte, oder es kommen Bewohner von Fall zu Fall als Vertrauensmänner in Betracht. Bei dem vorwiegend bureaukratischen Charakter der österreichischen städtischen Armenpflege ist es begreiflich, dass das Amt des Armenpflegers ganz überwiegend durch Ernennung seitens der Gemeindevertretung übertragen wird. So begründet auch das Recht der Gemeindeverwaltung und speciell der Armencommission ist, für geeignete Hilfsorgane Sorge tragen zu können, so muss doch dem gegenüber auch das Recht der Bewohnerschaft, welche ja durch die Sammlungsbeiträge und Spenden die Armenpflege überhaupt erst möglich macht, betont werden, Personen zu Armenvätern wählen zu können, welchen sie ihr Vertrauen entgegenbringt; in diesem Punkte werden wohl fast alle Armenordnungen eine Abänderung erfahren müssen.

Die Functionen der Armenpfleger sind die gewöhnlichen: Informationen, Antragstellung, Intervention bei Sammlungen, Führung der Armenlisten, Auszahlungen, Anzeigen von Todesfällen, Uebersiedlungen u. dgl. Ihre Zahl ist durchwegs ungenügend und ermöglicht die erforderliche Specialisierung und Individualisierung der Fälle nicht; während nach der Elberfelder Einrichtung auf einen Armenvater nur etwa drei Pflegeparteien entfallen, stellt sich das Verhältniss in den österreichischen Städten so enorm heraus, dass eine wahrhaft informative Thätigkeit nirgends möglich ist. Es entfallen z. B. 1886/7 auf je einen Armenvater permanent Betheilte im gesammten Wiener Armenbezirke 33, in Hernals und Neulerchenfeld je 30, in Reindorf (Sechshaus, Fünfhaus und Rudolfsheim) 55, in Linz 25, in Budweis 24, in Iglau 40, in Znaim 22, in Czernowitz 33; in Troppau soll die Quote nach dem Statute allerdings nur 5 betragen. Alle diese Ziffern erhöhen sich bedeutend, wenn man auch die oft viel schwieriger zu behandelnden Fälle der vorübergehenden Unterstützungen berücksichtigt. Eine Beiziehung des weiblichen Geschlechtes zur Function von allgemeinen Armenpflegern ist nur in Wien durch die Armenmütter wenigstens statutarisch vorgesehen. Eine Specialisierung des Pflegeamtes tritt ebenfalls nur in Wien durch die Schaffung von Waisenvätern und Waisenmüttern[82]) ein. Jedoch ist bezüglich der Waisenpflege daran zu erinnern, dass sie meist als Angelegenheit der Länder und ihrer Landesfonde aufgefasst wird, und dass zum grössten Theil deshalb die Entwickelung gerade dieses Zweiges der Armenpflege, wie später zu erörtern sein wird, nicht besonders gut durchgebildet ist.

---

[81]) In manchen Orten, wie z. B. in Währing, ist zweckmässig am Hause dieser Armenväter eine Tafel mit der diesbezüglichen Inschrift angebracht.

[82]) Dieselben dienen zur Unterstützung der Armenräthe und versammeln sich monatlich unter deren Vorsitz. Sie haben je 4—5 Kinder zu beaufsichtigen, was ein ganz günstiges Verhältniss zu den Pflegeparteien darstellt und eine erspriessliche Thätigkeit eher ermöglicht.

Die Armenväter oder Pfleger bilden nun ein oder mehrere Collegien, welche sich in territorialer Weise abgrenzen. Gemäss dem Grundgedanken der österreichischen städtischen Armenorganisation besitzen diese Armenvätercollegien eigentlich keine anderen Functionen, als solche schon in jedem einzelnen Mitgliede begründet sind und sich aus dessen Wirkungskreise entwickeln lassen. Ihnen steht also im Wesen die vorbereitende Thätigkeit zu, auf Grund derer die materielle Thätigkeit der Armencommission eintreten kann und überdies haben sie gewisse Voracte selbständig zur Durchführung zu bringen. Sie sollen ein harmonisches Zusammenwirken der einzelnen Armenväter untereinander möglich machen, dieselben schulen, und den Contact zwischen den einzelnen Armenvätern und den Organen der sonstigen nebengeordneten und übergeordneten Armenpflege vermitteln, wozu auch dient, dass in ihrem Collegium die Seelsorger, Aerzte u. dgl. des Bezirkes Platz finden. Dazu kommt aber doch auch manche Ueberschreitung dieses engen Wirkungskreises, wie z. B. in Niederösterreich, wo kraft des Landesgesetzes Vorsorge getroffen ist, dass die Armenräthe den Gemeinderathssitzungen mit berathender Stimme beigezogen werden können; ferner besteht in Währing die höchst zweckmässige Einrichtung, dass die Gemeinderechnung bezüglich der die Armenpflege betreffenden Partien dem Armenrathscollegium zur Begutachtung und Prüfung zu übergeben ist, deren Resultate in einem Beschlusse zusammengefasst und dem Gemeinderathe bekannt gegeben werden sollen.

Schon hier, noch ehe die Organisation der Armenpflege in den österreichischen Städten weiter untersucht werden soll, zeigt sich, dass deren Grundgedanke principiell reformbedürftig ist. Dieser Grundgedanke des österreichisch-deutschen communalen Armenpflegesystemes lautet: Die formelle Leitung der Armenpflege steht der Gemeindebehörde, die Beschlussfassung den Armencommissionen und die Hilfsaction den Armenpflegern und ihren Collegien zu. Soll die Aufgabe und Stellung der bürgerlichen Gesellschaft zur Armenpflege voll erfasst werden, so müsste gleichsam eine Verschiebung der Competenzen in der Richtung gegen die Gesellschaft erfolgen. Dann stellen sich die Competenzen in folgender Weise heraus: Der Gemeindeverwaltung kommt rationell nur die Anweisung der Stellung zu, welche die Armenpflege im Systeme der Gemeindeverwaltung einnehmen soll, ferner die Wahrung dieser Auffassung durch die Normengebung und die Ernennungen. Dagegen soll die gesammte Ausbildung der Armenpflege in sich, ohne Rücksicht auf die übrigen Verwaltungszweige, d. i. die Leitung des speciellen Gebietes oder die formelle Thätigkeit der Armencommission und die materiellen Acte der Betheilung und Empfehlung für die Versorgung den Armenpflegecollegien zustehen, während endlich jedem einzelnen Armenpfleger die Hilfsthätigkeit obliegt. Eine derartige Einrichtung würde allerdings einen Principwechsel voraussetzen, der aber vollkommen dem Entwickelungsgange der modernen Armenpflege entspricht, indem aus der Mitwirkung der Bürgerschaft, wie sie das Pfarr-Armen-Institut kennt, die Uebernahme der materiellen Armenpflege entsteht, welche dadurch, dass sie den Seelsorgern genommen wurde, keine Organe vorfand und an die Gemeindevertretung und Verwaltung als solche zurückfallen musste. Eine derartige Fortbildung erfordert allerdings eine ungemeine Ausdehnung der Pflegschaftscollegien und überdies etwas Muth und Vertrauen bei den Gemeindeämtern; der Beweis für die Durchführbarkeit und Zweckmässigkeit liegt in dem Elberfelder Systeme und in den wohlthätigen Folgen, welche die Individualisierung herbeiführt. Gewisse Ansätze zu einer solchen richtigen Vertheilung der Competenzen können wir allerdings jetzt schon, wenn auch in geringer Ausdehnung, in vereinzelten österreichischen Städten beobachten, und zwar in denjenigen, in welchen sich, wie oben bemerkt wurde, eine territoriale Untertheilung der Hauptarmendirection in Armendirectionen vorfindet,

welch letztere meist mit den ehemaligen Pfarr-Armen-Sprengeln zusammenfallen und zur materiellen Armenpflege berechtigt sind (z. B. Graz). Diese Einrichtung nähert sich dadurch dem Elberfelder Systeme, dass man die Directionen als vorwiegend durch die Armenpfleger zusammengesetzte Organe mit territorialer Befugniss den Bezirksorganen dieses Systemes vergleichen könnte. Allerdings müssten diese Ansätze erst in zielbewusster Weise weiter entwickelt werden.

Die vorgenannten Organe sind entweder für die allgemeine oder vorwiegend für die offene Armenverwaltung bestimmt; neben denselben bestehen nun selbstverständlich eine Reihe anderer, welche die Durchführung der geschlossenen Armenpflege bezwecken. Dieselben sind entweder ehrenamtlichen Charakters oder städtische Bedienstete[83]; erstere sind entweder Mitglieder des Gemeinderathes[84]) oder der sonstigen ehrenamtlichen Armenpflege (z. B. Armenväter)[85]) oder endlich eigens gewählte Personen.[86]) Manchmal wird die Verwaltung statt durch Einzelpersonen, durch einen Aufsichtsausschuss[87]) überwacht, womit jene Einrichtung ziemlich verwandt ist, wo besondere Sectionen der sogenannten Armencommissionen für die geschlossene Armenpflege bestimmt sind.[88]) Es kann überdies auch in der Art vorgesorgt werden, dass die ehrenamtliche und die bureaukratische Verwaltung durch eine hierarchische Unterordnung der letzteren unter die erstere verbunden wird[89]); diese letzte Modalität tritt wohl immer ein, wo eine Verbindung des Ehrenamtes mit dem Beamtendienste in der geschlossenen Armenpflege vorkommt. Durch alle die genannten Combinationen gelangen wir zu den Armen- oder Waisenhausvätern, Hausverwaltern, Inspectoren, Untermeistern, Aufsehern u. s. f., welchen die Verwaltung der Versorgungs-, Waisen- oder sonstigen Häuser für die einzelnen Zweige der öffentlichen Armenpflege obliegt. Es scheint nun allen bisherigen Erfahrungen gemäss auch das Richtige, eine Verbindung des Ehrenamtes mit den Bediensteten dadurch hervorzubringen, dass letzteren die permanenten oberen und sämmtliche niederen Dienste, den ehrenamtlichen Functionären aber die Ueberwachung der Bediensteten, dann die Feststellung der allgemeinen Grundsätze, die Berücksichtigung der Fortschritte der Armenpflege u. dgl. zusteht. Diese ehrenamtlichen Functionäre müssten sich in den allgemeinen ehrenamtlichen Organismus der Armenpflege dadurch eingliedern, dass sie einen Bestandtheil der allgemeinen Armencommission bilden und bei deren Sitzungen stets mitvertreten sind. Auf eine derart allseitige Berechtigung der ehrenamtlichen Verwaltung soll auch in der geschlossenen Armenpflege Gewicht gelegt werden, da dieselbe sonst — und so scheint es in den österreichischen Städten, wo sie sich auf eine einfache Inspection bezieht, ziemlich allgemein zu sein — leicht in ein formelles Spiel umschlagen kann. Ebenso ist die Verbindung dieser Organe mit dem Gesammtcollegium nothwendig, da sie das grösste Interesse an der genauen Kenntniss der gesammten Vorgänge

[83]) z. B. in Wien, wo diese Verwaltung in Gemässheit des so vorwiegend magistralen Charakters der gesammten Armenpflege bureaukratisch ist. Die sogenannten „Armenhäuser" stehen jedoch unter der Verwaltung der Bezirksvorsteher. Ebenso in Brünn: der Armenhausinspector und Siechenhausverwalter; dann in vielen Städten, wo eine Ingerenz der freiwilligen Functionäre überhaupt nicht besteht.

[84]) So die „Hausinspectoren" in Salzburg.

[85]) In Steyr werden die Armenhausväter durch die Armencommission aus ihren Mitgliedern gewählt.

[86]) In Baden fungiert ein „Bürger" unter Aufsicht des Stadtrathes als Bürgerspitalsvorsteher.

[87]) In Graz steht das Bürgerspital unter einem aus Gemeinderäthen bestehenden Aufsichtsausschusse, dem auch die Verleihung der Pfründen zusteht.

[88]) Klagenfurt.

[89]) So in Salzburg, wo den oben angeführten Gemeinderäthen als Hausinspectoren angestellte Untermeister zur Seite stehen. Gerade diese Verbindung ist, ganz abgesehen von der niederen Verwaltung, ziemlich häufig.

auf dem Gebiete der Armenpflege haben. Anderseits darf die Competenz dieser Functionäre für die geschlossene Armenpflege nicht dahin übertrieben werden, dass ihnen, wie es mehrfach vorkommt, geradezu die Aufnahme von Pfründnern zusteht, da diese correct nur von einem Organe ausgehen kann, in welchem neben diesen Specialinteressen auch noch die allgemeine Armenpflege vertreten ist; dies kann aber nur die gesammte Armencommission sein, während die Besetzungsvorschläge zu den Pfründnerstellen zweckmässig von den Collegien der Armenväter ausgehen. Im Uebrigen ist es selbstverständlich, dass sich die Verwaltung der Armenhäuser nach deren Grösse richtet und dass demnach entweder Einzelpersonen oder ganze Collegien praktisch werden, von denen etwa nur der Vorsitzende Sitz in der Armencommission haben kann, und dass ferner gewisse Stiftungsanforderungen berücksichtigt werden müssen, ebenso wie der begreiflicher Weise berechtigten Ingerenz der städtischen Verwaltung dadurch Rechnung getragen werden kann, dass die ehrenamtlichen Organe zum Theile oder ganz aus den gemeinderäthlichen Mitgliedern der Armencommission genommen werden. Was alle vorgenannten Organe der geschlossenen Armenpflege anbelangt, so ist zu sagen, dass die Einrichtungen der österreichischen Städte gerade diesbezüglich sehr reformbedürftig sind, und dass auch hier der Schritt von der vorwiegenden magistralen zu der gesellschaftlichen Verwaltung erst unternommen werden muss; die organisatorischen Bestimmungen sind, wie sich aus dem früher Mitgetheilten ergibt, manchmal recht unzweckmässig.

Bei der bisherigen Erörterung der Grundzüge der Organisation der Armenbehörden in den österreichischen Städten, wie sie sind und wie sie sein sollen, konnte es nur auf die Hauptlinien ankommen und musste Unwesentliches oder kleinere Verschiedenheiten unbeachtet bleiben. Neben den richtig angeordneten Organen der freiwilligen Armenpflege enthalten manche Armenordnungen noch andere, unzweckmässige, welche, ohne einen eigentlichen oder nothwendigen Wirkungskreis zu haben, nur eine Kräftezersplitterung herbeiführen. Zu den Städten, welche derartige Einrichtungen besitzen, gehören hauptsächlich Linz, Steyr, Troppau und Budweis. In Linz sind neben den Armenvätern und deren Collegium, dem Armenrathe, noch Armeninspectoren bestellt, deren Wirkungskreis sich im Wesentlichen mit jenem der Armenväter deckt, und welche ebenso überflüssig sind, wie die 8 „Armenräthe" in Steyr (deren Collegium der ehemaligen Armencommission entspricht) bezüglich ihrer, ihnen als Einzelorganen zukommenden Functionen, die sich gleichfalls von denen der Armenväter im Wesen nicht unterscheiden. In Troppau (und wahrscheinlich auch in Budweis, für welche Stadt übrigens keine genaueren Nachrichten bekannt geworden sind) besteht ein „Armeninspector" und überdies noch ein „Armencontrolor"; die Agenden des ersteren sind eigentlich jene einer Versammlung der in dieser Stadt mit „Armenbezirksvorsteher" bezeichneten Armenväter (indem eine solche Institution hier nicht eingeführt ist) und das zweitgenannte Organ hat Ueberprüfungen vorzunehmen, die dem Charakter der freiwilligen Armenpflege wohl widersprechen, da unmöglich die ganze Abhörprocedur wiederholt werden kann und ohne eine solche eine Controle bedeutungslos ist. Somit ergeben sich alle diese Organe als überflüssig und mit Rücksicht auf die Schonung der Kräfte als schädlich; es ist in der That nicht erforderlich, in den fest gefügten und allgemein erprobten Organismus der Armencommission mit ihren untergeordneten Armenvätern und den als deren Collegien auftretenden Armenräthen noch weitere Mittelglieder einzuschieben.[90]) —

[90]) Hier sei nur noch auf die missglückte Einrichtung in Brüx hingewiesen, wo die Betheilung der Durchreisenden durch die Schutzmannschaft erfolgt, was wohl dem veralteten Standpunkte der Armenpolizei, unmöglich aber demjenigen der Armenpflege entsprechen kann.

Von dieser Organisation der westlichen Armenpflege sind die Städte der übrigen Armenpflegesysteme erheblich verschieden. Aus den südlichen Municipien soll hier nur Trient mit seiner höchst charakteristischen Entwickelung herausgegriffen werden, da die übrigen zu klein sind, als dass eine nennenswerthe Ausbildung bei ihnen auch nur vorausgesetzt werden könnte. Es ist bereits oben hervorgehoben worden, dass die aus den ersten Decennien des laufenden Jahrhunderts stammende Institution der *Congregazione di Carità* durch die moderne Autonomie in eine unhaltbare Stellung sowohl zu den Staats-, als auch zu den Stadtbehörden gerieth, welche die nahe bevorstehende Regelung dringend erheischt. Deshalb mögen auch wenige Worte genügen, um den bisherigen Stand zu skizzieren. Die *Congregazione di Carità* besteht aus dem Präsidenten, Vicepräsidenten, einem geistlichen Mitgliede, den 3 Pfarrern und 6 Beisitzern der Bewohnerschaft (darunter ein Jurist) mit dem Range von Magistratsräthen; sämmtliche Stellen sind Ehrenämter für 4 Jahre, die Berathung ist collegial und die Sitzungen wöchentlich. Viermal jährlich tritt die Generalversammlung, und zwar unter dem Vorsitze des Bischofes und eines Magistratsrathes, zusammen, um die wichtigsten Angelegenheiten zu berathen. Die Congregation ernennt ihr untergeordnete „Deputierte", welchen die Aufsicht über die einzelnen Institute zusteht. Sie untersteht der politischen Behörde, deren Vertreter an den Sitzungen theilnehmen kann; im Uebrigen ist sie selbstverständlich auch den Stiftungsbehörden unterstellt. Der Stadtbehörde gegenüber ist ihre Stellung eine freie; das Municipium kann in wichtigen Angelegenheiten unverbindlich befragt werden und sie steht mit ihr in gleicher Linie autonom unter den Staatsbehörden. Der *Congregazione di Carità* ist ein Beamtenstatus, bestehend aus einem Verwalter, einem Verwaltungsadjuncten, Actuar, Kanzlisten und Diener untergeordnet, für welche, wie oben bemerkt, feste Instructionen vorgesehen sind. Als ihre Abtheilungen sind die drei ehrenamtlichen „Almosencommissionen" anzusehen, welche für die Almosenfonde und die Durchführung der offenen Armenpflege bestimmt sind und einen gemeinschaftlichen, vom Präsidenten der Congregation ernannten Vorsitzenden haben; jede der drei Commissionen besteht aus dem Pfarrer und so vielen Almosenieren, als die drei Pfarrsprengel Quartiere besitzen, im Ganzen 7, 11 und 9, also 27. Der jährlichen Gesammtvereinigung der Commissionen obliegt die Vertheilung der Gelder unter die drei Commissionen, die Normierung der einzuhaltenden Grundsätze und die Aufsicht. Jeder einzelnen kommt in monatlichen Sitzungen neben allgemeiner informativer etc. Thätigkeit die Betheilung zu, während jeder einzelne Almosenier die Function eines Armenvaters inne hat, ganz wie in den westlichen Städten. Den Vorsitz in diesen drei Commissionen führen die bezüglichen Pfarrer. — Die Commune nimmt diesen Pflegscollegien gegenüber vorwiegend eine subsidiäre, unterstützende Stellung ein. Bei der Stadtverwaltung ist ein eigenes „Wohlthätigkeitsamt" organisiert und eine alle 3 Jahre unter Beiziehung der Almosencommission zu veranstaltende Revision soll die Richtigkeit der Vertheilung ermöglichen. Eigene Organe besitzt die städtische Armenpflege sonst begreiflicher Weise nicht, wie ihr überhaupt auch eine vollständige, umfassende Thätigkeit gar nicht innewohnen kann. Dennoch besitzt sie andere Vorzüge, die später bei Gelegenheit der Verpflegsarten erörtert werden sollen. — Die Unterschiede dieser Organisation von der westlichen bestehen somit darin, dass der gesammte Armenpflegskörper der Gemeindeverwaltung coordiniert und nicht subordiniert gedacht ist, dass er ferner seine religiöse Entstehung weit ausgeprägter vorzeigt und dass endlich auch die Vertretung der kirchlichen Behörden eine intensivere ist. Dagegen haben die Almosencommissionen sehr viel Verwandtschaft mit den Josephinischen Pfarr-Armen-Instituten und sind jener Theil der italienischen Armenpflege, der den westlichen städtischen Einrichtungen am nächsten kommt.

In den galizischen Städten fehlt es an jener Durchbildung der städtischen

Armenpflege, die sich als Ergebniss der Fortbildung der Josephinischen Pfarr-Armen-Institute sowie der geänderten Anschauungen und der intensiveren Beschäftigung mit der Armenpflege in den durch die sogenannte deutsche Entwickelung beeinflussten Städten ausgebildet hat. Dazu kommt, dass hier die ausserstädtische, insbesondere die confessionelle Armenpflege neben der städtischen so stark vertreten ist, dass die städtische Armenverwaltung zu keiner exacten und allseitigen Durchbildung gelangen konnte. Die wohlthätigen Stiftungen und Vereine haben ein so ausgeprägtes Unabhängigkeitsgefühl, dass sie sich, und zwar bisher mit Erfolg, sträuben, einer städtischen Controle oder gar Ingerenz unterstellt zu werden. In Krakau, wo bekanntlich eine statutarische Regelung der Armenpflege nicht besteht, ist die städtische Armenpflege sehr geringfügig und primitiv. Während in den kleinsten westlichen Städten doch wenigstens allgemein eine eigene Armensection besteht, ist dies hier nicht der Fall, sondern es wird dieser wichtige Verwaltungszweig zusammen mit dem Bevölkerungswesen und den Militärangelegenheiten in einem Departement des Magistrates verwaltet, ebenso wie sich auch der Stadtrath nach gleichem Grundsatze in Sectionen gliedert. Dem Präsidenten desselben steht ganz irrationeller Weise eine ungemein ausgedehnte Berechtigung zu, indem er die einmalige Unterstützung der vorübergehend Bedürftigen ganz nach seinem Ermessen vornehmen kann. Die Verwaltung erfolgt im genannten Magistratsdepartement, dem die Viertelscommissäre der Stadtbezirke dadurch zur Seite stehen, dass sie die Bedürftigkeit der Ansuchenden zu prüfen haben, während Armenväter überhaupt nicht vorgesehen sind. Eine eigentliche losgelöste städtische Armenpflege gibt es somit nicht, geschweige eine ehrenamtliche; ebensowenig ist, wie bemerkt, eine Verbindung der städtischen mit der confessionellen bisher erzielt worden. In Lemberg ist der Grundzug der Organisation derselbe, dabei aber eine gewisse Zusammenfassung in der communalen Armenpflege zu bemerken. Dieselbe ist jedoch ebensowenig von der allgemeinen Gemeindeverwaltung losgelöst, wie in Krakau und wird bekanntlich auch nicht durch ein selbständiges Armenstatut geregelt. Eine Gemeinderathssection und specielle Commissionen verwalten das gesammte Armenwesen und beaufsichtigen die Anstalten unter Beihilfe des Magistratsdepartements für dieses Ressort. Von den Commissionen ist die eine für die Vertheilung der Unterstützungen in der offenen Armenpflege bestimmt, zu welcher — da Armenväter nicht existieren — die Pfarrer, Viertelsmeister und Aerzte durch Vidierung des auch durch ein Commissionsmitglied zu bestätigenden Armuthszeugnisses mitwirken. Daneben hat der Stadtpräsident, ebenso wie in Krakau, eine sehr ausgedehnte Befugniss, die für Galizien geradezu typisch zu sein scheint; derselbe vertheilt nicht nur selbständig eine beträchtliche Summe (1888: 1743 fl.), sondern die gnadenweisen Provisionen und Gnadengaben überhaupt (1888: 5030 fl.). Neben dieser sogenannten unmittelbaren Armenpflege durch den Gemeinderath, den Stadtpräsidenten und den städtischen Armenfond sind dann mehrere subventionierte halbstädtische Specialinstitute mit confessioneller Scheidung zu nennen, und zwar zunächst das sogenannte Lemberger Institut für Christen, welches aus dem Versuche herstammt, ein Pfarr-Armen-Institut zu errichten, und welches auf Grundlage von Normalien aus 1785 und 1787 im Jahre 1811 activiert und im Jahre 1888 reorganisiert wurde; dasselbe befasst sich vornehmlich mit der geschlossenen Armenpflege und wird von einer eigenen Commission geleitet. Eine jüdische Armencasse wurde im Jahre 1888 gegründet. Ebenso sind besondere Kleinkinderbewahranstalten und Volksküchen je für Christen und Juden eingerichtet. Fügt man hinzu, dass auch die übrige städtische Armenpflege sich mittels besonderer, meist confessionell gefärbter Fonde vollzieht, so stellt sich der Organismus der Lemberger communalen Armenpflege als sehr charakteristisch und specifisch polnisch heraus: Das Pfarr-Armen-Institut konnte der gesammten Organisation seinen Stempel nicht aufdrücken; die alten Vorrechte der Stadtpräsidenten finden sich neben den Grundsätzen der modernen Gemeindeautonomie,

jedes Institut bleibt, so wie es entstanden ist, besonders für sich bestehen, und überall sucht sich die christliche Armenpflege von der jüdischen zu scheiden. Für einen Kataster wird dadurch gesorgt, dass alle mit der Armenpflege betrauten städtischen Behörden und Commissionen (Gemeinderathssection, Stadtpräsident, christliches Institut, jüdische Armencasse) der Gemeinderathscommission ihre Betheilungslisten vorlegen. Eine beachtenswerthe Vereinigung von communaler und Vereinsarmenpflege bietet die erwähnte christliche Kleinkinderbewahranstalt, welche zwar von einem Verein verwaltet wird, aber unter der Aufsicht des Bürgermeisters steht.[91])

In den Bukowiner Städten vollzieht sich die communale Armenpflege, abgesehen von der Hauptstadt, in sehr rudimentärer Weise nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, und zwar durch einfache Auszahlung von dauernden oder vorübergehenden Unterstützungen ohne jeden Apparat von Untersuchungen u. dgl. In Czernowitz besteht — abgesehen von der christlich- und jüdisch-confessionellen Armenpflege, welche ebenso auch in den anderen Städten des Landes ausgeübt wird, ohne aber zu einer Ingerenz auf die communale Thätigkeit zu gelangen, wie so häufig in Galizien und speciell auch in Lemberg — neben der älteren (offenen) Armenpflege der Armencommission des sogenannten Armeninstitutes, welches ein ausschliesslich christliches Institut ist, die allgemeine städtische (gleichfalls durchwegs offene) Armenpflege und überdies noch ein von der Stadt und der Sparcasse errichtetes, von einer gemischten Stiftungs-Commission verwaltetes Siechenhaus; das christliche Armeninstitut wird von einer Commission, bestehend aus sämmtlichen christlichen Seelsorgern, dem Bürgermeister und fünf christlichen Bewohnern geleitet und tagt unter dem Vorsitze des griechisch-orientalischen Erzbischofes; die Kanzleigeschäfte besorgt ein Referent, Cassier und Actuar. Alle Aemter sind Ehrenstellen. Die Betheilungsbeschlüsse erfolgen auf Grundlage der von den Pfarren zu verfassenden Armenbeschreibung ohne weitere Hilfsthätigkeit und soll der Contact mit dem Magistrate stets aufrecht gehalten werden, um Doppelbetheilungen zu vermeiden. Dass auf diese Weise eine erspriessliche Thätigkeit nicht entfaltet werden kann, ist wohl klar, umsomehr, wenn man erwägt, dass die Commission nur verhalten ist, im Minimum vier Sitzungen jährlich abzuhalten, wobei alle Agenden zu erledigen sind, und dass ferner die Kanzleigeschäfte auch ehrenamtlich durchgeführt werden müssen, was einfach unmöglich ist. Für die Armenpflege der Stadt functioniert ein Armenrath und Armenväter; ersterer besteht aus Gemeinderäthen und Delegierten der Armenväter und bewilligt die Unterstützungen in monatlichen, unter der Leitung des Bürgermeisters abzuhaltenden Sitzungen. Dieser den westlichen Institutionen nachgebildete Organismus der städtischen Verwaltung ist aber hier nicht lebensfähig; als bester Beweis hierfür mag dienen, dass die Sammlungen der Armenväter in den letzten Jahren absolut kein Erträgniss geliefert haben. Bei der Beschaffenheit der communalen Verwaltung überhaupt nimmt es allerdings nicht Wunder, dass die städtische Armenpflege im Speciellen geradezu resultatlos verläuft. Für die vorliegenden Verhältnisse ist unseres Erachtens eine ganz andere Einrichtung angemessen. Bei dem Umstande, als die städtische und christliche offene Armenpflege, dann die durch Beihilfe der Stadt, des Landes und

[91]) Wie es in den kleineren polnischen Städten bestellt sein mag, war nicht zu erfahren, nur dürfte die Annahme gerechtfertigt erscheinen, dass die Verhältnisse die allerprimitivsten sind. Geordneter wird es nur dort sein, wo für die Staatsverwaltung besondere Gründe eines Eingreifens vorliegen, das sich dann auch überhaupt in der Communal- und insbesondere in der Armenverwaltung bemerkbar macht, wie z. B. in der Bergwerksstadt Wieliczka. Dort untersteht, wenn auch bei der Kleinheit der Stadt Statuten nicht bestehen, die Armenpflege ganz wie im Westen dem Gemeinderathe. Die Aufnahme in die Anstalt, welche unter der Verwaltung zweier Gemeinderathsmitglieder steht, erfolgt durch Gemeinderathsbeschluss. Die offene Armenpflege vollzieht sich anscheinend ohne Mitwirkung der freiwilligen Armenpfleger.

der Sparcasse ermöglichte geschlossene Armenpflege und endlich eine ziemlich reiche confessionelle Vereinsthätigkeit nur Bruchstücke eines Ganzen darstellen, dabei die Scheidung in die christliche und jüdische Armenpflege ebenso angezeigt ist, wie in Galizien, kann eine rationelle Organisierung nur in einer Vereinigung aller dieser Theile in einer gemeinsamen, gemischten Commission bestehen, welche die gesammte Armenpflege durch ihre Beschlüsse und durch eine reich gegliederte Hilfsthätigkeit einheitlich zur Durchführung bringt; in dieser Commission müssten Vertreter der Stadt, des Armeninstitutes, der Siechenhauscommission, des Landes, der Cultusgemeinde und endlich der wichtigen Wohlthätigkeitsvereine Sitz und Stimme haben; die Mittel müssten im Concurrenzwege durch alle diese Organe aufgebracht werden, wobei die Widmung gewisser Fonde nach Bedarf berücksichtigt werden könnte. Die Commission wäre wohl nicht der städtischen Verwaltung unterzustellen, da diese bisher auf dem engeren Gebiete ihrer eigenen Thätigkeit keine Ordnung zu erzielen vermochte, sondern, wie es dem allgemeinen Charakter einer solchen Central-Commission für die Armenpflege in der Stadt Czernowitz entsprechen würde, der Oberleitung der Landesregierung unterzuordnen, sowie es jetzt schon mit dem Armeninstitute der Fall ist. Für derartig exceptionelle Verhältnisse eines Colonisationsgebietes sind eben auch eigenartige Einrichtungen nothwendig.

3. Die materielle Armenpflege.

(Armenversorgung und Betheilung.)

Noch mehr als in der formellen Armenpflege, resp. in dem Organismus der Armenbehörden, sind in der materiellen Armenpflege die Grundsätze in Geltung geblieben, welche entweder schon durch die Josephinische Regelung oder durch jene staatlichen Normen eingeführt wurden, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhundertes in weiterem Ausbau der Pfarr-Armen-Institute erlassen worden sind.[92]) Das Grundprincip ist unverändert dasselbe geblieben: die österreichische Armenpflege basiert auf dem christlichen Gedanken des Almosens, und dieses auf dem Gedanken der Nächstenliebe; deshalb, weil sich der Nächste in Noth befindet, und in jenen Grenzen, welche durch die Linderung dieser Noth gezogen sind, soll gegeben werden. Nur ist in der verwaltungsrechtlichen Ausgestaltung dieses Principes durch die Landesgesetze und manche städtische Armenordnungen allerdings nicht ohne Widerspruch der Judicatur, an die Stelle der reinen Schenkung, welche in dem Almosenbegriffe enthalten ist, die Schenkung unter dem Vorbehalte des Wiederersatzes getreten, sobald sich ein solcher als möglich herausstellt. Neben diesem Principe, welches ja für bestimmte Kategorien von Armen, wie für Sieche, Gebrechliche, Kinder, Greise unter Voraussetzung des Fehlens von Arbeiterversicherungen, aber in gewisser Beziehung auch absolut stets in Geltung bleiben wird, ist die concurrierende ökonomische Verarmungsursache, der Mangel an Arbeit, nicht zu ihrem Recht gelangt. Entsprechend der älteren polizeilichen Auffassung ist in den Armenordnungen allgemein nur die Vorstellung vom Arbeitszwange bei Arbeitsscheu zu bemerken, und zwar in Anwendung auf Müssiggänger, Landstreicher, Gewohnheitsbettler u. dergl.; die Repression in dieser Beziehung fällt jedoch in die Competenz der Landesverwaltung, welche mit Zwangsarbeitsanstalten und Naturalverpflegstationen, allerdings in äusserst dürftigem Masse eine Abhilfe herbeizuführen sucht. Die städtische Armenpflege kommt diesbezüglich, abgesehen etwa von den vereinzelten, für die verwahrloste Jugend bestimmten Arbeitshäusern, von einigen Werkhäusern, Reisendenunterstützungen u. s. f. nicht in Betracht. Dagegen fehlt es principiell an dem Grundgedanken moderner Armenpflege: die ökonomische Selbsterhaltungsmöglichkeit wieder herzustellen, welche dem an die Armenpflege herantretenden Individuum verloren gegangen ist, wenn diese Wiederherstellung von dem Individuum

[92]) Dieselben sind bei Kleinwächter in Emminghaus' „Armenwesen" mitgetheilt.

angestrebt wird, aber nicht ohne Beihilfe erreicht werden kann. Dieser Gedanke gehört nicht zum Josephinischen Armenpflegsysteme und findet sich deshalb auch nur ganz vereinzelt in den Armenstatuten der österreichischen Städte angedeutet. Aber selbst dort, wo, wie etwa in den neuen Landesarmengesetzen und mehreren städtischen Armenordnungen, diesem Gedanken durch eigene Paragraphen Ausdruck gegeben ist, fehlt es solchen Bestimmungen an der Durchführung und zum grossen Theile an der Durchführungsmöglichkeit, da die zu diesem Zwecke erforderlichen Organe nicht vorhanden sind. Es lässt sich eben ein wesentlich verschiedener principieller Gedanke in die alte Josephinische Regelung nicht hineintragen. Das Auskunftsmittel, städtische öffentliche Arbeiten anzuweisen, ist dabei nicht entfernt zureichend.

Ueberdies ist der materiellen Armenpflege in Ausführung des reinen Almosenprincips, welches somit nur die Erhaltung der Individuen in ihrem niedrigsten Lebensstande bezweckt, auch der gesellschaftliche Gedanke der Familie nicht zugänglich geworden. Die wenigen Bestimmungen, welche sich diesbezüglich in der Josephinischen und nachjosephinischen Regelung vorfinden, beziehen sich auf die Zahl der Kinder, die von den Eltern regelmässig erhalten werden können und auf die Gestaltung der Armenpflege bei halbverwaisten Kindern. Dabei ist allerdings dem Gedanken nicht Raum gegeben, dass sich möglicherweise die Eltern selbst nicht erhalten können, und schon gar kein Unterschied zwischen dem Manne und Weibe als Elterntheilen gemacht worden. In Consequenz dessen haben nun auch die städtischen Armenordnungen dieses Systemes den Begriff der Familie verloren und höchstens in der Praxis einige Regeln hierfür zur Durchführung gebracht.[93])

Noch eines allgemeinen Gesichtspunktes der Armenpflege ist Erwähnung zu thun, welcher in deren gesammte Theile, und zwar nicht zu ihrem Vortheile, Eingang gefunden hat, und zwar des grossen Ueberwiegens der Geldwirthschaft über die Naturalwirthschaft. Die Armenpflege ist hier nur dem allgemeinen Zuge gefolgt, der die ganze Staats- und insbesondere die Selbstverwaltungs-, sowie die Volkswirthschaft erfasst, der aber vornehmlich auf dem Gebiete der Selbstverwaltung im Allgemeinen und der Armenpflege im Besonderen weit über das Ziel geschossen hat. Es liegt in diesem Umstande ein grosser Fehler der städtischen Armenpflege (wie auch in anderem Sinne der ländlichen) in Oesterreich, und nur wenige Communen haben sich im wohlverstandenen Interesse von dieser Uebertreibung des geldwirthschaftlichen Principes zu ihrem eigenen grössten Vortheile ferngehalten.

Was die subjective Rechtsstellung des Armen zur Versorgungspflicht der öffentlichen Gewalt anbelangt, so kann bezüglich der Städte selbstverständlich gar nichts Besonderes gelten, was nicht schon in den staatlichen und in den Landesgesetzen, insbesondere in dem Heimatsgesetze ausgesprochen wäre. Es wird stets und übereinstimmend von „Anspruch haben" gesprochen und es werden die Ausschliessungsgründe dieses Anspruches übereinstimmend ganz entsprechend den allgemeinen älteren oder neueren Normen[94]) hervorgehoben. Es muss eine Verpflichtung der Gemeinden nach Massgabe dieser Vorschriften angenommen werden, die im con-

---

[93]) Vgl. dagegen die Statuten von Graz und Klagenfurt, wo ausdrücklich auf die Einheit der Familie hingewiesen wird.

[94]) Der Anspruch auf Armenversorgung geht nach den älteren und in einige städtischen Statuten (z. B. Klagenfurt, Innsbruck) übergegangenen Bestimmungen verloren, insbesondere bei Eltern, welche ihre schulpflichtigen Kinder nicht zur Schule senden oder die arbeitsfähigen Kinder nicht in einen Dienst geben wollen, welche sich weigern, an ihnen die Impfung vornehmen zu lassen (H.-K.-D. vom 14. J. 1810 und R.-V. vom 27. November 1836), dann allgemein bei Personen, welche sich sträuben, eine öffentlich zugewiesene Arbeit zu übernehmen. Dagegen erscheint der Umstand, dass Jemand durch eigenes Verschulden in Armuth geräth, nicht als Ausschliessungsgrund für den Eintritt der Armenpflege.

creten Fall vom Anspruchsberechtigten im administrativen Instanzenzuge geltend gemacht werden kann.

Das Princip der österreichischen Armenpflege, welches die Anspruchsberechtigung an die Zuständigkeit zur Gemeinde knüpft, bei welcher der Anspruch geltend gemacht werden soll, ist zwar an sich in voller Giltigkeit, aber bereits vielfach durchlöchert. Diese Entwickelung war unausbleiblich, da die Migrationen des letzten Menschenalters die Bevölkerung der Städte derart durcheinander gewürfelt haben, dass das alte, auf dem Zustande der Sesshaftigkeit basierende Princip der Gemeindezugehörigkeit als Voraussetzung des Armenanspruches in der Durchführung unmöglich starr aufrecht erhalten werden konnte. Die Entwickelung hat sich nun dergestalt vollzogen, dass entweder directe Ausnahmen in den Gesetzen oder Statuten getroffen wurden, oder dass die Praxis über das formell in Kraft bleibende Gesetz der Vorbedingung der Zuständigkeit zum Principe des Wohnortes hinwegging. Insbesondere waren es natürlich die Zuzugsstädte, von denen der Anstoss zu dieser Umbildung gegeben wurde. Es ist ein höchst interessanter verwaltungsrechtlicher Umwandlungsprocess, welcher zeigt, dass die Fesseln veralteter Gesetze einfach durch die Macht der neu auftretenden Thatsachen gesprengt werden. Uebrigens sind auch die Gesetze in der Beschränkung der Unterstützungspflicht auf die Einheimischen nicht immer ganz präcis; so enthält z. B. das böhmische Landesarmengesetz von 1868 den Passus: „In der Regel" hat jede Gemeinde nur für die in ihr heimatsberechtigten Armen zu sorgen (§ 3). Von den städtischen Armenstatuten enthalten mehrere (wie Wiener-Neustadt, Laibach, Znaim) die ausdrückliche Normierung der Berechtigung von Nichtzuständigen entweder bezüglich besonderer Kategorien derselben (Dienstboten, Passanten, langjährig Wohnhafte) oder bezüglich besonderer Kategorien der Verpflegung (Obdachlose, ausserordentliche Unterstützung). Meist aber ist es die gewohnheitsmässige Entwickelung selbst, ohne ausdrückliche statutarische Normierung, welche die armenrechtliche Berücksichtigung auch der Nichtzuständigen mit sich bringt. Auf diese Weise sehen wir die Gemeindefremden in folgender Weise an der Armenpflege betheiligt. Zunächst ist die Unterscheidung in die eigentliche Gemeindearmenpflege des Localarmenfondes und in jene zu machen, welche vermittels der verschiedenen, in der Gemeindeverwaltung stehenden, dem Localarmenfonde gegenüber selbständigen Armenstiftungen durchgeführt wird; die letztgenannten Stiftungen sind in den seltensten Fällen, oder wenigstens nicht der Regel nach, auf Gemeindeangehörige beschränkt und machen daher entweder eine solche weitergehende Armenpflege möglich oder fordern sie nach Massgabe der Stiftungsbriefe nicht selten geradezu. Dann ist der Fälle zu gedenken, in welchen die Ermittelung der Zuständigkeit keinen Erfolg hat. Die Armen werden in der Regel in die verschiedenen Kategorien der Armenpflege aufgenommen [95]) und dann erst wird an die Ermittelung der Zuständigkeit gegangen, falls die Verpflegung kostspieliger zu werden verspricht. Nach Ermittlung der Heimatsgemeinde erfolgt dann entweder die „Abschiebung" oder die Eintreibung der bereits ausgezahlten Entschädigungen, die natürlich auch gegebenen Falls mit der ersteren verbunden sein kann. Es ist nun wohl begreiflich, dass mit dieser Procedur viel Weitschweifigkeit und häufig gar kein Effect gegeben ist, insbesondere was die Zuständigkeit der Arbeiterbevölkerung in der Nähe der Grossstädte, der flottanten Bau-, Erd- etc. Arbeiter überhaupt, der Ausländer, der Juden (im Osten) u. s. f. anbelangt. In manchen vereinzelten Fällen allerdings erfolgt die Abwickelung der Beziehungen der Communen untereinander aus dem Titel der Armenpflege sehr glatt (wie z. B. zwischen Graz und Klagenfurt [96]). Jedenfalls aber mögen die

[95]) Das Brüxer Statut schreibt ausdrücklich vollkommene Parität der Gemeindefremden mit den Zuständigen bezüglich der Armenpflege bis zur Ermittelung der Heimatsberechtigung vor.

[96]) Oesterr. Städteb. 1888. Klagenfurter Bericht. S. 6.

Posten nicht gering sein, die sich schon aus dem einfachen Umstande der Nichteruierung der Zuständigkeit ergeben.[97]) Was nun die einzelnen Arten der Armenpflege anbelangt, so ist die geschlossene am meisten, aber durchaus nicht etwa ausschliesslich, dem Zuständigkeitsprincipe unterworfen. Es findet vielmehr der sehr richtige Grundsatz, dass ein langjähriger Wohnsitz der Zuständigkeit gleichzuhalten sei oder doch gleichgehalten werden könne, bereits vereinzelt Aufnahme; dies geschieht entweder speciell bezüglich der Dienstboten, welche etwa 30 Jahre in der Stadt im Dienste standen (Laibach, Salzburg), oder (Laibach) allgemein in dem Sinne, dass das Armenhaus auch für durch lange Zeit in der Stadt wohnhafte Personen bestimmt ist. Auch bezüglich der offenen Armenpflege überhaupt, oder wenigstens bezüglich der dauernden, sind Ausnahmen von dem Principe der Zuständigkeit seltener; in Marienbad z. B. ist die offene Armenpflege nur „vorzugsweise" für die Einheimischen bestimmt (allerdings erschöpfen hier die Armen lange nicht die vorhandenen Verpflegungsmittel). Weit grösser sind dann die Ausnahmen auf dem Gebiete der vorübergehenden Betheilung, und zwar, abgesehen von Marienbad, ausdrücklich statutarisch vorgeschrieben in Wiener-Neustadt, wo die sogenannte (ausserordentliche) Jahresbetheilung auch an Fremdzuständige erfolgt, in Laibach, wo bei zeitlichen Unterstützungen die Zuständigkeit nicht nothwendig erforderlich (allerdings bis auf 2 Fälle thatsächlich) ist, und dann überall dort, wo arme Reisende unterstützt werden, für welche diese Bedingung im Statute allerdings nicht vorgesehen, wohl aber der Natur der Sache nach nothwendig ist. Dazu kommen endlich alle jene kleinen ausserordentlichen Geldbetheilungen und zahlreichen Naturalbetheilungen, insbesondere mit Nahrungsmitteln (z. B. Rumforder Suppe), bei welchen man wohl, wenigstens nach der gegenwärtigen Entwickelung der Armenpflege, in seltenen Fällen nach der Zuständigkeit fragen dürfte. — Es ist somit wohl nur bedingungsweise richtig zu sagen, in der städtischen Armenpflege Oesterreichs herrsche das Princip der Zuständigkeit; es ist vielmehr richtig zu sagen, dass dieses formell in Giltigkeit stehende Princip nicht nur bei seiner realen Anwendung fortwährend auf Abänderungen stösst und auch in mehreren Gesetzen und Statuten nicht mehr ganz aufrechtgehalten wird, sondern dass seine Anwendung nicht einmal mehr bei allen Kategorien der Armenpflege die Regel bildet. Damit ist aber die Nothwendigkeit einer Neuregelung wohl deutlich gegeben, welche im Wesen darauf hinauslaufen muss, zunächst in das Heimatsgesetz wieder die Erwerbung der Heimatsberechtigung durch einen längeren Aufenthalt aufzunehmen, und überdies die Frage des Unterstützungswohnsitzes mit Rücksicht auf die österreichischen Verhältnisse in's Auge zu fassen.

Was nun die Ermittelung der einzelnen Individuen anbelangt, welche der Armenpflege zugeführt werden sollen, so ist Einiges hierüber bereits mitgetheilt worden, als von der Organisation der Armenbehörden die Rede war. Es sind im Allgemeinen bekanntlich die Armenväter, welchen die Vornahme der Vorerhebungen obliegt, deren Ueberprüfung dann von den übergeordneten Armenbehörden vorgenommen wird. Wo Armenväter nicht bestehen, treten Vertrauensmänner aus der Bewohnerschaft oder Magistratspersonen an deren Stelle. Diese Orientierung über die Armenverhältnisse ist die Hauptfunction der Armenväter in den westlichen Städten; ihre Stellung zu der für jede rationelle Armenpflege so wichtigen Armenliste ist jedoch eine sehr verschiedene. Sie haben eigentlich nur die Vorerhebungen für den speciellen Fall vorzunehmen, welche zur Erledigung an andere Organe übergehen. Aus dieser Aufgabe ergibt sich somit nicht nothwendig die Forderung der Führung einer Armenliste

[97]) Leider ist über das Verhältniss der vorschussweise betheilten Fremden zu den betheilten zuständigen Armen kein genügender Ueberblick möglich. In Klagenfurt z. B. betragen die beiden Summen 1887 fl. (auswärtige permanente Armenpfründen) und 14.309 fl. Gesammtarmenausgaben oder 5822 fl. permanente Pfründen für Zuständige.

durch die Armenväter. Andererseits liegt ihnen wieder im Allgemeinen die Ueberwachung der Armen ob, und diese setzt doch eine genaue Liste voraus. So sind eben die Bestimmungen über die Führung der Armenliste nichts weniger als übereinstimmend erfolgt. Man unterscheidet gewöhnlich den Armenkataster als das Hauptverzeichniss der gesammten Armen einer Stadt, den fast alle Communen besitzen[98]) und den entweder die Gemeindebehörde (Wien, Salzburg, Znaim, Iglau, Gablonz, Brüx: Polizeiamt etc.) oder die Hauptarmenbehörde (Graz, Troppau, Innsbruck) führt. Daneben bestehen meist noch andere Verzeichnisse, welche sich in den Händen der Armenväter (Laibach, Brüx), Bezirksvorsteher (Wien), des Armeninspectors (Linz, Steyr: Armenrath) oder ähnlicher Suborgane (in Prag des Bezirksdirectors) befinden. Doch ist der Hauptgrund der Anlage dieser Kataster mit wenigen Ausnahmen der rein finanzielle Zweck der Auszahlung der Armengelder. Eine allgemeine statutarische Vorschrift ist dann ferner die „Hauptrevision", welche alljährlich (meist gegen Jahresschluss) vorzunehmen ist und mit Hilfe der Armenväter durchgeführt wird. Diese Jahresrevision wurzelt offenbar in den früheren „Generalstreifungen" und verliert dadurch an Bedeutung, dass sie durchaus nicht immer vom Armen zum Armen, sondern manchmal am grünen Tische von irgend einer Armenbehörde vorgenommen wird. Die Hauptrevision erfolgt in vereinzelten Fällen auch zweimal im Jahre (Prag,[99]) Znaim, Iglau). Es sind somit die Verhältnisse der Armen-Evidenzführung nicht befriedigend, da das finanzielle Moment viel zu sehr hervortritt, die Führung der Listen nicht immer durch die allein competenten Armenväter erfolgt und der Ueberwachungsmodus durch diese letzteren nicht genügend organisiert ist, ganz abgesehen davon, dass die Ueberwachung bei der grossen Zahl der einem jeden Armenvater zugewiesenen Armen auf unübersteigliche Schwierigkeiten stösst. Dafür ist es um so erfreulicher, wenn wenigstens in einigen Gemeinden recht zutreffende diesbezügliche Einrichtungen bestehen. Dazu gehört zunächst das Princip der Publicität des Armenbuches (in Innsbruck, Znaim, Troppau statutarisch vorgeschrieben), welches als eine Hauptbestimmung überall eingeführt werden sollte. Die trefflichste Einrichtung dieser Art enthält das Troppauer Statut, welches in einem eigenen Abschnitte (III, §. 21—39) von diesem Punkte handelt. Die Aufnahme in diesen Kataster ist hier die Vorbedingung jeder Armenpflege; sie erfolgt entweder von amtswegen bei notorisch Armen oder auf Ansuchen der Armen. Gegen die Aufnahme oder Verweigerung derselben steht jedem Betheiligten, wozu auch jedes Gemeindemitglied gehört, die Beschwerde offen, und jedes Gemeindemitglied ist berechtigt, den Antrag auf Streichung aus dem Armenkataster zu stellen. In Znaim wird alljährlich eine öffentliche Sitzung der Armencommission in Gemeinschaft mit dem Gemeindeausschusse abgehalten, in welcher die Armenpflegsresultate des abgelaufenen Jahres übersichtlich darzustellen sind; die gedruckten Uebersichten über die Jahresrechnung, die Namen der Armen und die wichtigeren Vorfälle des Armeninstitutes werden unter das Publicum vertheilt. Dies sind ganz vorzügliche, aus dem wahren Wesen der Gemeinwirthschaft und Selbstverwaltung recht eigentlich hervorgehende Grundsätze, von denen es nur zu bedauern ist, dass sie so vereinzelt dastehen. Auch das Brüxer neue Armenstatut enthält eine treffende Einrichtung, welche darin besteht, dass Auszüge aus dem im städtischen Polizeiamte zu führenden Armen-Hauptverzeichnisse an die einzelnen Pfleger und Stadtärzte, an die Polizei-

[98]) Die kleineren böhmischen Städte halten sich übereinstimmend an die Vorschriften, welche der böhmische Landesausschuss diesbezüglich erlassen hat, und welche bereits oben erwähnt wurden.

[99]) In Prag hat der Bezirksdirector, dem überhaupt eine ziemlich verantwortliche Stellung im Armenwesen zukommt, die Armenbücher zweimal jährlich den Armen abzunehmen und unter die Armenväter zur Revision zu vertheilen. Bei der Unterlassung dieser Erhebung haftet er aus Eigenem für eventuellen Schaden.

behörde, und was hauptsächlich wichtig ist, an die Wohlthätigkeitsvereine vertheilt werden, von denen allerdings Reciprocität geübt werden müsste, wenn der gewünschte Erfolg ganz erreicht werden sollte.

Indem ich nun nach diesen Vorbemerkungen zur Erörterung der einzelnen Zweige der Armenpflege übergehe, muss ich vorausschicken, dass bei der nicht genügend feinen Durchbildung dieses Verwaltungszweiges eine Trennung der einzelnen Zweige nicht immer möglich ist. Insbesondere gilt dies von der Waisenpflege, die sich mit ihrer Eigenart von der übrigen Armenpflege noch nicht überall losgelöst hat und meist auch nur mangelhaft durchgebildet ist. Aber auch sonst noch wird sich ein Uebergehen der einzelnen Zweige in einander bemerkbar machen, und die Darstellung öfter zu, nur auf diese Weise zu rechtfertigenden, Verschmelzungen nöthigen.

1. Die geschlossene Armenpflege.

Obgleich von staatlicher Seite öfter und nachdrücklich auf die Errichtung sogenannter Versorgungshäuser gedrungen wurde, so finden sich doch immerhin mehrere Städte, in denen solche Anstalten als städtische fehlen. Nicht selten sind sie nach weit zurückreichender Vergangenheit durch irgendwelche Krisen zerstört oder um ihr Vermögen gebracht worden, wobei sich die Neuerrichtung manchmal als nicht dringlich herausgestellt hat, da ausserstädtische Armenanstalten bestanden; hier und da wird bereits seit längerer Zeit an Fonden für solche Versorgungsanstalten gesammelt. Insbesondere fehlt es in einigen Städten des nördlichen Böhmens an städtischen Versorgungshäusern (wie z. B. in Tetschen, wo eine private Anstalt, in Gablonz, wo ein Fond besteht, in Aussig, wo ein neues Armenhaus 1889 eröffnet wurde, dann in den grösseren Vororten Weinberge und Žižkov bei Prag). Was nun diese Anstalten selbst anbelangt, so lassen sie sich in zweifacher Richtung unterscheiden. Zunächst nach dem Umfange der Beneficien, welche sie gewähren, und dann nach den Kategorien von Personen, für welche sie bestimmt sind. In erster Richtung zerfallen sie in die sogenannten „Versorgungsanstalten", das sind Anstalten, in welchen die Untergebrachten volle Verpflegung finden, und in diejenigen Anstalten, welche sich nur auf die sogenannte „Unterkunft" beschränken (Wohnung, Beheizung, Beleuchtung); letztere lassen sich deshalb, obgleich der Ausdruck durchaus nicht allgemein gebräuchlich ist, als „Unterkunftshäuser" bezeichnen. Der Uebergang von der einen Einrichtung zur anderen wird durch die relativ häufigen Fälle hervorgebracht, in denen die Versorgungshäuser die Verpflegung nicht in natura, sondern durch eine bestimmte tägliche Geldsumme, welche in verschiedenen Abstufungen bemessen sein kann, gewähren. In grösseren Städten finden sich auch beide Einrichtungen neben einander. Die Anstalten mit voller Verpflegung sind als „Siechenhäuser" meist nur für altersschwache Personen oder Gebrechliche bestimmt, während bei den einfachen „Armenhäusern" die Einrichtung und Bestimmung verschieden ist. Die zweite Unterscheidung betrifft die Bürgerspitäler und die Armenhäuser schlechthin, von denen die ersten ausschliesslich für Personen mit Bürgerrecht, die anderen für Zuständige überhaupt bestimmt sind. Die ersteren, deren alter Name meist beibehalten wurde, sind als Bürgerversorgungshäuser meist für volle Verpflegung eingerichtet, oder doch mit höheren Geldpfründen dotiert, während die letzteren, abgesehen von den Siechenhäusern, seltener volle Verpflegung und öfter nur die Unterkunft nebst kleinen Geldbeträgen bieten. Es lässt sich sagen, dass diese Zweitheilung in Bürger- und allgemeine Versorgungsanstalten etwas geradezu Allgemeines und zum Typus der österreichischen städtischen Armenpflege gehöriges ist; die allgemeinen Armenhäuser bilden meist nur in kleinen Gemeinden, insbesondere Vororten, also in Städten, in denen das Bürgerthum keine historische Bedeutung hat, dann aber in Städten, in denen die Anstalten aus neuerer Zeit, stammen die Regel.

Tab. I. Geschlossene communale und private Armenpflege (Versorgungs- und Armenhäuser) in 45 städtischen Gemeinden (40 Armenbezirken). [1]

Gemeinden[2]	Jahr	Zahl der Anstalten: für Bürger	für Zuständige	zusammen	Zahl der Verpflegten: männliche	weibliche	zusammen	Aufwand[3] für die geschl. Armenpflege	Tägliche Verpflegskosten in Kreuzern
Wiener Armenbez., comm.	1886	1	12	13	1.811	2.794	4.605	900.415	45, 52, 53, 55, 60, 76,
Wiener Armenbez., privat	1886	—	8	8	150	324	474	(45.000)	?
Ottakring, communal . .	1887	—	1	1	12	16	28	3.815	20
U.-Meidling, communal .	1886	—	1	1	20	21	41	(6.000)	?
Baden, communal . . .	1887	1	1	2	9	34	43	(6.000)	?
Wr.-Neustadt, communal	1887	1	2	3	62	46	108	18.031	18, 34, 40
Linz, communal	1887	—	1	1	101	89	190	18.443	35
„ privat	1887	—	1	1	?	?	40	(6.000)	?
Steyr, communal . . .	1886	2	3	5	102	132	234	(23.000)	?
Salzburg, communal[4] .	1887	1	2	3	101	166	267	(24.000)	16, 16, 24, 30, 31,
Graz, communal	1887	1	2	3	355	443	798	124.159	31, 35, 41
Klagenfurt, communal[5] .	1887	1	1	2	72	115	187	14.741	30
Laibach, communal[6] .	1887	—	2	2	31	63	94	6.000	25
„ privat	1887	—	1	1	?	?	50	3.500	25
Innsbruck, communal[7] .	1887	—	3	3	?	?	89	17.418	30, 42, 42
Meran, communal . . .	1887	—	1	1	24	12	36	3.080	?
Trient, communal . . .	1887	—	1	1	34	35	69	10.080	35
Pola, communal	1887	—	1	1	?	?	(6)	551	?
Prag, communal	1884	2	1	3	293	511	804	145.840	50, 61
„ privat	1884	—	7	[8]) 7	99	171	270	13.775	29, 38, 72, 102
Smichow, communal . .	1884	—	1	1	4	16	20	(3.000)	35
Karolinenthal, communal	1884	—	1	1	9	14	23	3.725	60
Jičin, communal . . .	1887	—	1	1	?	?	7	535	?
Tetschen, privat	1887	—	1	1	7	7	14	2.369	?
Brüx, communal	1887	—	2	2	11	14	25	2.463	20
„ privat	1887	—	1	1	8	—	8	1.082	37
Karlsbad communal[9] .	1887	1	4	5	23	47	70	4.413	26
Marienbad, communal .	1887	—	1	1	—	4	4	556	30
Gablonz, privat	1887	—	1	1	1	—	1	103	103
Budweis, communal . .	1886	—	2	2	28	34	62	(9·000)	16, 35
Brünn, communal[10] . .	1887	1	3	4	?	?	394	43.639	40, 49
Olmütz, communal[11] .	1887	1	1	2	33	79	112	(16.000)	?
Znaim, communal . . .	1887	1	—	1	5	6	11	2.330	37
Iglau, communal . . .	1887	—	3	3	35	53	88	2.812	6, 22
„ privat[12]	1887	—	—	—	6	6	12	1.196	20
Troppau, communal[13]	1887	—	1	1	17	33	50	7.038	30
Lemberg, communal[14] .	1888	1	2	3	229	334	563	51.772	18, 25, 36
Krakau, comm. u. priv.[15]	1886	—	4	4	243	170	413	35.875	24
Wieliczka, communal . .	1887	—	1	1	2	13	15	717	8
Communal-Anstalten . .	—	15	58	73	?	?	9.370	1,497.448	—
Privat-Anstalten . . .	—	—	24	24	?	?	955	81.055	—
Hauptsumme[16]) . .	—	15	82	97	?	?	10.325	1,578.503	—

[1]) Eine officielle Zusammenstellung aller Armenanstalten in den österr. Städten besteht nicht; die vorstehende beruht auf den Angaben des österr. Städteb., der städtischen statistischen Handbücher und der officiellen Sanitäts-Statistik; Die in ( ) stehenden Ziffern sind Schätzungsziffern. — [2]) Die Ziffern in der vorletzten Colonne dürften sich manchmal nur auf die Verpflegskosten beziehen. — [3]) In Žižkow, kgl. Weinberge (bei Prag), Aussig (1889 eröffnet), Czernowitz (ebenso) bestanden überhaupt keine, in Tetschen und Gablonz keine communalen Armenanstalten; in Meran und Pola sind sie mit den Krankenhäusern vereinigt. — [4]) In der officiellen Sanitätsstatistik werden 473 Pfleglinge angegeben; inbegriffen sind dabei das in vorstehender Tabelle nicht aufgenommene Kronhaus, das Asyl der barmh. Schwestern und das Leprosenhaus. — [5]) Ohne die Landes-Siechenanstalt. — [6]) Neben dem Armenhaus bestehen noch die Stubenberg'schen Häuser, deren Inwohnerzahl (Familien) unbekannt ist; das Bürgerspital ist vermiethet. — [7]) In der officiellen Sanitätsstatistik werden 294 Pfleglinge angegeben; inbegriffen sind dabei das in der vorstehenden Tabelle wegen mangelhafter Daten nicht aufgenommene Dienstboten-Versorgungshaus und das Bruderhaus. Ob von diesen Anstalten nicht einige Privatanstalten sind, ist nicht zu entnehmen. — [8]) Darunter 5 jüdisch confessionell. — Von den 7 Anstalten sind 3 nur Unterstandshäuser und in den Zahlen für Aufwand nicht inbegriffen. — [9]) Darunter 3 Armenhäuser als Unterkunftsanstalten, welche in den Zahlen für Aufwand nicht inbegriffen sind. — [10]) Das Versorgungsh. für Unterstandslose und das als Unterkunftshaus dienende Armenhaus sind in den Zahlen für Aufwand nicht inbegriffen. — [11]) Dazu noch 21 Plätze der Max-Joseph-Stiftung. — [12]) St. Georg-Spital-Stiftung; die Verpflegten wohnen im städtischen Armenhause. — [13]) Die officielle Sanitätsstatistik führt noch ein Bürgerspital an, für welches jedoch keine Daten bekannt wurden. — [14]) Die Versorgung im jüdischen Armenhaus und Spital kann von der Krankenpflege nicht getrennt werden und blieb deshalb unberücksichtigt. — [15]) Nach der officiellen Sanitätsstatistik. — [16]) Ohne die in Anm. 5, 6, 12, 13, 14 genannten Anstalten; hierzu kommen noch mit Hinsicht auf Anm. 4, 7 und 11 482 Personen. Bezüglich der Verpflegskosten vgl. Anm. 2.

Was nun die Bedeutung der Scheidung in Bürgeranstalten und allgemeine Armenhäuser für die Gegenwart anbelangt, so dürfte dieselbe wohl nicht zu unterschätzen sein. Es ist ja kein Wort darüber zu verlieren, dass das Bürgerthum in seinem historisch-rechtlichen Verstande an Bedeutung ungemein verloren hat, und dass daneben auch zwischen Zuständigen und Wohnhaften kein bedeutender Unterschied in gesellschaftlicher Beziehung besteht. Andererseits aber ist zu bedenken, ob gegenüber dieser allgemeinen Gleichstellung nicht in diesen Classen der Bürger, Zuständigen und Wohnhaften Ansätze zu einer neuen gesellschaftlichen Bildung gegeben sein können, und dass das Bürgerthum Träger zahlreicher Stiftungen ist, welche zu seiner eigenen Versorgung im Verarmungsfalle dienen sollen. Diese Scheidung bietet somit immerhin Ansätze, um die Armenversorgung gegenüber einer allgemeinen Atomisierung auf eine gesellschaftliche Grundlage zu stellen; hätte die bürgerliche Eigenschaft keine weitere Bedeutung als diejenige, zur Grundlage einer Alters- oder Armenversorgung zu dienen, so wäre sie aus diesem Gesichtspunkte allein schon der Erhaltung werth. Es erscheint somit diese Scheidung der Armenanstalten zweckmässig. Nur ist es nicht erforderlich, geradezu eigene Anstalten für diese getrennten Classen zu benützen, da es vollkommen hinreicht und zweckmässiger, weil billiger ist, den beiden Zwecken in einer und derselben Anstalt durch Zuweisung besonderer Tracte zu genügen, wie dies in den modernen Anlagen (z. B. in Steyr) bereits der Fall ist. Damit ist aber die Möglichkeit gegeben, diesem Principe auch in kleineren Städten Rechnung zu tragen. Gerade hier in der geschlossenen Armenpflege ist das Refugium des Bürgerthums und seine Stellung in der offenen Armenpflege ist weit mehr zurückgedrängt.

Die geschlossene Armenpflege ist jenes Gebiet, in dem das Princip der Zuständigkeit mit besonderer Schärfe zum Ausdrucke kommt; die Fälle sind ganz vereinzelt, wo (wie z. B. in Smichow) Fremdzuständige gegen Vergütung aufgenommen werden; bei dem gegenwärtigen Uebergangszustand ist es ganz gerechtfertigt, auf diesem Gebiete vorläufig noch die Zuständigkeit zur Grundlage zu nehmen.

Aus dem Umstande, dass die Armenhäuser in einigen Städten in Verfall geriethen, oder dass sie nicht zureichten, um im Sinne der Vorschriften ihre Function auszuüben, hat sich die Einrichtung der sogenannten Externisten, Expectanten-Pfründen, Reluta u. dgl. entwickelt, welche darin besteht, dass im Wesen dieselben Beneficien, welche die Anstaltsbewohner geniessen, anderen, an sich berechtigten oder im Wartezustand befindlichen Personen im Geldanschlag zugemessen werden, um bei Gelegenheit in die geschlossene Pflege verwandelt zu werden. Dass die Anstaltsbeneficien auch Nicht-Armen gegen Entschädigung der Kosten zugänglich gemacht werden, ist eine Singularität der Wiener Armenpflege. Diese sogenannten „Zahlpfründen" sind eigentlich ein Stück Communismus und bestehen in der gemeinwirthschaftlichen und gemeinschaftlichen Durchführung der Lebenserhaltung durch die Gemeinde. Dass aber dieser Modus sehr um sich greifen wird, ist wohl zu bezweifeln; er könnte höchstens in grösseren Städten dazu dienen, um den unwahrscheinlichen Fall zu vermeiden, dass zu Zeiten eine volle Ausnützung der Anstalten durch die Armen nicht eintritt.

Dagegen ist eine andere Einrichtung der geschlossenen Armenpflege Wiens zur Nachahmung auf das Angelegentlichste zu empfehlen, und zwar jene, die Anstalten aus den theueren und den Armen wenig Annehmlichkeiten bietenden Stadtgebieten auf das Land hinaus zu verlegen, wobei ebenso das Interesse der Insassen als jenes des städtischen Säckels gewahrt werden kann. Diese Erwägung wäre insbesondere in jenen Städten anzustellen, welche gegenwärtig erst ihre Fonde ansammeln; aber auch in anderen, besonders in grösseren Städten könnte durch Verlegung der Anstalten auf das Land und gleichzeitige Vermiethung oder Veräusserung der bestehenden Armenhäuser ein Werthüberschuss erzielt werden, der den ja doch nirgends überreichlich fliessenden Hilfsquellen der Armenpflege sehr zu Statten kommen würde.

2. Die offene Armenpflege.

Ebenso wie bei der geschlossenen Armenpflege, sollte auch hier bei der offenen nur von der eigentlichen Armenversorgung und Betheilung mit Ausschluss der Waisenpflege gesprochen werden. Da aber, wie schon bemerkt, häufig eine Unterscheidung der zu betheilenden Personen nach ihrer Familienstellung gar nicht gemacht wird, so lässt sich die Waisenpflege nicht immer ausscheiden. Es wird daher schon unter diesem Gesichtspunkte implicite von der Waisenpflege gesprochen, ebenso wie auch in der Tabelle II für viele Städte die Angaben über Waisenpflege unter jenen der allgemeinen offenen Armenpflege gesucht werden müssen.

Was nun zunächst die Scheidung der Gesellschaftsclassen anbelangt, so ist die Stellung des Bürgerthumes hier bedeutend geringer als in der geschlossenen Pflege; nur in ganz vereinzelten Städten [100]) wird ein Unterschied zwischen den (stets höheren) Bürgerpfründen und den (niedrigeren) allgemeinen Pfründen für Zuständige gemacht. In diesen Fällen bestehen meist besondere Bürgerstiftungen, deren Zinsen zur Betheilung ausschliesslich dieser Gesellschaftsclasse bestimmt sind. Aber auch zwischen den Zuständigen und Fremden wird ein Unterschied gemacht, darin bestehend, dass letztere meist nur bezüglich ganz geringer ausserordentlicher Gaben in Betracht kommen.

Was jetzt nun die eigentlichen Spenden der offenen Armenpflege anbelangt, so ist deren Anordnung im Wesen durch die Josephinische Armenordnung gegeben, welche in der Hauptsache in der Festsetzung bestimmter Betheilungsclassen bei Vorwiegen des geldwirthschaftlichen gegenüber dem naturalwirthschaftlichen Momente besteht. Allerdings sind die Grundsätze für die Einreihung der Personen in diese Betheilungsclassen (abgesehen von einigen Städten, bezüglich der Kinder und Greise) nicht mehr in Giltigkeit geblieben, ebenso wie die Classen bezüglich ihrer Höhe heute anders fixiert sind als ehemals. Zur Zeit der Einführung der Pfarr-Armen-Institute war die Terminologie eine ziemlich feststehende. Man unterschied zwischen Armen-Instituts-Pfründen und vorübergehenden Armenunterstützungen; die Beträge der ersteren, resp. deren Classen, wurden als Armenportionen bezeichnet. Gegenwärtig ist weder die Scheidung der Betheilungen überall in dieser Weise durchgeführt, noch die Ausdrucksweise eine übereinstimmende. Im Allgemeinen wird allerdings zwischen „dauernden" Unterstützungen und „vorübergehenden" (momentanen) Betheilungen unterschieden, nur in der Wiener und Znaimer Armenpflege schieben sich zwischen beide Arten die sogenannten „zeitlichen" Unterstützungen ein, welche für Ursachen von begrenzt zeitlicher Dauer bestimmt sind (Krankheit, Unterstützungen für Kinder, Waisen).

a) Die dauernden Unterstützungen werden auch, und zwar besser, als ordentliche, dann als regelmässige, bleibende, ständige, continuierliche, permanente, fortwährende; als Pfründen, (Wochen-, Monats-) Almosen, Armengelder, Armenportionen und dgl. bezeichnet. Sie haben ausgesprochen den Zweck, verarmten Personen den Lebensunterhalt durch Darreichung einer ständigen Pension zu ermöglichen. Diese Art specifischer Versorgung bezieht sich eigentlich nur auf alte und gebrechliche Personen, wie dies auch z. B. bezüglich Wiens (über 60 Jahre oder Krüppel) und Salzburgs (unter 14, über 65 Jahre) ausdrücklich ausgesprochen wird; sie bildet somit eine Alters- und Invaliditätsversorgung. Diese dauernden Gaben sind es auch, bezüglich deren das Moment des Bürgerthumes in Betracht kommt. Die Höhe dieser ordentlichen Gaben wird mehr empirisch bestimmt, ohne etwaige bestimmte Posten des Haushaltungsbudgets oder des Arbeitslohnes zu Grunde zu legen. Was das letzte Moment anbelangt, so ist das Princip der Josephinischen Armenordnung, dass die „ganze Portion" gleich $^1/_3$ des Taglohnes sein solle, längst verlassen und sind die Portionen weit kleiner. Fassen wir zunächst

[100]) Wien, Prag, Laibach, Olmütz.

α) die Geldbetheilungen in's Auge, so ist zu sagen, dass sie hier auf dem Gebiete der regelmässigen Armenpflege ganz ausserordentlich über die spärlichen Naturalbetheilungen überwiegen. An Stelle der Josephinischen ganzen oder getheilten Pfründe [101]) sind nunmehr allgemein [102]) Betheilungsclassen getreten, an welchen im Verlaufe der Zeit viel herumgebessert worden zu sein scheint, und die auch gegenwärtig in mehreren Städten in Veränderung begriffen sind. Das Spatium, in welchem sich diese Pfründen bewegen, ist meist 5—20 kr. täglich, welches gewöhnlich nur bei Bürgerpfründen überschritten wird und da die Höhe von 6—10 fl. monatlich erreicht. Damit sollen selbstverständlich nicht Fälle als ganz ausgeschlossen angegeben werden, in denen die Pfründe noch niedriger ist, oder in denen manche Städte ganz besonders splendid sind. Nun kommt es allerdings darauf an, wie sich die Pfründen innerhalb des Spatiums von 5—20 kr. täglich anordnen. Ein Einblick in dieselben ist nicht möglich [103]) und deshalb muss auf die aus der Tab. II sich ergebenden Durchschnittsbeträge zurückgegriffen werden. Darnach beträgt die durchschnittliche Betheilungsziffer pro Jahr etwa 35—40 fl., in kleineren Städten noch weniger und nur in ganz vereinzelten Städten etwas mehr; dies ergibt per Tag die Ziffer von circa 10—12 kr. und hält nicht ganz die Mitte zwischen dem allgemeinen Minimum und Maximum von 5—20 kr. Daraus ergibt sich wohl die totale Unzulänglichkeit der Quote bei der regelmässigen Armenbetheilung; sie beträgt in den Städten kaum $^1/_{10}$ des Arbeitslohnes, ja in grösseren Städten kaum $^1/_{10}$ jenes Lohnes, der für die niederste Kategorie der Arbeiter gezahlt wird, deren Träger ohnehin schon auf dem niedersten Lebenserhaltungsstand stehen. Die Classeneintheilung hat allerdings den Zweck, die Anpassung an eine verschiedene abgestufte Bedürftigkeit zu ermöglichen; sie

[101]) Die ganze Portion = $^1/_8$ des Arbeitslohnes betrug 8 kr. C.-M. (= 14 kr. ö. W.), die halbe 4, die Viertelportion 2 kr. C.-M. Ueber die Bedeutung dieser Portionen s. Kleinwächter a. a. O.

[102]) Eine Ausnahme bildet Troppau, wo, anscheinend aber nur auf dem Papiere, eine ganz besondere Anordnung, allerdings nicht nur der regelmässigen Geldbetheilungen, sondern des gesammten Armenwesens getroffen worden ist. Das Statut unterscheidet: I. Die dauernde Verpflegung. Diese zerfällt in 1. Ganz-Pfründen (Wohnung mit Bett, Beleuchtung, Beheizung — Kleidung, Wäsche — Kost); 2. Theil-Pfründen, und zwar *a)* $^2/_3$ Pfr., *b)* $^1/_3$ Pfr., je nachdem, ob alle drei der genannten Beneficien, oder nur zwei, oder nur eines verliehen wird. Alle diese Pfründengattungen können *A.* in Natura, *B.* in ganz oder theilweiser Geldvergütung verliehen werden. Die Naturalverpflegung erfolgt 1. in den städtischen Anstalten, deren Insassen als Ganzpfründner angesehen werden; 2. durch Verabreichung der Kost, welche wieder in eigener Regie oder im Verpachtungswege erfolgen kann. — II. Aushilfen. — Von allen diesen schönen Dingen scheint aber sehr wenig in's Leben getreten zu sein. —

[103]) In Wien vertheilen sich die 18.580 Pfründner in folgender Weise (1887):

Monatsbetrag der Pfründe in fl.	Zahl der Pfründen aus dem allg. Versorgungsfond	dem Bürgerspitalsfond	den anderen Fonden	allen Fonden zusammen
30	—	—	1	1
20	—	—	3	3
12	—	12	—	12
11	—	56	—	56
10	—	466	—	466
9	—	46	—	46
8	810	468	—	1.278
7	324	128	—	452
6	1.664	794	40	2.498
5	3.083	—	2	3.085
4	2.338	—	204	2.542
3	4.242	—	—	4.242
2	3.899	—	—	3.899
Summa	15.360	1.970	250	18.580

Die Pfründen zu 30 fl. und 20 fl. werden aus dem Landwehrfonde ausgezahlt.

wird jedoch meist ganz mechanisch nur zu einem Avancement in die höheren Classen angewendet. Damit ist aber eine Einrichtung gegeben, die wohl unter gar keiner Bedingung aus dem Wesen der Armenpflege heraus begründet werden kann. Eine Bemessung der Beträge für Familien nach ihrer Zusammensetzung ist aus den Statuten nicht zu entnehmen, höchstens dass für Kinder sogenannte Erziehungsbeiträge ausgesetzt sind; es entgeht daher der Armenverwaltung im Allgemeinen die Möglichkeit, die Anpassung der Beträge an die Familien nach der Kopfzahl vorzunehmen, da man kaum annehmen kann, dass sich derartige rationelle Grundsätze gewohnheitsmässig, ohne statutarische Einführung, herausgebildet haben. Einer ganz vereinzelten (Klagenfurt) recht guten, aber leider ausser Gebrauch gekommenen Einrichtung möchte ich hier Erwähnung thun, dass nämlich die Pfründen für den Winter höher angesetzt werden als für den Sommer; diese Anordnung verdient wirklich weitere Beachtung, umsomehr als bei den österreichischen Städten die specielle Berücksichtigung der einzelnen Bedürfnisse etwa auch durch Naturalbetheilung gegenüber der Pauschalbehandlung ganz zurücktritt.

Neben dieser Pauschalbehandlung ringt sich nur selten die Beachtung specieller Posten des Ausgabenbudgets in der permanenten Geldbetheilung durch. In dieser Richtung kommt wohl ausschliesslich nur die Beihilfe oder Bestreitung des Miethzinses in Betracht. In manchen Städten (Klagenfurt, Innsbruck, Meran, einige nördliche Städte, Znaim, Troppau) wird das Quartiergeld oder der Beitrag hierzu meist als permanente Beihilfe gegeben, jedoch sind da mannigfache Modalitäten üblich; es wird auch als zeitweise Unterstützung angesehen, neben der oder ohne die Hauptbetheilung erfolgt u. s. f. Gut ist die leider ganz vereinzelte Einführung (z. B. Brüx, Znaim), die Quartiergelder unmittelbar an die Hauseigenthümer zu bezahlen. — Neben dem Quartiergelde ist vereinzelt (z. B. Klagenfurt) auch noch die Bezahlung des Lehrgeldes für Kinder armer Eltern zu nennen.

Da nun die regelmässige offene Armenpflege fast ausschliesslich in Geldbetheilungen besteht, so sollte die Gemeinde allerdings ein gegründetes Interesse daran haben, dass diese Beträge in entsprechender Weise verwendet werden; die diesbezügliche Controle durch die Armenväter dürfte aber wohl nirgends in ersprieslicher Weise vorgenommen werden, wenn es überhaupt nothwendig ist, über die Verwendung von 10—12 kr. täglich erst Nachforschung zu pflegen.

Die Auszahlungen erfolgen in der Regel wöchentlich, direct an die Bezugsberechtigten und unter Mitwirkung der Armenväter, aber meist in den Gemeindehaupt- oder Viertelskanzleien, anstatt, wie es viel zweckmässiger wäre, bei den Armenvätern. Die monatlichen Auszahlungen betreffen grössere (Bürger-) Pfründen, Erziehungsbeiträge oder Quoten für auswärts wohnende Zugehörige und erfolgen meist direct durch die Stadtverwaltung. In grösseren Perioden ($^1/_4$jährig) werden nur die Quartiergelder verabreicht. Die Auszahlung der Unterstützungen an Andere als die Bezugsberechtigten ist auch in vereinzelten Armenordnungen, und zwar für den Fall vorgesehen, wo eine unzweckmässige Verwendung der Almosen zu befürchten ist; in diesem Falle wird das Almosen entweder an die Verwandten ausbezahlt, es kann aber auch ganz zurückbehalten, oder sonst nach Gutdünken der Armenorgane verwendet werden.

β) Die Naturalbetheilung in der regelmässigen Armenversorgung. Es ist sehr bedauerlich, dass die Naturalbetheilungen in der österreichischen Armenverwaltung so sehr hintangesetzt werden, was ganz vornehmlich für die regelmässige Pflege gilt. Die Naturalbetheilung erscheint gar nicht als Bestandtheil der ordentlichen Armenpflege oder, wo dies der Fall ist, sind eben nur Ausnahmsfälle zu constatieren (z. B. in Znaim). Am häufigsten findet sie sich noch in Mähren und einigen nordböhmischen Städten, entzieht sich aber meist der genaueren Kenntniss. Uebrigens dürfte sie in den seltensten Fällen eine eigentlich permanente Betheilung sein und fast nie einen integrierenden Bestandtheil der Versorgung bilden,

so dass sie im Zusammenhange erst bei Gelegenheit der ausserordentlichen Armenpflege besprochen werden darf. Die Beispiele, welche vorliegen, deuten fast ausschliesslich auf Holz- und Kohlenvertheilungen hin.

b) Die vorübergehenden Betheilungen. Es ist ein Vorzug der Josephinischen Armenordnung, dass auf die ausserordentliche Armenpflege gegenüber der odentlichen verhältnissmässig wenig Gewicht gelegt wurde, und einige Städte haben auch in richtigem Verständnisse diesen Gedanken beibehalten und handhaben die ausserordentliche Armenpflege in sehr beschränktem Masse; doch ist hier der Willkür der grösstmöglichste Spielraum geboten. Die Function dieses Zweiges der Armenpflege soll sein, die Folgen der zeitweisen Unterbrechungen der Arbeitsfähigkeit, als Krankheiten und Krisen, dann der ausserordentlichen Familien-, Geschäfts- und Dienstvorgänge zu paralysieren. Dabei wird insbesondere auf dem Gebiete der Naturalleistung der planlosesten „Wohlthätigkeit" Thür und Thor geöffnet, die in Betheilungen aller Art ohne jede Untersuchung der speciellen Bedürfnisse und der Würdigkeit sich breit macht. Die Formen, in denen sich diese vorübergehende Betheilung vollzieht, sind insbesondere: 1. die Geschenke der Bürgermeister, welche schon oben genügend charakterisiert wurden und mit der Güte der Armenpflege im verkehrten Verhältnisse stehen, 2. die temporären Unterstützungen der Armenbehörde in Geld oder Naturalien, 3. die Vertheilungen von Geschenken, welche von Wohlthätern der Stadt übermittelt werden. Es soll nun wieder zunächst von den

α) Geldbetheilungen die Rede sein. Dieselben sind zu unterscheiden, je nachdem ob sie für eine bestimmte Budgetpost oder zu allgemeiner Verwendung gegeben werden; mit dieser Zweckbestimmung ist die besondere Ursache nicht zu verwechseln, die allerdings immer angegeben werden sollte. Auch dürfte von einer Controle nirgends viel die Rede sein, ob diese Aushilfen gerade ihrer besonderen Bestimmung, der Krankenpflege, der Beschaffung des Miethzinses, von Kleidung etc. zugeführt worden sind. Was nun zunächst die allgemeinen ausserordentlichen Geldbetheilungen anbelangt, so bestehen sie vorwiegend in den Geschenken der Bürgermeister oder in den ausserordentlichen Gaben der Armenbehörden. Bestimmte Summen können da nicht gut in Betracht kommen. (Beliebt sind z. B. die Spenden von 1 fl., insbesondere bei der eigenen Competenz der Bürgermeister.) Die Competenzen der Armenpflegsbehörden sind hier bekanntlich verschieden bemessen, ebenso wie die Modalitäten und Termine der Auszahlung (jährlich, monatlich, auch wöchentlich), aber stets zeigt sich der unrationelle Charakter dieser ausserordentlichen Spenden darin, dass keine geeignete Anpassung an ein concretes Bedürfniss vorliegt; eine Folge davon ist, dass die meisten Stadtverwaltungen sich gar nicht um die zu betheilenden Personen, sondern nur um den Einzelfall kümmern, so dass es in der Regel gar nicht möglich ist, die Betheilungsacte und die betheilten Armen auseinanderzuhalten, welch letztere auch nur selten evident geführt werden. Hier mag wohl am meisten gefehlt werden und wenigstens in den Vororte-Kanzleien Wiens hat sich, wie schon bemerkt, die allgemeine Praxis herausgebildet, von einer zur anderen um Almosen geradezu hausieren zu gehen. Diese ausserordentlichen Aushilfen stehen mit der ordentlichen Unterstützung meist in keiner Verbindung, immerhin aber finden sich in einigen Armenordnungen (z. B. Brüx) dieselben neben dem regelmässigen Almosen vorgesehen. Was nun die Höhe dieser Unterstützungen anbelangt, so scheiden sie sich darnach, ob sie auch Miethzinsbeiträge umfassen oder nicht. Im ersten Falle belaufen sie sich auf ziemlich hohe Beträge, auf 30 fl. und mehr; im zweiten Falle, wo sie nur sogenannte momentane Aushilfen geringer Natur umfassen, betragen sie nur 2—3 fl. oder dgl. Darnach sind auch die Durchschnitte zu beurtheilen, die sich aus der Tabelle II für die ausserordentlichen Geldbetheilungen ergeben. Dieselben sind der angreifbarste Punkt der ganzen österreichischen Armenpflege und es wäre

nöthig, dass sie in dieser Art, wie sie jetzt bestehen, so bald als möglich aus der Uebung kämen.

Von Geldbetheilungen mit einem ganz speciellen Zweck (abgesehen von der selbstverständlichen Anführung eines solchen zur Begründung des Ansuchens) finden sich fast ausschliesslich nur sogenannte „Zehrgelder" (z. B. Brüx, Znaim, Troppau) als einmalige fixe Beträge von circa 5—15 kr. an jene Passanten, besonders Gewerbegehilfen, denen Würdigkeit beigemessen werden kann. Mit der Prüfung derselben ist es nun allerdings nicht gerade zum besten bestellt und es ist immerhin schon sehr erfreulich, wenn sie wenigstens in ganz vereinzelten Städten (z. B. Brüx) in eine gewisse Ordnung gebracht ist.[104]) Diese Zehrgelder treten natürlich nur dort auf, wo die Naturalverpflegsstationen noch nicht Eingang gefunden haben, und sie müssen auch mit dieser Institution wieder wegfallen.

β) Die Naturalbetheilungen sind, in gänzlicher Verkennung ihrer Bedeutung für die Armenpflege, in den österreichischen Städten fast ausschliesslich auf das Gebiet der ausserordentlichen Betheilungen beschränkt; hier allerdings erlangen sie eine Ausdehnung, die nicht zu unterschätzen ist. Uebrigens gilt bezüglich der Systemlosigkeit der Vertheilung noch in weit höherem Masse das, was schon bezüglich der ausserordentlichen Geldbetheilungen gesagt worden ist. Hier entgeht die Persönlichkeit des zu Betheilenden oft vollkommen der Kenntniss der Armenbehörde. Dass die Communen überdies solche Naturalbetheilungen als in das Armenpflegsystem eigentlich gar nicht hineingehörig ansehen, ergibt sich daraus, dass sie sehr häufig nur aus ganz besonderen Einnahmsquellen vorgenommen werden. Solche Zuflüsse sind besondere Schenkungen Einzelner oder von Gesellschaften, Weihnachts- und Neujahrspenden, Sammlungen, Stiftungen und dgl.; nicht selten werden die Naturalgaben nicht nach dem Bedürfnisse, sondern nach dem Erträgnisse dieser Einnahmen bemessen. All dies gilt auch, nur in minderem Masse, von den Geldbetheilungen; auch diese werden häufig nicht an das Bedürfniss, sondern an die durch besondere Vorfälle eingehenden Mittel angepasst.

Die am häufigsten zur Vertheilung gelangenden Naturalien sind:

Kleidung und Schuhe. Gerade hier ist die Bestreitung von Gemeindewegen selten und wird meist alles den besonderen Geschenken etc. überlassen.

Brennholz. Die Vertheilungen von Brennholz (seltener Kohle) werden gewöhnlich einigemal (3—4mal) im Winter vorgenommen, wenn man es nicht unbegreiflicher Weise (wie z. B. in Brünn) vorzieht, das Holz in Geld zu reluieren.

Nahrungsmittel, und zwar selten Brot, öfter Suppe. Die Vertheilung von Brot findet sich nur in vereinzelten Fällen, z. B. in Brüx an Stelle von Geldportionen, wenn deren ungeeignete Verwendung zu befürchten ist und nur höchst exceptionell neben der Geldbetheilung. Jedoch ist hier diese Brotgewährung „thunlichst einzuschränken". Warum? ist eigentlich nicht gut einzusehen; es wäre vielmehr sehr angezeigt, diese Brotbetheilung mit der sogleich zu erörternden Suppenbetheilung zu vereinigen. Dagegen hat dieselbe Stadt die treffliche Einrichtung auch eingeführt,

[104]) Vgl. Armenordnung §. 23; das den armen Durchreisenden zu gewährende Geschenk beträgt:

15 kr. für die armen Reisenden der Genossenschaften, welche aus ihrer Genossenschaftscasse den von dem Stadtrathe im Einvernehmen mit dem Armenausschusse zu bestimmenden Mindestbeitrag dem städtischen Armenausschusse entrichtet haben;

10 kr. für alle übrigen armen Reisenden.

Unterstützungen erhalten nur diejenigen, welche genügende Legitimationen — Reisepass oder Arbeitsbuch — aufzuweisen vermögen. Vor Gewährung des Geschenkes erfolgt die Abstempelung der Legitimation, wobei das Datum vermerkt wird. Kein armer Reisender erhält im Jahre mehr als zweimal Unterstützung. Ueber die betheilten armen Reisenden wird behufs Controle durch den Armenausschuss genaue Vormerkung geführt.

Nur werden diese recht zweckmässigen Bestimmungen dadurch getrübt, dass die Auszahlung dieser minimalen Beträge durch die städtische Polizeiwache erfolgt, und dadurch einen schalen Beigeschmack erhält.

dass die Brotmarken ebenso wie die Holz- und Kohlenmarken, erstere zu Selbstkostenpreisen an Jedermann im Stadthause verkauft werden, so dass die Bevölkerung in Stand gesetzt ist, die Betheilung der Armen mit Naturalien vorzunehmen. In dem Znaimer Statute wird erwähnt, dass statt der directen Vertheilung von Naturalien oder von zum Ankaufe gewisser Waaren gegebenen Geldsummen auch die Ausfolgung von Naturalien durch bestimmte Verkäufer erfolgt, denen dann die Preise durch die Stadtcasse ausbezahlt werden. Gleichfalls nur ganz vereinzelt ist (z. B. in Graz, Klagenfurt) die doch so praktische Vertheilung von Volksküchenmarken üblich, der eine weit grössere Verbreitung zu wünschen wäre. Dagegen findet in mehreren Städten, auch von Seite der städtischen Verwaltung, die Vertheilung von Suppe, insbesondere der sogenannten „Rumforder Suppe" statt (z. B. in Steyr, Salzburg, Innsbruck, Carlsbad, Tetschen, Znaim, Lemberg); am frühesten dürfte dies in Brünn der Fall gewesen sein (1801).

Weihnachtsbetheilungen, welche fast ausschliesslich von Vereinen ausgehen, werden nur in ziemlich seltenen Fällen von der Gemeinde selbst in ihren Anstalten vorgenommen (z. B. in Baden), wo dann meist besondere Sammlungseinnahmen zu deren Bestreitung bestimmt sind. Die Art der Vornahme solcher Acte von Seite der Gemeinde geschieht höchst irrationell, noch mehr als von Seite der Vereine, und leidet an dem Fehler, den alle derartigen Weihnachtsbetheilungen schon von vornherein an sich haben und auf welchen später zurückzukommen sein wird.

Eine Statistik der Naturalbetheilungen wird immer auf grosse Schwierigkeiten stossen, aber es dürfte doch möglich sein, sie auf einen höheren Stand zu erheben, als dies jetzt der Fall ist, wo im günstigsten Falle eigentlich nur der Geldwerth und überdies eine Personenziffer bekannt ist, von der man in den meisten Fällen nicht weiss, ob sie sich auf die Betheilungsacte oder die betheilten Personen bezieht, wenn jede nur einmal gezählt wird.

Wenden wir nun den Blick zurück auf die bisher geschilderten Arten der offenen Armenpflege, so ersehen wir, dass das Princip derselben, nämlich die Scheidung in die ordentliche und ausserordentliche, bis auf die genannten zwei Ausnahmen überall streng eingehalten wird. Allerdings ist dieselbe nicht ganz vorwurfsfrei und es passen die beiden Glieder nicht ganz aneinander. Aus diesem Grunde mag wohl in Wien und Steyr die Dreitheilung in die dauernde, zeitweise und momentane Betheilung erfolgt sein; nun erscheint aber auch die Auffassung über diese Dreitheilung nicht einwandfrei, insbesondere, wenn das Statut von Steyr die dauernde und zeitweise Betheilung zusammenfasst und als regelmässige der momentanen gegenüberstellt. Auch ist überdies nirgends der Charakter der „ausserordentlichen" Betheilung präcisiert; sie passt nicht selten auf das, was in Wien und Steyr mit als regelmässige Unterstützung bezeichnet wird, ein andermal wieder nur etwa auf eine „Hilfe in ausserordentlichen Nothfällen", wobei man dem Momente der Dringlichkeit durch eine besonders schnelle Durchführungsart entgegenkommt. Wenn man nun erwägt, dass der eigentliche Zweck der dauernden Betheilung: die volle oder theilweise Erhaltung (welche durch die geschlossene Armenpflege allerdings ganz erzielt werden kann), bei den eminent niedrigen Quoten auch nicht annähernd erreicht wird, dass ferner über die ausserordentlichen Betheilungen gerade keine besonders klare Vorstellung besteht, dass überdies die Naturalbetheilung sehr zurückgedrängt ist und dort, wo sie besteht, ziemlich irrationell durchgeführt wird, so muss wohl zugegeben werden, dass sich weder das Princip als stichhältig herausgestellt hat, noch etwa eine besonders geeignete Durchführung der Mängel des Principes wieder gut gemacht hätte. Jedenfalls also ist es sehr angreifbar und dürfte nicht haltbar sein, sobald man versuchen würde, es zu Gunsten eines anderen, etwa desjenigen von Elberfeld ausser Kraft zu setzen. Nur dürfte es sich zur Vereinfachung der Durchführung im Gegensatze zum

Tab. II. Offene communale Armenpflege (Versorgung und Betheilung in 45 städtischen Gemeinden (40 Armenbezirken).[1])

Gemeinde	Jahr	Permanente Betheilungen mit Geld: Personen	Permanente Betheilungen mit Geld: Beträge in Gulden	Permanente Betheilungen mit Naturalien: Person.	Permanente Betheilungen mit Naturalien: Geldanschl. i. fl.	Vorübergehende Betheilung. mit Geld: Person.	Vorübergehende Betheilung. mit Geld: Beträge in Gulden	Vorübergehende Betheilung. mit Naturalien: Person.	Vorübergehende Betheilung. mit Naturalien: Geldanschl. i. fl.	Zusammen vertheilte Beträge in Gulden
Wiener Armenbezirk †	1886	19.685	1,097.689	—	—	54.788	394.554	11.496	?	[2]) 1,492.243
Ottakring *	1887	132	4.311	—	—	?	3.573	?	1.485	9.369
Unter-Meidling *	1886	40	1.974	—	—	ca. 1.000	3.530	?	?	5.504
Währing *	1887	(160)	5.637	—	—	?	538	?	?	6.175
Heiligenstadt *	1887	41	1.013	—	—	20	210	32	108	1.331
Nussdorf *	1887	70	2.029	—	—	?	215	—	—	2.244
Baden	1887	(100)	(3.000)	?	?	?	(1.459)	?	?	4.459
Wr.-Neustadt *	1887	247	9.954	—	—	967	1.890	866	513	12.357
Linz [3]) *	1887	1.267	50.877	—	—	3.443	ca. 8.000	180	355	59.232
Steyr *	1886	(400)	14.065	—	—	?	2.682	?	?	21.561
Salzburg †	1887	719	24.077	?	1.006	210	3.834	152	319	29.236
Graz †	1887	2.142	103.569	—	—	4.725	12.542	3.118	4.285	120.396
Klagenfurt *	1887	214	5.822	—	—	172	7.654	?	832	[4]) 16.195
Laibach [5]) *	1887	495	17.379	—	—	266	4.964	?	?	22.343
Innsbruck *	1887	406	14.985	12	309	?	2.063	?	3.571	20.928
Meran †	1887	(100)	3.526	—	—	?	929	?	?	4.455
Trient *	1887	770	12.071	114	3.730	539	9.462	430	1.391	26.654
Pola *	1887	(30)	1.300	—	—	?	1.215	—	—	2.515
Prag †	1884	2.599	96.204	—	—	?	4.063	?	?	[6]) 115.587
Smichow *	1884	(120)	3.831	—	—	?	3.589	?	?	7.420
Karolinenthal *	1884	(90)	2.908	—	—	?	279	—	—	3.187
Žižkow *	1884	17	748	—	—	—	—	—	—	748
Kgl. Weinberge *	1884	5	478	—	—	?	[7]) (1.748)	—	—	478
Jičin *	1887	171	3.185	—	—	?	14	?	361	3.560
Aussig †	1886/7	194	6.927	?	475	121	339	—	—	7.741
Tetschen *	1887	40	1.067	5	62	66	291	42	43	1.463
Brüx *	1887	162	5.579	—	—	14	172	—	—	5.751
Gablonz *	1887	106	3.144	—	—	329	1.266	462	1.099	5.509
Carlsbad *	1887	106	6.830	53	169	163	5.066	136	374	12.439
Marienbad *	1887	5	528	—	—	22	765	—	—	1.293
Budweis †	1886	524	19.021	—	—	102	661	—	—	19.682
Brünn	1887	1.548	77.096	1.353	718	485	1.157	—	—	[8]) 83.668
Olmütz [9]) †	1887	380	16.693	147	856	455	793	—	—	18.342
Znaim *	1887	314	10.617	264	300	65	150	—	—	11.067
Iglau *	1887	607	12.608	—	—	101	858	—	—	14.082
Troppau *	1887	341	13.667	6	53	204	214	406	1.051	14.985
Lemberg †	1888	286	15.519	332	5.649	5.480	13.715	1.440	1.222	36.105
Krakau †	1885	9	489	—	—	?	2.958	?	216	3.663
Wieliczka *	1887	69	503	—	—	90	221	—	—	724
Czernowitz	1887	1.340	2.004	—	—	?	1.480	—	—	4.484
Zusammen	—	36.051	1,672.924	—	—	—	499.113	—	—	[10])2,229.175
Incl. Waisenpflege i. d. m. † bezeichn. Gem.	—	43.659	2,034.842	—	—	—	—	—	—	[11])2,663.487

[1]) In den mit * bezeichneten Gemeinden ist die offene Waisenpflege mit eingerechnet. — Die Angaben beziehen sich auf die Gemeinde-Armenfonde im engeren Sinne und dann auf jene Stiftungen, welche in der Gemeindeverwaltung stehen; die letzteren sind aber nicht überall vollständig zur Nachweisung gelangt. Die in ( ) stehenden Ziffern sind Schätzungsziffern. Was die Ausgaben für die offene Waisenpflege in den übrigen Gemeinden anbelangt, so ist wenigstens Folgendes bekannt geworden: Wiener Armenbezirk 6.661 Betheilte mit 256.750 fl., dazu Betheilungen von Kleidern und von Lehrmitteln (letztere mit 71.939 fl.); in den westlichen Vororten des Bezirkes 455 fl.; Prag 229 Pfründen des städt. Waisenfondes mit 5.575 fl.; Graz 250 Waisenpfründen mit 7.800 fl.; Salzburg aus Landesfonden 283 Personen mit 9.962 fl.; Aussig 13 Personen mit 851 fl.; Budweis 33 Personen mit 1.589 fl.; Meran 15 Personen mit 900 fl.; Olmütz 41 Personen mit 1.775 fl.; Lemberg 40 Gemeinde-Waisenstipendien 2.322 fl.; Krakau 48 mit ? fl. — Dabei sind die in Gemeindeverwaltung stehenden, aber besonderen Waisenstiftungen nicht inbegriffen. — [2]) Dazu kommen noch: Die unermittelten Beträge für Naturalbetheilungen; 8.772 fl., welche in den Bezirken unmittelbar aufgebracht und vertheilt wurden; endlich circa 3.700 fl., welche die Gemeindeämter der Pfarre Reindorf für Armenpflege aufgewendet haben; die analogen Aufwendungen in Neulerchenfeld und Hernals sind unbekannt. Die Zahl der in natura Betheilten ist nicht ganz verlässlich; dieselben sind fast alle schon in der Zahl der mit Geld Betheilten inbegriffen. Die Zahlen des Wiener Armenbezirkes beziehen sich auch auf Fonde in staatlicher Verwaltung und sonst vom Staate beigestellten Geldmittel. — [3]) Die Daten konnten nur für 66 Stiftungen erlangt werden, von denen aber einige nicht der eigentlichen Armenpflege dienen; für weitere 16 Stiftungen liegen keine weiteren Angaben vor. — [4]) Incl. 1.887 fl. für auswärtige Arme. — [5]) Davon sind 32 Pfründner mit 1.508 fl. auch in der geschlossenen Armenpflege verrechnet. — [6]) Incl. 15.320 fl. für „besondere Stiftungsgemüsse". — [7]) Incl. Armenkrankenkosten. — [8]) Incl. 4.667 fl. aus Stiftungsinteressen. — [9]) Ohne die Stiftungen (vgl. über dieselben das Stat. Jahrbuch von Olmütz). — [10]) Dazu 12.472 fl. und die Kosten der Naturalbetheilung im Wiener Armenbezirke, endlich die unbekannten Stiftungsbeträge in Linz, Olmütz etc. — [11]) Incl. die 72.894 fl. im Wiener Armenbezirke aus Anm. 1; ohne die unbekannten Armenstiftungs-Beträge.

Elberfelder Systeme doch empfehlen, die Einrichtung der dauernden Betheilungen als eigentliche volle Erhaltung (Altersversorgung und Erhaltung von Gebrechlichen), dort wo sie gleichsam ein Surrogat der geschlossenen Pflege ist, beizubehalten und die Berechtigungen nur in grösseren Perioden zu überprüfen.

Wenn aber soeben gesagt worden ist, dass die Naturalbetheilung im Allgemeinen zurücktritt, so unterscheiden sich doch einige Armenordnungen in rühmlicher Weise dadurch, dass sie die Bedeutung der Naturalvertheilung richtig erfassen. Dahin gehören die übereinstimmenden Bestimmungen der beiden Statuten von Klagenfurt und Graz, dass es „in hohem Grade wünschenswerth" sei, wo nur immer möglich, an Stelle der Geldunterstützung die Naturalbetheilung zu setzen, und zwar mit Berücksichtigung der speciellen Bedürfnisse der Armen und der städtischen Verwaltung; allerdings wird im Besonderen nur auf die Wohnungserleichterung und Volksküchenmarken hingewiesen. In einer solchen, wenn auch noch unvollkommenen Anwendung des natural-wirthschaftlichen Elementes läge ein zweiter Vorzug des österreichischen Systemes gegenüber demjenigen von Elberfeld, welches auf dieses Moment nicht überall Rücksicht zu nehmen scheint. Ganz abgesehen von dem einen stets betonten Punkte der Schwierigkeit einer missbräuchlichen Verwendung der Naturalgeschenke, kommt dabei noch der zweite in Betracht, dass es möglich ist, die Zuführung von Consumtibilien an die Armen, ohne viel Zwischenhandel vorzunehmen, oder auch dieselben im Grossen fabriksmässig, vielleicht in städtischer Regie zu erzeugen und unmittelbar an die Consumenten abzusetzen, oder endlich mittels Marken durch Vermittelung des almosenspendenden Publicums an die Armen zu überführen. Es ist wohl nicht einzusehen, warum die Communen nicht ihre eigenen städtischen Anstalten, als Schneidereien, Schuhfabriken, Brotfabriken u. dgl. besitzen sollen, um so mehr, als sie mittels derselben stets Gelegenheit hätten, arbeitslosen Gewerbsgenossen Arbeit zu verschaffen, womit zwei Zwecke auf leichte Weise erreicht werden könnten.

3. Waisenpflege.

Die communale Waisenpflege steht in dem Armenpflegsysteme der österreichischen Städte nicht an einem streng umschriebenen Platze. Sie wird mit der Pflege der „armen Kinder" überhaupt zusammengeworfen, welche doch wesentlich andere Anforderungen an die Armenpflege stellt. In mehreren Statuten werden dementsprechend diese „Alimentationen" mit der Waisenpflege in den engsten Zusammenhang gebracht. Ueberhaupt aber ist die Ausbildung der communalen Waisenpflege ziemlich ungleichmässig, weil mehrfach die Concurrenz der Landesverwaltungen (und in Wien der Staatsverwaltung) zu derselben hinzukommt. Auch durch die noch bestehenden Landesfindelanstalten (Wien, Prag, Innsbruck, Lemberg; Graz und Laibach im Auflösen begriffen) wird ein bedeutender Theil des sonst der Waisenpflege zufallenden Aufwandes übernommen und hier und da (z. B. Salzburg, Steiermark) befasst sich die Landesverwaltung besonders intensiv mit der Waisenpflege, so dass dann den Städten selbst wenig zu thun übrig bleibt. Aus der gesammten Auffassung und Durchführung der Waisenpflege in den österreichischen Städten ergibt sich, dass sie wenig planmässig und durchdacht sein kann.

a) Für die geschlossene Waisenpflege bestehen durchaus nicht überall städtische Anstalten (vgl. Tab. III), und die bestehenden sind nicht gerade stark besetzt; die ganze städtische geschlossene Waisenpflege macht einen ziemlich geringfügigen Eindruck, selbst wenn man bedenkt, dass sich die Gemeinden hier und da der geistlichen oder privaten Anstalten gegen Entschädigung bedienen. Dem gegenüber ist

Tab. III.

Städtische und private geschlossene Waisenpflege, Kinderasyle, Rettungshäuser u. dgl. in 45 städtischen Gemeinden (40 Armenbezirken).[1])

Gemeinden	Kategorien	Waisenhäuser[2])						Rettungshäuser u. dgl.[3])					
		Anzahl	Zöglinge männlich	Zöglinge weiblich	Zöglinge zusam.	Verpflgskost. zusamm. in fl.	Verpflgskost. p. Tag i. Kr.	Anzahl	Zöglinge m.	Zöglinge w.	Zöglinge zus.	Verpflegskost.[4]) zusam. in fl.	Verpflegskost.[4]) p. Tag i. Kr.
Wien u. Umgeb.	staatl.	2	351	201	552	96.423	?	—	—	—	—	—	
„ „	comm.	6	434	145	579	172.931	?	—	—	—	—	—	
„ „	privat	?	284	372	656	165.033	?	?	212	35	247	45.681	?
Wr.-Neustadt . .	comm.	1	6	8	14	957	14	—	—	—	—	—	
Linz u. Umgeb.	privat	1	70	50	120	9.967	39	2	31	56	87	10.452	40, 24
Steyr	„	2	35	72	107	7.224	16, 21	—	—	—	—	—	—
Salzburg . . .	„	1	—	60	60	3.967	30	2	113	26	139	15.055	35
Graz	comm.	1	—	24	24	958	37	—	—	—	—	—	—
„	privat	8	359	227	586	49.415	18-35	2	57	126	183	18.059	26, 32
Klagenfurt . . .	„	1	—	109	109	7.052	18	1	13	—	13	2.206	49
Laibach	„	3	130	104	234	15.917	26	—	—	—	—	—	—
Innsbruck . . .	comm.	2	35	37	72	6.368	23-27	—	—	—	—	—	—
„ . . .	privat	1	3	100	103	8.091	23	—	—	—	—	—	—
Trient	comm.	2	29	24	53	10.019	49, 58	—	—	—	—	—	—
Prag	„	1	106	38	144	34.705	61	1	23	—	23	5.947	82
„	privat	5	116	95	211	22.815	22-36	—	—	—	—	—	—
Karolinenthal .	„	1	70	33	103	7.000	?	—	—	—	—	—	—
Jičin	„	1	4	4	8	1.432	39	—	—	—	—	—	—
Budweis	„	1	44	47	91	8.992	35	—	—	—	—	—	—
Brünn	comm.	2	60	47	107	7.850	19, 20						
„	privat	1	—	73	73	4.130	16	1	24	—	24	1.558	18
Olmütz	„	1	—	24	24	2.177	26	—	—	—	—	—	—
Iglau	„	1	21	18	39	3.408	24	—	—	—	—	—	—
Troppau	comm.	1	24	15	39	7.392	26	1	20	19	39	6.987	52
Lemberg . . .	„	1	90	72	162	15.200	26	—	—	—	—	—	—
„ . . .	privat	6	131	96	227	26.162	21-39	—	—	—	—	—	—
Krakau	„	4	161	40	201	17.909	12-31	—	—	—	—	—	—
Comm. u. staatl. Anstalten . .	—	19	1.135	611	1.746	352.803	—	1	23	—	23	5.947	—
Privat-Anstalten	—	[5]) 38	1.428	1.524	2.952	360.691	—	[5]) 9	470	262	732	99.998	—
Hauptsumme .	—	[5]) 57	25.63	2.135	4.698	713.494	—	[5]) 10	493	262	755	105.945	—

[1]) Diese Tabelle beruht auf den Angaben des Oesterr. Städtebuches, der officiellen Sanitäts-Statistik und der städtischen Handbücher und bezieht sich auf die auch in den früheren Tabellen angenommenen Jahre.

[2]) In dieser Rubrik sind nur die eigentlichen Waisenhäuser aufgenommen, solche fehlen in Ottakring, Untermeidling, Währing, Heiligenstadt, Nussdorf, Baden, Meran, Pola, Smichow, Žižkow, kgl. Weinberge, Aussig, Tetschen, Brüx, Gablonz, Carlsbad, Marienbad, Znaim, Wieliczka. (Für das kath. Waisenhaus in Czernowitz konnten Daten nicht erlangt werden.) In diesen Städten erfolgt die Waisenpflege entweder durch Betheilungen, durch Unterbringung in fremden Anstalten oder bei Familien, worüber nichts Näheres ersichtlich ist.

[3]) Hier sind Knabenbesserungsanstalten und Zufluchtshäuser für verwahrloste oder gefallene Mädchen inbegriffen; dieselben sind mit Ausnahme von Prag durchwegs Privatanstalten.

[4]) Ob diese Ziffer nicht vielleicht in einigen Fällen nur die Verpflegskosten im engeren Sinne und in anderen Fällen die Gesammtkosten darstellen, konnte nicht immer entschieden werden.

[5]) Ohne die Privat-Anstalten in der Umgebung Wiens.

b) die offene Waisenpflege etwas bedeutender. Sie vollzieht sich mittels der Erziehungsbeiträge (welche als Unterstützungsbeiträge oder „Alimentationen" auch für arme Kinder gegeben werden) und der sogenannten Waisenpfründen, welche vereinzelt (Prag) nach dem Bürgercharakter geschieden werden; sie umfassen relativ hohe Beträge, insbesondere was die sogenannten „Kostgelder" anbelangt, d. i. die an Pflegeeltern ausgezahlten Entschädigungssummen, die meist den obersten Betheilungsclassen in der allgemeinen Armenpflege nahe oder gleichkommen. Diese Waisenpfründen werden entweder von dem communalen Armenfonde oder von den zu diesem speciellen Zwecke ziemlich reichlich gestifteten Geldern bestritten. Mit der Ueberwachung der Waisen ist es nicht zum besten bestellt. Nur in wenigen Städten, wie in Wien (Waisenväter und -Mütter), dann Innsbruck (eigene Commission zur Besorgung dieses Pflegezweiges), Prag (jedes aus der Anstalt entlassene Waisenkind bekommt einen Armenvater zur Ueberwachung), Brüx (Ueberwachung durch Pfleger oder Damen des Frauenhilfsvereines), Klagenfurt (eigene Section der Commission, jährliche Vorführung der Kinder, Prämienvertheilung an die Pflegeeltern etc.) ist hierfür eine besondere Vorsorge getroffen. Durch die von mehreren Statuten vorgeschriebene Uebung, die Pflegekinder mit Vorliebe auf das Land zu Pflegeeltern zu geben und erst zur Zeit der Reife für eine Lehre in die Stadt zu nehmen, wird nicht nur vom hygienischen Standpunkte Erfreuliches erzielt, sondern auch dem Lande manche brauchbare Arbeitskraft zugewendet. Hier und da (Innsbruck, Meran) wird eine solche Unterbringung auf dem Lande im Statute geradezu zur Nothwendigkeit gemacht und nur für kranke Kinder eine Ausnahme statuiert.

Die Unterbringung der Kinder in eine Lehre gilt selbstverständlich noch als Bestandtheil der städtischen Waisenpflege. Für die letztere wird öfters das Princip aufgestellt, sie solange auszudehnen, bis sich die Zöglinge „selbst ihr Brot verdienen können".

Von speciellen Anstalten sei auf die ganz vereinzelten Asyle für Kinder hingewiesen, welche zur Abhilfe gegen momentane Unterstandslosigkeit bestimmt (Wien, Prag, Brünn) und auch mit anderen Anstalten verbunden sind. Die Rettungshäuser für die verwahrloste Jugend (Prag) bilden ebenso wie die gesammte Waisenpflege überhaupt einen mit Vorliebe gepflegten Zweig der privaten Armenpflege, wodurch die Mangelhaftigkeit der communalen Thätigkeit auf diesem Gebiete viel von ihrer Gefährlichkeit verliert. Städtische Kinderbewahranstalten, Schulkinder-Asyle, Ferien-Colonien u. dgl. finden sich nur spärlich (Lemberg, Olmütz, Baden etc.).

4. Sorge für Obdachlose.

Eigentlich hätte dieser Zweig der Armenpflege bereits unter dem Capitel der geschlossenen Armenpflege, als vorübergehende Sorge für das specielle Wohnbedürfniss, besprochen werden sollen, denn es dient diese Sorge für die Obdachlosen im Wesen eben dazu, wozu die Armenhäuser vielfach dienen, nämlich dort, wo sie nicht Versorgungshäuser, sondern nur Unterstandshäuser sind; der einzige Unterschied liegt in dem Umstande der vorübergehenden oder dauernden Gewährung das Beneficiums. Dieser Verpflegszweig hat sich jedoch mit Rücksicht auf das ganz enorm auftretende Bedürfniss und auch auf die Polizeivorschriften, mit denen der unterstandslose, wenn auch unverschuldete Arme nothgedrungen collidieren muss, in ganz specifischer Weise entwickelt; dies allerdings weniger mit Rücksicht auf die städtische als auf die private Armenpflege, welch letztere diesen Pflegszweck ganz besonders in's Auge gefasst hat. Die Praxis der Städte ist da zunächst, eine sofortige Unterkunft zu vermitteln, und zwar durch Aufnahme in irgend eine allgemeine oder specielle städtische Anstalt (eventuell auch das Polizeihaus) oder durch Ueberweisung eines Quartierbeitrages, respective die Ueberweisung

einer Entschädigung an Private, bei denen eine Unterbringung möglich gemacht wird; der nächste Schritt ist dann die Eruierung der Zuständigkeit und die daraufhin eintretende Abschiebung bei Fremden und definitive Vorkehrung bei Einheimischen. Damit aber übergehen diese Personen in die allgemeine Armenpflege. Diese Praxis ist übrigens bei dem gegenwärtigen Zustande der communalen Armenpflege noch sehr rationell und human zu nennen. Specielle städtische Anstalten für Obdachlose, Asyle, gibt es nicht in allen Städten; es werden solche in Wien, Baden, Graz, Klagenfurt, Brünn, Olmütz (Vagantenhaus für obdachlose Vaganten), Iglau, Znaim, Troppau nachgewiesen, während anderwärts, in Ottakring, Linz (Polizeihaus), Salzburg, Steyr, Innsbruck, Aussig, Brüx, Carlsbad, Olmütz, die Unterbringung in den sonstigen Armenhäusern und seltener (in Tetschen, Gablonz, Marienbad) die Unterbringung bei Privaten gegen Entschädigung, respective die Bestreitung der Miethzinse erfolgt. In Wien hat die Unterbringung in das Asyl für Obdachlose keine grosse Bedeutung in der städtischen Armenpflege; die Zahl der Untergebrachten des städtischen Asyles belief sich 1886 auf 1221 Männer und 196 Weiber, zusammen 1417 Personen, was im Verhältnisse zu den Obdachlosen eine minimale Ziffer ist. Das Asylhaus in Baden fasst 38, in Graz 30, Brünn 80 Menschen. Ueberdies ist es schwierig, diese Asyle in den Nachweisungen von den ständigen Unterkunftshäusern zu scheiden, sowie in der Praxis der Uebergang manchmal kaum zu verfolgen sein mag. Die communale Armenpflege ist somit auf dem Gebiete der Vorsorge für Obdachlose unbedeutend; die eigentliche Thätigkeit entwickeln hier die Vereine. — Uebrigens tritt das negative, polizeiliche Ferment, welches der österreichischen Armenpflege noch in bedeutendem Masse innewohnt, schon hier, bei den Obdachlosen, ziemlich in den Vordergrund und ist in gleicher Weise bei der Behandlung

5. der Arbeitslosen

zu bemerken. Die Josephinische Armenpflege geht von der für ihre Zeit vielleicht begründet gewesenen Ansicht aus, dass es nur einerseits Arbeitsunfähige (Gebrechliche) und andererseits Arbeitsscheue gibt, und hält Arbeitslustige, aber Beschäftigungslose für nicht denkbar. Nun aber haben sich da die Verhältnisse gründlich geändert, ohne dass die im Wesen auf der Josephinischen Basis stehen gebliebenen communalen Armenordnungen diesem Umschwunge der Dinge gefolgt wären. Das Princip der modernen Armenpflege, vor Allem die Arbeitsfähigkeit zu ermitteln und ihr Gelegenheit zur Bethätigung zu verschaffen, kennt die städtische Armenpflege in Oesterreich nicht; Alles, was sie in dieser Beziehung leistet, ist mit ganz geringfügigen Ausnahmen, die überdies zum grössten Theil nur auf dem Papiere stehen, Stückwerk, und darin liegt wieder ein schwerer principieller Vorwurf gegen das System. Die Armenordnungen sind sich gar nicht klar, dass ein grosser Unterschied zwischen einem Arbeitsscheuen und einem Arbeitslosen bestehe, und sprechen immer nur davon, man sei berechtigt, von einem jeden der Armenpflege Anheimgefallenen Arbeitsleistungen zu verlangen. Wie aber dies geschehen solle, darüber schweigen fast alle, und es verlautet auch sonst nichts über diesen Punkt. Hierher kann wohl die von den Armenordnungen stets mit Vorliebe betonte Verpflichtung der Anstaltspfründner zur Uebernahme gewisser leichter Arbeiten gar nicht gezählt werden. Das Um und Auf der Arbeitszuweisung in der städtischen Armenpflege besteht eben nur, dem polizeilichen Ausgangspunkte gemäss, in der Verwendung zu städtischen Taglohnarbeiten, auf welche fast in allen Statuten hingewiesen wird. Dazu zählen die Strassenreinigung und sonstige Massenarbeiten, Bauarbeiten, Waschen, Verwendung zu Gartenwächtern oder zur „Vornahme von Nothstandsarbeiten", etwa im Winter, Ertheilung von Dienstmannstellen u. dgl.; nur ganz vereinzelt die Anfertigung von Kleidern, Wäsche, Schuhen etc. für die städtischen Armen. Dass hiermit einerseits der concreten Arbeitskraft nicht entsprochen und anderseits

im Verhältniss zum Anbot gar nichts Relevantes gegeben ist, darüber ist wohl kein Zweifel. Schon einen Schritt weiter gehen einige, allerdings ganz vereinzelte Städte, nämlich jene, in welchen städtische Arbeitsanstalten bestehen, wie das in Wien bereits der Fall, für Prag projectiert ist und bezüglich Troppaus wenigstens im Statute steht. Diese Anstalten sind als sogenannte freiwillige, oder doch mit diesem Moment als gemischte Arbeitshäuser anzusehen; mit sogenannten Zwangsarbeitshäusern befassen sich bekanntlich die Landesverwaltungen aber auch nur in einem minimalen Masse. Die Wiener Anstalt wurde 1886 von 7838 Personen frequentiert.[105]) Nur einige ganz vereinzelte Armenordnungen, nämlich jene von Graz [106]), Klagenfurt [107]) und Troppau [108]), haben die Stellung der Arbeitszuweisung und Vermittelung in der öffentlichen Armenpflege in richtiger Weise erfasst; aber auch bei diesen fehlt es dann an den nöthigen Einrichtungen, um die unleugbar zutreffenden Intentionen zur Durchführung zu bringen.

Die Stellung der österreichischen communalen Armenpflege zur Arbeitsvermittelung ist somit dahin zusammenzufassen, dass das Josephinische System, auf welchem sie basiert, den richtigen Ausgangspunkt nicht besitzt und deshalb auch alle Armenordnungen einen schiefen Weg eingeschlagen haben. Es ist nicht mehr richtig, dass die Arbeitsscheu und die Arbeitsunfähigkeit alleinige Armuthsursachen seien; der Arbeitsmangel tritt nunmehr hinzu. Diesem kann aber durch die Verwendung zu einfachen städtischen Diensten nicht genügend abgeholfen werden, ganz abgesehen davon, dass durch eine solche der verfügbaren Arbeitsqualität meist widersprochen wird. Aber nicht einmal dieses Princip ist dann richtig weiterentwickelt worden, indem man sich wegen missverständlicher Rücksicht auf die freie Concurrenz immer noch vielfach scheut, oder nicht darauf verfällt, alle für die städtische Naturalarmenpflege nöthigen Dinge, als Gebäude sammt der Einrichtung, Kleider, Speisen etc. durch die Armen der betreffenden Gewerbe herstellen zu lassen. Die ganz vereinzelten Armenarbeitsanstalten sind unzulänglich und dienen übrigens mehr den Interessen von einzelnen Fabrikanten als denjenigen der Insassen, welche meist ganz einfache Handlangerdienste verrichten, mittels deren sie wohl nie ihre ökonomische Selbstständigkeit wiedererlangen werden. Während so die Arbeitshäuser ihren Zweck vollkommen verfehlen, ist der weiter erforderliche Schritt zur Herstellung einer ausgebreiteten Arbeitsvermittelung

---

[105]) Diese städtische Arbeitsanstalt ist in ihrer gegenwärtigen Gestalt (seit 1887) bestimmt für Personen *a)* welche sich selbst melden, *b)* welche aus dem oben genannten Asyle übertreten, und *c)* welche nach §. 4 des Ges. vom 24. Mai 1885 von der Sicherheitsbehörde überstellt werden. Die Arbeiten werden geleistet 1. für die Gemeinde, und zwar Anfertigung von Kleidungsstücken, Schuhen, Strohsäcken etc.; dann alle kleineren Reparaturen für den Hausbedarf, sowie endlich Hausarbeiten für die städtischen Anstalten; 2. für Fabrikanten. Dies sind zu ganz überwiegendem Maasse Arbeiten der verschiedenen Zweige der Papierindustrie, dann einige nebensächliche Handlangerdienste für andere Gewerbe. Bei solchen Arbeiten für Private sollte immer als Princip gelten, dass die vom Fabrikanten an das Werkhaus zu zahlende Entlohnung nicht geringer sein darf, als der diesbezüglich übliche Arbeitslohn, ohne dass selbstverständlich die vollen Summen an die Arbeiter ausbezahlt werden sollten.

[106]) In Graz, wo das Statut ebenso wie in Klagenfurt die Naturalpflege vor die Geldbetheilung stellt, wird die Zuweisung von Arbeit an der Spitze der Unterstützungsmodalitäten genannt.

[107]) Klagenfurt. Eine Section der Armencommission hat sich mit der Zuweisung von Arbeit zu befassen. Anspruch auf Unterstützung haben alle jene, welchen die nöthige Arbeit mangelt, weil sie entweder keine Verwendung finden, oder eine solche wegen Mangel an Werkzeugen oder Material nicht übernehmen können. Die Section hat sich zum Zwecke der Arbeitsvermittelung mit den nöthigen Personen und Vereinen in Verbindung zu setzen.

[108]) Troppau. Im Wesen dieselben Bestimmungen; ihnen ist die den anderen Statuten und der gesammten Josephinischen Armenpflege noch fremde Erwägung vorangeschickt, dass „Armuth ihre Quelle oft in Arbeitsscheu, noch öfter aber in Arbeitslosigkeit und dem Mangel an Gelegenheit, einen Erwerb zu finden, habe".

mit der allgemeinen volkswirthschaftlichen Thätigkeit von Seite der communalen Armenpflege in Oesterreich wohl noch nirgends gethan. Die Armenpfleger, deren Aufgabe hier anknüpft, sind nirgends im Stande, diesem Zwecke gerecht zu werden, und andere städtische Institutionen hierfür bestehen nicht. Die Aufgabe der Reform ist aber hier eine gewaltige. Die ganze Auffassung von Arbeitsscheu und Arbeitsunfähigkeit, auf welcher die Statuten alleinig beruhen, muss umgestossen und der Arbeitsmangel als Verarmungsursache an seine richtige Stelle gerückt werden; die Arbeitsvermittelung muss an den ersten Platz gestellt und von den Armenpflegern mit Hilfe einer entsprechenden Organisation wirksam ausgestaltet werden. Dazu ist allerdings wieder erforderlich, dass das Institut der Armenväter zu jener Bedeutung gelange, die es nach dem Elberfelder Systeme bereits hat und von der es in den österreichischen Städten noch so unendlich weit entfernt ist.

6. Der Bettel.

Die vorjosephinischen Armennormen, dann jene Joseph II. selbst und auch seiner Nachfolger wenden dem Bettel eine ganz auserordentliche Aufmerksamkeit zu, und bei dem Umstande, als die Arbeitsscheu als Armuthsursache eine so bedeutende Rolle in der Institution der Pfarrarmenpflege spielte, nimmt es nicht Wunder, dass auch die auf derselben beruhenden städtischen Statuten sich ausausdrücklich mit dem Bettel befassen, indem sie die üblichen polizeilichen Massnahmen dafür in Aussicht stellen. Allem Anscheine nach hat der offensichtliche Bettel in den letzten Decennien überall in Oesterreich und damit auch in den Städten (wenigstens in jenen des Westens) nachgelassen; er behauptet sich noch mit der Kraft alter Gewohnheit vornehmlich als sogenannter „Freitagsbettel", dann als Bettel in den Wohnungen, Kirchen, Friedhöfen etc., wo er eben geduldet wird. Aber aus dieser Abnahme des offensichtlichen oder geradezu des Strassenbettels auf eine Verminderung der armen Schichten zu schliessen, wäre wohl verfehlt. Allerdings hat die Aufdringlichkeit des Bettelns abgenommen, dagegen sind andere heimlichere Wege aufgekommen, die früher unbekannt waren, wie z. B. die massenhaften Bettelbriefe etc. beweisen. Dann aber hat die Armenpflege gegen früher eine ungeheure Ausdehnung erhalten, welche entschieden grösser ist als die Abnahme des Bettels. Uebrigens ist bezüglich der polizeilichen Auffassung desselben durch die Magistrate die Thatsache nicht unerwähnt zu lassen, dass manche Städte erklären, der Bettel sei abgeschafft oder strengstens verboten, andere ruhig mittheilen, derselbe werde „geduldet" oder sogar (zu besonderen Zeiten) „gestattet". — In Bezug auf

7. die Armenkrankenpflege

bietet die städtische Armenpflege keine Besonderheit von der allgemeinen Uebung. Die Städte besitzen in der Regel keine eigenen Krankenhäuser, und die Aufnahme, Verpflegung u. s. f. erfolgt nach den allgemeinen Regeln der geschlossenen Pflege auf diesem Gebiete überhaupt. Dasselbe gilt bezüglich der offenen Armenkrankenpflege, welche in der Ermöglichung der Einholung des Rathes und der Pflege durch Armenärzte, eventuell auch der Armenhebammen (z. B. Linz, Klagenfurt, Znaim), durch Ausfolgung von Speisemarken, Bäderkarten, diversen Medicamenten und Heilmitteln verschiedenster Art (endlich Besorgung der Todtenbeschau, des Begräbnisses) erfolgt. Am intensivsten ist die Armenkrankenpflege in Salzburg, dann in den Badeorten. Vereinzelte Einrichtungen sind die Freiplätze für Seehospize u. dgl.; auch kann die Sorge für Blinde, Taubstumme u. dgl. hierher gerechnet werden, für welche meist Stiftungen bestehen.

Alle diese Bemerkungen über die materielle Armenpflege haben sich auf die Städte des westlichen Systems bezogen. Ueber die Städte der übrigen Systeme ist hier nur wenig zu sagen. Was zunächst das italienische anbelangt, so stehen uns wieder nur die Verhältnisse in Trient und Pola zur Beobachtung zu Gebote. Das Armenhaus *Pia casa di ricovero* in Pola ist mit dem Krankenhause vereinigt (sowie übrigens auch in Meran) und für Zuständige bestimmt, ebenso wie die gesammte offene Armenpflege des Municipiums; dagegen geschieht die Betheilung mit ausserordentlichen Gaben auch an Stadtfremde. Die frühern Bewilligungen des Municipiums, welche zum Bettel von Haus zu Haus berechtigten, haben in der Gegenwart aufgehört. Weit charakteristischer ist die Armenpflege in Trient ausgebildet, wie dies schon oben zu bemerken war, wo von der Organisation der Armenbehörden gesprochen wurde. Die geschlossene Pflege erfolgt im Armenhause und 2 Waisenhäusern der Congregation, die offene mittels der sogenannten „Almosenfonde" derselben, welchen überdies 5 Specialstiftungen (nebst der Armenapotheke) mit relativ bedeutenden Mitteln zur Seite stehen; die Organisation dieser Pflege erfolgt bekanntlich durch die Almosencommissionen in ähnlicher Weise wie in den westlichen Städten. Der Magistrat jedoch, dessen offene Armenpflege derjenigen der Congregation nur wenig überlegen ist, dessen gesammte Thätigkeit aber der vollen Armenpflege dieses Wohlthätigkeitsinstitutes weit nachsteht, entbehrt einer zweckmässigen Organisation seiner dauernden und vorübergehenden Geld- und Naturalbetheilungen, welche an die Zuständigen nach Constatierung der Armuth ausgegeben werden. Zum Zwecke der dreijährigen Revision der dauernden Betheilungen vereinigt sich das Wohlthätigkeitsamt des Magistrates mit den Functionären der Almosencommission. Besonders erwähnenswerth ist die Gemeindearmenküche, für welche gleichfalls, wie schon erwähnt, in einigen anderen Städten die Einrichtung besteht, dass Speisemarken an Privatpersonen zum Zwecke der Almosenvertheilung verkauft werden. Die dauernden Naturalunterstützungen (1887: 3730 fl.) stehen in dieser Stadt den dauernden Geldunterstützungen (6455 fl.) näher als sonst irgendwo, womit eine sehr beachtenswerthe Eigenthümlichkeit und Ueberlegenheit der Trienter Armenpflege gegeben ist.[109])

Von der communalen Armenpflege in den Städten Galiziens und der Bukowina ist wenig zu sagen. Die Einrichtungen sind hier sehr primitiv; eine Centralisierung fehlt ganz, von Individualisierung ist keine Rede und die Garantie für eine rationelle Verwendung der Gelder minimal, wie dies ja schon von vornherein angenommen werden kann. In Krakau bezieht sich die Armenpflege der Gemeinde nur auf die Versorgung der Waisen, Alten und Siechen (offen oder in Anstalten) mit einer durchschnittlichen jährlichen Erhaltungsziffer von 53—54 und 77 fl., während die einmaligen Geschenke, somit die eigentliche ausserordentliche Betheilung, durchwegs vom Stadtpräsidenten (Bürgermeister) selbständig gehandhabt wird, womit ein bedeutender Fehler gegeben ist. Die communale Armenpflege ist somit gänzlich lückenhaft und steht überdies zur Gesammtarmenpflege innerhalb der Stadt in einem recht bescheidenen Verhältnisse, so dass das Schwergewicht nicht hier auf dem Gebiete der communalen, sondern auf jenem der religiösen und Vereinsthätigkeit zu suchen ist. Die Structur der communalen Armenpflege kann aus der folgenden Tabelle entnommen werden, welche gleichzeitig die Stellung derselben zur gesammten Pflege in der Stadt andeutet.

---

[109]) In dieser Gemeindearmenküche werden Rationen von Brod im Werthe von 3 kr., Polenta à 49 Dg. und Reissuppe à 1 Ltr. hergestellt und bilden alle drei Rationen zusammen eine „Tageskost"; überdies werden Marken à 3 kr. verkauft, welche zum Ankaufe einer der drei genannten Rationen berechtigen, so dass der Arme sich auf billigste Weise verköstigen kann. Von Privaten wurden 1887 um 540 fl. 18.000 Rationen = 6.000 ganze Tagesportionen zur Vertheilung angekauft, womit im Durchschnitte etwa 16 Arme das ganze Jahr hindurch gespeist werden konnten.

	Zahl der Personen	Ausgaben in Summa in Gulden	Ausgaben pro Kopf in Gulden	Percentantheil an den gesammt. Armenkost. in der Gemeinde (incl. der privaten Pflege)
Für Waisen und Findelkinder . .	81	4.309	53	4·43
Für sieche und alte Personen .	9	489	54	0·50
Für unheilbare Sieche i. d. Anstalt	86	6.585	77	6·76
Einmalige Unterstützungen durch den Stadtpräsidenten	337	1.286	4	1·32
Erhaltung einer Wärmstube . . .	—	342	—	0 35
Armenkrankenpflege	439	4.081	—	4·23
Communale Armenpflege zusammen	952	17.092	—	17·59
Gesammt-Armenpflege in der Stadt	5808	97.224	—	82·41

In Lemberg umfasst die sehr intensive communale Armenpflege alle Zweige. Die geschlossene Pflege erfolgt für die Bürger in dem alten Lazarus-Spitale, neben welchem noch das christliche Armenhaus besteht. In der offenen Pflege sind (abgesehen von den Externpfründen des Lazarusspitales à 20 kr.) anscheinend noch die alten Pfarr-Instituts-Ganz- und -Halbpfründen à 8 und 4 kr. in Gebrauch, nur dass diese nach C. M. berechnet waren; die Obergrenze bei den permanenten Unterstützungen beträgt für das Jahr 50 fl., bei einmaligen Aushilfen 20 fl. Die Waisenpflege ist sehr ausgebildet, in Anstalt und als offene, sowie auch confessionell geschiedene Kinderbewahranstalten bestehen. Ein ganz besonderes Gewicht wird auf die Naturalbetheilungen gelegt; für diese bestehen Wintervertheilungen von Rumford-Suppe mit Brotportionen (1888: 1.100 fl.; die Suppenportion à 4 kr.), Wärmestuben, confessionell geschiedene Volksküchen, eine israelitische Speiseanstalt für Schulkinder, Betheilungen mit Schuhen und Kleidern für Schulkinder etc. Für Zwecke der Arbeitsvermittelung besteht ein Versorgungshaus für Dienstlose zur zeitweiligen Unterbringung. Der Strassenbettel ist in gewissem Umfange erlaubt, indem nämlich total arbeitsunfähigen Personen gestattet wird, an einem bestimmten Orte Almosen zu heischen. Die städtische Armenpflege besitzt allerdings die meisten Requisiten der materiellen Armenpflege, aber es fehlt die organische Verknüpfung derselben durch eine systematische Anordnung der formellen Pflegschaftsthätigkeit.

IV. Die kirchliche Armenpflege.

Die Stellung des religiösen Momentes in der Armenpflege ist höchst beachtenswerth, wenn man diese in ihrer Gesammtbedeutung auffasst. Dabei ist zunächst auf die ganz allgemeine Erscheinung hinzuweisen, dass die Bethätigung auf dem Gebiete der Armenpflege in aller erster Linie vom religiösen Geiste inspiriert ist, wenn auch das bürgerliche Princip heute in formeller Beziehung in seiner Stellung zur Armenpflege an den Platz des religiösen getreten ist. Die grossen Mittel, welche der Armenpflege zufliessen, und welche nur zum allergeringsten Theil auf dem Zwange des gemeinwirthschaftlichen Principes, vielmehr fast ausschliesslich auf einer vom religiösen Geiste inspirierten caritativen Bethätigung beruhen, sind hierfür der beste Beweis. Von dieser mittelbaren religiösen Einwirkung soll aber hier nicht die Rede sein, sondern nur untersucht werden, wie sich die religiösen Organe zur Armenpflege verhalten. Ganz hervorragend und geradezu ausschliesslich vom religiösen Momente beeinflusst war die Armenpflege in den früheren Jahrhunderten. Diese Beeinflussung erstreckte sich historisch zunächst auf die vollständige Durchsetzung des humanitären Vereinswesens mit dem religiösen Geiste und dann ebenfalls in umfassender Weise auf die Ausgestaltung der von der staatlichen Gewalt eingeführten öffentlichen Armenpflege. Beides bleibt nicht nur historisch gedacht ein unvergängliches Verdienst des religiösen Factors, sondern besteht in seiner Nachwirkung gegenwärtig noch zum Theile ebenso in Kraft wie die unmittelbare Armenpflege der kirchlichen Organe.

Die wichtigsten in Oesterreich bestehenden Confessionen zeigen, was ihre Stellung zur Armenpflege anbelangt, bedeutende Unterschiede, und zwar nicht nur die einzelnen Bekenntnisse der christlichen Kirche, sondern auch diese als Gesammtheit gegenüber den Nichtchristen. Was nun zunächst die einzelnen Bekenntnisse der christlichen Kirche anbelangt, so steht in Oesterreich die katholische Religion wegen ihrer ganz enormen Bedeutung für die Armenpflege an erster Stelle; sie überragt diesbezüglich nicht nur alle andern christlichen und nichtchristlichen Confessionen, sondern lässt sie so weit hinter sich zurück, dass ein Vergleich gar nicht angestellt werden kann. Ihr gehört das Verdienst, die Armenpflegsthätigkeit in Oesterreich, speciell in den Städten, nicht nur erzeugt zu haben, sondern auch Grundlage ihrer Organisation geworden zu sein, wenn sie auch nach dieser machtvollen Entwickelung in den Hintergrund getreten ist. Mit allen christlichen Religionen theilt sie dieselbe uralte Auffassung der Armenpflege der Christenheit welche in der Linderung der Noth des Bedürftigen dadurch besteht, dass ihm Bedürfnissgüter, die er sich selbst nicht zu verschaffen vermag, freiwillig, aus Nächstenliebe und aus Achtung des religiösen Gesetzes, sowie zum eigenen Seelenheil des Gebers dargeboten werden. Sie bezweckt somit immer nur die Befriedigung einzelner oder aller Bedürfnisse des Armen als solche, ihn in dieser Stellung, allerdings unabsichtlich, belassend, ohne den Zweck, ihn daraus auf anderem Wege zu befreien als durch die caritative volle oder theilweise Erhaltung.

Die katholische Religion trägt diesen Typus der Armenpflege ausgeprägt an sich und hat ihn in allen jenen Institutionen zum Durchbruche gebracht, welche sie in nicht geringer Menge und Mannigfaltigkeit hervorgerufen hat. Hier ist zunächst die katholische Vereinsbildung zu erwähnen, welche nicht nur durch die Bruderschaften historisch die Grundlage der Armenpflege überhaupt und der zahlreichen Anstalten der geschlossenen Armenpflege geworden ist, sondern auch heute noch lebhaft weiter wirkt. Von den heute noch existierenden Bruderschaften und sonstigen katholischen Vereinen wird erst im nächsten, von der Vereinsarmenpflege handelnden Abschnitte gesprochen werden. Erstere haben sich jedoch nur in vereinzelten Städten des südlichen und polnischen Armenpflegsystemes in ihrer alten Gestalt behauptet, wie z. B. in Trient und Krakau, vornehmlich aber in der ersteren, wo sie nach italienischem Armenpflegsysteme als Congregationen zu einer halb öffentlichen Gestaltung gelangten, und auf diesem Verwaltungsgebiete dominieren. In den westlichen Städten sind sie zum Fermente der Josephinischen Pfarr-Armen-Institute geworden und bestehen daneben nur noch ganz vereinzelt selbständig und in alter Form weiter.

In dieser Bedeutung der alten Bruderschaften für die Josephinische Armenpflege liegt unleugbar das wichtigste Moment des katholischen Factors für die öffentliche Armenpflege in Oesterreich, speciell in den Städten. Ein weiterer Hinweis auf diesen Umstand ist überflüssig, da gerade dieser, sowie überhaupt die Josephinischen Pfarr-Armen-Institute der einzige Punkt sind, mit dem sich die Darstellungen der österreichischen Armenpflege bisher befassen; es soll vielmehr darauf hingewiesen werden, wie gegenwärtig noch — trotz der Umgestaltung principieller Natur, welche das Armenwesen durch die Landesgesetze und die städtischen Armenstatuten auf Grundlage der Gemeindeordnungen dadurch erlitt, dass an Stelle des religiösen das bürgerliche Moment tritt — der katholische Factor in der communalen Armenpflege mitwirkt. Hier ist der Unterschied zu machen zwischen jenen Gegenden, wo die Pfarr-Armen-Institute niemals Eingang fanden oder durch Landesgesetze und Armenstatuten nicht wieder aufgehoben wurden einerseits, und zwischen jenen Gegenden, in welchen eine solche Aufhebung formell erfolgte, anderseits. Man sollte meinen, dass das religiöse Moment viel mächtiger in der ersten Gruppe von Ländern, resp. Städten sein werde, die aus der oben gegebenen Darstellung bereits bekannt sind. Dort bemerken wir allerdings z. B.

die Einrichtung, dass in manchen Städten (Salzburg[110]) die Anstaltspfründner zu gewissen religiösen Acten verpflichtet sind, oder dass (z. B. in Znaim[111]) die Vertheilung bei der offenen Armenpflege in Verbindung mit Gebeten vor sich geht; auch findet sich in solchen, aber auch in mehreren Städten mit neueren Statuten, der Gebrauch, dass die Pfründner zur Begleitung von Leichenconducten verpflichtet oder berechtigt sind und hierfür Entschädigungen erhalten. Eine gewisse äusserliche Einwirkung des religiösen Momentes ist hier somit unverkennbar; dagegen beruht die materielle Armenpflege selbst in diesen Städten nicht mehr im Wesen auf kirchlicher Grundlage. In den mährischen Städten erfolgte entweder eine Vereinigung der Pfarr- und Stadtarmenpflege (Olmütz 1829) oder es drängten die städtischen Statuten ohne formelle gesetzliche Aufhebung der Pfarr-Armen-Institute das religiöse und kirchliche Moment zurück. In Salzburg dagegen blieb die kirchliche Armenpflege gesondert neben der städtischen in Kraft (wobei auch, wie schon erwähnt, eine Versetzung dieser letzteren mit religiösen Momenten bei der Natur der Stiftungen nothwendig ist) und in Trient steht die Congregation mit der Armenpflege des Municipiums in keiner Verbindung; in Krakau endlich, wo gleichfalls kein Pfarr-Armen-Institut besteht oder bestand, blieben neben der bürgerlichen Armenpflege sogar noch die Bruderschaften etc. aufrecht, gleichfalls ohne jede Rücksicht auf die Armenpflege der Commune. Nur in Lemberg ist das confessionelle Moment für die Ausgestaltung der communalen Armenpflege geradezu massgebend geworden und steht diese Stadt diesbezüglich als ganz exceptionell da. Hier ist geradezu eine Spaltung der gesammten städtischen Armenpflege in eine christliche und eine jüdische erfolgt, indem die ziemlich zahlreichen Specialfonde und Anstalten der Stadt nach diesem Gesichtspunkte parallel angeordnet sind. Hier hat sich auch noch die Josephinische Institution des christlichen Armeninstitutes — und zwar bis 1888 auf ein Jahrhundert alter gesetzlicher Grundlage — innerhalb der communalen Armenpflege erhalten. Es ist somit, abgesehen von Lemberg, in jenen Gegenden, welche dem Entwickelungsgange nach eine mindere Beeinträchtigung der religiösen Armenpflege aufweisen — sei es, dass die Pfarr-Armeninstitute nicht eingeführt wurden, somit die älteren religiösen Institutionen in Kraft blieben, oder dass die ersteren durch Landesgesetze bisher noch nicht in die bürgerliche Armenpflege übergeführt wurden, daher noch in Kraft bestehen könnten — die Einwirkung des kirchlichen Momentes auf die heutige bürgerliche Armenpflege verschwindend gering. Was dessen Eingang in die Organisation dieser letzteren anbelangt, so unterscheiden sie sich nicht einmal zu ihren Gunsten von jenen Ländern, in welchen die Pfarr-Armen-Institute zwar eingeführt, aber durch Landesgesetze wieder aufgehoben wurden. Denn während, wie nunmehr zu erörtern ist, den Organen der Kirche ein besonderer Platz in der bürgerlichen Armenpflege dieser Städte gewährleistet wurde, ist dies in den früher genannten Städten nicht so allgemein der Fall, und zwar aus dem Umstande, weil hier eben die kirchliche Armenpflege ihre Selbständigkeit behielt und mehr neben der bürgerlichen einhergeht als mit ihr.

Die Stellung der religiösen Organe zur bürgerlichen Armenpflege ist in jenen Städten, deren Armenstatuten nun auf der Grundlage von Landesarmengesetzen beruhen,

---

[110]) In Salzburg beschränken sich die hergebrachten Andachtsübungen in den städtischen Versorgungsanstalten, den geänderten Zeitverhältnissen entsprechend, im wesentlichen auf die Theilnahme an dem Hausgottesdienst. Wie es übrigens nach einer mehr als 1000jährigen ununterbrochen geistlichen Regierung kaum anders denkbar, ist der confessionelle Charakter der geschlossenen städtischen Armenpflege ein streng katholischer geblieben. Seit der politischen Gleichberechtigung der Confessionen haben sich nur wenige Fälle ergeben, dass auch Protestanten die Aufnahme angestrebt hätten. Der Vorgang in diesen Fällen ist der, dass der Petent zwar die Pfründe erhält, aber nicht in das Anstaltsgebäude aufgenommen wird.

[111]) In Znaim erfolgt (wenigstens nach Art. XIV des Statutes von 1865) die Betheilung in den Pfarrgebäuden unter Autorität des Pfarrers. Jeder Betheilung soll ein gemeinschaftliches Gebet vorangehen.

viel rationeller, da diese durchwegs auf die kirchlichen Organe Rücksicht nehmen. In weitaus überwiegender Weise geschieht dies dadurch, dass die kirchlichen Functionäre entweder vollzählig oder durch Delegierte in der Armensection der Gemeinde, der Armencommission (oder den sonstigen Centralorganen) oder endlich in den Bezirksorganen der Armenpflege (welche territorial geradezu durchwegs mit den Sprengeln der früheren Pfarr-Armen-Institute zusammenfallen) Sitz und Stimme haben, wie dies vollkommen zutreffend und nothwendig ist; nothwendig nicht nur aus dem Grunde, weil der geistliche Functionär durch die Führung der populationistischen Bücher in die Armenverhältnisse einen tiefen Einblick bekommt, eine ausgebreitete Personalkenntniss dieser Bevölkerungsclassen hat und überdies auf die Einrichtung und Erfolge der Sammlungen grossen Einfluss nehmen kann. Neben dieser ganz allgemeinen Einrichtung, welche nur in ganz vereinzelten Städten des Westens und allgemein im Osten Ausnahmen aufweist[112]), stehen die geistlichen Organe in einigen anderen Städten in noch intensiverer Verbindung mit den Communalarmenbehörden. In Wien waren bis zu der soeben im Zuge befindlichen Ausscheidung der 3 Vororte-Armenbezirke die Pfarrer von Reindorf (westliche Vororte), Hernals und Neulerchenfeld die Vorsteher dieser Armen-Institute. In Prag erfolgt die Cassaführung in den Bezirksdirectionen (den früheren Pfarrarmensprengeln) durch den Pfarrer im Vereine mit dem Bezirksdirector und die Wahlen in dieses Bezirksorgan bei dem Pfarrer und unter seiner Leitung.[113]) In Baden überwacht der Stadtpfarrer mit dem Bürgermeister die Verwaltung des Waisenhauses, in einigen Städten (wo Armenväter nicht eingeführt sind), z. B. in Laibach, Lemberg, begutachtet der Pfarrer die Unterstützungsgesuche; endlich wirkt derselbe hier und da (z. B. Prag, Znaim) bei den Sammlungen mit. Ein jedes Armenstatut thäte im eigenen wohlverstandenen Interesse gut daran, eine recht enge Fühlung mit der städtischen Seelsorge anzustreben und nicht zu vergessen, dass nicht nur fast die gesammte Einrichtung unseres gegenwärtigen städtischen Armenwesens auf religiöser Grundlage beruht, sondern dass auch das Einfliessen der Hilfsmittel wesentlich vom kirchlich-caritativen Sinne bedingt wird; dazu kommt noch, dass der Geistliche ein sehr werthvolles Organ für die Durchführung der materiellen Armenpflege ist.

Erfreulicherweise hat es der katholische Geistliche verstanden, sich, mit Selbstüberwindung, in die neuen Verhältnisse der städtischen Armenpflege einzuleben und werkthätig mitzuwirken. Allerdings mag hierzu auch der Umstand beitragen, dass die Bevölkerung eben ziemlich einheitlich katholisch ist. So sind in dieser Beziehung die österreichischen Städte besser daran, als viele Städte im deutschen Reiche, in denen nicht selten über die oppositionelle Stellung geklagt wird, welche die Seelsorger, und zwar auch die protestantischen, gegenüber der städtischen Armenpflege einnehmen.[114]) Nur dürfte es kaum angehen, in städtischen Armenstatuten (wie z. B. in Prag) dem Pfarrer imperativ eine Stellung im Armenorganismus anzuweisen, sondern es ist auf seine freiwillige Mitwirkung zu rechnen; es können ihm sonst nur Rechte eingeräumt werden, deren Uebernahme erst die Pflichten mit sich führt.

---

[112]) Darunter jedoch Wien, wenn man von den 3 Vororte-Pfarrbezirkem absieht; nur ist hier zu bedenken, dass in Wien die Armenpflege überhaupt einen bureaukratischen Charakter hat und auch vor dem Uebergange in die Gemeindeverwaltung hatte. Ein kleines Correctiv kann in solchen Städten nur geschaffen werden, wenn man die Pfarrer zu Armenvätern wählt, wozu sie sich unter solchen Umständen allerdings kaum bereit finden werden. Was den Osten anbelangt, so liegen wesentlich andere Bedingungen und Einrichtungen vor.

[113]) Prag ist eine jener ganz vereinzelten Städte, deren Armenordnungen der Stellung des Pfarrers durch einen eigenen Abschnitt (§. 33) gerecht werden, oder dieselbe überhaupt nur gesondert erwähnen.

[114]) Vgl. die diesbezüglichen Bemerkungen in den Verh. des deutschen Armenpfleger-Vereines.

Die katholische Kirche nimmt aber auch heute noch, wenn auch in geringem Maasse, unmittelbar an der Armenpflege theil. Hier muss wieder die Unterscheidung gemacht werden, ob der Seelsorgegeistliche als ehemaliger Vorstand des Pfarr-Armen-Institutes in Betracht kommt und seine Armenpflege damit zusammenhängt, oder ob dies nicht der Fall, und er ausschliesslich nur in seiner Eigenschaft als Kirchenorgan aufzufassen ist. Was den erstgenannten Punkt anbelangt, so sind die gesammten humanitären Fonde dieser Pfarreien, sowie ihre Armenpflicht an die Gemeinden übergegangen, und sind sie ihrer Stellung zur öffentlichen Armenpflege als selbständige Verwaltungsbehörden derselben vollkommen verlustig gegangen. Nur durch den Umstand, dass bei vereinzelten kleinen Stiftungen die ausdrückliche Bestimmung der Auszahlung durch die Pfarrer gemacht ist, bleiben denselben einige wenige Mittel in den Händen; da ferner die Beschaffung der Mittel durch Subscriptionen und Sammlungen von den Seelsorgern an die Gemeinden übergegangen ist, so bleiben ihnen neben eventuellen neuen Stiftungen nur die in der Kirche selbst erzielten Einnahmen zur Verwendung, obzwar auch hier Ausnahmen stattfinden (Troppau). Im Allgemeinen sind diese Einnahmen gering [115]) und werden überdies für kirchliche Zwecke (insbesondere Bauzwecke) verwendet. So wird nur für ganz vereinzelte Pfarreien berichtet, dass „viele" oder doch „mehrere" Betheilungen stattfinden; gewöhnlich bestehen bei den Pfarreien [116]) nur minimale Stiftungen, deren Zinsen nach wenigen Gulden zählen. — Dagegen ist die selbständige kirchliche Betheilung von einer hervorragenden Bedeutung, was die eigentliche kirchliche Armenpflege, somit jenes Gebiet anbelangt, welches mit der früheren Institution der Pfarr-Armen-Institute nichts zu schaffen hat.

Vor Allem ragen hier die alten Bischofstädte Salzburg und Trient hervor. In Salzburg [117]), dessen Armenpflege am meisten vom kirchlichen Elemente durchdrungen ist, betheiligen sich nicht nur die f. e. Residenz, das f. e. Priesterhaus und Borromäum, sondern auch etwa 5 Klöster ausgiebig an der Armenpflege und bestehen überdies noch bei etwa 3 Seelsorgeämtern wichtigere Armenpflegestellen; die letzteren werden meist durch Fonde unterstützt, während die übrigen Betheilungen meist ohne solche, aus den eigenen Mitteln der Klöster erfolgen. Die Betheilungen richten sich seltener auf Geld, vielmehr in ganz hervorragendem Maasse

---

[115]) In Steyr z. B. läuft die gesammte kirchliche Armenpflege nur auf den Ertrag der Sammlung mit dem Klingelbeutel hinaus, die für alle 3 Kirchen der Stadt nur 100 bis 120 fl. jährlich abwerfen mag.

[116]) In Wr.-Neustadt und Olmütz sollen „viele" Personen betheilt werden, auch in Trient und Salzburg ist die Zahl gross, dagegen werden in Linz, Gablonz nur je 1 oder vereinzelte kleinere Stiftungen erwähnt; in Graz wurden 13 Personen mit zusammen 7 fl. 7 kr. betheilt. In Iglau besteht neben 12 Seelenhaus-Stiftungsplätzen (zusammen 1196 fl.) noch eine Stiftung mit 96 Plätzen à 50 kr. Bezüglich Wiens werden in den Werken „Das Armenwesen in Wien" und „Die Armenpflege im Jahrz. 1863—1872" zusammen 8 solche Stiftungen bei Pfarrämtern mit über 28.000 fl. Capital und etwa 1.300 fl. Erträgniss angeführt. Es ist jedoch schwer, über eine derartige Pfarrarmenpflege etwas zu erfahren.

[117]) Salzburg. An der Armenpflege betheiligen sich wie vor Zeiten auch dermalen die fürsterzb. Residenz (täglich 24 Ausspeisungen), das fürsterzb. Priesterhaus, das fürsterzb. Borromäum, die Klöster und Pfarreien der Stadt, erstere zumeist durch Naturalverpflegung; und zwar das Kloster St. Peter, welches ausser der Speisung und Handbetheilung während des Winters eine Wärmstube im Klosterbezirke für die Armen eingerichtet hat; im Frauenstifte Nonnberg erhalten täglich 36—40 Arme Mittags und Abends Suppe, 60—70 Arme monatlich Brot (20 fl.) und werden 875 fl. jährlich in Geld vertheilt, 5—6 Studenten und 20 Schulmädchen stehen in Kost, darunter 11 auch in Pflege; das Franziskanerkloster speist täglich 30—50 Personen und gibt 50 Studenten während des Schuljahres die Mittagskost; im Kapuzinerkloster werden 12—14 Studenten gespeist und erhalten die Armen an der Pforte Suppe und Brot, einzelne Familien Mehl und Speisen in's Haus, ferner werden Erzeugnisse des Klostergartens vertheilt. Zur Unterstützung von Hausarmen besteht bei der Dompfarre ein besonderer Fond von 2450 fl., dem überdies noch jährlich Zinsen von 83 fl. aus einer anderen Stiftung zugehen; betheilt werden 30 Männer, 76 Weiber, zusammen 106 Personen mit 250 fl. Aus letzterer Stiftung erhält auch die Bürgerspitalspfarre dieselbe Summe.

auf Naturalien, insbesondere Nahrungsmittel. Diese kirchliche Thätigkeit ist relativ bedeutend und aus dem Entwickelungsgange gerade in dieser Stadt vollkommen erklärlich. Dasselbe gilt auch von Trient [118]), nur dass hier nicht so sehr die Naturalbetheilung an der Klosterpforte, wie in Salzburg, sondern mehr die geschlossene Pflege durch Aufnahme und Verpflegung üblich ist; auch in dieser Stadt ist die Armenbetheilung bedeutend. Aehnliche Verhältnisse finden sich auch in Lemberg.[119])

Ueberhaupt entfaltet die kirchliche Armenpflege ihre Thätigkeit mit Vorliebe neben den bereits erörterten Naturalbetheilungen auf zwei Gebieten: demjenigen der Armenkrankenpflege und dann in der geschlossenen Waisen- und Siechenpflege. Was die erstere anbelangt, so müssen wir die ausgebreitete Thätigkeit der Barmherzigen Brüder und Schwestern, Elisabethinerinnen etc. übergehen, da in dieser Abhandlung auf die Armenkrankenpflege überhaupt keine Rücksicht genommen werden konnte und auch sonst gerade hier keine Daten vorliegen. Dass diese Armenkrankenpflege nicht zu unterschätzen, und dass sie eines der Gebiete ist, auf welchem die kirchliche Armenpflege ihre Stellung wohl immer behaupten wird, darüber ist wohl kein Wort zu verlieren, ebensowenig wie über die ungemein segensreiche Thätigkeit dieser Ordenskrankenhäuser im Besonderen. Was aber die Anstalten der eigentlichen Armenpflege anbelangt, so ist die Thätigkeit der Klöster nach zwei Richtungen zu specialisieren. Entweder üben die kirchlichen Corporationen (die Kreuzherren, Barmherzigen Schwestern etc.) — und diese sind es ja gegenüber der Weltgeistlichkeit ausschliesslich, welche sich mit der selbständigen Armenpflege in relevanter Weise befassen — die Armenpflege im eigenen Namen mit eigenen Mitteln, oder aber sie stehen zu den Communalverwaltungen und humanitären Vereinen in einem Hilfsverhältnisse. In dieser letzteren Richtung wieder benützen zunächst mehrere Stadtverwaltungen und Vereine ihre Mithilfe, um in ihren eigenen Armenanstalten (insbesondere auch in Krankenhäusern) den Pflegedienst durch Mitglieder der geistlichen Corporationen durchführen zu lassen; die Thätigkeit dieser Organe ist entschieden zum grossen Theile caritativ, und das Entgelt hat wohl nie die reine Bedeutung der Besoldung von Bediensteten. Die Communen bedienen sich ferner der kirchlichen Armenanstalten in der Weise, dass sie ihre Armen (insbesondere Waisen) gegen Entgelt in denselben unterbringen (z. B. Olmütz, Budweis). Was nun diese eigenen geistlichen Armenanstalten für Waisen und Altersschwache anbelangt, so sind deren nicht gerade wenige, wenn man ihr Verhältniss zur geschlossenen Armenpflege überhaupt in's Auge fasst (Wien, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck, Trient, Prag, Karolinenthal, Budweis, Brüx, Iglau, Krakau etc.).

Ueberblicken wir nun nochmals die Stellung der katholischen Kirche zur Armenpflege in den österreichischen Städten, so ist zunächst zu sagen, dass ihre Entwickelung wohl im Allgemeinen zweckmässig ist, dass aber doch gewisse Reformen angezeigt wären. Was zunächst die Ueberreste der Armenpflege aus der Pfarrinstitutszeit anbelangt, so sind dieselben so unbedeutend, dass sie gar nicht weiter in Betracht kommen; überdies kann ja der Seelsorger als Mitglied der städtischen Armenverwaltung immer für eine geeignete Verwendung der ihm verfügbaren Gelder Sorge tragen. Anders dagegen steht es mit jener kirchlichen Armenpflege,

[118]) Trient. Die kirchliche Wohlthätigkeit ist sehr verbreitet; besonders zu nennen ist: das Kinderasyl für 300 Kinder von 3—6 Jahren zur Aufnahme über den Tag; das Frauenkloster zum hl. Herzen Jesu verpflegt gegen 60 Mädchen, die auch unterrichtet werden; das Schulkloster des Noviziates nimmt gleichfalls die armen Mädchen auf, ebenso das Kloster der barmherzigen Schwestern; die Mendicantenklöster vertheilen Almosen. Es bestehen dann eine Menge von Stiftungen, welche in der Verwaltung der Geistlichkeit stehen.

[119]) Lemberg. Es finden bei den 3 Erzbisthümern (röm.-kath., arm.-kath., gr.-kath.) Ausspeisungen statt; einige weibliche Schulcongregationen und einige andere Klöster erhalten arme Mädchen. Daneben bestehen 2 Internate für arme Schüler, und zwar ein röm.-kath. und ein griech.-kath., letzteres seit 1586.

die mit den Pfarr-Armen-Instituten nichts zu schaffen hat. Hier ist eine Verbindung mit der städtischen Armenpflege ebenso nothwendig, wie eine Verbindung der privaten mit letzterer, um eine Zersplitterung der Kräfte und Doppelbetheilungen zu vermeiden, vor Allem was Betheilungen von Geld und noch mehr von Naturalien anbelangt. Es hat allen Anschein, als wären z. B. die alten Naturalbetheilungen an der Klosterpforte schon längst nicht mehr rationell; doch sind solche Betheilungen nur local üblich und fallen deshalb für die allgemeine Organisation weniger in's Gewicht, wenn ihre Nachtheile auch durchaus nicht bemäntelt werden sollen. Mindere Gefahr besteht für die geschlossene kirchliche Waisen- und Altersversorgung, wo jedoch die Beneficien für jeden Aufgenommenen so bedeutend sind, dass es zur Erreichung des wirklichen Armenzweckes empfehlenswerth wäre, sich der Behelfe zu bedienen, welche die Städte oder Vereine durch ihren Armenpflegsorganismus besitzen. Allerdings dies nur insofern, als die kirchlichen Anstalten wirkliche Armenanstalten sein wollen und keinen Nebenzweck verfolgen, über den sie selbstverständlich nur allein entscheiden können, und den zu beeinflussen gar keine Berechtigung vorliegen könnte. Jedenfalls müsste also Sorge getragen werden, dass die Vertreter der eine Armenpflege ausübenden Corporationen in der städtischen Armenbehörde sitzen und vor jeder Aufnahme erst die communalen Behelfe benützen, ebenso wie sie die Armenorgane von ihrer eigenen Thätigkeit auf das Genaueste, selbstverständlich mit individueller Namhaftmachung der Verpflegten, im Laufenden erhalten. Eine besondere Existenzberechtigung der kirchlichen Armenpflege aber wird immer darin liegen, womit zugleich ein Correctiv der heutigen städtischen Armenpflege gegeben ist, dass für sie der Grundsatz der Zuständigkeit nicht in Geltung steht, was umsomehr in Betracht kommt, als gerade in der städtischen geschlossenen Armenpflege derselbe am strictesten aufrecht gehalten wird.

Zu der geradezu fundamentalen Wichtigkeit, welche die römisch-katholische Hauptconfession des Staates für die Armenpflege besitzt, tritt die volle Bedeutungslosigkeit des griechisch-orientalischen Elementes in dieser Beziehung in scharfen Gegensatz. Es ist bereits oben angedeutet worden, dass die griechisch-orientalische Kirche, wenigstens in Oesterreich und Ungarn und wohl auch auf dem ganzen Balkan gar keine Fühlung mit dem Armenwesen besitzt. Es bestehen daher auch weder eigene Einrichtungen dieser Confession für die Armenpflege, noch specifische Widmungen des confessionellen Geistes in der Armenpflege der Städte, welche innerhalb des Gebietes dieses Bekenntnisses liegen. Es scheitert überdies in diesen Städten eine Einwirkung der Kirche auf die Armenpflege meist an dem Umstande, dass sich Seelsorger verschiedener Confessionen in derartiger Menge vorfinden, dass eine Pflege rationell wohl kaum auf die jeweils zuständige Bevölkerung angewendet werden könnte.[120]) Dieser Umstand macht es aber auch schwierig, eine Verbindung der bürgerlichen Organe mit den kirchlichen zum Zwecke der Armenpflege herzustellen, und müsste hier nach Massgabe der localen Umstände jeweilig eine besondere, von den diesbezüglich einfacheren Verhältnissen des Westens verschiedene Einrichtung getroffen werden. — Dieselben Verhältnisse wie bei der griechisch-orientalischen Regular- und Pfarrgeistlichkeit bestehen auch bei den übrigen katholischen Riten, welche neben dem, wie nunmehr genauer präcisiert werden muss, lateinisch-katholischen im Osten der Monarchie verbreitet sind. Die griechisch-unierte Kirche[121]) neigt in

---

[120]) In Czernowitz bestehen die drei katholischen Kirchengemeinden des lat., griech. und armen. Ritus, dann griechisch-orientalische, evangelische, endlich jüdische (die orthodoxe und die fortgeschrittene Bevölkerung wird sich wohl nicht vereinigen lassen), nebst vereinzelten Bekennern der greg. Armenier, Lippowaner u. s. f.; in dem städtischen Armenstatute sind die Confessionen gar nicht vertreten.

[121]) Zu erwähnen ist höchstens das griech.-kath. Internat für arme Schüler in Lemberg, welches aber aus rituellen Zwecken gegründet ist. Eine armen.-kath. Stiftung

dieser Beziehung zur orientalischen, und bezüglich der kleineren Riten der Armenier beider Bekenntnisse, der Lippowaner u. dgl. ist hier nichts zu sagen, da deren Bekenner in den Städten entweder mehr den besseren Ständen angehören, wie die meist besseren Handel treibenden und wohlhabenden Armenier, oder so wenig zahlreich sind, dass sie eine selbständige Bedeutung für die Armenpflege nicht erlangen können. Alle diese Verhältnisse hängen mit der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der städtischen Bevölkerung im Osten zusammen, mit dem äusserst niederen Lebenserhaltungsstande, der früheren grossen Sesshaftigkeit, der geringen Atomisierung, dem Vorwalten des landwirthschaftlichen Factors auch im städtischen Leben, überhaupt den aufstrebenden Verhältnissen eines der Cultur erst zuzuführenden Gebietes, und mit der damit zusammenhängenden äussersten Armuth; sowie Unbildung des eigentlichen Volkes, so dass das confessionelle Moment in seiner Stellung zur Armenpflege aus allen diesen Umständen heraus beurtheilt werden muss.

Die protestantische Bevölkerung in Oesterreich lebt gleichfalls in ganz anderen Verhältnissen als die katholische, und dadurch ist die Stellung ihrer Seelsorge zur Armenpflege beeinflusst. Im Allgemeinen sind die Bekenner dieser Confession, die fast überall in der Diaspora leben, vorwiegend, was die Städte anbelangt, in günstigeren ökonomischen Verhältnissen, die sich auch bei der protestantischen Bevölkerung auf dem Lande im Nordwesten, wo deren Zahl grösser ist, zeigen. Es liegt somit für diese Seelsorgegeistlichkeit — die schon an sich nur eine geringere Hinneigung zu einer eigentlich kirchlichen Armenpflege besitzt — nicht die nämliche Nothwendigkeit vor, wie bezüglich der katholischen, und überdies kommen selbstverständlich noch andere Ursachen hinzu. Die staatliche Organisierung der Pfarrarmenpflege hatte nur auf die Katholiken Bezug und überdies theilt die protestantische Geistlichkeit die mehr ablehnende Haltung gegen die Armenpflege mit derjenigen des Deutschen Reiches. Während aber da eine reiche Vereinsarmenpflege sich auf den religiösen Boden stützen und an dessen Organe anlehnen konnte, ist dies in Oesterreich bei der Versprengtheit der evangelischen Pfarrstellen und ihrer geringen Seelenzahl ausgeschlossen. Daher ist in Oesterreich eine weitergehende oder auch nur einigermassen relevante protestantische kirchliche Armenpflege nicht zu verzeichnen.[122]) Bezüglich der Vereinsbildung auf evangelischer Grundlage wird überdies im nächsten Abschnitte Einiges zu sagen sein.

Wenn wir uns nun der Armenpflege der Juden zuwenden, insofern dieselbe mit der religiösen Organisation derselben zusammenhängt, so muss zunächst diesbezüglich auf die exceptionelle Stellung der sogenannten Cultusgemeinden hingewiesen werden, welche in manchen Städten (Mähren) geradezu selbständige politisch-religiöse Gemeinden bilden, anderwärts nur ausschliesslich oder ganz überwiegend eine religiöse Organisation sind, wenn auch derselben manche Rechte zustehen, die man sonst gewöhnt ist, nur bei den politischen Gemeinden vorzufinden, wie z. B. eine Steuerberechtigung. An diese Cultusgemeinden schliesst sich nun die Armenpflege der Juden als öffentliche, und wie überhaupt in deren confessionellen Verfassung das Laien-Moment einen breiten Raum einnimmt, so ist dies auch bezüglich der Armenpflege derselben der Fall; der Seelsorger der Gemeinde hat mit der Armenpflege nichts zu thun, geschweige, dass er geradezu an deren Spitze stünde, wie ehemals oder zum Theil jetzt noch die christlichen Seel-

---

für arme Schulkinder besteht hier gleichfalls. Auch die zwei ruthenischen Schulhilfsvereine in dieser Stadt sind hierherzuzählen, da sie sich naturgemäss auf die griech.-kath. Bevölkerung beziehen.

[122]) Vgl. z. B. die sogenannte evangelische Pfarrarmencasse in Graz, welche 1887 39 Personen mit zusammen 372 fl. betheilte. Eine evangelische Waisenstiftung von 27.000 fl. Capital, 1.300 fl. Ausgaben und 13 Plätzen besteht bei dem evangelischen Presbyterium in Salzburg.

sorger, oder wenigstens lebhaft interessiert wäre, wie dies bei den letzteren überall der Fall ist. Die Judengemeinden haben von jeher das Bestreben gehabt, die Verarmung ihrer Mitglieder hintanzuhalten, was ihnen auch, wenigstens im Westen, auf das Wirksamste gelang, so dass jüdische Bettler stets zu den Seltenheiten gehörten. Es war somit eine Reform dieses Zweiges der Armenpflege niemals dringlich. Dennoch ist, zum mindesten in Mähren und Schlesien, auf Grund der Reformen Josef's II. der Versuch unternommen worden, die jüdischen Beerdigungsbruderschaften (welche sich übrigens auch mit der Krankenpflege befassten und befassen) in Localarmenanstalten umzuwandeln.[123]) In Prag führt die Armenpflege der Cultusgemeinde geradezu den Namen „Armeninstitut der Cultusgemeinde", womit die Analogie ganz deutlich ausgedrückt ist. Eine eigenartige Stellung nimmt die jüdisch-confessionelle Armenpflege in Lemberg ein; daselbst ist sie ein Bestandtheil der communalen, indem für die meisten Gebiete der städtischen Armenpflege auch Institutionen für ausschliessliche Benützung der Juden bestehen (Armencasse, Waisenhaus und Kleinkinderbewahranstalt, Volksküche, Speiseanstalt für Schüler, Spital).

Ehe wir uns nun dieser Armenpflege der Cultusgemeinden zuwenden, muss auf den Grundcharakter der jüdischen Armenpflege hingewiesen werden, der ein wesentlich anderer ist als jener der christlichen. Tritt bei dieser letzteren das Geben um der einfachen Linderung der Noth und des eigenen religiösen Bedürfnisses wegen ein, so bezweckt die jüdische Armenpflege in hervorragendem Masse die Erhaltung oder Wiedererlangung der wirthschaftlichen, geradezu capitalistischen Position des Verarmten oder in Armuth Gerathenden. Sie bezweckt, ihn ökonomisch wieder selbständig zu machen, um ihn so zu befähigen, aus eigener Kraft in die Erwerbsgesellschaft als selbstthätiges Mitglied einzutreten. Diesen Grundcharakter hatte die jüdische Armenpflege wohl immer, und somit lange Jahrhunderte, bevor die auf der christlichen Basis beruhende sich diesem Principe zuwendete, was eigentlich erst geschah, als das gesellschaftliche Moment über das religiöse zu überwiegen begann. So ist z. B. von dem gesammten Stiftungscapitale der Czernowitzer Cultusgemeinde im Betrage von 53.150 fl. der grosse Theil von 20.000 fl. zu Heiratsausstattungen armer jüdischer Mädchen bestimmt, die in der Höhe von 200 fl. gegeben werden, welche für die Verhältnisse der Judenschaft in jenen Gegenden schon ein respectables Geschäftscapital repräsentieren.[124]) Ebenso zeigt sich dieser Umstand — der übrigens durch die Hirsch'sche Millionenstiftung für Galizien in ganz allgemeinster Bedeutung hervortritt — auch in der relativ hohen Bemessung der Betheilungsbeträge in der jüdischen Armenpflege, so dass sie unbedingt auch auf ökonomische Zwecke berechnet sind.[125]) Aehnlichem Zwecke dienen endlich die zweckmässigen Geldgeschenke an arme Reconvalescenten beim Verlassen des Spitales, die in der christlichen Armenpflege lange nicht so allgemein üblich sind, und die eben auch beabsichtigen, den Reconvalescenten sofort mit einem kleinen Geschäftsfond auszustatten. Im Jahre 1886 wurden in Wien 5961 fl. für diesen Zweck ausgegeben, was $^1/_6$—$^1/_7$ der Gesammtkosten der Verpflegung gleichkommt, und somit sehr bedeutend ist. Diese Betheilungssumme ist grösser als jene 4126 fl., welche in den allgemeinen Spitälern (Allgemeines Krankenhaus, Wiedener Krankenhaus, Rudolfstiftung, Barmherzige Brüder) zusammen genommen zur Vertheilung gelangten!

---

[123]) Vgl. bezüglich Mähren und Schlesien d'Elvert's Geschichte der Heil- und Humanitätsanstalten in Mähren und Schlesien, wo auch die in Betracht kommenden Gub.-Decr. vom 26. Nov. 1824, Z. 33.688, dann 22. Sep. 1826, Z. 21.565 und die Hofk.-Decr. vom 29. Juni 1826 und vom 18. Oct. 1833 angeführt sind.

[124]) Im Jahre 1888 wurden 16 solcher Heiratsstiftungen an Mädchen ausgegeben. Dies entspricht jedoch einem Capitale von circa 70.000 fl.

[125]) Es beträgt beispielsweise in der Prager jüdischen Cultusgemeinde der höchste Betrag der Betheilungen im Jahresdurchschnitt 144 fl., der geringste 8 fl., was etwa doppelt so hohe Ziffern sind, als in der christlichen Armenpflege vorkommen.

Die Armenpflege der Cultusgemeinden darzustellen, scheitert an dem Umstande, dass über die Verhältnisse dieser Körperschaften überhaupt wenig an die Oeffentlichkeit zu dringen pflegt. Es können daher hier nur einzelne, auf die grösseren oder hier wichtigen Städte bezügliche Beispiele gegeben werden, die als typisch angesehen werden dürfen. Was die geschlossene Armenpflege anbelangt, so betrifft dieselbe ausser der Armenkrankenpflege vorwiegend nur die Alters- und Siechenversorgung, da die Waisenpflege für dieses Volk sowohl wegen des ausgeprägten Familiensinnes im weiteren Sinne, als wegen des Umstandes, dass meist beide Elterntheile handelsthätig sind und die Handelsthätigkeit der Kinder überhaupt höchst frühzeitig beginnt und gewöhnlich keine in einem Waisenhause erlernbare Vorkenntnisse voraussetzt, weniger Bedeutung hat. Jedoch scheint die geschlossene Armenpflege geringfügig zu sein.[126]) Dagegen richtet sich die Bethätigung weit mehr auf die offene Armenpflege als bei der allgemeinen communalen Armenpflege, und zwar ganz begreiflicher Weise, weil familienlose Arme und Siechе bei den Juden sehr selten vorkommen. Diese offene Armenpflege ist ganz vorherrschend auf Geld gerichtet und Beispiele von Naturalbetheilungen sehr selten.[127]) Aus dem Gesagten ergibt sich somit gewiss die Richtigkeit der Behauptung von dem gänzlich verschiedenen Charakter der christlichen und der jüdischen Armenpflege, wobei letzterer zugegeben werden muss, dass sie das richtige Ausgangsmoment und viele ungemein rationelle Einrichtungen im Einzelnen besitzt, welche die christlich-gesellschaftliche Pflege nicht hervorgerufen hat. Sie kennzeichnet sich vor Allem durch das ausgesprochene Princip, ihre Armen mit Geld zu versehen, und zwar in solcher Menge, dass dessen productive Verwendung möglich sei; bei ihr haben die Gaben nicht so sehr die Eigenschaft von Genussmitteln, als von Capital. Allerdings ist sie den Armen gegenüber in einer besseren Situation, indem die ökonomische Stellung der Juden, insbesondere durch ihre Zuwendung zu den allergeringsten Handelsgeschäften, eine Verarmung weit seltener zulässt.

V. Die Vereinsarmenpflege.

Wenn ich mich nun noch derjenigen Armenpflege zuwenden will, welche sich in caritativer Weise mittels vereinsmässiger Organisation vollzieht, so kann es an dieser Stelle nur auf eine Erörterung der Grundlinien ankommen, innerhalb welcher sich die vereinsmässige Armenpflege bewegt. Eine statistische erschöpfende Behandlung ist gar nicht beabsichtigt und würde überdies nach Massgabe der vorhandenen Behelfe derzeit unmöglich sein, anderseits aber statt eines kurzen Abschnittes im Zusammenhange dieser Abhandlung ein eigenes Werk beanspruchen. Es soll somit nur die Stellung der Vereine zur Armenpflege im Gesammtsysteme der letzteren und die Tendenzen zur Sprache kommen, welche in den ersteren gestaltend wirken. Dabei aber sollen alle gegenseitigen Armenpflegsvereine, welche ihre Thätigkeit auf ihre Mitglieder beschränken und überdies auch die specifischen Armen-Krankenvereine ausser Betracht bleiben, welcher Zweig der Armenpflege ja überhaupt in dieser Gesammtdarstellung übergangen worden ist. Dieser Ausfall wird dadurch gemildert, dass sich die Gegenseitigkeitsvereine und die Armenkrankenvereine (incl. Leichenbestattungsvereine) zumeist decken.

[126]) Für die ganze Bukowina weist Polek in seiner „Statistik des Judenthumes in der Bukowina", Wien, Statistische Monatschrift 1889, nur ein einziges Armenasyl aus. Das Wiener Siechenhaus der Cultusgemeinde beherbergt 26 Personen mit einem Aufwande von 6855 fl. In Prag bestehen einige gestiftete israelitische Versorgungs- und Unterkunftshäuser.

[127]) In Czernowitz, und dies ist in den östlichen Cultusgemeinden allgemein, fährt im strengen Winter der Gemeinde-Holzwagen in die Höfe der Häuser der armen Juden und ladet gewisse Quantitäten ab. Auch ist im Osten eine Vertheilung von Naturalien rituellen Charakters besonders in der Osterzeit üblich. Das Prager israelitische Armeninstitut betheilte 65 Personen mit 1588, die Marienbader Cultusgemeinde 5 Personen mit 70 und die Czernowitzer unbekannt wieviel Personen mit 3270 fl.

Diese Gegenseitigkeits-, fast ausschliesslich für Kranken- und Bestattungszwecke bestimmte Vereine bestehen im Allgemeinen aus zwei Gruppen. Die älteren stammen aus den alten Bruderschaften und sind so ziemlich die einzigen Ueberreste jener Corporationen, insoweit dieselben nicht in den Pfarr-Armen-Instituten aufgegangen sind. Die jüngeren lehnen sich an die gewerbliche Organisation an und umfassen jeweils die Mitglieder einzelner oder einer Gruppe von Genossenschaften, oder grössere Kreise von industriellen Arbeitern überhaupt. Neben die Zwecke der Krankenpflege und Leichenbestattung treten selten und nur nebensächlich auch eigentliche Armenunterstützungen (z. B. Reiseunterstützungen), jedoch so, dass diese für das Wesen dieser Vereine nicht in Betracht kommen. Letztere sind somit, überdies auch nach der Art der Mitglieder, nicht von vornherein den Vereinen für Armenpflege beizuzählen, wenn auch gerade die Mitglieder der aus den ehemaligen Bruderschaften entstandenen Vereine und diejenigen der gewerblichen Arbeiter-Kranken-Unterstützungsvereine gewiss zu denjenigen Bevölkerungsclassen zählen, welche der Verarmung am meisten ausgesetzt sind.

Es sollen aber, wie bemerkt auch jene Vereine nicht zur Sprache kommen, welche sich mit der Krankenpflege als Zweig der Armenpflege befassen; dies sind jene, welche die Errichtung und Erhaltung von Spitälern allgemeiner Art oder in Beziehung auf gewisse specielle Krankheiten und Gebrechen oder Bevölkerungsclassen bezwecken. Hier ist es eben schwer, die Armenkrankenpflege von der Krankenpflege überhaupt zu sondern und überdies ist auch das zu Gebote stehende Materiale zu lückenhaft, um für eine Untersuchung auszureichen.

So bleiben nur jene Vereine übrig, welche sich auf die eigentliche Armenpflege als Betheilung und Versorgung, dann auf die Waisenpflege beziehen. Die Thätigkeit auf diesem abgegrenzten Gebiete ist bedeutend, allerdings in den Städten und bezüglich der einzelnen Armenpflegszweige verschieden intensiv; sie steigt besonders in den grösseren Städten ganz enorm an, während in den kleineren Städten ihre Intensität der öffentlichen Armenpflege meist nachstehen dürfte. In Prag z. B. dürfte die gesammte private Armenpflege der städtischen gleich kommen, in Krakau übertrifft sie dieselbe bedeutend, in Wien steht sie ihr 2—3mal nach. Es lassen sich, was die Intensität der Vereinsarmenpflege anbelangt, die hier untersuchten Städte in zwei scharf geschiedene Gebiete trennen, von denen das eine die Gegenden mit hoch ausgebildeter Vereinsarmenpflege, die gesammten Alpenländer, umfasst, während der Nord-Westen sich ganz übereinstimmend durch eine geringe Intensität der Vereinsbildung charakterisiert, und eine solche nur in seinen grössten Hauptstädten Prag und Brünn besitzt. Ja in den mährischen Städten sind die Armenvereine öfters so selten, dass sie geradezu in einigen, obwohl schon grösseren Städten, ganz fehlen sollen, wie dies z. B. bezüglich Iglaus bemerkt wird.[128]) Es sind übrigens diese beiden grossen Gebiete der Alpenländer einerseits und der Nordwestländer anderseits noch durch andere, später hervorzuhebende Momente der Vereinsarmenpflege unterschieden, so insbesondere durch die verschiedene Bedeutung des religiösen Momentes. Diese summarischen Angaben modificieren sich jedoch erheblich, wenn auf die einzelnen Zweige der Armenpflege eingegangen wird. Da gilt dann ziemlich übereinstimmend, dass die eigentliche Armenversorgung oder die geschlossene Armenpflege von Vereinen nur minimal gepflegt wird, während in der Waisenpflege die städtische Armenpflege zumeist und nicht unerheblich von der ersteren übertroffen wird. Auch was die sogenannte vorübergehende Betheilung anbelangt, ergibt sich in der Regel eine ziemliche Gleichstellung der öffentlichen und der privaten Thätigkeit. Dagegen kommt die letztere wieder mehr bezüglich der einzelnen speciellen Gattungen der Armenpflege in Betracht, mit denen sich die öffentliche Armenpflege in Oesterreich noch sehr wenig befasst.

---

[128]) Vgl. den Bericht von Iglau im Oesterr. Städteb. 1888.

Das Schlussurtheil über das gegenseitige Verhältniss der öffentlichen und Vereinsarmenpflege muss dahin ausgesprochen werden, dass bei einer Würdigung der Armenpflegseinrichtung in den Städten in Oesterreich die Vereinsthätigkeit gewiss keine mindere Aufmerksamkeit beansprucht als die öffentliche. Daraus aber dürfte sich ergeben, dass die Gemeinden selbst bei Durchführung dieses Verwaltungszweiges mit der Vereinsarmenpflege als mit einem ebenbürtigen Factor rechnen sollten, was nirgends geschieht.

Die Vereinsarmenpflege ist, schon nach dem Gesagten, in den österreichischen Städten insoferne keine Ergänzung der öffentlichen, als sie sich mit der letzteren etwa in die einzelnen Pflegszweige theilen würde; sie geht vielmehr meist parallel mit derselben. Eine gewisse, jedoch nicht *a priori* beabsichtigte, Ergänzung liegt allerdings darin, dass die communale Armenpflege die eigentliche Armenversorgung, dann die Geldbetheilung in den Vordergrund stellt und die sogenannte vorübergehende Betheilung, dann die Waisenpflege und die Naturalbetheilung weniger berücksichtigt, während von der privaten Thätigkeit gerade die ersteren zwei Zweige wenig und die letztgenannten drei ganz besonders ausgeübt werden.

An sich kann sich die Vereinsarmenpflege allerdings ganz frei und ohne räumliche Begrenzung ihres Wirkungskreises bethätigen; es zeigt sich aber doch, dass im wohlverstandenen Interesse der Armenpflege Beschränkungen vorgenommen werden. Dies gilt zunächst von dem Einflusse des Standortes der Vereine auf die räumliche Ausdehnung ihrer Armenpflegsthätigkeit. Es ist selbstverständlich, dass die Vereine ihre Thätigkeit gewohnheitsgemäss nur auf solche Fälle erstrecken, welche an dem Sitze des Vereines vorfallen, obgleich eine stricte Nöthigung hierzu sich erst findet, wenn die Statuten die Wohnqualität des zu Betheilenden als Voraussetzung fordern, womit gegenüber der durch die Zuständigkeit enger begrenzten Thätigkeit der Gemeinde ein hervorragend wichtiges Correctiv gegeben sein könnte, wenn dessen Anwendung im wohlverstandenen Sinne erfolgen würde. Doch ist die Zahl jener meist auf religiöser Basis beruhenden Vereine durchaus nicht selten, welche die Zuständigkeit, wenn auch oft nicht so strict wie die Gemeinde, zur Vorbedingung der Betheilung machen. Wenn schon dieses ganz ungesellschaftliche Moment eine wesentliche Einengung der communalen Armenpflege ist, um wie viel mehr müssen sich die Vereine die Möglichkeit einer erspriesslichen Thätigkeit entgehen lassen, wenn sie sich eine solche Beschränkung auferlegen. Für diese Art der Armenpflege kann höchstens die Wohnqualität geeigneter Weise eine Schranke bilden, aber auch nur unter der Voraussetzung, dass auch gerade das Moment der Fluctuation seine Beachtung findet, wie dies bei der Unterstützung der armen Reisenden etc. der Fall ist. Das räumliche Wirkungsgebiet bezieht sich häufig, in völlig zutreffender Weise, insbesondere bei den grösseren und allgemeineren Vereinen, auf die Städte im gesellschaftlichen Sinne, also einschliesslich der Vororte.

In sachlicher Hinsicht bezieht sich die Thätigkeit der Vereine entweder auf die allgemeine Armenpflege oder auf Specialgebiete derselben. Dabei aber ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinsthätigkeit ihre Begrenzung nicht nur durch ihre eigenen Mittel findet, sondern dass sie, und das ist in den österreichischen Städten mehrfach der Fall, gleichzeitig als Organ für die rationelle Armenpflege privater Personen auftritt, welche für die Armenunterstützung regelmässig grössere Summen zur Verfügung zu stellen pflegen. Dieser Uebung wäre die grösstmögliche Verbreitung zu wünschen und Niemand soll davor zurückschrecken, dass damit eine Einengung der selbstthätig durchgeführten Armenpflege gegeben sei. Nur müsste durch die Organisation der Vereine die Garantie einer rationellen Verwendung auch thatsächlich geboten sein, was bisher nur bezüglich einiger grösserer Vereine zutrifft.

Was die persönlichen Beschränkungen der Wirksamkeit der Vereinsarmen-

pflege anbelangt, so ist als das durchgreifende Unterscheidungsmoment die confessionelle Scheidung der Bevölkerung zu nennen, neben welcher andere, z. B. die Scheidung nach Berufsclassen, Staatsangehörigkeit oder engerer Zuständigkeit u. dgl. ganz zurücktreten. Gleichzeitig ist diese Unterscheidung zwischen den religiösen und bürgerlichen Vereinen auf den Charakter der gesammten Armenpflege von Einfluss, indem einerseits die differenten Anforderungen der confessionellen Auffassung des Wesens der Armenpflege und andererseits die modern-bürgerliche Anschauung vom ökonomischen Charakter der Armenpflege zum Durchbruch gelangen. Es ist dies der Unterschied der reinen „Gabe", welcher der confessionellen Armenpflege innewohnt, von der rückzahlbaren, gleichsam als „Vorschuss" auftretenden Unterstützung der bürgerlichen Armenpflege, welcher weiter unten, bei Gelegenheit der Vereine gegen Verarmung und Bettelei, wo derselbe am klarsten zum Durchbruche kommt, genauer besprochen werden soll.

Der Grundcharakter des Armenvereinswesens in den österreichischen Städten wird ganz überwiegend durch das religiöse Moment beeinflusst, und zwar kommen neben der römisch-katholischen Kirche vor Allem und fast ausschliesslich die protestantische und jüdische Confession in Betracht; die rein weltlichen Vereine treten neben den vom religiösen Geiste beeinflussten weit zurück. Es ist dabei nicht etwa eine Abnahme dieser Tendenz zu merken und nur das allgemeine Moment wäre für die jüngste Zeit anzugeben, dass in gewissen, noch näher zu bezeichnenden Gegenden, die nun beliebten allgemeinen Vereine gegen Verarmung und Bettelei Eingang finden, welche allerdings nicht auf religiösem, sondern rein bürgerlichem Boden entstanden sind. Um also den Einfluss der Religion im Allgemeinen und denjenigen der römisch-katholischen Kirche im Besonderen auf das Armenwesen in Oesterreich und in seinen Städten richtig zu würdigen, muss neben der Ausgestaltung der Pfarr-Armen-Institute mit ihren bis heute nachwirkenden Einrichtungen, noch auf die gesammte Vereinsbildung hingewiesen werden, ganz abgesehen davon, dass, wie schon früher bemerkt, die Capitalien und Hilfsmittel zum weit überwiegenden Theile aus dem religiösen Momente ebensowohl zur Zeit der Spitalsgründungen und späteren Stiftungen hervorgingen, als auch in der Gegenwart hervorgehen. Die anderen Confessionen, insbesondere die griechisch-orientalische etc., sind jedoch nicht vereinsbildend und, ebenso wie früher schon, auch hier von der katholischen oder noch enger gesprochen, von der lateinisch-katholischen zu unterscheiden. Noch in einer anderen Richtung zeigt sich der Einfluss des religiösen, insbesondere römisch-katholischen Elementes, und zwar in der Administration der von den Vereinen erhaltenen allgemeinen und insbesondere der Waisenanstalten durch religiöse Orden und Genossenschaften. Ohne dass es nöthig wäre, dies hier im Einzelnen nachzuweisen, kann darauf hingedeutet werden, dass geradezu regelmässig die Waisenhäuser und andere Anstalten katholischer Vereine von Nonnen verwaltet werden. Es wäre eine Ueberschätzung der Vereinsthätigkeit, wollte man diesen Umstand übersehen, ebenso wie es andererseits eine Unterschätzung des in der privaten Armenpflege Geleisteten involvieren würde, dasselbe nur in den aufgewendeten Summen zu suchen, und ihm nicht auch die Mühewaltungen der Vereinsmitglieder und der in der Anstaltsverwaltung fast überall mitwirkenden Ordenspersonen, speciell der Frauenorden, und zwar zu dem, das Entgelt übersteigenden Maasse, zuzurechnen.

Auch in der Ausbildung der Vereinsarmenpflege finden wir die schon öfters erwähnten vier Armenpflegssysteme in Oesterreich, das westliche, südliche, polnische und östliche in wesentlicher Verschiedenheit wieder. Am tiefsten steht die ganz primitive Entwickelung im Osten. Von einer älteren historischen Vereinsbildung ist ebensowenig eine Spur vorhanden wie von einem sonstigen alten Armenwesen und erst in neuester Zeit sind einige Vereine nach westlichem Muster in Nachbildung entstanden; aber auch bei diesen neuen Vereinsbildungen zeigt

sich der Charakter des östlichen Systemes insofern, als neben dem bürgerlichen Momente nur die römisch-katholische Kirche und das Judenthum als constituierende Factoren der Vereinsbildung in Betracht kommen. Was insbesondere den Charakter der griechischen Confession und die Situation des derselben zugehörigen Bevölkerungstheiles anbelangt, gilt dasselbe, was schon früher anlässlich der kirchlichen Armenpflege gesagt worden ist. Als eine höhere Entwickelungsstufe stellt sich dann das Vereinswesen in den polnischen Städten dar. Die vereinsbildende Kraft des christlichen Confessionsmomentes ist hier eine historisch begründete, besonders intensive nicht nur an sich, sondern auch im Verhältnisse zu der städtischen Armenpflege, und das letzterwähnte gilt auch bezüglich der Judenschaft. Neben christlichen Vereinen, wie sie auch in den westlichen Städten zu finden sind, sehen wir hier auch noch die alten Bruderschaften in Wirksamkeit. Die vereinsbildende Kraft der Religion ist hier oft so mächtig, dass sie einer Neubildung dieser Vereine, oder den Versuchen, dieselben mit der städtischen Armenpflege irgendwie zu verschmelzen, einen zähen Widerstand entgegensetzt. Nicht selten mag hier die Armenpflege der Gemeinde hinter der confessionellen bedeutend zurückstehen.[129]) Charakteristisch für die Städte dieses Systemes ist dann weiter das geradezu ausschliessliche Hervortreten des confessionellen, manchmal auch des nationalen Momentes gegenüber dem bürgerlichen in der Vereinsbildung und demgemäss auch die vollständige confessionelle Auflösung der Vereine. In den südlichen Städten, besonders den italienischen, ist die ganz charakteristische, eine noch weiter vorgeschrittene Entwickelungsstufe darstellende Neubildung der Bruderschaften zu halböffentlichen Institutionen zu bemerken. Die diversen Bruderschaften, die Grundlagen der *Congregazione di Carità* in Trient sind heute eigentlich öffentliche Einrichtungen, wie dies weiter oben bereits auseinandergesetzt worden ist. Da aber nun die freie Mildthätigkeit sich in diesen, nun nahezu öffentlich gewordenen Institutionen erschöpft, so ist es begreiflich, dass für eine Vereinsarmenpflege kein Raum mehr bleibt. In Trient z. B. bestehen neben der *Congregazione di Carità* nur vereinzelte Vereine mit ganz speciellen Zwecken (Schule) und geringer Thätigkeit. Demnach ist in dieser Stadt die anderwärts so angestrebte Centralisation der Armenpflege zum mindesten unter allen österreichischen Städten am besten durchgeführt, oder eigentlich im langsamen historischen Processe entstanden. Es kommt nun darauf an, dass die Gemeindearmenpflege mit der Congregation enge Fühlung hält; da eine Neuregelung des Statutes der Congregation, vermuthlich vom vereinheitlichenden Gesichtspunkte, beabsichtigt wird, so steht bezüglich der Centralisation Trient unter allen österreichischen Städten als mustergiltig da. Allerdings ist der eigentliche Vereinscharakter der Armenpflege geschwunden, weshalb dieselbe auch bereits oben bei Gelegenheit der öffentlichen behandelt worden ist.

Diesen drei, auch bezüglich der Vereinsarmenpflege charakteristisch verschiedenen Armenpflegssystemen, steht nun das westliche als jenes gegenüber, das neben einer ausgebildeten städtischen auch eine intensive private Armenpflege enthält, welch letztere trotz des dominierenden religiösen Einflusses doch weit von den ehemaligen Bruderschaften entfernt ist; die verschiedenen Confessionen machen ihren Einfluss nicht mehr so auffällig geltend und neben demselben tritt dann bezeichnender Weise das bürgerliche Moment als vereinsbildender Factor mehr in den Vordergrund.

[129]) Krakau (1885). Von den 97.224 fl. Ausgaben für Armenpflege in dieser Stadt entfallen 18.980 fl. auf die Gemeinde, 68.989 auf die „christlichen" und 9.255 fl. auf die „jüdischen" Institutionen. In diesen „christlichen Institutionen" sind inbegriffen 1. die Erzbruderschaft der Mildthätigkeit mit 20.459 fl., also mehr als $^1/_5$ der gesammten Ausgaben, 2. die katholische Wohlthätigkeitsgesellschaft mit 19.092 fl., d. i. annähernd demselben Budget. Jeder einzelne dieser Vereine übertrifft für sich schon die städtische Armenpflege an Intensität.

Die Bruderschaften standen bis zum Ende des vorigen Jahrhundertes in Blüthe, zu welcher Zeit sie durch die organisatorischen Maassnahmen Kaiser Josef II. mit Ueberführung eines wichtigen Theiles ihres Vermögens grösstentheils in die Pfarr-Armen-Institute umgewandelt wurden. Andere derselben erhielten sich als einseitige oder wechselseitige Armenpflegsvereine vorwiegend auf dem Gebiete der Armenkrankenpflege und des Leichenbestattungswesens, und einige blieben als rein religiöse Betvereine an verschiedenen Pfarreien in Bestand. Für die Armenpflege aber kommen die Bruderschaften in den österreichischen Städten fast nicht mehr in Betracht.[130]) Mit Beginn des laufenden Jahrhundertes[131]) entstanden an Stelle dieser Bruderschaften eigene Vereine für verschiedene Zwecke der Armenpflege, anfänglich sehr spärlich und erst seit der Mitte des Jahrhundertes in grösserer Zahl. Die ältesten sind meist für „verschämte Arme" (Wien 1811, Lemberg 1816, Graz 1819, Prag), später für „Hausarme" bestimmt, und bis in die Mitte des Jahrhunderts sind sie vorwiegend allgemeine Frauenvereine der verschiedenen Confessionen. Mit dem zweiten Drittel des Jahrhundertes sondern sich dann verschiedene Zweige der Humanitätspflege ab, und zwar breitet sich allgemein und zunächst die Pflege der kleinen Kinder und Schulkinder aus; es entstehen die Krippen, Kinderbewahranstalten (der Centralverein in Wien 1831), die Schulkinderbetheilungen u. s. f. Mit den Fünfziger-Jahren nahmen dann die Gründungen der Vicentius-Vereine ihren Anfang (Wien 1854), die bis heute noch andauern. Mit den Siebenziger-Jahren greift die humanitäre Vereinsbildung im Allgemeinen auf die kleineren Städte über, wo sie jetzt noch im vollen Gange ist. Die letzte Entwickelungsphase in diesem Jahrhunderte hat vorwiegend die bekannten Vereine gegen Verarmung und Bettelei hervorgebracht. Das gesammte, heute in Wirksamkeit stehende Armenvereinswesen ist in den Grossstädten nicht vor Beginn des Jahrhundertes, eigentlich erst mit den Dreissiger-Jahren oder in der Mitte des Jahrhundertes, und in den kleineren Städten in der unmittelbarsten Gegenwart entstanden. Der Gang der Entwickelung und der gegenwärtige Zustand der Vereinsarmenpflege lässt sich ziemlich deutlich und erschöpfend an einigen Typen darstellen.

Zunächst sind hier die Länder des westlichen Systemes in zwei Gruppen zu scheiden. Die erste ist diejenige der vorherrschenden religiösen, die zweite jene der bürgerlichen Vereinsbildung. Die erste Gruppe umfasst die gesammten innerösterreichischen und Alpenländer, mit welchen auch, wie schon oben bemerkt, einige galizische Städte ziemlich übereinstimmen. Das zweite Gebiet, jenes der bürgerlichen Vereinsbildung, umfasst den Nordwesten, und zwar einen grossen Theil von Böhmen (insbesondere den Norden) dann Mähren und Schlesien. Nur in den grössten dieser Städte, in Prag und Brünn, tritt das religiöse Moment mehr hervor. Das Vereinsarmenwesen ist in den Städten der ersten Gruppe weit ausgedehnter und älter, in der zweiten spärlich und ziemlich jung.

1. Wenn wir uns nun zunächst dem wichtigsten vereinsbildenden Factor, dem confessionellen Momente, zuwenden, so werden wir uns hier insbesondere auf dem Boden der Alpenländer bewegen müssen.

a) Von allgemein-christlichen Vereinen kann nur ganz vereinzelt gesprochen werden; dieser Art ist z. B. der „Frauenverein aller christlichen Confessionen in Graz", dann manche Vereinsbildung im Osten, wo (katholische) Vereine die verschiedenen Riten einer Hauptconfession umfassen, wie z. B. der katholische Wohlthätigkeits-

---

[130]) Neben der bereits angeführten Erzbruderschaft zur Caritas in Krakau und einer griech.-kath. Bruderschaft in Lemberg und Czernowitz ist z. B. noch die Wiener „Bruderschaft der a. h. Dreifaltigkeit" zur Pflege Unheilbarer mit einem Bruderhause zu nennen. Uebrigens führen auch einige jüdische Vereine den Namen Bruderschaft, wie z. B. die jüdischen Beerdigungsbruderschaften in Wien, Böhmen, Mähren, Schlesien etc.

[131]) Der Verein „für wohlthätige Werke" Chevra Kadischa in Wien soll bis 1764 zurückreichen.

verein in Czernowitz, der für die drei katholischen Bekenntnisse bestimmt ist. Im Westen könnte sich eine solche confessionelle Allgemeinheit nur auf das römisch-katholische und die protestantischen Bekenntnisse beziehen, und zwar wieder nur dort, wo die letzteren in einer grösseren Stärke vertreten sind, was ziemlich selten der Fall ist (z. B. der, Katholiken und Protestanten umfassende, Arimathäa-Verein in Prag). Es ist somit dieser an sich richtige Gesichtspunkt in den österreichischen Städten nur in ganz vereinzelten Fällen praktisch anwendbar. Was nun die katholischen Vereine im Speciellen anbelangt so sind als die charakteristischesten

α) die Conferenzen des Vincentius-Vereines zu nennen, welche in den eigentlichen österreichischen und Alpenstädten, dann in Galizien verbreitet sind (Wien 1854, Baden 1881, Wr. Neustadt 1860, Linz, Steyr, Salzburg 1871, Graz 1872, Klagenfurt 1872, Laibach 1876, Innsbruck, Prag nebst einigen Vororten, dann ungefähr 3 anderen Städten in Böhmen, Lemberg 1868, Krakau, Wieliczka 1886). Diese Conferenzen fanden ungefähr $^1/_4$ Jahrhundert nach der Gründung des Vereines in Oesterreich Eingang und verbreiteten sich daselbst vorwiegend in jenen Ländern, in denen der Katholicismus am tiefsten wurzelt. Im Allgemeinen ist die Verbreitung in Oesterreich ziemlich gering, wenn man bedenkt, dass den österreichischen Conferenzen, deren wichtigste angegeben wurden, ungefähr 6000 des Gesammtvereines gegenüberstehen und dass in Paris allein 156 Conferenzen fungieren, von welchen 7000 arme Familien besucht, 35.000 Personen unterstützt, 10 Asyle und 25 grosse Gebäude erhalten werden.[132]) Verhältnissmässig am meisten Conferenzen bestehen in Prag und Vororten (circa 23), wobei sich die Hauptstadt allerdings im grössten Gegensatze zu den Provinzstädten befindet. Ueberhaupt scheinen diese Vereine im Nordwesten zu fehlen. Der Vincenz-Verein ist bekanntlich ein Männerverein, und zwar mit stark religiöser Färbung. Der Umstand der Beschränkung auf das eine Geschlecht ist entschieden ein Nachtheil der Organisation, und wird meist dadurch mangelhaft ausgeglichen, dass besondere religiöse Frauenvereine entstehen (Lemberg schon 1840), wodurch aber einerseits die werthvolle Mitwirkung der Frauen verloren geht und andererseits auf die Einheitlichkeit Verzicht geleistet werden muss. Die Vorzüge dieses Vereines sind, dass er sich zwar allerdings auf das echt christliche reine Schenken beschränkt, jedoch durch seine Mitglieder einen Pflegerdienst organisiert hat, dass die Beschenkung familienweise und zumeist in Naturalien erfolgt. Ueberdies aber beschränken sich diese Conferenzen nicht auf eigentliche Almosen, sowie die Armenkrankenpflege, sondern sie besitzen auch allgemein Knaben- und Lehrjungen-Asyle, Waisenhäuser, Studenten-Convicte, hier und da Dienst- und Arbeitsvermittelungsbureaux und nehmen Weihnachtsbetheilungen vor. Auch diese Einrichtungen besitzen bedeutende organisatorische Vorzüge, wenngleich die Beschränkung auf die männliche Jugend von denselben gefordert ist. Endlich liegt ein bedeutender Vorzug in der grossen einheitlichen Organisation des Vereines, dessen einzelne auf Pfarreien beschränkte Conferenzen durch die örtlichen Verwaltungsräthe mit den Provinzialräthen und durch diese mit dem Generalrathe zusammenhängen. Ob aber aus dieser Organisation ein Gewinn für die Armenpflege auch thatsächlich insofern resultiert, dass die einzelnen Conferenzen mit einander über die einzelnen Pflegsfälle in Verbindung stehen, eine Ausgleichung der Geldmittel herbeigeführt wird etc., ist allerdings nicht ersichtlich, jedenfalls aber auf die leichteste Weise möglich. Trotz aller dieser Vorzüge fehlt dem Vereine die Eignung zu einer einheitlichen, die gesammten Kräfte und Objecte umfassenden Organisierung, welcher Mangel sich auch in den Ziffern der Resultate seiner Armenpflege wiederspiegelt.

---

[132]) „Die sociale Frage und der Vincenz-Verein" von R. Hasert im 17. Rechenschaftsbericht des Vincenz-Vereines zu Graz. S. 8.

Die Ausgaben derselben betragen in den genannten Städten meist circa 2000 bis 4000, selten 5000 fl. jährlich (in Prag etwa das Doppelte) und steigen nur dort höher an, wo ein eigenes Waisenhaus erhalten wird. Aus diesen Ziffern ist ersichtlich, dass die generelle Stellung, welche der Vincentius-Verein in der Armenpflege einer katholischen Bevölkerung einzunehmen beabsichtigt, in den österreichischen Städten bisher nicht erlangt worden ist; dieselbe dürfte auch nach der ganzen Anlage des Vereines und den gesellschaftlichen Tendenzen nicht erreicht werden. Um dem Mangel abzuhelfen, der in dem Fehlen der weiblichen Armenpflege bei diesem Vereine liegt, haben sich, wie bemerkt, neben diesen Vincenz-Vereinen für Männer häufig auch ähnliche katholische Frauenvereine gebildet, welche aber nicht überall an das Vorhandensein des Vincenz-Männervereines geknüpft sind.

β) Katholische Frauenvereine. Wie bereits bemerkt sind die Frauenvereine, und zwar insbesonders als confessionelle, jene allgemeinen Armenvereine, welche (abgesehen von den Vereinen für Verschämte oder Hausarme) sich am frühesten, und zwar mit ziemlich weitgehender Verbreitung entwickelten. Sie sind entweder confessionelle oder nichtconfessionelle, und die ersteren katholische, protestantische oder jüdische. Die katholischen Frauenvereine finden sich, meist unter diesem allgemeinen Namen, in Wien (mehrere, schon 1850) und Sechshaus, Rudolfsheim, Ottakring, in Baden, Linz, Steyr 1876, Graz 1848, Klagenfurt 1872, Laibach 1882, Innsbruck, endlich in Prag 1850 und Brünn 1850, somit wieder in denjenigen Ländern, in welchen die confessionellen Vereine überhaupt als massgebend in Betracht kommen, und man geht im Allgemeinen nicht fehl, wenn man dieselben allgemeinen, localen Tendenzen, welche die Vincenz-Vereine hervorgerufen haben, auch hier als wirkend ansieht. Diese Vereine sind insbesondere neben der Armenkrankenpflege für die Pflege armer Witwen und Waisen, letztere in der Regel weiblichen Geschlechtes, bestimmt, wobei die Erhaltung von Waisenhäusern und die Erziehung zu Dienstboten eine wesentliche Rolle spielt; die Armenpflege, insbesondere die Betheilung (Naturalien) ist auch mit persönlicher Aufsuchung der Armen verbunden. Die Ausgabssummen dieser katholischen Frauenvereine stehen denjenigen der Vincenz-Vereine etwas nach, steigen aber dort höher an, wo eigene Waisenhäuser erhalten werden; diese, sowie die Dienstbotenanstalten etc. werden, sowie die Knabenasyle und Waisenhäuser der Conferenzen des Vincenz-Vereines, wohl durchgehends von weiblichen geistlichen Congregationen geleitet. Die katholischen Frauenvereine treten meist parallel neben den Conferenzen des Vincenz-Vereines auf und beschränken ihre Armenpflege fast ausschliesslich auf das weibliche Geschlecht, während der Vincenz-Verein zwar im Allgemeinen keinen Unterschied macht, jedoch bei der Anstaltspflege sich auf die Knaben beschränkt. So entsteht wohl eine sachliche Ergänzung beider Vereine, aber bezüglich der offenen Armenpflege häufig eine Concurrenz. In den kleineren Städten sind diese beiden katholischen Vereine meist die einzigen katholischen und zuweilen die einzigen bedeutenderen Armenvereine überhaupt. In grösseren Städten oder solchen mit intensiverer Vereinsbildung finden sich noch

γ) andere katholische Vereine mit verschiedenen Tendenzen. Dieselben sind nur selten allgemeineren Charakters (Lemberg: Wohlthätigkeitsverein nebst Groschenverein; Salzburg: katholischer Wohlthätigkeitsverein), sondern beschränken sich zumeist auf die geschlossene Pflege und mit wenigen Ausnahmen auf das weibliche Geschlecht; es werden von ihnen in den Städten der Alpenländer (Wien Umgebung, Linz, Steyr, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Laibach) Waisenhäuser, sogenannte Schutz- oder Zufluchtshäuser, Rettungsanstalten für Waisen, Dienstboten und gefallene Mädchen (Graz) erhalten; die Leitung erfolgt allgemein von weiblichen Ordenspersonen. Die Begründung dieser Anstalten reicht in die Mitte dieses Jahrhundertes zurück. Ausser diesem Rayon der katholischen Armenpflege sind sie

sehr selten anzutreffen, und dies gilt selbst in den grössten Städten, wie Prag und Brünn.

b) Die protestantischen Vereine sind spärlich vertreten; einige Gustav-Adolf-Vereine (z. B. Prag, Graz), vereinzelt mit einem Waisenhause, dann allgemeine Armen-Unterstützungsvereine (Linz 1872), Frauenvereine (Linz 1872, Gablonz und Wien), endlich Waisenhausvereine (Linz 1860, Brünn 1871). Bei der geringen Zahl der Bekenner und ihrer meist günstigen materiellen Situation haben die Vereine keinen Boden. Ihr Charakter ist ganz derselbe wie jener der katholischen, d. i. die specifisch christliche Armenpflege.

c) Dagegen ist es in der That interessant, im Zusammenhang mit demjenigen, was oben über den Charakter der specifisch jüdischen Armenpflege gesagt wurde, auch den Charakter der jüdischen Vereine zu betrachten. Wir begegnen hier ganz demselben Typus, welcher die jüdische Armenpflege so grundlegend von der alten christlichen unterscheidet. Es herrscht hier ganz dieselbe Tendenz, vermittels der Armenpflege die ökonomische Selbständigkeit des Confessionsgenossen wiederherzustellen oder zu kräftigen, ihn im Allgemeinen capitalfähig zu machen, sei dies auch nur zum kleinen Hausierhandel. Die jüdische Armenvereinsthätigkeit ist ganz besonders stark in Prag, dann auch in Wien, Lemberg, Krakau, Czernowitz ausgeprägt, wo neben den zwei sich auch sonst vorfindenden Formen der Frauenvereine (Wien 1816, Sechshaus, Linz 1863, Graz 1880) und der allgemeinen Armen-Unterstützungsvereine (Rudolfsheim, Graz 1882) noch besondere Vereine für Armenversorgung, Waisenpflege, Freitische, Kleinkinderbewahranstalten etc. bestehen. Auch in der Vereinsthätigkeit ist, ebenso wie in der jüdisch-communalen, die Brautausstattung sehr beliebt und bestehen hierfür eigene Vereine (Sechshaus). Besonders charakteristisch sind drei jüdische Armenvereine in Prag, welche die Unterstützung mittels unverzinslicher Darlehen entweder ausschliesslich oder vorwiegend bezwecken.[133]) Man kann sich einen grösseren Gegensatz zwischen der christlichen und jüdischen Armenpflege gar nicht denken als gerade hier, denn die meisten, auf den Normen der alten Pfarr-Armen-Institute beruhenden städtischen Armenstatuten verbieten geradezu die Darlehensausgabe.[134]) Es schliessen sich somit die jüdischen Armenpflegsvereine vollkommen parallel und von demselben Grundgedanken beherrscht, an die Armenpflege der Cultusgemeinden an, nur ist hier die Gefahr der Doppelbetheilung und Zersplitterung viel geringer, da die Cultusgemeinden selbst nur selten eine eigene Armenpflege ausüben und die nebeneinander bestehenden Vereine derselben Stadt verschiedene specifische Zwecke verfolgen.

2. Der Rayon der nichtconfessionellen oder bürgerlichen Armenvereine umfasst die deutschen Städte im nördlichen Böhmen, in Mähren und Schlesien, wo sich diese bürgerlichen Vereine regelmässig allein vorfinden, und womit ein diametraler Gegensatz zu den in erster Linie confessionellen Armenpflegsvereinen der Alpenländer gegeben ist. In letzteren finden sich, wenn auch nicht überall, neben den confessionellen Vereinen selbstverständlich auch bürgerliche, nur tritt dann deren Thätigkeit fast immer sehr hinter jene der ersteren zurück und sind auch ihre Formen nicht so charakteristisch.

---

[133]) Der Nächstenliebe-Verein für Unterstützung verschämter israelitischer Hausarmen gewährte 1885 ungefähr 2000 fl. an Darlehen, wobei die Aussenstände ungefähr ebensoviel betrugen; der israelitische Verein zur Unterstützung arbeitsloser erwerbsfähiger Individuen mittels unverzinslicher Darlehen (in Beträgen von 20—200 fl.) mit einem Vermögen von circa 26.000 fl. gewährte 1885 283 Darlehen von 30—200 fl. im Gesammtbetrage von 33.825 fl., ausständig waren 18.688 fl. Letzterer soll gegenwärtig bei der Verleihung ohne Confessionsbeschränkung vorgehen. Der „israelitische Zinsbeitragsverein" gibt nur etwa 500 fl. für Miethzinse, dagegen das Doppelte an unverzinslichen Darlehen aus.

[134]) Dagegen ist in der städtischen Armenpflege Znaims die seit 1598 bestehende Stiftung zur Unterstützung von Bürgern und Handwerkern mittels Darlehen zu erwähnen.

Die wichtigsten der bürgerlichen Vereine *a)* mit allgemeiner Tendenz sind die nach deutschem Muster eingeführten

α) Vereine gegen Verarmung und Bettelei (Wien 1869 [mit Vereinsblatt], Baden 1880, Aussig: Verein gegen Armennoth und Bettelei 1882, Tetschen ders. 1883, Gablonz: Verein gegen Haus- und Strassenbettelei 1881). Es dauerte, abgesehen von Wien, ziemlich lange, ehe das Berliner Beispiel der Armenpflegervereine in Oesterreich Nachahmung fand, und dann waren es nur die deutschen Städte Nordböhmens, welche in rascher Aufeinanderfolge sich dieser Institution zuwendeten.

Diesen Vereinen liegt ein durchgreifender Gedanke zu Grunde, der diese typischen bürgerlichen Armenpflegsvereine von den religiösen unverkennbar unterscheidet. Bei diesen erscheint, wie bereits bemerkt, die Betheilung als ein selbstloses Geschenk, welches in das Eigenthum des Beschenkten übergeht und an dem sich der Schenker aller Rechte begibt, das christliche „Geben". Diese bürgerlichen Armenpflegsvereine dagegen betrachten die Gabe immer nur als etwas mit der Bedingung der Armuth Gegebenes und mit derselben Fallendes, was gewöhnlich (auch z. B. in Aussig und Tetschen) durch die Form des Vorschusses angedeutet wird, in welcher die Almosen gegeben werden. Es mag die Verpflichtung zur Wiedererstattung allerdings nicht immer zu praktischen Consequenzen führen, kennzeichnet aber doch den Grundgedanken treffend. Der Wiener Verein bethätigt dieses Princip noch weit ausgesprochener dadurch, dass die Gewährung von unverzinslichen Darlehen als die wichtigste Unterstützungsform erscheint (1888 entfallen $^3/_4$ der ausgegebenen Summen auf Darlehen, $^1/_4$ auf Geschenke). Es ist dies eine Hervorkehrung des Darlehens als Unterstützungsmodalität, welche unleugbar eine Einseitigkeit in der Armenpflegsthätigkeit hervorrufen kann. Bei dem Berliner Verein gegen Verarmung treten die Darlehen weit mehr zurück.[135])

Die Vereine gegen Verarmung und Bettelei spielen in den genannten nordböhmischen Städten eine weit bedeutendere Rolle, als etwa in Wien. In Wien tritt der Verein mit seinen circa 20.000 fl. Unterstützungsausgaben in kein entsprechendes Verhältniss zur Grösse der Stadt, des städtischen Armenbudgets und der Zahl der Armen; er verschwindet eben in einer grösseren Zahl gleich intensiv wirkender Armenvereine. Ganz anders steht es in den genannten Städten, da ist der Abstand der Vereinsthätigkeit von der städtischen Armenpflege gering.[136]) Sie steht überdies mit der städtischen Armenpflege im engsten Contact, welcher sich nicht nur auf eine ausgiebige Subventionierung, sondern auch auf eine gegenseitige Vereinigung in formeller Beziehung erstreckt. Der Verein wirkt hier mit der Commune Hand in Hand, wozu noch kommt, dass in der Regel neben diesem Vereine andere Armenvereine nicht bestehen. Eine förmliche Verschmelzung der communalen Armenpflege mit dem Verein gegen Verarmung in Gablonz, welche die Ausdehnung der Mitgliederschaft auf alle Steuerträger und die Einhebung des Beitrages als Steuer bezweckte, wurde behördlich verhindert; der enge Contact prägt sich hier aber dadurch aus, dass die städtischen Functionäre gleichzeitig die Vereinsfunctionäre sind und die Rechnungen ganz parallel und gemeinsam durch die Commune geführt werden. Ich stehe nicht an, diese Verbindungen von Verein und Gemeinde in Nordböhmen, speciell in Gablonz, zu den trefflichsten Einrichtungen zu zählen, welche die Armenverwaltung hervorgebracht hat, und sie für kleine Städte geradezu als mustergiltig hinzustellen.

---

[135]) Der Berliner Verein hat im Zeitraume 1870—1885 an 15.288 Personen Darlehen von 851.875 Mk. und an 56.188 Personen Geschenke von 888.020 Mk., daneben noch 3.258 Nähmaschinen gegeben. (Rechenschaftsber. für 1885.)

[136]) In Tetschen stehen sich beide gleich, in Gablonz beträgt das Armenbudget des Vereines $^2/_3$ des städtischen, in Aussig circa $^1/_3$. Die Vereinsbudgets betragen je circa 2000—3000 fl.

Die Thätigkeit dieser Armenpflegervereine ist in formeller Beziehung bekanntlich höchst ausgebildet und folgt mit ihren zahlreichen Pflegeorganen, guten Instructionen, Abhörbogen, Katasterblättern u. dgl. streng dem Grundsatze der Individualisierung. In materieller Beziehung unterscheiden sich die nordböhmischen Vereine von dem Wiener Vereine. Während in letzterem, wie erwähnt, die Darlehen die massgebende Rolle spielen, scheidet sich die Thätigkeit der anderen Vereine in zwei Gebiete: in Unterstützungen (als Vorschüsse) und in Reiseunterstützungen. Letztere bilden einen integrierenden, gut durchgebildeten Bestandtheil der nordböhmischen Armenpflegervereine, für welchen hier und da Herbergen, eigene oder sonstige Volksküchen (Baden, Aussig) u. dgl. zur Verfügung stehen. Die Betheilungsbeträge an Reisende stehen zwar (abgesehen von Tetschen) den Unterstützungen um ein Mehrfaches nach, doch vertheilen sie sich auf mehrere Tausende von Handwerksburschen. Gerade diese Unterstützung reisender Handwerksgesellen ist einer jener Zweige der Vereinsarmenpflege, durch welchen die öffentliche ersetzt wird. Es hat sich nämlich noch seit dem Ausbaue der josephinischen Armen-Institute die Sitte erhalten, solche Hilfsbedürftige von der städtischen Armenpflege mit der Motivierung auszuschliessen, dass für dieselben die Genossenschaften einzutreten hätten. Nun ist aber über die allgemeine, finanzielle und socialpolitische Ohnmacht der österreichischen Genossenschaften wohl gar kein Zweifel zulässig [137]), so dass die Wanderburschen und reisenden Arbeiter leicht der Vagabondage anheimfallen. Diese Thätigkeit der Armenpflegsvereine ist solange geradezu nothwendig, als die Naturalverpflegsstationen noch keine allgemeine Verbreitung gefunden haben.

Es werden wohl in manchen Städten Anstrengungen gemacht, solche Vereine einzuführen, doch war bis zum Jahe 1887/88 in den hier untersuchten Städten über solche Gründungen nichts zu erfahren und ist mir auch seither trotz mehrfachen Umfragen nichts Näheres bekannt geworden. Der 1887 entstandene Verein gegen Verarmung und Bettelei in Krakau muss aber hervorgehoben werden, und zwar aus dem Grunde, weil er zeigt, wie übermächtig in den polnischen Städten das confessionelle Moment in der Vereinsbildung ist, indem dieser Verein als ein specifisch israelitischer begründet wurde; wohl das einzige Beispiel unter allen jenen, welche nach dem Berliner Muster entstanden sind. Er bezweckt ganz ausgesprochen, mehr als die anderen und selbst der Wiener Verein, die Hebung der ökonomischen Position des Verarmten.

Neben diesen neueren Armenpflegevereinen wirken noch einige neuere und ältere

β) sonstige allgemeine Armenpflegevereine, z. B. der Wiener Vororte-Wohlthätigkeitsverein für Hausarme (1849), der Privatverein für Unterstützung von Prager Hausarmen, und vielleicht noch andere, weniger wichtige Armenpflegevereine allgemeinen Zweckes und allgemeiner Mitgliedschaft. Der genannte Wiener Verein tritt in der Reihe der Wohlthätigkeitsvereine nicht besonders hervor, und auch der Prager Verein vermag, trotzdem er (mit seinen circa 10.000 Betheilten und circa 20.000 fl. Ausgaben) der bei weitem wichtigste Armenpflegeverein der Stadt ist, dem städtischen Armenbudget gegenüber keine Rolle zu spielen. Es sind von allen allgemeinen Armenpflegevereinen, ausser

[137]) Hier und da mag eine solche Unterstützung durchreisender Gesellen etc. seitens der Genossenschaften üblich sein, aber von einer systematischen Einrichtung in dieser Beziehung kann nicht gesprochen werden; auch in Schmid's Statistischen Studien über die Entwickelung der österr. Genossenschaften (Stat. Monatschr. 1888) ist nichts dergleichen bemerkt. Bei manchen Genossenschaften grösserer Städte bestehen vereinzelte Armenstiftungen, meist zur Unterstützung von Witwen und Waisen (vgl.: Das Armenwesen in Wien und die Armenpflege im Jahrzehnt 1863—1872, I. Bd., wo 7 Genossenschaften mit je einer Stiftung namhaft gemacht sind). Einen relevanten Bestandtheil der städtischen Armenpflege bilden aber diese vereinzelten Fälle nicht.

den unter α) erörterten und den auf religiöser Grundlage basierenden, überhaupt keine für die Armenpflege relevant oder typischen Charakters. Dagegen ist dies wohl bezüglich der allgemeinen, bürgerlichen

γ) Frauenvereine zu sagen. Während die katholischen und überhaupt confessionellen Frauen-Wohlthätigkeitsvereine vorwiegend in den Alpenländern zu Hause sind, wie die confessionelle Armenpflege überhaupt, so finden sich die bürgerlichen Frauenvereine vorwiegend oder geradezu ausschliesslich (dagegen Wien 1848) in den drei Nordwestländern, und zwar entweder neben den allgemeinen unter α) erwähnten Armenpflegevereinen (Tetschen 1883) oder als einziger, resp. als Haupt-Wohlthätigkeitsverein (Brüx 1874, Marienbad 1880, Olmütz 1861, Troppau 1853, Jičin); damit tritt die Vereinsarmenpflege im Nordwesten deutlich in ihrer rein bürgerlichen Gestalt hervor. Nur ist bezüglich dieser Frauenvereine zu sagen, dass sie meist (obgleich sich dies nicht so scharf verfolgen lässt) nur speciellen Zwecken der Krankenpflege, Waisenpflege, den Krippen, Kinderbewahranstalten zugewendet sind, und nur selten thatsächlich der allgemeinen Armenpflege dienen. Ihre Organisation ist nicht sehr durchgebildet und die Thätigkeit nicht gerade selbstständig, indem sie sich öfters auf blosse Geldsammlungen beschränken und die Verwaltung der Anstalten besoldeten Personen überlassen. Es stehen somit diese Frauenarmenvereine, und zwar sowohl die confessionellen als auch die bürgerlichen noch nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe, welche doch nur darin bestehen kann, in der Armenpflege gerade die Obliegenheiten der Frau zur Geltung zu bringen. Die Ausgaben sind nur dort, wo die Vereine thatsächlich allgemein sind (Troppau über 4000 fl., Olmütz circa 1700 fl., Marienbad) relativ bedeutend, wozu noch kommt, dass sie hier geradezu allein die Vereinsarmenpflege repräsentieren oder sie concentrieren.[138]) In den anderen Städten (Tetschen, Krankenpflege und Krippen; Brüx, Waisenpflege), wo sie nur Specialzwecken dienen, haben sie geringfügige Budgets (etwa 300 fl.).

b) Nun erübrigt noch zum Schlusse, auf die zahlreichen bürgerlichen Armenpflegevereine mit Specialzwecken kurz einen Blick zu werfen, wobei es selbstredend nur möglich sein kann, die wichtigsten Typen hervorzuheben.

Gemäss der allgemeinen Intensität der Armenvereine überhaupt, finden wir auch die meisten Specialvereine in den Alpenländern, die wenigsten im Nordwesten. Dabei sind selbstverständlich die zahlreichsten in den grossen Städten Wien, Prag, Brünn, Graz, Lemberg, denen sich noch Salzburg und Linz in dieser Beziehung anschliessen.

Die stärkste Gruppe sind jene Vereine, welche sich an

α) Schule und Erziehung anlehnen. Sie reichen auch von allen Specialvereinen am weitesten zurück, und zwar bis zum Beginne des zweiten Drittheils des Jahrhundertes. Ihre wichtigsten und ältesten Kategorien sind die Unterstützungsvereine für Schulkinder, unter welchen die Vereine der „Schul-" oder „Kinderfreunde" typisch sind. Sie sind überall verbreitet, wo eine Vereinsarmenpflege gehandhabt wird, und bezwecken die Unterstützung der Kinder mit Kleidern, Schuhen etc., die Betheilung mit Büchern, Nahrungsmitteln u. s. f.; häufig stehen sie mit Weihnachtsbetheilungen und Suppenanstalten in Verbindung. Die Christbescheerungen begleiten auch meist diejenige Kategorie der genannten Vereine, welche die allgemeinste Verbreitung besitzt und zeitlich am weitesten zurückreicht: die Kinderbewahranstalts-

---

[138]) Erwähnenswerth ist die seltene Einmüthigkeit der gesammten Vereine und Corporationen in Troppau. Daselbst wurde 1887 von allen diesen ein 40gliederiges Comité nebst einem engeren 8gliederigen Ausschusse entsendet, welches die Verwaltung einer Wärmstube, Thee- und Suppenanstalt führt. Ausgaben 300 fl.; Betheilte (Arme und Schulkinder) in den Monaten December bis März täglich 100; Portionen: Früh $^1/_2$ Ltr. Thee, Abends $^1/_2$ Ltr. Suppe, Mittags Brot.

Vereine (Wien 1831, Laibach 1835 etc.), welche in einigen grossen Städten als Centralvereine mit mehreren Anstalten auftreten; auch hier findet öfters eine Betheilung mit Lebensmitteln statt. Wohl nur in den grösseren Städten und erst seit neuerer Zeit sind die Krippenvereine verbreitet, während die Feriencolonievereine (Wien, Prag, Graz, in Lemberg und Olmütz seitens der Stadt) noch spärlicher und allerjüngsten Datums sind. Als zweckmässig erscheinen die vereinzelt bestehenden Kinderasyle zur Beherbergung der Volksschüler während des Tages ausser den Schulstunden (Trient, Salzburg), um die Verwahrlosung unbeaufsichtigter Kinder hintanzuhalten. In denselben Städten haben sich auch Vereine für die verwahrloste Jugend, insbesondere Knaben (in Prag für Mädchen), constituiert. — Diese verschiedenen Gattungen von Unterstützungsvereinen sind vornehmlich für die Umgebung Wien's und den Nordwesten insoferne charakteristisch, als sie in den erstgenannten Vororten sehr zahlreich, in beiden Gegenden aber so ziemlich die einzigen Specialvereine sind, welche neben den allgemeinen vorkommen; sonst finden sie sich, wie bemerkt, in allen Städten. Hie und da ist ihre Einrichtung ebenso wie die der folgenden Kategorie ganz primitiv. Bekannt sind die sogenannten Freitischvereine oder allgemeineren Unterstützungsvereine der Schüler an Mittel- und Hochschulen, die überall eingeführt sind.

β) Die Weihnachtsbaumvereine, die in Wien und einigen Vororten, dann in Prag und einigen nordböhmischen Städten zahlreich sind, betreffen eine Art der Unterstützung, die sonst meist mit den anderen Vereinen verbunden ist, im Uebrigen aber, wie später auszuführen sein wird, nichts weniger als rationell genannt werden kann.

γ) Die Volksküchenvereine und Vereine für Thee- und Suppenanstalten üben ihre Thätigkeit nur in den grossen Städten und ihrer Umgebung, sonst nur vereinzelt aus (Troppau, Laibach) und sind in der Regel erst im vorigen oder diesem Decennium entstanden. In manchen Fällen sind sie mit Wärmestuben vereinigt, deren Erhaltung durch besondere Vereine nur ganz vereinzelt erfolgt.

δ) Ebenso sind die Asylvereine für Obdachlose ausser Czernowitz nur in den Gross-Städten anzutreffen und sind durchwegs unzureichend. Ein Vereinswerkhaus besteht in Lemberg; für Arbeitsvermittelung ist nur ganz mangelhaft gesorgt (Wien).

So interessant es sein müsste, gerade über die Thätigkeit dieser unter γ) und δ) genannten Vereine ziffermässige Daten zu geben, so muss doch darauf verzichtet werden; sie sind eben nicht zugänglich, da genaue Aufschreibungen, insbesondere mit Unterscheidung der Personen und Betheilungsacte, nicht vorgenommen werden, und dürften solche auch nicht sobald erlangt werden können.

Auf die übrigen Vereine möchte ich nur ganz summarisch hinweisen. Dahin gehören zunächst jene ganz vereinzelten Vereine, welche eine ständige Armenversorgung in Anstalten zum Gegenstande haben, wie solche in ein paar Städten (z. B. in Laibach für das Siechenhaus, in Währing für das Greisenasyl) bestehen, oder welche, wie der Linzer Bürgerversorgungsverein, in offener Armenpflege in Concurrenz mit der Gemeinde wirken. Viel zu selten finden sich dann die Dienstbotenpflegs- oder Unterstützungsvereine, mit oder ohne Anstalten. Besonders zu nennen sind etwa noch die Reconvalescentenvereine (in Wien für entlassene Wöchnerinnen, Graz), der eigenthümliche „Executen-Unterstützungsverein" in Graz, die Vereine für entlassene Sträflinge (Wien, Graz), entlassene Irre (ebenda) u. s. f.

VI. Reformbestrebungen.

Die Institution der Pfarrarmenpflege, vor einem Jahrhundert entstanden, blieb in den österreichischen Städten nur wenige Decennien in Kraft und machte dann der communalen Armenpflege Platz, welche ihr — mit strengen Linien gezeichnetes — System gleichfalls einige Decennien hindurch, bis in unsere Tage unangefochten zu erhalten wusste. Nun aber scheint es, als ob auch für dieses Armensystem die Uhr abgelaufen wäre, und die österreichischen Städte an der Schwelle einer neuen Phase in der Entwickelung ihrer Armenpflege stehen würden. Ein grosser Vorzug der früheren Entwickelung ist aber für die künftige verloren gegangen, nämlich die Möglichkeit, mittels eines einzigen Druckes auf den Hebel die Verhältnisse in allen Städten oder wenigstens in den meisten gleichzeitig und gleichmässig umzugestalten. Dies war der Fall noch zur Zeit der communalen Regelung der Armenpflege, wo wenigstens länderweise eine grosse Uebereinstimmung in der Ausgestaltung merkbar ist. Gegenwärtig sind alle Gemeinden ihrer autonomen Rechte sehr bewusst und es kann nur der Macht der Vorzüge in den Reformmassregeln gelingen, in die überlebte Armenverfassung Eingang zu finden. Das Bedürfniss nach einer neuerlichen Reform ist jedenfalls lebhaft genug; als in der letzten Zeit der Pfarr-Armen-Institute die Ausgaben enorm stiegen und doch den Zweck nicht erfüllen konnten, da brachten die ersten Jahre der communalen Armenpflege allgemein eine Entlastung des Budgets, eine rationelle Vertheilung mit sich. Nun wiederholt sich das Spiel. Die Etatsummen steigen neuerlich und werden überall als sehr drückend empfunden; dabei wird es klar, dass der Noth eigentlich nicht gesteuert werde und dass es unter den gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich sei, gerade die Armen und nur diese zu erhalten und zu betheilen. Dennoch ist man sich bewusst, genügende, eigentlich unerhöhbare Gelder aufzuwenden, und in der Vereinsbethätigung die Kräfte unüberschreitbar anzuspannen (vgl. Tabelle IV). Der Fehler kann also nur im Systeme liegen, und dieses gilt es zu reformieren.

Der nächste Schritt, der zu machen sein wird, ist, die Armenpflege aus dem Stadium der heutigen magistralen Armenpflege zu befreien und in die eigentliche Selbstverwaltung überzuführen. Darin liegt der grosse Vorzug des Elberfelder Systemes und durchaus nicht allein in der Individualisierung, wie stets betont wird. Gegenwärtig ist die bureaukratische Thätigkeit auf dem Gebiete der Armenpflege vorwaltend, und trotz aller Kräfteanspannung steht sie der stets anwachsenden Verarmung ohnmächtig gegenüber. Die Bewohnerschaft muss nun selbst in die Verwaltung dieses mächtigen Verwaltungsgebietes eingreifen, durch eigene Thätigkeit, nicht nur durch Almosenspenden. Es muss den volksthümlichen Organen des Elberfelder Systemes auch in unseren Städten jene eigene Berechtigung gegeben werden, welche sie im deutschen Reiche haben; erst dann findet die Bürgerschaft einerseits Befriedigung in der selbstverwaltenden Mitwirkung zum Armenzwecke, und gelangt anderseits in die Möglichkeit zu ersprieslicher Leistung. Dass sich die Köpfe und Hände zur freiwilligen Arbeit auch in den meisten Städten unseres Reiches vorfinden werden, dafür ist sowohl schon der Beweis erbracht, als auch ein Zweifel kaum zulässig. Aber nichtsdestoweniger ist eine solche vollständige Aenderung in der Stellung der Bevölkerung zur Armenverwaltung in Oesterreich wegen der Eigenthümlichkeit unserer Selbstverwaltung eine sehr schwierige Sache. Unsere communale Selbstverwaltung ist zum grössten Theile nichts weiter, als ein parlamentarisches Beschliessen über die wichtigsten Angelegenheiten, welche dann fast ausschliesslich durch den factisch selbständig nebenher gehenden Magistrat bureaukratisch erledigt werden. Die Kräfteanspannung der wahren Selbstverwaltung ist eine minimale, und diejenigen Personen, welche wirklich autonom verwalten

Tab. IV. Einige Hauptdaten zur communalen Armenpflege.
(Eigentliche offene und geschlossene Armen- und Waisenpflege nach Tabelle I—III.)

Gemeinden	Einwohner im Jahre 1887 [1]	Percentbetr. d. anwesend. Zuständ. nach d. Volksz. v. 1880	Zahl der permanent Betheilten, resp. Versorgten		Gesammtbetr. d. verth. Gelder u. Natural. i. der perm. u. vorübergeh. Betheil., resp. Versorgung		Jahresbetr. in d. offenen perm. Armen- (incl. Waisen-) Pflege i. Durchschn. f. 1 Armen in fl.
			absolut	in Percent. der anwesenden Zuständigen	in Gulden ö. W.	im Durchschnitte für 1 Einw.	
	1	2	3	4	5	6	7
Wr. Armenbez. [2]	1,003.881	30·49	32.082	12·06	2,918.762	2 fl. 91 kr.	56
Ottakring	47.693	?	160	?	13.184	— „ 28 „	33
Unter-Meidling	40.091	4·59	81	5·60	11.504	— „ 28 „	49
Währing	55.479	3·25	160	12·22	6.175	— „ 11 „	35
Heiligenstadt	5.000	?	41	?	1.331	— „ 27 „	25
Nussdorf	6.000	?	70	?	2.244	— „ 37 „	29
Baden	10.500	?	143	?	10.459	1 „ — „	30
Wr.-Neustadt	22 813	31·77	369	5·72	31.345	1 „ 42 „	40
Linz	42.388	31·71	1.457	11·03	77.675	1 „ 81 „	40
Steyr	19.621	32·15	634	11·46	44.561	2 „ 26 „	35
Salzburg [3]	23.864	35·21	1.269	14·45	63.198	2 „ 65 „	33
Graz	105.274	29·27	3.214	11·29	253.313	2 „ 41 „	49
Klagenfurt [4]	19.580	31·75	401	6·72	30.936	1 „ 58 „	27
Laibach [5]	26.026	31·58	589	7·09	28.343	1 „ 09 „	35
Innsbruck [6]	22.208	37·67	567	7·33	44.714	2 „ 01 „	37
Meran	6.500	?	151	?	8.435	1 „ 21 „	35
Trient	20.222	53·22	892	8·56	46.753	2 „ 31 „	16
Pola	19.768	21·38	36	0·95	3.066	— „ 15 „	43
Prag	178.809	27·40	3.776	8·09	301.707	1 „ 69 „	37
Smichow	30.786	9·13	140	6·13	10.420	— „ 34 „	32
Karolinenthal	17.667	9·23	113	8·23	6.912	— „ 40 „	32
Žižkow	29.000	0·66	17	12·43	748	— „ 2 „	44
Kgl. Weinberge	33.287	1·26	5	2·69	478	— „ 1 „	96
Jičin [7]	8.100	45·46	178	5·28	4.095	— „ 51 „	19
Aussig [7]	21.465	18·05	207	6·94	8.592	— „ 40 „	36
Tetschen [7]	6.854	28·49	40	2·50	1.463	— „ 21 „	27
Brüx	12.100	27·28	187	6·76	8.214	— „ 68 „	34
Gablonz [7]	12.135	?	106	?	5.509	— „ 45 „	30
Carlsbad	12.500	33·66	176	4·93	16.852	1 „ 35 „	64
Marienbad	2.054	22·45	9	2·00	1.849	— „ 90 „	106
Budweis	27.000	31·33	619	8·56	30.271	1 „ 12 „	36
Brünn	86.125	35·40	2.049	7·03	135.157	1 „ 57 „	50
Olmütz [8]	16.009	22·80	533	11·59	36.117	2 „ 26 „	44
Znaim	12.818	37·59	325	7·05	13.397	1 „ 05 „	34
Iglau [3]	23.372	42·79	695	7·51	16.894	— „ 72 „	21
Troppau [8]	22.270	31·86	430	6·57	29.415	1 „ 32 „	40
Lemberg [9]	115.335	55·95	1.051	1·71	105.399	— „ 91 „	54
Krakau [10]	73.419	50·65	379	1·13	33.538	— „ 46 „	54
Wieliczka	6.371	?	84	?	1.441	— „ 23 „	73
Czernowitz	52.418	56·95	1.340	5·20	4.484	— „ 9 „	15

Anmerkungen. [1]) Die Angaben sind der letzten Volkszählung, dem Städtebuche, den Sanitätswochenberichten und den eigenen statistischen Publicationen der Städte entnommen. Sie beziehen sich im Allgemeinen auf das Jahr 1887 (vgl. Tab. I—III). — [2]) Nicht eingerechnet sind die permanenten Naturalbetheilungen, dann die Betheilungen mit Kleidern und Lernmittel an Schüler, sowie die in den Stadtbezirken und Vororten unmittelbar eingenommenen und verausgabten Beträge. — Die Zuständigen betragen in der Stadt Wien 35%, in Neulerchenfeld 11, Hernals 9 und Reindorf 12%. — Im Ganzen wurden im Wiener Armenbezirke für alle Zweige der öffentlichen und privaten Armenpflege 6·8 Mill. Gulden ausgegeben, was etwa 7 Gulden per Einwohner entspricht. Als Betheilte wurden dabei 286.973 Personen ausgewiesen, somit mehr als die Zuständigen oder 29% der Gesammteinwohner; doch liegen dabei Doppelzählungen zwischen der öffentlichen (157.684 betheilte Personen) und privaten Armenpflege (129 289 betheilte Personen) vor. — [3]) Die österr. Sanitätsstatistik weist eine bedeutendere geschlossene Armenpflege aus. — [4]) Die Ziffern würden sich durch Berücksichtigung der Landesirrenanstalt erhöhen. — [5]) Ohne die Stubenberg'schen Häuser. — [6]) Die Gesammtzahl der 1886 conscribierten Stadt-Armen aller Kategorien betrug 6.019 = 12·99% der Zuständigen; der Gesammtaufwand für communale Armenpflege beliefe sich auf circa 1/2 Mill. Gulden oder 2 fl. 80 kr. per Einwohner. — [7]) In diesen Städten fehlt die geschlossene communale Pflege. — [8]) Ohne die Stiftungen und 21 Pfründnerplätzen. — [9]) Ohne die Pfründner im jüdischen Armenhause. — [10]) Die Gesammtausgaben der communalen und confessionellen Armenpflege betrugen 97.324 Gulden oder 1 fl. 32 kr. per Einwohner; die Gesammtzahl der Armen war dabei 5.898 oder 17·35% der Zuständigen, gleich 7·91% der Gesammtbevölkerung.

und nicht nur mitbeschliessen, lassen sich leicht zählen. Nun aber fordert gerade die Armenpflege eine ganz ausgebreitete, tief in's Volk eingreifende selbstverwaltende Thätigkeit und es muss die Anschauung über unsere Selbstverwaltung sich ganz ändern, soll man die erforderlichen Kräfte erlangen. Ein solcher totaler Umschwung der Ansichten ist gewiss nichts Geringes, und darum ist es wohl gerechtfertigt, den Schritt zur nächsten Phase der Armenpflege von ernsten und schwierigen Anstrengungen begleitet zu erachten.

Die beiden Vorzüge des Elberfelder Systemes — die Substituierung der bureaukratischen Armenpflege durch die wahre Selbstverwaltung des Ehrenamtes, und die Individualisierung jedes, auch des geringsten Falles — werden wohl auch in den österreichischen Städten nicht dem geringsten Zweifel begegnen; die gesammte Institution aber kritiklos zu übernehmen, würde der durchaus nicht unwichtigen und unselbständigen bisherigen Entwickelung der österreichischen communalen Armenpflege widersprechen. Vor allem sind es zwei Punkte, in welchen sich die österreichischen Communen ihre Eigenthümlichkeit wahren müssen. Der erste besteht in der Beibehaltung der eigentlichen permanenten offenen Altersversorgung, respective Versorgung dauernd arbeitsunfähiger Armer, für welche wenigstens in der offenen Elberfelder Armenpflege mit ihren stets zu erneuernden Gaben kein Raum ist. Solange eine Alters- und Invaliditäts-Versicherung noch nicht eingeführt ist und dann, insoweit sie es nicht ist, muss dieser Zweig der Armenpflege in seinem Rechte bleiben, und es braucht an der gegenwärtigen Einrichtung, abgesehen von den Erhöhungen der Pfründen in der offenen Armenpflege, nichts geändert zu werden. Man schiesst entschieden über's Ziel, wenn man die ganze Armenpflege nur auf die vorübergehende Abhilfe bei ökonomischen Vorfällen kurz begrenzter Dauer hinauslaufen lässt; es gibt einmal dauernd unselbständige Personen, für welche eine Besserung des Zustandes unter normalen Verhältnissen gar nicht zu erwarten ist, und für diese muss auch eine dauernde Erhaltung nicht nur in geschlossener, sondern auch in offener Pflege bereit sein. Der andere Punkt ist eine grössere Hervorhebung des naturalwirthschaftlichen Momentes, welche anzustreben wäre, und welches zweckmässig auf eine eigene wirthschaftliche Thätigkeit der Gemeinden selbst gegründet sein könnte.

Nur wäre es allerdings gefehlt, etwa das Elberfelder System auf die Städte aller der genannten vier österreichischen Armenpflegesysteme einfach anzuwenden. Den Anfang werden jedenfalls die westlichen Städte machen, deren heutige Organisation schon eine Vorstufe für dieses Pflegesystem bildet. In Galizien und der Bukowina ist noch lange nicht an etwas Derartiges zu denken und würde selbst eine statutarische Einführung am Papier bleiben, da es, abgesehen von Anderem, an der erforderlichen Eignung der Bevölkerung fehlt. Aber auch von den grösseren westlichen Städten ist für die nächste Zukunft nichts zu erwarten; es wird lange dauern, ehe diese schwerfälligen Körper eine weitere Umdrehung machen. Dagegen sind es die kleineren Städte, insbesondere die agilen und fortschrittlich gesinnten, Deutschland nahen, nordböhmischen Städte, unter denen sich nicht nur das erste Beispiel der Anwendung der Elberfelder Einrichtung bereits vorfindet, sondern von denen auch die weiteren Schritte zunächst zu erwarten sind.

Der Ruhm, die Elberfelder Armenpflege in Oesterreich zuerst, und zwar in höchst verständnissvoller und sinngemässer Weise, sowie ohne sklavische Nachahmung eingeführt zu haben, gebührt dem kleinen Städtchen Trautenau im Riesengebirge; seit Beginn des Jahres 1889 wird die Armenpflege daselbst bereits nach dieser Ordnung verwaltet.[139]) Die Organisierung der Pflegebehörden

[139]) Vgl. die von Bürgermeister Med. Dr. Flögl, dem Urheber dieser Reform, verfasste Denkschrift über eine zeitgemässe Verbesserung der städtischen Armenpflege in Trautenau. Trautenau 1888. Verlag des Magistrates; dann die Armenordnung der Stadt Trautenau, welche am 2. August 1888 zur Annahme gelangte.

ist genau nach dem Elberfelder Systeme erfolgt, und jeder der 29 Armenväter beaufsichtigt ganz nach dessen Vorschrift in der Regel 4 Arme. Als Wochenansätze der nothwendigsten Lebenserhaltung, von denen das Arbeitseinkommen in Abzug zu bringen ist, gelten:

1 fl.	50 kr.	für	eine	einzelstehende	Person			
1 „	50 „	„	das	Familienhaupt				
1 „	— „	„	die	bei dem	Manne	lebende	Ehefrau	
	80 „	„	ein	Kind	von	15	Jahren	und darüber
	60 „	„	„	„	„	10—15	Jahren	
	50 „	„	„	„	„	5—10	„	
	40 „	„	„	„	„	1— 5	„	
	30 „	„	„	„	„	unter 1	Jahr	

Für die städtischen Pflegekinder (Vergütung für die volle Verpflegung einschliesslich Kleidung):

1 fl.	75 kr.	bis	zum	vollendeten	1.	Jahre				
1 „	50 „	vom	1.	bis	zum	vollendeten		3.	Jahre	
1 „	25 „	„	4.	„	„	„		11.	„	
1 „	— „	„	12.	„	„	„		14.	„	

An Naturalien, welche dann in diese Geldpositionen einzurechnen sind, werden vertheilt:

a) Brot, mittels Marken bei den vom Armenrathe bezeichneten Bäckern;
b) Milch, analog wie bei *a)*, die Vertheilung ist jedoch auf Kranke u. Kinder beschränkt;
c) Suppe, mittels Marken an Kranke, Reconvalescenten und Wöchnerinen, wie bei *d)*;
d) Mittagsrationen, mittels Marken in der Krankenhausküche (solange eine Volksküche noch nicht besteht);
e) Holz und Kohlen gegen Marken centnerweise im Rathhause;
f) Kleidungsstücke;
g) Bettwerksgegenstände.

Der Gang der Armenpflege wird durch zahlreiche treffliche Formularien geregelt, welche im Allgemeinen mit denjenigen des Elberfelder Systemes übereinstimmen.[140])

Die Stadt Trautenau hat aber auch selbständig eine Einrichtung getroffen, welche die vollste Beachtung und Nachahmung verdient, nämlich die Reform der zu gewissen Zeiten, insbesondere bei Festtagen erfolgenden, ganz unzweckmässigen Betheilungen, speciell der Weihnachtsbetheilung. Diese in allen Städten, allerdings meist nur durch Vereine vorgenommenen Beschenkungen verfehlen überall ihren Zweck. Sie beruhen gewöhnlich auf einer ganz mangelhaften, ja sogar willkürlichen Armenconscription, berücksichtigen nicht die speciellen Bedürfnisse und erwecken deshalb meist Unzufriedenheit, Neid und Undankbarkeit. Eine weitere Schattenseite dieser Weihnachtsbetheilungen ist dasjenige, worauf — allerdings oft nicht gerade der Armen wegen — am meisten Gewicht gelegt wird, die Aeusserlichkeit und Oeffentlichkeit des ganzen Vorganges. Gerade an diesem Tage gehören die Kinder in ihr Heim, und es ist gefehlt, ihnen Glanz und Prunk zu zeigen, um sie dann in die kahle, armselige Behausung zurückzusenden. Die Christbescheerungen sind vielmehr so einzurichten, dass sie jede, auch die ärmste Familie in ihren vier Pfählen feiern kann. Die Trautenauer

[140]) 1. Protokoll der Bezirksversammlungen mit den Bewilligungen; 2. Sitzungsanzeiger; 3. Hauptbuch des städtischen Armenrathes als Generalkataster; 4. Abhörbogen; 5. ärztliches Zeugniss; 6. Auskunft des Arbeitgebers; 7. Verdienstbuch; 8. Quittungen der ausserordentl. Unterstützungen; 9. Pflegerbuch; 10. Wohnungswechselanzeiger; 11. Miethzinsquittung; 12. Marken für Naturalien; 13. Namensverzeichniss der Ueberbringer derselben, welches die Lieferanten führen; 14., 15. Anweisungen auf Kleidung, Bettwerk; 16. auf ärztliche Behandlung; 17. auf Medicamente; 18. auf Wein; 19. auf Verbandstücke; 20. auf Särge; 21. auf ein Grab; 22. Rechnungen, welche diesen Anweisungen beizulegen sind; 23. summarischer Ausweis der bewilligten Unterstützungen; 24. Zahlungsanweisungen; 25. Empfangsbestätigungen über die ausgefolgten Marken; 26. Almosen-Quittungsbogen. Drucks. 27 ff. siehe Anm. 141.

„Satzungen für die Durchführung der sogenannten Weihnachtsbescherung für arme Schulkinder", welche einen Anhang der Armenordnung bilden, sind nun bestimmt für alle die Hunderte von Weihnachtsbetheilungen in unseren Städten und Schulen Bahn zu brechen. Diese Einrichtung besteht darin, dass die Weihnachtsbescherungen nach Analogie der Armenbetheilung erfolgen; die Anmeldung der Kinder erfolgt durch ihre Eltern beim Armenvater, welcher die Würdigkeit mittels der Schul-Ausweise feststellt und die Gaben an die Eltern ausgibt. Die Lieferung der Waaren (meist Kleider, Schuhe, Wäsche) erfolgt zweckmässig durch ein Consortium aus der Bekleidungsgenossenschaft. Für diesen ganzen Vorgang bestehen gleichfalls sehr zweckmässige Formularien. [141])

Bisher ist nur von einer einzigen Stadt, nämlich von Reichenberg, bekannt, dass sie, durch Trautenau angeregt, die Einführung des Elberfelder Systemes in's Auge gefasst hat.[142]) Dagegen scheint allerdings die Regierung für die Elberfelder Armenpflege Interesse gewonnen zu haben. Wenigstens wurde das Ministerium des Inneren durch einen Bericht des Verfassers über die Trautenauer Reform in der Wiener Zeitung vom 13. August 1889 auf diesen Vorgang aufmerksam, und ersuchte den Stadtrath von Trautenau mit h. Erlass vom selben Tage, Z. 16.041, über die mit „dieser neuen und, wie es scheint, segensreichen Einrichtung" gemachten Erfahrungen eingehend und mit thunlichster Beschleunigung Bericht zu erstatten. Der Stadtrath ist dieser Einladung schon am 5. September d. J. nachgekommen und konnte selbstverständlich nur das allgemeine Urtheil über das Elberfelder Armensystem seinen eigenen Erfahrungen gemäss bestätigen. Es ist auf das lebhafteste zu wünschen, dass dieser erste Schritt der Regierung von weiteren Folgen begleitet sein möchte.

Als der zweite Hauptpunkt der Reform des städtischen Armenwesens wird gewöhnlich die Centralisation bezeichnet und diesbezüglich verlangt, dass alle jene öffentlichen Organe, Vereine oder Einzelpersonen, welche sich mit Armenpflege befassen, mit einander in Verbindung stehen sollen. Im Besonderen wird diese Forderung dahin formuliert, dass die gesammte Vereinsthätigkeit mittels eines Centralorganes mit der communalen Armenpflege in Verbindung gesetzt werde. In Anlehnung an die jetzige zersplitterte Organisierung, insbesondere was die Vereinsbestrebungen anbelangt, liegt wohl die Forderung nach einer solchen Centralisierung sehr nahe. Auch in unseren Städten sind Bemühungen in dieser Richtung in gewissem Grade zu verzeichnen, zunächst was die Thätigkeit der einzelnen Vereine untereinander anbelangt. Eine solche Centralisation wohnt nicht nur den allgemeinen Vicentius-Vereinen durch ihre Provinzialräthe inne, sondern auch mehreren humanitären, allerdings mehr für die Krankenpflege bestimmten Vereinen, welche als Landesvereine constituiert sind und ihre Wirksamkeit mittels Zweigvereinen entfalten. Auch sonst stehen häufig Vereine, insbesondere religiöse, oder deren Anstalten untereinander in Contact. Aber alle diese Organisierungen sind nur der einen Seite des Vereinszweckes, der Geldmittelaufbringung wegen, wichtig; sie kommen nicht in Betracht, was den eigentlichen Zweck der Centra-

---

[141]) Dieselben schliessen sich an die in der vorhergehenden Anm. 140 erwähnten an: 27. Fragebogen in Sachen der Weihnachtsbescherung; 28. Anfrage an die Schulleitung wegen der zu betheilenden Kinder; 29. Protokoll der Bezirksversammlung; 30. Ausweis des Armenrathes über die bewilligten Geschenke an die Armenväter. — Die oben genannte Zeitschrift „Humanität" entwickelte den Grundgedanken einer solchen rationellen Weihnachtsbescherung schon in der Nummer vom 3. April 1888 und dürfte nicht ohne Einfluss auf die Trautenauer Einführung geblieben sein. Auch sonst tritt die genannte Zeitschrift energisch für das Elberfelder System ein, und darf wohl einen Verdienst-Antheil an der zu erwartenden Besserung der Verhältnisse in Nordböhmen für sich in Anspruch nehmen.

[142]) Begründungsschrift zu dem Antrage auf Reform des Armenpflegewesens in Reichenberg nach Elberfelder System. Verfasst von K. Kirchhof. Reichenberg 1889. Verlag des Magistrates.

lisierung anbelangt, d. i. die Vermeidung von Doppelarbeit und ihre schädlichen Folgen auf diesem so umfassenden Gebiete humanitären Wirkens. Auch bezüglich dieser eigentlichen Centralisation der communalen und Vereinspflege, wie sie am ersten und umfassendsten in der Dresdener „Centralstelle des Verbandes der Wohlthätigkeitsvereine" seit 1883 verwirklicht worden ist, sind, und zwar in Wien (wo bekanntlich nicht einmal die verschiedenen Zweige der öffentlichen Armenpflege centralisiert sind) mehrfache Anstrengungen gemacht worden, ohne dass bisher ein Erfolg erzielt worden wäre.[143]) Auch die Grazer Einrichtung, nach welcher die Vertreter jener Vereine, denen auf ihr Ansuchen von der Gemeinde das diesbezügliche Recht verliehen wurde, in der städtischen Armenverwaltung Sitz und Stimme zu besitzen, ist als eine sehr geeignete anzusehen, ebenso wie die gegenseitige Verständigung, welche zwischen der *Congregazione di Carità* und dem Municipium in Trient von Zeit zu Zeit stattfindet. Die Landesarmengesetze, wenigstens die neueren, verschliessen sich der Anforderung nach einer solchen Centralisation durchaus nicht, aber indem einerseits diesbezügliche Vorschriften nur facultativ und nicht imperativ gehalten sind und anderseits auch die Angabe der Modalität der Durchführung einer solchen Verständigung fehlt, so bleiben sie ohne Erfolg.[144])

Nun ist es ja ausser Zweifel, dass die Centralisation, in diesem Sinne verstanden, eine nothwendige Einrichtung insbesondere dort ist, wo sich die Armenpflege stark zersplittert, wie in den grossen Städten; aber meines Erachtens geht sie dem Verhältnisse zwischen den einzelnen verschiedenen Arten der Armenpflege, insbesondere jener der Commune, der Vereine und der Kirche, nicht auf den Grund. Hier gelangen wir nun zu einem neuen Gesichtspunkte, der gleichfalls schon in den Verhältnissen einzelner österreichischer Städte seine unvollkommene Andeutung gefunden hat. Die Centralisation, wie sie nach dem Dresdener Muster sein soll, setzt immer das Nebeneinander-Wirken mehrerer, ja oft zahlreicher

[143]) Zuerst wurde 1864 ein Versuch gemacht, dann erst wieder im Jahre 1882 durch das Regulativ für die Centralisation der Armenpflege vom 18. Juli 1882, Z. 3997. Dieses enthält die „Statuten für den Verband der Wiener Wohlthätigkeitsvereine mit der öffentlichen Armenpflege in Wien". Von einer praktischen Wirksamkeit sind diese Statuten nur insofern, als sich zwei (!) Vereine (Philanthropischer Verein und Verein gegen Verarmung und Bettelei) bereit erklärt haben, dem Verbande beizutreten und die betreffenden Ausweise einzusenden, was aber von dem zweitgenannten Vereine nur unregelmässig geschieht. Derselbe stellt in §. 1 seiner Statuten allerdings das Einvernehmen mit der Commune als Actionsprincip auf; über die Modalitäten dieses Einvernehmens ist es jedoch bisher zu keiner Einigung gekommen.

[144]) Das Landesarmengesetz für Oberösterreich vom 5. September 1880 behandelt im 5. Abschnitte das „Verhältniss zu anderen Armenpflegeschaften", und zwar zur Kirche, zu den Armenstiftungen und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, zur Vereins-, sowie Privatarmenpflege, zu den gewerblichen Unterstützungscassen und Bruderladen und zum Landesfonde. Der wichtigste Punkt ist zweifelsohne die Stellung der communalen zur Vereinsarmenpflege und gerade hier ist das Gesetz falsch concipiert, wenn der §. 79 besagt, der Armenrath kann (!) mit den Privatwohlthätigkeitsvereinen und Anstalten in Verbindung treten und haben dieselben dem Armenrath ihre humanitären Leistungen (?) bekannt zu geben, wenn solche Auskünfte nicht durch den Zweck des Vereines ausgeschlossen sind (!). Gar verwunderlich ist der §. 76, in welchem die Stellung der kirchlichen zur communalen Armenpflege präcisiert ist: das in den Kirchen gesammelte Almosen bleibt der Verfügung der Kirche überlassen. Die Kirchenvorstehungen haben im Interesse einer gleichmässigen (!) Betheilung der Armen die Grösse dieses Almosens, sowie die Art seiner Verwendung (?) dem Armenrathe mitzutheilen. Alle diese Bestimmungen sind so verschwommen, dehnbar und unbestimmt, dass es ganz auf den Willen der betreffenden Pflegeorgane ankommt, inwieweit sie sich gebunden erachten sollen, d. h. das ganze Gesetz hat keinen wesentlichen Erfolg. — Andere Gesetze enthalten nur die Vorschrift, dass alle ausser dem Pfarr-Armen-Institute bestehenden Verwaltungen von Stiftungen und öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten verpflichtet sein sollen, das Verzeichniss ihrer Betheilten dem Gemeindevorstande mitzutheilen; damit ist eine allerdings mangelhafte Centralisation der öffentlichen Armenpflege versucht, welche aber kaum irgendwo realisiert sein dürfte.

Armenpflegeorgane voraus, das kann aber nur der Fall sein, wenn das Hauptorgan, also in unserem Falle die Gemeinde, ihre Stellung nur mangelhaft ausfüllt. Würde sie ihre Pflicht vollkommen thun, so wäre ja kein Raum für eine Vereinsarmenpflege auf ihrem Boden. Will man diesen Satz nicht so scharf fassen, so kann man wenigstens zugeben, dass er wenigstens auf dem Gebiete der allgemeinen Armenpflege gilt, wenn auch die Vereine dann bezüglich gewisser kleinerer Specialgebiete der Armenpflege existenzberechtigt wären. Erfüllt aber nun die Gemeinde ihre Stellung nur mangelhaft, eben mit Hinsicht auf das Mitwirken der Privatvereine, so bleibt ihr doch die Pflicht, wenn nöthig auch die gesammte Armenpflege durchzuführen. Sie müsste also die Privatarmenpflege genau verfolgen und sofort an deren Stelle treten, wenn diese irgendwo nachlässt. Dadurch aber würde in die Gesammtarmenpflege immer etwas Unsicheres und Schwankendes kommen, und sie würde überdies immer dem Bedürfnisse nachhinken. Erfüllt sie aber ihre Pflicht im vollen Maasse aus Unvermögen nicht, dann steht die Sache noch schlimmer. Jedenfalls also scheint es klar zu sein, dass mit dem Nebeneinanderbestehen verschiedener Arten von Armenpflege auf demselben Boden ein unvollkommener Zustand gegeben ist, der dadurch nur relativ weniger unvollkommen, aber nicht gut werden kann, wenn durch die Centralisation eine äusserliche Verknüpfung hervorgerufen wird.

Dazu kommt, dass der Unterschied zwischen der communalen und der Vereinsarmenpflege gar nicht so tief liegt, als es auf den ersten Blick scheinen könnte. Solange, seit Beginn dieses Jahrhundertes bis heute, die communale Armenpflege fast ganz in den Händen der communalen Beamten lag, und die Bevölkerung sich nur durch Spenden an derselben betheiligen konnte, so lange bethätigte sich die überschüssige, in der Bevölkerung lebende humanitäre Kraft in der Bildung und Mitwirkung humanitärer Vereine. Diese private Selbstthätigkeit, welche sich bis zum Ende des vorigen Jahrhundertes in den Bruderschaften äusserte, wurde erstickt, als diese in die Pfarr-Armen-Institute übergingen, und zum grossen Theile dem Wiederaufleben dieser gewaltsam unterdrückten Kraft ist es zu danken, dass mit Beginn dieses Jahrhundertes die Vereine in einer noch nie dagewesenen Menge in die Höhe schossen; denn es genügte dem humanitären Sinne der Bevölkerung nicht, ausschliesslich durch Zahlungen an der Armenpflege Theil zu nehmen, sondern sie verlangt Selbstthätigkeit. Es handelt sich jetzt nur darum, diese auseinandergerissenen Zweige der Armenpflege wieder zu vereinigen. In dem auf Vereinigung beruhenden Zusammenwirken von Commune und Verein, nicht in einem organisierten Nebeneinanderwirken, liegt die weitere Entwickelung der in mehrere Zweige gespaltenen Armenpflege. Wenn die sich in der Vereinsbildung bethätigenden Kräfte in der communalen Armenverwaltung durch eine wahre Selbstverwaltung Verwendung finden, dann werden sie sich nicht in besonderen Vereinsbildungen bethätigen wollen. Eine solche Entwickelung scheint erst die höchste Blüthe in der Ausbildung der Armenpflege zu sein, und es ist kein geringer Vorzug der Armenpflege mancher österreichischer Städte, diesem Ziele energisch zugestrebt zu haben. Am grössten ist diese Vereinigung der humanitären Thätigkeit in Trient, wo neben dem Municipium und der *Congregazione di Carità* eigentliche Armenpflegevereine nicht bestehen. Sobald hier die angestrebte Reform, hoffentlich im Sinne einer Verschmelzung dieser beiden Armenpflegeorgane, durchgeführt ist, wird die Trientiner Armenpflege als ein Beispiel dastehen, dass die Vereinheitlichung auf ihrem ganzen Gebiete durchaus kein unerreichbares Ideal sei. Doch sind die hier vorliegenden Verhältnisse bekanntlich auf die westlichen Städte nicht anwendbar. Dort sind es wieder die allgemeinen Vereine gegen Armenpflege und Bettelei in Nordböhmen, von denen mit Beziehung auf eine Vereinheitlichung viel zu erwarten ist. Die Stadt, in welcher dieser Gedanke zuerst und bisher allein zu realisieren versucht wurde,

Gablonz, beabsichtigte bekanntlich, den Verein dadurch mit der communalen Armenpflege zu verschmelzen, dass sein Bedarf als Communalsteuer umgelegt werde. Da dies behördlich nicht zugelassen wurde, so begnügt man sich gegenwärtig mit der denkbar engsten Fühlung, nämlich damit, dass der Bürgermeister und Mitglieder der städtischen Armenverwaltung den Verein leiten und dessen Bücher, Abhörbogen, Armenkataster etc. gleichmässig mit den städtischen geführt werden. Dieses „Gablonzer System", welches in der ersten Hälfte dieses Jahrhundertes in Brünn durch den „Wohlthätigen Männerverein" ein Analogon findet, beabsichtigt, die gesammte wirkliche Pflegethätigkeit in den Verein, d. i. die ehrenamtliche Mitwirkung möglichst weiter Schichten der Bevölkerung zu verlegen und die materiellen Mittel zwangsweise aufzubringen: gerade das umgekehrte Verhältniss, welches bisher allgemein besteht, indem die Communen die Armenpflege vorwiegend magistral verwalten und die Mittel in erster Linie auf freiwilligem Wege zu Stande kommen. Dieses System will nichts weiter, als die Rechte der Gesellschaft auf eine selbstthätige Durchführung ihrer Armenpflege wieder herstellen, wobei der moderne Grundsatz befolgt wird, dass die Gemeinde die Armenlast zu tragen, d. h. pecuniär aufzukommen habe. Nun aber ist diese Art der Armenpflege in dieser Richtung nicht weit verschieden von dem sogenannten Elberfelder Systeme, welches ja auch die selbstthätige Mitwirkung der weitesten Schichten voraussetzt.

In der That scheint es, als ob das bisherige Verhältniss, dass sich die Leistungen in der Armenpflege nach den vorhandenen Mitteln, fixen Stiftungen etc. zu richten haben, gerade in sein Gegentheil verkehrt werden müsse. Das primäre sind die Leistungen; diese müssen aufgebracht werden, denn es handelt sich ja um die Existenz, um die nothwendigsten Güter zum Lebensbedarf des Nebenmenschen. Das, was durch eine ehrenamtliche Mitwirkung der Gesellschaft oder durch einen delegierten Verein als erforderlich aufgestellt wird, muss eben, eventuell zwangsweise mittels der Communalgewalt, aufgebracht werden, insowe't die freiwilligen Spenden nicht zureichen. Insoferne ist das Gablonzer System thatsächlich auf der richtigen Spur; der Verein geht seiner Wege, begleitet von dem Vertrauen der Communalverwaltung, welcher er fast die gesammte Mühewaltung abzunehmen gewillt ist, und die letztere hat dann für die Mittel zu sorgen. Dass übrigens die angestrebte Vereinheitlichung auch jetzt noch möglich ist, zeigt sich schon daraus, dass es ja der Gemeinde frei stehen muss, den ganzen Bedarf des Vereines demselben als Subvention zukommen zu lassen, die eventuell auch im Vorhinein gegeben werden könnte.

Damit gelangen wir erst zu der wahren Bedeutung des Vereinswesens für die communale Armenverwaltung. Die Vereine müssen sich in den Dienst der Gemeinde stellen, mit ihr mitwirken, seien sie allgemeine oder specielle, denn auch für die letzteren lässt sich ein Glied in der gesammten Kette der communalen Armenpflege finden. Dieses Verhältniss kann sich nun entweder so gestalten, dass, wie es in Gablonz jetzt, in Brünn früher der Fall war, ein allgemeiner Verein die gesammte eigentliche Pflegethätigkeit Namens der Gemeinde ausübt, oder derart beschaffen sein, dass nach Art ihrer Mitglieder oder ihres Zweckes besonders geartete Vereine in den Dienst der Gemeinde treten. Das letztere ist ja bekanntlich in ganz vortrefflicher Weise mit dem Elberfelder Frauenvereine der Fall.

Der Effect einer solchen eingefügten Vereinsthätigkeit oder der einer ausgebreiteten wahren Selbstverwaltung nach Elberfelder System ist im Wesen derselbe; beide Arten, gut durchgeführt, müssen sich bewähren. Unter verschiedenen localen Verhältnissen wird sich die eine oder die andere Art empfehlen. Allerdings lässt sich auch hier wieder eine mechanische Verallgemeinerung auf alle Städte nicht vornehmen. Eine solche Vereinheitlichung wird nur in kleineren und höchstens mittleren Städten anwendbar sein, während das Elberfelder System als ganzes auch

noch auf Mittelstädte ganz gut passt, dagegen in wahren Grossstädten, insbesondere in Millionenstädten, nur schwer Eingang finden dürfte. Hierin liegt eben wieder ein Nachtheil dieser Massenanhäufungen von Menschen, welche überdies fast immer wahre Individualitäten sind, in welchen concrete Verhältnisse einzig ausschlaggebend bleiben. Diese Metropolen bilden sich ihre Armenpflege immer, vornehmlich auch in langer historischer Entwickelung, nach den besonderen populationistischen, wirthschaftlichen und allgemein gesellschaftlichen Verhältnissen und nicht nach allgemeinen Schablonen.

Nach den bisherigen Ausführungen könnte es scheinen, als würde den Vereinsbestrebungen in der Armenpflege keine selbständige Existenzberechtigung zuerkannt. Und doch ist dem nicht so. Die Meinung muss allerdings aufrecht gehalten werden, dass die Commune eben einmal verpflichtet ist, die Armenpflege voll auszuüben, und dass die Vereine hier keine absolute Berechtigung besitzen können, selbstverständlich insoweit das Gebiet einer genau präcisierten communalen Armenpflege reicht. Ihr Gebiet fängt erst, insoweit sie sich nicht in den Dienst der Commune stellen, darüber hinaus an; die communale Armenpflege kann naturgemäss nur so Kärgliches bieten, dass die Humanität das Thor noch weit genug offen findet. Damit ist aber auch das Verhältniss von communaler und kirchlicher Armenpflege gegeben; insoweit die allgemeine gesetzlich-communale Armenpflicht reicht, soll die Kirche ihre Kräfte sparen, darüber hinaus aber sie mit aller Macht einsetzen; an Gelegenheit für sie fehlt es ebensowenig wie für die Vereine.

Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, dass auf dem Gebiete der Armenpflege mit den neuen socialpolitischen Bestrebungen eine vollständige Umwandlung vor sich gehen werde. Grosse Bevölkerungstheile und wichtige Verarmungsursachen werden aus dem Gebiete der Armenpflege in das der Socialpolitik übergeführt werden. Aber weder wird die gesammte Gesellschaft von diesen Reformen erfasst werden, noch wird die eigentliche, socialpolitisch nicht geschützte Armuth aus der Welt verschwinden. Deshalb sollte auch in unseren Städten ernstlich daran gegangen werden eine Armenpflege zu schaffen, welche würdig ist, neben den socialökonomischen Reformen zu bestehen. Das für die Armenpflege reservierte Gebiet soll nicht der Tummelplatz für alle jene Vorgänge werden, bezüglich deren die socialpolitischen Massregeln nicht ganz klar liegen, und deshalb wird es nothwendig, auf dem der Armenpflege reservirt bleibenden Gebiete eine zielbewusste Verwaltung durchzuführen. Es muss der Gedanke zum Durchbruche gelangen, dass auch auf dem Gebiete der communalen Armenpflege volle, ernste Rechtsverbindlichkeiten der Gemeinden vorliegen, und dass die Zeiten vorüber sind, in welchen der Verarmte auf die Gnade der Mitmenschen angewiesen war. Weh der Gemeinde, welche heute verhalten werden sollte, nach dem Gesetze ihre Armenpflege im vollem Umfange auszuüben! Sie müsste sehr bald zusammenbrechen, oder beschämt ihre Ohnmacht eingestehen. Nur der Umstand, dass die Armenpflege trotz aller Gesetze noch, wie in früheren Zeiten, als Mildthätigkeit und nicht als gesellschaftliche Nothwendigkeit und demgemäss als geschütztes Recht angesehen wird, vermag unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Gemeindearmenpflege möglich zu machen. Ernste Reformen thun Noth, mögen sie bald und energisch in Angriff genommen werden!

Mittheilungen und Miscellen.

Personal-Notiz.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit A. h. Entschliessung vom 20. October l. J. dem Hilfsämter-Directions-Adjuncten Josef Grillenberger den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors allergnädigst zu verleihen geruht.

Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Central-Commission.

Auszug aus dem Protokolle der 227. Sitzung der k. k. statistischen Central-Commission, abgehalten unter dem Vorsitze des k. k. Hofrathes und Präsidenten Dr. v. Inama-Sternegg am 19. October 1889.

Nach Eröffnung der Sitzung begrüsst der Präsident die neueingetretenen ausserordentlichen Mitglieder, den Ministerialrath Freiherrn v. Glanz und den Oberstlieutenant Friedrich Strasser und bringt hierauf zur Kenntniss der Commission die Nachricht von dem am 5. October l. J. zu Görz erfolgten Ableben des Schöpfers und ersten Präsidenten der k. k. statistischen Central-Commission, des geheimen Rathes Freiherrn v. Czoernig. In einem dem Andenken des Verewigten gewidmeten Nekrologe gedenkt sodann der Vorsitzende eingehend der reichen Thätigkeit des Verstorbenen auf dem Gebiete der Staatsverwaltung, der Wissenschaft und insbesondere der amtlichen Statistik, sowie seiner andauernden Theilnahme an dem Wirken und Gedeihen der Central-Commission und ihres Personales. Zum Schlusse erwähnt der Präsident, dass er in Begleitung der Herren Hofräthe Ritter v. Lorenz und Ritter v. Brachelli an der Leichenfeier in Görz theilgenommen und im Namen der Central-Commission auf das Grab ihres ersten Präsidenten einen Kranz niedergelegt habe. Die Versammlung brachte hierauf über Aufforderung des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen ihre Trauer um den Dahingeschiedenen zum Ausdrucke und nahm das vom Sohne desselben, Herrn Hofrath Freiherrn v. Czoernig, eingelangte Dankschreiben zur Kenntniss.

Sodann werden die neuesten Publicationen der Central-Commission vorgelegt: Die Waarendurchfuhr im Jahre 1888, die Sanitätsstatistik für das Jahr 1886, die Statistik der Unterrichtsanstalten für das Schuljahr 1886/87, die Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse im Jahre 1885 und die in der „Statistischen Monatschrift" erschienenen Arbeiten über die Standesregister in Oesterreich und über die Aenderungen im Objects- und Culturstande der Realitäten während der Jahre 1886 und 1887.

Aus dem Inhalte der seit der letzten Sitzung eingelangten, beziehungsweise abgesendeten und in dieser Sitzung der Central-Commission vorgelegten Geschäftsstücke ist zu erwähnen: Die Erhöhung des Pauschales der Central-Commission für Amts-, Kanzlei- und Bibliothekserfordernisse auf 5000 fl.; die Allerhöchst genehmigte Errichtung einer Hilfsämter-Directions-Adjuncten-Stelle gegen Auflassung einer Rechnungsrevidenten-Stelle; die Genehmigung der Anträge der Central-Commission hinsichtlich der Organisation der Volksschulaufnahme im Jahre 1890; die vom Minister für Cultus und Unterricht genehmigte Wahl Wiens als Versammlungsort für die nächste (dritte) Session des internationalen statistischen Institutes im Jahre 1891; die Ablehnung der Vornahme einer Volkszählung in Bosnien und der Herzegowina im Jahre 1890 gleichzeitig mit der Vornahme einer Volkszählung in Oesterreich und Ungarn; die Aufträge des k. k. Ministeriums des Innern an die politischen Landesstellen in Betreff der Vorbereitung der nächsten Volkszählung; die Annahme der vom böhmi Landesculturrathe in Betreff der statistischen Nachweise über den Gemeinde- und Bes

haushalt gestellten Anträge; die Genehmigung der Anträge der Central-Commission in Betreff der Nachweisungen über Ehelösungen seitens des k. k. Justizministeriums; verschiedene Mittheilungen in Betreff der Auswanderung aus Oesterreich-Ungarn und der Erhebungen über dieselben; der Dank des gewesenen Statthalters für Niederösterreich Sr. Excellenz Freiherrn v. Possinger an die statistische Central-Commission und die Begrüssung des gegenwärtigen Statthalters Grafen Kielmannsegg; der Dank des Vorstandes der eidgenössischen Alkoholverwaltung in Bern, Milliet, und des Directors für Statistik in Rom, L. Bodio, für gewährte Mittheilungen.

Ueber das Ansuchen des k. k. Justizministeriums, die Art der Publication der statistischen Daten über gerichtliche Depositen und cumulative Waisencassen zu beschliessen, bestimmt die Central-Commission nach Vorschlag des Präsidenten die Einberufung eines Specialcomités.

Ferner bewilligt die Central-Commission einigen Aemtern und Stellen die Ueberlassung, respective Ergänzung der von ihr herausgegebenen Publicationen.

Hierauf erstattet Herr Regierungsrath Ritter v. Juraschek über Aufforderung des Vorsitzenden Bericht in Betreff der Vereinfachung einiger unterrichtsstatistischer Nachweisungen. Nach längerer Berathung, an welcher sich insbesondere Herr Sectionsrath Kaserer, Herr Ministerialsecretär Freiherr v. Jakobi und der Berichterstatter betheiligen, beschliesst die Versammlung, das k. k. Unterrichtsministerium zu ersuchen, die statistischen Jahresausweise über die Aufnahmsprüfungen in die erste Classe der Mittelschulen aufzuheben, dagegen aus diesem Formulare die dem k. k. Ministerium wichtig erscheinenden Momente in die dem Ministerium vorzulegenden Jahresausweise über die Frequenz der Mittelschulen hinüberzunehmen und die Bearbeitung und Publication dieser Ausweise für die Zukunft zu bewilligen; ferner beim k. k. Unterrichtsministerium die Auflassung des Formulares VI B in Betreff der Mittelschulaufnahmen unter der Voraussetzung zu beantragen, dass eine Specialaufnahme der Mittelschulen in Aussicht genommen werden dürfe.

Schliesslich erstattet Herr Regierungsrath Ritter v. Juraschek Bericht über die Art der Bearbeitung von Nachweisen über das Vermögen und Einkommen der katholischen Pfründen und kirchlichen Communitäten. Die Central-Commission beschliesst nach Vorschlag des Berichterstatters, mit Rücksicht auf die Art des vorliegenden Materiales nur eine summarische Bearbeitung desselben beim k. k. Unterrichtsministerium zu beantragen.

Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars an der k. k. Universität Wien im Wintersemester 1888/89.

Inhalt: Einleitung. — Thema der Seminararbeiten: Das Werth- und Preisproblem. — Die Bewerthung der Immobilien. Die Häuserpreise in Wien und Berlin. Die neue französische Bodenbewerthung. — Die relative Preisbewegung der Getreidearten und ihre Bedeutung für die Werththeorien. — Die Preisbildung im Gross- und Detailhandel. — Der Werth der Lebensversicherungspolizze. — Preise und Krisen. — Die amtliche Preisstatistik in Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Italien. — Die Bildung des Curszettels. — Steuern und Preise. — Werthgesammtheiten. — Die Kaufkraft des Geldes und ihre Messung.

Die im Winter-Semester 1888/89 von dem Präsidenten der k. k. statistischen Central-Commission, Herrn Hofrath Professor Dr. v. Inama-Sternegg, unter Assistenz des Unterzeichneten geleiteten Uebungen des statistischen Seminars, welche wie während der Vorjahre in dem Seminarlocale des Bureaus der k. k. statistischen Central-Commission stattfanden, waren von 19 Theilnehmern frequentiert. Eröffnet wurden dieselben am 18. October mit einigen einleitenden Bemerkungen des Vorstandes über die Fragen, welche Gegenstand der diesjährigen Untersuchungen sein sollten.

Die für die theoretische Nationalökonomie so besonders wichtigen und daher auch von ihr immer mit Vorliebe untersuchten Probleme der Werth- und Preislehre sind auch einer statistischen Behandlung in vieler Hinsicht zugänglich. Alle Voraussetzungen für die Anwendung der statistischen Methode zur Gewinnung allgemeiner Urtheile über die Vorgänge der Werth- und Preisbildung sind hier gegeben. Die volkswirthschaftlich relevanten Thatsachen der Preisbildung der verschiedenen Waaren werden täglich ziffermässig von eigens hierzu berufenen Organen auf Märkten, Börsen u. dgl. festgestellt. Diese täglichen Marktpreise sind selbst schon das Resultat einer Massenbeobachtung, indem sie das Tagesmittel aus einer grösseren Anzahl concreter Preise eines bestimmten Platzes darstellen, und zwar sind die beobachteten Fälle nicht unvermittelt nebeneinander stehende individuale Lebensäusserungen, sondern unter einander innig verbundene, gegenseitig bedingte Aeusserungen der jeweiligen allgemeinen Lage des Marktes, und zwar sowohl der subjectiven wirthschaftlichen Lage der Käufer und Verkäufer, wie der objectiven wirthschaftlichen Ver-

hältnisse der gehandelten Waaren. Die jeweilig auf einem Markte handelnden Personen stellen daher auch immer eine einheitliche Masse im statistisch-technischen Sinne des Wortes dar, welche zu einer einheitlichen Lebensäusserung durch die Gleichartigkeit der auf sie einwirkenden Lebensverhältnisse, also durch ein gleichartiges Ursachensystem geführt wird.

Ist damit die tägliche Preisnotierung für eine bestimmte Waare auf einem einzelnen Markte schon als das Resultat einer statistischen Massenbeobachtung zu bezeichnen, so kommt dieselbe Qualification natürlich auch aller weiteren Kunde der thatsächlichen Preisgestaltung zu, wie sie uns in Form von Wochen-, Monats- und Jahresmittelpreisen einzelner Märkte oder weiterer Gebiete vermittelt wird. Es findet dabei aber nur eine zeitliche und räumliche Ausdehnung der Beobachtung statt, welche immer grössere Massen von Individualfällen einheitlich zusammenfasst und vom Standpunkte der statistischen Methode so lange als wirkliche Massenbeobachtung anzuerkennen ist, so lange von der zusammengefassten Masse noch eine gewisse Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und des Ursachensystems ausgesagt werden kann. Die Constatierung von Tages-, Wochen- oder selbst Jahrespreisen einer bestimmten Waare auf einem bestimmten Markte oder für ein bestimmtes Gebiet ist also keineswegs eine Abstraction; es sind vielmehr reale Thatsachen, welche constatiert werden, wenn ein Börsenbericht den Tagescurs eines Effects notiert oder ein statistisches Bureau den Jahrespreis des Weizens für ein bestimmtes Land feststellt. Unendlich viele Erwägungen und Urtheile gehen von diesen Thatsachen aus; jede weitere Preisbewegung ist von der vorgängigen thatsächlichen Feststellung dieser Preise bedingt. Zunächst sind es aber allerdings immer nur Preisthatsachen, welche in solcher Weise constatiert werden. Der tägliche Marktbericht constatiert eine Anzahl wirklich erzielter Einzelpreise und stellt aus den niedersten und höchsten einen Durchschnitt in sehr summarischer Weise her; die Wochen-, Monats- und sonstigen Durchschnittspreise werden in der Regel auf dem Wege einfachen arithmetischen Verfahrens aus der Summe der thatsächlich vorhandenen Notierungen gewonnen. Um aber aus solchen Preisthatsachen Werththatsachen abzuleiten, bedarf es einer viel sorgsameren Analyse und Auslese der Preisnotierungen. Diese sind ja das Resultat viel häufiger und stärker wechselnder Ursachen; alle den Markt störenden Einflüsse kommen ja hier zum Ausdrucke, ohne dass doch der gemeine Werth einer Waare davon afficiert wird. Der Unterschied von Durchschnitt und Mittel kommt hier zur Geltung. Durchschnittspreise sind so lange noch keine Mittelwerthe, als in ihnen nicht all die concreten störenden Einflüsse eliminiert sind, welche dem einzelnen Markte an jedem einzelnen Tage, unter Umständen auch während einer längeren Zeit, sein individuelles Gepräge geben. Allerdings kommen sich nun Durchschnittspreise und Mittelwerthe um so näher, je weiter, zeitlich und räumlich, das einheitliche Gebiet der Beobachtung gesteckt ist, sofern nur überhaupt noch von einer volkswirthschaftlichen Einheit des Beobachtungsgebietes gesprochen werden kann, also die auch für die Werthbildung bestehenden thatsächlichen Verschiedenheiten nicht dadurch verwischt werden. Für eine summarische, blos orientierende Feststellung der Werthbewegung mag daher immerhin, bei richtiger Begrenzung des Beobachtungsgebietes und der Beobachtungszeit, die Constatierung von Durchschnittspreisen genügen; eine sorgfältige, besonders auch für die Gewinnung theoretisch richtiger Urtheile berechnete Untersuchung dagegen darf sich der Mühe nicht entschlagen, das relative Gewicht der Preisnotierungen durch Berücksichtigung der Frequenz des Marktes, der Quantitäten der gehandelten Waaren, der jeweiligen Lage des Geldmarktes u. dgl. festzustellen und darnach die Auswahl der für die Werthbestimmung entscheidenden Preise zu treffen. Mit anderen Worten: während für die Constatierung der volkswirthschaftlich relevanten Preisthatsachen schon die auf genügend sorgfältig ermittelten Tagesmarktpreisen basierten Durchschnittspreise grösserer Gebiete in ihrem zeitlichen Verlaufe ausreichen, tritt für die Constatierung des gemeinen Werthes einer Waare auch eine Reihe von Thatsachen in den Kreis der nothwendigen Beobachtungen ein, welche schon Ursachen der concreten Preisbildung sind, und es ist nun die Aufgabe des Statistikers, die bleibenden von den vorübergehenden, die nur local wirkenden von den allgemeinen, die nur einzelne Bestandtheile der handelnden Masse berührenden von den für alle oder doch für die Mehrzahl derselben wirksamen zu unterscheiden.

Aber ebenso wie jeder Markt nicht nur eine Summe von Käufern und Verkäufern ist, von denen jeder sich durch sein subjectives Werthurtheil leiten lässt, sondern eine reale Einheit von Angebot und Nachfrage, auf welche jeweilig eine Reihe objectiver Thatsachen bestimmend einwirkt, so muss doch auch dem Marktwerthe, als dem einheitlichen Ergebnisse der vielen gleichzeitig, wenn auch unter den verschiedensten subjectiven Lebensverhältnissen, geltend gemachten Preise eine volle Realität zuerkannt werden. Dieser Marktwerth ist ebenso eine objective Thatsache wie der Marktpreis, ja er ist eine Thatsache von viel grösserer Tragweite; denn die Umstände, welche den jeweiligen Marktpreis von dem gemeinen Werthe der Waare entfernen, sind alle mehr oder weniger nur von localer und zeitlich begrenzter Bedeutung, während der Werth unter allen Umständen die Basis der Preisbildung ist und sich bei allen concreten Preisbestimmungen wirksam erweist.

Die Statistik hat nun, wie immer so auch hier, die Aufgabe, die in der grossen Mannigfaltigkeit der Preisbildung enthaltenen Regelmässigkeiten durch sorgsame Analyse der Erscheinungen aufzuzeigen und darnach die Ursachen aufzusuchen, welche auf die allmälige Entwickelung und Veränderung dieser Regelmässigkeiten einwirken. Sie kann damit nicht nur den Kreis der Anschauungen über den Process der Werthbildung und über die möglichen Ursachen derselben erheblich erweitern, sondern auch zur Ausbildung eines methodischen, auf die gesellschaftliche Natur der volkswirthschaftlichen Lebensäusserungen gerichteten wissenschaftlichen Denkens und dadurch zur genaueren Kenntniss des Wesens dieser volkswirthschaftlichen Erscheinung beitragen.

Eines der wichtigsten Beobachtungsgebiete für die Statistik der Werthe und daraus zu gewinnende allgemeine Urtheile über das Wesen und die Formen der Werthbildung bietet der Grundbesitz. Abgesehen von der im freien Verkehre und bei Zwangsveräusserungen sich fortwährend vollziehenden Preisbildung, findet hier aus mannigfachen Anlässen eine Bewerthung von Immobilien statt, welche durchaus nur von den objectiv vorhandenen werthbestimmenden Factoren ausgeht; eine Legalbewerthung als das Multiplum des Reinertrags oder der Grundsteuer, Schätzungswerthe auf Grund bestimmter Instructionen über die zu berücksichtigenden Factoren des Ertrages, der früheren Kauf- oder Pachtpreise; die statistisch ermittelten Bodenertrags- oder Verkehrswerthe sind ebenso rein objective Werththatsachen, wie die ganz unmethodischen, landläufigen Urtheile über den gemeinen Werth eines Gutes, eines Hektar Ackerlandes bestimmter Qualität für eine bestimmte Gegend. Nicht nur in einzelnen Fällen (Affectionspreis) erscheint dann der Werth „überzahlt", sondern man spricht, wenn auch vielleicht wissenschaftlich nicht mehr gerechtfertigt, von den im Vergleich zum Werthe zu hohen Bodenpreisen ganzer Gegenden für längere Zeit (Tirol!). Die Waldwerthberechnung hat sich in der Forstwirthschaftslehre zu einer eigenen Disciplin entwickelt, unterscheidet den Bestandswerth, den Bodenerwartungswerth u. dgl., wobei doch immer nur die Constatierung einer objectiven Werththatsache im Auge behalten ist; und ähnlich wird der Bergwerkswerth, der Eisenbahnwerth für eine Reihe concreter praktischer Bedürfnisse der Volkswirthschaft ermittelt. In allen diesen Fällen ist auch der Unterschied von Werth und Preis immer festgehalten, und die Statistik, indem sie sich die Sammlung und Sichtung dieses Materials von Werththatsachen angelegen sein lässt, kann hier leicht einer volkswirthschaftlichen Auffassung vorarbeiten, welche dem Wesen des Werthes dadurch näher kommt, dass sie ihn als den generellen Ausdruck der Eignung eines Gutes für die Befriedigung volkswirthschaftlicher Bedürfnisse anerkennt.

Nachdem nun bereits in einem früheren Jahrgang des statistischen Seminars (1883/84) eine Reihe von Problemen des Bodenwerthes näher untersucht worden ist, so war diesmal die Beschränkung auf einige beispielsweise ausgewählte Gebiete berechtigt und mit Rücksicht auf die Vielseitigkeit des ganzen Seminarthemas geboten.

Zunächst referierte Herr Dr. Sigmund Grünberg (Wien) über die Entwickelung der Häuserpreise in Wien seit dem Jahre 1796. Anknüpfend an die Schrift von M. Conrad: „Die Entwickelung der Häuserpreise in Freiburg i. Br. während der letzten 100 Jahre"[1]) wurde vom Referenten der Versuch gemacht, auch für Wien, genauer für seine jetzigen 10 Bezirke, die früheren 33, beziehungsweise 36 Vorstädte und die innere Stadt, ein Bild der während des fast ein Jahrhundert umfassenden Zeitraumes seit 1796 eingetretenen Veränderungen in den Häuserpreisen zu geben. Für die früheren Jahre sind die hie und da vorfindlichen auf das Thema bezüglichen Daten sehr unzureichend und lückenhaft, zur Verwerthung daher nicht geeignet. Es muss aber zugleich gesagt werden, dass auch das für die Zeit seit 1796 gefundene Resultat aus verschiedenen Gründen nicht ganz befriedigend und zuverlässig erscheint. War es schon für Conrad sehr schwierig gewesen, für Freiburg aus den ihm zur Verfügung gestandenen, ziemlich reichhaltigen Materialien, die er sorgfältig nach allen Richtungen hin prüfen konnte, einigermassen verlässliche Schlussfolgerungen abzuleiten, so gilt dies noch viel mehr für Wien. Referent musste davon absehen, die Grundbücher von Wien oder auch nur eines noch so kleinen Theiles dieser Stadt zu Rathe zu ziehen. Conrad hingegen arbeitete gestützt auf die Grundbücher Freiburgs, eines relativ kleinen Ortes, der im Jahre 1755 — bis dahin greift Conrad zurück — etwa 4.000, im Jahre 1881 31.000 Einwohner zählte. In dieser Stadt war es möglich, zum grossen Theile die Entwickelung der Haupt-, Seiten- und Nebenstrassen, der Vorstädte, sogar die Geschichte einzelner Häuser und ihrer baulichen Veränderungen zu verfolgen. Dies Alles würde bei Lösung der aufgestellten Frage für Wien eine Arbeit gewesen sein, die voraussichtlich für den ganzen Umfang der Stadt überhaupt nicht, aber auch für einen Theil derselben nur mit der grössten Mühe zu bewältigen gewesen wäre und dann wohl erst nicht den erwarteten Erfolg gebracht hätte. So wurde denn ein anderer Ausgangspunkt gewählt. Der führende Gedanke war hierbei folgender. Wenn es möglich wäre, für eine Reihe von Jahren die jeweilige Anzahl der Häuser

[1]) Jena 1881 bei Gustav Fischer.

einer Stadt und für diese sodann successive ihren Gesammtkaufwerth zu finden, so wäre es dann ein einfaches Rechenexempel, den Durchschnittskaufwerth eines Hauses in einem beliebigen Jahre zu bestimmen und aus der Gegenüberstellung der Werthe dieses Hauses in den verschiedenen Jahren die fragliche Steigerung zu entnehmen. Der Gesammtkaufwerth der Häuser einer Stadt aber kann durch die Capitalisierung des Gesammt-Nettomiethzinserträgnisses derselben festgestellt werden. Die „Tafeln zur österreichischen Statistik" enthalten summarische Angaben über die Zahl der Häuser in Wien und ihres Gesammt-Bruttozinserträgnisses für die Zeit seit 1796, sowie ihres Nettomiethzinserträgnisses seit 1827. Unter Benützung der Daten, welche das statistische Jahrbuch der Stadt Wien bietet, lassen sich die Reihen zum Theile bis zum Jahre 1887 fortsetzen. Eine Ergänzung der Rubrik des Netto-Miethzinserträgnisses bis 1796 zurück wurde durch Abzug einer mit 18 Percent angenommenen Steuerquote vom Bruttozinserträgnisse versucht. Für die Jahre 1866 und 1876 waren ausreichende Angaben nicht zu erlangen. Wir erhalten demnach folgende Uebersicht:

Jahr	Civil-Bevölkerung	Zahl der Häuser	Brutto-	Netto-	Nettoerträgniss, capitalisiert zu 5 Procent	Durchschnittswerth eines Hauses
			Miethzinserträgniss			
			Gulden Conv.-Münze, bez. österr. Währ.			
1796	233.892	6.583	3,348.132	2,752.165	55,043.300	8.361
1806	240.983	6.917	3,045.763	2,947.516	58,950.320	8.523
1816	243.987	7.361	3,731.245	3,067.084	61,341.780	8.333
1826	288.809	7.846	9,615.609	7,884.800	157,696.000	20.100
1836	325.779	8.257	10,439.878	8,467.492	169,349.840	20.509
1846	407.980	8.756	14,242.764	11,766.179	235,323.580	26.898
1856	473.957	9.304	19,524.311	13,963.813	279,276.260	30.017
1886	764.206	12.768	61,002.504	32,017.464	640,349.280	50.152

Allerdings darf bei Betrachtung der vorstehenden Tabelle nicht vergessen werden, dass eine Reihe schwer controlierbarer Factoren die Glaubwürdigkeit des Resultates einigermassen abschwächt. Ein Blick auf das Wachsthum der Grossstädte im letzten Jahrhunderte lehrt, dass sie in ihrer Ausdehnung zwar immer grössere Territorien in Anspruch nehmen, dass im Uebrigen aber auch die niedrigen Gebäude immer seltener, die hohen 3—5stöckigen immer zahlreicher werden. Wenn nun gefunden wird, dass die 6.583 Häuser Wiens des Jahres 1796 einen durchschnittlichen Kaufwerth von 8.361 fl., die 12.768 Häuser des Jahres 1886 einen solchen von 50.152 fl. repräsentieren, so muss man vorerst genau erwägen, ob die seit 1796 zugewachsenen 6.185 Häuser wirklich das ungefähre Aussehen, die annähernd gleiche Form und Grösse besassen, wie die des Jahres 1796, oder ob nicht vielmehr die Steigerung des Durchschnittswerthes von 8.361 fl. auf 50.152 fl. zum grossen Theile darauf zurückzuführen ist, dass die neuen, viele Stockwerke hohen, mit immer grösseren Bequemlichkeiten ausgestatteten Baulichkeiten an und für sich einen viel höheren Werth darstellen, als die alten. Es bleibt ferner zu bedenken, dass die Annahme einer 18perc. Steuerquote bis 1827, der Unterschied zwischen steuerfreien und besteuerten Gebäuden, die Zugrundelegung einer durchschnittlich 5perc. Verzinsung des in einem Hause investierten Capitales die Ergebnisse der obigen Tabelle wesentlich beeinflussen. Während die Civilbevölkerung der Stadt Wien seit dem Jahre 1796 um mehr als das Dreifache gewachsen ist, zeigt die Zahl der Häuser ein viel langsameres Zunehmen, sie ist nicht einmal um das Zweifache gestiegen. Ob hierin, nämlich im Mangel an Häusern und verfügbaren Wohnungen, mit ein Grund dafür gelegen ist, dass — nach der vorstehenden Tabelle wenigstens — seit 1796 bis 1886 der Durchschnittskaufwerth der Wiener Häuser sechsmal höher geworden ist, welches ferner wohl die anderen volkswirthschaftlichen Momente sind, die hier in Betracht kommen, darauf konnte in dem engen Rahmen des Themas nicht näher eingegangen werden. Dass aber eine bedeutende Preissteigerung im letzten Jahrhunderte eingetreten ist, das kann wohl nach den vorstehenden, wenngleich kargen, Daten keinem Zweifel unterliegen. Um den Grad der Preissteigerung genau bestimmen zu können, müsste man allerdings über etwas bessere und reichere Mittel verfügen, als sie für die vorliegende Untersuchung zu Gebote standen.

Die Schwierigkeiten, mit welchen eine statistische Erfassung der Immobiliarwerthe, zumal der Gebäudewerthe, zu kämpfen hat, beleuchtete noch näher Herr Dr. Leo Munk (Wien) an der Hand der vom statistischen Bureau der Stadt Berlin regelmässig im statistischen Jahrbuch veröffentlichten diesbezüglichen Ziffern. Dieselben Gründe, welche bei dem Versuche, den Productionswerth einzelner Industriezweige oder gar der gesammten nationalen Industrie zu ermitteln, üble Erfahrungen gezeitigt haben, lassen sich auch bezüglich der den Immobiliarwerth ermittelnden Untersuchungen anführen. Hierbei kommt aber noch ein anderes sehr wichtiges Moment in Betracht. Während der Kreislauf des Güterlebens auf dem Gebiete des Gewerbes und insbesondere in der Grossindustrie, wo die Werthstatistik

allein bis zu einem gewissen Maasse mit Erfolg zu operieren vermag, sich verhältnissmässig rasch vollzieht, liegt zwischen Production und Reproduction der unbeweglichen Güter oft ein so langer Zeitraum, dass letztere jedes Zusammenhanges mit ersterer entbehrt. Aber auch das Erträgniss als solches reicht nicht hin, einen sicheren Maassstab für die Bewerthung zu liefern, da dasselbe für die Zukunft sich nur schwer veranschlagen lässt und selbst für abgelaufene Perioden mancherlei individuelle Umstände, wie Benützung und Schätzung durch den Eigenthümer selbst, langjährige auf wirthschaftliche Veränderungen nicht Bedacht nehmende Contracte u. s. w., die Ergebnisse der statistischen Erhebungen stören. Eine exacte Beantwortung dürfen daher die von dem Forscher auf unserem Gebiete gestellten Fragen vorläufig nicht erwarten.

Betrachten wir nun von diesem Standpunkte aus die vom statistischen Amt der Stadt Berlin regelmässig publicierten Daten über den Werth der Gebäude.[2]) Es betrug darnach

Im Jahre	die Zahl der versicherten Gebäude	der Feuerversicherungswerth derselb. in Mark	die Zahl der nach dem Miethwerth bewertheten Gebäude	der Miethwerth derselben in 1.000 Mark	der Kaufwerth derselben nach den gemeldeten Kaufpreisen in 1.000 Mark
1875	16.019	1.462,404.200	17.187	2,921.437	2,450.421
1876	16.682	1.619,263.000	17.737	3,013.762	2,724.744
1877	17.163	1.734,896.600	18.240	3,038.961	2,671.984
1878	17.595	1.831,342.800	18.702	3,017.491	2,492.806
1879	17.937	1.904,004.200	19.018	2.988.419	2,244.601
1880	18 138	1.958,870.400	19.234	3,001.092	2,278.830
1881	18.310	2.010,306.100	19.463	3,080.817	2,635.472
1882	18.543	2.072,151.500	19.718	3,166.973	2,761.738
1883	18.818	2.132,755.000	20.080	3,258.199	2,887.359
1884	19.140	2.217,043.100	20.281	3,380.982	3,387.886
1885	19.385	2.286,530.600	20.428	3,530.643	3,434.936

Es muss anerkennend hervorgehoben werden, dass hier nicht durch Aufstellung einer einzigen Ziffernreihe der Schein eines zutreffenden mathematisch-genauen Ausdrucks erweckt wird, sondern die den Werth der Gebäude andeutenden Grössen nebeneinander gestellt sind. So ist wenigstens Gelegenheit geboten, durch Eliminierung der bei einer Colonne unvermeidlichen Fehler im Wege des Vergleiches mit einer anderen dem Problem näher zu kommen. Auf Grundlage des städtischen Feuer-Societäts-Katasters wird zunächst der Feuercassenwerth ermittelt. Dass derselbe auch nicht annähernd den wahren Werth aller Gebäude der Stadt Berlin darstellt, leuchtet sofort ein, wenn man bedenkt, dass nicht nur die königlichen Schlösser, die Theater und Staatsgebäude nicht mitversichert sind, sondern auch durch bauliche Veränderungen und versicherungstechnische Transactionen die in den Kataster eingestellten Werthe in anderem Masse erhöht oder vermindert werden, als das unbewegliche Vermögen selbst. Wenn z. B. die Baulichkeiten einer Eisenbahn aus dem Societätsverbande ausscheiden, so beeinflusst dies nur die Versicherungssumme, nicht aber den Gebäudewerth an sich. Zutreffender ist die Bewerthung nach den Miethsteuersummen, denn diese repräsentieren den capitalisierten Ertrag oder vielmehr die capitalisierte Ertragsfähigkeit, da die auf unbenützte Wohnungen und Gelasse entfallenden Miethwerthe in den bezüglichen Ausweisen mitenthalten sind. Freilich gilt dies nur für kurze Zeitabschnitte, innerhalb welcher die Schwankungen des Zinsfusses ignoriert werden können, während die vorstehenden Miethwerthsummen für eine verhältnissmässig lange Reihe von Jahren in gleicher Weise gewonnen sind, indem sie den 18fachen Miethertrag darstellen. Entbehren die erwähnten Ermittlungen der Rücksicht auf die subjective Schätzung der Besitzer, so weist die letzte Colonne auf den offenen Markt, denn sie stellt den Curswerth der Immobilien dar. Auch hier begegnen wir jedoch grossen Schwierigkeiten. Nicht jeder Verkauf geht aus dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage hervor, die der Behörde angezeigten Preise entsprechen nicht immer den wirklich gezahlten Kaufschillingen, und endlich wechselt nur ein kleiner Theil der Gebäude in einem Jahre den Besitzer. Eine vollständige Lösung des Problems der Gebäudebewerthung kann also und soll auch durch diese Aufstellungen nicht erzielt werden.

Ueber die neue französische Bodenbewerthung[3]) und ihre Bedeutung für die werthstatistische Methode referierte Herr Otto Köbner (Berlin). Wir heben aus diesem sehr eingehenden Referate, worin sich der Verfasser zugleich über die Organisation der französischen Grundsteuer verbreitete, nur folgende Schlussresultate hervor.[4])

---

[2]) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. XIII. (1888), S. 123 f.

[3]) *Nouvelle évaluation des propriétés non bâties de la France, faite par l'administration des contributions directes etc.* Paris 1883. 401 pag. Vgl. *Annales du Sénat 1884, I* und das *Bulletin de statistique 1879, 1883 et 1884.*

[4]) In ausführlicher Darstellung ist das Referat in den „Staatswissenschaftlichen Studien", herausgegeben von Prof. Elster in Breslau, III. Bd., 2. Heft, 1889 erschienen.

Die in Rede stehende Erhebung ist eine summarische und steht in einem ergänzenden Verhältnisse zum französischen Kataster. Dieser dient seit dem Jahre 1821 nur noch als Werkzeug der Grundsteuervertheilung innerhalb jeder Gemeinde. Er erheischt daher nicht die absolute Ertragsziffer jeder Parcelle, sondern nur eine relativ richtige, d. h. nach einer beliebigen, nur innerhalb derselben Gemeinde gleichen Proportion reducierte. Im Gegensatz dazu soll die neue Erhebung als Mittel zur Vertheilung der Grundsteuer in den drei ersten Stufen, auf die Departements, Arrondissements und Gemeinden dienen: sie sagt darum nichts über den Werth der einzelnen Grundstücke, sondern fasst als unterste Einheit die Gemeinde auf oder vielmehr jede Culturart jeder einzelnen Gemeinde. So wünschenswerth für die individuelle Steuervertheilung eine fein nuancierte Bewerthung erscheint, wie sie nur ein Kataster bieten kann, so ungeeignet ist eine solche für die Repartition zwischen grösseren Wirthschaftsgebieten; zwischen Beginn und Ende der Katastraloperationen liegen lange Zeiträume und grosse Culturfortschritte, so dass die zuletzt katastrierten Gegenden benachtheiligt werden. Eine summarische Erhebung hat den Vorzug der Billigkeit — die Kosten der vorliegenden Aufnahme beliefen sich auf nur eine Million Francs —, der Raschheit — die Erhebung begann im Jahre 1879 und war im Jahre 1881 zum Abschluss gebracht — und damit der Gleichmässigkeit. Man hat die Erhebung als ungeeignet erklärt, auch als Grundlage zur Revision der Gemeindecontingente zu dienen, so lange innerhalb jeder Gemeinde nach dem ganz veralteten Kataster repartiert wird, da der Gesammtertrag des Gemeindebodens gestiegen, der Ertrag einer einzelnen Culturart aber inzwischen gesunken sein könne, weshalb bei einer Erhöhung aller Steuerquoten in der alten Proportion die Ungerechtigkeit auf der einen Seite noch vergrössert würde. Dieser Fehler könnte aber vermieden werden, wenn man eben das Steuercontingent jeder Culturart jeder einzelnen Gemeinde nach den neuen Werthangaben revidierte. Es liegt der Gedanke nahe — derselbe sei hier nur angedeutet — bei Repartitionssteuern neben oder übergeordnet der localen Vertheilung nach Culturarten und Bonitätsclassen zu repartieren.

Die vorliegende Erhebung liefert, ebenso wie derzeit der französische Kataster, in ausschlaggebender Weise Verkehrswerthe, während beide officiell Productionswerthe angeben. Während formell noch die alten Bestimmungen (aus den Jahren 1790, 1798, 1811) über die „directe" Bestimmung des Reinertrags, d. h. die Berechnung der Differenz von Bruttoertrag und Culturkosten, in Kraft stehen, ist seit dem Jahre 1821, wo der Kataster Gemeindeangelegenheit wurde, allgemein statt jener schwierigen und verwickelten Rechnung die Schätzung nach Pacht- und Kaufverträgen, nach der eigenen Erfahrung der Schätzenden, nach der „öffentlichen Meinung" u. dgl. üblich geworden. Die „*ventilations*", d. h. die Durchsichtung der Verkehrsacte einzelner Grundstücke, ursprünglich nur als Mittel zur Controle der directen Bewerthung benützt, traten seitdem durchaus in den Vordergrund. Auch die vorliegende Erhebung zerfällt in zwei Haupttheile, die „directe Bewerthung" und die „*ventilations*". Thatsächlich sind aber auch die durch den ersten Act gewonnenen Angaben in entscheidendem Maasse durch Verkehrswerthe bestimmt. Dass dies nicht ausdrücklich gesagt ist, daraus erwächst der Erhebung ein Vorwurf. Das Problem selbst aber: „Productionswerth oder Verkehrswerth" ist für die praktischen Zwecke der Werthstatistik noch nicht gelöst, in der obigen allgemeinsten Fassung vielleicht überhaupt nicht zu entscheiden. Besonders eine so summarische Erhebung wie die vorliegende könnte den Reinertrag gewiss nur in höchst oberflächlicher Weise berechnen, während auf der anderen Seite gerade hier manche Schwierigkeiten, womit die Feststellung von Verkehrswerthen verknüpft sind, fortfallen. Denn bei der Massenschätzung compensieren sich vielfach die individuellen Einflüsse in den Verkehrsacten; die Beschaffung der nöthigen Actenzahl aus einer nicht zu langen Zeitperiode bei nicht sehr detaillierter Classification ist leichter. In Frankreich war hierbei besonders die wegen der Besitzwechselgebühren vorgeschriebene Registrierung aller gerichtlichen und aussergerichtlichen Verkehrsacte ein werthvolles Hilfsmittel. Vor Allem aber treffen manche Bedenken und Gründe, welche man gegen die volkswirthschaftliche Bedeutung der Verkehrswerthe vorzubringen pflegt, in diesem Falle nicht zu. Die in Rede stehende Erhebung stellt nämlich in erster Linie Pachtwerthe dar, nicht, wie ihre Vorgängerinnen und auch die sonst für sie vorbildliche Bewerthung von 1851, Kaufwerthe. Damit entfällt zunächst die Schwierigkeit der Zugrundelegung eines richtigen Zinsfusses zur Ertragsberechnung. Ferner werden Pachtpreise weniger von rein privatwirthschaftlichen Momenten, wie Ansehen und Einfluss des Grundbesitzerstandes u. dgl. m., beeinflusst. In der That hat die Erfahrung auch bei den französischen Erhebungen das Zurückbleiben der capitalisierten Pachtrenten hinter den Kaufpreisen bestätigt. Während aber in Deutschland auch die Pachtpreise, namentlich was den kleinen Betrieb anbelangt, allgemein als den Reinertrag des Grund und Bodens an sich (im Gegensatz zur Arbeit und dem Capital des Pächters) übersteigende Grössen gelten, behauptet man in Frankreich, dass jene im Durchschnitt nicht unbedeutend hinter letzterem zurückbleiben.

Trotz mancher Einwände gegen die Methode der Erhebung im Einzelnen erkennen wir in derselben, namentlich in der überaus sorgsamen und vielfach scharfsinnigen Durch-

führung ihres bedeutsamsten Theiles, der „*ventilations*“, einen grossen Fortschritt gegenüber der als Grundlage der Bodenbesteuerung zu Recht bestehenden Bodenbewerthung. Ist diese doch nach Verausgabung von mindestens 200 Millionen Francs für Kataster- und ähnliche Arbeiten heute dahin gelangt, die eine Gemeinde nach einem 158mal so hohen Fusse zu besteuern als eine andere, während das Missverhältniss zwischen den einzelnen Steuerzahlern, welches ziffermässig leider nicht ermittelt ist, noch weit ärger sein muss! Um so grösseres Befremden muss es erregen, dass die vorliegende Erhebung praktisch bisher unbenützt geblieben ist. Und da auf jenes ungeheuerliche Missverhältniss von Anstrengung und Erfolg in der französischen Katastergeschichte auch besonders in der deutschen Wissenschaft von den Gegnern des Katasters in erster Linie immer hingewiesen wird, so verdient der vorliegende anders geartete Versuch der angedeuteten Gesichtspunkte wegen auch über Frankreich hinaus die Beachtung der Wissenschaft wie der Praktiker.

Die relative Bewegung der Getreidepreise und ihr Verhältniss zu den verschiedenen Werththeorien untersuchte Herr Carl Stanka (Wien). Referent knüpfte hierbei an Hansen's „Untersuchungen über den Preis des Getreides mit Rücksicht auf den Nährstoffgehalt“ in der Elster'schen Sammlung, I. Bd., 2. Heft an. Für die Jahre 1820—1860 lässt sich ein ziemlich regelmässiges Steigen in den Preisen der vier wichtigsten Fruchtgattungen (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) nachweisen. In den Jahren 1860—1870 tritt bei allen ein mässiger Preisrückgang ein. In den Jahren 1870 bis 1880 ist ein starkes Steigen der Preise zu constatieren, welches den vorhergehenden Rückgang überwiegt. In den Jahren 1880—1884 endlich sinken die Preise allgemein unter die Preise der Jahre 1850—1880. Dabei ist der Weizen in den Jahren 1820—1880 relativ weniger gestiegen als die Gerste, in den Jahren 1880—1884 ist er dagegen stärker gefallen als alle übrigen Getreidearten. Untersucht man das Verhältniss zwischen der Preisbewegung der einzelnen Fruchtgattungen zu ihrem Nährstoffgehalt, so kann der Preis des Roggens immer als seinem Nährstoffwerthe ziemlich entsprechend vorausgesetzt werden. Der Weizen wird anfangs stark überzahlt, nähert sich aber durch fallende Preise constant der Roggenlinie. Dies relative Sinken erklärt sich durch die besonders dem Roggen zu Gute kommende Verbesserung der Müllereitechnik. Seine stetige Ueberzahlung aber ist begründet durch seine specifische Eignung für Backwaare. Die Gerste wird, so lange sie nur als Fütterungsmittel dient, nur nach ihrem Nährstoffwerthe bezahlt. Im Laufe der Zeit entfernt sich jedoch ihr Preis wegen ihrer specifischen Eignung zu Brauereizwecken in aufsteigender Linie von der Roggenbasis. Der Hafer endlich wird im Grossen und Ganzen mit geringen Schwankungen seinem Nährstoffgehalte entsprechend bezahlt. Wenn somit der Preisstand der genannten vier Getreidearten wesentlich durch den Nährstoffgehalt bestimmt wird, so sind doch specifische Gebrauchseigenschaften hierbei von entscheidendem Einfluss. Diese Thatsache scheint ziemlich deutlich für die objectivistische Werththeorie zu sprechen.

Die Gestaltung und das Verhältniss der Grosshandelspreise zu den Detailpreisen erörterte Herr Dr. Eugen Schwiedland (Wien). Referent legte seinen Ausführungen[5]) die folgenden Schriften zu Grunde:

1. Metzler, Ueber den Einfluss der Getreidepreise auf die Brodpreise und dieser auf die Löhne, in der Elster'schen Sammlung, 1887. Darnach ist es zweifellos, dass der Preis des Rohmaterials, also vornehmlich der Preis des Weizens, als der hauptsächlichsten Brodfrucht, den Brodpreis beeinflussen muss. Dieser zweifellose Zusammenhang zwischen dem Preis des Weizens, welcher ein Artikel des Grosshandels ist, und jenem des Brodes, welches als ein Gegenstand des Detailverkehrs erscheint, kann nun entweder in der örtlichen Convergenz von Getreide- und Brodpreisen oder in deren zeitlicher Convergenz, wobei nur ein Ort der Beobachtung unterzogen wird, geprüft werden. In beiden Richtungen lag Material vor in den „*Tableaux des prix moyens mensuels et annuels de l'hectolitre de froment en France par départements 1800—1870*“; Paris 1872 und in den „*Prix et salaires à diverses époques*“; Strassburg 1863. Bei einer derartigen Untersuchung ist stillschweigende Voraussetzung, dass alle übrigen Factoren, welche ausser dem Preise des Getreides auf die Productionskosten des Brodes Einfluss haben, gleich geblieben sind. Diese Voraussetzung trifft jedoch nie vollständig zu. Die Verschiedenheit der Qualitäten, der Mahlkosten, des Arbeitslohnes, und andere Umstände, wie die Zahl und Grösse der Bäckereien, die angeblich gleichen Gewichte, die verschiedene Quantität von Wasser, das im Brode enthalten ist, greifen störend ein. Es kann daher auch hier nur das alte Hilfsmittel der Statistik, das Operieren mit grossen Durchschnitten, helfen, wobei möglichst gleiche Elemente in einzelne Gruppen zu sondern sind. Diese Gruppierung enthält schon das zu untersuchende Material. Die 85 französischen Departements sind in 9 Gruppen von je 9—11 örtlich zusammengehörigen Departements zusammengefasst. Sodann werden die Weizenpreise jeweils mit den entsprechenden Brod-

[5]) In zusammenfassender Darstellung ist das Referat in Conrad's „Jahrbüchern“, N. F., XIX. Bd., 3. Heft, 1889 erschienen.

preisen in Parallele gebracht und wird die Differenz der Preise in den einzelnen Departementgruppen gegenüber dem allgemeinen Durchschnitt gezogen. Trotz grosser Abweichungen im Einzelnen ergeben die Tafeln eine durchschnittliche Congruenz der Weizen- und der Brodpreise. Es entsprechen durchschnittlich den niedrigsten Getreidepreisen örtlich eben solche Brodpreise, und es findet mit dem Steigen der ersteren auch ein Steigen der letzteren statt. Es ist also örtlich eine durchschnittliche Parallelität beider Preise vorhanden. Wenn nun an denselben Orten die zeitliche Verschiedenheit beider Preise in's Auge gefasst wird, so macht sich als ein störendes Element insbesondere der Arbeitslohn, der ein variabler Factor ist und eine steigende Tendenz bekundet, geltend. Im zeitlichen Verlauf hat in Folge dessen das Manufact die Tendenz mehr zu steigen, als das Rohmateriale. Als Resultat ergibt sich: bei Steigerung der Weizenpreise findet auch eine Steigerung der Brodpreise statt, und es trifft im Grossen und Ganzen ein Parallelismus zu. Zeitliche Unterschiede bei den Weizenpreisen bedingen ebensolche bei den Brodpreisen nur dann, wenn sie beträchtlich sind, geringe zeitliche Differenzen jener sind auf die Preisbewegung dieser ohne statistisch nachweisbaren Einfluss;

2. Van der Borght („Der Einfluss des Zwischenhandels auf die Preise, auf Grund der Preisbewegung im Aachener Kleinhandel“ in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, 36. Bd., 1888) geht, ebensowie die folgenden Autoren, mehr auf die praktische Seite der Frage ein, indem er die Berechtigung des bestehenden Aufschlages im Kleinhandel in seiner concreten Höhe, d. h. die Frage erörtert, ob der Kleinhandel dem Publicum einen entsprechenden Antheil an dem Preissturz im Grosshandel gewähre, ob überhaupt die Preisbewegung im Kleinhandel eine derartige sei, dass vom Standpunkt des Consumenten nichts eingewendet werden könne. Er untersucht für vier Gruppen von Gegenständen (1. Genussartikel, 2. Gegenstände zum Waschen, Reinigen, Putzen und Färben, 3. Gegenstände zum Brennen und Beleuchten und 4. Gegenstände zum Medicinalgebrauch u. dgl.) die Einkaufs- und Verkaufspreise in den letzten zehn oder mehr Jahren, womöglich bis in die Fünfziger-Jahre zurück nach den Aufzeichnungen von zwei grossen Handlungen mit Colonial-, Material- und Specereiwaaren in Aachen. Das Nebeneinanderstellen der Einkaufs- und Verkaufspreise lässt einerseits die durchschnittliche Vertheuerung der einzelnen Artikel durch den Detailhandel, andererseits zugleich die Preisschwankungen in den einzelnen Jahren in ihrer Congruenz und Divergenz zu Tage treten. Bei 107 untersuchten Artikeln weicht die Preisbewegung im Kleinhandel von jener des Grosshandels vollständig ab. In 18 Fällen oder bei 11 Artikeln ist die Bewegung der Kleinhandelspreise sehr selbständig und bei ungefähr 70 Artikeln bleibt die Höhe der Verkaufspreise im Kleinhandel mit jener der Grosshandelspreise im Verhältniss, bei 54 Artikeln steht sie mit letzterer in vollständiger Uebereinstimmung, d. h. es ist gegen dieselbe vom Standpunkt des Consumenten nichts einzuwenden. Die Detailpreise haben im Allgemeinen die Tendenz nicht zu wechseln, während sich jene des Grosshandels je nach der Lage des Weltmarktes bedeutend verschieben. Die Detailpreise sind im Grossen und Ganzen stabiler und schliessen sich den bedeutenden, nachhaltigen Bewegungen der Grosshandelspreise in der Hauptsache an;

3. A. Bayerdörffer (Der Einfluss des Detailhandels auf die Preise in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, 37. Bd.) untersucht für Magdeburg, inwieweit die Engrospreise die Grundlage der Detailpreise bilden. Er stellt zu diesem Zwecke einige wichtige Handelsgegenstände in der Weise dar, dass die Schwankungen der Engrospreise in Hamburg oder Magdeburg eine Linie bilden, während eine andere Linie die Schwankungen der Detailpreise zum Ausdruck bringt und der zwischen beiden bestehende Rand somit die Divergenz oder Congruenz beider Preise veranschaulicht. Die Engrospreise hat der Verfasser den Hamburger Börsepreiscouranten, verschiedenen Handelskammerberichten und den Antworten auf directe Anfragen entnommen, die Detailpreise den monatlich festgesetzten Verkaufslisten des Vereins der Magdeburger Colonialwaarenhändler, welche er für Magdeburg als massgebend ansieht. Als Resultat findet auch Bayerdörffer, dass die Bewegungen der Detailpreise im Gegensatze zu jenen der Engrospreise oft recht langsam vor sich gehen. Während letztere fortwährend kleinen oder grösseren Schwankungen unterworfen sind, verändern sich die Detailpreise seltener, aber gewöhnlich in grösseren Sprüngen, doch ist ihr Fallen im Allgemeinen immer ein langsameres, vorsichtigeres, als das Sinken der Grosshandelspreise. Hauptsächlich sind es die kleinen Mengen, welche die Stabilität der Detailpreise verursachen. Denn sobald vom Detailhändler grössere Quantitäten gekauft werden, gestalten sich die Preise ganz anders, d. h. sie passen sich den Engrospreisen mehr an. Hieraus folgt — ein Ergebniss, das besonders von Lexis in seiner gleich zu erwähnenden Schrift betont wird — dass die Vertheuerung, welche die Waaren durch den Detailhandel am Schlusse ihres Umlaufes erfahren, und der Erwerb des Detailhändlers zum weitaus grössten Theile nicht aus dem engagierten Capitale, sondern aus der Arbeit der mit dem Herbeischaffen der Waare Beschäftigten und der persönlichen Bedienung des Publicums herrühre. Andererseits darf freilich nicht übersehen werden, dass grössere Quantitäten einen so bedeutenden Gewinn versprechen, dass der Detaillist behufs Sicherung desselben gern herabgeht, da er sonst mit Recht eine Anfrage des Käufers bei Concurrenten fürchten muss;

4. Otto Gerlach (Die Preisbildung des Fleisches zu Halle a. d. S., ebendaselbst) vergleicht die Schwankungen in den Preisen von Schlachtvieh mit jenen des Fleisches. Mit Ausnahme des Kalbfleisches, dessen Preis je nach der Menge der zu Markt gebrachten Waare und der ihr an einzelnen Tagen durch das Geflügel u. dgl. gemachten Concurrenz sehr schwankt, sind die Fleischpreise in Halle in hohem Masse unbeweglich. Die Consumenten können weder die durchschnittlichen Viehpreise, noch die Einkaufsbedingungen der Fleischer und ebensowenig die Preise der Nebenproducte der Schlächter und daher auch nicht die Angemessenheit der Fleischpreise beurtheilen. Bei sinkenden Viehpreisen bestimmt also die Concurrenz der Fleischer ausschliesslich die Höhe der Fleischpreise, und die relativ geringe Zahl der Fleischergewerbe ermöglicht es, die Fleischpreise hoch zu halten, da das natürliche Vertrauensmonopol eines jeden Fleischers kein so bedeutendes Fluctuieren des Publicums zulässt, dass sich einem Fleischer das Hinabgehen mit dem Preise durch einen Massenabsatz lohnen würde. Denn gerade bei dem Fleischgewerbe ist das Vertrauen des Käufers ein massgebendes Moment;

5. Stadtrath Ludwig Wolf (Die Brodpreise der Stadt Leipzig im Jahre 1885, ebendaselbst) und Johann Matern (Zur Regelung der städtischen Brodversorgung in „Unsere Zeit", Novemberheft 1888) untersuchen die Höhe der Leipziger, beziehungsweise der Wiener Brodpreise. Ersterer ist als Vorsteher des Armenwesens der Stadt Leipzig in der Lage, die Divergenz der Brodverkaufs- und der Brodherstellungskosten in Leipzig richtig zu beurtheilen, Letzterer basiert seine Studien auf die Erhebungen des Wiener Marktcommissariats. Aus den Darlegungen des Ersteren geht hervor, dass sich der Armenverwaltung das Kilogramm Brod einschliesslich der Kosten der Vertheilung im Jahre 1885 auf 18 Pfennige stellte. Die Durchschnittspreise der Bäckerwaaren waren hingegen per Kilogramm für drei Qualitäten: 28·2, 23·4 und beziehungsweise 20·6 Pfennige. Hieraus schliesst der Verfasser, dass die Brodpreise in vielen Fällen nicht im richtigen Verhältnisse zu den Herstellungskosten stehen. Ebenso sucht Matern für Wien nachzuweisen, dass die Bäcker das Publicum geradezu „unglaublich ausbeuten", eine Behauptung, die indess bei genauerer Untersuchung der Verhältnisse eine wesentliche Einschränkung erleiden dürfte;

6. W. Lexis (Der Breslauer Consumverein und die Kleinhandelspreise in den Schriften des Vereines für Socialpolitik, 37. Bd.) prüft die Preise des Breslauer Consumvereines, nach welchen sich die selbständigen Detailhändler Breslaus richten müssen. Die Detailpreise schöpft er aus den Listen des Vereines, die Engrospreise aus der Deutschen Reichsstatistik und aus „Hamburgs Handel und Schiffahrt". Die zwischen beiden Preisen resultierende Differenz lässt nicht den Aufschlag des Detaillisten erkennen, da der einzelne Detaillist ja noch andere Auslagen hat, sie ermöglicht jedoch ein Urtheil darüber, ob sich die Detailpreise im Allgemeinen mit den Grosshandelspreisen parallel bewegen. Das Ergebniss des Verfassers ist, dass die Detailpreise, im Falle die Grosshandelspreise sinken, den letzteren hierin erst in einiger zeitlicher Entfernung folgen, während sie mit den steigenden Grosshandelspreisen rascher Schritt halten. Wenn daher das Sinken der Grosshandelspreise nur kurze Zeit andauert, so kann eine neue Wendung nach oben zu eintreten, bevor jenes Sinken in den Detailpreisen überhaupt zum Ausdruck kam. Mit Nachdruck betont Lexis ferner, dass der Gewinn des Kleinhändlers hauptsächlich auf seiner Dienstleistung zum Zwecke der Herbeischaffung der Waare und für die persönliche Bedienung des Publicums und erst in zweiter Linie auf seinem Capitale beruhe;

7. Scharling (Der Detailhandel und die Waarenpreise in Conrad's „Jahrbüchern", 1886, 2. Heft) geht von der Thatsache aus, dass das Leben trotz der behaupteten Erhöhung der Kaufkraft des Goldes seit den Siebziger-Jahren — er führt das allgemeine Sinken der Waarenpreise auf eine Steigerung im Werthe des Goldes zurück — nicht billiger geworden ist. So seien in Kopenhagen die Preise der Wohnungen, die Einkommensteuer, das Schulgeld und die Dienstbotenlöhne u. s. w. in der Zeit der gesunkenen Grosshandelspreise unverändert geblieben. Im Ganzen seien 30—40 Percente des Einkommens von Ausgaben in Beschlag genommen, welche vom Preisniedergang nicht betroffen worden sind. Von den eigentlichen Waaren aber sind einige zwar gefallen, doch spielen gerade diese im Haushalte keine Rolle, andere hingegen gestiegen. Hier greife der Umstand ein, dass fast alle Artikel vor dem Verbrauche die Hände von Handwerkern oder von Zwischenhändlern und Detaillisten passieren müssen. Der Detaillist besitze ein locales Monopol, da die wenigsten Kunden die Zeit haben, bei jedem unbedeutenden Einkauf die Billigkeit jeder Quelle zu prüfen. Diese mangelnde Concurrenz der Käufer könnte, sollte man meinen, durch die Concurrenz der Verkäufer ersetzt werden, indem letztere ihre Waaren in's Haus schicken und so die localen Monopolsgrenzen verschieben. Doch gewinnt die Gewohnheit, immer einen bestimmten Lieferanten zu haben, dieselbe Bedeutung wie jenes Monopol, und das Resultat ist im Wesentlichen das gleiche. Die Detailhändler beeilen sich daher nicht, das Sinken der Grosshandelspreise ihren Kunden zu Gute kommen zu lassen, zumal sie oft zu einem höheren Preise als dem Tagespreise eingekauft haben. Der Preisniedergang tritt daher im Detailhandel unter allen Umständen später ein, als im Engroshandel, und er

muss im Allgemeinen erst notorisch geworden sein, ehe man seine Wirkungen im Detailhandel merkt. Die Detailhändler sind im Stande die Preise zu halten und gehen erst hinab, wenn sie selbst schon billigere Einkäufe gemacht haben und die Baisse andauert. Scharling betont aber fortwährend, dass die Detailpreise gar nicht in gleichem Verhältniss wie die Engrospreise sinken können, und will darin die Erklärung der Thatsache finden, dass das Leben in den letzten anderthalb Decennien trotz der angeblich gesteigerten Kaufkraft des Goldes nicht billiger geworden sei. Wenn der Grosshandelspreis z. B. um 40 Percente falle, so könne der Kleinhandelspreis nicht ebenfalls um 40 Percente sinken, da ja die 40 Percente der höheren Summe auch einen Theil des nothwendigen Gewinnes des Zwischenhändlers, den Zuschlag, enthalten. Wohl aber könnte der Detailpreis um dieselbe absolute Summe fallen. Den Betrag, um welchen der Detaillist weniger hinabgeht, den steckt er ein! Auch v. d. Borght sagt (S. 3), sich auf Scharling berufend, dass der Preis des Kleinhandels auf den Zoll, die Steuern, Transport, Local u. s. w., kurz auf Momente Rücksicht nehmen muss, welche vom Preisfall der Güter im Welthandel nicht berührt werden. Wenn diese Ausgaben bei sinkenden Grosshandelspreisen gleich hoch bleiben, so machen sie einen grösseren Percentsatz des Grosshandelspreises aus und verhindern, dass der Detailpreis in demselben Verhältnisse falle. Allein daraus folgt, wie gesagt, nicht, dass der Detailpreis nicht um dieselbe absolute Summe fallen könne. Wenn die Generalkosten des Handels mit Ausnahme des Einkaufspreises steigen, so braucht dies an und für sich den parallelen Verlauf der Engros- und Detailpreislinien nicht zu stören. Vielmehr könnten die Detailpreise immerhin unter demselben Winkel fallen wie die Engrospreise, die Breite des Randes zwischen den Ein- und Verkaufspreisen könnte ja wechseln, bald grösser, bald geringer sein.[6])

Auf wenigen Gebieten der Volkswirthschaft ist die Werth- und Preisbildung so interessant, wie bei der Lebensversicherung. Sie hat ihre besondere Geschichte, und wer die Gesetze, welche den Werth der Lebensversicherungspolizze heute bestimmen, studieren will, thut gut, einen Blick in die historische Entwickelung der Lebensversicherung selbst zu werfen. Am besten lässt sich diese besondere Art der Werthbildung an englischen Institutionen verfolgen, weil die moderne Lebensversicherung im vereinigten Königreiche entstanden ist und die Uebergänge hier am schärfsten hervortreten. Dieser Aufgabe unterzog sich Herr Bernhard Israel (Wien).

Ursprünglich bestanden in England Vereinigungen, welche die Aufgabe hatten, nach dem Ableben eines ihrer Mitglieder dessen Leichenbegängniss zu besorgen. Die hierdurch auflaufenden Kosten wurden auf alle Vereinsmitglieder zu gleichen Theilen repartiert. Mit dem Anwachsen der Mitgliederzahl stellte sich bald die Nothwendigkeit ein, für die Vereinsarbeiten, wie die Eincassierung der Umlagen u. dgl., Personen zu bestellen, die für ihre Mühewaltung Entschädigung erhielten. So sehen wir, dass schon bei der primitivsten Form der Lebensversicherung ausser dem eigentlichen Bedarfe für den Versicherungszweck auch Beträge zur Deckung der Geschäftskosten eingehoben werden mussten. Die erwähnten Begräbnissvereine machten bei der Aufnahme ihrer Mitglieder nicht blos keinen Unterschied im Alter der Beitretenden, sondern kannten auch keine ärztliche Untersuchung. Da beim Eintritte eines jeden neuen Mitgliedes die Zahl der Mitglieder überhaupt und damit jene der Todesfälle sich steigerte, so mussten allmälig die Beiträge erhöht oder die Begräbnissgelder reduciert werden. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde in England die erste Sterblichkeitstafel construiert, und damit gewannen die Lebensversicherungsprämien eine sichere Grundlage. Doch auch jetzt wurden noch bedeutende Fehler gemacht. Die Sterblichkeitstafel wurde nämlich nur insoweit benützt, als man mit ihrer Hilfe jene Beiträge festsetzte, welche von jedem Mitgliede jährlich je nach dem Alter einzuheben waren, um während des betreffenden Jahres die Auszahlungen leisten zu können. Diese Prämie wurde gefunden, indem man die Gleichung $\frac{b \cdot c}{a}$ durchführte, wobei a die Zahl der Lebenden in gleichem Alter, b die Zahl der Sterbenden und c die Auszahlungssumme nach jedem Todesfalle bedeutet. Damit der Versicherungsverein in die Lage gesetzt werde, nach jedem Todesfall, der während eines Jahres eintritt, 1.000 Gulden zu bezahlen, hätte darnach z. B. ein 30jähriges Mitglied 8·78 Gulden, ein 50jähriges 15·94 und ein 70jähriges 64·93 Gulden zu bezahlen. Diese Beiträge repräsentieren also das Aequivalent für das einjährige Risico der Gesellschaft, und man nennt desshalb diese Prämie noch jetzt die Risicoprämie. Die Vereinigungen, welche auf Basis der Risicoprämie errichtet wurden, mussten von jedem Mitgliede eine mit seinem Alter jährlich steigende Prämie einheben und verfielen daher der Mehrzahl nach dem Schicksale der älteren Begräbnissvereine, da auch bei ihnen die Zahlungen für die langlebigen Mitglieder allmälig unerschwinglich wurden. Inzwischen hatte sich die Mathematik mit dem Problem der Lebensversicherungsprämien eingehend beschäftigt, und die im Jahre 1761 in London errichtete Equitable war die erste Lebensversicherungs-

[6]) Die weitere Ausführung des Themas hat Herr Dr. Schwiedland einem folgenden Artikel in Conrad's „Jahrbüchern" vorbehalten.

gesellschaft, welche auf Grundlage gleichbleibender Prämien ihren Geschäftsbetrieb eröffnen konnte. Das Princip der gleichbleibenden Prämie hat sich seit ihrer Einführung nicht geändert, nur sind inzwischen die Rechnungsformeln präciser gestaltet worden. Die gleichbleibende Prämie unterscheidet sich von der jährlich steigenden dadurch, dass sie in der ersten Versicherungsperiode bedeutend höher ist als die Risicoprämie. Das Plus der Einzahlung wird von der Gesellschaft als Reserve bei Seite gelegt und entsprechend verzinst, bis in Folge des erhöhten Alters des Versicherten seine Prämie nicht mehr ausreicht, worauf dann jährlich die obwaltende Differenz aus seiner Reserve gedeckt wird. Die gegenwärtig im Gebrauch stehenden Prämien setzen sich also zunächst zusammen aus der Risico- und der Reserveprämie. Sie heissen Nettoprämien, weil sie gerade für die Verpflichtungen der Gesellschaften gegen ihre Mitglieder ausreichen. Um jedooh auch die Geschäftsspesen decken zu können und um eventuell einen Geschäftsgewinn zu erzielen, haben die Gesellschaften diesen Nettoprämien einen Zuschlag angefügt, so dass die Gesammtprämie aus drei, allerdings nicht gleichen Theilen besteht, nämlich: 1. der Risicoprämie, 2. der Reserveprämie und 3. dem Spesenzuschlag. Die Summe der Risicoprämien, welche ein Versicherter der Wahrscheinlichkeit nach während der ganzen Versicherungsdauer zu bezahlen haben wird, repräsentiert, auf die Gegenwart discontiert, genau den gleichen Werth wie die discontierte Summe der gleichbleibenden Nettoprämien, vermehrt durch die Reservefondszinsen. Während alle früheren Prämienformen reine Umlagen waren, welche im Jahre der Einhebung auch wieder verbraucht wurden, bedingt das gegenwärtige System eine Reserveansammlung, d. h. während der Versicherte früher im Falle seines Austrittes aus der Vereinigung keinerlei Anspruch auf gänzliche oder theilweise Rückerstattung seiner bezahlten Beiträge erheben konnte, weil eben nichts übrig war, so kann derselbe jetzt beim Austritte an die Gesellschaft das Verlangen stellen, einen Theil seiner Auszahlungen restituiert zu erhalten. Wie viel eine Gesellschaft im Falle der vorzeitigen Lösung des Vertrages dem Versicherten von seinen Einzahlungen zurückzuerstatten verbunden sei, darüber herrschen selbst in gebildeteren Kreisen manchmal eigene Anschauungen. Gar oft wird die Forderung geltend gemacht, nachdem man nicht gestorben sei, habe die Gesellschaft die Einlagen einfach zurückzuerstatten, und es sei mehr als genug, wenn sie die damit verdienten Zinsen behalte. Allein die Gesellschaft hat von den erhaltenen Prämien die Risicoprämien zur Bezahlung der durch die eingetretenen Todesfälle fällig gewordenen Summen, den Spesenzuschlag zur Deckung der Geschäftskosten verbraucht und ist nur noch im Besitze der Reserveprämie. Beim Rückkaufe einer Polizze können daher nur die reservierten Prämientheile und die damit erzielten Zinsen, d. i. die Prämienreserve, in Rechnung gezogen werden. Da es aber gewöhnlich die besseren Risken sind, welche sich zur Lösung der Versicherung entschliessen und diese Rücktritte das durchschnittliche Risico verschlechtern, so muss die Gesellschaft darauf bedacht sein, dafür ein Aequivalent zu erhalten. Sie erstattet daher nur $^3/_5$ oder $^3/_4$ der vorhandenen Reserve zurück. Günstigere Bedingungen erlangt der Versicherte, wenn er anstatt des Rückkaufes der Polizze eine Reduction derselben veranlasst. In diesem Falle nimmt die Gesellschaft gewöhnlich die ganze auf die Polizze entfallende Prämienreserve als neue Einlage an und reduciert das versicherte Capital entsprechend dem Werth der neuen Einlage. So lange nun das versicherte Ereigniss noch nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Werth der Lebensversicherungspolizze nach den vorbezeichneten Grundlagen. Wir bezeichnen ihn mit dem Ausdruck „Rückkaufswerth". Nach Eintritt des versicherten Ereignisses aber findet der Werth der Versicherungspolizze in der Versicherungssumme seinen Ausdruck. Von der Richtigkeit der für die Prämienberechnung angewendeten Grundlagen (Mortalitätstafel, Zinsfuss und Verwaltungspercent) hängt es ab, ob der Werth der Polizze, wie er sich auf den dargelegten Grundlagen feststellt, mit der wirthschaftlichen Gerechtigkeit und Billigkeit im Einklange, insbesondere ob er im richtigen Verhältnisse zu den eingezahlten Prämien stehe.

Die allgemeine Gestaltung der Preise in den letzten Jahren und der Zusammenhang des letzten grossen Preisfalles mit der herrschenden Krise wurde von Herrn Stanislaus Klobukowski (Russland) an der Hand der Schrift von Carl Wasserab „Preise und Krisen; Volkswirthschaftliches aus unseren Tagen" etc., Stuttgart 1889, erörtert. Die in dieser Schrift enthaltenen Bemerkungen über den Zustand der amtlichen Preisstatistik gaben Anlass, die Entwickelung und den gegenwärtigen Zustand der letzteren mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn und Deutschland in den Kreis der Besprechung zu ziehen. Hierüber gab der Unterzeichnete folgende Uebersicht.

Man sollte meinen, dass Massenerscheinungen von so imposanter Mannigfaltigkeit, wie sie uns in den Preisen entgegentreten, Massenerscheinungen, welche bei der heutigen ökonomischen Gestaltung weniger als dies auf anderen Gebieten der Fall ist, durch die Verschiedenheit der nationalen Gesetzgebung der einzelnen Staaten beeinflusst und in ihrer Vergleichbarkeit beeinträchtigt werden, dass ein Phänomen endlich, welches so frühzeitig und in so ausgedehntem Masse vom historisch-statistischen Standpunkte aus Behandlung gefunden hat, einer ganz besonderen Aufmerksamkeit von Seite der administrativen Statistik würdig wäre. Gleichwohl ist die letztere vielfach noch sehr weit von diesem Ziele entfernt,

und noch weniger kann von einer Vergleichbarkeit der Ergebnisse der bisherigen preisstatistischen Arbeiten in internationaler Beziehung die Rede sein. Die amtliche Preisstatistik ist bisher auf dem Standpunkte der Isoliertheit stehen geblieben. Ja es fehlt bis heute noch an einer erschöpfenden Kenntniss dieses Zweiges des statistischen Dienstes in den einzelnen Culturstaaten, sowohl was den Umfang der preisstatistischen Erhebungen, als was die hierbei angewandte Methode und die weitere Verarbeitung der erzielten Ergebnisse betrifft. Namentlich über die preisstatistischen Aufnahmen in den nordischen Ländern herrscht noch keine genügende Klarheit, aber auch von den Erhebungen einzelner romanischer Staaten haben wir bis jetzt in der deutschen Wissenschaft noch keine ausreichende Kunde. Es soll daher im Folgenden zunächst nur eine Uebersicht über die bisherigen Leistungen der amtlichen Preisstatistik in Oesterreich-Ungarn und Deutschland gegeben werden, soweit die vorhandenen Publicationen hierüber Aufschluss gewähren.

Was Oesterreich betrifft, so bringen bereits die „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie“ eine Statistik der Marktdurchschnittspreise in Verbindung mit einer Darstellung des geringsten Taglohnes. Es werden nach Ländern notiert die Marktdurchschnittspreise von: Weizen, Korn, Mais, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Linsen, Hirse, Haidekorn, Reis, Kartoffeln, Rindfleisch, Wein, Bier, Holz und Stroh. Wenn nun auch anerkannt werden muss, dass diese Nachweisungen für die damalige Zeit eine beträchtliche Menge von Verkehrsgegenständen umfassen, dass ferner durch die Verbindung der Darstellung der Preisbewegung mit jener der Lohnbewegung oder mit dem, was dafür gelten sollte, der enge Zusammenhang zwischen diesen beiden Phänomenen richtig betont war, so beginnen doch hier schon jene Mängel, an welchen die österreichische Preisstatistik noch heute krankt: es wird die Erhebungsart verschwiegen und keinerlei Rücksicht auf die Qualität und Provenienz der Waaren genommen. Es ist nicht zu ersehen, auf welche Art diese Durchschnittspreise für die einzelnen Länder gewonnen sind, und ebensowenig erhellt die Erhebungsart der zu Grunde liegenden Ortspreise, welche wir in den späteren „Tafeln“ wenigstens für die Landeshauptstädte, jedoch nicht für alle obgenannten Verkehrsartikel, getrennt ausgewiesen finden. Die Qualität wird nur bei den Holzpreisen berücksichtigt, indem diese getrennt für hartes und weiches Holz, jedoch ohne jede Unterscheidung der Baumgattungen notiert werden. Bei Wein und Bier werden ferner höchste und niedrigste Preise unterschieden. Das internationale Moment wird insoweit berücksichtigt, als auch die Marktdurchschnittspreise im angrenzenden Auslande vergleichshalber nachgewiesen erscheinen.

An dieser Darstellung hat sich anfangs auch nach dem Erscheinen des statistischen Jahrbuchs (1863) wenig geändert. Wir bemerken während der ganzen langen Periode, in welcher die österreichische Statistik einen mächtigen Aufschwung nahm, keinen ernstlichen Anlauf, eine Aenderung dieses Zustandes herbeizuführen. Auch die Anregungen des Berliner Congresses (1863) gingen fast spurlos vorüber. Man hatte hier im Gegensatze zu den Forderungen des Londoner Congresses (1860) das richtige Princip ausgesprochen, dass sich die amtliche Statistik nicht mit der Geschichte, sondern mit der Statistik der Preise zu beschäftigen habe, wenngleich hinwiederum das Maass der Forderungen weit über das Ziel des Erreichbaren hinaus gesteckt wurde. Jedenfalls aber bleibt es zu bedauern, dass die schon damals fungierende statistische Central-Commission den Anregungen der dritten Section des Berliner Congresses nicht eine erhöhtere Würdigung zu Theil werden liess. Der Referent begnügte sich vielmehr damit, in der Sitzung vom 5. Februar 1864 hervorzuheben, dass die vom Berliner Congresse gestellten Forderungen über die Erhebung der Preise von 50 Objecten theils in ihrer Stilisierung nicht klar seien, theils eines näher liegenden Zweckes entbehren, die Leistungsfähigkeit des statistischen Bureaus übersteigen, endlich in dem praktisch ausführbaren Theile in Oesterreich grösstentheils bereits zur Durchführung gelangt seien. Diesen Ausführungen trat die Central-Commission einhellig bei. Erst durch die Aufnahme der Notierungen der Wiener Frucht- und Mehlbörse über die Monatsdurchschnittspreise der wichtigsten Fruchtgattungen (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais) in das statistische Handbuch trat ein Fortschritt ein. Im Uebrigen aber ist bis jetzt kein Versuch gemacht worden, dem Probleme auf einer etwas breiteren Basis näher zu treten. Die sonst in den statistischen Publicationen Oesterreichs vorfindlichen Preisnachweisungen können diese Lücke nicht ausfüllen. Das Ackerbauministerium hat in seinem statistischen Jahrbuch die Statistik der Preise der landwirthschaftlichen Producte bisher nicht bearbeitet; in seiner Montanstatistik aber werden lediglich die Mittelpreise für die Gewichtseinheiten der Montanproducte am Erzeugungsorte notiert. Die vom statistischen Departement des Handelsministeriums längere Zeit in der „Austria“ regelmässig publicierten Getreidedurchschnittspreise gewährten zwar ein Bild der wöchentlichen Preisbewegung auf einer ziemlich bedeutenden Anzahl von Marktplätzen, nahmen aber auf die Unterschiede in der Waarengattung und Qualität nicht genügende Rücksicht. Ausserdem wären noch zu erwähnen die früher in der „Austria“ monatlich publicierten Preise der wichtigsten Consumtionsartikel und einzelne Ansätze zu einer Statistik der

Bodenpreise.[7]) Endlich enthalten auch die statistischen Jahrbücher der Städte Wien und Prag mancherlei preisstatistische Nachweisungen, die hier nicht eingehender verfolgt werden können.[8])

Ungarns amtliche Peisstatistik bietet uns Angaben einerseits über die höchsten und niedrigsten Preise der wichtigsten Producte am Budapester Platze, andererseits über die Preise der gewöhnlichen Bedarfsartikel auf den Hauptplätzen Ungarns. Die ersteren Nachweisungen umfassen eine ziemlich reichhaltige Menge von Marktobjecten, nämlich die Getreidearten, Raps, Hanfsamen, Leinensamen, Tabak, Hülsenfrüchte, Hanf, Schafwolle, Häute und Felle, gearbeitetes Leder, Spiritus, Schweine, Speck u. s. w., kurz eine bunte Menge von Artikeln des Gross- und Kleinhandels mit mehrfacher Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede. Die Preise sind niedrigste und höchste; „Durchschnittspreise" werden nicht gezogen. Ueber die Erhebungsart erhellt nichts, doch dürften wir nicht fehlgehen, wenn wir vermuthen[9]), dass diese Nachweisungen grösstentheils auf Berichten des städtischen Marktinspectorates beruhen. Einen ähnlichen Charakter tragen die Nachweisungen über die monatlichen Preise der gewöhnlichen Bedarfsartikel auf den Hauptplätzen Ungarns an sich. Dieselben beziehen sich ebenfalls auf die Getreidearten, Hülsenfrüchte, Buchweizen, Rind-, Schweine- und Schaffleisch, Wein, Bier, Brennholz, Heu und Stroh. In der Auswahl der Producte besteht eine Verwandtschaft mit den preisstatistischen Erhebungen der österreichischen Reichshälfte. Die Qualitätsunterschiede werden nicht berücksichtigt. Ebenso erfahren wir nichts über die Art der Preiserhebung.

Deutsches Reich. Um ein vollständiges Bild der in Deutschland früher oder noch jetzt üblichen preisstatistischen Erhebungen zu gewinnen, müssen wir die Bestrebungen der amtlichen Statistik in den einzelnen deutschen Staaten in's Auge fassen.[10])

Preussen. Die amtlichen preisstatistischen Erhebungen reichen hier bis in das vorige Jahrhundert zurück.[11]) Aber erst seit 1816 haben sie eine festere Gestalt gewonnen. Seit diesem Jahre empfing das statistische Bureau von den bedeutendsten Marktorten der preussischen Monarchie (damals 63) monatliche Mittheilungen über die Durchschnittsmarktpreise der wichtigeren Lebensmittel und Waaren. Die Erhebung erfolgte durch die Ortsbehörden. Bestimmte, die Erhebungsmethode regelnde Vorschriften scheinen in der ersten Zeit nicht bestanden zu haben. Erst durch spätere Circularverordnungen (vom 14. Juni 1859, 27. März 1863 und 20. November 1863) wurden von den Centralstellen gewisse Grundprincipien für die Erhebung der Preise vorgezeichnet, welche im Wesentlichen dahin gingen, dass zur Bildung der Monatsdurchschnittspreise die Durchschnitte der an sämmtlichen Markttagen des betreffenden Monates beobachteten höchsten, mittleren und niedrigsten Marktpreise ohne Berücksichtigung der Quantitäten verwendet werden sollten. Nur die sogenannten „Martinipreise" waren nicht im Wege des arithmetischen Mittels aus den höchsten und niedrigsten Preisen, sondern womöglich aus dem Verhältnisse des Totalgewichtes der zu Markt gebrachten Quantitäten zur Summe der gezahlten Preise zu ermitteln. Nur jene Sorten von Lebensmitteln waren zu berücksichtigen, welche vorzugsweise für bürgerliche Haushaltungen in Betracht kommen; feinste Qualitäten und schlechte Waare waren auszuschliessen. Die Veröffentlichung dieser Monatspreise erfolgte ursprünglich in dem „Preussischen Staatsanzeiger". Seit dem Jahre 1848 wurden in den Mittheilungen des statistischen Bureaus die Getreide- und Kartoffelpreise provinzweise publiciert und zu einem Landesdurchschnitte vereinigt, ohne dass jedoch Gleichförmigkeit in der Form der Publication beobachtet wurde. Dieselbe erlitt 1857 eine Unterbrechung und wurde erst von Engel wieder aufgenommen. In der neuen Zeitschrift des preussischen statistischen Bureaus (1861) erscheinen auf Grund der Berichte der wichtigeren preussischen Fruchtmärkte (damals 81) nach Provinzen zusammengefasst die Jahrespreise für den Scheffel Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Kartoffeln von 1816—1860, woran sich Angaben über die Durchschnittspreise für die einzelnen Decennien, die ganze erwähnte Zeitperiode, die äussersten Preisdifferenzen zwischen den verschiedenen Provinzen u. dgl. m. reihen. Die Arbeit ruhte hierauf mehrere Jahre. Erst 1866 wurde sie, wohl, wie Heitz glaubt, unter dem Einflusse der Anregungen des internationalen statistischen Congresses zu Berlin, wieder aufgenommen. Zu den bisherigen Artikeln, nämlich den vier Hauptgetreidearten und Kartoffeln, traten nun die Fütterungsmittel für Thiere und eine Reihe animalischer Producte hinzu. Die Preise wurden jetzt nicht mehr blos für die Provinzen, sondern für die einzelnen Marktorte, und zwar einmal auch retrospectiv bis 1816 zurück mitgetheilt. Die Publication

[7]) Statistische Mittheilungen. 15. Jahrg. (1868), S. 29.

[8]) Die „Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österreichischen Kaiserstaate" (1858), welche die Marktmittelpreise der 4 Hauptkörnergattungen (Weizen, Korn, Gerste, Hafer) für die Zeit von 1774—1857 nachweisen, haben einen so vorwiegend historisch-retrospectiven Charakter, dass sie aus dem Rahmen dieser Darstellung ausscheiden

[9]) Siehe hierüber das Statistische Jahrbuch der Stadt Pest (1873), S. 221: „Beiträge zur Geschichte der Preise."

[10]) Siehe hierüber besonders Heitz, „Ueber die Methoden bei Erhebung von Preisen" in Hildebrand's Jahrbüchern, Bd. 26, S. 65—87, 129—220.

[11]) Siehe hierüber Böckh, Geschichte des preussischen statistischen Bureaus (1863) und Conrad in seinen Jahrbüchern, N. F., Bd. XVI, S. 313 ff.

umfasste sowohl eine nach Monaten und Provinzen geordnete Zusammenstellung der Preise an den einzelnen Marktorten, sowie der monatlichen Provinz- und Staatsdurchschnittspreise als auch die Berechnung von Ernte- und Kalenderjahres-Durchschnittspreisen für die einzelnen Marktorte, die Provinzen und den ganzen Staat. Diese Preismittheilungen wurden in dieser Gestalt bis 1872 fortgesetzt; die Zahl der Marktorte stieg inzwischen auf 101.

Diese ziemlich detaillierte Statistik der preussischen Marktwaarenpreise genügte jedoch dem hochstrebenden Geiste Engel's nicht. Er versuchte 1872 anlässlich der Einbeziehung der Preisangaben der im Jahre 1866 von Preussen neu erworbenen Länder in die officielle preussische Statistik und wohl auch unter dem Eindrucke der damaligen Preissteigerung eine umfassende Reform dieses Zweiges der Statistik. In den durch seine Denkschrift veranlassten Berathungen der preussischen statistischen Central-Commission wurde der Wunsch ausgesprochen, die Ermittlung der Durchschnittsmarktpreise auf alle Orte der Monarchie auszudehnen, in welchen regelmässige Wochenmärkte abgehalten werden, um so eine richtigere Darstellung des Standes und der Bewegung der Preise von den Naturalien im ganzen Staate zu erhalten, als es bisher der Fall gewesen. Bei der Auswahl der Zahl und Art der Marktartikel sollte das Bedürfniss der Verwaltungsbehörden den Ausschlag geben. Die Zahl der Artikel wurde sehr erheblich vermehrt; dieselben wurden nicht in Waaren des Grosshandels und Detailverkaufes, sondern unklarer Weise in Markt- und Ladenartikel geschieden. Es sollten nämlich künftig bei den Preisnotierungen nicht mehr blos die Körner- und Hülsenfrüchte, einige animalische Producte und Fütterungsmittel, sondern auch eine bedeutende Anzahl von Gegenständen des täglichen Haushaltungsverbrauches berücksichtigt werden. Was die Erhebungsmethode anbelangt, so sollten auf den grösseren Märkten die daselbst angestellten Marktmeister und in den kleineren Orten die mit der Aufsicht des Marktverkehrs beauftragten Polizeibeamten die Aufzeichnung der Marktpreise nach einem bestimmten Formulare vornehmen. Es waren hierbei folgende Fragen zu beantworten: 1. das durchschnittliche Gewicht der üblichen Masseinheiten; 2. die Mass- oder Gewichtseinheit, wornach wirklich gehandelt worden ist; 3. die Marktpreise für diese unter 2. genannten Einheiten; 4. eine Ueberschlagsangabe der auf den Markt verkauften Quantitäten. Aus diesen Preisnotierungen hatten dann die Marktcommissionen der grösseren Orte, beziehungsweise die Magistrate und Gemeindevorsteher der kleineren Plätze nach vorheriger Prüfung die eigentlichen Durchschnittspreise zu berechnen. Diese Berechnung sollte bei den Marktartikeln mittelst Division der verkauften Quantitäten durch den Gesammterlös der letzteren geschehen. Die Preise des Detailverkehrs waren nur am Schlusse jedes Monats „auf geeignete Weise" zu ermitteln und zu verzeichnen.

Das nächste Resultat dieser Reform, welche durch die Circularverordnung des Ministers des Innern vom 29. März 1872 zur Durchführung gelangte, war, wie das bereits Heitz constatiert hat, ein sehr klägliches. Die Lücken und Widersprüche in den eingesandten Markt- und Ladenpreisverzeichnissen waren zahllos, woran das zu complicierte Erhebungsformulare nicht am wenigsten Schuld trug. Von einer Verarbeitung eines solchen Materials konnte keine Rede sein. Man beschränkte daher zuvörderst die Zahl der Erhebungsorte auf die Städte von mehr als 8.000 Einwohnern. Das Erhebungsformulare wurde durch Weglassung der Fragen nach den Umsatzmengen und dem Durchschnittsgewichte der Masseinheiten, wornach factisch gehandelt wurde, wesentlich vereinfacht. Die Marktbehörden hatten in Zukunft nicht mehr Preisberechnungen, sondern lediglich Preisnotierungen von jedem Marktage einzusenden. Allen Preisnotierungen war die Gewichtseinheit zu Grunde zu legen.[12]) So wurden die zu vielfachen Irrthümern Anlass gebenden complicierten Reductionen von Maass auf Gewicht beseitigt. Die Unterscheidung der drei Qualitäten: „schwer, mittel und leicht" bei den Getreidearten wurde hingegen beibehalten. Auf Grund dieser Erhebungsnormen, welche durch die Anweisung vom 3. September 1875 zur Notierung der Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse nur geringe Modificationen erfahren haben, erfolgen seither die Mittheilungen der wirklichen und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Thiere in den bedeutendsten Marktstädten der preussischen Monarchie in der preussischen statistischen Zeitschrift. Notiert wird bei der Mehrzahl der Artikel der höchste und niedrigste Preis; bei einer beschränkten Anzahl von Artikeln nur ein Preis. Diese Notierungen erfolgen für die wichtigsten Städte jeder Provinz. Aus diesen Preisen werden im Wege des arithmetischen Mittels für die sämmtlichen Städte jeder Provinz monatliche Mittelpreise gezogen. In einer besondern Tabelle werden dann die monatlichen Provinz- und Staatsdurchschnittspreise und andererseits auch die monatlichen, beziehungsweise jährlichen Durchschnittspreise der sämmtlichen Provinzen und des Staates im betreffenden Erntejahr und für die restlichen Monate des Kalenderjahres zusammengestellt.

In Sachsen hatte bereits der Vorläufer des statistischen Bureaus, der statistische Verein des Königreiches Sachsen, beziehungsweise dessen Central-Comité schon vor dem Jahre 1832 begonnen, von den Marktbehörden der concessionierten Markt-

[12]) Hiervon bildeten die Eier, die nach Schock notiert wurden, eine Ausnahme.

orte Nachweisungen über die Preise der wichtigsten Getreidearten und einiger anderen Victualien zu sammeln. Ausser den höchsten und niedrigsten Preisen suchte man hier den sogenannten wahren Mittelpreis zu eruieren, d. h. zu erheben, wie oft der aus den Angaben sämmtlicher Markttage sich ergebende Durchschnittspreis als wirklich bezahlte Verkaufssumme vorgekommen oder nahezu erreicht worden sei.[13]) Die preisstatistischen Erhebungen erstreckten sich zunächst auf die Getreidearten, seit 1838 überdies auf Kartoffeln und später auch auf eine beschränkte Anzahl von Hülsenfrüchten, Fütterungsmitteln und animalischen Producten. Die Notierungen erfolgten bald nach der Mass-, bald nach der Gewichtseinheit, aber immer unter Festhaltung des Kalenderjahres. Die Zusammenstellung der Preisberichte geschah seit der Gründung des statistischen Bureaus (1832) durch dieses selbst. Nach längerer Unterbrechung wurden diese Arbeiten erst durch Engel in seinem bekannten Aufsatze im Jahrbuch für Statistik und Staatswirthschaft des Königreiches Sachsen 1853, S. 484 ff. wieder aufgenommen, ohne dass jedoch in methodischer Beziehung ein Fortschritt stattgefunden zu haben scheint, was umsomehr auffällt, weil hier von Engel auf Grund des so gewonnenen Materiales eine Reihe der schwierigsten theoretischen Streitfragen erörtert wird. In den späteren Publicationen[14]) wird die Zahl der Artikel etwas eingeschränkt und erfolgen die Preismittheilungen nicht mehr für die einzelnen Marktorte, sondern für die (4) Kreisdirectionsbezirke. Als Grundlage für die Ermittlung der Preise dienten nicht mehr blos die Marktberichte, sondern auch Informationen bedeutenderer Producenten und Consumenten. Durch diese Beschränkung auf die Directionsbezirke hoffte man die Ungleichheiten in der Erhebungsmethode auszugleichen. Die mitgetheilten Preise sind Durchschnittspreise, welche aus sämmtlichen höchsten und niedrigsten Preisen an jedem einzelnen Markttage jedes Marktortes ermittelt sind. Zunächst wurden nämlich die Mittelpreise für den betreffenden Tag und Ort eruiert und diese Tages- und Ortsmittelpreise dann zu monatlichen Orts-, Kreis- und Staatsmittelpreisen concentriert. In diesem Zustande der sächsischen Preisstatistik ist im Ganzen, wenngleich der Kreis der berücksichtigten Artikel seither wieder erweitert wurde, bis jetzt keine Aenderung eingetreten.

Die Preisstatistik Baierns hat ihren Ausgang von den auf den baierischen Schrannen erfolgenden Aufzeichnungen der Getreidepreise genommen. Diese Notierungen, welche durch die Gemeindeverwaltungen vorgenommen wurden, reichen der Zeit nach sehr weit zurück. Eine officielle Bearbeitung dieser Daten hat vor dem Jahre 1869 nicht stattgefunden, welcher Mangel jedoch durch die bekannte „Statistik des Getreide- und Victualienhandels im Königreich Baiern“ von G. K. Seuffert (1857) theilweise ersetzt wird. Im Jahre 1869 versuchte das baierische statistische Bureau den gesammten Verkauf von Getreide, soweit derselbe auf den baierischen Schrannen stattfindet oder wenigstens in den Schrannenanzeigen registriert wurde, zur statistischen Darstellung zu bringen. Auf Grundlage der bisher im Kreisamtsblatte erfolgten Veröffentlichungen und der Schrannenanzeigen, welche vom Ministerium des Innern an das statistische Bureau gelangten, wurden die Durchschnittspreise von Weizen, Kernen, Dinkel (Spelz), Roggen, Gerste und Hafer für die einzelnen Marktorte unter Berücksichtigung der Verkaufsquantitäten berechnet und als Monats-, beziehungsweise Jahresbezirks- und Landes-Durchschnittspreise unter Beifügung der Verkaufsmengen publiciert. Diesen Angaben lag kein einheitliches Formular zu Grunde. Erst durch die Verordnung vom 16. Juni 1870 wurde für die Abfassung der Schrannenanzeigen ein solches Formular eingeführt. Ausserdem wurde den Gemeinden für die Registrierung der Preise eine Reihe von Directiven vorgezeichnet. Insbesondere sollte die Berechnung des Durchschnittspreises der einzelnen Getreidearten nicht im Wege des arithmetischen Mittels aus den höchsten und niedrigsten Preisen, sondern durch Theilung des Verkaufserlöses durch die Verkaufsquantitäten geschehen. Mit dieser „Schrannenstatistik“ schien nun eine Grundlage gewonnen, auf der sich weiter bauen liess. Schon in der Sitzung vom 6. December 1871 erklärte die statistische Central-Commission die Aufstellung einer Statistik der Victualienpreise als wünschenswerth. In der That verfügte denn auch die Ministerialverordnung vom 23. December 1871, dass die Gemeindeverwaltungen, welche schon früher wöchentlich oder monatlich Uebersichten über die Victualienpreise aufgestellt hatten, dieselben vom 1. Jänner 1872 dem statistischen Bureau einsenden sollten. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der bis dahin üblichen Aufschreibungen wurde jedoch bis auf weiteres von der Vorschreibung eines einheitlichen Formulares Abstand genommen und nur darauf hingewiesen, dass die genaue Verzeichnung der Mehl-, Brod-, Bier- und Fleischpreise von besonderer Wichtigkeit und auch die Beisetzung der Verkaufsmengen wünschenswerth sei. Die Bearbeitung des auf Grund dieser Anzeigen eingelaufenen Materials erwies sich aber als undurchführbar. Das statistische Bureau suchte den Mängeln dieser Erhebungen zunächst durch eine Einschränkung der Zahl der Artikel und Erhebungsstellen abzuhelfen. Jene Artikel, welche sehr verschiedene Qualitäten aufwiesen, wurden entweder ganz gestrichen oder in Bezug auf die Zahl der Erhebungsstellen

[13]) Heitz, a. a. O. S. 79.

[14]) In der neugegründeten Zeitschrift des statistischen Bureaus des sächsischen Ministeriums des Innern.

wesentlich beschränkt. Die kleinern Landgemeinden wurden überhaupt ausser Betracht gelassen und nur die Preise in den grösseren Orten berücksichtigt. Hingegen sollten jährliche Schlussübersichten die Preisverhältnisse der Victualien in den kleineren Orten, insbesondere in den Landgemeinden, zur Darstellung bringen. Trotz dieser Beschränkungen umfassten die Nachweisungen, die seither regelmässig fortgesetzt werden, noch immer eine sehr stattliche Anzahl von Artikeln, nämlich Kartoffeln, 5 Gattungen von Mahl- und Backproducten, eine ebenso grosse Menge von Fleischsorten, 15 Gattungen von Geflügel und animalischen Producten, mehrere Sorten von Fischen, Bier, Brennmaterialien und Fütterungsmitteln. Die Zahl der Erhebungsstellen ist für die einzelnen Artikel sehr verschieden.

Würtemberg gebührt das Verdienst, unter allen deutschen Staaten zuerst der Preisstatistik eingehendere Pflege geschenkt zu haben. Die Anregung hierzu ist, wie Heitz vermuthet, auf Memminger, den Schöpfer der „Würtembergischen Jahrbücher", zurückzuführen. Die unmittelbare Veranlassung lag in der Theuerung der Jahre 1816 und 1817. Bereits der erste Jahrgang der „Jahrbücher" bringt Nachweisungen über die Preise von Getreide und anderen Gegenständen, ohne dass etwas über den Ursprung und die Art der Berechnung dieser Angaben erhellt. In den folgenden Jahrgängen werden bereits für mehrere Fruchtgattungen Maximal-, Minimal- und Durchschnittspreise vorgeführt. Seit 1829 werden die Marktpreise bald für sämmtliche, bald für eine sehr verschiedene Zahl von Fruchtmärkten in vielfach abweichender Form nachgewiesen, indem Jahresdurchschnittspreise mit Halbjahrs- und Monatsdurchschnittspreisen abwechseln. Von Artikeln werden insbesondere Korn, Roggen, Dinkel, Weizen, Gerste, Hafer, Einkorn, Mischlingsfrucht und Hülsenfrüchte berücksichtigt.

Es fällt nicht leicht, ein vollständiges Bild der in Würtemberg unternommenen preisstatistischen Erhebungen zu geben[15]), da deren Zahl eine sehr bedeutende ist, obgleich dieses Streben in die Breite keineswegs von einem gleichen Eindringen in die Tiefe begleitet erscheint. Die ersten Erhebungen bezogen sich, wie bereits erwähnt wurde, auf die Fruchtpreise. Bis zum Jahre 1838 wurden auf Grund eines Rescriptes vom 13. September 1817 über die Umsätze auf den Fruchtmärkten und die dabei erzielten Preise durch die Regiminalbehörden und die späteren Kreisregierungen monatliche Berichte eingezogen. Seit dem Jahre 1833 stellte das statistisch-topographische Bureau, das bereits früher neben den Regierungsbehörden Erhebungen gepflogen hatte, Uebersichten über die monatliche und jährliche Bewegung der „Mittelpreise" von Kernen, Dinkel, Roggen, Gerste und Hafer zusammen, welche Preise nach dem Durchschnitte der Notierungen von 18 Fruchtschrannen in den verschiedenen Gegenden des Landes berechnet wurden. Als Informationsquelle dienten in der Zeit von 1833 bis 1869 die in der schwäbischen Chronik veröffentlichten Schrannenberichte von der ersten und dritten Woche jedes Monats, seit 1870 die Berichte der Schrannenmeister. Während nun seit 1838 die zuerst erwähnten Berichte der Kreisregierungen aufgelassen wurden, erhob das statistische Bureau seit dem Jahre 1847 durch die Marktmeister sämmtlicher Fruchtschrannen des Landes die in jedem Jahre umgesetzte Fruchtmenge, den hierbei erzielten Erlös, sowie die höchsten, niedrigsten und mittleren Preise von Weizen, Kernen, Dinkel, Einkorn, Roggen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten und Mischlingsfrucht. Mittels Division des Erlöses durch die umgesetzten Mengen wurden überdies für jede Fruchtgattung „Landesdurchschnittspreise" gewonnen. Besondere Normen für diese Preiserhebungen wurden jedoch nicht erlassen, da bereits durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, nämlich das bereits erwähnte Rescript vom 13. September 1817 u. a., die Feststellung der Durchschnittspreise auf den Schrannen an jedem Markttage geregelt war. Zu diesen Erhebungen kamen in Folge der Gesetzgebung über das Ablösungsverfahren bezüglich der Naturalbesoldungen der Kirchen- und Schuldiener besondere Feststellungen der in der Zeit vom 1. November bis zum 1. Februar des nächsten Jahres sich ergebenden „Mittelpreise" von Kernen, Roggen, Gerste, Mischlingsfrucht und Hafer für 20 Märkte hinzu. Als endlich in Gemässheit des Artikels 10 der zwischen Preussen und Würtemberg abgeschlossenen Militärconvention vom November 1870 die preussischen Militärverwaltungsvorschriften auch in Würtemberg eingeführt wurden, musste behufs Gewinnung einer Grundlage für die Berechnung der Verpflegszuschüsse und Rationsvergütungsgelder der Truppen neuerlich die monatliche Erhebung der Durchschnittspreise verschiedener Getreidearten, Fütterungsmittel und Victualien angeordnet werden, welche Nachweisungen im Kriegsministerium gesammelt und verarbeitet werden. Im Uebrigen sind seither in den preisstatistischen Erhebungen Würtembergs nur geringe Aenderungen eingetreten. Weggefallen sind seit dem Jahre 1879 die Erhebungen der „Mittelpreise" von Kernen, Roggen, Gerste, Dinkel und Hafer auf den 18 Fruchtmärkten, da dieselben mittlerweile durch die für die Zwecke der Militärverwaltung erfolgenden Erhebungen überflüssig geworden waren. Die übrigen Versuche der würtembergischen Preisstatistik — dieselben betreffen insbesondere Wein-, Woll- und Holzpreise — sind von geringer Bedeutung.

---

[15]) Siehe hierüber insbesondere Riecke, Beiträge zur Statistik der Preise und Löhne in Würtemberg, in den Würtembergischen Jahrbüchern. 1873, II.

In Baden haben bereits vor dem Jahre 1866 preisstatistische Erhebungen stattgefunden, deren Resultate in den officiellen Zeitungen publiciert wurden. Aber erst eine Ministerialverordnung vom Jahre 1866 verfügt eine wesentlich erweiterte wöchentliche Aufnahme der Preise der Getreidegattungen, sowie der sonstigen Landesproducte und Artikel des gewöhnlichen Lebensbedürfnisses an 19 über das ganze Grossherzogthum vertheilten Marktstädten. Die Ergebnisse dieser wöchentlichen Aufnahmen wurden regelmässig in der Karlsruher Zeitung veröffentlicht. Bei der Auswahl der Orte waren die Grösse derselben, die Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden und auch die Bedürfnisse der Militärverwaltung massgebend. Als Erhebungsorgane fungierten die Marktpolizeibehörden. Die Bearbeitung des Materials bestand anfangs nur in der Bildung der „Landesdurchschnittspreise" von Spelz (Kernen), Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Weizen- und Roggenmehl, Weizen- und Roggenbrod für je ein Halbjahr. Später wurden auch die Monatsdurchschnittspreise der Getreidegattungen für das Land und für einige Marktorte, ferner die „Landesdurchschnittspreise" von Kartoffeln, Mehl und Brod für die einzelnen Monate und das Jahr nach den Angaben von 27 Städten, endlich auch die Preise einer Anzahl animalischer Producte und Fütterungsmittel, von Raps- und Erdöl, Holz und Kohlen publiciert. Diese Preismittheilungen werden seit 1877 regelmässig in den „Statistischen Mittheilungen" fortgesetzt, ohne dass jedoch ein ernstlicher Versuch gemacht wird, dem Probleme näher zu treten. Daneben findet die mit der Forststatistik im engen Zusammenhange stehende Statistik der Holzpreise mit Beschränkung auf die Staatsdomänen in den „statistischen Nachweisungen aus der Forstverwaltung" eine selbständige Bearbeitung.

Für das Grossherzogthum Hessen finden sich bereits in den „Notizblättern des hessischen Vereins für Erdkunde" Mittheilungen über die Durchschnittspreise der vier Hauptfruchtgattungen in Verbindung mit Angaben über die Ernteresultate. Die „Mittheilungen der Centralstelle der Landesstatistik" bringen die Preise der gewöhnlichsten Verbrauchsgegenstände an 16 Orten des Landes, sowie die Jahresdurchschnittspreise für dieselben Artikel aus den monatlichen höchsten, niedrigsten und „Mittelpreisen" der einzelnen Jahre. Berücksichtigt werden die Körner- und Hülsenfrüchte, animalische Producte, Kaffee und Kohlen.

In Hannover gab den Anlass zu einer Erhebung der Fruchtmarktpreise das Ablösungsverfahren bezüglich der gutsherrlichen Gefälle, Zehnten und Grundzinsen nach der Verordnung vom 23. Juli 1833. Zu diesem Zwecke wurden die Preisnachrichten, insbesondere von den Hauptgetreidearten, möglichst gesammelt und andererseits selbständige Erhebungen durchgeführt. Die Aufnahme der an einem Markttage vorgekommenen Preise erfolgte durch beeidete Beamte, deren Aufzeichnungen der Marktpolizeibehörde vorzulegen waren. Der specielle Zweck dieser Preisstatistik brachte es mit sich, dass man nicht Monats- und Jahrespreise überhaupt, sondern nur die Preise vom November und December erhob. Die Resultate dieser Specialerhebung, welche für die Zeit von 1808 bis 1833 durch Sammlung sonstiger Materialien ergänzt wurden, fanden ihre Publication in den „Beiträgen zur Statistik des Königreichs Hannover" (1858). Nach längerer Unterbrechung wurde die Arbeit erst 1866 für die Zeit von 1854 bis 1866 wieder aufgenommen und der Kreis der Artikel durch Angabe der Preise von Hülsenfrüchten und einer Anzahl animalischer Producte erweitert. Auch hier werden nur die im Laufe der einzelnen Monate notierten höchsten und niedrigsten Preise angegeben, dagegen keine Durchschnittspreise. Fortgesetzt wurden diese Preismittheilungen in der „Zeitschrift des hannoverischen statistischen Bureaus" (1865—1867), bis in Folge der Annexion des Königreiches durch Preussen Bureau und Zeitschrift zu functionieren aufhörten.

Während die preisstatistischen Erhebungen im ehemaligen Nassau, in Schleswig-Holstein und im Grossherzogthum Oldenburg geringeres Interesse und fast nur historische Bedeutung besitzen, hat Mecklenburg-Schwerin eine beachtenswerthe Arbeit über die Getreidepreise für die Zeit von 1771 bis 1870 aufzuweisen. Dieselbe steht in engem Zusammenhange mit der von dem dortigen statistischen Bureau in den „Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs" veröffentlichten Untersuchung über die Kaufpreise des ritterlichen Grundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin in der Zeit von 1770 bis 1878. Auf Grund eines allerdings mehrfach lückenhaften Materials werden in zehn-, fünfzig- und hundertjährigen Durchschnitten die Monats- und Jahrespreise von Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen und Hafer für die einzelnen Marktorte des Landes und dieses selbst, sodann in zehn-, zwanzig- und fünfzigjährigen Durchschnitten die Jahresdurchschnittspreise der Märkte und des Landes nach Ernte- und Kalenderjahren vorgeführt. Hierauf werden die Landespreise der Erntejahre und die „Martinipreise" zusammengestellt und beide in Relation gebracht zum Ernteausfall und zur Ein- und Ausfuhr von Getreide. Weiters wird das Verhältniss der verschiedenen Fruchtgattungen zum Roggen untersucht und zuletzt werden die Monatspreise an den verschiedenen Märkten des Landes unter Beibehaltung der ortsüblichen Maasse mitgetheilt. In ähnlicher Weise wird die Arbeit später bis auf das Jahr 1878 fortgeführt, „um das Material zu einer Vergleichung des Ganges der Landgüterpreise mit dem Gange der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu vervollständigen".

Gewonnen wurde das Material zu diesem interessanten Versuche einer Statistik der Preise des Immobilarbesitzes aus den Nachweisungen der Lehenkammer in Schwerin über die daselbst seit dem Jahre 1770 deponierten beglaubigten Abschriften der Originalkaufcontracte.

Von den thüringischen Staaten hat unseres Wissens nur das Herzogthum Gotha eine amtliche preisstatistische Arbeit aufzuweisen. Dieser vermuthlich im Jahre 1865 erfolgten Bearbeitung der Preise der vier Hauptfruchtgattungen (Weizen, Kerne, Gerste und Hafer) liegen die Aufzeichnungen zu Grunde, welche zu Folge einer Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Jänner 1836 angefangen auf sämmtlichen vier Fruchtmärkten des Landes, sowohl über die zu Markt gebrachten und verkauften Fruchtmengen als auch über die erzielten Preise vorzunehmen waren. Diese Aufzeichnungen wurden zu einer eingehenden retrospectiven Darstellung der Fruchtpreise in den Jahren 1836—1865 verwerthet, welche Arbeit aber wegen ihrer vorwiegend historischen Bedeutung nicht weiter verfolgt werden kann.

Ebenso würde es viel zu weit führen, jene Leistungen im Einzelnen des Näheren erörtern zu wollen, welche die deutschen Städte, beziehungsweise die von ihnen gegründeten statistischen Bureaus auf dem Gebiete der Preisstatistik aufzuweisen haben.

Eine ganz andere Gestalt als diese sich vorzugsweise auf dem Gebiete der Marktwaaren und des Detailverkaufes bewegende Landes- und Städtestatistik trägt die im Jahre 1877 geschaffene Reichsstatistik der Preise der wichtigsten Waaren des deutschen Grosshandels an sich.

Die Initiative zur Begründung dieser einheitlichen, sowohl durch den materiellen Umfang als auch durch die Erhebungsmethode sehr beachtenswerthen Preisstatistik des deutschen statistischen Reichsamtes ging von dem Ausschusse des deutschen Handelstages aus, welcher schon unter dem 25. Jänner 1873 an den Reichskanzler das Ansuchen stellte, es möge das statistische Reichsamt angewiesen werden, „eine regelmässige monatliche Veröffentlichung der wirklichen Preise massgebender Handelsartikel in einer dem Amte zweckmässig erscheinenden Weise in den Bereich seiner Thätigkeit zu ziehen". In dieser Petition hatte das Bedürfniss des Grosshandels nach einer rasch und regelmässig erscheinenden Statistik der Waarenpreise des Grosshandels einen um so lebhafteren Ausdruck gefunden, je weniger die Landesstatistik demselben bisher entsprochen hatte. An die Durchführung des Planes wurde jedoch erst nach der Schaffung der Monatshefte zur Statistik des deutschen Reiches getreten. Die Gesichtspunkte, welche das statistische Reichsamt bei der Durchführung dieses Werkes leiteten und noch gegenwärtig massgebend sind, lassen sich kurz dahin zusammenfassen: Ziel ist die Schaffung einer fortlaufenden Statistik der Preise der wichtigsten Waaren des Grosshandels auf den dafür massgebenden Plätzen. Erhebungsorgane sind die Interessenten, vor Allem die Handelskammern und sonstigen Handelscorporationen, sowie hervorragende Grosshändler und Grossindustrielle, von welchen sich eine dauernde und zuverlässige Unterstützung der Arbeiten erwarten lässt. Der Umfang der Preisnotierungen bestimmt sich zunächst durch die Wichtigkeit der an den betreffenden Plätzen gehandelten Waaren; sodann — dieser Gesichtspunkt bildet einen der bedeutsamsten Fortschritte auf dem Gebiete der Preisstatistik — durch die Möglichkeit für die betreffende Waare eine Mustersorte zu finden, welche auf dem Platze bleibend vorkommt und effectiv gehandelt wird. Wo es durch die Qualitätsverschiedenheiten der Waare geboten erscheint, werden nach den Angaben der Handelscorporationen für eine Waare mehrere Mustersorten aufgestellt. So wurde der Hauptfehler der üblichen Preisnotierungen, nämlich für Waaren von sehr verschiedenen Qualitäten nur einen Durchschnittspreis zu liefern, in einfacher und trefflicher Weise vermieden. Dagegen wurde für alle Plätze bei derselben Waare, beziehungsweise Waarengruppe, dieselbe Gewichtseinheit zu Grunde gelegt. Die Ermittelung der Preise wurde der Einsicht der früher erwähnten Erhebungsorgane überlassen, ohne dass, abgesehen von den bereits dargestellten allgemeinen Normen, weitere gemeinsame Vorschriften zum Zwecke der Einheitlichkeit des Verfahrens vorgezeichnet wurden. Auf diesem Wege wurde das statistische Amt der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Preisermittelung enthoben, welche es der Natur der Sache nach nicht leicht übernehmen kann. Die Erhebungsplätze vertheilen sich auf das ganze deutsche Reich; ihre Zahl beläuft sich zur Zeit bereits auf mehr als 30. Die Termine der Preisermittelungen, die Organe und die specielle Art der Ermittelung auf den einzelnen Handelsplätzen sind sehr verschieden. Auf solcher Grundlage werden die Preise von mehr als 30 Waarengattungen unter Zugrundelegung von circa 190 Mustersorten erhoben und monatlich publiciert. Die Preisnotierungen betreffen insbesondere folgende Waaren: Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Kartoffeln, Weizen- und Roggenmehl, Rüböl, Kartoffelspiritus, Melasse, Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Pfeffer, Häringe, Schmalz, Speck, Rohtabak, Baumwolle, Wolle, Hanf, Rohseide, Baumwollgarne, Cattun, Leinengarne, Felle und Häute, Roheisen, Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Petroleum und Steinkohlen. Es werden demnach keineswegs alle Rohproducte oder gar die grössere Zahl der Halb- und Ganzfabrikate berücksichtigt. Der Grund davon liegt zumeist in der Unmöglichkeit, geeignete Standards für diese Waaren aufzufinden. Die Publication der Preisnachweisungen erfolgt regelmässig in den „Monatsheften zur Statistik des deutschen Reiches" auf Grund von Fragebögen, welche jeweils vom statistischen Reichsamte ausgesendet

werden, von den Interessenten nach den dargestellten Grundsätzen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit auszufüllen und längstens bis zum 15. jedes Monates rückzuleiten sind.

Im Anschlusse hieran berichtete Herr Dr. Ignaz Gruber (Wien) über die bedeutsamen Fortschritte, welche in neuerer Zeit die amtliche Preisstatistik des Königreichs Italien gemacht hat. Wir müssen uns hier mit folgenden Andeutungen begnügen.

Bis zum Jahre 1870 publicierte die *Gazzetta Ufficiale* wöchentlich und für alle Märkte jeder Provinz von einiger Bedeutung (im Ganzen circa 135) die Preise der Getreidearten, sowie vom Reis, Wein, Olivenöl, Holz, Stroh und Brod. Durch eine Circularverordnung vom 24. December 1870 wurden diese Publicationen eingestellt und die Präfecten beauftragt, die Preislisten für ihre Provinz in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Diese Publicationen liessen aber in Bezug auf Vergleichbarkeit Viel zu wünschen übrig. Seit dem 1. Jänner 1874 erfolgt die Veröffentlichung in dem von der *Direzione generale dell' Agricoltura* herausgegebenen „*Bolletino settimanale dei prezzi di alcuni dei principali prodotti agrari e del pane*". Die Form dieser Publicationen ist ziemlich gleich geblieben, nur trat seit dem Jahre 1881 die Gewichtseinheit an die Stelle der Hohlmaasseinheit und wurden die Unterscheidungen der höchsten und niedrigsten Preise durch die Benennungen: erste und zweite Qualität ersetzt, auf welchem Wege indess die volle Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede noch nicht erreicht ist.

Während so eine fortlaufende Statistik wenigstens für die wichtigsten Bodenproducte angebahnt wurde, hat das statistische Bureau des Königreichs Italien auch eine Reihe preisstatistischer Arbeiten retrospectiven Inhalts geliefert. Eine Uebersicht über die Preisbewegung der wichtigsten Producte für die Zeit von 1862—1885 und eine reiche Fülle historischen Materials enthält das vom statistischen Bureau im Jahre 1886 publicierte „*Movimento dei prezzi di alcuni generi alimentari dal 1862 al 1885*", welches Werk nicht nur die zerstreuten Preisangaben der *Bolletini* sammeln, sondern auch ein retrospectives Bild der Preisbewegung von Getreide und Mais auf den sechs wichtigsten Marktplätzen des Königreiches, nämlich Mailand, Rom, Rovigo, Ferrara, Portugruaro, Mantua und Padua, bieten soll. Einerseits wird also die Bewegung der Preise von Getreide, Mais, Reis, Landwein, Olivenöl und Rindfleisch für die Zeit von 1862 bis 1885 nach Jahren und Monaten auf einer nicht immer gleichbleibenden Zahl von Marktorten verfolgt, andererseits werden für die obgenannten sechs Orte die Jahrespreise von Getreide und Mais auf Grund eines aus sehr verschiedenen Quellen geschöpften Materials für eine sehr weit, mehrfach bis in's 17. Jahrhundert zurückreichende Zeitperiode dargestellt. In dem statistischen Jahrbuche Italiens *(Annuario)*, welche Art von Publication dazu bestimmt ist, alle vorhandenen statistischen Daten zu einer Gesammtdarstellung der wirthschaftlichen Zustände des Landes für eine gewisse Zeitperiode zusammenzufassen, werden auf Grundlage der *Bolletini settimanali* und des *Movimento* vom Jahre 1886 die Preise einiger der wichtigsten Lebensmittel auf den bedeutendsten Marktplätzen vorgeführt, nämlich die Monats- und Jahrespreise von Getreide, Mais, Reis, Landwein, Olivenöl und Rindfleisch.

Die oberwähnte Publication des italienischen statistischen Bureaus („*Movimento dei prezzi etc.*") gab Herrn Dr. Gruber zugleich Gelegenheit, sich über die wissenschaftliche Verwerthbarkeit preisstatistischer Daten im Allgemeinen und die hierbei zu beobachtenden Vorsichten folgendermassen auszusprechen:

In bedeutenderem Maasse als gleichzeitige Beobachtungen an verschiedenen Orten weisen geschichtliche preisstatistische Untersuchungen auf die Nothwendigkeit hin, alle Umstände und Verhältnisse, unter denen die Preisbildung erfolgt, zu berücksichtigen. Da wir uns mit blos nominellen Preisangaben einmal nicht begnügen dürfen, sondern den sachlichen Gehalt der Dinge zu erforschen bestrebt sein müssen, so ist es nur eine weitere Stufe auf derselben Leiter der Erkenntniss, wenn wir uns auch mit der äusserlichen Ausgleichung der Preisnotierungen in gleichwerthigen Edelmetallmengen nicht bescheiden, sondern hineingreifend in das wirkliche wirthschaftliche Leben, das sie zur Erscheinung brachte, ihre Ausgleichung zu einer sachlichen zu machen versuchen. In diesem Sinne kann keine geschichtliche Preisstatistik der Wirthschaftsgeschichte als eines nothwendigen Hilfsmittels entbehren.

In einem Zusatze *(aggiunta)* zu dem bereits erwähnten „*Movimento*" sind retrospective preisstatistische Notizen über einige italienische Märkte, darunter auch den von Rom bis zum Jahre 1703 zurück gegeben. Wir erfahren da in fortlaufender Reihenfolge die Weizenpreise dieses Marktes in äusserlich einheitlicher Ausgleichung, was das Maass und den Münzfuss betrifft. Aber erst wenn wir auf die Quelle zurückgehen, welcher diese Liste entnommen ist[16]), können wir die Zahlenreihe richtig verstehen. Entsprechend der herrschenden Idee des Mittelalters und der ihm folgenden Zeit der wirthschaftlichen Erstarrung wurde auch der Lebensmittelmarkt von Rom und die Preisbewegung auf demselben durch Vorschriften der Regierung geregelt. Statt des einzelnwirthschaftlichen Verkehrs in Angebot

[16]) *Movimento dei prezzi delle derrate alimentari secondo documenti raccolti dalla Direzione di statistica dello Stato civile del Commune di Roma. Roma 1878.*

und Nachfrage war die obrigkeitliche Voraussicht das beherrschende Moment. Das Darniederliegen des Ackerbaues war eine natürliche Folge hiervon. Trotz mancher Reformen blieb diese Verwaltungsordnung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestehen. Sie beruhte auf einer Bulle Gregor's XIII. aus dem Jahre 1576. Im ganzen Kirchenstaate war der Ausfuhrhandel und der Handelsverkehr mit Lebensmitteln im Innern gänzlich untersagt. Die Einfuhr aus den anderen päpstlichen Provinzen und dem Auslande bedurfte einer besonderen Bewilligung. So bildeten Rom und die *Campagna Romana* ein auf sich selbst angewiesenes Wirthschaftsgebiet. Die Aufsicht über die gesammte Production von Lebensmitteln, den Handel und Consum führte die *prefettura dell' annona*. Sie kaufte das vom *ager Romanus* auf den Markt gebrachte Getreide zu Preisen auf, welche auf Vereinbarung beider Theile beruhten. Allein da die Bäcker das für den Betrieb ihres Gewerbes erforderliche Getreide nicht auf dem Markte kaufen durften, sondern von der Präfectur beziehen mussten, so war auch die Person des Einkäufers mehr oder weniger monopolisiert. Und derart gebildete Marktpreise sind es, welche in der bezeichneten Liste angeführt sind. Die Absicht war hierbei, die Preise zu stabilisieren und den Consum sicher zu decken. Die Präfectur setzte zu diesem Zwecke den Bäckern den Mehlpreis über oder unter dem Marktpreise fest, welchem festgesetzten Einkaufspreise der Verkaufspreis des Brodes nach einem beweglich tarifierten Brodgewichte zu entsprechen hatte.

Die wirthschaftliche Bedeutung dieser Massregeln ist von der Wissenschaft vielfach behandelt worden. Inwieweit sie speciell in Rom ihren Zweck erreichten, das lehren uns die Nachrichten über die wirthschaftliche Geschichte dieser Stadt. Soviel aber scheint klar, dass die Preislisten jener Zeit eine unmittelbare Vergleichung mit denen der Jetztzeit kaum gestatten. Darum verlieren sie aber nicht allen Werth. Sie gewinnen namentlich entscheidende Bedeutung, wenn wir sie mit den gleichzeitigen Marktpreisen anderer Orte, welche von ähnlichen Verwaltungsmassregeln beherrscht waren, vergleichen. Dasselbe ist der Fall, wenn wir lange Preisreihen auf die Beständigkeit der Preise prüfen. Reihen aus alter und neuerer Zeit dürfen jedoch auch hierbei nur dann in Vergleich gesetzt werden, wenn die innere Natur der Preisbildung im Wesentlichen dieselbe ist, was erst nach sorgfältigem Studium aller die Preisbildung bestimmenden Momente entschieden werden kann. Methodisch interessant ist der Versuch Bertolini's[17]), die früheren Preise auf dem venezianischen Markte Portugruaro mit den neueren Preisen zu vergleichen. Die venezianischen Behörden setzten in früherer Zeit die Detailpreise der Lebensmittel *(i prezzi della rivendita)* auf Grund der erhobenen Marktpreise fest. Nun hat sich das Institut der amtlichen Erhebung, beziehungsweise der Feststellung der Marktpreise zum Zwecke der Entschädigung für Naturalgrundzinsen *(censi)*, welche wegen schlechter Ernte nicht in Natur entrichtet werden können, erhalten. Dieses Moment der Uebereinstimmung in den äusserlichen Umständen der Erhebung konnte füglich von Bertolini zur Vergleichung der früheren Marktpreise mit den neueren benützt werden.

Sehr lebhafte Erörterungen rief die Frage der Herstellung des Curszettels hervor. Die Discussion hierüber wurde von Herrn Eduard Porias (Wien) mit folgender Darstellung des Cursblattes der Wiener Effectenbörse eingeleitet:

Das Cursblatt, welches den Preisgang der an der Wiener Börse umsetzbaren Verkehrsgegenstände darstellt, von den beeideten Sensalen verfasst und von der Leitung der Börse — der Wiener Börsekammer — unter Aufsicht des Vertreters der Regierung — des Börse-Commissärs — nach Schluss jedes Börsetages herausgegeben wird, heisst nach §. 8 des Gesetzes vom 1. April 1875 betreffend die Organisierung der Börsen das „amtliche" und die zu Zwecken desselben erfolgende Festsetzung der Cursziffern die amtliche Ausmittelung der Curse. Es enthält die Schlusscurse der Effecten, Devisen (Wechsel), Valuten (Münzen), der Salinenscheine und Steuer-Restitutions-Anweisungen, ferner die Angabe der niedrigsten und höchsten Cursziffern, zu welchen Werthgegenstände zum Verkaufe angeboten, beziehungsweise zu kaufen gesucht worden sind, und eine vergleichsweise Aufstellung der an dem Vortage registrierten Schlusscurse; es verzeichnet den Wechsel- und Lombard-Zinsfuss des Noten-Instituts, der österr.-ungar. Bank, und den Zinsfuss für verschiedene Sichten im Escompte-Geschäfte; ebenso notiert es die Curse der Geschäfte auf längere Termine, die Preise der Prämien-Geschäfte, die Curse bei der Erklärung um $12^1/_2$ Uhr, die Liquidationscurse und enthält schliesslich verschiedene auf die Werthe selbst bezügliche Daten. So nennt es die Höhe und Währung der Nominalbeträge, respective der auf eine Actie geleisteten Einzahlung, es valutiert die Coupons bei Obligationen mit fixer Verzinsung und verzeichnet die Dividenden für die zuletzt verflossenen Jahre bei Actiengesellschaften, es führt die Zinstermine, Emissionsjahre, Amortisationsdauer u. s. w. an.

Das amtliche Cursblatt umfasst alle diejenigen Objecte, welche an der Wiener Börse umgesetzt werden dürfen, und enthält gegenwärtig (Februar 1889) 494 Positionen, nämlich 11 für die Titel der Obligationen der allgemeinen, 17 für diejenigen der diesseitigen und 21 der jenseitigen Staatsschuld, 16 für Grundentlastungs-Obligationen, 41 für andere

[17]) *Annali di Statistica*, S. III. V, 1, 1882.

öffentliche in- und ausländische Anlehen, 75 für Pfandbriefe, Hypothekar-Darlehen und Schuldbriefe, 102 für Prioritäts-Obligationen und 23 für diverse Lose; 33 für Actien von Banken, 57 für solche von Transport-Unternehmungen, 58 für Industrie und 8 für Versicherungs-Gesellschaften; endlich 11 für Devisen, 18 für Valuten, 2 für Partial-Hypothekar-Anweisungen (Salinenscheine) und 1 für Steuer-Restitutions-Anweisungen.

Die Notierungen, welche das amtliche Cursblatt unter dem Titel „Schlusscurse" veröffentlicht, sind diejenigen Curse, zu welchen bei Schluss der Börse ($1^1/_4$ Uhr) ein Werthgegenstand zu kaufen gesucht wurde („Geld"). beziehungsweise angeboten worden ist („Waare"). Eine Notiz des Waaren-Curses ohne die entsprechende Notierung unter Geld heisst also, dass ein Effect zu dem verzeichneten Waaren-Curse angeboten wurde, aber keinen Nehmer gefunden hat, und umgekehrt bedeutet der Geld-Curs ohne die Gegenüberstellung der Waaren-Notiz, dass ein Effect zu dem angegebenen Geld-Curse wohl zu kaufen gesucht worden ist, Verkaufsanträge jedoch nicht zu verzeichnen waren. Die Preis-Notierung der Effecten erfolgt theils für 100 Gulden (resp. für 200 Mark, 10 Pfund Sterling, 100 Lire etc.) des Nominal-Betrages, theils per Stück; jene der Devisen für 100 Einheiten der fremden Währung (London für 10 Pfund Sterling) *à vista*, das heisst hinsichtlich der Briefe auf deutsche Plätze fällig am nächsten, auf russische Plätze am dritten und auf alle übrigen Plätze am zweiten Tage nach der Ablieferung. Die Umsätze werden an der Börse in Schlüssen vollzogen, das sind bestimmte, von der Börsekammer normierte Quantitäten, die je nach der Grösse der Werthgegenstände verschieden sind und entweder in Gulden Nominale oder in der Anzahl der Stücke ausgedrückt werden. Die Börsengeschäfte werden entweder direct zwischen den Contrahenten oder „per Arrangement" abgewickelt. Das Arrangement, welches ehedem von den Börse-Agenten vorgenommen wurde, ist seit dem Jahre 1872 dem Wiener Giro- und Cassenverein übergeben worden und bildet, indem durch dasselbe nur die Saldi der gegenseitigen Forderungen zur Ausgleichung gelangen, das Clearing der Börse. Das Arrangement der Effecten findet zweimal wöchentlich, jenes der Valuten täglich statt. Ausgenommen hiervon sind sechs Gattungen von Effecten, nämlich ungarische Goldrente, österreichische Credit-Actien, Carl-Ludwigbahn-, Staatsbahn-, Südbahn- und Türkische Tabak-Actien, sowie Marknoten, deren Liquidation gegenwärtig zweimal im Monat, am 15. und letzten, stattfindet und vom Juli 1889 an nur einmal monatlich, am letzten, vollzogen werden wird. Da es für die Wiener Börse als Regel gilt, dass alle Geschäfte in Börsenwerthen, die laut der Kundmachungen der Börsekammer in das Arrangement einbezogen sind, als mittels Arrangement abzuwickelnde, alle übrigen als „directe", das heisst zwischen den Contrahenten unmittelbar abzuwickelnde Geschäfte zu betrachten sind, so sind auch die Notierungen aller in das Arrangement einbezogenen Effecten und Valuten per Arrangement zu verstehen, die Notierungen aller anderen Werthgegenstände, wenn nicht ein bestimmter Abwicklungstermin für dieselbe ausdrücklich bemerkt ist, per Cassa, nämlich zur directen Regulierung an dem auf den Abschlusstag nächstfolgenden Werktage. In das Arrangement einbezogen sind derzeit sämmtliche Rentengattungen, das ungarische Staatseisenbahn-Anlehen vom Jahre 1889, 1860er und 1864er Lose, das ungarische Prämien-Anlehen, Theisslose, Wiener Prämien-Anlehen, Serben- und Türkenlose, die Prämien-Schuldverschreibungen der Boden-Credit-Anstalt und der ungarischen Hypothekenbank, ferner die Actien von Banken, Transport-, Industrie- und Versicherungs-Gesellschaften, sowie 20 Francs- oder österr.-ungar. 8 Gulden-Goldstücke und Rubel. Nur die sechs zuerst genannten Effecten-Kategorien und Marknoten, deren Liquidation zweimal, beziehungsweise einmal im Monat stattfindet, werden nebst der per Arrangement geltenden Notiz auch per Cassa notiert.

Die im amtlichen Cursblatt verzeichneten Liquidations-Curse werden zu jedem Arrangement von der Börsekammer normiert; sie stellen demnach keinen Börsenpreis dar, sondern sind nur ein zur Erleichterung der Abwicklungen dienender Durchschnitts-Curs. Es vollzieht sich nämlich die Regulierung der Geschäfte durch das Arrangement in der Weise, dass die Theilnehmer der Börse alle von ihnen abgeschlossenen Geschäfte, die sich auf in das Arrangement einbezogenene Werthe beziehen, sowie die Curse, welche bei diesen Geschäften vereinbart worden sind, dem Arrangement-Bureau anzeigen. Diejenige Partei, welche pro Saldo ihrer Geschäfte Stücke schuldet, erhält von dem Bureau eine Adresse („Hand"), an welche diese Stücke abzuliefern sind. Die Lieferung der Stücke geschieht immer zum Liquidations-Curse. Die Baar-Differenzen, welche sich aus dem Arrangement ergeben, werden von den Contrahenten beim Bureau erlegt, beziehungsweise von dem Bureau hinausbezahlt.

Das amtliche Cursblatt verzeichnet auch die Preise der Prämiengeschäfte, das heisst aller jener Geschäfte (Prämien- und Dont-Geschäfte, Noch-Geschäfte und Stellage-Geschäfte), bei welchen der Zahler der Prämie (resp. Käufer der Stellage) das Recht erwirbt, dem anderen Contrahenten (Prämienzieher, Stellage-Verkäufer) eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Werthgegenstandes zu einem vereinbarten Curse an einem bestimmten Tage zu liefern oder von ihm zu beziehen. Der Prämienkäufer hat am Fälligkeitstage bis $12^1/_2$ Uhr Mittags sich zu erklären, in welcher Weise er die ihm aus dem Geschäfte zustehenden Rechte auszuüben gewillt ist. Ebenso muss auch die Kündigung eines Kost-

oder Prolongations-Geschäftes bis $12^1/_2$ Uhr erfolgen. Die Curse um $12^1/_2$ Uhr heissen demnach die Curse bei der Erklärung und werden gleichfalls notiert.

Die dem amtlichen Cursblatte beigegebenen, theils auf die Werthgegenstände selbst, theils auf die Arten der Börsegeschäfte Bezug habenden Daten erleichtern wesentlich das Erkennen der charakteristischen Momente der Effecten und ihres Verkehrs; ein vollkommenes Verständniss aller Notierungen, insbesondere derjenigen, welche sich auf fremde Wechsel beziehen, ist jedoch naturgemäss nur bei genauer Kenntniss aller Usancen möglich.

Was nun den eigentlichen Vorgang bei der Feststellung der Curse betrifft, so bestimmt hierüber der §. 8 des Gesetzes vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67: „die ämtliche Ausmittelung der Curse (Preise) der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grund der von den Handelsmäklern während der Börse abgeschlossenen Geschäfte und der den Mäklern in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten unter Aufsicht des Börsecommissärs von Mitgliedern der Börseleitung zu geschehen". Zu diesem Zwecke versammeln sich nach dem Schlusse jeder Mittagsbörse die Sensale und werden hierbei behufs Notierung in der Rubrik „höchster" und „niedrigster Curs" die Angaben der Sensale über die von ihnen während des ganzen Laufes der Mittagsbörse vermittelten Schlüsse entgegengenommen, sodann die um $^3/_4 2$ Uhr sich ergebenden „Geld-" und „Waarencurse" constatiert. —

Als Resultat der Discussion, die sich an diese Ausführungen knüpfte, ergab sich, dass die erwähnten Bestimmungen über die Ausmittelung der Curse, die doch in den weitesten Privat- und Geschäftskreisen als der reinste und zuverlässigste Ausdruck der an dem Centralpunkt des Effectenverkehrs zur Erscheinung gelangten Preise gelten und mit welchen diese Kreise darum wie mit jeder weiteren Erörterung entrückten Grössen zu rechnen pflegen, im Punkte der Präcision nicht so gehalten sind, dass sie die Erreichung des letzteren Zieles für jeden Fall zu verbürgen geeignet wären.

Den Einfluss der Besteuerung auf die Preisbildung besprach Herr Dr. Hugo Ritter v. Leonhardt (Wien). In Ermanglung ausgiebigeren Materiales musste sich derselbe beschränken, über die Ergebnisse zweier einschlägiger Untersuchungen zu referieren. Es sind dies: 1. Laspeyres, Statistische Untersuchungen über den Einfluss einer Steueraufhebung auf die Preise der bisher besteuerten Producte, in der Statistischen Monatschrift, Bd. III, S. 497 ff. und 2. Schanz, Zur Frage der Ueberwälzung indirecter Verbrauchssteuern auf Grund des baierischen Malzaufschlages, in Schmoller's Jahrbüchern, Bd. VI, neue Folge, S. 563 ff.

Endlich wurde auch dem Probleme der Kaufkraft des Geldes und der hierin eingetretenen Veränderungen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Einleitungsweise entwickelte der Herr Präsident den in dieser Lehre so wichtigen Begriff der „Werthgesammtheiten", der sodann von Herrn Dr. Arthur Herzfeld (Wien) in einer Darstellung der Verpflegspreise der k. k. Männerstrafanstalt Karthaus für die Jahre 1885 bis 1888 praktisch zu verwerthen gesucht wurde. Die Aufgabe hingegen, den derzeitigen Stand der Lehre von der Kaufkraft des Geldes und seiner Werthänderungen darzulegen, fiel Herrn Dr. Gustav Heinrich Thierl (Wien) zu. Derselbe charakterisierte zunächst die Bedeutung des zu behandelnden Themas im Allgemeinen.

Seit jeher haben die Veränderungen in der Kaufkraft des Geldes das besondere Interesse der Gelehrten- und auch der Laienkreise erregt. Es ist ein Jedermann geläufiger Erfahrungssatz, dass sich die Preise der Waaren im Vergleiche zu früheren Zeiten beträchtlich erhöht haben, dass also der Werth des Geldes gesunken sei. Aber so weit verbreitet und volksthümlich diese Anschauung sein mag, für Verlässlichkeit und Beweissicherheit im Einzelnen kann sie nicht einstehen. Diese wird nur dann gewonnen werden, wenn wir sowohl Geld als Waare, die beiden einander gegenüberstehenden Factoren, getrennt betrachten. Wie das schöne Beispiel des alten römischen Rechtes vom *libripens* darthut, auf dessen Wagschale einerseits ein Stück Waare, andererseits ein Stück Geld gelegt wurde, hat die sorgfältige Prüfung des Werthes von Geld wie Waare schon in den frühesten Zeiten die Grundlage aller wirthschaftlicher Verkehrsacte gebildet. Und wie durch eine Veränderung auf der einen Wagschale unausbleiblich eine Verrückung des Gleichgewichtes erfolgt, mag die Veränderung die Schale des Geldes oder die der Waare betreffen, so bewirkt im ökonomischen Leben sowohl die Veränderung im Werthe des Geldes als jene im Werthe der Waaren für sich schon solche Schwankungen, welche nur zu oft schlechtweg als Veränderungen in der Kaufkraft des Geldes ausgelegt werden. Veränderungen dieser Art können sowohl auf Seite des Geldes als auf Seite der Waare naturgemässe oder krankhafte (pathologische) sein. Auf Seite des Geldes entstehen naturgemässe Veränderungen durch die Fluctuationen im Preise der Edelmetalle, aus denen es geformt wird. Da indess die Bedeutung des Geldes mit seiner die Wirthschaft beherrschenden Macht nicht blos auf dem Rohwerthe des Edelmetalles, sondern auch auf der Anerkennung des Gemeinwesens beruht, so werden kleine Fluctuationen im Preise der Edelmetalle gegenüber der staatlichen Werthfeststellung ohnmächtig bleiben. Grosse Abweichungen von dem gesetzlich fixierten

Normalpreise sind jedoch zu mächtig, als dass ihre Einwirkung auf die Kaufkraft des Geldes von Gesetzeswegen auf die Dauer unterdrückt werden könnte. Sie entstehen zumeist durch die Ausforschung ungeahnter Lager von Edelmetallen und machen sich zunächst durch ein Sinken des Preises des Robmetalles bemerkbar. Die Beurtheilung des hierdurch auf die Kaufkraft des Geldes geäusserten Einflusses compliciert sich aber in sehr erheblichem Masse in Folge des Umstandes, dass bei den Culturvölkern Gold und Silber nebeneinander als Währungsmetalle gebraucht werden und jedes der beiden Metalle sein eigenes Preisleben führt. Auf dem Weltmarkte kommt allerdings nur Gold als Währungsmetall in Betracht. Indess die Preise des Weltmarktes stellen für den Consum ideale Preise vor, er kann mit ihnen nicht in Berührung treten. Die localen Preise hinwiederum, in welche sich so viele Eigenthümlichkeiten und besondere Momente, wie örtliche Vorliebe, Fragen des Transportes u. dgl. mischen, werden schwerlich für die Erkenntniss der Folgen naturgemässer Fluctuationen in den Preisen des Goldes einerseits und des Silbers andererseits dienlich sein.

Krankhafte Erscheinungen entstehen auf Seite des Geldes heutzutage nicht mehr wie ehedem durch Münzbeschneidungen, Minderausprägungen u. s. w. Dagegen können andere Gefährdungen der Verlässlichkeit der Circulationsmittel, wie z. B. übermässige Vermehrung des Papiergeldes, Schaffung von neuen Geldsurrogaten ohne die nöthige Controle über ihre Menge an die Stelle treten. Alle diese Massnahmen beeinträchtigen in unnatürlicher Weise die Kaufkraft der Landeswährung, denn mag auch die Entwerthung von der vollwerthigen Münze, dem Hartgelde, fernebleiben, die blosse Vermehrung der Circulationsmittel bewirkt unter sonst gleichen Verhältnissen, dass auf dieselbe Consumeinheit der Waaren ein grösserer Geldbetrag entfällt und daher in den Preisen eine Aenderung sich vollzieht.

Weitaus beträchtlicher sind die Veränderungen, sowohl die naturgemässen als die pathologischen, im Bereiche der Waare. Zu den naturgemässen ist vor Allem der Wechsel in der ökonomischen Bedeutung einer Waare zu zählen, die, früher nur ein Bedarfsartikel der bevorzugten Classen, in den regelmässigen Consum auch der niederen Bevölkerungsclassen überzugehen beginnt. Weitere Veränderungen, welche den naturgemässen beizuzählen sind, erklären sich aus Umgestaltungen in den Productionsverhältnissen der Waaren, dem Fortschritt der Transport- und dem Wechsel der Absatzverhältnisse. Wie sehr ferner Aufwandssteuern und Zölle die Preisbildung gerade bei den wichtigsten Consumartikeln beherrschen, steht vor unser Aller Augen. Dort freilich, wo diese Auflagen im Stadium der Vorbereitung des Monopoles eine Höhe erreicht haben, die ausser allem Verhältnisse zum Nettopreise der Waare steht, trägt dieselbe bereits einen ausgesprochen pathologischen Zug an sich. In diesem letzteren Sinne sind endlich jene Veränderungen in den Waarenpreisen zu verstehen, welche gänzlicher Misswachs, industrielle Krisen u. dgl. erzwingen.

Selten tritt eine dieser naturgemässen oder pathologischen Veränderungen auf der Geld- oder Waarenseite allein auf, zumeist greifen mehrere, und zwar öfters solche der gleichen Kategorie wenigstens in ihren Ausläufen ineinander. So wurde mehr als einmal die Wirkung einer Verbrauchssteuererhöhung durch eine zufällig gleichzeitige gesegnete Ernte oder eine Verwohlfeilung der Productionskosten des steuerbaren Betriebes wett gemacht. Und da überhaupt die Zahl der die Waarenpreise beeinflussenden Factoren unerschöpflich ist und viele derselben nur zu leicht dem Auge des gründlichen Forschers entgehen, so ist es leicht begreiflich, dass in der Wissenschaft über die uns hier beschäftigende Frage noch keineswegs volle Klarheit oder Uebereinstimmung herrscht.

Referent warf nun einen Rückblick auf die bisherigen Ansichten über die Natur der Geldentwerthungen, wobei er Herrmann Paasche's Schrift: „Studien über die Natur der Geldentwerthungen“ (1878), als Leitfaden benutzte. Die exacte Behandlung der Frage im vollen Sinne des Wortes datiert erst von Tooke, welcher die Annahme von der alleinigen Einflussnahme der vorhandenen Geldmengen auf die Schwankungen der Waarenpreise scharf bekämpfte. Wesentlich mit Tooke's Anschauungen deckte sich die Ansicht von Newmarch. Nach der Meinung dieser beiden Schriftsteller hat die Vermehrung der Edelmetalle nur indirect die Preise gesteigert, indem sie in den Goldländern ein äusserst zahlungsfähiges Absatzgebiet eröffnete, Handel und Industrie beförderte und durch eine Steigerung der Löhne und Gewinnste eine vermehrte Nachfrage und in letzter Linie in Folge aller dieser Umstände höhere Preise erzeugte. Gegenüber den genannten Schriftstellern und auch gegenüber Helferich[18]), der in der vielseitigen Berücksichtigung der verschiedenen auf die Preise einwirkenden Momente einen mittleren Weg einzuschlagen suchte, der jenem Tooke's und Newmarch's nahe steht, bedeutet das Auftreten Jevons'[19]) den Beginn einer völlig neuen Periode. Jevons und seine Anhänger messen der umlaufenden Geldmenge einen directen und den hauptsächlichsten Einfluss auf die Gestaltung der Preise bei und ihr Streben geht dahin, diesen Einfluss ziffermässig durch Berechnung der durchschnittlichen Preissteigerung zu messen. Jevons bedient sich hierbei des geometrischen Mittels (41 von 100), welches in der Mitte zwischen dem arithmetischen Mittel (50) und dem

[18]) Von den periodischen Schwankungen im Preise der edlen Metalle. 1843.
[19]) Serions fall in the value of gold etc. London 1863.

harmonischen Mittel (33) steht. Noch über Jevons' Standpunkt hinaus geht Laspeyres[20]), während Soetbeer[21]) es perhorresciert, die Vermehrung der circulierenden Geldmenge *a priori* als allgemein wirkende Ursache der Vertheuerung der einzelnen Waaren anzunehmen.

Unter solchen Umständen ist es klar, dass jeder neue wissenschaftliche Versuch der Erklärung des Problems zur höchsten Vorsicht herausfordert. Keines weiteren Beweises bedarf es, dass die blosse Vergleichung zweier Colonnen von Waarenpreisen ein ganz unzulängliches Mittel zur Ermittelung der einstigen und jetzigen Kaufkraft des Geldes ist, wenn man bedenkt, dass auf die Gestaltung der Waarenpreise höchst verschiedene Momente, und zwar in sehr abweichender Art einwirken. Da es der Statistik indess geradezu unmöglich ist, jeden dieser Einflüsse für sich und alle zusammen ziffermässig genau darzustellen, so muss sie nach einem Auswege suchen. Es liegt nahe, dass sie einen Weg wählt, auf welchem sie hoffen darf, jene unfassbaren Einflüsse gegenseitig aufgehoben zu sehen. Die Unsicherheit der mit dieser Methode erzielten Resultate liegt darin, dass dieser Ausgleich nur vermuthet, aber nicht bewiesen werden kann. Ein solcher Beweis wird denn auch nicht einmal versucht.

Von diesem Gesichtspunkt aus besprach Herr Dr. Thierl hierauf einige neuere Erscheinungen der einschlägigen englischen Literatur, und zwar die beiden von Edgeworth und Giffen verfassten, für die *British Association for the Advancement of Science* bestimmten „*Reports of the Committee, appointed for the purpose of investigating the best methods of ascertaining and measuring variations in the value of the monetary standard*" und den Vortrag Nicholson's über „*The measurement of variations in the value of the monetary standard.*"[22])

Ueberzeugt von der Werthlosigkeit einfacher Preisvergleichungen erheben diese Schriften „Werthgesammtheiten", d. h. die durch ein gemeinsames Moment erzeugte Vereinigung verschiedener Quantitäten mehrerer Waaren zum Objecte ihrer Untersuchungen. Das oberwähnte von der *British Association for the Advancement of Science* für das Studium unseres Problems bestellte Comité, als dessen Secretär Edgeworth sich zunächst mit seiner Lösung abzumühen hatte, entlehnt als Grundlage seiner Arbeiten Professor Sidgwick's „*Standard of Desiderata*", eine Art einheitlichen Bedürfnisssatzes einer Durchschnittsperson oder der durchschnittlichen Wirthschaftsgemeinschaft. An diese „Hauptwerthgesammtheit" werden, um dieselbe zuverlässiger zu machen, sechs „Nebenwerthgesammtheiten" angelehnt, d. h. Zusammenstellungen von Preisen einzelner Waaren, welche durch ihre Auswahl und die ihnen zukommende Bedeutung untereinander und im Verhältnisse zur Hauptwerthgesammtheit ergänzend und verbessernd wirken sollen. Schon bei Aufstellung der „Hauptwerthgesammtheit" zeigten sich manche Schwierigkeiten, wie bei der Einbeziehung des Wohnungszinses und der Dienerlöhne. Es geht wohl kaum an, diese beiden Bedürfnissposten, welche ungefähr $^1/_3$ oder $^1/_4$ des Durchschnittsbudgets ausmachen, so ohne Weiteres von der Einbeziehung auszuschliessen, wie es der von Edgeworth verfasste Bericht thut. Ferner verursacht auch der Umstand, dass die Menge der Artikel, welche in den zwei in Vergleich gebrachten Epochen verbraucht wurden, nicht die gleiche ist, einiges Bedenken. Damit diese Schwierigkeit vermieden werde, wird ein mittleres Maass des Consums in Vorschlag gebracht, das durch die Formel:

$$\frac{^1/_2(A_1+A_2)a_2+^1/_2(B_1+B_2)b_2}{^1/_2(A_2+A_1)a_1+^1/_2(B_2+B_1)b_1}$$

ausgedrückt erscheint, wobei

A_1 die in der Vorperiode consumierte Menge der Waare A,
A_2 „ „ „ Nachperiode „ „ „ A,
a_1 den Preis der Waare A in der Vorperiode,
a_2 „ „ „ „ „ „ „ Nachperiode,
B_1 die in der Vorperiode consumierte Menge der Waare B u. s. w. bedeutet.

Der Schwierigkeit, welche das Auftauchen neuer Waarenarten und Qualitäten verursacht, hat schon Professor Marshall Erörterungen gewidmet. Edgeworth misst jedoch diesem Bedenken für seinen „*rough standard*", womit er zu arbeiten gedenkt, kein besonderes Gewicht bei. Ebensowenig Sorge bereitete ihm die Auswahl der Artikel, die er einfach Leone Levi's „*Report on the Appropriations of Wages*"[23]) entnimmt. Er bildet auf dieser Grundlage eine Hauptwerthgesammtheit von 19 Artikeln. Grössere Beachtung schenkt Edgeworth der Frage, in welcher Weise der richtige Durchschnittspreis *(average price)* der einbezogenen Waaren gefunden werden soll. Da das einfache arithmetische Mittel nicht selten ein völlig ungenügender Behelf für die Bildung eines Durchschnittspreises ist, so sucht Edgeworth die Ziffern der Werthgesammtheit durch Einbeziehung der Quantitätszahlen brauchbarer zu machen, welches Hilfsmittel er der Statistik der Importe und Exporte entlehnt.

---

[20]) Hamburger Waarenpreise etc. in Hildebrand's Jahrbüchern. Bd. III, S. 681 ff.
[21]) Das Gold, in Brockhaus' „Gegenwart". 1856. Bd. XII.
[22]) *Journal of the Statistical Society* (1887), S. 150 ff.
[23]) In den Schriften der *British Association for the Advancement of Science 1881.*

Zur Ergänzung dieser Hauptwerthgesammtheit können „Hilfsstämme“ *(auxiliary standards)* in beliebiger Anzahl verwendet werden. Edgeworth misst sechs derselben besonderes Gewicht bei, ohne jedoch eine Rangordnung unter ihnen zu bestimmen: 1. Hilfsstamm; Gegenstand: wichtigere Grosshandelswaaren. Muster: der *Index-Number* Palgrave's; 2. Hilfsstamm; Gegenstand: Ein- und Ausfuhr. Muster: der *Index-Number* Giffen's; 3. Hilfsstamm; Gegenstand: die vorhandene Menge aller Waaren; Muster: der *Index-Number* Nicholsons und als Ergänzung Giffen's bekannter Aufsatz über die jüngsten Vermögensanhäufungen *(recent accumulations)*; 4. Hilfsstamm; Gegenstand: Budget eines Durchschnittsarbeiters sammt Familie; 5. Hilfsstamm; Gegenstand: allgemeine Löhne; 6. Hilfsstamm; Gegenstand: Einkäufe des durchschnittlichen Consumenten, Statistik der Detailpreise.

Zu den leitenden Grundsätzen, wie sie Edgeworth entwickelt, hat Giffen einen kleinen Commentar geschrieben, um einige heikle Punkte des Themas näher zu beleuchten. Giffen betont die praktische Wichtigkeit desselben, insbesondere für die Bestimmung des Geldwerthes von Renten und aufgeschobenen Zahlungen, zugleich aber auch die Schwierigkeiten seiner Behandlung. Dass ein aus Detailpreisen gebildeter „Hauptstamm“ der Bedürfnisse das Ideal eines *Index of Desiderata* wäre, sei klar, aber es gäbe nicht einmal ausreichende Nachweisungen dieser Preise für die Gegenwart und für einen einzelnen Platz. Es bleibe daher nichts übrig, als die Grosshandelspreise für den vorliegenden Zweck zu benützen. Dieser Punkt berührt aber die empfindlichste Seite der ganzen Untersuchungsmethode. Für den Consum sind die Detailpreise allein massgebend, weil der Consument nicht in die Lage kommt, seinen Lebensbedarf nach den ganz anders verlaufenden, ihm oft ganz unbekannten Grosshandelspreisen zu veranschlagen. Es ist nicht richtig, wenn Giffen glaubt, dass sich diese Unterschiede bei der weiteren Behandlung der Sache ausgleichen. Denn seine Ansicht, dass, sowie der Preisdurchschnitt aus einer ohne Vorabsicht gewählten Anzahl von Waaren ebenmässig mit dem Preisdurchschnitte aller Waaren verlaufe, sich das Gleiche auch von dem Verhältnisse der Grosshandels- und Detailpreise erwarten lasse, zerfällt schon bei der blossen Erwägung, dass die Grossbandels- und Detailpreise keineswegs einem weiteren und engeren Kreise nach Art der Preise aller und einiger davon ausgewählter Waaren gleichen.

Nach einem Rückblick auf die bisherigen Untersuchungen der Werthveränderungen des Geldes gelangt das Comité auf Grund vorstehender Ausführungen zu folgenden Schlussfolgerungen: da die Statistik der Detailpreise fehlt, so muss man sich mit den durchschnittlichen Grosshandelspreisen begnügen. Es werden die besten Grosshandelspreise benützt und wird der letzte Stand der Lebensbedürfnisse in Betracht gezogen. Die Artikel werden aus einer Gruppe auf's Gerathewohl gewählt, ihre Durchschnittspreise sind die Vertreter der Durchschnittspreise der ganzen Gruppe. Ein *Index-Number* mit Bedeutungs-Coefficienten bei den einzelnen Waaren hat seinen Werth, ist aber bei einer solchen Auswahl der Waaren nicht unbedingt nöthig. Als Ergänzung des *Index-Number* empfiehlt sich eine gute Statistik des Gesammteinkommens des ganzen Volkes und der Summe des Einkommens innerhalb der einzelnen Einkommensstufen. Die früher beliebte Heranziehung des Taglohnes wird nicht empfohlen, vielmehr wird eine Statistik der Production und Consumtion des Arbeiterstandes vorgezogen.

Der hiernach entworfene Muster-Index hat folgende Gestalt (Tabelle S. 646).

Die einzelnen Posten dieses *Index-Number* erheischen eine nähere Beleuchtung und erhalten sie auch durch Giffen. Es kann jedoch hierauf nicht weiter eingegangen werden. Wohl aber sind zwei Momente besonders hervorzuheben. Wenn auch für den Bedeutungscoefficienten die percentuelle Betheiligung einer Waare an dem Gesammtumsatze von Wichtigkeit sein mag, so darf doch nicht übersehen werden, dass der Umsatz als solcher noch nichts für den Consum beweist. Besondere Schwierigkeiten verursacht ferner die Auswahl der Typen für jede Waarengattung, da sowohl die Güte der Waaren, als auch die Genauigkeit der Preisnachweisungen wechselt. Giffen verhehlt sich nicht, dass dem so unterworfenen Muster-Index ausschliessliche Bedeutung nicht zukommen könne, und auch uns will es scheinen, dass derselbe eine etwas festere, dem freieren Spiel der Augenblickseingebung mehr entrückte Gestalt annehmen müsste, wenn er seinen Zweck erfüllen oder gar als Währungsgrundlage von Gesetzeswegen, wie z. B. bei der Frage der Ablösung von Lasten zur Grundlage genommen werden sollte.

Einige Beachtung verdienen noch die Auseinandersetzungen Edgeworth's über das gegenseitige Verhältniss der zur Ermittlung des *Index-Number* verwendbaren „Mittel“. Edgeworth führt folgende derartige „Mittel“ auf: 1. das einfache arithmetische Mittel, wie es z. B. dem *Index-Number* des „Economist“ zu Grunde liegt; 2. das mit dem Bedeutungscoefficienten vereinigte arithmetische Mittel, wo die Preise mit der Menge der betreffende Waare als Modificationsfactor in Verbindung gebracht sind, wie z. B. bei dem vom Comité in Vorschlag gebrachten *Index-Number*; 3. Jevons' geometrisches Mittel. Diesen Mitteln reiht er als 4. Form ein eigenes „Median-Mittel“ an. Die ein-

fachste Form desselben ist folgende: die Zahlen werden nach ihrer Grösse geordnet, z. B. 80, 85, 87, 88, 98; die mittlere (87) stellt das Mittel vor. Die Art und Weise, wie Edgeworth zu diesem seinem „Mittel“ gelangt, kann jedoch nur als eine willkürliche bezeichnet werden. Er theilt die Preise in drei rohe Gruppen, Preise unter 70, zwischen 70 und 80, über 80. Die höchste und niedrigste Gruppe wird einfach bei Seite gelassen. Die Preise der mittleren Gruppe ordnet er, nimmt aber von ihnen nicht etwa jene Preisziffer, welche der Mitte zwischen 70 und 80 am nächsten stünde, d. h. 75, sondern jene, welche unter den in Betracht kommenden Preisziffern 72, 72, 73, 73 äusserlich die Mitte bildet, nämlich 72.

Kategorien	Verbrauchte, verwendete Artikel	Geschätzte jährliche Ausgabe bei jedem Artikel Millionen £	Percent des Betrages in Colonne 3 zum Totale	Bedeutungs-Coefficient für jeden Artikel in Percenten ausgedrückt	Bezeichnung der gewählten Type des Artikels	Preisliste, beziehungsw. andere Quelle der Preisangabe
1	2	3	4	5	6	7
Brodstoffe	Weizen . .	60	6·5	5	englischer Weizen	Durchschn. n. d. Gazette
	Gerste . .	30	3·25	5	englische Gerste	„ „ „ „
	Hafer . . .	50	5·4	5	englischer Hafer	„ „ „ „
	Kartoffeln Reis etc.	50	5·4	5	englische Kartoffeln	„ „ „ Einfuhr-Preisen
Fleisch und thier. Nahr.	Fleisch . .	100	11	10	mittl. lebend. Fleisch	Wochenmarkt-Anzeiger
	Fische . .	20	2·2	$2^1/_2$		Aemtl. Nachweisungen (Handelsamt)
	Käse . . Butter . Milch . .	60	6·5	$7^1/_2$	Käse Butter	durchschn. Einf.-Preis „ „ „
Massen-Luxusbedürfnisse	Zucker . .	30	3·3	$2^1/_2$	eingeführte Raffinade	durchschn. Einf.-Preis
	Thee . . .	20	2·2		eingeführter Thee	„ „ „
	Bier . . .	100	11		ausgeführtes Bier	„ Ausf. „
	Spirituosen	40	4·3		eingeführte Spirituosen	„ Einf. „
	Wein . . .	10	1	1	eingeführter Wein	„ „ „
	Tabak . .	10	1	$1^1/_2$	eingeführter Tabak	„ „ „
Kleidungsstoffe	Baumwolle .	20	2·2	$2^1/_2$	eingeführte Baumwolle	durchschn. Einf.-Preis
	Wolle . . .	30	3·3	$2^1/_2$	„ „	„ „ „
	Seide . . .	20	2·2	$2^1/_2$	„ Rohseide	„ „ „
	Leder . . .	10	1·1	$2^1/_2$	„ Häute	„ „ „
Metalle und Mineralien	Kohle . . .	100	11	10	ausgeführte Kohle	durchschn. Ausf.-Preis
	Eisen . . .	50	5·4	5	schottisches Eisen	Markt-Preis
	Kupfer . .	25	2·7	$2^1/_2$	eingeführtes Kupfer-Erz	durchschn. Einf.-Preis
	Blei . . .	25	2·7	$2^1/_2$	„ Blei	„ „ „
Vermischtes	Bauholz . .	30	3·3	3	eingeführtes Bauholz	durchschn. Einf.-Preis
	Petroleum .	5	0·6	1	eingeführtes Petroleum	„ „ „
	Indigo . .	5	0·6	1	eingeführter Indigo	„ „ „
	Flachs und Leinsamen	10	1·1	3	eingeführter Flachs	„ „ „
	Palmöl . .	5	0·6	1	eingeführtes Palmöl	„ „ „
	Kautschuk .	5	0·6	1	eingeführter Kautschuk	„ „ „
	Summe .	920	100	100	—	—

Edgeworth untersucht nunmehr das Verhältniss der verschiedenen „Mittel“ für gleiche Preisvariationen, und zwar wird zunächst 1. das einfache arithmetische Mittel mit dem durch den Bedeutungscoefficienten verstärkten arithmetischen Mittel verglichen. Es werden hierbei 21 Waarenposten des vom Comité gebilligten *Index-Number* in Betracht gezogen, welche mit Waarenposten Sauerbeck's [24])

[24]) Vergl. *Prices of commodities and the precious metals by Augustus Sauerbeck im Journal of the Statistical Society 1886.* S. 581—648.

identisch sind. Resultat, einfaches arithmetisches Mittel: 1885 70, 1873 110·4; arithmetisches Mittel, verstärkt durch den Bedeutungscoefficienten: 1885 70·6, 1873 115. Die Zahlen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

1	2	3	4	5	6	7
	1885			1873		
Artikel, welche Sauerbeck und dem Committee gemeinsam sind	Preisvariationen für 1885 nach Sauerbeck	Bedeutungs-Coefficienten nach dem Committee	Product aus 2 und 3	Preisvariationen für 1873 nach Sauerbeck	Bedeutungs-Coefficienten nach dem Committee	Product aus 5 und 6
Weizen	60	5	300	108	5	540
Gerste	77	5	385	104	5	520
Hafer	79	5	395	98	5	490
Kartoffeln und Reis	67	5	335	116	5	580
Fleisch	88	10	880	109	10	1090
Butter	89	$7^1/_2$	668	98	$7^1/_2$	735
Zucker	59	$2^1/_2$	$147^1/_2$	101	$2^1/_2$	$252^1/_2$
Thee	64	$2^1/_2$	160	102	$2^1/_2$	$255^1/_2$
Baumwolle	62	$2^1/_2$	155	100	$2^1/_2$	250
Wolle	73	$2^1/_2$	$182^1/_2$	118	$2^1/_2$	345
Seide	55	$2^1/_2$	$137^1/_2$	95	$2^1/_2$	$237^1/_2$
Leder	94	$2^1/_2$	$235^1/_2$	117	$2^1/_2$	$292^1/_2$
Kohle	72	10	720	145	10	1450
Eisen	60	5	300	170	5	850
Kupfer	57	$2^1/_2$	$142^1/_2$	112	$2^1/_2$	280
Blei	57	$2^1/_2$	$142^1/_2$	117	$2^1/_2$	$292^1/_2$
Bauholz	81	3	243	111	3	333
Petroleum	55	1	55	122	1	122
Indigo	72	1	72	92	1	92
Flachs	73	3	219	97	3	219
Palmöl	77	1	77	97	1	97
Summe	1471	$81^1/_2$	5952	2329	$81^1/_2$	$9394^1/_2$
Durchschnitt	70	—	70·6	110·4	—	115

2. sodann werden die beiden den Bedeutungscoefficienten berücksichtigenden Systeme des Committee und Sauerbeck's verglichen. Die Bedeutungscoefficienten des letzteren, die auf den Productionsmengen, beziehungsweise auch auf den Import basieren, sind zu diesem Behufe auf Percente reduciert. Resultat, arithmetisches Mittel mit dem Bedeutungscoefficienten des Committee: 1885 70·6, 1873 115; ebensolches Mittel mit dem Bedeutungscoefficienten Sauerbeck's 1885 73, 1873 115. Diese Zahlen ergeben sich aus der Tabelle auf S. 649;

3. der Versuch, den *Index-Number* des Committee mit jenem Jevons' zu vergleichen, stösst wegen einiger Verschiedenheiten in den Waarenposten auf Schwierigkeiten, die Edgeworth indess zu umgehen weiss. Für 1885 stellt sich dam „Mittel" des Committee mit dem Bedeutungscoefficienten für 21 Artikel auf 70·6, das auf 21 Artikel umgeformte geometrische Mittel Jevons' auf 69;

4. das Verhältniss des „Median-Mittels" Edgeworth's zu dem reinen arithmetischen und dem geometrischen Mittel endlich lässt die nachstehende Uebersicht erkennen:

für 39 Artikel	1851	1852	1853	1855	1857	1859
reines arithmetisches Mittel	94·6	94·6	112·4	119	134	119
„Median-Mittel"	92	92	108	111	127	116·5
geometrisches Mittel	92·4	93·8	111·3	117·6	128·8	116

Hieran reiht sich eine Untersuchung über das Verhältniss der verschiedenen „Mittelmethoden" bei verschiedenartigen Preisvariationen, die darauf hinausläuft, die beiläufige Gleichheit der „Mittel" auch für diesen Fall darzuthun. —

Das Ziel, das sich Nicholson in seinem bereits erwähnten Vortrage gesteckt hat, besteht darin, jenen Werthmesser zu finden, der den Vorzug der beiläufigen Unveränderlichkeit besitzt, die dem Gelde, wie A. Swith sagt, nur an demselben Platze und für dieselbe Zeit innewohnt. Aufgabe der Wissenschaft sei es, die Schwankungen in dem Werthe des Geldes zu messen und ihre Gründe zu erforschen. Preisveränderungen kommen entweder

1	2	3	4	5
Preisvariationen für 1885 nach Sauerbeck	Bedeutungs-Coefficienten nach Sauerbeck	Product von 1 und 2	Preisvariationen für 1873 nach Sauerbeck	Product von 2 und 4
60	11	660	108	1188
77	5·5	423	104	572
79	6	474	98	588
67	6	402	116	696
88	15·5	1364	109	1689·5
89	3	267	98	294
59	5·5	325	101	555·5
64	2	128	102	204
62	10	620	100	1000
73	7·5	537·5	118	885
55	1	55	95	95
94	8	752	117	936
72	13	936	145	1885
60	5	300	170	850
57	1	57	112	112
57	0·5	28·5	117	58·5
81	2	162	111	222
55	0·5	27·5	122	61
72	0·5	36	92	49
73	1	73	97	97
77	0·2	15	97	19
Summe .	105	7652	—	12052
Durchschnitt .	—	73	—	115

nur bei einzelnen Waaren in derselben Richtung (in steigender oder fallender) oder bei sämmtlichen Waaren in derselben Richtung, jedoch in verschiedenem Grade vor. Behufs Feststellung dieser Preisveränderungen arbeitet Nicholson mit einer besonderen „Werthgesammtheit", nämlich mit dem Nationalinventar, d. h. dem Werthe der im Verkehr stehenden Güter der ganzen Nation. Um den Wechsel in der Kaufkraft des Geldes zu messen, bringt Nicholson den Werth des alten Nationalinventars zu den alten Preisen (w_1) in Relation mit dem Werthe des neuen Nationalinventars zu den neuen Preisen (w_2) und dem Werthe des neuen Nationalinventars zu den alten Preisen (v_1). Aus der Proportion der Grösse v_1 und w_1 ergibt sich die Grösse m $\left(= \frac{v_1}{w_1}\right)$, das ist die Zunahme in der Quantität des Nationalinventars. Nun ist der Wechsel in der Kaufkraft des Geldes $= \frac{w_1}{w_2}$. Da aber diese Proportion auf die Quantitätsveränderungen keine Rücksicht nimmt, so muss sie mit dem Aenderungscoefficienten der Quantität in Verbindung gebracht werden: $\frac{w_1}{w_2} \cdot \frac{v_1}{w_1} = \frac{v_1}{w_2}$, d. h. der Wechsel in der Kaufkraft des Geldes entspricht dem Quotienten aus dem Werthe des neuen Inventars zu alten Preisen und dem Werthe des neuen Inventars zu den neuen Preisen. Diese Entwickelung kann darum nicht als besonders glücklich bezeichnet werden, weil speciell für die Function des Multiplicierens kein hinreichender Grund vorliegt. Dasselbe Resultat würde sich besser auf folgendem Wege erreichen lassen. $\frac{w_2}{w_1}$ stellt zweifellos das Verhältniss des neuen Inventarwerthes zum alten vor, und zwar das percentuelle Verhältniss, wenn man statt des letzteren die Zahl 100 einsetzt. Die so gewonnene Proportion erscheint aber deshalb nicht als der richtige Ausdruck der in der Kaufkraft des Geldes eingetretenen Aenderung, weil quantitative Aenderungen nebenher gelaufen sind. Diese werden durch die Formel $\frac{v_1}{w_1}$ ausgedrückt. Da aber die Quantitätsänderungen in der Proportion $\frac{w_2}{w_1}$ mit enthalten sind, während sie von derselben ausgeschlossen bleiben sollen, wenn die reine Aenderung in der Kaufkraft des Geldes ermittelt werden soll, so muss die letztere Proportion $\left(\frac{w_2}{w_1}\right)$ durch die erstere $\left(\frac{v_1}{w_2}\right)$ dividiert werden. Man

erhält sonach als Resultat $\frac{w_2}{w_1} : \frac{v_1}{w_1} = \frac{w_2}{v_1}$, d. h. der Wechsel in der Kaufkraft des Geldes ergibt sich durch Division des Werthes des neuen Inventars zu den neuen Preisen durch den Werth des neuen Inventars zu den alten Preisen.

Der übrige Theil der Arbeit Nicholson's ist theilweise der weiteren Durchführung der gewonnenen Schlussformel an verschiedenen Beispielen, theils einer Betrachtung der einzelnen Bestandtheile des Nationalinventars gewidmet, ohne jedoch einen prägnanten statistischen Ausdruck für die in etwas vager Form hingeworfenen Ergebnisse zu suchen oder finden zu können.

Wir können uns dem Eindruck nicht verschliessen, dass alle diese Arbeiten den Kern des Problemes nicht treffen. Sie sind vielmehr nur Behelfe, um zu einer beiläufigen Erkenntniss der Natur der Geldwerthänderungen zu gelangen. Das System, welches auf der Wirthschaft des Einzelnen oder des Gemeinwesens aufgebaut ist, besitzt zwar den Vortheil, dass es auf der lebendigen Gegenüberstellung des Geldes einerseits und der Bedürfnisse andererseits, d. h. der dieselben befriedigenden Waaren beruht. Diese Gegenüberstellung vollzieht sich denn auch im üblichen Preisleben und auf Grund unendlich vieler derartiger Gegenüberstellungen fixiert sich die Kaufkraft des Geldes. Aber die Budgets der Einzelnen und der Völker enthalten wandelbare Grössen, welche das Ergebniss des Vergleiches trüben. Eine solche wandelbare Grösse ist in erster Linie der *Standard of life*. Das System der Waarenreihen mit den Preisdurchschnitten sammt und ohne Bedeutungscoefficienten leidet empfindlich an der Abstraction von der persönlichen Verbindung, welche der Mensch zwischen seinen Bedürfnissen und den ihm verfügbaren Geldmitteln herstellt. Ein Ausweg, um diesen Mangel zu beheben, ist bisher nicht gefunden. Ebenso schwer fällt die Beschaffung der richtigen Preise. Die Grosshandelspreise, welche jeder persönlichen Beziehung zwischen Waare und Käufer entbehren, verschärfen eben dadurch den soeben hervorgehobenen Mangel noch mehr. Die Herstellung einer Statistik der Detailpreise ist daher ein unabweisbares Bedürfniss. Solange diese Vorfrage nicht gelöst ist, will es uns scheinen, dass die Lehre von der Kaufkraft des Geldes, die das ganze Werth- und Preisproblem so sehr beherrscht, einer sicheren Erfassung sich noch entzieht.

Die enge Verbindung, in welcher die Untersuchungen über die Veränderungen in der Kaufkraft des Geldes mit der Frage nach der Höhe der umlaufenden Geldmittel stehen, veranlasste Herrn Dr. Thierl, zum Schlusse noch den gleichfalls für die *British Association for the Advancement of Science* bestimmten, von Edgeworth verfassten „*Report of the Committee appointed for the purpose of inquiring and reporting as to the statistical data available for determinating amount of the precious metals in use as money in the principal countries, the chief forms in which the money is employed, and the amount annually used in the art*“ in den Kreis seiner Besprechung zu ziehen.

Die zahlreichen Schriften über die Höhe des umlaufenden Geldbetrages haben ihre Aufgabe entweder auf dem formalen oder dem materiellen Gebiete zu lösen versucht. Die ersteren behandeln das Thema vorwiegend vom methodologischen Gesichtspunkte aus, den letzteren ist es zunächst um die Gewinnung positiver Daten zu thun. Den ersteren Abhandlungen ist auch der vorliegende Bericht beizuzählen. Derselbe gibt unumwunden der Ueberzeugung Ausdruck, dass es derzeit noch an ausreichenden Daten, um die aufgeworfene Frage exact zu beantworten, fehle. Das gelte sowohl von der Hauptfrage, wie gross die Menge des in den wichtigsten Ländern im Umlauf befindlichen Metallgeldes sei, als von den beiden Nebenfragen, welche es mit den hauptsächlichsten Formen der Verwendung des Geldes und der jährlich zu Kunst- oder Gewerbezwecke verwendeten Edelmetallmenge zu thun haben. Das Comité füllt daher seinen Bericht mit der Aufzählung und Schilderung der Methoden aus, welchen verschiedene Statistiker von Ruf bei ihren Bemühungen, die Summe des circulierenden Metallgeldes festzustellen, gefolgt sind.

An erster Stelle wird Newmarch genannt. Derselbe schätzt zuerst die Menge des umlaufenden Metallgeldes für einen Anfangszeitpunkt, in welchem eine allgemeine oder theilweise Umprägung oder ein anderes einer solchen genauen Schätzung günstiges Ereigniss stattgefunden hat. Hierzu schlägt Newmarch die aus der Münze neu hervorgegangene Menge und das importierte Metallgeld, wogegen die als mindergewichtig aus dem Verkehr gezogene Münze, das exportierte und zu Kunst- oder gewerblichen Zwecken verwendete Metallgeld abgezogen wird. Newmarch's Verfahren fusste auf der Thatsache, dass die mindergewichtige Goldmünze im Jahre 1843 12 Millionen £, d. h. den dritten oder vierten Theil der ganzen Circulation ausmachte. Dem Committee erscheint diese Schätzung indess zu roh, um Vertrauen zu Newmarch's Endergebnisse, das die Metallgeldcirculation im Jahre 1849 36 oder 49 Millionen £ betrug, zu erwecken. Newmarch ermittelte nämlich das Verhältniss der zwischen Gesammtcirculation und dem mindergewichtigen Theile derselben — die Menge des als mindergewichtig aus dem Verkehr gezogenen Geldes war ihm bekannt — durch Stichproben, indem er prüfte, wie viele von einer bestimmten Anzahl zufällig dem Verkehr entnommener Münzen mindergewichtig waren. Es kommt nun natürlich Alles

darauf an, ob diese Versuche genügend genau gemacht sind, was auffallenderweise vom Committeebericht bezweifelt wird. Schwerer wiegt dagegen ein anderes Bedenken, das sich gegen diese Methode erheben lässt, dass nämlich solche Proben im Kleinen nie genug angestellt werden könne, weil der Rückschluss in's Grosse, wie er hier vorgenommen wird, auch den geringsten Fehler gleich in's Millionenhafte vergrössert. Das gilt sowohl gegenüber Newmarch als gegenüber den Fortsetzern seiner Methode. Ob übrigens die Arbeiten dieser Letzteren, insbesondere des im Berichte vorzugsweise genannten J. B. Martin[25]) in der fraglichen Beziehung wirklich besser sind, entzieht sich unserer Kenntniss. Wollte man aber auch die von Newmarch auf diesem Wege gewonnene Ziffer gelten lassen, so versagt die Methode doch; denn es fehlen die Daten für den Verbrauch des Edelmetalles zu Kunst- und Gewerbezwecken und die Statistik des Münz-Importes und Exportes entbehrt der nöthigen Exactheit.

Der Methode Newmarch's zunächst steht die O. Haupt's. Der Unterschied zwischen beiden Methoden liegt darin, dass die Schätzung über die Zu- und Abnahme der umlaufenden Geldmenge bei Haupt weniger direct stattfindet als bei Newmarch. Die Einwände, die sich gegen diese Methode erheben lassen, sind im Wesentlichen dieselben, wie die gegen Newmarch vorgebrachten. Wie unverlässlich die Importlisten bezüglich des Edelmetallverkehrs sind, wie sehr z. B. die französischen und englischen Daten auseinandergehen, kann man aus Soetbeer's „Materialien" entnehmen.

Dieses unverlässlichen Factors glaubt die Methode Jevons' entrathen zu können. Jevons arbeitet ebenfalls mit einer absoluten und einer Verhältnisszahl. Letztere drückt die Proportion zwischen den umlaufenden Münzen eines bestimmten Datums und allen umlaufenden Münzen aus, erstere ist die Menge der umlaufenden Münzen des bestimmten Datums oder die noch höhere Zahl der ausgegebenen Münzen des betreffenden Datums. Auch diese Methode scheitert an der Unvollkommenheit der englischen Statistik.

Am meisten lässt sich nach dem Committeebericht noch erwarten, wenn man, nachdem auf dem Wege der vorerwähnten Methoden ebensoviel verschiedene Resultate erreicht worden sind, aus diesen mit besonderer Berücksichtigung des Grades der Glaubwürdigkeit jeder einzelnen Methode ein abgeschätztes Mittel zieht.

Zu dem Berichte des Committee hat Edgeworth ein Memorandum geschrieben, welches die Methode Jevons' zum Gegenstande hat. Nach Jevons erhält man die Zahl aller umlaufenden Münzen, indem man die Zahl der von ungefähr selbst gewählten Musterstücke mit der Anzahl sämmtlicher umlaufenden Münzen eines gewissen Datums multipliciert und durch die Zahl der Münzen, welche sich unter den von ungefähr gewählten Musterstücken jenes Datums befinden, dividiert. Nun ist aber die Anzahl sämmtlicher umlaufenden Münzen eines gewissen Datums nicht bekannt, sondern nur die Zahl der in Verkehr gesetzten Münzen dieses Datums. Die letztere Zahl ist naturgemäss etwas grösser als die erstere. Setzt man die grössere Zahl an die Stelle der kleineren, so wird das Resultat ebenfalls etwas grösser sein und bildet die sogenannte „obere Grenze" *(superior limit)*. Für jedes Jahr oder wenigstens für gewisse kurze Perioden — in England für die Zeit seit 1817, in Frankreich für die Zeit seit 1803 — kann man eine solche „obere Grenze" liefern. Es ist aber nicht gleichgiltig, welche „obere Grenze" man wählt. Der Wahrheit kommt jene am nächsten, wobei der Quotient aus der Zahl der in Verkehr gesetzten Münzen und der Zahl der umlaufenden Münzen am geringsten ist. Dies wird der Fall sein bei jenen Münzemissionen, welche am wenigsten gelitten haben. Das sind nun die jüngsten Emissionen, und wird diese theoretische Erkenntniss auch durch die Erfahrung bestätigt. Um eine grössere Genauigkeit zu erzielen, nimmt Jevons noch eine „Nachschätzung" vor, indem er von der jüngsten Emission eine gewisse Zahl für Exporte abzieht. Denn gerade die besten, d. h. die neuesten Münzen werden vom Exporteur gesucht. Auf diese Weise erhält er eine namhaft kleinere „obere Grenze". Diese Methode hat eine eclatante Bestätigung durch die französischen Enquêten in den Jahren 1878 und 1885 erfahren, und hat Foville darnach die „obere Grenze" der französischen Zwanzigfrancsstücke auf 175 Millionen berechnet. Gleichwohl bleibt es ein Hauptmangel des Committeeberichtes, dass er von Jevons' Methode fast ganz abhängig ist, während es jeder freieren Erwägung bald klar wird, dass, was ja auch an einer bereits oben berührten Stelle vom Committeeberichte flüchtig oder nur halb zugegeben wird, eine einzige Methode zu dem angestrebten Ziele nicht führen könne. Ein verlässliches Resultat wird nur zu erreichen sein, wenn die verschiedenen Methoden sich gegenseitig corrigieren, zugleich aber auch die amtliche Statistik die auch dle auf diesem Gebiete noch immer fühlbaren Lücken auszufüllen sucht.

Nach dem üblichen Resumé des Herrn Präsidenten wurde das statistische Seminar am 21. März 1889 geschlossen. Als Thema für die Arbeiten des nächsten Seminars (Wintersemester 1889/90) wurde die statistische Behandlung der Bevölkerungslehre in Aussicht genommen, welches Thema mittlerweile mit Untersuchungen über den Einfluss der Staatsgewalt auf die Volkswirthschaft vertauscht wurde. *Dr. Ferdinand Schmid.*

---

[25]) *Journal of the Bankers Institute. 1882.*

Der Verkauf von Tabak nach dem Auslande.

Vergleicht man die Ziffern des Gesammterlöses für den Absatz von Tabaken und Tabak-Producten der österreichischen Regie im Auslande, so stellen sich für einzelne Jahre Schwankungen heraus, die nach Hunderttausenden zählen. Ohne Rücksicht auf die in den Tabellen zur Statistik des österreichischen Tabak-Monopoles (gegenwärtig von der k. k. General-Direction der Tabak-Regie alljährlich herausgegeben) in den Verkehr mit dem Auslande einbezogene Abgabe von Tabak an die k. u. k. Truppen im Occupationsgebiete, an die k. u. k. Kriegs-Marine und den österr.-ung. Lloyd wurden für den Verschleiss im Auslande eingenommen [1]):

1868 .	181.948 fl.	1873 . .	65.758 fl.	1878 . .	163.525 fl.	1883 . .	366.400 fl.
1869 .	184.664 „	1874 . .	58.706 „	1879 . .	214.272 „	1884 . .	341.900 „
1870 .	350.304 „	1875 . .	68.279 „	1880 . .	182.595 „	1885 . .	621.012 „
1871 .	2,527.038 „	1876 . .	99.840 „	1881 . .	714.060 „	1886 . .	390.373 „
1872 .	1,107.420 „	1877 . .	163.458 „	1882 . .	885.126 „	1887 . .	476.292 „

Ohne Eingehen in die Zusammensetzung dieser Ziffern gelangt man zu dem Schlusse, dass allein die wechselnde Nachfrage ihre Resultate bestimmt, dass also die österreichischen Tabak-Erzeugnisse einen sehr unregelmässigen Absatz im Auslande haben.

Eine wesentlich andere Begründung für die grossen Unterschiede in den Ergebnissen der einzelnen Jahre wird aber dann nahe gelegt, wenn der Erlös für Tabak-Blätter und Tabak-Lauge und jener für Tabak-Fabricate getrennt dargestellt wird

Letzterer hat betragen:

1868 . .	169.294 fl.	1873 . .	39.129 fl.	1878 . .	141.785 fl.	1883 . .	174.045 fl.
1869 . .	110.793 „	1874 . .	57.263 „	1879 . .	172.262 „	1884 . .	208.960 „
1870 . .	47.477 „	1875 . .	65.831 „	1880 . .	139.040 „	1885 . .	215.818 „
1871 . .	37.518 „	1876 . .	99.840 „	1881 . .	139.988 „	1886 . .	248.602 „
1872 . .	34.886 „	1877 . .	119.604 „	1882 . .	167.893 „	1887 . .	303.925 „

Hier, wo die Nachfrage allein entscheidet, ergibt sich also seit dem Jahre 1881 eine Steigerung des Absatzes, die oft sehr gross ist und jene der Zeit von 1873 bis 1879 bedeutend überflügelt. Im Jahre 1869 trat ein Rückschlag gegen früher ein, der, wie der schwächere und weniger andauernde im Jahre 1880, erst allmälig wieder ausgeglichen werden konnte.

Bis 1874 beschränkte sich der Verkehr mit dem Auslande beinahe ganz auf jenen mit deutschen Staaten, auch später bleibt er der überwiegende:

	1868	1869	1870	1871	1872
Verkehr mit deutschen Staaten . .	168.389 fl.	109.157 fl.	46.916 fl.	36.799 fl.	34.479 fl.
„ „ anderen „ . .	584 „	1.636 „	561 „	719 „	407 „
	1873	1874	1875	1876	1877
Verkehr mit deutschen Staaten . .	37.947 fl.	52.711 fl.	59.905 fl.	91.376 fl.	106.534 fl.
„ „ anderen „ . .	1.182 „	4.552 „	5.926 „	8.464 „	13.070 „
	1878	1879	1880	1881	1882
Verkehr mit deutschen Staaten . .	115.836 fl.	142.185 fl.	94.173 fl.	74.432 fl.	92.385 fl.
„ „ anderen „ . .	25.949 „	30.077 „	44.867 „	65.556 „	75.508 „
	1883	1884	1885	1886	1887
Verkehr mit deutschen Staaten . .	153.345 fl.	179.153 fl.	177.775 fl.	186.290 fl.	177.718 fl.
„ „ anderen „ . .	20.700 „	29.807 „	38.043 „	62.312 „	126.207 „

Der Verkehr mit dem ausserdeutschen Auslande tritt nur in den Jahren 1878 bis 1882, dann in den beiden letzten Berichtsjahren gewichtiger hervor, theils den zeitweiligen Ausfall bei dem Verkehre mit deutschen Staaten abschwächend, theils seinen Erfolg erhöhend. Soweit die Tabellen Angaben über den Verkehr mit einzelnen ausserdeutschen Staaten enthalten, ergeben sich grössere Ziffern für den Verkauf nach der Schweiz (1876 bis 1887: 6.178; 5.705; 5.955; 7.904; 11.811; 10.991; 8.480; 8.838; 5.595; 7.620; 12.114; 14.439 Gulden), nach Italien (1886: 6.010 fl.; 1887: 27.593 fl.), England (1883: 5.146 fl.; 1884: 7.147 fl.; 1885: 10.724 fl. und 1887: 6.008 fl.) und nach Amerika (1884 bis 1887: 11.432; 10.774; 31.326; 70.712 Gulden).

Viel bedeutendere Schwankungen weist der Verkehr von Tabak-Blättern, Tabak-Abfällen und Tabak-Lauge nach dem Auslande auf, und dieser ist es auch, der für die Grösse des Gesammterlöses für den Verschleiss nach dem Auslande den Ausschlag gibt.

[1]) Vorkommende Abweichungen zwischen diesen und den Angaben in den Staats-Rechnungs-Abschlüssen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass in den Rechnungsabschlüssen auch Vorauszahlungen für noch nicht effectuirte Bestellungen unter den Einnahmen enthalten sind.

Für Tabak-Blätter etc. wurde aus dem Auslande erlöst:

1868 . .	12.654 fl.	1873 . .	26.629 fl.	1878 . .	21.740 fl.	1883 . .	192.355 fl.
1869 . .	73.871 „	1874 . .	1.443 „	1879 . .	42.010 „	1884 . .	132.940 „
1870 . .	302.827 „	1875 . .	2.448 „	1880 . .	43.555 „	1885 . .	405.194 „
1871 . .	2,489.520 „	1876 . .	— „	1881 . .	574.072 „	1886 . .	141.771 „
1872 . .	1,072.534 „	1877 . .	43.854 „	1882 . .	717.233 „	1887 . .	172.367 „

Bei dem Verkehre mit Rohmaterial oder Nebenproducten der Tabak-Fabrication entscheidet zunächst die Anhäufung von für den inländischen Consum überflüssigen oder unbrauchbaren Materialien u. dergl., erst in zweiter Linie die Nachfrage.

Der steigende Absatz von Tabak-Fabricaten nach dem Auslande kann als Beweis ihrer gesicherten Marktfähigkeit umsomehr angesehen werden, weil die österreichischen Monopolpreise im Vergleiche mit den von der Privat-Industrie geforderten und deshalb in Staaten ohne Monopol allgemein gewohnten Preise höhere sind. *Fr.*

Literaturberichte.

Die Communalstatistik von Krakau.

Das „Oesterreichische Städtebuch" hat einen neuen Erfolg dadurch aufzuweisen, dass es wesentlich zur Weiterentwickelung der Communalstatistik in der Stadt Krakau — welche ein literarisch thätiges statistisches Bureau bekanntlich unter der Leitung von Prof. J. Kleczyński besitzt — beigetragen hat. Bereits vor einiger Zeit erschien das erste Heft des statistischen Jahrbuches dieser Stadt[1]), welches sich vorwiegend nur mit der Aufarbeitung der durch die letzte Volkszählung erlangten Bevölkerungsdaten des Jahres 1880 befasste. Nunmehr liegt ein zweites Heft[2]) vor, das eben den in Rede stehenden innigen Zusammenhang mit dem „Oesterr. Städtebuche" verräth. Es ist dem Verfasser, der doch entschieden in der Lage gewesen wäre, dem Werke einen selbständigen Entwurf zu Grunde zu legen, grosser Dank zu sagen, dass er, wohl nicht ohne eine gewisse Hintansetzung des Autorenselbstgefühles, der Hälfte des Buches, nämlich den Partien über die Wohnverhältnisse, Trauungen, Geburten und Sterbefälle, sowie über Confessionsänderungen, die für den II. Jahrgang des „Oesterr. Städtebuches" seinerzeit ausgesendeten Formularien vollinhaltlich und mit ausdrücklicher Namhaftmachung zu Grunde gelegt hat. Dabei weist er vornehmlich auch darauf hin, dass in jenen Städten, welchen nicht ausserordentliche Mittel für eine statistische Thätigkeit zu Gebote stehen, gerade diese Normal-Tabellen der österreichischen Communalstatistik die besten Dienste leisten, ganz abgesehen davon, dass sie auch für eine wissenschaftliche und vergleichende Durcharbeitung, die Kleczyński in lobenswerther Weise überall vornimmt, sowie selbst für die Verhältnisse grösserer Städte, zu denen Krakau mit seinen 66 Tausend Einwohnern doch gewiss gehört, und nicht nur etwa für eine kleine oder für eine nirgend vorhandene österreichische Durchschnittsstadt, die vollständige Eignung besitzen. Nachdem schon die statistischen Jahrbücher von Wien und Prag in gewissem Masse gezeigt haben, dass auch in solchen, die Höhe der Communalstatistik anstrebenden Publicationen der Grundriss des Städtebuches vollständig Stand hält, ist an dem vorliegenden Krakauer Jahrbuche zum erstenmale in umfassender Weise dieser für die Beurtheilung der Eignung des Formulares nicht zu unterschätzende Beweis erbracht worden. Der Verf. macht zu den Tabellen des „Städtebuches" nur einige dankenswerthe Zusätze, wie jenen über die Gebäude nach ihrer baulichen Anlage und nach den Subjecten des öffentlichen Besitzes, und bringt an einer Stelle ein reicheres Detail durch die strassenweise Aufarbeitung der Wohntabelle, sowie zwei neue Combinationen durch die Verbindung des Berufes mit dem Sterbealter einerseits und den Todesursachen anderseits.

Die zweite Hälfte des Buches enthält zwei weitere Abschnitte über das Volksschulwesen und über die Armenpflege. Dieselben sind in ihrer Anlage selbständig und ebenso durch gearbeitet wie die Bevölkerungsdaten. In dieser Verarbeitung besitzt die Krakauer Statistik einen wesentlichen Vorzug gegenüber dem ausschliesslich tabellarischen Jahrbuche Wien's, dessen Reichhaltigkeit es übrigens in keiner Weise erreicht, wie der Verf. selbst mit Hinweis auf die ihm zu Gebote stehenden geringfügigen Mittel hervorhebt. Aber auch das Prager Handbuch, das gleichfalls unverhältnissmässig ausführlicher ist, als das vorliegende,

---

[1]) Statystyka miasta Krakowa zestawiona prez biuro statystyczne miejskie pod kierunkiem i redakcya Prof. Dra. Józefa Kleczyńskiego. Zeszyt I. Kraków. Nakladem gminy miasta Krakowa. 1887. 8°. VI u. 122 S.

[2]) Idem. Zeszyt II. Kraków 1889. 8°. VI, 150.

entbehrt bei mehreren Partien dieses Vorzuges der analytischen Verarbeitung. Von diesen beiden Abschnitten der zweiten Hälfte ist insbesondere der fast 40 Seiten lange letzte Theil über das Armenwesen rühmlich hervorzuheben. In demselben hat sich der Verf. nicht an das Formulare des Städtebuches angelehnt, und zwar mit Recht. Der Typus der Armenpflege in den galizischen Städten, insbesondere in jenen mit charakteristischer Entwickelung ist ein so selbständiger, dass er nicht durch Tabellen erfasst werden kann, welche sich auf die zwar allgemeinste aber doch nicht durchwegs giltige Institution der auf den ehemaligen Pfarrarmeninstituten basierenden westlichen Armenverwaltung beziehen mussten. Dieser Typus kann aus der folgenden kleinen Tabelle ziemlich genau erkannt werden:

	Zahl der Armen	Ausgaben in Gulden	Percente an der Gesammtsumme
Städtische Armenpflege	952	17.092	17·59
Fonde, von der Stadt verwaltet	455	1.889	1·94
Christliche Institutionen (nicht vollständig) .	3.128	68.989	70·96
Jüdische Institutionen	1.273	9.254	9·51
Summe . . .	5.808	97.224	100·—

Durch die gewiss nicht einfache und mühelose, vollständige Aufarbeitung der höchst interessanten Armenverhältnisse hat sich der Verf. ein grosses Verdienst erworben. Es ist nur zu bedauern, dass das sicherlich von Vielen beabsichtigte Studium des statistischen Jahrbuches der Stadt Krakau an sprachlichen Schwierigkeiten scheitern wird. Der Text ist nur polnisch, die Tabellenköpfe auch in französischer (!) Sprache gegeben. Eine österreichische Stadt sollte aber schon mit Rücksicht auf die Sprache der vorgesetzten Centralstellen und auf die internationale Stellung der Monarchie sich der deutschen Sprache als Vermittlersprache bedienen, wie das auch in dem statistischen Handbuche der Stadt Prag, ja selbst in den officiellen statistischen Publicationen Ungarns ausnahmslos geschieht.

M.

Inhalts-Verzeichniss des XV. Jahrganges.*)

A) Nach dem Inhalte.

Abhandlungen und Mittheilungen.

Seite

Arbeiter-Kranken-, Pensions-, Witwen- und Waisen-Casse, die, der Schafwollwaaren-Fabriken und Lohn-Etablissements in Brünn. Von Karl Kögler (M) 81

Armenpflege, die, in den österreichischen Städten und ihre Reform. Von Dr. Ernst Mischler, Professor an der Universität in Czernowitz (A) . 493, 555

Ausweisungen aus Oesterreich im Jahre 1888. Von Winckler (M) 464

Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars an der k. k. Universität Wien im Wintersemester 1888—1889. Von Dr. F. Schmid (M) 622

Besuch, der, der österreichischen Mittelschulen am Anfange des Schuljahres 1888—1889 im Vergleiche mit den Vorjahren. Von Dr. Heinrich Rauchberg (M) 57

Bewegung, die, der Bevölkerung im ersten Halbjahre 1888. Von Dr. Heinrich Rauchberg (M) 53

Bewegung, die, der Bevölkerung im zweiten Halbjahre 1888 und im Solarjahre 1888. Von Dr. Heinrich Rauchberg (M) 373

Concurrenz, die, der Werthzeichen in der österreichischen Briefpost. Von Dr. Carl Hugelmann (A) 213

Czoernig, Carl Freiherr von. Nekrolog (A) 545

Ergebnisse die, der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Bezug auf die steuerpflichtigen Objecte in den Jahren 1886 u. 1887. Von Inama (M) 523

Seite

Feuerversicherungs-Gesellschaften, die, in Oesterreich-Ungarn während der Jahre 1878—1887. Von B. Israel (M) . 275

Geschäftsresultate, die, der österreichisch-ungarischen Lebensversicherungs-Gesellschaften und der ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1888. Von B. Israel (M) 468

Handelsmarine und Seeschiffahrt, die, Oesterreich-Ungarns in den Jahren 1877, 1886 und 1887, verglichen mit einigen anderen Staaten. Von A. Fell (A) 345

Methodik, zur, der Lohnstatistik. Von Dr. Ignaz Gruber (M) 339

Neumann, Leopold Freiherr v. Biographische Skizze. Von Juraschek (M) 227

Oesterreichs Sparcassen im Jahre 1887. Von H. Ehrenberger (M) 141

Oesterreich-Ungarns Aussenhandel im Jahre 1888, in Vergleichung mit den Jahren 1887, 1886 und 1877. Von J. Pizzala (M) 152

Oesterreich-Ungarns auswärtiger Handel nach fremden Quellen. Von Friedenfels (M) 288

Personal-Notiz (M) 523

„ „ „ 621

Realitätenwerthe, die, in Tirol und Vorarlberg im Jahre 1887. Von Inama (M) 86

Schwankungen, die, der Geburtenzahl nach Monaten. Von Dr. Vincenz Goehlert (A) 1

*) Von den Beiträgen sind die Abhandlungen mit A, die Mittheilungen und Miscellen mit M und die Literaturberichte mit L bezeichnet.

Seite

Seefischerei, die, an der adriatischen Küste Oesterreichs im Jahre 1887—1888. Von Karl Krafft (M) 379
Sitzungsberichte der k. k. statistischen Central-Commission im Jahre 1889. Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen vom:
10. und 22. December 1888 . . . 52
16. Februar 1889 80
6. April 1889 226
4. Mai 1889 275
15. Juni 1889 332
13. Juli 1889 372
19. October 1889 621
Staatsangehörigen, die österreichischen, im deutschen Reiche unter besonderer Berücksichtigung der Oesterreicher im Preussischen Staate auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung im deutschen Reiche vom 1. December 1885 dargestellt. Mit einer Karte. Von Dr. Heinrich Rauchberg (A) . . . 301
Staatsangehörigen, die, der österreichisch-ungarischen Monarchie in Bulgarien (M) 488
Staatsprüfungen, die, an der k. k. technischen Hochschule in Wien in den Jahren 1879—1887. Von Professor Dr. Hermann Blodig (A) 177
Standesregister, die, in Oesterreich. Vorläufige Ergebnisse der von der k. k. statistischen Central-Commission ausgeführten Erhebung: a) Einleitung von Dr. von Inama-Sternegg; b) Entwickelung und derzeitiger Zustand des Standesregisterwesens. Von Dr. Ferdinand Schmid (A) . . . 397
Statistik der Curanden. Von Winckler (M) 531
Statistik des Judenthums in der Bukowina. Von Dr. Johann Polek, Custos der k. k. Universitäts-Bibliothek in Czernowitz (A) 249
Statistik, zur, der localen Versicherungsvereine gegen Feuerschäden (Bauern-Assecuranzen) in Oesterreich. Von H. Ehrenberger (M) 148
Studentenstiftungen Oesterreichs in den Jahren 1887 und 1888. Von Bratassević (M) 333
Todtgeburten, die, in Oesterreich während des Decenniums 1876—1885. Von Dr. F. C. Presl (A) 117
Verkauf, der, von Tabak nach dem Auslande (M) 652
Werke, welche der Bibliothek der statistischen Central-Commission in den Jahren 1888 u. 1889 zugewachsen sind:
III. Verzeichniss vom Jahre 1888 64
IV. „ „ „ 1888 174
I. „ „ „ 1889 175
II. „ „ „ 1889 344
III „ „ „ 1889 396
Wirksamkeit der Gewerkgerichte und ihre Fortbildung. Von Dr. Ferdinand Schmid (A) 23, 65
Zinsfuss, der, der österreichischen Sparcassen im Jahre 1887. Von H. Ehrenberger (M) 233

Literatur-Berichte.

Bericht der k. k. Gewerbeinspectoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1888. Von Dr. Moriz Ertl 536
Communalstatistik von Krakau 653
Conrad Johannes: Die Fideicommisse in den östlichen Provinzen Preussens. Von Inama 489
Enquete, die italienische, über die wohlthätigen Stiftungen. Von Dr. Ferdinand Schmid 383
Gabaglio Antonio: *Teoria generale della statistica* 173
Gewerbeinspection, die französische, im Jahre 1887. Von Dr. Victor Mataja 113
Gobbi, U.: *L'economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI—XVII.* Von Dr. Ignaz Gruber 343
Handbuch, das statistische, von Galizien. Von E. Mischler 246
Levi L.: *History, the of british comerce and of the economic progress of the british nation 1763—1878.* Von Juraschek 300
Lexis Wilhelm: Die Wirkung der Getreidezölle. Von Inama 489
Miaskowski August v.: Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. Von Inama 489
Rechenschaftsbericht, dritter und vierter, des k. k. Postsparcassenamtes für die Jahre 1886 und 1887. Von Juraschek 61
Smith, Richmond Mayo A. M.: *Statistics and Economics.* Von E. Mischler 341
Sprachenkarte von Oesterreich-Ungarn. Von Juraschek 340
Städte-Statistik, österreichische:
1. Jahrbuch, statistisches, der königl. Stadt Olmütz. Von Dr. Moriz Ertl 111
2. Städtebuch, österreichisches. Statistische Berichte der grösseren österreichischen Städte. Von Dr. Moriz Ertl 103
3. Tetschen, die Stadt. Von Prof. Mischler 110
Uebersicht, zweite, über die wissenschaftliche Statistik in der periodischen Literatur. Jahrgänge 1886 und 1887. Von Professor Mischler . . . 93, 163
Volkszählung, die eidgenössische, vom 1. December 1888. Von Dr. Heinrich Rauchberg 244
Volkszählung, die, vom Jahre 1886 in Frankreich. Von Dr. Heinrich Rauchberg 239
Wright, Caroll D.: *Statistics in Colleges.* Von E. Mischler . . . 341

B) Nach dem Namen des Verfassers.

Seite

Blodig, Dr. Hermann, Professor: Die Staatsprüfungen an der k. k. technischen Hochschule in Wien in den Jahren 1879—1887 (A) 177

Bratassević: Studentenstiftungen Oesterreichs in den Jahren 1887 und 1888 (M) 333

Ehrenberger, H.: Oesterreichs Sparcassen im Jahre 1887 (M) 141

— Zur Statistik der localen Versicherungs-Vereine gegen Feuerschäden (Bauern-Assecuranzen) in Oesterreich (M) 148

— Der Zinsfuss der österreichischen Sparcassen im Jahre 1887 (M) . . . 233

Ertl, Dr. Moriz: Bericht der k. k. Gewerbeinspectoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1883 (L) . . . 536

— Oesterreichische Städte-Statistik: Oesterreichisches Städtebuch. Statistische Berichte der grösseren österreichischen Städte (L) 108

— Statistisches Jahrbuch der königl. Stadt Olmütz (L) 111

Fell, A.: Die Handelsmarine und Seeschiffahrt Oesterreich-Ungarns in den Jahren 1877, 1886 und 1887, verglichen mit einigen anderen Staaten (A) 345

Friedenfels: Oesterreich-Ungarns auswärtiger Handel nach fremden Quellen (M) 288

Goehlert, Dr. Vincenz: Die Schwankungen der Geburtenzahl nach Monaten (A) 1

Gruber, Dr. Ign.: Gobbi U.: *L'economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI—XVII* (L) 343

— Zur Methodik der Lohnstatistik (M) 339

Hugelmann, Dr. Carl: Die Concurrenz der Werthzeichen in der österreichischen Briefpost (A) 213

Inama-Sternegg, Dr. Carl Theodor von: Die Ergebnisse der Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters in Bezug auf die steuerpflichtigen Objecte in den Jahren 1886 u. 1887 (M) 523

— Johannes Conrad: Die Fideicommisse in den östlichen Provinzen Preussens (L) 489

— Wilhelm Lexis: Die Wirkung der Getreidezölle (L) 489

— August v. Miaskowski: Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen (L) . . 489

— Die Realitätenwerthe in Tirol und Vorarlberg im Jahre 1887 (M) . . . 86

Seite

Inama-Sternegg: Die Standesregister in Oesterreich; a) Einleitung (A) . . 397

Israel B.: Die Feuerversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn während der Jahre 1878—1887 (M) . 275

— Die Geschäftsresultate der österreichisch-ungarischen Lebensversicherungs-Gesellschaften und der ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1888 (M) 468

Juraschek: L. Levi: *The history of british comerce and of the economic progress of the british nation 1763—1878* (L) 300

— Leopold Freiherr von Neumann. Biographische Skizze (M) 227

— Dritter und vierter Rechenschaftsbericht des k. k. Postsparcassenamtes für die Jahre 1886 und 1887 (L) . . 61

— Sprachenkarte von Oesterreich-Ungarn (L) 340

Kögler Karl: Die Arbeiter-Kranken-, Pensions-, Witwen- und Waisen-Casse der Schafwollwaaren-Fabriken und Lohn-Etablissements in Brünn (M) . 81

Krafft Karl: Die Seefischerei an der adriatischen Küste Oesterreichs im Jahre 1887/88 (M) 379

Mataja, Dr. Victor: Die französische Gewerbeinspection im Jahre 1887 (L) 113

Mischler, Dr. Ernst, Professor an der Universität in Czernowitz: Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform (A) . 493, 555

— Das statistische Handbuch von Galizien (L) 246

— Richmond Mayo Smith A. M.: *Statistics and Economics* (L) 341

— Oesterreichische Städte-Statistik: Die Stadt Tetschen (L) 110

— Zweite Uebersicht über die wissenschaftliche Statistik in der periodischen Literatur (L) 93, 163

— Carol D. Wright: *Statistics in Colleges* (L) 341

Pizzala J.: Oesterreich-Ungarns Aussenhandel im Jahre 1888 in Vergleichung mit den Jahren 1887, 1886 und 1877 (M) 152

Polek, Dr. Johann, Custos der k. k. Universitäts-Bibliothek in Czernowitz: Statistik des Judenthums in der Bukowina (A) 249

Presl, Dr. F. C.: Die Todtgeburten in Oesterreich während des Decenniums 1876—1885 (A) 117

Seite

Rauchberg, Dr. Heinrich: Der Besuch der österreichischen Mittelschulen am Anfange des Schuljahres 1888/89 im Vergleiche mit den Vorjahren (M) 57
— Die Bewegung der Bevölkerung im ersten Halbjahre 1888 (M) 53
— Die Bewegung der Bevölkerung im zweiten Halbjahre 1888 und im Solarjahre 1888 (M) 373
— Die österreichischen Staatsangehörigen im deutschen Reiche unter besonderer Berücksichtigung der Oesterreicher im preussischen Staate auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. December 1885 dargestellt. Mit einer Karte (A) 301
— Die eidgenössische Volkszählung vom 1. December 1888 (L) 244

Seite

Rauchberg: Die Volkszählung vom Jahre 1886 in Frankreich (L) . . . 239
Schmid: Dr. Ferdin.: Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars an der k. k. Universität Wien im Wintersemester 1888/89 (M) 622
— Die italienische Enquête über die wohlthätigen Stiftungen (L) 383
— Die Standesregister in Oesterreich. Vorläufige Ergebnisse der von der k. k. statistischen Central-Commission ausgeführten Erhebung. b) Entwickelung und derzeitiger Zustand des Standesregisterwesens (A) 404
— Wirksamkeit der Gewerkgerichte und ihre Fortbildung (A) 23 05
Winckler: Ausweisungen aus Oesterreich im Jahre 1888 (M) 464
— Statistik der Curanden (M) 531

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien I. Augustinerstrasse 13.

Anhang zur statistischen Monatschrift 1889.

Trauungen, Geburten und Sterbefälle
der Civil-Bevölkerung in Oesterreich
vom 1. Jänner bis 31. März 1888.

A. Trauungen.

Länder	Beide Theile		Witwer	Witwen	Jänner	Februar	März	Summe
	ledig	verwitwet	mit Ledigen					
Oesterreich unter der Enns .	4.793	139	606	316	1.813	3.942	159	5.914
Oesterreich ob der Enns . .	1.050	52	169	75	502	841	3	1.846
Salzburg . . .	290	10	40	17	124	229	4	357
Steiermark . .	2.432	79	805	170	991	1.984	11	2.986
Kärnten . . .	557	12	54	30	229	420	4	653
Krain	1.039	19	177	54	364	922	3	1.289
Triest s. Gebiet	280	11	41	15	90	246	11	347
Görz u. Gradisca	471	9	61	12	87	455	11	553
Istrien	611	34	74	35	178	566	10	754
Tirol	1.418	16	170	43	697	917	33	1.647
Vorarlberg . .	156	10	15	3	101	82	1	184
Böhmen . . .	9.549	515	1.226	397	5.606	5.812	69	11.487
Mähren	3.432	190	390	205	1.927	2.262	28	4.217
Schlesien . . .	733	45	116	55	485	460	4	949
Galizien	13.813	1.091	2.267	1.120	2.993	11.432	3.866	18.291
Bukowina . .	2.251	180	281	142	517	2.049	288	2.854
Dalmatien . .	1.174	67	120	44	620	746	39	1.405
Summe .	43.849	2.539	6.112	2.733	17.324	33.865	4.544	55.233

B. Geburten.

Länder	Lebendgeborene					
	Eheliche			Uneheliche		
	Männlich	Weiblich	Summe	Männlich	Weiblich	Summe
Oesterreich unter der Enns .	8.423	8.019	16.442	3.165	2.830	5.995
Oesterreich ob der Enns . .	2.468	2.341	4.809	656	656	1.312
Salzburg . . .	477	447	924	202	205	407
Steiermark . .	4.075	3.718	7.793	1.458	1.328	2.786
Kärnten	883	880	1.763	831	831	1.662
Krain	2.401	2.353	4.754	214	208	422
Triest s. Gebiet	597	533	1.130	121	103	224
Görz u. Gradisca	1.100	1.036	2.136	30	21	51
Istrien	1.654	1.659	3.313	46	28	74
Tirol	2.964	2.720	5.684	148	165	313
Vorarlberg . .	412	422	834	20	21	41
Böhmen	23.786	22.279	46.065	3.787	3.632	7.419
Mähren . . .	9.880	9.547	19.377	1.178	1.093	2.271
Schlesien . . .	2.731	2.603	5.334	343	294	637
Galizien	37.488	35.328	72.816	6.075	5.644	11.719
Bukowina . . .	3.401	3.234	6.635	473	440	913
Dalmatien . . .	3.031	3.023	6.054	108	99	207
Summe .	105.721	100.142	205.863	18.855	17.599	36.41

B. Geburten

vom 1. Jänner bis 31. März 1888.

Länder	Todtgeborene						Zusammen		
	Eheliche			Uneheliche					
	Männlich	Weiblich	Summe	Männlich	Weiblich	Summe	Männlich	Weiblich	Summe
Oesterreich unter der Enns	351	299	650	174	158	332	12.113	11.306	23.419
Oesterreich ob der Enns	109	62	171	24	23	47	3.257	3.082	6.339
Salzburg	26	9	35	2	5	7	707	666	1.373
Steiermark	150	105	255	65	51	116	5.748	5.202	10.950
Kärnten	17	20	37	33	27	60	1.764	1.758	3.522
Krain	58	49	102	7	4	11	2.675	2.614	5.289
Triest s. Gebiet	31	37	68	8	8	16	757	681	1.438
Görz u. Gradisca	23	19	42	6	1	7	1.159	1.077	2.236
Istrien	28	27	55	2	1	3	1.730	1.715	3.445
Tirol	55	35	90	6	5	11	3.173	2.925	6.098
Vorarlberg	7	6	13	. . . .	. . . .	. . . .	439	449	888
Böhmen	817	671	1.488	165	157	322	28.555	26.739	55.294
Mähren	256	200	456	52	42	94	11.316	10.882	22.198
Schlesien	77	60	137	21	19	40	3.172	2.976	6.148
Galizien	1.044	770	1.814	221	172	393	44.828	41.914	86.742
Bukowina	77	70	147	17	21	38	3.968	3.765	7.733
Dalmatien	15	11	26	2	1	3	3.156	3.134	6.290
Summe	3.136	2.450	5.586	805	695	1.500	128.517	120.885	249.402

Länder	Geborene im			Zwillinge		Drillinge		Mehrlinge	
	Jänner	Februar	März	Lebend-	Todt-	Lebend-	Todt-	Lebend-	Todt-
				Geborene					
Oesterreich unter der Enns	7.742	7.704	7.973	507	47	10	2	. . . .	. . . . .
Oesterreich ob der Enns	2.128	2.081	2.130	112	8	3	. . . .	. . . .	. . . . .
Salzburg	448	447	478	39	5	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .
Steiermark	3.624	3.506	3.820	291	13	1	2	. . . .	. . . . .
Kärnten	1.221	1.095	1.206	93	3	6	. . . .	. . . .	. . . . .
Krain	1.743	1.782	1.764	120	6	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .
Triest s. Gebiet	549	415	474	20	. . . .	3	. . . .	. . . .	. . . . .
Görz u. Gradisca	681	761	794	50	2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .
Istrien	1.165	1.092	1.188	58	. . . .	3	. . . .	. . . .	. . . . .
Tirol	2.100	2.016	1.982	140	. . . .	3	. . . .	. . . .	. . . . .
Vorarlberg	290	311	287	14	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .
Böhmen	18.591	17.543	19.160	1.216	66	33	6	. . . .	. . . . .
Mähren	7.385	7.074	7.739	551	27	13	2	. . . .	. . . . .
Schlesien	2.140	1.968	2.040	123	3	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .
Galizien	31.110	28.048	27.584	1.877	73	33	9	. . . .	. . . . .
Bukowina	2.675	2.490	2.568	265	13	6	. . . .	. . . .	. . . . .
Dalmatien	2.301	2.108	1.881	93	7	3	. . . .	. . . .	. . . .
Summe	85.893	80.441	83.068	5.569	273	117	21	. . . .	. . . . .

C. Sterbefälle

vom 1. Jänner bis 31. März 1888.

Länder	Von der Geburt bis mit 1 Monat		Von 1 Monat bis mit 6 Monaten		Von 6 bis mit 12 Monaten		Von 1 Jahr bis mit 5 Jahren		Zusammen von der Geburt bis mit 5 Jahren	
	Ehelich	Unehelich	Ehelich	Unehelich	Ehelich	Unehelich	Ehelich	Unehelich	Männlich	Weiblich
Oesterreich unter der Enns	1.454	592	1.296	529	1.053	307	1.879	420	4.011	3.519
Oesterreich ob der Enns	514	144	413	116	293	66	409	78	1.188	845
Salzburg	92	63	98	25	67	20	48	16	236	198
Steiermark	695	358	446	262	390	188	779	223	1.819	1.472
Kärnten	153	201	117	184	82	78	168	133	577	489
Krain	316	88	266	27	255	17	796	51	950	811
Triest s. Gebiet	89	25	72	18	90	18	250	39	318	283
Görz u. Gradisca	264	6	88	2	86	1	226	4	376	301
Istrien	418	21	177	7	128	3	416	13	599	584
Tirol	629	40	369	26	344	20	648	30	1.188	923
Vorarlberg	75	6	61	2	49	2	98	6	165	134
Böhmen	3.740	858	4.034	861	3.743	586	7.159	814	11.681	10.109
Mähren	1.433	264	1.506	284	1.414	175	2.442	246	4.232	3.582
Schlesien	423	84	464	79	359	38	679	67	1.204	989
Galizien	7.894	1.203	4.228	933	3.810	735	9.459	1.452	15.869	13.845
Bukowina	798	76	435	93	429	78	927	122	1.612	1.346
Dalmatien	717	31	288	18	174	7	671	22	989	939
Summe	19.204	4.000	14.358	3.416	12.766	2.289	27.054	3.736	47.009	39.814

Länder	Von 5 bis 10		Von 10 bis 15		Von 15 bis 20		Von 20 bis 25		Von 25 bis 30	
	Jahren									
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Oesterreich unter der Enns	247	274	106	152	210	218	282	261	318	306
Oesterreich ob der Enns	65	69	24	52	41	34	58	46	58	60
Salzburg	8	14	6	10	5	12	10	12	16	7
Steiermark	139	117	58	71	83	105	110	98	85	136
Kärnten	50	48	26	19	14	24	38	27	32	28
Krain	114	135	50	64	45	49	66	50	58	66
Triest s. Gebiet	29	28	9	8	12	14	20	13	28	26
Görz u. Gradisca	30	43	17	26	20	16	15	22	20	24
Istrien	60	52	28	30	32	33	34	29	33	37
Tirol	81	83	48	46	51	51	54	65	62	74
Vorarlberg	8	8	4	4	8	14	8	11	13	11
Böhmen	917	891	283	330	412	488	536	533	449	608
Mähren	304	349	125	148	189	174	241	170	254	208
Schlesien	103	83	39	48	69	60	80	52	81	65
Galizien	1.414	1.584	551	659	520	702	700	727	750	829
Bukowina	155	171	48	55	57	71	68	67	71	80
Dalmatien	105	102	51	51	39	44	87	74	59	57
Summe	3.800	4.051	1.473	1.823	1.807	2.109	2.407	2.257	2.887	2.622

C. Sterbefälle
vom 1. Jänner bis 31. März 1888.

Länder	Von 30 bis 40 Jahren		Von 40 bis 50 Jahren		Von 50 bis 60 Jahren	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Oesterreich unter der Enns	619	589	753	548	779	605
Oesterreich ob der Enns	188	123	150	137	224	210
Salzburg	28	28	45	33	66	45
Steiermark	219	226	304	289	429	458
Kärnten	73	69	111	97	168	188
Krain	99	126	126	118	149	180
Triest sammt Gebiet	45	45	70	62	58	49
Görz und Gradisca	34	45	40	32	52	55
Istrien	32	68	62	61	83	77
Tirol	153	154	180	192	253	235
Vorarlberg	18	24	41	26	39	50
Böhmen	1.015	1.073	1.160	1.058	1.544	1.491
Mähren	521	415	640	420	687	656
Schlesien	187	130	212	148	215	207
Galizien	1.387	1.670	2.281	2.347	2.767	2.974
Bukowina	139	187	214	176	252	225
Dalmatien	108	109	113	96	148	129
Summe	4.815	5.081	6.502	5.840	7.913	7.834

Länder	Mit mehr als 60 Jahren		Im Ganzen			Sterbefälle im		
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Zusammen	Jänner	Februar	März
Oesterreich unter der Enns	2.194	2.467	9.519	8.939	18.458	5.921	5.756	6.781
Oesterreich ob der Enns	1.110	1.192	3.056	2.768	5.824	1.860	1.890	2.074
Salzburg	192	257	612	611	1.223	377	382	464
Steiermark	1.648	1.811	4.894	4.783	9.677	3.076	3.049	3.552
Kärnten	476	664	1.545	1.653	3.198	984	1.052	1.162
Krain	637	674	2.294	2.273	4.567	1.584	1.515	1.518
Triest sammt Gebiet	163	199	752	727	1.479	505	489	485
Görz und Gradisca	286	292	890	856	1.746	593	579	574
Istrien	321	328	1.284	1.299	2.583	876	809	898
Tirol	1.265	1.351	3.330	3.174	6.504	2.088	2.129	2.287
Vorarlberg	149	154	453	436	889	291	286	312
Böhmen	5.521	6.104	23.518	22.735	46.253	14.912	14.388	16.953
Mähren	2.151	2.619	9.344	8.691	18.035	5.909	5.602	6.524
Schlesien	490	634	2.680	2.416	5.096	1.662	1.646	1.788
Galizien	5.076	5.388	31.315	30.225	61.540	21.807	19.162	20.571
Bukowina	469	377	3.085	2.755	5.840	1.940	1.890	2.010
Dalmatien	596	622	2.295	2.223	4.518	1.727	1.402	1.389
Summe	23.744	25.133	100.866	96.564	197.430	66.062	62.026	69.342

Anhang zur statistischen Monatschrift 1889.

Trauungen, Geburten und Sterbefälle

der Civil-Bevölkerung in Oesterreich

vom 1. April bis 30. Juni 1888.

A. Trauungen.

Länder	Beide Theile		Witwer	Witwen	April	Mai	Juni	Summe
	ledig	verwitwet	mit Ledigen					
Oesterreich unter der Enns .	4.088	181	587	240	1.508	2.357	1.231	5.096
Oesterreich ob der Enns . .	1.331	50	205	111	504	708	485	1.697
Salzburg . . .	289	10	40	23	155	134	73	362
Steiermark . .	1.455	53	285	138	483	877	571	1.931
Kärnten . . .	425	15	52	27	143	193	183	519
Krain	598	34	137	38	186	366	255	807
Triest s. Gebiet	207	11	43	12	83	112	78	273
Görz u. Gradisca	246	10	33	11	97	106	97	300
Istrien	344	32	84	22	143	205	134	482
Tirol	1.241	32	139	51	807	420	236	1.463
Vorarlberg . .	192	5	26	9	124	70	38	232
Böhmen . . .	8.168	567	1.267	348	2.520	4.507	3.323	10.350
Mähren	3.110	250	511	231	792	2.024	1.286	4.102
Schlesien . . .	891	73	173	56	325	515	453	1.193
Galizien	8.417	1.065	2.195	828	665	3.727	8.113	12.505
Bukowina . .	423	76	135	44	72	190	416	678
Dalmatien . .	444	47	76	19	184	225	177	586
Summe .	31.869	2.511	5.988	2.208	8.691	16.736	17.149	42.576

B. Geburten.

Länder	Lebendgeborene					
	Eheliche			Uneheliche		
	Männlich	Weiblich	Summe	Männlich	Weiblich	Summe
Oesterreich unter der Enns .	8.679	8.002	16.681	2.891	2.855	5.746
Oesterreich ob der Enns . .	2.384	2.316	4.700	582	590	1.172
Salzburg . . .	510	441	951	166	169	335
Steiermark . .	3.769	3.547	7.316	1.234	1.133	2.367
Kärnten . . .	837	777	1.614	676	679	1.355
Krain	2.097	1.858	3.955	203	201	404
Triest s. Gebiet	525	522	1.047	111	113	224
Görz u. Gradisca	1.041	983	2.024	30	36	66
Istrien	1.327	1.258	2.585	54	55	109
Tirol	2.899	2.645	5.544	155	174	329
Vorarlberg . .	413	343	756	25	29	54
Böhmen	24.119	22.511	46.630	3.585	3.391	6.976
Mähren . . .	9.434	8.946	18.380	1.082	1.027	2.109
Schlesien . . .	2.641	2.407	5.048	326	311	637
Galizien	30.207	28.216	58.423	5.418	5.183	10.601
Bukowina . . .	3.607	3.472	7.079	510	483	993
Dalmatien . . .	1.965	1.799	3.764	65	80	145
Summe .	96.454	90.043	186.497	17.113	16.509	33

B. Geburten
vom 1. April bis 30. Juni 1888.

Länder	Todtgeborene						Zusammen		
	Eheliche			Uneheliche					
	Männlich	Weiblich	Summe	Männlich	Weiblich	Summe	Männlich	Weiblich	Summe
Oesterreich unter der Enns	376	235	611	196	115	311	12.142	11.207	23.349
Oesterreich ob der Enns	89	63	152	19	20	39	3.074	2.989	6.063
Salzburg	20	9	29	1	6	7	697	625	1.322
Steiermark	115	75	190	58	41	99	5.176	4.796	9.972
Kärnten	32	19	51	23	20	43	1.568	1.495	3.063
Krain	35	36	71	5	3	8	2.340	2.098	4.438
Triest s. Gebiet	40	24	64	14	10	24	690	669	1.359
Görz u. Gradisca	16	20	36	. . . .	. . . .	. . . .	1.087	1.039	2.126
Istrien	30	22	52	1	. . . .	1	1.412	1.335	2.747
Tirol	65	34	99	3	2	5	3.122	2.855	5.977
Vorarlberg	4	4	8	. . . .	. . . .	. . . .	442	376	818
Böhmen	805	536	1.341	159	151	310	28.668	26.589	55.257
Mähren	246	208	454	45	46	91	10.807	10.227	21.034
Schlesien	71	54	125	8	10	18	3.046	2.782	5.828
Galizien	784	626	1.410	226	189	415	36.635	34.214	70.849
Bukowina	78	52	130	23	16	39	4.218	4.023	8.241
Dalmatien	15	13	28	1	. . . .	1	2.046	1.892	3.938
Summe	2.821	2.030	4.851	782	629	1.411	117.170	109.211	226.381

Länder	Geborene im			Zwillinge		Drillinge		Mehrlinge	
	April	Mai	Juni	Lebend-	Todt-	Lebend-	Todt-	Lebend-	Todt-
				Geborene					
Oesterreich unter der Enns	8.149	7.824	7.376	472	22	6	. . . .	. . . .	. . . .
Oesterreich ob der Enns	2.018	2.114	1.931	126	10	3	. . . .	. . . .	. . . .
Salzburg	442	443	437	34	4	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Steiermark	3.387	3.431	3.154	268	20	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Kärnten	1.038	1.010	1.015	78	2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Krain	1.557	1.478	1.403	121	1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Triest s. Gebiet	551	429	379	30	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Görz u. Gradisca	788	700	638	55	1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Istrien	1.104	910	733	34	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Tirol	1.927	2.025	2.025	157	7	3	. . . .	. . . .	. . . .
Vorarlberg	262	280	276	14	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Böhmen	18.262	18.719	18.276	1.232	80	9	5	. . . .	. . . .
Mähren	7.143	7.242	6.649	505	25	3	. . . .	. . . .	. . . .
Schlesien	2.014	1.936	1.878	139	5	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Galizien	25.958	23.683	21.208	1.584	60	26	4	. . . .	. . . .
Bukowina	2.916	2.769	2.556	239	7	9	. . . .	. . . .	. . . .
Dalmatien	1.609	1.247	1.082	52	2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Summe	79.125	76.240	71.016	5.140	246	59	7	. . . .	. . . .

C. Sterbefälle
vom 1. April bis 30. Juni 1888.

Länder	Von der Geburt bis mit 1 Monat		Von 1 Monat bis mit 6 Monaten		Von 6 bis mit 12 Monaten		Von 1 Jahr bis mit 5 Jahren		Zusammen von der Geburt bis mit 5 Jahren	
	Ehelich	Unehelich	Ehelich	Unehelich	Ehelich	Unehelich	Ehelich	Unehelich	Männlich	Weiblich
Oesterreich unter der Enns	1.715	645	1.831	672	1.244	363	2.140	495	4.876	4.229
Oesterreich ob der Enns	499	140	478	173	297	88	441	84	1.220	980
Salzburg	115	43	95	28	50	16	76	23	238	208
Steiermark	597	249	426	258	315	105	754	200	1.633	1.271
Kärnten	152	171	84	118	91	45	161	113	491	444
Krain	257	30	317	51	185	13	562	37	820	632
Triest s. Gebiet	71	16	60	18	81	8	198	22	254	220
Görz u. Gradisca	157	6	79	2	74	3	225	5	315	236
Istrien	221	9	94	7	101	3	318	7	402	358
Tirol	552	50	348	34	357	26	478	19	1.064	800
Vorarlberg	64	6	52	3	32	1	73	4	124	111
Böhmen	4.640	1.007	4.570	1.102	3.642	515	6.744	720	12.394	10.546
Mähren	1.565	229	1.640	358	1.195	162	1.944	202	3.920	3.375
Schlesien	479	87	509	94	390	42	637	52	1.217	1.073
Galizien	5.258	929	4.515	999	3.435	710	6.890	1.112	12.802	11.046
Bukowina	639	84	530	106	333	53	659	85	1.371	1.118
Dalmatien	194	14	208	15	171	5	554	10	659	512
Summe	17.175	3.715	15.836	4.038	11.993	2.158	22.854	3.190	43.800	37.159

Länder	Von 5 bis 10		Von 10 bis 15		Von 15 bis 20		Von 20 bis 25		Von 25 bis 30	
	Jahren									
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Oesterreich unter der Enns	263	305	127	190	231	260	308	310	313	330
Oesterreich ob der Enns	70	75	38	49	37	44	55	61	62	53
Salzburg	14	15	4	13	5	5	7	10	14	16
Steiermark	132	137	72	116	82	94	130	131	100	121
Kärnten	45	27	26	20	20	15	30	30	39	35
Krain	103	101	55	57	51	48	49	50	45	50
Triest s. Gebiet	15	26	7	13	16	10	17	10	16	26
Görz u. Gradisca	32	38	23	21	15	15	31	21	32	27
Istrien	53	47	29	27	31	30	33	22	20	31
Tirol	77	75	41	55	38	55	60	61	63	74
Vorarlberg	14	15	6	9	9	16	12	10	11	11
Böhmen	821	856	326	449	476	554	619	676	565	651
Mähren	330	363	138	213	215	240	253	228	233	222
Schlesien	98	88	54	53	77	75	90	72	70	62
Galizien	1.274	1.277	536	677	510	639	692	646	650	659
Bukowina	153	153	59	54	57	72	57	63	34	77
Dalmatien	69	86	44	42	32	35	54	77	57	71
Summe	3.563	3.684	1.585	2.058	1.902	2.207	2.497	2.478	2.324	2.516

C. Sterbefälle
vom 1. April bis 30. Juni 1888.

Länder	Von 30 bis 40 Jahren		Von 40 bis 50 Jahren		Von 50 bis 60 Jahren	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Oesterreich unter der Enns	719	623	816	553	793	561
Oesterreich ob der Enns	126	145	166	158	220	238
Salzburg	31	41	51	38	42	59
Steiermark	233	234	274	267	376	367
Kärnten	61	47	79	85	131	110
Krain	79	114	104	76	93	109
Triest sammt Gebiet	41	40	39	31	54	38
Görz und Gradisca	36	47	28	33	49	44
Istrien	41	71	51	53	59	37
Tirol	132	173	180	162	216	165
Vorarlberg	27	22	27	35	34	39
Böhmen	1.095	1.202	1.302	1.056	1.603	1.349
Mähren	564	458	696	440	678	544
Schlesien	169	127	196	123	207	204
Galizien	1.054	1.282	1.405	1.450	1.758	1.576
Bukowina	124	159	152	131	184	143
Dalmatien	96	105	86	91	116	91
Summe	4.628	4.890	5.652	4.782	6.613	5.664

Länder	Mit mehr als 60 Jahren		Im Ganzen			Sterbefälle im		
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Zusammen	April	Mai	Juni
Oesterreich unter der Enns	1.974	2.094	10.420	9.455	19.875	6.632	7.160	6.083
Oesterreich ob der Enns	915	947	2.909	2.750	5.659	2.039	1.883	1.737
Salzburg	196	229	602	634	1.236	458	426	352
Steiermark	1.193	1.129	4.225	3.867	8.092	2.935	2.838	2.319
Kärnten	329	387	1.251	1.200	2.451	928	845	678
Krain	420	427	1.819	1.664	3.483	1.239	1.214	1.030
Triest sammt Gebiet	118	101	577	505	1.082	408	362	312
Görz und Gradisca	167	163	728	645	1.373	505	455	413
Istrien	178	192	897	868	1.765	690	598	477
Tirol	919	812	2.790	2.432	5.222	1.917	1.812	1.493
Vorarlberg	130	126	394	394	788	297	247	244
Böhmen	5.091	5.226	24.292	22.565	46.857	16.159	16.408	14.290
Mähren	1.815	1.996	8.842	8.079	16.921	6.096	5.807	5.018
Schlesien	443	523	2.621	2.400	5.021	1.783	1.701	1.537
Galizien	3.146	3.047	23.827	22.299	46.126	17.209	16.085	12.832
Bukowina	294	239	2.485	2.209	4.694	1.778	1.593	1.323
Dalmatien	355	333	1.568	1.443	3.011	1.236	1.016	759
Summe	17.683	17.971	90.247	83.409	173.656	62.309	60.450	50.897

Anhang zur statistischen Monatschrift 1889.

Trauungen, Geburten und Sterbefälle

der Civil-Bevölkerung in Oesterreich

vom 1. Juli bis 30. September 1888.

A. Trauungen.

Länder	Beide Theile		Witwer	Witwen	Juli	August	September	Summe
	ledig	verwitwet	mit Ledigen					
Oesterreich unter der Enns .	3.431	223	600	258	1.558	1.465	1.189	4.512
Oesterreich ob der Enns . .	942	51	168	87	504	349	395	1.248
Salzburg . . .	151	8	19	17	67	63	65	195
Steiermark . .	1.200	55	282	136	614	502	557	1.673
Kärnten . . .	295	9	43	21	146	84	138	368
Krain	458	14	119	45	259	159	218	636
Triest s. Gebiet	270	9	26	15	91	102	127	320
Görz u. Gradisca	126	12	30	4	51	41	77	172
Istrien	210	25	86	19	85	93	112	290
Tirol	680	23	113	37	293	264	296	853
Vorarlberg . .	88	2	21	2	34	39	40	113
Böhmen . . .	7.861	539	1.286	305	3.697	3.051	3.215	9.991
Mähren	2.793	213	470	184	1.491	974	1.225	3.690
Schlesien . . .	967	78	158	70	475	332	466	1.273
Galizien	5.063	740	1.243	561	2.907	2.065	2.635	7.607
Bukowina . .	396	71	119	47	230	122	281	633
Dalmatien . .	380	27	55	21	152	143	188	483
Summe .	25.311	2.129	4.788	1.829	12.657	9.848	11.552	34.057

B. Geburten.

Länder	Lebendgeborene					
	Eheliche			Uneheliche		
	Männlich	Weiblich	Summe	Männlich	Weiblich	Summe
Oesterreich unter der Enns .	8.655	8.047	16.702	2.752	2.713	5.465
Oesterreich ob der Enns . .	2.527	2.411	4.941	561	531	1.092
Salzburg . . .	458	498	956	175	161	336
Steiermark . .	3.572	3.487	7.059	1.027	1.061	2.088
Kärnten	744	749	1.493	593	556	1.149
Krain	1.921	1.756	3.677	171	142	316
Triest s. Gebiet	528	530	1.058	112	91	203
Görz u. Gradisca	965	891	1.859	23	15	38
Istrien	1.322	1.198	2.520	39	31	70
Tirol	2.997	2.794	5.791	128	159	287
Vorarlberg . .	384	374	758	21	22	43
Böhmen	24.420	22.951	47.371	3.251	3.061	6.312
Mähren . . .	9.398	8.927	18.325	903	936	1.839
Schlesien . . .	2.550	2.581	5.131	275	242	517
Galizien	28.637	27.388	56.025	4.487	4.230	8.717
Bukowina . . .	3.363	3.156	6.519	434	431	865
Dalmatien . . .	2 258	2.119	4.377	92	92	174
Summe .	94.699	89.863	184 562	15.047	14.464	29.511

B. Geburten
vom 1. Juli bis 30. September 1888.

Länder	Todtgeborene						Zusammen Lebend- und Todtgeborene		
	Eheliche			Uneheliche					
	Männlich	Weiblich	Summe	Männlich	Weiblich	Summe	Männlich	Weiblich	Summe
Oesterreich unter der Enns	316	249	565	161	110	271	11.884	11.119	23.003
Oesterreich ob der Enns	92	78	170	13	20	33	3.193	3.043	6.236
Salzburg	8	18	26	5	4	9	646	681	1.327
Steiermark	121	66	187	55	46	101	4.775	4.660	9.435
Kärnten	27	21	48	14	19	33	1.378	1.345	2.723
Krain	42	25	67	4	4	8	2.141	1.927	4.068
Triest s. Gebiet	29	25	54	8	8	16	677	654	1.331
Görz u. Gradisca	22	15	37	1	2	3	1.011	926	1.937
Istrien	22	17	39	....	....	....	1.383	1.246	2.629
Tirol	57	47	104	1	4	5	3.183	3.004	6.187
Vorarlberg	8	1	9	1	1	2	414	398	812
Böhmen	756	567	1.323	142	119	261	28.569	26.698	55.267
Mähren	240	188	428	40	42	82	10.581	10.093	20.674
Schlesien	62	49	111	7	13	20	2.894	2.885	5.779
Galizien	737	557	1.294	202	142	344	34.063	32.317	66.380
Bukowina	71	43	114	15	15	30	3.883	3.645	7.528
Dalmatien	19	15	34	2	2	4	2.371	2.218	4.589
Summe	2.629	1.981	4.610	671	551	1.222	113.046	106.859	219.905

Länder	Geborene im			Zwillinge		Drillinge		Mehrlinge	
	Juli	August	September	Lebend-	Todt-	Lebend-	Todt-	Lebend-	Todt-
				Geborene					
Oesterreich unter der Enns	7.877	7.614	7.512	504	20	3	....	....	.....
Oesterreich ob der Enns	2.038	2.142	2.056	139	19	....	....	....	.....
Salzburg	447	460	420	29	1	....	....	....	.....
Steiermark	3.364	3.142	2.929	225	19	....	....	....	.....
Kärnten	926	935	862	65	5	6	....	....	.....
Krain	1.452	1.322	1.294	104	4	3	....	....	.....
Triest s. Gebiet	509	426	396	20	....	....	....	....	.....
Görz u. Gradisca	661	632	644	44	....	....	....	....	.....
Istrien	836	854	939	78	2	....	....	....	.....
Tirol	2.111	2.073	2.003	129	7	....	....	....	.....
Vorarlberg	280	264	268	18	2	....	....	....	.....
Böhmen	18.959	18.280	18.028	1.161	47	21	3	....	.....
Mähren	7.001	7.007	6.666	469	21	3	....	....	.....
Schlesien	1.983	1.919	1.877	116	6	....	....	....	.....
Galizien	22.101	22.294	21.985	1.276	64	27	....	3	1
Bukowina	2.801	2.538	2.189	179	7	....	....	....	.....
Dalmatien	1.334	1.493	1.762	46	....	....	....	....	.....
Summe	74.680	73.395	71.830	4.602	224	63	3	3	1

C. Sterbefälle

vom 1. Juli bis 30. September 1888.

Länder	Von der Geburt bis mit 1 Monat		Von 1 Monat bis mit 6 Monaten		Von 6 bis mit 12 Monaten		Von 1 Jahr bis mit 5 Jahren		Zusammen von der Geburt bis mit 5 Jahren	
	Ehelich	Unehelich	Ehelich	Unehelich	Ehelich	Unehelich	Ehelich	Unehelich	Männlich	Weiblich
Oesterreich unter der Enns	1.675	634	2.064	772	882	253	1.843	281	4.208	3.696
Oesterreich ob der Enns	503	151	569	179	246	58	457	77	1.124	1.116
Salzburg	115	48	74	30	21	13	58	9	191	177
Steiermark	572	231	475	252	197	74	541	121	1.362	1.104
Kärnten	153	121	100	123	31	36	86	55	368	337
Krain	237	31	344	56	180	13	434	34	739	590
Triest s. Gebiet	63	24	108	35	90	15	137	23	250	245
Görz u. Gradisca	130	3	146	8	105	3	266	4	344	321
Istrien	163	9	186	6	175	4	306	11	430	430
Tirol	199	39	427	29	235	12	400	13	894	760
Vorarlberg	82	4	52	3	18	3	24	1	101	86
Böhmen	4.900	1.050	4.821	1.083	2.325	376	4.481	455	10.480	9.011
Mähren	1.547	251	1.810	373	946	131	1.457	134	3.689	2.960
Schlesien	461	70	481	98	262	39	395	38	975	872
Galizien	5.177	1.016	5.470	1.342	4.250	885	7.705	1.334	14.667	12.512
Bukowina	641	89	637	130	560	75	1.116	104	1.830	1.522
Dalmatien	214	23	206	21	349	12	712	16	774	779
Summe	17.132	3.794	17.973	4.540	10.872	2.002	19.918	2.713	42.436	36.518

Länder	Von 5 bis 10		Von 10 bis 15		Von 15 bis 20		Von 20 bis 25		Von 25 bis 30	
	Jahren									
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Oesterreich unter der Enns	197	209	110	115	188	230	225	210	214	254
Oesterreich ob der Enns	66	58	23	39	35	38	37	45	44	57
Salzburg	8	8	4	9	3	11	16	10	12	22
Steiermark	102	125	57	81	63	82	98	92	90	84
Kärnten	32	23	15	17	8	14	19	22	17	22
Krain	75	78	32	45	37	36	33	44	33	38
Triest s. Gebiet	13	17	8	13	14	12	13	22	12	17
Görz u. Gradisca	26	24	10	21	12	20	18	17	14	31
Istrien	51	65	26	38	19	32	22	34	16	45
Tirol	49	62	34	35	42	52	55	45	40	66
Vorarlberg	11	13	6	2	16	11	2	8	12	9
Böhmen	574	540	235	314	381	457	491	589	418	545
Mähren	188	228	75	138	147	158	187	180	171	189
Schlesien	74	57	26	31	39	48	64	84	41	58
Galizien	1.061	995	492	512	409	494	466	492	417	482
Bukowina	176	150	70	66	38	58	45	61	55	64
Dalmatien	83	105	43	32	48	53	59	55	49	61
Summe	2.786	2.757	1.266	1.511	1.499	1.806	1.850	1.958	1.655	2.044

C. Sterbefälle
vom 1. Juli bis 30. September 1888.

Länder	Von 30 bis 40 Jahren		Von 40 bis 50 Jahren		Von 50 bis 60 Jahren	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Oesterreich unter der Enns	509	460	532	429	594	480
Oesterreich ob der Enns	118	85	129	94	176	155
Salzburg	25	30	32	25	44	38
Steiermark	160	170	200	182	272	252
Kärnten	45	51	64	66	84	79
Krain	78	88	60	82	75	83
Triest sammt Gebiet	26	34	29	28	44	34
Görz und Gradisca	25	35	22	23	33	39
Istrien	31	46	34	45	60	38
Tirol	95	154	127	134	186	160
Vorarlberg	22	16	25	21	29	28
Böhmen	832	963	973	841	1.240	1.126
Mähren	371	358	427	334	472	454
Schlesien	114	98	147	102	148	128
Galizien	685	882	871	915	1.042	1.056
Bukowina	80	117	113	115	136	108
Dalmatien	91	83	90	91	117	100
Summe	3.307	3.670	3.875	3.527	4.752	4.358

Länder	Mit mehr als 60 Jahren		Im Ganzen			Sterbefälle im		
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Zusammen	Juli	August	September
Oesterreich unter der Enns	1.489	1.536	8.266	7.619	15.885	5.553	5.437	4.895
Oesterreich ob der Enns	703	665	2.455	2.350	4.805	1.631	1.552	1.622
Salzburg	160	151	495	481	976	362	339	275
Steiermark	888	790	3.292	2.962	6.254	2.114	2.073	2.067
Kärnten	220	252	872	883	1.755	643	559	553
Krain	283	296	1.445	1.380	2.825	887	960	978
Triest sammt Gebiet	89	80	498	502	1.000	358	345	297
Görz und Gradisca	138	141	642	672	1.314	431	432	451
Istrien	165	140	854	913	1.767	503	594	665
Tirol	736	628	2.258	2.096	4.354	1.479	1.507	1.368
Vorarlberg	93	91	317	285	602	205	209	188
Böhmen	3.737	3.983	19.361	18.369	37.730	13.986	12.439	11.305
Mähren	1.313	1.461	7.010	6.460	13.500	4.757	4.517	4.226
Schlesien	308	379	1.936	1.810	3.746	1.361	1.278	1.107
Galizien	2.100	2.020	12.210	20.360	42.570	13.184	15.263	14.123
Bukowina	221	167	2.764	2.428	5.192	1.422	1.843	1.927
Dalmatien	331	313	1.685	1.672	3.357	915	1.165	1.247
Summe	13.971	13.093	76.390	71.242	147.632	49.826	50.512	47.294

Anhang zur statistischen Monatschrift 1889.

Trauungen, Geburten und Sterbefälle

der Civil-Bevölkerung in Oesterreich

vom 1. October bis 31. December 1888.

A. Trauungen.

Länder	Beide Theile		Witwer	Witwen	October	November	December	Summe
	ledig	verwitwet	mit Ledigen					
Oesterreich unter der Enns .	3.756	203	546	239	1.573	2.966	205	4.744
Oesterreich ob der Enns . .	980	59	159	79	351	725	7	1.286
Salzburg . . .	282	3	41	27	131	213	9	356
Steiermark . .	1.447	73	236	139	579	1.292	24	1.895
Kärnten . . .	441	5	54	24	153	362	9	524
Krain	532	21	113	41	218	454	8	710
Triest s. Gebiet	307	8	33	17	114	200	51	365
Görz u. Gradisca	413	12	39	16	73	322	85	480
Istrien	696	48	70	24	153	639	46	838
Tirol	886	23	121	30	368	596	101	1.065
Vorarlberg . .	169	3	11	5	73	107	8	188
Böhmen . . .	9.831	550	1.303	374	4.665	7.231	162	13.061
Mähren	3.937	206	419	217	1.822	2.919	68	4.809
Schlesien . . .	1.216	65	185	77	737	828	8	1.573
Galizien	15.665	1.149	1.786	1,294	5.351	14.214	296	19.894
Bukowina . .	1.528	136	205	108	852	1.085	40	1.977
Dalmatien . .	1.170	46	111	33	323	958	79	1.360
Summe .	43.298	2.615	5.465	2.747	17.775	35.144	1.206	54.125

B. Geburten.

Länder	Lebendgeborene					
	Eheliche			Uneheliche		
	Männlich	Weiblich	Summe	Männlich	Weiblich	Summe
Oesterreich unter der Enns .	8.109	7.655	15.764	2.741	2.658	5.402
Oesterreich ob der Enns . .	2.436	2.357	4.793	505	507	1.012
Salzburg . . .	436	428	864	144	137	281
Steiermark . .	3.615	3.458	7.073	1.064	1.055	2.119
Kärnten . . .	731	679	1.410	611	554	1.165
Krain	2.075	1.901	3.976	150	150	300
Triest s. Gebiet	505	467	972	85	94	179
Görz u. Gradisca	903	855	1.758	31	25	56
Istrien	1.416	1.235	2.651	41	34	75
Tirol	2.878	2.800	5.678	156	144	300
Vorarlberg . .	401	366	767	19	21	40
Böhmen	22.666	21.198	43.864	3.361	3.166	6.530
Mähren . . .	8.989	8.584	17.573	955	932	1.887
Schlesien . . .	2.559	2.408	4.967	251	278	529
Galizien	30.944	29.088	60.032	5.000	4.658	9.658
Bukowina . . .	2.961	2.814	5.778	483	431	914
Dalmatien . . .	2.430	2.384	4.814	95	117	212
Summe .	94.057	88.677	182.734	15.698	14.961	30.659

B. Geburten

vom 1. October bis 31. December 1888.

Länder	Todtgeborene						Zusammen Lebend- und Todtgeborene		
	Eheliche			Uneheliche					
	Männlich	Weiblich	Summe	Männlich	Weiblich	Summe	Männlich	Weiblich	Summe
Oesterreich unter der Enns	364	259	623	158	120	278	11.375	10.692	22.067
Oesterreich ob der Enns	90	61	151	26	19	45	3.057	2.944	6.001
Salzburg	19	13	32	4	3	7	603	581	1.184
Steiermark	141	103	244	53	58	111	4.873	4.674	9.547
Kärnten	23	17	40	26	20	46	1.391	1.270	2.661
Krain	39	27	66	4	11	15	2.268	2.089	4.357
Triest s. Gebiet	41	23	64	13	3	16	644	587	1.231
Görz u. Gradisca	27	25	52	1	....	1	962	905	1.867
Istrien	28	16	44	6	4	10	1.491	1.289	2.780
Tirol	54	41	95	2	4	6	3.090	2.989	6.079
Vorarlberg	2	7	9	1	2	3	423	396	819
Böhmen	797	599	1.396	155	137	292	26.982	25.100	52.082
Mähren	240	199	439	45	33	78	10.229	9.748	19.977
Schlesien	68	66	134	8	19	27	2.886	2.771	5.657
Galizien	977	722	1.699	224	195	419	37.145	34.663	71.808
Bukowina	73	44	117	5	21	26	3.525	3.310	6.835
Dalmatien	16	17	33	2	1	3	2.543	2.519	5.062
Summe	2.999	2.239	5.238	733	650	1.383	113.487	106.527	220.014

Länder	Geborene im			Zwillinge		Drillinge		Mehrlinge	
	October	November	December	Lebend-	Todt-	Lebend-	Todt-	Lebend-	Todt-
				Geborene					
Oesterreich unter der Enns	7.635	7.291	7.141	433	43	9	....	....	.....
Oesterreich ob der Enns	2.113	1.866	2.022	111	5	....	....	....	.....
Salzburg	404	391	389	32	2	....	....	....	.....
Steiermark	3.310	3.175	3.062	211	14	2	1	....	.....
Kärnten	940	853	868	62	2	....	....	....	.....
Krain	1.518	1.406	1.433	92	8	....	....	....	.....
Triest s. Gebiet	375	427	429	16	....	....	....	....	.....
Görz u. Gradisca	664	622	581	46	4	....	....	....	.....
Istrien	941	894	945	76	2	....	....	....	.....
Tirol	2.126	2.010	1.943	157	3	6	....	....	.....
Vorariberg	291	290	238	16	....	....	....	....	.....
Böhmen	18.338	16.881	16.863	1.018	54	25	2	....	.....
Mähren	6.865	6.531	6.581	407	21	6	....	....	.....
Schlesien	1.938	1.836	1.883	111	3	....	....	....	.....
Galizien	23.112	22.988	25.708	1.367	47	39	3	....	.....
Bukowina	2.384	2.201	2.247	160	2	3	....	....	.....
Dalmatien	2.017	1.614	1.431	65	3	3	....	....	.....
Summe	74.971	71.279	73.764	4.383	213	93	6	....	.....

C. Sterbefälle

vom 1. October bis 31. December 1888.

Länder	Von der Geburt bis mit 1 Monat		Von 1 Monat bis mit 6 Monaten		Von 6 bis mit 12 Monaten		Von 1 Jahr bis mit 5 Jahren		Zusammen von der Geburt bis mit 5 Jahren	
	Ehelich	Uneheli.	Ehelich	Uneheli.	Ehelich	Uneheli.	Ehelich	Uneheli.	Männlich	Weiblich
Oesterreich unter der Enns	1.541	579	1.601	571	757	218	1.536	314	3.831	3.289
Oesterreich ob der Enns	560	167	528	136	241	62	381	72	1.177	973
Salzburg	109	45	62	33	28	10	31	10	172	150
Steiermark	638	237	496	254	220	86	670	158	1.545	1.253
Kärnten	115	131	89	108	40	32	113	80	399	309
Krain	266	34	217	37	152	11	576	36	729	630
Triest s. Gebiet	73	20	52	15	53	7	147	28	195	200
Görz u. Gradisca	138	7	93	2	91	4	313	4	346	336
Istrien	317	16	118	2	107	4	493	13	589	561
Tirol	582	34	356	25	190	3	361	15	863	703
Vorarlberg	73	6	45	4	25	2	41	1	113	87
Böhmen	4.193	884	4 667	942	2.423	418	5.543	545	10.610	8.975
Mähren	1.593	256	1.716	301	918	157	2.008	156	3.810	3.298
Schlesien	470	69	484	90	236	41	481	39	1.009	901
Galizien	6.316	996	4 803	1.013	4 252	805	10.400	1.728	16.146	14.197
Bukowina	733	97	606	120	523	65	1.299	122	1.887	1 678
Dalmatien	408	30	209	13	239	10	687	24	808	812
Summe	18.136	3.638	16.205	3.699	10.537	1.935	25.036	3 345	44.259	38.352

Länder	Von 5 bis 10		Von 10 bis 15		Von 15 bis 20		Von 20 bis 25		Von 25 bis 30	
	Jahren									
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Oesterreich unter der Enns	201	213	84	95	167	159	225	250	183	263
Oesterreich ob der Enns	68	67	25	27	31	40	42	53	46	59
Salzburg	7	15	4	7	1	6	8	6	9	13
Steiermark	122	122	49	58	68	69	72	92	86	130
Kärnten	31	38	12	18	18	19	26	25	30	23
Krain	131	113	43	45	42	37	32	43	33	47
Triest s. Gebiet	11	9	9	6	7	8	11	13	15	23
Görz u. Gradisca	36	45	20	33	16	1	25	21	18	24
Istrien	61	52	39	33	12	86	31	29	29	28
Tirol	48	40	30	34	33	47	49	59	50	57
Vorarlberg	4	7	5	3	7	6	1	8	8	9
Böhmen	721	733	203	303	314	399	392	480	361	491
Mähren	264	213	102	131	126	149	169	163	161	168
Schlesien	57	58	19	43	50	44	59	47	62	53
Galizien	1.372	1.136	555	578	466	507	516	592	470	605
Bukowina	171	185	80	78	59	61	56	57	61	70
Dalmatien	79	96	42	31	58	43	60	58	69	72
Summe	3.390	3.472	1.321	1.526	1.475	1.649	1.771	1.996	1.691	2.135

C. Sterbefälle

vom 1. October bis 31. December 1888.

Länder	Von 30 bis 40 Jahren		Von 40 bis 50 Jahren		Von 50 bis 60 Jahren	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Oesterreich unter der Enns	503	450	617	460	648	547
Oesterreich ob der Enns	99	108	126	149	208	201
Salzburg	21	34	43	35	49	41
Steiermark	149	227	234	239	352	376
Kärnten	55	56	67	73	97	113
Krain	79	89	87	105	111	135
Triest sammt Gebiet	34	35	55	21	61	57
Görz und Gradisca	21	36	32	36	38	38
Istrien	45	67	63	45	77	71
Tirol	122	146	128	146	213	176
Vorarlberg	13	19	27	27	28	36
Böhmen	795	960	946	931	1.262	1.388
Mähren	288	318	415	376	501	536
Schlesien	117	105	138	92	131	154
Galizien	871	1.129	1.261	1.405	1.605	1.919
Bukowina	96	126	112	130	187	162
Dalmatien	130	124	125	98	139	143
Summe	3.538	4.069	4.506	4.368	5.773	6.096

Länder	Mit mehr als 60 Jahren		Im Ganzen			Sterbefälle im		
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Zusammen	October	November	December
Oesterreich unter der Enns	1.776	2.096	8.238	7.862	16.100	5.233	5.322	5.545
Oesterreich ob der Enns	916	929	2.768	2.606	5.374	1.680	1.776	1.918
Salzburg	211	216	525	526	1.051	319	346	386
Steiermark	1.252	1.332	3.929	3.889	7.818	2.320	2.625	2.873
Kärnten	348	371	1.036	1.018	2.134	683	691	760
Krain	466	596	1.773	1.820	3.593	1.036	1.187	1.370
Triest sammt Gebiet	118	113	516	487	1.003	316	349	338
Görz und Gradisca	189	187	741	775	1.516	521	497	498
Istrien	253	239	1.199	1.161	2.360	906	763	691
Tirol	884	862	2.120	2.270	4.690	1.475	1.503	1.715
Vorarlberg	105	131	311	333	644	219	227	198
Böhmen	4.147	5.361	20.081	20.021	40.102	13.062	13.515	13.525
Mähren	1.661	2.120	7.630	7.505	15.135	4.897	5.082	5.156
Schlesien	417	528	2.062	2.025	4.087	1.338	1.329	1.400
Galizien	3.222	3.790	16.541	25.958	52.502	15.948	17.174	19.380
Bukowina	297	311	3.006	2.858	5.864	2.008	1.825	1.981
Dalmatien	436	459	1.946	1.936	3.882	1.385	1.253	1.244
Summe	17.028	19.437	81.755	83.100	167.855	53.416	55.461	58.978

Stanford University Libraries
3 6105 013 681 171

HA
117
A2

DATE DUE